Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Fünfundsechzigster Theil.

I, 65 / Getreide - Gewerke

GETREIDE — GEWERKE.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1857.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Fünfundsechzigster Theil.

GETREIDE — GEWERKE.

GETREIDE.

GETREIDE. I. Sprachlich. 1) Die Schreibweise des Namens in der teutschen Sprache ist gegenwärtig, etwa seit den letzten 30 Jahren, fast allgemein „Getreide" oder „Getreid" (im Volksdialekte der oberteutschen Sprache). Hin und wieder findet man noch „Getraide" resp. Getraid, eine Aussprache und Schreibweise, welche, je weiter in die Vergangenheit zurück, desto üblicher war. Im 16. und 17. Jahrh. findet man nicht selten auch „Getreidig," worunter man zuweilen die Brodfrüchte mit Ausnahme des „Korns" (Roggens) verstand. Im Althochteutschen kommt vor „getragide," im Mittelhochteutschen „daz getregede," woraus durch Elimination „getreide" entstand, womit man auch überhaupt die Kost, die Lebensmittel, die Nahrung, selbst den Besitz bezeichnete, dabei findet man die Nebenform „getraht" (= Getracht) in der Bedeutung von Frucht. Seltener ist „daz tregede," woraus sich später „treid" und „traid," und hieraus „getreid," „getreide," „getraid," „getraide," „getreydt" u. s. w. bildete. In einer alten populairen Wetterregel heißt es z. B.: „Wenn's am Frohnleichnamstag regnet, so wird's Traid am Boden wenig."

2) Die Etymologie. Die obigen Wortformen ergeben mit Sicherheit die Ableitung von tragen, althochteutsch tragan und trakan, sodaß Getreide ursprünglich das bezeichnet, was der Acker trägt, speciell die Halm- oder Brodfrüchte, oder kurz den Ertrag. Als Belegstelle mag z. B. Frisius (bei Schmeller) dienen: „Pilulae et galbuli et cachryes, das Getreydt oder Zapfen, so etlich böme näbend der Frucht habend, als die Hasel und des Nußbaums Zapffen." Zugleich geht hieraus hervor, daß damals das Wort die allgemeine Bedeutung dessen hatte, was die Bäume oder Pflanzen überhaupt als Frucht hervorbringen *). Die Erweichung des ag in ei findet sich bei dem Worte tragen noch jetzt in dem Volksmunde, welcher sich z. B. des Ausdruckes bedient: „der Acker treit gut."

3) Synonymen. Als häufigstes, populaires und literarisches Synonymum in der teutschen Sprache hat das Wort Korn zu gelten, z. B. schon bei Notker, welcher „chorn" schreibt. Fast alle Composita des Getreides, z. B. Getreidebau, Getreidemagazin, Getreidepreis, finden sich gleichbedeutend auch beim Korn, also Kornbau, Kornmagazin, Kornpreis, nur daß in diesem Sinne auch die Mehrzahl „Körner" fast promiscue gebraucht wird, und Korn außerdem oft die herrschende Bezeichnung derjenigen Getreidegattung ist, welche in einer Gegend vorwiegend das Brodmaterial liefert, wie des Roggens in Teutschland. Dagegen braucht man Getreide nie in einer solchen speciellen Bedeutung. Wenn ferner Getreide zuweilen auch die Hülsenfrüchte umfaßt, so ist dies bei Korn wol nie der Fall, indem dieses in dem weitesten Sinne neben den in Aehren wachsenden Brodfrüchten nur diejenigen mit in sich begreift, welche in Rispen wachsen. Außerdem gehören als Synonyma hierher der Ausdruck Brodfrucht, Brodfrüchte, Halmfrucht, Halmfrüchte und als fremdländisches, aber in der Literatur sehr übliches Wort die „Cerealien." Die Populairsprache der Landleute in Teutschland bedient sich noch gegenwärtig nicht eben oft des Wortes Getreide als der Collectivbezeichnung für die Brodfrüchte; sie nennt die Getreidearten meist neben einander und ihr „Korn" gehört vorzugsweise der gebräuchlichsten Brodfruchtart, namentlich dem Roggen (Rocken), an. In Schwaben hieß um 1780 (und noch jetzt) vorzugsweise der Dinkel „Korn;" und mit diesem Namen bezeichnete schon Notker meist den Weizen (Kern). In der Schweiz versteht man an vielen Orten unter Korn den Spelzkern.

Im Dänischen und Schwedischen ist die Hauptbezeichnung „Korn," jedoch auch in specieller Anwendung auf die vorwiegenden Brodfrüchte, besonders Roggen und (Schweden, Norwegen) Hafer. Der Isländer bezeichnet die Gerste als „Korn." Die Niederländer sagen Graan, Graanhandel = Korn- oder Getreidehandel, während in der englischen Sprache corn der gebräuchlichste Collectivname ist, welcher sich auch in unzähligen Compositis findet, z. B. corn-trade (Getreidehandel). Seltener findet man grain (oder die Mehrzahl grains) in der Bedeutung des Getreides. Die entsprechenden französischen Ausdrücke sind grains (wovon die Einzahl nur das einzelne Samenkorn bezeichnet), ferner blé und blés, vor dem 18. Jahrh. meist bled und bleds geschrieben, und céreales. Froment hat zwar die Specialbezeichnung des Weizens auf sich genommen; allein man findet es auch, gemäß seiner Herkunft, in der Bedeutung

*) F. L. K. Weigand, Wörterbuch der Deutschen Synonymen. 2. Bd. 1842. S. 239.

des Getreides überhaupt, zumal in Frankreich der Weizen die hauptsächlichste Brodfrucht bildet. In der italienischen Sprache ist grani (Mehrzahl) das üblichste Wort. — Das mittelalterliche Latein bietet vorwiegend granum, auch in der Mehrzahl, zuweilen frumentum und annona. Die beiden zuletzt genannten Worte sind im alten Latein die gebräuchlichsten Bezeichnungen für Getreide, jedoch mit der Modification, daß frumentum die weiteste Begriffsgrenze hat und auch überhaupt vegetabilische Nahrungsmittel bezeichnet, unter welchen freilich die Cerealien vorwalteten, während annona die Nebenbeziehung des Vorrathes des Handels, der Verwaltung u. s. w. hat. Im Griechischen war σῖτος, was eigentlich den Weizen bezeichnet, welcher die Hauptbrodfrucht repräsentirte, der üblichste Ausdruck für das, was wir Getreide nennen, und so hat es auch Luther in der Bibel übersetzt. Ueber die Bedeutung der hierher gehörigen hebräischen Wörter waltet noch vielfach Ungewißheit. Luther übersetzt die Wörter בָּר und שֶׁבֶר (Genes. 41, 42), ferner כַּרְמֶל (2 Kön. 4, 42) und דָּגָן (Joel 1, 10) durch Getreide. Doch gibt er dem letzten auch die Uebersetzung „Korn," z. B. Psalm 4, 8, ein Beweis, daß zu seinen Zeiten die teutsche Sprache beide Wörter als ziemlich gleichbedeutend anwandte. (*Hasemann.*)

II. Getreide in botanischer und landwirthschaftlicher Hinsicht.

Unter Getreide im weitern Sinne werden alle diejenigen Gewächse verstanden, welche nahrhafte, mehlhaltige Samenkörner liefern, also nicht blos die Halmfrüchte, wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz, Mais u. a., sondern auch die Hülsenfrüchte Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, sowie einige andere zur Nahrung der Menschen im Großen gebaut werdende Pflanzen. In diesem Sinne faßt man namentlich in landwirthschaftlicher Beziehung den Begriff Getreide auf. Im engern Sinne rechnet man dagegen zum Getreide nur die Halmfrüchte, also nur solche Pflanzen aus der natürlichen Familie der Gräser, welche gebaut werden, damit ihre Körner zur Nahrung der Menschen dienen. Außer dieser nächsten und hauptsächlichsten Verwendung des Getreides wird dasselbe zu vielen andern Bedürfnissen und technischen Zwecken, sowie als Viehfutter benutzt. Auch die Halme dieser Körnerfrüchte kommen theils zur Fütterung, theils zum Einstreuen in Anwendung. Dazu kommt noch, daß die Cultur dieser Gewächse ziemlich einfach ist und daß man bei sorgfältiger Bearbeitung des Bodens im Vergleich mit andern mit ziemlich großer Sicherheit auf ihr Gedeihen rechnen kann, weshalb denn der Getreidebau unter den landwirthschaftlichen Culturgegenständen längst den Hauptplatz eingenommen hat. Nach der Zeit der Aussaat unterscheidet man Winter- und Sommergetreide. Das Gedeihen des Wintergetreides ist wegen seiner stärkeren Bewurzelung, Bestockung und längeren Wachsthums sicherer und liefert einen höhern Ertrag, indem es mehr und schwerere Körner gibt, als das Sommergetreide.

Der Getreidebau umfaßt den Halmgetreidebau, den Hülsenfruchtbau und den Anbau einiger anderer Körnerfrüchte.

Zum Halmgetreide rechnet man alle diejenigen Gewächse, welche das Getreide im engern Sinne ausmachen, also die zu den Gräsern gehörigen, in der Landwirthschaft angebaut werdenden Körnerfrüchte. Sie nehmen die bei weitem wichtigste Stelle bei dem Getreidebaue ein. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß das Halmgetreide zu den zehrenden Feldfrüchten gezählt werden muß und daß sein Stroh- und Körnerertrag zusammen höchstens hinreicht, die durch den Anbau entzogene Bodenkraft wieder zu ersetzen, vorausgesetzt, daß beide auf zweckmäßige Weise in Dünger verwandelt werden; es ist also in der Regel noch ein anderweitiger Ersatz erforderlich, sobald blos das Stroh und etwa noch ein Theil der Körner zur Düngerproduction gelangen.

Zum Halmgetreide zählt man nach der gegebenen Erklärung demnach den Weizen, den Roggen, die Gerste, den Hafer, die Hirse, die Mohrhirse, den Mais, den Reis und einige andere blos in wärmern Ländern gebaute Gewächse. Weizen und Roggen nennt man auch hartes oder glattes, Gerste und Hafer weiches oder rauhes Getreide.

Beim Weizen hat man in botanischer, wie in landwirthschaftlicher Hinsicht zunächst zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Weizen und den durch das Festsitzen der Spelze um die Körner sich auszeichnenden uneigentlichen Weizenarten. Zu den erstern gehören Triticum vulgare *Villars* (worunter Triticum aestivum und T. hibernum *Linné* zu verstehen ist), gemeiner Weizen, Triticum turgidum *Linné*, englischer Weizen, Triticum durum *Desfontaines*, Bart- oder Glasweizen und Triticum polonicum *Linné*, polnischer Weizen; zu den letzten dagegen Triticum Spelta *Linné*, Spelz oder Dinkel, Triticum dicoccum *Schrank* (T. amyleum *Seringe*), Emer oder Emmer und Triticum monococcum *Linné*, Einkorn. In landwirthschaftlicher Beziehung werden häufig der gemeine und englische Weizen als Winterfrucht und der gemeine und englische Weizen (Bartweizen) als Sommerfrucht einander gegenübergestellt. Von diesen echten Arten sind aber eine große Menge von Varietäten bekannt, welche in vielen Gegenden fast ausschließlich gebaut werden. In Europa wird der Weizen in Italien, in Griechenland mit seinen nördlichen Nachbarländern, in Spanien und Portugal, in einem großen Theile von Teutschland, in Polen, Belgien, aber namentlich in Frankreich und England cultivirt. Er erfodert eine höhere Wärme als die meisten andern Getreidearten und reicht daher in Schottland nur bis zum 58. Breitengrade, in Skandinavien bis zum 60°, in Rußland bis zum 59° und an der Ostküste von Nordamerika nur bis 50° der Breite. In der heißen Zone ist sein Anbau erst in einer gewissen Höhe, am Aequator bei 6000—10,000 Fuß möglich.

In Teutschland werden am meisten der gemeine Weizen (T. vulgare) und neben ihm der englische Weizen (T. turgidum) gebaut. Der Unterschied zwischen

diesen beiden Arten besteht hauptsächlich darin, daß der erste mehr länglich-ovalen Samen hat, daß die vierseitigen Aehren theils mäßig stark begrannt, theils unbegrannt sind und daß sich die Grannen unregelmäßig aus einander spreizen, während der andere mehr eirunden, hochgewölbteren Samen hat, die Aehren aber noch regelmäßiger viereckig und stets stark begrannt sind, daß die Grannen von der Aehre weniger abstehen und in regelmäßigen Reihen erscheinen. Es ist schon bemerkt, daß von diesen beiden Weizenarten, von denen der gemeine in Teutschland am verbreitetsten ist, während der andere (Triticum turgidum) am meisten in England gebaut wird, eine große Anzahl von Varietäten existirte, welche nach den begrannten oder unbegrannten Aehren, nach der Farbe der Körner (rother oder brauner und gelber oder weißer Weizen), sowie nach der Farbe (weiß, gelb, roth, blau, schwarz) und der Behaarung oder dem Kahlsein der Spelzen (Sammet- oder glatter Weizen) unterschieden werden.

Von dem begrannten Weizen rühmt man ein etwas stärkeres Stroh, sowie daß er dem Brande, Roste und Vogelfraße weniger unterworfen sei, von dem unbegrannten, namentlich dem weißen, daß er stets dünnhülsig sei und feines Mehl liefere, was jedoch bei manchen begrannten Sorten auch der Fall ist. Zu den sehr gerühmten und vielverbreiteten Sorten des gemeinen Weizens gehören unter andern der Talaveraweizen, ein weißer Kolbenweizen mit gelben Körnern; der böhmische Weizen, ein unbegrannter weißer Sammetweizen; der viel gebaute rothe Kolbenweizen; mehre begrannte braune und gelbe Weizensorten, wie der mecklenburgische, pommersche und uckermärkische; auch der Igelweizen verdient noch hervorgehoben zu werden, weil er nicht leicht auswintert, auf etwas leichtem Boden noch fortkommt und ein schweres, obwol kleines Korn liefert. Zu den geschätztesten englischen Sorten rechnet man den rothen glatten und rothen sammetartigen englischen Weizen. Zu den Sorten des englischen Weizens gehört auch der sogenannte Wunderweizen, ausgezeichnet durch seine ästigen Aehren, der sich aber für den gewöhnlichen Anbau nicht bewährt.

Der Weizen ist von allen Halmgetreidefrüchten, die in Teutschland gebaut werden, die edelste; er wird am theuersten bezahlt, nicht nur, weil er in dem kleinsten Raume die größte Menge Nahrung einschließt, sondern auch, weil sich aus seinem Mehle die schmackhaftesten Speisen bereiten lassen. Dessenungeachtet wird, wenn es der Boden nur irgend gestattet, in Teutschland dem Roggen meist der Vorzug gegeben, einmal weil derselbe immer sicherer als der Weizen geräth, besonders mehr Stroh liefert und dann auch, weil dessen Verwerthung leichter und sicherer als die des Weizens zu bewerkstelligen ist (es sei denn das Ausland, d. h. England und Frankreich bedürfte grade viel), indem das Mehl des Roggens zur Bereitung des in Teutschland allgemein verbreiteten Roggenbrodes dient. Anders ist es dagegen in England und Frankreich, wo jeder Tagelöhner nur Weizenbrod genießt.

Bei der chemischen Analyse des Weizens, welche z. B. von Boussingault, Vauquelin, Sprengel, Vogel u. A. versucht wurde, hat man natürlicher Weise die organischen und unorganischen Bestandtheile desselben je nach der Art, nach dem Boden, dem Klima und der Düngung oder je nach den Jahrjängen etwas verschieden gefunden. Kommt z. B. viel Kleber darin vor, so ist auch der Schwefel-, Phosphor- und Stickstoffgehalt größer, da der Stickstoff, Schwefel und Phosphor zu den Elementarbestandtheilen des Klebers gehören.

Nach Boussingault's Elementar-Untersuchung bestehen die Weizenkörner in 100 aus:

Kohlenstoff	46,10
Wasserstoff	5,80
Sauerstoff	43,40
Stickstoff	2,29
mineralische Körper (Asche)	2,41
	100,00

Dagegen besteht das Weizenstroh in 100 aus:

Kohlenstoff	48,48
Wasserstoff	5,41
Sauerstoff	38,79
Stickstoff	0,35
mineralische Körper (Asche)	6,97
	100,00

100 Theile der Weizenkörner-Asche bestehen aus:

Schwefelsäure	1,0
Phosphorsäure	47,0
Kalkerde	2,9
Talkerde	15,9
Kali	29,5
Kieselerde	1,3
Chlor	Spuren —
Natron	Spuren —
Kohle, Feuchtigkeit und Verlust	2,4
	100,0

Sprengel fand dagegen in der Weizenkörner-Asche bei weitem mehr Natron, weniger Phosphorsäure und weniger Kali.

100 Theile der Weizenstrohasche enthalten:

Schwefelsäure	1,0
Phosphorsäure	3,1
Chlor	0,6
Kalkerde	8,5
Talkerde	5,0
Kali	9,2
Natron	0,3
Kieselerde	67,6
Eisen- und Alaunerde	1,0
Kohle, Feuchtigkeit und Verlust	5,7
	100,0

Sprengel fand mehr Natron und Talkerde darin.

Auf nassem Wege untersucht, fand Vauquelin das feinste Mehl des Weizens bestehend aus:

Feuchtigkeit	10,0
Kleber	10,47
Stärkemehl	71,49
Zucker	4,72
Gummi	3,32
	100,00

Vogel fand 24,3 Kleber, dagegen weniger Stärkemehl.

Man glaubt, daß derjenige Boden am besten für den Weizen geeignet sei, welcher lehmig oder thonig, kräftig, tiefgründig und humusreich ist und er gedeihe, so behauptet man, dann am besten auf ihm, wenn er auch etwas Kalk enthalte.

Im Ganzen genommen, wächst zwar der Weizen besser auf einem thonigen, als auf einem sandigen leichten Boden, indessen darf man nicht glauben, daß zum Gedeihen des Weizens durchaus ein strenger oder thoniger Boden nöthig sei. Dagegen ist es richtig, daß der Weizen von allen Halmgetreidefrüchten auf schwerem Thonboden noch am besten geräth. Der Weizen wächst auch auf den leichteren, ja selbst den sandigen Bodenarten, sofern es denselben nur nicht an Feuchtigkeit und den Stoffen fehlt, welche er als Nahrung bedarf. Hiervon kann man sich überzeugen, wenn man den Weizen auf leichten, aber gemergelten Boden säet, da letzterer durch den Mergel alle diejenigen Stoffe erhält, welche ihm, um guten Weizen tragen zu können, früher abgingen. Nach der gewöhnlichen Meinung gedeiht der Weizen auf leichten Bodenarten nur deshalb nicht, weil es denselben an Bindigkeit fehle. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß der Weizen einen nicht zu losen Boden liebt, so darf man doch nicht zu viel Gewicht auf die Beschaffenheit desselben in dieser Hinsicht legen. Mag der Boden auch noch so feucht, tief, lehmig, thonig, kalk- und humusreich sein, der Weizen geräth, wenn es demselben an den Stoffen fehlt, die Stickstoff, Schwefel, Kali, Natron, Chlor, Phosphor und Talkerde enthalten, dennoch nicht, indem diese Stoffe, wie es die chemische Untersuchung des Weizens zeigt, gleichfalls zu seiner Ausbildung erfoderlich sind. Je thoniger nun aber ein Boden ist, um so eher enthält er ursprünglich alle diese Stoffe, wenn oft auch nur in sehr geringer Menge und das ist dann wieder der Grund, weshalb der Weizen in der Regel auf den schweren, thonigen Bodenarten besser als auf den leichten sandigen gedeiht, indem die letzteren nach Ausweis der chemischen Analyse arm an den genannten sieben Stoffen sind. In einigen Gebirgsgegenden des Fürstenthums Göttingen bringt der thonige und mergelige Boden, der niemals gedüngt wird, alle 6—9 Jahre ärmlichen Weizen hervor, weil er die genannten Stoffe nur in der geringen Menge enthält, als sie der Weizen zu einem kümmerlichen Wachsthume bedarf. Es fehlt ihm hauptsächlich nur noch der Stickstoff und Kohlenstoff, um guten Weizen zu liefern, was aus dem Umstande zu ersehen ist, daß, wenn ein kleines Stück einmal etwas Mist erhält, es sogleich sehr schönen Weizen trägt.

In der Fruchtfolge muß der Winterweizen einen Standpunkt angewiesen erhalten, welcher gestattet, daß das Land zur geeigneten Saatzeit in kräftigem und reinem Zustande ist. Er wird am besten gebaut nach reiner Brache, Dreesch, Raps, Tabak, Bohnen, Erbsen, Wicken, Luzerne, Esparsette und vorzüglich nach Klee. Vom rothen Klee sagt man sprüchwörtlich, daß er der Vater des Weizens sei, was darin seinen Grund hat, daß diese Pflanze mit ihren Wurzeln tief in den Boden dringt und dadurch die Ackerkrume für den Weizen bereichert, indem doch viele Blätter abfallen und alle Wurzeln des Klees, die oft 4—5000 Pfund pro Morgen wiegen, dem Lande verbleiben. Dazu kommt noch, daß der Klee mit seinen Wurzeln grade diejenigen Stoffe aus der Tiefe hervorholt, welche der Weizen zu seinem Gedeihen nöthig hat. Dasselbe thun aber auch Luzerne und Esparsette und da beide Gewächse meist noch mehr Wurzeln als der Klee im Lande zurücklassen, so bringt diese in Verwesung übergehende große Wurzelmasse ein so üppiges Wachsthum des folgenden Weizens hervor, daß man in manchen Ländern, z. B. in der Pfalz, die alten Esparsette- und Luzernefelder, ohne zu düngen, wol zweimal hinter einander mit Weizen besäet und dennoch oft Lagergetreide erhält. Dies ist sogar auf lehmigem Sandboden der Fall, was abermals den Beweis gibt, daß es der Thonboden nicht allein ist, auf welchem der Weizen gut gedeiht. Auf sehr kräftigem Boden und bei einem sorgfältigen Betriebe des Ackerbaues kommt der Weizen, allen Regeln des Fruchtwechsels zum Trotz, auch noch Wintergerste, Roggen und selbst noch Hafer gut fort. Dies gilt namentlich von dem Marschboden an den Küsten der Nordsee, der den Weizen so begünstigt, daß man erst Roggen oder Wintergerste vorangehen lassen muß, damit er nicht zu üppig wachse und sich nicht lagere. Der Roggen oder die Wintergerste scheinen demnach dem Boden das Uebermaß gewisser Bestandtheile, die dem Weizen nicht zusagen, zu entziehen, ohne selbst Schaden dadurch zu nehmen. Sonst ist es nicht vortheilhaft nach Gerste den Weizen folgen zu lassen, ebenso wenig sind Rüben und noch weniger Lein zu den geeigneten Vorfrüchten für den Weizen zu zählen. Obwol es in der Regel sehr unvortheilhaft ist, zwei Jahre hinter einander auf dasselbe Feld Weizen zu säen, so geschieht es doch zuweilen der allzu großen Fruchtbarkeit des Bodens wegen. Will man zweimal hinter einander Weizen folgen lassen, so thut man wohl daran, die zweite Saat zur Hälfte mit Roggen vermischt auszusäen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Weizen zwischen dem Roggen wachsend besser als allein gesäet geräth. Unter weniger günstigen Verhältnissen darf der Weizen erst nach vier Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

Der Acker für den Weizen soll rein und kräftig, aber nur mäßig gepulvert sein, namentlich ist eine zu feine Krümelung der Oberfläche leicht nachtheilig. Uebrigens hängt das Verfahren in der Zubereitung des Feldes von dessen speciellem Zustande ab. Wenn man die Brache drei-, vier- und mehrmal pflügt, so säet man

den Weizen nach einjährigem Klee am besten auf eine Furche. Nach Raps werden gewöhnlich zwei Furchen gegeben. Etwas vergraster Klee oder mehrjährig niedergelegenes Gras- oder Kleeland bedarf in der Regel einer halben Brache. Hat sodann der Acker nicht hinreichend alte Kraft, so muß zum Weizen gedüngt werden, was jedoch mit frischem Stalldünger nicht erst kurz vor der Saatfurche geschehen soll. Am gerathensten ist es jedoch immer, dem Weizen eine solche Stelle in der Fruchtfolge anzuweisen, wo der Boden noch so kräftig ist, daß nicht mit frischem Miste zu ihm gedüngt zu werden braucht, indem er nach diesem zu sehr ins Stroh wächst, dickhülsig wird, sich leicht legt und mehr den Krankheiten unterworfen ist. Eine Kalk- oder Mergeldüngung ist ihm dagegen sehr dienlich, da er darnach schöne mehlreiche Körner mit feiner Hülle bekommt.

In der Regel ist es nützlich und bei Kleeland besonders wichtig, zwischen der Saatfurche und der Saat einige Wochen verstreichen zu lassen, indem sich schwerer Boden alsdann meistens besser bestellt, während auf hohl liegendem Lande die Saat nicht so gut gedeiht. Ist das Land vor der Saat nicht besonders rauh und uneben, so wird vorher nicht geeggt.

Die Saatzeit für den Weizen wechselt, je nach Lage und Klima, Vorfrucht und Witterung von Anfang September bis in den November. Die gewöhnlichste Saatzeit in den mittleren Lagen Teutschlands ist im letzten Drittel des Septembers und ersten Drittel des Octobers. Je rauher die Lage, um so früher soll gesäet werden und je milder dieselbe, je wärmer der Boden an sich, um so später darf bestellt werden.

Auf der Wahl des Samens beruht das gute Gedeihen des Weizens wesentlich mit. Es versteht sich daher von selbst, daß der Samen gesund und kräftig sei, weil eine durch Lagern, feuchtes Einbringen, schlechte Aufbewahrung beschädigte Saatfrucht leicht den Keim zu spätern Krankheiten in sich trägt. Um vor letzteren, namentlich dem Brande, noch mehr zu schützen, wird die Weizensaatfrucht fast überall vor dem Säen mit einer sogenannten Beize versehen. Zur Verhütung des Brandes hat sich auch gut erhaltener zweijähriger Weizen zur Saat bewährt.

Der Samen soll auf eigentlichem Weizenboden nicht tiefer als 1½, höchstens 2 Zoll untergebracht werden und in der Regel bedient man sich dazu nach vorausgegangener breitwürfiger Aussaat der Egge; auf lockerem, trockenem Boden ist ein flaches Unterpflügen am Platze. Der Weizen verträgt eine etwas nasse Bestellung besser, als der Roggen. Die Quantität der Einsaat richtet sich nach der Beschaffenheit des Feldes und nach der Saatzeit. Je früher nach Verhältniß der Lage die letztere und je besser vorbereitet das Feld ist, um so mehr soll eine starke Saat vermieden werden. Ein sehr geringes Saatquantum ist ¾ bis ⅞ preuß. Scheffel, ein mittleres 1 bis 1⅛ Scheffel, ein sehr starkes 1¼ bis 1⅜ Scheffel für den preuß. Morgen (1½ bis 2¾ Metzen für das österreichische Joch).

Auf einem sehr bindigen Boden, wo auf starken Regen oder nassen Winter ein trockenes Frühjahr folgt, verhärtet sich die Oberfläche so sehr, daß das Wachsthum der Pflanzen dadurch gehemmt wird, wo dann ein kräftiges Eggen anzurathen ist; dadurch wird die Winterkruste gebrochen, die Ackerkrume wieder in Verbindung mit der Atmosphäre gesetzt, eine frische gelüftete Erde an die neu austreibenden Wurzeln gebracht und die Pflanzen zu größerer Bestaudung gereizt. Von noch größerem Erfolge ist aber ein im Frühjahre vorgenommenes leichtes Behäckeln mit der Hand, welches in England häufig angewendet wird und ohne Zweifel auch in manchen Gegenden Teutschlands sich bezahlt machen würde, wo man geschickte und aufmerksame Arbeiter dazu haben kann. Das Jäten wird alsdann entbehrlich, das außerdem überall anzurathen ist, wo sich Samenunkräuter, wie Raden, Klatschrosen u. a., unter dem Weizen zeigen.

Hat der Weizen zu Anfang oder Mitte Mai ein sehr fettes dunkelgrünes Aussehen, wobei sich die Blätter nicht aufrecht erhalten können und steht er überhaupt zu üppig, so ist das mit Vorsicht und Sorgfalt unternommene theilweise Abschneiden oder sogenannte Schröpfen das Mittel, dem sonst unfehlbar nachfolgenden Lagern der Halme vorzubeugen. Unter Umständen wird das Schröpfen noch einmal wiederholt. Wo man einen zu üppigen Stand des Weizens schon früher voraussieht, soll man das Feld einige Male mit den Schafen überhüten.

Zu den Unfällen, welche den Weizen mehr oder weniger häufig treffen, gehören zunächst das Auswintern. Es ist in nasser oder sonst ungünstiger Lage oder in ungewöhnlich ungünstiger Witterung, namentlich zu Ende des Winters, begründet. Sorgfältige Trockenlegung und recht zeitige sorgsame Bestellung des Feldes sind die besten Vorbeugungsmittel. Sodann wird der Weizen bisweilen von verschiedenen Pflanzenkrankheiten, als Mehlthau, Rost und Brand ergriffen. Die Hauptvorbeugungsmittel liegen in guter Auswahl, Zubereitung und Bestellung des Landes, Vermeidung von übermäßiger oder ungeeigneter Düngung, in der Auswahl vollkommenen Samens, namentlich auch Verwendung guten zweijährigen Samens und Anwendung einer guten Beize. Doch können ungünstige Witterungseinflüsse jene Krankheiten, namentlich Mehlthau und Rost, trotz aller Vorsichtsmaßregeln herbeiführen.

Unter den Halmgetreidearten ist es vorzugsweise der Weizen, für den sich die Drillcultur, deren allgemeine Einführung gegenwärtig freilich noch mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ganz besonders eignet, indem eine Bearbeitung im Frühjahre und eine Culturmethode, welche der Atmosphäre freiern Zutritt zu den Pflanzen gestattet, vorzüglich gut auf ihn einwirkt. Man hält eine Entfernung der Saatreihen von 8 bis 9 Zoll, bei etwa ⅓ Samenersparniß für die angemessenste und im Frühjahre muß eine einmalige, besser aber zweimalige Behackung mittels geeigneter Pferdehacken oder lieber mit der Handhacke eintreten.

Die Ernte wird begonnen, wenn sich die Körner

zwar ganz gebildet, aber noch so weich sind, daß sie mit den Nägeln der Finger wie Wachs zusammengedrückt werden können. Zum Verkaufe darf der Weizen nicht zu reif werden, weil er sonst hornig und von den Bäckern wenig geliebt wird, da er ein schwärzliches Mehl liefert. Nur der zur Aussaat bestimmte Weizen muß sehr reif und trocken eingebracht und wo möglich gleich gedroschen oder an einem gesunden trockenen Orte aufbewahrt werden. Ueberhaupt erfodert die Ernte, welche je nach Lage und Jahrgang in die zweite Hälfte des Juli oder in den Monat August fällt, in Bezug auf richtige Wahl des Zeitpunktes, sorgfältiges Abbringen und Schutz vor Nässe ganz besondere Sorgfalt. — Der Durchschnittsertrag an guten Körnern ist auf geringem Weizenboden 6 bis 7 Scheffel, auf mittlerem 8 bis 10 Scheffel, auf gutem 12 bis 14 Scheffel vom preußischen Morgen (12 bis 28 österreichische Metzen vom Joch). Höhere Erträge kommen nur unter besonders günstigen Verhältnissen, namentlich auf Marschboden vor. Ein preußischer Scheffel guter Weizen soll 90 bis 94 Pfund wiegen, geringerer wiegt nur 86 bis 88 Pfund. Der Nahrungswerth der Körner steht dem Gewichte nach etwa 10 Proc., dem Maße nach gegen 20 Proc. höher als vom Roggen

Als dritte Art eigentlicher Weizen ist der Bart-, Glas- oder Gerstenweizen (Triticum durum *Desfontaines*) zu nennen, welcher nur als Sommerfrucht gebaut wird und sich von den andern Arten durch mehr dreieckig geformte, breit und tief gefurchte, mehr horn- oder glasartig erscheinende Samenkörner und mehr rundliche, nicht regelmäßig viereckige Aehren mit sehr langen, rauhen Grannen unterscheidet. Auch von dieser Art, welche im nördlichen Afrika, in Italien und Spanien zu Hause ist und nur im südlichen Teutschland im Kleinen angebaut wird, sind viele Varietäten, als rother, weißer, blaulicher, weißer schwarzbegrannter, glatter, sammetartiger Bartweizen bekannt.

Krause redet dem Bartweizen wegen seines Ertrages an Körnern und starkem Stroh und seiner kurzen Vegetationszeit sehr das Wort und bemerkt, wie verbreitet er in südlichen Gegenden sei und daß man in Italien die beliebten Macaroni daraus bereite. Da aber der Bartweizen glasige Körner hat, welche sich schlecht verbacken lassen und überdies in nördlichen Gegenden meist unsicherer gedeiht, als der Winterweizen, so wird sein Anbau stets weniger ausgedehnt sein.

In der Hauptsache verlangt der Sommerweizen gleichen Boden mit dem Winterweizen und eher mehr als weniger Bodenkraft, verträgt aber frische Düngung noch weniger als letzterer. Die Vorfrüchte dürften am häufigsten Klee oder Dreesch und Hackfrüchte sein, da diese es sind, welche nicht immer eine genügende Zubereitung des Feldes zur Winterweizensaat gestatten, in sofern ihre volle Benutzung im Jahre vorher nicht gekürzt werden soll.

Der Acker soll gut vorbereitet sein und besonders im Herbste hierauf hingearbeitet werden. Ist das Land im Spätherbste rein und gut gepflügt, so kann häufig die Saat im Frühjahre auf die rauhe Herbstfurche geschehen. Die Saat ist zeitig vorzunehmen und fällt in der Regel in den Monat April. Man säet nur 10 bis 15 Proc. stärker als den Winterweizen. Das Einbeizen der Saat ist dabei nicht so gewöhnlich, da der Steinbrand seltener vorkommt; der Vorsicht wegen sollte man es jedoch nicht unterlassen. Auch stellen sich Staubbrand und Rost zeitig ein und alle Vorsichtsmaßregeln, welche in Bezug auf Auswahl des Samens beim Winterweizen angegeben sind, empfehlen sich auch für den Sommerweizen. Die Ernte tritt meist einige Wochen später als die vom Winterweizen ein. Der Durchschnittsertrag an Körnern ist um 1/4, der Strohertrag um 1/5 geringer als von jenem anzunehmen, doch unterliegt der Ertrag des Sommerweizens großen Schwankungen.

Die letzte der eigentlichen Weizenarten ist der polnische Weizen (Triticum polonicum *Linné*), welcher sich von den verwandten Arten durch seine viel längeren Spelzen und lockeren, ungleich längeren Aehren, sowie durch viel größere, am untern Ende spitzige, glasige Körner und durch sehr starkes, markiges Stroh unterscheidet. Es gibt mehre Abarten mit längeren oder kürzeren Grannen, längeren oder kürzeren Aehren. Er wird in der Regel als Sommerfrucht gebaut, verlangt fruchtbaren Boden und dünnen Stand und soll die Dürre des Sommers besser als anderes Getreide aushalten. Da jedoch seine Körner ein schwärzeres und gröberes Mehl liefern, so wird er in Teutschland nur äußerst selten angebaut.

Von den zu dem uneigentlichen Weizen gehörigen Arten nimmt jedenfalls der Dinkel, Spelz oder Vesen, Triticum Spelta *Linné*, den ersten Platz ein. Er wird im südwestlichen Teutschland, insbesondere in Schwaben, Nieder-Franken, in der Pfalz, am Ober-Rhein, in Tyrol, sowie in der Schweiz, hin und wieder in Frankreich und Spanien seit den ältesten Zeiten als Brodfrucht cultivirt. Wie alle zu dieser Abtheilung gehörigen Arten besitzt auch er die Eigenschaft, daß seine reifen Samen von den plattgedrückten Spelzen fest umschlossen werden und die Aehren beim Dreschen nur in einzelne Aehrchen zerspringen. Die Aehren des gewöhnlichen Spelzes sind lang und dünn, krümmen sich bei völliger Reife und zerbrechen leicht; in jedem Aehrchen sitzen gewöhnlich zwei, selten drei Körner, an der Spitze oft nur eins. Die Körner sind denen des gemeinen Weizens ähnlich, doch etwas dreieckig (kantig) gedrückt, die Grubenseite ist breiter, das Korn im Innern oft etwas glasig und sehr dünnschalig. Die Grannen stehen nach der Aehrenreife weit ab, vor derselben liegen sie an. Vor dem Weizen hat der Spelz voraus, daß er weniger leicht auswächst, ein feineres Mehl liefert, sich mit geringem Boden begnügt und daß seine Körner weniger vom Wurme angegriffen werden, daher er ein weit sicheres Getreide als Weizen ist und sich mehr als derselbe zur Brodfrucht eignet. Dagegen hat der Weizen vor dem Spelz einen höheren Mehlgewinn und ein besseres Stroh zum Voraus; außerdem trocknet das aus Spelzmehl verfertigte Gebäck leicht aus, sodaß man in Ge-

genden, wo man nur Spelzbrod ißt, dasselbe fast täglich frisch vom Bäcker kauft.

Der Spelz kann nur da mit Vortheil im Großen gebaut werden, wo er die Hauptbrodfrucht ausmacht, da das Mahlen seiner Körner eine besondere Mühleinrichtung bedingt. In solchen Gegenden hat auch der Spelz einen im Vergleich zum Weizen und Roggen verhältnißmäßig hohen Marktpreis. Dort wird auch auf allem geringerem Weizenboden und selbst auf vielem für den Roggen mehr geeignetem Boden mit Vortheil Spelz gebaut, namentlich gedeiht der Spelz in mehren Gebirgsgegenden, z. B. im Odenwalde und auf der schwäbischen Alp, mit weit größerer Sicherheit als der Weizen und behauptet deshalb mit Recht den Vorzug; ähnlich verhält es sich in mehren Hügel- und Flachgegenden, wo der Weizen theils wegen der Lage, theils wegen des Bodens entweder häufiger vom Brande leidet oder überhaupt unvollkommen gedeiht.

Halb Spelz und halb Hafer ist ein sehr gesundes Futter und wird in der Rheingegend, wo der Spelz nicht selten geringer im Preise steht als der Hafer, oft den Pferden gegeben.

Die gewöhnlich angebauten Abarten des Spelzes sind rother und weißer unbegrannter Spelz. Die rothe Varietät scheint kräftiger und weniger empfindlich und wird besonders in den Gebirgsgegenden angetroffen, die weiße findet man mehr in flacheren Landstrichen, bisweilen kommen beide unter einander vor. In diesem Gemenge sieht man beide Abarten fortbestehen, während der rothe Dinkel, wenn er in mildere Lagen verpflanzt wird, für sich allein bald ausartet. Außerdem gibt es begrannten rothen und weißen, auch begrannten blauen Spelz, welche Abarten jedoch nur in einigen rauhen Gegenden angetroffen werden und von geringem Werthe sind.

Hin und wieder kommt der Spelz auch als Sommerfrucht vor, obwol er als solche nur schlecht lohnt und jedenfalls dem Sommerweizen, besonders aber dem Emmer und Einkorne nachgesetzt werden muß.

Aus dem Umstande, daß der Spelz im nördlichen und östlichen Teutschland fast gar nicht angetroffen wird, hat man folgern wollen, daß er kein so rauhes Klima als der Weizen vertrage. Diese Folgerung wird jedoch dadurch widerlegt, daß man den Dinkel in den rauhesten Lagen der schwäbischen Alp und anderer südteutschen Gebirge, wo der Weizen kaum noch fortkommen würde, findet. Hinsichtlich des Bodens gilt nicht nur, daß aller dem Weizen zusagende Boden auch für den Spelz geeignet ist, sondern daß dieser auch noch auf Boden in trockener Lage mit zu wenig Bindung für den Weizen, sowie auf weniger kräftigem Boden noch mit besserem Erfolge, als der Weizen gebaut werden kann. Auch gedeiht der Dinkel nicht nur nach allen dem Weizen zusagenden Vorfrüchten, er ist auch mit den weniger günstigen zufrieden, namentlich findet man ihn häufig nach Kartoffeln und Wicken recht gut gedeihen und sogar nach sich selbst kann er eher als Weizen mit Erfolg gebaut werden, jedoch setzt dies guten Boden und erneuerte Düngung voraus.

Die für die Zubereitung des Weizenfeldes angeführten Regeln gelten auch für den Dinkel. Dieser verträgt überdies eine rauhe Bestellung, sowie frische Düngung unmittelbar vor der Saat besser als der Weizen. Die Saatzeit ist ebenfalls wie beim Weizen. Wegen der Spelzen, mit denen der Dinkel ausgesäet wird und die das Volumen der Körner um mehr als das Doppelte vermehren, muß natürlicher Weise auch das Saatquantum über das Doppelte gegen das beim Weizen genommen werden. Gewöhnlich säet man 2 bis 3 Scheffel auf den preußischen Morgen (4 bis 6 österreichische Metzen auf das Joch). Der Samen wird nicht eingebeizt. Auf leichterem Boden in einem rauhern Klima wird die Saat mit Nutzen leicht untergepflügt, besonders nach Vorfrüchten, welche den Boden lockern, wie Erbsen und Kartoffeln; außerdem wird untergeeggt. Die junge Spelzsaat ist in derselben Weise zu pflegen, als die Weizensaat, namentlich gilt das vom Durcheggen im Frühjahre und vom Jäten dort Bemerkte auch hier. Auch muß der zu üppig stehende Spelz geschröpft werden, wiewol einige Schriftsteller, welche den Spelzbau nicht aus Erfahrung kennen, irriger Weise angeben, daß der Spelz sich nicht lagere. Dagegen ist der Spelz dem Brande weniger als der Weizen unterworfen und dem Vogelfraße gar nicht mit Ausnahme der eben emporkeimenden Saat, welcher die Raben und Staare nachstellen.

Die Erntezeit des Spelzes ist gleichfalls die des Weizens. Man hat darauf zu sehen, das Abbringen nicht zu weit hinauszuschieben, weil alsdann die Aehren leicht abbrechen. Sonst läßt sich der Spelz mit weniger Körnerverlust mähen als der Weizen. Der Spelz wächst bei nassem Erntewetter leichter aus als alles übrige Getreide, indem die einmal eingedrungene Nässe nicht sobald wieder aus den dicken Spelzen verschwindet; die Ernte desselben muß also immer in derjenigen Weise vorgenommen werden, welche am sichersten gegen das Auswachsen schützt. In Südteutschland wird der Spelz, sofern kein Gras darunter und die Aehren reif sind, sowie er geschnitten ist, gebunden und gleich darauf eingefahren. Er läßt sich leicht dreschen und das Gedroschene kann sehr lange auf dem Boden aufbewahrt werden, da sich die Körner wegen der dicken Hülsen weder erhitzen, noch dumpfig werden.

Der Ertrag vom Spelze ist auf geringem Boden nur zu 12 bis 16 Scheffel, auf Mittelboden zu 20 bis 30 Scheffel, in sehr günstigen Fällen auf vorzüglichem Boden zu 35 bis 40 Scheffel vom Morgen anzunehmen (24 bis 80 Metzen vom österreichischen Joch). Der preußische Scheffel Spelz wiegt 48 bis 54 Pfund.

Zum Schälen des Spelzes, Gerben genannt, bedarf es eines besonders eingerichteten Gangs (Spelz- oder Gerbgangs) mit hartem, scharfem Steine in den Mühlen. Der in der Tiefe auf fetterem Boden gewachsene gerbt weniger, der von den Höhen aus weniger reichem Boden gerbt mehr. Er wird theils ungegerbt, theils gegerbt zu Markte gebracht. — Der Strohertrag ist ohne die Spreu, welche der Wirthschaft von dem ver-

kauften Spelze in der Regel nicht zu gut kommt, um etwa 10 Proc. geringer als vom Weizen anzuschlagen. Auch hat das Spelzstroh einen weit geringern Futterwerth als das Weizenstroh; dasselbe gilt von der Spelzstreu im Vergleiche zur Weizenstreu.

In den Ländern, wo Spelz üblich ist, wird als Sommerfrucht Emmer (Emer, Reisdinkel, Gommer, Gerstenspelz u. s. w., Triticum dicoccum *Schrank* oder T. amyleum *Seringe*) gebaut. Er unterscheidet sich vom Spelze durch rohrartigere Halme mit breiteren Blättern, dicht an und über einander liegende Aehrchen und compactere, zusammengedrückt erscheinende Aehren; die Körner sind mehr dreikantig, tief gefurcht, oft runzelig und in der Regel zu zwei in einem Balge. Er ist meist stark begrannt, doch gibt es auch einen weißen ganz wenig begrannten. Man findet weißen, rothen und schwarzen Emmer mit mehr oder weniger dichten Aehren. Am gewöhnlichsten ist der als Sommerfrucht gebaute rothe und weiße begrannte; den schwarzen begrannten und den weißen fast unbegrannten baut man auch als Winterfrucht.

Der Emmer liebt trockenen, jedoch nicht ganz sandigen Boden, wenn er auch sonst für Weizen oder Spelz schlecht zu nennen wäre. Zu einem guten Gedeihen verlangt er aber auch kräftiges Land. Man wählt ihn mit Vortheil als Lückenbüßer, wo er zur Bestellung von Wintergetreide im Herbste zu spät ward, z. B. nach Klee und Kartoffeln; außerdem nimmt man ihn in der Fruchtfolge an die Stelle des Hafers.

Der gewöhnlich angebaute Sommeremmer wird nach einmaliger Pflugart im Frühjahre so zeitig als möglich gesäet, indem er wie Hafer oder Sommerweizen bestellt wird. Man säet etwa 1/5 weniger Samen als vom Spelze. Der Winteremmer wird nur selten angebaut, da er rauhe Winter und kalte Lagen nicht zu ertragen vermag; geschieht ersteres jedoch, so wird er wie Spelz behandelt.

Die Ernte des gewöhnlichen Emmer tritt um 3 bis 4 Wochen später als vom Spelze ein. Der Ertrag ist verhältnißmaßig gut und auf gewöhnlichem Mittelboden zu 16 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (32 bis 40 Metzen vom Joch) anzunehmen. Beim Gerben wirft er wenigstens die Hälfte Kernen, also mindestens 10 Proc. mehr ab, als der Dinkel. Der Ertrag an Stroh ist reichlich und beträgt wol 15 bis 20 Centner vom Morgen (30 bis 38 Centner vom Joch); da dasselbe aber steif und hart ist, so hat es einen sehr geringen Futterwerth.

Das Emmermehl ist von geringerer Beschaffenheit als das Spelzmehl und liefert ein sprödes unansehnliches Gebäck; es hat deshalb für gewöhnliches Weißbrod nur zum Untermischen in geringem Verhältnisse einen Werth; dazu kommt, daß das Gebäck zerfließt und bitter schmeckt, sobald der Emmer nach dem Schnitte naß geworden ist. Dagegen eignen sich die Kernen, blos geschält und gerissen oder als Graupen vortrefflich zu Suppen und ungegerbt ist der Emmer ein gutes Pferdefutter. Aus den zuerst angeführten Ursachen wird der Emmerbau nie eine große Ausdehnung erhalten. Dagegen dürfte er in geringem Verhältnisse zur Aushilfe, sodann als Suppenfrucht und in trockenen Lagen auch in größerer Ausdehnung an Stelle des Hafers, wenigstens im südlichen Teutschland, mehr Berücksichtigung verdienen, als ihm bis jetzt zu Theil geworden ist.

Die letzte der dem uneigentlichen Weizen angehörigen Arten ist das Ein- oder Peterskorn (Triticum monococcum *Linné*), welches sich von den andern Spelzarten zunächst dadurch unterscheidet, daß in jedem Aehrchen nur ein Korn enthalten ist. Außerdem zeichnet er sich durch eine sehr plattgedrückte, mager aussehende Aehre aus, welche Anfangs ganz hellgrün, nach der Reife aber roth gefärbt ist. Das Einkorn ist mehr Winter- als Sommerfrucht und wird auf den Kalkbergebenen Thüringens, in Schwaben, der Schweiz und einigen angrenzenden Ländern häufig, aber selten in größerer Ausdehnung gebaut.

Das Einkorn ist eine sehr rauhe Frucht, welche überall fortkommt, wo Spelz gedeiht. Man bringt es meist nur auf den schlechtesten Boden, besonders dann, wenn man nicht mehr im Stande war, denselben, oder auch besseres Land, zu Spelz zur Zeit gehörig vorzubereiten. Man säet es im November oder December, auch erst im Februar oder Anfang März, jedoch nicht später, da eine solche Aussaat nicht mehr zum Schossen oder zur Reife gelangt. Es verträgt eine rauhe Bestellung, nur darf der Acker nicht von Quecken oder anderen Gräsern verfilzt sein. Man säet 1/4 weniger als vom Spelze. Ueberdingen im Winter thut ihm sehr gut. Uebrigens wintert es nicht leicht aus, lagert sich auch selten und hat kaum einmal vom Brande zu leiden.

Die Erntezeit vom Einkorne ist meist etwas später, als die vom Spelze. Durch Lagern auf dem Boden nach dem Abbringen nimmt es leicht Schaden, weshalb man es auf dem Halme völlig reif werden läßt und es nach dem Mähen oder Schneiden bald möglichst einbringt. In Rücksicht auf die ihm nur kümmerlich zu Theil werdende Behandlung ist sein Ertrag reichlich genug. Man erntet auf schlechtem Boden meist 12 Scheffel und oft noch mehr vom Morgen, auf mittelgutem Boden öfters 18 bis 25 Scheffel vom Morgen (25 bis 50 Metzen vom Joch). Der Strohertrag des Einkorns bleibt hinter dem des Spelzes nicht zurück, obwol es sehr starr und zum Füttern wenig geeignet ist. Beim Gerben wirft es die Hälfte Kernen, während der Spelz im Durchschnitte nur 40 Proc. Kernen enthält.

Das Mehl vom Einkorne ist gelblich und gleich dem des Emmer zum Verbacken untauglich, sobald das Einkorn bei der Ernte naß geworden; dagegen ist das Brod, wozu nicht beregnetes Einkorn kam, gesund und schmackhaft, wenn auch von gelber Farbe. Auch zum Kochen als Graupen oder Mehl ist es sehr gut, sowie zu Pferdefutter.

Wegen seines sichern und verhältnißmäßig guten Ertrags auf schlechtem Boden verdient das Einkorn mehr angebaut zu werden, obwol es aus denselben Grün-

den, welche beim Emmer angegeben sind, nie zum Range einer Hauptfrucht gelangen kann.

Diejenige Getreideart, welche in einem großen Theile des mittleren und fast ausschließlich im nördlichen Europa als Hauptbrodfrucht gebaut wird, ist der Roggen, in einigen Gegenden auch Korn genannt, Secale cereale *Linné*. Er ist nur in einer einzigen Art, aber in mehren Abarten bekannt, welche von landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden untergebracht werden. Es können aber drei Varietäten vom Roggen unterschieden werden, welche in vielen Verhältnissen ihre Eigenthümlichkeiten beibehalten, dies sind der Staudenroggen, der Klebroggen und der Sommerroggen. Der Staudenroggen, gewöhnlich nach dem Lande, aus dem man ihn zuerst bezog, besonders benannt, z. B. russisches (oder auch wallachisches und sibirisches) Staudenkorn, norwegisches Staudenkorn, böhmisches Staudenkorn, zeichnet sich vor dem gewöhnlichen Roggen durch die Eigenschaft aus, bei schwächerer und früherer Aussaat sich stärker zu bestocken, längeres Stroh und längere Aehren zu treiben und schwere und mehlreiche Körner zu liefern, die theils größer, theils etwas kleiner als gewöhnliches Korn erscheinen; er verlangt aber, um diese guten Eigenschaften zu bewähren, einen schon in Kraft stehenden oder doch gut gekräftigten Boden und wintert in nicht günstiger Lage leichter aus. In den böhmischen Gebirgen wird der sogenannte böhmische Staudenroggen bei der Hackwaldwirthschaft unter Sommerroggen oder Buchweizen gesäet und dann im folgenden Jahre geerntet. Auch in den Hackwaldungen im Odenwalde hat sich dieser böhmische Staudenroggen besonders bewährt, er ist sogar in manchen Flachgegenden mit vielem Vortheile angebaut. Zu dem gewöhnlichen Staudenroggen gehört auch der sogenannte Schilfroggen. Der Klebroggen (auch Kleb- oder Spätkorn genannt) findet sich besonders in den rauhen Gegenden von Nassau und einem Theile der hessischen Gebirgsgegenden. Er unterscheidet sich von dem gemeinen Staudenroggen durch kleines Korn, braunen Halm und späte Reife; indessen verliert sich der braune Halm sehr bald auf besserem Boden und günstigerem Standorte. Vor dem gemeinen Roggen hat er im Voraus, daß er ein kaltes und nasses Land in rauhem Klima verträgt und dort noch bei später Aussaat gedeiht, doch ist das Korn dickspelzig und liefert ein gröberes und schwärzeres Mehl. Der Sommerroggen unterscheidet sich außer der auf einen Sommer beschränkten Vegetationsperiode durch schwächere Aehren und etwas kleineres Korn.

Da der Roggen auch zur Branntweinbrennerei, sowie zur Fütterung verwendet wird und einen besonders reichlichen Strohertrag liefert, auch im Standorte weit genügsamer ist als der Weizen, so ist begreiflich, daß er für so viele Länder die wichtigste Getreideart ausmacht. — Das Land, welches Roggen trägt, hält sich immer reiner, als solches, welches mit Weizen besäet ist und wird auch weniger durch den ersteren erschöpft. Der Roggen ist es auch, welcher, oft hinter einander auf dasselbe Land gesäet, noch am besten gedeiht; ja es gibt Gegenden, wo die sandigen Felder seit undenklichen Zeiten alljährlich sehr schöne Roggenernten liefern (z. B. in Meppen, Lingen, Ostfriesland), wenn sie nur in jedem Jahre oder aller zwei Jahre mit Plaggenmist gedüngt werden, indem hierdurch dem Boden reichlich das wieder ersetzt wird, was er an den Roggen abgegeben hat.

Der Roggen enthält nach Boussingault folgende Stoffe:

in 100 Pfund Körnern:

46,2	Kohlenstoff,
5,6	Wasserstoff,
44,2	Sauerstoff,
1,7	Stickstoff,
2,3	mineralische Körper.
100,0	

in 100 Pfund Stroh:

49,9	Kohlenstoff,
5,6	Wasserstoff,
40,6	Sauerstoff,
0,3	Stickstoff,
3,6	mineralische Körper.
100,0	

Nach Fresenius bestehen die Mineralien, d. h. die Asche des Roggenstrohes, in 100 Theilen aus:

16,09	Kali, an Kieselerde gebunden,
1,75	Schwefelsaurem Kali,
0,25	Chlorkalium,
0,56	Chlornatrium,
7,62	Kalkerde, an Kieselerde gebunden,
1,92	Talkerde, desgl.
2,50	Phosphorsaurer Kalkerde,
1,28	Phosphorsaurer Talkerde,
3,20	Phosphorsaurem Eisenoxydul,
	Spur von phosphorsaurem Manganoxydul,
63,89	Kieselerde,
0,94	unverbrannter Kohle.
100,00	

Dagegen bestehen 100 Theile Asche von Roggenkörnern nach Fresenius aus:

52,91	Phosphorsaurem Kali,
9,27	Phosphorsaurem Natron,
5,21	Phosphorsaurer Kalkerde,
26,91	Phosphorsaurer Talkerde,
1,88	Phosphorsaurem Eisenoxyd,
2,98	Schwefelsaurem Kali,
	Spuren von Kochsalz,
0,34	Kieselsaurem Kali,
0,50	Unverbrannter Kohle nebst Sand.
100,00	

Nach Sprengel enthält die Asche der Roggenkörner bei weitem weniger Phosphorsäure und Talkerde, als Fresenius darin fand, was daraus zu erklären ist, daß sich die Menge der verschiedenen, in den Pflanzen vor-

handenen Stoffe nach den chemischen Bestandtheilen des Bodens richtet. Es kommt sogar nicht selten vor, daß der Gehalt an Mineralien in einer und derselben Pflanze in den verschiedenen Jahren oft sehr von einander abweicht, obwol der Boden, auf dem sie gebaut wurde, jedesmal derselbe war; dies hat Boussingault z. B. beim rothen Klee nachgewiesen. Unstreitig hat dies seinen Grund mit darin, daß der Boden in dem einen Jahre, weil es mehr regnet, feuchter ist als in dem andern.

Auf nassem Wege untersucht, bestehen die Roggenkörner nach Einhof aus:

65,6	Mehl,
24,2	Hülse,
10,2	Feuchtigkeit.
100,0	

Nach Greif enthält dagegen der Roggen nur 15,89 Hülse, woraus gefolgert werden darf, daß die beiden Analytiker Roggen von verschiedener Art und Reife, oder auch aus verschiedenen Klimaten, oder von verschiedenen Bodenarten untersucht haben müssen.

In 100 Theilen Roggenmehl sind nach Einhof befindlich:

Stärkemehl	61,07
Holzfaser	6,38
Pflanzenleim	9,48
Pflanzeneiweiß	3,28
Schleimzucker	3,08
Gummi oder Schleim	11,09
Feuchtigkeit	5,62
	100,00

Dagegen bestehen 100 Theile Roggenmehl nach Greif aus:

Stärkemehl	58,8
Kleber	12,8
Pflanzeneiweiß	3,0
Schleim	7,3
Zucker	10,4
Feuchtigkeit	7,8
	100,0

Das von Greif analysirte Roggenmehl enthielt demnach 3½ Proc. Schleimzucker mehr als das von Einhof untersuchte, woraus Sprengel den Schluß zieht, daß Letzterer todtreifen Roggen zu seiner Untersuchung verwandte; was noch mehr dadurch bestätigt wird, daß der Einhof'sche Roggen 8 Proc. Hülse (Holzfaser) mehr enthielt und daß selbst im Mehle noch 6⅓ Proc. Holzfaser befindlich waren. Wird nämlich der Roggen, wie jede andere Getreidefrucht, überreif, so verwandelt sich der Schleimzucker in Stärkemehl, während dieses in Holzfaser übergeht.

Aus diesen Untersuchungen geht auch hervor, daß der Boden, wenn er schönen Roggen hervorbringen soll, hauptsächlich viel Kali, Natron, Kalkerde, Talkerde, Kieselerde und Phosphorsäure enthalten muß. Im Ganzen ist also der Roggen eine sehr genügsame Pflanze und ist es erklärlich, wie er von der Witterung nur einigermaßen begünstigt, selbst auf armem Boden noch einen guten Ertrag an Körnern und Stroh liefern kann. Am meisten sagen ihm aber ein Mittelboden und guter Sand zu. Er kommt auch noch in hohen, rauhen Lagen mit gebundenem Boden fort, wo der Weizen bereits versagt, sowie überhaupt der Roggen ein rauhes Klima besser als der Weizen erträgt, sobald nur die Lage nicht zugleich naß ist. Je nässer die Lage, desto eher stellt sich die Trespe unter dem Roggen ein, die ihn zuweilen fast ganz verdrängt. Fehlt es dem sonst zu Weizen geeigneten Boden an Kraft, so wird daselbst gleichfalls der Roggen mit Vortheil gebaut. Nur auf Bruch- und Moorboden gedeiht der Roggen selten, da es demselben sowol an Kieselerde, als auch immer an Kali und Natron fehlt; überfährt man dagegen den Bruch- oder Moorboden mit einem bei Sandeinstreuung gewonnenen Miste und enthält der Sand viele Feldspathfragmente, so bringt er auch guten Roggen hervor, indem er den Pflanzen dann genug Kali, Natron und Kieselerde darzubieten hat. Hieraus sieht man, daß es nur wenig Lagen und Bodenarten gibt, von denen man sagen könnte, daß der Roggen daselbst nicht fortkomme, obwol ihm der losere Boden allerdings am meisten zusagt. Auch die Qualität des Kornes ist von dem auf losem Boden gewonnenen Roggen besser, als von dem auf gebundenem Boden geernteten.

Auf dem Schwarzwalde und im Riesengebirge findet man den Roggen noch in einer Höhe von 3000 Fuß über dem Meere und in Kärnthen und der Schweiz sogar noch 4000 Fuß über der Meeresfläche angebaut; am weitesten gegen Norden hinauf geht er in Skandinavien, nämlich bis zum Polarkreise (67°), wenn er auch hier, sowie in Schottland nur in einer Höhe von 400—500 Fuß gebaut wird. Auch in Sibirien cultivirt man noch Roggen.

In der Fruchtfolge wird dem Roggen ein ähnlicher Standpunkt angewiesen, als dem Weizen; auf gebundenem Boden gedeiht jedoch der Winterroggen, welchen wir hier zunächst betrachten, nach Klee bei einjähriger Bestellung weniger gut als jener. Dagegen kommt er nach wohlgerathenen rankenden Hülsenfrüchten sicherer als Weizen fort, obwol auch sie in Lagen, wo sie öfters misrathen, zu den schlechten Vorfrüchten für den Roggen zu zählen sind. Auf gutem Boden läßt man ihn mit Erfolg nach Wintergerste, Weizen und selbst nach Sommergerste einrücken und auf losem Boden wird er insbesondere häufig als Stoppelroggen gebaut und daß er in einigen Gegenden oft nach sich selbst cultivirt wird, ist schon oben bemerkt. Nach Buchweizen und Spergel geräth er in Sandboden gleichfalls gut, dagegen gehören Kartoffeln, Rüben, Hanf und Lein zu den schlechten Vorfrüchten für den Roggen, namentlich wenn der Boden nicht kräftig genug ist oder wenn nicht durch Pferdedünger nachgeholfen werden kann. Auf gebranntem Graslande gedeiht der Roggen sehr gut und in rauhen, ungünstigen Lagen empfiehlt sich die reine Brache

an Stelle einer Vorfrucht. Ueberhaupt erhält man die sichersten und ergiebigsten Roggenernten in der Regel nach reiner, gut gedüngter Brache. Die reine Brache, zumal das öftere Pflügen, Hacken und Eggen bei heißem, trockenem Wetter im Sommer ist besonders in dem Falle nöthig, wenn der Boden kalt ist, leicht an Nässe leidet, sich bald schließt, schnell verkrautet und viel Eisen enthält.

Bei der Zubereitung des Landes für den Roggen hat man darauf zu sehen, daß der Boden gut gemürbt und gelockert werde; übrigens braucht auf einem zu Roggen geeigneten milden und lockeren Boden bei reiner Brache nur zweimal gepflügt zu werden. Je mehr der Boden gebunden und mit Gras bewachsen ist, desto mehr bedarf er der Lockerung. Insbesondere liebt die Roggensaat ein Land, das sich nach der Saatfurche wieder etwas gesetzt hat; deshalb trachtet man darnach, 1 bis 2 Wochen vor der Saat die letzte Furche zu geben, was jedoch in den rauheren Klimaten in der Regel sich nicht thun läßt, weil sonst die Saat zu spät geschehen würde.

Der Roggen verträgt jeden Dünger, nur hat man sich mit diesem nach den Bodenarten zu richten, sodaß man frischen auf schweren, verrotteten Dünger auf leichten Boden bringt.

Die Saatzeit bestimmt das Klima und der Boden. Unter gleichen Umständen verlangt der Roggen eine etwas frühere Saatzeit, als der Weizen; doch darf man ihn um so später säen, je wärmer und leichter der Boden ist. Wenn man daher in rauhen Gebirgs- oder in nördlichen oder nordöstlichen Gegenden schon Ende August säet, so kann man in milden Lagen mit warmem Boden noch Ende November, ja noch im December bestellen; jedoch ist es rathsam, den Staudenroggen auch in guten Lagen nicht später als Anfang September zu säen. Der Roggen verlangt auch eine trockenere Bestellung als der Weizen. Eine starke Bedeckung ist ihm nicht zuträglich, weshalb er in der Regel mit der Egge untergebracht wird.

An manchen Orten säet man den gewöhnlichen Roggen etwas schwächer, an andern etwas stärker als den Weizen. Auf gutem Boden darf die Aussaat von ersterem eher um ein Geringes schwächer als von letzterem sein, da der Roggen kleinere Körner hat und sich doch nicht viel weniger bestaudet als der Weizen. Eine schwache Saat ist ¾ Scheffel, eine mittlere 1 Scheffel, eine starke 1¼ Scheffel vom preuß. Morgen (1½ bis 2½ Metze vom Joch). Der Staudenroggen darf höchstens das mittlere Saatquantum erreichen; in der Regel ist ¼ bis ⅓ weniger als vom gewöhnlichen Roggen zu säen. Man säet stets neuen, möglichst vollkommenen Samen. Das Einbeizen des Samens findet nur ausnahmsweise statt.

Vor der Drillcultur hat man aus begreiflichen Gründen beim Roggen auf leichtem Boden nicht gleich große Vortheile erhalten, wie beim Weizen auf schwerem Boden. Indessen bleiben die allgemeinen Vortheile der Drillcultur, wo sie überhaupt am Platze ist, sicher auch auf den Roggen anwendbar, besonders ist beim Staudenroggen das Drillen rathsam.

Auf mehr geschlossenem Boden wird das Durcheggen im Frühjahre auch beim Roggen oft Nutzen bringen, während dies auf leichtem Boden nicht zu empfehlen ist, wogegen das Walzen anzurathen, wenn die Oberfläche des Bodens nach dem Winter sich sehr locker zeigt. Jäten ist wegen des frühen und schnellen Aufschießens im Frühjahre beim Roggen seltener als beim Weizen und nur beim Vorherrschen mancher Unkräuter, z. B. der Ackerraden, anzuwenden. Das Schröpfen findet beim Roggen keine Anwendung, dagegen kommt das Behüten der Roggensaat mit Schafen nicht selten vor.

Einen großen Feind haben in nassen Herbsten und überhaupt in einem feuchten Klima die Roggensaaten an der Ackerschnecke. Als Gegenmittel wird das Ueberstreuen mit Gerstenspreu, Sägespänen, Torf- und Holzasche oder Kalk empfohlen. Oft thut dem Roggen auch die Saateule (Noctua segetum) beträchtlichen Schaden, auch stellt sich in gewissen Lagen im Frühjahre der Rost oder der Mehlthau zuweilen ein. In manchen Gegenden, besonders in tiefen oder ebenen freien Lagen wird der Roggen in der Blüthe von Spätreifen befallen, wodurch der Körneransatz sehr geschmälert, ja zuweilen eine Misernte veranlaßt wird. Ueberhaupt ist der Roggen zur Blüthezeit gegen ungünstige Witterung sehr empfindlich. — Eine eigenthümliche Krankheit des Roggens ist das sogenannte Mutterkorn. Es ist dies eine monströse, violett und hornartig aussehende Misbildung einzelner Körner, welche sich besonders in manchen Lagen, namentlich in nassen Jahren stärker, in der Regel jedoch nur sehr einzeln zeigt. Das Mehl wird bläulich davon und das Brod ungesund; ja die Wirkung ist bei einiger Menge giftig. Es ist deshalb nöthig, das Mutterkorn von den Roggenkörnern zu trennen, sobald viel darunter befindlich sein sollte. Nach Sprengel gelingt dies am besten, wenn man den Roggen, der das durchs Dreschen zerkleinerte Mutterkorn enthält, in Gefäße mit Wasser schüttet und dann das Mutterkorn, welches, da es specifisch leichter als der Roggen ist, obenaufschwimmt schnell abschöpft.

Die Erntezeit des Roggens tritt in der Regel um 10 bis 14 Tage früher, als die vom Spelz und Weizen ein; in guten Lagen zuweilen schon Anfangs Juli, meistens aber zwischen Mitte Juli und Anfang August. Der Roggen fällt nicht leicht aus, doch ist beim Erwarten der Hochreife stets Verlust vorhanden, auch vermindert sich dadurch der Futterwerth des Strohs. Die Nässe schadet dem Rogen auch nicht so leicht als dem Weizen und das Setzen auf Hocken ist zu diesem Behufe besonders zu empfehlen.

Geringer Roggenboden trägt nur 2½ bis 4 Scheffel (5 bis 8 Metzen vom Joch), besserer Roggenboden 5 bis 6 Scheffel (10 bis 12 Metzen vom Joch), guter Gersten- und besserer Weizenboden liefern 8 bis 16 Scheffel vom preuß. Morgen (16 bis 32 Metzen vom Joch). Außerordentlich hohe, seltene Erträge können noch um 20 bis 30 Proc. höher vorkommen. Der Stroher-

trag ist unter gleichen Verhältnissen der stärkste von allen unsern Halmfrüchten. Er beträgt im Durchschnitte vom geringen Roggenboden bis zum guten Gerstenboden an 5 bis 32 Centner vom preuß. Morgen (10 bis 60 Centner vom österreichischen Joch). Der preuß. Scheffel guter Roggen wiegt 84 bis 88 Pfund, geringer nur 78 bis 82 Pfund.

Der Sommerroggen ist in botanischer Hinsicht nicht vom Winterroggen verschieden; er besitzt nur die Eigenschaft, eine kürzere Zeit zu seiner Ausbildung zu bedürfen. Durch diese schnellere Ausbildung sind seine Körner meist etwas kleiner, als die des Winterroggens, beim Mehle ist aber kein Unterschied. Der Sommerroggen ist nur da von besonderem Werthe, wo man den Winterroggen nicht bauen kann. Namentlich wird er in kalten und nassen Gegenden häufig gebaut, wo der Winterroggen öfters auswintert, z. B. im Erzgebirge, in den schlesischen Gebirgen, auf dem Schwarzwalde. Auch wird er mit Recht dann gewählt, wenn ungünstige Herbste die Winterroggenbestellung auf manchen Feldern zu sehr verspäteten oder auch auf dem geringern Sande nach spät geernteten Kartoffeln oder Rüben. Selbst auf Moorboden, wo der Winterroggen leicht fehlschlägt, kann er mit Vortheil gebaut werden. Dagegen ist sein Gedeihen nach zu trockenen oder zu nassen und späten Frühjahren gefährdet, während ihm ein etwas feuchtes Frühjahr willkommen ist. Da der Sommerroggen sich weniger bestaudet als der Winterroggen, so muß auch zur Aussaat ein etwas stärkeres Saatquantum verwendet werden.

Der Sommerroggen muß so zeitig als möglich, entweder im März oder doch im April, auf ein wohlbereitetes, kräftiges, abgetrocknetes Feld gesäet werden, weshalb man anräth, für die Vorbereitung des Landes im Spätherbste zu thun, was möglich ist, sodaß der Samen im Frühjahre nur eingeeggt zu werden braucht. Die Ernte des Sommerroggens ist immer einen Monat später, als die des Winterroggens. Der Ertrag an Korn, aber weniger an Stroh ist geringer als beim Winterroggen. Doch wird in manchen Gegenden sein Ertrag nicht nur allen übrigen Sommergetreidearten vorgezogen, sondern auch der Gerste und dem Hafer, namentlich wegen seines Strohertrags.

Bevor wir uns vom Roggen wenden, möge noch bemerkt werden, daß derselbe bisweilen mit andern Getreidearten zusammen ausgesäet wird, so namentlich mit Weizen und Spelz, aber auch mit Linsen, Winterwicken und Erbsen. Durch diese gemengte Getreidesaat wird in manchen Verhältnissen ein höherer Ertrag erzielt, als wenn man jede der gemengten Früchte für sich allein gebaut hätte, man hat sogar Beispiele, wo eine Fruchtart für sich allein an gewissen Stellen nicht fortkommt, während sie in gemengter Saat sehr wohl gedeiht. So ist es z. B. in einigen Gegenden Thüringens, welchen der leichtere Boden fehlt, ein alter Gebrauch, den Roggen im Gemenge mit Weizen zu bauen und von diesem Gemengkorn Brod zu backen. Ebenso säet man in Gegenden, wo der Spelz die Hauptbrodfrucht ausmacht, auf guten Spelzboden öfters ¼ oder ⅕ Roggen mit unter, um einen stärkeren Korn- und Strohertrag zu erzielen. Diese Vereinigung der Saat vom Roggen und Spelz führt gleichfalls den Namen Mengkorn.

Zu denjenigen Getreidearten, welche schon seit alten Zeiten gebaut werden, gehört die **Gerste** (Hordeum). Wegen der vielfachen Verwendung ihrer Körner und ihrer Einträglichkeit halber ist ihr Anbau auch jetzt weit verbreitet, namentlich aber in den mittel- und nordeuropäischen Ländern. Da sie nur eine kurze Vegetationsperiode besitzt und von der Aussaat an gerechnet, in 60 bis 70 Tagen zur Reife gelangt, so wird sie noch im hohen Norden Europa's angebaut, ja sie überschreitet in Skandinavien sogar den Polarkreis, indem sie bis zum 70. Breitengrade geht, wiewol sie auf Island nicht gedeiht. Nächst ihrer Verwendung zur Bierbrauerei dient die Gerste auch zu Malz für Getreide- und Kartoffelbranntweinbrennerei, sowie zur Essigfabrication, zur menschlichen Nahrung (als Graupen, Koch- und Backmehl) und zur Viehfütterung. Auch das Stroh der Gerste hat einen nicht unbedeutenden Futterwerth.

Von den zahlreichen, zur Gattung Hordeum gehörigen Arten werden in Teutschland nur vier angebaut und von diesen sind wiederum nur zwei Hordeum vulgare und Hordeum distichum allgemein verbreitet, während man die beiden andern (Hordeum hexastichon und Hordeum zeocriton) nur an wenigen Orten und meist versuchsweise cultivirt. Dagegen kommen von den beiden zuerst genannten eine große Anzahl von Abarten vor, welche von landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden untergebracht werden. Der Unterschied zwischen diesen Varietäten beruht zum Theil darauf, daß bei einigen die Körner mit den Spelzen verwachsen sind, während bei andern eine solche Verwachsung nicht stattfindet, weshalb diese als nackt bezeichnet werden. Andere Unterschiede sind von der Größe der Aehren, sowie von der Farbe und der Vegetationszeit entnommen. Die Gerste wird nämlich meist als Sommerfrucht angebaut, kommt aber auch als Winterfrucht vor. In Betreff der Eintheilung und der Charakteristik dieser Abarten halten wir uns an die besten landwirthschaftlichen Schriftsteller.

Unter den Gerstenarten wird wol am häufigsten die zweizeilige oder große Gerste (Hordeum distichum *Linné*) und zwar gewöhnlich als Sommerfrucht gebaut, da sie das meiste Stroh und die meisten Körner liefert. Ihre Vegetationsperiode ist länger als die der gemeinen Gerste und beträgt meist 4, bisweilen jedoch nur 3½ Monate. Im Allgemeinen verträgt die Gerste mehr Hitze und Dürre als der Hafer, während sie hingegen gegen Nässe und Kälte in der Jugend empfindlicher ist als jede andere Getreidefrucht; wenn sie dagegen herangewachsen und Aehren entwickelt hat, so verursachen ihr Nässe und etwas kalte Witterung keinen Schaden. Auf einem mürben, humusreichen, in Kraft stehenden, weder zu trockenen, noch zu nassen, mergeligen Lehmboden gedeiht die Gerste am besten; ein solcher wird auch vorzugsweise Gerstenboden genannt. Dagegen lohnt der Gerstenbau

auf zähem, kaltem, nassem oder dürrem, magerem Boden durchaus nicht und auf strengem Thonboden sollte man niemals Gerste anbauen, denn bei Nässe wird sie hier bald gelb und verkümmert, während bei Dürre ihr Wachsthum beinahe gänzlich aufhört, da die Wurzeln durch den festen Boden nicht mehr dringen können. Am meisten misräth aber die Gerste, wenn die noch junge Saat auf lehmigem oder thonigem Boden mit Wasser bedeckt wird, man muß daher das für die Gerste bestimmte Land auf das Sorgfältigste gegen Ueberfluthungen schützen. Wird die Gerste auf Kalkboden, auf dem sie nächst dem Mergel- und Lehmboden übrigens noch am besten gedeiht, gebracht, so erleidet man leicht einen Ausfall an Stroh. In der Fruchtfolge muß sie ein nicht abgetragenes, noch verunkrautetes Land angewiesen erhalten. Man läßt ihr deshalb gern gedüngte Hackfrüchte vorangehen; sehr gut gedeiht sie auch nach Kartoffeln und Kohlrüben, sobald zu denselben stark gedüngt und der Boden tief und fleißig bearbeitet ist; nach Wintergetreide kann sie dagegen nur auf kräftigem Boden gezogen werden. Ebenso ist einjährig benutzter Klee nur dann ein guter Vorgänger, wenn der Boden rein und mild und schon im Herbste ein sorgfältiges Aufpflügen vorangegangen ist und als schlechte Vorgänger für die Gerste sind Möhren, Runkel- und Wasserrüben zu bezeichnen; auch kann die Gerste nicht mehre Male hinter einander auf einem und demselben Boden gebaut werden.

Die specielle Zubereitung des für die Gerste bestimmten Feldes richtet sich zunächst nach den Vorfrüchten. Während nach Hackfrüchten ein zweimaliges Pflügen, vor und nach Winter, meist hinreicht, so kann nach Getreide ein dreimaliges Pflügen, wovon das eine vor Winter geschehen muß, kaum umgangen werden. Auf leichtem, etwas trockenem Boden kann es angemessen sein, schon im Herbste zur Saat zu pflügen, zu eggen und das Feld gehörig mit Wasserfurchen zu versehen, worauf man dann die Gerste recht zeitig im Frühjahre (im März oder April) auf das gut vorbereitete Land säet und sie mit dem Exstirpator oder Krümmer 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll tief unterbringt.

Besitzt das Gerstenfeld keine alte Kraft, diese Hauptbedingung für das Gedeihen der Gerste, so kann dieser Mangel keineswegs durch reichliche Düngung ersetzt werden, da sich die Gerste bei nachfolgender Trockniß solche nicht gehörig anzueignen vermag; auch wird sie nach starker frischer Düngung oft zweiwüchsig oder sie lagert sich und liefert dann einen geringen Ertrag an Körnern. Wird jedoch vor oder im Winter mäßig gedüngt und ist das Klima mehr kühl als trocken, so ist der Erfolg in der Regel gut; ebenso wirkt eine im Herbste vorgenommene Gründüngung vortheilhaft auf das Gedeihen der Gerste ein. Auch eine Ueberdüngung mit Kompost sagt der Gerste wohl zu, dagegen wird eine Düngung mit Pferch und Schafmist nicht allgemein für gut gehalten, da die Gerste darnach leicht eine röthliche oder braune Farbe bekommen soll und von den Bierbrauern deshalb nicht gern gekauft wird.

Wie man in der Wahl des Bodens für die Gerste große Sorgfalt anzuwenden hat, so auch mit jener der Saatzeit. Hier müssen Klima und Boden für die frühe oder späte Aussaat maßgebend sein. An den Orten, wo der Boden bald austrocknet oder erhärtet und die Frühjahrswärme sich zeitig einstellt, säet man früh, schon im März oder zu Anfang April, damit die Gerste aufgegangen ist, bevor ein Austrocknen oder Erhärten des Bodens eintritt. Dagegen kann man auf Bodenarten, welche thonig sind und im Frühjahre lange feucht und deshalb kalt bleiben, die Gerste nicht eher säen, als bis das Erdreich gut abgetrocknet ist und sich gehörig erwärmt hat, was oft erst Mitte Mai der Fall ist. Hier muß man mit der Aussaat so lange warten, bis das Land anfängt, sich mit Samenunkräutern zu überziehen. Eine trockene oder nur mäßig feuchte Witterung zur Bestellzeit der Gerste ist immer sehr erwünscht. Der leichte und trockene, von Unkräutern, namentlich von Hederich freie Boden muß, sobald die Gerste gesäet und eingeeggt ist, gewalzt werden, damit die Winterfeuchtigkeit dem Lande erhalten werde. Auch bei dem lehmigen Boden ist das Walzen unmittelbar nach dem Säen und Eineggen der Gerste anzurathen, da zum Keimen derselben eine fein gepulverte Krume erfoderlich ist. Oft geschieht das Walzen aber erst, nachdem die Gerste aufgegangen ist und selbst die Länge eines Fingers erreicht hat; dieses Verfahren verdient auch immer in dem Falle den Vorzug, wenn der Boden viel Unkrautgesäme enthält; denn da nach dem Walzen viel Unkraut zum Keimen kommt, so würde die Gerste, wenn sie nicht schon einen Vorsprung erlangt hätte, vom Unkraute unterdrückt werden. Auch das Eggen der handlangen Gerste, welche von jungem, nachwachsendem Unkraute verunreinigt war, hat sich bewährt, es gehört jedoch hierzu große Aufmerksamkeit und darf nur mit feinen leichten Eggen und nach einem Striche geschehen.

Die Gerste darf nicht zu dünn gesäet werden, da sie sonst leicht vom Unkraute überwältigt wird oder der Boden zu sehr austrocknet. Man rechnet auf den preuß. Morgen $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Scheffel Aussaat von der großen zweizeiligen Gerste, welche sich etwas mehr als die kleine vierzeilige bestockt, weshalb von dieser ein noch größeres Saatquantum genommen wird. Eine stärkere Aussaat der erstgenannten Gerste auf gutem Boden veranlaßt Lager und schwaches Korn. In einigen Gegenden wählt man zum Säen gern die Abendzeit, worauf man am andern Morgen die bethaute Saat unterpflügt und unteregt.

Wird die Gerste gedrillt, so müssen die Reihen 8 bis 9 Zoll von einander entfernt sein; sie wird dann, wenn sie die Höhe von 8 bis 9 Zoll erreicht hat, behäuft. Die gedrillte Gerste gibt zwar immer höhere Erträge als die breitwürfige Saat, sie hat jedoch wegen ihrer kurzen Wachsthumsperiode keinen so großen Nutzen von der Bearbeitung als der Weizen, Roggen und Spelz. Ueberdies steht der allgemeinern Einführung der Drillcultur bei der Gerste der Umstand entgegen, daß

dieser sehr häufig Klee eingesäet wird, welcher die Bearbeitung der Drillsaat natürlicherweise nicht gestattet.

Gegen ungünstige Witterung ist die Gerste sehr empfindlich, namentlich stockt ihr Wachsthum bei naßkaltem, wie bei zu trockenem Wetter und es tritt leicht Vergelben ein, wogegen ein Ueberstreuen mit stickstoffreichem Kompost anzuwenden ist. Am meisten hat aber die Gerste vom Staubbrande zu leiden, welcher oft in so großer Menge erscheint, daß dadurch der zehnte Theil der Aehren vernichtet wird. Als sicheres Mittel dagegen wird die Kalkmilch oder das Kalkwasser empfohlen, worin die Saat 18 bis 24 Stunden eingeweicht wird.

Wie die Saatzeit der Gerste sehr verschieden ist, so auch die Ernte, welche oft mit der Roggenernte, zuweilen aber auch früher oder um 2 bis 4 Wochen später eintritt. Es ist besonders wichtig, den rechten Zeitpunkt zu treffen, da schon bei einer Verspätung um einige Tage ein großer Körnerverlust stattfinden und bei Hochreife und heißer Witterung ein gänzliches Zusammenbrechen sich ereignen kann. Da schon eine nur etwas feucht eingebrachte Gerste sich stark erhitzt und man an Körnern und Stroh Schaden erleidet, so muß sehr darauf gesehen werden, daß sie beim Einbringen recht trocken ist. Man pflegt sie daher mehre Tage in Schwaden liegen zu lassen, bevor man sie aufbindet; auch läßt man die aufgebundenen Garben gern noch 6 bis 8 Tage in Haufen auf dem Felde stehen.

Ein geringer Gerstenboden gibt im Durchschnitte meist 7 bis 9 Scheffel vom preuß. Morgen, ein mittelguter 10 bis 13 Scheffel und ein sehr guter 14 bis 18 Scheffel. Der Strohertrag beträgt unter ungünstigen Verhältnissen kaum 7 Centner vom preuß. Morgen, auf Mittelboden etwa 11 bis 12 Centner und unter sehr günstigen Umständen bis 18 Centner. Der Scheffel gute Gerste wiegt 70 bis 74 Pfund.

Eine Abart von dieser langen zweizeiligen Gerste ist die Kaffeegerste (Hordeum distichum nudum), welche auch unter folgenden Benennungen vorkommt: große nackte zweizeilige Gerste, zweizeilige Weizengerste, zweizeilige polnische, russische oder ägyptische Gerste, große Himmelsgerste oder zweizeilige Himmelsgerste. Sie hat ein schwärzliches, nacktes, aber von allen Gerstenarten das größte Korn und wiegt ebenso schwer als Roggen. Obwol sie einen höhern Ertrag als die meisten andern Arten liefert, auch mit am frühesten reift, so verlangt sie auch unter allen Gerstenarten den besten und reinsten Boden. Zur Graupenbereitung, sowie zur Branntweinbrennerei eignet sie sich ganz vorzüglich und wenn sie zur Bierbrauerei nicht allgemein mit Vortheil verwendet worden ist, so liegt der Grund davon in einer fehlerhaften Bereitungsart. Gegen die Witterung, namentlich gegen Nachtfröste, ist sie unempfindlicher als die meisten andern Gerstenarten, dagegen legt sie sich leicht wegen der Schwere ihrer Aehren und der Schlaffheit ihrer Stengel. Zu den Schattenseiten dieser Abart gehört auch, daß der Samen beim Reifwerden sehr leicht ausfällt.

Eine andere Abart von der zweizeiligen Gerste ist die kurze zweizeilige Gerste, Hainfelder Gerste, Staudengerste, Blattgerste oder Spiegelgerste mit aufrecht bleibenden Aehren und beschalten Körnern. Da die Aehre breit gedrückt und gedrungen ist, so nähert sie sich in der äußern Tracht einigermaßen der Pfauengerste. Auf leichtem Boden kann diese Abart gar nicht gebaut werden, sie verlangt vielmehr einen schweren und verträgt sogar einen naßkalten Boden, zumal wenn er noch kalkhaltig ist. Da sie sich stark bestockt, so muß sie dünner gesäet werden als die Hauptart. In Größe des Kornes steht sie der Hauptart etwas nach, dagegen übertrifft sie dieselbe in Länge, nicht aber an Güte des Strohes.

Eine dritte sehr wenig in Cultur stehende Abart ist die kurze zweizeilige nackte Gerste, welche von allen Gerstenarten das kürzeste Stroh hat und mit Ausnahme der Wintergerste am frühesten reif wird, oft schon Anfangs Juli.

Andere, noch weniger verbreitete Abarten von Hordeum distichum sind die Jerusalemsgerste, Annatgerste, Chevaliergerste u. a.

Nächst der großen zweizeiligen Gerste wird die kleine vierzeilige Gerste (Hordeum vulgare *Linné*) mit ihren Abarten am meisten gebaut, welcher auf allen leichten und viel Unkraut enthaltenden Bodenarten, sowie überall da, wo der Sommer kurz ist, der Vorzug gebührt. Wegen ihrer kurzen Vegetationszeit, welche nur 2, 2½ bis 3 Monate ausmacht, wird sie namentlich im Norden von Europa, insbesondere in Schweden und Norwegen allgemein gebaut, während sich ihre Cultur in südlichern Gegenden auf leichten Boden beschränkt. Auf eigentlichem Gerstenboden ist sogar ihr Ertrag an Körnern und Stroh geringer als der der zweizeiligen Gerste, auch lagert sie sich auf gutem Boden leicht. Die Saatzeit der kleinen Gerste ist von Mitte April bis Mitte Juni. Diese späte Aussaat hat das Gute, daß das Land vorher noch 2 bis 3 Mal gepflügt werden kann, was bei Feldern, die viel Unkraut, besonders viel Hederich enthalten, von großer Wichtigkeit ist. Gegen nasse, kalte Witterung, besonders aber gegen Nachtfröste ist sie weit empfindlicher als die große zweizeilige Gerste, weshalb sie schon aus diesem Grunde nicht früh gesäet werden darf. Da sie sich auf leichtem Boden, welcher ihr meist zugewiesen wird, weniger bestockt, als die zweizeilige Gerste, so muß sie dichter gesäet werden, als diese. Im Uebrigen findet das, was in Bezug auf Bestellung, Pflege und Ernte von der zweizeiligen Gerste gesagt ist, auch hier Anwendung. Nur ist es rathsam, die Ernte der kleinen Gerste zu der Zeit zu beginnen, in welcher die Körner sich noch wie Wachs zusammendrücken lassen, da man bei einem längern Hinausschieben der Ernte Gefahr läuft, viel Aehren durch den Wind zu verlieren, indem der dünne, spröde Halm unter den Aehren leicht abbricht. Man läßt sie dann auf dem Schwade nachreifen. Ist es nicht möglich, mit dem Abmähen die rechte Zeit innezuhalten, so lasse man die Gerste wenigstens des Abends spät oder Morgens früh abbringen. — In solchen Gegenden, wo die kleine Gerste

nur auf geringerem Boden oder auch noch auf Hafer- oder gutem Roggenboden oder endlich in sehr hohen und nördlichen Lagen gebaut wird, ist ihr Körnerertrag nur zu 6 bis 10 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 20 Metzen vom österreichischen Joch) anzunehmen, während der Strohertrag zwischen 5 bis 9 Centner vom preuß. Morgen schwankt. Auf gutem Gerstenboden kann jedoch der Körnerertrag von dieser Gerste gleichfalls auf 12 bis 15 Scheffel steigen (24 bis 30 Metzen vom Joch). Der Scheffel kleiner Gerste wiegt 60 bis 65 Pfund.

Von dieser kleinen zweizeiligen Gerste sind fünf Abarten und zwar drei mit beschalten Körnern und zwei mit nackten Körnern bekannt, von denen jedoch unter den ersteren die blauliche Sommergerste und die schwarze Wintergerste, unter den letztern die blauliche Himmelsgerste nur sehr wenig in Cultur stehen, weshalb hier nur die gemeine gelbliche Wintergerste und die gelbe Himmelsgerste zu betrachten sind.

Die gemeine Winter- oder Bärengerste gedeiht mit Sicherheit nur in besseren Klimaten und auch da nur auf kräftigem, gut zubereitetem Boden, ja man überläßt ihr auch dort, wo sie häufig gebaut wird, sogar vorzugsweise einen Standort, welchen man für Weizen oder Roggen zu fett erachtet und läßt diese Getreidearten erst nachher folgen; dies gilt namentlich von den Marschgegenden. Außerdem baut man sie häufig in Holland und Belgien; demnächst in den Rhein-, Neckar- und unteren Maingegenden, in Westfalen und in Thüringen, wiewol nicht in der Ausdehnung, wie die Sommergerste. In den teutschen Seemarschen säet man sie entweder nach stark gedüngter Brache und Raps oder nach Bohnen und Klee, in den niederländischen Marschen folgt sie nach reiner gedüngter Brache oder nach Raps, wo nach ihr dann jedesmal Roggen folgt. Dasselbe Verfahren findet in den Marschen an der Weser und Elbe statt. Nach Raps geräth sie immer am sichersten, selbst da, wo sie sonst nicht gedeiht. Läßt man sie nach Klee folgen, so wird dazu frisch gedüngt. Während den andern Arten und Abarten der Gerste eine frische Düngung nicht zusagt, so hat man bei dieser eine solche nicht zu scheuen, ja man pflegt ihr den Mist so nahe als möglich zu bringen, weshalb man sie mit letzterem seicht unterpflügt; auch liebt sie im Winter eine Düngung mit Jauche. Die Wintergerste muß recht zeitig, Ende August oder Anfangs September, gesäet werden, da eine starke Bestockung vor Winter zu einem guten Gedeihen erfoderlich ist. Das Saatquantum ist etwas geringer, als das der großen zweizeiligen Gerste und darf selten mehr als 1 Scheffel für den Morgen (2 Metzen für das Joch) betragen. Je geringer der Boden und je härter der Winter, um so leichter wintert sie aus. Wegen ihrer frühen Reife ist sie dem Vogelfraße sehr ausgesetzt, weshalb man sie nicht in der Nähe von Wohnungen ansäen muß. Sonst hat sie vor andern Gerstenarten viele Vorzüge. So liefert sie von allen Gerstenarten die höchsten Erträge, da von ihr auf dem für Wintergerste überhaupt geeigneten Boden zwischen 15 bis 24 Scheffel vom Morgen, ja in den Seemarschen sogar 30 bis 36 Scheffel vom Morgen gewonnen werden. Ihre Körner sind freilich kleiner und um 7 bis 10 Procent leichter, als von der großen zweizeiligen Gerste, dagegen findet im Strohertrage zwischen diesen beiden auf gleichem Boden kein Unterschied statt. Zu den guten Eigenschaften der Wintergerste gehört auch, daß ihr Stroh vom Vieh lieber als das der übrigen Gerstenarten gefressen wird. In England und Süddeutschland dient sie auch dazu, um den Schafen und Lämmern im Frühjahre eine recht zeitige Weide zu verschaffen; nach dem Beweiden läßt man sie noch reif werden. Ebenso wird sie in manchen Gegenden dem Rindviehe als erstes Grünfutter gegeben und in dieser Hinsicht von vielen Landwirthen dem Roggen vorgezogen. Da sie von allen Getreidearten am frühesten, oft schon Ende Juni oder Anfang Juli, reif wird, so liegt in dieser frühen Reife, außer der dadurch möglichen alsbaldigen Nutzung von Korn und Stroh, der Vortheil, daß das Land nach Aberntung der Wintergerste in demselben Jahre noch mit einer andern Frucht, z. B. mit Tabak, Kohlrüben, weißen Rüben u. dergl., bepflanzt oder das Feld zur abermaligen Bestellung einer Winterfrucht wieder gehörig zugerichtet werden kann. Außerdem liefert sie vorzügliche Graupen, wird zum Brodbacken gebraucht und zur Brennerei geschätzt. In Betreff ihrer Anwendung zur Bierbrauerei finden sich verschiedene Angaben, indem Einige behaupten, daß sie sich hierzu von allen Gerstenarten am besten eigene und deshalb von den Brauern sehr gesucht und gut bezahlt werde, sind Andere der Meinung, daß sie für diesen Zweck der großen zweizeiligen Gerste weit nachstehe. Es ist jedoch hierüber zu bemerken, daß die Vorzüge dieser Gerste, weil sie nicht überall gebaut wird, vielen Brauern gar nicht bekannt sind, weshalb sie auch nur in solchen Gegenden, wo die Wintergerste nicht allgemein gebaut und gekannt ist, andern Arten von den Bierbrauern nachgesetzt zu werden pflegt.

Eine andere Abart der kleinen vierzeiligen Gerste ist die Himmelsgerste, Himalayagerste oder die gemeine nackte Gerste (Hordeum vulgare var. coeleste *Linné* oder Hordeum vulgare var. nudum). Zu den Lichtseiten dieser Abart gehört, daß sie gegen Nachtfröste weniger empfindlich ist, als die meisten andern Arten, daß sie sich nicht leicht legt, daß sie einen vorzüglichen Ertrag von gutem Stroh liefert und auf gutem, kräftigem Boden, welchen sie durchaus verlangt, auch im Körnerertrage dem der großen zweizeiligen Gerste nicht nachsteht, daß ihr Korn die Schwere des Roggens besitzt und zum Brodbacken, namentlich mit Roggen- oder Weizenmehl gemischt, recht gut ist. Dagegen ist das Malzen ihrer Körner schwieriger als das der gemeinen Gerste, wiewol Brauer, welche das rechte Verfahren zu treffen wußten, den Erfolg der Verwendung von Himmelsgerste rühmen. Sie muß sehr früh und dünn gesäet werden, da sie sich stark bestockt und gedeiht am besten nach stark gedüngten Kartoffeln, während sie nach Roggen meist misräth. Da sie leicht ausfällt, so darf sie nicht zu lange auf dem Halme stehen bleiben, auch stellen ihr die Vögel sehr nach. Dem allgemeinen Anbaue dieser Gerste steht

namentlich das Erfodernisß eines vorzüglichen Bodens und die Scheu der Brauer, sie zu kaufen, entgegen.

Es sind nun noch die Pfauengerste und die sechszeilige Gerste zu erwähnen, welche beide nur in wenigen Gegenden angebaut werden. Die erstere, auch Reis-, Bart-, Fächer- oder japanische Gerste (Hordeum zeocriton *Linné*) genannt, zeichnet sich durch ihre fächerförmig abstehenden Grannen aus. Früher soll sie in Teutschland häufiger cultivirt sein. In England wird sie sehr geschätzt, weil sich ein vorzügliches Bier daraus bereiten läßt; sie keimt sehr gleichmäßig und hat mehlreiche Körner. Sie verlangt einen kräftigen, etwas bindenden Boden und bringt dann reichere Ernten als die große zweizeilige Gerste. Sie verträgt von allen Sommergerstenarten den thonigsten Boden, derselbe muß aber, wenn sie einen guten Ertrag liefern soll, reich an Pflanzennahrung sein; auf magerem, leichtem, sandigem Boden fallen dagegen die Ernten dürftiger aus und die Körner werden kleiner. Wegen ihrer starken Bestockung muß sie dünner gesäet werden als die zweizeilige Gerste. Sonst gehört zu ihren Vorzügen, daß sie gegen Kälte und Nachtfröste weniger empfindlich ist, daß sie wegen ihrer kürzeren Vegetationszeit später gesäet werden kann, daß sie in Folge ihrer dicken, harten und steifen Halme vor Lager und wegen ihrer starren, abstehenden Grannen vor Vogelfraß geschützt ist. Ungeachtet dieser guten Eigenschaften hat sie sich keiner großen Aufnahme zu erfreuen, da grade in den Gebirgsgegenden, für welche sie empfohlen wird, jener reiche Gerstenboden fehlt, auf dem sie mehr als die gemeine Gerste lohnt, in Auen und Ebenen mit reichem Boden aber das zur Viehfütterung untauglichere Stroh und der schwierigere Ausdrusch von ihrer Cultur abgeschreckt hat.

Noch weniger als die Pfauengerste wird die sechszeilige Gerste (Hordeum hexastichum *Linné*) angebaut. Sie verlangt einen sehr guten, kräftigen Boden und liefert auf diesem einen reichen Strohertrag, aber nur ein kleines, dickspelziges Korn, welches dem der gemeinen zweizeiligen Gerste weit nachsteht; auch sind die Grannen zähe und zum Theil schwierig von den Körnern abzubringen. Man unterscheidet von ihr zwei Abarten: die lange und die kurze sechszeilige Gerste; letztere hat eine gedrungenere Aehre mit weit abstehenden Grannen und ist unter dem Namen Stockgerste bekannt.

Obwol die Gerste mehrmals chemisch untersucht ist, so zeigen die Analysen doch wenig Uebereinstimmung, sodaß eine abermalige genaue Untersuchung wünschenswerth wäre.

Nach de Saussure bestehen 100 Theile der Gerstenkörner-Asche aus:

Kali	18,00
Phosphorsaurem Kali	9,20
Chlorkalium	0,25
Schwefelsaurem Kali	1,50
Phosphorsaurer Kalk- und Talkerde	32,50
Kieselerde	35,50
Eisenoxyd und Manganoxyd	0,25
Verlust	2,80
	100,00

In dieser Analyse ist auffallend, daß gar kein Natron, welches nach einigen zu 5 Procent, nach andern sogar über 10 Procent in der angegebenen Menge von Gerstenkörnerasche enthalten sein soll, erwähnt und daß die Kieselerde in so hohem Grade vertreten ist, weshalb zu befürchten steht, daß Saussure Fehler bei der Analyse begangen habe.

Die Gerstenstrohasche besteht in 100 Theilen aus:

Kali	16,00
Chlorkalium	0,50
Schwefelsaurem Kali	3,50
Phosphorsaurer Kalk- und Talkerde	7,75
Kohlensaurer Kalk- und Talkerde	12,50
Kieselerde	57,00
Eisen- und Manganoxyd	0,50
Verlust	2,25
	100,00

Nach Einhof bestehen die Körner der vierzeiligen kleinen Gerste aus:

70,05 Mehl, 18,75 Hülse und 11,20 Wasser.

Auf nassem Wege untersucht, besteht nach Einhof das Mehl der kleinen vierzeiligen Gerste in 100 Theilen aus:

Schleimzucker	5,21
Gummi	4,62
Stärkemehl	67,18
Kleber	3,52
Eiweiß	1,39
Holzfaser	7,29
Wasser	9,37
Verlust (Salze?)	1,42
	100,00

Die Körner der zweizeiligen großen Gerste bestehen nach Kazenberger aus:

Stärkemehl	70
Kleber	13,0
Schleimzucker	3,0
Hülsentheilen	12,0
Verlust (Salze?)	2,0
	100,0

In dieser Analyse scheint Kazenberger auf die in den Körnern befindliche Feuchtigkeit, welche bis 10 Proc. beträgt, keine Rücksicht genommen zu haben, weshalb vom Stärkemehle, Kleber und Schleimzucker 10 Proc. in Abrechnung zu bringen sind.

Die Körner der Himmelsgerste bestehen nach Einhof aus:

Stärkemehl	54,66
Kleber	7,75
Schleim	10,34
Hülsentheilen	17,25
Feuchtigkeit	10,00
	100,00

Neben der Gerste macht der Hafer das allgemeinste Sommergetreide aus, da er wegen seiner vorzüglichen

Eigenschaften als Körnerfutter, insbesondere für die Pferde, überall in Ansehen steht. In manchen, besonders ärmern, Gegenden wird er auch zur menschlichen Nahrung verwendet, sowie er auch bisweilen zur Aushilfe bei den Brauereien und Brennereien dient. Außerdem hat das Haferstroh einen beträchtlichen Futterwerth, da es vom Viehe lieber als Weizenstroh gefressen wird.

Der Hafer bedarf zu seiner völligen Entwickelung mehr Zeit als die Gerste und kann deshalb mit Erfolg nur in solchen Klimaten angebaut werden, wo der Sommer nicht zu kurz ist. Dagegen verträgt er die Frühjahrsnachtfröste besser als die Gerste, gestattet daher in rauhen und nassen Lagen eine frühere Aussaat als diese und nimmt mit dem in solchen Gegenden häufig vorherrschenden geringen Boden noch vorlieb. Ueberhaupt ist der Hafer unter allen Getreidearten hinsichtlich des Bodens am genügsamsten, da er auf jedem, selbst auf dem geringsten Boden gedeiht und sogar da noch, wo keine andere Frucht mehr fortkommt. Eben so kann er auf schwerem Thon-, sowie auf Moor- und Torfboden gebaut werden. Die Ernten fallen freilich nach der verschiedenen Beschaffenheit und Kraft des Bodens sehr verschieden aus und sind auf dürftigem Lande ärmlich, während der kräftige lehmige Sandboden die höchsten und schönsten Erträge gewährt. In der Fruchtfolge kann man ihm auch jeden beliebigen Standpunkt anweisen, sobald das Feld nur nicht zu sehr verwildert oder entkräftet ist. Er wird am häufigsten als abtragende Frucht gewählt; nur sollte dazu niemals der Grund bestimmen, daß er sich die letzte noch vorhandene Kraft anzueignen versteht. Obwol er nach allen Früchten gut wächst, nach welchen auch die Gerste gedeiht, so geräth er am vorzüglichsten doch im ausgeruheten Lande oder nach Hackfrüchten; insbesondere sagt ihm ein- oder zweijähriger rother Klee oder eine mehrjährige, dicht bestanden gewesene gute Kleeweide als Vorgänger sehr zu. Auf Neubruch pflegt der Hafer als erste Frucht angebaut zu werden, obwol er hier 2 bis 3 Jahre hinter einander gesäet werden kann und im dritten Jahre oft noch besser als im ersten geräth.

Der einzige Uebelstand für die Hafercultur liegt in der längeren Vegetationszeit dieser Frucht, da sie zu ihrer Reife fünf volle Monate bedarf. Der Hafer muß deshalb sehr früh gesäet werden und um so zeitiger, je kälter das Klima ist, was nördlichern Ländern einige Unbequemlichkeiten verursacht. Dies ist auch der Grund, weshalb er nicht ganz so hoch als vierzeilige Gerste nach Norden geht. Für die Zubereitung des für den Hafer bestimmten Bodens soll man daher im Herbste soviel als nur möglich thun. Lockeren und reinen Boden pflügt man zu diesem Behufe am besten im Herbste schon zur Saat auf, was selbst bei mäßig gebundenem Boden bisweilen noch thunlich ist. Nach Hackfrüchten genügt eine einfährige Bestellung; nach Klee und Dreesch kann man ebenfalls schon im Spätherbste zur Saat mit Sorgfalt aufpflügen, gewöhnlich stürzt man jedoch blos im Herbste und pflügt im Frühjahre zur Saat. Nach Getreide hat man bei zweifähriger Haferbestellung häufig mehr Unkraut erhalten, als bei einfähriger; indessen ist dem durch Pflügen zu verschiedener Tiefe und vollständiges Saatpflügen vor Winter vorzubeugen und im Allgemeinen eine zweifährige Bestellung der Getreidestoppel doch vorzuziehen. Wegen Mangels an Zeit wird er oft auf die erst im Frühjahre umgepflügte Getreidestoppel bestellt, wobei, wenn der Boden nicht von lockerer und reiner Beschaffenheit, ein gutes Gedeihen freilich nicht sicher zu erwarten steht. Uebrigens verträgt der Hafer auch jede Art von Düngung, obwol ihm solche selten gegeben wird. Je trockner der Boden von Natur, um so mehr beeile man sich mit der Saat. Die gewöhnliche Saatzeit ist im März oder April; nur in sehr rauhen Lagen oder auf kaltgründigem unkrautwüchsigem Boden ist eine erst in den Mai fallende Saatzeit gerechtfertigt, wozu man dann den sogenannten Augusthafer am liebsten nimmt. In leichtem Boden ist das Unterbringen mit dem Pfluge oder Exstirpator gut; außerdem säet man auf die rauhe Furche und eggt zu. Bei der Wahl des Samens ist wohl zu merken, daß ja nur die besten, schwersten und vollkommensten Körner ausgesäet werden, weil gewöhnlich im Hafer viele schlechte vorhanden sind. Daher hält man beim Hafer viel auf Samenwechsel und erblickt insbesondere große Vortheile darin, den Samen durch Bezug aus den Waldgegenden zu erneuern. Dumpfig gewordener Samen geht auf, fällt aber in der Blüthe zusammen und gibt keinen Ertrag. Ein geringes Saatquantum ist $1^1/_4$ Scheffel, ein mittleres $1^3/_8$ bis $1^1/_2$ Scheffel, ein starkes bis 2 Scheffel für den preuß. Morgen. In trockenem Boden wird die aufgegangene Saat gewalzt. Zeigt sich aber bald nach der Saat viel Samenunkraut oder hat das Feld durch starke Regen eine Kruste bekommen, so ist das Aufeggen sehr zweckmäßig. Besonders empfiehlt sich dies beim untergepflügten Hafer einige Zeit, nachdem er aufgegangen; in manchen Gegenden findet man dies so ersprießlich, daß es regelmäßig geschieht. Hederich, Flughafer, Ackersenf und die Wucherblume schaden dem Hafer sehr, welche aber durch starkes Eggen zerstört werden. Hilft dieses Eggen jedoch Nichts mehr, so ist zu erwägen, ob Jäten oder später Abmähen und Grünfüttern den Vorzug verdiene. Der Hafer ist übrigens auch dem Staubbrande unterworfen.

Die Hafererntе findet von Mitte August bis Ende September statt. Den Hafer darf man nicht zu reif werden lassen, weil sonst grade bei der Ernte die besten Körner ausfallen. Er reift gern etwas ungleich; deshalb und um ein leichteres Ausdreschen zu erzielen, ist es fast überall Regel, ihn 8 bis 10 Tage auf dem Acker liegen und wo möglich einmal beregnen zu lassen. Dagegen kann vor zu langem Liegenlassen nicht genug gewarnt werden, da dies geeignet ist, Körner und Stroh gänzlich unbrauchbar zu machen. Das bald nach dem Mähen erfolgende Aufbinden von kleinen Garben, welche man 8 Tage und länger aufgestellt stehen läßt, ist daher sicherer und besser als das Niederlegen. Geringer Haferboden bringt nur 6 bis 8 Scheffel vom preuß. Morgen; besserer 9 bis 10 Scheffel und die besseren

mittelkräftigen Bodenarten liefern 11 bis 16 Scheffel, während reiche Erträge sich noch um 20 bis 25 Proc. höher belaufen. An Stroh wird vom preuß. Morgen von 6 bis 22 Centner gewonnen. Der preuß. Scheffel Hafer wiegt von 48 bis zu 56 Pfund.

Nach der chemischen Untersuchung von Boussingault bestehen die Haferkörner in 100 Theilen aus:

50,7	Kohlenstoff,
6,4	Wasserstoff,
36,7	Sauerstoff,
2,2	Stickstoff,
4,0	Asche (Mineralien).
100,0	

Das Haferstroh besteht dagegen nach Boussingault in 100 Theilen aus:

50,1	Kohlenstoff,
5,4	Wasserstoff,
39,0	Sauerstoff,
0,4	Stickstoff,
5,1	Asche.
100,0	

Haferkörnerasche in 100 Theilen besteht nach Boussingault aus:

1,7	Kohlensäure (mit Kali vereinigt),
1,0	Schwefelsäure,
14,9	Phosphorsäure,
0,5	Chlor,
3,7	Kalkerde,
7,7	Talkerde,
12,9	Kali,
53,3	Kieselerde,
1,3	Eisenoxyd und Alaunerde,
3,0	Kohle und Verlust.

Sprengel fand dagegen nicht allein Kali, sondern auch beinahe ebenso viel Natron in der Haferkörnerasche.

100 Theile der Haferstrohasche bestehen nach Boussingault aus:

3,2	Kohlensäure,
4,1	Schwefelsäure,
3,0	Phosphorsäure,
4,7	Chlor,
8,3	Kalkerde,
2,8	Talkerde,
24,5	Kali,
4,4	Natron,
40,4	Kieselerde,
2,1	Eisenoxyd und Alaunerde,
2,5	Kohle und Verlust.
100,0	

Auf nassem Wege untersucht, bestehen nach Vogel die Haferkörner in 100 Theilen aus:

59,00	Stärkemehl,
4,30	Kleberartige Substanz,
8,25	Zucker und bitterem Stoffe,
2,00	Fettem Oele,
2,50	Gummi,
23,95	Hülse (Holzfaser).
100,00	

Vom Hafer werden meist nur zwei Arten, der Rispenhafer (Avena sativa *Linné*) und der Fahnenhafer (Avena orientalis *Schreber*) gebaut; diese erscheinen aber in sehr vielen Varietäten. Die andern Haferarten als der nackte Hafer (Avena nuda *Linné*), der Sand- oder Rauhhafer (Avena strigosa *Schreber*), der Windhafer (Avena fatua *Linné*) und der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) sind nur an äußerst wenigen Orten in Cultur und in den meisten Gegenden nur als Unkräuter bekannt.

Der Rispen- oder Asthafer (Avena sativa) wird in Teutschland am meisten von allen Haferarten gebaut; er zeichnet sich durch seine nach allen Seiten hin ausgebreitete Rispe, durch herabhängende Aehrchen mit 2—3 fruchtbaren Blüthen, welche kürzer als die Kelchspelzen sind, sowie dadurch aus, daß nur die unterste Blüthe eine Granne hat, welche jedoch bisweilen auch fehlt. Die zu ihm gehörigen Abarten werden von verschiedenen landwirthschaftlichen Schriftstellern verschieden geordnet; Sprengel nimmt vier Hauptspielarten an und bezeichnet sie 1) als weißer gegrannter Rispenhafer, 2) als weißer ungegrannter, 3) als schwarzer gegrannter und 4) als schwarzer ungegrannter Rispenhafer. Von diesen werden nun wieder als Unterspielarten angegeben: der Augusthafer, der Winterhafer, der dreisamige Hafer, der Hopetounhafer, der Kamtschatkahafer, der Kartoffelhafer u. s. w. Dagegen hält Sprengel, dessen Charakteristik der einzelnen Abarten wir hier zu Grunde legen, den chinesischen Hafer (Avena chinensis) mit Unrecht für eine eigene Art, da er doch unstreitig zum Rispenhafer zu rechnen ist. Diesen Fehler begeht auch der neueste Monograph der Gräser, Steudel, der nicht nur den chinesischen Hafer, sondern auch den dreisamigen für eine eigene Art hält. Den weißen gegrannten Rispenhafer nimmt man als die Stammform aller Abarten des Rispenhafers. Zu den Spielarten dieses Hafers gehört der sogenannte Winterhafer, welcher seinen Namen davon hat, daß er sehr früh, schon im März gesäet wird, der aber mit dem eigentlichen Winterhafer, welcher in einigen Gegenden von Frankreich, z. B. in der Bretagne, und in England vorkommt, in Teutschland aber nur in sehr günstigen Jahren den Winter erträgt, nicht zu verwechseln ist. Er zeichnet sich besonders durch die Schwere seiner Körner aus, indem der Scheffel oft 10 Pfund mehr als eine andere Spielart, der sogenannte August- oder Sommerhafer, welcher früh reift, wiegt. Auch an Stroh liefert der Winterhafer mehr als der Sommerhafer und befällt weniger leicht als der Frühhafer. Man findet ihn häufig in Gebirgsgegenden cultivirt; im flachen Lande artet er nach einigen Jahren leicht aus, weshalb die Saat nach 2 bis 3 Jahren erneuert werden muß, wenn man fortwährend gute Haferernten haben will. Eine andere Spielart des Rispenhafers ist der englische weiße Hafer, welcher außer

vielen großen Körnern, auch viel Stroh liefert. Zu den Schattenseiten dieses Hafers gehört, daß er sehr leicht ausfällt, weshalb man ihn auf dem Halme nicht zu reif werden lassen darf. Bei dem Doppel-, Gäbeles- oder Klumphafer (Avena trisperma *Schübler*) sitzen meist drei Körner in einem Balge beisammen, von denen zwei auch nach dem Ausdreschen mit einem Stielchen verbunden bleiben; er wird fast nur in Würtemberg angebaut und kann wegen der kleinen Körner mit dicken Spelzen nicht empfohlen werden. Von England aus haben sich der Hopetoun-, der Kamtschatka- und der Kartoffelhafer verbreitet und häufig als einträglich bewährt; der erstere zeichnet sich besonders dadurch aus, daß er sich sehr stark bestockt, obwol er wegen seiner harten Stengel kein gutes Futterstroh liefert.

Den weißen ungegrannten Rispenhafer hält man für den einträglichsten und schwersten Hafer. Man findet ihn aber selten rein, da er meist mit dem gegrannten weißen Rispenhafer gemengt angebaut wird. Auf geringem Boden geht der ungegrannte weiße Rispenhafer in den gegrannten über. Hierher gehört auch der Augusthafer, welcher bei verspäteter Bestellung oder in rauhen Lagen noch zur rechten Zeit zur Reife kommt und einen reichen Ertrag liefert.

Vom schwarzen Rispenhafer gibt es gleichfalls eine begrannte und eine unbegrannte Abart. Im Allgemeinen wiegt der ungegrannte Hafer immer schwerer als der begrannte, mag er zur weißen oder zur schwarzen Abart gehören. Auch gibt es eine zeitige rothe Haferart, die sich hauptsächlich für Torfboden und für hohe, rauhe Gegenden, wo viele heftige Winde herrschen, eignet, indem die Körner so fest in den Spelzen sitzen, daß sie nicht leicht vom Winde ausgeschlagen werden. Uebrigens sind die schwarzen, braunen und rothen Haferarten sämmtlich härter als die weißen und verlangen auch keinen so kräftigen Boden, liefern dagegen ein schlechteres Futterstroh.

Zu dem Rispenhafer gehört auch Avena chinensis, welcher von einigen landwirthschaftlichen Schriftstellern irrigerweise mit Avena nuda für identisch gehalten, von andern für eine eigene Art angesehen wird. Dieser Hafer zeichnet sich durch größere, vielblüthige Aehren, deren Spelzen einen breiteren, glänzend-silberweißen Rand haben, sowie durch nackte Körner aus. Zum Unterschiede von dem echten nackten Hafer (Avena nuda) wird er hin und wieder der große nackte Hafer genannt. Obwol er einen mürben kräftigen Boden verlangt, so bringt er doch nur eine spärliche Ernte.

Nächst dem Rispenhafer ist der Fahnen-, Stangen-, Trauben- oder Kammhafer (Avena orientalis *Schreber*) in Teutschland am meisten in Cultur. Er ist durch folgende Merkmale von dem Rispenhafer verschieden: die Rispe ist zusammengezogen, einseitswendig, die Kelchspitzen sind länger als die Blüthen, in jedem Aehrchen befinden sich meist zwei, aber auch drei und vier Blüthen, von denen meist nur die unterste begrannt ist, bisweilen sind jedoch sämmtliche Blüthen grannenlos. Auf kräftigem Boden ist der Anbau dieses Fahnenhafers sowol im Korne, als im Strohertrage lohnender als der vom Rispenhafer, während dieser auf geringerem Boden sicherer fortkommt. Der Fahnenhafer verträgt zwar die Frühlingsfröste eher als der Rispenhafer und kann deshalb frühzeitiger gesäet werden, wegen seiner längeren Vegetationsperiode verlangt er aber ein mildes Klima, weil er in kalten Jahren sonst nicht reif wird. Zu den Schattenseiten dieses Hafers gehört auch, daß seine Körner dickspelziger sind und sich schwieriger ausdreschen lassen, weshalb man ihn in einigen Gegenden länger auf dem Schwade liegen läßt. Uebrigens kommt auch er in verschiedenen Varietäten vor; man unterscheidet weißen gegrannten und weißen ungegrannten und ebenso schwarzen gegrannten und schwarzen ungegrannten Fahnenhafer, von denen die beiden letztern am wenigsten im Großen gebaut werden.

In sehr geringer Ausdehnung werden die folgenden Haferarten gebaut. Wir erwähnen zunächst den nackten Hafer (Avena nuda *Linné*), welcher sich durch seine gedrungene, etwas einseitswendige Rispe, durch die 3—4 blüthigen Aehren und namentlich durch die den Kelch überragenden Blüthen, von denen 2—3 begrannt und fruchtbar sind und durch die nackten Körner von anderen Arten unterscheidet. Er ist versuchsweise in der Schweiz und in Oesterreich angebaut und liefert in den Gebirgsgegenden von Schottland und Wales, wo Weizen und Roggen nicht mehr gedeihen, das Brodkorn, doch ist Stroh- und Körnerertrag nur gering.

Demnächst ist der Rauh-, Sand-, Striegel- oder Purhafer (Avena strigosa *Schreber*) zu nennen, welcher in einigen sandigen und gebirgigen Gegenden gebaut wird, an vielen Orten aber häufig als Unkraut unter den andern Haferarten erscheint. Er zeichnet sich durch die fast einseitswendige zusammengezogene Rispe, durch die mit den kahlen Blüthen gleich langen oder etwas längern Kelchspelzen, sowie namentlich dadurch aus, daß die äußere Kronspelze der unteren Blüthe eine Granne besitzt und mit zwei Stachelspitzen endigt, während die äußere Kronspelze der oberen Blüthe grannenlos ist, aber in drei Stachelspitzen ausläuft. Dieser Hafer nimmt mit sehr magerem Sandboden vorlieb, liefert jedoch nur kleine graue Körner, aber ein sehr feines langes Stroh.

Der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) ist durch die mit den beiden Blüthen gleich langen Kelchspelzen, sowie dadurch, daß jede Blüthe begrannt ist und die äußeren Kronspelzen mit zwei Stachelspitzen versehen sind, von anderen Arten leicht zu unterscheiden. Er ist besonders zu Grünfutterbau empfohlen worden.

Endlich muß noch des Wind-, Flug- oder Wildhafers (Avena fatua *Linné*) gedacht werden, welcher im mittleren Teutschland als lästiges Unkraut unter dem Saathafer gefürchtet ist, während er die Sandgegenden im nördlichen Teutschland nicht liebt. Die Rispe dieses Hafers ist ausgebreitet, die Aehrchen sind zweiblüthig, die Blüthen begrannt, die Granne ist am Grunde langhaarig und schwarz, die Kelchspelzen sind länger als die Blüthen. Da er mehre Wochen früher als der Saathafer reift und seine Körner einzeln vom Winde

fortgeführt werden, so verunreinigt er immer von Neuem den Boden.

In weit geringerer Ausdehnung als die Cultur der bereits erwähnten Getreidearten wird die der Hirse in Teutschland betrieben; es erstreckt sich dieselbe vielmehr nur auf einzelne Gegenden, z. B. in Thüringen, Baden, Hessen u. a. Die Hirse verlangt ein warmes Klima und einen lockeren Boden, weshalb ihr Sand oder lehmiger Sand am besten zusagt. In kälteren Lagen und auf gebundenem Boden kann sie daher nicht gebaut werden. Auch ist ihr Verbrauch im Allgemeinen geringer als jener der bisher abgehandelten Hauptgetreidearten, da ihre Samen im enthülseten Zustande zur menschlichen Nahrung nur in mäßiger Ausdehnung dienen, insbesondere, mit Milch gekocht, bei Unbemittelten den Reis ersetzen und als Futter hauptsächlich nur dem Federviehe gegeben werden. In leichtem Boden und in trockener warmer Lage bietet sie dagegen durch einen verhältnißmäßig hohen Körner- und werthvollen Strohertrag auch Vortheile dar, welche durch anderes Sommergetreide nicht zu erzielen sind.

Von der eigentlichen Hirse (mit Ausschluß der Mohrhirse) werden zwei Arten, die Rispen-, Quast- oder gemeine Hirse (Panicum miliaceum) und die italienische oder Kolbenhirse (Panicum italicum) gebaut, welche sich von jener außer der ganz verschiedenen Form des Blüthenstandes durch mehr oder weniger kleinere Körner und mehr als einen Monat längere Vegetationszeit unterscheidet. Nach der Farbe der Körner theilt man die Rispenhirse, welche in Teutschland weit häufiger als die Kolbenhirse cultivirt wird, in weiße, gelbe, graue, rothe und schwarze ein, von denen wiederum die drei ersten die gebräuchlichsten Varietäten sind. Von der Kolbenhirse, welche in Italien und im südlichen Frankreich häufig gebaut wird, in Teutschland aber wegen ihrer langen Vegetationszeit und ihrer Empfindlichkeit gegen Frühjahrsfröste nur in den mildesten Lagen cultivirt werden kann, gibt es Abarten mit gelben, röthlichen und bräunlichen Körnern und mit größeren und kleinern theils begrannten, theils unbegrannten Kolben.

Die Rispenhirse gedeiht besonders auf trockenem, warmem, losem, nur wenig Lehm, aber viel Humus enthaltendem Sandboden und ganz vorzüglich auf Neubruch nach Klee und Hackfrüchten. Dabei verträgt sie von fast allen Pflanzen, die cultivirt werden, die größte Dürre und Hitze, weshalb auch der sehr trockene, heiße Sandboden am besten durch den Anbau von Hirse genutzt werden kann. Da die Hirse ein gut zubereitetes reines Feld verlangt, so wird dasselbe gewöhnlich schon im Herbste öfters gepflügt und gut geeggt. Häufig wird auch dazu gedüngt, was namentlich bei mangelnder alter Kraft des Bodens anzurathen ist. Obwol die Hirse eine sehr starke Düngung selbst mit frischem Miste verträgt, so wählt man solchen in der Regel doch nicht, weil er mehr Unkraut nach sich zieht, als verrotteter Mist oder Pferch und dergleichen und die Hirse ein reines Land fodert. Die im Mai stattfindende Aussaat der Rispenhirse wird bei dem gewöhnlichen Verfahren flach untergebracht. An Samen, welcher schon bei der Ernte mit besonderer Sorgfalt ausgewählt sein muß, bedarf man für den preuß. Morgen $2^1/_2$ bis 3 preuß. Metzen. Die Kolbenhirse muß schon im April ausgesäet werden, weil sie sonst nicht mehr zur Reife gelangt. Gewöhnlich wird die Hirse mittels kleiner Hacken zweimal behackt und so zugleich von allem Unkraute gereinigt. Ist das Land jedoch von Unkraut nicht sehr verunreinigt, so kann durch ein- oder zweimaliges Eggen zur Zeit, wenn die Saat $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Zoll hoch ist, das erste Hacken erspart werden. Durch die Drillcultur wird das Gedeihen der Hirse am meisten gefördert und gesichert, sowie an Culturkosten sehr viel erspart. Die Ernte der Hirse tritt im August oder September ein und erfodert große Aufmerksamkeit. Da die Hirsekörner nämlich sehr ungleich reifen, so darf die Reife der untersten, meist schlechtesten Körner nicht abgewartet werden, sondern man schneidet oder mähet die Hirse, sobald die obersten Körner der Rispen oder Kolben reif sind, weil bei einem längern Warten ein bedeutender Verlust an Körnern stattfindet. Das Stroh ist zu dieser Zeit noch grün und muß nach dem Ausdreschen zum völligen Austrocknen wieder an die Luft gebracht werden. Auch die Körner müssen mit Sorgfalt noch getrocknet werden, weil sie sich sonst auf Haufen geschüttet leicht zu sehr erhitzen und im Werthe verlieren. Der Ertrag von Körnern ist auf geeignetem Boden von der Rispenhirse zu 9 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen anzunehmen, wovon der Scheffel 80 bis 84 Pfund wiegt und etwa die Hälfte nach dem Maße oder 60 Proc. dem Gewichte nach an geschälter Hirse liefert. Der Strohertrag ist so reichlich als vom Roggen auf gleichem Boden und im Futterwerthe noch höher als Gersten- und Haferstroh anzuschlagen.

Mit diesen echten Hirsearten ist die sogenannte Mohr- oder Mohrenhirse (fälschlich oft Moorhirse geschrieben), **Holcus Sorghum** *Linné* oder **Sorghum vulgare** *Persoon*, nicht zu verwechseln. Sie ist auch unter den Namen Negerkorn, Durrah, Sorgho, Sorgh oder Sirk bekannt und wird seit alter Zeit in den heißen Gegenden des nördlichen Afrika's, sowie in Arabien gebaut. Die Römer lernten diese Getreideart zur Zeit des Plinius, welcher sie als eine Pflanze von sieben Fuß Höhe, schwarzem Samen und fast unglaublicher Vermehrung beschreibt, kennen. In neuerer Zeit wird sie in Italien, im südlichen Ungarn, in Dalmatien und andern südlichen Ländern Europa's wegen ihres starken, den der Hirse bedeutend übertreffenden Körnerertrags ziemlich stark angebaut und dient theils der ärmeren Volksclasse als Nahrung, theils wird sie als Viehfutter benutzt. Die Mohrhirse verlangt einen fetten, feuchten Boden und gedeiht noch auf mildem Bruchboden in größter Ueppigkeit. Am zweckmäßigsten säet man sie in Reihen, die $1^1/_2$ Fuß von einander entfernt sind und bearbeitet sie theils mit der Hand, theils mit dem Pfluge, in ähnlicher Weise wie die Kartoffeln, den Mais und andere Hackfrüchte. In Ungarn wird sie auch häufig als Zwischenpflanze zu andern Hackfrüchten gewählt. In

Norddeutschland gelangt dagegen die Mohrhirse nicht mehr zur Reife, es müssen daher, wenn sie als Futtergewächs gebaut werden soll, die Samen aus südlichern Ländern immer von Neuem bezogen werden. Aus den ausgedroschenen Rispen der Mohrhirse werden schöne Besen angefertigt.

Der Mais oder türkische Weizen (Zea Mays *Linné*), zu dessen Betrachtung wir nun übergehen, stammt aus Amerika, woselbst er schon vor Entdeckung dieses Welttheils von den Eingeborenen zur menschlichen Nahrung angebaut wurde und wo er auch jetzt noch, namentlich in den tropischen Gegenden, das hauptsächlichste Getreide ausmacht. Am besten gedeiht er in dem heißesten und feuchtesten Tropenklima, wo in einigen Gegenden seine Fruchtbarkeit so groß ist, daß er das 800fache Korn der Aussaat liefert; in weniger fruchtbaren Ländern bringt er das 3- und 400fache Korn und einhundertfältiger Gewinn dieses Getreides wird in den Tropenländern als eine schlechte Ernte angesehen. Weit geringern Gewinn bringt die Maiscultur in der gemäßigten Zone; so liefert sie in Californien zwischen 33 und 38° Breite im Durchschnitte nicht mehr als das 70fache Korn. Noch geringer ist der Ertrag in kälteren Gegenden, wo unsere Getreidearten die Cultur des Maises allmälig verdrängen werden, wie umgekehrt im südlichen Europa, z. B. in Portugal, seit dem Bekanntwerden des Maises alle Kornarten diesem nach und nach weichen mußten. Bis zu welchem Breitengrade sich die Maiscultur in der neuen Welt erstreckt, ist noch nicht genau ermittelt, doch müssen die Polargrenzen derselben in den vierzigen der Breitengrade liegen, da selbst auf der südlichen Hemisphäre, wo ein im Verhältnisse zur Breite viel niedrigeres Klima herrscht, die Maiscultur bis zum 40. Grade südlicher Breite hinabsteigt. Auf der Westküste von Europa wird der Mais bis zum 49. Grade, in einigen Gegenden sogar bis zum 52. und 54. Grade gebaut, obwol er in diesen hohen Breitengraden nicht immer zur Reife gelangt und nur wegen seines Futterwerthes cultivirt wird. Dagegen wird auf den Gebirgen von Amerika die Maiscultur in einer fast unglaublichen Höhe betrieben. Nach Alexander von Humboldt sind auf dem Plateau von Mexico noch in einer Höhe von 8680 Fuß die ausgedehntesten Maisfelder zu finden und in Peru, wo sich der Ackerbau überhaupt seit Jahrhunderten im glänzenden Zustande befindet, steigt die Maiscultur beinahe bis auf 12,000 Fuß Höhe, und Meyen erzählt, daß man den Anbau des Mais schon zu den Zeiten der Inka's auf künstlichem Wege auf der Insel Titicaca im großen See gleichen Namens erzwungen habe. Auf jener Insel, in einer Höhe von 12,800 engl. Fuß, war der bekannte große Sonnentempel; in ihm brachten die Inka's dem Sonnengotte Opfer von demselben Mais, welcher auf der Insel gewonnen war, während der übrige durch die dem Sonnendienste geweiheten Jungfrauen den übrigen Klöstern und Tempeln des Reichs überbracht wurde, von wo aus er unter das Volk kam. Bei dem Volke herrschte nämlich der Glaube, daß, wenn es nur ein Korn von diesem Maise erhielt, es ihm für die ganze Lebenszeit nicht an Brod fehlen würde. Die Art des Verbrauches des Mais ist bei den verschiedenen Völkern Amerika's sehr verschieden; schon die Peruaner und Mexicaner bereiteten verschiedene Arten von Brod aus dem Mais. Erstere machten dreierlei Brod aus dem Mehle des Mais, die eine Art gebrauchten sie zum Opfern, die andere als gewöhnliches Brod und die dritte bei ihren Feierlichkeiten. Schon die Indianer vom Arkansasflusse aßen als gewöhnliche Speise die grünen Kolben des Mais in Bisonfett gebraten und noch jetzt ißt man in Amerika den Mais ganz einfach mit Salz abgekocht, indem man den ganzen Kolben auf den Tisch bringt. Wie allgemein der Gebrauch des Mais in den tropischen und subtropischen Ländern Amerika's ist, läßt sich daraus entnehmen, daß zu Anfang dies Jahrhunderts allein in Mexico eine Menge von 800 Millionen Kilogramme, also über 1,600,000,000 Pfund bei einer Gesammtbevölkerung von vielleicht nicht mehr als 5,000,000 Menschen verbraucht wurde. Daß der Verbrauch dieses Getreides in Mexico so außerordentlich groß ist, kann nur daraus erklärt werden, daß in grasarmen Gegenden selbst die Maulthiere damit gefüttert werden müssen, weshalb auch die höchste Noth in diesem Lande eintritt, wenn einmal die Maisernte nicht gerathen ist.

Außer der Verwendung zu Brod und zu einer großen Anzahl verschiedenartiger Speisen wird der Mais auch zur Bereitung von manchen Getränken benutzt, die in Peru schon zu den Zeiten der Inka's unter dem Namen Chico bekannt waren. Da die Stengel des Mais sehr viel Zucker enthalten, so werden sie in einigen Gegenden Amerika's nicht nur zur Bereitung eines honigartigen Saftes benutzt, sondern sie werden auch, ähnlich wie bei dem Zuckerrohre zerquetscht und ein wohlschmeckender Branntwein daraus bereitet, welcher in Mexico Pulque de Mahio oder Pulque de Tlaolli heißt.

Die Cultur des Mais hat sich schnell über den alten Continent verbreitet und ist nach Indien, China und Japan gekommen, ohne daß man anzugeben vermöchte, auf welchem Wege dies geschehen. Die Malayen auf Sumatra und die Oceanier auf den Philippinen bauen den Mais, doch ist bei ihnen nicht dieser, sondern der Reis das gewöhnlichste Nahrungsmittel. Nach Japan soll der Mais schon vor 1200 Jahren gekommen sein; Herr von Siebold hat eine Schrift gesehen, worin die Angabe enthalten sein soll, daß der Mais in jener Zeit durch das Meer an die Küsten von Japan getrieben sei und daß man ihn seitdem in Japan baue. Diese Annahme beruht jedoch auf einer unrichtigen Deutung jener Stelle, sowie andere, aus ältern Schriften herangezogene Stellen, welche das Bekanntsein der Alten mit dem Mais darthun sollen, dies gleichfalls nicht beweisen. Gegenwärtig wird der Mais in allen Ländern der tropischen und temperirten Zone gebaut, wo die Cultur der Europäer hingelangt ist. Nach Europa kam der Mais schon in den ersten Jahren nach Entdeckung von Amerika und zwar durch Columbus selbst im Jahre

1493. Nun verbreitete sich der Anbau des Mais mit reißender Schnelligkeit, insbesondere trat er bald um das ganze Becken des Mittelmeeres als wichtigste Saatfrucht auf und wurde im Tieflande allgemeine Nahrung des Landvolks. Noch jetzt ist der Mais das Lieblingsgetreide in Italien und wird sogar mehr angepflanzt als die Kartoffel, welche nur in höheren Lagen in größerer Ausdehnung gebaut wird. Auch hat die Einführung des Maisbaues in Italien die Cultur der Gerste und der Hirse bedeutend vermindert und das Gerstenmehl als Volksnahrung fast völlig verdrängt. In einigen Gegenden Ungarns ist der Mais, oder wie er dort genannt wird, Kukuruz, die Hauptfrucht und vertritt dort die Kartoffel; und ebenso wird der Mais im südlichen Rußland, in der Moldau und Walachei, in Frankreich und England viel gebaut. Auch in Teutschland ist die Verbreitung des Mais im Zunehmen begriffen; in Tyrol haben sich die Maisfelder seit 30 Jahren beinahe um die Hälfte vermehrt, in Krain nährt sich schon das Volk von der Polenta und in vielen Gegenden, namentlich im mittleren und nördlichen Teutschland wird der Mais zwar stark angebaut, aber nicht sowol als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zur Mastung, zur Branntweinbrennerei und hauptsächlich zur Grünfütterung verwendet. In Frankreich und hin und wieder in Teutschland ißt man auch junge, in Essig eingemachte Maiskölbchen als Delicatesse.

Obwol der Mais, oder wie er in Teutschland auch heißt, türkischer Weizen, Welsch- oder Türkischkorn, nur in einer Art gebaut wird, so kommt diese doch in vielen Abarten vor. Ueberhaupt gehört der Mais zu denjenigen Pflanzen, welche durch Cultur und Klima in Beziehung auf Form, Größe, Farbe und längere oder kürzere Vegetationszeit sehr viele Veränderungen erleiden. Insbesondere hat man zwei Abarten zu unterscheiden, nämlich den gewöhnlichen großen gelben Mais und den kleinen oder Zwergmais, in Italien unter dem Namen Cinquantino bekannt, welcher um einen Monat früher reift und daher in höhern und kältern Lagen angebaut zu werden verdient, wenn er auch im Ertrage dem andern nachsteht. Demnächst zeigen sich bei diesen beiden Hauptabarten Unterschiede in der Form der Kolben (kürzer und dicker oder länger und schmaler) und in Gestalt und Farbe der Körner (enger stehend und platter, weiterstehend und abgerundeter, daher dicker, dann von weißer, gelber, rother Farbe). Im Allgemeinen nimmt man an, daß die Abarten mit größeren Kolben und Stauden, womit auch häufig eine weißere Farbe und plattere Form der Körner (Pferdezahn genannt) verbunden ist, einem südlichern Klima angehören und sich nicht für gemäßigtere Lagen eignen, es sei denn, daß man sie blos zum Grünfutterbau benutzt und deshalb den Samen jährlich aus der Fremde bezieht.

Ueber den Mais besitzen wir viele schätzenswerthe Schriften. Eines der größten Werke über diesen Gegenstand ist die Schrift von Parmentier Le Maïs ou Blé de Turquie (Paris 1812) mit einem Nachtrage von F. de Neufschateau Supplément au Mémoire de M. Parmentier sur le Maïs (Paris 1817.) Unter den Neuern ist A. v. Lengerke's Anleitung zum Anbau des Mais und vor Allem das gründliche Werk von Burger über die Cultur und Benutzung des Mais zu nennen.

Der Mais ist schon oft der Gegenstand chemischer Untersuchungen gewesen. Nach Gorham enthalten die Maiskörner in 100:

Stärkemehl	77,00
Zucker	1,45
Gummi	1,75
Pflanzenleim	3,00
Pflanzeneiweiß	2,50
Fettes Oel	0,05
Holzfaser	3,00
Bitterlicher Extract	0,40
Asche	1,55
Wasser	9,00
	100,00

100 Gewichtstheile Asche der Maiskörner bestehen nach Boussingault aus:

Phosphorsäure	50,1
Schwefelsäure . . Spuren	—
Chlor . . . . Spuren	—
Kalkerde	1,3
Talkerde	17,0
Kieselerde	0,8
Natron, Kali und Verlust	30,8
	100,0

Dagegen fand Sprengel in den Maiskörnern eine wägbare Menge Schwefelsäure, etwas mehr Natron als Kali (5 : 4), bei weitem mehr Kieselerde und nur 4 Mal so viel Talkerde als Kalkerde. Phosphorsäure war jedoch gleichfalls in sehr großer Menge in der Asche vorhanden, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß man, um körnerreichen Mais auf übrigens viel Kali und Natron enthaltendem Boden zu erziehen, ein Düngungsmittel mit viel phosphorsaurer Talkerde wählen muß. Dies hat sich auch durch einen von Boussingault im Kleinen ausgeführten Versuch bestätigt, indem der Mais nach einer Düngung mit phosphorsaurem Talkerde-Ammoniak nicht nur außerordentlich üppig wuchs, sondern auch sehr viele Körner lieferte.

Beim Anbaue des Maises kommt es nun zunächst darauf an, ob man Körner, oder blos Grünfutter zu gewinnen sucht. Ist ersteres der Fall, so muß vorangeschickt werden, daß die Cultur des Maises von jener der gewöhnlichen Halmgetreidearten sehr abweicht, indem er die Stelle einer Hackfrucht einnimmt. Im Allgemeinen wird angenommen, daß das Klima, welches dem Weinbaue im Großen noch günstig genug ist, auch dem Mais zu seinem ganz sichern Gedeihen zusagt; letzterer nimmt sogar mit einem etwas kälteren Klima vorlieb. Der Boden muß warm und kräftig, sonst kann er aber zum Maisbaue sehr lose oder stark gebunden sein, doch ist zu bemerken, daß der Mais in Gegenden, wo Klima und Lage seinen Anbau begünstigen, auf mehr gebundenem Boden gebaut werden darf, während bei minder

günstiger Lage der wärmere, losere Boden den Vorzug verdient. Es ist fast gleichgültig, nach welcher Frucht man ihn folgen läßt; gewöhnlich wird er aber in die Brache genommen, da man ihn immer stark düngen und mit der Hand oder mit Pflügen während seines Wachsthums bearbeiten muß, wenn er reichlichen Ertrag liefern soll. In Südteutschland läßt man ihn gern nach Klee folgen; man fährt dann auf die Kleestoppel Mist und pflügt die Samen damit flach unter. Der Boden muß sehr gut bearbeitet und reich gedüngt werden, wozu sich am besten Rindviehmist eignet und durch sorgfältiges Aufpflügen im vorangegangenen Herbste eine tiefe Lockerung erhalten, im Frühjahre sind dann meist noch zwei Pflugarten rathsam.

Im südlichen Teutschland pflanzt man den Mais schon im April, im nördlichen, wo sich späte Nachtfröste sehr häufig einstellen, steckt man ihn meist erst im Anfang Mai. Bei dem langsam stattfindenden Keimen des Samens ist ein mäßiger Grad von Einquellen desselben zweckmäßig. Vor dem Pflanzen ist durchaus nöthig, sich von der Keimfähigkeit des Maises zu überzeugen, da dieselbe bei nicht völlig ausgereiften oder unzweckmäßig aufbewahrten Körnern leicht geschwächt ist. Es müssen daher die Kolben, von welchen man die Körner zur Aussaat nehmen will, gleich nach der Ernte von den Blättern befreit und an einem trockenen, luftigen Orte aufgehängt werden; auch sollen die vollkommensten Kolben zu Samen schon im Herbste ausgewählt, aber erst im Frühjahre ausgekörnt werden. Da die Körner bei starker Bedeckung von Erde leicht ersticken, so dürfen sie im mürben Boden nur 2 Zoll, im bündigen sogar nur 1½ Zoll tief gelegt werden.

Der Mais wird nicht breitwürfig gesäet, sondern in regelmäßige Reihen gelegt und zwar soweit von einander, daß jede Pflanze der kleinen Sorten 4—6 und die der größeren 8—10 Quadratfuß Raum erhält. Das Pflanzen des Maises in Reihen ist deshalb nöthig, damit er während seines Wachsthums mit Pflügen bearbeitet werden kann; denn ohne Reinigung und sorgsame Lockerung des Bodens ist auf keine gute Ernte zu rechnen. Im Großen säet man den Mais mit einer Maschine dadurch in Reihen, daß man dieselbe beim Pflügen des Feldes zur Seite hinter dem zweiten und dritten Pfluge herschiebt. Die Pflanzen, welche dann in den Reihen selbst noch zu dicht stehen, werden weggehackt, sodaß sie 2 bis 3 Fuß weit von einander zu stehen kommen. In Ermangelung einer Maschine kann man die Maiskörner auch mit der Hand in die Pflugfurchen streuen. Die jungen Pflanzen werden, wenn sie aus der Erde hervorkommen, zuerst mit der Hand behackt, womit freilich andere so lange warten, bis die Pflänzchen 6 Zoll hoch sind; zugleich werden sie verdünnt und vom Unkraut gereinigt. Nöthigenfalls geschieht dies Behacken nach 10 bis 12 Tagen noch einmal. Sind die Pflanzen etwa 1 Fuß hoch, so werden sie flach behäuft, was wiederholt wird, wenn sie eine Höhe von 1½ Fuß erreicht haben, nur werden sie bei diesem zweiten Male tiefer behäufelt. Im Großen bedient man sich hierzu der Schaufel- und Häufelpflüge. — Als Saatquantum bedarf man für den preuß. Morgen 3/16 bis 4/16 Scheffel Samen.

Auf kräftigem Boden treibt der Mais mehr oder weniger Nebenschosse, welche vor und nach der Blüthezeit ausgebrochen werden müssen. Sie liefern ein vorzügliches Grünfutter, welches namentlich die Kühe sehr gern fressen und eine schöne Milch darnach geben. Beim zweiten Ausbrechen nimmt man auch soviel von den angesetzten Kolben und zwar die schwächeren davon weg, daß deren nur zwei, höchstens drei an jeder einzelnen Pflanze verbleiben.

In manchen Gegenden werden auch die Blüthenstiele der männlichen Blüthen nebst den daransitzenden Blättern nach vollendetem Abblühen abgeschnitten und als Viehfutter verwendet. Dies sogenannte Entfahnen soll jedoch der Ausbildung der Körner nachtheilig sein, weshalb es auch an den Orten, wo das Klima den Maisbau aufs Vollkommenste begünstigt, unterbleibt, wie auch dort das Ausbrechen der Kolben nicht stattfindet. In minder günstiger Lage entwickeln sich übrigens meist nicht mehr als zwei oder drei Kolben an einer Pflanze, wo dann das Ausbrechen derselben von selbst unterbleibt.

In Gegenden, wo der Maisbau stark betrieben wird, baut man häufig noch ein nutzbares Gewächs zwischen dem Mais und erreicht dadurch einen höhern Totalertrag. Gewöhnlich wird zu dieser Zwischenfrucht die Zwergbohne, aber auch der Kürbis, Tabak oder Hanf gewählt.

Hat der Mais seine Reife erlangt, was in Teutschland selten vor Ende September, öfters erst im October stattfindet und daran erkannt wird, daß die Blätter und Stengel gelb und trocken sind, so bricht man die Kolben gleich auf dem Felde von den Stengeln ab und befreit sie womöglich noch an demselben Tage von den sie bedeckenden Blättern. Die dicken, trockenen Maisstengel nebst den noch daran sitzenden trockenen Blättern erntet man dagegen später und verwendet sie zu Viehfutter entweder geschnitten und zerhackt oder nur weich geklopft. Das Rindvieh, namentlich die Ochsen, fressen ohne Nachtheil selbst die härtesten und dicksten Stengel mit großer Begierde. Die entblätterten Maiskolben werden an einem trockenen Orte oder besser, wie in Ungarn, in besondern Trockenhäusern, den sogenannten Koschen, 2—3 Fuß breiten, 12—18 Fuß hohen und beliebig langen Gebäuden mit vorstehendem Dache und mit Latten oder Flechtwerk bekleideten Seitenwänden aufbewahrt. Die eingeernteten Kolben werden bis unter das Dach eingefüllt und trocknen bis zum Entkörnen sicher und ohne weitere Arbeit aus. Das Entblättern der Kolben ist nöthig, um die Schimmelbildung zu verhüten, da der Blüthenboden, worauf die Körner sitzen, sehr schwer austrocknet und deshalb leicht Veranlassung zum Verderben der Körner gibt. Zum Ausbringen der Maiskörner aus den Kolben hat man eigene Maschinen erfunden, namentlich ist die aus Amerika stammende Maisentkörnungsmaschine, welche sogar durch

Pferde in Betrieb gesetzt werden kann und außerordentlich viel fördert, sehr zu empfehlen. In kleinern Oeconomien können in den langen Winterabenden die Dienstboten damit nützlich beschäftigt werden; im Großen drischt man die Kolben auch in einem 1½ Fuß hohen Kasten von 100 Quadratfuß Fläche, dessen Boden rostartig mit eisernen Stäben versehen ist. Die Kolben werden in diesen Kasten gethan und darin so lange gedroschen, bis die Körner durch den Rost fallen und zum weiteren Reinigen weggenommen werden können.

Die Größe des Ertrags ist nach Sorte, Lage und Boden sehr verschieden. Als ein geringer Ertrag sind 10 bis 12 Scheffel vom preuß. Morgen (20 bis 24 Metzen vom österreich. Joch) anzunehmen. Als Mittelertrag sind 20 bis 22 Scheffel vom preuß. Morgen (40 bis 44 Metzen vom Joch) anzusehen, während der Mais auf einem ihm zusagenden Boden und bei reichlicher Düngung nicht selten einen weit höheren Ertrag liefert. Burger hat mehre Male 67 Metzen vom Joch geerntet und Erträge von 50 bis 60 Metzen vom Joch kommen unter günstigen Verhältnissen öfters vor. Werden Zwergbohnen dazwischen gepflanzt, so kann deren Ertrag 2 bis 5 Scheffel vom Morgen (4 bis 10 Metzen vom Joch) betragen. Der Futterwerth der grün ausgebrochenen Schosse darf zu 4 bis 8 Centner Heuwerth vom Morgen (8 bis 15 Centner vom Joch) angenommen werden. Der Ertrag von Stengeln, Deckblättern und dergl. schwankt zwischen 18 und 36 Centner vom Morgen. Der Futterwerth des Maises ist dem von den besten Körnerfrüchten gleich und das Stroh desselben hat als Viehfutter einen höhern Werth als das des Halmgetreides. Will man die harten, trockenen, holzigen Maisstengel dem Viehe leichter genießbar machen, so weicht man sie zerhackt mehre Tage lang in kaltes Wasser ein. Sollen die Maiskörner zum Mästen der Schweine dienen, so werden ihnen die Kolben unausgedroschen gegeben. Erstere werden, wie überhaupt alle Thiere, bei der Maisfütterung sehr schnell fett. In Ungarn ist der Mais fast das alleinige Mastfutter der Schweine, deren Fleisch und Fett nach dem Genusse von Maiskörnern wohlschmeckender wird, weshalb die Schinken auf diese Art gemästeter Schweine zu den Leckerbissen gehören und theuer bezahlt werden. Auch ist der Mais ein vortreffliches Pferdefutter und eignet sich nicht weniger zum Mästen des Federviehes.

Soll der Mais nur als Grünfutter genutzt werden, so ist ein Klima, in welchem Wintergetreide noch sicher zur Reife gelangt, für ihn warm genug. Das Land muß zwar auch für den Futtermais wohlbearbeitet, kräftig und von Unkraut rein sein, aber man kann mit der Bestellung die wärmere Witterung Ende Mai oder Anfang Juni abwarten, muß doppelt soviel säen, als zur Gewinnung der Körnerfrucht und die jungen Pflanzen gleichfalls behacken, sobald sie zu einiger Kraft gelangt sind.

Wir wenden uns nun zu der Getreideart, welche die weiteste Verbreitung besitzt und der größten Menschenzahl zur Nahrung dient, obwol sie in Teutschland nicht gebaut werden kann, wir meinen den **Reis** (Oryza sativa *Linné*). Er ist das allgemeinste Nahrungsmittel im östlichen und südlichen Asien, wird aber auch im nördlichen Afrika, in Aegypten, Nubien, Persien, Arabien und Kleinasien vielfach gebaut. Mit den Europäern ist der Anbau des Reises nach Amerika hinübergegangen und er wird daselbst in der tropischen und subtropischen Zone, ja noch viel weiter hinauf, sehr häufig cultivirt. Im südlichen Nordamerika hat sich die Cultur des Reises so verbreitet, daß er daselbst fast das alleinige Nahrungsmittel ausmacht. Hiermit ist jedoch der sogenannte wilde Reis, von welchem sich die Eingeborenen von Canada während der Winterzeit ernähren und der von einer ganz andern Pflanze, nämlich der Zizania aquatica *Lambert* stammt, nicht zu verwechseln. Ebenso hat man im Innern von Südamerika, am Rio negro und in Para eine andere Art des Reises wildwachsend angetroffen. Ja nach von Martius stand dieser Reis am Rio Iraria, einem Arme des Rio Madeira so dicht, als ob er künstlich ausgesäet wäre, sodaß die wilden Indianer auch reichliche Ernten davon machen, indem sie kleine Kähne zwischen die reifen Halme führen und den Samen in diese hineinschlagen und es ist nur aus dem Stumpfsinne der Indianer zu erklären, daß diese ausgezeichnete Nahrungspflanze nicht längst Gegenstand des Ackerbaues geworden ist. In Carolina begann der Anbau des echten Reises (Oryza sativa) nach 1690, in welchem Jahre ein Schiffscapitain Reis aus Madagascar nach Charleston in Carolina brachte. Er schenkte dem Gouverneur Smith einen Sack voll Reis und sagte ihm, daß diese Frucht im Orient ein vorzügliches Nahrungsmittel ausmache. Der Gouverneur theilte den erhaltenen Vorrath mit einigen Landwirthen, welche die Körner säeten und einen alle Erwartung übertreffenden Ertrag erhielten. Von der Einführung des Reises, zu dessen Anbau der sumpfige und niedrige Boden von Carolina so sehr geeignet ist, leitet die Colonie ihren Wohlstand her. Auch in Louisiana, in Westindien, Venezuela und Brasilien ist der Reisbau eingeführt.

In weit beschränkterem Maße hat die Reiscultur in Europa Fuß gefaßt, obwol sie in verschiedenen Ländern versucht ist. So kam nach Volz der Reisbau, welchen die Sarazenen in Spanien eingeführt hatten, ums Jahr 1522 durch die Spanier, die kurz zuvor nach Besiegung und Vertreibung der Mauren die Reisfelder derselben in Besitz genommen hatten, in die Lombardei. Im venetianischen Gebiete legte der General Theodor Trivulci, ein geborener Mailänder, 1522 auf seinem Gute bei Zeri und Palu am Tartaro eine Reispflanzung an; in demselben Jahre wurde bei Verona Reis gebaut und 1530 war schon blühender Reisbau im Mailändischen. Von Verona wurde der Reisbau in Mantua eingeführt. Früher war der Reisbau aus Aegypten und Spanien nach Italien gebracht worden. Da aber das mit Reis bebaute Land abwechselnd unter Wasser gesetzt werden muß und dies auf den Gesundheitszustand oft nachtheilig wirkte, so verordneten die Regierungen, die Reispflanzungen von den Wohnörtern zu entfernen.

Im Jahre 1523 wurde der Reisbau vom Magistrate von Saluzzo verboten oder wenigstens eingeschränkt und dieses Verbot 1567 wiederholt, ebenso in Mailand, Venedig (1594) und Bologna (1599). In den Abruzzen wurde ehemals gleichfalls Reis gebaut, während sich gegenwärtig dort keine Reisfelder mehr finden. In Neapel war durch die Spanier der Reisbau eingeführt, aber ein Gesetz vom J. 1763, durch welches die Reisfelder auf zwei Meilen von jedem bewohnten Orte entfernt werden mußten, machte diesem Culturzweige ein schnelles Ende. Vielfacher Beschränkungen ungeachtet ist gegenwärtig der Reisbau im nördlichen Italien doch der bedeutendste in Europa, namentlich wird bei Ostiglia, wo der beste Reis wächst, bei Verona, Mailand, Mantua, im Kirchenstaate, bei Salerno und auf Sicilien Reis gebaut. In Spanien hat der Reisbau durch die Bestimmung, daß die Reisfelder eine Meile von bewohnten Orten fein müssen, sehr abgenommen; am stärksten wird er noch bei Valenzia getrieben. In der Provence und in Lyonnais versuchte man in der Mitte des 16. Jahrh. die Cultur des Reises und noch unter Cardinal Fleury (1743) wurde sie nicht nur in Forez, Languedoc und in der Provence, sondern auch in der Auvergne getrieben, aber auch hier entstanden durch die Wasserteiche, welche die Anbauer nach der Ernte nicht abzuleiten wußten, Krankheiten und der Anbau mußte aufgegeben werden. Bei Marseille, wo der Reis im J. 1659 von Guesnoy noch unter den Haupterzeugnissen aufgeführt worden war, hörte sein Anbau gleichfalls auf, doch wurde er 1846 im Rhonedelta und in den salzigen Ländereien der Umgegend von Narbonne wieder mit Erfolg versucht. Ebenso hat man im J. 1847 in den Niederlanden in der Nähe von Herzogenbusch mit dem Anbaue des mailändischen Reises glückliche Versuche gemacht. Demnächst wird in Ungarn, namentlich in den sumpfigen Gegenden des temeswarer Banats, viel Reis gebaut, auch im südlichen Rußland hat in neuerer Zeit die Reiscultur begonnen. Eine Abart des Reises ist der sogenannte Bergreis oder trockene Reis, welcher auch in bergigen Gegenden gedeiht und auch in den Tropenländern angebaut wird. In Oberitalien hat man mit diesem Bergreise gleichfalls Culturversuche angestellt, welche kein ungünstiges Resultat lieferten, während die in Oesterreich und Baiern damit unternommenen Anbauversuche durchaus ungünstig ausgefallen sind.

Der Anbau des gewöhnlichen oder Sumpfreises, welcher in Indien und China die Hauptnahrung bildet, obwol er der außerordentlich großen Bevölkerung dieses letzten Landes ungeachtet der sorgfältigen Betreibung des Ackerbaues die hinreichende Nahrung nicht gewähren kann, weshalb diesem Lande von dem Mehrertrage anderer Gegenden, namentlich von dem der fruchtbaren Inseln des indischen Archipels alljährlich ungeheure Quantitäten von Reis zugeführt werden müssen, um dem Ausbruche der Hungersnoth vorzubeugen, geschieht nach Meyen im Allgemeinen auf folgende Art: entweder säet man ihn in den gereinigten Schlamm natürlicher Sümpfe, oder, was am gewöhnlichsten ist, man säet ihn in besonders dazu eingerichtete Bassins, welche 2 bis 3 Fuß tief eingegraben sind und unter Wasser gesetzt werden können. Im südlichen China bedecken diese Reisfelder den ganzen flachen Boden und steigen bis hoch auf die Berge hinauf, wo sie entweder mit dem Wasser, welches von dem Berge herabfließt, bewässert werden oder wo das Wasser aus dem darunter liegenden Felde in ein höher liegendes gepumpt wird, wodurch es gelingt, die Wassermasse bis auf mehr denn tausend Fuß Höhe hinaufzubringen. In den Reisbassins wird der Reis zuerst in kleinen Haufen sehr dicht gesäet. Wenn die jungen Reispflanzen 2 oder 3 Zoll hoch sind, so werden ihre Gipfel abgebrochen, damit sich aus jeder Pflanze mehre Seitenschößlinge bilden. In verschiedenen Gegenden von China soll man die Pflanzen sogar mehrmals umsetzen, um eine reichere Ernte zu erzielen. Auf Sumatra verpflanzt man die jungen Reispflanzen, nachdem schon lange vorher die mittlern Schößlinge ausgebrochen sind, erst am 40. Tage nach dem Säen. Nachdem dies geschehen, besteht die Geschicklichkeit des Pflanzers in der genauen Abmessung des Wassers, welches er in die Sawuhrs oder Reisbassins hineinläßt, da dasselbe Wasser nicht lange darauf stehen darf; zu der Zeit aber, in welcher der Reis zu blühen anfängt, muß alles Wasser entfernt werden. Drei bis vier Monate nach dem Verpflanzen fängt man an, den Reis zu ernten, indem man entweder die Aehren ganz kurz abschneidet und die Halme in der Erde verfaulen läßt oder indem man die Halme mit abschneidet und ihn in kleine Garben bindet.

Der Bergreis oder Ladang gedeiht dagegen am kräftigsten auf solchem Boden, der soeben durch Ausroden und Abbrennen der Waldgegenden gewonnen ist, weshalb diese Culturmethode auch überall in den Gegenden, wo bei schwacher Bevölkerung viel Wald existirt, wie auf Sumatra, Java, Luçon und Brasilien in Anwendung kommt. Da aber die Waldungen der tropischen Gegenden in ihrem frischen Zustande nicht brennen, so pflegt man zu Anfang der trockenen Jahreszeit, an einem solchen Orte, den man später besäen will, alle Aeste und Spitzen der Bäume abzuhauen und sie so lange liegen zu lassen, bis sie trocken geworden sind, worauf dann die ganze Stelle in Brand gesteckt wird. Dieser wird oft Monate lang unterhalten, bis Alles zur Erde niedergebrannt ist und der Boden durch die zurückgebliebene Asche so eine überaus kräftige Düngung erhalten hat. Tritt jedoch während der Zeit des Abbrennens nasses Wetter ein, so erlischt das Feuer und die ganze Arbeit muß bis zur nächsten trockenen Jahreszeit aufgeschoben werden, worauf man dann mit Beginn der nassen Jahreszeit, welche in der nördlichen Halbkugel im April und Mai, in der südlichen im September und October eintritt, den Bergreis säet. Hierzu werden mit einem zugespitzten Instrumente beim Gehen in regelmäßigen Entfernungen Löcher gemacht und eine andere Person wirft in jedes dieser Löcher einige Samen hinein, ohne weiter die Löcher zuzumachen, was man der Natur überläßt. Die Erntezeit des Bergreises

erfolgt etwa fünf Monate nach der Zeit der Saat und geht in derselben Weise vor sich, wie die des Sumpfreises. Das Trennen der Reiskörner von der Aehre geschieht in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise. Auf Sumatra treten die Malayen die Aehren mit ihren Füßen, indem sie sich mit den Händen an einer Bambusstange festhalten. Nach der Ernte folgt noch eine sehr schwierige Arbeit, nämlich die des Trennens der Reiskörner von ihrer Schale. In Gegenden mit ausgedehnter Reiscultur bedient man sich hierzu freilich der Maschinen, aber der arme Indianer hat täglich diese Arbeit vor sich, wenn er seinen Reis essen will. Wenn bei den Bewohnern der philippinischen Inseln am Tage vorher oder des Nachts der Reis in seiner Schale, welcher in diesem Zustande dort Palay heißt, nicht gestampft ist, so hat man am folgenden Tage Nichts zu essen, doch ist zu bemerken, daß der Palay der harten Schale wegen sich besser hält, als der ausgestampfte Reis. Das Stampfen des Palay's geschieht in großen Mörsern mit schweren Keulen von hartem Holze und gewöhnlich gehört dieses Geschäft dem weiblichen Theile der Familie eines Hauses an, welche damit den dritten Theil der Nacht beschäftigt ist. Der gereinigte Reis gibt dem Maße nach ungefähr die Hälfte des Palay's; das Entfernen der Schalen geschieht durch Werfen sehr leicht, weil die Reiskörner ziemlich schwer sind.

Der Ertrag der Reisernte ist nach Beschaffenheit des Bodens sehr verschieden. Bergreis gibt in neu bestelltem, durch Abbrennen dichter Waldungen gewonnenem Boden 60 bis 80fachen Ertrag, während man in gedüngten Lagen, wo man alljährlich den Reis baut, mit einer 40fachen Ernte zufrieden sein muß. Der Sumpfreis liefert im Durchschnitte einen 100 bis 120 fältigen Ertrag, in sehr günstigen Localitäten hat man sogar einen 400fachen Ertrag geerntet.

In den Ländern, in welchen die Reiscultur im Großen betrieben wird und der Reis das allgemeinste Nahrungsmittel ausmacht, ist auch die Benutzung dieses Getreides zu Speisen unendlich vielfach; im reinen Wasser abgekocht, ist es das gewöhnliche Brod für die Bewohner des östlichen Asiens. Aus Reismehl verfertigt man eine große Anzahl von Speisen und die starken, geistigen Getränke der Chinesen werden gleichfalls aus dem Reise bereitet.

Außer dem Reise werden im Süden und Osten von Asien noch einige Hirsearten, insbesondere Panicum miliare und frumentaceum, Paspalum scrobiculatum gebaut, deren Cultur sich meist auf Indien erstreckt, sowie die Sorghum-Arten und Eleusine coracana *Gärtner*, welche auch nach Afrika gelangten.

In Abyssinien hat man eine einheimische Getreideart, den Tef, Teff oder Taf (Poa abyssinica *Jacquin*, Eragrostis abyssinica *Steudel*), aus dessen Körnern ein Brod bereitet wird, welches die Hauptnahrung der Bewohner dieses Landes ausmacht. Fremden Völkern scheint jedoch das von dieser Getreideart gewonnene Brod nicht zu bekommen, weshalb man auch keine Veranlassung gefunden hat, die Tefcultur nach andern Ländern zu verpflanzen oder sie, wenn's geschehen, sehr bald wieder aufzugeben. Nach Volz äußert sich der Botaniker Schimper, welcher seit vielen Jahren in Abyssinien lebt, über dieses Getreide folgendermaßen: „Ich glaube, daß ein häufiger Genuß von Tafbrod den Bandwurm hervorbringt, der auch bei allen Abyssiniern fast ohne Ausnahme getroffen wird, nicht minder bei den im Lande wohnenden Ausländern, welche Tafbrod essen, seien es Weiße oder Neger, Europäer oder andere Menschen. Die Europäer, welche ich in Abyssinien kannte und die Weizenbrod, keinen Taf aßen und sich, soviel als möglich, an europäische Lebensweise hielten, blieben im Verlaufe mehrer Jahre vom Bandwurme befreit, wie auch ich seither, obwol ich zuweilen genöthigt bin, Taf zu essen; allein nie thue ich dies fortgesetzt, sondern nur ausnahmsweise. Andere Fremde, welche gleiche Nahrung wie die Abyssinier genießen, leiden schon in den ersten Monaten, ja in den ersten Wochen ihres Aufenthalts am Bandwurme." Wenn nun auch das häufige Vorkommen des Bandwurms bei den Abyssiniern und den in Abyssinien lebenden Fremden einer andern Ursache, als dem Genusse des Tafbrodes zugeschrieben werden kann, so scheint doch die geringe Berücksichtigung dieser Getreideart bei andern Völkern vollkommen gerechtfertigt.

Von den Halmfrüchten wenden wir uns zu der zweiten Abtheilung der Getreidearten, den **Hülsenfrüchten**, welche durch ihre aus einem einzigen Fruchtblatte bestehende Frucht, die meist ohne Scheidewand ist, an der oberen oder inneren Naht (Bauchnaht) die Samen trägt und gewöhnlich in dieser Naht (oft aber auch in beiden Nähten) der Länge nach aufspringt, hinreichend charakterisirt sind und sich wesentlich von den Schotenfrüchten unterscheiden, obwol sie mit diesem Namen bisweilen irrthümlich belegt werden. Letztere besitzen aber eine aus zwei Fruchtblättern gebildete, meist mit einer Scheidewand versehene, also zweifächerige Frucht, welche gewöhnlich an ihren beiden Nähten die Samen trägt und mit Zurücklassung dieser Nähte und der Scheidewand in zwei Klappen aufspringt. Zu diesen Schotenfrüchten gehören viele ölliefernde Gewächse, z. B. der Raps, Rübsen, Dötter, sowie der Senf und überhaupt alle kreuzblüthigen Pflanzen, während die hülsentragenden Gewächse gleich den Gräsern, wozu alle Halmgetreidearten zu zählen sind, eine durchaus natürlich abgegrenzte Familie bilden. In der Landwirthschaft werden die Hülsenfrüchte sowol ihres Körner-, als Strohertrags wegen gebaut und zeichnen sich vor den Halmgetreidearten dadurch vortheilhaft aus, daß sie vermöge ihrer breiten Blätter verhältnißmäßig viele Nahrungsstoffe aus der Luft entnehmen und daß sie namentlich die Ackerkrume weit mehr schonen als das Halmgetreide, da sie mit ihren Wurzeln tiefer in den Boden dringen als diese und sich so bei eintretender Dürre nicht nur eher mit Feuchtigkeit versehen können, sondern auch von den Stoffen, die ihnen der Untergrund bietet, leben, weshalb sie auch eine gute Vorfrucht für das Halmgetreide sind. Dazu kommt noch, daß sie der Ackerkrume

urch den Abfall vieler Blätter und den Rückstand ihrer meist dicken Wurzeln für das denselben Entzogene einen nicht unerheblichen Ersatz liefern, daß sie den schweren Boden lockern und daß sie, sofern sie üppig wachsen, den Boden dicht beschatten, wobei er mürbe bleibt und wodurch das Aufkommen der Unkräuter unterdrückt wird. Auch ist das Stroh der Hülsenfrüchte im Durchschnitte nahrhafter, als das der Halmfrüchte, wie auch die Körner der meisten Hülsenfrüchte im gleichen Gewichte etwas mehr Nahrungsstoff besitzen, als die der Halmgetreidearten. Außerdem eignen sich die Hülsenfrüchte sehr zur Grünfütterung und Gründüngung.

Ungeachtet dieser guten Eigenschaften nehmen die Hülsenfrüchte im Ganzen einen minder wichtigen Standpunkt im Landbaue ein, als das Halmgetreide, was sich daraus erklärt, daß ihr Anbau durchschnittlich nicht die gleiche Sicherheit gewährt und daß ihre Körner zur menschlichen Nahrung wie zu anderweitiger technischer Benutzung in weit geringerem Verhältnisse verbraucht werden, als die Körner von jenen. Der Hauptnutzen der Hülsenfrüchte beruht auf ihrer Verwendung zur Viehfütterung und zur Aussaat behufs der Grünfütterung und Gründüngung, nächstdem auf dem Verbrauche als Kochfrüchte, doch ist dabei zu bemerken, daß sie zwar denjenigen, welche schwere Arbeit leisten müssen oder sich viel Bewegung machen können, eine sehr nahrhafte Speise gewähren, dagegen für diejenigen, welche viel sitzen und keine Gelegenheit zur Bewegung im Freien haben, sich nicht eigenen.

Zu den Hülsenfrüchten, welche im Großen cultivirt werden, gehören die Erbse, Linse, Bohne, Phaseole, Wicke, Kicher, Platterbse und Lupine.

Die Erbse gehört zu denjenigen Hülsenfrüchten, welche am stärksten angebaut werden. Ihre Körner werden allgemein als Nahrungsmittel der Menschen, sowie als Viehfutter, besonders für Mastvieh, aber auch für Pferde verbraucht und ihr Stroh liefert ein gesundes und nahrungsreiches Trockenfutter. Es sind im Landbaue zwei Arten von Erbsen zu unterscheiden, von denen die eine nur wenig in Cultur steht, ja fast nur in Ostpreußen und den benachbarten Ländern, dort aber häufig gebaut wird, dies ist die graue Erbse mit violetten Blüthen (Pisum arvense *Linné*). Sie wird lang und liefert deshalb einen großen Strohertrag. Ihre viereckigen oder kantigen Körner sind meist braun punktirt, oft aber auch blos graugrün und etwas größer als die der gewöhnlichen Felderbse. Es gibt davon eine kleine, mittlere und große Spielart. Die Körner dienen zwar meist als Pferde-, Schweine- und Schaffutter, werden jedoch in jener Gegend auch vielfach zur menschlichen Nahrung verwendet, ja sie gehören dort zu den Lieblingsspeisen der untern Volksclasse, während man sie an andern Orten nicht als Speise liebt, überhaupt kaum einmal baut. Im nordöstlichen Teutschland soll sie aber sicherer gedeihen als die gewöhnliche weißblühende Felderbse mit gelben runden Körnern (Pisum sativum *Linné*). Von dieser sind eine große Anzahl von Abarten bekannt, welche sich namentlich durch mehr weißliche, hochgelbe oder grünliche, sowie durch größere und kleinere Körner auszeichnen. Die Abarten mit kleinen weißlichen Körnern haben eine kürzere Vegetationsperiode, weshalb sie auch Früh- oder Sommererbsen genannt werden. Die grünlichen und großen gelben Erbsen werden am zweckmäßigsten zu Speisen verbraucht, ihnen zunächst stehen die großen weißen und dann die kleinern.

Nach mehren mit den Erbsen vorgenommenen chemischen Untersuchungen enthalten sie viel Kali, Natron, Kalk- und Talkerde und Schwefelsäure, aber auch gleich den Bohnen viel Phosphorsäure und dies dürfte wol der Hauptgrund sein, weshalb sie, wenn sie gerathen sollen, auf den meisten Bodenarten, da dieselben immer wenig phosphorsaure Salze in den obern Erdschichten zu enthalten pflegen, erst nach langen Zwischenräumen wieder kommen dürfen, während die Bohnen unbeschadet des Ertrags öfter als die Erbsen auf dasselbe Land gebracht werden können, da sie mit ihren längern Wurzeln aus den im Untergrunde vorhandenen phosphorsauren Salzen größeren Nutzen ziehen.

Nach Boussingault's Elementar-Analyse bestehen die weißen Erbsen aus:

46,50	Kohlenstoff,
6,20	Wasserstoff,
40,00	Sauerstoff,
4,20	Stickstoff,
3,10	Asche.
100,00	

Dagegen bestehen die Erbsen auf nassem Wege untersucht nach demselben Chemiker aus:

20,4	Pflanzenkasein (Legumin),
47,0	Stärkemehl,
2,0	Fett,
2,0	Schleimzucker,
11,0	Holzfaser und Pectin,
5,0	Gummi,
3,0	phosphorsaure und andere Salze,
9,6	Wasser und Verlust.
100,0	

Nach Bischon besteht die Asche der Erbsenkörner in 100,00 Theilen aus:

34,19	Kali,
12,86	Natron,
2,46	Kalkerde,
8,60	Talkerde,
0,96	Eisenoxyd,
34,57	Phosphorsäure,
5,56	Schwefelsäure,
0,31	Chlor,
0,25	Kieselerde,
(0,24	Kohle und Verlust.)

Nach Boussingault enthalten 100,00 Theile Erbsstroh:

2,30	Stickstoff,
45,80	Kohlenstoff,

5,60 Wasserstoff,
35,00 Sauerstoff,
11,30 Asche.

100,00

Die Erbsen kommen noch sehr gut in einem Klima fort, in welchem der Weizen bis Mitte August zur Reife gelangt. Sie lieben, wie alle Hülsenfrüchte besonders eine etwas feuchte Atmosphäre und misrathen deshalb sehr leicht in trockenen Gegenden, sie gedeihen daher im Allgemeinen in Nordteutschland sicherer, als in Südteutschland. Auch beanspruchen sie wegen ihrer fast fünf Monate langen Vegetationsperiode einen nicht zu kurzen Sommer, wogegen sie früh in die Erde gebracht werden können, da ihnen Frühlingsfröste nicht leicht schaden. Am besten gedeihen die Erbsen in einem etwas kalkhaltigen Lehmboden. In einem zu feuchten Boden blühen sie lange fort, ohne Hülsen anzusetzen, im magern Grunde bleiben sie ganz zurück, nach frischem Dünger wachsen sie blos ins Stroh und einen moorigen oder sauren Boden vertragen sie gar nicht. Nach gut gedüngten Kartoffeln liefern die Erbsen die meisten Körner, obwol sie sonst zu ihrem Gedeihen keine besondere Vorfrucht erfodern. In der Dreifelderwirthschaft gehören die Erbsen zu den Früchten, welche man in der Brache anbaut; in der Fruchtwechselwirthschaft bringt man sie dagegen zwischen zwei Halmgetreidefrüchte, zuweilen aber auch nach Kartoffeln, rothem Klee oder Kleeweide. Da eine frische, starke Düngung bei den Erbsen mehr den Stroh- als den Körnerertrag befördert, so muß ihnen ein Boden mit alter Kraft angewiesen werden. Nach Mergel-, Kalk- und Gypsdüngung gerathen die Erbsen meist gut, doch sollen sich die nach Gyps, sowie von stark kalkhaltigem Boden gezogenen Erbsen nicht weich kochen. Da die Erbse eine etwas rauhe Bestellung verträgt, so wird meist nur einmal und zwar unmittelbar vor der Saat dazu gepflügt, obgleich ein tiefes Aufpflügen im Herbste und ein flacheres zweites Pflügen im Frühjahre zu empfehlen ist. Die Saat wird begonnen, sobald der Boden gehörig abgetrocknet ist; die frühe Saat wird der späteren vorgezogen. Nur die sogenannten Sommererbsen werden erst im Mai gesäet. Auf dem leichteren und Mittelboden ist ein Unterpflügen zu mäßiger Tiefe oder bei früher vorausgegangenem Pflügen Unterexstirpiren dem Untereggen vorzuziehen, während dieses für den mehr geschlossenen Boden vortheilhafter ist. Für den preußischen Morgen bedarf man 1 bis 1½ Scheffel; es ist jedoch eine schwächere Saat zu nehmen, wenn die Erbsen später behackt werden sollen.

Hat die gewöhnliche Erbsensaat etwa eine Höhe von 2 Zoll erreicht und ist der Boden weder zu naß, noch zu trocken, so ist ein Durcheggen vortheilhaft, zu welchem Ende nach dem Unterpflügen unmittelbar nach der Saat das Eggen unterbleibt. Auf losem Boden verdient das Walzen zu jenem Zeitpunkte den Vorzug. Bisweilen werden die verhältnißmäßig dünne oder in Stufen gesäeten Erbsen mit der Hand durchhackt, was ihr Gedeihen wesentlich fördert. Da dies aber in großen Wirthschaften nicht auszuführen ist, so tritt hier die Drillcultur passend an die Stelle. Man drillt in 1½ Fuß entfernten Reihen. Das Saatquantum ist dabei um ⅓ geringer als beim breitwürfigen Säen.

Zu den Krankheiten, welche den Erbsen am gefährlichsten werden, gehören Rost, Mehl- und Honigthau. In manchen Jahren werden die Körner in den Hülsen auch von Maden angefressen und dadurch sehr beschädigt. Hingegen soll Einbeizen des Samens mit aufgelöstem Vitriol und Kalk einigermaßen schützen und bei einer frühen Aussaat scheinen die Erbsen weniger an jenen Krankheiten zu leiden. — Die Ernte fällt von Anfang August bis Ende September. Um den geringsten Körnerverlust zu erleiden und andererseits recht nährendes Stroh zu erhalten, erntet man die Erbsen, wenn der größte Theil der unteren Hülsen reif ist, zu welcher Zeit an den Spitzen der Stengel oft noch Blüthen sitzen. Die meisten Körner gehen bei der Erbsenernte verloren, wenn abwechselnd Regen und Sonnenschein eintritt, indem sich die Hülsen dann sehr leicht öffnen und die Körner ausfallen. Auch die Qualität des Strohes leidet bei regneriger Witterung sehr. Man läßt deshalb die Erbsen nach dem Mähen nicht so lange auf dem Schwade liegen, bis sie völlig trocken sind, sondern bringt sie halbtrocken in kleine Haufen und lockert diese, damit sie völlig trocken werden, von Zeit zu Zeit vorsichtig auf, wobei man das Wenden gern vermeidet.

Der Ertrag richtet sich mehr nach der Witterung als nach dem Boden. Vom preußischen Morgen erntet man zwischen 4 bis 15 Scheffel und als Mittelertrag können 6 bis 8 Scheffel vom Morgen angenommen werden. Ebenso schwankt der Strohertrag zwischen 7 und 21 Centnern vom Morgen. Der Scheffel Erbsen wiegt 90 bis 96 Pfund.

Es ist noch zu bemerken, daß ein Feld, welches Erbsen getragen hat, zu der nachfolgenden Frucht sobald als möglich umgepflügt werden muß, da es sonst sehr bald verqueckt.

Die Linse (Ervum Lens *Linné*) ist gleich der Erbse eine allgemein im Verbrauche stehende, sehr nährende und von Vielen sehr geschätzte Kochfrucht, welche aber ihres unsichern Körner- und geringen Strohertrags wegen bei weitem nicht in der Ausdehnung wie die Erbse gebaut wird. Auch von der Linse sind mehre Abarten bekannt, unter denen außer der gewöhnlichen Art besonders die weit größere sogenannte Pfenniglinse bemerkenswerth ist, die jedoch auf magerem und geringem Boden bald ausartet und ihre Größe verliert. Es gibt auch schwarze und weiße Linsen, letztere mit mehr rundlichen Körnern. Eine andere Spielart ist die unter dem Halmgetreide gebaut werdende Winterlinse.

Die Körner der Linse enthalten nach Boussingault:

20,0 Legumin,
40,0 Stärkemehl,
2,5 Fett,
1,5 Traubenzucker,

12,0	Holzfaser und Pectin,
7,0	Gummi,
2,5	Phosphorsaure Salze,
12,5	Wasser und Verlust.
100,0	

Die Linse liebt ein warmes und trockenes Klima und einen mehr losen, als gebundenen Boden, namentlich sagt ihr aber ein in nur mäßiger Kraft stehender und zugleich etwas kalkhaltiger Boden zu. Sie nimmt jedoch unter allen Hülsenfrüchten mit dem magersten Boden vorlieb und nicht selten sieht man nicht nur auf trockenem Sande, sondern in Gebirgsgegenden sogar auf mageren, trockenen Kalk- und Mergelhügeln die schönsten Linsen. Doch darf der Boden, wenn die Linsen gerathen sollen, noch weniger als bei den Erbsen verqueckt sein; denn da sie den Boden nicht dicht beschatten, so werden sie von den Quecken leicht unterdrückt. Obwol man bei den Linsen auf die Vorfrüchte wenig Rücksicht zu nehmen hat, so gedeihen sie doch nach gedüngten, gut bearbeiteten Kartoffeln am besten. Zu Linsen wird in der Regel kein frischer Mist angewendet, theils weil ihre Körner dann nicht schmackhaft sind, theils weil sie darnach zu sehr ins Kraut wachsen und wenig Körner ansetzen. Die Düngung mit Gyps bringt, wie bei allen übrigen Hülsenfrüchten, auf manchen Bodenarten zwar ein sehr üppiges Wachsthum der Linsen hervor, allein sie liefern darnach gleichfalls nur wenig Körner. Auch sollen sich mit Gyps gekochte Linsen nicht weich kochen lassen. Der für die Linsen bestimmte Boden wird dazu vorbereitet, wie zu den übrigen Hülsenfrüchten, jedoch mit etwas mehr Sorgfalt, namentlich muß er mehr gepulvert sein, da die Linsenkörner nur klein sind und nicht auflaufen würden, wenn der Boden noch schollig wäre. Am besten wird das Land vor Winter gepflügt und vorbereitet, sodaß man im Frühjahre auf die Furche säen und den Samen mit der Egge unterbringen kann. Man pflegt die Linsen etwas später als Erbsen zu säen. Das Saatquantum ist der bedeutend kleinern Körner halber um ⅓ geringer als bei den Erbsen. Erscheint viel Unkraut unter den Linsen, so müssen sie durchaus gejätet werden, weil sonst leicht Hederich und andere Ackerunkräuter die kurzen Stengel der Linsen überwuchern. Die Ernte der Linsen geschieht zwar auf dieselbe Weise als die der Erbsen, da sich aber ihre Hülsen noch leichter öffnen, als die der Erbsen, so darf man sie vor dem Mähen niemals völlig reif werden lassen. Dazu kommt noch, daß sie sich, im halbreifen Zustande abgemäht, leichter weich kochen lassen. Auf günstigem Boden kommt der Körnerertrag dem Mittelertrage der Erbsen nahe und beträgt 6 bis 7 Scheffel vom preuß. Morgen, in günstigen Fällen kann er sogar 10 Scheffel ausmachen. Der Strohertrag kann nicht höher als zu 4 bis 7 Centner vom Morgen angenommen werden. Ihres vortrefflichen Strohes wegen säet man die Linsen hin und wieder mit Gerste oder Sommerroggen vermischt aus und verbessert dadurch zugleich das Stroh dieser Früchte.

Die Pferde- oder Ackerbohne (Vicia Faba *Linné*) ist im Landbaue nicht minder wichtig, als die eben genannten Hülsenfrüchte. Sie ist die passendste Hackfrucht für den schweren Boden und gewährt unter günstigen Localitäten einen hohen Ertrag an Körnern, welche ein vortreffliches Viehfutter abgeben. Den Pferden gewähren sie in einem kleinen Volumen die kräftigste Nahrung, weshalb man in England vorzugsweise die Rennpferde damit füttert, aber auch in Teutschland gibt man den Pferden Bohnen zur Nahrung, welche die schwerste und anhaltendste Arbeit zu verrichten haben. Im geschrotenen Zustande erzeugen sie bei Kühen viel Milch und den Schweinen dienen sie als das kräftigste Mastfutter. Eine weit beschränktere Anwendung finden sie zur menschlichen Nahrung, da sie als Zusatz zum Brodkorne nur ausnahmsweise benutzt werden.

Die chemische Untersuchung der Pferdebohnen auf nassem Wege, die jedoch vielleicht noch nicht genau ist, hat ergeben, daß dieselben bestehen aus:

27,5	Legumin,
38,5	Stärkemehl,
2,0	Wachs und Fett,
2,0	Zucker,
4,5	Gummi,
10,0	Holzfaser und Pectin,
3,0	Phosphorsauren Salzen,
12,5	Wasser und Verlust.
100,0	

Nach Bischon enthalten 100,00 Theile Asche der Bohnenkörner:

20,82	Kali,
19,06	Natron,
7,26	Kalkerde,
8,87	Talkerde,
1,03	Eisenoxyd,
37,94	Phosphorsäure,
1,34	Schwefelsäure,
1,48	Chlor,
2,20	Kieselerde.
100,00	

Von der gewöhnlichen Pferdebohne ist die Sau- oder Puffbohne mit weit größeren platteren Körnern eine Abart. Sie wird selten in größerer Ausdehnung auf dem Felde, sondern mehr in Gärten und von kleinern Grundbesitzern unter andern Hackfrüchten als Gemüse gebaut. Die Pferdebohne verlangt zu ihrem Reifwerden zwar ein Klima, in welchem noch der Weizen zur Reife gelangt, verträgt jedoch ein etwas kälteres, als die Erbse. Sie liebt besonders eine fortwährend feuchte Luft und gedeiht deshalb unter übrigens gleichen Verhältnissen am vorzüglichsten in der Nähe der Flüsse und des Meeres. Am besten sagt ihr ein schwerer, gebundener, kräftiger Boden, ein freier, aber noch etwas Feuchtigkeit besitzender Thonboden oder auch ein reicher Lehmboden zu; dagegen verschmäht sie einen sauren Boden. Auf die Vorfrucht braucht keine besondere Rück-

sicht genommen zu werden, doch versteht es sich von selbst, daß das für Bohnen bestimmte Land nicht stark vergrast ist. Nach reiner Brache, Klee und allen Getreidearten kommt sie aber gut, auch kann ein öfterer Wiederanbau der Pferdebohne auf derselben Stelle stattfinden. Für Weizen und Spelz bildet sie eine gute Vorfrucht, weshalb sie in der Dreifelderwirthschaft auch in die Brache kommt. Bei der Pferdebohne kann die Düngung nicht zu stark sein. Alter verrotteter Dünger ist ihr willkommener als frischer, doch erträgt sie auch diesen, wenn sie früh gesäet wird. Am zweckmäßigsten ist jedoch das Auffahren und Unterpflügen des Dunges vor Winter. Will man von den Bohnen verhältnißmäßig mehr Körner als Stroh ernten, so ist durchaus erfoderlich, daß sie schon im April oder wo möglich im März gesäet werden; überdies leiden spät gesäete Bohnen meist mehr von Blattläusen als früh gesäete und befallen bei weitem eher. Die Reihensaat in 2 Fuß entfernte Linien verdient unbedingt den Vorzug vor der breitwürfigen; deshalb drillt man gewöhnlich in die zweite und dritte Furche. Man braucht für die breitwürfige Saat etwa 1½ Scheffel zum preußischen Morgen, gedrillt blos ⅕ weniger. Die ein Paar Zoll langen jungen Bohnen werden gehörig abgeeggt; die in Reihen gesäeten werden später mit Cultivator und Pferdehacke bearbeitet, sowie auch die breitwürfig gesäeten zu einem guten Gedeihen ein zweimaliges Hacken mit der Hand verlangen, wobei sie zugleich auf 9 bis 15 Zoll Entfernung verdünnt werden. Die Bohnen, besonders die spät gesäeten, werden leicht vom Roste, Mehl- oder Honigthaue befallen, wodurch der Ertrag natürlicher Weise sehr verringert wird. Gegen den Rost empfiehlt man das Streuen von Salzabfällen über die noch nicht erwachsenen Pflanzen. Auch die Blattläuse fügen ihnen oft bedeutenden Schaden zu. Diese finden sich zuerst an den Spitzen der Pflanzen ein und verbreiten sich dann mit unglaublicher Schnelligkeit über die ganze Pflanze. Es ist daher am zweckmäßigsten, beim Erscheinen der Blattläuse den Bohnen die Kronen abzuschlagen, was man das Gipfeln nennt. Dieses Entwipfeln der Bohnen wird auch wol bei denjenigen vorgenommen, die zu üppig wachsen und fortwährend blühen, indem sie dann mehr Hülsen ansetzen und früher und gleichmäßiger reif werden.

Die Ernte der Bohnen tritt selbst bei frühzeitig vorgenommener Aussaat erst im September oder sogar im October ein. Sie beginnt, sobald die meisten Hülsen schwarz geworden sind. Man bindet die gemäheten, gesichelten oder auch ausgezogenen Bohnen nach ein oder zwei Tagen in kleine Bunde und stellt deren 5 bis 6 zusammen, damit sie ganz austrocknen, was oft bis vier Wochen dauert. Der Ertrag verhält sich zwischen 7 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen (14 bis 28 Metzen vom österreich. Joch); unter sehr günstigen Umständen können selbst 20 Scheffel vom Morgen geerntet werden. Der Strohertrag ist zwischen 10 und 20 Centner vom Morgen (19 und 38 Centner vom Joch) anzunehmen. Der Scheffel Bohnen wiegt 92 bis 100 Pfund.

Die Phaseole, Zwergbohne, Viets-, Fitz- oder Schminkbohne (Phaseolus vulgaris und Ph. nanus *Linné*) wird zwar meist im Kleinen in den Gärten gezogen, da sie eine Cultur verlangt, welche leichter in Gärten als auf Aeckern ausführbar ist, doch gibt es auch Gegenden, wo man sie im Großen cultivirt, z. B. bei Magdeburg, Erfurt, in Franken, in den Rhein- und Maingegenden, in den österreichischen Kronländern u. a. Zum Anbaue im Großen eigenen sich jedoch nur die Zwergbohnen, da die übrigen Sorten mit Stangen versehen werden müssen, was auf Aeckern im Großen nicht wohl thunlich ist. Die Körner der Bohnen geben eine angenehme und nahrhafte Speise, die grünen Hülsen werden zu einem wohlschmeckenden Gemüse verwandt und unter geeigneten Verhältnissen kann der Anbau der Bohnen sehr einträglich sein. Von der Zwergbohne kennt man eine sehr große Anzahl von Abarten, doch wird die mit weißen, mehr rundlichen Körnern am meisten geschätzt und deshalb am häufigsten angebaut.

Nach der chemischen Untersuchung bestehen die Körner der Schminkbohnen aus:

22,0	Legumin,
42,0	Stärkemehl,
3,0	Fett,
0,3	Zucker,
8,0	Holzfaser und Pectinsäure,
4,0	Gummi,
3,2	Phosphorsauren und anderen Salzen,
17,5	Wasser.
100,0	

Die Phaseole verlangt einen mürben, wenig gebundenen, aber besonders einen warmen Boden, denn gegen Kälte ist sie in der Jugend so empfindlich, daß sie schon bei einem kleinen Nachtfroste oder Reife zu Grunde geht, doch kann sie bei ihrem schnellen Wachsthume noch bis Ende Juni nachgepflanzt werden. Das Land soll wohl vorbereitet und entweder gut durchdüngt sein oder man düngt mit verrottetem Miste in Stufen vor der Saat. Man baut sie entweder für sich oder pflanzt sie unter Kartoffeln, Kohlrüben, Mais und andere Hackfrüchte, wobei ihnen gleichzeitig die Bodenbearbeitung zu Gute kommt. Sie wird in Stufen oder Reihen in einer Entfernung von 1½ bis 2 Fuß gelegt. Gewöhnlich wirft man, wenn man sie mit der Hand pflanzt, 2 bis 3 Bohnen in ein Loch. Während ihres Wachsthums, besonders in frühester Jugend, hat man sie von Unkraut recht rein zu halten; man jätet sie zuerst und behackt und behäufelt sie später wie die Kartoffeln, jedoch nicht so hoch. Sind ihre Hülsen gelb und beinahe trocken, so zieht man sie aus, läßt sie, in kleine Haufen zusammengestellt, nachreifen, was bei nasser Witterung nöthigenfalls auf luftigen Böden geschehen muß und dann ausdreschen. Unter Mais und Kartoffeln gepflanzt, gerathen sie gewöhnlich sehr gut und liefern als Durchschnittsertrag 6 bis 8 Scheffel Körner vom Morgen; für sich ausgelegt, kann man vom Morgen bis 15 Scheffel ernten.

Die Wicke (Vicia sativa *Linné*) ist zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, wird aber des Viehfutters wegen, besonders zur Ansaat von Grünfutter und der Gründüngung halber stark gebaut. Obwol es eine große Anzahl von Wickenarten gibt, so werden in Teutschland doch meist nur die Saat- oder Futterwicke nebst einigen Abarten derselben und hin und wieder die einblüthige Wicke (Vicia monanthos *Koch*, Ervum monanthos *Linné*) im Großen cultivirt. Auch die Winterwicke, welche in Belgien, Frankreich und England häufig angebaut wird, gilt nur als eine Abart der Futterwicke. Man säet diese im nördlichen Frankreich und Belgien gewöhnlich mit Winterroggen vermischt aus und läßt dieses Gemenge entweder reif werden und gibt es dann als ein vortreffliches Futter den Pferden oder man mähet dasselbe zweimal grün für die Kühe ab.

Die Wicke gedeiht auf jedem Boden, auf dem die Erbse fortkommt; sie verträgt aber auch schwereren und feuchteren Boden und kältere Lage besser als diese. Lehm- und Mergelboden sagt ihr vorzugsweise zu, doch geräth sie auch auf einem lehmigen Sandboden, wenn es demselben nur nicht ganz an alter Kraft fehlt, recht gut. In Bezug auf Vorfrucht und Wiederkehr bedarf sie keiner besondern Rücksicht. Baut man die Wicken der Körner wegen an, so darf auf kräftigem Boden nicht mit Mist, ja bisweilen nicht einmal mit Gyps gedüngt werden, da sie sonst zu sehr ins Kraut wachsen. Selbst magern Boden darf man zu diesem Behufe nur schwach mit Mist düngen. Das beste Gedeihen zeigen die Wicken nach einer Düngung mit Mergel, Holzasche, Torfasche oder Seifensiederasche, auch liefern sie nach diesen Dungarten die meisten Körner, vorausgesetzt, daß es dem Boden nicht an Humus fehlt. Die Vorbereitung des Landes zu Wicken geschieht meist in derselben Weise, als zu den Erbsen, da sie jedoch einen lockereren Boden als diese lieben, so ist es besser, das Feld wenigstens zweimal zu ihnen zu pflügen. Ist der Boden leicht und locker, so säet man sie auch auf das bereits im Herbste gepflügte Land und bringt sie im Frühjahre mit der Egge unter. Ist der Boden dagegen im Winter durch Nässe fest geworden, so muß er im Frühjahre noch einmal gepflügt werden; da die Vegetationsperiode der Wicken kürzer als die der Erbsen ist, so ist eine frühe Aussaat nicht durchaus nothwendig, obwol zur Gewinnung eines höheren Körnerertrags vortheilhaft. Werden die zum Reifwerden bestimmten Wicken für sich allein gesäet, so bedarf man ⅞ bis 1⅛ Scheffel zum Morgen. Zur Grünfütterung mit Hafer und dergl. gemengt wird bis zur Hälfte stärker gesäet. Auch zum Reifen liebt man die gemengte Saat mit Hafer, in welchem Falle man im Ganzen ¼ bis ⅓ mehr säet als bei reinen Wicken. Bei anhaltend trockener Witterung leidet die Saat nach dem Aufgehen leicht von Erdflöhen, erhebt sich jedoch mit dem Eintritte günstigen Wetters in der Regel wieder. Besondere Pflege wird den Wicken nach der Saat weiter nicht zu Theil. Die Behandlung der Wicken bei der Ernte ist dieselbe, wie bei den Erbsen. Der Ertrag, den die rein gebauten Wicken an Körnern liefern, ist in der Regel etwas geringer als der der Erbsen. Da sie jedoch nicht so leicht misrathen, so ist der Durchschnittsertrag jenem der Erbsen gleich zu achten und schwankt zwischen 7 und 8 Scheffeln vom Morgen. Der Ertrag an Stroh, welches im Futterwerthe dem Erbsenstroh mindestens gleichsteht, ist zu 10 bis 16 Centner vom Morgen anzunehmen. Der Scheffel Wicken wiegt 85 bis 92 Pfund.

Die einblüthige Wicke oder polnische Linse (Vicia monanthos *Koch*) wird in neuerer Zeit auf leichten, sandigen Bodenarten cultivirt, wo sie in der Regel einen größeren Stroh- und Körnerertrag, als die gewöhnliche Saatwicke gibt. Ihr Stroh liefert ein vorzügliches Schaffutter. Da sie sich legt, so ist es passend, sie mit etwas Sommerroggen oder Sommerrübsen vermischt auszusäen, damit ihr diese als Stütze dienen.

Die Kicher (Cicer arietinum *Linné*) wurde früher häufiger angebaut als jetzt. In einem heißen Klima ist ihre Cultur vollkommen gerechtfertigt, da sie Hitze und Dürre besser erträgt, als alle übrigen Hülsenfruchtarten; auch nimmt sie mit einem magern Boden vorlieb. In Bezug auf die Benutzung der Körner und des Krautes zur Grünfütterung steht sie der Wicke am nächsten; auch ihre Bestellung und Ernte erfolgt in derselben Weise als bei dieser, nur muß die Kicher etwas dünner gesäet werden. Ihr Körnerertrag soll größer sein als jener der Wicken und Erbsen, doch können sie kaum zur menschlichen Nahrung benutzt werden, da sie einen bitteren, barschen Geschmack haben.

Wie die Kicher, so hat auch die Platterbse (Lathyrus sativus *Linné*) im Anbaue und in der Benutzung große Aehnlichkeit mit der Wicke und Erbse und wird, wie jene, nur in geringer Ausdehnung gebaut. Das Stroh der Platterbse wird als Schaffutter geschätzt und sowol dem Erbsen-, als auch dem Wicken- und Bohnenstrohe vorgezogen. Ihre Körner dienen zwar im grünen und trockenen Zustande zur menschlichen Nahrung, haben aber keinen so angenehmen Geschmack als die Erbsen. Die Platterbsen nehmen übrigens mit einem schlechtern Boden als die Felderbsen vorlieb, wenn er nur diejenigen Stoffe besitzt, welche die Hülsenfrüchte überhaupt als Nahrung bedürfen.

Als letzte Hülsenfrucht ist die Lupine zu erwähnen, welche jetzt in vier Arten, Lupinus albus, Termis, luteus und angustifolius gebaut wird. Am längsten wird von diesen die weiße Lupine (Lupinus albus *Linné*) behufs der Gründüngung cultivirt, sie soll schon von den Römern zu diesem Zwecke benutzt sein. Sie läßt sich wegen ihrer Bitterkeit weder als Futter, noch zur menschlichen Nahrung verwenden. Ihr Same kommt im nördlichen Teutschland nicht grade früh zur Reife, da ihr aber selbst in der Jugend leichte Fröste Nichts schaden, so soll sie frühzeitig gesäet werden. Am besten gedeiht sie auf einem warmen Boden, wogegen ihr ein nasser, schwerer Boden durchaus nicht zusagt. Zur Gründüngung wird das Land im Frühjahre einmal gepflügt und im Mai oder Juni die Saat flach untergepflügt oder mit dem Exstirpator untergebracht. Man

braucht zur Gründüngung pro Morgen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel, zu Saatlupinen jedoch nur einen Scheffel. Die herangewachsene Lupinensaat ist gewöhnlich Ende August oder Anfang September zum Mähen und Unterpflügen geeignet und wird auf Sandboden zu 80 bis 125 Centner vom Morgen angeschlagen. Die Lupine treibt viele Seitentriebe, welche später blühen und Hülsen ansetzen als der Haupttrieb. Deshalb ist die Reife ungleich und die Ernte verzögert sich oft bis in den November, was jedoch keinen Körnerverlust zur Folge hat, da die früher gereiften lederartigen Hülsen nicht abfallen oder aufspringen.

In neuester Zeit hat man statt der weißen Lupine auch in Teutschland Lupinus Termis *Forskål* zu bauen begonnen, welche im südlichen Frankreich, in Neapel und andern südeuropäischen Ländern seit langer Zeit in Cultur steht. Letztere unterscheidet sich von der weißen Lupine nur dadurch, daß ihre Kelche mit zwei kleinen Deckblättern besetzt sind, welche dieser fehlen. Vom Kraute dieser neu eingeführten Art wird gerühmt, daß es nicht so bitter sei als das der weißen Lupine und daher vom Viehe nicht verschmäht werde; doch findet in Wahrheit auch in dieser Hinsicht zwischen beiden Arten nur ein sehr geringer Unterschied statt. Die Körner von Lupinus Termis werden in Neapel von der ärmern Volksclasse allgemein gegessen. In wie weit sich aber auch für Teutschland die gepriesenen Vorzüge dieser Art bewähren, muß erst durch wiederholte Culturversuche ermittelt werden. Dagegen ist seit einigen Jahren die gelbe Lupine (Lupinus luteus *Linné*) sehr in Aufnahme gekommen. Anfangs verwendete man sie gleichfalls nur zur Gründüngung, doch bald lernte man den Futterwerth ihrer Samen, der Hülsen und des Strohs, besonders für Schafe, kennen und es zeigte sich, daß die gelben Lupinen auch grün, wenigstens von Schafen, die vorher an trockene Lupinen gewöhnt sind, angenommen werden. Sie wird namentlich auf Sandboden gebaut und liefert hier nach Qualität und Quantität so bedeutende Erträge, wie dies bisher von keinem andern Gewächse auch nur annähernd bekannt ist. Der Saatbedarf für den Morgen bei breitwürfiger Saat beträgt 10 bis 12 Metzen. Für Saatlupinen, welche man will ausschneiden lassen, genügen 5 bis 8 Metzen. Sollen jedoch die Saatlupinen im Großen gemähet werden, so säet man 16 bis 18 Metzen auf den Morgen. Sie kommen dann so dicht zu stehen, daß sie sich nur weniger bestauden und gleichmäßiger reifen. Auf feuchtem Lehmsande in alter Cultur und Kraft, auf dem die Lupinen sich sehr stark bestauden, genügen zu Futterlupinen 6 bis 8 Metzen vollständig. Die Lupinen werden gemähet, wenn der zweite Trieb eben abgeblüht hat und zwar mit einer Sense ohne Gestell oder Bügel. Auf diese Weise kommen sie gleichmäßig vertheilt über das ganze Feld zu liegen und bleiben so etwa 8 bis 14 Tage unberührt. Dann werden sie mit Mistforken in kleine Haufen von etwa drei Fuß Höhe eingehockt und bleiben hier wieder 8 bis 14 Tage unberührt, wo man sie dann einfährt. Nur nach einem sehr starken Regen werden sie umgehockt. Werden sie nun nach 3 bis 4 Wochen nach dem Mähen eingefahren, so sind sie auch bei dem günstigsten Wetter noch nicht ganz trocken, was aber auch nicht nöthig ist, wenn sie nur gut übertrocknet und vom Regen oder Thau nicht naß sind.

Die blaue Lupine (Lupinus angustifolius *Linné*) ist früher gleichfalls mehr in Cultur gewesen, als jetzt. Sie steht der gelben in sofern nach, weil der Roggen auf den meisten Bodenarten nach ihr nicht so gut geräth als nach gelben und dann, weil sie wegen ihrer holzigen Structur sich zum Viehfutter ungleich weniger eignet als die mehr krautartige gelbe. Sie gedeiht aber noch auf Boden, der so grandig ist, daß die gelbe dort schon vertrocknet, kommt etwa acht Tage früher zur Reife, auch springen ihre Hülsen nicht so leicht auf, als die der gelben und setzt öfters mehr Samen an. Zufolge ihrer schnellen Entwickelung bestaudet sie sich weniger als die gelbe und erfodert, da die einzelnen Samenkörner eher größer als kleiner sind, ein mindestens um die Hälfte stärkeres Saatquantum.

Es kommen hier nun noch zwei Pflanzen in Betrachtung, welche, da sie weder zu den Halm-, noch zu den Hülsenfrüchten gehören, die dritte Abtheilung der Getreidearten, die sogenannten krautartigen Getreidepflanzen, ausmachen, es sind dies der Buchweizen und die Quinoa.

Der Buchweizen oder das Heidekorn (Polygonum Fagopyrum *Linné*) wird namentlich in sandigen und torfigen Gegenden angebaut, welchen er den reichen Ertrag edlerer Kornarten hinreichend ersetzt und neben dem Roggen oft den einzigen Anbau ausmacht. Er liefert ein sehr mehlhaltiges Korn, wird auch als Viehfutter geschätzt und kann zur Branntweinbrennerei verwandt werden. Auch als Grünfutter und zur Gründüngung hat der Buchweizen beträchtlichen Werth. Er war den Alten gänzlich unbekannt, da Billerbeck's Vermuthung, *μέλιας σῖτος* des Theophrast sei von Buchweizen zu verstehen, sich nicht bestätigt hat. Es ist damit vielmehr Hirse gemeint, wie dies auch mit Panicum et milium bei Columella und Palladius der Fall ist. Nach Einigen soll der Buchweizen durch die Sarazenen vor 3—400 Jahren aus Afrika über die Türkei und Griechenland nach Italien und an die französischen Küsten des Mittelmeers gekommen sein, nach Andern soll er schon durch die Kreuzzüge nach Europa gebracht, aber erst seit dem Ende des 15. Jahrh. im Großen angebaut worden sein. Mit mehr Wahrscheinlichkeit nimmt Beckmann, dem sich die bedeutendsten Autoritäten angeschlossen haben, an, daß der Buchweizen erst im Anfange des 16. Jahrh. in Europa bekannt geworden sei. Das Vaterland der Pflanze ist zwar nicht genau ermittelt, doch ist die Vermuthung, daß es in den nordwestlichen Gegenden des chinesischen Reichs zu suchen sei, nicht unwahrscheinlich. La Bruyère, Leibarzt Franz' I., sagt in seiner 1530 erschienenen Sitologia, daß der Buchweizen vor Kurzem aus Griechenland und Asien nach Europa gekommen sei. Doch ist möglich, daß der Buchweizen in einigen östlichen Gegenden Europa's etwas früher

eingeführt ist, als in den westlichen. Im 16. Jahrh. war der Buchweizen die allgemeine Speise des armen Volkes in Frankreich.

Der Buchweizen verlangt einen sandigen, lehmsandigen oder moorigen Boden, doch soll die Erfahrung gegen die sonstige Regel vom Wechsel der Saat gelehrt haben, daß der auf Sandboden erzogene Buchweizensamen nicht auf Hochmoorboden gesäet werden darf, wenn man eine gute Ernte haben will. Auf den cultivirten Hochmooren gilt es deshalb als allgemeine Regel, nur solchen Buchweizen auszusäen, der auf dem Moorboden selbst gewonnen wurde. In Gebirgen baut man ihn auch auf mehr gebundenem Boden, dagegen sagt ihm ein zäher, nasser oder sehr fetter Boden nicht zu. Obwol er gegen Nässe und Kälte sehr empfindlich ist, so kann er wegen seiner nur drei Monate langen Vegetationszeit doch in rauhen Lagen sehr gut angebaut werden.

Die Körner des Buchweizens bestehen nach Zenneck in 100 Theilen aus:

52,30	Stärkemehl,
10,47	Kleber,
0,23	Pflanzeneiweiß,
2,58	saurem Extractivstoffe,
3,07	Schleimzucker,
2,80	Gummi und Schleim,
0,36	Fett und Harz,
26,92	Pflanzen- und Holzfaser,
1,27	Wasser und Verlust.
100,00	

Nach Bischon besteht die Asche der Buchweizenkörner in 100 Theilen aus:

8,74	Kali,
20,10	Natron,
6,66	Kalkerde,
10,38	Talkerde,
1,05	Eisenoxyd,
50,07	Phosphorsäure,
2,16	Schwefelsäure,
0,69	Kieselerde,
0,15	Kohle und Verlust.
100,00	

Auf die Vorfrucht braucht man beim Buchweizen keine große Rücksicht zu nehmen. Nach gedüngten Kartoffeln oder nach gedüngtem Roggen geräth der Buchweizen gut und in trockenen Sandgegenden ist er die einzige Blattfrucht, welche zwischen zwei Roggenernten angebaut werden kann. Da der Buchweizen einen möglichst lockeren Boden liebt, so muß das für ihn bestimmte Land wenigstens zweimal, besser aber dreimal gepflügt und geeggt werden. Auf schwachem Boden gibt man eine halbe Düngung. Die Saatzeit fällt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Wenn, wie dies leider öfters vorkommt, der früh gesäete Buchweizen von einem Nachtfroste zu Grunde gerichtet wird, so ist man genöthigt, das Land umzupflügen und es noch einmal zu besäen. Da er sich auf kräftigem Boden stark verzweigt, so muß er nur dünn gesäet werden und reichen ⅔ bis ¾ Scheffel für den Morgen vollkommen hin; auf ärmern Boden kann 1 Scheffel Saat dazu verwandt werden. Nach dem Aufgehen ist Walzen zu empfehlen. Hat so der Buchweizen ein einigermaßen reines und gut vorbereitetes Land erhalten, so hängt sein weiteres Gedeihen im höheren Grade von der Witterung ab, als dies bei andern Getreidearten der Fall ist. Anhaltende Dürre wie Nässe, sowie kalte, scharfe Winde, besonders in der Blüthezeit, bringen dem Ertrage großen Nachtheil. Es wird sogar fast allgemein angenommen, daß häufige Gewitter zur Blüthezeit dem Körneransatze nachtheilig sei. Am besten gedeiht er, wenn gleich nach der Aussaat warmes trockenes Wetter eintritt, auch keimt er bei großer Dürre. Nach dem Erscheinen des dritten Blattes will er dagegen Regen haben und während der Blüthezeit, die oft 14 Tage lang dauert, verlangt er abwechselnd Sonnenschein und Regen. Nach der Blüthezeit muß das Wetter zur vollständigen Ausbildung der Körner abermals trocken sein; dies zum Beweise, daß wol keine Frucht mehr vom Wetter abhängig ist, als der Buchweizen. Gedeiht er aber einigermaßen, so läßt er kein Unkraut aufkommen. Der Buchweizen muß gemähet werden, wenn die meisten Körner eine schwarzbraune Farbe angenommen haben, was meist Ende August oder Anfangs September der Fall ist. Da das Kraut schwer trocknet, so ist Aufstellen in Büschel zu empfehlen und weil gänzliches Trockensein des Krautes oft nicht abgewartet werden kann, so ist es am zweckmäßigsten, ihn auf dem Felde oder sogleich nach dem Einbringen in der Scheune auszudreschen. Der Ertrag ist bei dieser von der Witterung so sehr abhängigen Pflanze natürlicher Weise sehr wandelbar; er ist gering zu nennen, wenn er nur bis 4 Scheffel vom Morgen beträgt, ein Mittelertrag ist 6 bis 8 Scheffel, ein guter Ertrag 10 bis 11 Scheffel und in außerordentlichen Fällen kann er noch bis zur Hälfte höher steigen. Der Strohertrag übersteigt selten 10 Centner vom Morgen. Der Scheffel Buchweizen wiegt 70 bis 74 Pfund.

Unter dem gewöhnlichen Buchweizen findet sich bisweilen der tartarische oder sibirische (Polygonum tataricum *Linné*), dessen Anbau auch hin und wieder versucht, aber ebenso oft wieder aufgegeben ist. Er wächst im südlichen Sibirien jenseits des Baikal-Sees wild und soll von Petersburg aus verbreitet sein. Er erfriert nicht so leicht und ist auch nicht so empfindlich gegen Nässe, liefert zwar mehr Stroh, aber nicht so gute Körner, auch ist das Mehl desselben nicht so schmackhaft als das des gewöhnlichen Buchweizens.

Als zweite krautartige Getreidepflanze ist die Quinoa (Chenopodium Quinoa *Willdenow*) zu nennen, welche in Mexico und in Südamerika neben der Kartoffel vielfach gebaut wird. Ueberall auf den Hochebenen des südlichen Peru, über die Höhen hinaus, wo der Roggen und die Gerste noch reifen, ist die Quinoa der Gegenstand des Ackerbaues im Großen und auf dem gegen 13,000 Fuß hohen Plateau von Chuquito findet man die unabsehbarsten Felder mit dieser Pflanze bedeckt. Auf

gutem Boden erhält die Pflanze eine Höhe von 3 bis 4 Fuß und trägt eine außerordentlich große Menge von Samen, welche dort freilich Anfangs einer unendlichen Schaar von Vögeln zur Nahrung dienen, da die Samen nicht alle zu gleicher Zeit reif werden. Die Blätter der Quinoa werden meist als grünes Gemüse verwendet, während die Samen die Hauptnahrung der Einwohner jener Länder ausmachen und ein wohlschmeckendes, sowie nahrhaftes Lebensmittel darbieten. Schon im J. 1779 machte der Botaniker Dombey, nach seiner Rückkehr aus Peru, Versuche, diese Pflanze in Frankreich zu cultiviren, um sie an die Stelle des Reises zu setzen, dessen Anbau damals schon verboten war. Später brachte auch Alexander von Humboldt Samen mit, doch waren diese nicht keimfähig. Im Jahre 1836 ist sie neuerlich in Frankreich eingeführt worden, um welche Zeit sie auch nach Teutschland, zuerst in die botanischen Gärten, aber bald auch ins Feld, verpflanzt wurde. Sie erreichte hier in fünf Monaten eine Höhe von 6 bis 7 Fuß, trieb viele Zweige und lieferte einen außerordenlich hohen Körnerertrag. Wenn daher erst eine leicht anwendbare Methode bekannt ist, den sehr kleinen Samen vollständig von den Hüllen zu befreien, so könnte die Quinoa leicht größere Verbreitung erlangen, zumal da die daraus bereiteten Suppen sich durch Geschmack und Nahrhaftigkeit auszeichnen. Ueberdies ist die Quinoa durchaus nicht zärtlicher Natur und gegen Nachtfröste nicht empfindlich, wie sie auch auf sandigem, düngerarmem Boden gedeiht.

Eine der Quinoa auch in der Benutzung der Samen ähnliche Pflanze, Amarantus farinaceus, wird auf den Hochebenen des Himalaya in derselben Weise wie die Quinoa angebaut.

III. Geschichte des Getreides.

Die ursprüngliche Heimath dieser Gewächse, welche das Menschengeschlecht seit seiner frühesten Kindheit begleitet haben, ist freilich in Dunkel gehüllt. Die Sage bezeichnet nur Gottheiten als die Erfinder des Anbaues mancher nützlichen Kräuter und Bäume, ein Beweis, daß die Kunde von jenen Erfindern über alle Geschichte hinausreicht. So erwarb sich Ceres göttliche Ehre durch Einführung der Getreidecultur, so führt die Sage die Lehre von dem Weinbaue auf Dionysos zurück.

Von nicht geringem wissenschaftlichem Interesse würde es sein und für die Urgeschichte der Menschheit von größter Wichtigkeit, wenn es gelänge, die jetzt in Europa in Cultur stehenden Gewächse im wirklich wilden Zustande aufzufinden. Dies hat aber mit einigen Getreidearten noch gar nicht gelingen wollen, von andern sind die Nachrichten über ihre Heimath unzuverlässig oder doch unvollständig. Dies letztere gilt namentlich von den von Riedesel, Honorius Bellus und Heinzelmann gegebenen Nachrichten von dem Vorkommen des wilden Weizens. Wahrscheinlicher ist dagegen, daß die in der alten Welt am längsten bekannten Getreidearten, der Spelz, der Weizen und die Gerste aus den Ländern stammten, von welchen überhaupt alle Cultur ausging. Hiermit stimmen auch die Nachrichten zweier glaubwürdigen Reisenden überein. Olivier sagt in seiner Reisebeschreibung, daß er in Mesopotamien am Euphrat nicht weit von Ana, auch sonst, Weizen, Gerste und Spelz wild gefunden habe und diese Nachricht erhält um so mehr Glaubwürdigkeit, da ein ausgezeichneter Botaniker, der ältere Michaux, den Spelz bei Hamadan in Persien wild fand, also fast unter demselben Breitengrade (34—35°) und nur mit einem Unterschiede von 8 bis 9 Graden der Länge. Gegen diese Angaben kann auch nicht geltend gemacht werden, daß diese Getreidearten an jenen Orten erst verwildert sein möchten. Denn sie verwildern nicht so leicht und finden sich nirgends im wärmern Europa wild geworden, nirgends in Nord-Afrika, wo sie doch seit langer Zeit gebaut werden und wo das Klima ihnen sehr günstig ist. Wenn diese Culturpflanzen durch zufällige Aussaat sich über die Ackerstellen hinaus verpflanzen, so kommen sie meist nur ein oder wenige Jahre daselbst vor und verschwinden dann gänzlich wieder. Ebensowenig ist in den Tropenländern ein Verwildern des Reises oder Maises jemals bemerkt worden. Dagegen ist das Vaterland des Roggens und Hafers gänzlich unbekannt. Zwar glaubte schon Linné, daß der Roggen bei Samana an der Wolga sich wild finde, welche Meinung längere Zeit herrschend war, bis Beckmann die Unzuverlässigkeit dieser Ansicht nachwies, darauf aber durch die Angabe von Marschall von Bieberstein, daß der Roggen in der kaukasisch-kaspischen Steppe, bei Feodosia in der Krim und bei Sarepta wild wachse, wieder Anklang fand. Aber auch diese Angabe beruhte auf einem Irrthume, welchen Marschall von Bieberstein selbst berichtigt hat, indem er im Supplem. Florae taurico-caucasicae p. 93 diesen Roggen als eine neue Art, Secale fragile, beschreibt, welche später auch in Podolien, Volhynien und Ungarn gefunden ist. Ebenso ist von unsern Haferarten das Vaterland noch ganz unbekannt.

Aus dem merkwürdigen Umstande, daß keine neue Getreidepflanze seit den frühesten Zeiten gefunden ist, hat man geschlossen, daß schon früh ein Völkerstamm existirt habe, welcher Naturkenntniß und Natureinsicht in einem hohen Grade besaß. Dieser Völkerstamm sei von seiner Höhe gesunken, habe sogar seine Geschichte verloren und lebe nur in den Mythen der Völker fort, aber Einsichten und Kenntnisse habe er verbreitet, entweder dadurch, daß er selbst zerstreut und verbreitet wurde oder daß andere Völker seine Kenntnisse benutzten und ihm nachahmten. So baut, wie wir gesehen haben, der Abyssinier den Teff, der Amerikaner den Mais, Getreidearten, welche nicht von Außen ihm zugeführt wurden, sondern in seinem Lande wild wachsen. Der Abyssinier ist aber seinem Lande fremd, von einem andern Volksstamme als die benachbarten Negervölker und daß ein mongolisches Volk nach Amerika sich verbreitete und dorthin Erinnerungen seiner Einrichtungen aus einem andern Lande brachte, wird durch eine Menge zusammentreffender Umstände mehr als wahrscheinlich.

Sobald man einmal wußte, daß sich eine Grasart

bauen und zur Nahrung des Menschen anwenden ließ, war es leicht, auf andere Grasarten zu verfallen. Man sieht deutlich, daß die Größe der Körner oder, wenn diese fehlte, die Menge derselben Veranlassung war, diese Arten den übrigen vorzuziehen.

Die Aegyptier sollen von Getreidearten Weizen, die zwei- und vierzeilige Gerste und eine Art Korn (*ὄλυρα*), den Spelz gebaut haben; wahrscheinlicher jedoch ist, daß sie sich blos von Spelz nährten und Weizen und Gerste als Nahrungsmittel verschmähten, obwol sie aus Gerste schon ein Getränk bereiteten. Uebrigens blühte der Ackerbau schon zu den Zeiten Abraham's in Aegypten, es wurde die Kornkammer für fremde Länder und der Getreidehandel ein wichtiger Zweig des Verkehrs. Die Zeit, in welcher später der Reisbau eingeführt wurde, ist unbekannt. Gegenwärtig wird viel Mais und Durrah (Sorghum vulgare) in Aegypten cultivirt.

In Griechenland wurde von Getreidearten seit alten Zeiten Gerste, Weizen und Spelz gebaut, von denen wiederum die Gerste, auch jetzt noch die häufigste Frucht namentlich auf den trockenern, magern Ebenen mit mehr lockeren Bodenarten im Süden Griechenlands, das älteste Getreide in Hellas war, keineswegs aber blos als nackte Gerste cultivirt wurde, wie man lange Zeit angenommen hat. Zu diesem Glauben gab die Stelle bei *Theophrast.* Hist. plant. 8, 4: *ἅμα δὲ καὶ ὁ μὲν* (nämlich *πυρός*) *ἐν χιτῶσι πολλοῖς, ἡ δὲ* (nämlich *κριθή*) *γυμνή, μάλιστα γὰρ δὴ γυμνοσπέρματον ἡ κριθή. Πολύλοπον δὲ καὶ ἡ τίφη καὶ ἡ ὄλυρα καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα καὶ μάλιστα πάντων, ὡς εἰπεῖν, ὁ βρόμος* Veranlassung. Zur richtigen Erklärung dieser Stelle ist in Erinnerung zu bringen, daß der Weizen von den Spelzarten sich namentlich dadurch unterscheidet, daß seine Körner nackt ausfallen, wie dies auch beim nackten Hafer und bei der nackten Gerste der Fall ist, während der gewöhnliche Hafer und die gemeine Gerste Körner mit dicht umschlossenen Spelzen haben. Die Ausleger dieser Stelle haben nun angenommen, das Nacktsamige beziehe sich hier auf die Kronspelzen und auf das Enthülsen. Dies würde nun auf den Spelz, *τίφη καὶ ὄλυρα*, sehr wohl passen, aber nicht auf den Weizen, denn es bleibt dabei unerklärt, wie der Weizen zugleich mit dem Spelze in die Classe der Getreidearten kommt, welche viele Hüllen (*χιτῶνας*) haben. Ueberdies war der Weizen zu bekannt, als daß Theophrast von ihm hätte sagen können, daß er viele Hüllen habe, wenn sich diese auf die Kronblättchen beziehen sollen, welche das reife Korn einschließen. Daher hat Link, dem sich später auch Schneider angeschlossen hat, eine mit dem Blüthenbaue der hier erwähnten Getreidearten übereinstimmende Erklärung dieser Stelle vorgeschlagen. Nach Link bezieht sich nämlich das Nacktsamige nicht auf die Blume, sondern auf den Kelch; an der Gerste scheint der Kelch zu fehlen, weil an seiner Stelle sehr schmale zarte Blättchen vorhanden sind, am Weizen ist es deutlich, am Hafer sehr ausgezeichnet. Mit Rücksicht auf diesen Kelch kann also Theophrast sagen, daß die Gerste vorzüglich nacktsamig sei, der Weizen hingegen und der Spelz viele Hüllen habe, vorzüglich aber der Hafer. Dieses Vorzügliche, *μάλιστα*, bezieht sich natürlich nicht auf die Menge der Hüllen, sondern auf die Größe derselben, auch setzt Theophrast hinzu: *ὡς εἰπεῖν*, so zu sagen, und gebraucht den Ausdruck „mit viel oder mehr Hüllen" an andern Stellen auf ähnliche Weise. Dies bestätigt auch eine Stelle bei Palladius (Jun. 2) und nirgends haben die Alten ein anderes Getreide zu den nacktsamigen gerechnet, als die Gerste. Auch spricht Galen bestimmt von *γυμνόκριθον*, welches in Cappadocien gebaut werde, wiederum ein Beweis, daß die Alten nicht blos nackte Gerste hatten. Plinius (Hist. nat. 18. 7. 10) übersetzt die Stelle aus Theophrast nach seiner Art freilich sehr flüchtig und den Sinn entstellend: Tunicae frumento plures. Hordeum maxime nudum et arinca, sed praecipue avena, wo mit dem letzten Zusatze grade das Gegentheil von dem gesagt ist, was Theophrast meint. Solcher Beispiele finden sich bei Plinius freilich viele, weshalb er bekanntlich nur mit der größten Vorsicht zu benutzen ist. Eine andere Erklärung von der erwähnten Stelle beim Theophrast hat neuerlich Fraas gegeben, doch ist auch diese der Link'schen weit nachzustellen. Er sagt nämlich: „Ich kann mit Curt Sprengel im *Theophrast.* h. pl. 8. 4, wo er Hordeum vulgare s. coeleste bestimmt, nicht einverstanden sein, denn der Autor sagt, der Weizen sei in vielen Hüllen (*ἐν χιτῶσι πολλοῖς*) eingeschlossen, die Gerste aber nackt, was wol sagen will, ohne Spelzen, da die Alten die mit dem Samen verwachsenen der Gerste nicht dafür erkannten." Sonst wird die Gerste (*κριθή, κρῖ*) schon in den Homerischen Gesängen erwähnt, auch in den biblischen Schriften ist oft davon die Rede. Das Gebiet von Athen wird wegen der guten Gerste gerühmt, während andere Feldfrüchte dort nicht gut fortkommen. Die Römer bauten nach Columella zwei Arten von Gerste, distichum oder galericulatum und hexastichum oder cantharinum; die erste wurde im Herbste gesäet und war demnach Wintergerste, die letzte im Frühlinge. Plinius rechnet die Gerste überhaupt unter die Winterfrüchte. Theophrast sagt, die Gerste sei Winterfrucht, ausgenommen diejenige, welche man *τριμήνη* nenne. Hordeum vulgare wurde daher seltener, bei den Römern vielleicht gar nicht gebaut; gegenwärtig wird in Griechenland Hordeum vulgare und hexastichum cultivirt. Bekanntlich bereitete man aus der Gerste bei den Römern eine Art Gerstenbrei (Polenta) und Gerstenbrod (Maza).

Der Weizen (Triticum hibernum und aestivum *Linné*, besser Tr. vulgare *Villars*) kommt schon in den biblischen und Homerischen Schriften vor und wurde bei den ältern Griechen als *πυρός*, bei den spätern *σῖτος* genannt. Doch ist nicht zu leugnen, daß in den ältesten Zeiten *πυρός* ein allgemeiner Name für eine nährende Grasart war, welche später auf Weizen allein beschränkt wurde, was auch aus der häufigen Zusammenstellung dieses Wortes mit andern, welche den allgemeinen Begriff näher bestimmen, erhellt. In dieser allgemeinen Bedeutung scheint *πυρός* in der Iliade (*θ*. 188 und *η*. 569) aufgefaßt werden zu müssen, an welchen

Stellen von ihm ausgesagt wird, daß er Hector's und Diomedes' Pferden als Futter gedient habe, da doch schon den Alten bekannt war, daß Weizen den Pferden schade. In späterer Zeit verlor sich das Wort πυρός aus dem gemeinen Gebrauche und ein anderes allgemeines Wort σῖτος nahm die besondere Bedeutung Weizen an. In den Geoponica steht gewöhnlich σῖτος statt πυρός. Dagegen behielten die Gelehrten und die Grammatiker das Wort πυρός bei, während die Practiker sich des Wortes σῖτος bedienten, welches in dieser Bedeutung beim Dioskorides und Theophrast nie vorkommt. Sonst gibt letzterer viele Abänderungen oder Arten von Weizen an, von denen wir jedoch nur den sogenannten Winter- und Sommerweizen, χειμερινός und ἠρῖνος, weil er im Frühjahre gesäet wurde und δίμηνος und τρίμηνος, weil er in zwei oder drei Monaten seine Vegetation beendigte, näher zu betrachten haben. Als Sommerweizen wird nämlich auch πυρὸς σιτανίας beim Theophrast und πυρὸς σιτάνιος beim Dioskorides gedeutet; Fraas bezweifelt jedoch, daß diese Ausdrücke mit τρίμηνος oder τριμηναῖος, welches im Allgemeinen auch mit Sommerweizen übersetzt wird, identisch sei. Er behauptet nämlich, daß es Sommerweizenbau in dem Sinne, in welchem man ihn in Teutschland verstehe, in Griechenland, namentlich südlich von Sperchius, gar nicht gebe. Der Weizen werde nämlich unter allen Getreidearten am spätesten gesäet, vom November an bis incl. Januar und im gebirgigen Aetolien und am Parnaß noch bis in den Februar und in Thessaliens Hochlanden wol auch bis März. Die Sorte sei aber immer eine und dieselbe, nämlich unser grannenloser Winterweizen, der mit wenigen von örtlichen Verhältnissen herrührenden Ausnahmen im Durchschnitte Ende Juni reif werde. In den fruchtbaren, weizenerzeugenden Ebenen Griechenlands lasse sich aber Niemand einfallen, noch im März, in Attika, Megara, Eleusis und selbst Argolis nicht einmal noch im Februar Weizen oder Gerste, von welcher Art es auch sei, zu säen, da jedenfalls Trockenheit und Hitze der Saat die schlechteste Ernte versprechen würden. Daß dies zu Theophrast's Zeit etwas anders gewesen sein müsse, lasse sich freilich schon aus der Verschiedenheit des Klima, die durch damals noch vorhandene Wälder und somit quellenreichere Gebirge und feuchtere Niederungen bedingt sei, abnehmen, doch niemals in dem Grade, daß man eine eigene Sommersaat mit Sommergetreide dafür statuiren könne. Fraas meint daher, daß πυρὸς τριμηναῖος der Alten der am spätesten gesäete, oft auch, wie noch jetzt, bewässerte grannenlose Winterweizen sei, πυρὸς σιτανίας aber der begrannte, in Nordgriechenland und Macedonien, in Pontus nur für den Sommer gebauten Sommerweizen, πυρὸς κριθανίας beim Theophrast wol Triticum turgidum *Linné*, welcher gegenwärtig nur sehr selten und mehr versuchsweise cultivirt werde, gewesen sei.

Als Bezeichnung für den Spelz kommen bei den Griechen die drei Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη vor. Zwar hielt Dodonäus und eine Zeit lang auch Sprengel, welcher jedoch später diese Meinung geändert hat, τίφη für Roggen; dagegen ist aber die Stelle beim Theophrast (Hist. plant. 2. 5), wo es heißt, τίφη verwandele sich in Weizen, wenn die Körner enthülset gesäet würden. Da nun Roggen nicht enthülset wird, so muß τίφη eine Spelz- oder Gerstenart sein. Zu den Gerstenarten gehört aber τίφη nicht, da in der bereits erwähnten Stelle beim Theophrast die Gerste als nacktsamig der ὄλυρα und τίφη entgegengesetzt wird. Es ist also kein Zweifel, daß τίφη und ὄλυρα zu den Spelzarten gehören, auch weder diese Getreidearten für sich und mit ζειά gewöhnlich zusammengestellt. Zu verschiedenen Zeiten war bald dieses, bald jenes von den drei Wörtern das gebräuchlichere und nur bei einigen Schriftstellern werden verschiedene Arten damit bezeichnet. In der Iliade kommt das Wort ζειά nicht vor, sondern nur ζειδώρος, dagegen findet man ὄλυρα an mehren Stellen mit Gerste zusammengestellt; umgekehrt kommt in der Odyssee das Wort ὄλυρα nicht vor, wol aber ζειά mit Weizen und Gerste zugleich genannt. Hieraus sieht man, daß schon im frühen Alterthume beide Wörter gleichbedeutend waren; es wurde darunter im Allgemeinen Spelz, welcher als Pferdefutter diente, verstanden; τίφη haben dagegen die ältern Griechen nicht; Herodot (l. 2. c. 36) erklärt ζειά und ὄλυρα für gleichbedeutend, indem er sagt: die Aegyptier leben von ὄλυρα, welche andere ζειά nennen. Es waren also Ausdrücke verschiedener Provinzen, wie man noch jetzt in einigen Gegenden Teutschlands Dinkel, in andern Spelz sagt. In den Hippokratischen Schriften findet sich nur ζειά, nicht ὄλυρα, und zwar in dem zweiten Buche über die Weiberkrankheiten. Theophrast gibt über den Unterschied dieser Pflanzen wenig Auskunft, oft führt er alle drei Wörter zugleich, oft nur zwei zusammen an. Die Hauptstelle findet sich l. 8. c. 9. 5. 2 nach Schneider's Ausgabe. Es wird dort gesagt, daß ζειά die meisten und tiefsten Wurzeln, auch die meisten (nach einer andern Lesart die dicksten) Halme habe. Die Frucht sei am leichtesten und allen Thieren angenehm; ὄλυρα sei am weichsten und schwächsten, τίφη am leichtesten, auch habe sie nur einen Halm (nach einer andern Lesart dünne Halme), verlange daher auch leichten Boden, nicht wie ζειά fetten und guten Boden. Wahrscheinlich wird aus dieser Stelle, daß Theophrast mit τίφη das Einkorn (Triticum monococcum) gemeint habe, während ζειά eine bessere Art gewesen sein mag und ὄλυρα zwischen beiden in der Mitte stand. Dioskorides nennt τίφη nicht, bezeichnet aber das Einkorn mit ζειά, denn er sagt, einige seien ἁπλῆ, andere δίκοκκος; demnach hatte das Wort ζειά schon eine ungewisse Bedeutung, denn Theophrast versteht darunter eine ganz andere Getreideart, die nämlich, welche einen schweren Boden verlangt, was auf Einkorn nicht paßt. Galen unterscheidet ὄλυρα und τίφη; letztere gab ein schlechteres Brod; das Wort ζειά aber hatte zu Galen's Zeiten (um 170 nach Chr.) einen ungewissen oder ganz unbekannten Gebrauch. Galen führt eine Stelle aus den verloren gegangenen Werken des Mnesitheos an, wo es heißt, das Brod von ζειά sei schwer zu verdauen und nur die Bewohner kalter Gegenden wären gezwungen,

dieses Getreide zu säen und zu essen. Dann setzt Galen hinzu, er habe nie ein Land gesehen, worin man ζεά oder ζειά baue, wol aber in Thracien und Macedonien eine Kornart, welche ein schlechtes und schwarzes Brod gebe und βρίζα genannt werde. Neuere Ausleger haben dieses für Roggen gehalten, aber Galen sagt, diese Getreideart sei nicht allein im Halme, sondern auch in der Aehre der in Asien gebauten τίφη sehr ähnlich, was er nicht vom Roggen gesagt haben würde. Ueberdies gibt das Einkorn, eine Spelzart wie τίφη, gleichfalls ein schwarzes Brod. In Bithynien baue man eine Kornart, Zeopyrum, gleichsam in der Mitte stehend zwischen Weizen und jener Briza, denn das Brod übertreffe um so viel das Brod von Briza, als es dem Weizenbrode nachstehe. Man sieht hieraus, daß die Alten nicht mehr recht wußten, was ζειά war, daß einige wie Dioskorides Einkorn so benannten, während das Volk dieses unter dem Namen βρίζα kannte. Das Brod von ὄλυρα ist nach Galen im Ganzen besser, als von τίφη, dem Einkorne, sonst ist schwer zu ermitteln, was für ein Unterschied zwischen ὄλυρα und τίφη war. Nach Galen verschwand das Wort ὄλυρα aus dem Gebrauche und ζειά nahm dessen Stelle ein, wie die Geoponica beweisen; ζειά bezeichnete das bessere, schwere Korn und τίφη das leichtere. So wechselte Gebrauch und Bedeutung dieser Wörter. Gegenwärtig wird das Einkorn (Triticum monococcum) in Griechenland nicht mehr gebaut und auch der Spelz (Triticum Spelta *Linné*) wird nur selten und meist nur versuchsweise cultivirt.

Die Römer kannten den Spelz seit den frühesten Zeiten; es war nach Plinius ihr ältestes Getreide. Er hieß far, ador, adoreum, semen adoreum, auch wol blos semen allein, welches allerdings das hohe Alterthum und den allgemeinen Gebrauch dieses Getreides bei jenen Völkern beweist. Wie Columella von Weizen drei Abarten (robus wegen der Schwere, siligo durch weißes Mehl ausgezeichnet und triticum trimestre als Sommerweizen) angibt, so führt er vom Spelze vier Arten an. Zuerst far clusinum von schöner weißer Farbe, nach Pontedera τίφη der Griechen, dann far venuculum und zwar rutilum und album, nach Pontedera ὄλυρα der Griechen und endlich semen trimestre oder halicastrum, nach Pontedera ζειά der Griechen. Hieraus erhellt, wie unbestimmt und willkürlich Pontedera's Deutungen sind; ζειά ist Winterfrucht nach Theophrast, also nicht halicastrum. Fast noch größer sind die Verwirrungen dieser Gegenstände bei Plinius. Ueberhaupt läßt sich aus den Schriften römischer Autoren deutlich erkennen, daß die griechischen Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη durchaus keine bestimmte Bedeutung im Lateinischen haben. Die Römer hatten den Ackerbau in seinen beiden Hauptzweigen, dem Baue des Weizens und des Spelzes nicht von den Griechen erhalten; er war ihnen vielmehr eigenthümlich. Die Griechen hatten nicht einmal ein Wort für das feinste Brod, panis siligineus, wie Galen gesteht und ebensowenig für die Weizenart Siligo. Keine Art des Spelzes trifft mit den griechischen Arten zusammen. Beide Nationen, Griechen und Römer, hatten das Getreide früher aus Einem Lande bekommen; es war auf italienischem Boden mit einheimischer Kunst gepflanzt und gepflegt. Nur die Cultur der Gerste scheint sich aus Griechenland nach Rom verbreitet zu haben.

Der Roggen scheint den Alten gänzlich unbekannt gewesen zu sein, er kam vielleicht erst im Mittelalter nach Europa. Man hat zwar längere Zeit Siligo bei Columella für Roggen gehalten, da aber diese Frucht sich durch vorzüglich weißes Mehl auszeichnete und das Roggenmehl bei weitem nicht so weiß, als das Weizenmehl ist, so kann darunter nicht Roggen verstanden sein. Ebenso unhaltbar sind die Vermuthungen, daß τίφη und βρίζα, sowie ὄλυρα und ζειά Roggen bedeuten könne, wie wir bereits nachgewiesen haben. Es kommt vielmehr beim Theophrast, Dioskorides, Galen und sogar noch in den Geoponicis kein Getreide vor, welches man auf Roggen deuten könnte. Nur Plinius (l. 18. c. 16) spricht von Secale, welches gewöhnlich mit Roggen übersetzt wird. Secale, sagt er, Taurini sub alpibus asiam vocant, deterrimum et tantum ad arcendam famem utile, fecunda sed gracili stipula, nigritia triste, sed pondere praecipuum; admiscetur huic far ut mitiget amaritudinem ejus et tamen sic quoque ingratissimum ventri est. Nascitur qualicunque solo cum centesimo grano, ipsumque pro lactamine est. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, daß einiges von dem Secale hier Ausgesagte auf den Roggen passen würde, so ist doch zu berücksichtigen, daß Plinius dieses Secale zwischen Foenum graecum, Farrago, Medica und Cytisus stellt. Sodann kann doch nigritia triste nur auf die Farbe des Korns gehen und Roggen ist bekanntlich nicht schwarz. Pondere praecipuum ist Roggen gleichfalls gar nicht und nascitur cum centesimo grano widerspricht der bei weitem nicht so großen Ergiebigkeit des Roggens in hohem Grade. Auch sind die Beschreibungen von der Bitterkeit und dem schlechten Geschmacke dieses Secale, welches nur tauglich sei, um den Hunger zu stillen, von der Art, daß man sie auf den Roggen angewandt für ganz übertrieben halten müßte. Daher kann man Secale bei Plinius nicht auf den Roggen beziehen, sondern nur auf ein Gewächs, welches seiner Natur nach nur zwischen den Futterkräutern steht. Auch der Name scheint nur ein Kraut zu bedeuten, welches für das Vieh geschnitten wird. Ueberdies zeigt das Schwanken in den Benennungen, indem schon früh Olyra und Zea auf Roggen angewandt wurde, wie wenig bekannt der Roggen bei seiner Erscheinung im Abendlande war.

Der Hafer, avena, βρῶμος oder βρόμος, wurde von den Alten, wie jetzt, mehr zum Viehfutter als zur Nahrung der Menschen gebaut. Nur bei Misernten war man gezwungen auch zum Hafer seine Zuflucht zu nehmen. So sagt Galen: „Der Hafer ist häufig in Asien und besonders in Mysien über Pergamum, wo auch viel Spelz und Dinkel wächst. Er dient zur Nahrung der Lastthiere, nicht der Menschen, wenn sie nicht in Hungerjahren gezwungen werden, daraus Brod zu

machen. Sonst aber ißt man ihn aus Wasser gekocht mit süßem Wein oder gekochtem Most, oder mit Wein und Honig, wie Spelz. Das daraus gebackene Brod ist unangenehm zu essen." In den ältern Zeiten findet man aber überhaupt keine Spur von dem Anbaue und Gebrauche dieses Getreides; in den Homerischen Gesängen erhalten die Pferde stets Gerste, nie Hafer. Auch die Hafergrütze war den griechischen Aerzten nicht bekannt. Nur Plinius erwähnt eine Avena graeca, welche man dem Mengfutter (ocymum) zusetzte. Schneider bezicht dies auf αἰγίλος beim Theophrast, allein dieses Gras war wahrscheinlich Avena fatua oder sterilis, ein lästiges Unkraut, welches schwerlich gebaut wurde. Vielleicht war der Haferbau vormals nur bei den germanischen und celtischen Völkern üblich und kam von dort zu den Römern. Die Teutschen lebten, wie Plinius sagt, von Haferbrei. Noch jetzt baut man im südlichen Europa selten Hafer; in Portugal und Spanien behauptet man sogar, daß er den Pferden schade und nimmt statt dessen überall Gerste zum Viehfutter. Auch in Griechenland hält man gegenwärtig den Hafer für zu hitzig für die Pferde und baut ihn deshalb nicht, ja selbst als Grünfutter fürchtet man ihn.

Von der Hirse scheint die mit kleinern Körnern (Panicum italicum oder germanicum) den Alten nicht bekannt gewesen zu sein, während κέγχρος beim Theophrast und Dioskorides meist als Panicum miliaceum gedeutet wird. Die ältere Geschichte der übrigen Halmgetreidearten ist bei den einzelnen Gewächsen bereits angegeben. (*Garcke.*)

IV. Getreideproduction.

Indem wir in dem Folgenden den Versuch machen, die Getreideproduction historisch darzustellen, und zwar nach den verschiedenen Ländern, muß bevorwortet werden, daß diese Darstellung, namentlich was den bestimmten Zahlenausdruck betrifft, nach der Lage der Quellen nur sehr skizzenhaft sein kann. Die betreffende Geschichte beginnt erst am Ende des 18. Jahrh. einigermaßen in bestimmten Zahlen zu reden.

1) Die Zeit bis zur fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen, also bis in das 8. Jahrh. nach Christo.

Die Zustände des Ackerbaus und namentlich der Getreideproduction an den Wiegen des Menschengeschlechtes sind uns nicht mehr zugänglich; und wenn z. B. Krünitz [1]) behauptet, daß der erste umfassende Getreidebau in Babylonien statt gefunden habe, so stützt er diese Behauptung nur auf einige unerhebliche Quellen, im Uebrigen aber zumeist auf die allerdings anwendbare Schlußfolgerung, daß in der Nähe großer Städte — und diese habe man zuerst dort gehabt — eine bedeutende Quantität Getreide gebaut werden müsse. Aus demselben und aus anderen Gründen, z. B. aus der aufgefundenen Mumiengerste, wird man annehmen müssen, daß der Getreidebau auch in Aegypten ein hohes Alter habe, sowie es nicht wird geleugnet werden können, daß die ersten Ackerbauvölker zuerst in dem weiten Kreise um den Kaukasus, Aegypten eingeschlossen, zu suchen seien, wenn auch mit Ausschluß der nördlich daran grenzenden Länder. Den Weg nachzuweisen, auf welchem der Getreidebau von einem Volke zum andern gekommen sei — etwa von den Chaldäern zu den Aegyptern, von diesen zu den Phöniziern, von diesen einerseits zu den Karthagern, andererseits zu den Griechen, von diesen zu den Römern, von diesen zu den Teutschen u. s. w., wie dies Krünitz [2]) thut, kann die jetzige Geschichtsforschung nicht unternehmen, und zwar auch wegen anderer Gründe als der aufgegebenen Hypothese eines einzigen Urvolkes der Erde, von dem aus radial oder in concentrischen Kreisen sich die Cultur verbreitet habe. Aus der Analogie der noch jetzt bekannten wilden Völker läßt sich wol mit Sicherheit schließen, daß auch an den erwähnten Localitäten die Bewohner uranfänglich sich von Kräutern, Beeren, Wurzeln und Thieren genährt haben, und erst später zum Getreidebaue übergegangen sind.

Das älteste Volk, über dessen Getreidebau wir einigermaßen zusammenhängende Kenntniß haben, sind wol die Juden. Diese bauten nur Weizen, Gerste und Spelt; vielleicht auch Reis; Roggen und Hafer kommt in der Bibel nirgends vor. Der Weizen war die gewöhnlichste Getreideart, wovon z. B. Salomo dem Könige Hiram von Tyrus jährliche Geschenke machte. Auch wird schon frühzeitig das Düngen mit Thierexcrementen und Asche erwähnt. Der Mangel des Roggens, welcher übrigens (nach Robinson) gegenwärtig in Palästina cultivirt wird, bei den Völkern Asiens und Afrika's in den ältesten Zeiten ist durch das Schweigen aller Schriftsteller bezeugt [3]).

Auch die alten Griechen beschränkten sich bei ihrem Getreidebaue vorzugsweise auf Weizen, Spelt und Gerste; doch ist von ihrer Ackercultur, von dem Ertrage der Aecker u. s. w. nur eine ganz lückenhafte Kenntniß bis auf uns gekommen. Dasselbe gilt von den alten Römern, welche nie vorzügliche Getreideproducenten gewesen sind, und sich in dem Grade ihrer fortschreitenden Eroberungen des Getreidebaues noch mehr entwöhnten. Sie bezogen große Quantitäten ihrer Brodfrucht namentlich aus dem fruchtbaren Aegypten, worüber weiter unten noch mehr die Rede sein wird. Auch konnten die einheimischen, d. h. der Stadt benachbarten Producenten wenig Aufmunterung zum Getreidebaue haben, da die Staatsbehörden viel fremdes Korn aufkauften, zu niedrigen Preisen oder ganz umsonst wieder abließen, auch zu gewaltsamen Beschlagnahmen vorhandener Getreidevorräthe geneigt waren. Doch fiel zuweilen auch in Aegypten, dieser schon für Jacob's Söhne so wichtigen Kornkammer, eine Misernte ein, nament-

1) Encyklopädie 44. Bd. S. 610.

2) Encyklop. 44. Bd. S. 610. 3) Winer, Bibl. Realwörterbuch. 3. Ausg. 1847. I, 424. II, 687. 688. Ueber den Weizen der Alten vergl. Link in den Abhandlungen der Berl. Akademie. 1816. 1817. S. 127 fg.

lich wenn die Nilüberschwemmung nicht weit genug reichte, sodaß einst die Einwohner den Kaiser Trajan baten, er möchte ihnen Getreide senden, was dieser auch that. Vergl. *Plinius*, Panegyr. c. 30. Plinius sagt bei dieser Gelegenheit (c. 31): „Sciat (Aegyptus) se non esse populo Romano necessarium." Eine andere reiche Kornkammer für Rom war Sicilien, dessen vorzügliche Kornproduction z. B. Thukydides (VI, 20) schildert. Obgleich die alten classischen Schriftsteller mancherlei von den Getreidearten, den Culturmethoden, den Ackergeräthen u. s. f. berichten, so geben sie doch keine Aufschlüsse über die jährlich gewonnenen Quantitäten für größere Gebiete, am allerwenigsten fortlaufende vergleichende Statistiken.

Noch mangelhafter sind die Nachrichten über die Jahrhunderte, welche dem Sturze der weströmischen Monarchie folgten, sowie über die Völker, welche auf ihren Trümmern sich erhoben. In Gallien soll unter den ersten römischen Kaisern eine starke Kornproduction stattgefunden, im 3. Jahrh. aber durch den Druck der Abgaben u. s. w. bedeutend abgenommen haben, worauf bei der Völkerwanderung eine allgemeine Verwilderung der Felder folgte. Einige Hebung erfuhr dann im 6., 7. und 8. Jahrh. der dortige Getreidebau besonders durch die Klöster. — Die Erzeugung von Halmfrüchten an einigen Stellen von Britannien war so bedeutend, daß man von dort einen Theil des römischen Tributes in Körnern ausführte, theils nach Rom, theils zu den römischen Legionen am Rheine [4]).

Der Acker-, noch mehr der Getreidebau der alten Germanen war höchst gering; meist durch Sklaven, mit viel Brache, ohne alle Sorgfalt, betrieben. Erst die Klöster und die in Rom oder an andern ähnlichen Orten erzogenen Fürsten brachten mit der erhöheten Cultur auch erhöheten Getreidebau in das Land. Von dem alten Ost- und Westpreußen rühmt Tacitus [5]) den Fleiß der Ackerbauer und Pytheas [6]) die Größe der Scheunen.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Düngung, der Bearbeitung des Bodens, den Ackerbauwerkzeugen, dem Dreschen (welches auf hartgeschlagenem Boden im Freien stattfand) u. s. w. läßt sich in der ganzen Zeit, welche wir hier umfaßt haben, nicht nachweisen. Nachdem mit dem Sturze des weströmischen Reiches sich die Bevölkerung der meisten Städte, welche die Hauptabnehmerinnen des Getreides schon damals sein mußten, sowie überhaupt der meisten betreffenden Länder verringert hatte, nahm auch die Getreideproduction in entsprechendem Maße ab.

2) Die Zeit von der fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, also vom 8. Jahrh. bis 1492.

Nachdem unter Karl dem Großen wieder ein gesetzlicher und zum Theil friedlicher Zustand für einen großen Theil von Europa zurückgekehrt war, konnte sich auch der Ackerbau wieder heben. Der für alle Zweige der Volkswohlfahrt besorgte Kaiser nahm sich besonders auch der Landwirthschaft an, gab mehre ihn betreffende Gesetze, welche wir in den Capitularien zum Theil noch haben, begründete auf den ihm eigenthümlich gehörigen Meiereien, welche meist auf dem linken Rheinufer lagen, Musterwirthschaften, ließ Waldungen urbar machen, legte Getreidemagazine an u. s. w. Ein Grundzug des damals aufgestellten Ackerbaues ist die Dreifelderwirthschaft, welche erst während des 18. Jahrh. in einigen Ländern anderen Methoden zu weichen anfing, und noch jetzt in vielen Ländern dominirt. Der Getreidebau war demnach damals sehr wenig intensiv; man hielt viel Brache, düngte wenig, hielt, mit Ausnahme der Schweine, wenig Vieh, hatte nicht viel Winterfutter. Obgleich die Bevölkerung der Städte noch höchst gering war, so trat dennoch oft großer Mangel ein, z. B. im Jahre 795, wobei der große Kaiser die allgemeine Ansicht theilte, daß böse Geister die Körner aus den Aehren aufgezehrt hätten. Oder man glaubte, daß Zauberer und Wettermacher, welche deshalb hart verfolgt wurden, die Ursache wären. In manchen Gegenden trat im Durchschnitte alle fünf Jahre eine Hungersnoth ein [7]).

Nach Karl dem Großen gerieth mit der Feldwirthschaft überhaupt auch der Getreidebau wieder in Verfall, wie dies bei den unaufhörlichen inneren Kämpfen nicht anders sein konnte, besonders in dem eigentlichen Frankreich, wo bald darauf die Kreuzzüge dem Feldbaue Hunderttausende von Händen und Capitalien entzogen, die Kriege mit England einen ähnlichen Einfluß übten, hohe Steuern und stehende Heere sich einfanden. In Teutschland übte die Gründung der Städte und das Wachsthum ihrer Einwohner eine wohlthätige Rückwirkung auf die Landwirthschaft, bei welcher von jetzt ab eine bedeutend erhöhete Nachfrage nach Cerealien gestellt wurde. Aber immer noch waren auf dem Lande auch damals, wegen höherer Intelligenz und größerer Capitalmacht, die Stifter und Klöster die Hauptbeförderer einer erweiterten Körnerproduction. Auf ihre sowie auf des höheren Adels Veranlassung kamen im 11. und 12. Jahrh. viele Colonisten aus Holland, wo man schon damals große Fortschritte gemacht hatte, nach Holstein, Thüringen, Meißen u. s. w., namentlich um nasse Strecken zu entsumpfen und Gewässer einzudeichen, wobei zugleich andere wichtige Förderungsmittel nach Teutschland verpflanzt wurden. Gewann man auch dadurch einige Waffen, den schlechten Ernten zu widerstehen, so erzählen dennoch die Chronisten von manchen schweren Mangeljahren. So litt z. B. 1092 bis 1099 der größte Theil von Europa durch Misernten, und um dieselbe Zeit (unter König Olaf, welcher 1095 starb) hatte namentlich Dänemark sieben schwere Misernten [8]). Auch weiß man, daß hier die Getreideproduction im 13. Jahrh. mehr als im 14. und 15. geblüht hat. Bei dem Jahre

4) *Tacitus*, Agricola XIX; *Ammianus* XVIII, 1. 5) Germania 45. 6) Bei *Strab.* IV, 5.

7) Vergl. z. B. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, 384; Blum, Geschichte von Hildesheim I, 143. 8) Nach der, vielleicht übertreibenden, Erzählung des Saxo Grammaticus XII.

1361 merken die Chronisten für Böhmen einen schweren Miswachs an; und wollte man alle die betreffenden Angaben der einzelnen Städtechroniken berücksichtigen, so würde man wahrscheinlich für jedes Jahr hier oder dort einen Miswachs haben.

Ueberblicken wir noch einmal die Zeit vom 8. bis zum 15. Jahrh., so finden wir in ihr keine Anhaltepunkte zu dem Urtheile, daß die Erzeugung des Getreides in Europa gegen früher größere Fortschritte als die Zahl der Bevölkerung gemacht habe. Und mit ihr blieb auch das Wirthschaftssystem wesentlich auf der herkömmlichen Linie stehen. Freilich konnte von einem massenhaften Getreidehandel, welcher gegenwärtig in so hohem Grade die Augen nicht blos auf sich, sondern überhaupt auf den ganzen Getreidebau lenkt, wegen der mangelhaften Transportmittel und anderer Hemmnisse, sowie wegen der Nichtexistenz großer Städte nicht viel die Rede sein; die einzelnen Familien, Güter, Klöster, Corporationen, Städte u. s. w. verproviantirten sich durch ihre eigenen Erzeugnisse oder aus der Nähe. — Was die Getreidearten betrifft, so hat man wegen des durch die Ausrodung der Wälder u. s. w. milder werdenden Klima's und anderer Thatsachen Grund zu der Annahme, daß während der Zeit von Christus bis zum 15. Jahrh. in der Nahrung der europäischen Völker unter den Cerealien zuerst der Hafer, dann die Gerste, dann der Roggen dominirt hat, wogegen vom Weizen in dieser Hinsicht noch nicht viel die Rede ist. Im Großhandel war weit mehr Frage nach den Gewürzen und anderen Erzeugnissen der fernen, besonders wärmeren Länder als nach Cerealien.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, also von 1492 bis 1815.

Die Entdeckung von Amerika übte zwar nicht sogleich, aber desto mehr seit der Auffindung der reichen Silberminen von Potosi, einen großen Einfluß auf die Preise aller wichtigen Waaren, auch des Getreides, sodaß die Nachfrage nach ihm in unerhörter Weise stieg. Dazu kam, daß in den Ländern, welche, wie Spanien und Portugal, zunächst an den neuen Länderentdeckungen betheiligt waren, viele Menschen sich vom Ackerbaue in der Heimath ab- und den neuen Ländern, der Schifffahrt, dem Colonialhandel u. s. w. zuwandten.

In Spanien, dem wir in dieser Hinsicht Portugal, dessen Ackerbau seit seiner Verbindung mit Spanien (1580) mit drückenden Steuern belegt wurde, und sich auch durch Pombal's gewaltsame Umwandlung vieler Weinberge in Ackerland, sowie durch seine Auffoderung an die Wissenschaft, sich des Landbaues anzunehmen, wenig, dagegen etwas mehr durch die Aufhebung der inneren Sperrmaßregeln hob, und zum Theil Italien gleichstellen dürfen, wirkte die Auffindung der transmarinen Länder auf die Getreideproduction in der auffallendsten Weise vermindernd ein. Der Getreidebau war mühsam und machte nicht schnell reich; weit lockender waren die Gold- und Silberminen Amerika's und die zu hoffenden Handelsvortheile. Dazu kamen: Viel Geld zum Kaufe des Getreides aus anderen Ländern, ausgedehnte Latifundien, große Schafheerden mit ungeheuren Triften, welche deshalb nicht unter den Pflug genommen werden konnten, wenig Vieh und Dünger, große Schwierigkeit in der Bewässerung, zahllose Feiertage, hoher Tagelohn, schlechte Straßen u. s. w. Aus diesen Gründen, wozu z. B. noch viele innere polizeiliche Sperrmaßregeln kamen, sank die Getreideerzeugung Spaniens im 16. Jahrh., und verharrte in diesem Zustande bis in das 18. Jahrh., wo sie sich nach vielfacher Erschöpfung der auswärtigen Provinzen und in Folge einiger Gesetze, wodurch z. B. die Sperrmaßregeln zwischen den einzelnen Provinzen aufgehoben wurden, wieder etwas hob. Als solche Fortschrittsjahre darf man (v. Gülich) besonders die Zeit von 1777 bis 1793 bezeichnen. Die Misernte des Jahres 1804 war so bedeutend, daß man das Deficit, also den von auswärts zu deckenden Bedarf, auf 64 Mill. Piaster schätzte [9]). Die Kriege mit Frankreich konnten ebenfalls nicht günstig einwirken.

Frankreichs Getreidebau hob sich seit dem 16. Jahrh. um einige Grade, namentlich in Folge der Ausfuhr nach Spanien und Portugal. Von 1529 bis 1534 hatte man Misernten, welche von zu großer Trockniß und Hitze herrührten. Umgekehrt war die schwere Fehlernte von 1565 die Folge einer zu großen im Frühjahre eintretenden Kälte. Unter Heinrich IV., welcher die Ausfuhr frei gab, zeigte sich wieder eine Steigerung der Production, welche an dem Minister Sully einen Beförderer fand; aber sie war nicht andauernd, da die Binnenzölle, Kriege, Abgaben, Feudallasten, mangelnden Schiffe zur Versendung u. s. f. die Lust zum Anbaue niederhielten. Man berechnete, daß Frankreich damals im jährlichen Durchschnitte c. 70 Mill. Setiers Getreide erzeugte. Colbert ermäßigte zwar die den Landmann drückende Taille; allein er erschwerte die Ausfuhr wieder, verbot sie bei der Theuerung von 1662 gänzlich, und hatte für die Industrie weit mehr Sinn wie für den Ackerbau; sodaß man annimmt, Frankreich habe damals jährlich nur noch c. 40 Mill. Setiers Korn producirt [10]). Von 1684 an hatte das Land acht vorzügliche Ernten [11]), wogegen 1709 eine durch nassen Herbst und harten Winter herbeigeführte Misernte einfiel, so schwer, wie sie das Land kaum noch empfunden hatte. Ueberhaupt lag die Getreideproduction im 18. Jahrh. sehr darnieder; die Landleute hatten wenig Lust, Capital und Aufmunterung; die großen Gutsbesitzer lebten in den Städten; der Bauer seufzte unter Abgaben und Feudallasten; es fehlte an Straßen; man hatte viel Feier- und Fasttage; die Obrigkeiten übten eine Menge vexatorischer Maßregeln; die Kornpolizeigesetze waren engherzig; die Regierung hatte fast nur für die Begünstigung der Industrie Ohr und Auge. Dazu kamen noch weitere Misernten, wie 1725 und 1740. Zwar wurden einige Maßregeln zur Hebung des Ackerbaues

9) v. Gülich, Geschichtl. Darstellung I, 292. 10) Rau, Lehrbuch II, 212. 3. Ausg. 11) Roscher, Kornhandel S. 84.

ergriffen, wie 1761 die zu Paris gestiftete „Société royale d'agriculture," und einzelne Provinzen zeichneten sich durch tüchtigen Getreidebau aus, z. B. die Landschaft Beauce, welche man die Kornkammer von Paris nannte; allein die obigen Zustände dauerten bis in die Revolution hinein fort. Und eben diese fand eine ihrer Veranlassungen in der schweren Misernte von 1788, an welcher nach Hippol. Dussard ein Bedarf von 50 Tagen fehlte. Auch die 1789er Ernte fiel dürftig aus, und der Krieg, die politische Aufregung entzog dem Feldbaue viele Hände. Als Gegengewicht zu dieser letzten Ursache trat die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten ein, wodurch der Landmann wieder Lust zur Ackerbauwirthschaft gewann. Dies hinderte freilich nicht, daß schon 1794, 1795 und 1796 wieder Misernten eintraten. Bei der Misernte von 1801 fehlte der Bedarf von 50, bei der von 1811 der Bedarf von 58 Tagen für das ganze Land [12]). Die 1806 eintretende Continentalsperre wirkte nicht sowol auf das Getreide, als vielmehr auf Artikel wie Krapp, Indigo, Zuckerrüben u. s. w. vermehrend ein. Zwar fehlte in der Zeit von 1793 bis 1815 dem französischen Ackerbaue eine Million der kräftigsten Menschen; allein dieselben fehlten meist auch bei dem inländischen Consum.

Die Niederlande, besonders die flanderischen Gegenden, konnten schon in der Mitte des 16. Jahrh. wegen der hohen Stufe des Ackerbaues allen europäischen Ländern als unerreichtes Muster vorgehalten werden, selbst den blühendsten Districten Italiens. Man hatte dort aber auch gute Wege, industriereiche, starkbevölkerte Städte, welche dem Landmanne sein Korn abnahmen und guten Dünger für die sorgfältig bearbeiteten, nicht mehr in die Dreifelderwirthschaft eingezwängten Aecker lieferten. Dazu kam, auch in einem Theile Brabants, eine hohe Gartencultur, tüchtiger Futterbau u. s. w., Reinhalten von Unkraut, Anwendung des Spatens, Düngung mit Asche, Kalk u. s. f. Fast alle sieben Jahre wurde alles Land einmal umgegraben. War der Boden an sich großentheils sandig, so hob er sich doch durch diese Cultur zu einem hohen Ertrage. Die Fruchtfolge in Flandern war im 18. Jahrh. meist diese: 1) Klee, 2) Roggen, 3) Hafer oder Buchweizen, 4) Kartoffeln, 5) Roggen, 6) Flachs. Doch ließ man wol auch zweimal Roggen folgen, hinter welchem man dann meist Rüben oder Möhren, auch Spörgel baute [13]). Während man in dieser Reihe den Weizen vermißt, findet man in ihr die Kartoffel, die wir bereits 1709 in Flandern antreffen, und zwar nicht blos als Horticultur-Curiosität. Auch noch am Ende des 18. Jahrh., selbst noch in den ersten Decennien des 19., wo man als künstlichen Dünger z. B. Torfasche, Oelkuchen u. s. w. bereits kaufte und anwandte, stand der flanderische Getreidebau über dem englischen, welchem man z. B. noch 1816 vorhielt, daß er sich die flanderische Spatencultur anzueignen habe.

In England machte der Getreidebau während des 16. Jahrh., wo friedliche Zeiten eintraten, große Fortschritte. Heinrich VII. erlaubte dem Adel, seine Güter zu veräußern, sodaß ein Bauernstand sich bildete, und erleichterte den Frohndienst [14]). Durch die Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. erhielt zwar der Landmann weitere Gelegenheit zum Ankaufe von Acker, aber ohne merklich hebenden Einfluß auf den Körnerbau, welcher andererseits durch die sich ausdehnende Schafzucht beschränkt wurde. Dagegen stieg das erzeugte Körnerquantum im 17. Jahrh. sehr bedeutend; um 1688 war die jährliche Weizenproduction c. 1 Mill. 750,000 Quarter (mit Ausschluß Irlands und Schottlands) [15]), und im 18. Jahrh. baute man soviel, daß man bedeutende Mengen ausführen konnte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts war die Dreifelderwirthschaft zum großen, wenn auch nicht zum größten Theile aufgegeben und durch den Wechsel der Halm (Getreide)-Früchte mit Futterkräutern und Hackfrüchten ersetzt, wodurch der Erschöpfung des Bodens und der Nothwendigkeit der Brache vorgebeugt war. Gleichzeitig aber producirte das starke, fette Vieh viel Dünger. Die gesammte jährliche Getreideproduction Englands wird für die Mitte des 18. Jahrh. auf 14 Mill. Quarter angegeben. Vorzugsweise gute Ernten brachten die Jahre 1741 bis 1755, sodaß man viel Korn ausführen konnte [16]). Im J. 1756 fiel eine starke Misernte ein, wogegen das Deficit von 1771 nicht so stark wie in den meisten anderen europäischen Ländern war.

Obgleich im 18. Jahrh., besonders in Folge der lohnenden Getreideproduction, immer mehr Land urbar gemacht wurde, von 1760 bis 1769 über 704,000 Acker (acres) [17]), so nahm doch die Zahl der Besitzer im Verhältnisse der Bevölkerung eher ab als zu, besonders dadurch, daß man den Grundbesitz zum Eigenthume der Primogenitur machte. Hatte dieser Proceß in Irland die ungemein weit getriebenen (Pacht-) Parcellen mit der steigenden und auf Kartoffeln, statt des weniger massenhaften Getreides angewiesenen Bevölkerung zur Folge, so entstand in England, wo sich die Menschen massenweise der aufblühenden Industrie zuwandten, eher das Gegentheil, nämlich eine steigende Körnerproduction, um der wachsenden Nachfrage zu genügen. Der urbare Boden Englands (ohne Irl. u. Schottl.) hatte um 1788 noch 256,000 Besitzer. Indessen gaben die kleineren Besitzer, welche besonders von der Armensteuer hart getroffen wurden, vielfach ihren Acker auf, und traten entweder als Pächter und Lohnarbeiter ein, oder zur Industrie hinüber. Daher war die Zahl der Grundeigenthümer in England und Wales 1816 schon auf 32,000 zusammengeschmolzen. Aber gleichzeitig stieg die Körnerproduction immer mehr; man begann künstlichen Dün-

12) Nach H. Dussard. 13) Schwerz, Die Belgische Landwirthschaft I, 220.

14) Vergl. Hume bei d. J. 1485 und Anderson bei d. J. 1492. 15) Roscher, System I, 418 (wahrscheinlich nach King). Es ist also damals der Weizen noch nicht die Hauptbrodfrucht der Engländer gewesen. 16) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 352. 17) v. Gülich, Gesch. Darstell. III, 94.

ger in großer Menge anzuwenden; man führte das Drillen, die Pferdehacke u. s. w. ein, und wendete sich immer mehr der Wechselwirthschaft zu; Ackerbaugesellschaften übten einen heilsamen Einfluß, und Arthur Young entfaltete seine einflußreiche Thätigkeit [18]). Irland, wo die Kartoffel den Körnerbau zum Theil verdrängte, Capital und Intelligenz fehlte, die Absenters nicht persönlich wirkten und consumirten, ging eher zurück. Die jährliche Durchschnittsproduction an Getreide wird in England für das Ende dieses Jahrhunderts auf 25 Mill. Quarter angegeben. Das Deficit der Misernte von 1795 berechnete man zu ⅛ des jährlichen Bedarfs [19]). Ueberhaupt fiel die Kornproduction von 1793 bis 1812 nur sehr mittelmäßig aus; nur die Ernten von 1796, 1798 und 1801 waren gut; die von 1793, 1797, 1802, 1803, 1805 und 1806 mittelmäßig [20]). Der Ausfall der Weizenproduction bei der Ernte (in England, ohne Schottland und Irland) des Jahres 1800 gegen eine damalige Mittelernte, welche etwa 9 Mill. Quarter lieferte, betrug c. 2 Mill. Quarter. — Die von 1760 bis 1819 in England urbar gemachte Fläche betrug 6½ Mill. acres, eine Fläche die mehr als einem Viertel alles 1836 vorhandenen Culturlandes entspricht. Der Weizenbau fuhr fort, immer lohnender zu sein, und so deckte er namentlich auch die Kosten der im Anfange des 19. Jahrh. begonnenen Knochendüngung, womit die Praxis die Ergebnisse der Wissenschaft unbewußt anticipirte; denn diese hat nachgewiesen, daß grade die Getreidesamen viel phosphorsaure Kalk- und Talkerde enthalten.

Teutschlands Getreidebau war im 16. und 17. Jahrh. noch sehr darniedergehalten, theils durch die geringe Bevölkerung der Städte, theils durch die niedrigen Preise, theils durch die schlechten Transportmittel, theils durch innere Polizeifesseln, theils durch die geringe Ausfuhr, welche nur auf einigen großen Flüssen, wie Elbe und Rhein, etwas florirte. Auch lasteten die Frohnden, der Schlendrian, die Armuth u. s. w. auf dem Ackerbaue, welchem überdies die Kriege manche Störung zufügten. Relativ am höchsten stand Feld- und Getreidebau im Cleveschen, im Jülichschen und in Kursachsen, in welchem letzteren Lande z. B. die Parcellirung der Domainen günstig wirkte. Im 17. Jahrh. traten durch den 30jährigen Krieg gewaltige Rückschritte ein; nicht blos die Producenten, sondern auch die Consumenten starben zu Millionen aus, und die Felder verwilderten im höchsten Grade. Die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege hatte besonders der Schweiz eine Reihe schwerer Misernten gebracht. — Der eben bezeichnete Zustand währte in Teutschland wesentlich bis in die Mitte des 18. Jahrh. In dieser Zeit traten mehre für den Ackerbau günstige Verhältnisse ein. Friedrich der Große war zwar durch seine Kriege ein Störenfried auch für den Landbau, dem er den freien Verkehr mit seinen Producten versagte; allein in den Zeiten des Friedens wirkte er kräftig fördernd auf ihn ein, theils durch Vermehrung der Consumenten, theils durch Arbeiterhäuser auf dem Lande, theils durch Creditinstitute, theils durch Vorschüsse aus königlichen Cassen, theils durch Gemeinheitstheilung, theils durch Beschränkung der Wiesenhütung, theils durch (selbst zwangweise) Einführung der Kartoffeln, theils durch Begünstigung des Futterbaues, des Mergelns u. s. w., theils durch bessere Wege u. s. w. Im J. 1740 wurden die Kartoffeln in Pommern bekannt, etwas später in Westfalen; 1740 führte man sie in Kursachsen ein [21]), einem Lande, welches überhaupt sich vor allen teutschen Ländern im Ackerbaue auszeichnete. Es war besonders hier, wo man außerdem bessere Düngung, mehr Klee, Esparsette, Luzerne u. s. w. schon damals einführte. Und es ist ein Erfahrungssatz, daß mit den Futterkräutern sich auch die Körnerproduction hebt. Beiläufig sei erwähnt, daß damals die ersten nennenswerthen teutschen landwirthschaftlichen Schriftsteller auftraten. Mecklenburg führte damals die Koppelwirthschaft ein, und exportirte in Folge derselben etwas Getreide; doch wirkte auch hier Mangel an Capitalien, Intelligenz, Freiheit und großen Städten immer noch stark deprimirend. Unter den Misernten ist z. B. die von 1740 ausgezeichnet, welche z. B. für Hanover zur Folge hatte, daß in Kurzem 333,000 Stück Schafe, 13,000 Pferde u. s. w. krepirten [22]). Joh. Friedr. Unger, welcher 1752 seine Schrift „von der Ordnung der Fruchtpreise" veröffentlichte, nahm an, daß damals in Teutschland in dem Zeitraume von sieben Jahren je 1 reiche, je 1 Mis-, je 1 Mittelernte eintrete, wozu sich noch 2 Ernten unter und 2 über Mittel gesellten.

Zu einem Anhalte für den Vergleich mit den gegenwärtigen Zuständen führen wir in Betreff der Productivität des Bodens eine Stelle aus Krünitz an [23]). Die Getreideproduction auf dem Fläming bei Wittenberg, welcher von Krünitz als „mager" bezeichnet wird, während er jetzt zum Theil als recht ergiebig bekannt ist, ergab im Durchschnitte der Jahre 1763 bis 1774 beim Weizen das 5¼fache Korn (1770 nur 4½; 1771 ebenso viel), beim Roggen das 4⅔fache (1770 das 3fache, 1771 nur das 2½fache), bei der Gerste das 6fache (1770 das 4fache, 1771 ebenso viel), beim Hafer das 5⅔fache (1770 das 5½fache, 1771 nur das 4fache). In den benachbarten Elbauen, heißt es dort, erhalte man die Roggenaussaat durchschnittlich 7 bis 8fach zurück. Im J. 1771 war die bekannte Misernte. Ebenfalls bei Krünitz [24]) veranschlagt um 1784 ein Gutsbesitzer der Kurmark den Ertrag des dortigen Roggens nur auf das 3 bis 5fache Korn [25]). Roggen war damals in Nordteutschland die Hauptbrodfrucht, während man in Süd- und Westteutschland zu diesem Zwecke

18) Vergl. Thär: „Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft" I, 485. 19) Roscher, Kornhandel S. 2. 20) Roscher, Kornhandel S. 47. 48.

21) Im J. 1840 feierte man in Machern bei Leipzig das 100jährige Kartoffeljubiläum. 22) Vergl. Beckmann, Beiträge VI, 150, bei v. Gülich, Geschichtl. Darstellung II, 265. 23) Encyklopädie 44, 638. 24) Encyklopädie 45, 610. 25) Die Ukermark nannte man um 1788 „die Kornkammer von Berlin."

mehr Weizen und ziemlich viel Spelt neben Roggen, Gerste und Hafer erzeugte.

Die auf den siebenjährigen Krieg folgenden friedlichen Zeiten förderten den Getreidebau allmälig weiter; man führte die Meliorationen Kursachsens u. s. w. auch in anderen Territorien ein, hob einige Frohnden und Feiertage auf. Die Jahre 1788 und 1789, welche für Frankreich so mislich waren, brachten grade für den größten Theil von Teutschland das umgekehrte Ergebniß, nämlich sehr gute Ernten, deren Producte man aber wegen der Verkehrserschwerungen nicht genügend verwerthen konnte. Der Ackerbau wurde immer noch stiefmütterlich behandelt, während man von Oben herab die Industrie vielfach künstlich forcirte. Dennoch übernahmen sich — nach dem Urtheile von Zeitgenossen bei v. Gülich — einzelne Theile Teutschlands im Weizenbaue, z. B. Mecklenburg, das Halberstädtische, das Magdeburgische, das Braunschweigische, etwa vom Jahre 1789 an, wo wegen der Misernte in Frankreich die Preise bedeutend anzogen, und der Export dorthin, wie nach England, sehr lohnend wurde. Bekanntlich hielten die Misernten bis 1805 und weiter an, sodaß die Impulse zum Getreide-, besonders Weizenbaue sich mehrten, freilich meist nur da, wo der Versandt nicht allzuschwierig war. Viele Landleute bereicherten sich damals, erhielten die Mittel zu mancherlei Meliorationen, erweiterten z. B. den Futter- und Kartoffelbau (wegen des Düngers), hielten einen besseren Viehstand, wandten fleißig das Mergeln an, namentlich in Holstein u. s. w. Trotzdem lastete an den meisten Orten das Frohnbewesen, die Dreifelderwirthschaft, das unproductive Hutungsrecht u. s. f. noch schwer auf dem Acker- und Getreidebaue[26]). Kursachsen producirte nach einer Angabe Rössig's an Getreide und Kartoffeln in dem ergiebigen Jahre 1803: 11 Mill. 379,257 dresdener Scheffel, in dem wenig ergiebigen Jahre 1804 dagegen doch noch 10 Mill. 647,132. — Die Zeit von 1806 fg. war besonders für Preußen eine Periode des zu neuem Leben erwachenden Ackerbaues; 1806 wurde Dr. Albrecht Thär nach Preußen berufen, und gründete zu Möglin bei Berlin seine berühmte Musterwirthschaft, deren Ergebnisse er in seinen vielfachen Schriften befruchtend in weitere Kreise trug. Das Jahr 1807 brachte für Preußen die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Bauern und mancher lästigen Servitute, erlaubte den Verkauf und die Zertheilung von Besitzungen, welche im alten Zustande nicht rentirten. Freilich entzog auch der Krieg von 1812—1815 dem Ackerbaue eine große Menge kräftiger Arme, deren Träger dennoch auch unter die kräftigsten Consumenten gehörten.

Dänemark hatte seine Bauern schon vor dem Ende des 18. Jahrh. von den meisten Feudallasten befreit und in lohnenden Erbpacht gesetzt. Der seit 1793 steigende Export nach England ermunterte zum steigenden Anbaue von Cerealien und gab die Mittel zu Verbesserungen, namentlich für das Mergeln. Einen ähnlichen Gang nahm zu gleicher Zeit der Ackerbau in den Herzogthümern, nur daß man sich hier mehr als in Dänemark der Viehzucht befleißigte und weniger Körner erzeugte. Der Krieg von 1807 hemmte die Ausfuhr und brachte die Landwirthe in bedrängte Verhältnisse.

Ueber Schweden, Norwegen, Polen (wo 1807 Napoleon die Leibeigenschaft aufhob), Rußland etwas zu sagen, fehlt es uns an dem hinreichenden Materiale aus der Productionsstatistik. Indessen erlauben die weiter unten über Export und Import zusammengestellten Notizen einige Schlüsse auf den Anbau der Cerealien.

In Oesterreich regte sich während des 16., 17. und 18. Jahrh. der Ackerbau wenig; es fehlte an Absatzwegen, an Intelligenz und Lust, bei Groß und Klein, auch an Capital und Menschenhänden, und die Jesuiten hielten die landwirthschaftliche Aufklärung für gefährlich, wogegen sie die arbeitslosen Feiertage und das Fasten — also doch einen Consumenten von Mehlspeise — förderten[27]). In Baiern verhielt es sich ähnlich. Erst Joseph II. suchte während seiner kurzen Regierungszeit die landwirthschaftliche Production jenen Einflüssen gegenüber zu steigern.

Ueberblicken wir noch einmal kurz die Zeit von 1492 bis 1815, so finden wir nur im Norden von Europa eine einigermaßen mehr als die Bevölkerung steigende Production, wegen des stellenweisen Handels, nur in England und Belgien einen wesentlich gehobenen Getreidebau, dagegen noch an den meisten Localitäten drückende Bestimmungen über den Verkehr, lästige Frohnden, wenig allgemeine Ackerbau-Intelligenz. Doch wurden grade am Ende des 18. Jahrh. mehre Ackerbaugesellschaften begründet (einige wenige schon früher), und von der Misernte des Jahres 1771 an datirt überhaupt eine sehr verstärkte Regsamkeit im Baue der Cerealien, deren Absatz außerdem durch die Nachfrage für Bier- und Branntweinerzeugung im 18. Jahrh. einen neuen Aufschwung erhielt. Was den vom Wetter bedingten Ausfall der Ernten betrifft, so hatte der größte Theil des nordwestlichen Europa von 1692 bis 1699 meist schlechte oder mittelmäßige Ernten[28]). Die schwere Misernte von 1709 in fast ganz Europa hatte ihren Grund im Auswintern und einem nassen Frühjahre, die von 1740 dieselben Gründe; und 1750 schadete wiederum das naßkalte Wetter den Früchten, sodaß sie stark misriethen. Doch sind die beiden genannten Misernten fast die einzigen in der ganzen Zeit von 1730 bis 1764, zumeist auf dem europäischen Continente. Von 1765 bis 1776 trat wieder eine Reihe allgemeiner, z. B. auch auf Italien, besonders von 1770—1772, sich erstreckender schlechter Ernten ein, worunter sich bekanntlich die von 1771 auszeichnete, bei welcher Tausende von Menschen buchstäblich den Hungertod erlitten. Der Hauptgrund des Verderbens war ein tiefer Schnee, welcher im April auf das schon weit vorgerückte Getreide fiel und sechs Tage lang liegen blieb. Aber in demselben Jahre erfreute sich Nordamerika, welches meist eine der

26) Vergl. z. B. v. Gülich, Gesch. Darst. II, 315. 316.

27) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 286.

28) Roscher, Kornhandel S. 48.

auf dem europäischen Continente herrschenden entgegengesetzte Witterung und Ernte hatte, jedoch mit Ausnahmen, z. B. 1788 und 1789, einer reichlichen Kornproduction. Im Allgemeinen hatten die Fehlernten von 1700 bis 1776 in Europa ihren Hauptgrund in zu naßkaltem Wetter, während die Fehlernten von 1776 bis 1811 (ebenfalls in Europa) meist von zu großer Trockniß und Hitze herrührten, wozu indessen die harten Winter von 1795 bis 1800 kamen. Von 1793 bis 1812 hat Europa elf Miserernten aufzuweisen.

Ueber die außereuropäischen Länder während der vorliegenden Periode läßt sich wenig sagen. Die vereinigten Staaten von Nordamerika (wo um 1702, namentlich in Carolina und den benachbarten Landschaften, die Reisproduction begann) treten etwa erst seit 1771 bemerkenswerth in die allgemeine Getreidefrage ein, deren größere oder kleinere Bedeutsamkeit, wenigstens für die Publicistik, meist von dem Getreidehandel abhängig ist. Auch führte man dort frühzeitig den Mais als Brodfrucht ein, der nach Humboldt am Ende des 18. Jahrh. in Mexico das 40. bis 300. Korn gab, also einer größeren Schwankung unterworfen war und ist als irgend eine andere Getreideart, etwa mit Ausnahme des Reises. Eine reichliche Getreideerzeugung, auch zum Exporte, hatten um 1788 auch Aegypten und die Berberei, obgleich die damaligen Zahlen, mit den gegenwärtigen verglichen, noch höchst niedrig stehen. Beim Weizen- und Gerstenbaue in Arabien fand Niebuhr auf seiner bekannten Reise eine Fruchtbarkeit des 15 bis 50fachen Kornes, wobei er vielleicht nur die Körner in den stehenden Halmen gezählt hat, welche bekanntlich noch viele Procente abgeben, ehe das Getreide in das Maß kommt. Der Mais lieferte natürlich einen höheren Ertrag. Von Roggen hat Niebuhr in Arabien Nichts gesehen.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Zwar fließen für diesen Zeitraum die statistischen Zahlen — und auf diese kommt es hauptsächlich an, nicht auf die Phrasen von „viel" oder „wenig" u. dergl., obwol wir derselben als Lückenbüßer für jene nicht ganz entrathen können — etwas reichlicher als für die vorhergehenden, allein auch nur für eine beschränkte Anzahl von Ländern, namentlich England, Belgien, Frankreich, Preußen, zum Theil auch Rußland. Und auch hier wiederum zeigen sich manche Lücken, die auszufüllen uns nicht gelungen ist. Es ist unser Hauptstreben gewesen, aus den uns zu Gebote stehenden Materialien ein Bild der sich fortentwickelnden Getreideproduction mit Einschluß ihrer Förderungs- oder Hinderungsursachen zu gewinnen.

In Italien machte die Getreideerzeugung seit 1815 Anfangs wenige Fortschritte, wovon die Gründe in den bekannten politischen, socialen und kirchlichen Zuständen vorliegen. Sicilien, diese frühere Kornkammer Roms, hatte sich noch zwischen 1830 und 1840 nicht wieder zu dieser Höhe emporgehoben; der Absatz war durch viele polizeiliche Bestimmungen gehemmt, der Boden im Besitze weniger Absenter, das Volk träge und an blaue Wochentage gewöhnt, der Zustand der Wege schlecht. Aehnlich stand es auf dem Festlande des Königreichs Neapel; von den 8 Mill. 560,000 Hectaren der Bodenfläche waren um 1840 nur c. 4 Mill. 900,000 in Cultur [29]). Auch die Getreideproduction des Kirchenstaates entsprach der ebenfalls für dieselbe sehr geeigneten Bodenqualität nicht. Dennoch wird man nicht vergessen dürfen, daß Unter- und Mittelitalien ihren Bedarf fast stets selbst erzeugt und nie bedeutender Einfuhren bedurft haben. — Das Festland des Königreichs Sardinien erzeugte [30]) um das Jahr 1848 jährlich an Weizen 5 Mill. 557,092 Hectoliter, an Roggen 2 Mill. 418,804, an Mangkorn 771,092, an Mais 4 Mill. 819,804, an Bohnen, Gemüse u. s. w. 924,940, an Kartoffeln 2 Mill. 531,788, an Reis 637,680. Das mit Getreide und zum Theil mit Reben bepflanzte Terrain betrug 1 Mill. 601,606 Hectaren, während die ganze Fläche (des Festlandes) 4 Mill. 671,817 Hectaren in sich schloß. Der Bearbeiter dieser augenscheinlich sehr ungenügenden officiellen Statistik meint, daß Sardinien damals im jährlichen Durchschnitte etwa 22 Mill. Hectoliter Brodgetreide erzeugt habe, ein Beweis für die Dankbarkeit des Bodens. Die Ertragsfähigkeit à 1 österr. Joch im lombardisch-venetianischen Königreiche ward pro 1852 zu 20 österr. Metzen angegeben. Die jährliche Production an Weizen ebenda schätzte man im Jahre 1853 (wo eine Mangelernte stattfand) auf 4 Mill. 96,000 österr. Metzen, an Mais auf 6 Mill. 610,000. Die Ernte von 1854 fiel für Italien meist gut aus, für den Kirchenstaat befriedigend, während man mit dem Ergebnisse von 1855 in Neapel zufrieden, in Piemont nicht zufrieden war. Doch hatte Piemont 1855 in der Kartoffelernte fast gar keinen Ausfall.

In Spanien standen während der ganzen Zeit die Folgen des Krieges mit Napoleon und der inneren Unruhen, die meist zu ausgedehnten Besitzungen, die Schafhutungen, die schlechten Wege, die Indolenz der Bewohner sammt den vielen Feiertagen, der Mangel an Bewässerung, das fehlende Capital u. s. w., vor Allem der mangelnde Aufschwung der inneren Consumtion, welche zum großen Theil an der natürlichen Mäßigkeit des Spaniers im Essen und Trinken eine Schranke hat, dem Aufschwunge der Production entgegen, obgleich oder vielmehr eben deshalb, weil der Boden stellenweise eine außerordentliche Fruchtbarkeit hat. So trägt z. B. ein preuß. Morgen, welcher in Teutschland nur 6—7 Ctr. liefert, in den bewässerten Districten von Valencia bis 29 Ctr. Weizen [31]). Auch hatte das Land nicht selten eine Ernte, welche der Ernte in Mitteleuropa entgegengesetzt war, z. B. im Jahre 1824, wo Spanien fast an Miswachs litt. Umgekehrt war z. B. die Production der Jahre 1853 (besonders in Galizien) und 1855 recht

29) Dictionnaire du Commerce II. p. 1590. 30) Nach dem Bearbeiter eines Artikels der Rivista Enciclopedica im „Ausland." 1856. 31) Rau, Lehrbuch I, 116.

ergiebig, sodaß z. B. Spanien noch in diesem Augenblicke, wo wir schreiben (Juli 1856) nicht unbedeutende Massen exportirt, während freilich der Pöbel an mehren Orten die Getreidemagazine und Getreideschiffe verbrennt. — Portugals Getreideerzeugung, besonders in Alentejo, welches man die Kornkammer des Landes nennt, steht ungefähr unter denselben Bedingungen, nur daß hier z. B. die Arbeitslöhne höher sind und von einem Ueberschusse für die Ausfuhr Nichts verlautet. Die Ernte von 1856 ist sehr unergiebig ausgefallen, und ein Symptom davon die Brodunruhen zu Lissabon am 8. und 10. Aug.

Für Frankreich stellte sich schon am Anfange dieser Periode eine ungemein große Verschiedenheit zwischen der Ackerbau-Industrie des Südens und des Nordens heraus. Der Ertrag des Bodens war hier um 1815 grade doppelt so hoch als dort, nämlich in der Form der Bodenrente; denn während diese pro Hectare im Departement du Nord und einigen benachbarten Departements 42 Francs 83 Cents betrug, ergab sie im Süden nur 23 Fr. 69 Ct.[32]). Die Misernte des Jahres 1816 ergab für das ganze Land ein Deficit von 122 Tagen[33]), ein Resultat, welches dahin führte, daß man den Getreidebau durch Vermehrung der Futterkräuter, durch Beschränkung der Brache, durch größeren Viehstand u. s. w. zu heben suchte. Das Jahr 1817 lieferte einen Weizenertrag von 48 Mill. Hectoliter im Werthe von 2046 Mill. Francs[34]). Der Werth stand deshalb so hoch, weil die Preise, resp. die mangelnden Vorräthe von 1816 noch nachwirkten. Das Jahr 1818 ist mit einem Quantum von 53 Mill. Hectoliter Weizen im Werthe von 1444 Mill. Fr. verzeichnet[35]), während man im Jahre 1819 sogar 64 Mill. Hectoliter derselben Fruchtart, im Werthe von 1173 Mill. Fr., erzeugte[36]). Im J. 1820 erntete man nur 44½ Mill. Hectoliter, welche wegen der Vorräthe aus 1819 einen Werth von nur 890 Mill. Fr. hatten[37]). Trotzdem hob sich in den ersten 20er Jahren der Wohlstand der Getreideproducenten; viele von den großen Grundbesitzern zogen aus der Stadt aufs Land, und die Zahl der landwirthschaftlichen Gesellschaften mehrte sich.

Im J. 1827 trat eine ungenügende Ernte ein, und 1828 hatte man gradezu eine Misernte, bei welcher der Bedarf von 33 Tagen fehlte, welcher demnach importirt werden mußte[38]). Für das Jahr 1830 berechnete man den Bodenwerth Frankreichs auf 45,000 Mill. Francs mit einer Schuldenlast von 11,233 Millionen. Im J. 1831 hatte man wieder eine Fehlernte, und zwar mit einem Deficit von 47 Tagen[39]). Dieses Resultat und die vorhergehenden ungenügenden Ernten weckten wiederholt das Bewußtsein der vorhandenen Mängel, unter welchen z. B. an den meisten Orten die weit getriebene Parcellirung, die fehlende Lust am Ackerbaue bei den höheren Classen der Grundbesitzer, die geringe Zahl von Musterwirthschaften, das geringe disponible Capital und die schlechten Creditverhältnisse in der öffentlichen Discussion hervorgehoben wurden. Dennoch behauptete man 1837, daß die Getreideproduction von 1815 bis dahin um das Doppelte gestiegen sei[40]). Nach einer Angabe bei Rau[41]) hat Frankreich von 1815 bis 1837 im jährlichen Durchschnitte 174 Mill. 736,000 Hectoliter aller Getreidegattungen gewonnen.

Im J. 1842 ergab sich zwar, wie fast überall in Europa, ein Ausfall in der Ernte; allein die durch hohe Zölle geschützten Producenten standen sich gut dabei. In demselben Jahre schätzte man den Werth der gesammten Bodenfläche, von welcher 1843 der Zuckerrübenbau nur den 2600. Theil einnahm, schon auf 55,000 Mill. Fr. mit einer Hypothekenschuld von 12,736 Millionen. Man hatte in den vorhergehenden Jahren sich des Getreidebaues in einem Grade befleißigt, daß z. B. Jacquemin (1844) und Andere den Landwirthen den Vorwurf der Einseitigkeit hierin machten. In der That wird schon um das Jahr 1843 Frankreichs jährliche Weizenerzeugung von dem bekannten Statistiker Moreau de Jonnès[42]) zu 70 Mill. Hectoliter angegeben. Nach Daru haben sich von 1788 bis 1845 die gesammten Ackerbauproducte verdoppelt, während sich die Industrieproducte vervierfältigt haben. Es ist also hiernach auch die Getreidemenge mehr als die Menge der Bevölkerung gestiegen, folglich hat sich auch die Consumtion in höherem Grade gesteigert. Das Erntedeficit des Jahres 1846 wurde für den Weizen auf ⅙ der Durchschnittsernte, auf 10 bis 12 Mill. Hectoliter berechnet[43]). Eine andere Angabe berechnet 1848 die jährlichen Durchschnittserträge beim Weizen auf 64, beim Roggen auf 28, beim Buchweizen auf 8, beim Mais auf 8, bei den Kastanien auf 3½, bei den Kartoffeln auf 86 Mill. Hectoliter. Als Ertragsfähigkeit einer Hectare (= 2½ engl. acres) werden für die neueste Zeit durchschnittlich 75 Bushel = 26 Hectoliter und 25 Liter Weizen angegeben. Zugleich wiederholte sich in dem Jahre 1848 vielfach die Klage, daß man zu viel schlecht gedüngtes, zu stark zertheiltes und zu sehr veraftervachtetes Kornland habe, sodaß die damalige Regierung, resp. die Landesvertretung die Mittel der Abhilfe discutirte und unter Anderem die Nationalversammlung am 23. Sept. 1848 sich für die Errichtung von Ackerbauschulen aussprach, nicht ohne anregende Blicke auf den Land- und Getreidebau jenseit des Rheins, aber auch nicht ohne eigene tüchtige Landwirthe, unter welchen besonders Dombasle, der französische Thär, zu nennen ist. Von den hervorragenden wissenschaftlich-chemischen Auctoritäten verdient namentlich Boussignault und seine Schule Erwähnung, welche hauptsächlich die Anwendung des stickstoffhaltigen Düngers empfiehlt. Im J. 1848 hatte Frankreich wie ganz

32) *Dupin*, Forces productives de la France II, 252. 33) Nach Hipp. Dussard, welcher hierin wol übertreibt. 34) So nach Roscher, System I, 167, während Cordier den Werth auf 2040 Mill. veranschlagt. 35) Roscher, ebenda. 36) Nach Cordier. 37) Nach Cordier. Roscher a. a. O. gibt den Werth zu 895 Mill. Fr. an. 38) Nach Hipp. Dussard. 39) Nach demselben.

40) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 448. 41) Lehrbuch II, 227. 42) Im Journal des Économistes. 43) Journal des Débats. 1847. 12. Janv.

Europa eine sehr gute Ernte, und 1849 war man ebenfalls mit dem Ergebnisse zufrieden. Allein 1852 ließen die steigenden Preise auf einen merklichen Ausfall schließen, obgleich die Regierung diesen leugnete, und officielle Angaben für einige Provinzen sogar einen Ueberschuß von 1/6 gegen eine Mittelernte herausrechneten [44].

Im J. 1853 konnte das Deficit nicht abgeleugnet werden; es betrug ca. 10 Mill. Hectoliter für alle Getreidegattungen zusammen, wovon am Ende des Jahres etwa 5 Mill., bis zum März 1854 etwa 7 Mill. durch Einfuhr gedeckt waren. Andere veranschlagten den Ernteausfall von 1853 noch höher, nämlich auf 14 Mill. Hectoliter, im Werthe (d. h. Kaufpreis) von 350 bis 400 Mill. Francs, woraus durch die Maßregeln für den Einkauf des Fehlenden eine starke Geld- und Capitalbewegung entstand. Ueber die Ernte von 1854 waren die Urtheile eben so verschieden; Anfangs proclamirten die Journale, namentlich die der Regierung, einen guten Ertrag; allein bald mußte man ein Deficit eingestehen, und im October gaben Einige, aber wol übertrieben, dasselbe sogar für einen zweimonatlichen Consumtionsbedarf aus. Auch 1855 hatte man wieder einen Ausfall, welcher von dem Chemiker Payen auf 6 bis 7 Mill. Hectoliter (115½ bis 134½ Mill. preuß. Scheffel) für alle Cerealien, von Andern sogar auf 12 Mill. Hectoliter allein für den Weizen veranschlagt ward. Mit der Kartoffelernte hatten Producenten und Consumenten Grund zufrieden zu sein.

Wir dürfen hier nicht die eigenthümliche Weise übersehen, in welcher das französische Bewußtsein gute, Mittel- und Mangel-Ernten bestimmt, namentlich da man es auch in der neuesten Zeit oft wiederholt hat, die Franzosen seien von Natur kein rechtes Ackerbauvolk. Viele Franzosen bezeichnen schon einen Ausfall von 4 Proc. gegen eine Mittelernte als eine Misernte, wogegen Andere erst dann von einer solchen reden, wenn das Deficit 37 Tage von dem Bedarfe des ganzen Jahres in sich begreift, und einen Ueberschuß von 37 Tagen eine reiche Ernte nennen. Nach einer amtlichen Statistik deckt eine Mittelernte den Bedarf von 1 Jahre und 15 Tagen, eine gute Ernte den von 1 Jahre und 27 Tagen, eine reiche Ernte den von 1 Jahre und 56 bis 60 Tagen. Man sieht also hieraus, daß man in Frankreich an eine Mittelernte, von welcher wir annehmen, daß sie grade dem Jahresbedarfe genügt, ziemlich hohe Ansprüche macht. — Nach Schnitzler [45]) ist der Ertrag einer mit Weizen bestellten Hectare in guten Jahren, wie 1826, 1832 und 1833, 13,43 Hectoliter, in mittleren, wie 1830, 10,53, in schlechten, wie 1816 und 1817, 9,16, Zahlen, die sich verhalten wie 127: 100: 87, und beweisen würden, daß in Frankreich während der letzten Periode die Extreme der Getreideproduction nur wie 2 zu 3 geschwankt haben. Das Dictionnaire du Commerce gibt (in den ersten vierziger Jahren) den durchschnittlichen Ertrag aller Getreidegattungen, mit Ausnahme des Hafers, à magd. Morgen als das 6,7fache der Aussaat an. Nach derselben Quelle [46]) producirte Frankreich damals im jährlichen Durchschnitte aller Getreidegattungen 153 Mill. Hectoliter, bei einer Ackerbaubevölkerung von 22 bis 24 Mill. Köpfen. An Weizen allein soll nach einer anderen Angabe Frankreich jetzt jährlich 82 Mill. Hectoliter hervorbringen. Rau [47]) gibt an, daß in Frankreich ein magd. Morgen durchschnittlich 6 bis 7 Ctr. Weizen liefere und nach einem Vortrage Becquerel's in der pariser Akademie der Wissenschaften am 14. Nov. 1853 war in Frankreich der mittlere Weizenertrag einer Hectare von 1835 bis 1839 12½, von 1840 bis 1844 13½, von 1845 bis 1849 13¾, von 1850 bis 1851 14½ Hectoliter, eine Steigerung, von welcher er vorauszusetzen scheint, daß sie künstlich hervorgebracht sei.

Belgien bietet bekanntlich ein so vortreffliches amtliches statistisches Material, daß es hierin von keinem andern Lande übertroffen wird. Wir heben aus der Zeit seit 1846 Folgendes hervor. Nach officiellen Ermittelungen nahmen von der ganzen Ackerbaufläche im Jahre 1846 folgende Procente ein:

der Weizen	16,84
der Spelz	3,74
das Mengekorn	2,86
der Roggen	20,43
die Gerste	2,86
der Hafer	14,6
der Buchweizen	1,99
die Hülsenfrüchte	3,91
Korn und Hülsenfrüchte gemischt	1,04
die Kartoffeln	8,30
die Brache blos	5,83.

Nach einem amtlichen Berichte des Ministers des Innern [48]) waren 1846 von der ganzen Fläche des Königreichs der landwirthschaftlichen Production 87,5 Proc. gewidmet, und zwar 33,7 Proc. davon dem der Cerealien = 3,439,529 preuß. oder magd. Morgen, während die ganze Bodenfläche Belgiens 10,196,092 solcher Morgen einnimmt. Es war ferner darnach im Jahre 1846

	der Gesammtertrag in preuß. Scheffeln
von Weizen	7,834,470
von Spelz	2,616,175
von Mangkorn	1,364,088
von Roggen	9,630,961
von Gerste	2,331,180
von Hafer	11,486,225
von Buchweizen	1,039,966
	36,303,065

Davon war:

	der Ertrag nach Abzug der Saat in preuß. Scheffeln	der Werth excl. das Stroh in preuß. Thlrn.
von Weizen	7,052,900	20,559,820
von Spelz	2,194,192	2,505,460

44) Man vergleiche die öffentlichen Blätter. 45) Création de la richesse I, 34.

46) Création de la richesse II, 37. 47) Lehrbuch I, 116. 48) Recensement général de l'Agriculture de la Belgique. 1850.

von Mangkorn	1,236,905	3,009,270
von Roggen	8,779,157	16,185,460
von Gerste	2,193,201	3,535,880
von Hafer	10,425,457	10,120,680
von Buchweizen	1,001,311	1,694,990
	32,883,423	57,911,480

Der Durchschnitt der Aussaat und des Ertrages wird für dasselbe Jahr, wie folgt, angegeben, und zwar à Hectare:

	Aussaat in Hectoliter	Ertrag in Hectoliter
Weizen	1,84	18,41
Spelz	4,47	27,73
Roggen	1,68	18,68
Gerste	1,97	32,27
Hafer	2,88	31,19
Buchweizen	0,77	20,72.

Ein Ertrag, welcher im Verhältnisse zur Aussaat in keinem andern Lande von gleicher geographischer Breite erreicht worden ist. — Das Verhältniß des Reinertrages vom Ackerlande zum Reinertrage der Wiesen und Waldungen stellt sich nach Henschling[49]) wie 100: 131: 41.

Im Jahre 1850 wurde die ganze Bodenfläche Belgiens zu 11,536,770 magd. Morgen angegeben, wovon 5,732,612 dem Ackerbaue, 1 Mill. 354,907 den Wiesen und Weiden, 2,111,557 dem Walde u. s. w. angehörten. 1,221,965 waren unbebaut. Die Zahl der Grundeigenthümer, folglich der Parcellen, stieg von 1845 bis 1850 nicht unbedeutend.

Während man noch 1840 glaubte, daß die Production für den Bedarf hinreiche, stellte sich schon 1846, ebenfalls 1852 und noch mehr 1853 heraus, daß dies nicht der Fall sei. Dagegen wurde 1854 der Ertrag der Cerealien officiell als hinreichend (vergl. jedoch die Einfuhr), derjenige der Kartoffeln als nur mittelmäßig bezeichnet. Das Deficit der Brodfrüchte im Jahre 1855, mit Ausnahme der Kartoffeln, gab der Minister Bellefroid auf 3,194,595 Hectoliter an, wovon jedoch die Surrogate an Bohnen, Wicken, Hafer u. s. w. abgehen. Das damals sich als gewöhnlich herausstellende, also durch die Einfuhr zu deckende Jahresdeficit veranschlagte derselbe auf 1 Mill. Hectoliter.

Holland participirte im Allgemeinen an den Ernteerträgen des übrigen nordwestlichen Europa's und deckte in der Regel den eigenen Bedarf durch den eigenen Getreidebau nicht, wogegen die Kartoffelerzeugung von ungemein großem Umfange war. Es liegt uns nur Eine Jahresstatistik vor, nämlich die officielle Schätzung von 1851, wonach in diesem Jahre erzeugt worden sind: 1,583,177 Hectoliter Weizen, 3,083,542 Hect. Roggen, 1,313,861 Hect. Buchweizen, 1,217,070 Hect. Gerste, 2,284,654 Hect. Hafer, 10 Mill. Hect. Kartoffeln.

In England (mit Schottland und Irland) bot die Zeit von 1815 bis in die zwanziger Jahre weder den Ackerbauern im Allgemeinen, noch den Getreidebauern im Besonderen günstige Chancen, wogegen die Verhältnisse der städtischen Consumenten einen günstigen Aufschwung nahmen. Die Kornpreise fielen mit einigen Ausnahmen und dadurch wurde besonders der Stand der kleinen Producenten entmuthigt. Die Zahl der letzteren sank daher immer noch, wie sie schon vorher so bedeutend gesunken war, und die Kornzölle und andere Maßregeln vermochten ihnen nicht aufzuhelfen, da sie namentlich von der Armensteuer hart getroffen wurden. Die Zahl der Grundeigenthümer in England mit Wales war schon 1816 auf 32,000 geschmolzen, worunter sich c. 6000 Corporationen und eben so viele kirchliche Stiftungen, Pfarreien, Collegiate, sowie einige Beneficien und Präbenden befanden, sodaß nur etwa 20,000 Privateigenthümer blieben. Im J. 1831 waren die letzteren bereits auf 7200 vermindert und später ist ihre Zahl noch weiter geschmolzen. Als die Misernte von 1816 eingetreten war, entzog man dem Getreidebaue noch mehr Land, namentlich bei Liverpool, Manchester, London und verwendete es in steigendem Maße zur Weide für Luxuspferde und Milchvieh, wodurch man den Reingewinn pro acre oft bis auf 6 Pfd. Sterl. steigerte[50]). In Irland hatte sich die Masse der Einwohner immer mehr auf Kartoffelnahrung beschränkt, sodaß bei der Misernte derselben im J. 1821 eine große Hungersnoth die Folge war. Im J. 1824 theilte England mit dem übrigen Europa das Geschick einer übermäßig reichen Ernte und außerordentlich niedriger Preise. Allein schon 1826 zeigte sich in Folge der großen Dürre ein starker Ausfall, welchen man auf ein Drittheil der vorhergegangenen (reichen) Ernten schätzte.

Nach einer Angabe bei Roscher[51]) stellt sich der Ernteertrag des Weizens in England, wenn die Zahl 240 den durchschnittlichen Weizenverbrauch bezeichnet, in diesen Verhältnißzahlen dar. Im J. 1816: 180; 1817: 234; 1818: 240; 1819: 250; 1820: 320; 1821: 252; 1822: 270; 1823: 220; 1824: 230 (?); 1825: 254; 1826: 260, Zahlen, welche umgekehrt auch die verhältnißmäßige Höhe der Preise in diesen Jahren angeben. Die Extreme in der Erzeugung dieser Periode verhalten sich demnach wie 9 zu 16. Nachdem 1827 viel Getreide auf dem Felde durch Nässe verdorben war, erfolgte 1828 eine noch stärkere Misernte, sodaß man aus dem Nordosten von Europa viel Korn einführen mußte. Den in der Mitte der Periode zwischen 1814 und 1830 in dem eigentlichen England jährlich gewonnenen Ertrag von allerlei Getreide gibt v. Gülich[52]) zu über 30 Mill. Quarter an.

Der englische Acker-, resp. Getreidebau erfuhr zwischen 1830 und 1842 manche bedeutende Krisis. Unter den 7200 selbständigen Grundbesitzern im J. 1831 war der eigentliche Bauernstand fast gar nicht mehr vertreten; dabei nahm die Zahl der mit dem Ackerbaue beschäftigten Leute fortwährend ab; unter 100 Einwohnern überhaupt waren 1811 deren noch 35, 1821 noch 33,

49) Statistique p. 77.

50) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I, 191. 51) Kornhandel S. 53. 52) Geschichtl. Darstell. I, 175.

aber schon 1831 nur noch 28 und 1842 nur noch 22 [53]). Vom J. 1831 ab, wo das unter Pflug und Spaten befindliche Land in Großbritannien 34 Mill., in Irland 14½ Mill. acres betrug, begann man den Weizenbau merklich einzuschränken, indem man die Erfahrung machte, denselben vielfach auf einem Boden getrieben zu haben, welcher jetzt bei dieser Cultur nicht mehr rentirte. Ueberhaupt machte in den dreißiger Jahren die Weizenproduction Englands und Schottlands noch nicht ganz ein Viertel des ganzen hier gewonnenen Getreides aus. Für das eigentliche England finden wir für die Zeit von 1840 bei Gülich [54]) die Angabe, daß man damals in der Regel die Hälfte des Ackerlandes mit Getreide bestellt habe. Indessen wußten sich die englischen Ackerbauer unter den damaligen ungünstigen Verhältnissen zu helfen. Dies geschah einestheils durch die Drainirung, für deren frühzeitige Anwendung in England der Umstand einen Beweis gibt, daß die Regierung bereits im J. 1832 mehre darauf bezügliche Verordnungen erließ. Anderentheils half man sich durch vermehrte Anwendung künstlicher Düngemittel. Die Guanoeinfuhr, welche 1840 begann und in diesem Jahre noch sehr unbedeutend war, hob sich 1841 und 1842, noch mehr 1843 und 1844. In dem zuletzt genannten Jahre sollen an 1000 englische Schiffe abgegangen sein, um Guano zu holen. Damit in Verbindung stand die Aufnahme, welche Liebig's Theorie (von dem eben im Guano u. s. w. reichlich vorhandenen Stickstoffe) in England fand. Nachdem sein Buch über die Agriculturchemie im Jahre 1840 erschienen war, wußte sich die hier aufgestellte Ansicht in England so viel Anhänger zu erwerben, daß er bald darauf den öffentlichen Dank der British Association empfing. Dr. Daubeny aus Oxford erklärte bei einer Versammlung dieses Vereins zu Devonport, daß er dem Liebig'schen Buche im Wesentlichen nichts Neues hinzuzufügen wisse; Professor Johnston zu Durham, dessen „Katechismus der Agriculturchemie" bis 1853 schon 33 Auflagen erlebt hat, hielt Vorlesungen über dasselbe, und Professor Nesbit, der englische Stöckhardt in der Düngerlehre, schloß sich fast ganz seinen Ansichten an und in ähnlicher Richtung bewegen sich die agriculturchemischen Arbeiten von Lawes. Außerdem verbesserte man unablässig die Säe-, Dresch- und anderen Maschinen. Von vielen Dreschmaschinen rühmte man um 1840, daß sie an 5 Proc. mehr Körner lieferten als die Handflegel [55]).

Wenden wir uns zu der eigentlichen Getreideproduction zurück, so gewann man, nachdem die unergiebigen Ernten von 1839 und 1840 andere Resultate ergeben hatten, nach 1840 in England von 1 acre nicht selten 35 bis 40 Bushel Weizen, d. h. etwa 18 preuß. Scheffel à magd. Morgen und zwar nicht immer auf einem von Natur reichen Boden [56]). In Schottland lieferte 1 acre damals nicht selten 60 Bushel Körner (wol Hafer), d. h. c. 55 bis 58 berl. Scheffel [57]). In Irland begriff 1841 das überhaupt landwirthschaftlich benutzte Land 13,464,300 acres, wovon unter dem Pfluge nur 5,238,575 waren (1851: 14,802,581 und 5,858,951) [58]). — Nachdem die Ernte von 1841 ziemlich kärglich gewesen war, erfreuten sich die britischen Inseln 1842 im Gegensatze zum europäischen Continente eines guten Ernteertrages. Und da dieser auch 1843 und 1844 wiederkehrte, so milderte sich seitdem die seit 1836 herrschende Geld- und Handelskrise und der Nothstand der industriellen Classen, welchen der Kornzoll von 1842 an und für sich wenig geholfen haben würde. Wie verschieden die englischen Getreideproductionen damals beurtheilt wurden, geht z. B. daraus hervor, daß Großbritanniens und Irlands jährliche Weizenerzeugung um das Jahr 1843 von Moreau de Jonnès auf 39, dagegen von Suse und Sibeth auf 75 Mill. Hectoliter (= 25 Mill. Quarter) berechnet wurden, wahrscheinlich in Folge einer verschiedenen Zahl von Jahren, welche der Durchschnittsberechnung gedient haben. M'Queen gibt 1844 den Werth der jährlichen Getreideproduction Englands und Irlands zu c. 134 Mill., dagegen den Werth der jährlichen Erzeugung an Kartoffeln, Gras, Futterkräutern, Rüben und Weide zu c. 203 Mill. Pfd. Sterl. an. — Nachdem schon 1845 die Kartoffelernte auf beiden Inseln fast gänzlich misrathen war, fiel sie 1846 nicht besser aus, wozu sich noch ein starkes Getreidedeficit gesellte, dessen Größe am besten nach den weiter unten anzuführenden Importquanten zu beurtheilen sein wird. Uebrigens nahm die Consumtion in so starkem Maße zu, daß England diese nur noch bei den vorzüglichsten Ernten hätte decken können. Man berechnete 1847, daß, wenn England den steigenden Bedarf, mit Ausschluß der Brauereien und Brennereien, selbst befriedigen wollte, jährlich 260,000 Hectaren Land mehr besäet werden müßten, sowie daß damals in dem eigentlichen England noch 3,987,000 acres culturfähigen Landes unbebaut dalägen. Trotz der damals starken Getreideeinfuhr und der hohen Preise des Brodes hatte 1848 (das eigentliche) England nur c. 4 Mill. Hectaren Kornfeld, dagegen 12 Mill. Hectaren Wiesen, Weiden u. s. w., ein Verhältniß, welches sich damals in Frankreich als umgekehrt erwies. In Irland war verhältnißmäßig weit mehr Land unter Pflug und Spaten; allein man baute dort auf den sehr kleinen Parcellen des Eigenthums wie des Pachts und Afterpachts vorzugsweise Kartoffeln. Den Ertrag des ganzen englischen Ackerbaues schätzte Spakman [59]) 1848 auf 203,499,256 Pfd. Sterl., mit Ausschluß Irlands auf 167,278,933, fast eben so hoch den Ertrag der Industrie, den Gewinn aus dem Handel des englischen Volkes mit seinen Ackerbauproducten auf 34 Mill. Pfd. Sterl.

Die Ernte von 1848 war auf den drei Inseln sehr reichlich, die von 1849 deckte nahezu den Bedarf; aber

53) Nach den Tables of revenue (1844). 54) Geschichtl. Darstell. III, 96. 55) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 106. 107. 56) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 109.

57) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 384. 58) Nach officiellen Ausweisen. 59) Westminster and For. Quart. Rev. 1848.

schon 1851 wieder trat eine bedeutende Verringerung ein. Ueber Irland liegt uns folgende Tabelle vor. Es war 1851:

	auf acres	der Ertrag
an Weizen	504,248	7,025,096 Ctr.
an Hafer	2,189,775	33,776,433 „
an Sommergerste	282,617	5,561,902 „
an Kartoffeln	868,501	4,441,022(?) „

Zwar sahen die Getreideproducenten durch die mit 1849 in Kraft tretende freie Einfuhr des fremden Kornes ihre Einnahmen beeinträchtigt; allein auch jetzt wußten sie sich über diese Krisis durch intensiveren Anbau hinüber zu helfen. Man wendete bessere Pflüge-, Säe- und Dreschmaschinen an; man pflügte tiefer und säete dünner[60]); man kaufte neben Guano auch Chilisalpeter, Knochenmehl, Rapskuchen u. s. w. in steigenden Massen; man unterließ den Weizenbau auf dem nicht mehr rentirenden Boden, auf welchem man ihn vorher forcirt hatte; man drainirte mit großem Capitalaufwande u. s. w. Der Drainirung rühmte man 1852 in Schottland nach, daß ihr Einfluß an vielen Stellen den Weizen 10 bis 14 Tage früher reifen lasse. Trotzdem ergab 1852 der Weizen eine Ernte, welche vermehrte Einfuhr nöthig machte, und 1853 litt besonders Irland an der Kartoffelkrankheit. Ueber den Ertrag der Ernte von 1854 war man in der ersten Zeit nach derselben sehr verschiedener Ansicht; man überschätzte, wie wir dies in dem letzten Jahrzehnte meist überall gesehen haben, das Ergebniß (im October), und zwar auf 25 Mill. Pfd. Sterl. über den Durchschnittswerth; aber schon im November meinte der Sun, daß man in England nur 16,550,000 Quarter Weizen gewonnen habe, während der jährliche Consum 18 Mill. betrage. Englands ganze jährliche Getreideproduction, Alles auf Weizen reducirt, gab man neulich (1856) in englischen Blättern auf 52 Mill. Quarter à 500 Pfund an.

Auch in der letzten Zeit ist es wiederholt constatirt worden, daß sich die Getreidefläche Englands seit der Aufhebung der Einfuhrzölle (1849) verringert hat; man hat immer mehr Land zu Wiese und Weide verwandelt, um besseres Vieh zu halten und mehr Dünger zu erzeugen; man nimmt an, daß gegenwärtig nur noch ⅕ der ganzen urbaren Fläche Englands mit Getreide bestellt wird; und dennoch mehrt sich von Jahr zu Jahr die Getreideproduction, deren Gestaltung auch für die Industrie von dem einschneidendsten Einflusse ist. Uebrigens sind die Pachtungen (farms) im eigentlichen England keineswegs von großem Umfange; sie halten durchschnittlich nur 250 magdeb. Morgen.

Teutschland ohne Oesterreich. Die teutsche Getreideproduction nahm nach 1815 und 1816 mit der gesammten Landwirthschaft einen bedeutenden Aufschwung. Theils wurden nach beendigtem Kriege viele Hände dem Ackerbaue zurückgegeben; theils hörte in Folge der beseitigten Continentalsperre der vordem sehr ausgedehnte Anbau von Handelsgewächsen, wie Krapp, Waid u. s. w. auf, theils lockten die hohen Preise der Jahre 1816 und 1817, welche wegen der naßkalten Witterung eine schwere Misernte der Cerealien und Kartoffeln gebracht hatten. Einen ungefähren Ueberschlag der damaligen Production erhält man aus dem Beispiele Preußens, von dessen 42,767,914[61]) magdb. Morgen nach Schulze („Kornhandel") etwa 25 Mill. im J. 1819 durchschnittlich jeder c. 6 Scheffel Getreide aller Art lieferte, während man den Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Erzeugung in Preußen um 1820 auf jährlich c. 300 Mill. Thaler veranschlagte (1851 auf 500 Mill.).

Als nun in Folge einiger guten Ernten die Preise (schon 1819) bedeutend sanken, wurden viele Stimmen laut, welche den Ackerbau der Ueberproduction an Cerealien und Kartoffeln anklagten und eine Beschränkung foderten; ja man ging schon damals so weit, der Wissenschaft, welche den Landbau übermäßig productiv gemacht hätte, die niedrigen Preise aufzubürden, ein Urtheil, welches bei anderen Witterungseinflüssen und Preisen sicher dahin ausgeschlagen wäre, daß die „gelehrten Leute" keinen Hund vom Ofen zu locken wüßten. Zwar brachte 1822 in Folge der den Sommerfrüchten schädlichen Dürre ein bedeutendes Erntedeficit, allein die Vorräthe waren sehr stark, und bald folgte das überaus reiche Jahr 1824, in welchem man nach dem Urtheile Vieler nahezu das Doppelte einer Durchschnittsernte heimbrachte. Man weiß, wie beispiellos niedrig damals die Preise standen, von denen weiter unten die Rede sein wird; viele Landwirthe, welche in Erwartung eines lohnenden Verkaufes für ihre Grundstücke hohe Preise bezahlt oder hohe Pächte eingegangen waren, kamen in Verlegenheit und wurden stark entmuthigt; in Ost- und Westpreußen, diesen vorzugsweise auf die, damals fast ganz darniederliegende, Ausfuhr angewiesenen Provinzen, sank der Preis vieler Grundstücke um zwei Drittel. In den übrigen Theilen Teutschlands war dies jedoch nicht in diesem hohen Grade der Fall, indem die Capitalisten den Ackerbesitzern nicht ungern ihr Geld darliehen, da sie es oft anderweit nicht besser zu verwerthen wußten[62]).

Dieser Zustand änderte sich jedoch schon 1827, wo nicht blos Teutschland, sondern ganz Europa bedeutende Ernteausfälle, mindestens im Vergleich zu den guten Vorjahren hatte. Sofort nahm man die Meliorationen des Feld- und Getreidebaues wieder mit neuem Muthe auf, und namentlich war es Preußen, wo durch bessere Straßen, Ackerseparationen (d. h. Zusammenlegungen), Ablösungen von Hutung und Weide, Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen, die Erzeugung des Getreides sich stärker als die Zahl der Bevölkerung hob. Als nun 1828 die Preise wegen der in England und anderwärts theilweise misrathenen Ernte noch mehr anzogen, machte der teutsche Getreidebau neue Anstrengungen, sich zu heben. Die Preise der Grundstücke gingen wieder in die Höhe; man löste viele Servitute, Zehnten

60) Wir erinnern beispielsweise an das neulich in einer viel gelesenen anonymen Broschüre beschriebene, seit 1846 practicirte Weedom-System mit seiner tiefen Arthung, seiner geringen, reihenweisen, mit der Hand gelegten Aussaat, seinem hohen Ertrage — ohne Dünger.

61) Spätere Vermessungen ergaben eine etwas andere Zahl.
62) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. V, 142.

und andere Lasten ab, wodurch ein großer Theil des Strohes zur Düngung disponibel wurde; die Mergelung fand, namentlich in der Mark Brandenburg, eine erweiterte Anwendung; die Fruchtfolge ging aus der alten Dreifelderwirthschaft mehr und mehr nach dem englischen Muster in ein besseres System über; die Folge hiervon war ein tieferes Pflügen, das man besonders in Westfalen, Baden u. s. w. bemerkte[63]; man fing an, die Aussaat zeitiger als sonst einzubringen, wodurch man sich bessere Erträge sicherte; die Zahl der landwirthschaftlichen Gesellschaften wuchs in verstärktem Grade. Dagegen stellte sich wegen des billigen Lohnes noch kaum ein Bedürfniß nach den landwirthschaftlichen Maschinen Englands ein.

Die Folge hiervon war eine Vermehrung der Production und eine größere Sicherstellung der Ernte gegen die Natureinflüsse. Während die königl. sächsische Geschäftsinstruction vom Jahre 1828 den höchsten Ertrag à magd. Morgen, in Roggen ausgedrückt, zu 10,52 preuß. Scheffeln annimmt, bestimmt die pommersche diese Maximal-Production zu 8 preuß. Scheffeln, und Block setzt denselben für die beste Bodenclasse in ganz Preußen auf 10 solcher Scheffel, ein Fingerzeig, daß damals innerhalb Teutschlands das Königreich Sachsen im Getreidebaue am weitesten fortgeschritten war. Von Thünen[64]) behauptete, daß auf derselben Bodenfläche (vorzugsweise Teutschlands), wo 1 Scheffel Roggen wüchse, 9 Scheffel Kartoffeln erzeugt würden, die freilich nur den Werth von 3 Scheffeln Roggen für den Nahrungswerth hätten, wobei jedoch dem Roggen noch sein Strohwerth zuzurechnen ist. Nach Block producirte damals ein Kartoffelfeld dem Volumen gemäß etwa 11 mal soviel Frucht als ein Roggenfeld von gleicher Größe und Güte, auf dem besten Boden jedoch 12, resp. 14 mal soviel. — Die Fruchtfolge in der Mark Brandenburg zwischen 1828 und 1841 war nach Koppe[65]) diese: 1) Kartoffeln gedüngt; 2) Gerste mit Klee; 3) Mäheklee; 4) Mäheklee oder Weide bis Mitte Juni, dann Brachbearbeitung; 5) Weizen oder Roggen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerste; 8) Erbsen; 9) Roggen. Oder: 1) gedüngte Sommerbrache; 2) Winterhalmfrucht; 3) Kartoffeln; 4) Gerste und Hafer; 5) Erbsen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerste mit Klee; 8) Mäheklee; 9) Weide; 10) Brachbereitung; 11) Wintergetreide; 12) Sommergetreide. Doch war diese Wirthschaftsmethode, bei welcher wir neben den Kartoffeln die anderen Hackfrüchte vermissen, wol nur auf den großen Gütern eingeführt. Wenn man schon damals in Nordteutschland die Klage hörte, daß der Zuckerrübenbau die Getreideproduction beeinträchtige, so war dieselbe ungegründet; denn wenn man auch in der Mitte der 40er Jahre etwa 4 Quadratmeilen, allerdings des besten Landes, auf die Zuckergewinnung verwendete, so war dies doch ein höchst geringes Ackermaß, wogegen der Gewinn an Futter, Dünger, Capital u. s. w. den Nachtheil wieder mehr als aufwog. Und um diese Frage sofort hier historisch weiter zu führen, so übertrieb man wiederum, wenn man 1849 auf 1850 dem Zuckerrübenbaue des Zollvereins 36 Quadratmeilen zuertheilte; für 1852 konnte man nach unserer an einem anderen Orte ausgeführten Berechnung das Zuckerrübenterrain nur etwa auf 131,460 magd. Morgen veranschlagen.

Zum Theil entgegengesetzte Klagen wurden während der dreißiger Jahre in Südteutschland laut. So machte in einer Kammerrede[66]) 1837 der Fürst von Oettingen-Wallerstein den baierischen Landwirthen den Vorwurf, daß sie sich zu einseitig auf den Getreidebau legten; zudem stehe in den meisten baierischen Landestheilen die Erzeugung und Verwendung des Düngers, die Fruchtfolge u. s. w. noch auf dem Standpunkte des alten Schlendrians, wovon er indessen namentlich Rheinbaiern, einen Theil von Franken u. s. w. ausnehmen müsse.

Was übrigens die Düngerlehre und die Lehre von der Ernährung der Pflanzen betrifft, so lag um 1840 die ganze teutsche Landwirthschaft, mit Ausnahme weniger Güter, resp. Gegenden, noch meist ganz im Argen; und als 1840 Liebig's mehrerwähntes Buch, „die organische Chemie in ihrer Anwendung auf die Agricultur und Physiologie," erschien, fand es bekanntlich in England und Nordamerika Anfangs weit mehr Anklang als in seinem Vaterlande. Indessen zeigte sich ein verstärkter Einfluß dieser wissenschaftlichen Richtung, welche die Aufmerksamkeit von der alten Humustheorie ab und dem Stickstoffe, sowie den Aschenanalysen mehr zuwandte, und welche in Boussignault's „Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie" eine Stütze fand, doch auch allmälig in Teutschland.

Einen verstärkten Impuls erhielt der teutsche Getreidebau durch das Auftreten der Kartoffelkrankheit, welche sich nach Einigen um 1840 zum ersten Male in Europa zeigte, in Teutschland jedoch erst seit der Mitte der 40er Jahre von merklichem Einflusse ward. Doch war die Wirkung verschieden; während viele große Güter der Kartoffel zu Gunsten des Getreides Land entzogen, suchten viele kleinere Leute ihren Nahrungsbedarf dadurch zu sichern, daß sie im Gegentheil mehr Kartoffeln pflanzten, da ihr geringes Areal, wenn mit Getreide besäet, in keiner Weise diesem Zwecke entsprochen haben würde.

Den Durchschnitt des Roggenertrages in Teutschland schätzt von Gülich[67]) für die Jahre vor 1842 etwas zu hoch auf 9 preuß. Scheffel à magd. Morgen, wogegen er die durchschnittliche Production der Kartoffeln auf dem gleichen Areal zu 80 preuß. Scheffeln annimmt[68]). Preußens jährliche Weizenerzeugung finden wir für dieselbe Zeit nach anderen Quellen zu 21 Mill., die Roggenerzeugung zu 52 Mill. preuß. Scheffeln angegeben. Das Jahr 1842 hatte bekanntlich wegen der großen Dürre auch in Teutschland einen starken Ernteausfall im Gefolge, zugleich aber auch erneute Anstrengungen zur Hebung dieses Zweiges der Landwirthschaft, welche besonders seit dem folgenden Jahre, namentlich im

63) Ueber den guten badischen Pflug (in den dreißiger Jahren) vergl. z. B. v. Lengerke's Reisen S. 220. 64) Der isolirte Staat I, 153 fg. 65) Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg.

66) Allgem. Zeitung vom 17. Sept. 1837. 67) Geschichtl. Darstell. V, 556. 68) Ebenda.

Königreiche Sachsen (dessen bebaute Ackerfläche pro 1843 zu 1,335,221 sächsischen Aeckern angegeben wird) durch bessere Culturmethoden, durch Anwendung künstlicher Düngemittel u. s. w. unverkennbare Fortschritte machte, während z. B. Preußen, dessen jährliche Weizenproduction Dieterici (in seiner unten weiter anzuführenden statistischen Arbeit) um 1843 zu 18½ Mill. preuß. Scheffeln = 10 Mill. Hectoliter veranschlagt, damals den Guano noch nicht oder doch nur erst in kleinen Versuchen anwandte. Als ein teutsches Land, wo damals die Regierung große Anstrengungen zur Förderung der Landwirthschaft machte, muß auch Würtemberg genannt werden, wo unter Anderem 1843 zu Canstatt eine höhere Ackerbauschule errichtet wurde, während um dieselbe Zeit auch die landwirthschaftlichen Musterwirthschaften und Vereine sich bedeutend hoben. Zu Anfange des Jahres 1844 hatte Teutschland, wo damals 3 Ackerbauer auf 1 Nichtackerbauer kamen, nur erst Eine niedere Ackerbauschule und zwar zu Hohenheim in Würtemberg, während man an höheren derartigen Anstalten in ganz Teutschland 13 zählte. Auch in Preußen sprach sich 1844 das Landes-Oekonomie-Collegium unter dem Vorsitze von Beckedorf's für eine kräftige Förderung der Landwirthschaft durch den Staat aus.

Nachdem man um das Jahr 1844 für Preußen den Jahresertrag des Weizens auf c. 20 Mill., des Roggens auf c. 53 Mill. preuß. Scheffel geschätzt hatte[69]), hatte man 1845 nicht blos in Preußen, sondern in ganz Teutschland ein bedeutend geringeres Ernteergebniß, welches sich 1846 noch weit geringer herausstellte, indem sich bei allen Früchten ein starkes Deficit zeigte. Nicht blos hatten die Kartoffeln durch die Dürre außerordentlich gelitten und waren massenhaft krank geworden, auch die Getreidefrüchte hatten einen starken Ausfall. Das preußische Landes-Oekonomie-Collegium nahm in einer Veröffentlichung vom Januar 1847 an, daß eine Mittelernte in Preußen etwa 72½ Mill. preuß. Scheffel liefere. Da aber pro 1846 ein Ausfall von 38,8 Proc. (nach anderen officiellen Ermittelungen sogar 40 bis 41) zu setzen sei, so habe man blos 44½ Mill. Scheffel gewonnen. Wenn man aber berücksichtige, daß der damalige Roggen einen um 2 Proc. besseren Mehlertrag als sonst ergeben habe, so sei der Ertrag darnach auf 45⅓ Mill. Scheffel zu erhöhen. Da man ferner die Aussaat pro 1847 aufsparen müsse, etwa 10⅓ Mill. Scheffel, so habe man für die Consumtion nur 35 Mill. Scheffel übrig. Allein beim Beginne der Ernte befände sich in der Regel noch ein zweimonatlicher Bedarf auf den Böden und Speichern, in diesem Falle etwa 10 Mill. Scheffel, sodaß man 45 Mill. Scheffel gewinne. So würden also für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 an den erfoderlichen 48 Mill. Scheffeln noch 3 Mill. gefehlt haben, d. h. der Bedarf von 23 Tagen. Für die Ausfuhr, die Brennereien, die Brauereien, das Viehfutter u. s. f. könne man außerdem ein Deficit von 4 Mill. Scheffeln annehmen, sodaß sich das Gesammtdeficit auf c. 7 Mill. Scheffel (für den Bedarf) herausstelle. Den größten Ausfall an Roggen, etwa 52 Proc., hatten die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Münster, Düsseldorf, Aachen und Cöln, wo jedoch die Kartoffelernte ziemlich befriedigend war. Nach demselben officiellen Actenstücke betrug für ganz Preußen 1846 der Ausfall beim Weizen 25 Proc., bei der Gerste 29 Proc., bei dem Hafer 30 Proc., bei den Erbsen 31 Proc., bei den Kartoffeln 47 Proc. Für die Kartoffeln in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen wird das Deficit auf 64 Proc. einer Mittelernte berechnet, und da man für diese Provinzen einen Gesammtbedarf von 86½ Mill. preuß. Scheffeln annehmen dürfe, so hätten sie einen Ausfall von 55½ Mill. und eine Ernte von nur 31 Mill. preuß. Scheffeln gehabt. Außerdem waren von dem letzteren Quantum viele Früchte krank. Im Königreiche Sachsen war 1846 nach amtlicher Darstellung der Ausfall beim Weizen 8 Proc., beim Roggen 22 bis 23 Proc., bei der Gerste 9 Proc., beim Hafer 6 Proc., bei den Erbsen und Wicken 23 Proc. Diese Angabe mit der obigen preußischen verglichen, berechtigt zu dem Schlusse, daß man bei der Berechnung durchaus nicht von gleichen Prämissen ausgegangen sei; denn so stark kann die Differenz auf keinen Fall gewesen sein. Uebrigens zeigte sich auch 1846 fg. wieder, daß die Früchte trockener Jahre nicht blos mehlreicher, sondern auch leichter zu conserviren sind.

Das Jahr 1848 befreite den Acker- und speciell den Getreidebau in den meisten teutschen Ländern, sowie in Oesterreich von dem Reste der feudalen und überhaupt derjenigen Hemmnisse, welche überhaupt der freien Disposition über das Eigenthum auferlegt waren, namentlich förderte es die Ablösungen von Getreide-Zins, Hutung, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Nach einer amtlichen Bekanntmachung sind in Preußen von 1817 bis 1848 durch die Auseinandersetzungsbehörden 42,819,769 magd. Morgen oder fast 2000 Quadratmeilen im Wege der Gemeinheitstheilung separirt und von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit, daneben über 22 Mill. Frohntage abgelöst worden. Außerdem fanden bald nach 1848, sobald als die politische und sociale Ruhe einigermaßen befestigt war, die Förderungsmittel, welche sich in England bewährt hatten, vielfach eine eifrige Anwendung, so namentlich die Säe- und Dreschmaschinen, welche theilweise zum Ersatze der abgelösten Handfrohnen erfoderlich waren, ferner bessere Pflüge, ferner Guano, Chilisalpeter u. s. w., zunächst am meisten im Königreiche Sachsen und in der Gegend von Cleve, ferner die Drainirungen u. s. w. Die Zahl der Drainröhrenpressen in Preußen, wo man im Jahre 1846 die neueren Drainirungen (mittels Thonröhren) zuerst practicirte, war 1851 nur erst 58, stieg aber schon 1854 auf 500. — Außerdem gab Preußen seinem Ackerbauministerium, welches unter dem 8. April 1849 einen Preis (von 100 Fr.-d'Or) für die beste Anleitung zum Ackerbau aussetzte, eine einflußreichere Stellung und hob das Vereinswesen auf dem landwirthschaftlichen Gebiete zu einer höheren Stufe,

69) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. V, 393.

während es sich selbst aus eigenem Willen den kräftigsten Impuls gab. Im Jahre 1837 besaß Preußen nur 55 solcher Vereine, dagegen am Ausgange des Jahres 1853 bereits 361 mit 29,650 ordentlichen Mitgliedern. Das übrige Teutschland (excl. Oesterreich) 662. Von den 1853 vorhandenen Mitgliedern fielen 13,000 allein auf Baiern, wo indessen die Sache größtentheils als von Oben herab gemacht erschien, wie dies auch von 1856 gilt, wo die baierischen Vereine allein c. 15,000 Mitglieder aufwiesen. Das teutsche Oesterreich hatte 1853 etwa 200 in Thätigkeit befindliche Vereine. Im Anfange des Jahres 1856 zählte man solcher Vereine in Baiern 264, in Oesterreich 256, in (ganz) Preußen 408, in (ganz) Teutschland 1420[70]). Endlich — etwa seit 1852 — und zwar meist eben durch die größere Ausbreitung des Vereinswesens schlug auch die neue chemische Agriculturwissenschaft — nebst der Lupine im Sande von Nordteutschland[71]) bei einer großen Zahl von Landwirthen durch. Ihre Popularisirung verdankt sie besonders den 1851 zum ersten Male im Drucke veröffentlichten „chemischen Feldpredigten" von Stöckhardt, welcher hauptsächlich die Düngerlehre und Düngererzeugung förderte und sich als den Apostel der sächsischen Landwirthschaft erwies. Gleichzeitig begann die Thätigkeit anderer Männer der Wissenschaft, von denen wir hier beispielsweise nur Wolff bei Leipzig nennen. Später als Sachsen hat Preußen den Guano massenhaft angewendet. Was die Chemie lehrte, wurde die Landwirthschaft hauptsächlich durch die hohen Preise seit 1846, noch mehr seit 1853, auszuführen in den Stand gesetzt. Selten, vielleicht nie, hat sich in Teutschland der Wohlstand der größeren Oekonomen, d. h. derer, welche ein gewisses Quantum über den Selbstconsum produciren, so stark gehoben wie in der Zeit von 1846, resp. 1853 bis 1856.

Der Ertrag der 1848er Ernte in Teutschland war so ausgezeichnet, daß er von Vielen auf das Doppelte einer Mittelernte geschätzt wurde, folglich ein Zahlengesetz überschritten hätte, welches auch in den 20er Jahren nicht überschritten worden ist. Jedenfalls kommt F. G. Schulze[72]) der Wahrheit viel näher, wenn er das Plus nur zu 20 Proc. annimmt. Nach derselben Auctorität halten sich die größten Differenzen des Ernteertrages in Teutschland (also um 1848 oder bis 1849) zwischen 3 und 5 (nach Jacob im südlichen Europa vom 45. Grade südwärts zwischen 1 und 2, zwischen dem 45. und 55. Grade nur wie zwischen 5 und 7). Nach Schulze würde damals die schlechteste Ernte in Teutschland etwa 300, die beste etwa 500 Mill. preuß. Scheffel Getreide (im engeren Sinne) geliefert haben. Ungefähr um dieselbe Zeit stellte Rau[73]) den Satz hin, daß der höchste Ertrag eines preuß. Morgens in Teutschland 13,8 Ctr. Weizen oder 12,6 Ctr. Roggen = 16 preuß. Scheffel sei. Den durchschnittlichen Weizenertrag desselben Areals setzt derselbe[74]) für Teutschland auf 6 bis 7 Ctr., während der Mais hier den 80—100fachen Ertrag gebe.

Die uns für die folgenden Jahre zu Gebote stehenden Materialien beziehen sich fast ausschließlich auf Preußen. Die Ackerbaufläche dieses Landes wurde (officiell) angegeben pro 1849 zu 45,872,270, pro 1852 zu 47,769,270 magd. Morgen. In analoger Weise hatte von 1849 bis 1852 das Areal der Gärten, Waldungen, Wiesen, Weiden u. s. w. zugenommen. Die ganze Fläche Preußens betrug 1849 und 1852: 109,232,600 magd. Morgen. Eine andere uns vorliegende Quelle berechnet die ganze preuß. Oberfläche pro 1853 zu 109,115,300 magd. Morgen, wovon 42,02 Proc. Ackerland sein sollten. Was die Productionsmassen betrifft, so schätzte man den Ertrag der 1850er Ernte in Preußen auf c. 70 Mill. preuß. Scheffel Roggen, c. 30 Mill. preuß. Scheffel Weizen, 160 Mill. preuß. Scheffel Kartoffeln, während der Totalwerth aller Ackerbauproducte c. 500 Mill. Thlr. betragen haben soll. Nach einer Veröffentlichung von Lengerke's[75]) stellt sich für Preußen der dreißigjährige Durchschnitt der Production und des Werthes in folgender Tabelle dar.

Production in preuß. Scheff.	Werth in preuß. Thlrn. à Scheffel.		Gesammtwerth in preuß. Thlrn.
19,595,000	Weizen	$2\frac{1}{15}$	40,496,333
64,108,000	Roggen	$1\frac{13}{30}$	91,888,133
19,200,000	Gerste	$1\frac{1}{15}$	20,480,000
75,830,000	Hafer	$\frac{23}{30}$	58,136,333
7,500,000	Andr. Getr.	$1\frac{1}{3}$	11,250,000
280,500,000	Kartoffeln	$\frac{13}{30}$	121,550,000
. 456,733,000			343,800,799

Dagegen nahm Schubert (in seiner Statistik des preuß. Staates 1847) den durchschnittlichen Werth der gesammten Getreide- und Kartoffelproduction zu 304,064,678 preuß. Thlrn. an.

Die Ernte von 1852 in Preußen lieferte nach amtlichen Ermittelungen für den Weizen den vollen Ertrag, für den Roggen 11, die Erbsen 19, die Gerste 18, den Hafer 23, die Kartoffeln 25 Proc. Ausfall gegen eine Mittelernte. Gegen den Durchschnitt der 8 letzten Jahre gehalten, hatte Preußen 1853 beim Weizen einen Ausfall von 15, beim Roggen von 10, bei den Erbsen von 18, bei der Gerste von 10, bei dem Hafer von 9, bei den Kartoffeln sogar von 43 Proc. Im Jahre 1846 hatte sich — nach derselben amtlichen Quelle — der Ertrag des Weizens, 1846 und 1851 der Ertrag der Kartoffeln geringer herausgestellt als 1853, und im Allgemeinen verhielt sich darnach die Ernte von 1853 zu der Ernte von 1846 wie 475 zu 399. — Im J. 1854 hatte man nahezu eine Mittelernte, in Hinsicht der Kartoffeln fast eine Misernte; auch 1855 erreichte man beim Ge-

70) Böttcher, Die Landwirthschaftlichen Vereine in den K. Preuß. Staaten .... Mit einem Anhange, enthaltend die landwirthschaftlichen Vereine der übrigen teutschen Staaten. 1856. 71) Seit 1855 und 1856 haben sich besonders von Südteutschland her Stimmen erhoben, welche einen erweiterten Futterkräuterbau zu Gunsten eines intensiveren Getreidebaues empfehlen. 72) In seinem „Deutschen Kornhandel." 1848. 73) Lehrbuch. 1847. 1. Bd. S. 280.

74) Lehrbuch I, 116. 75) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

treide nicht das mittlere Niveau, namentlich beim Roggen, während die Kartoffeln nach mehren Jahren wieder einmal ziemlich befriedigten. Noch im Juli desselben Jahres stellten die Zeitungen, besonders die west- und südteutschen, eine recht gute Ernte in Aussicht. Nach einer aus den Berichten von 257 Vereinen entnommenen Uebersicht des Landes-Oekonomie-Collegiums stellte sich der preuß. Ernteertrag pro 1855 beim Weizen auf 0,61, beim Roggen auf 0,66, bei der Gerste auf 0,95, bei dem Hafer auf 0,98, bei den Erbsen auf 0,67, bei den Kartoffeln auf 0,77, einer Normalernte, d. h. einer solchen, welche man in Gemäßheit der letztjährigen Durchschnitte und der inzwischen aufgewendeten Meliorationen erwarten konnte. Am schwersten waren Ost- und Westpreußen nebst Schlesien durch den Getreideausfall betroffen.

Wir theilen bei dieser Gelegenheit den Auszug einer für die Jahre von 1846 bis 1855 durch das Landes-Oekonomie-Collegium nach den (freilich schon im November jedes Jahres eingereichten) Berichten der landwirthschaftlichen Vereine gearbeiteten Tabelle über die Erträge der Getreidekörner und die Kartoffeln mit, wobei 1,00 eine Normal- oder Mittelernte bedeutet.

Jahre	1. Weizen	2. Roggen	3. Erbsen
1846	0,76	0,57	0,68
1847	1,07	1,22	0,80
1848	0,99	1,04	0,95
1849	1,01	1,07	1,00
1850	0,96	0,82	0,58
1851	0,93	0,78	1,05
1852	0,99	0,89	0,81
1853	0,85	0,84	0,88
1854	0,99	0,98	0,92
1855	0,61	0,66	0,67

Jahre	4. Gerste	5. Hafer	6. Kartoffeln
1846	0,74	0,71	0,53
1847	0,94	0,87	0,67
1848	1,04	1,03	0,88
1849	1,00	0,98	0,79
1850	0,88	0,86	0,74
1851	0,90	0,93	0,47
1852	0,82	0,77	0,75
1853	0,88	0,91	0,57
1854	0,99	1,04	0,56
1855	0,95	0,98	0,61 (0,77?).

Demnach wären unter diesen 60 preuß. Zahlen, welche annähernd als teutsche gelten können, nur 10, welche sich über 1,00 erheben, während 50 darunter stehen bleiben, in der That ein denkwürdiges Phänomen! Schließlich möge, nach amtlichen Angaben, das Resultat der bis Ende 1855 erzielten Resultate der Auseinandersetzungsbehörden hier eine Stelle finden. Darnach umfassen die betreffenden Arbeiten 59,088,629 magd. Morgen. Hiervon sind 53,677,654 zu Gemeinheitstheilungszwecken vermessen und bis auf einen Rest von 1,968,737 Morgen von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit worden. Die Zahl der bis dahin separirten Besitzer beträgt 1,267,857. Der übrige Betrag, 5,410,975 Morgen, bildete den Grundbesitz von neu regulirten Eigenthümern, während die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben, sich auf 936,333 belief. Bei diesen Regulirungen und Ablösungen wurden aufgehoben 6,233,054 Spanndiensttage und 22,574,083 Handdiensttage für eine Entschädigung von 29,604,628 Thlrn. Capital, 4,700,184 Thlrn. Rente, 1,600,219 Morgen Land, 251,410 Scheffeln Roggen, 10,633 Scheffeln Weizen, Gerste und Hafer Rente.

In der Schweiz, welche ihren Brodgetreidebedarf selbst nicht zu erzeugen vermag, sondern durch bedeutende Importe ergänzen muß, trat selbstverständlich, bei den wiederholten Hindernissen, welche von Seiten der benachbarten Staaten diesem Verkehre in den Weg gelegt wurden, das Streben hervor, sich in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig zu machen. Da dies nun durch den vermehrten Getreidebau nicht erreicht werden konnte, so befleißigte man sich besonders des Kartoffelbaues, auf welchen bei dem stark parzellirten Terrain die vielen Seidenweber, Uhrmacher u. s. w. vorzugsweise angewiesen sind. Dennoch nahm auch die Getreide-Erzeugung während der letzten Decennien stark zu. Für gewöhnlich erzeugen jetzt nur Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Solothurn ihren ganzen Getreidebedarf selbst, Bern, Waadt und Aargau nur zum größeren, die übrigen Cantone zum kleineren Theile[76]). Die Chancen der Ernte sind denen in Teutschland am meisten analog.

Unter den skandinavischen Reichen scheint Dänemark in der Zeit von 1815 bis jetzt, was die Methoden des Getreidebaues und seine Hilfsmittel betrifft, sehr conservativ geblieben zu sein. Durch das Seeklima temperirt, haben seine Getreideproductionen nicht so sehr geschwankt wie in Teutschland. — Eine weit auffallendere Aenderung ist dagegen in Schweden eingetreten, welches seit dem Verluste seiner, jetzt russischen und teutschen, Provinzen bedeutend mehr Getreide zu erzeugen gelernt hat, worin alle Anzeigen zusammentreffen. Vorher ein vorwiegend einführendes Land, bedarf es seit vielen Jahren fast gar keines Importes mehr, und hat, wie dies weiter unten wiederholt berührt werden wird, während des letzten Jahrzehnts sogar einige Male exportirt. Auch trug zu der seit 1815 sehr gehobenen Production die Steigerung des auf fremdes Korn gelegten Importzolls Einiges bei. Zwischen 1829 und 1841 zeichnete sich (nach v. Gülich) besonders Südschweden hierin aus, während Norwegen seiner Natur gemäß vorwiegend einen größeren Kartoffelertrag zu erzielen suchte, aber auch den des Getreides zu steigern wußte, wozu in den letzten 2 Jahren 1855 und 1856 beispielsweise der Fischguano seine Beiträge geliefert hat. Die Getreideerträge Schwedens im Durchschnitte der 5 Jahre vor 1842 waren nach Gülich 240,085 Fässer (à 36,29 englische Gallons) Weizen, 2,141,404

76) Roscher, Kornhandel S. 41.

Roggen, 1,897,667 Gerste, 1,626,039 Hafer, 823,034 Mangkorn, 312,323 Bohnen, während die Kartoffeln 4,620,781 Fässer brachten. Dürfen wir dem nachwirkenden Eindrucke unserer Zeitungs-Reminiscenzen seit 1841 (wo eine Misernte namentlich die kornreichen Provinzen Upland, Ostgothland, Schonen u. s. w. heimsuchte) trauen, wie wir ihnen trauen, so hat die aufsteigende schwedische Scala der Ernteerträgnisse seitdem Erscheinungen gezeigt, welche von der teutschen Scala stark abweichen. Um ein sicheres Beispiel dafür anzuführen, so hatte Schweden 1855 eine solche Ernte, welche ein bedeutendes Plus zur Ausfuhr übrig ließ.

Auch über Rußland stehen uns sichere zahlenmäßige Ausweise nur in geringem Grade, meist erst seit dem letzten Jahrzehnt, zu Gebote. Wir beginnen mit dem stückweise auf die Jahre 1826, 1833 und 1834 gegründeten Nachweise, wo der Süden von Rußland durch Heuschrecken heimgesucht wurde, und stellenweise arge Misernten hatte. Dabei war in fast ganz Rußland, mit Ausnahme der Ostseeprovinzen und Polens, die Methode des Ackerbaues im höchsten Grade elementair; man befolgte meist die Dreifelderwirthschaft, hielt viel Brache, düngte wenig u. s. f., wie dies noch gegenwärtig das weitaus herrschende System ist. Nach v. Lengerke's „Annalen der Landwirthschaft" belief sich die russische Getreideproduction der Jahre 1842 bis 1845, von denen 1844 und 1845 Fehlernten brachten, im jährlichen Durchschnitte auf 241,144,320 Tschetwert (à 3⅘ preuß. Scheffel), was à Kopf etwa 18 preuß. Scheffel ergeben würde, ein fast unglaubliches Resultat, wenn man nicht annehmen müßte, daß die Einwohner nicht so stark wie die Teutschen sich von Kartoffeln nähren. Nach officiellen Angaben war der Getreideertrag von 1840 bis 1847 im jährlichen Durchschnitte:

im europ. Rußland	800,810,900	preuß. Scheffel
in Finnland	5,728,605	„ „
in Polen	32,156,600	„ „

Diese Angaben sind (nach Wilda's Centralblatt) wahrscheinlich zu niedrig; man darf für jene Zeit im Ganzen jährlich wol 933 Mill. preuß. Scheffel annehmen, im Werthe von 988 Mill. preuß. Thalern, wovon für die Aussaat c. 240 Mill., für den inneren Verzehr, mit Ausnahme der Brennereien und Brauereien, etwa 474 Mill. preuß. Scheffel zu rechnen sind. Es würde demnach in Rußland damals im Durchschnitte aller Getreidegattungen nur das 4fache Korn gewonnen worden sein.

Wie schon angedeutet, war der Anbau der Kartoffeln in Rußland, verglichen mit anderen Ländern, gering. Officielle Listen geben im Jahresdurchschnitte an

	die Aussaat in preuß. Scheffeln	die Ernte in preuß. Scheffeln
für 1841—43	zu 18,297,000	87,458,000
für 1844—46	zu 23,124,000	77,699,000
für 1847—49	zu 21,659,000	71,109,000

Dieser sinkende Ertrag ist besonders der seit 1846 auch in Rußland auftretenden Kartoffelkrankheit zuzuschreiben. Für Polen ist ebenda der Ertrag der Kartoffeln im Durchschnitte der Jahre 1845 bis 1847 zu 25,966,999 preuß. Scheffeln angegeben, was vielleicht zu niedrig sein dürfte. — Im J. 1851 wurde die ganze Acker- und Gartenfläche des europ. Rußlands, mit Einschluß von Polen und Finnland, amtlich auf 381,209,794 preuß. Morgen berechnet, was etwa 17,8 Proc. vom ganzen Areal Rußlands (2,140,757,033 preuß. Morgen) ausmacht. Daß Rußland andern klimatischen Verhältnissen unterworfen ist als Teutschland, resp. der Westen von Europa, beweisen seine Ernten. So hatte z. B. 1853 Polen und ein großer Theil des übrigen Rußlands weit vollere Ernten, resp. nicht solche Fehlernten, wogegen in anderen Jahren das Umgekehrte eintrat. So ergiebig auch der schwarze Weizenboden Südrußlands sich bisher gezeigt hat: jetzt beginnt ohne Düngung seine Productivität nachzulassen, sodaß man auch hier bald zu besseren Methoden wird greifen müssen; und die politisch-militairischen Verhältnisse werden vielleicht in Zukunft verhüten, daß, was bisher nicht selten geschah, ganze Kornmassen auf dem Felde verderben, weil es an Händen zum Einbringen fehlte.

Oesterreichs stationairen Zuständen im Allgemeinen bis 1848 entspricht auch die Entwickelung des Kornbaues, dessen producirten Quanta, was besonders aus der weiter unten zu berührenden Ausfuhr sich ergibt, im Ganzen nicht viel mehr als die Bevölkerungszahl stiegen, wobei indessen gleich hier nicht unerwähnt bleiben darf, daß die in Oesterreich vereinigten Völker eine sehr starke Cerealien-Consumtion haben. Bekannt sind z. B. die wiener Eßportionen. Wenn wir von der Lombardei und dem Venetianischen absehen, wo der Getreidebau, wenn auch ohne die modernen Hilfsmittel, schon längst in seiner Art ausgezeichnet ist, wo aber auch, wie in keinem anderen Theile der Monarchie, volkreiche Städte in großer Zahl als Consumenten auf einem verhältnißmäßig kleinen Terrain beisammen liegen, so finden wir in Oesterreich mancherlei Hemmnisse für einen starken Aufschwung der Landwirthschaft, theils natürliche, theils politisch-sociale. Zu den letzteren gehörte z. B. die Gutsunterthänigkeit mit den Frohnden, Servituten, Zehnten u. s. w., welche Joseph II. nur zum Theil beseitigen konnte. Indessen hat hierin die neuere und neueste Zeit viel Erleichterungen geschafft, ja man kann sagen, die meisten jener Verhältnisse, wenn auch noch nicht ihre vielfach sehr schlimmen Folgen, beseitigt. So erhielten z. B. 1836 in Ungarn die Bauern das Recht, ihre Frohnden abzulösen, wovon sie auch anfingen Gebrauch zu machen, als 1848 die Revolution zwar die Gutsunterthänigkeit als Recht gründlich abwarf, aber eben dadurch dem Ertrage der Landwirthschaft eine tiefe, langjährige Wunde schlug, indem theils die kräftigsten Leute zur Kriegswaffe statt zum Pfluge griffen, theils den großen Gutsbesitzern, abgesehen von den kriegerischen Zuständen, die Hände sammt den Capitalien, sie zu ersetzen, mangelten, Schäden, welche erst in den allerletzten Jahren zu heilen beginnen. In Galizien hatte 1846 der Aufstand der Bauern gegen die Gutsherren den Ackerbau schwer beeinträchtigt. Von der Energie

der jetzigen österreichischen Centralverwaltung, sowie von den reformirten und zu reformirenden Geld- und Creditverhältnissen läßt sich viel hoffen, obwol der wirksamste Antrieb von Unten kommen muß. Bekannt ist, daß seit 1848 in Oesterreich fast alle noch vorhandenen Roboten aufgehoben wurden und seitdem aufgehoben geblieben sind, und zwar gegen eine höchst geringe Entschädigung durch die Verpflichteten, während die Berechtigten etwa ein Drittel des Werthes haben schwinden lassen müssen, und der Staat das zweite Drittel übernommen hat. Die nächsten Folgen für die Gutsherren machen sich freilich dahin geltend, daß ihnen die Hände und die Capitalien fehlen, Dienstleute zu miethen, während die von den Roboten befreiten Landleute ihren Zeitüberschuß gegen früher noch nicht gehörig auf die Hebung ihrer eigenen Felder verwenden. Allein die österreichische Grundaristokratie hat zu viel Intelligenz, um nicht einzusehen, daß die alten Zustände so nicht bleiben konnten, und daß nur nach aufgehobenen Roboten eine bessere Cultur durchzuführen ist. Auch unter der Herrschaft der Roboten mußte man manchmal aus Mangel an Händen, z. B. in Ungarn, einen Theil der Früchte, man sagt, bisweilen ein ganzes Drittel, auf dem Felde verderben lassen[77]).

Ueber die Productions-Statistik stehen uns erst seit dem Mangeljahre 1846 einige Materialien zur Disposition. Für das genannte Jahr gibt eine Arbeit des Ministerialsecretairs Heyn die ganze producirende Fläche Oesterreichs zu 98,104,637 österreichischen Jochen an. Ueber Böhmen im Besonderen, dessen Körnerertrag im jährlichen Durchschnitte von 1836 bis 1845 in einer anderen Quelle zu $43\frac{1}{2}$ Mill. österr. Metzen angegeben wird, finden wir bei G. N. Schnabel[78]) folgende Angaben. Von der landwirthschaftlich benutzten Ackerfläche waren damals 4,826,409 Joch Acker, 2,638,808 Waldungen, 916,503 Wiesen, 684,075 Weideland u. s. w. Von der Ackerfläche waren bebaut: 926,010 mit Roggen, 736,010 mit Hafer, 443,740 mit Gerste, 306,930 mit Weizen, 165,788 mit Kartoffeln, Rüben und Kraut. Die durchschnittliche Ernte betrug in österr. Metzen: für die Kartoffeln und Rüben 18,441,960, für den Roggen 13,890,150, für den Hafer 13,248,180, für die Gerste 7,987,320, für den Weizen 5,524,740, für die Hülsenfrüchte 1,297,560, sodaß also z. B. 1 Joch etwa 15 österreichische Metzen Roggen trug. — Die durchschnittliche jährliche Getreideproduction von ganz Oesterreich um 1850 war[79]):

beim Weizen	$52\frac{1}{2}$	Mill.	preuß.	Scheffel
beim Roggen	$68\frac{3}{5}$	"	"	"
bei der Gerste	$58\frac{3}{5}$	"	"	"
beim Hafer	$92\frac{1}{4}$	"	"	"
beim Mais	$37\frac{1}{2}$	"	"	"
bei der Hirse	$10\frac{3}{5}$	"	"	"
bei den Hülsenfrüchten	$3\frac{1}{2}$	"	"	"
bei den Kartoffeln	$63\frac{3}{4}$	"	"	"

Man darf an der factischen Richtigkeit dieser Zahlen einigermaßen zweifeln; sie sind wol zu niedrig gegriffen; denn sie geben z. B. außerdem die Zahl der in Oesterreich damals gehaltenen Schafe nur zu $13\frac{1}{2}$ Mill. an. — Während die producirende Bodenfläche Oesterreichs, wie wir gesehen haben, für 1846 zu 98,104,637 österr. Jochen angegeben wurde, finden wir in derselben Quelle (Heyn) für 1850 nur noch 97,752,371, und für dieses letztere Jahr ertheilen die „Uebersichtstabellen" dem gesammten österr. Ackerlande $82\frac{2}{3}$ Mill. österr. Joche. Ungarns Getreidefläche finden wir pro 1853 mit 11,443,000 Joch notirt, worauf 1852 80,100,000 österr. Metzen Körner producirt wurden = 71,580,000 preuß. Scheffel, also etwa 7 Metzen à Joch.

Die Ernteerträge der österreichischen Länder von 1853 bis jetzt dürfen wir nach allen darüber zugänglich gewordenen Angaben für günstiger halten, als sie in Teutschland gewesen sind, obgleich der Mangel an Klagen darüber zum Theil seinen Grund sicherlich in der mangelnden Preßfreiheit gehabt hat. Die Weizenproduction Galiziens, wo 1853 ein Theil der Ernte stark verhagelte, beträgt gegenwärtig bei guter Cultur und in fruchtbaren Jahrgängen pro 1 wiener Joch 15 bis 16 Korsetz, d. h. etwa 12 bis 14 preuß. Scheffel à magd. Morgen[80]), ein Ertrag, welcher nach der geographischen Lage sehr hoch zu nennen wäre.

In Betreff der unteren Donauländer mangeln uns bestimmte übersichtliche Zahlenausweise. Man hat hier bekanntlich ein vortreffliches Weizen- und Maisland, welches in guten Jahren — und diese sind nicht immer den guten Jahren in Westeuropa entsprechend[81]) — einen bedeutenden Ueberschuß für die Ausfuhr gewährt. Dasselbe gilt nahezu von der Türkei, wo z. B. 1853 die Früchte sehr gut geriethen, aber zum Theil aus Mangel an Menschen, Thieren und Wagen, welche für kriegerische Zwecke verwendet waren, nicht eingebracht werden konnten. Dagegen theilte die Türkei 1855 mit dem westlichen Europa das Geschick einer dürftigen Ernte.

Daß auch Griechenland kein kornreiches Land ist, folgt aus den gegenwärtigen Zuständen der Volkslage und der Volksarbeit, welche weit mehr zum Handel, zur Schiffahrt und zu anderen Beschäftigungen hinneigt, als zum prosaisch-mühsamen Ackerbau, worin der Grieche zum Theil die Natur des Türken hat. Der Boden und das Klima sind bei gehöriger Bewässerung sehr dankbar; allein es fehlt neben der Neigung auch das Capital. Zwar ging man 1852, wo eine Mangelernte das Land heimsuchte, an die Errichtung einer Hypothekenbank, welche ihre Darlehen zu 8 Proc. machen sollte; allein bis jetzt sind die Wirkungen für den Getreidebau nicht sichtbar. Auch 1853 gaben die Felder einen dürftigen Ertrag; Einige schätzten den Ausfall sogar auf $\frac{1}{3}$ einer Mittelernte, welche man 1854 nahezu erreichte. Griechenlands durchschnittliche Getreideproductionen während

77) Vergl. z. B. die Allgem. Zeitung vom 23. Mai 1841. 78) „Tafeln der Statistik von Böhmen." 1848. 79) Nach den „Uebersichtstabellen zur Statistik der Oestreich. Monarchie." 1852.

80) Ausland. 1856. Nr. 18. 81) Beispielsweise erfreute sich 1855 die Walachei einer reichlichen Getreideproduction.

der letzten Jahre betrug nach einem Artikel im „Ausland[82])“ 2,669,000 Scheffel (was für welche?) Weizen, 1,223,600 Gerste, 878,000 Mangkorn, 50,000 Roggen, 2,830,000 Mais, 280,000 Hafer. Fehlt uns auch die Bürgschaft einer bestimmt bezeichneten Quelle, so ist die Angabe jedenfalls in sofern interessant, als sie einen Einblick in das Verhältniß der Getreidegattungen gestattet, unter welchen Mais der Quantität nach den obersten Rang einnimmt. Nach einem Artikel im Journal des Debats (1856) hatte das Land 1821 nur 74,420, 1854 dagegen 109,320 Ackerbauer, 1821 2,338,000 Stremmen Ackerland, 1854 dagegen 3,650,800, 1821 eine Getreideproduction von 5,100,000, 1854 dagegen von 9,150,000 Kilo.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind noch mehr als der Osten von Europa geeignet, dem Westen von Europa die Deficits zu ersetzen. Nicht blos 1771, sondern auch 1817, 1842, 1846, 1847 und 1855 hatte Nordamerika ergiebige Ernten, und kam dem bedürftigen Europa zu Hilfe, wie sich dies unter dem Abschnitte der Aus- und Einfuhr noch näher wird nachweisen lassen. Dagegen hatte die Union nicht selten, z. B. 1836, Misernten, wo Europa genügende Ernten machte. Indem uns die bezüglichen Daten für die früheren Jahre abgehen, geben wir aus der Allgem. Zeitung[83]) eine Uebersicht des Werthes der in den Jahren von 1836 bis 1840 geernteten Quantitäten. Sie betrugen in Millionen von Dollaren:

	1836	1837	1838	1839	1840
an eigentl. Getreide	160	200	235	294	575
an Reis	3	2	3	3	3⅐.

Es wird hierzu bemerkt, daß die Union besonders seit 1838 an den Südrändern der großen Seen viel Getreide gebaut habe. Ueber den Ernteausfall des Jahres 1839 gibt die Allgem. Zeitung[84]) folgende, nordamerikanischen Blättern entnommene, Uebersicht. Es wurden geerntet in Bushels:

Weizen	76	Mill.	à 50	Cts.	im Werth
Gerste	4	„	„ 30	„	„ „
Hafer	110	„	„ 20	„	„ „
Roggen	17	„	„ 30	„	„ „
Buchweizen	7	„	„ 50	„	„ „
Mais	308	„	„ 30	„	„ „
Kartoffeln	101	„	„ 30	„	„ „

Indessen werden wir diesen Zahlen nur den Werth einer ungefähren Schätzung beilegen dürfen.

Es konnte nicht fehlen, daß die aus Europa, Westindien u. s. w. anlangenden Nachfragen nach nordamerikanischem Mehle (resp. Getreide) in der Union die dem Ackerlande gewidmete Aufmerksamkeit verstärkte, wozu der beispiellose Anwachs der eigenen Bevölkerung, besonders in den Städten, kam. Man fühlte namentlich in den östlichen Staaten, daß man zu gewinnreicheren Methoden übergehen müsse, und so begrüßte Nordamerika z. B. Liebig's 1840 erschienene Agriculturchemie mit großem Enthusiasmus und wandte sie mit der den Nordamerikanern eigenthümlichen Hast und Energie sofort in großem Umfange praktisch an, wodurch z. B. auch die Einfuhr des Guano aus Mexico, Peru u. s. w. sehr gefördert ward. Man legte auf mehren Hochschulen Liebig's Buch den Vorlesungen zu Grunde und nach den Berichten des North American Review vom Jahre 1842[85]) existirten schon damals viele literarische Werke, welche ein auf Liebig's Theorie basirtes Ackerbausystem durchführten. Namentlich zogen die Nordamerikaner aus der neuen Wissenschaft in der neuesten Zeit die auch praktisch geübte Consequenz, die Früchte von der Aussaat bis zur Ernte mehr als einmal zu düngen, wobei sie sagten, daß man ja auch einen Ochsen nicht mit Einer Mahlzeit abspeise. Außerdem erlangte bekanntlich der amerikanische Pflug[86]) in dem letzten Jahrzehnt ein hervorragendes Ansehen, auch in Europa, und die Getreide-Mähe-Maschinen von Cormick und Anderen fanden bei den Industrie-Ausstellungen in London 1851 und in Paris 1855 großen Beifall. Aehnliches gilt von anderen Werkzeugen des nordamerikanischen Ackerbaues, welcher sich die Vortheile des Maschinenwesens so schnell wie möglich anzueignen strebt. Wir erinnern hier an die schon seit mehren Jahrzehnten auch in Europa eingeführten Dampfmahlmaschinen. Dennoch wurde der Ackerbaumethode der Nordamerikaner in der neuesten Zeit von vielen Seiten kein günstiges Prognosticon gestellt. So behauptete z. B. 1851 in Betreff des Maisbaues in der Union der Engländer J. F. W. Johnston[87]), die jetzige Bewirthschaftungsmethode sei nichts Anderes als ein Aussaugesystem, indem man von den ausgesaugten Districten immer weiter nach Westen vorrücke, und dort bald die Grenze erreichen würde; es werde eine Zeit kommen, wo Nordamerika Mühe haben werde, seinen eigenen Getreidebedarf zu erzeugen.

Die Ernteerträge des Jahres 1846 wurden in einem amtlichen Actenstücke folgendermaßen bezeichnet:

Reis	98	Mill. Bushels,	im Werthe v. 69½	Mill. Doll.
Mais	460	„ „	„ „ „ 315	„ „
Weizen	117	„ „	„ „ „ 121	„ „
Hafer				
Gerste				
Roggen		„ „	„ „ „ 96	„ „

Die gesammte Ackerbauproduction der Vereinigten Staaten gab man 1855 pro 1850 zu 1,125,162,000 Dollars an, die jährliche Maiserzeugung für die Zeit vor 1854 (im Jahresdurchschnitte) zu 200 Mill. Hectoliter. Dies würde mehr sein als das ganze übrige Getreidequantum, und mit den für 1846 beigebrachten Zahlen nicht im Widerspruche stehen. Eine andere Angabe setzt für die Zeit vor 1854 380 Mill. berl. Scheffel Mais und 67¼ Mill. berl. Scheffel Weizen. Die Production der Kartoffeln, des Roggens und der meisten anderen Brod-

82) 1855. Nr. 49. 83) 1841. 15. Januar. 84) 1841. 8. August.

85) Vergl. die Allgem. Zeitung vom 25. April 1842. 86) Meist ganz von Eisen, wie überhaupt alle Ackerbauwerkzeuge der neuesten Zeit, wo dieses Metall nur irgendwie anwendbar ist. 87) Notes on North-America.

früchte fiel 1854 (auch in Mexico) bekanntlich sehr dürftig aus, sodaß die Preise enorm stiegen. Dagegen hatte man 1855 eine vorzügliche Ernte, deren Ueberschuß über eine Durchschnittsernte c. 24 bis 28 Mill. Hectoliter (an eigentlichen Brodkörnern) ergeben haben soll. — Die Ertragsfähigkeit, resp. den wirklichen Ertrag eines acre von guter natürlicher Beschaffenheit an Weizen wird gegenwärtig zu 90 bis 100 Bushel angegeben. Nach Rau[88]) trägt ein mit Weizen bestellter magd. Morgen auf den Hochebenen von Mexico in der Höhe von 4200 bis 10,000 Fuß über dem Meere durchschnittlich 27 Ctr. an Weizen, bei Queretaro und Cholula 43 Ctr. (also das 38fache Korn), in Brasilien an Mais das 120 bis 130fache, in Mexico das 300 bis 800fache Korn.

Nach den Nachrichten aus Californien steigerte sich dort während der letzten Jahre, etwa seit 1854, durch die hohen Preise veranlaßt, die Kornerzeugung in starker Progression. Eine uns vorliegende Angabe schätzt den Ertrag des Weizens pro 1855 auf 3,740,000 Bushel im Werthe von 4,700,000 Dollars, den Ertrag der Gerste für dasselbe Jahr auf 3 Mill. Bushel im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Mill. Dollars. In Chile hob sich der Getreidebau seit 1830 nicht unbedeutend; namentlich waren es Gerste und Weizen, welche man erzeugte, zum Theil für die Ausfuhr nach Peru. Die Gerste gab in den 20er Jahren nicht selten den 70fachen Ertrag. Eben diese große Fruchtbarkeit, in Verbindung mit dem Mangel an Arbeitern, den theuern Löhnen, der Trägheit der Einwohner, dem Mangel an bedeutendem Absatze u. s. w., stand übrigens einer weiter getriebenen Production entgegen. Dasselbe gilt meist auch von dem übrigen Süd-Amerika, namentlich von Brasilien und von Westindien.

Aehnlich wie in Californien hat man in den englischen Colonien von Australien, besonders in Adelaide, seit den letzten Jahren das vorher für den Import gezahlte Geld selbst zu verdienen gesucht. Den Ernteertrag an Brodfrüchten schätzte man für die zuletzt genannte Colonie und für das Jahr 1856 auf 2 Mill. Bushel, wovon 1 Mill. für die Ausfuhr disponibel sein sollte.

Für Afrika und Asien, namentlich die Reisproduction in Ostindien und China, stehen uns bestimmte Zahlen nicht zu Gebote. Für die Ausfuhr nach Europa kommen hauptsächlich nur die Länder in Betracht, welche das in Europa übliche Brodkorn erzeugen. Hierher gehört z. B. Aegypten, dessen Ueberschuß über den eigenen Bedarf seit Mehemed Ali's Herrschaft eher ab- als zunahm, indem er, der sich zum Grund- und Eigenthumsherrn der Felder machte, dem Getreidebaue (Weizen, Gerste, Mais, Durrah, Reis, Bohnen u. s. w.) zu Gunsten des Baumwollenbaues viel Land entzog. Unter den asiatischen Ländern könnte Kleinasien, wegen seiner Zugänglichkeit für Schiffe, eine Kornkammer für Europa werden, wenn es nicht so sehr an Straßen, Sicherheit, Capitalien u. s. f. fehlte.

88) Lehrbuch I, 116.

Wir schließen den Abschnitt mit einigen allgemeinen Reflexionen über die Ab- oder Zunahme der Getreideproduction, zunächst in Europa. Es soll hier nicht die Frage entschieden werden, welche von den beiden Potenzen, vermehrte Brodfrucht und vermehrte Bevölkerung, in ihrer Wechselwirkung auf einander Grund oder Folge sei; doch wird man geneigt sein müssen, die durch vermehrte Population hervorgerufene stärkere Nachfrage im Allgemeinen als das prioristische Element anzuerkennen, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß wir bei dem Kartoffelbaue vielfach den umgekehrten Causalnexus sehen. Die europäische Population nährt sich jetzt entschieden besser und reichlicher als vor 200 Jahren. War es in Teutschland um Christi Geburt Haferbrei, der den Hauptbestandtheil der täglichen Mahlzeiten ausmachte, so ist längst an dessen Stelle das Roggenbrod getreten, und schon dringt in dieser Hinsicht von Westeuropa der Weizen, welcher dort seit Anfang dieses Jahrhunderts dominirt, mehr und mehr nach dem Osten vor und wird hier in steigenden Quantitäten gebaut, namentlich seitdem die Kartoffel (von 1846 an) nicht mehr so wie früher lohnt. Obgleich wir hier im Detail dem Abschnitte über Consumtion nicht vorgreifen wollen, so dürfen wir doch behaupten, daß Europa's Getreideproduction seit den ersten historischen Zeiten entschieden mehr zugenommen hat als seine Bevölkerung, obgleich seit etwa 100 Jahren die Kartoffeln hinzugekommen sind. Ein anderer Beweis dafür liegt in der Abnahme der Fleischnahrung. Dies rührt nicht allein davon her, daß man in demselben Grade mehr Land unter den Pflug genommen hat, sondern auch von den besseren Culturmethoden[89]) und Werkzeugen. Wir dürfen mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten und die Beweise im Einzelnen gibt der vorstehende Abschnitt, daß während noch vor 100 Jahren pro magd. Morgen etwa der fünf- bis sechsfache Ertrag im Durchschnitte aller Getreidearten geerntet wurde, man jetzt den sieben- bis achtfachen erzielt[90]). Rau unterscheidet besonders drei Ackerbausysteme: 1) Die Feldgraswirthschaft, wobei die Viehzucht mit der Fleischnahrung vorherrscht. 2) Die Körnerwirthschaft, wohin nach ihm z. B. die Dreifelderwirthschaft gehört, mit oder ohne Brache. 3) Die Fruchtwechselwirthschaft. Sie haben sich nach ihm auch histo-

89) Welche vielfach den Getreidebau extensiv beschränkt, aber intensiv gefördert haben. 90) Eine Ermittelung, welche in dem Wohnorte des Verfassers (Thüringen) auf Grund sorgfältiger Wirthschaftsbücher angestellt wurde, ergab für 1751 bis 1769 als jährlichen Durchschnittsertrag à magd. Morgen beim Weizen $5\frac{3}{4}$, beim Roggen $4\frac{3}{4}$, bei der Gerste 6, bei dem Hafer $5\frac{1}{4}$ preuß. oder berl. Scheffel, dagegen für die Zeit von 1844 bis 1853 auf Aeckern von gleicher Bodenbeschaffenheit beim Weizen $5\frac{3}{4}$, beim Roggen 7, bei der Gerste 7, bei dem Hafer 9 berl. Scheffel. Im Durchschnitte dieser vier Gattungen ergeben sich also pro 1751 bis 1769 nur $5\frac{1}{2}$, pro 1844 bis 1853 dagegen $7\frac{1}{4}$ Scheffel, also eine Vermehrung um 31 Procent. Uebrigens wurde von 1751 bis 1769 weit weniger Weizenland bestellt als 1844 bis 1853, wo außerdem der Weizen meist auf besömmerter Brache stand. Die Zunahme des Strohertrages im Durchschnitte aller Getreidearten war höher als 31 Procent.

risch in dieser Folge entwickelt und jedes der folgenden erfodert mehr Capital und intensivere Arbeit als jedes der vorhergehenden. Zwar ist der Mensch nicht Herr über das Wetter; allein es steht fest, daß tieferes Pflügen, bessere Düngung, rechtzeitiges Säen u. s. w. die Ernteerträge mehr sichert als das Gegentheil [91]). Die Extreme der Ernten sind im Laufe der Zeit durch die Kunst weniger extrem gemacht worden. Und noch steht dem Getreidebaue, besonders bei dem ärmeren Landmanne, ein ungeheures Feld des Fortschrittes offen, obgleich er an die klimatischen Gesetze seiner Zone gebunden bleibt, und das Maximum seine natürlichen Grenzen hat.

V. Getreideconsumtion.

Die Consumtion des Getreides begreift im engsten Sinne dessen Verwendung zur directen Brod- oder anderen Mehlspeisennahrung. Im weiteren Sinne umfaßt das Wort auch die Verwendung in den Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken u. s. f. Im weitesten Sinne versteht man darunter auch die Aussaat. Indessen tritt man damit auf das Gebiet des Bedarfes, welcher umfassendere Grenzen hat als die Consumtion. Misbräuchlich wäre es, wollte man zum Bedarfe eines Landes auch diejenige Ausfuhr rechnen, von welcher etwa behauptet würde, daß ohne sie der Wohlstand desselben oder auch nur ein erträglicher Zustand nicht bestehen könnte. Der Umstand, daß verschiedene Schriftsteller die Wörter „Consumtion" oder „Verbrauch" und „Bedarf" in verschiedener Bedeutung anwenden und zwar oft ohne zu sagen, in welcher Bedeutung dieselben verstanden sein sollen, erschwert die Vergleichung verschiedener Länder und Zeiten [1]). Wir werden das Wort „Consumtion," wo es nicht in Citaten vorkommt, in dem Sinne der Nahrung, mit Einschluß der Verwendung zu Spirituosen, gebrauchen, das Wort „Bedarf" dagegen in dem Sinne, welcher außerdem die Aussaat einschließt, wenn nicht besondere Gründe der Abweichung von diesem Gebrauche vorliegen. Wird der Bedarf für einen zukünftigen Zeitabschnitt angegeben, so ist darunter meist das Mittel aus dem Verbrauche der Vorjahre zu verstehen.

So schwierig es ist, die Production des Getreides auf einem größeren Terrain wie in einem ganzen Lande in bestimmten, absoluten Zahlen zu ermitteln, so wenig leicht ist es, die Consumtion zu bestimmen. Wie die Ermittelung der Production ihre verschiedenen Methoden hat, deren eine besser — und zugleich schwieriger — als die andere ist, so hat sie auch die Consumtion. Um die Production zu ermitteln, kann man von den Preisen ausgehen; allein diese Methode ist sicher eine der allerschlechtesten; denn, wie wir bei dem Abschnitte „Preise" mehrfach sehen werden, es stehen die Preise nicht in directem Verhältnisse zu den erzeugten Quantitäten, auch nicht in einem bestimmten Progressionsgesetze, da Einfuhr, Ausfuhr, Vorräthe, Aussichten u. s. w. einen wesentlichen und wechselnden Einfluß auf die Preise ausüben. Oder man geht von der Consumtion, resp. dem Bedarfe aus — und dies ist der Grund, weshalb wir diese Erörterung über die Ermittelung der Production hier einschalten. Allein vorausgesetzt, daß man den Consum etwa eines Kopfes und dadurch eines Landes kenne, so ist es doch eben so schwierig, die mitverwendeten Vorräthe in Abzug zu bringen, wie es meist leicht ist, die Aus- und Einfuhr zu addiren, resp. zu subtrahiren, da diese sich wenigstens in der neueren Zeit ohne allzugroße Fehler bei den Culturländern constatiren lassen. Oder man wendet, den eben genannten indirecten Methoden gegenüber, von welchen die zweite ein mehr sicheres Resultat gibt als die erstere, die directe Bestimmungsmethode an; d. h. man ermittelt das bepflanzte Getreide-Areal, berücksichtigt die verschiedenen Bodenarten und Culturen, sowie deren Erträge, und addirt zusammen, oder man stellt den mittleren Ertrag eines Morgens, Ackers u. s. w. auf und multiplicirt mit diesem Ertrage die ganze Zahl der Morgen, Acker u. s. w. Diese Methode ist unbedingt die beste.

Handelt es sich nun um Ausmittelung des Bedarfes resp. der Consumtion, namentlich eines ganzen Landes, so kann man von der Production, falls man diese kennt, ausgehen, die Ausfuhr nebst den Vorräthen für die Zukunft abziehen und die Einfuhr nebst den Vorräthen der Vorjahre hinzurechnen, wobei freilich die Vorräthe nicht geringe Schwierigkeiten für ihre Bestimmung darbieten. Man wird aber sicherer gehen, wenn man auch — oder nur — die directe Methode anwendet. Das heißt, man berechnet den mittleren Verzehrsbedarf eines Menschen an Brod, Mehlspeise, Suppenmehl, Bier, Branntwein, Stärke u. s. w., und multiplicirt mit dieser Zahl die Zahl der ganzen Einwohnerschaft eines Landes. Es ist hierbei freilich nothwendig, die Nahrungsportionen der verschiedenen Länder und Gegenden zu kennen. Wer es nicht selbst gesehen hat, welch ungeheure Portionen namentlich ländliche Arbeiter zu sich nehmen, ist oft nicht geneigt, daran zu glauben. Dazu kommt die Nothwendigkeit, den verschiedenen Antheil des Fleisches, der Kartoffeln, der Gemüse u. s. w. bei der Nahrung in Anschlag zu bringen, sowie die verschiedenen Jahre, je nachdem die Leute glauben sparen zu müssen oder nicht, obgleich die ländlichen Bewohner meist so lange, als nur irgend etwas auf dem Boden oder in der Vorrathskammer vorhanden ist, keine Einschränkung kennen. Die Mühlen würden, wenn sie genaue Verzeichnisse führten, einen guten Anhalt bieten, da man das ein- und ausgeführte Mehl kennt. Allein von dem Mehle kommt auch ein Antheil auf das Vieh. Und wenn man, wie man dies doch thun muß, und wie wir den Begriff einer Landesconsumtion, resp. eines Landesbedarfes verstehen und anwenden, auch die Ver-

91) Vergl. z. B. auch Roscher, Kornhandel S. 56, wo z. B. im Gegensatze zur Dreifelderwirthschaft dem Fruchtwechselsysteme nachgerühmt wird, daß es durch das Nebeneinander mehrer Früchte besser vor dem Mangel schützt.

1) Grade bei solchen Arbeiten, wie der vorliegenden, empfindet man es fast auf jeder Seite schmerzlich, daß die Resultate des neulich abgehaltenen statistischen Congresses in Brüssel der Vergangenheit nicht zu Gute kommen.

wendungen des Getreides zum Viehfutter mit in Anschlag bringen soll, so häufen sich die Schwierigkeiten der Ermittelung um ein Bedeutendes. Dagegen ist es namentlich für die Orte, wo Mahlsteuer besteht, nicht allzuschwierig, eine ziemlich genaue Zahl aufzustellen, wie es auch ziemlich leicht ist, aus den Quantitäten des verbrauchten Bieres und Branntweins mit annähernder Sicherheit auf die dazu verwendeten Getreidemengen zu schließen, nachdem man Ein- und Ausfuhr in Rechnung gebracht hat. Doch wird nicht immer in jedem Jahre so viel Bier und Branntwein getrunken, wie man erzeugt, obgleich für eine Reihe von Jahren die beiderseitigen Zahlen sich decken. — Eine Anzahl von Angaben über den Consum verschiedener Menschenclassen — für das 19. Jahrh. — findet sich z. B. in Rau's Lehrbuche [2]). Diese verschiedenen Angaben über dasselbe Object würden Einen in Verzweiflung setzen, wenn man das eben Gesagte übersehen wollte. Wir werden diese Zahlen an ihrem Orte verwenden, da unsere Hauptaufgabe ist, geschichtliche Progressiv- resp. Regressiv-Reihen aufzustellen. Diese geschichtliche Rücksicht wird uns außerdem besonders darauf achten lassen, welchen Antheil die verschiedenen Getreidegattungen — nebst Fleisch und Kartoffeln — in den verschiedenen Ländern und Zeiten gehabt haben, und in welchen Quantitäten Bier und Branntwein zum Verzehr gekommen sind, obgleich diese Nahrungsmittel — sit venia verbo — nur beispielsweise herbeigezogen werden können, da der Artikel die Aufgabe, eine relativ vollständige Bier- und Branntwein-Statistik zu liefern, nicht haben kann. Wir brauchen übrigens kaum zu bevorworten, daß zahlenmäßige Angaben über die Consumtion u. s. w. erst in der neueren Zeit mit Sicherheit auftreten, sodaß wir uns für die Vorzeit meist nur allgemeiner Kategorien, relativer Ausdrücke bedienen können, wie dies auch für die neuere und neueste Zeit da der Fall sein wird, wo wir es nicht mit Culturvölkern zu thun haben. Und auch unter diesen hat nur eine geringe Zahl ihre Consumtionsstatistik, in welcher Hinsicht wir auf den vorhergehenden Abschnitt zurückweisen.

1) Die alten Juden finden wir bei ihrem ersten Auftreten (in der Bibel) als ein vorzugsweise Fleisch und Brod consumirendes Volk vor. Und zwar brauchten sie zu ihrer Brodnahrung vom Getreide hauptsächlich Gerste und Weizen, wobei sich nicht nachweisen läßt, welche von beiden Früchten in den ersten Jahrhunderten das Uebergewicht behauptet habe. Ihnen in der Nahrungsweise nahestehend dürfen die Aegyptier gelten, welche ebenfalls in den früheren Zeiten neben einigen anderen Früchten meist Gerste und Weizen verzehrten. Nicht anders die alten Griechen und Römer, von denen sich nachweisen läßt, daß sie nebst einigen anderen Völkern des Alterthums in ihrer vegetabilischen Nahrung allmälig von der Gerste zum Weizen übergegangen sind [3]). Außerdem wissen wir z. B. von den Römern, daß sie zu Plinius' Zeiten und früher sehr viel Spelt (far) gebraucht haben; doch hat eben der Spelt mit dem Weizen eine starke natürliche Verwandtschaft. Zur Zeit des Demosthenes betrug die jährliche Getreideconsumtion Athens 2,800,000 bis 3 Mill. Medimnen, wovon 800,000 zur See (400,000 vom schwarzen Meere) zugeführt wurden [4]).

Bei den alten Teutschen war (nach Tacitus' Germania und anderen Quellen) Haferbrei das gewöhnliche tägliche Nahrungsmittel; doch haben sie frühzeitig auch die Gerste benutzt, theils zur Bereitung ihres Bieres — wenn man es so nennen darf —, theils auch zur Brodnahrung. Doch scheint die Gerste ihnen nie die Hauptbrodfrucht gewesen zu sein; vielmehr sind sie wol ohne diese Haupt-Zwischenstufe zum Roggen übergegangen, ohne daß man die Vermittelungen sicher kennt. In Süd- und Westteutschland benutzte man, wahrscheinlich durch die römischen Legionen und Colonien dazu angeleitet, sehr bald auch den Weizen und Spelt. In Frankreich und Spanien war man schon durch das Klima vorzugsweise auf Weizen hingewiesen, wogegen man annehmen darf, daß auf den britischen Inseln Anfangs der noch jetzt in Schottland zu diesem Zwecke dienende, und wegen seines Kleber- und Fettgehaltes dazu sehr geeignete Hafer den Hauptbrodstoff geliefert habe, aber allmälig, vielleicht zuerst durch die Römer, nach dem Norden zurückgedrängt worden sei. Doch ist man hier erst zum Roggen und dann erst zum Weizen übergegangen, und zwar, wie wir weiter unten sehen werden, in einer vergleichsweise späten Zeit. Bei den nördlich und nordwestlich von Teutschland seßhaften Völkern mochte Anfangs ebenfalls der Hafer die meiste Brodnahrung liefern, ehe man allmälig zum Roggen überging. Die Verwendung des Roggens zur Destillation des Spiritus wurde in Teutschland und den benachbarten Ländern erst im 15. Jahrh. bekannt; doch währte es noch lange, ehe dieses Genußmittel aus den kleinen Apothekerportionen in den größeren Consum überging. — In Mittel- und Südamerika consumirte man schon vor Columbus den Mais als Hauptbrodfrucht.

2) Für die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815, fließen die hierher gehörigen Quellen begreiflicher Weise reichlicher und sind zuverlässiger. Die Völker sind auch während dieser Zeit von dem gröberen immer mehr zu dem feineren Brode, d. h. vom Hafer zum Roggen, von diesem zum Weizen fortgeschritten, wie sich dies namentlich von Frankreich nachweisen läßt. Die Zahl der Weißbrodesser in diesem Lande war um 1700 nur erst etwa 33 Proc. der gesammten Bevölkerung, um 1760: 40 Proc., um 1764: 39 Proc., um 1791: 37 Proc., um 1811: 42 Proc., um 1818: 45 Proc., um 1839: 60 Proc. [5]). Der Consum an Cerealien à Kopf wird für den Anfang des 18. Jahrh. zu 472 Liter pro Jahr angegeben [6]),

2) I, 240 fg. 3) Eine Anzahl von Belegstellen finden sich bei Roscher, System I, 420.

4) *Demosth.* Leptin. §. 367 und Pro Corona §. 108. Bei Roscher. 5) Roscher, System I, 418. 6) *Moreau de*

wobei jedoch noch ein sehr bedeutendes Quantum von Fleisch verzehrt wurde. Necker veranschlagt für seine Zeit die Brodkornconsumtion à Kopf zu jährlich 2 Setiers = 5,66 preuß. Scheffeln, wobei er die tägliche Brodration des Soldaten (1½ Pfund) zu Grunde legt, und die Verwendung zur Aussaat außer Rechnung läßt. Ungefähr für dieselbe Zeit stellt die Encyklopädie von Krünitz [7]) folgende Berechnung auf. Die jährliche Getreideerzeugung Frankreichs an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ergebe 73,473,380 Scheffel (was für welche?): davon würden jährlich verbraucht zu Brod 54 Mill., zu Puder u. s. w. 1 Mill., zur Aussaat 11 Mill., sodaß ein Ueberschuß von 12,473,380 Scheffeln bleibe. (Wozu? Zur Ausfuhr? Aber so viel führte Frankreich damals nicht aus.) Ferner betrage der Verzehr von Brodgetreide à Kopf in den großen, viel Fleisch consumirenden Städten jährlich c. 2, in den mittleren und kleinen Städten c. 2½, auf den Dörfern 3 Scheffel. Für den jährlichen Consum an Brodgetreide à Kopf in der Stadt Paris während der Zeit von 1800 bis 1820 nimmt eine andere Quelle [8]) 336 Pfund = 3½ berliner Scheffel an.

In England ist von jeher der Fleischconsum außerordentlich stark gewesen. v. Gülich [9]) sagt hierüber: „Schon in früheren Zeiten, besonders in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., wurde in England mehr Fleisch als in den meisten anderen europäischen Ländern genossen, dagegen wenig Brod. Das letztere soll gegen Ende des 17. Jahrh. allgemeineres Nahrungsmittel geworden sein. Doch blieb es auch jetzt, und ebenso im 18. Jahrh., dem Fleische untergeordnet." Der Gebrauch des Weizens zur Brodnahrung beschränkte sich nach Roscher [10]) fast ausschließlich auf den Adel, während die anderen Volksclassen neben dem Fleische besonders Roggen- und Haferbrod aßen. Um 1736 war im eigentlichen England die Trunksucht auf einer so ungeheuren Höhe, daß im Jahresdurchschnitte 12 Quart auf den Kopf kamen, wozu ein entsprechendes Quantum von Korn erfoderlich war. Um 1758 nährten sich unter den c. 6 Mill. Menschen im eigentlichen England mit Wales etwa 3¾ Mill. von Weizenbrod, etwa 888,000 von Roggenbrod, etwa 739,000 von Gerstenbrod, etwa 623,000 von Haferbrod [11]). Was die Gesammtconsumtion der Menschen auf dem eben bezeichneten Gebiete betrifft, so gibt Charles Smith in seinen Tracts of Corn-Trade um 1765 an, daß die 6 (nach Roscher, a. a. O., etwa 7) Mill. damals dort lebenden Menschen jährlich c. 13,555,000 Quarter Getreide gebraucht haben, wozu noch ein Siebentel mehr, als Betrag der Aussaat, gekommen sein soll. Außerdem berechnet Smith a. a. O. den damaligen jährlichen Gerstebedarf für die Brauereien zu 3,417,000, den Bedarf an Hafer für die Pferde zu 2,461,500 Quarter. Nach speciellen obrigkeitlichen Ermittelungen, welche die englische Regierung bei der Theuerung von 1795 und 1796 in der Grafschaft Suffolk anstellen ließ, und welche ebenfalls von Ch. Smith (bei Roscher a. a. O.) mitgetheilt werden, belief sich der jährliche Brodconsum à Kopf bei den Weizenessern auf 1, bei den Roggenessern auf 1⅛, bei den Gerstenessern auf 1⅜, bei den Haferessern auf 2⅞ Quarter (=5,29, 5,94, 7,26, 15,18 preuß. Scheffel). Bekanntlich stellte der Engländer Malthus in seinen Schriften am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts die beunruhigende und bei den damaligen vielfach unergiebigen Ernteerträgnissen von Vielen geglaubte Behauptung auf, daß die Nährmittel, besonders das Getreide, sich immer mehr als unzureichend erweisen würden, weil sie nur in einfach arithmetischer, die Bevölkerungen vieler Länder dagegen in geometrischer Progression zunähmen. Er wurde hierzu besonders durch die in England noch mehr in Irland (von 1770 bis 1811 nach v. Gülich [12]) um 119 Proc.) damals so reißend schnell zunehmende Bevölkerung veranlaßt. Es wurde aber später, nicht blos für England, sondern z. B. auch für Preußen (durch Dieterici) bewiesen, daß sich das Volk im 19. Jahrh. besser und stärker genährt habe als im 18. Eine weitere Angabe besitzen wir in den Angaben von Western und Colquhoun [13]) für die Zeit von 1812 bis 1814 in Großbritannien und Irland. Darnach betrug damals bei einer Gesammtbevölkerung von c. 19 Mill. Einwohnern der dortige jährliche Durchschnittsconsum, ohne Saatkorn, c. 35 Mill. Quarter, nämlich 18,750,000 für die directe Nahrung der Menschen, 11,829,000 für das Vieh, 4,250,000 für die Brauereien und Brennereien, 171,000 für anderweitige Verwendung, ein Quantum, welches M'Culloch für dieselbe Zeit beim Hafer um ½ Quarter à Kopf erhöht, sodaß bei den 4½ Mill. Haferessern (Menschen) 2,250,000 Quarter sich ergeben. Nimmt man dazu noch 5½ Mill. Quarter für die Aussaat (wobei sich in der Production fast das 9fache Korn ergäbe, ein sehr hoher Ertrag), so gewinnt man einen Gesammtbedarf von 42,750,000 Quartern. Noch höher steigen die Angaben von Jacob, welcher [14]) den ganzen jährlichen Getreidebedarf Großbritanniens für die Zeit von 1814 auf 50 Mill. Quarter veranschlagt.

In Teutschland war schon während des 17. Jahrh. der Roggen das Hauptbrodkorn; doch haben wir für die damalige Zeit bestimmte, detaillirte Angaben nicht gefunden. Zu dem Verbrauche des Getreides für das Brod gesellte sich schon damals ein starker Verbrauch desselben für die Branntweinbrennereien, welcher um so merklicher war, als man in den Kartoffeln noch kein Surrogat gefunden hatte. So klagten z. B. 1695 die hannöverschen Stände [15]) darüber, daß die Brennereien

Jonnès, Statistique de l'Agriculture de la France, und dessen Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

7) 44. Bd. S. 623, nach Reinhold's Arithmetica forensis. 1785. 2. Th. S. 401 fg. 8) Recherches statistiques sur la ville de Paris. 9) Geschichtl. Darstell. I, 108, wo auch nähere Quellen dafür angeführt werden. 10) System I, 418. 11) Ebenda.

12) Tabellen III, 31. 13) Bei Roscher, Kornhandel S. 23. 14) In seinen Considérations. 15) Möser, Patriotische Phantasien II. Cap. 30.

den Brodconsum beeinträchtigten und, wie wir weiter unten bei dem Abschnitte „Innere Getreide-Polizei" sehen werden, sind viele Regierungen innerhalb und außerhalb Teutschlands mit Beschränkungen und Verboten gegen die Brennereien — aber nie gegen die Bierbrauereien — eingeschritten. Es war besonders die Zeit gleich nach dem siebenjährigen Kriege, wo der Branntweingenuß in einem vorher nie dagewesenen Grade zunahm, während der Biergenuß auffallend abnahm, wenn auch mit Ausnahme einzelner Gegenden, z. B. Baierns und Thüringens. Zugleich aber stieg der Verbrauch zur Brodnahrung, besonders durch die sich mehrende Bevölkerung der Städte, ungemein, wozu bald das Hilfsmittel der Kartoffel trat, die aber in Teutschland kaum noch am Ende des 18. Jahrh. den Hauptnahrungsstoff für die unteren Classen lieferte. Man beschränkte deshalb besonders seit der Mißernte von 1771 den Anbau von Flachs, Tabak, Krapp, Waid, Hopfen u. s. w., wofür man mehr ausländische Surrogate einführte, um der Consumtion mehr Getreidequantitäten zu liefern. In einer Schrift vom Jahre 1773 [16]) berechnet Brasen, daß damals im Braunschweigischen jährlich auf eine Person über 14 Jahren 12, dagegen auf eine desgleichen zwischen 6 und 14 Jahren 6 braunschweigische Himten im Verzehre kommen. Wenn die Höhe dieser Angabe Wunder nimmt, so bedenkt man nicht, daß damals die Kartoffel einen weit geringeren Antheil an der Volksnahrung hatte, als sie jetzt hat. Dasselbe haben wir zu erwägen, wenn ein Landwirth [17]) als Getreidebedarf à Person in den größeren preuß. Städten für 1782 das Maß von 6 preuß. Scheffeln angibt. Die Roggenconsumtion (für Brod) in Berlin nimmt die Encyklopädie von Krünitz [18]) um 1788 bei c. 140,000 Einwohnern zu jährlich 720,000 preuß. Scheffeln an, wozu man noch für die Brennereien 304,188 Scheffel Roggen zu rechnen habe. An Weizen verbrauchte damals nach derselben Quelle, wobei jedoch nur das durch die Hände der Bäcker gehende Quantum in Ansatz gebracht ist, die Stadt Berlin jährlich 86,400 Scheffel für Brod, dazu noch 85,546 Scheffel (Weizen) für Weißbier, ferner an Gerste 573,280 Scheffel, ferner an Hafer, blos für die in Berlin vorhandenen Pferde (mit Ausschluß der Cavaleriepferde), 265,000 Scheffel. Die Summation ergibt jährlich 2,034,414 preuß. Scheffel aller genannten Körnerfrüchte. Für 1804 veranschlagt Dieterici den Brodverzehr an Weizen und Roggen à Kopf in Preußen auf 3,8 preuß. Scheffel und für 1806 setzen Dieterici, Krug, v. Lengerke die jährliche Getreideconsumtion in demselben Lande à Kopf der Bevölkerung mit 4 berl. oder preuß. Scheffeln an, wobei jedoch der Consum an Kartoffeln, Kaffee, Zucker, Bier, Fleisch, sowie fast in allen anderen Artikeln gegen die frühere Zeit sehr gestiegen war. Es stellt sich demnach heraus, daß sich seit den 80er Jahren bis dahin die Getreideconsumtion unzweifelhaft verringert hatte, wozu der Grund vorzugsweise in dem gesteigerten Consum der Kartoffeln zu suchen ist.

Als durchschnittlichen jährlichen Getreideverzehr der Einwohner Europa's um 1788 stellt die Encyklopädie von Krünitz (unter dem Artikel „Korn," welcher bei den betreffenden Citaten stets gemeint ist [19])) à Kopf 2 bis $2\frac{1}{2}$ (braunschweigische) Malter auf oder 380 bis 500 Pfund cölnischen Gewichts, sodaß Europa mit seinen c. 130 Mill. Menschen damals jährlich etwa höchstens 325 Mill. Malter consumirt habe, wozu 1,042 Mill. 134,116 Morgen Getreidefeld erfoderlich gewesen wäre. Doch sei davon nur ein Theil wirklich mit Getreide bestellt gewesen, eine Bemerkung, die wir nicht ganz verstehen.

In der Consumtion der außereuropäischen Länder hat sich, etwa mit Ausnahme von Nordamerika, wo bis 1815 neben dem Mais der Weizen immer mehr in den Vordergrund tritt, gegen die frühere Zeit wesentlich Nichts geändert, abgesehen von den Gewohnheiten, welche die Europäer mitbrachten. Das Hauptbrodgetreide Südasiens war noch am Ende des 18. Jahrh. der in seinen Erträgnissen je nach dem Wetter mehr als das Brodkorn Europa's extremen Schwankungen unterworfene Reis, welcher für die Nahrung der Menschen hier eine um so ausschließlichere Wichtigkeit hat, als ihm kein ebenso massenhaftes Kartoffelsurrogat zur Seite steht und die Fleischconsumtion des Volkes außerordentlich gering ist.

3) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Auch in Italien bilden Weizen und Mais die wichtigsten Brodfrüchte. Bekannt sind die Polenta (aus Maisbrei) und die Macaroni (Nudeln) als tägliche Nahrung der unteren Volksclassen. Im Norden von Italien ißt man auch Gerste, Kartoffeln, Kastanien u. s. w., während das Klima der Fleischnahrung ungünstig ist, welche zumeist durch den massenhaften Genuß von Käse ersetzt wird. Eine historische Consumtionsscala aufzustellen, ist uns wegen des mangelnden Materials nicht möglich. Der Brodbedarf Toscana's, welches (mit Lucca) gegenwärtig etwa 1,800,000 Einwohner zählt, wird im „Ausland" 1856 auf jährlich 800 Mill. Pfund geschätzt, was à Kopf 444 Pfund, also c. 5 preuß. Scheffel, ergibt. Die Differenz zwischen dieser und der teutschen Brodconsumtion ist auf die Rechnung der in Teutschland vorwiegenden Kartoffel zu setzen.

Die Mäßigkeit der Einwohner Spaniens im Essen und Trinken ist sprüchwörtlich; eine Zwiebel im Tornister und eine Cigarre im Munde fragt der spanische Soldat wenig nach einer opulenten Mahlzeit. Das Klima erzeugt wenig Vielesser. Die Hauptbrodfrucht während des ganzen 19. Jahrh. sind Weizen und Mais, neben welchen auch einige andere Getreidearten, außer-

16) Ueber den Nutzen öffentlicher Kornmagazine. 17) In dem 2. Stücke des Historischen Portefeuilles vom Jahre 1784. 18) 44. Bd. S. 626.

19) 44. Bd. S. 622.

dem viel Früchte und Zwiebeln, aber wenig Fleischspeisen genossen werden. Zwar vermögen wir absolute Zahlen nicht anzuführen — vielleicht sind deren in den wenigen über Spanien und Portugal veröffentlichten, aber schwer zugänglichen statistischen Werken vorhanden —; allein die Stabilität der socialen und Verkehrsverhältnisse, an welchen die zahlreichen papiernen Constitutionen nicht viel geändert haben, läßt annehmen, daß eine merkliche Progression des Consums von 1815 bis 1856 nicht eingetreten ist. Daß das Volk in seiner Brodnahrung oft Mangel gelitten hat, wovon nicht immer die Ernteerträge, sondern oft auch die mangelhaften Straßen, die polizeilichen Verkehrsverhältnisse u. s. w. die Schuld getragen haben, beweisen z. B. die 1856 stattgehabten Brodunruhen. — Dasselbe gilt ungefähr von Portugal.

In Frankreich hat, wie in England und Belgien, unter den beiden Hauptbrodfrüchten für die Volksmassen, Weizen und Roggen, seit dem 18. Jahrh. der erstere über den letzteren gesiegt, zuerst in den großen Städten, namentlich in Paris. Hier wurde im Jahre 1828 der jährliche Getreidebedarf auf 166 Mill. Kilogramme geschätzt, wobei man annahm, daß 100 Pfund Körner 74 Pfund Mehl ergeben, da man sich besonders auf die consumirten Mehlquanta als Ausgangspunkte der Berechnung stützen mußte. Für die jährliche Getreideconsumtion von ganz Frankreich stellte Dureau de Lamalle 1832 [20]) folgenden Calcul auf. Auf dem Lande consumirt die Person täglich 1½ Pfund, also 6 preuß. Scheffel jährlich, in den Städten 1¼ Pfund, also 5 preuß. Scheffel jährlich, in Paris täglich 343 Pfund, also jährlich 3¾ preuß. Scheffel. Dies würde, im Durchschnitte 5½ Scheffel à Person angenommen, bei der damaligen Bevölkerung Frankreichs von 32½ Mill., etwa 178 Mill. preuß. Scheffel ergeben. Im Dictionnaire du Commerce [21]), also am Anfang der 40er Jahre, wird berechnet, daß Frankreich jährlich 130 Mill. Hectolitre Halm- und trockene Hülsenfrüchte verzehre, also 3,82 Hectolitre = 6,9 preuß. Scheffel à Kopf. Außerdem habe man, um den Gesammtbedarf zu ermitteln, noch in Ansatz zu bringen 3 Mill. Hectoliter für Bier, 23,4 Mill. für die Aussaat, 8 Mill. für den Hausvorrath. Dies zusammen (ohne Hafer und wol ohne das Gerstenschrot fürs Vieh) ergibt 164 Mill. Hectoliter, also 6,7 preuß. Scheffel à magdeb. Morgen. Die Ein- und Ausfuhr war damals unbedeutend, konnte also weggelassen oder als sich compensirend betrachtet werden. Ein anderer Jahresdurchschnitt, und zwar für den Zeitraum von 1815 bis 1835, stellt sich nach einer Angabe bei Rau [22]) heraus, nämlich 169,670,000 Hectoliter (mit Einschluß der Saat?). Als Mehlbedarf für die Hauptstadt im Jahre 1835 werden im Dictionnaire du Commerce [23]) 178⅔ Mill. Kilogramme angegeben.

Nach Moreau de Jonnès [24]) consumirte an Getreide 1842 der Kopf im jährlichen Durchschnitte 541 Liter, außerdem ein Plus von 240 Liter Kartoffeln und Gemüse, wogegen sich freilich im Verhältnisse zum Anfange des 19. Jahrh., für welchen 472 Liter angenommen sind, der Fleischverzehr verringert hatte. Nach demselben Autor ist damals der Weizenbedarf à Kopf um 1,76 Mal größer gewesen, als zur Zeit Ludwig's XIV., nämlich 3⅕ preuß. Scheffel. Nach Fournel [25]) war damals die jährliche Weizenconsumtion Frankreichs 60 Mill. Setiers = 93,9 Mill. Hectoliter = 170 Mill. preuß. Scheff., was à Kopf 5½ preuß. Scheff. abwirft, und zwar mit Einschluß des Bedarfs für das Pferdefutter, wobei auf 1 Mill. Menschen 68,000 Pferde gerechnet sind. Für die menschliche Nahrung bleiben demnach nur 3½ preuß. Scheff. à Person; ein Resultat, das wol nur vom Weizen zu verstehen ist. Wenn dagegen eine 1853 durch die Zeitungen gehende Notiz für die damalige Zeit den Gesammtverzehr Frankreichs zu 80 Mill. Hectoliter ansetzt, so dürfte ebenfalls nur der Weizen darunter zu verstehen sein. Die Uebersetzer nehmen es mit blé, froment und anderen Worten nicht immer genau. Wir werden in dieser Ansicht dadurch bestärkt, daß ein 1855 in der officiösen Revue contemporaine abgedruckter Artikel den Weizenbedarf zu jährlich 82 Mill. Hectoliter, mit Einschluß des Staatsbedarfs für die Magazine u. s. f., angab, während nach demselben Artikel Frankreich damals pro Jahr 16 Mill. Hectoliter Gerste brauchte. Da Frankreich seit 1846 oft Noth hatte, seinen Brodbedarf zu decken, so foderten viele Stimmen eine Beschränkung der Spiritusfabrication aus Getreide und Kartoffeln, worauf weiter unten zurückzukommen ist, während Andere dem Zuckerrübenbaue den ungegründeten Vorwurf machten, daß er die Getreideerzeugung verringere. Gleichzeitig aber (1853) gelang es, abgesehen von der 1854 angeblichen Methode von Pelouze u. A., das Holz zu diesem Zwecke zu benutzen, wovon jetzt kaum mehr die Rede ist, den Herren Champonnois und Bavelier, Spiritus mit Vortheil aus Runkeln zu ziehen, sodaß sich seit 1853 immer mehr Rübenzuckerfabriken in Spiritusdestillationen umwandelten. Ihre Zahl war 1853 c. 30, 1854 bereits an 400. Dadurch ist freilich für den Getreideconsum auch nicht viel gewonnen, da man doch dem Getreidebaue das Feld für den Rübenbau entziehen muß. In Betreff der Verwendung des Getreides zu Spiritus (und Bier) ist für Frankreich, sowie für Italien und die pyrenäische Halbinsel, seit den 50er Jahren durch die unergiebigen Weinernten eine Krisis eingetreten; sollte der Wein noch eine Reihe von Jahren misrathen, so wird man, wie in Deutschland, mehr zum Bier und Branntwein übergehen, und hat man sich einmal darauf eingerichtet, so ist an eine Rückkehr nicht sobald zu denken. Wird dadurch einerseits Getreideland für die Spirituosen erfodert, so geben es andrerseits die Weinberge (für Kartoffeln, Mais u. s. w.) wieder her.

20) In der Sitzung der Académie des Sciences am 9. April 1832. 21) Bei Rau, Lehrbuch II, 235 fg. 3. Edit. 22) Lehrbuch II, 227. 23) T. I. p. 625. 24) Statistique de l'Agriculture de la France und Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

25) Lois rurales II, 445 (bei Roscher).

Belgien unterscheidet sich neuerdings von Frankreich zwar nicht in der vorwiegenden Verwendung des Weizens zur Brodfrucht; aber es trinkt weniger Wein und dafür mehr Bier, und schon deshalb kann man die à Kopf der im Durchschnitte arbeitsameren Bevölkerung repartirte Getreideconsumtion hier etwas höher ansetzen. Das um 1840 jährlich auf die Bereitung des Bieres verwendete Gerstenquantum schätzte man auf 20 bis 24 Mill. Kilogr.[26]), und der Bedarf an Getreide für die Brennereien war in den 1840er Jahren so bedeutend, daß man wiederholt foderte, der Betrieb der letzteren möchte beschränkt werden, um der Brodnahrung nicht zu viel Material zu entziehen. Die Bedeutung des Bieres für Belgien in der neuesten Zeit erweist sich z. B. aus den am 16. und 17. Sept. 1855 in Brüssel stattgehabten Bierkrawallen, wodurch mehre Ausschänker gezwungen wurden, den Preis à Liter von 16 wieder auf 12 Cents herabzusetzen. Für die Ermittelung des absoluten Getreideconsums in Belgien während des 19. Jahrh. verweisen wir in Ermangelung anderer Angaben auf die Combination der beiden Abschnitte „Production" und „Einfuhr." Ueberhaupt bleibt uns für viele Länder kein anderes Mittel übrig, nur daß je nach den Umständen auch die Ausfuhr berücksichtigt werden muß.

In England (beziehentlich Schottland und Irland) war der Fleischverkehr um 1815 noch eben so stark als am Ende des 18. Jahrh.; dennoch ist England das europäische Land, wo man trotzdem auch ungeheure Quantitäten von Brod- und Mehlspeisen consumirt. Dabei stieg die Bevölkerung, nicht blos in Irland, besonders der Städte, ganz enorm. Noch 1811 machte die Ackerbaubevölkerung noch reichlich ⅓ der ganzen Population aus; von 1811 bis 1831 stieg die Gesammtbevölkerung um 34 Proc., die ackerbauende aber nur um 7¼ Proc.[27]). Auch der Verbrauch von Bier und Branntwein nahm in starker Progression zu, und zwar ebenfalls in stärkerer als die Bevölkerung. Im J. 1831 erfoderte nach Porter die Malzconsumtion in England und Wales à Kopf 1,56 preuß. Scheff., und M'Culloch[28]) gibt den gesammten Getreideverbrauch (ohne Aussaat) für Großbritannien und Irland auf das Jahr 1834 bei 25¼ Mill. Einwohnern zu 45 bis 52 Millionen Quarter an, was à Kopf über 2 Quarter ausmacht. Meist wurde Weizen gegessen; doch genoß man, besonders im nördlichen und mittleren Schottland, auch damals noch viel Haferbrod, während der Roggen nur eine höchst geringe Verwendung zu diesem Zwecke fand. Was im Besonderen den Verzehr von Weizen betrifft, so nimmt v. Gülich[29]) pro 1835 für Großbritannien und Irland den Jahresbedarf zu 12 Mill. Quarter an, den Quarter zu 480 Pfund, welches als das geringste Gewicht des englischen Weizens gilt. Da nun England, Schottland und Irland damals 25½ Mill. Einwohner hatten, von welchen 8½ Mill. (etwas zu viel) Iren waren, die nur etwa 1 Mill. Weizenesser in sich schlossen, so blieben etwa 18 Mill. Weizenesser für die drei Inseln, und es ergibt sich pro Kopf ein Quantum von 320 Pfund Weizen, welcher in Gestalt von Brod und Speise verbraucht wurde. Malz, Aussaat u. s. w. sind dabei nicht einbegriffen. Ist dieses Quantum kleiner als das gleichzeitige französische, so ist daran zu erinnern, daß im Jahre 1836 die jährliche Fleischportion für jeden Engländer auf 50 Pfund berechnet wurde[30]). Von Haferbrod lebten in Irland um 1838 unter 8 Mill. Menschen c. 2½ Mill., von Kartoffeln dagegen 5 Millionen[31]). — Zum Spiritusbrennen brauchte Großbritannien und Irland in den 1830er Jahren jährlich 2 Mill. Quarter Getreide, zum Braumalz 3½ Million[32]). — Nach einer anderen Angabe sollen 1836 in England nur 2 Quart Branntwein à Kopf getrunken worden sein, und hätten im Jahre 1837 die Irländer noch 44 Mill., 1842 nur noch 3½ Mill. (?) Quart getrunken. Ist auch diese Differenz zu stark, so darf doch hier daran erinnert werden, daß um 1844 die Mäßigkeitsvereine eine starke Thätigkeit gegen die Spirituosa und für den Thee entwickelten. — Für die 1840er Jahre liegen uns zwar noch mehre Angaben vor, deren eine den jährlichen Weizenbedarf à Kopf in England zu 1 Quarter = 5,29 berl. Scheffeln, deren andere den gesammten Weizenconsum der drei Inseln auf 45 Mill. Quarter angibt, und zwar pro 1841 resp. 1842; allein sie bestimmen, wie dies leider bei vielen Angaben stattfindet, den Begriff des Bedarfs u. s. w. nicht näher, und die zweite hat offenbar im corn (Brodkorn) nur wheat (Weizen) gesehen.

Trotz der mislichen Ernten und hohen Preise seit 1846 stieg der Getreideverzehr Englands (wenn auch nicht Irlands) stärker als die Zahl der Einwohner. Für die sechs ersten Monate in 1849 und 1850 ergab sich z. B., daß England an Getreide, vorzüglich an Weizen, 1,269,000 Quarter mehr gebraucht hatte, als in den entsprechenden Monaten der kurz vorhergegangenen Jahre[33]). Wie hoch gleichzeitig der Consum an Spirituosen gestiegen sei, ersehen wir aus einer amtlichen Tabelle, wonach 1849 à Kopf in England 2½, in Irland 3⅕, in Schottland 11 Gallonen kamen, ferner aus einer Berechnung Porter's, wonach (ganz) England 1851 in gemeinen Spirituosen, welche man selbst destillirte, einen Werth von 20⅔, in Cognac und anderen ausländischen Branntweinen 3, in Bier, mit Ausnahme des in den Familien gebrauten, 25⅓ Mill. Pfd. Sterl. verzehrte. Im J. 1850 hatte die Malzsteuer 5,400,000 Pfd. Sterl. dem Staatsschatze eingebracht. An geistigen Getränken wurden vom 5. Januar 1851 bis dahin 1852 24,543,657 Gallonen gebrannt, mit Ausschluß desjenigen Quantums, welches sich der Steuer entzogen hatte. Den jährlichen Consum an Ale, Porter und anderem Biere berechnete man 1853 für England allein auf 400 Mill., den von gebrannten Wassern auf 30 Mill. Gallonen, à 4 Flaschen. Wir bemerken dabei, daß 1853 in England die

26) v. Gülich, Geschichtliche Darstellung IV, 28. 27) Vergl. Porter bei v. Gülich, Gesch. Darstell. III, 103. 104. 28) Dictionary p. 417 seq. und dessen On Corn Laws p. 43. 29) Gesch. Darstell. III, 110.

30) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 112. 31) Roscher, System I, 418. 32) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. III, 111. 33) Nach officiellen Ausweisen.

Branntweinsteuer ungefähr zehn Mal höher war als in Preußen. — Inzwischen stieg der Cerealienverbrauch von Jahr zu Jahr, und zwar weit stärker als die Bevölkerungszahl, obgleich diese von 1800 bis 1850 in den Städten mindestens um die Hälfte gewachsen war. Im Jahre 1855 berechneten englische Blätter, daß man in den letzten Jahren jährlich etwa 6 Mill. Hectoliter mehr verbraucht habe, und der Sun stellte im November 1854 die Behauptung auf, daß das eigentliche England damals einen jährlichen Weizenconsum von 18 Mill. Quarters gehabt habe.

Für Teutschland wie für andere Länder steigerte sich der Verzehr der Cerealien in ungewöhnlicher Weise, seitdem mit 1818 und noch mehr 1819 eine Reihe ungewöhnlich reichlicher Ernten eintrat. In noch weit stärkerem Maße nahm die Verwendung des Getreides und theilweise der Kartoffeln zum Branntweinbrennen zu, wozu die niedrigen Preise von selbst einluden. Man konnte das Getreide eben nicht productiver verwenden, da auch die Ausfuhr stockte. War dadurch der Gesundheit und Sittlichkeit wenig gedient, so ergaben sich für die größeren Güter, welche Brennereien einrichteten, sehr bedeutende, auf die Hebung der Landwirthschaft zurückwirkende, Förderungsmittel, namentlich ein besserer Viehstand und ein reichlicherer Dünger, für die Consumenten stärkere Fleischquantitäten. Teutschlands jährlichen Cerealienverbrauch (wol ohne Aussaat) um 1826 berechnete v. Malchus[34], wie folgt. In den Weinländern brauche der Kopf $4\frac{1}{2}$, in den Bierländern $5\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel aller Arten von Getreide; dazu müsse man noch für $\frac{3}{4}$ der Pferdezahl à Haupt 40 Scheffel rechnen; nehme man nun auf 10 Menschen 1 Pferd an, so ergäben sich je nach den Wein- oder Bierländern $7\frac{1}{2}$ resp. $8\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel à Kopf; Teutschland habe 38 Mill. Einwohner, folglich ergebe sich eine Totalsumme von 304 Mill. preuß. Scheffel. Für den Kopf der mahlsteuerpflichtigen Städte im Besonderen berechnet Dieterici pro 1831 einen Consum von 3,82 preuß. Scheffeln, wobei jedoch nur der Brodbedarf in Ansatz gebracht ist. v. Reden[35] stellt für den Weizen- und Roggenbedarf (ohne Aussaat) à Kopf in Preußen folgende Tabelle auf:

Jahre	Berl. Scheffel Weizen	Berl. Scheffel Roggen
1831	0,769	3,010
1836—39	0,986	2,737
1840—42	0,928	2,973
1843—45	1,155	2,958
1846—48	1,061	3,001

Im J. 1827 producirte man in Preußen c. 125 Mill. Quart Branntwein (blos das versteuerte Quantum gerechnet), also à Kopf $10\frac{5}{12}$ Quart, in Hanover c. 18 Mill., also à Kopf 13 Quart[36].

Die vergleichsweise Verwendung der Kartoffeln und des Roggens zu Branntwein für Preußen in den Jahren 1831 und 1839 stellt sich nach Dieterici[37] so heraus. Es werden zu diesem Zwecke verwendet

1831	über 13 Mill.	preuß.	Scheff.	Kartoffeln
1839	„ 20 „	„	„	„
1831	4,357,503	„	„	Roggen
1839	3,136,696	„	„	„

Während damals in Preußen die Verwendung der Gerste noch keine hohe Stufe einnahm, war das in Baiern hierzu verwendete Quantum vergleichsweise sehr bedeutend. Es verbrauchten nämlich zum Biere 1831 nach demselben[38] die Brauereien

			Ctr. Malz
in München	bei 95,000	Einw.	195,337
„ Berlin	„ 245,682	„	145,799

Ebenfalls nach Dieterici[39] verhielt sich in Preußen der Nahrungsconsum an Weizen zu dem Consum an Roggen wie 1 : 4, jedoch am Rheine und in der Mark Brandenburg (wegen Berlins) wie 1 : 3. Dieses Verhältniß stellt sich nach demselben[40], im Durchschnitte der Jahre 1836 bis 1839 für die mahlsteuerpflichtigen Städte Preußens à Kopf so heraus:

83 Pfd. 24 Loth Weizen zu 232 Pfd. 21 Loth Roggen,

wobei die Reduction des Weizens auf Roggen nach der Proportion von 78 : 70 mit Hinzurechnung des Roggens 324 Pfund Roggen = 4 Scheffel ergibt (ohne die Aussaat). Den gleichzeitigen (1836) Verzehr an Fleisch nahm man nach v. Gülich[41] für ganz Preußen à Kopf zu 36 Pfund an. Der gesammte Weizenconsum der 14 Mill. preuß. Einwohner wurde pro 1841 auf 13 Mill. Quarter angegeben, während in demselben Jahre nach Dieterici[42] in Preußens mahlsteuerpflichtigen Städten, wo man viel mehr Fleisch verzehrt als auf dem Lande, an Weizen und Roggen als Nahrung sich auf den Kopf 3,96 preuß. Scheffel vertheilten. Im J. 1842 haben 1,826,080 Einwohner der 119 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen preuß. Städte pro Kopf 236 Pfund 25 Loth Roggen, 77 Pfund 15 Loth Weizen, 83 Pfund 26 Loth Fleisch versteuert (und wol etwas mehr consumirt, wie dies bei allen ähnlichen Angaben gilt), wovon (5 Sgr. à Ctr. Roggen, 20 Sgr. à Ctr. Weizen, 1 Thlr. à Ctr. Fleisch) 24 Sgr. 10 Pf. Mahlsteuer und 22 Sgr. 10 Pf. Schlachtsteuer erhoben wurden[43].

Höher als der Durchschnitt für Preußen zeigt sich damals nach v. Gülich[44] der Durchschnitt für Baden. Denn während sich in Preußen der Brodkornverzehr à Kopf im jährl. Durchschnitte von 1836—1839 auf 304 Pfund stellt, steht er in Baden auf 370 Pfund, und ein Gleiches behauptet v. Gülich von der badischen Fleischconsumtion. Dagegen verbrauchte in Preußen der Kopf weit mehr Kartoffeln als in Baden, während ein-

34) Statistik (1826) S. 97. 35) Preußische Erwerbs- und Verkehrsstatistik I, 164. 36) v. Gülich, Geschichtl. Darstellung II, 481.

37) Statist. Uebersicht (1842), 221. 222. 38) Dieterici ebendas. S. 222. 39) Statist. Uebersichten. 1838. S. 259. 40) Statist. Uebersichten. Erste Fortsetzung. S. 193. 41) Geschichtl. Darstell. III, 12. 42) Statist. Uebers. 43) Jacob, Ueber die Nothwendigkeit der Umwandlung der Mahl- u. Schlachtsteuer. 1847. (Nach Dieterici.) 44) Geschichtl. Darstellung V, 370.

zelne Gegenden Preußens, z. B. die Rheinprovinz, im Cerealienverzehre so ziemlich auf der Höhe Badens stehen mochten. Auch in Baiern, wo der Landmann vor Allem seine Knötel liebt, ergab sich damals ein geringerer Kartoffelverbrauch als in Preußen. In dem letzteren Lande wurden pro 1842 à Kopf 9 bis 10 Scheffel Kartoffeln neben 4 Scheffeln Roggen und Weizen als jährliche Portion à Kopf angenommen, wozu man sicher noch ½ Scheffel als Antheil des Hafers, der Gerste u. s. f. rechnen darf. Während um die Mitte der 1840er Jahre der Verzehr des Bieres sich im Zollvereine stark hob, sank der des Branntweins um etwas. Denn der Nettoertrag der Branntweinsteuer im Zollvereine war

1844	6,493,768	preuß. Thlr.
1845	5,891,121	" "
1846	5,202,325	" "

Als jährlichen Minimalbedarf an Roggen für den Kopf in Preußen nimmt das Landes-Oekonomie-Collegium[45]) während der letzten Jahre vor 1847 3 berliner Scheffel an, nämlich blos zur Nahrung, was bei 16 Mill. Einwohnern 48 Mill. Scheffel ergeben habe. Außerdem könne man rechnen 5 Mill. Scheffel für den sonstigen wirthschaftlichen Bedarf, 2 Mill. zur Ausfuhr, 11 Mill. zum Saatkorn, sodaß sich eine Totalsumme von 66 Mill. Scheffeln (Roggen) ergibt. Für das Jahr 1846 hätten, unter Abzug der Aussaat, an dem ganzen Bedarfe c. 20 Mill. Scheffel gefehlt, wenn man ein Erntedeficit von 41 Proc. annehme; man habe aber als dieses nur 38 Proc. zu setzen, und so habe man an dem Brodbedarfe für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 nur ein Manco von 3 Mill. Scheffeln gehabt. — Andere berechneten damals den Consum anders; so behauptete z. B. Flottwell, daß man für Preußen auf jeden Kopf durchschnittlich 6 preuß. Scheffel Brodgetreide annehmen müsse. Nach der Berechnung v. Reden's brauchte in der Mark Brandenburg vor dem Jahre 1846 eine Arbeiterfamilie im Durchschnitte 25 Thaler, um sich das Brodgetreide zu kaufen, während derselbe (1847) den jährlichen Brodkornconsum einer Arbeiterfamilie zu 5 Personen im Durchschnitte für ganz Teutschland zu 450 Pfund annimmt.

Was die Kartoffelnahrung betrifft, so ist schon früher angeführt worden, daß nach dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium für die Zeit vor 1847 in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen 8 Scheffel à Person zu rechnen sind, wodurch bei den 4,947,000 Einwohnern dieser drei Provinzen, unter Hinzurechnung des Bedarfs für Aussaat, Brennereien u. s. w., ein Gesammtbedarf von 86½ Mill. Scheffeln entsteht. Nach v. Reden mußte in den nächsten Jahren vor 1846 eine Arbeiterfamilie zu 5 Personen in der Mark Brandenburg jährlich 9 Thaler haben, um ihren Kartoffelbedarf (zur Nahrung) zu kaufen, während eine desgleichen für Teutschland im Allgemeinen im J. 1846—1847, um sich die frühere resp. übliche Brod- und Kartoffelnahrung zu kaufen, auf dem Lande 29, in der Stadt 52 Thaler mehr haben mußte, als in den Jahren vorher. Ganz Teutschland, berechnet v. Reden weiter, habe in dem Theuerungsjahre von 1846 auf 1847 an 150 Mill. preuß. Thaler mehr als in den früheren Jahren gebraucht, um seinen gewöhnlichen Nahrungsbedarf zu befriedigen.

Eine Folge der Misernte von 1846 war, daß man wegen der theuren Rohstoffe dazu weniger Branntwein brannte und consumirte. So sank in Preußen von 1844 bis 1846 nach Roscher[46]) die Consumtion des Kornbranntweins um 16 Proc., die des Kartoffelbranntweins um 14 Procent. Im J. 1844 bestanden im Zollvereine 13,017 Branntweinbrennereien, wovon 11,299 im Betriebe waren, 1846 nur noch 14,708, wovon nur 9,061 betrieben wurden. Was im Besonderen Preußen betrifft, so wurden verarbeitet

Jahr	in Brennereien	preuß. Scheffel Getreide	preuß. Scheffel Kartoffeln
1831	13,819	4,357,503	13,220,467
1839	11,628	3,207,709	20,055,175
1844	9,078	3,136,699	21,672,727
1846	7,839	2,660,043	19,074,654

Wenn wir finden, daß im Jahre 1848 oder für dieses Jahr die Ansätze für die Consumtion bedeutend höher ausfallen, so ist diese Aenderung zum Theil, aber eben nur zum Theil, auf den reichen Ernteertrag des genannten Jahres zu setzen. So referirt Schulze[47]), daß für Teutschland der jährliche Nahrungsbedarf an Weizen (und Roggen) à Person von Einigen zu 5 bis 6, von Anderen zu 7—8 preuß. Scheffeln angesetzt werde, und fügt selbst hinzu, daß, wenn man noch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Aussaat, Viehfutter, Biermalz u. s. w. hinzutreten lasse, sicherlich ein Jahresbedarf von 10 preuß. Scheffeln à Kopf herauskomme, wodurch sich für Teutschland bei seinen 40 Mill. Einwohnern ein Totalquantum von 400 Mill. Scheffeln Getreide aller Art ergebe. Dagegen bleibt Dieterici für die Zeit von 1846 bis 1848 (incl.), wenigstens für die größeren preuß. Städte, im Wesentlichen noch bei seinen niedrigen Sätzen stehen. Er berechnet nämlich im Jahresdurchschnitte der genannten Periode den eigentlichen Brodkornbedarf einer Person für die mahlsteuerpflichtigen Städte, auf Weizen reducirt, zu 3,88, auf Roggen reducirt, zu 4,36 preuß. Scheffeln. In Baiern ergibt sich nach Rau[48]) (zur Zeit der 3. Ausgabe seines citirten Werkes?) für den Kopf an Consumtion (also ohne Aussaat) von Getreide aller Art ein Quantum von 8, ohne Hafer von 6,1 preuß. Scheffeln, wobei also auch der Bedarf zur Viehnahrung, und wol nicht minder zum Bier und Branntwein, auf die menschliche Bevölkerung repartirt ist. Nimmt man an, daß Baiern damals 4,250,000 Einwohner hatte, so ergibt sich eine Totalsumme von 34 Mill. preuß. Scheffeln Getreide aller Art. Doch ist nicht ausdrücklich gesagt, ob die Hülsenfrüchte, der Buchweizen u. s. w. einbegriffen seien oder nicht.

45) In seiner Veröffentlichung vom Januar 1847.

46) Kornhandel S. 112. 47) In seinem „Kornhandel.' 1848. 48) Lehrbuch. 3. Ausg. 1847. II, 236.

An diesem Quantum hatte übrigens das Bier, welches fortan immer mehr nach dem Norden von Teutschland sich verbreitete, und den Branntwein fast in demselben Grade verdrängte, einen bedeutenden Antheil. Das einzige München hat nach officiellen Angaben z. B. in den 6 Monaten vom 1. Mai 1850 an 340,000 Eimer = 20 Mill. preuß. Quart Bier gebraut. Auch in Würtemberg stieg der Bierconsum zwischen 1831 und 1850 auf das Doppelte, nämlich auf 575,000 Eimer, meist auf Kosten des Weines [49]).

Kehren wir nach Preußen zurück, und knüpfen den Faden der Consumtionsgeschichte dieses Landes an die eben erwähnten Getränke an, so trug dem Staatsschatze zwischen den Jahren 1833 und 1841 die Branntweinsteuer à Kopf noch über 12 Sgr. jährlich ein, nach 1848 dagegen nur noch 7 Sgr. 9 Pf., und nach einer Berechnung des statistischen Bureaus (Dieterici, im Jahre 1851) war der Totalverbrauch an Bier jährlich 190 Mill. preuß. Quart, à Kopf 12 Quart = 9 Sgr., der Totalverbrauch an Branntwein 120 Mill. Quart, à Kopf 8 Quart = 24 Sgr., der Verbrauch an Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten pro Kopf 4 preuß. Scheffel à 2 Thaler (wol nur in den mahlsteuerpflichtigen Städten, ohne den Bedarf an Malz u. s. w.), der Verbrauch von Kartoffeln à Kopf 10 preuß. Scheffel = 4 Thaler, der Verbrauch von Reis à Kopf ¾ Pfund, für das ganze Land 117,000 Ctr. In demselben Jahre berechnete das Landes-Oekonomie-Collegium die jährliche preuß. Consumtion à Kopf für den Weizen auf ¾ preuß. Scheffel, für den Roggen auf 3¼ preuß. Scheffel, für die Gerste auf 11 preuß. Metzen, für Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen auf 6,7 preuß. Metzen, für die Kartoffeln auf 10 preuß. Scheffel, Alles mit Ausschluß der Saat und des Exports. Den jährlichen Gesammtbedarf im weitesten Sinne berechnete 1851 dieselbe Behörde, resp. ein Aufsatz v. Lengerke's [50]), in folgender Tabelle:

	In preuß. Scheffeln.
Der Bedarf an Weizen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à ¾ preuß. Scheffel	12,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	170,000
Der Verbrauch zur Bierbrauerei	250,000
Die Ausfuhr incl. die Mühlenfabricate	5,000,000
Die Aussaat (das 8. Korn)	2,175,000
	19,595,000
Der Bedarf an Roggen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à 3¼ preuß. Scheffel	52,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	950,000
Der Verbrauch zur Ausfuhr	2,000,000
Die Aussaat (6. Korn)	9,156,000
	64,108,000

49) Nach officiellen Angaben. 50) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

	In preuß. Scheffeln.
Der Bedarf an Gerste incl. Brennereien (2 Mill. Scheffel) und Brauereien (3 Mill. Scheffel)	16,000,000
Die Ausfuhr mit Einschluß der Mühlenfabricate	800,000
Die Aussaat (7. Korn)	2,400,000
	19,200,000
Der Haferbedarf für rund 1,600,000 Pferde à 40 Scheffel (80 Scheffel — neben Heu und Stroh — sind ohne Rücksicht auf Kornsurrogate für 1 Ackerpferd zu rechnen)	64,000,000
Die Consumtion für Menschen in Mehl und Grütze	500,000
Ausfuhr incl. Mühlenfabricate	500,000
Aussaat (6. Korn)	10,000,000
	75,830,000

(Woher kommt das Plus von 830,000 Scheffeln?)

Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, wovon c. 800,000 Scheff. auf die Ausfuhr kommen	7,500,000	= 7,500,000
		186,233,000

Dazu	
der Kartoffelverbrauch für die Menschen, à Kopf 10 Scheffel	160,000,000
der Verbrauch für Brennereien und Brauereien	29,500,000
das Viehfutter	60,000,000
die Aussaat	40,000,000
	280,000,000

Entsprechen diese Zahlen der Wirklichkeit vor 1851, so sind sie auch noch für die Gegenwart gültig. Zum Mindesten hat die officielle preuß. Statistik bis jetzt andere Resultate nicht aufgestellt, und zu einer wesentlichen Aenderung in dem Brodconsum eines Volkes gehört eine längere Reihe von Jahren. Uebrigens darf man dabei nicht vergessen, daß obige Tabelle nicht sowol den factischen Verbrauch für bestimmte einzelne Jahre, als vielmehr denjenigen Bedarf bezeichnet, welcher bei mittlerer Leichtigkeit der Beschaffung befriedigt wird; wobei freilich immer wieder thatsächlich vorhanden gewesene Consumtionsquanta zum Grunde liegen. Es muß als durchaus sicher angenommen werden, daß von dem preuß. Volke seit 1846 bis 1856 mit wenigen Ausnahmen, wie 1848 und 1849, à Kopf etwas weniger consumirt worden ist, als in den 10 Jahren vorher, weil die Felder absolut weniger Ertrag geliefert, und die Importe, resp. die in Wegfall kommenden Exporte, die Ersparungen an Viehfutter, Aussaat u. s. w. den Ausfall zu ersetzen nicht vermocht haben. Dies gilt nicht blos von der eigentlichen Brodnahrung, sondern auch von der Verwendung des Getreides zu anderen Zwecken, namentlich zur Spiritusbereitung. Vergleichen wir z. B. die Maischsteuer von 1839 mit derjenigen von 1852, so hat die

letztere dem preuß. Staatsschatze an 2 Mill. Thaler weniger eingetragen, als die erstere, und zwar nicht sowol deshalb, weil das consumirte, resp. fabricirte Quantum Spiritus absolut geringer geworden wäre — à Kopf hat es sich etwas verringert —, als vielmehr deshalb, weil sich die Methode der Alkohol-Extraction seitdem verbessert hat. Die preuß. Spiritusfabrication hatte 1853 im Betriebe 10,543 Brennereien, welche sich 1854 auf 10,144 vermindert hatten, wobei jedoch die Zahl der größeren etwas gestiegen ist. Die Spiritussteuer ergab im Jahre 1853 für den Schatz 5,358,241 Thaler, 1854 dagegen 5,498,490 Thaler. Die Branntweinconsumtion à Kopf wurde pro 1853 auf 4,27, 1854 auf 4,48 preuß. Quart berechnet, trotzdem daß seit dem 1. Januar 1854 die Maischsteuer für 20 Quart Maischraum für die großen Brennereien, welche zu allen Jahreszeiten arbeiten, von 2 auf 3, für die kleineren ländlichen, welche blos vom 1. Nov. bis zum 16. Mai in Thätigkeit sind, von $1\frac{1}{4}$ auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht ist.

Für die anderen teutschen Länder liegen uns ebenfalls andere, neuere Consumtionszahlen als die oben angeführten nicht vor. So läßt z. B. Roscher in der neuesten Ausgabe seines „Kornhandels[51]) für Baiern noch 6,1 preuß. Scheffel, excl. Hafer, als jährlichen Verzehr à Kopf der Bevölkerung gelten. Auch wird, was wir oben für die Zeit von 1846 bis jetzt über die Brodconsumtion in Preußen gesagt haben, ebenfalls für Baiern und andere teutsche Länder seine Berechtigung behalten. Dagegen ist der Consum von Bier, auch in Baiern, während dieser Zeit fortwährend gestiegen. So schätzte man z. B. für 1853 den täglichen Bierausschank in München schon auf 2000 Eimer, und im Frühjahre 1856 war ein Vorrath von 345,841 Eimern Sommerbier gebraut, wobei kleinere Brauereien fortwährend eingehen, während die größeren ihren Betrieb erweitern. Dasselbe gilt z. B. auch von den Bäckereien in Teutschland, welche namentlich seit 1855 sich immer mehr fabrik- und maschinenartig gestalten. Wenn Rau[52]) den Getreidebedarf für ganz Teutschland auf 5 mal 54 Mill. preuß. Scheffel berechnet, so gehört auch dieses Zahlenproduct jenen früheren Factoren an. Dasselbe gilt von einer Aufstellung Roscher's[53]), wonach der auf Roggen reducirte Nahrungsbedarf eines Knechtes in Teutschland nach verschiedenen Quellen zu 1655, zu 1952, zu 2171, zu 2300, zu 1888 bis 2552 Pfd. jährlich angegeben wird.

In der Schweiz, wo wie in Frankreich, England, Belgien u. s. w. das Weizenbrod schon längst über das Roggenbrod gesiegt hat, war nach der Statistik von Franscini[54]) der jährliche Getreidebedarf, wahrscheinlich im weitesten Sinne, also z. B. mit Einschluß des Viehfutters, 4,890,000 Hectoliter = ca. 8 Mill. 500,000 preuß. Scheffel, ein Quantum, welches wir als Ausdruck der factischen Jahresconsumtion für die neueste Zeit wol kaum erhöhen dürfen, da das Getreide in den letzten Jahren einen hohen Preis, die Schweiz viel Klagen über Brodmangel gehabt und der Kartoffelbau sich gesteigert hat. Bei 2,400,000 Einwohnern, welche die Schweiz gegenwärtig hat, würden demnach à Kopf nur c. $3\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel im Consum zu rechnen sein.

Für Schweden darf man von 1815 bis jetzt, resp. bis 1846 nach dem, was wir in dem Abschnitte über die Getreideproduction gesagt haben, eine Steigerung des Consums füglich annehmen. Im J. 1843 berechnete Forsell[55]) den jährlichen Getreidebedarf, excl. den Bedarf für die Aussaat und das Viehfutter, à Kopf auf $2\frac{1}{2}$ Tonnen = $7\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel, was uns zu hoch gegriffen erscheint. Gleichzeitig, namentlich in den 1830er Jahren, erhöhte sich die Verwendung des Getreides zur Spiritusdestillation, folglich der Genuß der betreff. Spirituosen, ungemein, sodaß 1836 ein Mäßigkeitsverein seine Thätigkeit begann. Die Klagen über zu starken Verbrauch des Getreides in den Brennereien verstärkten sich begreiflicher Weise seit 1846, und 1853 kam es zu einer organisirten Petition, welche an die Regierung das Ansinnen stellte, die Branntweindestillation aus Cerealien zu verbieten. Auch ließ 1855 die Regierung eine Beschränkung eintreten, allein unter mancherlei Widerstand von Seiten der Bauern. — Für Norwegen veranschlagte 1843 Bloom[56]) den Jahresverbrauch von Getreide à Kopf zu durchschnittlich 3 norwegischen Tonnen = 7,6 preuß. Scheffeln, was wir, obgleich dort viel Haferbrod genossen wird, ebenfalls für eine zu hohe Angabe halten, wenn es sich nur um den Consum der Menschen, selbst mit Inbegriff des Malzes, der Maische u. s. w., handelt.

Was Rußland betrifft, so erinnern wir an die in dem Abschnitte über Production aufgestellte Behauptung, daß gegenwärtig die Bevölkerung des europäischen Antheils, mit Einschluß von Polen und Finnland, zur jährlichen Aussaat c. 240 Mill., zum Consum c. 474 Mill. preuß. Scheffel brauche, Zahlen, welche sicherlich nur auf ungefährer Schätzung beruhen. Theilt man die 474 Mill. Scheffel, von denen wir selbst annehmen wollen, daß sie die für Brennereien, Brauereien und Viehfutter verwendeten Quantitäten in sich schließen, mit 53 Mill., als der ungefähren Zahl der Einwohner, so erhält man à Kopf c. 9 preuß. Scheffel. Dies ist offenbar eine sehr hohe Zahl; allein der Kartoffelverbrauch zur Nahrung der Menschen ist wenigstens vor 1842, resp. 1846 bei der Bevölkerung Rußlands im ganzen Großen gegen die analogen Verhältnisse in Nordteutschland nicht stark gewesen, wogegen das Branntweinbrennen aus Getreide, mindestens bis 1846, sehr zugenommen hat. Im J. 1844 brachte der Branntweinpacht dem Staatsschatze 128 Mill. Francs ein.

Auch in Oesterreich findet ein stärkerer Verzehr an Cerealien statt als in Nordteutschland, theils weil die Ausfuhr derselben auf viele Hindernisse stößt, theils weil

51) S. 24. 52) Lehrbuch, neueste Ausgabe (1844—1850). 53) System I, 289. 54) Die erste Auflage von seiner „Statistik der Schweiz" erschien 1828. Wir wissen nicht, ob eine zweite u. s. f. erschienen ist.

55) Statistik von Schweden, 4. Aufl. 56) Das Königreich Norwegen statistisch beschrieben.

die Bevölkerung in den meisten Districten von Natur zu starken Essportionen, auch im Fleische, hinneigt, theils weil man weniger Kartoffeln zieht, theils weil man viel Malz zum Bier, wenn auch wenig Cerealienstoffe zum Branntwein, verbraucht. Die Stadt Wien consumirte 1852 an verzolltem Biere c. 460,000 Eimer. Ist in den südlichen Theilen von Oesterreich, z. B. in Ungarn und Oberitalien, das Weizen- und Maisbrod überwiegend, so gilt dasselbe auch von den Donaufürstenthümern, von der Türkei und Griechenland. Indessen stehen uns bestimmte statistische Zahlen für die genannten Länder nicht zu Gebote.

In Nordamerika dominirt wie in Mittelamerika als Brodstoff der Mais, neben welchem der Weizen rangirt, während auch die Kartoffeln, wenigstens im Norden der Union, besonders durch die Teutschen und Iren angebaut, einen steigenden Antheil an der Volksnahrung gewinnen. Starke Quantitäten Getreide fanden bis in die neuere Zeit auch in den Brennereien Verwendung. Doch begann schon in den 1840er Jahren eine starke Reaction gegen das Branntweintrinken, und im Jahre 1851 gab der bekannte Mäßigkeitsapostel Pater Matthew, welcher sich 1849 von Irland und Englan nach Nordamerika wandte, seine 6,064,251ste Marke aus. Zudem steigt der Wein- und Biergenuß seit der neuesten Zeit, obgleich man nicht behaupten darf, daß dadurch der Brodconsum sich wesentlich erhöht habe, da das Bier ein entsprechendes Malzquantum fodert. Legen wir als Production an Mais und Weizen die für die Zeit vor 1846 angegebenen Zahlen zu Grunde, zusammen 447 Mill. berliner Scheffel, so würden allein an diesen Getreidegattungen, allerdings mit Einschluß des Viehfutters, der Aussaat und des Exports, bei 24 Millionen Einwohnern 18 berl. Scheffel auf den Kopf kommen. Credat Judaeus Apella! Beziehen wir uns dagegen auf die oben angeführte Production von 1839 mit ihren angeblichen 422 Mill. Bushels Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Buchweizen und Mais, so erhalten wir bei etwa 17 Mill. Einwohnern eine Zahl von 25 Bushels = c. 16 preuß. Scheffel. Ebenfalls eine unglaublich hohe Zahl, welche selbst bei einem starken Abzuge für Aussaat, Export, Viehfutter u. s. w. beweisen würde, daß unter allen Völkern der Erde das nordamerikanische die meisten Cerealien verzehrt. — Für die englische Colonie Adelaide nimmt man gegenwärtig einen ungefähren Getreideconsum von 1 Mill. Bushels an[57]), und den Verbrauch an Getreide in der französischen Colonie Algier pro 1855 schätzt das Journal L'Akhbar (1856) auf c. 4 Mill. Hectoliter. Ueber die anderen außereuropäischen Länder fehlen uns alle irgendwie sichere Angaben, namentlich über die starkbevölkerten und fast ausschließlich von Reis lebenden Länder Indien und China.

Werfen wir einen vergleichenden Rückblick auf die hier dargestellten Reihen, so ergibt sich das Bedürfniß, zu ermitteln, in welcher Weise der Getreideconsum (im engeren Sinne) bei den verschiedenen Völkern zu den verschiedenen Zeiten Fort- oder Rückschritte gemacht habe. Leider reicht die Reihe kritisch sicherer Zahlen höchstens bis in den Anfang des 18. Jahrh. zurück, und zwar nur in wenigen einzelnen Ermittelungen, während wir erst für das 19. Jahrh. mehr stichhaltige und vollständige Angaben besitzen; und man weiß ja auch, welchen Rücksichten, etwa der Aufhebung eines Zolles, diese oft ihre Entstehung verdanken. Auch ist es dabei nicht gleichgültig, ob sich der Urheber einer solchen Zahl etwa unter einem preuß. Scheffel Getreide eine Mischung von allen genossenen Getreidearten oder etwa eine Reduction derselben auf Weizen, auf Roggen u. s. w. gedacht habe. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die Consumtion des Getreides à Kopf etwa von 1500 bis 1771 zugenommen habe; von dieser letztern Zeit an aber tritt, namentlich in Irland wie in Teutschland und einigen Nachbarländern, entschieden eine Verminderung ein, indem die Kartoffel sich zur menschlichen Nahrung massenweise gesellt; und in diesen Ländern dürfte noch jetzt die relative Höhe (à Kopf) der ersten Hälfte des 18. Jahrh. nicht erreicht sein. Wenn es sich darum handelt, zu erörtern, ob seit 1771 bis jetzt der Getreideconsum à Kopf ab- oder zugenommen habe, so läßt sich das schwer sagen; der Zeitraum ist dafür zu kurz und die sicheren Zahlen sind noch zu sporadisch. Das Resultat hängt unter allen Bedingungen am meisten von der Production, von den Ernteerträgnissen ab. Die europäische Menschheit hat z. B. in den Jahren 1819 bis 1827 weit mehr Cerealien genossen als in den Jahren von 1846 bis 1856 (à Kopf), vielleicht mit Ausnahme von Altengland und Schottland. Fassen wir alle Nahrungsmittel zusammen, so dürfen wir mit Entschiedenheit die Behauptung wiederholen, daß sich Europa gegenwärtig besser nährt als z. B. vor 100 oder 200 Jahren.

Suchen wir den Getreideconsum der einzelnen Länder in der Gegenwart zu vergleichen, so stellen sich ähnliche Schwierigkeiten entgegen, namentlich der Mangel an hinreichend vielen Angaben und der Zweifel an der Gleichartigkeit der Zahlen. Die dem 19. Jahrh. entnommenen Zahlen, mit Ausschluß von Nordamerika, Rußland und anderen statistisch nicht hinreichend bearbeiteten Ländern, halten sich zwischen 3½ und 7½ preuß. Scheffeln, wobei die geringeren Zahlen begreiflicherweise auf die Kartoffelländer, also vorzugsweise Nordteutschland, fallen, während die höheren namentlich in England zu suchen sind. Wir erinnern aber wiederholt daran, daß es einen großen Unterschied macht, ob das Consumtionsquantum in einem reichen oder kargen Erntejahre berechnet worden ist, falls man bei der Berechnung von den thatsächlichen täglichen Portionen ausgeht. Kommt es darauf an, für Europa eine ungefähre Mittelzahl aus dem disponibeln Material zu gewinnen, so wird man die etwas bedenklichen Zahlen für Schweden und Norwegen (7½ preuß. Scheffel) u. dergl., sowie die kleineren Länder außer Ansatz lassen müssen, weil sonst ihre Ziffern für das Ganze denselben Werth wie die der großen Länder haben würden, während wir gegen die Richtigkeit der kleineren Zahlen, z. B. der

57) Nach einer Zeitungsnotiz von 1856.

amtlichen preuß. Statistik, weit weniger mit Mistrauen erfüllt sein dürfen. In Erwägung dieser und anderer Gründe stellt sich für Europa im 19. Jahrh., resp. gegenwärtig als eigentlicher Nahrungsbedarf, mit Ausschluß des Malzes, der Maische, der Hülsenfrüchte, der Kartoffeln, der Aussaat u. s. w., ein Quantum von etwa 5 preuß. Scheffeln à Kopf heraus[58]).

VI. Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle.

1) Von den ältesten Zeiten bis zur Entdeckung Amerika's, bis 1492.

Bei den altorientalischen Völkern mochten nicht minder, wie z. B. bei den alten Griechen, Getreidezölle an den Landesgrenzen bestehen. Die Fürsten oder Stadtobrigkeiten, welche ebenso wie die Fürsten des Mittelalters den Kornhandel, resp. Korntransport in zahlreichen Fällen für sich monopolisirt hatten, z. B. die alten Pharaonen in Aegypten, haben je nach den Umständen oder ihrem Gutbefinden den Import von Getreide in ihre Länder mit hohen oder niedrigen Grenzzöllen belegt oder ganz verboten oder auch freigegeben, wozu noch Wege-, Brücken-, Fluß-, Canal- und andere Zölle kamen, natürlich nur für diejenigen Quantitäten, welche durch Andere, namentlich durch Privatpersonen herbeigeschafft wurden, während die von den Landesherren selbst importirten oder exportirten Getreidemassen selbstverständlich einem Zolle nicht unterlagen. Die Stimme des Volkes wird sich bei theuren Zeiten damals so gut wie jetzt für das Verbot der Getreideausfuhr und für die Freiheit der Einfuhr geltend gemacht haben, zumal die Idee internationaler Handelsbrüderschaft und freier Reciprocität, wobei ein Volk dem anderen in der Noth aushelfen müsse, erst von sehr neuem Datum ist. Uebrigens haben wir nur bei den vollständig centralisirten Staaten des Alterthums an ein systematisches Grenzzollsystem zu denken, wobei je nach den Ernteerträgen vielfache Ausnahmen sich geltend machten und die Zölle meist in Form der Wege-, Brücken-, Wasser- und Thorzölle existirten. Doch wissen wir über den Gegenstand wenig Positives. Die Bibel z. B. hat vielfache Berichte über den Handelsverkehr der Juden mit anderen Völkern zu Wasser und zu Lande, auch was den Getreidehandel betrifft; allein es ist dabei nirgends von Grenzzöllen die Rede, und es scheint darnach der Handel zwischen diesen Völkern ganz frei gewesen zu sein. Darf man die Zustände der heutigen wenig oder halbcultivirten, resp. nicht mit einer centralisirenden Verwaltung versehenen Völker auf die ähnlichen Völker des Alterthums übertragen, so hat man bei diesen wenig zu suchen, was einem Ein- oder Ausfuhrzolle im Sinne der heutigen Culturvölker entspricht.

Dagegen existirten bei den alten Griechen zur Zeit ihres ausgebildeten Staatswesens, das man freilich mehr als ein Stadtwesen auffassen muß, sehr einschneidende Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, indem z. B. Niemand das einmal im Inlande verkaufte oder hier erzeugte Korn bei Todesstrafe wieder ausführen durfte, und jedes in Athen anlegende Getreideschiff ⅔ seines Inhaltes hier aufstapeln mußte[1]). Desgleichen im alten Rom, obgleich die betreffenden Gesetze, soweit wir sie kennen, auch hier nicht sowol für das ganze römische Gebiet, als vielmehr für die Mauern der Residenz Geltung hatten. Daß für die Grenzen des großen Römerreichs, wo dasselbe sich gegen die Länder der Barbaren abschloß, ein irgendwie ausgebildetes Zollwesen für Import und Export von Brodfrüchten bestand, davon wissen wir Nichts. Was wir von den Aus- und Einfuhrzöllen u. dergl. wissen, bezieht sich fast ausschließlich auf die Hauptstädte, sodaß wir das hierher Gehörige dem Abschnitte über die innere Getreidepolizei vorbehalten. Der Kornhandel innerhalb des römischen Reiches für die Hauptstadt war wesentlich eine Maßregel der Centralgewalt zu Rom, oft nichts Anderes als ein Kornraub in den Provinzen. Dagegen unterlagen andere Handelsartikel, wie in Griechenland und in Rom, so in den altorientalischen Staaten in der Regel keinen lästigen Aus- und Einfuhrbestimmungen; das Getreide hatte in den Augen der Herrscher und der Völker eine ganz andere Natur.

Und diesen Unterschied finden wir auch bei den mittelalterlichen Staaten wieder. Was aber hier das Getreide im Besonderen betrifft, so macht sich ein sehr merklicher Unterschied zwischen der Ein- und Ausfuhr geltend. Die späteren Zollschutzbestimmungen für die privaten Producenten des Getreides kannte man im Mittelalter eben so wenig wie im Alterthume, sodaß die Getreideeinfuhr meist frei war, abgesehen von den Wege- und anderen ähnlichen Zöllen, welche aber eben so für die Aus- und Durchfuhr bestanden. Indessen konnte von einer bedeutenden Korneinfuhr, folglich von Korneinfuhrzöllen deshalb wenig die Rede sein, weil die meisten Länder den anderen gegenüber die Ausfuhr verboten oder nur ausnahmsweise gestatteten. Wir haben es also für das Mittelalter fast nur mit Ausfuhrzöllen oder Ausfuhrverboten zu thun. Auch z. B. Karl der Große griff bei irgend steigenden Preisen, wie 805, gern und oft zu den Ausfuhrverboten. Diese letzteren bestanden meist auch für die Jahre reicher Ernten, sodaß dadurch Hände und Capitalien gehindert waren, sich einer lohnenden Kornproduction hinzugeben, und sich meist dem Handel mit anderen Artikeln, den Handwerken und Manufacturen zuwandten. Aus diesem Grunde lasteten die Miswachsjahre meist schwer auf den gegen einander abgesperrten Ländern. Die Völker selbst gönnten einander nicht den Vortheil eines freien Kornhandels. „Für die ganz rohen Zeiten des Mittelalters, wo eigentlich noch gar kein Getreidehandel existirt, sind die Ausfuhrverbote, wie das so oft geht, nur juristische Ausdrücke einer Thatsache, die sich ohnedies von selbst

58) M. Chevalier nahm 1847 (Revue d. d. M.) als Bedarf à Person im westlichen Europa, mit Einschluß der Aussaat, 3 Hectoliter = c. 5½ preuß. Scheffel an.

1) Vergl. den Abschnitt „Innere Getreide-Polizei.“

gemacht hätte [2])." Doch blitzt bei einigen Männern des Mittelalters schon das Licht des freien Getreidehandels auf. So wollte z. B. Kaiser Friedrich II. bei einer Hungersnoth in seinen neapolitanischen Provinzen kein Ausfuhrverbot für den Transport aus einer Provinz in die andere gestatten, und sprach dabei den Grundsatz aus, daß die freie Getreideausfuhr den Ackerbau hebe [3]). Im 13. Jahrh. führte Irland Korn aus, jedoch nur nach England, weil die anderweitige Ausfuhr verboten war [4]). Auch England durfte am Ende des 14. Jahrh. Getreide exportiren, und that es am Anfange des 15. Jahrh. in erhöhtem Maße, aber meist nur nach bestimmten Gegenden. Im J. 1394 wurde allen englischen Unterthanen bis auf Weiteres erlaubt, Korn nach allen Ländern auszuführen, nur nicht nach den feindlichen. Im J. 1436 wurde die Weizenausfuhr für immer freigegeben, doch nur bei einem Preise von $6\frac{2}{3}$ Schillingen des damaligen Geldes (= 12 Schill. $10\frac{3}{4}$ D. des heutigen) à Quarter. Dieselbe Erlaubniß wurde 1473 wiederholt; aber man sollte Korn nur dann exportiren, wenn im Inlande der Weizen nicht über $6\frac{2}{3}$, die Gerste nicht über 3 Schillinge kostete [5]). Im J. 1381 gebot Richard II., daß die Unterthanen sich bei der Ausfuhr und Einfuhr nur englischer Schiffe bedienen sollten, Bestimmungen, welche mit anderen ähnlichen oft wieder umgeändert wurden. Aehnliche Verordnungen sind in Frankreich, z. B. 1254 und 1455, sowie in anderen Staaten gegeben und zurückgenommen worden. In Sicilien, Apulien und anderen italienischen Ländern war schon im 13. Jahrh. die Ausfuhr oft erlaubt, aber eben so oft verboten, z. B. nach der dürftigen Ernte des J. 1269, wodurch z. B. in Venedig eine Hungersnoth entstand.

2) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Die italienischen Staaten unterlagen während dieser Periode meist dem gehemmten Getreideverkehre, sowol im Inneren als auch nach Außen hin. Der Export war meist nur ausnahmsweise durch besondere Decrete erlaubt, während von Einfuhrbestimmungen wahrscheinlich aus dem Grunde nicht viel verlautet, weil die Einfuhr meist frei gegeben war. So z. B. noch am Ende des 18. Jahrh. in Sicilien, desgleichen im Kirchenstaate, wo gemäß des Regierungsmonopols, welches dem zur alten Kaiserzeit bestehenden ganz analog war, Niemand bei Bann und Todesstrafe Korn ausführen durfte [6]). Unter den größeren italienischen Ländern machte damals hiervon nur Toscana eine Ausnahme, wo der Großherzog Leopold II., ein Anhänger des damals Terrain gewinnenden physiokratischen Systems, welches im Gegensatze zu der forcirten Begünstigung der Manufacturen u. s. w. den Wohlstand der Länder in der geförderten Bodencultur finden lehrte, von dem Monopol- und Prohibitivsysteme abging, wenn auch meist durch den drückenden Mangel der Jahre 1764—66 und die ähnlichen Maßregeln in Frankreich aus den Jahren 1763 und 1764 dazu veranlaßt. Er gab nicht blos das Brodbacken und andere Manipulationen im Innern frei, sondern gestattete auch den zollfreien Grenzverkehr mit Getreide. Der Erfolg war, daß, nachdem das Land unter dem alten Systeme oft hatte darben müssen, von jetzt ab fast stets genügende Vorräthe disponibel waren, und die Literatur das neue System, selbst durch priesterliche Federn, in Schutz nahm [7]). Der edle Fürst sprach sich selbst darüber so aus [8]): „Die uneingeschränkte Freiheit des Getreidehandels ist von so erwünschten Folgen gewesen, daß ich Niemandem rathen möchte, das Einschränkungssystem wieder einzuführen. Er würde Gefahr laufen, vom Volke gesteinigt zu werden. Ich habe Alles gelesen, was in Frankreich für oder gegen die Freiheit geschrieben wurde: die Erfahrung hat die Frage zum Vortheil der Freiheit entschieden. Vorher hatten wir in Toscana zwei schlechte Jahre: der Staat mußte Getreide kaufen, welches ihm 100,000 Thaler kostete. Es waren viele Unruhen im Volke und man litt Hunger. Seit eingeführter Freiheit haben wir noch drei schwere Jahre gehabt, 1770, 1771 und 1772. Der Staat hatte kein Getreide gekauft, sich nicht in Schulden gesteckt, es sind keine Unruhen entstanden, und man ist in Toscana nicht verhungert. Ich glaube in der That, wenn die Freiheit des Handels wohlthätig sein soll, so muß sie ohne alle Einschränkungen sein. Wenn man den Lauf eines Stromes hindert, so gibt es immer Stockungen und Ergießungen. Die Handelsfreiheit hat den Ackerbau sowol als den Kunstfleiß sehr vermehrt. Die Bauern sind reich und die Handwerker wohlhabend geworden. In den ersten Jahren mußte man freilich mit manchen Schwierigkeiten kämpfen: das ist aber das Schicksal jedes ersten Versuchs. Wenn die Freiheit erst beginnt allein zu gehen, so wird sie manchmal straucheln, aber jeder Fortschritt gibt ihr eine neue Lehre, und ihre Stärke wächst mit jedem Schritte."

Wenn auch einzelne kleine Gebiete Italiens, z. B. Genua, freien Kornhandel, namentlich freie Einfuhr hatten, und zwar schon vorher, so lag dies in dem Zwange der Umstände, da man selbst fast gar kein Getreide baute; die meisten anderen italienischen Länder, ja die meisten europäischen Länder, hielten bis tief in das 19. Jahrh. an den Verboten oder mindestens an hohen Zöllen, besonders für die Einfuhr, fest. — In Spanien konnte man, z. B. am Ende des 18. Jahrh., ebenfalls der Nothwendigkeit, fremdes Getreide, wenn auch gegen Zölle, einzulassen, nicht widerstehen.

In Frankreich, wo vorher die Macht, die Getreide-Aus- und Einfuhr zu verbieten, mit Zöllen zu belegen u. s. w., lediglich bei den Provinzialgouverneuren

2) Sagt Roscher, Kornhandel S. 109. 3) Raumer, Hohenstaufen III, 532. 535. 4) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 54. 55. 5) Macpherson bei den Jahren 1359, 1360, 1394, 1429, 1437. 6) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 367.

7) Man vergleiche z. B. die 1775 zu Florenz erschienenen „Landwirthschaftlichen Versuche" eines Pfarrers; bei Krünitz 45. Bd. S. 365 fg. 8) Bei v. Hazzi, Betrachtungen über Theuerung. 1818. S. 118. (Aus Schulze, Kornhandel.)

gewesen war, nahm 1539 Franz I. den Baillis oder Senechaux diese Befugniß und concentrirte sie in der Person des Königs, weil die Bestechungen und andere Misbräuche eine schlimme Höhe erreicht hatten. Franz II. bestimmte 1559 vorläufig, daß jährlich 50,000 Tonnen à 1300 Pfund als Maximum ausgeführt werden dürften, und Karl IX. bezeichnete die Häfen und anderen Grenzstationen, wo die Ausfuhr stattzufinden hätte. Dem Fiscus wurde dabei ein Ausfuhrzoll von 3 Lire und 10 Sous à Tonne (zu 2000 Pfund) vorbehalten. Unter Heinrich IV. und seinem Minister Sully erfolgte die ganz zollfreie Ausfuhr beliebiger Quantitäten, wodurch der Ackerbau sich in seinem Wohlstande sichtlich hob. Ludwig's XIV. Minister Colbert kam auf die früheren Anordnungen zurück, wonach von Jahr zu Jahr die Quantitäten bestimmt wurden, welche exportirt werden durften; unter besonderen Umständen, z. B. nach der Theuerung von 1662, wurde die Ausfuhr ganz verboten. Man wollte billiges Brod erzielen und die Gewerbe heben, aber man machte dadurch den Ackerbau immer unproductiver [9]). Auf diesem Wege ging auch die Regierung Ludwig's XV. weiter; allein seit der Mitte des 18. Jahrh. machte sich die philosophie économiste [10]) Quesnay's und seiner Schüler (Mirabeau, Abbé Baudeau, M. Duhamel u. A.) geltend, welche auf größere Förderung des Ackerbaues drang (Herzog v. Choiseul), und nicht blos den Getreideverkehr im Innern, sondern auch mit dem Auslande frei zu machen suchte. Im Juli 1764 erfolgte das berühmte Edict d'Exportation, wodurch die zollfreie Getreideausfuhr unbedingt erlaubt wurde, obgleich namentlich Necker [11]) und Abbé Gagliani [12]) in besonderen Schriften davor gewarnt und eine beschränkte Freiheit empfohlen hatten. Es erfolgten starke Ausfuhren; allein die von 1770 an eintretenden hohen Preise hatten nicht darin, sondern zumeist in den schlechten Ernten ihren Grund. Durch ein arrêt vom 23. Dec. 1770, sowie durch die lettres patentes vom 16. Jan. 1771 wurde unter dem Minister Terray die Ausfuhr wieder streng verboten, jedoch seit 1775 unter Turgot und später unter Necker wieder erlaubt, freilich nur unter Bedingungen, z. B. nur dann, wenn die Provinzial-Intendanten keinen Mangel befürchteten. Unter Ludwig XVI. wurde die Ausfuhr nur dann gehemmt, wenn die Provinzialversammlungen nicht dringende Vorstellungen dagegen machten [13]). Später jedoch kehrte das frühere System der besonderen Exemption zur Ausfuhr an begünstigte oder gut zahlende Personen zurück, wie dies bei dem Anfange der Revolution der Fall war, während die damaligen Misernten dem Tarife von 1791 die freie Einfuhr der Cerealien einverleibten, welche indessen 1793 bei dem zwischen Frankreich und Teutschland u. s. w. ausbrechenden Kriege beiderseitig (nebst dem Import) prohibirt wurde. Zwar trat um 1800 J. B. Say mit der Vertheidigung der freien Einfuhr auf, allein Napoleon dictirte seit 1806 aus Feindschaft gegen England die Continentalsperre der ihm unterworfenen Länder, wodurch auch der Kornexport getroffen wurde. Als jedoch Frankreich 1809 einen großen Ertrag von Getreide erzeugt hatte, gab er die Ausfuhr desselben, selbst nach England, wieder frei. Man hat berechnet, daß Frankreich im 17. und 18. Jahrh. unter den 113 Jahren, während welcher der Getreidehandel im Innern und nach Außen beschränkt oder verboten war, 65 Theuerungsjahre hatte [14]).

Holland ist eins von den wenigen Ländern, wo während des 16., 17. und 18. Jahrh. meist zollfreie Kornein- und Ausfuhr bestand, und zwar hauptsächlich deshalb, um den hier eingebürgerten Zwischenhandel, welcher in keinem Lande so bedeutend war, sich ungestört entwickeln zu lassen. Selbst als im 17. Jahrh. der Kornpreis während einer Reihe von Jahren eine große Höhe erreicht hatte, und die Regierung von den Consumenten und Producenten um Verbote der Ausfuhr angegangen wurde, weigerte sich die holländische Getreidepolitik, darauf einzugehen. Zwar erfolgte zuweilen, z. B. im J. 1757, ein Ausfuhrverbot für das im Lande erzeugte Korn, allein ohne Anwendung auf die Wiederausfuhr des eingeführten, weil dadurch der blühende Kornhandel vernichtet worden wäre. Als der Magistrat von Amsterdam 1770 gegen die zollfreie Kornausfuhr Bedenken erhob, erklärte die Kaufmannschaft, daß sie bei der freien Einfuhr, nicht aber bei deren Beschränkung, gegen jeden Mangel einstehen wollte [15]).

In England war die Kornausfuhr unter Elisabeth meist vielen Beschränkungen unterworfen, nur 1562 erlaubte sie auf Grund einer Parlamentsacte den Export, in specie des Weizens, sobald der Preis à Quarter auf 10 Schillinge, der Gerste und des Malzes, wenn der Preis auf 6 Schillinge 8 Pence (des heutigen Geldes) gefallen war. Im J. 1593 wurde der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr beim Weizen auf 20, bei der Gerste und dem Malze auf 12, 1603 beim Weizen auf 26, 1623 beim Weizen auf 32, bei der Gerste auf 16 Schillinge à Quarter durch einen Parlamentsbeschluß festgesetzt. Auch hatte die berühmte (1850 aufgehobene) Schiffahrtsacte vom J. 1650, wonach fremden Schiffen die Einfuhr von Waaren aus Asien, Afrika und Amerika untersagt wurde, die Bedeutung eines Verbotes.

Von jetzt an änderten sich die Verhältnisse. Hatte man bisher besonders die Ausfuhr verboten oder gehemmt, so suchte man fernerhin zu Gunsten der Producenten wegen der niedrigen Preise die Einfuhr zu beschränken. Dies geschah z. B. 1660 und 1663 durch mehre Parlamentsacte, welche dem importirten Getreide einen Eingangszoll auflegten, was indessen bei den meist reichlichen Ernten wenig half. Da fiel man 1670 während des Krieges mit Ludwig XIV. auf die Maßregel,

9) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 336 fg. Rau, Lehrbuch II, 212. 10) Oder das physiokratische System. 11) Sur la législation et le commerce des grains. 12) Dialogues sur le commerce des blés. 13) Vergl. z. B. Krünitz, Encyklop. 45. S. 339—342 und Schlözer, Staats-Anzeigen. 4. Heft. 1787. S. 42 fg.

14) Norrmann's unten anzuführende Schrift S. 33. 15) Roscher, Kornhandel S. 106.

nicht nur die Einfuhr des fremden Getreides bis zu einer gewissen Preishöhe zu verbieten, sondern auch die Ausfuhr des einheimischen zu prämiiren, hauptsächlich deshalb, um den mit der Landtaxe belegten Grundbesitzern eine Hilfe zu gewähren. Diesen Bestimmungen gemäß wurde für jeden Quarter ausgeführten Weizens eine Prämie von 5, des Roggens von 3 Schill. 6 P., der Gerste und des Malzes von 2½ Schillingen aus dem Staatsseckel gezahlt, so lange nämlich der Preis des Weizens nicht über 48, derjenige des Roggens nicht über 32 und derjenige der Gerste und des Malzes nicht über 24 Schill. auf den inländischen Märkten stände. Die betreffenden Normalpreise sollten sich nach den Preisen derjenigen Märkte richten, welche den Zollstätten am nächsten lägen. Als aber bald bekannt wurde, daß die Importeure auf die Preise der betreffenden Marktorte in eigennütziger Weise einwirkten, wurde 1685 verordnet, daß die Friedensrichter vermittels vereideter Aussagen wohlangesehener Grundbesitzer und Pächter den Normalpreis bestimmen sollten. Im J. 1689 wurde die Einfuhr freigegeben und die Ausfuhrprämie für den Weizen (bei einem inländischen Preise von 48 Schill. à Quarter) auf 3 Schill. gesetzt. Nach Rau's [16]), von Anderen bestrittener, Behauptung ist dadurch damals nicht blos der Ackerbau gehoben, sondern auch dem starken Schwanken der Preise vorgebeugt worden.

Als in der Mitte des 18. Jahrh., namentlich 1757 und 1758, die Preise stark in die Höhe gingen, wurde das bis dahin befolgte System zu Gunsten der Industriellen wieder verlassen, indem man die Ausfuhr verbot, die man aber schon 1759—1764 wieder erlaubte [17]), worauf wieder Verbote erfolgten. Von 1757 bis 1773 ist die Ausfuhr in zehn Jahren verboten gewesen. In den folgenden Jahren griff wieder das Ausfuhrprämiensystem Platz. Die Sätze, auf preuß. Scheffel und Ggr. reducirt, stellen sich nach Krünitz [18]) für die 70er Jahre des 18. Jahrh., wie folgt: Die Ausfuhrprämie für 1 Scheffel Weizen war 7 Ggr., Roggen 4 Ggr. 8 Pf., Gerste 3½ Ggr., so lange der Preis à preuß. Scheffel Weizen nicht höher als 2 Thlr., Roggen 1 Thlr. 20 Ggr., Gerste 1 Thlr. 8 Ggr. war. Die betreffende Parlamentsacte aus dem Jahre 1773, welche übrigens an den Ausfuhrprämien von 1670 nicht viel ändert, geht [19]) von der Grundvoraussetzung aus, daß England mehr ein importirendes als ein exportirendes Land sei, dessen eigene Getreideproduction nicht mehr wie früher zur Ernährung des Volkes hinreiche. Das Einfuhrzollgesetz von 1791 bestimmte, daß die Einfuhr des Weizens erlaubt sein sollte, wenn der Quarter auf den englischen Märkten über 53 Schillinge stände [20]). Die Preise standen in den folgenden Jahren meist höher, so daß die Absicht des Gesetzes illusorisch war. Im J. 1804 setzte man den Minimalpreis zur erlaubten Einfuhr auf 63 Schill. à Quarter Weizen, allein auch in den hierauf folgenden Jahren hielt sich der Preis meist über diesem Niveau. Im J. 1795 wurde ein neues Ausfuhrprämiensystem eingeführt, wonach für den Quarter Weizen, wenn derselbe aus Südeuropa oder Amerika eingeführt würde, 16 bis 20 Schill., wenn er aus den übrigen Theilen Europa's eingeführt würde, 12 bis 15 Schill. Prämie bezahlt werden sollte. Die Prämien für die Exporte aus den ersteren Ländern sollten aufhören, wenn diese 400,000 resp. 500,000 Quarters eingeführt haben würden, während für die Länder letzterer Classe ein Maximum von 500,000 Quarters festgesetzt wurde. Sobald die Einfuhr diese Grenzen überschritten hätte, sollte die Prämie auf 8 bis 10 Schill. sinken, und auf dieser Höhe bis zum 30. Sept. 1796 bleiben. Wiederum zu neuen Maßregeln griff die Regierung 1800, indem sie den Importeurs bis zum 1. Oct. 1801 für den Quarter Weizen von wenigstens 424 Pfund an Gewicht einen Preis von mindestens 100 Schillingen garantirte, also diejenige Summe zuschoß, welche bei dem Verkaufe an 100 Schill. fehlte. Bei den übrigen Getreidearten waren die Preise analog normirt.

Man sieht hieraus, daß die englische Regierung nach und nach in ein immer künstlicheres System der Ein- und Ausfuhrbestimmungen hineingerathen war, wobei man wegen der kriegerischen Zeitläufte schwer beurtheilen kann, ob dadurch die intendirten Absichten, die Producenten vor zu niedrigen, die Consumenten vor zu hohen Preisen zu schützen, Vorräthe zu erhalten, extreme Preisschwankungen zu verhüten u. s. w., erreicht worden seien oder nicht. Meist machte man die Erfahrung, daß die Preise sich anders gestalteten, als man erwartet oder beabsichtigt hatte, indem die Ernte, die Händler, die Kriege einen unvorhergesehenen Einfluß übten. Doch war dies Zoll- und Prämiensystem immerhin eine Ueberleitung zu dem späteren Freihandel, welchen der Schotte A. Smith in seinem berühmten Werke „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums" [21]) theoretisch-wissenschaftlich vorbereitet und dadurch das bis dahin herrschende Mercantilsystem bekämpft hatte. Im Besondern foderte er einen freien Kornhandel, welcher lediglich auf dem freien Angebote und der freien Nachfrage ruhte.

In Teutschland war der freie Kornhandel mit dem Auslande während der vorliegenden Periode eine seltene Ausnahme, ein gnädiges Privilegium der Fürsten an Einzelne, die Beschränkung, resp. das Verbot die Regel. Wir können nicht die abertausend Verordnungen der hunderte von Territorien anführen, sondern werden uns beispielsweise und vor Anderem an Preußen, resp. Brandenburg halten; aber auch dieses Territorium kann nur in einzelnen Verordnungen angeführt werden [22]). In dem genannten Lande wurde es 1535 dem Adel erlaubt, dem Bauer verboten, Korn aus dem Lande zu

16) Lehrbuch II, 213. 17) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 357. 358. 18) Encyklop. Bd. 45. S. 349, nach Young's Politischer Rechenkunst. Jedoch ist Krünitz hier nicht ganz sicher, ob Young Wasser- oder Landmaß unter dem Quarter verstehe. 19) Auch nach Lowe. 20) Nach Anderen über 54 Schill.

21) Erste Ausgabe 1776. 22) Als Quelle hierfür hat uns besonders die Encyklopädie von Krünitz gedient, Bd. 45. S. 434—436.

führen. Im J. 1587 unterm 12. Sept. erschien eine „Verordnung wider das Aufkaufen und Ausfuhre des Korns, Getreidigs und Hopfen, und mit fremdem Getreide keinen Handel zu treiben." Im J. 1659 wurde dem Adel eine gewisse Zollfreiheit für sein ausgeführtes Getreide gestattet. Unterm 23. Juni 1662 erschien ein Patent gegen die Ausfuhr des Getreidigs. Dasselbe Verbot wiederholte sich unterm 2. März 1675, und wurde durch Edict vom 16. Dec. desselben Jahres noch einmal eingeschärft. Ein ähnliches Verbot erging unterm 21. Mai 1679. Am 8. Aug. 1684 erschien eine „Verordnung, daß wegen des Mißwachses kein Getreidig auszuführen," am 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit diese denen vom Adel u. s. w. freystehet," am 28. Nov. desselben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen vom Adel die Ausfuhre des Korns verbothen seyn solle." Aehnliche prohibitive Edicte (für die kurbrandenburgischen resp. preuß. Länder) erschienen unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699, 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. s. w. Als Grenzzölle haben auch viele Flußzölle zu gelten, und diese waren auf den meisten teutschen Flüssen so hoch oder zahlreich, daß sie dem Import oder Export so schwerer Waare vielfach absolut hinderlich waren. Auf der Elbe existirten 1700 zwischen Pirna und Hamburg 32 Zollstätten.

Auch im 18. Jahrh. bestand in Preußen wie in den meisten teutschen Ländern das alte System fort, jedoch schon mit mehr Freiheitsprivilegien für einzelne Provinzen, Händler und Gesellschaften, wie wir eine solche weiter unten in Preußen werden kennen lernen. Für Brandenburg erschien unterm 5. Nov. 1714 eine „Verordnung, daß die Ausfuhr Korns und Weitzens erlaubet, aber Gerste und Hafer auszuführen verbothen seyn solle," und unter dem 21. Juli 1719 ein „Edict, daß aus Sr. kön. Maj. Lande kein Getreide nach Sachsen verführet werden soll," unterm 25. Juli 1720 ein anderes, „daß das Verboth wegen der Ausfuhre des Getreides wieder aufgehoben seyn soll." Diese preuß. Ausfuhrverbote, welche um die Mitte des 18. Jahrh. meist dann erfolgten, wenn der berl. Scheffel Roggen (das Hauptgetreide) über 1 Thaler kostete, wurden nebst dem ausgedehnten Systeme der Staatsmagazine schon damals von vielen Landwirthen für höchst verderblich gehalten, da der Staat kein Recht habe, die Preise unnatürlich herabzudrücken. Aber der Staat wollte zu Zeiten auch kein fremdes Getreide herein lassen. So erließ Friedrich der Große, welcher hierin ein Sohn seiner Zeit und ein Schüler des damals in Frankreich noch herrschenden Mercantilsystems war, unter dem 9. Nov. 1741 ein „Patent wider die Einführung des fremden Getreides zur ausländischen Consumtion" (also eigentlich wol ein Durchfuhrverbot). Als er 1770 die beiden Kornhandelsgesellschaften zu Magdeburg und Stettin concessionirte, hatten sie für die durchgehende Waare aus Anhalt und Sachsen à Wispel Weizen 18 Ggr., à Wisp. anderen Getreides 12 Ggr. Transitzoll zu erlegen. Im J. 1786 hatte ein aus Polen nach Schlesien eingehender Scheffel Roggen 2 Ggr. Zoll zu zahlen, und als Friedrich Wilhelm II. die freie Einfuhr aus Polen decretirt hatte, nahm er auf den Protest der Schlesier gegen das zu billige polnische Korn sein Decret zurück. In der Noth von 1771 wußten sich Cöln und Neuwied nicht anders zu helfen, als daß sie die freie Einfuhr gestatteten, wobei sie sich besser als ihre Nachbarländer, wo auch damals die Sperren meist noch fortbestanden, gegen den Mangel geschützt sahen. Dasselbe that 1772, „gleichsam aus Desperation," Osnabrück, und stand sich gut dabei. Trotzdem wiederholten sich die Aus- und Einfuhrverbote, zumeist wol die ersteren, in buntem Wechsel bis zum Ende des 18. Jahrh., besonders in der Theuerungszeit von 1789 fg., so namentlich die Exportverbote zwischen 1789 und 1803 für das Magdeburgische und Halberstädtische, die reichsten teutschen Korndistricte Preußens. Der Krieg mit Frankreich hatte seit 1793 ebenfalls Exportverbote nach dieser Seite hin im Gefolge. Beispielsweise sei hier noch an das 1804 in Kursachsen gegebene Kornausfuhrverbot erinnert, welches von Altenburg dadurch erwiedert wurde, daß dieses die Einfuhr sächsischen Holzes verbot, folglich den armen Bewohnern des Erzgebirges einen Hauptnahrungszweig abschnitt. — Erst im Anfange des 19. Jahrh. ging man, namentlich in Preußen, zu einem liberaleren System über. Als jetzt das eben genannte Land die Weizenausfuhr frei gab, baute man sofort mehr Weizen und der Preis desselben sank im Verhältnisse zu dem Preise der übrigen Getreidegattungen [23]).

Auch **Oesterreich** befolgte das System seiner Zeit. So wurde z. B. 1775 die Ausfuhr des Getreides aus Böhmen nach Sachsen u. s. w. verboten, sodaß die böhmischen Producenten ihren einträglichen Getreidehandel in das Erzgebirge verloren, und deshalb in Böhmen sogar Unruhen entstanden [24]). Joseph II. erleichterte den Grenzverkehr, und durch ein Edict vom 5. Febr. 1782 wurde namentlich der Eingangszoll von dem aus Ungarn in die teutschen Erblande eingeführten Getreide auf 6 Monate um die Hälfte herabgesetzt, besonders weil man den in Böhmen und Mähren steigenden Preis herabdrücken wollte [25]).

In **Polen** hatte **Danzig** schon vor dem 18. Jahrh. gleich Holland, Genua, Venedig u. s. w. neben freier Einfuhr auch freie Ausfuhr, weil eben hierauf der einträgliche Kornhandel, auch noch im 18. Jahrh., beruhete. Doch war eine Verordnung in Kraft, wonach die Ausfuhr dann verboten sein sollte, wenn die auf dem Lager der Stadt befindlichen Vorräthe weniger als 1850 bis 2000 Lasten betrugen.

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen des 18. Jahrh. und der rückwärts liegenden Zeit sind keineswegs Anordnungen, welche von den Staatsregierungen gegen die öffentliche Meinung der überwiegenden Zahl der Einwohner getroffen worden wären; sie sind, wie auch Ro-

23) Vergl. die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung." (Berlin 1805.) 24) Schlözer, Neuer Briefwechsel. 1. Jahrg. 1. Heft. S. 18 fg., bei Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369. 25) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369.

scher sagt, der damaligen Entwickelungsstufe der Völker angemessen gewesen. Verbote oder Hemmungen der Einfuhr kommen deshalb wenig vor, weil für die meisten Länder Ausfuhrverbote, resp. Ausfuhrerschwerungen bestanden. Diese letzteren aber foderte die Volksmasse als Schutz gegen hohe Preise und Mangel. Man hatte wenig Vorbilder von Ländern, wo der freie, ausgebildete Handel die Leute vor Mangel schützte, und wo solche existirten, wie Holland, da lagen sie zu fern, waren nicht allgemein genug bekannt, galten für unanwendbar auf die einheimischen Zustände. Die Regierung sollte als eine zweite Providenz oder Allmacht die Preise bestimmen und den Mangel abwenden. Die Producenten hatten mit Ausnahme Englands noch wenig Einfluß auf die Staatsgewalt, die einflußreichen Leute fanden am Ackerbaue noch wenig Gefallen. Als eine Vermittelung der verschiedenen Interessen der Producenten, der Consumenten und der Händler wurden indessen am Ende des 18. Jahrh. auch in Teutschland und anderen Ländern von vielen Leuten die englischen Zollscalen betrachtet[26]). Aber auch die Partei des vollen Freihandels hatte in Folge der Anregungen von A. Smith, Say u. A. schon viele Anhänger, namentlich unter den Beamteten und Gebildeten, wie in England, Frankreich und Italien, so auch in Teutschland. Für Holland, Danzig, Genua und andere, meist beschränkte und auf die Einfuhr angewiesene Oertlichkeiten, war der Freihandel allgemeine Ueberzeugung, sodaß die Schule von A. Smith ihre Principien keineswegs erfunden oder aus der Luft gegriffen hatte. Freilich war auch in diesen Ländern und Städten der Freihandel mit mancherlei Schutzzöllen nach anderen Seiten hin vergesellschaftet.

3) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

In Italien hielten auch während dieser Zeit die Regierungen, aber wol nicht im Gegensatze zu den Foderungen der öffentlichen Meinung, an den polizeilichen Regelungen, den Aus- und Einfuhrverboten u. s. w. fest. So hatte namentlich Sicilien nach Murat's Vertreibung unter Ferdinand lästige Ausfuhrbestimmungen. Es wurde zwar in einigermaßen guten Jahren die Ausfuhr nicht verweigert, allein man bedurfte für jedes auszuführende Quantum eines speciellen Erlaubnißscheines, den man bei der Käuflichkeit der Beamteten meist mehr oder weniger theuer bezahlen mußte. Auch das Königreich Sardinien hielt damals und später noch an ziemlich hohen Einfuhrzöllen fest. So waren z. B. 1842 für 100 Kilo's eingeführten Weizens 6 Lire, für Gerste 1 Lire 25 Centes. zu zahlen[27]). Und als 1843 im Neapolitanischen eine karge Ernte eingefallen war, hielt der König, selbst gegen die öffentliche Meinung, im Interesse der wenigen Grundbesitzer und einiger Handelsmonopolisten 1844 an dem Einfuhrverbote fest, bis er endlich im März zu bewegen war, die freie Einfuhr, jedoch nur bis zum letzten April, zu gestatten.

Die Bewegung von 1848 bildete Sardinien zu einem freien Staate mit liberalen Handelsbestimmungen. Nachdem sich der dortige Minister Cavour 1850 öffentlich für die Handelsfreiheit erklärt hatte, schloß Sardinien seit 1851 mit England, Belgien, Frankreich, dem Zollvereine, der Schweiz u. s. w. Handelsverträge, welche ihren Einfluß bald auch auf die Getreidezölle äußerten, ein Einfluß, welchen der 1851 zwischen Rom und Toscana abgeschlossene Schiffahrtsvertrag wegen der davon ausgeschlossenen Cabotage nicht üben konnte. Zu weiteren Schritten führten die Theuerungsjahre seit 1853, in welchem Jahre (Herbst) z. B. Neapel die Mehleinfuhr frei gab, was um dieselbe Zeit auch das schon früher von Leopold's Geiste verlassene Toscana für Mehl und Getreide that, jedoch unter Erhebung eines niedrigen Zolles. Dagegen verbot der Kirchenstaat im Sommer desselben Jahres die ganze Getreideausfuhr, ein Verbot, welches sich im Sommer 1854 wiederholte, dann aufgehoben ward, und 1856 im Juli zurückkehrte. Ihm gegenüber setzte Sardinien im October 1853 die Getreidezölle bedeutend herab, und 1854 willigte auch die erste Kammer zu Turin in die völlige Aufhebung aller Aus- und Einfuhrzölle auf Getreide, worauf das betreffende Gesetz schon unterm 16. Febr. deff. Jahres erschien, und mit 1855 in Kraft trat. Es brachte dem Staatsschatze einen jährlichen Ausfall an der Einnahme von c. 3¹/₁₀ Mill. Lire. Sardiniens Vorgang fand indessen im übrigen Italien keine Nachfolge. Denn in Neapel z. B. wurde die Kornausfuhr 1855 gradezu wieder verboten, was zu diplomatischen Differenzen mit England und namentlich Frankreich führte, da mehre Kaufleute zu Marseille behaupteten, in Neapel schon vor dem Verbote Getreide gekauft zu haben, was sie jetzt nicht beziehen könnten, obgleich sie an anderweitige Lieferungsverträge gebunden wären. Erst im März 1856 gab der König die Ausfuhr frei, und zwar gegen einen Zoll von 20 Carlini à Cantar Weizen, 12 à Mais, 10 à Hafer. Aber schon vom 15. Juli 1856 ab erfolgte wieder ein Verbot, worauf in Neapel selbst die Preise fielen, aber wiederum die marseiller Kaufleute in Verlegenheiten geriethen. Ebenfalls wegen der hohen Preise hob der Kirchenstaat im Anfange des J. 1856 die Einfuhrzölle auf 3 Monate auf, wogegen im April deff. Jahres bis Ende Juli die zollfreie Ausfuhr von Mais, Reis und Hülsenfrüchten gestattet wurde, wozu sehr bald auch die Erlaubniß der Weizenausfuhr kam.

Dieser schnelle Wechsel von Erlaubniß und Verbot in den meisten italienischen Staaten ist zwar meist durch den Ernteertrag veranlaßt, und von dem Publicum gefodert; allein es kann sich bei solcher Ungewißheit über die nächste Zukunft kein bedeutender Getreidehandel organisiren, welcher freilich auch im Widerstreite stehen würde mit den z. B. im Kirchenstaate noch vorhandenen Kauf- und Bäckereiprivilegien der Cardinäle, Klöster u. s. w.

Portugal belegte 1820 den Import des Getreides

26) So z. B. von Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 329 fg. und a. a. O. 27) v. Gülich, Tabellen III. S. 175.

mit höheren Zöllen, welche einem Verbote fast gleichkamen, während das frühere Ausfuhrverbot fortbestand[28]). Im J. 1837 ging man von diesem Schutzzollsysteme zu dem englischen Systeme der wechselnden Scalen über. Darnach wurden als Normalpreis für den Weizen à casseler Metze 800 Reis = 40 Sgr. festgesetzt; erst wenn der Preis diese Höhe überschritten hatte, wurde die Einfuhr erlaubt[29]). Doch mußte man zuweilen wegen unbefriedigender Ernte diese Zölle zum Theil suspendiren, wie dies z. B. im August 1856 in Bezug auf Mehl, Reis, Bohnen, Kartoffeln der Fall war, indem deren zollfreie Einfuhr bis zum 30. Juni 1857 gestattet wurde.

Auch **Spanien** belegte nach 1815 den Import mit so hohen Zöllen, daß sie z. B. bei der Mißernte von 1824 sammt dem Geldmangel große Noth herbeiführten. In der spanischen Colonie Cuba war 1827 der Barrel Mehl bei seiner Einfuhr aus Spanien mit $3^1/_{10}$, aus anderen Ländern mit $7^1/_2$ Dollars Eingangszoll belegt. Nach Ferdinand's Tode trat ein liberaleres System ein, indem der Tarif von 1841 die Einfuhr landwirthschaftlicher Producte zu einem Zolle von 8 bis 30 Proc. frei gab; und die Verwaltung Espartero's ging im Jahre 1856 sogar damit um, alle Getreideeinfuhrzölle aufzuheben, um der Theuerung nach Möglichkeit vorzubeugen. Das Ministerium O'Donnel decretirte unterm 11. Juli deff. Jahres die Aufhebung der Einfuhrzölle von Weizen, Roggen, Gerste, Mais u. s. w. Die Ausfuhr unterlag seit den 1840er Jahren nur geringen Abgaben, desto mehr dem Hasse der consumirenden Volksmassen, wie sich dies z. B. 1856 durch die Angriffe auf Exportfahrzeuge erst neuerlich wieder gezeigt hat.

Frankreich ahmte gleich Portugal bald nach 1815 das künstliche englische Scalensystem nach, machte es aber durch Festsetzung verschiedener Normalpreise für die verschiedenen Grenzdepartements (1819 vier Hauptgruppen) noch künstlicher, um vermeintlich die Zwecke des Schutzes der Consumenten gegen zu hohe, der Consumenten gegen zu niedrige Preise noch besser zu erreichen. Der Normalpreis für den Import von Weizen war nach den 4 Gruppen 20 bis 26 Francs, im Durchschnitte also 23 Francs (prix remunérateur), während der Durchschnittspreis der folgenden Jahre höher war. So der Tarif von 1819. Als nun in Folge dessen starke Zufuhren von Odessa und anderen Häfen kamen, wurde der Normalpreis durch Gesetz vom 4. Juli 1821 erhöhet, und außerdem durch weitere Gesetze vom 27. Juli 1822 und vom 17. Mai 1826, um die Producenten zu schützen, ein Zoll auf die so importirten Quantitäten gelegt. Unterm 15. April 1832 wurden folgende Ausfuhrzölle festgesetzt. Der Ausfuhrzoll à Hectoliter Weizen sollte nur ¼ Franc betragen, wenn der Preis des Hectoliters nach den verschiedenen Classen der Departements

unter 25 Francs in der 1. Classe
" 23 " " " 2. "
" 21 " " " 3. "
" 19 " " " 4. " stände.

Entspräche der wirkliche Preis diesem Normalpreise, so sollte der Ausfuhrzoll 2 Francs betragen, und bei jedem Franc, um welchen der Preis weiter stiege, um 2 Frcs. wachsen, sodaß er z. B. bei 30 Frcs. 12 Frcs. ausmachte. Diesem Ausfuhrtarife folgte unterm 25. April 1832 der Einfuhrtarif, welcher jedes Einfuhrverbot aufhob, dagegen aber festsetzte, daß der Zoll à Hectoliter für Weizen, welcher auf französischen Schiffen und zu Lande einginge, betragen sollte

bei einem Preise

in der 1. Classe von mehr als 25 Frcs.	in der 2. Classe von mehr als 24 Frcs.	in der 3. Classe von mehr als 22 Frcs.	in der 4. Classe von mehr als 20 Frcs.	
von	von	von	von	— Frcs. 25 Cts.
25—26	23—24	21—22	19—20	1 " 25 "
24—25	22—23	20—21	18—19	2 " 25 "
23—24	21—22	19—20	17—18	3 " 25 "

u. s. w.

Der höchste Zoll war 21 Fr. 25 Cts., und zwar bei einem (inländischen) Preise in der 1. Classe der Departements von 12 Francs, und zwar für den Weizen. Der Roggen hatte 60, die Gerste 50, der Hafer 35 Proc. des Weizens zu zahlen. Für die übrigen Classen galten entsprechend niedrigere Zahlen. In die 1. Classe gehörten die Departements am Mittelmeere, in die 2. die südwestlichen, sowie die Grenze gegen Sardinien und die Schweiz, in die 3. der Elsaß, die Normandie, die Picardie und die Westküste an der Loire und der Charente, in die 4. die Grenze gegen das übrige Teutschland und Belgien.

Die Mißernte von 1846 war mächtiger als diese Tarife; sie bewirkte die Gestattung freier Getreideeinfuhr bis zum 1. Juli 1847, und brachte in dem zuletzt genannten Jahre zugleich eine Erhöhung der Ausfuhrzölle. Als 1851 St. Beuve in der Nationalversammlung freie Einfuhr beantragte, hielt Thiers eine scharf schutzzöllnerische Rede, und die Versammlung verwarf die Anträge des Freihändlers, welcher indessen an dem Kaiser Napoleon, sowie an der Rücksicht gegen England und dem fortgesetzten Brodmangel Bundesgenossen fand. Durch Decret vom Juli 1853 erlaubte der Kaiser die zollfreie Getreideeinfuhr aus England bis auf Weiteres. Bald wurden — in demselben Jahre — bis ult. Dec. 1853 alle Importzölle bis auf einen Controlrest beseitigt, und die importirenden Schiffe vom Tonnengelde befreit. Dieselbe Freiheit genossen Mehl, Erbsen, Bohnen, Schlachtvieh u. s. f. Auch gestattete ein Decret desselben Jahres den fremden Schiffen den zollfreien Transport von Getreide, Kartoffeln und anderen Nährstoffen zwischen Frankreich und Algerien vom October bis ult. December 1853, wogegen ebenfalls im Herbste 1853 die Ausfuhr von Hülsenfrüchten und Kartoffeln verboten ward. Mit dem Jahre 1854 sollten zwar die früheren Verhältnisse wieder eintreten, allein die Umstände riethen zu neuen Maßregeln, z. B. zum Ausfuhrverbot von Getreide und Mehl im Nov. 1854. Auch wurde der

28) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I, 266. 29) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. IV, 127.

früher auf 200 Francs à Hectoliter reinen Alkohols normirte Einfuhrzoll durch kaiserliches Decret in demselben Jahre auf 15 Francs herabgesetzt, sowie der Einfuhrzoll von Zuckerrüben ermäßigt, um dem Brode soviel wie möglich Materialien zu erhalten.

Belgiens Einfuhrzollgesetz vom 31. Juli 1834 ist ebenfalls der englischen Scala nachgebildet. Dasselbe bestimmt, daß bei einem Preise von 24 Francs für 1000 Kilogramme Weizen die Einfuhr desselben frei, die Ausfuhr aber verboten, daß, wenn der Preis mehr als 20 und unter 24 Frcs. ist, die Einfuhr ebenfalls frei sein, die Ausfuhr aber 25 Fr. à 1000 Kilogramme erlegen, daß, wenn der Preis zwischen 15 und 20 Frcs. steht, die Einfuhr nur gegen eine Abgabe von 37½ Fr. gestattet, daß, wenn der Preis unter 15 Fr. sinkt, eine noch höhere Steuer erlegt werden soll. Der niedrigste Ausfuhrzoll des Weizens (1000 Kilogr.) ist darnach ¼ Franc, was lediglich als eine Controlgebühr angesehen werden muß. Bei den Sätzen, wo der Weizen frei einging, hatten der Roggen (à 1000 Kilogr.) 21,5, die Erbsen 19, die Gerste 14, der Buchweizen 13, der Hafer 11, die Pferdebohnen 10 Frcs. Eingangszoll zu erlegen. Diese Scala bewährte sich für die allgemeinen Interessen auf die Dauer nicht, sodaß sie 1845 beseitigt und ein fester, aber niedriger Importzoll eingeführt wurde. Auch dieser wurde in Folge der Misernte des Jahres 1846 bis zum 31. Dec. 1848 aufgehoben. Man führte ihn 1849 wieder ein, allein schon unter dem 29. August 1853 wurde er wieder bis auf Weiteres beseitigt. In demselben Jahre erhoben sich viele Stimmen für das Verbot der Kartoffelausfuhr und die zweite Kammer erklärte sich am 20. Nov. 1853 ebenfalls dafür, nachdem dasselbe schon unterm 13. Oct. 1853 par decret erlassen worden war. Im J. 1854 griff man auch wieder zu der Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle, und am 15. December 1855 erklärte sich die zweite Kammer wiederholt für die freie Ausfuhr von Weizen, Roggen, Mehl, Kartoffeln u. s. w.

Holland ging am Anfange dieser Periode in seinen Einfuhrzoll-Erhöhungen auf dem am Ende der vorigen eingeschlagenen Wege weiter, indem vom 1. Januar 1825 ab, besonders zum Schutze der inländischen Producenten gegen zu niedrige Preise, aber zu Ungunsten des 500 Jahre alten Zwischenhandels, der Einfuhrzoll à Last auf 24 Gulden stieg. Man erniedrigte ihn 1830, allein 1835 wurde er durch die Einführung einer Scala hinauf gesetzt. Es hatte nämlich von jetzt ab der Weizen à Hectoliter an Eingangssteuer zu zahlen:

bei einem Preise von	9 Gulden	¼ Gulden
„ „ „ „	8 „	½ „
„ „ „ „	7 „	1 „
„ „ „ „	6 „	1½ „
„ „ „ „	5½ „	2 „
„ „ „ „	5 „	2½ „
bei einem Preise von	4 „	
und darunter		3 „

Die 1842 bestehenden Einfuhrzölle waren nach v. Gülich[30]) folgende:

bei dem Hafer à Last	7 Gulden	— Cts.
„ „ Spelz à „	7 „	— „
in der Hülse à „	15 „	— „
in den Bohnen à „	7 „	50 „
„ „ Wicken à „	7 „	50 „
„ dem Weizen à 1000 Pfd.	11 „	25 „
„ der Gerste à Last	12 „	— „
„ dem Malz à „	6 „	— „
„ den Erbsen à „	10 „	— „
„ dem Buchweizen à Last	9 „	— „
„ „ Roggen à 1000 Pfd.	7 „	50 „

Im J. 1847 trat für die Einfuhr eine Erhöhung um 50, für die Ausfuhr um 150 Proc. ein. Dagegen wurde der Getreideverkehr mit dem Auslande durch die liberalen Schiffahrtsgesetze von 1850 erleichtert. Darnach zahlten die fremden Schiffe bei der Naturalisation fortan nur 4 Proc. gegen 1 Proc. der einheimischen, während die Durchfuhr- und Schiffahrtsabgaben ganz aufgehoben wurden. Im J. 1853 wurde die Kartoffelausfuhr aus Luxemburg nach Frankreich und Belgien, zum Theil als Repressalie, verboten, dagegen der Einfuhrzoll auf alle Lebensmittel vom 2. Oct. bis ult. December 1854 bedeutend ermäßigt.

England mit Schottland und Irland. Für kein Land sind die Zölle — jedoch nur noch die Eingangszölle, da die frühere Ausfuhr ganz aufhörte — von größerer Bedeutung wie für England, und mit keinem Getreidetarif hat sich die Literatur und Geschichte so eingehend beschäftigt, wie mit dem englischen. Nach dem Frieden von 1815 foderten die Agriculturisten nachhaltigen Schutz für ihre Producte und Entschädigung für ihre Lasten; Parlament und Publicistik (z. B. Malthus) stimmten meist bei. So kam bei großem Widerstande der Manufacturisten unter dem Ministerium Robinson das Einfuhrzollgesetz von 1815 zu Stande, welches bestimmte, daß die Einfuhr des Weizens, dieser Hauptbrodfrucht, erst dann gestattet, resp. der unter Verschluß gelegte verkauft werden sollte, wenn der vorhergehende vierteljährliche Durchschnittspreis à Quarter die Höhe von 80 Schill. = 4 Strl., der Preis der anderen Kornarten eine entsprechende Höhe erreichte. Für die Einfuhr aus dem britischen Nordamerika wurde der Satz auf 67 Schill. gestellt. Da man damals in Banknoten zahlte, diese aber unter Pari des Goldes standen, so darf man jenen Normalpreis von 80 Schill. auf Gold reducirt = 60 Schill. setzen, sodaß z. B. bei diesem Preise 1 berl. Scheffel 6 Fl. 45 Kr. Rheinisch kostete. Der Erfolg entsprach den erwarteten günstigen Wirkungen nur zum Theil. Im J. 1816 konnte, da am 15. August der inländische Preis noch nicht hoch genug war, erst am 15. Nov. die Zulassung des fremden Getreides ausgesprochen werden; da aber die damals bestellten Sendungen vor dem Frühjahre 1817 nicht ein-

30) Tabellen III, 177.

treffen konnten, so stieg unterdessen der inländische Preis auf 5 Pfd. Sterl. und 4 Schill. In den J. 1816—18 standen die Preise meist höher als 80 Schill. à Quart. Weizen, sodaß die Einfuhrscala nicht nothwendig war, und 1818 fg. sanken sie weit darunter. Man hatte stetigere Preise erwartet, und sah sich getäuscht [31]). Eine Folge der hohen Preise, resp. des hohen Normalsatzes war, daß die den Grundbesitzern auferlegte Armensteuer ebenfalls sehr hoch war. Im J. 1818 empfing die 1 Mill. Armer unter den 12 Mill. Einwohnern Englands 7 Mill. 990,148 Pfd. Sterl. Almosen.

Da nach 1818 die Preise bedeutend herabgingen, so setzte das Parlament zur Untersuchung dieser Umstände und zur Abhilfe für die Verlegenheit der Kornproducenten einen Ausschuß ein, und 1822 kam ein neues Zollgesetz zu Stande. Dieses setzte den Normalpreis, bei welchem die Einfuhr frei sein sollte, für Weizen auf 70, für Roggen und Hülsenfrüchte auf 46, für Gerste auf 35, für Hafer auf 25 Schill. fest, jedoch unter näheren Modificationen, welche z. B. für den Weizen dahin lauteten, daß bei einem Preise von 70 bis incl. 80 Schill. à Quarter die Einfuhr gegen einen Zoll von 12 Schill., im 1. Vierteljahre von 17 Schill., erlaubt sein sollte. Bei einem Preise von 80 bis 85 sollte der Zoll 5 Schill., im 1. Vierteljahre 10 Schill., betragen, bei 85 Schill. und darüber nur 1 Schill. Allein auch dieser Scala und ihren Absichten spotteten die Ernten und andere Mächte; der Preis war niedriger, als die Producenten wünschten. Trotzdem gab man 1824 die Einfuhr von Hafer, 1825 von Erbsen und Gerste frei, und im Winter 1825—1826, wo die damalige Geldkrisis ein gewichtiges Wort für billigeres Getreide sprach, erhielten die Minister vom Parlament die Erlaubniß, von dem unter Königsschloß niedergelegten ausländischen Weizen 560,000 Quarter in die Consumtion übergehen zu lassen.

Unterdessen machten sich die Interessen der Industriellen in der Gesetzgebung immer stärker geltend; sie foderten billigeres Brod und erklärten, daß sie des Schutzes mehr als die Ackerbauer bedürftig wären; die Löhne seien zu hoch und man könne nicht bestehen u. s. w. Immer lauter und stärker wurden die Gegner der Getreideschutzzöllner, immer massenhafter die öffentlich aufgestellten Zahlenbeweise. In dem Edinburgh-Review vom Februar 1822 war z. B. berechnet, daß die jährliche Mehrausgabe für Getreide, welche den Consumenten in Großbritannien aus der Hemmung der Korneinfuhr entstehe, 20 bis 25 Mill. Pfd. Sterl. betrage. Die Industriellen verhießen den Agriculturisten eine reichlichere Abnahme ihrer Producte, folglich den Farmers und Grundbesitzern genügende Einnahmen. Die Ackerbauer wiesen auf den Schutz hin, dessen die Industrie sich ihrerseits erfreue; die Armentaxe sei sehr hoch; man dürfe sich vom Auslande nicht abhängig machen u. s. w. Die gesetzgebende Macht mußte etwas thun. Sie schickte daher den W. Jacob 1826 und 1827 in das Ausland, über welches er seine bekannten Berichte erstattete [32]). Am 1. März 1827 legte der Minister Canning dem Parlamente eine Reihe von Entwürfen zu einer wechselnden Einfuhrscala vor, deren Zweck ebenfalls sein sollte, die Preise auf einer möglichst gleichen Höhe zu halten. Der Zoll sollte um so höher sein, je tiefer die Marktpreise in England ständen und umgekehrt. Die Einfuhr zur Lagerung unter Verschluß sollte nach wie vor frei sein. Als Normalpreis, bei welchem der Verkauf zum inländischen Consum frei wäre, mit Ausnahme einer Gebühr von 1 Schill., sollte 70 Schill. à Quarter Weizen sein. Der dritte Punkt war die Erlaubniß, selbst wenn jener Normalpreis noch nicht eingetreten sein sollte, fremdes Getreide zu verkaufen, aber mit einer Abgabe von je 2 Schill. bei jedem um 1 Schilling unter 70 Schill. stehenden Preise. Für die übrigen Getreidearten waren die Sätze analog notirt. Das Unterhaus nahm diese Vorschläge mit großer Mehrheit an, das Oberhaus aber nur mit einem Amendement des Herzogs von Wellington, welches dahin ging, daß der Import des fremden Weizens nicht eher erlaubt sein sollte, als bis der Preis à Quarter auf 66 Schill. gestiegen sei. Was Canning beabsichtigt hatte, war durch diese Wendung zu Gunsten der Tories illusorisch geworden.

Schon 1828 schritt das Parlament unter dem Ministerium Wellington zu einer Aenderung, welche indessen den Industriellen ebenfalls wenig Concessionen machte. Es ist dies die Getreidebill vom 15. Juli, welche auf Grant's Vorschlag zunächst im Unterhause und dann im Oberhause angenommen ward. Hierin sind 73 Schill. à Quarter Weizen als derjenige Normalpreis festgestellt, bei welchem der Einfuhrzoll nur 1 Schill. betragen soll. Dieser steigt aber bei niedrigeren Preisen in viel stärkerem Verhältnisse, nämlich

bei	einem	Preise	von	73	Schill.	auf	1	Sch.	—	D.
"	"	"	"	72	"	"	2	"	8	"
"	"	"	"	71	"	"	6	"	8	"
"	"	"	"	70	"	"	10	"	8	"
"	"	"	"	69	"	"	13	"	8	"
"	"	"	"	68	"	"	16	"	8	"
"	"	"	"	67	"	"	18	"	8	"
"	"	"	"	66	"	"	20	"	8	"
"	"	"	"	65	"	"	21	"	8	"
"	"	"	"	64	"	"	22	"	8	"
"	"	"	"	62	"	"	24	"	8	"
"	"	"	"	61	"	"	25	"	8	"
"	"	"	"	60	"	"	26	"	8	"
"	"	"	"	50	"	"	36	"	8	"

Um dem Gesetze zu genügen, ward verordnet, daß in 150 namhaft gemachten Marktorten von England und Wales die Hauptkornhändler wöchentlich die Durchschnittspreise der laufenden Woche und der 6 vorher-

31) Rau, Lehrbuch II, 224.

32) Obgleich die ersten Wurzeln der Anti-corn-law-league schon in dieser Zeit liegen, so wollen wir doch ihre Wirksamkeit erst weiter unten zusammenfassend besprechen.

gehenden Wochen ziehen und Uebersichten davon dem Handelsrathe in London einsenden sollten, welcher dann aus allen diesen Berichten den Gesammtdurchschnitt zu ermitteln hatte. — Zwar wurde durch dieses Gesetz der Import fremden Getreides mehr erleichtert, als es unter der Herrschaft der Scalen von 1815 und 1822 der Fall gewesen war, allein die Industriellen sahen ihr Ziel noch bei weitem nicht erreicht, und der Kornhandel konnte sich dabei immer noch nicht sicher genug fühlen. Oft trieben die Kornhändler den inländischen Preis deshalb in die Höhe, um den zur Einfuhr ihnen günstig scheinenden Punkt zu erreichen, worauf nicht selten die Preise ebenso schnell wieder fielen [33]). Meist warteten sie für ihre Importe die höchsten Preise ab.

Mit dem Anfange der 1840er Jahre nahm die Agitation gegen und für die Getreidezölle einen verstärkten Anlauf, in dem Grade mehr, als man bei steigender Bevölkerung mehr fremdes Korn brauchte. Gleichzeitig stiegen aber auch die Lasten der Grundbesitzer, und 1841 foderte auch Neusüdwales Getreideschutzzölle. In dem eben genannten Jahre machte die Freihandelspartei einen neuen Versuch zur Herabsetzung der bestehenden Eingangszölle, allein die Majorität des Parlamentes und das Ministerium Melbourne, obgleich von dem Wunsche eines billigeren Brodes beseelt, stimmte gegen dieselbe. Auch Peel war noch Schutzzöllner, als er 1841 das Ministerium übernahm. Aber kaum hatte er es übernommen, so stand er auch nicht mehr auf dem Parteistandpunkte der Protectionisten, sondern auf dem Standpunkte der vereinten Interessen. Am 9. Febr. 1842 kündigte er im Parlamente an, daß er mit der Ermäßigung, aber nicht mit der Fixirung [34]) der Zölle umgehe; es sei seine Absicht, den höchsten Zoll, bei einem Preise von 51 Schill. à Quarter Weizen, von den bestehenden 35 Schill. auf 20 herabzusetzen. Am 7. April 1842 wurden die Vorschläge Peel's vom Unterhause, bald darauf auch vom Oberhause angenommen, und unterm 29. April als Gesetz sanctionirt. Die immer noch gleitende, aber herabgestimmte und nicht mehr mit so vielen Stufen versehene Scala bestimmt, daß der Quarter Weizen für seinen Import folgende Zölle erlegen soll:

bei einem Preise

unter 51 Schilling	20 Schilling
von 51 — 52 „	19 „
„ 52 — 55 „	18 „
„ 55 — 56 „	17 „
„ 56 — 57 „	16 „
„ 57 — 58 „	15 „
„ 58 — 59 „	14 „
„ 59 — 60 „	13 „
„ 60 — 61 „	12 „
„ 61 — 62 „	11 „
von 62 — 63 Schill.	10 Schilling
„ 63 — 64 „	9 „
„ 64 — 65 „	8 „
„ 65 — 66 „	7 „
„ 66 — 69 „	6 „
„ 69 — 70 „	5 „
„ 70 — 71 „	4 „
„ 71 — 72 „	3 „
„ 72 — 73 „	2 „
„ 73 und mehr	1 „

Wie früher, so wurde auch jetzt der Preis nach einem sechswöchentlichen Durchschnitte festgestellt; aber wie früher, so war auch jetzt seine Ermittelung nicht blos großen Schwierigkeiten, sondern auch einseitigen Einwirkungen ausgesetzt. — Dem canadischen Weizen ward in demselben Jahre der Eingang zu einem festen herabgesetzten Zolle von 1 Schilling gestattet, ein Anfang zu weiteren Schritten.

Es ist hier der Ort, kurz die Geschichte der Anti-corn-law-league einzuschalten. Sie reicht mit ihrer Tendenz, alle Korneinfuhrzölle abzuschaffen, in einzelnen ihrer Anhänger bis in die 1820er Jahre hinauf, und bereits seit 1831 organisirten sich mehre Gesellschaften zu obigem Zwecke. Die Misernte von 1838 begünstigte ihre Ideen; es traten in ihr Männer wie Cobden, Smith, Ashworth, Rawson, Paulton u. A. zusammen, und hielten, besonders in Manchester, dem ursprünglichen Sitze der Bewegung, vor öffentlichen Meetings Vorlesungen. Am 13. Dec. 1838 beschloß die Handelskammer von Manchester eine dahin gerichtete Petition an das Parlament, und nachdem auch durch die Bildung eines besonderen Fonds, ohne welchen in England keine Agitation ihr Ziel zu erreichen vermag, die materiellen Mittel verstärkt worden waren, machte Villiers 1839 im Unterhause seine erste berühmte Motion zu Gunsten der freien Getreideeinfuhr. Sie fiel, da die Partei der Protectionisten noch zu stark war, mit 197 gegen 344 Stimmen durch, aber um so mehr Gegner der alten Gesetze standen jetzt außerhalb des Parlamentes auf. Die Vorträge, die Freiheitsapostel, die agitirenden Broschüren, die Geldbeiträge mehrten sich unter der Hauptleitung des unermüdlichen Cobden. Am 6. April 1839 erschien in Manchester die erste Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular," welche sich 1841 in die Wochenschrift „Anti-Bread-Tax-Circular" umwandelte und 1843 unter dem Titel „The League" nach London wanderte, wo es indessen immer noch hauptsächlich von Manchester aus geleitet wurde, und 1846 über 20,000 Leser hatte. Außerdem ließ man zahllose Broschüren und Adressen ausgehen, im J. 1843 allein 9,026,000. Schon 1841 hatte der Bund so starke Einnahmen, daß er 50,000 Pfd. Sterl. ausgeben konnte. Gleichzeitig aber (1841) erhob sich gegen ihn, Feargus O'Connor an der Spitze, der Chartismus, welcher zwar auch billigeres Brod haben wollte, zugleich aber allgemeines Stimmrecht foderte, und den Bund beschuldigte, daß er nur für die Fabrikbesitzer arbeite, welche deshalb billi-

33) Vergl. den Artikel The wheat-trade in dem Companion to the Almanac or year book for 1839. 34) Die Times verlangten einen festen niedrigen Zoll, Villiers im Parlamente die Beseitigung aller Zölle.

geres Brod foderten, um das Arbeitslohn herabzusetzen. Dies that zwar der League einigen Abbruch, aber trotzdem setzte sie die Wahl Cobden's in das Unterhaus (für Stockport) durch, namentlich mit Hilfe der Dissenters und der niederen Geistlichkeit fast aller Bekenntnisse.

Die League setzte sich 1843 in London als ihrem Mittelpunkte fest. Man hörte jetzt bei ihren Meetings, welche z. B. im Sept. 1843 auch in Schottland gehalten wurden, neben den alten Namen manchen neuen, als Brown, Walker, Thompson, Bowring, Bright, Ewart, Wallace, Hume, Leader, Sharman, Crawfort, William Gibson, Moore u. A. Selbst Grundbesitzer, wie der Graf Spencer (1843) und der Marquis von Westminster, welcher sofort 500 Pfd. Sterl. zeichnete, schlossen sich ihr an. Zwar bildete sich 1843 unter dem Vorsitze des Herzogs von Buckingham ein Gegenverein der Protectionisten; allein mit wenig Glück bei der öffentlichen Meinung, indem jetzt selbst mehre Pächter in der Erwartung herabgesetzter Pachtsätze sich der Anti-Corn-Law-League anschlossen, welche mehr und mehr mit der Partei der Whigs und der Radicalen zusammen fiel, und als ihr Haupt Cobden anerkannte. Im März 1844 trat ihr auch der Graf Radnor bei, ein neuer Verlust für die Protectionisten. Am Ende des Jahres 1845 wurde zu London eine glänzende Versammlung gehalten, bei welcher 60,000 Pfd. Sterl., 500 von dem nicht reichen Cobden, gezeichnet wurden. Ein neuer Zuwachs an Kräften für die League war Charles Dickens, dessen Daily News seit 1846 ihr Hauptorgan in der Presse wurde.

Inzwischen hatte Peel auf anderen Gebieten dem Freihandel immer mehr Concessionen im Tarife gemacht; nur an die Korngesetze hatte er noch nicht gewagt die Hand zu legen, weil ihn die Protectionisten im Parlamente auf dem Ministersitze hielten. Aber er war innerlich bereits zur League bekehrt, und entschlossen, den Foderungen derselben in dem positiven Rechte nicht länger auszuweichen. Die Debatten darüber begannen im Unterhause wieder mit dem 4. Mai des J. 1846, dessen Ernte die Argumente der League bald verstärken sollte. Lord Bentink, das Haupt der Protectionisten, machte Peel den Vorwurf, daß er, der Vater der gleitenden Scala, seine beschworene Fahne verlassen hätte; man müsse sich höchlich wundern, daß ein Mann ein Ding schaffe, es dann unpolitisch und neuerdings sogar ungerecht nenne. Peel gestand, daß sich seine Ueberzeugung geändert habe, und erklärte, daß er damit jetzt offen hervortreten müsse; das Unterhaus habe ja viele andere Artikel in der Einfuhr nach und nach erleichtert; die Freigebung der Korneinfuhr werde England vom Auslande nicht abhängig machen; die Tagelöhne richteten sich nicht nach den Getreidepreisen; die Blüthe des Ackerbaus sei nicht durch den Schutzzoll bedingt; die hohen Grundabgaben seien kein Grund für den Schutzzoll; durch die Zollscalen werde dem Kaufmanne die Sicherheit seiner Berechnungen und Unternehmungen unmöglich gemacht; man möge sich beim Ackerbaue nur mehr anstrengen und seine hohen Renten nicht vom Schutzzolle erwarten; eine Grundaristokratie könne und werde England auch nach solchen Reformen behalten, wie dies schon Burke (gest. 1797) gesagt habe; in Frankreich sei die Aristokratie durch ihr starres Festhalten an den überlieferten Privilegien zu Grunde gegangen; die Aristokratie könne und müsse mit der Manufactur, der man es möglich zu machen habe, mit dem Auslande zu concurriren, in Eintracht leben; die große Mehrzahl des englischen Volks wolle und erwarte, daß die Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle am 1. Februar 1849 ins Leben treten werde, und dennoch sehe er, daß die Pachtungen sehr gesucht seien u. s. w. Es könnte hier noch Manches aus Peel's Rede oder überhaupt aus den Argumenten der Ligisten und ihrer Gegner angeführt werden; z. B. daß der Einfuhrzoll 1847 nur 13,912, 1848 dagegen 767,668 Pfd. Sterl. eingebracht habe, kurz die Aufhebung der bisherigen Zollsätze ward beschlossen und sanctionirt; vom 1. Febr. 1849 ab trat die freie Einfuhr, welche schon vom Januar 1847 bis September dahin provisorisch bestanden hatte, ins Leben, zwar nicht ganz frei, aber doch so niedrig, mit 1 Schill. pro Quarter aller Getreidearten und $4\frac{1}{2}$ Schill. pro Quarter Mehl belegt, daß dies keine Eingangssteuer, sondern nur eine Controlgebühr war. Die Protectionisten, deren Führer im Oberhause Lord Stanley, im Unterhause Disraeli war, machten zwar große Anstrengungen, wieder ans Ruder zu kommen, resp. eine Entschädigung für die aufgehobenen Privilegien zu erlangen, ja sie hatten im Unterhause einmal sogar eine Mehrheit von 20 Stimmen, und machten 1849 bis 1850 noch andere Fortschritte; allein es war nur das Aufflackern einer verlöschenden Flamme, gegen welche indessen 1850 Cobden seine Löschmannschaften wieder zusammenrief. Im J. 1851 sagte sich Disraeli von den Protectionisten los, deren Rest hierauf noch eine Zeit lang unter dem Romanschreiber und Mitredacteur des Morning Herald, H. Bulwer, ein öffentliches Leben führte.

Die Protectionisten konnten mit Recht manches Argument für sich anführen, und Mancher von ihnen mag ganz ehrlich an seinen finanziellen Ruin geglaubt haben. Zwar zählte England damals auf 350 Einwohner nur Einen Grundbesitzer, also im Ganzen nur 40,000 grundbesitzende Familien, von welchen jede im Durchschnitte 2000 magdeb. Morgen mit einer Jahresrente von 9000 Thalern besaß; allein sehr viele von ihnen waren so tief verschuldet, daß es ihnen unmöglich schien, den Pacht auch nur mäßig herabzusetzen. Im J. 1851 behauptete noch Disraeli im Unterhause, daß die englische Bodenrente vor 1849 c. 60 Mill. Pfd. betragen, nachher sich aber um 10 Mill. Pfd. verringert habe. In der That, es wäre der Ruin vieler Besitzer und Pächter unausbleiblich gewesen, wenn sie sich nicht auf anderem Wege zu helfen gewußt hätten; sie führten tüchtige Meliorationen ein, besonders die Drainage und den Guano, sodaß die Krisis glücklich überstanden wurde. Von 1853 an gesellten sich übrigens von Natur hohe Preise zu den gemachten Fortschritten [35]). Wenn man vielfach die Be-

35) M. Chevalier sprach 1847 in der Revue d. d. Mondes

hauptung ausgesprochen hat, daß England und Irland in Folge der beseitigten Einfuhrzölle weniger Weizen erzeugt haben, so ist dies in sofern richtig, als man seinen Anbau auf den nicht mehr lohnenden Feldern aufgab, wogegen man ihn auf den anderen nur um so intensiver zu betreiben angefangen hat.

Hand in Hand mit der Aufhebung der Importscala ging die zu Anfang des Jahres 1850 erfolgte Aufhebung der berühmten und berüchtigten 200jährigen Navigationsacte, gleichsam als hätte Peel in prophetischem Blicke die Nothwendigkeit vermehrter Transportmittel für die steigende Einfuhr von Cerealien vorausgesehen. In der That, die Seetransporte stiegen bald so ungeheuer, daß, nachdem die fremden Schiffe in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1849 fast zur vollen Cabotage zugelassen, überhaupt mit den englischen nahezu auf gleichen Fuß der Abgaben gestellt worden waren, im J. 1853 die Schiffsfrachten um 15 bis 20 Procent höher waren als im Jahre 1852.

Für Teutschland hatten die seit 1818 stattfindenden Zolleinigungen einzelner Staaten, woraus der Zollverein in seiner jetzigen Ausdehnung erwuchs, hauptsächlich die Folge, daß die Zölle im Innern Teutschlands fielen, während sie sich nach Außen erhöhten. Hat der Zollverein hierdurch unverkennbar wohlthätig und wohlstanderhöhend gewirkt, so haben sich doch seine Tarifänderungen mehr auf andere Waaren als auf Getreide erstreckt. Der allgemeine Getreideein- und Ausfuhrtarif ist niedrig; allein die einzelnen Staaten haben vielfach von der Befugniß Gebrauch gemacht, hierin selbständige Modificationen anzuordnen, jedoch fast nur in Zeiten der Theuerung. Von den größern teutschen Staaten hat wol nur Baiern die gleitende englische Scala in Anwendung auf die Ausfuhr nachgeahmt, und zwar vom J. 1826 bis 1842. Darnach fing der Zoll an, wenn

der Scheffel Weizen 16 Gulden
" " Roggen 11 "
" " Gerste 9 "
" " Hafer 5 "

galt. Bei diesem Preise betrug er

für den Weizen 9 Kreuzer
" " Roggen 6 "
" die Gerste 6 "
" den Hafer 3 "

Das Maximum des Ausfuhrzolles war				bei einem Preise des Scheffels von		für
6	Gulden	--	Kreuzer	$35\frac{1}{2}$	Gulden	Weizen
5	"	24	"	$30\frac{1}{2}$	"	Roggen
3	"	36	"	$20\frac{1}{2}$	"	Gerste
2	"	24	"	14	"	Hafer.

Später trat Baiern in den Zollverein, und dieser setzte im J. 1842 als Eingangszoll à Centner für alle Getreidegattungen ohne Unterschied $17\frac{1}{2}$ rhein. Kreuzer fest, jedoch für die sächsisch-böhmische Grenze nur $1\frac{5}{6}$ Sgr. à Weizen und $1\frac{1}{4}$ Sgr. à Roggen, für Baiern an der Grenze von Berchtesgaden à baier. Scheffel (= 4 preuß.) 24 Kreuzer Rhein. Der Normaleinfuhrzoll für Getreide- und Hülsenfrüchte betrug à Centner 5 Sgr., für Bier 8 Thlr., für eigentliche Spirituosen eben soviel.

Während der ersten 1840er Jahre entstand im Süden und Westen von Teutschland eine Agitation zum Schutz der sogenannten nationalen Arbeit, d. h. zumeist der Gewerbe- und speciell der Fabrikthätigkeit, wobei man zu vergessen schien, daß auch der Ackerbau eine nationale — die erste — Arbeit ist. An der Spitze stand Friedrich List, welcher das „Zollvereinsblatt" gründete; ihm folgten Giehne mit der „deutschen Wochenschrift," Biedermann mit der „Monatsschrift," Arnoldi, v. Reden u. A. Die negative Losung war, daß man das Heil nicht in der Ausfuhr, die positive, daß man es in der eigenen Consumtion zu suchen habe, d. h. also ein Fabrikstaat. List, welcher keinen Kornschutzzoll wollte, erklärte unter Anderem bei der 8. Versammlung der teutschen Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844, man solle sich nur nicht bestechen lassen durch die Ausfuhr teutscher Agriculturproducte nach England; denn diese Ausfuhr sei im Vergleich mit dem Quantum, welches innerhalb Teutschlands selbst in den Handel komme, resp. verzehrt werde, höchst gering und hierin hatte er vollkommen Recht; man solle vor Allem die eigene Industrie heben, damit sie mehr verzehren könne. Diese schutzzöllnerische Bewegung, welcher hauptsächlich die nordteutschen Länder an der Ost- und Nordsee, wo 1847 Cobden seine Freihandelsrollen in Reden und Versammlungen gab, speciell die preuß. Beamteten der älteren Schule, wie Hoffmann, Dieterici, Kühne u. A. opponirten, hatte indessen auf die Aenderung der Getreidezölle keinen Einfluß. Auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, welche mit anderen Ländern, z. B. im Herbste 1844 mit Belgien, abgeschlossen wurden, berührten in directer Weise den Getreidetarif nicht.

Im Nothjahre 1846 setzte man die Getreideeinfuhrzölle auf ein Minimum herab, wodurch nach Roscher[36]) den Consumenten eine Minderausgabe an Zoll für 1,012,237 Thaler entstand. Diese Ermäßigung währte auch für das Jahr 1847, wo sie den Consumenten 1,544,875 Thlr. einbrachte[37]). Gleichzeitig und später erfolgten übrigens auch in einzelnen Ländern Ausfuhrverbote. Im J. 1850 wurden von der casseler General-zoll-Conferenz die preuß. Anträge auf Ermäßigung der Eingangszölle für Getreide abgelehnt, wogegen bald einige andere Zollpositionen herabgesetzt wurden. So wurde z. B. der Einfuhrzoll für geschälten Reis bei seinem Import aus Sardinien in den Zollverein durch die unterm 20. Mai 1851 abgeschlossenen Additionalartikel zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern vom 23. Juni 1845 von 2 auf 1, für

---

die zum Theil in Erfüllung gegangene Erwartung aus, daß England in Folge der aufgehobenen Schutzzölle mehr Getreide bauen und billigere Preise haben werde.

36) Kornhandel S. 100. 37) Ebenda S. 100.

ungeschälten von 2 auf ⅔ Thlr. herabgesetzt. In demselben Jahre erfuhren die Rhein- und Neckarzölle eine Ermäßigung, und hob Oesterreich seine Elbzölle fast ganz auf. Schon ehe unter dem 13. Juni 1852 die landwirthschaftlichen Vereine von 7 preuß. Provinzen bei ihrer Regierung um die Aufhebung der Schutzzölle für Ackerbauproducte, zugleich aber auch für Eisen petitionirt hatten, hob der Zollverein im Anfange desselben Jahres die Einfuhrzölle für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte wegen des allgemeinen Nothstandes bis zum 31. Aug. gänzlich auf, und decretirte die zollfreie Einfuhr von Graupen, Gries, Grütze u. s. w. bis zum letzten September desselben Jahres [38]).

Während 1853 namentlich mehre süd- und westteutsche Städte für Ausfuhrverbote der Cerealien u. dgl. agitirten, z. B. Aachen in einer Petition seiner Stadtverordneten, beantragte Preußen in demselben Jahre eine Ermäßigung der betreffenden Einfuhrzölle; es erfolgte nach dem Anfangs erfolglos bleibenden Antrage der Beschluß der Generalzoll-Conferenz, daß die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabricaten vom 15. Sept. bis ult. December 1853 frei gegeben sein sollte, eine Freiheit, welche bis Ende September 1854, später bis Ende December verlängert wurde. Vom Ende des Octobers bis zum Ende des Decembers wurde auch der auf Reis gelegte Einfuhrzoll aufgehoben. Zugleich aber erfolgten in einzelnen Ländern Erschwerungen der Ausfuhr des Getreides, z. B. in Baiern, wo im November 1853 die Ordre vom 11. Nov. 1845 aufgefrischt wurde. Dagegen verlängerte Preußen, wo dergleichen Ausfuhrerschwerungen wegen des Interesses seiner Ostseeprovinzen und seines Getreidehandels mit Hamburg nicht Platz griffen, die freie Einfuhr von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten bis zum 30. Sept. 1856. — Es gehören hierher namentlich auch die Zollbestimmungen für den Spiritus als ein aus Getreide u. s. w. dargestelltes Product. War wegen des Anschlusses von Hanover an den Zollverein die Steuer auf den Franzbranntwein herabgesetzt worden — er ist ja kein Product aus Getreide —, so hob Preußen 1855 die Spiritusexport-Bonification oder Rückvergütung auf, theils um den sittlichen Nachtheilen der Spirituosen zu vermindern, theils um keine Aufmunterungsprämie für die Verwendung des Getreides zu diesem Zwecke zu zahlen [39]).

Auf andere Ausnahmen, welche besonders seit 1846 bis 1856 von den kleineren Staaten des Zollvereins, hauptsächlich in der Richtung der Erschwerungen und Verbote der Ausfuhr von Getreide, Kartoffeln u. s. w., resp. im Bereiche der Verwendung dieser Stoffe zu Spiritus u. s. w., von den allgemeinen Zollvereinsbestimmungen gemacht worden sind, werden wir unter dem Abschnitte der inneren Polizei zurückkommen. Wir haben aus dieser Kategorie hier nur einige vorläufige Beispiele hervorgehoben, indem wir den Zollverein als Ein Zollgebiet betrachten, dessen einzelne Länder sich in gewisser Hinsicht verhalten wie die Provinzen eines ganzen Landes mit gemeinsamer Zollgrenze, wenn auch mit größerer Selbständigkeit, als eigentliche Provinzen wenigstens gegenwärtig haben.

Die Schweiz hat wegen ihres Bedarfs an Zufuhren von Außen begreiflicher Weise so geringe Importzölle, nämlich nur $\frac{1}{10}$ Franc à Ctr. Getreide, daß ihnen fast nur die Bedeutung einer Controlgebühr oder einer statistischen Constatirung zukommt. Als 1854 beantragt wurde, auch diesen Satz noch zu beseitigen, lehnte im December des genannten Jahres der Bundes- wie der Nationalrath, der letztere jedoch nur mit 55 gegen 51 Stimmen, den Antrag ab. Schon vorher, 1851 durch den zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrag, wurde der Zoll für den aus Sardinien importirten Reis um c. 40 Proc. gegen früher ermäßigt. Auch die Zölle für die Ausfuhr von Getreide, welches factisch höchst niedrig steht, sind ganz niedrig gegriffen. Die Schweiz huldigt grundsätzlich und thatsächlich dem Freihandel.

Auch in Dänemark sind die Getreidezölle unerheblich und haben während des 19. Jahrh. wenig Aenderungen, überhaupt wenig Anfechtung erfahren. Da das Land viel Getreide zur Ausfuhr erzeugt, so sind die Ausfuhrzölle selbstredend niedrig, und in Betreff der Einfuhr bedarf es kaum der Zölle, da so gut wie kein Getreide eingeführt wird. Desto hinderlicher ist dem Getreidehandel der Sundzoll gewesen, z. B. 1842, besonders vor seiner Herabsetzung.

Für Schweden, welches in diesem Punkte eine ganz andere Lage als Dänemark hat, bestimmte das Gesetz vom 1. Januar 1830, der englischen Scala analog, daß bei einem Preise der Tonne von 10 und unter 10 Thalern Banco die Einfuhr des Weizens gegen einen Zoll von 5 Thlrn. gestattet sein sollte, während die Sätze für höhere Preise niedriger normirt waren. Als höchster besteuerter Preis à Tonne wurden 15 Thaler Banco angenommen, und bei demselben sollte der Importzoll 1 Thlr. 12 Schill. betragen. Bei einem Preise von mehr als 15 Thlrn. sollte die Einfuhr ganz frei sein. Dasselbe Gesetz bestimmte auch die Ausfuhrzölle, und zwar im umgekehrten Verhältnisse der Einfuhrzölle, während die Umstände zu mehrfachen Ausnahmedecreten führten. In Folge der Misernte von 1841 wurde durch königl. Verordnung vom October des genannten Jahres der Einfuhrzoll herabgesetzt, beispielsweise [40])

	bei einem Zollwerthe von	auf
Buchweizen	5 Rksdlr. — Schill.	1 Rksthlr. — Schill.
Hafer	3 „ 16 „	— „ 32 „

38) Wir führen des Raumes wegen die betreffenden Actenstücke mit ihrem Titel und Datum nicht auf, da sie in allen Zeitungen Platz gefunden haben. 39) Der an Preußen fallende Antheil der Bonification für ausgeführten resp. technisch verwendeten Spiritus betrug 1852: 294,317, 1853: 535,359, 1854: 439,009, 1855: 977,999 Thaler.

40) v. Gülich, Geschichtl. Darstellung V, 321; vergl. Tab. III, 177.

	bei einem Zollwerthe von				auf			
Weizen	10 Rksdlr.	—	Schill.		2 Rksthlr.	—	Schill.
Gerste und Malz	5 „	—	„		1 „	—	„
Linsen	10 „	—	„		2 „	—	„
Roggen	6 „	32	„		1 „	16	„
Wicken	5 „	40	„		1 „	8	„
Erbsen	6 „	32	„		1 „	16	„

Diese Sätze, welche eine Ermäßigung gegen den früheren Tarif in sich schlossen, sollten vorläufig bis Ende 1844 in Kraft bleiben. Es sind bisher mehrfache Ausnahmen zugelassen worden, wodurch im Allgemeinen die Sätze, welche von 1815 an für die Einfuhr höher und höher stiegen, immer tiefer sanken, bis am 1. Januar 1855 ein Tarif in Kraft trat, welcher z. B. alle Einfuhrverbote, mit Ausnahme des Roheisens, des Pulvers und des Branntweins, aufhob. — Eine ähnliche Bewegung im Sinne des freieren Verkehrs machte während der letzten Periode der norwegische Getreidezolltarif. So z. B. erklärte sich im Juli 1851 das Storthing für eine Herabsetzung des Eingangszolles beim Roggen auf 24, bei der Gerste auf 16, bei dem Hafer auf 12 Schill., Sätze, welche am 1. Sept. desselben Jahres in gesetzliche Kraft traten.

Rußlands allgemeine Hauptzolltarife der neueren Zeit sind die von 1841 (28. Nov., mit dem 1. Januar 1842 in Kraft) und von 1850, wozu namentlich die Verordnung vom 23. Juni 1854 kam. Doch wurden diese organischen Bestimmungen außerordentlich häufig, je nachdem Ernte, Krieg u. s. w. es zu erheischen schienen, durch specielle Decrete durchbrochen, namentlich in Rücksicht auf das Getreide. Der Tarif vom 28. Nov. 1841 belegte, wenn die Waare zu Lande eingeführt wurde, den Tschetwert (4,5 preuß. Scheffel) Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen mit 30, Roggen, Gerste, Mais mit 20, Hafer und Buchweizen mit 15 Kopeken Eingangszoll, bei dem Import zu Wasser mit dem Zehnfachen dieser Sätze. Ausnahmebestimmungen sind besonders seit 1854 eingetreten. So wurde vom 1. Januar 1854 ab die Ausfuhr von Roggen, Hafer und Spiritus aus dem Königreiche Polen auf ein halbes Jahr untersagt, desgleichen im Anfange desselben Jahres die Getreideausfuhr aus den Häfen des schwarzen Meeres, jedoch unter bald eintretenden Modificationen. Im November folgte das Verbot des Exportes von Roggen, Gerste und Hafer nach Oesterreich, resp. über die österreichische Grenze. Dazu trat im Januar 1855 das Verbot, aus Polen Weizen auszuführen. Nachdem indessen im Juli desselben Jahres der Export an einigen Punkten der Westgrenze wieder frei gegeben worden war, erfolgte unterm 4. April 1856 die allgemeine Exporterlaubniß für die früher im Inlande internirten Consumtibilien, unter welchen sich auch die Kartoffeln befanden. Nur für Polen sollte das Verbot einstweilen (d. h. gewöhnlich bis zum Ergebniß der nächsten Ernte) in Kraft bleiben, und unterm 11. und 12. Juli 1856 wurde für mehre Städte Finnlands ein Verbot der Roggen-, Gerste- und Haferausfuhr gegeben.

Oesterreichs Getreidezölle während der Periode seit 1815 beruhen einestheils auf der Absicht, die Ausfuhr zu heben, anderentheils auf dem Schutze der Producenten. So wurde schon 1818 der Ausfuhrzoll auf ein Minimum herabgesetzt, nämlich für den Centner Weizen und Mais auf 3, Gerste, Hafer und Buchweizen auf 2 Kreuzer. Noch weiter sank diese Controlgebühr durch den Tarif vom 1. Nov. 1838, nämlich für Weizen auf 1, für Mais und Roggen auf 3/4, für Gerste, Spelz und Hafer auf 1/2 Kreuzer à Ctr. Nach demselben Tarife betrug der Eingangszoll für 1 Ctr. Weizen 32 1/2, Mais 17, Roggen 16, Gerste und Spelz 15, Buchweizen 13, Hafer 11, Erbsen und Linsen 32 1/2 Kr., Sätze, welche nur einen geringen Schutz der einheimischen Kornproducenten in sich schließen. In Folge der Theuerung von 1846 und 1847 traten mehre Ausfuhrverbote für Getreide und Mehl ein, namentlich im Mai 1847 gegen die sächs. Grenze, ferner gegen die Grenze der Oberpfalz und Franken, worauf Baiern sofort mit einem Verbote seiner Ausfuhr nach Tyrol und Vorarlberg antwortete, sodaß die betroffenen Landestheile ihren Bedarf auf Umwegen holen mußten. Obgleich Oesterreich, welches seit der Besiegung Ungarns sich auch im Zollwesen zu einem Einheitsstaate gestaltete, nach 1848 mehr und mehr von den Prohibitivzöllen zu den Schutzzöllen, und von diesen zu dem Freihandel überging, wie sich dies besonders in dem Tarife von 1852 zeigte, der es freilich am wenigsten mit den Brodstoffen zu thun hatte, so blieb es doch für das Getreide u. s. w. meist bei den früheren Bestimmungen und der früheren Praxis, welche sich nach den Umständen richtete. So wurde im August 1853 die Getreide- und Mehlausfuhr aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche verboten, dagegen im October desselben Jahres der Ausfuhrzoll der Cerealien gänzlich aufgehoben, Maßregeln, welche durch die Theuerung veranlaßt wurden, und sich über mehre Theile des österreichisch-parmesanisch-modenesisch-liechtensteinschen Zollverbandes erstreckten. Unterm 24. April 1856 wurde die Mehl- und Getreideausfuhr wieder freigegeben.

Die Moldau und Walachei haben neuerdings (1850) nicht nur im Allgemeinen ihre Einfuhrzölle von 3 auf 6 Proc. durchschnittlich erhöhet, sondern 1855 freilich unter dem Einflusse des Krieges, im Besonderen auch die Getreideausfuhrzölle, nämlich à Kila Weizen auf 10, Kukuruz (Mais) auf 5, Hafer und Gerste auf 3 Piaster. Von Natur gegenwärtig mehr Export- als Importländer sind sie wesentlich auf freien Getreidehandel angewiesen.

Auch die Türkei hat keine festen Getreidezollbestimmungen; man richtet sich je nach der Ernte und den Preisen, und hat noch in den letzten Jahren namentlich viel Ausfuhrverbote erlassen; so z. B. in den 1830er Jahren, jedoch wiederum mit Ausnahmen, indem der mit England 1838 geschlossene Handelsvertrag bestimmte, daß aus der Türkei nach England Getreide verladen

werden könnte, jedoch gegen einen Ausfuhrzoll, von welchem man sich erinnern wird, daß er neuerdings im englischen Parlamente für zu hoch gehalten wurde. Dabei waren die Maßregeln oft nur localer Natur, z. B. im October 1853, wo die Ausfuhr nur von Constantinopel und anderen Hafenplätzen verboten wurde. Im October 1854 kehrte die freie Ausfuhr mit wenigen Ausnahmen zurück, aber schon am 6. Nov. 1855 erfolgte ein allgemeineres Ausfuhrverbot. Man hielt den Mangel für so bedeutend, daß man Anfangs 1856 auch die Einfuhrzölle für Weizen, Gerste und Mais auf drei Monate suspendirte.

Von den übrigen Ländern erinnern wir kurz an die süd- und mittelamerikanischen Republiken, welche nach ihrer Losreißung von Spanien in den 1820er Jahren Getreide, Mehl und andere Brodstoffe mit hohen Eingangszöllen belegten, theils um bei sich den Ackerbau zu heben, theils um den bedürftigen Staatscassen Einnahmen zu schaffen. In Brasilien wurde durch Gesetz vom 11. Nov. 1844 der Einfuhrzoll à Faß Mehl von 3000 auf 3200 Reis erhöhet. In demselben Jahre verbot Tunis die Getreideausfuhr, wodurch besonders Italien in Verlegenheit gerieth, sodaß Neapel selbst zu Drohungen schritt, um das Verbot rückgängig zu machen. Aehnliche Maßregeln ergriff Aegypten, z. B. im J. 1853, an dessen Ende jedoch das Interdict wieder aufgehoben wurde, weil die europäischen Consuln dagegen protestirten, deren Vorstellungen noch neulich das Verbot des Weizen- und Maisexportes, welches mit dem 6. Jan. 1856 in Wirksamkeit treten sollte, rückgängig machten[41]).

Bei einem Rückblicke auf die Geschichte der Getreidetarife müssen wir die Einfuhrzölle von den Ausfuhrzöllen sondern, obgleich beide in genauester Wechselwirkung stehen. Ein Land, welches hohe Eingangszölle hat, also seinen Producenten hohe Preise sichern will, hat in der Regel niedrige oder keine Ausfuhrzölle, resp. keine Ausfuhrverbote und umgekehrt. Eine Vereinigung der Interessen der Consumenten mit den Interessen der Producenten hat besonders England und mit ihm fast der ganze Nordwesten und ein Theil des Nordens von Europa versucht, jedoch meist nur für die Ausfuhr. Diese Scalen sind dort in der neuesten Zeit gefallen, und ihre Zeit dürfte für immer dahin sein, mindestens in den Culturländern. Für das Bestehen von Zöllen oder Verboten oder auch deren Fehlen kommt es im Wesentlichen darauf an, ob ein Land, resp. ein Verkehrsgebiet im jährlichen Durchschnitte bei seinem Consume Getreide übrig oder nöthig hat, obgleich auch umgekehrt dieser Ueberfluß oder dieser Mangel eine Folge jener Grenzbestimmungen sein kann. Die Einfuhr finden wir bei den Völkern des Alterthums meist ganz frei oder nur mit wenigen Zöllen belegt, dagegen die Ausfuhr, resp. die Wiederausfuhr für mehre Länder, doch meist nur für volkreiche Districte oder Städte, verboten. Man nahm auf den Schutz der Producenten noch wenig Rücksicht. Dasselbe Verhältniß erhielt sich auch in den meisten Staaten des Mittelalters; hier war billiges Brod und Förderung der Industrie weit mehr als Förderung des Ackerbaues Staatszweck und Regierungsmaßregel. Wir treffen im Mittelalter weit mehr auf Ausfuhrverbote als auf Einfuhrverbote, resp. auf hohe Ausgangszölle als auf hohe Eingangszölle. Die Rücksicht auf den Schutz der Getreidebauer schlug namentlich zuerst in England maßgebend durch, mußte aber in der neueren Zeit ihre Alleinherrschaft dort aufgeben, sodaß auch die übrigen Länder hierin allmälig nachfolgen. Während der Periode seit 1815 trifft man für viele Länder auf hohe Einfuhrzölle; allein seit 1846, also seit dem Beginne der letzten Theuerungsjahre und der Aufhebung der gleitenden Scala in England, sind sie massenweise gefallen oder ermäßigt worden. Die Tarife der letzten zehn Jahre weisen weit mehr Ermäßigungen als Erhöhungen der Importzölle auf, wie dies schon aus der immer steigenden Zahl der Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen den einzelnen Ländern folgt. Haben die hohen Ausfuhrzölle, resp. die Ausfuhrverbote im ganzen Laufe der Geschichte eine weit ausgebreitetere Bedeutung gehabt als die Einfuhrzölle, resp. Einfuhrverbote, so haben sie auch in den letzten zehn Jahren weit mehr die Geschichte der Tarife beherrscht. Aber sichtlich ist die Geschichte auf dem Wege des durchgreifenden Freihandels, namentlich da im Laufe derselben die Einfuhrzölle ganz entschieden geringer geworden oder gänzlich der Eingangsfreiheit gewichen sind. Dasselbe gilt, wenn auch in einem geringeren Grade, von den Erschwerungen der Ausfuhr.

Ueber die Schädlichkeit oder Zuträglichkeit der Zollbestimmungen in der Vergangenheit scheint es leicht, ein Urtheil zu fällen, weil man glauben kann, die Folgen unparteiischer in das Auge zu fassen als die Gesetzgeber jener Zeiten; allein wenn das auch der Fall wäre, so muß man sich doch hüten, jene Verhältnisse mit dem Maßstabe unserer Zeit zu messen. Die alten Zeiten und Länder hatten mit ihren Verkehrsbestimmungen Recht; denn sie konnten meist nicht anders handeln, z. B. wenn sie die Ausfuhr verboten. Wenn jetzt die meisten Nationalökonomen über gewisse Sätze des internationalen Getreideverkehrs einig sind, so herrscht darum in der großen Masse der europäischen Bevölkerung darüber noch keine Harmonie. Die Masse des Volks, namentlich in den Städten, ist mit wenigen Ausnahmen, etwa in England, noch jetzt für die Hinderung der Getreideausfuhr in theuren Zeiten gestimmt, und selbst die Intelligenteren müssen der politischen Ruhe zuweilen nothgedrungene Opfer bringen. Wenn gegenwärtig die überwiegende Mehrheit der größeren Oekonomen, der Nationalökonomen, der nationalökonomisch gebildeten Leute und Zeitungen in dem Urtheile einig ist, daß hohe Einfuhrzölle oder Einfuhrverbote zu verwerfen sind; daß ein fester Einfuhrzoll dem Handel und der gleichmäßigen Versorgung eines Landes zuträglicher sei als eine gleitende Scala, wobei die Importeurs gewöhnlich den höchsten Punkt der Preise abwarten, große stoßweise Ein-

41) v. Gülich, Tabellen III, 178.

käufe machen, die Masse der Wechsel nicht anderweit ausgleichen können, sondern starke Baarsendungen machen müssen, und so den Wechselcours für ihr Land zum Nachtheil wenden; daß ein fester Einfuhrzoll festere Preise bewirke als häufiger Wechsel in den Verboten, Zollsätzen u. s. w., daß man durch Ausfuhrverbote auch die Korneinfuhr hindere, indem der Importeur die Freiheit haben wolle, zu jeder Zeit seine Vorräthe wieder auszuführen, und Repressalien entstehen; daß Ausfuhrprämien eine Ungerechtigkeit gegen die Producenten seien, von denen sie bezahlt werden müssen u. s. w. —: so stützt sich dieses Urtheil eben vorzugsweise auf die factische Sachlage der Gegenwart, nachdem die letzten Jahre, besonders seit 1846, in dem Freihandel Fortschritte gemacht haben, wie sie für ein einziges Jahrzehnt bis jetzt wol nicht aufzuweisen waren. Und geht man der Erscheinung auf den Grund, so liegt dieser in dem beschleunigten Transporte, dessen Repräsentanten das Dampfschiff und die Locomotive sind, wozu die ebenso unendlich erleichterte Ausgleichung der Geldzahlungen kommt. Hätte man im alten Rom die Locomotive und das Dampfschiff gehabt, so würde man auch andere Getreidezölle gehabt haben. In früheren Zeiten mußte man die Getreidevorräthe womöglich gleich nach der Ernte aus der eigenen Production aufsparen, und verbot daher die Ausfuhr; denn im Falle des Mangels konnte man wegen der schwierigen Zufuhr verhungern. Dies ist jetzt anders geworden und somit ein Hauptgrund für Ausfuhrerschwerungen in Wegfall gekommen. Für die immer zahlreicher auftretenden Einfuhrerleichterungen der letzten zehn Jahre hat man den Hauptgrund offenbar in den hohen, überdies einen Schutz für die Producenten überflüssig machenden Preisen, resp. in den wenig ergiebigen Ernten zu suchen. Trotz derselben ist nicht die Noth gewesen wie in früheren theuren Zeiten, und diese Aenderung schreiben wir mit Recht dem freier gewordenen Verkehre, der fleißigeren Arbeit der Völker u. s. w. zu.

Sollten in der Zukunft wieder reichere Ernten und billigere Preise kommen — so niedrige wie z. B. 1824 wol nie wieder —, dann wird wenigstens keine Nothwendigkeit vorliegen, auf dem Wege der Beseitigung der Ausfuhrerschwerungen wieder umzukehren. Wollte man aber allgemein die Importe erschweren, so würde man auch auf keine Exporte Anspruch machen dürfen. Man muß das hoch gestiegene Bewußtsein dieser nicht blos moralisch-postulirten, sondern auch physisch-bestehenden Reciprocität in der Gegenwart zur Hilfe nehmen, um Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Indessen ruhen auch solche Prognostica auf der Voraussetzung mancher zweifelhaften Bedingungen, namentlich des steigenden Friedens, der wachsenden Cultur, Toleranz und Gesittung, obgleich es schwer ist, den Gedanken zu fassen, daß es möglich sei, die jetzige Verkehrslocomotion in ihren Fortschritten aufzuhalten oder gar mit ihren Wirkungen wieder zu beseitigen. Die steigende Locomotion der Menschen und der Waaren hat den steigenden Freihandel dictirt.

VII. Innere Getreidepolizei.

Was zwischen Land und Land für den Verkehr mit dem Getreide, überhaupt den Brodfrüchten gemäß den verschiedenen Anordnungen von Seiten der Obrigkeit gilt, das setzt sich fort für den Verkehr zwischen Provinz und Provinz, Ort und Ort, Individuum und Individuum, und zwar wesentlich mit denselben Zwecken, nämlich dem Zwecke des Schutzes, fast lediglich der Consumenten gegen zu hohe Preise und Mangel. Was wir demnach in den folgenden Zeilen darstellen, umfaßt so ziemlich das ganze Gebiet dessen, was man auch „Theuerungspolitik“ oder besser „Maßregeln gegen Theuerung und Mangel“ nennt, obgleich wir unter dem Abschnitte über die Preise vielfach darauf werden zurückkommen müssen. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, eine vollständige, wenn auch kurze Geschichte der inneren Getreidepolizei zu schreiben; wir werden nur hier und da eine geschichtliche Thatsache aus dem massenhaften Materiale als beispielsweisen Belag für den Charakter eines Landes oder einer Zeitperiode herausgreifen können.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Christo.

Diese Zeit kennt mit Ausnahme weniger schwachen Anfänge noch keinen großen, frei entwickelten Privat-Getreidehandel; wo eine centralisirte Staatsverwaltung besteht, und selbst in den alten Republiken, übernimmt der Staat die Hauptsorge zu Vorkehrungen für die Beseitigung des Getreide- und Brodmangels. Schon bei einem der ältesten Völker, den Aegyptern, treten uns Staatsmagazine entgegen, deren Errichtung in der Bibel dem Joseph zugeschrieben werden. Die Existenz derselben setzt eine Reihe von Bedingungen, z. B. die Beschaffung des Materials und die Vertheilung durch Staatsorgane, voraus, welche in das Bereich der allgemeinen inneren Getreidepolizei gehören [1]).

Im alten Athen, und zwar während der blühendsten Zeiten des Staates, bestanden ebenfalls große, regelmäßige Staatsmagazine, welche auf öffentliche Kosten gefüllt, und dann zu einem bestimmten Preise, für die Aermeren unter Umständen auch billiger als im Einkaufe, entleert wurden. Zwar existirten zahlreiche Kornhändler, aber deren Freiheit war in enge Fesseln geschlagen; die Polizei betrachtete das Getreide dieser Leute als eine Waare, womit sie nach Gutdünken schalten und walten könnte; daher außer den herkömmlichen gesetzlichen Bestimmungen oft vexatorische, ja grausame Maßregeln. So durfte z. B. ein Athenienser sein gekauftes Getreide nur nach Athen, resp. Attika verkaufen, und die Todesstrafe war dem angedroht, der mehr als 50 Lasten (φορμοί) auf einmal aufkaufte. Von jedem Kornschiffe, welches in Athen anlegte, mußten 2 Drittheile hier aufgestapelt werden, worauf sie nach einer obrigkeitlichen Taxe verkauft wurden; nur ein Drittel davon

1) 1 Mose Cap. 41. Man kann aber aus dieser Nachricht auch folgern, daß die königlichen Kornhäuser schon vorhanden waren.

durfte in nichtattische Gebiete verführt werden. Jedes Fahrzeug, auf welches ausgeliehen wurde, mußte als Rückfracht für Athen gewisse Waaren einnehmen, unter welchen Getreide ausdrücklich genannt war [2]).

Im alten Rom trifft man schon bald nach der Vertreibung der Könige ganz ähnliche polizeiliche Maßregeln und Eingriffe in das, was wir jetzt freies Eigenthum nennen. Die Staatsraison hielt es für nothwendig, an die Plebejer, resp. an das ärmere Volk, welches damals noch wenig oder keinen Antheil an der Kriegsbeute hatte, Getreide zu vertheilen, meist zwar zu einem gewissen niedrigen Preise, zuweilen aber auch schon damals ganz unentgeltlich, und zu diesem Zwecke kaufte der Senat in anderen Gebieten, z. B. bei den Volskern [3]), große Massen von Korn. Der in Rom nicht minder wie in Athen öfter eintretende Mangel an Korn und an freiem Getreidehandel mußte nothwendig zu solchen Maßregeln des Staatseinkaufs, der Staatsmagazine, der Staatsverwaltung, der Austheilung an das Volk führen. Man hatte deshalb zu Rom schon frühzeitig ein hierher gehöriges Beamten-Personal, als praefecti annonae, aediles cereales, praefecti frumenti dividendi u. s. w. Die Masse der Einwohner von Rom hatte sich bald daran gewöhnt, ihr Brod durch die Staatsbehörde zu immer niedrigeren Preisen, oft ganz umsonst, zu empfangen, und wenn diese Vertheilung nicht nach ihrem Wunsche ausfiel, so kam es zu Unruhen, z. B. zu dem Auszuge nach dem aventinischen Hügel [4]). Fast immer waren bald nach der Ernte die frumentatores oder frumentarii, d. i. die officiellen Aufkäufer des Senats, auf Reisen, um die Stadt sicher zu stellen und die Magazine zu füllen. Im J. 313 nach Erbauung der Stadt wählten die Tribus einen praefectus annonae selbst, wahrscheinlich den ersten, welcher aus dieser Wahl hervorging. Dennoch erwies sich auch diese Maßregel oft als unzureichend; die Noth stieg nicht selten zu einem solchen Grade, daß sich Viele aus Verzweiflung in die Tiber stürzten. Zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung wurde Cato's Vorschlag, dem Volke von jetzt ab nach bleibenden gesetzlichen Bestimmungen monatlich ein Quantum Korn zu schenken, angenommen, wodurch für dir Staatscasse eine jährliche Mehrausgabe von 4 Mill. Sestertien entstand [5]). Einen Maßstab für die den einzelnen Personen gewährte Quantität mag die Nachricht des Sallustius [6]) geben, daß unter dem Tribunate des Macer Licinius ein Gefangener (wahrscheinlich für sich und seine Familie) monatlich 5 römische Scheffel (modii) empfing. Bald darauf, im J. 695 der Stadt, brachte der Volkstribun Clodius ein Gesetz zu Stande, wonach dem Volke, welches den Scheffel (modius) bisher mit $^{3}/_{4}$ Aß bezahlt hatte, das Getreide ganz umsonst gegeben werden mußte. Die betreffenden Worte bei Dio Cassius [7]) lauten: „Legem annonariam (tulit Clodius), ut frumentum populo, quod antea senis aeris et trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur [8]).“ Die Ernennung von jährlich zwei aediles cereales, welche die Pflicht hatten, die Stadt stets mit dem hinreichenden Brode zu versorgen, setzte Julius Cäsar fest, welcher auch außerdem darauf bedacht war, sich durch Zusendungen von großen Getreidemassen aus den eroberten Provinzen die Volksgunst zu sichern. So sandte er einmal aus Afrika 200,000 Scheffel, meist Weizen und Gerste. Im Anfange seiner Herrschaft zu Rom vertheilte er jährlich an 320,000 Personen freies Getreide; da es ihm aber zu viel ward, so beschränkte er das Almosen auf 150,000 Scheffel, wobei an die Stelle eines mit Tode abgegangenen Almosenempfängers immer ein anderer trat [9]).

Das System seines Vorgängers setzte Kaiser Augustus fort, indem er für die Herbeischaffung des Erfoderlichen die Getreideflotte regelmäßig expedirte, die Magazine füllte, den starken Apparat der Beamteten u. s. w. in Thätigkeit setzte, und Getreidemarken (tessera annonaria s. frumentaria) ausgab, auf deren Vorzeigung der Inhaber freies Korn empfing [10]). Solcher Marken ließ er jährlich dreimal an je 200,000 Menschen (Familien) austheilen, indem jede auf 4 Monate galt, und als das Volk fein Brodkorn monatlich haben wollte, gab ihm dies der Kaiser endlich nach, wodurch er freilich sich und dem Staate ein Heer fauler Bettler erzog [11]). Als aber im J. 732 nach Erbauung der Stadt einer schweren Theuerung der Getreidevorrath nicht gewachsen war, entschloß er sich, viel armes, besonders fremdes, Volk aus Rom auszuweisen [12]). Caligula dehnte die Almosen auch auf die Juden aus [13]), nachdem schon Tiberius die Getreide-Importe und die Zahl der Almosenempfänger über 200,000 hatte vermehren müssen [14]). Der Kreis der letzteren dehnte sich immer weiter aus, sodaß z. B. Trajan unter sie 5000 Kinder aufnahm, an deren Statt die Aeltern die Gabe in Empfang nahmen [15]) und Hadrian auch den Kindern neuer Bürger freies Staatsbrod anwies [16]). Es war übrigens schon längst dahin gekommen, daß man zwischen der moralischen Würdigkeit kaum noch einen Unterschied machte; notorische Diebe erhielten so gut wie ehrliche, arbeitsunfähige Leute ihre Rationen. Auch zeigten sich andere Misbräuche, welche mit dem Staatsalmosen getrieben wurden. Als z. B. Kaiser Julian, um eine große Theuerung zu lindern, auf Staatskosten starke Getreidequantitäten nach Antiochia hatte bringen und vertheilen lassen, wurden sie von den Leuten massenweise an Speculanten verkauft. — Unter den christlichen Kaisern begann man statt Korn fertiges Brod,

2) Vergl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, 1817, und die griechischen Alterthumskunden. 3) *Livius* II, 9. 4) *Livius* II, 32. 5) *Plutarchus*, Caesar. p. 711. Wir erinnern hier an den verhängnißvollen Ruf: „Panem et Circenses!“ 6) Ed. Lips. 1724. p. 973. Cfr. *Seneca*, Ep. 80.

7) L. 38. C. 13. 8) Dieses Gesetz wird oft schlechtweg Lex annonaria s. frumentaria genannt. 9) *Dio Cassius* L. 43. C. 21, und *Suetonius*, Caesar. C. 41. 10) *Isidorus* L. 20. C. 4. 11) *Dio Cassius* L. 55. C. 10; *Suetonius*, Augustus C. 40. 12) Ebenda C. 42. 13) Philo der Jüngere, Legat. ad Calig. ed. Lugd. 1561. p. 335. 14) *Tacitus*, Annal. VI, 13. 15) *Plinius*, Paneg. C. 26. §. 28. 16) *Aelius Spartacus*, Hadrian. C. 7.

wahrscheinlich Anfangs an den Theatern, auszutheilen [17]). Bald zählte man zu Constantinopel 117 solcher Häuser (wol zum Theil Bäckerläden), wo die Vertheilung stattfand [18]). Auch gab es hier um diese Zeit eine Anzahl von Privathäusern, auf welchen das Benefiz freien Brodes haftete, und deren Erbauung man vielleicht durch die Zusage desselben veranlaßt hatte [19]).

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung von Amerika, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Karl der Große legte nicht blos starke Magazine an, zunächst für sein Hofgesinde, und verbot in theuren Zeiten die Ausfuhr, auch aus einer Provinz in die andere, sondern wollte auch dadurch helfen, daß er, z. B. im J. 805, die Getreidepreise, resp. Brodtaxen polizeilich festsetzte. So befahl er in dem genannten Jahre, daß der Mut Hafer 1, Gerste 2, Roggen 3, Weizen 4 Denare kosten sollte, während er selbst diese Früchte auf seinen Gütern, wahrscheinlich nur an die Beamteten und Arbeiter derselben, zu geringeren Preisen verkaufte [20]). Daß dergleichen Maßregeln unter seinen Nachfolgern fortdauerten, läßt sich, wenn wir es nicht wüßten, voraussetzen. Mehr freihändlerische Ansichten hatten nur einzelne Herrscher, namentlich Kaiser Friedrich II., welcher z. B. bei einer ausbrechenden Theuerung kein Verbot der Getreideausfuhr aus einer neapolitanischen Provinz in die andere gestatten wollte [21]). — Die frühesten englischen Brodtaxen, welche wir kennen, sind von 1202, und wiederholten sich dann öfter, z. B. im J. 1266 [22]). Auch kommen hier polizeiliche Preismaxima für das Getreide vor, z. B. 1315, wovon jedoch die Regierung schon 1316 wieder zurückkam, da sie den beabsichtigten Erfolg nicht erreichte. — In Frankreich verbot man schon seit 1236 zum Oeftern die Verwendung des Getreides zu Branntwein, Bier, Stärke, Puder u. s. f., und als z. B. im J. 1304 Philipp IV. einer Theuerung abhelfen wollte, verbot er im März desselben, den Septier theurer als zu 2 Livres zu verkaufen, was aber so wenig half, daß er schon unterm 11. April seine Verordnung wieder zurück nahm [23]). Beispielsweise führen wir noch das 1482, in einem Theuerungsjahre ebenfalls in Frankreich, erlassene Verbot an, Bier aus Getreide zu brauen [24]). — Die früheste preußische Getreidepreistaxe ist vom Jahre 1393 [25]). — Als ein Analogon zu den Maßregeln während der Kaiserzeit bestand im mittelalterlichen Italien die sogenannte Annona fast in allen Staaten der Halbinsel. Es ist dies nichts Anderes als eine strenge Getreidepolizei. Privatleute durften oft in demselben Staate kein Getreide aus einer Provinz in eine andere verführen, resp. verkaufen; die Landwirthe mußten in Mangeljahren ihre Vorräthe bei harten Strafen für unrichtige Angaben declariren, und durften ohne polizeiliche Erlaubniß Nichts davon verkaufen; die Obrigkeit stellte den Preis fest, und die Producenten wurden oft gezwungen, bedeutende Quantitäten in die Staats- oder Stadtmagazine abzuliefern, aus welchen oft die Bäcker ihren ganzen Bedarf entnehmen mußten, wobei sie an eine Brodtaxe gebunden waren; mehr und mehr wurde es Sitte, daß die Staatsgewalten oder die hohen geistlichen und weltlichen Herren fast alle Getreidevorräthe von den Producenten zwangsweise einkauften und sie dann theurer wieder verkauften, nicht selten an die Producenten.

Wenn auch nicht diese extremen italienischen Zustände, so waren doch Preismaxima (selten Preisminima), Bäckereitaxen, Verbote großer Aufkäufe, Staats- und Stadtmagazine, gehinderte Ausfuhr aus einer Provinz in die andere, Verordnungen, daß die Bauern (weniger der Adel) mit ihrem Getreideverkaufe an bestimmte Städte gewiesen wurden u. s. w. fast in allen Staaten des Mittelalters an der Tagesordnung. Der Handel setzte noch keine großen Massen in Bewegung, und so wird man es natürlich finden, daß der Staat seine Functionen übernahm, freilich ohne den Versuchungen, welche ihm seine Macht nahe legte, zu widerstehen.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Italien. Eine drückende Annona, d. h. eine allumfassende Staatspolizei-Getreideanstalt mit Brodtaxen, Magazinen u. s. w., bestand als Erbschaft aus früheren Zeiten besonders im Kirchenstaate während des 16., 17. und 18. Jahrh. Als Burnet in Italien reiste, kaufte der Papst alle Getreidevorräthe in seinem Lande zusammen; ein Anderer durfte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder einer Aufspeicherung kein Getreide aufkaufen; Se. Heiligkeit allein hielt Getreidemagazine, aus welchen die Bäcker ihren Bedarf sehr theuer einkaufen mußten; andere für das Land, die Consumenten, besonders die Producenten, höchst nachtheilige Monopole waren den Cardinälen, Klöstern u. s. f. eingeräumt [26]). Zwar traten mehre Männer, namentlich Bandini in seinem „Discorso sopra la Maremna Sienense" 1737, als einer der Ersten, mit öffentlicher Foderung des freien inneren Getreideverkehrs auf, allein für das südliche Italien damals noch vergeblich. Abgesehen von Genua, welches eine exceptionelle Lage und fast kein Getreide producirendes Gebiet hatte, war es nur Toscana, welches bereits vor der französischen Revolution den Weg des inneren Freihandels betrat, nachdem es noch 1764 durch alle mögliche und damals übliche polizeiliche Sperrmaßregeln und Vexationen die bestehende Theuerung vergeblich zu bekämpfen gesucht hatte. Leopold II. gab 1766 nicht nur die Aus- und Einfuhr frei, sondern gestattete

17) Vergl. z. B. den Codex Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 18) *Du Fresne*, Constantinopolis christiana L. 2. p. 158. 19) Cod. Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 20) Capitul. anni 805; ferner Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, bei Schulze, Kornhandel. 21) Raumer, Hohenstaufen III, 532. 535. 22) Ebendas. II, 372. 23) Krünitz, Encyklopädie. 46. Bd. S. 42. 24) Cassagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 25) Voigt, Geschichte von Preußen V, 659.

26) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 367. 390.

auch den völlig freien Handel mit allen Nährstoffen, womit freilich andere Maßregeln, wie die Entbindung der Bauern von den Feudallasten, Hand in Hand gingen, und sofort trat eine Linderung des Mangels ein, obgleich man bis 1769 unergiebige Ernten hatte.

In Portugal führte um dieselbe Zeit Pombal ähnliche Reformen ein, z. B. die Aufhebung des Verbots, aus einer Provinz in die andere Getreide zu exportiren; doch waren sie nicht so erfolgreich, da z. B. die Ausfuhrverbote für die Landesgrenze bestehen blieben [27]). — In Spanien griff Philipp II. nicht blos in die religiöse und politische, sondern auch in die Verkehrsfreiheit gewaltsam ein, indem er z. B. die Preise fast aller Waaren, und, wie sich dabei von selbst versteht, besonders des Getreides, feststellte, und die Sperren der einzelnen Provinzen gegen einander eher verschärfte als milderte, wodurch er freilich jedesmal die Provinz auf seiner Seite hatte, in welcher das meiste und billigste Korn vorhanden war. Doch wurden diese Schranken nicht selten auch mit Gewalt durchbrochen, z. B. als im 17. Jahrh. ein Brodaufruhr in Madrid die Sperre der benachbarten Provinzen beseitigte, worauf der Mangel bedeutend weniger drückend wurde. Im 18. Jahrh. erfolgte endlich durch Philipp V. und Ferdinand VI. die Aufhebung dieser freundnachbarlichen Exclusivitäten, wenn auch nicht vollständig. Dagegen wurde den Gemeinden aufgegeben, von einer Ernte zur anderen Magazine zu halten, deren Inhalt sich nach der Größe der Gemeinde richtete. Am Ende des 18. Jahrh., kurz vor der französischen Revolution, wo die betreffenden Befehle geschärft waren, bestanden nach Krünitz gegen 5000 solcher Posito's, in welche jeder Producent einen Theil seiner Ernte abzuliefern hatte, den er bei der nächsten Ernte von der neuen Frucht zurück empfing, falls man ihm nicht das Geld dafür erstattete [28]). Bedenkt man die große Verschiedenheit der spanischen Provinzen in der Production, den Zustand der Wege, welcher damals noch kläglicher war als jetzt, das Darniederliegen des inneren Getreidehandels aus verschiedenen Ursachen, so wird man solche Vorbeugungsmittel nicht ungerechtfertigt finden, so lästig sie für Viele sein mochten.

In Frankreich machte man nach Cassagnac 1587 den ersten Versuch einer Brodtaxe [29]), soll vielleicht heißen einer allgemeinen Brodtaxe. Die einzelnen Provinzen sperrten sich gegen einander ab, und ihre Baillis oder Senechaux ergriffen unabhängig von einander und meist von der noch sehr schwach centralisirten Staatsgewalt in Paris nach allerhand Verordnungen zum Zwecke des gesicherten und billigen Brodbedarfs. Da sich hierbei Misbräuche und Inconvenienzen aller Art, namentlich Bestechungen der Gouverneure, herausstellten, so nahm 1539 Franz I. ihnen diese Befugniß, und concentrirte sie für die Zukunft auf die Person des Königs, sodaß z. B. die Erlaubniß zu Ausfuhren nur von diesem gegeben wurde. Franz II. setzte 1559 zu Paris eine oberste Stelle für die Getreidepolizei ein, und bestimmte, wie viel jährlich ausgeführt werden durfte [30]). Karl IX. sprach 1571 den Kornhandel im Innern des Reichs, zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Stadt u. s. f. ganz frei, und bestimmte die Häfen, aus denen gegen einen bestimmten Zoll exportirt werden durfte. Colbert, welcher dieses Exportquantum wieder fixirte, traf die Anordnung, daß die Intendanten zu Anfang eines jeden Jahres den Getreidebestand ihrer Provinz der Centralregierung anzeigen mußten, während die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere nur gegen besondere Erlaubnißscheine gestattet wurde. Für solche Provinzen, deren Manufacturen man vorzugsweise durch billiges Brod zu begünstigen suchte, war diese Licenz schwer zu erwirken. Außerdem versuchte Colbert 1662 das System der Brodbons auf Kosten des Schatzes. Doch wurden unter Ludwig XIV. bei Theuerungen die Bäckertaxen gewöhnlich aufgehoben, zuweilen aber auch, z. B. in der Theuerung von 1693, die Verwendung des Getreides zur Bereitung von Branntwein und selbst Bier untersagt. Noch drückender wurden die der inneren Korncirculation angelegten Fesseln unter Ludwig XV., welcher in dem möglichst billigsten Brode das Heil der Unterthanen suchte, und dabei von unwissenden, geldsüchtigen und bestechlichen Beamteten bedient wurde. Bei gänzlich verbotener Ausfuhr war den Privaten der Aufkauf irgend welcher größeren Getreidequantitäten untersagt, was aber nicht hinderte, daß die Beamteten bei ihren Aufkäufen für den König sich von diesem weit höhere Preise zahlen ließen, als sie gegeben hatten. Auch zwang man nicht selten die Privaten, ihr Getreide auf den Markt zu führen und zu einem ihnen gestellten Preise zu verkaufen. Der König erreichte zwar nominell seinen Zweck, nämlich den Brodpreis immer auf einer gleichen Höhe zu halten; allein die Schwierigkeiten, die nöthigen Quantitäten zu beschaffen, wurden immer größer, da die Producenten in den ihnen aufgezwungenen billigen Preisen keinen Sporn zu vergrößerten Anstrengungen finden konnten. Der Preis des Brodes war zwar für die Consumenten, besonders in Paris, vermöge der Taxe niedrig, allein der Staatscasse kam diese Art der Volksernährung dennoch sehr hoch zu stehen, da man oft im Auslande große Massen zu hohen Preisen kaufen, ein Heer von Beamteten zu besolden und kostspielige Magazine zu unterhalten hatte [31]).

Da man indessen sah, wohin dieses System geführt hatte, so lenkte man noch unter Ludwig XV. in andere Wege ein. Auch in der Presse sprach man lauter und lauter für freien Korn- und Brodverkehr, namentlich Dr. Quesnay und seine Anhänger [32]). So erschien die Verordnung des Staatsraths vom 17. Sept. 1754, worin dem inneren Verkehre viele Erleichterungen gewährt wurden; eine königliche Verordnung von 1763

27) v. Gülich, Geschichtl. Darstell. I, 258. 28) Viele dieser Magazine waren sogenannte Silo's, auf welche wir weiter unten noch einmal zurückkommen. 29) Im Constitutionnel. 1856. Juli.

30) Vergl. den vorhergehenden Abschnitt. 31) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 336—339, wo mehre französische Literaturquellen angeführt sind. 32) Vergl. den vorhergehenden Abschnitt.

gab den inneren Verkehr mit Cerealien vom 25. Mai ab gänzlich frei, und im Juli 1764 wurde sogar volle freie Ausfuhr über die Reichsgrenzen gestattet, wogegen, wie wir im vorhergehenden Abschnitte gesehen haben, Necker, Gagliani u. A. protestirt hatten. Wenn Krünitz[33]) die Theuerung von 1769, 1770 und den folgenden Jahren einem Paare von Handelsgesellschaften zuschreibt, welche das Getreide aufgekauft, die eine mit einem Aufwande von 15. Mill. Livres, es ins Ausland geschafft und zum Theil wieder nach Frankreich für theure Preise zurückgebracht hätten, so ist dabei fast gänzlich die Misernte dieser Jahre außer Acht gelassen, welcher es zum größten Theil zuzuschreiben ist, daß das junge Freihandelssystem sich nicht sofort nach Wunsch bewährte Man verbot Ende 1770 die Ausfuhr, führte die früheren approvisionnemens d'ordonnance für Paris und andere Städte wieder ein, und beschränkte den inneren Verkehr, namentlich den Ankauf durch Private, von Neuem. Aber sofort nach der Thronbesteigung Ludwig's XVI., unterm 13. Sept. 1774, erließ der Minister Turgot ein arrêt de conseil, wodurch jedem Franzosen frei gegeben wurde, nach Belieben Getreide zu kaufen, zu lagern, zu verkaufen u. s. w., ohne daß die Polizei hineinzureden habe. Ebenso fielen zum Theil die Ausfuhrverbote, worüber schon oben das Nähere erwähnt ist.

Doch kamen diese Ordonnanzen nur sehr lückenhaft zur Ausführung, namentlich die von den Jahren 1763 und 1764. Beamtete, welche sich beim Volke beliebt machen wollten, hielten nicht selten Getreidetransporte an und ließen sie nicht aus den Thoren; man schützte nicht immer kräftig genug die vom Pöbel mishandelten Getreidehändler; Localbehörden gaben nach wie vor Preistaxen; man zwang Producenten zum Verkaufe an bestimmten Orten u. s. w.[34]). Das Parlament von Toulouse verbot noch unter dem 12. Jan. 1770, irgend wo anders als auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen; auch in anderen Provinzen hielt man immer noch darauf, daß Niemand seine Aufkäufe in den Bauernhöfen machen durfte. Der Hauptopponent gegen diese Beschränkungen war schon vor seinem Ministeramte Turgot, als er noch Intendant der Provinz Limousin war; er ermunterte den freien Handel und machte den Leuten Vorschüsse zu diesem Zwecke, ließ Wege bauen, organisirte Unterstützungsgesellschaften, und bewirkte, daß schon unterm 19. Febr. 1770 das Verbot des Parlamentes zu Toulouse durch königliche Ordonnanz cassirt wurde[35]). Interessant sind die Angaben bei Krünitz[36]) über die polizeilichen Vorschriften, welche noch damals, also um 1788, für den Getreideverkehr in der Stadt Strasburg bestanden, woraus wir Folgendes mittheilen. An den Markttagen erhielt jeder Verkäufer sein Geld durch die neun öffentlichen Kornwerfer, welche es erfoderlichen Falls auslegten und es dann von den Käufern eincassirten, wobei sich ihre Auslage an Einem Tage oft auf 12,000 Gulden belief. Die einheimischen Verkäufer jedoch, d. h. die in dem Elsaß ansässigen, hatten ihr Geld selbst einzucassiren. Jeder Bauer, der aus einer anderen Provinz kam, hatte beim Eintritte in den Elsaß oder beim Austritte aus seinem Orte anzugeben, wo er sein Getreide verkaufen wollte. Dieser Ort wurde von dem betreffenden Beamteten auf einem Zettel notirt, welchen der Verkäufer bei sich zu führen hatte, um ihn bei der Rückkehr wieder vorzuzeigen, wo er dann von dem Stadtsecretair des Verkaufsortes unterschrieben sein mußte. Keine einmal nach Strasburg eingeführte Frucht durfte wieder ausgeführt werden; blieb sie am ersten Markttage unverkauft, so wurde sie an den drei nächsten Markttagen wieder feilgeboten; fand sich auch da kein Privatkäufer, so wurde sie am vierten Markttage öffentlich für das Meistgebot versteigert. Kein Bäcker oder Müller durfte an Einem Markttage mehr als 15 Säcke und kein Bürger mehr als 2 Säcke kaufen, außer wenn er nachwies, daß er damit Handel treiben wollte, was ihm auf besondere Erlaubniß der Obrigkeit gestattet wurde. Wer zu diesem Zwecke Getreide aufkaufen wollte, mußte eine obrigkeitlich gestempelte Marke haben, welche 1 Kreuzer kostete, und beim Wiederverkaufe vorgewiesen werden mußte. Außerdem mußte dabei der Kornwerfer, welcher das Getreide ausgemessen hatte, mitgehen und bezeugen, daß dasselbe wirklich erlaubtermaßen gekauft sei. Man rechnete, daß damals in Strasburg jährlich viel über 100,000 Sack fremdes Getreide auf den Markt geführt wurden, wovon die Stadtcasse ein bedeutendes Lager hielt, um es bei steigenden Preisen zu verkaufen. Aehnliche Maßnahmen bestanden damals auch in anderen französischen Städten.

Zu einer noch weit mehr vexatorischen Strenge, zu communistischen Gesetzen und Drakonischer Polizei gestalteten sich diese Verordnungen unter dem Einflusse der Revolution, deren Ausbruch freilich unglücklicher Weise mit Misernten zusammenfiel. Es waren die Gewaltmaßregeln einer belagerten Festung, mit allen Misständen eines furchtbar entwertheten Papiergeldes. Wir führen aus der ersten Auflage von Roscher's mehrerwähnten Schrift[37]), womit die Schilderungen von Mignet[38]) (in seiner Geschichte der französischen Revolution übereinstimmen) folgende Stelle an. „Es war zunächst in Folge der großen Depreciation (Entwerthung) des Papiergeldes, daß am 3. Mai 1793 ein Conventsbeschluß gefaßt wurde, alle Kornhändler und Landwirthe sollten ihren Getreidevorrath declariren, sofort ausdreschen lassen und zu einem von jeder Gemeinde angesetzten Preise auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Dieses Maximum sollte sich als Grundlage nach den früheren Preisen zwischen 1. Jan. und 1. Mai richten. Niemand durfte seinen Bedarf für mehr als einen Monat vorauskaufen. Wer als Käufer oder Verkäufer das Maximum überschritt, wer eine falsche Declaration

33) Encyklopädie. 45. Bd. S. 339—342. Vergl. Schlözer, Staats-Anzeigen. 41. Heft. 1787. S. 42 fg. 34) Roscher, Kornhandel S. 127. 35) Vergl. Turgot's eigene Erzählung hierüber in seinem Compte rendu au Controleur général. 36) Encyklopädie. 45. Bd. S. 431—433.

37) Ueber Korntheuerungen. Ein Beitrag zur Wirthschaftspolizei. 1847. S. 72—74. 38) Mignet I. S. 369 fg. Uebersetzung von Hermes.

machte u. s. w., wurde mit Confiscation und schwerer Geldbuße bedroht. In Paris gaben überdies noch die sogenannten Revolutionscomités Brodkarten aus, auf denen verzeichnet stand, wie viel Brod jeder Einzelne höchstens vom Bäcker kaufen durfte. Selbst die Art, wie das Publicum vor den Bäckerläden Queue machen sollte, war polizeilich vorgeschrieben; an jeder Ladenthür wurde ein Strick befestigt, welchen die Wartenden anfassen mußten. Alle diese Maßregeln wurden von der Bergpartei gegen den heftigen Widerstand der Girondisten durchgesetzt: es war ja im Interesse des pariser Pöbels gegen die ackerbauenden Provinzen. Nun dauerte es nicht lange, so wurde das Maximum auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse erweitert: Brod, Wein, Fleisch, Korn, Mehl, Gemüse, Obst, Kohlen, Holz, Butter, Salz, Leder, Talg, Hanf, Flachs, Getränke, Gesalzenes, Tuch, Wolle und alle Kleidungsstücke, außer seidenen. Wer irgend etwas von dieser Liste der Circulation entzöge, ohne es sofort wieder zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, sollte als Accapareur hingerichtet werden. Zahllose Haussuchungen, meistens in der Nacht, wurden zur Controle gehalten, jede falsche Angabe, jede Mitschuld mit dem Tode gebüßt. Bald sah man sich genöthigt, der Consequenz halber auch die Rohstoffe, aus welchen die taxirten Waaren verfertigt wurden, mit einem Zwangspreise zu belegen. Ja, es keimte der Plan auf, die ganze Verarbeitung von Staatswegen vornehmen zu lassen. Jeder Kaufmann, der schon seit Jahresfrist Handel getrieben, nun aber denselben einstellen oder beschränken wollte, ward für verdächtig erklärt. Der Consument durfte sich nur an den Krämer, der Krämer nur an den Großhändler halten, und die Obrigkeit setzte fest, wie viel Jeder zur Zeit kaufen durfte: so z. B. ein Krämer nur 25 Pfund Zucker auf einmal, ein Limonadier nur 12 Pfund. Auch sollten die Bäcker nur *eine* Sorte Brod verfertigen: in Paris zu $^3/_4$ Weizen und $^1/_4$ Roggen. Eine Proclamation von Chaumette spricht die furchtbare Drohung aus: Quand le peuple n'aura plus rien à manger, il mangera le riche (14. Oct. 1793). Es sind Bäuerinnen guillotinirt worden, in deren Kehricht man faule Eier gefunden hatte; man hielt sie für Aristokraten, welche die Theuerung vermehren wollten." Erst ein halbes Jahr nach Robespierre's Sturze wurde der Maximumpreis wieder aufgehoben.

Indem wir *Holland* übergehen, wo schon seit langer Zeit ein freierer innerer Handel als in fast jedem anderen Staate bestand, wenden wir uns nach *England*, wo noch Jahrhunderte hindurch die schroffsten polizeilichen Eingriffe in den freien Getreideverkehr gemacht wurden. So verbot z. B. Eduard VI. bei Confiscation, Pranger und ewigem Gefängnisse den Aufkauf von Getreide zum Zwecke des Wiederverkaufs; Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß Getreide von einem Orte zum anderen transportiren. Karl II. erlaubte das Aufkaufen und Aufspeichern, jedoch mit der Einschränkung, daß man nur bei gewissen niedrigen Preisen kaufen, und nicht vor drei Monaten auf demselben Markte wieder verkaufen durfte, ein Gesetz, welches juristisch bis 1846 bestand, jedoch schon lange vorher außer Anwendung gekommen war. Die von Karl II. dem freien inneren Kornhandel gemachten Concessionen waren keineswegs der Ausdruck einer massenhaft wirkenden öffentlichen Meinung, ebenso wenig, als z. B. schon J. Child, welcher das freie Aufkaufen und Aufspeichern für einen der „nützlichsten Dienste" erklärte, welche man dem Lande leisten könnte [38a]), sich in der Richtung dieser freihändlerischen Richtung aussprach, und sein Landsmann Davenant (gest. 1714) ähnliche Grundsätze aufstellte. Die von Karl II. ertheilte Erlaubniß griff bald wohlthätig in den inneren Handel ein, welcher auch von den folgenden Regierungen möglichst wenig gestört wurde. Doch treffen wir selbst noch am Ende dieser Periode auf einzelne polizeiliche Maßnahmen zum Zwecke niedriger Kornpreise oder des Schutzes vor Brodmangel. So wurde z. B. von 1795 bis 1797 das Brennen des Branntweins aus Getreide verboten, und 1800 bis 1801 angeordnet, daß die Bäcker kein frisches Brod verkaufen sollten; das Brod mußte mindestens 24 Stunden alt sein. Man glaube (nach Tooke), dadurch mindestens einen zweiwöchentlichen Bedarf vom Jahre erspart zu haben. Auch sollten die Müller höchstens 4 Pfund Kleie vom Bushel ausscheiden, und der König empfahl öffentlich eine Mischung aus Weizen und — billigerem Roggen zum täglichen Brode. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Getreides zu Spiritus (bis 1802) verboten, ein Verbot, welches sich 1808 bis 1811 wiederholte. Selbst das gebildete Publicum war am Ende des 18. Jahrh. noch vielfach in mittelalterlichen Vorstellungen befangen; als in Folge der Ernte von 1799 der Pöbel Scheunen, Kornhaufen u. s. w. der Pächter zerstörte, deren wucherischen Verabredungnn man die hohen Preise zuschrieb (selbst Wilberforce), trug im Oberhause Graf Warwick auf einen Zwangspreis an, dem jedoch Pitt widerstand.

Zahllos sind in *Teutschlands* zahlreichen Territorien während der vorliegenden Periode die Maßregeln der inneren Getreidepolizei, ohne jedoch in ihrem Charakter wesentlich von den bereits aus anderen Ländern angeführten abzuweichen. Wir können daher hier um so mehr nur Beispiele herausgreifen, und erinnern zunächst an die Magazine, welche schon im 16. Jahrh. die Gemeinden in Würtemberg zu halten obrigkeitlich gezwungen waren [39]). Was die gebildeten Stände des 16. Jahrh. vom Getreideverkehre hielten, und was sie zum Schutze der Consumenten von den Obrigkeiten foderten, erkennt man z. B. aus einzelnen Aeußerungen der Reformatoren, welche fast fanatisch gegen den sogenannten Wucher gestimmt waren, und von Freihandel Nichts wissen wollten. So z. B. Luther in seiner Schrift: „Vom Kaufhandel und Wucher," 1524 [40]). Neben den directen polizeilichen Beschränkungen wendete man aber auch andere Mittel gegen die Theuerung an,

38 a) Vergl. dessen „New discourse of trade" vom Jahre 1690. 39) Vergl. v. *Berg*, Polizeirecht III, 172. 40) Vergl. *Roscher*, System I, 188.

z. B. Herzog Albrecht von Baiern, welcher 1570 in allen Kirchen gegen die Feldmäuse beten, die Gebeine des Schutzheiligen Benno herbeischaffen ließ u. s. w. Dabei hielt er Drakonische Gesetze zum Schutze seines geliebten Wildes aufrecht, welches die Felder verwüstete [41]). Welche Ansichten man damals vom Kornhandel hatte, zeigt z. B. die Reichspolizeiordnung von 1570, welche sich in Klagen darüber ergeht, daß allen Verboten zum Trotze so viele Aufkäufer wären, und das Getreide theuer machten. Wir schreiben die betreffende Stelle aus Schulze [42]) ab. „Wiewohl die Monopolia, betriegliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuff, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abschied, bei grossen Peen und Straffen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Lands, verbotten: So ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbott, bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung, gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seyndt in kurtzen Jahren etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmanns-Geschäfften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kauffleut im Reich auffgestanden, die allerley Waaren und Kauffmannes-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschafften und Bewahrnuß haben, sonderlich wann die Waaren verderben, oder sonsten in Auffschlag kommen, und ehe die andern Kauffleuth solches gewahr werden), in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auff- und Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zusetzen, oder dem Käuffer oder dem Verkäuffer anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäuffer sie nicht näher, oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem H. Reich, und allen Ständen desselben mercklichen Schaden, wider obvermelte gemeine geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu. Hierauf haben wir zur Fürderung gemeinen Nutzens, und der Nothdurfft nach, verordnet und gesetzt, und thun das hiermit ernstlich, und wöllen, daß solche schädliche Handthierungen, Auff- und Fürkauff, und derselben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact, hinfüre verbotten, und abseyn, und die hinfüro niemands weder durch sich selbst, noch andere treiben, oder üben soll: Welche aber hierweder solches thun würden, dero Haab und Güther sollen confiscirt, und der Obrigkeit jedes Orts, so peinliche Straff der Ends hat, verfallen sein, auch dieselben Gesellschafften, Kauffleuth, und Handthierer, hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausul, solche Geleydt gegeben werden." So lauten die Verbote auf dem Papiere; man weiß aber, wie sie in der Wirklichkeit von den einzelnen Behörden und Unterthanen des heiligen römischen Reichs gehalten worden sind. Am strengsten noch wurden dergleichen Gesetze in Brandenburg gehandhabt.

Die Regel des 14., 15. und 16. Jahrh. war ein sehr beschränkter Aufkauf und Verkauf von Getreide, wovon indessen oft durch Privilegien und dergleichen dispensirt wurde. In Kurbrandenburg wurde 1603 dem Adel das Aufkaufen des Getreides, worunter man die Absicht des Wiederverkaufs verstand, verboten. In Kursachsen gab die Polizeiordnung von 1623 eine sehr detaillirte Preistaxe, verbunden mit einem Münzmandate. Im J. 1644 erfolgte für Kurbrandenburg ein Verbot, Getreide auf den Bauergütern aufzukaufen, ein Beweis, daß dieser Aufkauf geübt wurde. Unterm 26. Jan. 1680 erschien ebenda ein „Renovirtes Patent wider die Aufkäuferei an Getreide, Wolle" u. s. w., und unterm 30. Nov. 1684 ein „Edict wider das Aufkaufen des Getreidigs, und daß es auf öffentlichen Markt-Plätzen verkaufet werden soll." Bald erfolgten für Brandenburg, resp. Preußen mehre solche Verordnungen, als: unterm 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit diese denen von Adel u. s. w. freystehet;" unterm 28. Nov. desselben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen von Adel die Ausfuhre des Kornes verbothen seyn soll," ferner unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699; 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. s. w. [43]).

Unter Friedrich dem Großen bestanden, jedoch schon mit wachsender Ausnahme, die Getreidesperren zwischen Ort und Ort, Person und Person fort. Ausnahmen zu Gunsten des freien Handels bestanden besonders für einzelne Districte in Westpreußen, wie Memel, Königsberg, Elbing, auch Stettin u. a. Orte, weil man hier hauptsächlich auf die Ausfuhr des eigenen, des polnischen und russischen Getreides angewiesen war, was bei dem Bestehen von Aufkaufsverboten nicht möglich gewesen wäre. Auch concessionirte er in Folge der niedrigen Preise vor 1770 zwei Actien-Getreidehandels-Gesellschaften, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin. Diese durften gegen den üblichen Transitzoll Korn aus Anhalt und Sachsen durchführen, aber auch im Inlande dann, wann der Scheffel Roggen in Berlin unter 23, im Magdeburgischen unter 19, in Pommern und in der Neumark unter 18 Sgr. stände, aufkaufen, ein Recht, was auch allen Privatpersonen zugestanden wurde, wenn sie vorher ein Patent dazu eingeholt hatten. Aber im Lande durfte von diesem Getreide Nichts verkauft werden. Im J. 1746 ließ der König, um zu hohe Preise zu verhindern, durch obrigkeitliche Commissare alle im Lande vorhandenen Getreidevorräthe aufzeichnen. Uebrigens wuchs auch in Preußen am Ende des 18. Jahrh., noch ehe die französische Revolution ihre Wirkungen

41) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73. 74.
42) Kornhandel S. 71. 72., aus *G. Emminghaus*, Corpus juris Germanici, tam publici quam privati academicum. 1824.

43) Die hierher gehörigen, auch auf die Landesgrenze bezüglichen brandenburgisch-preußischen Verordnungen führt Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 434—436 an. — Im J. 1715 wurde der jetzige dresdener und 1716 der jetzige berliner Scheffel eingeführt.

und Nachwirkungen geltend machte, die Partei des freien Kornhandels, sodaß sie sich immer siegreicher mit den Gegnern messen konnte [44]), obwol sie eine servile Sprache theils (meist) freiwillig, theils gezwungen führen.

Das Jahr 1771 und die folgenden gaben wegen des entsetzlichen Mangels begreiflicher Weise zu allen möglichen Polizeimaßregeln Veranlassung, unter welchen die gefüllten Staatsmagazine von den wohlthätigsten Folgen waren, besonders in Preußen, wo sie wegen der großen königlichen Domainen, der vielen Kornzinse, der kräftigen Verwaltung außerordentlich viel zur Linderung der Noth und zur Minderung der Preise beitrugen. Die inneren Sperrmaßregeln stiegen damals auf einen so hohen Grad, daß man sie am 31. Jan. 1772 auf dem Reichstage verhandelte. Man erklärte sich, wenn auch nicht für unbeschränkten Auf- und Verkauf, so doch gegen die Sperren zwischen den einzelnen Reichsterritorien; mindestens sollte der Verkehr innerhalb der Reichskreise frei sein. Der Kaiser genehmigte dieses Reichsgutachten unterm 20. Febr. desselben Jahres; aber man kehrte sich wenig daran, und wo man freieren Handel zuließ, da that man es aus anderen Gründen, auch aus Desperation. In anderen Jahren sorgte man obrigkeitlich für den Vorrath der Producenten, z. B. in einem braunschweigischen Edicte vom 26. Oct. 1784, welches dahin lautete, „daß die Korn verkaufenden Unterthanen nicht mehr Getreide, als sie entbehren können, verkaufen mögen."

Die großen Staatsmagazine, theils für die Armee, theils für die Armen, resp. theure Zeiten, auch für die Bäcker, bestanden am Ende des 18. Jahrh. in den meisten teutschen Ländern, z. B. in Preußen um 1788 mit der Bestimmung, daß eingekauft werden sollte, wenn der berliner Scheffel Roggen unter 20 Ggr., verkauft, wenn er über 1 Thaler stände, jedoch nur an die Bäcker, welche ihren Bedarf bis zur Hälfte aus den Landesmagazinen entnehmen durften. Um dem Betriebe dieser Magazine nicht zu schaden, resp. keinen sogenannten Wucher aufkommen zu lassen, war es z. B. damals den Einwohnern Berlins gestattet, Getreide zur eigenen Consumtion, aber nicht zum Handel, gegen Lösung eines polizeilichen Attestes und unter Beobachtung mehrer anderer Bedingungen in die Stadt zu bringen [45]). Ebenfalls im Interesse der Landesmagazine befahl die preußische Regierung 1803 für das damals occupirte Gebiet von Hildesheim, daß alle Producenten ein gewisses Quantum von Getreide bereit halten sollten, um es erfoderlichen Falls an die Behörden für einen bestimmten Preis abzuliefern. Das am 1. Juni 1794 eingeführte Landrecht bestimmte in Thl. II. Tit. 20. §. 1290 u. 1291: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes bestraft. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt." Durch das Edict vom 20. Nov. 1810 wurden diese und ähnliche Beschränkungen aufgehoben.

In Rußland war besonders das 18. Jahrh. das Zeitalter der Staatsmagazine oder der durch die Staatsgewalt angeordneten Gemeindemagazine. Katharina II. setzte ihre Errichtung in großen Städten und auf den Domainen durch; Paul I., sowie Alexander I. suchten das System noch weiter auszudehnen, ohne es jedoch organisch durchzusetzen.

Auch Oesterreich richtete, hauptsächlich durch die Nothjahre von 1770 fg. veranlaßt, am Ende des 18. Jahrh. ein verschärftes Augenmerk auf Staatsmagazine. Diese wurden unter dem Namen der „Contributions-Körner-Fonds" z. B. 1788 in Böhmen und Mähren auf höheren Befehl eingerichtet. Es hatten darnach die Landwirthe je nach dem Umfange ihrer Ländereien jährlich den Betrag der einmaligen Aussaat auf einen in jeder Herrschaft oder auf jedem Gute errichteten Schuttboden abzuliefern, und zwar in drei Terminen. Dieser Vorrath sollte hauptsächlich dazu dienen, die Unterthanen in der Zeit des Mangels mit Brod- und Saatkorn zu unterstützen. Die Vorschüsse wurden nach der Ernte mit einer „Aufgabe" von 1/16 des Betrages zurückgeliefert, und was auf diese Weise neben dem Stammbestande einkam, wurde verkauft. Als man in Oesterreich unter der Enns die Producenten zu ähnlichen Einrichtungen auf dem Freiwilligkeitswege veranlassen wollte, gelang es nicht [46]).

Wenn wir in der eben behandelten Periode seit 1492 innerhalb der einzelnen Staaten sich Provinz gegen Provinz egoistisch absperren sehen, so müssen wir uns erinnern, daß überhaupt der centralisirte Einheitsstaat noch nicht existirte. Er entstand erst mit Ludwig XIV. von Frankreich, und bald darauf, in den 60er Jahren des 18. Jahrh., sehen wir diese Provinzialsperren überwunden, zunächst freilich auch nur erst theoretisch-legislatorisch. Das siebente Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hat in dieser Beziehung für alle romanischen Staaten eine hervorragende Bedeutung. Es war zugleich die Reaction gegen den jesuitischen Hierarchismus; ungefähr ebenso lange hielt sich die Absperrung zwischen Ort und Ort, namentlich zwischen Stadt und Land, resp. der Zwang, das Getreide an bestimmten Orten zu verkaufen, während die Staatsgewalt, und zwar ebenfalls im Bunde mit der öffentlichen Meinung, das Aufkaufen und Verkaufen des Händlers als eine öffentliche, strafwürdige Immoralität ansah, gegen welche aller mögliche polizeiliche Apparat in Bewegung gesetzt wurde, am meisten in den Ländern der Hierarchie, z. B. in Rom. Dagegen sind die Klagen über drückende Accisen nicht eben laut, obgleich diese damals in den meisten größeren Städten Europa's bestanden haben. Desto häufiger finden wir Maximumstaxen, welche von den Regierungen befohlen, aber wol ebenso oft wie andere

44) Ueber die literarischen Discussionen hierüber vergl. z. B. Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 370 fg. Der Kornartikel bei Krünitz selbst schwankt in seinen Ansichten herüber und hinüber.
45) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 433. 434.

46) Rau, Lehrbuch II, 239.

Befehle umgangen wurden. Doch scheinen diese seit dem 18. Jahrh. merklich in Abnahme zu kommen, während in der zweiten Hälfte desselben die größte Kraft der Staatspolizei, besonders in Teutschland, auf das positivere Mittel der Kornmagazine sich wirft. Unzählig sind die Vorschläge und Schriften über diese Anstalten, deren Construction, Kosten, Füllung, Verwaltung u. s. w., besonders in Teutschland nach 1770[47]). — Mit Ausnahme etwa Englands und Hollands, welche in Betreff des inneren Verkehrs schon lange vorher, Holland noch früher als England, zu freierer Theorie und Praxis übergegangen waren, galt in fast allen Ländern als oberste bestimmende Rücksicht die Bezweckung eines billigen Brodes und niedriger, resp. gleichmäßiger Preise. Man wollte vorwiegend die Consumenten schützen; von einem Schutze der Producenten war noch nicht viel die Rede.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Es ist Italien, welches unter den Culturländern während dieser Periode noch am längsten, ja bis in die allerneueste Zeit, an der mittelalterlichen, wir dürfen auch sagen, der altkaiserlichen Getreidepolizei festgehalten hat. Die Napoleonische Herrschaft hatte eine freiere Praxis gebracht; allein die Restauration kehrte zu den früheren Gesetzen zurück oder wollte es wenigstens. So besonders in Neapel und im Kirchenstaate. In einem päpstlichen Edicte vom 7. Aug. 1817 heißt es unter Anderem: „Se. Heiligkeit haben mit tiefster Betrübniß erfahren, daß die Classe der geldgierigen Speculanten, Kornwucherer und Getreideaufkäufer sich durch das Unglück Anderer zu bereichern stets bedacht u. s. w., daß diese verabscheuungswürdigen Monopolisten die Provinzen durchziehen, um das kaum geerntete Getreide aufzukaufen“[48]). Das Edict schließt mit harten Strafdrohungen, ist aber eben deshalb ein Belag dafür, daß dergleichen Verbote damals bereits vielfach umgangen wurden, und daß es hohe Zeit war, dieses Factum zu legalisiren. Noch jetzt bestehen im Kirchenstaate bedeutende Kauf- und Backmonopole für Cardinäle, kirchliche Institute u. s. w., und die einzelnen Städte haben bis jetzt die Befugniß, sich gegen einander abzusperren, wie dies z. B. 1853 mehrfach geschah. Aehnlich stand und steht es in Neapel, jedoch ohne dergleichen kirchliche Monopole. Dagegen befolgt Sardinien seit 1850 ein System, welches kaum in einem anderen Lande freier sein kann.

In Spanien haben die zahlreichen Constitutionen im Wesentlichen die inneren Verkehrsschranken beseitigt, obwol die niederen Classen, dort wie fast in allen Ländern, bis heute unter Umständen die schlimmsten polizeilichen Maßregeln gegen den freien Kornhandel gehandhabt haben. Im J. 1843 wurde auch die Zolllinie zwischen den baskischen Provinzen und dem übrigen Spanien aufgehoben und 1855 sogar die städtische Accise, freilich zur größten Verlegenheit der Stadt- und Staatscassen, sodaß man sie vielleicht bald wieder einführen wird. Im Sommer des Jahres 1856 sind aus Anlaß der Theuerung die meisten noch bestehenden Schranken des freien Verkehrs mit Getreide beseitigt worden.

Frankreich bleibt auch noch während dieser Zeit zu polizeilichem Reglementiren geneigt, obgleich das Quantum des dem Händler gestatteten Einkaufs nie wieder beschränkt worden ist. So bestand z. B. auch noch nach der Revolution für die Bäcker in Paris die Verpflichtung, theils in ihren Häusern, theils in den öffentlichen Magazinen eine große Quantität Getreide oder Mehl in Vorrath zu halten, was um 1830 etwa ein Quantum von 62,000 Säcken à 159 Kilogr. machte, groß genug, um die Residenz auf vier Wochen mit Brod zu versorgen, während die Regierung selbst nur etwas über den vollen Bedarf für das Heer und die Flotte zu halten gewohnt war und ist, mit Ausnahme von solchen Jahren wie 1846—1847 und 1852—1855, wo sie ungewöhnlich starke Aufkäufe machte. Auch war damals und ist juristisch noch jetzt das Verbot in Kraft, besonders für Paris, Getreide außerhalb des Marktes, resp. der halle aux blés aufzukaufen, den Getreideschiffen, Wagen u. s. f. entgegenzugehen; doch weiß man es dort wie anderwärts zu umgehen. Dabei haben die größeren französischen Städte ihre unentbehrliche Thorsteuer auf Getreide, Mehl u. s. w., welche z. B. 1843 für 1431 Ortschaften bei c. 12 Mill. Einwohnern an 80 Mill. Fr. einbrachte. Man hob sie zwar 1848 für Paris u. s. w. auf, allein man sah bald ein, daß man sie schwer ersetzen könne, und so kehrte sie bald zurück. Zu verschärften Maßregeln drängten besonders die Mangeljahre seit 1846. So wurde 1853 das Verbot eingeschärft, den Kornverkäufern außerhalb des Marktes entgegen zu gehen, und hier und da Einer wegen Uebertretung bestraft. Eine Maßregel in entgegengesetzter Richtung war ebenfalls 1853 das Freigeben der Küstenschiffahrt für Lebensmittel, wenn auch nicht auf allen Strecken, sowie das kaiserliche Decret vom 5. Sept. 1853, welches für den Transport von Lebensmitteln die Zölle auf den Staatsflüssen und Staatskanälen aufhob. Gleichzeitig wurden die Staatseisenbahnen angewiesen, das Getreide zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Außerdem wurden vom September desselben Jahres ab die Bäcker in Paris veranlaßt, das Kilogramm Brod, welches den natürlichen Mehlpreisen nach 20 Sous hätte kosten müssen, zu 16 Sous abzulassen. Die fehlenden 4 Sous übernahm vorläufig die Regierung, welche täglich 120,000 Francs auf diese Weise an die Bäcker zahlte, während viel Brod aus Paris auf das Land ging, wo man diese künstlichen Preise nicht hatte. Da die Last für die Staatscasse unerträglich wurde, und man dem ganzen Lande nicht zumuthen konnte, Paris zu ernähren, so ordnete ein kaiserliches Decret vom 27. Dec. 1853 eine „Casse zur Unterstützung der pariser Bäckerei“ an, durch welche die jetzt hohen mit den später zu er-

47) Man vergleiche hierüber besonders den Artikel „Korn-Magazin“ in der Krünitz'schen Encyklopädie 45. Bd. S. 441—865. 48) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73.

wartenden niedrigen Preisen ausgeglichen werden sollten. Nämlich was ein Kilogramm Brod vermöge des natürlichen Marktpreises über 40 Cents kostete, wurde den Bäckern aus dieser Casse erlegt, wogegen sie es zu 40 Cents zu verkaufen sich verpflichteten. Kämen billigere Zeiten, so sollten sie auch dann noch bis zum Ersatze des früheren Zuschusses das Brod zu 40 Cents verkaufen. Es war also eine Anleihe bei der Zukunft. Auf diese Weise mußten den pariser Bäckern in den 9 Monaten vom 1. Sept. 1853 bis zum 30. Juni 1854 aus der Casse 23½ Mill. Fr. als Entschädigung gezahlt werden, und Paris hatte in dieser Zeit 245 Mill. 267,965 Kilogr. Brod verzehrt. Man mußte später zu Erhöhungen des Brodpreises schreiten, um die Differenz zwischen natürlichem und künstlichem Preise nicht zu hoch steigen zu lassen, z. B. am 16. Sept. 1855 von 45 auf 50 für feines, von 38 auf 42 für mittleres Brod à Kilogramm (c. 2 Pfund preußisch). Erst vor Kurzem konnte man anfangen, die früheren Ausfälle zu decken. So nahm man seit dem April 1856 für 1 Kilogr. Brod 2 Cts. über den natürlichen Preis. Die Ausfälle der Bäckereicasse waren aber auch bis dahin auf 51½ Mill. Francs gestiegen [49]). Natürlich mußte der Regierung daran liegen, die Preise herabzudrücken, und seit 1852 hat dieselbe mit Hilfe der Bank u. s. w. unzweifelhaft ungeheure Quantitäten Getreide aufgekauft, obgleich die näheren Zahlen uns unzugänglich sind. Eine andere Maßregel der neuesten Zeit war 1854 das Verbot, aus Getreide Spiritus zu destilliren, wozu durch Decret vom 15. Juli 1855 eine erhöhete Spiritussteuer kam.

Belgien zeichnete sich in dieser Zeit durch das Fernhalten polizeilicher Eingriffe und staatlicher Almosen aus, während allerdings die Lebensmittel-Thorsteuer nach wie vor als unentbehrlich fortbestand [50]). Als staatliche Maßnahme für billigeres Brod aus der neuesten Zeit kennen wir blos die 1855 im September erfolgte Herabsetzung der Getreidefracht auf den Staatseisenbahnen um 50 Proc., aber auch nur für die mildthätigen Gesellschaften.

Auch Holland zeichnet sich durch staatliches far niente aus. Man klagte z. B. in den 1840er Jahren stark über die Einfuhrzölle und das hohe Octroi. Letzteres ist 1855 ermäßigt worden.

Von England dürfte ebenfalls kaum etwas Anderes zu sagen sein, als daß schon 1815 die londoner Brodtaxen aufgehoben und seitdem, nebst den früher aufgehobenen Maßregeln, nicht wieder eingeführt worden sind.

Was die Getreidepolizei Teutschlands in der neuern und neuesten Zeit anlangt, so wird dieser Gegenstand weiter unten in dem Abschnitte Getreidetheuerung und Getreidepolitik abgehandelt werden.

Während Dänemark für diese Periode keine bemerkenswerthen Beiträge zur Geschichte der inneren Kornpolizei liefert, hat es Schweden in den letzten Jahren besonders mit dem Kampfe für und wider den Branntwein zu thun gehabt. Waren es früher vorwiegend moralische und Gesundheitsgründe, welche den höheren Ständen Veranlassung boten, auf eine Beschränkung dieses Industriezweiges zu dringen, so kamen seit 1846, noch mehr seit 1853, auch Rücksichten auf die Brodnahrung hinzu. Nachdem die Regierung schon im Juli 1853 die Destillation aus Getreide auf vier Monate hinaus per Decret untersagt hatte, trat 1855 eine dauernde Beschränkung ein, welche indessen mit einem trotzigen Widerstande von Seiten der bäuerlichen Bevölkerung und der geheimen Brennereien zu kämpfen hat.

Von den übrigen Ländern ist Nichts zu sagen, was die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hätte. Doch mag hier daran erinnert werden, daß der jüngste größere Staat der Erde, die Republik von Nordamerika, von irgend welcher Beschränkung des An- und Verkaufs von Getreide während der Zeit von 1815 bis jetzt Nichts gewußt hat. Und wenn z. B. das, vor Kurzem wieder aufgehobene, Mainegesetz (Verbot der Spirituosen) viel Sensation erregt hat, so ist seine Tendenz nicht gewesen, Getreide und andere Stoffe der Brodnahrung nicht entziehen zu lassen. Dasselbe gilt von Canada, wo 1854 das Parlament die Production und Consumtion von Spirituosen ebenfalls stark beschränkte.

VIII. Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Von dem ganzen in den Handel kommenden Getreidequantum hat zu allen Zeiten der kleinste Theil eine Landesgrenze passirt. Dennoch steht grade hier dem Suchenden eine ungeheure Menge statistischer Angaben zu Gebote, oft über ein und dasselbe Object eine sich widersprechende Mehrheit, sodaß man, wo die eine Quelle vor der anderen nicht offenbar den Vorzug hat, in der Nothwendigkeit sich befindet, diese verschiedenen Ziffern neben einander zu stellen. Je mehr die Geschichte sich der Gegenwart nähert, desto massenhafter treten Einem solche Zahlen entgegen, während man für die frühere Zeit, etwa bis 1750, nur auf einige Brocken angewiesen ist. Indessen können sich auch die früher exportirten und importirten Massen der einzelnen Länder und Städte mit den jetzigen gar nicht messen, etwa mit Ausnahme einiger wenigen Städte des Alterthums. Das Mittelalter hat bekanntlich fast gar keine großen Städte.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis ins 8. Jahrh. nach Christus.

Daß schon die großen Städte des orientalischen Alterthums Getreide importirten, welches nicht immer in dem eigenen Lande erzeugt war, versteht sich von selbst. Kornreiche Länder tauschten nach Maßgabe der Nachfrage und der Transportmittel mit anderen ihre Schätze aus. Aus Aegypten holten die Söhne Jacob's bei einer Theuerung das Brod, freilich jeder nur 1 Sack voll. Aber auch die Juden trieben Getreideexport. So

49) Vergl. jede einigermaßen vollständige Zeitung aus den betreffenden Jahren. 50) Sie trug z. B. 1843 in 71 Ortschaften bei c. 1 Mill. Einw. 8 Mill. 985,755 Francs ein.

wird erzählt[1]), daß König Salomo dem Könige Hiram von Tyrus bedeutende Quantitäten Weizen und Gerste als Aequivalent für dessen Beihilfe zum Tempelbaue schickte; und noch in späteren Zeiten[2]) kauften die Tyrier zu Minnith jüdischen Weizen. Von einer Einfuhr nach Judäa aus dem Gebiete der Ammoniter ist in der Bibel ebenfalls die Rede[3]).

Um den Getreideconsum des **alten Athens**, jährlich c. 2 Mill. 800,000 bis 3 Mill. Medimnen zur Zeit des Demosthenes, zu decken, wurden etwa 800,000 zur See importirt, wovon 400,000 vom schwarzen Meere kamen[4]). Außerdem lieferten zu diesem Quantum ihre Beiträge Chios, Aeolien, Unteritalien, besonders Sicilien. Schon zur Zeit der Perserkriege erbot sich der König von Syracus, das ganze hellenische Heer mit Getreide zu versorgen[5]).

Das **alte Rom** bezog seinen Bedarf Anfangs aus dem umgebenden Stadtgebiete, mußte aber bald weiter greifen; und als die Bevölkerung stark wuchs, importirte man besonders aus Sicilien, dieser damaligen Kornkammer Roms, seinen Bedarf. Als auch Sicilien nicht mehr genügte, trat besonders Aegypten in die Zahl der nach Rom exportirenden Provinzen, und zwar nach seiner Eroberung durch die Römer. Augustus richtete eine regelmäßige ägyptische Kornflotte, die Classis Alexandrina, ein, welche ihren Weg jährlich einmal hin und her machte. Kamen die Schiffe glücklich und zu rechter Zeit in den Häfen von Puteoli, resp. Ostia an, deren Einwohner als Kornträger u. s. w. große Privilegien hatten, so war das ein Tag der ausgelassensten Freude für diese Häfen und für ganz Rom. Ein Thurmwart avisirte das voran eilende Zeichenschiff der harrenden Stadt. Wenn aber die Flotte länger außen blieb oder ein Unglück genommen hatte, so entstand im Volke eine bange Unruhe; der praefectus urbi und andere Beamtete brachten dem Castor und Pollux Opfer, um die zürnenden Götter zu versöhnen[6]). Aegypten hat während der Regierung des Augustus (nicht jährlich) 20 Mill. Scheffel (modii) nach Rom geliefert, aber es rühmte sich auch, daß es bei ihm stände, Rom verhungern zu lassen[7]). Da die Ernte in Aegypten nicht immer ergiebig genug war, so stellte der Kaiser Commodus auch eine regelmäßige numidische Getreideflotte auf, die Classis Africana[8]). Ein drittes Land, woher Rom große Mengen Getreide bezog, war um diese Zeit Spanien, wol hauptsächlich der Distrikt bei Valencia. — Als sich auf Kosten Roms Constantinopel hob, wendeten sich die ägyptischen Importe zum Theil dorthin, während der größte Theil des Bedarfs wol durch die Küsten des schwarzen Meeres gedeckt wurde.

1) 2 Chron. 2, 10. 2) Ezech. 27, 17. 3) 2 Chron. 27, 5. 4) *Demosthenes*, Leptin. §. 36. 37; Pro Corona §. 108. Demosthenes behauptet, daß damals kein anderer (griechischer) Staat soviel Korn eingeführt habe. 5) *Herodotus* VIII, 158. 6) *Amm. Marcellinus* XIX, 10. Auf einem alexandrinischen Kornschiffe ist z. B. der Apostel Paulus nach Rom gebracht worden; Apost. Gesch. 27. 7) *Aurel. Victor*. Par. II. p. 10. 8) *Ael. Lamprid.* Vita Comm. c. 17.

Von anderen Ländern, namentlich nach dem Sturze des römischen Westreiches, sind regelmäßige massenhafte Getreideimporte oder Exporte nicht bekannt; die Bevölkerung war meist so dünn, daß sie von den Ernteerträgnissen des eigenen Landes leben konnte und dabei zu arm, um große Einkäufe machen zu können. Die Völkerwanderungen zerstörten theils die Production, theils die Consumtion, indem die besiegten Völker massenweise aufgerieben wurden, während die Sieger wenig zahlreich waren und keine großen Städte bildeten, diese Hauptabnehmer des Getreides. Auch war die Sicherheit der Communication dadurch auf lange hinaus gestört, wozu seit dem 7. Jahrh. die Kriegszüge der Araber kamen, welche den Export aus Aegypten und den anderen afrikanischen Ländern unterbrachen.

2) **Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's**, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Während in dieser Zeit Aegypten, Numidien u. s. w. aufgehört hatten, nach Europa die früheren Quantitäten Korn auszuführen, erhielt sich **Sicilien** noch Jahrhunderte hindurch als eine Kornkammer für andere europäische Länder. Nach dem pariser Moniteur[9]) hat diese Insel noch während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte über 1 Mill. Hectoliter, meist Weizen, exportirt. Hauptimporthäfen Italiens waren in diesem Jahrhunderte und in dem vorhergehenden **Genua** und **Venedig**, theils für die weitere Versendung, theils noch mehr zum eigenen Consum. — Auch diejenigen Länder, welche wir jetzt als **Holland** und **Belgien** bezeichnen, sahen sich wegen ihrer volk- und gewerbreichen Städte schon seit dem 14. Jahrh. zu steigender Getreideeinfuhr genöthigt, und zwar meist aus England und den Ostseeländern, während das heutige **Frankreich** sich weder durch bedeutenden Import noch durch gleichen Export hervorthat. Dagegen baueten schon im 11., 12. und 13. Jahrh. einige Gegenden **Englands** so viel Korn, daß sie solches nach Holland und Nordfrankreich, wol auch nach der pyrenäischen Halbinsel, welche im 15. Jahrh. auch aus Nordafrika importirte, auszuführen vermochten. Im 13. Jahrh. gab auch **Irland** einiges Korn in das Ausland ab, jedoch nur nach England, da die anderwärtige Ausfuhr verboten war[10]). Englands Kornexport wurde im 14. Jahrh. erheblicher, im 15. etwas Gewöhnliches, sodaß er den Import überwog. Die Ausfuhr des 14. Jahrh. geschah meist nach Flandern, Calais und Gascogne. Im 15. Jahrh., z. B. 1473, wurden bereits Preismaxima aufgestellt, unter deren Stande kein Korn ausgeführt werden durfte, wie dies oben bei den Zöllen erwähnt worden ist.

Die nicht sehr erhebliche Ausfuhr aus **Teutschland** im 12., 13., 14. und 15. Jahrh., namentlich aus den Elb- und Oder-Ländern, meist nach den westlichen Küsten von Europa, sowie nach Norwegen und Schweden, vermittelte hauptsächlich die Hansa, welche jedoch auch

9) Vom Juli 1856, wobei die Revue Italienne als Quelle gedient hat. 10) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 54. 55.

dänisches und polnisches Korn verführte [11]). Im 14. Jahrh. war es besonders Preußen, von wo England und Holland viel Korn bezogen; doch nahmen an diesem Export damals schon Pommern, Mecklenburg und das Magdeburgische Antheil. Namentlich wird das Jahr 1392 als ein solches bezeichnet, wo viele Schiffe die preuß. Küste besuchten, um dort Korn zu laden [12]) und im 15. Jahrh., wo Erfurt und Mühlhausen einen beträchtlichen Handel nach Westfalen, dieses nach Holland vermittelte, nahm dieser Export einen noch größeren Aufschwung. — Polen verschiffte im 14. und 15. Jahrh. große Massen Getreide nach Norwegen und Schweden, wofür hauptsächlich Danzig der Stapelort wurde. Hier sollen im Jahre 1392 an 300 Schiffe aus dem Westen und Norden angelegt haben, um für Skandinavien, England, Frankreich und den Niederlanden, von wo es zuweilen nach Spanien und sogar nach Italien weiter ging, Getreide zu laden [13]). Nach einer Notiz der augsburgischen Zeitung [14]) setzte Danzig während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte c. 100,000 Lasten Getreide in Bewegung, und nach Cellarius sind damals in manchem Jahre 366,000 Lasten aus dem Süden in dieser Stadt eingetroffen, meist zur Wiederausfuhr. Noch bedeutender als nach dem Norden und Westen war die Ausfuhr Polens, namentlich aus den südöstlichen Theilen, nach Constantinopel. Doch hörte dieser Export bei dem Vordringen der Tartaren und dem Falle von Constantinopel im Jahre 1453 fast ganz auf, und wandte sich mehr der obigen Richtung zu [15]).

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

In Italien behauptete während dieser Zeit Sicilien den Ruhm, das meiste Getreide zu exportiren. Seine Ausfuhr war z. B. im Jahre 1532 noch 1,380,000 Hectoliter [16]), während der Export des 18. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte nur noch 275,000 Hectoliter betrug [17]). Davon weicht nicht unwesentlich ab die Angabe bei Roscher [18]), daß dieses Quantum in den Jahren vor der französischen Revolution 1,400,000 preuß. Scheffel, im Werthe von c. 5 Mill. preuß. Thalern, betragen habe. Auch Savoyen gab um diese Zeit einiges Getreide ab, meist an die Schweiz, namentlich Genf, während Genua seinen Bedarf, theils zum eigenen Consum, theils zum Weiterverkauf, hauptsächlich aus Afrika, Sicilien und dem Mailändischen bezog [19]). Nachdem Napoleon Italien seiner Gewalt unterworfen hatte, wurde dem genuesischen Getreidehandel durch die englische Flotte ein Ende gemacht.

Portugal, welches seit seinen großen Seeunternehmungen mehr Import als Export gehabt hat, führte nach Roscher [20]) zwischen 1796 und 1819 in keinem Jahre weniger als 1 Mill. preuß. Scheffel ein, im jährlichen Durchschnitte c. $10\frac{1}{2}$ Mill. preuß. Thaler an Werth. Die Tabellen v. Gülich's [21]) geben folgende Uebersicht des Importes an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerste, mit Bezeichnung des Werthes, für die Jahre 1796 bis 1815:

Jahr.	Import in Moyos.	Werth in Crusaden.
1796	84,194	3,753,750
1797	159,661	9,477,000
1798	111,937	8,144,500
1799	88,875	7,153,750
1800	69,311	7,169,000
1801	145,053	22 Mill.
1802	109,683	$7\frac{1}{3}$ "
1803	95,763	7 "
1804	178,891	$16\frac{1}{2}$ "
1805	186,926	$17\frac{1}{4}$ "
1806	98,823	$8\frac{3}{4}$ "
1807	112,861	9 "
1808	14,059	$1\frac{1}{2}$ "
1809	74,791	$7\frac{1}{2}$ "
1810	82,080	$10\frac{1}{2}$ "
1811	366,149	44 "
1812	254,802	$40\frac{1}{2}$ "
1813	123,530	$17\frac{1}{2}$ "
1814	90,529	$8\frac{1}{2}$ "
1815	202,641	$17\frac{1}{5}$ "

Hatte Portugal schon vorher nordamerikanisches Mehl bezogen, so stieg dessen Quantum in den Kriegsjahren von 1808—1813 auf eine nie dagewesene Höhe.

Da Spanien seit der Entdeckung Amerika's den einheimischen Ackerbau vernachlässigte, so wurde es von jetzt ab statt eines exportirenden ein importirendes Land. Es bezog im 16. und 17. Jahrh. Korn aus England und Frankreich, noch mehr aber aus der Ostsee durch Vermittelung der niederländischen Häfen, wie Antwerpen, Amsterdam u. s. w. Im 18. Jahrh. verringerte sich die Einfuhr und war nur in einzelnen Jahren, z. B. 1790, sehr erheblich [22]). Am Ende dieses Jahrh. betrug die jährliche Importmasse nach Roscher [23]) c. 1 Mill. preuß. Scheffel. Seit 1807, noch mehr seit 1808, bezog Spanien mehr als früher seinen Bedarf aus Nordamerika, wozu auch schon einige Sendungen aus dem schwarzen Meere kamen.

Frankreichs Getreideausfuhr nach Spanien seit 1492 ist soeben erwähnt worden; sie war bis in das 17. Jahrh. sehr bedeutend. Man exportirte in der Zeit nach Sully († 1641) sogar nach England, doch nicht regelmäßig. In der größeren Hälfte des 18. Jahrh. mag die Ausfuhr der Einfuhr das Gleichgewicht gehalten haben, wenn nicht vielleicht diese das Uebergewicht hatte, da mehre Misjahre, z. B. 1725 und 1740, besonders

11) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 151. 12) Ebendas. II, 160. 13) Ebendas. I, 435, wo die weiteren Beläge genannt sind. 14) 1840, 6. Dec. 15) Gesch. Darst. I, 435. 16) Nach dem pariser Moniteur, 1856, Juli, welcher aus der Revue Italienne schöpft. 17) Nach derselben Quelle. 18) Kornhandel S. 43. 19) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 368.

20) Kornhandel S. 35. 21) I, 25. 22) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 290. 23) Kornhandel S. 35.

aber 1709, ihre Hand nach dem Auslande ausstrecken mußten [24]). Unter den Exporthäfen sind vor 1789 besonders Nantes und Larochelle zu nennen; doch schickte nicht selten auch die Franche Compté Getreide nach der Schweiz und nach Flandern [25]). Haupteinfuhrjahre sind für Frankreich in dieser Periode 1788 und 1789, wo man viel Getreide aus der Nord- und Ostsee, namentlich durch Hamburgs Vermittelung, bezog. Im J. 1789, wo das fremde Getreide an 70 Mill. Francs gekostet haben soll [26]), kaufte die Regierung so viel Korn, daß es an einigen Orten Frankreichs eine Zeit lang billiger als z. B. in Hamburg war, wo man es erst gekauft hatte.

Holland (mit Belgien) hat unter allen Ländern des späteren Mittelalters und noch im 15., 16. und 17. Jahrh. den stärksten Getreidehandel (Getreidezwischenhandel) gehabt. Es importirte zwar auch zum eigenen Consum [27]), allein das Meiste wurde wieder exportirt, besonders nach Spanien und Portugal, selbst nach Italien. Die Einfuhren kamen überwiegend aus Nordteutschland, Dänemark und Polen. Seitdem aber Wilhelm III. nach England gegangen und Karl II. die Navigationsacte (1650) gegeben hatte, ging dieser Handelszweig mehr und mehr an die Engländer über. Dazu kam, daß seit Anfang des 17. Jahrh. die Ostseeländer ihr Korn auf eigenen Schiffen zu verführen begannen, um die holländischen Zwischenhändler zu umgehen. Die französische Eroberung von 1795 machte dem holländischen Im- und Export vorläufig ein Ende.

England tritt in diese Periode als ein mehr aus- als einführendes Land ein; aber im 17. Jahrh. verstärkten sich die gesetzlichen Ausfuhrhindernisse, und nicht selten hatte man schon damals die Einfuhr nöthig, welche vorwiegend aus der Ostsee kam. Auch noch von 1697 bis 1765 überwog nach v. Gülich [28]) der Export den Import, und die ganze Ausfuhr dieser Zeit wird zusammen auf 33 Mill. Quarter, im Werthe von c. 36 Mill. Pf. St., berechnet [29]). Besonders stark war die Ausfuhr während der reichen Ernten von 1741 bis 1756; sie wurde aber auch durch die Ausfuhrprämien gefördert [30]), wie dies schon Wilhelm III. gethan hatte. Das Korn ging meist nach Frankreich, Holland, Spanien und Portugal. Von 1746 bis 1765 sind nach v. Gülich [31]) im jährlichen Durchschnitte 729,061 Quarter ausgeführt worden, während die Einfuhr (der 10 Jahre) — vielleicht nach einer zu niedrigen Angabe — nicht ganz 1,600,000 Quarter ausmachte. Uebrigens betrug die Ausfuhr selbst in den Jahren, wo sie am stärksten war, nur $\frac{1}{32}$ der Kornconsumtion von England. Doch traten auch damals Jahre ein, wo man mehr einführen mußte, als man ausführen konnte, besonders 1757, wo England eine große Masse Geld dafür ins Ausland schicken mußte. Den Ueberschuß der Gesammtausfuhr an Getreide und Mehl über die Gesammteinfuhr für die Zeit von 1756 bis 1770 gibt v. Gülich [32]) auf 3,754,032 Quarter an, während nach Roscher [33]) von 1760—1770 die jährliche Weizen-Einfuhr im Durchschnitte 94,000 Quarter betragen hat. Auch 1765 nöthigte zu einer verstärkten Einfuhr, sodaß bis 1773 der hohe Importzoll suspendirt werden mußte. Indessen gibt v. Gülich [34]) das Plus des Exports über den Import noch für 1697 bis 1773 auf jährlich 400,000 Quarter Getreide an.

Bald nach der Mitte des 18. Jahrh., noch mehr nach 1771, wurde England, wie dies auch in der Acte von 1770 die Voraussetzung ist, dauernd ein überwiegend importirendes Land, wovon der Grund hauptsächlich die steigende Industrie mit der vermehrten Städtebevölkerung war. Doch sind die uns zugänglich gewordenen Angaben über die Einfuhr, welche seit dem Kriege mit Nordamerika von daher aufhörte und mehr die Richtung von den Ostseeländern her nahm, nicht in Uebereinstimmung mit einander. Nach v. Gülich [35]) führte England von 1770 bis 1780 an Getreide und Mehl im jährlichen Durchschnitte (soll jedenfalls heißen: im Ganzen) 2,757,073 Quarter mehr ein als aus, während dieselbe Auctorität [36]) dieses Plus für dieselbe Zeit pro Jahresdurchschnitt auf c. 300,000 Quarter setzt. Dagegen findet sich bei Roscher [37]) die Angabe, daß Englands Weizen-Import von 1770 bis 1780 im Durchschnitte jährlich 111,000 Quarter betragen habe. Die Differenz löst sich auch dann nicht, wenn dort ganz England, hier nur das eigentliche England gemeint und wenn dort alles Getreide und Mehl, hier nur das Weizenkorn in Anschlag gebracht wäre. Trotzdem belegte man noch bis weit in das 19. Jahrh. hinein die Einfuhr mit beträchtlichen Zöllen zu Gunsten der Producenten. Der Getreide-Import Englands während der französischen Revolution, wo er eine regelmäßige Gestalt annahm, nachdem man sich von der unzureichenden einheimischen Production vollständig überzeugt hatte, war nach v. Gülich [38]) pro Jahr meist unter 1 Mill., nie über 1,900,000 Quarter und betrug das ganze Plus der Mehreinfuhr von Getreide und Mehl über die Ausfuhr in diesen Jahren 2,189,775 Quarter, während Roscher [39]) die Angabe macht, daß Englands Weizeneinfuhr von 1780 bis 1790 im jährlichen Durchschnitte etwa 143,000 Quarter betragen habe. Die Ausfuhr an Getreide und Mehl aus Großbritannien hatte nach v. Gülich [40]) im Durchschnitte des Jahres von 1796 bis 1798 einen Werth von nur 66,432 Pf. St., wogegen die jährliche Einfuhr in dasselbe Terrain während derselben Zeit im jährlichen Durchschnitte einen Werth von 1,274,407 Pf. St. repräsentirt.

24) Vergl. v. Gülich, Gesch. Darst. I, 314. 315. 25) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 261. 26) v. Gülich, Tabellen I, 27. 27) Das eigentliche Niederland führte viel Getreide aus den spanisch-österreichischen Provinzen ein. 28) Tabellen I, 12. 29) Ebendas. 30) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 352. 31) Gesch. Darst. I, 110. 111.

32) Tabellen I, 12. 33) Kornhandel S. 37. 34) Geschichtl. Darstell. III, 99. 35) Tabellen I, 12. 36) Gesch. Darst. III, 99. 37) Kornhandel S. 37. 38) Gesch. Darst. II, 366, vergl. mit Tabellen I, 12. 39) Kornhandel S. 37. 40) Tabellen I, 5. 6.

Für das Plus der Mehreinfuhr an Getreide und Mehl nach Großbritannien über die Ausfuhr findet sich bei v. Gülich [41]) folgende Tabelle:

1790	989,826	Quarter
1791	1,292,081	"
1792	803,469	"
1793	1,350,158	"
1794	1,282,399	"
1795	832,923	"
1796	1,916,618	"
1797	1,069,390	"
1798	1,205,266	"
1799	933,527	"
1800	2,089,608	"

Nach derselben Auctorität [42]) führte England von 1793 bis 1800 pro Jahr selten unter 1 Mill. Quarter Getreide ein, 1800 und 1801 jährlich über 2 Mill., nämlich 2 Mill. und 2,400,000, 1810 an 2½ Mill., das größte bis dahin in Einem Jahre eingeführte Quantum. Den durchschnittlichen jährlichen Weizen-Import Englands gibt Roscher [43]) für 1790 bis 1800 auf 470,000 Quarter an, worunter wol nur Körner gemeint sind. Nach v. Gülich hatte das 1800 — incl. 1802 nach England importirte Getreide, zu ¾ Weizen, einen Gesammtwerth (nach englischen Marktpreisen?) von c. 19,600,000 Pf. St. [44]). Nach einer Angabe bei demselben [45]) hat England von 1792 bis 1804 zusammen für 30 bis 40 Mill. Pf. St. Getreide im Auslande gekauft, meist im Nordosten von Teutschland. Die Einfuhr aus Schweden und Norwegen nach Großbritannien zwischen 1801 und 1810 war unbedeutend; sie belief sich in ihrem niedrigsten Stande, 1807, auf 110, in ihrem höchsten, 1810, auf 87,961 Quarter [46]). Die Getreideausfuhr Irlands nach Großbritannien zwischen 1802 und 1810 war am kleinsten 1805, nämlich 306,923, am größten 1809, nämlich 933,658 Quarter [47]). Nach derselben Quelle [48]) war die Einfuhr Rußlands nach Großbritannien zwischen 1801 und 1810 am kleinsten 1808, nämlich 3,664 (noch kleiner 1815, nämlich nur 1,443), am größten 1801, nämlich 204,656 Quarter; diejenige Dänemarks in der Zeit von 1801 bis 1825 am kleinsten 1808, nämlich 1800, am größten 1818, nämlich 342,213 Quarter [49]). Nach Roscher [50]) hat England (also ohne Irland und Schottland, vielleicht auch ohne Wales) von 1800 bis 1810 im jährlichen Durchschnitte c. 555,000 Quarter Weizen eingeführt (ohne das Mehl?).

Durch Napoleon's Continental-Sperre seit 1806 erfuhr Englands Getreide-Versorgung aus dem Nordosten von Europa eine starke Hinderung; indessen kam noch 1808 und 1809 viel Getreide aus Danzig an, was 1810 aufhörte, da die Sperre verschärft wurde. Desto mehr wurde Irland zum Export nach Großbritannien angespornt; nach den Angaben bei v. Gülich [51]) hat es von 1800 bis 1815 im jährlichen Durchschnitte 513,000 Quarter Getreide versandt, wobei z. B. 1811 mit der niedrigen Ziffer von 430,189 auftritt, während dieselbe Auctorität [52]) den Werth des gesammten von 1796 bis 1814 nach England importirten Getreides auf c. 30 Mill. Pf. St. angibt. Hieran möge sich folgende Tabelle [53]) für das Plus der Mehreinfuhr an Mehl und Getreide nach Großbritannien über die Ausfuhr für die Zeit von 1801 bis 1815 anschließen:

1801	2,349,202	Quarter
1802	1,094,352	"
1803	794,643	"
1804	1,024,139	"
1805	1,366,827	"
1806	754,701	"
1807	1,125,395	"
1808	532,934	"
1809	1,606,983	"
1810	2,100,940	"
1811	358,557	"
1812	587,650	"
1813	(Die Zollregister sind verbrannt.)	
1814	?	
1815	75,463	Quarter.

Nach derselben Auctorität (Gesch. Darst. I, 175) hat England 1813 zum eigenen Consum 1,144,927 Quarter importirt.

Teutschlands nördliche, besonders nordöstliche Länder [54]) haben im Allgemeinen von 1492 bis 1815 einen wachsenden Kornexport gehabt, während der Süden und Westen seine Production meist selbst verzehrt und eine im Vergleiche mit jener nur unbedeutende Ausfuhr nach der Schweiz, Frankreich und Holland gehabt hat. Der Export aus dem Nordosten ging im 16. Jahrh. durch Vermittelung der Hanseaten und auf holländischen Schiffen meist nach Holland oder Antwerpen, nach letzterem jedoch nur bis 1576, wo es den Spaniern erlag. Meist durch Vermittelung der Holländer, aber auch auf den eigenen Schiffen der Exporteurs und der Importeurs, ging von hier im 16. und 17. Jahrh. auch nach Spanien und Portugal viel Getreide, ja sogar bis nach Italien. Indessen war ein großer Theil des aus den Ostseehäfen zwischen Stettin und Königsberg verführten Kornes polnischer Herkunft. Auch Schlesien (zu Oesterreich gehörig) hatte schon damals einigen Antheil an dem Export auf der Oder, obgleich es zuweilen starke Importe machen mußte, z. B. in Folge der großen Ueberschwemmungen von 1694, wo es (1694 und 1695) aus Brandenburg und Sachsen (nach Krünitz) 763,839 Scheffel im Werthe von 2,956,384 Fl. bezog. Um 1700 bezog Holland regelmäßig Korn aus

41) Tabellen I, 12. 42) Gesch. Darstell. III, 99. 43) Kornhandel S. 37. 44) Gesch. Darst. III, 138. 45) Gesch. Darst. II, 312. 46) v. Gülich, Tabellen III, 11. 47) Ebendas. 48) Ebendas. 49) Ebendas. 50) Kornhandel S. 37.

51) Gesch. Darst. V, 78. 52) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 161. 53) Derselbe, Tabellen I, 12. 54) Obgleich die jetzigen preußischen Provinzen nicht eigentlich zum teutschen Bunde gehörten — und gehören —, so schließen wir sie der Kürze halber doch an Teutschland an, ebenso das schwedische Pommern.

Franken; aus dem Magdeburgischen und den benachbarten Strichen, überhaupt aus dem Elbgebiete, finden wir im Anfange des 18. Jahrh. einen Export, den Marberger[55]) um 1710 auf jährlich einige tausend Last angibt, freilich eine sehr unbestimmte Angabe. Indessen schon zur Zeit Friedrich's des Großen hatte sich dieses Quantum vervielfältigt. Hamburg, dessen Umsatz in diesem Artikel vorher sehr unbedeutend gewesen war, begann erst seit der theuren Zeit von 1770 und 1771 viel Getreide, meist zur Wiederausfuhr nach dem Westen, zu importiren, darunter große Quantitäten namentlich aus Archangel, also vorzugsweise Roggen. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Getreideausfuhr aus Nordteutschland seit dem Anfange des Krieges zwischen England und seinen nordamerikanischen Colonien, also seit 1776; man exportirte von jetzt ab besonders nach England, dabei indessen immer noch nach der pyrenäischen Halbinsel. Die jährliche Getreideausfuhr Mecklenburgs um 1783 veranschlagte man zu 15,000 Last, im Werthe von 1 bis 1½ Mill. preuß. Thaler, wovon etwa ¼ auf Rostock kam[56]).

Wenden wir uns nach den übrigen teutschen Ländern, so finden wir, daß z. B. Baiern im 18. Jahrh. wenig Getreide versandte, wovon das meiste schon damals nach Tyrol und Salzburg ging, während die sehr fruchtbare und gut cultivirte Landschaft um Jülich in derselben Zeit seinen Ueberfluß theils nach dem Bergischen, theils auf dem Rheine nach Holland abgab.

Als Haupt-Exportplätze, außer den Häfen an der Ostsee, nennt Krünitz[57]) um 1788 folgende: Hamburg mit dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Braunschweigischen, Sachsen, Böhmen, Holstein, Pommern als Hinterländern, ferner Breslau, Bischoflak in Oberkrain, Nordhausen, Zwickau (als Vermittlerin zwischen dem Altenburgischen und dem Erzgebirge). Im Jahre 1789 und den folgenden bis 1793, wo der Krieg zwischen beiden Ländern eine Unterbrechung herbeiführte, exportirte Teutschland viel Korn nach Frankreich und einiges nach England, sodaß die Kornländer durch das empfangene Geld zu ungeahnetem Wohlstande kamen und die Landgüter bedeutend im Preise stiegen, obgleich der Nachfrage nach solchen, z. B. in Preußen, noch manche Hindernisse im Wege standen, namentlich die gesetzliche Unveräußerlichkeit der Rittergüter. Der Export aus den Häfen von Danzig (Polen), Elbing, Königsberg, Lübeck, Rostock u. s. w. während der Zeit von 1789 bis 1803 überstieg den Export in der Zeit von 1776 bis 1788 vielleicht um das Doppelte im jährlichen Durchschnitte. Dasselbe gilt von dem Braunschweigischen, wo die Regierung der Ausfuhr keine Hemmnisse in den Weg legte[58]). Der Export der Nord- und Ostseehäfen ging von 1789 bis 1803 vorzugsweise nach England, auch nach Frankreich, zum kleineren Theil nach Spanien und Portugal. Allein seit dem Kriege und der Continental-Sperre von 1806 kam diese Ausfuhr ins Stocken, noch mehr seit 1810 und 1811, wo die Napoleonische Ueberwachung sich verschärfte. Dennoch fand man besonders 1808 Mittel und Wege, ein bedeutendes Quantum zu sehr hohen Preisen nach England abzusetzen. Die geringste Ausfuhr zwischen 1800 und 1815 hatte Hamburg 1813, nämlich nur 3,439 Lasten, während die geringste Einfuhr ebendahin während derselben Zeit in das Jahr 1807 fällt, nämlich nur 18,080 Lasten[59]).

Dänemark stellt sich unter die vorwiegend ausführenden Länder; seine Exporte sind schon im 17. Jahrh. bemerkenswerth, noch mehr im 18., wo die dänischen Landwirthe, z. B. im Jahre 1709, dem Mangel in Frankreich zur Hilfe kamen. Die jährliche Ausfuhr des Getreides und einiger anderen Ackerbauproducte um die Mitte des 18. Jahrh. gab man zu 1,058,000 dänischen Thalern an[60]). Noch mehr hob sich dieselbe besonders nach England, seit 1789 und 1793, wurde jedoch durch den Krieg mit ihm im Jahre 1807 unterbrochen, sodaß der Ackerbau durch Mangel an Geldcapitalien zu leiden anfing.

Dagegen finden wir Schweden während der dem Ackerbau so nachtheiligen Kriege Karl's XII. noch unter den mehr importirenden als exportirenden Ländern. Die Einfuhr kam großentheils aus Rußland, und im Frieden von 1743 ward ausdrücklich stipulirt, daß es Schweden erlaubt sein sollte, ein bestimmtes Kornquantum aus diesem Reiche einzuführen. Um 1750 betrug Schwedens Totalimport, welcher zum Theil auch durch Dänemark, ja selbst durch England befriedigt wurde, jährlich c. 726,000 dänische Thaler[61]). Im J. 1808 überstieg der Import den Export um 330,000 Tonnen à 0,56 englische Quarter[62]).

Polens Ausfuhr verließ seit dem Falle von Constantinopel 1453, noch mehr seit dem 16. Jahrh., die Richtung nach dem Süden, und schlug mehr und mehr den Weg nach den Niederlanden ein, von wo sie zum Theil weiter nach Spanien, selbst bis Italien ging[63]). Diese Richtung nach dem Westen, wo der polnische Weizen mit Vorliebe gesucht war, erhielt sich auch noch im 17. und 18. Jahrh. Der Hauptexport-Hafen war und blieb Danzig, welches nach einer Angabe in der Allgemeinen Zeitung[64]) allein in 9 Monaten des Jahres 1618 an 229,000 Lasten (à 60 preuß. Scheffel) in Bewegung gesetzt haben soll, während dieselbe Quelle den jährlichen Export am Ende des 17. Jahrh. nur zu 50 bis 60,000 Lasten veranschlagt. Durch die Theilung Polens geschah dem danziger Handel viel Abbruch, indem ein Theil seiner Ausfuhr auf Königsberg, Elbing, Stettin, Stralsund u. s. w. überging. Doch führte nach Krünitz, dessen Kornartikel in der Encyklopädie in das Jahr 1788 fällt[65]), Danzig um diese Zeit in manchem Jahre noch 800,000 Tonnen aus. Die danziger Kaufleute hatten das Privilegium, daß nur sie das aus Polen dorthin gebrachte Korn kaufen durften, wogegen

55) Bei v. Gülich, Gesch. Darst. II, 253. 56) Ebendas. II, 294. 57) Encyklopädie. 44. Bd. S. 259. 58) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 316.

59) v. Gülich, Tabellen III, 103. 60) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 459. 61) Ebendas. I, 443. 62) Roscher, Kornhandel S. 41. 63) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 435 mit den weiteren Belägen. 64) 1840, 6. Dec. 65) 44. Bd. S. 259.

sie auch gehalten waren, alle dorthin gebrachten Quantitäten zu einem vom Magistrate festgesetzten Preise zu übernehmen. Nach der Allgemeinen Zeitung [66]) führte Danzig am Ende des 18. Jahrh. im jährlichen Durchschnitte etwa 45,000 bis 50,000 Lasten aus. Eine detaillirte Uebersicht der einzelnen Jahre von 1793 bis 1803 findet sich bei v. Gülich [67]). Darnach war der Export in Lasten:

im Jahre	an Weizen	an Roggen
1793	15,414	12,109
1794	18,773	11,495
1795	13,774	179
1796	26,881	8,672
1797	23,984	7,682
1798	26,348	11,760
1799	25,024	12,653
1800	40,863	2,214
1801	37,603	9,592
1802	52,416	23,622
1803	34,149	28,871

Durch die Continentalsperre von 1806 bis 1813 sank diese Ausfuhr fast auf Null.

Rußlands Export war im 17. Jahrh. noch sehr gering; Storch [68]) gibt ihn für die Mitte desselben auf jährlich 10,000 Lasten (wahrscheinlich polnische) an. Die Wege und anderen Transportmittel standen noch zu sehr der Versendung entgegen, welche eine verhältnißmäßig lange Zeit brauchten, sodaß man schon damals als Mittel gegen Verderbniß das Darren anwandte. Erst die europäische Theuerung von 1771 und den folgenden Jahren gab der russischen Ausfuhr ein Gewicht im Kornhandel. In den ersten Jahren nach 1771 gingen die Zufuhren meist nach Teutschland, bald aber auch, besonders seit 1789, in steigenden Massen nach Frankreich und England. Dieses letztere Land bezog auch viel russisches Getreide seit 1793, noch mehr seit 1795, wo die Ausfuhr nach Frankreich fast ganz aufhörte [69]). Die Hauptausfuhr-Häfen waren damals Archangel, Petersburg [70]), Riga, Reval, Narwa, Pernau, Liebau. Doch fingen schon damals die südrussischen Häfen, besonders Odessa, an, mit den nördlichen zu rivalisiren, nachdem 1791 Rußland mit der Pforte Frieden geschlossen hatte. Die Ausfuhr von hier nach Frankreich hörte zwar seit 1793 auf mehre Jahre auf, allein sie bestand für Italien, Spanien und Portugal fort. Nach v. Gülich [71]) repräsentirte Rußlands Totalexport von 1793 bis 1795 jährlich einen Werth von 2,878,400 Silberrubeln, während nach Roscher [72]) das europäische Rußland, mit Ausschluß Polens, im jährlichen Durchschnitte und in Tschetwert folgende Ausfuhr hatte:

	an Weizen	an anderem Getreide
1800 bis 1810	687,000	720,000
1811 bis 1815	457,000	513,000.

Unter den außereuropäischen Ländern, deren Antheil am Getreidehandel seit dem Ende dieser Periode eine unerwartete Höhe erreichte, verdienen vor Allem die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Stelle. Sie führten bereits im Anfange des 18. Jahrh., also noch unter englischer Oberherrschaft, viel Mehl nach Portugal und Spanien, viel Reis nach England aus. Der Befreiungskrieg unterbrach zwar diesen Handel, allein er lebte bald nach dem Friedensschlusse, namentlich durch die europäischen Misernten von 1788 ff. veranlaßt, verdoppelt wieder auf. Dem Totalexport der Union an Getreide, Mehl (619,681 Faß), Reis und Früchten gibt v. Gülich [73]) pro 1791 einen Werth von 3,640,000 Dollars. Zu den von hier aus versorgten Ländern kam 1793, wo freilich der Verkehr mit Frankreich unterbrochen wurde, auch Westindien, dem England nur noch wenig Korn und Mehl zuführen konnte. So belief sich nach v. Gülich in dem genannten Jahre die Ausfuhr allein an Mehl auf 1,074,639 Fässer [74]). Sie stieg nicht blos in diesem Product, sondern auch in den anderen während der folgenden Jahre, 1803 an Getreide, Mehl (1,311,853 Faß) und Früchten auf 11,625,000 Dollars, wozu noch für 2,455,000 Dollars Reis kam [75]). Ueber die Mehlausfuhr von 1802—1815 gibt v. Gülich [76]) folgende Uebersicht:

1802	8	Mill. Dollars im Werthe
1803	9,3	" " " "
1804	7,1	" " " "
1805	8,3	" " " "
1806	6,9	" " " "
1807	10,8	" " " "
1808	2	" " " "
1809	6	" " " "
1810	6,9	" " " "
1811	14,7	" " " "
1812	13,7	" " " "
1813	13,6	" " " "
1814	1,8	" " " "
1815	7	" " " "

Das meiste Mehl ging in dieser Zeit nach England, weniger nach Spanien und Portugal, viel nach den Antillen, etwas nach Mexcio. — Im J. 1810 hat nach v. Gülich [77]) die Union 798,431 Faß Mehl und außerdem für 2,626,000 Dollars Reis ausgeführt.

Mexico war durch die spanische Verwaltung am Ende dieser Periode trotz seiner natürlichen Fruchtbarkeit so herunter, daß es seinen Brodbedarf bis in das 19. Jahrh. hinein zum Theil aus Nordamerika, ja selbst aus Europa einführte. Auch Peru holte sich schon im

66) 1840, 6. Dec. 67) Tabellen II, 11. 68) Histor. Gemälde von Rußland VI, 384. 69) v. Gülich, Geschichtl. Darst. I, 416. 417. 70) Vor der Erbauung von Petersburg behauptete Archangel entschieden den Vorrang, mußte ihn aber seitdem an die neue Residenz abtreten. 71) Tabellen III, 75. 72) Kornhandel S. 30.

73) Tabellen II, 9. 74) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 95. 75) v. Gülich, Tabellen II, 9. 76) Tabellen III, 48. 77) Tabellen II, 9.

17. Jahrh. Getreide vom Auslande, meist von Chile. — Getreide ausführend war am Ende des 18. Jahrh. auch die Berberenküste von Nordafrika mit den Häfen Bastion de France, Bona u. s. w., von wo besonders provençalische Schiffer Weizen und Gerste nach Genua, Rom und Neapel mit gutem Profit verführten. Bastion de France exportirte damals in manchem Jahre an 50,000 Gauttes à 1 bis 2 spanische Piaster [78]). Die ebenfalls nicht bedeutende Ausfuhr von Marocco im 18. Jahrh. ging meist nach Spanien, die von Tunis meist nach Italien und Frankreich, die von Aegypten meist nach der europäischen Türkei.

Stellen wir noch einmal die europäischen Export- und Importländer am Ende dieser Periode zusammen, so gehören zu jenen vorzugsweise Rußland, Polen, Preußen, der Norden von Teutschland, Dänemark, also die Ost- und Nordsee-Länder, wozu noch Irland kommt, zu diesen Schweden mit Norwegen, England mit Schottland, die Niederlande mit Belgien, Frankreich und zum Theil Spanien mit Portugal. Die übrigen Länder genügen ihrem Bedarfe durch die eigene Production, oder die Ausfuhr balancirt mit der Einfuhr, so besonders in Italien. Indessen sind alle Exportmassen zusammen genommen im Vergleiche zu der Gesammtproduction und Consumtion der Länder immer noch eine verschwindende Größe, welche den europäischen Bedarf nicht auf 1 Monat, vielleicht nicht auf ½ Monat deckte. Turgot (französischer Minister, † 1781) berechnete das ganze zu seiner Zeit im jährlichen Durchschnitte dem Welthandel, also dem Export über die Landesgrenzen, übergebene Getreidequantum auf nur 6, höchstens 7 Millionen Septiers. Wenn man annimmt, daß Europa damals c. 150 Mill. Einwohner hatte und jährlich 450 Mill. preuß. Scheffel verzehrte, so erscheint obige Zahl des Ex- und Imports in ihrem wahren Lichte. Doch sind in einzelnen Jahren, wie 1771, 1772, 1789, weit größere Quantitäten in Bewegung gesetzt worden.

4) Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

In Italien finden wir jetzt Siciliens Export gegen frühere Zeiten stark gesunken und fast fortwährend sinkend. Für 1830 gab man die Ausfuhr des Weizens — und anderes Korn kommt wenig zum Versandt — auf 440,000 preuß. Scheffel an, und der pariser Moniteur, 1856, Juli [79]) stellt für 1834 bis 1839 folgende Exporttabelle auf:

1834 :	140,000	Hectoliter
1837 :	8,990	„
1838 :	1,060	„
1839 :	148	„

Indessen einerseits waren grade diese Jahre wegen der schwachen Nachfrage dem Export nicht günstig, andererseits hat der Moniteur ein Interesse, die neapolitanische Verwaltung in einem nachtheiligen Lichte zu zeigen. Nach Roscher [80]) führte das Festland von Neapel von 1818 bis 1823 im jährlichen Durchschnitte für c. 600,000, von 1824 bis 1829 für c. 1 Mill. preuß. Thaler aus, jedoch meist Hülsenfrüchte, ein Export, welchen v. Gülich [81]) pro 1834 mit 1,800,000 Tomols à 1 Ducato 60 Grani veranschlagt. Sicilien und Neapel zusammen führten in den Jahren vor 1847 nach M. Chevalier [82]) jährlich etwa 1 Mill. Hectoliter Getreide aus, jedoch in geringer Regelmäßigkeit, da der Handel durch polizeiliche Vorschriften gestört war. — Der Kirchenstaat, dessen östliche Theile den westlichen einiges Getreide zuzuführen pflegen, hält Export und Import so ziemlich im Gleichgewichte. — Toscana importirt nach Roscher [83]) jetzt regelmäßig etwa ein Siebentel seines Bedarfs, im jährlichen Durchschnitte c. 1,150,000 preuß. Scheffel, während sein Export unerheblich ist. Von dem Importquantum kamen 1842 auf den Hafen von Livorno für 2,339,000 preuß. Thaler, wovon etwa 483,000 an andere italienische Länder zu zahlen waren [84]). In dem Königreiche Sardinien halten sich ebenfalls Aus- und Einfuhr ungefähr die Wage; einige Theile exportiren, andere importiren mehr, aber die Quantitäten sind unbedeutend. Am meisten Import hat Genua, welches seit 1815 auch Getreide aus Odessa zu beziehen anfing. Es stellt sich für diesen Hafen nach v. Gülich [85]) in Getreide und Mehl

	im Jahre 1833	im Jahre 1834
der Import auf	12,680,000	10,640,000 Francs
der Export auf	2,400,000	3,767,000 „

Roscher [86]) setzt Genua's Import an Brodfrüchten für 1842 auf 878,000 preuß. Thaler, dagegen den jährlichen jetzigen Totalexport des Königreichs auf nur 300,000 bis 400,000 preuß. Thaler, wobei der Reis einen sehr bedeutenden Antheil hat [87]). Indessen stieg dies Quantum in Zeiten guter inländischer Ernten und verstärkter ausländischer Nachfrage auch höher, namentlich 1853 in Savoyen. — Etwas mehr Export als Import haben gegenwärtig Parma, Modena und das mailändische Gebiet. — Der Export Italiens in nicht italienische Länder von den westlichen Häfen geht zum Theil nach Frankreich, zum Theil nach England, so namentlich in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. Die Gesammtausfuhr ganz Italiens nach England pro 1831 gibt v. Gülich [88]) zu c. 253,000 Quarter an, für die Jahre 1839 und 1840 zu je eben so viel.

Portugals Import nahm während der vorliegenden Periode, namentlich seit der Lostrennung von Brasilien, wesentlich ab; bis 1819 betrug er in keinem Jahre unter 1 Mill. preuß. Scheffel, von 1796 bis dahin im jährlichen Durchschnitte fast mit 16½ Mill. preuß. Thalern an Werth [89]). Nach v. Gülich [90]) war die Einfuhr an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerste

78) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 265. 266. 79) Nach der Revue Italienne.

80) Kornhandel S. 43. 81) Tabellen III, 70. 82) Revue d. d. Mondes. 1847. 83) Kornhandel S. 43. 84) Ebendas. S. 44. 85) Tabellen III, 71. 86) Kornhandel S. 43. 87) Ebendas. 88) Gesch. Darst. IV, 159. 89) Roscher, Kornhandel S. 35. 90) Tabellen I, 25.

	in Moyos	in Werth an Crusaden
1816	84,177	7 Mill.
1817	68,680	7½ „
1818	239,934	21 „
1819	162,959	8¾ „

In den 20er und 30er Jahren war die Einfuhr noch unbedeutender, und jetzt balancirt sie im Allgemeinen mit der Ausfuhr, welche von 1815 bis jetzt nie eine hohe Stufe erreicht hat.

Spanien hat seit 1815 bis jetzt im Ganzen mehr exportirt als importirt, ist also aus der Rolle eines Importlandes in die eines Exportlandes übergegangen. Doch sind die ausgeführten Quantitäten bis jetzt nur schwach gewesen. Im J. 1829 hat Spanien nach Roscher [91]) für 3,418,000 preuß. Thaler Getreide und Mehl in das Ausland verführt, und 1831 gingen 160,000 Quarter, meist Weizen, nach England [92]). Auch 1853 bis 1856 verkaufte man bedeutende Posten trotz der Gewaltschritte der unteren Volksclassen und der elenden Wege in das Ausland. Ein dauernd friedlicher Zustand müßte Spanien zu einem der bedeutendsten Ausfuhrländer und den Ländern der Ostsee wie des schwarzen Meeres eine höchst bedenkliche Concurrenz machen.

Frankreich hat zwar in dieser Periode nicht selten Getreide ausgeführt, aber in unbedeutenden Massen, und die Einfuhr ist im Allgemeinen größer geworden. Die Misernte von 1817 erheischte starke Einkäufe im Auslande, allein die während dieses Jahres eingeführten Lebensmittel aller Art deckten nach Lagrange nur den Bedarf von 2½ Tagen. Die Regierung kaufte für 54 Mill. Francs fremdes Getreide, dieses kam jedoch zu spät an, nämlich meist erst 1818 nach der hinreichend ergiebigen Ernte, und mußte daher mit großem Verluste wieder verkauft werden. Der Export im Jahre 1822 betrug nach v. Gülich [93]) 4½ Mill. Francs Weizen, 539,000 Fr. Roggen, 300,000 Fr. andere Getreidearten, der Import dagegen nur 730,000 Fr. in allen Getreidearten, wozu indessen noch für 3 Mill. Fr. Reis kam [94]). Im J. 1826 führte Frankreich für 667,000 Francs Weizen, für 365,000 Fr. Roggen und für 5½ Mill. Fr. andere Kornarten, besonders Hafer nach England, und Mehl aus [95]). Die stärkste Einfuhr seit der Zeit von 1817 hatte das Jahr 1828, wo Frankreich an einer Fehlernte litt. Nach v. Gülich [96]) stellt sich der Vergleich der Einfuhr mit der Ausfuhr des Getreides und Mehles in Millionen Francs für 1827 bis 1839, wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
1827	6,2	11,1
1828	33,4	6,4
1829	44,4	6,4
1830	51,6	6,2
1831	44,5	9,2
1832	101,8	12,5
1833	10,7	9,7
1834	8,3	9,4
1835	8,5	30,8
1836	38,4	29,8
1837	22,2	18
1838	21,4	22,8
1839	55	39,2

Darnach wäre also während dieser 13 Jahre die Ausfuhr nur 3 mal größer gewesen als die Einfuhr. Indessen stimmt hiermit eine andere Angabe v. Gülich's [97]) nicht überein; denn nach dieser importirte Frankreich in preuß. Thalern

	1835	1839
an Weizen	3,000	5,930,000
an Hafer	18,000	97,000
an Roggen, Gerste u. s. w.	2,000	205,000.

Man müßte denn annehmen, daß in diesen Zahlen das Mehl nicht inbegriffen sei. — Nach einer anderen Quelle hat Frankreich von 1815 bis 1835 im jährlichen Durchschnitte 346,000 Hectoliter Weizen (wahrscheinlich mit Inbegriff des Mehles) mehr ein- als ausgeführt. Nach v. Gülich [98]) hat es an Getreide von 1827 bis 1839

importirt für 446,616,781 Francs
exportirt für 211,525,000 „

also mehr importirt für c. 235 Mill. Francs.

Auch 1842 mußte man eine Quantität Getreide einführen, davon für 3 Mill. Francs aus Preußen. Im J. 1844 betrug nach Charles Coquelin [99]) die Getreideeinfuhr 50,7, die Ausfuhr nur 10 Mill. Francs. Dagegen exportirte Frankreich in dem genannten Jahre für 11 Mill. Spiritus, wogegen es eine weit geringere Quantität importirte. Im J. 1845 ging die Einfuhr gegen 1844, wenigstens in den 6 ersten Monaten, stark herab, wuchs aber 1846 und noch mehr 1847 wieder stark an. Folgende Uebersicht über die Weizeneinfuhr von 1815 bis 1847 gibt Roscher [1]).

Jahre	Import in Hectolitern	Werth in Francs.
1815 bis 1819	5,480,648	151,046,000
1820 bis 1824	1,356,975	25,029,000
1825 bis 1829	2,803,497	64,271,000
1830 bis 1834	7,204,173	157,895,000
1835 bis 1839	1,955,834	41,514,000
1840 bis 1844	7,305,763	147,095,000
1845	747,513	14,173,000
1846	4,843,522	115,569,000
1847 in den ersten 9 Monaten	8,031,023	289,116,000.

Eine andere Quelle behauptet, daß Frankreich von 1843 bis 1847 an Getreide (meist Weizen) 18,697,132 Hectoliter mehr ein- als ausgeführt habe. Nach Roscher [2]) hat der Weizenimport von 1846 etwas über 5, der in

91) Kornhandel S. 35. 92) Ebendas. 93) Tabellen I, 28. 94) Ebendas. S. 27. 95) Ebendas. S. 28. 96) Tabellen III, 36.

97) Tabellen III, 187. 98) Geschichtl. Darst. III, 449. 99) Revue des deux Mondes. 1846.

1) Kornhandel S. 42. 2) Ebendas. S. 19.

den ersten 9 Monaten von 1847 etwas über 8 bis 9 Proc. des französischen Weizenbedarfs gedeckt. Wenn eine uns vorliegende Zeitungsnotiz bemerkt, daß Frankreich in den 34 Jahren von 1815 bis 1847 14 Mal habe importiren müssen, so ist dies wol nicht einmal dann richtig, wenn man darunter ein Plus der Einfuhr über die Ausfuhr versteht. Den Import pro 1848 und 1849 gibt Roscher [3]) folgendermaßen in Quarters an:

1848	320,010	Weizen und Weizenmehl
1849	742,023	" " "
dazu	86,644	Gerste
	1,440	Hafer
	22,971	Roggen
	34,762	Bohnen
	136,598	Mais.

Von 1848 bis 1852 überstieg der Export an Getreide den Import zusammen um 12,187,461 Hectoliter, wogegen für 1853 bis 1856, wo die Regierung notorisch viel Einkäufe im Auslande machte, das Verhältniß sich umkehrte.

Ueber **Belgien** stehen uns erst von 1845 an officielle Angaben der Aus- und Einfuhr zu Gebote. Darnach war in Kilogrammen

	die Ausfuhr	die Einfuhr
1845		
an Weizen	384,000	92,000,000
an Roggen	2,935,000	20,000,000
an Gerste	401,000	37,000,000
an Buchweizen	1,628,000	1,235,000
an Bohnen und Wicken	844,000	4,700,000
an Hafer	—	5,500,000
an Mehl	725,000	—
an Erbsen	—	4,100,000
1846		
an Weizen	373,000	128,000,000
an Roggen	31,000	39,000,000
an Gerste	—	23,000,000
an Buchweizen	354,000	3,000,000
an Bohnen und Wicken	156,000	8,000,000
an Erbsen	—	4,000,000
an Hafer	—	3,700,000
an Mehl	697,000	—
1847		
an Weizen	782,000	94,000,000
an Roggen	526,000	47,000,000
an Gerste	412,000	19,000,000
an Buchweizen	1,846,000	—
an Bohnen und Wicken	31,000	3,600,000
an Erbsen	—	4,000,000
an Hafer	1,780,000	3,800,000
an Mehl	9,700	6,680,000
1848		
an Weizen	3,900,000	69,000,000
an Roggen	7,000,000	69,000,000
an Gerste	2,000,000	25,000,000
an Buchweizen	4,220,000	—
an Bohnen und Wicken	1,014,000	3,300,000
an Erbsen	—	—
an Hafer	1,160,000	7,000,000
an Mehl	1,064,000	9,100,000
1849		
an Weizen	5,500,000	40,000,000
an Roggen	1,500,000	40,000,000
an Gerste	14,500	26,000,000
an Buchweizen	2,781,000	74,000
an Bohnen und Wicken	1,980,000	2,400,000
an Erbsen	—	613,000
an Hafer	542,000	4,800,000
an Mehl	1,719,000	1,686,000

3) Kornhandel S. 43.

Die officielle Uebersicht der Aus- und Einfuhr des Getreides für die 9 ersten Monate der Jahre 1851 bis 1853 in Kilogrammen ist folgende:

	Ausfuhr	Einfuhr
1851	7,964,066	73,179,996
1852	14,039,843	108,701,190
1853	7,474,365	129,274,880

Nach anderen amtlichen Veröffentlichungen hat Belgien vom 1. Januar bis zum 30. November 1853 eingeführt: 1,282,000 Hectoliter Weizen, 522,000 Hect. Roggen, 463,000 Hect. Gerste, zusammen 2,267,000 Hectoliter = 4,269,000 preuß. Scheffel. Für 1854 bis 1856 sind uns zwar keine bestimmten Zahlenangaben gegenwärtig, allein die Einfuhr ist im Durchschnitte gegen die Jahre von 1845 bis 1853 sicherlich nicht zurückgeblieben. — Die obigen Uebersichten ergeben, daß Belgien sich entschieden in die Reihe der importirenden Länder stellt, da seine Ausfuhr meist weit unter einem Zehntel der Einfuhr bleibt, welche à Kopf c. 1 preuß. Scheffel beträgt.

Hollands Zwischenhandel hat von 1815 bis jetzt seinen früheren Umfang so wenig wiedergewonnen, daß er fast Null gewesen ist. Nur in einzelnen Jahren kauften Holländer Getreide zum Wiederverkauf, z. B. 1817 und 1838, im letzteren Jahre besonders für England, ohne jedoch die Waare immer vorher nach Holland einzuführen. Wir geben für die Jahre 1846 bis 1850 über den Export des einheimischen Getreides und den Import folgende amtliche Liste, deren Zahlen Lasten à 10½ englischen Quartern bezeichnen.

	Ausfuhr	Einfuhr	
1846			
Weizen	3,549	15,270	Last
Roggen	781	42,671	"
Gerste	5,366	15,697	"
Hafer	11,243	—	"
Mehl	2,966,345	545,788	Kilogr.

	Ausfuhr	Einfuhr	
	1847		
Weizen	11,972	19,485	Last
Roggen	675	61,516	„
Gerste	8,315	13,437	„
Hafer	17,077	—	„
Mehl	1,499,744	284,443	Kilogr.
	1848		
Weizen	14,852	14,205	Last
Roggen	446	31,646	„
Gerste	9,783	14,977	„
Hafer	22,137	—	„
Mehl	294,322	72,834	Kilogr.
	1849		
Weizen	15,833	13,709	Last
Roggen	541	34,085	„
Gerste	10,137	16,286	„
Hafer	23,365	—	„
Mehl	244,652	41,195	Kilogr.
	1850		
Weizen	14,128	16,123	Last
Roggen	362	43,076	„
Gerste	9,435	17,138	„
Hafer	22,305	—	„
Mehl	—	—	

Sehr bedeutend war in dieser Zeit die Einfuhr von Reis, und zwar zur eigenen Consumtion. Sie betrug nach Roscher [4])

1846	17,255,688	Kilogramme
1847	21,737,883	„
1848	21,961,072	„
1849	26,229,532	„
1850	18,846,465	„

Nach anderen Quellen:

1853	12,700,000	„
1854	80,941,000	„

Wieder eine andere Angabe setzt die Reiseinfuhr pro 1854 auf 40 Mill. Pfund und pro 1855 auf 56 Mill.

Wenn wir namentlich den zur eigenen Consumtion eingeführten Reis, außerdem den Roggen in Anschlag bringen, so gesellt sich auch Holland zu den vorwiegend importirenden Ländern, sofern es sich um den Verzehr handelt, obgleich das Plus keine hohe Zahl repräsentirt.

Dagegen treffen wir in England auf Importzahlen, durch welche die Summe aller bisher angeführten weit überboten wird. Sofort die ersten Jahre dieser Periode, 1816 bis 1818, wiesen zur Deckung des großen Erntedeficits auf das Ausland hin. Im J. 1818, wo die meisten aufgekauften Quantitäten erst ankamen, war der Import größer als in irgend einem der vorhergehenden Jahre; er betrug nach v. Gülich [5]) nahe an $3\frac{1}{2}$ Mill. Quarter (für das eigentliche England mit Wales?), und allein aus Rußland kamen in diesem Jahre 676,793 Quarter (v. Gülich, Tab. III, 11). Nach Tooke führte England in den Jahren 1817 und 1818 zusammen ein:

2,784,000	Quarter	Weizen
218,000	„	Roggen
884,600	„	Gerste
3,149,000	„	Hafer
7,035,600	Quarter.	

Dagegen setzt v. Gülich [6]) den Gesammtimport nach England für diese zwei Jahre nur auf 5,400,000 Quarter, wovon c. $3\frac{1}{2}$ auf das Jahr 1818 fallen sollen, vielleicht daß Tooke das von Gülich ausgelassene und auf Quarter reducirte Mehl mit in Rechnung setzt, oder beide unter „England" nicht dasselbe verstehen [7]). Den Gesammtwerth des 1816 bis incl. 1818 nach England eingeführten Getreides, wovon $\frac{3}{4}$ Weizen waren, gibt v. Gülich [8]) zu c. 25,200,000 Pf. St. an, während nach einer anderweitigen Notiz bei ihm [9]) 1819 nur c. 1 Mill. Quarter eingeführt worden sind. Wieder nach einer anderen Stelle bei ihm soll der Werth des Imports von 1817 bis incl. 1819 grade ebensoviel (25 Mill. Pf. St.), resp. 7,200,000 Quarter betragen haben, wozu Norddeutschland mit Polen und Galizien zwei Drittel geliefert haben [10]).

Von 1819, noch mehr von 1820 an, ließen die Zufuhren vom Auslande sehr nach, da man im Inlande reichlich erntete. Den Durchschnitt des Weizenimports nach England von 1810 bis 1820 setzt Roscher [11]) auf 492,000 Quarter, wozu pro 1817 noch etwa für 3 Mill. Pf. St. Mehl zu rechnen seien. In diesem Quantum ist, wenn v. Gülich recht hat, welcher Irlands Einfuhr nach England pro 1820 auf 1,417,120 Quarter setzt [12]), diese Einfuhr aus der Nachbarinsel nicht mit einbegriffen. Derselbe gibt den jährlichen Import des Getreides aus Irland nach Großbritannien für die Zeit von 1801 bis 1825 auf 865,968 Quarter an [13]) und die ganze Einfuhr nach Großbritannien im J. 1826 auf 2,240,037 Quarter, wovon c. $\frac{1}{5}$ aus Preußen kam [14]). Dazu hat Rußland 1821 28,445, 1824 nur 14,500 Quarter geliefert [15]). In dem Jahre 1826, welches von allen späteren bis 1839 übertroffen wurde, führte nach derselben Quelle Irland nach Großbritannien 1,693,392 Quarter Getreide und Mehl ein, darunter 314,851 Quarter Weizen und Weizenmehl, 1,303,704 Quarter Hafer und Hafermehl. Der Hafer Irlands überwog auch bei den Importen der nächsten Jahre um ein Bedeutendes alle anderen Getreidearten. In folgender Uebersicht stellt v. Gülich [16]) die Werthe der Getreide- und Mehlausfuhr Großbritanniens für die Jahre 1821 bis 1825 zusammen:

4) Kornhandel S. 39. 5) Gesch. Darst. I, 194, womit freilich die Angabe, Tabellen III, 100, nicht stimmt, da hier c. 4 Mill. Quarter angegeben sind.

6) Gesch. Darst. II, 366. 7) Ueberhaupt müssen wir uns über mehre unserer Quellen beklagen, daß sie nicht immer mit voller Sicherheit erkennen lassen, ob sie England mit oder ohne Wales, Schottland und Irland meinen. 8) Gesch. Darst. III, 138. 9) Ebendas. I, 194. 10) Ebendas. V, 353. 354. 11) Kornhandel S. 37. 12) Tabellen III, 11. 13) Ebendas. 14) Ebendas. 15) Ebendas. 16) Ebendas. I, 5.

1821	403,902	Pfund Sterling
1822	315,957	" "
1823	257,957	" "
1824	110,735	" "
1825	77,257	" "

Dagegen war die Einfuhr (außer aus Irland) [17])

1818	3,918,591	Pfund Sterling
1819	1,613,301	" "
1820	1,983,582	" "
1821	272,991	" "
1822	115,913	" "
1823	41,000	" "
1824	456,290	" "
1825	1,128,341	" "

Nach derselben Auctorität [18]) betrug Großbritanniens Einfuhr an Getreide und Mehl nach Abzug der Ausfuhr:

1816	315,775	Quarter	von 1819 an ist die Ausfuhr aus Irland nicht dabei.
1817	1,801,337	"	
1818	3,525,779	"	
1819	1,703,111	"	
1820	1,333,516	"	
1821	245,499	"	
1822	120,810	"	
1823	43,389	"	
1824	602,444	"	
1825	1,044,944	"	
1826	2,240,037	"	

Es ist indessen hierbei zu bemerken, daß diese letzte Tabelle mit den beiden vorhergehenden nicht übereinstimmt, denn nach ihnen hat Großbritannien 1821 bis 1823 mehr aus- als eingeführt. — Die Einfuhr Irlands noch Großbritannien war nach derselben Quelle [19]).

1824	1,452,315	Quarter
1825	1,961,692	"
1826	1,693,391	"

Auch diese Angabe stimmt wiederum nicht mit Tabelle III, 11, wonach Irlands Export allein an Getreide nach Großbritannien 1825 2,203,962 Quarter betragen haben, während der von 1822 nur 1,063,089 gewesen sein soll. — Der Import an Getreide und Mehl aus Preußen nach Großbritannien belief sich [20]):

1814	auf 186,240	Quarter
1815	" 19,426	"
1816	" 94,791	"
1817	" 414,948	"
1818	" 829,646	"
1819	" 323,348	"
1820	" 356,287	"
1821	" 39,258	"
1822	" 28,744	"
1823	" 8,743	"
1824	auf 76,778	Quarter
1825	" 217,835	"
1826	" 476,365	"

Den jährlichen Durchschnittsimport nach dem eigentlichen England aus fremden Ländern für 1815 bis 1826 setzt v. Gülich [21]) zu 1,104,300 Quarter an, während der größere Theil der Einfuhr, auch in späteren Jahren, von Irland aus gedeckt wurde.

Die Miserntcn von 1826 und 1827 nöthigten wieder zu größerer Einfuhr, und diese ward größtentheils aus den preuß. Ostseehäfen bewirkt, abgesehen nämlich von Irland. Im J. 1829 führte man (ebenfalls nach dem eigentlichen England) nur 877,000 Quarter Weizen ein, wovon etwa 60,000 aus dem Mittelmeere kamen. Die ganze Weizeneinfuhr dahin betrug nach M'Culloch [22]) von 1820 bis 1829 zusammen nur wenig über 4½ Mill. Quarter. Damit stimmt ziemlich überein Roscher's Angabe [23]), wonach dieser Import von 1820 bis 1830 im jährlichen Durchschnitte 534,000 Quarter Weizen umfaßt. Dagegen betrug nach v. Gülich der gesammte durchschnittliche Jahresimport Englands an Getreide von 1816 bis 1830 1,569,000 Quarter, und der Gesammtwerth des 1829 bis 1831 incl. eingeführten Getreides, wovon c. ¾ in Weizen bestand, c. 18,200,000 Pf. St. [24]). Eine andere Angabe [25]) setzt das von 1828 bis 1831 nach England (wahrscheinlich: Großbritannien) eingeführte Weizenquantum auf c. 6 Mill. Quarter. — Für 1829 steht uns nur die Einfuhr aus Teutschland mit Einschluß der preuß. Ostseehäfen zu Gebote; sie betrug darnach [26]) 894,887 Quarter, dagegen im J. 1830 ebendaher 1,209,563; im J. 1831 ebendaher 882,722; im J. 1832 ebendaher 222,658 Quarter.

Für das Jahr 1833 finden wir als gesammte Getreideeinfuhr nach England nur 109,938 Quarter mit einem Zollertrage von 35,342 Pf. St. verzeichnet, wogegen v. Gülich [27]) allein den Getreidimport dieses Jahres aus den teutschen und preußischen Ostseehäfen mit 169,910 Quarter in Ansatz bringt. Eine andere Tabelle v. Gülich's [28]) läßt in dem genannten Jahre nach Großbritannien 247,821 Quarter Weizen, 85,221 Quarter Gerste und 23,334 Quarter Hafer mit 172,876 Ctrn. Mehl eingeführt werden, wozu nach anderen Angaben noch 149,000 Gewichtspfund ostindischen Reises kommen. Die declarirte Ausfuhr Großbritanniens an Getreide und Mehl pro 1833 finden wir bei Gülich [29]) mit einem Werthe von 32,360 Pf. St. verzeichnet.

Im J. 1834 hat nach einer uns vorliegenden Zeitungsangabe Englands Getreideeinfuhr 233,093 Quarter betragen und einen Zollertrag von 97,987 Pf. St. abgeworfen, wogegen Großbritanniens Import in demselben Jahre von Gülich [30]) dahin specificirt wird:

17) Tabellen I, 7. 18) Ebendas. I, 12. 19) Ebendas. 20) Ebendas.

21) Gesch. Darst. V, 78. 22) Statements. 1841. 23) Kornhandel S. 37. 24) Gesch. Darst. III, 138. 25) *M'Culloch*, Statements. 26) v. Gülich, Tabellen III, 87. 27) Ebendas. 28) Tabellen III, 2. 29) Tabellen III, 1. 30) Ebendas. III, 2.

Weizen	132,133	Quarter
Gerste	87,182	„
Hafer	175,641	„
Weizenmehl	151,172	Ctr.

Damit nicht wol zu vereinigen ist v. Gülich's anderweitige Angabe [31]), wonach in diesem Jahre allein aus den preußischen und teutschen Häfen 191,418 Quarter angelangt sind. Den declarirten Export Großbritanniens an Getreide und Mehl in demselben Jahre gibt v. Gülich [32]) zu 25,479 Quartern an.

Setzen wir diese Uebersicht für die folgenden Jahre fort, so ergibt sich als Resultat:

Englands Einfuhr an Getreide mit dem Zollerträgnisse war nach obiger Notiz:

1835 :	435,868 Quart.	234,576 Pf. St.
1836 :	407,456 „	149,661 „ „
1837 :	839,827 „	583,271 „ „

Dagegen hat England aus den teutschen und preußischen Häfen nach v. Gülich [33]) an Getreide eingeführt:

1835 :	77,104 Quarter
1836 :	390,202 „
1837 :	807,234 „

Die specificirte Einfuhr Großbritanniens ergibt nach v. Gülich [34]) bei dem Weizen, der Gerste, dem Hafer in Quartern, bei dem Mehle in Centnern:

	1835	1836	1837
Weizen	42,628	?	559,943
Gerste	67,796	?	?
Hafer	113,068	?	?
Weizenmehl	84,782	?	1,212,293

Der declarirte Export an Getreide und Mehl war [35]) in Quartern:

1835	1836	1837
25,108	31,297	34,781

Den Werth des 1835 nach Großbritannien eingeführten Getreides (wol incl. Mehl) gibt v. Gülich [36]) so an:

Weizen	514,080	preuß. Thlr.
Gerste	222,860	„ „
Hafer	1,097,600	„ „
Roggen und anderes Getreide	351,580	„ „

Auf jeden Fall zu niedrig gegriffen ist die Zahl bei Rau [37]), wonach England in den Jahren von 1833 bis 1836 nur 51,918 Quarter Weizen im jährlichen Durchschnitte eingeführt haben soll, obgleich England von 1831 bis 1838 notorisch wenig Getreide aus dem Auslande gebraucht hat.

Im J. 1838 stieg der Import nach Großbritannien in Folge der Fehlernte wieder, nach Gülich [38]) im Weizen auf 1,371,957 Quarter, wovon nach einer anderen Angabe desselben [39]) allein 946,548 aus den nordteutschen, resp. preuß. Häfen gekommen sind. Wieder eine andere Angabe desselben [40]) notirt das englische Weizen-Importquantum zu 1,355,314 Quartern, im Werthe von c. 6 Mill. Pf. St. In demselben Jahre exportirte nach Gülich (Tabellen III, 11) Irland 3,474,202 Quarter nach England, darunter 542,583 Quarter Weizen und Weizenmehl, 2,742,807 Hafer und Hafermehl. Die 1838er Reiseinfuhr Englands aus Ostindien wird zu 203,000 Pfund angegeben. Den declarirten Werth des großbritannischen Getreide- und Mehlexports in 1838 gibt v. Gülich [41]) zu 34,519 Pf. St. an.

Noch mehr wuchs die Einfuhr in 1839, nach Gülich [42]) fast auf $6^3/_4$ Mill. Quarter, wobei außerdem die Einfuhr aus Irland (1839 und 1840 im Durchschnitte $2^3/_4$ Mill.) in Abzug gebracht ist. Dafür zahlte England 86 Mill. preuß. Thaler an das Ausland [43]). Die 1839er Einfuhr wird folgendermaßen specificirt [44]):

Weizen . .	2,631,557	Quarter
Gerste . . .	579,405	„
Hafer . . .	670,117	„
Roggen . .	153,673	„
Weizenmehl	843,046	Centner.

An einer anderen Stelle bei demselben Schriftsteller [45]) ist das 1839 nach England importirte Weizenquantum auf 2,862,680 Quarter angegeben, im Werthe von 13 Mill. Pf. St., und an einer dritten [46]) stellt sich die Werthspecification der 1839er Einfuhr so:

Weizen	32,656,200	preuß. Thlr.
Gerste	6,733,900	„ „
Hafer	4,751,730	„ „
Roggen u. anderes Getreide	3,627,100	„ „

Aus den teutschen, resp. preuß. Häfen kamen nach Gülich [47]) 1839 1,893,192 Quarter Getreide an, meist Weizen. Dazu importirte England in demselben Jahre für c. 1 Mill. Thlr. Reis [48]). Zugleich darf hier auf die engl. Bank- und Geldkrisis des Jahres 1839 hingewiesen werden, welche zum größten Theil dadurch entstand, daß man zur Deckung der Getreideeinfuhr augenblicklich viel Gold in das Ausland schicken mußte, da man sie nicht sofort mit anderen Waaren bezahlen konnte. Die Bank gab eine stark vermehrte Menge Noten aus, der Wechselcours auf England stand höchst ungünstig, es brachen viele Bankrotte aus.

Den jährlichen Durchschnitt der engl. Getreideeinfuhr (excl. Irland) von 1830 bis 1839 gibt Gülich [49]) zu 2,914,400 Quarter an, womit freilich wenig die Angabe auf demselben Blatte stimmt, daß nämlich der Durchschnitt von 1830 bis 1840 nur 1,535,000 Quarter betragen haben soll, selbst wenn man oben Großbritannien und Irland verstehen wollte. Roscher (Kornh.

31) Tabellen III, 87. 32) Tabellen III, 1. 33) Tabellen III, 87. 34) Tabellen III, 2. 35) v. Gülich, Tabellen III, 1. 36) Tabellen III, 187. 37) Lehrbuch II. S. 225. 3. Edit. 38) Tabellen III, 2.

39) Tabellen III, 87. 40) Gesch. Darst. III, 137. 41) Tabellen III, 1. 42) Gesch. Darst. III, 101. 43) Ebendas. V, 79. 44) v. Gülich, Tabellen III, 2. 45) Gesch. Darst. III, 137. 46) Tabellen III, 187. 47) Tabellen III, 87. 48) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 79. 49) Gesch. Darst. V, 78.

S. 37) notirt als durchschnittliches Importquantum des Weizens von 1830 bis 1840 c. 908,000 Quarter.

Den 1840er Import nach England gibt v. Gülich[50]) so an:

Weizen	1,999,519	Quarter
Gerste	630,557	"
Hafer	539,137	"
Roggen	3,351	"
Weizenmehl	1,539,565	Centner.

Dagegen sollen nach demselben[51]) 1840 2,457,719 Quarter allein in Weizen nach England eingeführt worden sein, denen ein ungefährer Werth von 10½ Mill. Pf. St. beigelegt wird, und an einer anderen Stelle[52]) ist der Gesammtgetreide-Import zu mehr als 6¾ Mill. Quarter angenommen. Die Einfuhr des teutschen und preuß. Getreides ist zu 1,693,451 Quarter angegeben[53]).

Während wir den Import pro 1841 zu 2,300,898 Quarter Weizen (mit einem Zollerträgnisse von 389,000 Pf. St.) angegeben finden, pro 1842 zu 2,667,944, nebst 457,000 Pfd. Reis, geht eine andere Angabe dahin, daß England vom 15. Juli 1828 bis 5. Juni 1841 15,328,055 Quarter Weizen, davon 13,475,652 zum inländischen Consum, eingeführt habe. Nach List, welcher freilich bei seiner industriellen Zollagitation 1844 ein Interesse hatte, die Zahl so niedrig als möglich darzustellen, führte England damals im jährlichen Durchschnitte nur 490,000 Quarter Weizen ein, also den Bedarf von blos 9 Tagen. Auf jeden Fall kommt M. Chevalier's[54]) Urtheil, daß England in den sieben Jahren bis zum 1. Jan. 1845 jährlich über 6 Mill. Hectoliter importirt habe, der Wirklichkeit näher. — Nach officiellen Documenten haben Großbritannien und Irland zusammen im J. 1845 2,428,145 Quarter Getreide eingeführt, darunter an Weizen und Weizenmehl 1,141,957[55]). Nach Roscher (Kornh., S. 37) war der jährliche Durchschnittsimport des Getreides nach England vom 1. Jan. bis ult. Dec. in den sieben Jahren vor der Ermäßigung der Getreidezölle, also von 1839 bis 1845, 2,735,676 Quarter. Schon damals konnten v. Gülich[56]) und Andere behaupten, daß Englands Getreideeinfuhr von 1780 bis 1845 bedeutender gewesen sei als die gleichzeitige Einfuhr aller anderen Länder zusammen.

Einen neuen Impuls empfing die engl. Korn- und Mehleinfuhr seit 1846, wo man weniger als den Durchschnitt geerntet hatte, und bei der Nothwendigkeit starker Zufuhren zu Zollerleichterungen schritt, z. B. auch für den Mais, dessen Import 1846 stärker als in früheren Jahren war. Die Hauptzufuhren konnten aber erst 1847 eintreffen, und übertrafen die eines jeden früheren Jahres. Ganz Großbritannien und Irland führte an 12 Mill. Quarter Getreide bei sich ein[57]), und schickte dafür ungeheure Geldsummen nach Nordamerika, Rußland, Teutschland u. s. w., sodaß nahezu die Geldverlegenheiten von 1839 sich wiederholten[58]). Die nähere officielle Angabe jenes Getreidequantums ist 12,143,133 Quarter, wofür an Zoll nur 13,911 Pfd. Sterl. zu zahlen waren. Im J. 1848 sank die Einfuhr auf die Hälfte der 1847er, nämlich auf 6,261,861 Quarter, mit einem Zollerträgnisse von 767,669 Pf. St. — Die jährl. Durchschnittseinfuhr von Brodfrüchten nach England von 1840 bis 1848 finden wir mit 2⅓ Mill. Q. verzeichnet. Schon 1849 hatte man wieder einen Import von 11,797,041 Quarter Getreide, für welche 608,481 Pf. St. Eingangszoll entrichtet werden mußte. Roscher specificirt die 1849er Einfuhr so[59]):

3,872,134	Quarter	Weizen,
1,389,793	"	Gerste,
1,282,219	"	Hafer,
241,870	"	Roggen,
2,247,424	"	Mais,
236,438	"	Erbsen,
458,650	"	Bohnen,
308	"	Buchweizen,
3,371,301	Centner	Weizenmehl,
224	"	Gerstenmehl,
40,516	"	Hafermehl,
18,826	"	Roggenmehl,
102,173	"	Maismehl,
300	"	Erbsenmehl,
2	"	Bohnenmehl,
1095	"	Buchweizenmehl.

Ebenfalls der Schrift Roscher's[60]) entnehmen wir die Notiz, daß in den vier Jahren vom Januar 1846 bis ult. December 1849 im jährlichen Durchschnitte 7,512,970 Quarter Getreide und 4,389,672 Ctr. Mehl im Gesammtwerthe von 19 Mill. Pf. St. nach England eingeführt worden sind. Auf S. 38 u. 39 derselben Schrift findet sich eine Ueberſicht der Einfuhr des Getreides nach England (ohne Irland) in Quartern nach den verschiedenen Ländern, welche ihren Beitrag dazu geliefert haben, für die Jahre von 1846 bis 1849. Wir geben sie hier unter Hinweglassung der kleinen Posten wieder. Es wurden eingeführt

	1846	1847
Aus den Verein. Staaten	808,178	1,834,142
" Canada	3,271,105	398,793
" Frankreich	73,774	179,259
" Belgien	3,063	27,469
" Holland	473	11,800
" Hamburg u. Bremen	34,306	82,383
" Mecklenburg	87,763	60,549
" Hanov. u. Oldenburg	4,504	11,907
" Preußen	360,880	492,928

50) Welcher sich stets auf speciell genannte Quellen bezieht, Tabellen III, 2. 51) Gesch. Darst. III, 137. 52) Ebendas. III, 101. 53) v. Gülich, Tabellen III, 87. 54) Revue d. d. M. 1847. 55) In einer uns vorliegenden Journal-Notiz wird allein Irlands Getreide-Import von 1845 zu 3 Mill. 251,901 Quarter — offenbar zu hoch — angegeben. 56) Gesch. Darst. V, 77.

57) Roscher, Kornhandel S. 19. 58) Es ist jetzt anerkannt, daß die Erschütterungen des Geldmarktes, abgesehen von Kriegen im Lande, meist in großen Getreide-Importen ihren Grund haben. 59) Kornhandel S. 38. 60) Ebendas.

	1846	1847
Aus Rußland schw. Meer	163,604	463,000
„ „ Ostsee . . .	41,246	387,729
„ Dänemark	61,564	73,568
„ Aegypten	7,832	123,880
„ der Türkei	21,951	109,101
„ österreich. Italien . .	73,432	28,975
„ dem übrigen Italien	120,824	35,874
„ Australien	20,345	13,690
	1848	1849
Aus den Verein. Staaten	296,101	617,131
„ Canada	186,254	142,294
„ Frankreich	320,010	742,023
„ Belgien	178,399	366,098
„ Holland	163,978	308,482
„ Hamburg u. Bremen	369,931	330,914
„ Mecklenburg	146,077	139,005
„ Hanov. u. Oldenburg	25,582	29,064
„ Preußen	528,156	618,734
„ Rußland schw. Meer	327,260	551,378
„ „ Ostsee . . .	195,876	48,977
„ Dänemark	191,787	243,297
„ Aegypten	17,171	129,954
„ der Türkei	16,000	105,128
„ österreich. Italien . .	35,078	174,654
„ d. übrigen Italien .	48,121	106,875
„ Australien	5,558	15,698

Uebrigens wird durch diese Zahlen hinlänglich widerlegt, was schon 1849 vielfach behauptet wurde, daß die Ausfuhr der Ostsee nach England seit 1849 sehr abgenommen habe; nur der Export aus den russischen Ostseehäfen ist gegen früher zurückgegangen, und zwar allerdings sehr stark.

Den Import Englands zum eigenen Bedarf, also nicht zur Wiederausfuhr, gibt Roscher[61]) so an:

1847	12,303,751	Quarter
1848	6,327,243	„
1849	11,882,900	„
1850	9,109,350	„

Wir müssen hierzu bemerken, daß das hier angeführte Quantum für 1849 (11,882,900 Q.) um eine Kleinigkeit von dem oben verzeichneten (11,797,041 Q., wovon noch etwas für den Export abgegangen sein dürfte) abweicht.

Nach einer anderen Angabe, aus einer Zeitung, die sie aus einer officiellen Liste entnommen haben will, war je die halbjährige Einfuhr vom 5. Jan. bis zum 5. Juni in Quarter:

	1849	1850
Weizen	2,478,067	1,182,491
Weizenmehl	1,942,419	929,020
Gerste	652,628	377,858
Hafer	473,914	462,554

Für die Weizeneinfuhr nach England in den ersten sechs Monaten finden wir die Notiz, daß sie c. 3 Mill. Quarter betragen, also gegen die Vorjahre stark abgenommen habe, für das ganze Jahr 1851 dagegen: 9,669,712 Q. Getreide und Mehl, wovon 5,355,687 Weizen und Weizenmehl waren. Von 1852, besonders vom April dieses Jahres ab, nahm die Einfuhr an Weizen, Gerste und Hafer gegen früher sehr ab.

Auf officiellen Angaben, jedoch mit anderer Gruppirung, beruht auch die folgende Importtabelle, welche den Weizen von den übrigen Körner- und Hülsenfrüchten scheidet und das Mehl (meist Weizenmehl) außerdem anführt:

	Weizen	Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Roggen, Mais	
1847	2,650,058	6,764,038	Quarter
1848	2,477,366	4,212,536	„
1849	3,872,568	5,792,878	„
1850	3,754,592	4,213,993	„
1851	3,656,195	4,664,432	„
1852	2,825,427	3,381,134	„

Dazu Mehl:

1847	8,637,377	Centner
1848	1,731,974	„
1849	3,483,294	„
1850	3,855,058	„
1851	5,017,681	„
1852	3,652,608	„

Der jährliche Durchschnitt hiervon wird von dem Referenten auf c. 48 Mill. preuß. Scheffel berechnet, während dieser Durchschnitt pro 1842 bis 1846 nur c. 16 Mill. solcher Scheffel gewesen sei. — Eine ebenfalls in den Zeitungen[62]) veröffentlichte, aus amtlichem Ausweise gezogene Uebersicht des Imports an Getreide[63]) ist diese:

1849	10,655,195	Quarter
1850	9,076,166	„
1851	9,617,222	„
1852	7,779,145	„

Die hier aus verschiedenen Quellen für die Einfuhr von 1846 bis 1852 aufgestellten Zahlen weichen, wenn man z. B. das Mehl auf Quarter reducirt, wenig von einander ab, und geben dadurch die Garantie ihrer Richtigkeit. Nur darf man nicht vergessen, daß sowol Privatschriftsteller, als auch officielle Auctoritäten wenigstens von einer nach ihrem Parteistandpunkte modificirten Gruppirung sich selten ganz frei machen können. Man war damals in England darauf aus, die Wirkungen des aufgehobenen Getreidezolles durch Zahlen nachzuweisen. Indessen lernten sich die Protectionisten seit den 1850er Jahren in das fait accompli fügen, und die Behandlung der Zahlen, welche man im Grunde nur aus den amtlichen Ausweisen (des der freien Ein-

61) Kornhandel S. 38.

62) Z. B. in der magdeburgischen, 1853. 63) Der Correspondent sagt: „Weizen," was eben in England das bedeutet, was wir oft unter „Korn" im Allgemeinen verstehen, nämlich Brodfrucht im weiteren Sinne. Auch ist offenbar das Mehl in diesen Zahlen einbegriffen.

fuhr holden Ministeriums) schöpfen konnte, wurde so mehr und mehr der Parteitendenz entrückt.

Seit 1852, noch mehr seit 1853, verstärkte sich die Einfuhr wieder; sie ergab vom September 1852 bis dahin 1853 ein Plus von c. 3 Mill. Quarter gegen die Zeit vom September 1851 bis dahin 1852, sodaß wieder bedeutende Massen Gold aus dem Lande, resp. aus der Bank, welche deshalb ihren Discont erhöhte, in das Ausland abfloß Bald nach dem Ablaufe der zwölf Monate vom September 1852 bis dahin 1853 schätzte man den Import auf c. 10 bis 12 Mill. Quarter im Werthe (Kaufpreis?) von 24 bis 30 Mill. Pf. Sterling. Die Einfuhr von 1853 wurde dann in bestimmten Zahlen zu 10,796,772 Quarter (an Getreide und Mehl aller Art) angegeben, und die Wirkung davon auf dem engl. Geldmarkte als sehr empfindlich wahrgenommen. Die Geldkrise nach der Ernte von 1852 erklärt der londoner „Economist“ großentheils aus dem Umstande, daß England viel Brodstoffe importirte, und dafür schneller Geld in das Ausland senden mußte, als die nach England zu liefernden Rimessen für die aus England exportirten Waaren eintrafen. Der Import in 1854 war wieder etwas geringer als in 1853, nämlich (officiell) 6,850,498 Quarter Getreide und 3,705,161 Centner Mehl. Eine andere Angabe, welche Alles auf Quarter reducirt, gibt 8,386,342 Quarter. Die Einfuhr in 1855 finden wir zu 23,398,298 preuß. Scheffeln angesetzt, und zwar mit der Bemerkung, daß sich hier gegen 1854 ein Minus von 7,618,204 zeige, für den Weizen im Besonderen ein Minus von 3,719,157 Scheffeln[64]). Nach dem Ausweise des Handelspräsidii, welchen die Zeitungen gebracht haben, betrug die Einfuhr von Getreide nach ganz England[65]) im J. 1855 5,729,241 Quarter, die Einfuhr von Mehl 1,922,318 Centner. Die Einfuhr von Weizen (mit Reduction des Mehles auf Quarter) war demnach im Einzelnen:

aus Preußen	536,123	Quarter
„ Aegypten	437,441	„
„ Dänemark	313,747	„
„ den Verein. Staaten	248,906	„
„ den Hansestädten	224,818	„
„ Spanien	201,716	„
„ Mecklenburg	179,573	„
„ der Türkei	80,688	„
„ österreich. Italien	65,781	„
„ Holland	59,621	„
„ Hanover	15,573	„
„ der Moldau u. Walachei	9,830	„
„ Oldenburg	4,403	„

„ Rußland fast gar Nichts.
„ den übrigen Ländern Posten, welche unter dem Oldenburgischen bleiben.

Von der übrigen Einfuhr in 1855 haben Dänemark, Schweden, Hanover und Holland den größten Theil des Hafers und der Gerste, Dänemark und die Hansestädte den größten Theil der Erbsen, Aegypten den größten Theil der Bohnen geliefert. — Was überhaupt den Antheil der verschiedenen Länder bei der Einfuhr nach England während der Periode von 1815 bis 1856 betrifft, so wird derselbe bei der nachfolgenden Darstellung, in welche die meisten Exportländer fallen, hin und wieder angegeben werden.

Teutschland figurirt von 1815 bis 1856 vorwiegend als Exportland, sodaß wir es fast nur mit Exportzahlen zu thun haben, ohne freilich darauf Anspruch zu machen, für jedes einzelne Jahr und jedes einzelne Land vollständige Zahlen zu geben, sodaß wir nur auf die mehr oder weniger hervorragenden Thatsachen eingehen können.

Die Ausfuhr von 1817 war, wie aus den Angaben über die Importländer hervorgeht, wenigstens gegen die Vorjahre sehr stark; allein wir haben keine zusammenfassenden Zahlen zu finden vermocht. Für 1818, wo sich die Nachfrage in der effectiv ausgeführten Waare noch höher herausstellte, ergeben sich noch stärkere Quanta. Unter den damaligen Exporthäfen nimmt Danzig 1818 wieder einen der ersten Rangplätze ein; es führte 1818 nach Gülich[66]) c. 250,000 Quarter aus, meist nach England. Von 1819 sank die Ausfuhr und hob sich erst 1828 wieder. Im J. 1820 exportirte Preußen nach England c. 350,000 Quarter, 1821 nur 39,000 und in den nächstfolgenden Jahren noch weniger. In demselben Verhältnisse stand die Ausfuhr Hamburgs und Bremens nach England, wo man reiche Ernten und hohe Zölle hatte; die letzteren hinderten auch die Einfuhr bedeutender Quantitäten nach Frankreich. Dafür stieg die Ausfuhr aus dem teutschen Norden nach Portugal, wohin Hamburg z. B. allein in den 5 dem 4. Oct. 1821 vorhergehenden Wochen 1300 Lasten exportirte[67]). Preußens Ausfuhr war in preuß. Scheffeln

	an Weizen	an Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen u. s. w.
1825	1,924,568	3,077,997
1826	2,856,764	2,769,913

Dagegen war sein Import

1825	1,052,655	1,186,087
1826	935,596	1,206,546[68]).

Nach Roscher[69]) betrug Preußens durchschnittliche jährl. Ausfuhr von 1816 bis 1826 219,000 Quarter. Für 1827 und 1828 finden wir bei Gülich[70]) folgende Uebersicht von Preußens Aus- und Einfuhr in preuß. Scheffeln:

	Ausfuhr an Weizen	Ausfuhr an Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen u. s. w.
1827	1,316,585	3,211,263
1828	3,150,140	2,778,581

64) Der Quarter ist hier = 5,3 preuß. Scheffel gesetzt.
65) Wo bei den voraufgehenden Angaben nur England genannt ist, hat man darunter ganz Großbritannien und Irland zu verstehen.

66) Tabellen II, 12. 67) v. Gülich, Gesch. Darst. II 390. 391. 68) v. Gülich, Tabellen II, 14. 69) Kornhandel S. 18. 70) Tabellen II, 14. 15.

Dagegen von der Einfuhr:

1827	377,929	2,041,509
1828	330,263	1,067,748

Im Jahre 1838 waren bekanntlich die Ausfuhrgeschäfte überall wieder sehr lebhaft; Danzig allein exportirte 1838 43,661 Last Weizen, wovon viel aus Polen kam, dagegen aus Galizien nur die Kleinigkeit von 160 Last. Die durchschnittliche Jahresausfuhr von 1838 bis incl. 1840 aus Danzig gibt Gülich [71]) zu c. 43,000 Last Weizen und c. 9,400 Last Roggen an, dagegen vom J. 1844 zu 46,000 Last Weizen und 17,500 Last Roggen [72]). Die ganze preuß. Ausfuhr von 1839 finden wir ebenda [73]) in folgenden Zahlen verzeichnet:

Weizen und Dinkel	5,495,956	preuß. Scheff.
Roggen	1,622,928	" "
Gerste, Hafer und Buchweizen	1,960,289	" "
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken	604,306	" "

Mit hohen Ziffern tritt um diese Zeit Magdeburg auf; es wurden nach Gülich [74]) 1841 von diesem Platze 600,000 bis 800,000 Ctr. Weizen verführt. Auch Stettin und Königsberg erscheinen damals als bedeutende Exportplätze. So wurden nach Gülich [75]) im J. 1843, indessen meist nach anderen teutschen Orten, 12,782 Last Weizen, 29,945 Last Roggen, 5,134 Last Gerste, 5,136 Last Hafer, dagegen im J. 1844 nur 8,706 Last Weizen und 14,314 Last Roggen verführt. — Schubert vertheilt für die damalige Zeit die preuß. Jahresausfuhr auf die verschiedenen Plätze in Procenten, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerste und Hafer	Rundgetreide (Erbsen, Linsen u. s. w.)
Danzig	60	20	10	20
Königsberg mit Pillau	10	40	40	50
Stettin	15	10	10	10
die übrig. Häfen	15	20—30	40—50	20

Den durchschnittlichen Gesammtwerth der preuß. Ausfuhr für die voraufgehenden Jahre (wie viele?) gibt v. Lengerke [76]) in folgenden Zahlen:

Preuß. Scheffel		Thaler		Thaler
5,000,000	Weizen	à $2\frac{1}{15}$	=	10,333,333
2,000,000	Roggen	à $1\frac{13}{30}$	=	2,866,667
800,000	Gerste	à $1\frac{1}{15}$	=	853,333
500,000	Hafer	à $\frac{23}{30}$	=	383,333
800,000	andr. Getr.	à $1\frac{1}{2}$	=	1,200,000
Sa. 9,100,000	aller Art			15,636,666

Und zwar ist dieses Quantum nach ihm nur der 23. Theil der Gesammtproduction. Wir erinnern hierbei an die in dem Abschnitte über Production dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium entnommene Tabelle, wobei der Ausfuhrbedarf nach dem Resultate der Vorjahre in Ansatz gekommen ist. — Für 1853 bis 1855 liegen uns keine bestimmten Zahlen vor; allein es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß namentlich 1853 und 1855 große Quantitäten eingeführt worden sind. Indessen dürfte wenigstens 1855 die Ausfuhr noch stärker gewesen sein; wir fanden sie oben in dem Abschnitte über England für den Weizen allein mit 536,123 dorthin verladenen Quartern aufgeführt.

Was die nichtpreußischen Länder und Getreidemärkte betrifft, so war z. B. die Stadt Braunschweig noch in den 1830er Jahren, namentlich 1838, ein hervorragender Getreideexportplatz, während Bremens durchschnittliche Getreideausfuhr pro 1816 bis 1826 von Roscher [77]) nur zu 1,850 Quarter angegeben ist, und auch in der späteren Zeit, noch bis 1841, sich aus dieser Unbedeutendheit nicht erhob. Dagegen erscheint Hamburg [78]) von 1816 bis 1826 mit einem durchschnittlichen jährlichen Getreideexportquantum von 43,400 Quarter, welches sich 1841 auf die Höhe von 73,988 Last erhob [79]). Nach Roscher [80]) stellt sich der Export Hamburgs, von welchem etwa 80 Proc. nach England gingen, so:

1845	1849		
173,913	286,209	Quart.	Weizen,
43,478	34,584	"	Roggen,
79,744	140,107	"	Gerste,
17,738	48,444	"	Hafer,
4,660	4,169	"	Buchweizen,
10,978	9,988	"	Wicken,
19,236	24,494	"	Erbsen.

Auch in neuerer Zeit effectuirte Hamburg starke Einkäufe zum Zwecke des Verkaufs ins Ausland, in Folge deren z. B. 1852 Geldmangel am Platze eintrat, sodaß z. B. am 16. April der Discont auf 6 Proc. stieg.

Mecklenburgs jährliche Getreideausfuhr war nach Roscher [81]) von 1816 bis 1826 im Durchschnitte 66,450 Quarter, nach einer anderen von uns oben mitgetheilten Angabe allein nach England 1846 87,763 und 1847 60,549 Q. Im J. 1855 stieg, wie dies ebenfalls schon oben angegeben wurde, Mecklenburgs Weizenausfuhr nach England sogar auf 179,573 Quarter. Damit ist freilich eine andere Angabe kaum zu vereinigen, wonach allein der rostocker Hafen von 1844 bis 1848 im jährl. Durchschnitte 112,833 Quarter Weizen, 21,493 Roggen, 32,239 Gerste, 3,040 Hafer und 6,092 Bohnen verschifft haben soll.

Baiern mußte 1816 und 1817 Getreide einführen, wovon auf Staatskosten in diesen beiden Jahren ca. 90,000 baier. Scheffel Roggen, 60,000 Gerste, 24,000 Weizen mit einem Kostenaufwande von c. 8 Mill. Gulden kamen [82]). Von 1825 bis 1828 exportirte dieses

71) Gesch. Darst. V, 363. 72) Ebendas. 73) Tabellen III, 104. 74) Gesch. Darst. V, 592. 75) Gesch. Darst. V, 362. 363. 76) In einem Aufsatze d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

77) Kornhandel S. 18. 78) Ebendas. 79) v. Gülich, Tabellen III, 103. Doch sind ebendas. auch nur 58,135 Last angegeben (vielleicht Weizen). 80) Kornhandel S. 33. 81) Kornhandel S. 18. 82) Rau, Lehrbuch II, 242. 3. Ausg.

Land wenig Getreide, da besonders in der Richtung nach der Nordsee die Rhein- und anderen Zölle hindernd waren. Rheinbaiern setzte verhältnißmäßig noch das Meiste ab. Im J. 1836 wurden von dem auf die baierischen Schrannen gebrachten Getreide überhaupt nur etwa 265,763 baier. Scheffel ausgeführt, nämlich 43,820 Roggen, 144,932 Weizen, 34,767 Gerste und Dinkel, 42,244 Hafer[83]). Wol das Meiste davon, wenigstens aus dem Süden und Osten, ging den alten Weg, nämlich nach Tyrol und anderen österreichischen Provinzen. Diesen letzteren Export gibt v. Gülich[84]) von 1836 bis 1838 pro Jahr auf höchstens 1 Mill. preuß. Scheffel an. — Das 1828 aus Würtemberg ausgeführte Getreide hatte nach v. Gülich[85]) einen Werth von c. 3,200,000 Gulden, während der Import nur etwa ½ Mill. repräsentirt. Die Ausfuhr über die badische, würtembergische und baierische Zollvereinsgrenze betrug 1848 über 1,472,000 Scheffel Weizen, 208,000 Roggen, 88,000 Gerste, 48,000 Hafer und Buchweizen[86]). — Das Königreich Sachsen hat trotz seiner großen Fruchtbarkeit wegen der außerordentlich dichten Bevölkerung, besonders wegen des Erzgebirges, mehr Ein- als Ausfuhr. Im J. 1838 gingen aus Oesterreich 780,000 Ctr. Getreide ein. Der Ueberschuß der Einfuhr, und zwar aus Böhmen, über die Ausfuhr stellte sich

	an Weizen	an Roggen	
1846	auf 23,624	218,989	preuß. Scheffel
1847	„ 31,968	237,002	„ „
1848	„ 39,631	165,291	„ „

	an Gerste	an Hafer u. Buchweizen	
1846	auf 135,782	158,485	preuß. Scheffel
1847	„ 127,187	70,463	„ „
1848	„ 106,938	46,471	„ „

Dazu kamen noch über Leipzig im jährlichen Durchschnitte c. 500,000 bis 600,000 preuß. Scheffel.

Auf der Elbe ging 1852 (wahrscheinlich von Wittenberge an gerechnet) für 4,057,610 Mark Banco Getreide zu Thal, was mehr als die Hälfte aller Waaren der Thalfahrt aus jenem Jahre ist.

Was die Ausfuhr der Ostsee betrifft, wobei freilich Teutschland nur zum Theil in Betracht kommt, so nahm sie seit 1815 in der Richtung nach Portugal und Spanien mit Ausnahme weniger Jahre sehr ab, dagegen in der Richtung nach Holland, Frankreich und England stark zu.

Die Gesammtausfuhr Teutschlands in 1816 und 1817 war wegen des eigenen Erntedeficits nicht sehr erheblich, am erheblichsten noch aus Mecklenburg, dem Magdeburgischen und Halberstädtischen; dagegen kaufte man nicht wenig gedarrtes russisches Getreide. Die reichen 1820er Ernten in fast allen Ländern waren der Ausfuhr aus dem entgegengesetzten Grunde höchst ungünstig; man versuchte zwar, selbst nach Brasilien Mehl abzusetzen, allein meist mit Schaden. Dagegen wurde die Ausfuhr nach England, Schweden u. s. w. 1826 wieder lebhaft, jedoch wenig lohnend, da man meist nur wohlfeile Gattungen verschiffte. Im J. 1830 hörte der vielhundertjährige Export nach der pyrenäischen Halbinsel so gut wie ganz auf. Dagegen führte man, und zwar Danzig, Stettin, Hamburg, Bremen u. s. w., 1837 zum ersten Male Getreide nach Nordamerika aus. Der Ausfuhr aus Teutschland im J. 1839 gibt v. Gülich[87]) einen Werth von c. 20 Mill. preuß. Thalern, und über die Ein- und Ausfuhr des teutschen Zollvereins pro 1834 bis 1839 folgende Uebersicht[88]):

	1834	1835	1836
Einfuhr von Spelz und Weizen in preuß. Scheffeln	121,054	187,365	359,824
Ausfuhr von Weizen und Spelz	2,925,699	2,368,267	3,795,147
Einfuhr von Roggen	316,652	189,024	223,263
Ausfuhr von Roggen	1,227,418	831,138	1,872,438
Einfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	229,406	87,158	121,870
Ausfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	987,925	1,026,153	2,031,153

	1837	1838	1839
Einfuhr von Weizen und Spelt	178,344	297,263	265,254
Ausfuhr von Weizen und Spelz	4,283,429	6,524,008	7,124,477
Einfuhr von Roggen	539,022	1,094,963	1,082,898
Ausfuhr von Roggen	2,187,679	842,144	1,795,595
Einfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	298,105	492,329	706,282
Ausfuhr v. Gerste, Hafer, Heidekorn	1,863,630	863,645	2,464,718

Nach Dieterici[89]) hatte der Zollverein von 1837 bis 1839 dem jährlichen Durchschnitte einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 5,664,684 preuß. Scheff. Weizen, 702,845 Roggen, 1,231,759 Gerste, Hafer und Buchweizen, und 402,165 Hülsenfrüchte, zusammen 8,001,455 preuß. Scheffel. Ebenfalls nach Dieterici[90]) ergibt sich für den Durchschnitt der drei Jahre 1840 bis 1842 folgende Differenz zu Gunsten der Ausfuhr:

83) Allgem. Zeitung vom 25. Sept. 1837. 84) Gesch. Darst. V, 602. 85) Gesch. Darst. V, 602. 86) Roscher, Kornhandel S. 33.

87) Tabellen III, 155. 88) Tabellen III, 96. 97. 89) Statist. Uebersicht, 1. Fortsetzung 1842. S. 196. 90) Statist. Uebersicht, Fortsetzung vom J. 1844.

beim Weizen 6,305,404 preuß. Scheffel, beim Roggen 1,828,459, bei der Gerste, dem Hafer und dem Buchweizen 1,547,819, bei den Erbsen, Bohnen und Linsen 681,634. Dies wäre etwa der 25. Theil der ganzen innerhalb des Zollvereins erzeugten Menge. Ganz Teutschlands Getreideausfuhr nach England zwischen 1831 und 1840 war nach Gülich[91]) im Weizen am geringsten 1835, nämlich 79,000 preuß. Scheffel, am größten 1839, nämlich 6,132,000; in Gerste am geringsten 1838, nämlich 9,500, am größten 1840, nämlich 1,402,000; in Hafer am geringsten 1833, nämlich 3,200, am größten 1837, nämlich 1,019,000; in Roggen, Bohnen, Erbsen u. s. w., am geringsten 1833, nämlich 106,500, am größten 1839, nämlich 1,485,000. Ueberhaupt hatte Teutschland besonders nach England in drei auf einander folgenden Jahren noch nie so viel exportirt und dafür Baarschaften importirt als 1839 bis 1841. Die Ausfuhr von 1837 bis 1841 nach England, worin nur ein kleiner Bruchtheil polnischen und ungarischen Getreides einbegriffen ist, hat nach Gülich[92]) dem teutschen Vaterlande c. 25½ Mill. preuß. Thaler eingebracht. Den Weizenexport Teutschlands nach England von 1828 bis 1841 im jährlichen Durchschnitte stellt derselbe[93]) in folgender Tabelle auf:

1828 bis 1831	c.	680,000 Quarter
1832 bis 1836	c.	131,000 "
1837 allein	c.	403,000 "
1838 bis 1841	c.	1,050,000 "

im Werthe von c. 125 Mill. (?) preuß. Thalern.

Des Zollvereines Ein-, Aus- und Durchfuhr von 1840 bis 1842 war nach v. Gülich[94]) folgende in preuß. Scheffeln:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
		1840	
Weizen und Spelz	262,185	6,706,160	2,374,594
Roggen	779,687	1,627,804	1,179,494
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	489,046	2,310,767	325,690
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse	46,956	703,503	60,912
		1841	
Weizen und Spelz	345,114	8,108,877	1,594,588
Roggen	359,961	2,619,052	168,704
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn	291,597	2,116,535	45,584
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse	35,085	848,890	35,390
		1842	
Weizen und Spelz	312,576	5,021,042	1,966,130
Roggen	619,689	2,997,858	212,955
Gerste, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	372,255	1,369,053	54,670
Bohnen, Erbsen, Wicken, Linsen, Hirse	51,859	626,407	16,777

Im J. 1843 und 1844 hatte England gute Ernten und daher Teutschland weniger Ausfuhr dahin. Für 1843 wollte Friedr. List den Werth der ganzen teutschen Ackerbau-Productenausfuhr nicht höher als zu 16 Mill. preuß. Thalern ansetzen, eine Summe, welche er freilich ein Interesse hatte, so niedrig wie möglich herabzuhalten. Michel Chevalier[95]) läßt im jährlichen Durchschnitte der Jahre vor 1846 aus der ganzen Ostsee und dem Elbgebiete (resp. auf der Elbe) c. 5 Mill. Hectoliter Weizen = 1⅓ Mill. Quarter ausgeführt werden.

Bei Roscher[96]) finden wir folgende Uebersicht des Ex- und Imports des Zollvereins pro 1846 bis 1848 in preuß. Scheffeln:

	Weizen	Roggen	Gerste
1846	3,810,183 Mehrausfuhr	2,879,950 Mehrausfuhr	170,535 Mehrausfuhr
1847	3,863,454 Mehrausfuhr	5,009,860 Mehreinfuhr	61,678 Mehreinfuhr
1848	6,829,034 Mehrausfuhr	1,208,854 Mehrausfuhr	2,633,181 Mehrausfuhr

	Hafer und Buchweizen	Hülsenfrüchte
1846	1,120,230 Mehrausfuhr	450,353 Mehrausfuhr
1847	43,227 Mehrausfuhr	17,899 Mehrausfuhr
1848	710,826 Mehrausfuhr	669,220 Mehrausfuhr.

Darnach hat also der Zollverein 1847 das seltene Schicksal gehabt, mehr ein- als auszuführen (c. 1 Mill. preuß. Scheffel), und die breslauer Kaufmannschaft stellte in einer an den Finanzminister gerichteten Denkschrift im Herbste dieses Jahres der Getreideausfuhr der Ostsee des Prognosticon des fortdauernden Sinkens. In dem ergiebigen Jahre 1848 hatten nach Roscher[97]) im Zollvereine eine Mehreinfuhr an Roggen: Sachsen, Luxemburg und Baden; an Weizen: Sachsen allein; an Gerste: Sachsen und Luxemburg; an Hafer: Sachsen und Kurhessen; an Bohnen: Sachsen, H.-Darmstadt und Luxemburg. — Nach einer anderen Quelle betrug die gesammte Getreideeinfuhr in den Zollverein von 1845 bis 1850 zusammen 32,252,387 preuß. Scheffel, also im jährlichen Durchschnitte nahezu 5½ Mill., wovon im Ganzen nur 88,666⅓ Thaler an Eingangszöllen gezahlt wurden. Auch von 1851 bis jetzt sind für Teutschland, resp. den Zollverein die Ausfuhren nicht wieder auf die Höhe von 1838 bis 1842 zurückgegangen. Doch stehen uns hierüber keine zusammenfassenden Zahlen zu Gebote.

91) Tabellen III, 124. 92) Gesch. Darst. V, 213. 214. 93) Ebendas. 388. 94) Tabellen III, 193.

95) Revue d. d. Mondes. 1847. 96) Kornhandel S. 31. 97) Kornhandel S. 32.

Wir schließen mit der Einfuhr von Reis in den Zollverein von 1839 bis 1852:

1839	91,538 Ctr. bei	3	Thlr. Eingangszoll
1840	161,137 „ „	2	„ „
1846	214,607 „ „	—	„ „
1847	669,095 „ „	—	„ „
1848	90,515 „ „	—	„ „
1850	216,473 „ „	—	„ „
1851	388,923 „ „	—	„ „
1852	591,096 „ „	1	„ „

Die Schweiz hat schon seit Jahrhunderten mehr Getreide ein- als ausgeführt, und dieses Verhältniß ändert sich auch für die Zeit von 1815 bis 1856 nicht, nur daß Viele behaupten, die Einfuhr sei nicht in derselben Progression gestiegen wie die Bevölkerung. Nach Franscini [98]) betrug in den 1820er Jahren die jährliche Einfuhr mindestens 960,000 Hectoliter, d. i. den Bedarf von 70 bis 75 Tagen, wofür die Schweiz etwa 16 Mill. Francs zahlte. Damit stimmt Roscher's [99]) Angabe auch für das Jahr 1840 überein, denn in diesem importirte die Schweiz an Getreide

aus d. Zollvereine für	11,975,000 Francs
„ Frankreich „	223,000 „
„ Oberitalien „	306,000 „
„ d. übr. Oesterr. „	988,000 „

Den jährlichen Durchschnittsimport der Schweiz in den Jahren vor 1851 aus dem Zollvereine berechnete man zu 1,200,000 Ctr., wofür an die schweizerische Zollcasse 120,000 Francs zu zahlen waren, also 1/10 Franc à Centner. Im J. 1852 bezog die Schweiz zum ersten Male Weizen aus Odessa. In der neuesten Zeit (1855) haben schweizerische Blätter die Behauptung aufgestellt, daß der jährliche Getreideimport dorthin sich in den letzten Jahren auf c. 14 Mill. Viertel im Werthe zu 36 Mill. Francs belaufen habe, eine Behauptung, welche den factischen Verhältnissen wesentlich nicht widersprechen dürfte.

Von Dänemarks Getreideausfuhr in den Jahren 1816 und 1817 ging das meiste nach dem Westen, besonders nach England, und zwar in großen Quantitäten, noch mehr 1818, wo man dorthin 342,213 Quarter (nach v. Gülich, Tabellen III, 11) ausführte. Im J. 1819 verringerte sich dieses Quantum, und von der Ausfuhr der Jahre 1820 bis 1824 kamen nach Gülich [1]) auf das Königreich 4,614,306, auf Schleswig 1,479,000, auf Holstein 1,902,124 Tonnen, nämlich in der Totalsumme; die Ausfuhr aus allen diesen Landestheilen stellt sich pro 1825 zusammen auf 2,102,440 Tonnen. Roscher [2]) gibt den jährlichen Durchschnittsexport von 1816 bis 1826 für ganz Dänemark auf 104,760 engl. Quarter an. Von dem Exporte der Jahre 1826 bis 1836 gibt v. Gülich [3]) für das gesammte Dänemark folgende Uebersicht:

98) Statistik der Schweiz. 1828. 99) Kornhandel S. 41.

1) Tabellen I, 32. 2) Kornhandel S. 18. 3) Tabellen III, 85.

	1826	1827	1828
Weizen	289,324	258,390	385,485
Roggen	278,714	245,255	340,655
Gerste	568,820	369,840	763,278
Hafer	543,129	575,517	425,311

	1829	1830	1831
Weizen	149,159	171,052	106,033
Roggen	215,415	95,226	76,119
Gerste	550,508	530,952	578,708
Hafer	383,093	433,566	349,572

	1832	1833	1834
Weizen	203,563	245,662	299,655
Roggen	64,044	258,151	436,129
Gerste	609,896	899,943	831,282
Hafer	386,846	346,455	373,286

	1835	1836
Weizen	259,763	156,222
Roggen	321,398	150,477
Gerste	556,109	408,631
Hafer	294,107	176,437

Die Ausfuhr nach England in 1838 war sehr lohnend; 1839 und 1840 ebenso. Im jährlichen Durchschnitte dieser beiden Jahre führte Dänemark dahin 450,000 Quarter aus, aber schon 1842 war der Export ebendahin auf c. 150,000 gesunken [4]). Dem landwirthschaftlichen Centralblatte entnehmen wir folgende Tabelle für die Getreideausfuhr Dänemarks und der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Die Zahlen drücken Tonnen aus à 0,475 engl. Quarter.

	1844	1845
Kartoffeln	268,000	272,000
Gerste . .	1,278,000	1,214,000
Erbsen . .	63,000	208,000
Hafer . .	232,000	313,000
Weizen .	298,000	414,000
Roggen .	411,000	367,000
Buchweizen	1,500	25,000
Dazu in Pfunden:		
Grütze u. s. w.	28,000	7,867,000
Weizenmehl	—	4,281,000

	1846	1847
Kartoffeln	124,000	146,000
Gerste	1,284,000	1,106,000
Erbsen	201,000	185,000
Hafer	447,000	73,000
Weizen	381,000	442,000
Roggen	387,000	405,000
Buchweizen	81,000	116,000
Dazu in Pfunden:		
Grütze u. s. w.	8,456,000	9,047,000
Weizenmehl	2,780,000	3,411,000

4) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 333.

Wir erinnern schließlich an eine frühere Zahl, wonach Dänemark 1855 nach England 313,747 Quarter Weizen ausführte.

Schweden hat nach Gülich[5]) von 1819—1829 gar keinen Getreideimport, mit Ausnahme von 1826, gehabt, dagegen meist Export, namentlich 1820, 1823 und 1829. Nach Anderen hat es von 1815 bis 1840 etwa nur je im sechsten Jahre Getreide einzuführen gebraucht, wogegen es von 1829 bis 1841 meist ausführte, besonders nach Norwegen. Schwedens Export stellt sich nach Roscher[6]) in folgenden Tonnenzahlen[7]) dar:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1840	9	4991	63,048	50,324
1841	1191	1235	23,884	101,889
1842	28	229	87	112,426
1843	8059	1296	29,558	59,589
1844	19,123	12,345	183,776	103,655
1845	475	8500	54,702	270,947
1846	841	21,550	4047	162,194
1847	44,306	156,193	121,442	161,630
Summa:	74,032	206,339	449,544	1,022,654

Nach derselben Quelle war der Import, ebenfalls in Tonnen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1840	1347	3998	2696	11
1841	9533	35,388	1947	52
1842	6686	56,437	28,096	80
1843	1637	21,371	5012	44
1844	16,930	4871	1156	36
1845	34,329	8356	2335	125
1846	6983	36,922	38,389	95
1847	96	7137	1909	129

Die Totalsumme dieses Imports ist 334,035 Tonnen; zieht man diese von den 1,752,569 Tonnen des Exportes ab, so bleiben 1,418,534 Tonnen als Ueberschuß, ein Resultat, das zwar im Vergleich mit anderen Ländern sehr leicht wiegt, aber immerhin der Beweis für die bemerkenswerthe Thatsache ist, daß Schweden seit der letzten Periode in die Reihe der Exportländer getreten ist.

Dagegen überwiegt für Norwegen fast stets der Import den Export. Dieses Plus betrug nach Roscher[7a]) in engl. Quartern:

	1846	1848
Weizen	13,200	15,715
Roggen	161,200	288,642
Gerste	194,340	275,940
Hafer	6000	17,349
Mehl	334,000	71,000 Ctr.

Rußlands Getreideausfuhr hat von 1815 bis jetzt in einer vorher nie geahneten Stärke zugenommen, namentlich seit 1816 und 1817, wo die Häfen des schwarzen Meeres mit ihren Quantitäten auftraten. Rußland hatte nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Teutschland u. s. w. nie soviel ausgeführt als 1816 und 1817. Im J. 1813 belief sich Petersburgs Ausfuhr auf 7000, 1817 dagegen auf 441,000 engl. Quarter[8]). Odessa exportirte damals schon nach der Türkei, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, England. Kurz nach ihrer Gründung belief sich die Jahresausfuhr dieser Stadt auf nur 6—700,000 Rubel, 1816 dagegen auf mehr als 54 Mill. Während Odessa meist Weizen ausführte, exportirte der Norden, mit Ausnahme Polens, meist Roggen. Doch fingen schon jetzt Podolien und Volhynien an, ihr Getreide nicht nach Danzig, sondern nach Odessa zu schicken. Stand die Gesammtausfuhr Rußlands 1818 ungefähr noch auf der Höhe des J. 1817, wo indessen das Land nach Schubert nur 1,85 Proc. seiner Ernte in das Ausland verkauft hat, so ging sie 1819 wie in allen Ländern stark herab, z. B. in Archangel um 75 Proc. des Durchschnittes der unmittelbaren Vorjahre[9]). Das flaue Geschäft hielt bis zum Jahre 1828 an, wo zunächst die nördlichen Häfen Archangel, Petersburg, Riga u. s. w. nach dem Westen von Europa wieder anfingen erhebliche Quanta auszuführen. Im J. 1827 führten nach Gülich[10]) Rußlands nördliche Häfen ca. 1,473,000 Tschetwert Getreide und Mehl aus, die südlichen nur c. 1 Million.

Der Export der nördlichen Häfen nach England in Getreide und Mehl war von 1814 bis 1826 nach Gülich[11]):

1814	9760	Quarter
1815	1443	„
1816	24,198	„
1817	405,931	„
1818	676,792	„
1819	543,555	„
1820	372,169	„
1821	28,444	„
1822	22,040	„
1823	14,567	„
1824	14,500	„
1825	26,894	„
1826	128,621	„

Die Höhe der Zahl vom Jahre 1818 erklärt sich meist daher, daß die schon 1816 und 1817 bestellten Quantitäten zum Theil erst 1818 an der Küste anlangten. Der Export der Häfen des schwarzen Meeres nach England von 1817—1826 war nach demselben[12]) in Quartern (mit Einschluß des Mehles), fast ausschließlich Weizen: 1817 noch Nichts; 1818: 13,701; 1819: 25,282; 1820: 11,512; 1821: 3,392; 1822 Nichts; 1823 Nichts; 1824: 1751; 1826: 979; 1826: Nichts. Rußlands gesammte Getreideausfuhr in 1826 gibt von Gülich[13]) zu 16,766,833, in 1827 zu 37,462,878 Rubel an. Dieser Export stieg 1829 und 1830, besonders

5) Gesch. Darst. I, 451 und II, 453. 6) Kornhandel S. 42. 7) Die Tonne ist hier = 0,56 engl. Quarter gesetzt. 7a) Kornhandel S. 42.

8) Pope bei Gülich, Gesch. Darst. I, 425. 9) Ebendas. S. 430. 10) Ebendas. 11) Tabellen I, 12. 12) Tabellen I, 12. 13) Tabellen III, 75.

aus den nördlichen Häfen, noch mehr; er betrug nach Gülich [14]):

1829: 2,065,159 Tschetw. = 44 Mill. S. Rub.
1830: 2,747,391 " = 59 " " "

Dagegen bringt Schubert [15]) für 1830 eine Totalausfuhr von 3,935,000 Tschetwert, etwa = 18 Mill. preuß. Scheffel, was für damals etwa 1/22 des teutschen Bedarfes war, in Ansatz, und zwar mit Einschluß Polens, welches wahrscheinlich in der Gülich'schen Zahl ausgelassen ist. Dem petersburger Hafen allein gibt v. Gülich [16]) pro 1830 eine Ausfuhr von 243,000, pro 1831 von 176,000 Tschetwert. In den Jahren 1833 und 1834 hatte Rußland, besonders im Süden, Misernten, sodaß es, ein seltener Fall, aus Teutschland und anderen Ländern importiren mußte; ja es reimportirte sogar von seinem eigenen, bereits nach England verladenen Korne [17]). Für die Zeit von 1800 bis 1834 bringt Roscher [18]) folgende Exportzahlen, mit Ausschluß Polens, bei, und zwar in Tschetwert des jährlichen Durchschnittes:

	Weizen	anderes Getreide
1800—1810	687,000	720,000
1811—1815	457,000	513,000
1816—1819	1,816,000	1,648,000
1820—1821	1,126,000	502,000
1822—1834	1,124,000	820,000

Nach Hagemeister [19]) begann die Ausfuhr der südrussischen Häfen besonders seit 1835 sich zu heben, noch mehr seit 1836, wo man sogar nach Nordamerika Getreide ausführte. Die Ausfuhr steigerte sich auch durch die Jahre 1838 bis 1840 hindurch. Odessa wandelte sich durch diese Handelsblüthe förmlich in eine neue Stadt um, wo sich Alles um den Kornexport drehte. Ihm an die Seite trat schon damals Taganrog, dessen mehr harter glasiger Weizen indessen nicht sowol für England, als vielmehr für Italien als Zusatz zu den Macaroni sich eignete. Den Werth der Ausfuhr — meist Weizen — aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres in Rubel-Assignaten bestimmt v. Gülich [20]) nach jährlichem Durchschnitte folgendermaßen:

von 1814—1818 ca. 22 Mill. Rub.-Ass.
" 1819—1823 " 12 " " "
" 1824—1828 " 9 " " "
" 1829—1833 " 14 " " "
" 1836—1838 " 48 " " "
" 1838—1840 " 70 " " "

Die Ausfuhr Polens in 1839 und 1840 war nach Gülich [21]) so bedeutend, wie vorher vielleicht nie in zwei auf einander folgenden Jahren; der Werth dieser zweijährigen Ausfuhr, welche meist über Danzig ging, soll 50 Mill. poln. Gulden betragen haben. Nach Roscher [22]) betrug Polens jährlicher Export in den Jahren 1836 bis 1840

1,568,000 preuß. Scheff. Weizen
707,000 " " Roggen
148,000 " " Gerste u. Hafer.

Hiervon ging 1840 über Danzig ein Werth von 5,518,000 preuß. Thalern Weizen und von 392,000 Thalern Roggen. Nach Gülich [23]) repräsentirte die gesammte russische Ausfuhr im Jahresdurchschnitte folgende Werthe:

1836—1837 c. 9 Mill. Silb. Rub.
1838—1840 c. 18 " " "
1841 c. 10½ " " "

Die starke Ausfuhr, namentlich aus dem schwarzen Meere, währte auch noch 1842 fort, ging aber 1843 und 1844 bedeutend herab. Dem Hafen von Petersburg gibt v. Gülich [24]) folgende Ausfuhrquanta:

1839 ca. 112,000 Tschetwert
1840 " 12,000 "
1841 " 12,000 "

Dagegen dem von Archangel:

1838 ca. 94,000 Tschetwert
1839 " 331,000 "
1840 " 5,000 "

und zwar Roggen.

Für 1845 und 1846, wo die Ausfuhr unbedeutend gewesen zu sein scheint, sind uns keine Zahlen gegenwärtig.

Den Export des Jahres 1847 (aus ganz Rußland) faßt Roscher [25]) in folgende Zahlen zusammen:

4,280,000 Quarter Weizen,
1,941,000 " Roggen,
208,000 " Gerste,
1,125,000 " Hafer.

Hiervon gingen:

für	335,000	Silb.	Rub.	nach	Schweden,
"	349,000	"	"	"	Norwegen,
"	5,998,000	"	"	"	Preußen,
"	3,844,000	"	"	"	Dänemark,
"	6,616,000	"	"	"	dem Sunde,
"	1,552,000	"	"	"	den Hansestädten,
"	4,989,000	"	"	"	Holland,
"	1,806,000	"	"	"	Belgien,
"	15,974,000	"	"	"	England,
"	16,174,000	"	"	"	Frankreich,
"	2,913,000	"	"	"	Sardinien,
"	2,343,000	"	"	"	Toscana,
"	585,000	"	"	"	Neapel,
"	2,030,000	"	"	"	Oesterreich,
Sa.	66,508,000	Silb.	Rubel [26]).		

Lengerke's Annalen bestimmen Rußlands Totalexport in 1847 zu 5,945,612 Tschetwert Weizen und zu 4,550,609 Tschetwert Roggen, Gerste und Hafer. Von

14) Gesch. Darst. IV, 272. 15) Handbuch der allgem. Staatenkunde. 1835. 16) Gesch. Darst. IV, 291. 17) Ebendas. S. 273. 18) Kornhandel S. 30. 19) Mémoire sur le commerce des ports de la nouvelle Russie. 20) Gesch. Darst. V, 323. 21) Ebendas. V, 336. 22) Kornhandel S. 30. 31.

23) Gesch. Darst. V, 324. 24) Ebendas. IV, 291. 25) Kornhandel S. 29. 26) Nach Portugal und Spanien ging nach Roscher damals gar kein russisches Getreide.

der 1847er Ausfuhr kamen nach einer anderen Angabe auf den petersburger Hafen 1,701,000 Quarter, wovon ⅓ Weizen, auf die Häfen des asowschen Meeres 1,518,000 Quarter, meist Weizen, auf den Hafen von Odessa 2,315,000 Quarter, ebenfalls meist Weizen. Ebenfalls nach Roscher [27]) gingen 1847 von dem polnischen Weizenexport durch Ost- und Westpreußen

1,911,320	preuß. Scheffel	Weizen,
40,948	= =	Roggen,
25,657	= =	Gerste,
76,760	= =	Hafer
8,569	= =	Bohnen u. s. w.

Finnlands Export ist pro 1847 zu 483,000 Silb. Rubel, 1848 zu 500,000 angegeben, während nach officieller Veröffentlichung ganz Rußland im jährlichen Durchschnitte von 1838 bis 1847 15,696,000 preuß. Scheff. Getreide ausführte. Nach Danison's Statistik hatte 1847 Rußlands Getreide- und Mehlausfuhr einen Werth von 11⅕ Mill. Pf. Sterl. Nach einer amtlichen Statistik, welche auch durch die teutschen Blätter gegangen ist, stellte sich Rußlands Export 1846 und 1847 in Tschetwert wie folgt:

1846	Aus d. Häfen des nördl. Rußl.	1,756,826
	= = = = südl. =	3,479,315
	auf dem Niemen und der Landgrenze	274,712
1847	aus d. Häfen des nördl. Rußl.	4,473,315
	= = = = südl. =	5,808,721
	auf dem Niemen und der Landgrenze	300,000

Es kommen demnach auf das Jahr 1846: 5,510,853, auf das Jahr 1847: 10,582,036 Tschetwert, zusammen 16,092,889.

Im J. 1848, wo nach Danison's Statistik Rußland einen Gesammtexport von nur 3⅖ Mill. Pf. St. im Werthe hatte, wurde nach Schulze [28]) die Getreideausfuhr meist durch Commissionaire der ausländischen Kaufleute bewirkt, welche in Rußland umherreisten, das aufgekaufte Getreide baar und meist sofort bezahlten und den Transport selbst leiteten. Ein solcher Exportplatz war damals z. B. Archangel, wohin die aufgekauften Massen aus dem Rayon der Dwina und weiter her consignirt wurden. Allein bei der Mangelhaftigkeit der Wege und anderen Transportmittel erreichte das per August im Innern bestellte Getreide erst meist im Sommer des folgenden Jahres die kaufenden Länder, wogegen Odessa, wo große gefüllte Lager waren, schneller lieferte. Uebrigens würden die nordrussischen Häfen nicht blos 1846 bis 1849, sondern auch 1830 bis dahin dem Auslande mehr Getreide abgegeben haben, wenn nicht die innere Branntweinproduction während dieser Zeit stark zugenommen hätte. Roscher bestimmt die Ausfuhr des europäischen Rußlands in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer von 1842 bis 1848 folgendermaßen [29]):

	Quarter	Werth
1842	1,609,000	103,000 Pf. St.
1843	2,013,000	102,000 = =
1844	2,616,000	211,000 = =
1845	2,403,000	125,000 = =
1846	3,833,000	147,000 = =
1847	7,554,000	928,000 = =
1848	2,843,000	159,000 = =

Da die Werthe im Verhältnisse zu den Getreidemassen hier außerordentlich niedrig angegeben sind, so hat man unter ihnen ohne Zweifel die höchst niedrigen Einkaufspreise an Ort und Stelle zu verstehen.

Nach einer amtlichen russischen Angabe haben 1849 alle südrussischen Häfen zusammen ausgeführt 2,226,000 Tschetwert (à 0,72 engl. Quarter), nämlich im Besonderen Odessa 1,565,000 (wovon c. 700,000 nach England und etwa eben soviel nach den Plätzen des Mittelmeeres, wohin auch Constantinopel gerechnet ist, gingen), Taganrog 261,000, Mariupol 80,000, Berdiansk 120,000, Ismail 156,600, Reni 25,400. Im J. 1850 exportirte, ebenfalls nach officieller Statistik, Odessa ebenfalls 1,565,000 Tschetwert [30]) (davon 1,003,000 nach England, 176,000 nach dem Norden, das Uebrige nach dem Mittelmeere), Taganrog 355,000.

Odessa's Weizenexport von 1844 bis 1849 stellt sich nach amtlichen Quellen in folgenden Quarterzahlen und in dem folgenden Procentantheile derjenigen Länder dar, wohin das Getreide ging:

	Gesammt-Ausfuhr in Quarter	davon nach Großbritannien	nach dem nördlichen Europa	nach Constantinopel und dem Mittelmeere
1844	986,468	8⅙ Proc.	3⅓ Proc.	88½ Proc.
1845	1,439,178	8 =	8⅓ =	83⅞ =
1846	1,593,289	12⅓ =	14⅙ =	73½ =
1847	2,081,878	26¾ =	8⅞ =	64⅜ =
1848	1,544,322	43 =	3 =	54 =
1849	1,285,603	50 =	2⅛ =	47⅞ =

Des gesammten Rußlands Ausfuhr über seine Grenzen an der Ostsee betrug nach den statistischen Hauptcomité's von Neurußland [31]) in Tschetwert:

	an Weizen	an Roggen
1847	622,765	1,507,022
1848	235,187	123,423
1849	20,240	175,429
1850	81,983	293,579
1851	19,605	510,937
	an Gerste	**an Hafer**
1847	122,582	690,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758.

27) Kornhandel S. 31. 28) Kornhandel 1848. 29) Kornhandel S. 29.

30) Es ist wahrscheinlich der Durchschnitt der beiden Jahre 1849 und 1850. 31) Magazin für die Literatur des Auslandes, 31. Oct. 1854. Es ist hier das Tschetwert = 3,6 preuß. Scheffel = 0,72 engl. Quarter = 2,099 franz. Hectol. gesetzt.

Nach derselben Quelle war die Ausfuhr aus Odessa von 1847 bis 1852 in Tschetwert nach den verschiedenen Getreidearten:

	an Weizen	an Roggen
1847	2,798,183	334,746
1848	1,958,283	33,668
1849	1,567,265	865
1850	1,361,635	8,051
1851	998,382	102,466
1852	1,892,016	300,318

	an Gerste	an Hafer	an Mais
1847	22,306	21,481	38,069
1848	3,173	2,311	3,701
1849	1,861	1	43,370
1850	—	29	45,782
1851	7,662	50	163,461
1852	48,754	9,650	313,383

Da der Gesammtexport nicht so stark abnahm, als derjenige der Ostsee, so wird in dieser Zeit namentlich Taganrog u. s. w. mehr geliefert haben.

Die Gesammtausfuhr aus Rußland (doch wol nur aus dem europäischen) betrug nach derselben amtlichen Angabe:

	an Weizen	an Roggen
1847	5,066,183	510,919
1848	2,941,744	52,499
1849	2,247,782	4,786
1850	2,379,252	15,084
1851	2,136,206	116,547
1852	4,135,769	443,110

	an Gerste	an Hafer
1847	122,582	960,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758

Im J. 1853 hob sich Odessa's Ausfuhr auf eine enorme Höhe, obgleich uns bestimmte Zahlenangaben darüber nicht zu Gebote stehen, und dem Gesammtexport Rußlands in 1854 wird ein Werth von 15,953,482 Silberrubeln beigelegt. Bekanntlich wurde er aber durch den Krieg Rußlands mit der Türkei, England und Frankreich unterbrochen, und 1855 war er aus demselben Grunde höchst unbedeutend. Zwar stand die Ausfuhr über die westliche Grenze zum Theil offen, allein sie war zu theuer, und deshalb fiel der Preis von 1854 bis November 1855 tief herab. Ueber den gegenwärtigen Zustand sagt die anonyme Broschüre „Abriß des Zustandes der Hauptzweige der Ackerbauindustrie in Rußland"[32]) unter Anderem: Rußland habe bei einer Mittelernte zur Ausfuhr etwa 30 Mill. Tschetwert übrig, könne aber dieselben wegen des mangelhaften Transportes an den meisten Orten nicht verkaufen, und so habe Rußland in den letzten Jahren durchschnittlich nur 5½ Mill. Tschetwert ausgeführt.

Zwar stimmen die aus verschiedenen Quellen von uns citirten Zahlen nicht überall mit einander überein, und wäre es ein für die vorliegende Arbeit zu weit greifendes kritisches Unternehmen, diese Uebereinstimmung herbeizuführen oder die Differenzen erklären zu wollen; allein auch so erweist sich Rußland für die neueste Zeit, namentlich seit den 1840er Jahren, als ein überwiegend ausführendes Land; ja wir müssen es den absoluten Zahlen nach gradezu für das Hauptexportland Europa's erklären, während England als das Hauptimportland dasteht.

Dagegen sind für Oesterreich weder die Zahlen der Einfuhr noch die Zahlen der Ausfuhr bedeutend, und heben sich im Allgemeinen auf, nur daß ein mäßiges Plus zu Gunsten der Einfuhr übrig bleibt. Oesterreich besitzt viele Gebirgsgegenden, und diese pflegen bei einiger Dichtheit der Bevölkerung importirend zu sein. Dahin gehören z. B. Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, welche einen Theil ihres Bedarfs seit Jahrhunderten aus Baiern entnehmen. Doch hat sich auch 1816 bis 1818 ein großer Transport über die Grenzen überhaupt nicht gezeigt. Die Ausfuhr aus ganz Oesterreich setzt Schubert in seiner Staatenkunde im Durchschnitte für die ersten dreißiger Jahre nur mit 2 Mill. österr. Metzen (à 1,12 preuß. Scheffel) an, wogegen v. Gülich[32a]) die Ein- und Ausfuhr an Feldfrüchten überhaupt pro 1835 bis 1838 folgendermaßen zusammenstellt:

	Einfuhr			Ausfuhr		
1835	8,9	Mill.	Guld.	3,3	Mill.	Guld.
1836	9,7	"	"	3	"	"
1837	8,8	"	"	3,8	"	"
1838	8,2	"	"	3,8	"	"

Darnach wäre also in dieser Zeit stets über die Hälfte mehr ein- als ausgeführt worden. Die Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1828 bis 1842, wo sich Böhmen noch am meisten durch eine etwas erhebliche Ausfuhr, besonders nach Sachsen, auszeichnete, ist nach einer anderen Quelle ebenfalls sehr niedrig gewesen und hat sich im Ganzen compensirt. Der Getreideexport von Böhmen war von 1836 bis 1845 im jährlichen Durchschnitte um ca. 716,092 österr. Metzen größer als die Einfuhr, was übrigens nur den 61. Theil des jährlichen Körnerertrages ausgemacht haben soll (wonach die Körnerproduction jährlich über 43 Mill. Metzen betrüge). In Betreff der Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen verweisen wir auf dieses letztere Land; sowie auch die lombardische Ausfuhr bereits früher (bei Italien) ihre Erwähnung gefunden hat. Das fruchtbare Ungarn würde weit mehr ausführen, als es ausführt, wenn, abgesehen von politischen und socialen Hemmnissen, der Transport auf der Donau nicht unverhältnißmäßig theuer wäre. Zwar hat man in der neuesten Zeit den Eisenbahnbau stark gefördert, allein nicht so schnell steigen die allgemeinen Culturzustände. Die Getreideausfuhr

32) Petersburg 1856.

32a) Tabellen III, 144.

aus Galizien und Krakau, welche 1846 noch ca. 10,000 (danziger) Lasten betrug, hatte 1853 fast ganz aufgehört.

Nach einer officiellen Angabe repräsentirte im Jahre 1847 Oesterreichs gesammte Ausfuhr an Feld- und Gartenproducten c. 10 Mill. Gulden M., dagegen die Einfuhr in demselben Jahre 10 Mill. 219,000 Gulden. Nach Roscher[33]) hatten 1849 Oesterreichs teutsche und slavische Provinzen eine Einfuhr von 8 Mill. 63,000 Gulden, dagegen eine Ausfuhr von nur 3 Mill. 562,000. Nach der neuen preußischen Zeitung[34]) exportirte Gesammt-Oesterreich an landwirthschaftlichen Producten überhaupt im jährlichen Durchschnitte der Jahre vor 1850 resp. 1851 für ca. 25 bis 40 Mill. Gulden, wogegen der Import sich auf 50 bis 60 Mill. belief, eine Angabe, welcher, soviel wir wissen, von amtlicher österreichischer Seite nicht widersprochen worden ist. Nach einer anderen Angabe, welche niedriger greift, war Oesterreichs Ausfuhr an Natur- und landwirthschaftlichen Producten 1847 26 Mill. 593,500, 1850 dagegen nur noch 18 Mill. 924,800 Gulden. Eine andere Schätzung, aus dem Jahre 1853, setzt die jährliche Getreideeinfuhr auf 14½ Mill., die Getreideausfuhr auf 4⅓ Mill. Guld.

Die **Moldau und Walachei** konnten während der ersten Jahrzehnte wegen ihrer traurigen Transportmittel und der Versandung der Donaumündungen, trotz des überaus fruchtbaren Landes, auf welchem das Getreide oft verfaulte, mit den Ausfuhrländern nicht concurriren. Erst mit den 1830er Jahren treten sie in die Reihe derselben ein. Nach Gülich[35]) war der Weizenexport in Quarter:

	1837	1840
aus Galacz	134,000	234,000
„ Ibraila	129,000	151,000

Dagegen lassen die Times[36]) Galacz im Jahre 1837 nur 98,380 Quarter Weizen ausführen. Höchst lebhaft wurde der Export beider Städte besonders 1847, wo er auf das Doppelte des Jahres 1845 stieg, und mit ihm das Arbeitslohn (für die mit der Getreideverladung beschäftigten Arbeiter) pro Tag auf 1 spanischen Thaler, sowie die Speichermiethe von 3 und 4 auf 100 österr. Gulden, sodaß man viele Früchte im Freien aufschüttete. Natürlich stiegen auch Preis und Fracht, und in Westeuropa entstanden dadurch für die Importeure große Verluste, als die Sendungen hier erst dann ankamen, als die Preise bereits wieder gefallen waren. Man berechnete, daß die beiden Häfen damals den westeuropäischen Kaufleuten einen Verlust von 2 Mill. Dukaten veranlaßt haben. Der Export von Galacz und Braila (Ibraila) war 1847 7 Mill. 636,000 preuß. Scheffel, 1848 wenig über halb soviel; davon gingen etwa 15 Proc. nach Marseille, Genua und Livorno, 16 Proc. nach Oesterreich, 24 Proc. direct nach England, 45 Proc. nach Constantinopel und anderen Häfen des Mittelmeeres, von wo aber Vieles weiter nach England geschafft wurde. Zwei Drittel des Gesammtquantums bestanden in Mais. Nach den Angaben in dem Magazine für die Literatur des Auslandes[37]) betrug die Ausfuhr des Getreides aus den beiden Donaufürstenthümern in Tschetwert:

	über Ismail an Roggen	über Reni an Weizen
1846	106,793	18,952
1847	83,454	32,568
1848	190,739	50,238
1849	161,479	26,810
1850	208,388	16,781
1851	339,593	60,666
1852	328,450	84,306.

Von einer Einfuhr in die genannten Länder ist uns Nichts bekannt geworden. Dagegen steigerte sich 1854 besonders die Ausfuhr nach Oesterreich.

Unter den europäischen Provinzen der **Türkei** ist hauptsächlich Bulgarien exportirend; seine Häfen führten 1847 2 Mill. 619,000, 1848 1 Mill. 585,000 preußische Scheffel aus, worunter 1848 an ⅕ Weizen waren. Starke Getreidemassen bezieht selbstverständlich Constantinopel, und zwar meist aus der Walachei, Moldau und Bulgarien, jedoch auch aus Kleinasien und Aegypten. Auch die meisten Inseln des türkischen Archipels müssen Brodstoffe einführen.

Die ganze Ausfuhr des **schwarzen Meeres** konnte nach Mich. Chevalier[38]) pro Jahr vor 1846 nur 3 Mill. Hectoliter liefern; vom 1. Juli 1846 bis dahin 1847 sei zwar von dort mehr versandt worden, allein es hätten sich dabei auch viele Vorräthe aus früheren Jahren befunden.

Griechenland hat bisher fast jährlich Getreide einführen müssen, nach Roscher[39]) 1839 für 750,000, 1841 für 483,000 preußische Thaler.

Fassen wir **Europa** im Allgemeinen ins Auge, so ist gegenwärtig der Osten vorwiegend ausführend: Teutschland, Dänemark, Rußland, Donauländer, dagegen der Westen vorwiegend einführend: England, Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz, Norwegen, zum Theil Italien und die pyrenäische Halbinsel. Wenn Schulze[40]) 1848 unter die vorwiegend einführenden Länder noch Schweden und Spanien mit Italien setzte, so dürfte sich dieses Verhältniß jetzt entweder umgekehrt (Schweden) oder mindestens in das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr gesetzt haben (Spanien, Italien). Die gesammte Einfuhr in europäische Länder schätzte M. Chevalier[41]) für die Zeit vor 1847 auf c. 11 Mill. Hectoliter, wovon 8 bis 9 Mill. auf das westliche Europa kamen.

Die **vereinigten Staaten von Nordamerika** hatten 1816 und 1817 ergiebige Ernten, und konnten daher nicht blos Westindien und Südamerika, sondern auch Europa mit starken Mehlsendungen zu Hilfe kom-

33) Kornhandel S. 34. 34) 1851. 35) Gesch. Darst. V, 329. 36) Vom 24. Juli 1840.

37) 31. Oct. 1854. 38) Revue des deux Mondes. 1847. 39) Kornhandel S. 44. 40) Kornhandel. 41) Revue des deux Mondes. 1847.

men, obgleich das englische Korngesetz von 1815 auf die Ausfuhr nach England sehr hemmend einwirkte. Im J. 1819 stand der Export der Union wieder sehr tief. Nach Gülich[42]) exportirte sie

	Faß Mehl	Dollars Reis
1820	1,177,036	1,714,923
1823	756,702	1,820,985

Nach derselben Auctorität[43]) haben die vereinigten Staaten von 1800 bis 1826 an Getreide und Mehl zusammen 1 Mill. 928,203 Quarter, die canadischen Colonien in derselben Zeit zusammen 642,849 Quarter nach England ausgeführt, jene von 1819 bis 1828 jährlich selten mehr als für 5 Mill. Dollars nach allen Richtungen[44]). Die specificirte Mehlausfuhr (in welche die Getreideausfuhr überhaupt fast ganz aufgeht, da das Getreide mit der Hülse eine für den Transport theurere Waare ist und sich nicht so gut hält als Mehl) der vereinigten Staaten von 1816 bis 1838 betrug nach Gülich[45])

1816	7,300,000	Dollars	
1817	17,800,000	"	
1818	11,600,000	"	
1819	6,000,000	"	
1820	5,300,000	"	
1821	4,300,000	"	
1822	5,100,000	"	
1823	5,000,000	"	
1824	5,800,000	"	
1825	4,200,000	"	
1826	4,100,000	"	
1827	4,400,000	"	
1828	4,300,000	"	Gleichzeitig gibt derselbe die Ausfuhr des Mehles in der Fässerzahl von 1834 bis 1839 an, wie folgt[46]):
1829	5,000,000	"	
1830	6,100,000	"	
1831	10,500,000	"	
1832	5,000,000	"	
1833	5,600,000	"	
1834	4,600,000	"	835,352 Fässer
1835	4,400,000	"	779,396 "
1836	3,600,000	"	505,400 "
1837	3,000,000	"	318,719 "
1838	3,600,000	"	448,161 "
1839	?	"	923,151 "

Der jährliche Durchschnittsexport des Mehles von 1840 und 1841 betrug ca. 1$^7/_{10}$ Mill. Fässer, 1842 nur c. 1$^1/_4$ Mill, weil England und die mittel- und südamerikanischen Länder weniger brauchten, 1843 und 1844 noch weniger[47]). M. Chevalier gibt den jährlichen Getreide- (und Mehl-) Export aus der Union vom 1. Jan. 1831 bis dahin 1845 auf 2 Mill. Hectoliter an[48]).

In den J. 1846 und 1847 wuchs die Ausfuhr so stark an, daß namentlich die Ostseehäfen unter dieser Concurrenz zu leiden hatten. Vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847 betrug die (Weizen-) Mehlausfuhr nach England 3 Mill. 148,631 Faß, nach Frankreich und anderen Ländern 1$^1/_5$ Mill., die Weizenausfuhr nach England 3 Mill. 873,194 Bushel, nach Frankreich 1 Mill. 180,785, nach anderen Ländern 327,132, zusammen 6 Mill. 224,124 Bushel Getreide aller Art, wofür die Union ca. 37$^1/_2$ Mill. Dollars empfing, nämlich 16 Mill. 695,000 für das rohe Getreide und 20 Mill. 909,000 für das Mehl. Roscher[49]) schätzt den Werth des gesammten von der Union in diesen zwölf Monaten nach Europa exportirten Getreides mit Ausnahme des Reises auf 45 Mill. Dollars, wovon etwa 37 bis 38 Mill. auf Großbritannien kamen. Bekanntlich wird das auszuführende Mehl durch die Obrigkeit nach dem Grade der Feinheit gestempelt und das nicht probehaltig befundene mit dem Brandmale condemned bezeichnet. Im J. 1848 sank die Ausfuhr auf die Hälfte des Vorjahres, stieg aber 1849 wieder, nämlich nach einer den Zeitungen 1849 entnommenen Notiz, welche das in der 1. Hälfte von 1849 exportirte Quantum von Weizen und Weizenmehl auf 19 Mill. 887,791 Bushel angibt, wovon auf Newyork 1 Mill. 198,741 (?), auf Neworleans 274,910 kamen. Anders stellt sich diese Zahl nach Roscher[50]), welcher den Export der Union von 1845 bis 1849 in Bushels (à $^1/_8$ Quarter) angibt, wie folgt:

1845	6,365,860	Hatte Californien vorher der Einfuhr bedurft, so führte es 1855 für 1$^1/_5$ Mill. Doll., meist Weizen, nach Australien, China u. selbst England aus.
1846	13,041,175	
1847	26,312,431	
1848	13,631,669	
1849	12,167,599	

Nach E. Pelz[51]) exportirte die Union vom 1. Sept. bis Mitte Dec. 1853 nach Europa 1 Mill. 100,000 Faß Mehl, 4 Mill. 750,000 Bushel Weizen und 850,000 Bushel Mais, wogegen die Gesammtausfuhr von 1852 nur 605,473 Bushel Weizen und 461,326 Faß Weizenmehl betrug. Die 22 Mühlen von Rochester im Staate Newyork verarbeiteten 1850 an 3 Mill. Bushel Getreide zu 600,000 Fässern Mehl.

Von den Ein- und Ausfuhrzahlen der übrigen Länder sind nur sehr lückenhafte Data in die europäische Literatur übergegangen. Cuba, Domingo und andere westindische Inseln importirten zwischen 1820 und 1829 viel Mehl aus Nordamerika, und selbst Europa, namentlich aus Spanien. Im J. 1827 bezog Cuba aus den vereinigten Staaten c. 81,000 Barrels (à 200 Pfund) Mehl, nicht so viel aus Spanien, obgleich die Einfuhrzölle dem fremden Mehle hinderlicher waren als dem spanischen. Auch Brasilien führte von 1815 bis 1828 aus Nordamerika, selbst aus Portugal, Mehl ein; später hörte die letztere Einfuhr auf,

42) Tabellen II, 9. 43) Tabellen I, 12. 44) v. Gülich, Gesch. Darst. III, 514. 45) Tabellen III, 48. 46) Tabellen III, 57. 47) v. Gülich, Gesch. Darst. V, 334. 48) Revue des deux Mondes. 1847.

49) Kornhandel S. 37. 50) Ebendas. S. 37. 51) Ausland. 1856. Nr. 25. Der Verfasser hat diese Zahlen den amtlichen Listen entnommen.

während die erstere fortbestanden hat[52]). Rio Janeiro importirte z. B. 1841 233,519 Faß Mehl, wovon nur noch c. 30,000 aus Europa kamen[53]); das meiste hatte die Union geliefert. Wie früher so bezog auch noch 1855 und 1856 Peru ein namhaftes Quantum Weizen u. s. w. aus Chile.

Algiers Ausfuhr, welche in den letzten Jahren sich außerordentlich gehoben hat, führte mehre Jahre lang nach der französischen Eroberung Getreide u. s. f. ein; 1849 indessen exportirte es bereits 9043 Hectoliter Gerste und 26,098 Hect. Weizen, dagegen 1855 schon 1 Mill. 779,000 Hect. Getreide aller Art und 41,580 Ctr. Mehl[54]). — Tunis führte 1837 kaum für 40,000 preuß. Thaler aus (in anderen Jahren bedeutend mehr), meist nach Italien; Marocco 1839 etwa für 200,000 Thaler. Tripolis hat mehr zu importiren, als es exportiren kann. — Aegyptens Getreideausfuhr pro 1837 gibt v. Gülich[55]) zu 1 Mill. 625,000 Francs an, dagegen Roscher[56]) für die Ausfuhr von Alexandria folgende Uebersicht der Ausfuhr:

	Ardeb à 208 Kilogr.		Piaster à 8 rhein. Kreuz.
Bohnen	387,500	=	3,583,000
Erbsen	12,870	=	787,000
Gerste	78,660	=	3,146,000
Linsen	40,980	=	1,229,000
Lupinen	10,580	=	587,000
Mais	9,610	=	384,000
Reis	60,210	=	15,853,000
Weizen	336,230	=	15,750,000

Nach amtlicher englischer Angabe importirte Großbritannien und Irland 1855 die bedeutende Masse von 437,441 Quarter Weizen und Weizenmehl aus Aegypten, welches demnoch in den letzten 20 Jahren seine Ausfuhr verrielfacht hat. Auch die Verladungen nach Constantinopel sind in den letzten Jahren erheblich gewesen, wenn auch nicht regelmäßig, wie dies auch M. Chevalier für die Zeit bis 1847 bestätigt. — Kleinasien, Syrien, Cypern pflegen zwar mehr Brodfrüchte aus- als einzuführen, allein nicht regelmäßig und in schwachen Quantitäten. — Britisch Ostindien exportirte um das Jahr 1836 pro Jahr ca. 468,550 Quarter in einem Werthe von 375,000 Pfund Sterling. — Persien und die Kirghisensteppe führten nach Gülich[57]) 1833 bis 1837 aus dem asiatischen Rußland etwas Getreide ein, indessen in keinem Jahre über 1 Mill. Rubel Assignaten, die Kirghisensteppe allein nach Reden in dieser Zeit jährlich für mindestens 371,000 und höchstens für 640,000 Rubel Assignaten. — China hat bei seiner dichten Bevölkerung, soviel man weiß, mehr Ein- als Ausfuhr. Gülich[58]) gibt den höchsten Jahresimport nach Canton in den vierziger Jahren, meist Reis, zu 15 bis 20,000 englische Tonnen an. Neusüdwales führte nach Gülich[59]) folgende Quantitäten ein:

	Getreide in Bushels	Mehl in Pfunden	Werth. in Pf. St.
1832	45,000	30,000	13,800
1837	79,000	2,500,000	200,000
1841	239,000	14,000,000	?

In der Colonie Adelaide glaubte man von der Ernte des Jahres 1856 c. 1 Mill. Bushels zur Ausfuhr übrig zu haben, und nach dem Montagsblatte der magdeburger Zeitung, 1856. Nr. 32, hat diese Colonie allein in den vier ersten Monaten von 1856 nach Melbourne Getreide im Werthe von ca. 200,000 Pf. St. geschickt.

Thun wir einen Rückblick auf die Geschichte des Getreideimports und Exports während der Periode von 1815 bis 1856, so müssen wir selbst noch für die letzten Jahre die vielfache Lückenhaftigkeit des statistischen Materials, sowie den mehrfachen Mangel an Uebereinstimmung der vorhandenen Zahlen beklagen. Auch sieht man sich bei der Arbeit, Vergleiche aufzustellen, nicht selten durch andere Unzulänglichkeiten gestört; hierher gehört, z. B. der Zweifel über den Umfang eines Export- oder Importgebietes, über den Begriff der Waare u. s. w. Sind auch von 1815 bis 1856 die im Welthandel, d. h. über die Landesgrenzen bewegten Quantitäten von Brodstoffen, namentlich Getreide, vermöge der Dampfschiffe und Locomotiven, der ermäßigten Zölle, der erleichterten Zahlungsmethoden, des erhöhten Credites, des erweiterten Waarentausches u. s. w. mehr gestiegen als die Bevölkerungen der hierbei in Betracht kommenden Länder, so treten sie doch immer noch gegen die erzeugten, consumirten und innerhalb der einzelnen Landesgrenzen verwertheten Massen sehr in den Hintergrund. So hat z. B. die Quantität Getreide, welche innerhalb Teutschlands erzeugt, verhandelt und verzehrt wird, einen weit größeren Werth als das ganze in den sogenannten Welttransport kommende Quantum. Auch würde es bei den jetzigen Transportmitteln, namentlich Schiffen, welche allein das Getreide für große Distanzen verkäuflich machen, resp. erhalten, während z. B. ein 200 teutsche Meilen langer Eisenbahntransport in höchst seltenen Fällen noch lohnen würde, wenn nämlich die Verwaltung derselben noch zu mehr als 4—5 Proc. rentiren soll, — es würde, sagen wir, bei den jetzigen Transportmitteln, so ausgebildet sie auch sind, gar nicht möglich sein, auch nur doppelt soviel Getreide, als bisher in dem transportreichsten Jahre bewegt worden ist, zu bewegen, ohne andere Transporte wesentlich zu vernichten. So berechnete z. B. Schulze[60]), daß, wenn in Preußen einmal 39¼ Mill. Scheffel an einer Durchschnittsernte fehlen sollten, und man diese zur See herbeizuschaffen hätte, dazu ein Schiffsraum von 348,070 Lasten erfoderlich wäre. — Zur Versorgung von Frankreich, so rechnet M. Chevalier[61]), würden die 650 Seeschiffe, welche da-

52) Nach Gülich an verschiedenen Stellen. 53) „Handelsorgan" vom 27. Mai 1842. 54) Nach amtlichen Publicationen, welche in allen Zeitungen gestanden haben, z. B. im „L'Akhbar" von 1856. 55) Tabellen III, 74. 56) Kornhandel S. 35. 57) Gesch. Darst. IV, 298. 58) Ebendas. V, 78.

59) Gesch. Darst. V, 275. 60) Kornhandel 1848. 61) Revue des deux Mondes. 1847.

mals vorhanden waren, mit einer Tragfähigkeit von 180,000 bis 200,000 Last, nur 2 Mill. 660,000 Hectoliter Getreide auf Einer Fahrt, welche 3—5 Monate dauert, herbeischaffen können. Da nun ein Schiff in einem Jahre c. 3 Reisen macht, so würde im Falle der Noth die ganze disponible französische Marine nur Getreidefahren thun müssen. — Nach M. Chevalier [62]) würde der damalige Getreide- und Mehlimport nach dem westlichen Europa, dieses zu 75 Mill. Einwohnern angenommen und auf den Kopf 3 Hectoliter Bedarf gerechnet, von dieser Bevölkerung höchstens den 25. Theil auf 1 Jahr versorgen. Ebenfalls nach M. Chevalier exportirten im jährlichen Durchschnitte der vor 1847 vorhergehenden Jahre alle Getreideländer zusammen etwa 11 Mill. Hectoliter, während Friedr. List 1843 annahm, daß damals von der gesammten Weizenproduction der Erde nur ein Hundertel in den Verkehr zwischen den einzelnen Ländern käme.

Wenn wir es schließlich unternehmen wollten, einen ungefähren Ueberschlag über dasjenige Getreidequantum zu geben, welches seit den letzten zehn Jahren im jährlichen Durchschnitte dem Welthandel übergeben worden ist, so sind dafür diejenigen Zahlen am brauchbarsten, welche direct ein Maß- oder Gewichtsquantum angeben. Die Werthangaben sind schon darum höchst mislich, daß bekanntlich in den Zolllisten aller Länder dieselbe Waarenquantität bei der Einfuhr zu einem weit höheren Werthe als bei der Ausfuhr in Ansatz gebracht ist. Indessen sind die Unterlagen zu lückenhaft, um einen solchen Durchschnitt mit einiger Sicherheit aufzustellen und nicht dem Rathen oder einem gewissen, oft täuschenden Zahlengefühle zu verfallen. Auf jeden Fall aber würde ein weit größeres Quantum als 11 Mill. Hectoliter sich herausstellen, vielleicht ein, zwei bis drei Mal so großes. Wir wollen es einstweilen Anderen überlassen, unter den hundert möglichen Combinationen der vorliegenden Zahlen auch diese zu machen.

IX. Getreidehandel, speciell Privatgetreidehandel.

Zu einer umfassenden Darstellung des Getreidehandels im Laufe der Geschichte oder auch nur auf Einem Punkte derselben, etwa der Gegenwart, gehören mit wenigen Ausnahmen alle Abschnitte des vorliegenden Artikels. Es ist erfoderlich die Kenntniß der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Brodfrüchte, der Beschaffenheit derselben, der an verschiedenen Localitäten und Zeiten erzeugten und consumirten Quantitäten, der Zollbestimmungen, der inneren Getreidepolizei, des Hin- undhertransportes über die Landesgrenzen, der Hauptgetreidemärkte, der Preise, der Literatur. Bis auf die Preise und die Literatur haben alle vorgenannten Verhältnisse in den früheren Abschnitten bereits ihre Darstellung erhalten; die Preise und die Literatur bleiben je einem besonderen Abschnitte vorbehalten. Es scheint demnach der ganze Artikel so sehr eine Darstellung des Getreidehandels selbst zu sein, daß er einen besonderen Abschnitt überflüssig macht. Allerdings fällt das, was wir z. B. über die Ein- und Ausfuhr gesagt haben, mit dem, was man Getreidehandel nennt, zusammen; allein die beiden Grenzen decken sich nicht, und wir haben bereits mehrfach daran erinnert, daß die Aus- und Einfuhr über Landeszollgrenzen nur ein kleiner Bruchtheil des ganzen durch den Handel, d. h. durch Einkauf und Verkauf bewegten Quantums sei und die Landesgrenzen nicht immer mit den Grenzen der natürlichen Verkehrsgebiete congruiren. Der Getreidehandel hat, sofern er ein Kaufgeschäft zwischen Privatpersonen ist, und auch noch von anderen als den genannten Bedingungen abhängig ist, seinen eigenthümlichen Charakter, welcher in einem besonderen Abschnitte dargestellt sein will, obgleich dieser alles das zur Voraussetzung hat, was in den übrigen Abschnitten enthalten ist. Indessen können wir wegen des zugemessenen Raumes und der Aufgabe einer Encyklopädie nicht weitläufig auf private und individuell-persönliche Lebensverhältnisse eingehen, sondern müssen uns mit einer Skizze des Charakters der einzelnen Perioden begnügen.

1) Bei den altorientalischen Völkern bestand, wie wir z. B. aus der Bibel von den Juden wissen, Privatgetreidehandel, allein sicherlich nur in geringem Umfange. Gab es auch noch nicht überall hermetische Grenzen und Getreidepolizei mit Argusaugen, so gab sich doch der Staat viel mit dem Kaufe und Verkaufe ab, und hielt starke Magazine, wie man diese von den Zeiten unausgebildeter Verkehrsverhältnisse kaum getrennt denken kann. Auch läßt sich annehmen, daß die Brodfrüchte in der öffentlichen Meinung des Volkes wie der Regierenden eine andere Stellung einnahmen als die übrigen Verkehrsgegenstände, sodaß man in Zeiten des Mangels ohne viele Skrupel die Ausfuhr mit Gewalt hinderte. Dazu kam die Beschaffenheit der Wege, welche nur auf einzelnen Linien den Handel gestattete, der Mangel an Sicherheit unterwegs, der Mangel an Schiffen, an Geld und besonders an Credit, der Despotismus, welcher leicht dahin griff, wo lockende Vorräthe lagen. Nehmen wir auch an, daß im alten Sidon jährlich 1000 Kornschiffe beladen eingelaufen seien, so würden diese kaum 100 heutigen die Waage halten. Kurz wir haben uns die auf weitere Strecken transportirten Getreidemassen im Vergleiche mit der Gegenwart als sehr gering zu denken; aber desto öfter trat Mangel und Hungersnoth ein.

Im alten Athen treffen wir schon vor Alexander's Zeiten auf ein zahlreiches Geschlecht von Kornhändlern; allein sie standen, wie wir oben sahen, nicht allein unter der Concurrenz der Staatsmagazine, sondern auch unter drückenden polizeilichen Bestimmungen, und mußten sich nicht selten Confiscationen gegen geringe Entschädigung gefallen lassen. Sie lenkten nicht blos leicht den Haß und die Verfolgung der schnell erregten Menge auf sich, sondern hatten auch noch das Vorurtheil der gebildeten

62) Revue des deux Mondes. 1847.

Stände gegen sich. So tadelt z. B. Xenophon als gemein- und staatsschädlich die Leute, welche Getreide von überall her zusammenkauften, und nicht, wie man foderte, am ersten besten Orte, sondern da verkauften, wo sie den höchsten Kaufpreis dafür empfingen. Aehnlich stand es im alten Rom, dessen Kornhändler bis in die spätere Zeit herauf dem öffentlichen Hasse preisgegeben waren, falls sie nicht dem Publicum zu Willen waren. Man bezeichnete sie meist mit dem odiösen Namen der dardanarii (Wucherer) und wenn sie auch zuweilen bedeutende Gewinne machten, so mußten sie sich doch der Concurrenz des Staates beugen, welcher ungeheure Massen verschenkte oder unter dem Einkaufspreise verkaufte. Freilich mögen auch viele Almosenempfänger ihren Antheil an die Händler verkauft haben. In den Provinzen betrieb zwar die Staatscasse kein so ausgedehntes Getreidegeschäft, dafür aber hatte man die oft straflose Willkür der Statthalter, z. B. des Verres auf Sicilien, welche Getreide erpreßten, raubten u. s. w. So sehr stand noch später jeder mit der Absicht auf Gewinn beim Wiederverkaufe gemachte Privat-Getreidekauf unter dem öffentlichen Banne, daß z. B. in den Pandecten jeder solche Kornhandel — und der Kornhandel kann nicht anders leben — mit dem Namen des Wuchers gebrandmarkt ist [1]).

2) Auch das Mittelalter hatte von der Sache keine andere Meinung, und gewährte dem Getreidehandel der Privaten keine größere Freiheit; ja die Handelssperren, die Unsicherheit der Wege (Raubritter), die tausenderlei Zollstätten u. s. w. waren eher im Zu- als im Abnehmen. Zwar bedurften die großen Städte großer Zufuhren, allein dafür sorgten meist die Staats- und Stadtcassen und Magazine. Wege, Schiffe, Credit u. s. f. gingen über die Zustände von Griechenland und Rom nicht hinaus; namentlich mangelte es sehr an baaren Circulationsmitteln. Indessen arbeiteten sich einzelne Städte schon im Mittelalter zu freieren Handelsmaximen heraus; so z. B. Genua und noch früher Venedig, welches für das Mittelmeer, mindestens für Italien, eine lange Zeit hindurch der Hauptgetreideplatz war und die Preise in dem Bereiche seines Handels bestimmte. Die Aristokratie Venedigs begriff bald den Vortheil eines möglichst freien Umschlages, und andere italienische Städte ahmten ihr nach. Der christlichen Kirche hat der Ackerbau des Mittelalters ungemein viel zu danken, allein dieselbe Macht, welche der Production günstig war, zeigte sich dem gewinnbringenden Handel (Anderer) mit dem Getreide abgeneigt, ja feindselig. Durch die Hierarchie oder die Priester, besonders die Mönche, wurden die Volksmassen in der Meinung bestärkt, daß das Korn eine solche Gabe Gottes wäre, mit welcher man exceptioneller Weise keinen Handel treiben dürfe, während die Kirche selbst z. B. mit dem Ablasse, der doch jedenfalls auch eine Gottesgabe war, einen sehr einträglichen Handel trieb, freilich zur Ehre Gottes. Und dieser Einfluß der katholischen Kirche auf den Kornhandel, welchen man oft nicht genug beachtet hat, ist bis auf die Gegenwart traditionell geblieben. Natürlich; denn der mittelalterliche Katholicismus ist die Religion der Massen. — Im Norden von Europa waren damals Danzig und Lübeck, zum Theil auch Hamburg, Hauptkornmärkte; aber auch hier hat man sich die in den weiten Handel kommenden Massen des Getreides nicht allzugroß zu denken; Städte von 50,000 Einwohnern waren Jahrhunderte hindurch in Europa eine große Seltenheit, während man sie jetzt dutzendweise zählt. Und daran müssen wir ja wiederholt erinnern, daß der Getreidehandel, welcher große Massen auf weitere Strecken in Bewegung setzt, wesentlich abhängt von der Nachfrage großer Städte, resp. dichtbevölkerter Landstrecken [2]).

3) Die mittelalterlichen Zustände, ein wahrhaft classisch-antiker Handel, blieben in vielen Ländern auch nach 1492 bis auf die neuere Zeit bestehen. So z. B. in Frankreich, wo bis in die Mitte des 18. Jahrh., wie wir schon oben erwähnt haben, der Handel mit schweren Fesseln belastet war. Ein Kornhändler galt für einen halben Verbrecher; er mußte seinen Namen, sein auf den Handel zu verwendendes Capital, seine Einkaufsörter, seine Magazinplätze u. s. w. der Behörde anzeigen, und diese griff oft störend in seine Operationen ein, z. B. durch Preismaxima, wozu z. B. noch die ungeheure Verschiedenheit der Maße und Gewichte kam, der erst mit der Revolution ein Ende gemacht wurde. Erst nach 1750 zeigte sich in der Centralverwaltung, nach dem Anfange der Revolution auch in den Localverwaltungen der Geist des freieren Handels (Quesnay, Smith). Wir verweisen auf den Abschnitt „Zölle“ und „Innere Getreide-Polizei.“

Fast einsam unter den nordeuropäischen Staaten stand schon seit dem 16. Jahrh., nach seiner Losreißung von Spanien, Holland mit seinem freien Getreidehandel da, welcher hier nicht von der Staatscasse, sondern von Privaten und Privatgesellschaften, freilich unter der Begünstigung durch manches Staatsprivilegium, zwischen dem Osten Europa's, wo eingekauft wurde, und zwischen dem Westen, wo verkauft wurde, betrieben ward. Amsterdam als Zwischenhandelsplatz, Danzig als Verschiffungsplatz für die Hauptausfuhrländer, sind die beiden damaligen Brennpunkte des nordteutschen Getreidehandels, deren Preise, Observanzen, Usancen u. s. w. maßgebend waren. Amsterdam reexportirte vorzugsweise nach Spanien und Portugal, auch nach Italien. Als im 17. Jahrh. viele Stimmen das Verbot der Ausfuhr (nämlich für das eingeführte Getreide) foderten, gingen die Machthaber Hollands nicht darauf ein, weil dadurch auch die Einfuhr und somit der ganze blühende Zwischenhandel vernichtet worden wäre. Man hatte bis dahin in Holland noch keinen Mangel gehabt, und dies ist dem freien Handel zuzuschreiben. Wenn derselbe später dennoch sich verringerte und — etwa seit

1) Vergl. Pand. XLVII.

2) Eine Aufgabe der allgemeinen Handelswissenschaft und Handelsgeschichte ist es, zu berechnen, auf wie weite Entfernungen nach den verschiedenen Zeiten und Ländern die verschiedenen Waaren ihre Frachten tragen.

1795 — ganz einging, so liegt der Grund hauptsächlich in dem den holländischen besiegenden englischen Handelsgeiste und in der französischen Occupation. Seit 1617 hatte Amsterdam eine förmliche Getreidebörse, wo die Kornhändler ihre Abschlüsse machten, ihre Unternehmungen beriethen, ihre Differenzen ausglichen u. s. w., und die Behörde suchte das Ihrige zu thun, um die Reellität der Geschäfte aufrecht zu erhalten. So erschien z. B. unterm 29. Nov. 1756 ein Placat der Generalstaaten, welches verbot, solches Getreide zu verkaufen, welches nicht täglich und augenblicklich geliefert werden konnte, den Kauf auf Zeit und Lieferung untersagte u. s. w. Außerdem hatten die vereideten Getreidemäkler in bestimmten Zwischenräumen der Obrigkeit den Preis des an die amsterdamer Bäcker verkauften Getreides anzugeben, damit darnach der Brodpreis bestimmt werden könnte [3]). Eine analoge Bestimmung für die danziger Kornhändler haben wir schon früher angeführt.

In Teutschland, etwa mit Ausnahme einiger Seeplätze, lernte man lange Nichts von den Holländern; die Reichspolizei-Ordnungen verdammten fast jeden Kornhandel als strafbaren Wucher, obgleich zum Zwecke dieses Handels, wie wir oben gesehen, nicht selten Gesellschaften zusammentraten, welche gegenseitig Gewinn und Verlust theilten, sich von einzelnen Territorialobrigkeiten gegen Bezahlung Geleit geben ließen u. s. w. Indessen konnte ein gleichmäßig organisirter Handel mit Getreide, etwa wie der Handel mit Gewürzen, nicht bestehen, schon wegen der schlechten Wege, der hohen Zölle, der unendlich verschiedenen Fruchtmaße u. s. w. Nach der „Universal-Getreidemaß-Vergleichung u. s. w. aus dem churfürstlich sächsischen Cammerbuche de a. 1623 mit allem Fleiße verfertigt" [4]) bestanden damals z. B. in Kursachsen 151 verschiedene Fruchtmaße. — Als Exemplification für Preußen erinnern wir an die beiden 1770 durch Friedrich II. concessionirten Getreidehandels-Compagnien, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin, wo damals noch wenig Kornhandel bestand. Es waren Actiengesellschaften, deren ersterer ausnahmsweise erlaubt wurde, in Anhalt und Sachsen Getreide zu kaufen, durch Preußen gegen 18 Ggr. Transitzoll à Wispel Weizens, 12 Ggr. Roggens und anderen Getreides weiter zu führen und zu verkaufen, aber unter strenger, genirender Controle der Behörden. Sie durfte auch im Inlande alles Getreide auffaufen, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter 23 Ggr., im Magdeburgischen unter 19 Ggr., in Pommern und der Neumark unter 18 Ggr. stand. Gleichzeitig wurde dies Recht auch allen anderen Privaten zugestanden, wozu aber für jeden einzelnen Fall besondere obrigkeitliche Concessionen erfoderlich waren. Im Lande selbst durfte Nichts davon verkauft werden. Die magdeburgische Gesellschaft erhielt außerdem die Erlaubniß, ihr ursprüngliches Actiencapital von 220,000 Thalern nach Befinden zu erhöhen. Mit dieser geringen Summe hätte sie freilich, da sofort theuere Preise eintraten, wenig Geschäfte gemacht, und sie hat auch bedeutende nicht gemacht. Am 16. Dec. 1786 löste sie sich auf. Sie hatte ihr Korn vorzugsweise auf der Elbe nach Hamburg abgesetzt, welches damals als Vermittlerin zwischen Mecklenburg, Holstein, dem Magdeburgischen u. s. w. als Productionsländern und den westlichen Staaten, besonders Frankreich, England und Spanien als Abnahmeländern, einen starken Handel trieb. Gleich nach Friedrich's des Großen Tode begann auch in Preußen die Freihandelspartei ihr Haupt zu erheben, um für Jedermann ohne besondere Concession die Erlaubniß zum unbeschränkten Auf- und Verkaufe zu fodern, während die Gegner mit den alten Gründen und der Masse der städtischen Consumenten an der Seite ihnen noch längere Zeit den Sieg verwehrten. Andere suchten zu vermitteln, freilich durch Argumente, welche uns ziemlich seltsam klingen. Als einen Repräsentanten dieser Richtung kann man den betreffenden Artikel in der Krünitz'schen Encyklopädie [5]) ansehen, welcher 1788 gedruckt ist. Derselbe verdammt herkömmlicher Weise die Kornwucherer, fühlt aber doch, daß er den Begriff dieser Verdammten aufstellen müsse, um nicht jeden Kauf und Verkauf mit diesem Fluche belegen zu müssen. Er mischt darum Profit und Humanität durch einander, freilich hierin ein Kind seiner Zeit, in welcher nur erst sehr Wenige dahin gelangt waren, den Begriff des Kaufmannes, also eine Jahrtausende alte Realität, dahin zu bestimmen, daß er eben kein Nichtkaufmann, kein Almosengeber u. s. w., sondern ein Mann sei, der Profit machen will, wie das jeder Gewürzkrämer auch wollte und that, ohne daß man ihn als Wucherer an den Pranger stellte. Der Artikel will, daß der Kornhändler Profit habe, aber er soll nur kaufen, was Andere nicht kaufen wollen; dem Kaufmanne soll der Preis beim Verkaufe vorgeschrieben werden, und es wird ihm zum Verbrechen gemacht, daß er bei theueren Zeiten auf Kosten des Hungers sich Gewinn verschafft. Ein gewissenhafter Kornhändler kaufe nur in billigen Zeiten ein, und dergleichen sonderbare Dinge mehr, in welchen sich durch alle drei hierher gehörigen Bände (44. 45. 46) der Encyklopädie hindurch die verworrene Halbheit einer Uebergangszeit spiegelt. Uebrigens sind jene drei Bände deshalb für die Getreidegeschichte, resp. die Geschichte des Kornhandels wichtig, weil sie eine literarische Fundgrube für die damaligen Streitschriften über den Gegenstand bilden [6]).

Auch noch das 1794 eingeführte allgemeine preußische Landrecht bedroht den Kornwucher mit Strafe. Dasselbe sagt II. 20 §. 1290 fg. unter Anderem: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staates, sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes bestraft." Ferner: „Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, wel-

3) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 201 fg. 4) Budissin und Görlitz, 1730. Bei Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 779. — Im J. 1715 wurde der dresdener, 1716 der berliner Scheffel eingeführt, welche noch gelten, aber noch nicht alle anderen Gemäße verdrängt haben.

5) 45. Bd. S. 411 fg. 6) Vergl. besonders 45. Bd. S. 436—440.

cher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt.“ Ferner: „Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel .... vertheuert, ... soll ...., nachdrücklich gestraft werden. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler .... zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensmittel sich gebrauchen lassen.“ Diese Bestimmungen, welche übrigens wol selten in voller Strenge gehandhabt worden sind, da die Verhältnisse mächtiger waren als solche mittelalterlichen Gesetze, sind unterm 20. Nov. 1810 aufgehoben worden. — In England ist, wie oben berührt, der innere Kornhandel schon weit früher seiner Fesseln entkleidet worden, während die preußische Entfesselung noch Jahrzehnte brauchte, um auch anderen Ländern zu Theil zu werden.

Es ist also, mit Ausnahme weniger Länder [7]), während der Zeit von 1492 bis 1815 ein freier und deshalb blühender Getreidehandel nicht zu bemerken. Indessen sind die Gründe des Darniederliegens nicht vorwiegend in willkürlichen Hemmungen von Seiten der Regierenden zu suchen; diese Hemmungen, die Verurtheilung des Getreidehandels als Getreidewuchers, wurden von der öffentlichen Meinung gefodert, welche namentlich auch umfangreiche Staatsmagazine für eine unerläßliche Bedingung der Subsistenz erklärte. Eine wissenschaftlich-unparteiische Ansicht vom Getreidehandel, der übrigens nur in wenigen, für unanwendbar gehaltenen factischen Bildern vorlag, hatte sich noch nicht entwickelt; es fehlte an Straßen und Schiffen; die Frachten waren zu theuer; die Maße und Gewichte zu sehr verschieden [8]); man hatte sich noch wenig an den Kauf nach dem Gewichte gewöhnt, welches einen sichereren Maßstab als das Hohlmaß gibt; Credit wurde wenig und nur auf kurze Ziele gegeben; das Wechsel-, Tratten-, Bank-, Giro-, Geldpapierwesen u. s. w., mit einem Worte das System der erleichterten Zahlungen war noch wenig ausgebildet; baare disponible Geldmassen machten sich rar, sodaß sich oft Gesellschaften bildeten, deren schnelle Operationen — worauf soviel ankommt — durch den vielköpfigen Willen gelähmt wurden. Aber eben was man durch die Unterdrückung des Handels erreichen wollte, erreichte man nicht, nämlich wo möglich niedrige und gleich bleibende Preise. Nur da, wo man einen starken und freien Getreidehandel hatte, z. B. in Holland und Danzig, hatten die Consumenten noch am wenigsten von den schwankenden Preisen zu leiden.

4) Für die Zeit von 1815 bis 1856 haben wir es zunächst mit den Zöllen zu thun. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. sind recht eigentlich die Schulprobe der gleitenden Eingangszoll-Scalen gewesen, welche die Producenten schützen und die Preise möglichst auf gleicher Höhe halten sollten, was sie bekanntlich nicht vermochten, sodaß sie gefallen sind. Was den Kornhandel betrifft, so hat man den Scalen den Vorwurf gemacht, daß sie dem Kaufmanne die Speculation verdürben, indem z. B. sein bei einer gewissen Preis- und Zollhöhe gekauftes Getreide zu einer Zeit ankam, wo der Preis im Inlande und somit der Zoll ein anderer geworden war. Der Vorwurf ist nur halb wahr; denn solche Preisschwankungen bestehen auch ohne gleitende Scala, während allerdings der erhöhete Zollbetrag beim Sinken des Preises den englischen Kaufmann oft zwang, seine Waare unter Königsschloß zu legen. Doch wie die früher notirten Importzahlen vieler Jahre beweisen, so ließ sich der englische Handel durch die Scala wenig an seiner Ausdehnung hindern, nur daß die Händler, was freilich eine ungerechtfertigte Handlung war, die Preise auf den Märkten Englands so hoch wie möglich zu treiben suchten, um einen möglichst niedrigen Zoll zu erreichen. Indessen dergleichen Manoeuver gehen auch ohne gleitende Scala vor. Seit 1846, resp. 1849 hat England die Einfuhr ganz frei gegeben, und die meisten Länder haben ihre Zölle herabgesetzt, sodaß sie fast überall auf einem Minimum stehen, welches nur die Bedeutung einer Controlgebühr hat. Nur einige romanische Länder machen, besonders für die Ausfuhr, eine Ausnahme, z. B. Neapel, der Kirchenstaat, Spanien, Länder, wo aber auch die Wohlthaten des freien Getreideverkehrs meist gefehlt haben. Außerdem haben die meisten Länder seither nicht blos andere Zölle, z. B. die Flußzölle (Rhein, Elbe, Oder, Donau) fortwährend herabgesetzt, selbst den Sundzoll, sondern auch eine große Zahl von Handelsverträgen, in deren Gefolge meist ein erleichterter Transport, resp. ermäßigte Schiffsabgabe sich findet, mit einander abgeschlossen. Die Aufzählung derselben würde uns zu weit führen; allein es mußte hier darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Auch der Sundzoll wird namentlich dem Getreidehandel Preußens, Mecklenburgs, Schwedens und Rußlands zum Opfer fallen müssen.

Einen höchst wichtigen Factor des Getreidehandels bilden die Transportmittel, als Wege, Kanäle, Flüsse, Schiffe, Eisenbahnen u. s. w., kurz die Locomotion, deren Billigkeit, resp. Schnelligkeit. Hiervon hängt die Ausdehnung des Handelsgebietes, resp. die Länge des Weges ab, den eine Getreidequantität zurücklegen kann, um noch zu lohnen, d. h. ihren Einkaufspreis und ihre Fracht zu decken, und noch einen Unternehmergewinn abzuwerfen. Die Geschichte kennt drei Stadien der Getreidelocomotion: 1) den Transport auf dem Rücken von Lastthieren, wie dieser noch jetzt in vielen Gebirgsgegenden, aber auch auf anderem Terrain wegen Mangels an fahrbaren Wegen stattfindet, z. B. in Spanien; 2) der Transport auf Wagen, welche von Thieren gezogen werden, und auf Segelschiffen; 3) der Transport auf Dampfschiffen und Dampfwagen. In dieses letzte Stadium ist der Getreidehandel erst genau mit dem Anfange der neuesten Periode (1815) eingetreten. Stellt man diese Transportweisen neben einander, wie sie factisch noch neben einander bestehen, so läßt sich für jedes Gebiet berechnen, wie hoch, mit Rücksicht auf die Zeit, welche Geld ist, bei jeder Weise die Fracht auf

7) Wohin seit 1767 z. B. auch Toscana gehört. 8) Vgl. z. B. Krünitz, Encykl. 45. Bd. S. 665—783, wo mit großer Sorgfalt die um 1788 in Europa u. s. w. bestehenden aufgeführt sind, zugleich mit der sehr zweckmäßigen Reduction auf den berliner und den dresdener Scheffel.

eine gewisse Strecke zu stehen kommt. Bei kleineren Strecken, wo also noch Lastthiere concurriren können, ist das Verhältniß der Fracht sicher wie 10 (Lastthiere) zu 1 (gewöhnliche Wagen) zu ½ (Dampfwagen) zu $^1/_{10}$ (Schiffe)[9]. Der Transport hat in der letzten Periode nicht blos den Fortschritt der vom Winde unabhängigen Dampfschiffe, sondern auch der Locomotiven gemacht, welche bekanntlich seit 1846, noch mehr seit 1853 und 1854, enorme Quantitäten von Getreide in Bewegung gesetzt haben. Wenn z. B. auf den teutschen Eisenbahnen von 1846 bis 1856 der Waarentransport um c. 300 Proc. mehr zugenommen hat, als der Personentransport, so ist diese Zunahme zu einem guten Theile auf die Rechnung des Getreides zu setzen.

Dem Getreideversandt aus Rußland haben bekanntlich bis jetzt die schlechten Transportmittel, resp. die hohen Frachten, vielfach großen Eintrag gethan. Das von der 1816er Ernte gewonnene Getreide kam erst im April 1817 aus den inneren Gouvernements, wohin die Axe nicht reicht, an der Ostseeküste an, meist freilich deshalb, weil die Flüsse lange zugefroren blieben. Jacob, die bekannte englische Getreideauctorität aus den 1820er Jahren, wo er im Auftrage seiner Regierung auf dem Continente reiste, um die das Getreide betreffenden Verhältnisse sorgfältig zu erforschen, nahm die damaligen Kosten für den Transport eines Quarters Weizen von Warschau, bei einem Einkaufspreise von 28 Schillingen an Ort und Stelle, bis London zu 20 Schillingen an, nämlich 6 für Einladen und Verpacken in die Kähne, 5 Fracht bis Danzig, 3 Verlust durch Auswachsen, Diebstahl u. s. w., 2 für Lagerung, Ummessen, Umwenden in Danzig, 1 Schill. 6 D. Commissionsgebühren des danziger Kaufmannes, 8 Sch. Fracht und Assecuranz bis London[10]. Um 1848 kam das im August von den Producenten (bis in die Gegend von Kasan) gekaufte und im Winter auf Schlitten zur Dwina gebrachte Korn oft erst im Sommer des folgenden Jahres zu Astrachan an[11]. Im J. 1849 wurden die Kosten für den Transport eines englischen Quarters von Danzig bis London wie folgt berechnet:

Transport aus dem Lande bis zum Hafen	3 sh.	9 d.
Verladungskosten in Danzig	1 „	6 „
Fracht bis London	4 „	— „
Sundzoll	— „	4 „
Assecuranz	1 „	— „
Ablieferungs- und Verkaufskosten und Zoll in London	4 „	— „
Ungedecktes Risico, Untermaß, Beschädigung, Zinsen	1 „	3 „
	15 sh.	10 d.

Maß und Gewicht haben bekanntlich auf den Getreidehandel einen großen Einfluß. Die Einheit des Maßes und Gewichtes für ein großes Tauschgebiet fördert den Umsatz in demselben Grade, wie die Verschiedenheit ihn hindert. Dies haben viele Nationen längst eingesehen und nach dieser Einsicht gehandelt. So hat England für alle seine Länder den Quarter und Bushel, Frankreich nebst Belgien den Hectoliter, Rußland das (den) Tschetwert. Aber in Teutschland sind nach Roscher[12]) noch jetzt an 150 verschiedene Maße in Uebung, und erst neuerdings hat man den Zollcentner des Zollvereins in Preußen eingeführt. Zwar tritt beim Kornhandel mehr und mehr die Rücksicht auf das Gewicht in den Vordergrund, auch für den Kleinhandel, allein die daneben bestehende Verschiedenheit der Hohlmaße wirken höchst störend ein. Wenn auch der Großhändler mit Leichtigkeit und Sicherheit die Reductionen ausführt, so kann sich doch die Masse, namentlich der kleineren Consumenten und Producenten, nur schwer hineinfinden; man muß diese Leute kennen, um zu wissen, wie leicht sie sich lediglich durch das hieraus entstehende Mistrauen unsicher machen und vom Tausche abhalten lassen. Die Einheit des Maßes und Gewichtes durchführen heißt den Handel heben, die Preise ausgleichen und die Theuerung vermindern.

Einen noch stärkeren Einfluß haben die Geld- und Creditverhältnisse. Es ist schon ausgesprochen worden, daß starke und plötzliche Getreideimporte einen starken Abfluß edler Metalle aus dem betroffenen Lande, folglich augenblicklichen Mangel an Baarschaften, eine Erhöhung der Banknotenmasse, eine Steigerung des Disconto's, resp. des Geldzinsfußes, eine ungünstige Gestaltung des Wechselcurses u. s. w. zur Folge haben. Je fester aber die Geld- und Creditverhältnisse eines Landes begründet sind, desto schneller gleichen sich diese Differenzen wieder aus. Dazu gehört ein solides und stark organisirtes Bankwesen, ein fester moralischer oder persönlicher Credit, eine ausgedehnte Wechselfähigkeit, ein einheitliches Münzsystem u. s. w. Dieses letztere hat Frankreich mit der Schweiz und Belgien, England mit Schottland und Irland, Oesterreich (mit Ausnahme von Oberitalien), Rußland u. s. w. Teutschland entbehrt desselben trotz seiner Münzconferenzen bis zur Stunde. Und dennoch ist es notorisch, welch starken Verlusten der Getreidehandel an den vielen Geldgrenzgebieten ausgesetzt ist, namentlich durch die Abzüge des wechselnden Agio's. Namentlich wird der kleine Kornhändler durch diese Differenzen zwischen dem nominellen und dem wirklich empfangenen Werthe leicht abgeschreckt, dergleichen Geschäfte wieder einzugehen, während Viele sich in diese Verschiedenheiten gar nicht hineinzufinden vermögen.

Die Arten des Getreidehandels, resp. der Getreidehändler sind zwar bereits in Erwägung gekommen, wir müssen aber hier noch einmal, und zwar von einer anderen Seite, darauf eingehen. Man kann nach Roscher[13]) vier verschiedene Classen von Getreidehändlern annehmen: 1) die Producenten selbst; 2) die Müller, Brauer und Bäcker, deren viele nur auf kurze

9) Es sind hier zumeist Segelschiffe zu verstehen, welche wenigstens bis jetzt weit massenhafter als Dampfschiffe den Getreidetransport zur See versehen. 10) Roscher, Kornhandel S. 15. 11) Schulze, Kornhandel.

12) Kornhandel S. 14. 13) Kornhandel S. 20. 21.

Zeit, ja oft nur von Markttag zu Markttag, sich mit ihrem Bedarfe versorgen, falls ihnen große disponible Capitalien nicht zu Gebote stehen; 3) Fuhrleute (Küper), Lieferanten auf Zeit, Commissionaire; 4) die eigentlichen Kornhändler, welche ihre Einkäufe und Verkäufe in großem Maßstabe ausführen. Man darf annehmen, daß sich diese Systeme auch geschichtlich fast überall in dieser Folge ausgebildet haben. Das Publicum hat oft geklagt und klagt noch jetzt darüber, daß diese vielen Classen von Zwischenhändlern die Preise nur in die Höhe trieben. Dies ist in sofern wahr, als diese Leute leben und Gewinn haben wollen; allein wenn sie Lebensunterhalt und Gewinn, wobei man auch ihre vielen Verluste nicht vergessen darf, welche für Andere zu eben so vielen Gewinnsten werden, nicht auf diesem Gebiete suchen könnten, so müßten sie ihn auf andern Gebieten suchen, und somit hier eine erhöhete Concurrenz hervorrufen. Uebrigens aber müssen wir von jenem klagenden Publicum vorerst die ungeheure Masse der verkaufenden Producenten in Abzug bringen, welche sich bei dieser vermehrten Zahl der Zwischenhändler immer besser stehen, indem ihnen diese die Mühe der Kornfuhren und dadurch große Zeitverluste ersparen, außerdem aber die Verkaufsquellen besser und sicherer kennen. Indessen ist die große Zahl der Zwischenhändler auch für die Consumenten kein Nachtheil, sondern im Ganzen ein Vortheil, indem sie schneller und sicherer als die Urproducenten die Märkte versorgen, und localem Mangel abhelfen. Wenn man nur den directen Tausch zwischen Producenten und Consumenten zulassen will, so will man den elementaren Zustand des Getreidehandels, welcher für viele Zeiten und Orte ganz unmöglich ist. Denn wie sollte sich z. B. Venedig auf diese Weise mit Brod versorgen? Auch müßte man um der Consequenz willen z. B. den Pfefferhandel auf dieses Stadium reduciren. Will man dies nicht, und man kann es nicht wollen, so muß man auch beim Getreide dem Zwischenhandel seine volle theoretische und — weil diese an sich eine leere Phrase wäre — thatsächliche Freiheit lassen. Freilich das Consumentenpublicum will sich noch gar nicht recht zu der Ansicht bequemen, daß die hohen Preise seit 1846 im Grunde von den Mangelernten und dem gesunkenen Werthe des Geldes herrühren. Es geht z. B. das bei Kasan ursprünglich von dem Producenten eingekaufte Getreide, ehe es über Archangel und Stettin nach Oberschlesien kommt, durch die Hände vieler Zwischenhändler, deren jeder seinen Profit davon nimmt; aber wie will man es anders einrichten, oder ist es denn etwa z. B. bei der Baumwolle anders?

X. Getreidepreise.

1) Die Zeit bis zur fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Christus.

Man hat es versucht, für die ältesten geschichtlichen Zeiten Durchschnittspreise aufzustellen, z. B. Garnier, welcher in denselben 6000 Pfund Getreide (Weizen, Gerste) 1 Pfund Silber kosten läßt; allein man kennt die Preise mit einiger Sicherheit nur bei wenigen Völkern des Alterthums, und diese wenigen sporadischen Notizen sind aus verschiedenen Jahrhunderten, sodaß von einem allgemeinen Durchschnittspreise kaum die Rede sein kann, und man sich fürs Erste auf einzelne Völker und Zeiten zu beschränken hat.

In der Literatur der alten Juden trifft man auf viele Maß-, Gewicht-, Münz- und Preisangaben[1]); allein es bestehen über deren Werthe noch viele gegründete Zweifel, indem weder die Maße noch die Geldsorten sicher bestimmt sind. Als ein wohlfeiler Preis für 1 Epha Weizenmehl ist 1 Sekel, für 1 Epha Gerste ½ Sekel zu Elisa's Zeiten (896 bis 856 vor Christo) angegeben[2]). Ein Epha war nach Thenius[3]) = 1014,39 par. Kubikzoll = ⅓ preuß. Scheffel, nach Josephus = 1985,77 par. Kubikzoll = ⅔ preuß. Scheffel, und einen Sekel — freilich aus den späteren Zeiten — nimmt Winer zu c. 25 preuß. Silbergroschen an. Es wäre demnach der Getreidepreis, wenn man die späteren griechischen Preise damit vergleicht, ein sehr hoher gewesen, sodaß man füglich darauf verzichten muß, sowol den Epha als auch den Sekel zu Elisa's Zeiten auch nur mit einiger Sicherheit zu bestimmen.

Im alten Athen war (nach Boeckh, Staatshaushalt der Athener) der Preis für 1 Medimnos Weizen zu Solon's Zeiten 1 Drachme. Wenn man dabei die ältere Drachme zu Grunde legt, so erhält man etwa 7⅓ preuß. Silbergroschen (nach Letronne[4]) dagegen 7¼ Sgr.). Der Medimnos war nach Ideler ungefähr = 15/16 preuß. Scheffel, diesen zu etwa 90 Pfund angenommen. Bei dem elementaren Tausche gab man zu Solon's Zeiten auch ein Schaf für einen Medimnos. Zu den Zeiten des Sokrates bezahlte man den jetzigen Zollvereins-Centner mit 85 rheinischen Kreuzern, also ungefähr mit 26 Silbergroschen. Für die Zeit des Demosthenes oder Alexander's des Großen setzt man den Preis des Medimnos gewöhnlich auf 5 Drachmen; das wäre nach Boeckh[5]) = 2 Gulden 4 Kreuzer rheinisch, dagegen nach Letronne[6]) etwa = 2 Gulden rheinisch. Andere nehmen nur 3 Drachmen an, was vielleicht der Preis in sehr wohlfeilen Zeiten war. Wieder Andere bestimmen den damaligen Preis auf 146 rheinische Kreuzer, und Garnier setzt den Centner nur mit 58 solcher Kreuzer an, während im gemeinen rohen Tausche zuweilen 1 Schaf für 2 Medimnen gegeben wurde. Nach Say[7]) bezahlte man in der Zeit des Demosthenes 1 Hectoliter Weizen mit 303 Gran Silber; nach Letronne (Considérations) um 400 vor Christus 3146 Pfund Weizen mit 1 Pfund Silber, womit auch Boeckh in

1) Vergl. Winer, Bibl. Realwörterbuch unter den Artikeln Geld, Maaß u. s. w. 3. Aufl. 1847. 1848. 2) 2 Kön. 7, 1. 3) Die althebräischen Längen- und Hohlmaaße. 1845. 4) Vergl. auch *Wurm*, De ponderum .... rationibus. 1820. 5) Staatshaushalt der Athener. 1817. I, 15. 6) Considérations sur l'évaluation des monnaies grecques et romaines, 1817, und Tabulae octo numorum, 1825. Der Preis von 5 Drachmen ist bei *Demosthenes*, Adv. Phorm. p. 918 angegeben. 7) Traité II, 3.

dem angeführten Werke nahezu übereinstimmt. Außerordentliche Preise, z. B. 1000 Drachmen für 1 Medimnos Weizen bei der Belagerung Athens durch Sulla [8]), können hier nur beiläufig erwähnt werden, da sie nicht zu den normalen zählen. — Es geht aus dieser Skizze genugsam hervor, daß wir selbst die Preise für eine Stadt wie Athen, über welche wir verhältnißmäßig viele Nachrichten haben, durchaus nicht mit Sicherheit bestimmen können, obgleich sich daraus erkennen läßt, daß die Preise z. B. von Solon bis Demosthenes um ein Bedeutendes, nach der gewöhnlichen Annahme um das Fünffache, gestiegen sind.

Kaum eine größere Sicherheit haben wir über die Preise in dem alten Rom, theils weil wir den Modius, theils weil wir die Münzen, besonders das Aß, zu den verschiedenen Zeiten nicht mehr genau anzugeben wissen. Nach einer Notiz bei Polybios [9]) kostete zu dessen Zeiten (er starb 121 vor Christus) ein sicilischer Medimnos Weizen in Oberitalien oft nur 4 oboli, also etwa $4\frac{1}{2}$ preuß. Silbergroschen. Unter Cajus Gracchus (ziemlich um dieselbe Zeit) ließ man in Rom vermöge eines Gesetzes den Modius (welchen einige zu $\frac{1}{4}$ berliner Scheffel, andere anders, z. B. Wurm, zu 0,157 preuß. Scheffel bestimmen) dem Volke zu $\frac{9}{12}$ Aß ab (pro semisse et triente) [10]). Aber man ist über den Werth des Aß, welcher bekanntlich gleich der Drachme zu wiederholten Malen geändert worden ist, nicht einig; auch wird auf diesen Preis kein Werth zu legen sein, da er als ein Almosen für die Unbemittelten keinesfalls den natürlichen damaligen Normalpreis repräsentirt, falls überhaupt bei dem unfreien Zustande des Getreidehandels von einem solchen die Rede sein kann. Wurm bestimmt den Preis des Centners Weizen zu Cäsar's Zeiten, den damaligen modius = 0,157 preuß. Scheffel gesetzt, zu 117 rheinischen Kreuzern, also ungefähr zu 1 Thlr. 4 Sgr. preußisch, was sehr hoch wäre, wogegen Garnier für dieses Quantum nur 52 rheinische Kreuzer berechnet. Nach Say [11]) kaufte man damals in Rom einen Hectoliter Weizen mit 270 Gran Silber, während nach anderen Angaben bei der Plünderung des Staatsschatzes unter Cäsar der Preis eines Centners von 2 auf 1 preuß. Thaler herabging. Letronne [12]) berechnet, daß um 50 vor Christo in Rom für 1 Pfund Silber 2681 Pfund Getreide gekauft wurden. Lucius Manutius verkaufte dem Volke den modius noch für 1 Aß [13]); als Valerius Flaccus Aedil war, ließ man den modius nur noch für 4 Aß ab, da die Volks- und die Geldmenge sich bedeutend vermehrt hatte [14]). Bald darauf aber kam aus Aegypten so viel Getreide an, daß man den modius um 2 Aß (an das Volk) verkaufte [15]). Nach Roscher [16]) sind die römischen Kornpreise zu des Plinius Zeiten eben so hoch gewesen wie die englischen im 19. Jahrh., und nach Anderen von den ersten Zeiten der Republik bis zu den ersten Zeiten der Cäsaren um das Fünffache gestiegen.

Für die Zeiten der Völkerwanderung und der Einfälle der Barbaren im römischen Reiche finden wir theils Aufzeichnungen höchst niedriger Preise gegen die früheren Zeiten, z. B. in Italien, wo man sein Geld vergrub oder flüchtete, theils Klagen über schwere Hungersnoth, z. B. bei dem Einfalle der Vandalen in Spanien [17]). Nach allen geschichtlichen Documenten sind diese Jahrhunderte, sowie die nächstfolgenden sehr arm an circulirendem Gelde gewesen, und dies läßt in Verbindung mit der dünngesäeten Bevölkerung und den im Ganzen kleinen Städten auf Preise schließen, welche unter der römischen zur Kaiserzeit stehen.

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Auch noch während dieser Periode hatte sich die vor der Völkerwanderung im römischen Reiche, wenigstens an den Küsten des Mittelmeeres stattfindende Solidarität der Getreidepreise und deren Abhängigkeit von einander noch nicht wieder für ein so großes Gebiet hergestellt. Die Preise des einen Platzes wirkten wenig auf die Preise der anderen entfernteren Plätze. Karl's des Großen Reich war kein Handelsreich. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß in dieser Zeit vielfach vorgeschriebene Preismaxima bestanden.

Für Italien liegen uns wenig Preisangaben vor. Die Zersplitterung in viele Herrschaften hatte natürlich auch die schlimmen Folgen der Handelssperren mit ihren Preisschwankungen zur Folge. So herrschte z. B. 1269 eine furchtbare Theuerungsnoth in Venedig, als Sicilien, Apulien und andere Länder die Getreideausfuhr verboten. Von 1289 bis 1379 war nach Cibario [18]) der Preis für 1 Hectoliter Weizen in Turin, resp. in Piemont und Sardinien durchschnittlich 905 Gran feines Silber, oder 4,7 Lire heutigen Geldes für 1 Sestario (= 0,406 Hectoliter). — Für Spanien ist der Preis à Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen in Andalusien pro 1488 zu 50, pro 1489 zu 100 Maravedi angegeben [19]).

Aus Frankreich ist uns eine größere Zahl hierher gehöriger Preiscourante zugänglich. Zunächst berechnet Say in seinem oben angeführten Traité [20]), daß zu Karl's des Großen Zeiten 1 Hectoliter Weizen 245 Gran Silber gekostet habe, wogegen der mehrerwähnte Garnier (A. Smith's Commentator) den Durchschnittspreis für diese Zeit zu 46 rheinischen Kreuzern angibt. Am Ende des 11. Jahrh. war eine Reihe von Miswachsjahren mit theuren Preisen eine Hauptveranlassung, daß grade viele Franzosen den damals beginnenden Kreuzzügen sich anschlossen. Als ein späteres Theuerungsjahr finden wir z. B. 1315 aufgezeichnet, wo Krieg und

8) *Plutarch.* Sulla 13. 9) I, 15. 10) *Livius*, Epit. L. 60. *Plutarch.* Gracchi p. 837. 11) Traité II, 3. 12) Considérations, vergl. mit Boeckh, Staatshaushalt I, 88. 13) *Livius* IV, 12. 13. 16. *Plinius* XVIII, 3. 14) *Livius* XXXI, 4. 15) *Livius* XXXI, 50; XXXIII, 42. 16) System I, 239.

17) Vergl. hierfür einige Belege bei v. Gülich, Gesch. Darst. I, 272. 18) Della economia politica. 19) Memor. de la Acad. de Historia VI, 551. 20) II, 3.

Nässe die Ursachen waren. Nach Krünitz [21]) stiegen die Preise für den Septier (3½ preuß. Scheffel)

von 1337 bis 1347 von 12 Sous auf 2 Livres,
von 1349 bis 1369 von 1 L. 1 S. auf 5 L. 12 S.

Eine andere Angabe für dieselbe Zeit, von Herbert, setzt den Preis à Septier Weizen pro 1351 mit 39 Livres 9 Sous, pro 1356 mit 4 Livres (nach dem Gelde am Ende des 18. Jahrh.) an. War schon vorher zumeist der Wechsel zwischen Krieg und Frieden die Hauptveranlassung schroffer Wechsel gewesen, so erhielt sich dieser Zustand auch während des Conflictes mit England im 14. und 15. Jahrh. Namentlich herrschte von 1416 bis 1425 eine große Theuerung, während welcher die Regierung ein Preismaximum befahl, freilich ohne den Zweck zu erreichen, während die Mark Silber von 6 auf 40 Livres (doch wol wegen der Münzverschlechterung) stieg. Endlich wurde erlaubt, den Septier zu 5 écus d' or zu verkaufen. Unter Karl VII. (1422 bis 1461) waren, so lange Krieg mit England geführt wurde, hohe Preise, besonders 1455; nach dem Frieden aber trat eine Reihe von 69 wohlfeilen Jahren ein, während welcher der Septier 3 bis 4 Livres galt; und obgleich der Preis der Mark Silber wegen der verschlechterten Münzen immer höher stieg, so hatte man doch in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. billigere Preise als im 13. und 14. Jahrh. Nach Garnier kostete der Centner Weizen unter Karl VII. durchschnittlich 64 rheinische Kreuzer oder c. 18 preuß. Silbergroschen, während Roscher [22]) c. 300 Gran feines Silbers als den pariser Preis für den Hectoliter von demselben Getreide für die Zeit kurz vor der Entdeckung von Amerika referirt. Von 1415 bis 1515 hat Frankreich nach Cassagnac [23]) nur 3 Theuerungsjahre gehabt. Den Durchschnittspreis für einen Setier (Septier) Weizen von 1202 bis 1531 gibt Kraus [24]) zu 7 Francs 65 Centimes des heutigen Geldes an, und nach Montvéran [25]) verhalten sich die Preise dieser Frucht für die Zeit von 1307 bis 1560 (wobei freilich die letzten Jahre seit 1545 — den vorhergehenden sehr unähnlich sind) zu den Preisen des 19. Jahrh. wie 1 : 2,76.

Auch die schwere Theuerung in England von 1067 bis 1070 war hauptsächlich durch den Kriegszustand der normannischen Invasion veranlaßt; blos in Yorkshire und nördlich davon starben an 100,000 Menschen vor Hunger, meist Angelsachsen [26]). Nach v. Gülich [27]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London

von 1202 bis 1286 59 Schillinge 1¼ Pence
„ 1287 „ 1338 38 „ 8 „

Noch weit größer sind die Schwankungen, welche Stowe für die Zeit von 1238 bis 1317 notirt, wobei er freilich eben nur die Extreme dieser Periode angibt. Es kostete nämlich ein Quarter Weizen:

1238	14 Schillinge	11 Pence
1246	158 „	9 „
1257	189 „	5 „
1302	39 „	8 „
1315	198 „	5 „
1316	317 „	5 „
1317	436 „	6 „

Aber wahrscheinlich sind hierbei die Münzen nicht als gleichwerthig, wenn auch gleichnamig in Ansatz gebracht. In der Mitte des 14. Jahrh. wurde der Preis von 20 und einigen Schillingen von Vielen schon als ein hoher Preis angesehen. Aehnliche Schwankungen zeigen sich aber auch in Bezug auf die Jahreszeiten, indem noch kein ausgleichender Handel sich geltend machte. So standen während des 13. und 14. Jahrh. im Juni und Juli die Preise oft 4 bis 5 Mal höher als im September und October (gleich nach der Ernte, welche damals wegen der späteren Aussaat u. s. w. etwa 14 Tage später erfolgte als jetzt). Nach v. Gülich [28]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London, nach jetzigem Gelde:

von 1339 bis 1416 21 Schill. 3½ Pence
von 1423 „ 1515 21 „ 3½ „

also ganz gleich.

Eine merkwürdig absteigende Scala, aber wol nur durch Herausgreifen einzelner Jahre, stellt F. M. Eden in seinen Tables of prices [29]) auf. Darnach hat gekostet 1 Quarter Weizen in England:

1125 bis 1126	20 Schill.	— Pence
1270 bis 1272	6 „	8 „
1293	8 „	— „
1313	5¼ „	— „
1390	8 „	8 „
1406	4½ „	— „
1407	3 „	7 „
1439	8 „	— „
1444	4⅓ „	— „
1463	1⅓ bis 4⅔ Schill.	
1466	6 Schill. 8 Pence.	

Doch ist hinzugefügt, daß der Preis 1390 auch bis 16 Schill. 8 P. und 1439 bis 26 Schill. 8 P. gestiegen sei. Nach Fleetwood war von 1202 bis 1560 der Durchschnittspreis à Quarter Weizen im heutigen Gelde und zwar im Mittel von 72 Jahren (d. h. wol solchen, deren Preise ihm bekannt geworden) 27⅚ Schill.

Für Teutschland reichen unsere frühesten Angaben bis 797 zurück, wo wir im Capitulare Saxonicum das Verhältniß des Preises von Roggen, Gerste und Hafer wie 30 : 30 : 15 angesetzt finden. Eine andere Notiz setzt den Preis von 60 baierischen Maß Weizen für das 10. Jahrh. auf 7 Kupferpfennige, deren 120 auf ein Pfund gingen. Als Hungerjahre sind für das Magdeburgische, Mannsfeldische u. s. w. die Jahre von 1218 bis 1279 bezeichnet [30]). Im J. 1280 bis 1282

21) Encyklopädie. 46. Bd. S. 41. 22) System I, 245. 23) Constitutionnel. 1856. Juli. 24) Vermischte Schriften I. Taf. IV. 25) Bulletin de la soc. franç. de statist. 1830. 26) *A. Thierry*, Histoire de la conquète des Normands I, 321. 27) Tabellen II, 24.

28) Tabellen II, 24. 29) State of poor III. Append. I. 30) v. Gülich, Gesch. Darst. II, 164.

hatte nach Palacky[31]) Böhmen eine schwere Theuerungs- und Hungersnoth. Im J. 1361 stand nach der schlechten Ernte in diesem Lande ein „Strich" Roggen auf 30 Ggr., nachdem er im Jahre vorher auf 3 Ggr. gestanden hatte; 1362 fiel er auf 1 Ggr., und König Karl IV. befahl den Klöstern und Städten die Anlegung von Magazinen. Eine interessante Tabelle über die Preise der 4 Hauptgetreidearten in der Stadt Braunschweig für das 14. und 15. Jahrh. findet sich bei v. Gülich[32]). Es kostete nämlich ein Himten (deren 9 1/2 = 1 englischen Quarter sind) im Conventionsgelde (36 Mgr. = 1 preuß. Thaler) nach der dasigen Blasianischen Fruchttaxe:

in den 5 dem genannten Jahre vorhergehenden Jahren	Weizen		Roggen	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	5 1/5	1	1 3/5
1348	1	1 3/5	1	—
1353	—	6 2/5	—	6 2/5
1357	1	4 4/5	1	3 1/5
1362	1	3 1/5	1	3 1/5
1368	1	4	1	3 1/5
1374	1	—	1	—
1389	1	— 4/5	1	1 3/5
1432	2	—	1	2 2/5
1445	2	3 1/5	1	6 2/5
1450	1	—	1	—
1468	2	6 2/5	2	3 1/5
1473	1	4	1	4
1480	2	1 3/5	1	4
1485	1	4	2	—
1490	3	—	2	4 1/2
1492	6	—	6	—
1496	3	4 4/5	3	4 1/2
	Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	—	—	6 2/5
1348	—	6 2/5	—	4 4/5
1353	—	6 2/5	—	4 4/5
1357	1	1 3/5	—	6 2/5
1362	1	1 3/5	1	—
1368	1	—	—	4 4/5
1374	1	1 3/5	—	6 2/5
1389	—	7 1/5	—	6 2/5
1432	1	6 2/5	1	1 3/5
1445	2	-	1	1 3/5
1450	1	1 3/5	—	7 1/5
1468	1	1 3/5	1	1 3/5
1473	1	1 3/5	1	1 3/5
1480	1	4	1	1 3/5
1485	1	—	—	7 1/5
1490	1	—	—	7 1/5
1492	3	1 3/5	2	3 1/5
1496	3	—	1	6 2/5.

Hiernach wären die Schwankungen nicht so groß gewesen, wie wir sie vorhin beobachtet haben; allein wir haben hier eine Klostertaxe vor uns, welche in ihren Ansätzen auf jeden Fall die Extreme der Theuerung abstumpft, und außerdem für ihr Zinskorn etwas unter den Marktpreis der guten Waare heruntergeht.

Uebrigens aber stellt auch Teutschland im Mittelalter zahlreiche Beispiele von Hungerjahren und enormen Preisschwankungen auf, ein Beweis von dem fehlenden Privathandel und für das Unzureichende von Staats- und Stadtmagazinen[33]). Es werden entsetzliche Thatsachen von den Hungersnöthen jener Zeiten erzählt; in Preußen kam es vor, daß Kinder ihre Aeltern und umgekehrt schlachteten; beim Einfalle der Mongolen in Ungarn wurde ein Mann hingerichtet, welcher in der Beichte gestand, daß er aus Hunger (?) 60 Kinder und 8 Mönche geschlachtet habe[34]). Man braucht nur die Chroniken der einzelnen Städte einzusehen, um entsetzliche Preisdifferenzen und Hungerjahre dutzendweise zu finden. Als europäische Theuerungsjahre nach Christi Geburt gelten: 873—874, 897, 1197, 1259, 1281, 1437—1438; andere wird man aus der Specialgeschichte ergänzen.

3) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der französischen Revolution, von 1492 bis 1815.

Während wir über Italien Nichts zu berichten haben, entnehmen wir in Betreff Spaniens den Memor. de la Acad. de Histor.[35]) die Nachricht, daß dort der Preis des Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen gewesen ist: 1505: 375 bis 600, 1508: 306, 1509: 85 Maravedi, woraus sich gewaltige Differenzen ergeben, welche man indessen auch noch später wiederfindet, zum Theil als eine Folge der dort herrschenden Sperrmaßregeln zwischen den einzelnen Provinzen. So berichtet Willougby[36]), daß man in der Mitte des 17. Jahrh. auf einer Strecke von 20 Meilen gleichzeitige Differenzen von 300 Procent im Preise angetroffen habe. Dasselbe geht aus einem Preisverzeichnisse für die Stadt Medina di Rio seco (in der Provinz Leon) während der Jahre 1800 bis 1805 hervor. Der Preis à Fanega Weizen war dort:

im Mai	1800	28 3/4	Realen
„ „	1801	43	„
„ „	1802	65 3/4	„
„ „	1803	65	„
„ „	1804	155	„

Vollständiger sind unsere Quellen über Frankreich. Auf die Regierung Franz des Ersten († 1547) folgten 10 Mangeljahre, und unter diesen 6 unmittelbar auf einander; der Grund war große Trockniß[37]). Als ein hervorragendes Theuerungsjahr wird 1565 angegeben.

31) Gesch. von Böhmen II, 335. 32) Tabellen II, 22.

33) Vergl. v. Gülich, Gesch. Darst. II, 163. 164. 34) Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte III, 1. S. 522. 35) VI, 551. 36) In *Harris*, Collection II, 202. 37) Cassagnac im Constitutionnel. 1856. Juli.

Dazu gesellte sich der in Folge des Silbers von Potosi u. s. w. gesunkene Geldwerth; während vor der Entdeckung von Amerika der Preis eines Hectoliters Weizen in Paris noch 300 Gran feines Silber war, stand er von 1546 bis 1566 auf 900 Gran [38]). Der pariser Weizenpreis war von 1490 bis 1535 um 160 Proc., bis 1546 um 219 Proc. gestiegen, aber der Durchschnitt von 1577 bis 1588, wobei das Theuerungsjahr 1573, in welchem die hungernden Landleute mit Gewalt nach Paris drangen, um Brod zu suchen, nicht einbegriffen ist, ist über 5 Mal höher als der Durchschnitt von 1492 bis 1501 [39]). Unter Heinrich IV. stieg der Septier Weizen auf den Durchschnitt von 33 Livres 4 Deniers, fiel unter Ludwig XIII., mit Ausnahme einiger Theuerungsjahre, besonders 1626, auf 22 Livres 5 Sous, und ging unter der Minorennität Ludwig's XIV. wieder auf 33 L. 6 S., ein Preis, welcher weit höher war als in der Mitte des 18. Jahrh. Nachdem noch 1708 der Septier nur 8 Livres gekostet hatte, mußte man ihn 1709, welches allerdings eins der schlimmsten Misjahre in der französischen Geschichte ist, mit 50 Liv. bezahlen, also 6 mal höher. Ebenfalls theuere Jahre, und zwar ziemlich gleichmäßig theuere, da in ihnen der Brodpreis nur wie 21,10 zu 17,75 differirte, waren 1734 bis 1743, wo nach Melier [40]) in Frankreich 17 Proc. mehr Menschen als gewöhnlich starben. Nach einer Uebersicht bei Krünitz [41]) stieg zwischen 1337 und 1742 der Preis à Septier Weizen in folgenden Zwischenstufen:

von	1337—1347	von	—	Liv.	12	Sous	auf	2	Liv.	—	S.
„	1349—1369	„	1	„	1	„	„	5	„	12	„
„	1516—1526	„	1	„	2	„	„	4	„	3	„
„	1559—1569	„	3	„	12	„	„	10	„	7	„
„	1570—1580	„	4	„	13	„	„	14	„	—	„
„	1581—1590	„	5	„	13	„	„	40	„	—	„
„	1690—1700	„	7	„	18	„	„	39	„	6	„
„	1733—1742	„	10	„	7	„	„	38	„	2	„

Ein ausführliches Verzeichniß der französischen Getreidepreise von 1202—1745 findet sich in dem „Essai sur la Police générale des grains, sur leur prix et sur les effets de l' agriculture," Berlin 1750. Darnach haben die verschiedenen Ernteerträgnisse, die geänderten Werthe der Münzen, die Vermehrung des Metallgeldes u. s. w. auf die Preise der Cerealien (muß genauer heißen: auf das Schwanken derselben) weniger eingewirkt als der Wechsel friedlicher und kriegerischer Zeiten; meist ist das Getreide theuer gewesen zur Zeit der Kriege im Innern und mit dem Auslande, wohlfeil zur Zeit des Friedens.

Nach Messance [42]) stand der Preis für einen Septier Weizen zu Paris zwischen 1743 und 1763 in den 4 wohlfeilsten Jahren durchschnittlich auf 14 Livres 18 Sous, in den 4 theuersten auf 19 L. 1 S., und die Durchschnittszahl der jährlichen Todesfälle zu Paris war in jenen 4 wohlfeilsten Jahren 16,859, in den 4 theuersten 20,895. — Wie schon bemerkt ist, hatte Frankreich mit einzelnen Ausnahmen, z. B. 1764, ein halbes Jahrhundert vor der Revolution sehr niedrige Preise. — Den Durchschnittspreis à Septier Weizen von 1535 bis 1785 wird von Kraus in seinem bereits genannten Werke zu 21,94 Francs berechnet, während Say [43]) für den Hectoliter in den folgenden Zeitpunkten den Preis so angibt:

unter Karl VII.	219	Gran fein. Silber.
1514	333	„ „ „
1536	731	„ „ „
1610	1130	„ „ „
1640	1280	„ „ „
1789	1342	„ „ „

Der Anfang der Revolution fiel bekanntlich mit den Wirkungen der durch die Misernten von 1788 fg. erzeugten theueren Preise zusammen, welche mehre Jahre hindurch dauerten, während (z. B. 1793) das benachbarte Teutschland auffallend niedrige Preise hatte, aber wegen der Kriegssperre Nichts dahin einführen konnte. Im J. 1795 kostete in Paris das Pfund Brod 300 Francs Assignaten, in den Provinzen 30 bis 50 Sous Münze [44]). Die bordeauxer Weizenpreise sind bei Gülich [45]) à englischen Quarter für 1800 bis 1809 im Durchschnitte zu 50 Schilling 7 Pence (englisch) angegeben. Auch in den folgenden Jahren stand der Preis immer noch hoch genug, z. B. 1812 für 1 Pfund Brod auf 7 Sous, und bekanntlich verzögerte sich Napoleon's Zug nach Rußland wegen des Mangels an Proviant um mehre Wochen. Für die Provinz Biscaya stellt Gülich [46]) die Preise à 1 englischen Quarter Weizen in folgender Tabelle von 1700 bis 1799 zusammen:

1700—1709	24 sh.	4	d.
1710—1719	29 „	2	„
1720—1729	21 „	3	„
1730—1739	25 „	9	„
1740—1749	28 „	6	„
1750—1759	25 „	2	„
1760—1769	33 „	9	„
1770—1779	36 „	6	„
1780—1789	38 „	6	„
1790—1799	53 „	—	„

Nach der Revue d. d. Mondes (1835) kosteten 2 Pfd. Brod (1 Kilogr.) von 1700—1763 1 Sou 6 Deniers
„ 1763—1812 2 „ — „
(wobei jedoch andere Sous als die gewöhnlichen gemeint sein müssen), während in dieser Zeit die Fleischpreise sich vervierfacht haben, die Preise der Industrieproducte dagegen herabgegangen sind, z. B. die Tuche und anderen Wollstoffe um $\frac{1}{3}$, die seidenen und baumwollenen um $\frac{3}{4}$.

Für Holland (mit Einschluß des jetzigen Belgiens) entnehmen wir einen speciellen Preiscourant der Encyklopädie von Krünitz [47]). Es kostete darnach die amster-

38) Roscher, System I, 245. 39) Ebendas. I, 243. 40) Sitzung der pariser Akademie der Wissenschaften vom 7. Sept. 1841. 41) Encyklop. 46. Bd. S. 41. 42) Recherches sur la population p. 311.

43) Traité II, 3. 44) Cassagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 45) Tabellen II, 26. 46) Ebendas. 47) 46. Bd. S. 35 fg.

damer Last (13 amsterdamer waren um 1788 = 12 hamburger) in Goldgulden (à 18 Sgr. 8 Pf. sächsisch = 23 Sgr. 4 Pf. preußisch)

		Weizen	Roggen
	1646	125	82
	1647	140 — 200	84 — 105
	1648	180 — 260	108 — 124
	1649	190 — 224	140 — 145
	1650	208 — 234	128 — 185
	1651	199 — 234	169 — 181
	1652	232 — 250	156 — 185
	1653	238 — 270	116
	1654	140 — 166	98 — 100
	1655	130 — 152	68 — 95
	1656	140 — 170	110 — 114
	1657	? ?	96
	1658	140 — 144	85
	1677	148 — 170	100 — 112
	1692	108 — 132	100 — 150
	1693	145 — 175	116 — 135
	1695	134 — 178	75 — 105
	1697	150 — 200	117 — 136
	1698	180 — 230	160 — 260
Am 1. Oct.	1699	236 — 276	176 — 200
= = =	1700	125 — 155	78 — 100

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Am 1. Oct.	1701	60 — 78	90 — 122
= = =	1702	56 — 70	86 — 114
= = =	1703	60 — 80	85 — 128
= = =	1704	58 — 77	95 — 125
= = =	1705	58 — 77	91 — 122
= = =	1706	56 — 69	90 — 115
= = =	1707	56 — 70	88 — 118
= = =	1708	77 — 95	108 — 138
= = =	1709	204 — 240	242 — 326
= = =	1710	128 — 152	145 — 225
= = =	1711	83 — 101	146 — 164
= = =	1712	78 — 93	130 — 148
= = =	1713	84 — 96	135 — 160
= = =	1714	95 — 110	157 — 177
= = =	1715	74 — 92	94 — 134
= = =	1716	70 — 94	104 — 135
= = =	1717	74 — 87	97 — 125
= = =	1718	73 — 83	106 — 126
= = =	1719	85 — 95	100 — 114
= = =	1720	76 — 82	92 — 100
= = =	1721	57 — 70	92 — 100
= = =	1722	47 — 60	82 — 104
= = =	1723	57 — 68	92 — 120
= = =	1724	77 — 86	97 — 121
= = =	1725	82 — 92	116 — 130
= = =	1726	74 — 92	98 — 128
= = =	1727	82 — 95	94 — 118
= = =	1728	64 — 78	78 — 110
= = =	1729	61 — 75	100 — 110
= = =	1730	47 — 60	78 — 109
= = =	1731	53 — 64	77 — 111
Am 1. Oct.	1732	48 — 57	70 — 96
= = =	1733	54 — 61	74 — 98
= = =	1734	72 — 81	100 — 124
= = =	1735	62 — 72	96 — 125
= = =	1736	74 — 84	96 — 116
= = =	1737	62 — 75	108 — 130
= = =	1738	62 — 74	106 — 122
= = =	1739	68 — 77	104 — 124
= = =	1740	105 — 123	188 — 242
= = =	1741	106 — 122	156 — 208
= = =	1742	60 — 82	94 — 134
= 31. Oct.	1743	70	120
Im Sept.	1744	64	111
Am 1. Oct.	1745	74	114
= = =	1746	86	136
Im August	1747	109	155
= October	1747	94	142
= =	1748	94	141 — 152
= =	1749	80	140 — 143
Im August	1750	73	133
= October	1751	79	128
= =	1752	77	128
= =	1753	70 — 71	124 — 128
= =	1754	70	106
Am 31. Oct.	1755	80	116
Im Juli	1756	87	112
= October	1756	152	152
= Nov.	1756	136	143
	1757	128	160
= Sept.	1758	101	140
= Nov.	1758	109 — 113	151
= October	1759	78	137
= =	1760	79	121
= Sept.	1761	76	132
= =	1762	98	136
= October	1763	84	128
25. Sept.	1764	82	134
1. Oct.	1765	80 — 91	134 — 166
März	1766	94 — 103	138 — 158
October	1766	94 — 103	156 — 170
März	1767	85 — 95	146 — 162
November	1767	75 — 92	172 — 210
Juli	1768	82 — 96	194 — 220
November	1768	98 — 108	196 — 210
December	1768	100 — 113	188 — 204
März	1769	114 — 122	186 — 208
Juli	1769	80 — 94	144 — 170
December	1769	94	138 — 170
März	1770	81 — 91	128 — 145
August	1770	94 — 104	138 — 166
October	1770	130 — 140	150 — 190
December	1770	120 — 131	148 — 176
Februar	1771	134 — 144	162 — 188
April	1771	146 — 152	160 — 178
October	1771	180 — 206	180 — 220
November	1771	196 — 206	192 — 225
December	1771	198 — 214	195 — 230

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Januar	1772	210 — 236	218
April	1772	140 — 208	178 — 214
August	1772	? ?	190 — 230
December	1772	? ?	182 — 236
Februar	1773	140 — 150	185 — 230
Juni	1773	110 — 134	184 — 235
August	1773	90 — 114	176 — 202
December	1773	84 — 112	180 — 206

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.	Seel. Weiz.
Januar	1774	80 — 110	175 — 200	196
Mai	1774	70 — 88	172 — 192	200
Septbr.	1774	102 — 114	188 — 200	216
December	1774	108 — 118	158 — 200	
Februar	1775	105 — 118	154 — 198	
Juni	1775	118 — 125	160 — 200	
August	1775	114 — 125	168 — 202	
December	1775	105 — 120	152 — 192	156
Februar	1776	106 — 120	150 — 192	164
Mai	1776	100 — 116	140 — 170	150
Juli	1776	90 — 104	132 — 164	150
Septbr.	1776	76 — 98	128 — 162	150
October	1776	86 — 104	130 — 164	150
December	1776	76 — 98	120 — 156	146
März	1777	79 — 94	122 — 150	146
Mai	1777	64 — 88	110 — 140	140
Juni	1777	60 — 78	100 — 135	
Juli	1777	80 — 98	115 — 155	165

Da Amsterdam in dieser Zeit noch der Hauptkornplatz der Welt war, so glaubten wir diese specielle Uebersicht, welche höchst interessante Einblicke gewährt, mittheilen zu dürfen. Es geht unter Anderem hieraus hervor, daß der Weizenpreis zum Roggenpreise nahezu das constante Verhältniß wie 3 : 2 hat, sowie das andere noch bedeutsamere Factum, welches aus der großartig organisirten und freien Natur des dortigen Handels erklärlich ist, nämlich daß die Preise (derselben Fruchtart) bei weitem nicht solchen Schwankungen unterlegen haben, als gleichzeitig in den meisten andern Ländern.

Der durchschnittliche Preis des Weizens in **Brüssel** für 1 Rasière (= 0,9 preuß. Scheff.) war in Sols de Brabant (à 2,539 rhein. Kreuz.) nach Quetelet[48])

1500 — 1549	12,6	Sols de Brab.
1550 — 1599	39	" " "
1600 — 1699	70	" " "
1700 — 1799	63	" " "

Nach demselben[49]) stellen sich diese Preise im 50jährigen Durchschnitte (ebenfalls für 1 Rasière à 0,491 Hectoliter und in brabanter Sols à 9 franz. Cents), wie folgt:

	Weizen	Roggen
1500 — 1549	12,3	9,8
1550 — 1599	39	27,4
1600 — 1649	68,4	47,8
1650 — 1699	71,2	53
1700 — 1749	57,8	39,8
1750 — 1799	68,4	46,2

Das Verhältniß der Preise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer stellt sich zu Brüssel im 16., 17. und 18. Jahrh. nach Rau[50]) folgendermaßen:

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
im 16. Jahrh.	=	126,7	: 100	: 80	: 50
" 17. "	=	138,8	: 100	: 82,9	: 51,9
" 18. "	=	147	: 100	: 86,7	: 55,2

Der Durchschnittspreis für 1 Hectoliter Roggen in Antwerpen war nach derselben Auctorität[51]) 5,34 rhein. Gulden.

Wenn wir auch für **England** bei der Benutzung unserer Quellen dieselbe Methode befolgen, nämlich die Angaben derselben in einer und derselben Quelle nicht aus einander zu reißen und wo möglich mit dem Schlußjahre solcher Uebersichten in die historische Reihe einzutreten, so war nach Gülich[52]) der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in London von 1453 bis 1497 14 Schill. 1 Penny nach jetzigem Gelde, wogegen Eden[53]) für 1515 einen Preis von 20, Roscher[54]) für die Zeit unter Heinrich VIII. 7 bis 8 Schill. notirt. Für die Zeit von 1499 bis 1560 referirt Gülich[55]) einen Preis von 10 Schill. 5/12 Penny. Unter Elisabeth stand Anfangs der Preis außerordentlich niedrig, nämlich auf 8 Schill. jetzigen Geldes, sodaß man den Normalpreis für die Erlaubniß zur Ausfuhr (für Weizen) 1562 auf 10 Schill. setzte. Aber schon 1570, noch mehr 1593, standen die Preise viel höher, sodaß im letzteren Jahre der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr zu 20 Schill. à Quarter bestimmt wird. Im J. 1590 war nach Eden der Preis 21 Schill. gewesen. Am Ende der Regierung der Elisabeth kostete 1 Quarter Weizen 30 Schill.[56]). Nach Fleetwood betrug zwischen 1561 und 1601 der Durchschnittspreis sogar 47 Schill. 5⅓ Pence im heutigen Gelde. Nach einer Uebersicht bei Gülich[57]) kostete in und bei London 1 Quarter Weizen

	Pf. St.	Schill.	Pence
1595	2	—	—
1596	2	8	—
1597	3	9	6
1598	2	16	8
1599	1	19	2
1600	1	17	8

Nach derselben Quelle[58]) war der Durchschnittspreis à Quarter desselben Getreides in und bei London nach jetzigem Gelde

von 1595 — 1620 41 Schill. 9 9/13 P.
" 1621 — 1636 50 " — "

48) Recherches statist. sur le royaume des Pays-Bas. 1829. 49) Ebendas.

50) Lehrbuch I. §. 183. 51) Ebendas. §. 214. 52) Tabellen II, 24. 53) State of poor. 54) System I, 228. 55) Tabellen II, 24. 56) *A. Smith* I, 454. 57) Tabellen II, 24. 58) Ebendas.

Dagegen stand von 1626 bis 1645 auf dem Markte zu Winchester der Mittelpreis des Weizens auf 39 Schill. 10 P. — Unter Cromwell, namentlich 1646 bis 1650, wo innere Unruhen eintraten und außerdem die Zahlmünze sich bis um 20 Proc. verschlechterte (ein Uebelstand, dem erst 1717 wieder abgeholfen ward), hatte man sehr hohe Preise. Nach einem uns vorliegenden Excerpt war auf dem Markte zu Windsor der Durchschnittspreis für den Quarter Weizen

1646	48	Schill.	—	Pence
1647	73	=	8	=
1648	85	=	—	=
1649	80	=	—	=
1650	76	=	—	=

Für 1595 bis 1685 gibt Eden bei Roscher[59]) den Durchschnittspreis desselben Quantums zu 38 Schill. 8/9 P. an und für 1637 bis 1700 der Letztere[60]) zu 51 Schill. Eine Uebersicht des Preises für das ganze 17. Jahrh. von 5 zu 5 Jahren à Quarter Weizen gibt v. Gülich[61]) in Folgendem:

1605	1	Pf. St.	15	Schill.	10	Pence
1610	1	= =	15	=	10	=
1615	1	= =	18	=	8	=
1620	1	= =	10	=	4	=
1625	2	= =	12	=	—	=
1630	2	= =	15	=	8	=
1635	2	= =	16	=	—	=
1640	2	= =	4	=	8	=
1645	?	= =	?	=	?	=
1650	3	= =	16	=	4	=
1655	1	= =	13	=	4	=
1660	2	= =	16	=	6	=
1665	2	= =	9	=	4	=
1670	2	= =	1	=	8	=
1675	3	= =	4	=	8	=
1680	2	= =	5	=	—	=
1685	2	= =	6	=	8	=
1690	1	= =	14	=	8	=
1695	2	= =	13	=	—	=
1700	2	= =	—	=	—	=

Das wohlfeilste Jahr war 1687 mit 1 Pf. St. 5 Schill. 2 P., das theuerste 1649 mit 4 Pf. St.

In Schottland war nach Roscher[62]) während des 17. Jahrh. das Fleisch so wohlfeil, daß oft 1 Pfund Haferbrod soviel kostete, wie 1 Pfund des besten Fleisches.

Nach Gülich[63]) waren in und bei London der durchschnittliche Preis à Quarter Weizen nach heutigem Gelde

von 1701 — 1709	34	Schill.	8 2/9	Pence
= 1710 — 1719	43	=	6 1/2	=
1720	32 5/6	=	—	=
von 1720 — 1729	37	=	4 1/5	=
= 1730 — 1739	31	=	7 1/2	=
1740	48 5/6	=	—	=

Nach Anderen kostete der Weizen in den wohlfeilen Jahren 1744, 1745, 1751 und 1752 32 Schill. 10 P., und in diesen Jahren zusammen starben zu London 83,415 Menschen, in den theuren Jahren 1736, 1737, 1740 und 1741 dagegen, wo der Quarter durchschnittlich 52 Schill. 6 D. kostete, starben ebenda zusammen 118,384 Menschen.

Der Preis à Quarter Weizen in und bei London von 1740 bis 1749 war nach Gülich[64]) durchschnittlich 31 Schill. 10 2/5 P., und nach Roscher[65]) schwankte auf dem Markte zu Eton der Bushel Weizen von 1700 bis 1750 zwischen 11 Schill. 6 P. und 2 Schill. 11 P. Von 1741 bis 1756 war der Weizenpreis zu Windsor nur 29 Schill. 4 P., also für die Pächter eine drückende Wohlfeilheit, die ohne die Ausfuhrprämien noch drückender gewesen wäre, aber auch für die Industrie ihre großen Nachtheile hatte[66]). Schon von 1730 bis 1741 hatten die Preise einen sehr niedrigen Stand. — Nach Gülich[67]) war der Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1750 bis 1759 nach jetzigem Gelde wieder 37 Schill. 8 4/5 P., und von 1742 bis 1762 stand er selten über 40 Schill.[68]). Nach Roscher[69]) betrug der Durchschnitt von 1701 bis 1764 40 1/2 Schill., während Fleetwood den Durchschnitt von 1595 bis 1764 zu 45 Schill. (heutigen Geldes) ansetzt. Der Preis des Winchester-Quarters stand in Windsor

von 1716 — 1725	auf	1	Pf. St.	15	Schill.	5	P.
= 1726 — 1735	=	1	= =	15	=	2	=
= 1736 — 1745	=	1	= =	12	=	1	=
= 1746 — 1755	=	1	= =	13	=	3	=
= 1756 — 1765	=	1	= =	19	=	3	=

Den Durchschnittspreis des Quarters Weizen in und bei London von 1760 bis 1769 setzt v. Gülich[70]) auf 41 Schill. 4 7/10 P. jetzigen Geldes und den für ganz England im Jahre 1770 auf 43 1/2 Schill.

In den ersten 1770er Jahren wurde England verhältnißmäßig nicht von so hohen Preisen heimgesucht wie die meisten andern Länder. Die Ernte war nicht ganz so unergiebig wie auf dem Continente, aber die Industriellen hatten doch viel zu leiden, sodaß London zwischen 1757 und 1777 wiederholt um zollfreie Einfuhr petitionirte. Den Durchschnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1770 bis 1779 notirt v. Gülich[71]) mit 45 Schill. 3 1/5 P. nach heutigem Gelde, dagegen den Preis für 1782 mit 47 5/6 Schill.[72]) und für 1780 bis 1789 mit 45 Schill. 9 1/5 P.[73]). — Nach Tooke's[74]) Urtheil sind in England von 1688 bis 1792 die Preise während der Kriegsjahre nicht wesentlich theurer gewesen als während der Friedensjahre, eine Abnormität, welche man aus der sicheren insularen Lage des Landes, noch mehr aber wol aus den ergiebigen

59) System I, 246. 60) Ebendas. 61) Tabellen II, 24. 62) System I, 228. 63) Tabellen II, 24 und I, 17.

64) Tabellen II, 24. 65) Kornhandel S. 60. 66) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 354. 67) Tabellen II, 24. I, 17. 68) Gesch. Darst. I, 134. 135. 69) System I, 246. 70) Tabellen II, 24. I, 17. 71) Tabellen II, 24. 72) Ebendas. I, 17. 73) Ebendas. II, 24. 74) History of prices I, 97.

Ernten zu erklären hat. Auch während der ersten Jahre der französischen Revolution, selbst nach 1793, erhoben sich die Preise wenig über ihren früheren Stand. Von 1789 bis 1793 hielt sich der Quarter Weizen im Durchschnitte auf c. 47 Schill.[75]), und für 1792 im Besonderen gibt Gülich[76]) als Durchschnittspreis $41\frac{3}{4}$ Schill. an. Der Durchschnittspreis à Quarter Weizen stellt sich nach Eden, resp. Roscher[77]) für die Zeit von 1686 bis 1795 auf 38 Schill. $11\frac{5}{9}$ P. und für die Zeit von 1550 bis 1795 notirt derselbe[78]) ein Steigen um 326 Proc. Dagegen bemerkt derselbe[79]), daß die Preise in 1795 und 1796 gegen die beiden Vorjahre von 48 Schill. 11 P. auf 75 Schill. 8 P. gestiegen seien. Für 1797 notirt v. Gülich[80]) einen Preis von $52\frac{1}{6}$ Schill., wogegen der höchste Stand in diesem Jahre, nach Banknoten berechnet, deren Emission in diesem Jahre von 12 auf 28 Mill. Pfund gesteigert, dadurch aber zugleich ihr Werth unter pari erniedrigt wurde, Anfangs um 3 bis 4 Proc., seit 1809 bis 25 Proc., besonders im Auslande bei Kornkäufen, 110 Schill. war. Die Durchschnittspreise der vier Hauptgetreidearten auf dem Markte in London gibt v. Gülich[81]) für 1784 bis 1797 in Folgendem an:

	1784 — 1790	1791 — 1797
Weizen	47 Schill. 1 P.	55 Schill. 6 P.
Gerste	24 „ 2 „	31 „ 2 „
Roggen	29 „ 6 „	37 „ 6 „
Hafer	17 „ 2 „	20 „ 4 „

Für 1790 bis 1799 notirt derselbe[82]) als Durchschnittspreis à Quarter Weizen 55 Schill. 11 P. — Dies änderte sich, als die beiden Mißernten von 1799 und 1800 eintraten, wodurch der Preis des Quarters Weizen, nach Banknotengeld, auf 120 Schill. und höher getrieben ward, eine früher nie erreichte Höhe, welche außerdem ihren Erklärungsgrund in den vielen Almosen des Jahres 1800 und in dem starken Einkaufe für Heer und Flotte findet[83]). Nach einer von Gülich[84]) gegebenen Uebersicht der Weizenpreise in und bei London während des ganzen 18. Jahrh. kostete im Durchschnittspreise von 5 zu 5 Jahren, wofür hier stets das Schlußjahr angegeben ist, der Quarter Weizen

1705	1 Pf. St.	10 Schill.	— P.
1710	3 „ „	18 „	— „
1715	2 „ „	3 „	— „
1720	1 „ „	17 „	— „
1725	2 „ „	8 „	6 „
1730	1 „ „	16 „	6 „
1735	2 „ „	3 „	— „
1740	2 „ „	10 „	— „
1745	1 „ „	7 „	6 „
1750	1 „ „	12 „	6 „
1755	1 Pf. St.	13 Schill.	10 P.
1760	1 „ „	16 „	6 „
1765	2 „ „	8 „	— „
1770	2 „ „	3 „	6 „
1775	2 „ „	8 „	4 „
1780	1 „ „	15 „	8 „
1785	2 „ „	11 „	10 „
1790	2 „ „	13 „	2 „
1795	3 „ „	12 „	11 „
1800	5 „ „	1 „	8 „

Von diesen Jahren war

das wohlfeilste 1743 und 1744 mit 1 Pf. St. 4 Schill. 10 P.

das theuerste 1800 mit 5 Pf. St.

Nach Roscher (Kornhandel S. 60) schwankte der Preis für einen Bushel Weizen auf dem Markte zu Eton von 1750 bis 1800 zwischen 3 Schill. 9 P. und 16 Schill. Die Ernten von 1801, 1802 und 1803 waren ergiebig und brachten, wenn auch nicht sofort, den Preis wieder auf 60 Schill. herab; 1802 war nach Gülich[85]) der Durchschnittspreis $63\frac{1}{4}$ Schill., wogegen die Ernte von 1804 dürftig ausfiel. Als 1798 und 1802 in London der Mittelpreis des Quarters Weizen 58 Sch. 10 P. war, wurden dort im Mittel 20,445 Kinder geboren und starben im Mittel 20,508 Menschen, als aber 1800 der Mittelpreis 113 Schill. 7 P. war[86]), wurden im Mittel nur 18,275 Kinder geboren, wogegen 25,670 Menschen starben[87]). Als in sieben Grafschaften 1801 der Quarter Weizen 118 Schill. 3 P. kostete, fanden daselbst (nach Barton) 55,965 Todesfälle statt, als aber 1804 der Preis (bis zur Ernte) 60 Schill. 1 P. war, starben nur 44,794 Menschen. Nach Porter[88]) war

	der Preis à Quarter Weizen	die Zahl der Trauungen
1800	114 Schill.	69,851
1801	122 „	67,288
1802	70 „	90,396
1803	58 „	94,379

Von 1794 bis 1803 ist nach Gülich[89]) der Preis im Durchschnitte c. 69 Schill. gewesen, in den folgenden zehn Jahren über 95 Schill., wobei freilich der verschlechterte Werth der Münze in Rechnung zu setzen ist, dagegen nach demselben[90]) von 1800 bis 1809 in und bei London 77 Schill. $4\frac{3}{5}$ P. nach jetzigem Gelde. Von 1798 bis 1804 gibt v. Gülich[91]) den Durchschnittspreis der vier Hauptgetreidearten so an:

Weizen	75 Schill.	6 Pence
Gerste	40 „	1 „
Roggen	49 „	9 „
Hafer	27 „	— „

Indem England 1810 (bis zur Ernte) für 7 Mill. Pf. St. ausländisches Getreide kaufte, war der Markt-

75) Gülich, Gesch. Darst. III, 88. 76) Tabellen I, 17. 77) System I, 246. 78) Ebendas. I, 234. 79) Kornhandel S. 3. 80) Tabellen I, 17. 81) Tabellen III, 158. 82) Tabellen II, 24. 83) Vergl. *Malthus*, An investigation of the cause of the present high price of provision, 1800. 84) Tabellen II, 24.

85) Tabellen I, 17. 86) Womit eine der obigen Angaben nicht ganz übereinstimmt. 87) *Milne*, On annuities II, 402. 88) Progress III. chapt. 14. 89) Gesch. Darst. I, 161. 90) Tabellen II, 24. 91) Tabellen III, 158.

preis des englischen Weizens auf den englischen Märkten 100 bis 120 Schill. à Quarter; die reiche Ernte von 1810 verhinderte zwar ein weiteres Steigen, allein die Ernte von 1811 fiel wieder dürftig aus, und man konnte aus dem Auslande wegen der Continentalsperre und des gesunkenen Papiergeldes nicht die gesuchten Quantitäten erlangen, und so blieben die Weizenpreise auch 1812 und 1813 auf 120 Schill. im Durchschnitte stehen, nämlich in der Berechnung nach Papiergeld, während die folgende Aufstellung v. Gülich's [92]) wol das Metallgeld zur Grundlage hat. Es kostete nämlich nach ihm in London von 1805 bis 1811 ein Quarter

Weizen	86	Schill.	6	Pence
Gerste	42	"	11	"
Roggen	53	"	—	"
Hafer	29	"	4	"

und 1812 ein Quarter Weizen 93 5/6 Schill. [93]).

Auch in Teutschland wirkte die Vermehrung des Metallgeldes im 16. Jahrh. auf die Getreidepreise erhöhend ein; nach Gülich [94]) haben sie sich vom 13. und 14. Jahrh. bis ins 16., nach Roscher [95]) von 1475—1500 bis 1525—1550 (in Niedersachsen) verdoppelt. Diese Verdoppelung zeigt sich z. B. speciell in der Blasianischen Fruchttaxe der Stadt Braunschweig, welche Gülich [96]) mittheilt. Darnach kostete dort 1 Himten (9½ = 1 engl. Quarter) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) je in den fünf dem hier genannten Jahre vorhergehenden Jahren:

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1500	4	—	3	—	2	—	2	—
1505	2	3 1/5	1	6 2/5	1	4 4/5	1	—
1510	1	4 4/5	1	4	1	—	1	—
1515	2	3 1/5	2	4	2	—	1	—
1520	3	3 1/5	2	4	2	—	1	4 4/5
1525	2	—	2	—	2	—	2	—
1530	5	2 2/5	4	4	3	4	2	4 1/5
1535	4	—	2	6 2/5	2	3 1/5	2	7 1/5
1540	4	4 4/5	4	1 3/5	3	1 3/5	2	4 4/5
1545	10	—	8	—	6	—	5	—
1550	7	—	6	—	6	—	4	4 4/5
1555	5	1 3/5	8	—	6	—	4	4 4/5
1560	8	—	6	—	5	4	4	7 1/5
1565	15	—	11	—	9	—	7	—
1570	13	—	11	—	9	—	6	—
1575	12	4	10	—	8	4	8	—
1580	14	—	13	4	9	4	7	1 3/5
1585	13	—	11	—	10	—	8	—
1590	15	4	13	—	13	—	12	—
1595	18	—	13	4	11	4	8	5 3/5
1600	21	—	20	—	17	—	14	3 1/5

Eine erhebliche Steigerung tritt hier seit 1545, eine sehr bedeutende seit 1565 ein, und von 1565 bis 1600 kostet z. B. der Weizen durchschnittlich 15 Mgr., von 1500 bis 1535 nur 3 Mgr., also eine Steigerung um das Fünffache, wobei jedoch wol auch Münzverschlechterungen in Betracht kommen. Eine andere interessante Erscheinung ist die, daß die Roggen- und Gerstenpreise so wenig von den Weizenpreisen übertroffen werden, während im Verhältnisse zu diesen auch die Haferpreise außergewöhnlich hoch sind.

Während in Betreff des 17. Jahrh., wo z. B. 1629 Pommern ein theures Jahr hatte, Roscher [97]) z. B. für 1656 den Preis des hanoverschen Himten Weizen zu 8 Mgr. angibt, stellt Rau [98]) für die Roggenpreise à lüneburger Himten (hier zu 0,56 preuß. Scheffel gesetzt) während des 17. Jahrh. folgende Durchschnitte auf:

1600 — 1619	17,96	Gr.
1620 — 1639	26,93	"
1640 — 1659	17,75	"
1660 — 1679	18,90	"
1680 — 1699	22,96	"
1700 — 1719	23,10	"

Nach der oben genannten Blasianischen Fruchttaxe bei Gülich [99]) berechnen sich die Preise à Himten (9½ = 1 engl. Quarter) in Mgr. je nach den fünf dem genannten voraufgehenden Jahren folgendermaßen:

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1605	16	—	11	—	10	4	8	—
1610	21	—	20	—	17	—	12	—
1615	20	—	18	—	16	—	12	—
1620	27	—	20	—	18	—	17	—
1625	33	—	33	—	21	—	18	—
1630	20	—	27	4	28	7 1/5	14	3 1/5
1632	27	—	16	1 3/5	15	—	14	1 3/5
1633	18	—	14	—	14	—	11	—
1635	16	—	17	—	15	—	12	—
1640	23	—	21	—	17	—	7	6
1645	20	—	13	—	10	—	9	—
1650	21	—	18	—	15	4	11	4
1655	13	4	9	4	7	—	8	—
1660	21	—	17	—	12	—	7	4
1665	12	—	10	4	9	4	7	—
1670	11	4	9	—	7	4	6	—
1675	22	4	21	4	15	4	9	4
1680	16	4	22	4	9	—	6	2
1690	11	2	10	4	9	—	6	4
1695	22	—	18	—	14	—	9	2
1700	37	6 2/9	30	—	23	2 2/3	15	4 4/9

Zwar stellt sich hier der Roggen im Verhältnisse zum Weizen etwas niedriger als im 16. Jahrh., allein die Erniedrigung ist höchst unbedeutend, und einige Male steht er sogar höher. Außerdem haben wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. höhere Preise als in der ersten Hälfte. Nach Krünitz [1]) kostete 1 wittenberger Scheffel Roggen (= ½ dresdener, also c. = 1 preußi-

92) Tabellen III, 158. 93) Tabellen I, 17. 94) Geschichtl. Darst. V, 136. 95) System I, 243. 96) Tabellen II, 22.

97) Kornhandel S. 60. 98) Lehrbuch I, 224. 99) Tabellen II, 22.

1) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45.

schen) von 1649 bis 1659 im Mittel 15 Sgr. sächsisch, während der niedrigste Preis in dieser Zeit 9 Sgr., der höchste 1 Thlr. 3 Sgr. war. Als bei der großen Theuerung von 1694 bis 1695 Schlesien viel Roggen aus Brandenburg und Sachsen bezog, wurde der Scheffel (preußisch) im Durchschnitte mit 2½ Thlrn. bezahlt.

Im Anfange des 18. Jahrh. waren z. B. 1709, 1719, 1733 (in diesen Jahren z. B. in Halle a. d. S.) Theuerungsjahre. Dagegen kostete von 1721 bis 1725 in Braunschweig und Hanover 1 Himten Roggen nur 12 Ggr. 8 Pf. und in Bremen [2]) von 1700 bis 1725 1 engl. Quarter im Durchschnitte 44 Schill. (engl. Geld). Nach Krünitz [3]) stand der wittenberger Stadtscheffel Roggen (= ½ dresdener) von 1630 bis 1737 selten auf 1 Thaler (sächsisch) und darüber, meist 10, 12, 16, 18 und 20, oft sogar auch 8 und 9 Groschen. In den nächsten Jahren nach 1737 dagegen galt er nie unter 1 Thaler und stieg bis 1764 oft auf 2, 3, ja 6 und 7 Thaler (im siebenjährigen Kriege), wozu indessen die Münzverschlechterung ebenso viel beitrug als der Krieg. Von 1731 bis 1740 war der Preis durchschnittlich 1 Thlr. 1 Ggr. 7 Pf. (sächsisch), im niedrigsten Stande 13 Ggr., im höchsten 2 Thlr. 13 Ggr.

Nach Krünitz [4]) war zwischen 1730 und 1740 in Nord- und Mittelteutschland der Preis c. 16 bis 20 Ggr. für den berl. Scheffel Roggen, dagegen um 1788 1 Thlr. bis 1 Thlr. 4 Ggr., um 1740 für 1 hanoverschen Himten Weizen c. 63 Mgr., während Unger [5]) für die Zeit von 1648 bis 1748 (in Hanover, Braunschweig u. s. w.) die Thatsache ermittelt, daß die Gerste den Mittelpreis zwischen Roggen und Hafer behauptet hat. Was die Jahreszeiten betrifft, so sagt derselbe, daß in den 100 Jahren von 1648 bis 1748 in Hanover die Preise des Weizens zwischen Martini und Ostern 69 Male gestiegen und nur 19 Male gefallen, die der Gerste 51 Male gestiegen und nur 19 Male gefallen seien, woraus er eine Ein- und Verkaufsregel abstrahirt. Namentlich sei in dieser Zeit der April gewöhnlich ein Monat der steigenden Preise gewesen. Als durchschnittliche Monatspreise des Roggens für 1700 bis 1750 zu Hanover stellt er folgende auf:

	Mgr.		Mgr.
Januar	26,04	Juli	27,7
Februar	26,25	August	26,52
März	26,98	September	25,41
April	27,55	October	25,23
Mai	27,69	November	25,46
Juni	27,5	December	25,85

In Leisnig (einem Kornmarkte in Kursachsen) stand nach Krünitz [6]) zwischen 1740 und 1750 der tiefste Preis für einen dresdener Scheffel Roggen auf 1 Thlr. 14 Ggr., der höchste auf 3 Thlr. 3 Ggr. Für Bremen gibt der Engländer Jacob den Durchschnittspreis à 1 engl. Quarter Weizen von 1726 bis 1751 zu 25⅔ Schill. (englisch) an, und nach Roscher (Kornhandel S. 48) war von 1750 bis 1760 der Durchschnittspreis für den baierischen Scheffel Roggen auf dem münchener Markte 6¾ Gulden.

Eine ungemeine Steigerung stellte sich 1771 in Folge der Misernte ein. In Kursachsen stieg der Preis eines dresdener Scheffels Roggen an einzelnen Localitäten trotz des freien Kornhandels damals bis auf 15 (schlechte?) Thaler und höher. In Preußen war der Preis nach Krünitz, welcher diese Erscheinung aus dem hier wirkenden ausgedehnten System der Magazinirung erklärt, bei weitem nicht so hoch; denn während in Kursachsen und Böhmen der (preußische) Scheffel Roggen mit 5 Thalern bezahlt wurde, bezahlte man ihn in Brandenburg mit 2 Thalern. Aber derselbe Krünitz (45. Bd. S. 396) erzählt, daß man in Halle a. d. S. den preuß. Scheffel Roggen nicht selten mit 5 Thalern bezahlt habe. Es ist indessen dabei nicht zu vergessen, daß in Preußen (wo man z. B. auch 1740 und 1744 theuere Jahre hatte) weit mehr Domainen sich befanden, die Bevölkerung viel dünner war und die Preise künstlich, d. i. polizeilich, gemacht wurden, wogegen der damalige servile Geist auch der Producenten keinen Einwand zu erheben wagte, und die Consumenten die Oeffnung der gefüllten Magazine sich gern gefallen ließen. Von Sachsen und Böhmen sollen in diesen beiden Jahren an 40,000 Menschen sich in das Preußische geflüchtet haben, um nicht zu verhungern [7]), während nach Langsvert [8]) in Kursachsen c. 150,000, in Böhmen c. 180,000 Menschen während der angegebenen Zeit dem Hungertyphus erlegen sind. In Ostfriesland fielen 1771 und 1772 über 51,000 Rinder (Roscher), worauf sich begreiflicherweise, und nicht allein hier, eine große Steigerung der Fleischpreise einstellte. In und bei Hanover galt noch 1770, wo man eine gesegnete Ernte hatte, der Himten Roggen 15 bis 18 Mgr., aber schon im Frühjahre 1771 1 Thlr. 12 Mgr., also dreimal mehr.

Nach G. E. Rosenthal [9]) war in den 100 Jahren von 1676 bis 1775 der gewöhnliche Preis à nordhäuser Scheffel (2226½ par. Kubikzoll; der berliner 2741½) Weizen 20 bis 24 Groschen, Roggen 13 bis 20, Gerste 9 bis 12, Hafer 7 bis 11, wobei in der Regel der October die wohlfeilsten, der Mai die theuersten Preise hatte. Nach demselben [10]) stand um diese Zeit in Erfurt der Weizen am höchsten 1651, am niedrigsten 1657, 1658, 1671, der Roggen am höchsten 1651, 1662, 1771, 1652, 1699 und 1772, am niedrigsten 1657, 1658, 1671, 1680 und 1760. Der Preis des Weizens verhielt sich

2) Roscher, Kornhandel S. 48, nach Jacob. 3) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 4) Ebendas. 44. Bd. S. 253 und 255, resp. v. Benekendorf, Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft. 1775. 2. Bd. S. 235 und 4. Bd. 1780. S. 66 fg., und dessen Oeconomia controversa. 1. Bd. 1787. S. 270 fg. 5) Ordnung der Fruchtpreise. 1752. Bei Krünitz, Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 6) Encyklopädie. 46. Bd. S. 44.

7) Manso, Gesch. des Preuß. Staates I, 20. 8) Historia medica anni 1771—1772, bei Roscher, Kornhandel S. 56. 9) Geschichte des Getreidepreises in der kaiserlich freien Reichsstadt Nordhausen von 1676 bis 1775 (1783). Diese Schrift ist wie viele derartige in jener Zeit angeregt durch Unger's Ordnung der Fruchtpreise in Hanover. 10) Geschichte des erfurtschen Getreidepreises von 1651 bis 1775 (1784).

zu dem des Roggens in jenen 125 Jahren durchschnittlich wie 1 : 0,762, zu dem der Gerste wie 1 : 0,570, zu dem des Hafers wie 1 : 0,408. In Berlin kostete nach Krünitz [11]) 1784 der preuß. Scheffel Weizen 1 Thlr. 14 Ggr. bis 1 Thlr. 18 Ggr., Roggen 1 Thlr. 4 Ggr. bis 1 Thlr. 6 Ggr., große Gerste 1 Thlr. 1 Ggr. bis 1 Thlr. 2 Ggr., Hafer 18 Ggr. bis 20 Ggr.; 1785 Weizen 1 Thlr. 20 Ggr. bis 1 Thlr. 21 Ggr., Roggen 1 Thlr. 5 Ggr. bis 1 Thlr. 8 Ggr., große Gerste 21 Ggr. bis 22 Ggr., Hafer 16 Ggr. bis 17 Ggr. Ueberhaupt hatte man, wie Krünitz sagt [12]), von 1775 bis 1784 in Brandenburg sehr ergiebige Ernten, sodaß ein preuß. Scheffel Roggen bis auf 18 Ggr. herabging. Der Mittelpreis für 1 Himten (c. 1/2 berl. Scheffel) Roggen in Braunschweig und Hanover hielt sich von 1781 bis 1785 auf c. 16 Ggr. Um 1788 galt in Franken Pfingsten als die Zeit, wo nach einem damaligen Sprüchworte [13]) die Preise am höchsten zu sein pflegten, und von derselben Zeit sagt Krünitz [14]): „Die Erfahrung lehrt, daß sie (die Getreidepreise) gemeiniglich nach der Ernte und Wintersaat, bis Weihnachten, am niedrigsten zu sein, von Weihnachten bis Ostern zu steigen anfangen, nachher aber bis zur Ernte den höchsten Gipfel zu erreichen pflegen“ (was z. B. 1854 und 1855 nicht der Fall war). Doch gibt er auch Ausnahmen zu. Auf S. 249 hält er es für gut, wenn aufgespeicherte Massen zur theueren Zeit in das Ausland verkauft werden, um Geld in das Land zu ziehen, womit freilich nicht der anderwärts ausgesprochene Wunsch harmonirt, niedrige Preise zu bewirken.

Von 1789 an traten auch in Teutschland aus Anlaß der Kriegszeiten, wo stets mehr consumirt, resp. verwüstet und weniger producirt wird als in Friedenszeiten, wieder höhere Preise auf, welche sich allmälig steigerten. So war z. B. nach Gülich [15]) der jährliche Durchschnittspreis für mecklenburgischen und märkischen Weizen à Last zu Hamburg in Courant-Thalern

1791	98	1796	149
1792	95	1797	99
1793	103	1798	103
1794	107	1799	141
1795	200	1800	221

Derselbe [16]) gibt folgende Vergleichung der Weizenpreise für Berlin und England (wahrscheinlich am londoner Markte) in englischen Schillingen à Quarter:

	in Berlin	in England	
1791	27 1/2	42 1/2	
1792	26 1/2	38 1/2	Doch ist
1793	27	47	hierbei
1794	32 1/2	49	sicherlich
1795	39	77	das englische
1796	28 1/2	89	Papiergeld
1797	29 1/2	50	in Anschlag
1798	31	51	zu bringen,
1799	39	49	welches seit
1800	38 1/2	134 1/2	den 1790er
1801	43	141	Jahren ge-
1802	47	67 1/2	gen das Me-
1803	57	57	tallgeld im
1804	56 1/2	52	Werthe be-
1805	58 1/2	89	deutend
1806	77	81	sank.
1807	49	76	
1808	45	81	
1809	28	90	
1810	25	112 1/2	
1811	38	95	
1812	37 1/2	141	
1813	36 1/2	119	
1814	37 1/2	69	
1815	37	65	

Nach der Blasianischen Preistaxe [17]) kostete 1 Himten (9 1/2 = 1 engl. Quarter) zu Braunschweig in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 guten preuß. Thaler) je während der fünf dem genannten Jahre vorausgehenden Jahren durchschnittlich bei

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1705	22	1 7/9	17	6 2/9	12	1 7/9	8	7 1/9
1710	33	2 2/3	25	—	16	— 9/8	10	4 4/9
1715	31	— 9/8	28	2 2/3	17	6 2/9	12	1 7/9
1720	33	7 1/9	30	—	26	5 1/3	16	— 5/9
1725	21	5 1/3	17	1 7/9	16	— 8/9	10	4 4/9
1730	19	3 5/9	16	5 1/3	12	1 7/9	8	2 2/3
1735	36	5 1/3	17	6 2/9	15	4 4/9	10	—
1740	50	—	35	—	20	—	11	5 1/3
1745	28	2 2/3	24	3 5/9	18	7 1/9	13	7 1/9
1750	21	6 1/2	14	5 1/3	11	6	8	3
1755	26	3 1/3	23	— 1/2	20	1	14	5 1/3
1760	30	1 1/4	25	2 1/2	21	7 2/3	17	7
1761	38	4 1/2	36	4 1/2	32	4 1/2	24	2 1/3
1762	42	6	35	3 1/2	33	1 1/7	17	1 1/7
1763	38	4 1/2	32	7	21	3	15	3 1/2
1765	40	4	31	—	22	—	16	4
1770	37	1	36	—	26	—	19	4
1775	27	—	22	—	16	—	11	—
1780	27	—	22	4	14	4	11	4
1785	33	—	24	—	20	—	12	—
1790	33	—	24	—	20	—	13	—
1795	54	4	30	—	25	—	19	—
1796	39	—	24	—	21	4	15	4
1797	34	4	30	—	20	—	13	—
1798	39	—	35	—	28	—	20	—
1799	60	—	44	—	37	—	31	—
1800	62	—	42	—	28	—	23	—

Nach einer Generalübersicht über das 16., 17. und 18.

11) Encyklopädie. 44. Bd. S. 631. 632. 12) Ebendas. 45. Bd. S. 610. 13) „Wenn man singt vom heil'gen Geist, Gilt das Korn am allermeist.“ Krünitz 46. Bd. S. 15. 14) Encyklopädie. 45. Bd. S. 246. 247. 15) Tabellen II, 23. 16) Tabellen III, 166.

17) v. Gülich, Tabellen II, 23.

Jahrh. bei Rau [18]) standen die Preise à Himten Roggen in Braunschweig

		Also
1500 — 1550	3,3 Mgr.	im 16. Jahrh.
1551 — 1600	11,6 =	7,4 Mgr.
1601 — 1650	15,9 =	im 17. Jahrh.
1651 — 1700	17,1 =	16,5 Mgr.
1701 — 1750	22,5 =	im 18. Jahrh.
1751 — 1800	25,5 =	24 Mgr.

In der That ein interessantes Verhältniß zwischen diesen drei Jahrhunderten, nämlich nahezu wie 1 : 2 : 3.

Ein eigenthümliches Factum berichtet die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung" [19]), nämlich daß, nachdem Preußen im Anfange des 19. Jahrh. die Weizenausfuhr freigegeben hatte und man in Folge dessen mehr Weizen baute, der Weizenpreis gegen den Roggenpreis ebenda merklich herabging. Das Preisverhältniß des Roggens zur Gerste und zum Hafer gibt die magdeburgische Kammertaxe von 1804 = 17 : 14 : 8 an. In Berlin kostete der preuß. Scheffel Weizen in Sgr. 1805: 134; 1806: 116 und 1808: 113. Man würde in den Jahren 1804 bis 1806, namentlich in Schlesien, Sachsen, Böhmen, Mähren, noch höhere Preise des Getreides gehabt haben, wenn nicht die Kartoffeln damals schon in großem Umfange gebaut worden wären. Vom Ende des Jahres 1806 gingen die Preise in Folge der Continentalsperre auch in Teutschland herab. Während in Braunschweig und Hanover der Himten Roggen von 1801 bis 1806 durchschnittlich mit 1 Thlr. 12 Ggr. 2 Pf., von 1807 bis 1813 mit 1 Thlr. 2 Ggr. 8 Pf. bezahlt wurde, kostete in Heidelberg von 1800 bis 1809 der badische Malter Spelz nach Rau [20]) 4,65 rhein. Gulden, in Berlin dagegen 1 preuß. Scheffel Roggen von 1794 bis 1813 mit Auslaß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre 55 Sgr., ohne Auslaß derselben 59,3 Sgr. [21]).

Den Durchschnittspreis für die Last mecklenburgischen und märkischen Weizens zu Hamburg gibt v. Gülich [22]) in hamburger Couranthalern an, wie folgt:

1801	233	1809	138
1802	172	1810	111
1803	172	1811	110
1804	175	1812	168
1805	181	1813	183
1806	252	1814	146
1807	186	1815	143
1808	181		

In der Stadt Hanover bezahlte man für 1 Himten (9½ = 1 engl. Quarter) nach Gülich [23]) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) folgende Preise:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	2	6	1	1	9	4
1802	2	3	—	1	19	2
1803	1	30	5	1	10	2
1804	1	32	5	1	14	6
1805	2	30	7	1	34	7
1806	2	14	6	1	35	3
1807	1	25	4	1	9	5
1808	1	25	4	1	12	7
1809	1	20	1	1	5	6
1810	1	5	6	—	25	4
1811	1	7	4	—	31	—
1812	1	28	—	1	11	6
1813	1	20	4	1	—	2
1814	1	15	1	1	—	2
1815	1	14	—	—	35	7

	Gerste			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	—	35	2	—	20	2
1802	1	10	2	—	19	1
1803	1	—	4	—	23	6
1804	—	34	6	—	23	1
1805	1	20	3	—	33	5
1806	1	19	—	—	31	—
1807	—	33	4	—	17	6
1808	1	—	5	—	23	2
1809	—	28	4	—	21	—
1810	—	21	6	—	17	3
1811	—	23	3	—	16	1
1812	—	33	—	—	22	—
1813	—	28	6	—	18	6
1814	—	28	1	—	20	2
1815	—	25	7	—	17	3

In Jena war nach Schulze [24]) der Preis für einen preußischen Scheffel Roggen in jetzigem preußischem Gelde

	durchschnittlich		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
1790 — 1799	1	9	1
1800 — 1809	2	5	—

	der niedrigste				der höchste		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1791	—	23	5	1799	2	12	4
1800	1	3	9	1805	5	7	9

Einer graphischen Uebersichtstabelle der Roggenpreise in Nürnberg [25]) entnehmen wir Folgendes, wobei baierische Scheffel (à 4 berliner) und rhein. Gulden gemeint sind. Es stand der Scheffel in Gulden

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1744	8	7	1747	9	8
1745	7	6	1748	5	5
1746	9	8	1749	6	5

18) Lehrb. I, 224. 19) Berlin 1805. 20) Lehrb. I, 214. 21) Ebendas. I, 220. 22) Tabellen II, 23. 23) Ebendas.

24) Kornhandel S. 96—99. 25) Bildliche Darlegung des einhundertjährigen Ganges der Kornpreise in der Stadt Nürnberg vom Jahre 1744 bis 1843.

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1750	7	6	1783	8	7
1751	6	5	1784	8	7
1752	6	6	1785	8	7
1753	8	6	1786	7	7
1754	8	7	1787	10	8
1755	7	6	1788	10	10
1756	9	7	1789	10	9
1757	10	8	1790	11	10
1758	7	7	1791	11	10
1759	7	7	1792	9	8
1760	8	7	1793	11	10
1761	8	7	1794	11	10
1762	15	12	1795	17	14
1763	14	12	1796	17	15
1764	10	9	1797	12	10
1765	10	9	1798	12	10
1766	8	7	1799	17	15
1767	6	6	1800	16	13
1768	8	7	1801	11	9
1769	9	8	1802	23	16
1770	24	13	1803	23	18
1771	36	30	1804	18	14
1772	31	23	1805	20	18
1773	16	11	1806	24	20
1774	7	6	1807	20	15
1775	7	6	1808	11	9
1776	6	6	1809	10	9
1777	7	6	1810	11	10
1778	8	7	1811	11	9
1779	8	6	1812	13	12
1780	7	6	1813	13	12
1781	6	6	1814	10	9
1782	8	7	1815	12	10

Der Durchschnittspreis war für die 25 Jahre von 1744 bis 1768:

1748, 1749 u. 1751	5	Gulden
1745, 1750, 1752, 1753, 1755, 1767	6	=
1744, 1754, 1756, 1758, 1759, 1760, 1761 u. 1766	7	=
1746, 1747 u. 1768	8	=
1757, 1764 u. 1765	9	=
1762 u. 1763	10	=

Der Durchschnitt für die 25 Jahre von 1769 bis 1793 war:

1774, 1775, 1776, 1777, 1779, 1780, 1781	6	Gulden
1778, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786	7	=
1769, 1787 u. 1792	8	=
1789 u. 1791	9	=
1788, 1790 u. 1793	10	=
1773	11	=
1770	13	=
1772	23	=
1771	30	=

Der Durchschnitt der 25 Jahre von 1794 bis 1818 war:

1801, 1808, 1809, 1811, 1814	9	Gulden
1794, 1797, 1798, 1810 u. 1815	10	=
1812 u. 1813	12	Gulden
1800	13	=
1795 u. 1804	14	=
1796, 1799 u. 1807	15	=
1802 u. 1818	16	=
1803 u. 1805	18	=
1806 u. 1816	20	=
1817	37	=

Nach Rau [26]) standen die münchener Roggenpreise von 1750—1800 in dem theuersten Jahre 147 Proc. über, in dem wohlfeilsten 47 Proc. unter dem Durchschnittspreise, und war der Preis für 1 münchener Scheffel [27]) (= 4 berliner)

von 1750—1759	6,75	rhein. Gulden
= 1760—1769	7	= =
= 1770—1779	11,16	= =
= 1780—1789	7,81	= =
= 1790—1799	10,44	= =
= 1800—1809	14,69	= =

Ebenfalls nach Rau [28]) stand der münchener Scheffel Roggen in den 50jährigen Perioden

von 1637—1687 auf	4,3	rhein. Gulden
= 1688—1737 =	6,13	= =
= 1738—1787 =	8,05	= =
= 1788—1817 =	14,15	= =

Während wir über die **Schweiz** und **Dänemark** keine nennenswerthen Preisverzeichnisse gefunden haben, liegen uns einige für **Schweden** vor. Nach Gülich [29]) kostete in Stockholm der engl. Quarter Weizen in engl. Gelde:

von 1700—1709	18 Schill.	5 Pence
= 1710—1719	14 =	4 =
= 1720—1729	18 =	8 =
= 1730—1739	15 =	9 =
= 1740—1749	21 =	8 =
= 1750—1759	20 =	5 =
= 1760—1769	21 =	4 =
= 1770—1779	23 =	3 =
= 1778—1789	21 =	4 =
= 1790—1800	25 =	11 =
= 1808—1809	38 =	8 =

Die theuersten Jahre waren 1709, 1771 und 1772; in den beiden letzteren hatte Schweden schwer zu leiden. Dieses Land hatte während der beiden fruchtbarsten Jahre des 18. Jahrh. 46,000 Trauungen, 182,000 Geburten und 122,000 Todesfälle, dagegen in den beiden theuersten 38,000 Trauungen, 165,000 Geburten und 142,000 Todesfälle [30]). Im J. 1807 hatte besonders Norwegen Mangel zu leiden, da England ihm die dänischen Häfen sperrte. — Als Preis des Quarters engl. Weizen in Danzig von 1800 bis 1809 notirt Rau [31]) 53,33 engl. Schill. — Wie Krünitz [32]) erzählt, mußten um

26) Lehrbuch I. §. 162. 182. 27) Ebendas. I, 224. 28) Ebendas. I, 224. 29) Tabellen II, 26. 30) Nach Wargentin. 31) Lehrbuch I, 214. 32) Encyklopädie. 45. Bd. S. 657.

1786 die Bauern in Liv- und Ehstland den Loof Roggen im Frühjahre oft mit 1 Rubel 40 bis 50 Kopeken bezahlen, während er im Herbste gewöhnlich nur 60 bis 80 Kopeken kostete. — Als eine sehr billige Zeit für Wien wird der Anfang des 18. Jahrh. bezeichnet, wo viel ungarisches Getreide importirt ward.

Als nordamerikanische Mehlpreise (à Quarter) finden wir verzeichnet für

März 1796	15,00	Dollars
" 1800	11,50	"
" 1810	8,25	"

In Mexico variirte nach Humboldt[33]) am Ende des 18. Jahrh. der Preis à Fanega Mais zwischen 2½ und 25 Livres. Im J. 1788 verloren hier durch eine Hungersnoth an 300,000 Menschen ihr Leben.

Zum Schlusse einige allgemeine und übersichtliche Bemerkungen, welche bisher keinen Raum gefunden haben.

Es geht aus dem Vorstehenden unzweifelhaft hervor, daß auch noch in der Zeit von 1492 bis 1815, selbst noch im 18. Jahrh., bei enormen und plötzlichen Preisschwankungen die Noth und der wirkliche Mangel, dem die Sperren und der verbotene innere Getreideverkehr nicht abzuhelfen vermochten, mit Noth und Tod oft schwer auf Europa gelastet haben; in manchem Jahrhundert hatte man 7 bis 8 solcher Jahre (von Ernte bis Ernte gerechnet), wie dies namentlich Unger in seiner „Ordnung der Fruchtpreise" hervorhebt. Eine andere einzelne, aber darum noch mehr in die Augen springende Thatsache ist das ungemeine Steigen der Fruchtpreise von dem Anfange bis zur Mitte des 16. Jahrh., welches schon A. Smith[34]) mit den meisten gegenwärtigen Nationalökonomen hauptsächlich aus der durch die Entdeckung Amerika's herbeigeführten Erniedrigung des Geldpreises und der vom Ackerbaue auf das Seewesen u. s. w. abgelenkten Arbeit erklärte, eine Erklärung, welche einigen Anderen gegenwärtig zu trivial geworden ist, sodaß sie ihren Scharfsinn zum Aufspüren anderer Gründe anspannen. Nach M. Chevalier[35]) kostete in Europa vor der Entdeckung der Silberminen von Potosi in Mexico (1545) 1 Hectoliter Weizen durchschnittlich 14 bis 18 Grammen Silber, bald nach 1545 plötzlich 40 und bald nachher 60 Grammen. Garnier berechnet den europäischen Weizenpreis à Ctr. für die Zeit von 1536 auf 140 Kreuzer rheinisch. Trotzdem gingen die Preise der Grundstücke von 1300 bis 1500 nicht in dem Verhältnisse der Getreidepreise hinauf, wie dies erst am Ende des 18. Jahrh., also seit der bemerkenswerthen Vermehrung der Bevölkerung der Fall war. Für die Zeit um 1610 berechnet Garnier den Ctr. Weizen in Europa zu 219 Kreuzer rheinisch, und obgleich nach Vielen zwischen 1520 und 1620 Gold- und Silbergeld sich um das Zehnfache vermehrt haben, so stiegen doch die Getreidepreise nur um das Vierfache. Für 1640 stand nach Garnier 1 Ctr. Weizen auf 248 Kreuzer rheinisch. Im 17. und 18. Jahrh. stieg nach Gülich[36]) der Getreidepreis nicht mehr so stark wie im 16. Jahrh., und dasselbe fand in Bezug auf die Metallgeldvermehrung statt, während die Nachfrage nach allerlei anderen Waaren sehr zunahm, besonders in England. Die Erhöhung der Kornpreise im 18. Jahrh. hat ihren Grund wesentlich in den großen Kriegen, deren Armeen viel consumirten und Nichts producirten, Ursachen, welche schon von 1692 bis 1714 einwirkten. Die Periode der niedrigsten Preise in Europa während des 18. Jahrh. ist ungefähr die Zeit von 1730 bis 1750. Nach dieser Zeit, besonders bald nach der seit 1709 noch nicht wieder erlebten Theuerung von 1771 und 1772 tritt namentlich in Teutschland eine massenhafte Getreideliteratur auf, welche sich auch mit der Frage beschäftigte, welche Preise für die Consumenten und Producenten die zuträglichsten wären; bei Krünitz trifft man dergleichen Bücher, Broschüren und Journalartikel dutzendweise; aber die meisten von ihnen erwarten noch von der Polizei das Heil. Während Garnier den allgemeinen europäischen Preis eines Centners Weizen pro 1789 zu 259 Kreuzer rheinisch berechnet, gibt ihn M. Chevalier[37]) zu c. 90 Grammen Silber à Hectoliter pro 1800 an. Wie aus allen unseren Detailzahlen hervorgeht, hatte Europa namentlich von 1793 bis 1812 sehr hohe Preise, wobei zwar einige unergiebige Ernten wie 1788 und 1804 mitwirkten, der Hauptgrund aber in dem Kriege lag, für den Continent von Europa wol auch in den starken englischen Subsidiengeldern. Eine Uebersichtstabelle über die Zunahme der mittleren europäischen Getreidepreise und der amerikanischen Silberausbeute gibt das englische Quarterly Review[38]) in Folgendem, wobei die Weizenpreise zu Grunde liegen:

Jahr	Kornpreis	Silberausbeute
1700 — 1709	100	100
1710 — 1719	108	114
1720 — 1729	91	137
1730 — 1739	90	148
1740 — 1749	110	173
1750 — 1759	107	206
1760 — 1769	135	192
1770 — 1779	144	275
1780 — 1789	139	302

Wenn man an der Genauigkeit solcher Zahlen zweifeln kann, so steht doch unzweifelhaft fest, daß während der Periode von 1492 bis 1815 die Kornpreise gegen die früheren Perioden außerordentlich an Constanz zugenommen, resp. nicht mehr in kurzen Zwischenräumen so stark geschwankt haben, eine geschichtliche Thatsache, welche gegenwärtig von allen Nationalökonomen festgehalten wird[39]).

33) In seiner Nouvelle Espagne. 34) I, 459. 35) Revue des deux Mondes. 1847. In einem Artikel des Journal des Débats von 1852 behauptet derselbe, daß im 16. Jahrh. der Werth, resp. Preis des Getreides gegen den des Silbers um ⅔ gestiegen sei.

36) Gesch. Darst. V, 137. 37) Revue des deux Mondes. 1847. 38) 1830. XLIII. p. 293. 39) J. W. von Roscher, Kornhandel S. 56 u. 61.

Wie in dem 19. Jahrh., so fehlte es auch in der früheren Zeit nicht an Versuchen, für das Verhältniß des Getreidepreises zu der Production ein Gesetz zu ermitteln. Der alte englische Nationalökonom Gregory King (am Ende des 17. Jahrh.)[40]) behauptet,

wenn am Ernteertrage fehlen	so steigen die Preise um
10 Proc.	30 Proc.
20 „	80 „
30 „	160 „
40 „	280 „
50 „	450 „

Allein dies ist, wie z. B. Roscher[41]) sagt, nicht richtig. Die Producenten bringen nicht die ganze Ernte zu Markte, sondern behalten ein — für ziemlich große Perioden, vielleicht für ein Menschenalter, Jahr aus Jahr ein fast constant bleibendes — Quantum zu ihrem Bedarfe, und desto mehr, je mehr alle Leistungen noch in natura (Korn) gegeben werden. Je mehr aber Getreide die Producenten zu Markte bringen, auf einen um so größeren Marktvorrath vertheilt sich das Deficit der Ernte, desto weniger also gehen die Preise in die Höhe.

4) **Die Zeit von der Beendigung der französischen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.**

Italien hat auch in der neuesten Zeit wie fast kein anderes europäisches Land seine zahlreichen Theuerungsunruhen gehabt, z. B. im Frühjahre 1844 auf Sicilien, im August und September 1853 zu Genua, im Kirchenstaate u. s. w., ein Beweis, daß dergleichen Krawalle am öftersten da auftretrn, wo die Polizei am häufigsten den Versuch macht, den Getreideverkehr zu reglementiren. Die Mitveranlassung war natürlich meist der hohe Preis. Dieser hielt sich z. B. in Turin à Hectoliter Weizen zwischen 1825 und 1835 auf durchschnittlich 1700 Gran feines Silbers[42]), ging aber schon 1842 und 1844, noch mehr 1846 nach der Ernte und 1847 weit höher hinauf, 1853 z. B. am Ende des Decembers im Venetianischen für den Mais auf das Dreifache jenes Maßes. Bei den vielfachen Sperren bestanden in den verschiedenen Territorien sehr verschiedene Preise.

Dasselbe gilt nahezu von **Portugal** und **Spanien**, wo dergleichen starke Differenzen einen Hauptgrund in dem traurigen Zustande der Wege hatten und haben. Wir erinnern an die Theuerungsunruhen im Herbste 1854 zu Logroño, Burgos u. s. w., im Juni 1856 zu Valladolid, Palencia, Santander u. s. w., wobei die aufgeregte Menge Getreideschiffe verbrannte und Getreidehändler ermordete.

Auch **Frankreich** hatte nach der Misernte von 1816 ungeheure Preisdifferenzen, nach Einigen im Verhältnisse wie 1:16. In Paris kostete nach Tooke[43]) der Setier Weizen 1817 am 5. März 55¹/₄ Francs, am 2. März 57, am 23. April 60, am 14. Mai 63, am 21. Mai 66, am 28. Mai 75, am 4. Juni 82, am 11. Juni 92 Francs. Der Durchschnittspreis für ein Pfund (¹/₂ Kilogramm) Brod stand damals in Paris auf 9 Sous = 3 Sgr. 9 Pf. preußisch. Nach M. Chevalier[44]) kostete im Durchschnitte des Juli 1817 und 1818 der Hectoliter Weizen immer noch 30 Francs. Für die Jahre 1817 bis 1820 stellt Cordier folgenden Preisdurchschnitt für den Hectoliter Weizen auf:

1817	42¹/₂	Francs
1818	27¹/₄	„
1819	18³/₄	„
1820	20	„

Nach Gülich[45]) bezahlte man den englischen Quarter Weizen zu Bordeaux

von 1810	bis 1819	mit 50	Schill.	6	Pence
„ 1820	„ 1826	„ 40	„	2	„

Im J. 1827 und 1828 (vor der Ernte) gingen die Preise fast nahezu wieder auf die Höhe von 1818 hinauf, während die dreißiger und die ersten vierziger Jahre keine so großen Schwankungen zeigen. Wenn Thiers[46]) behauptet, daß die französischen Getreidepreise zwischen 1800 und 1845 sich fast gleich geblieben seien, so hat er offenbar die Durchschnitte größerer Perioden im Auge. Nach M. Chevalier[47]) stellt sich der Durchschnittspreis à Hectoliter Weizen in dem Jahrzehnt vor 1846 auf c. 20 Francs, nämlich für einheimisches Product, während in derselben Zeit der odessaer Weizen zu Marseille ohne Gewinn 15, mit Gewinn 18, im übrigen Westeuropa ohne Gewinn nur 10 bis 11 Francs kostete, dagegen der Ostseeweizen in Dünkirchen und Havre 23 bis 24[48]).

Nachdem man schon ult. December 1846 für den Hectoliter derselben Frucht 28¹/₂ Francs bezahlt hatte, im Anfange des März 1847 dagegen 30 (an manchen Orten 36, 98), stellte sich der Durchschnitt des ganzen Jahres 1847 auf 39 Francs 74 Cents, und in Paris kostete 1 Pfund Brod 6¹/₂ Sous. Vergleicht man indessen die zehnjährigen Durchschnitte von 1747 bis 1797, so stellt sich, z. B. nach Roscher[49]), keine Steigerung heraus. — Als man bei den Einfuhrzollscalen von 1819, 1821 und 1832 als Normalpreis à Hectoliter Weizen 23 Francs aufstellte, war der wirkliche Preis, welcher selbst von 1843 bis 1850, die Jahre 1846 und 1847 ausgenommen, nur 19,76 Francs betrug, weit niedriger. Nach Graf Hugo kostete im Durchschnitte 1 Hectoliter Weizen

von 1815	bis 1821	23	Francs	36	Cents
„ 1822	„ 1827	22	„	—	„
„ 1833	„ 1837	16	„	16	„
„ 1838	„ 1842	20	„	31	„
„ 1843	und 1844	25	„	68	„
„ 1848	bis 1852	16	„	68	„

40) Bei *Davenant*, Political and commercial Works (Lond. 1771.) II. p. 224. 41) Kornhandel S. 4. 5. 42) Roscher, System I, 245. 43) History of prices II, 17.

44) Revue des deux Mondes. 1847. 45) Tabellen II, 26. 46) Ueber das Eigenthum. 1848. 47) Revue des deux Mondes. 1847. 48) Ebendas. 49) System I, 283.

Im Juli des Jahres 1853 erreichte dieser Satz eine Höhe von 24 Francs, wozu die Regengüsse des Juni und die orientalische Frage wesentlich beitrugen, und gleich nach der Ernte hatte Frankreich höhere Preise als selbst England. Nachdem die Regierung sich veranlaßt gefunden hatte, vom 1. Sept. an in Paris den Preis à Kilogramm feines Brod künstlich auf 80 Cts. herabzudrücken, sodaß man das Pfund (Zollvereinspfund) mit 8 Sous bezahlte (das etwas geringere mit 7 Sous), und viel Brod auf das Land verkauft wurde, gingen zwar die Preise (seit dem 10. Sept.) etwas herab, allein die Stadt mußte im November zur Ausgleichung des künstlichen Preises mit den natürlichen (Einkaufspreisen) täglich c. 120,000 Francs an die Bäcker zahlen. Am Ende des Novembers fiel der Preis des Hectoliters abermal etwas, in Paris um 1 bis 4 Francs, sodaß er am Ende des Decembers ungefähr auf 22½ Francs stand, aber bald darauf bedeutend in die Höhe ging. In der Mitte des März 1854 schlug er zu Paris[50]) zwar um 2 bis 3 Francs ab, stand aber am Ende dieses Monats immer noch auf 31 Francs und in der letzten Maiwoche auf 32 Fr. 32 Cts. Ein Hauptgrund lag in den misrathenen und daher theueren Kartoffeln, für welche man Mitte Octobers in den Städten der Vogesen, Lothringens, des Elsaß à Sack 10 bis 12 Francs zahlte, während der gewöhnliche Preis nur 2½ Fr. gewesen war. Um die Mitte des Novembers 1854 trat wieder ein starkes Steigen der Getreidepreise ein, sodaß man die Aufträge zum Ankaufe im Auslande verstärkte. Da auch die Regierung dergleichen Einkäufe machte, und der Import meist mit Silber bezahlt werden mußte, so nahm der Metallvorrath der pariser Bank, welcher schon 1851 stark angegriffen worden war, immer mehr ab, was namentlich 1855 zu großen Befürchtungen und am 18. Oct. desselben Jahres zur Erhöhung des Bankdisconts bis auf 6 Proc. führte. Auch reichte die Bäckertaxe nicht mehr aus, sodaß vom 16. Sept. ab der Preis à Kilogramm (c. 2 Zollvereinspfunde) für feines Brod von 45 auf 50, für mittleres von 38 auf 42 Centimes (oder Cents) erhöhet wurde. Mit dem Febr. 1856, noch mehr seit der Ernte desselben Jahres trat wieder ein starkes Sinken ein. — Wir schließen mit einer Notiz Cassagnac's im Constitutionnel[51]), wonach Frankreich von 1415 bis 1856 84 Theuerungsjahre gehabt haben soll, was je 6 auf ein Jahrhundert ergibt. Die Soetbeersche Preistabelle für Frankreich von 1816 bis 1852 siehe hinter Teutschland.

Belgien. Während nach Rau[52]) die Preise des Hectoliters Roggen zu Antwerpen im Durchschnitte von 1810 bis 1819 auf 6,30, von 1820 bis 1825 nur auf 3,86 rheinische Gulden sich stellten, kostete eine Rasière (= 0,491 Hectoliter) zu Brüssel in brabanter Sols (à 9 franz. Cents) nach Quetelet[53]) durchschnittlich

	Weizen	Roggen
von 1800 — 1829	105	66,

was ein ungefähres Verhältniß von 12 zu 5 ergibt, nachdem sich in den früheren Jahrhunderten der Roggen höher gehalten hatte. — Nach einer englischen Bearbeitung waren die belgischen Weizenpreise à Quarter in englischem Gelde

1839	55 Schill.	3 Pence
1840	51 „	6 „
1841	48 „	— „
1842	53 „	— „
1843	46 „	9 „
1844	42 „	6 „
1845	49 „	— „
1846	58 „	— „
1847	74 „	6 „
1848	43 „	3 „

Rau[54]) gibt das Verhältniß der Preise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in Brüssel so an:

von 1815 — 1844 = 156,6 : 100 : ? : ?
„ 1841 — 1850 = 153 : 100 : 82,7 : 51.

Im J. 1853 hatte Belgien steigende Preise bis zum Anfange des Septembers, wo sie wieder wichen, man sagte, weil damals die französische Regierung ihre Käufe in Belgien eingestellt habe. Der Durchschnittspreis für den Hectoliter Weizen war nach Quetelet

1852 : 20 Francs
1853 : 31½ „

In den J. 1855 und 1856 hatte Belgien Preise, welche den französischen analog, aber etwas niedriger waren. — Nach einer Bemerkung von Roscher[55]) ist von 1834 bis 1854 in Belgien der Preis des Weizens immer constanter geworden, der des Roggens dagegen schwankender, weil dieser durch jenen immer mehr verdrängt wird. Aus demselben Grunde hat sich das Preisverhältniß zwischen Weizen und Roggen vom 16. Jahrh. bis in die Mitte des 19. von 127 : 100 auf 155 : 100 gestellt. Die Soetbeersche Preistabelle für Belgien von 1816 bis 1852 siehe hinter Teutschland.

In **Holland** standen die Preise den englischen analog, zeigten aber im Einzelnen bedeutendere Sprünge. So sprang z. B. im Juli 1853 zu Luxemburg der Malter Weizen binnen zehn Tagen von 43 auf 67 Francs.

Als in **England** seit 1812 die Preise wieder stark herabgingen, besonders 1814 und 1815, wo ein Quarter c. 54 Schill. kostete (nach Anderen 53⅚), versuchte man bekanntlich durch die Scala von 1815 den Producenten gegen das wohlfeile Getreide zu Hilfe zu kommen; allein dies wirkte so lange nicht, bis nicht die Misernte von 1816 hinzutrat, in deren Erwartung schon zu Mariä Verkündigung (kurz vor Ostern) desselben Jahres für 1 Bushel Weizen (= ⅛ Quarter) 16 Schill. 6 P. bezahlt wurden. Den Durchschnittspreis des Quarters Weizen gibt v. Gülich[56]) für 1817 zu 92½, den

50) Wo nicht ausdrücklich andere Localitäten bezeichnet sind, ist in der Regel der pariser Preis gemeint. 51) Juli 1856. 52) Lehrbuch I, 214. 53) Recherches statistiques. 1829.

54) Lehrbuch I. §. 183. 55) System I, 189. 56) Tabellen I, 17.

der beiden Jahre 1817 und 1818 M'Culloch[57]) zu 85 Schill. an, während Ersterer[58]) 75 Schill. als den Durchschnittspreis der Jahre 1810 bis 1819 notirt. Noch mehr erniedrigte sich der Preis durch die reiche Ernte von 1820 und im Jahre 1821, wo die Bank ihre Baarzahlungen wieder aufnahm, was ebenfalls preiserniedrigend wirkte. Zwar hatte 1821 Irland eine enorme Kartoffeltheuerung, aber da die Volksmasse den Weizen nicht bezahlen konnte, so stieg dessen Preis wenig, während man viel ausführte. Im J. 1822 bezahlte man in England den Quarter Weizen nur noch mit 43¹/₄ Schill., ein Preis, der seit 1792 nicht so niedrig gestanden hatte, sodaß die Pächter, auf welchen die Armentaxe schwer lastete (sie war in der Rente einbegriffen), in große Verlegenheiten geriethen, und viele Besitzer sich gezwungen sahen, ihnen 15 bis 25 Proc. zu erlassen.

Die Geldkrisis von 1825, wo der Quarter Weizen im März 69 Schill. war (im März 1826: nur 55)[59]), kann diesen Preisen, da man nicht übermäßig viel importirte, nicht zugeschrieben werden; sie hat ihren Grund wesentlich in den fehlgeschlagenen Speculationen auf Mexico und andere amerikanische Länder. Nach Gülich[60]) stellte sich der Preis für den Quarter Weizen in England, wie folgt:

1820	65⁵/₆ Schill.
1822	43¹/₄ "
1824	62 "
1825	66¹/₂ "
1826	57¹¹/₁₂ "

Nach demselben[61]) ist der Mittelpreis von 1820 bis 1826 57 Schill. 4⁴/₇ P. jetzigen Geldes gewesen. — Die Ernte von 1828 veranlaßte hohe Preise und starke Importe, deren Wirkung war, daß im Frühjahre 1829 jene wieder sehr herabsanken. Den Durchschnittspreis à Quarter der vier Hauptgetreidearten von 1812 bis 1818, von 1819 bis 1825 und von 1826 bis 1832 notirt v. Gülich[62]) in Folgendem:

	1812 bis 1818.		1819 bis 1825.		1826 bis 1832.	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	88	4	59	5	59	5
Gerste	46	4	32	7	33	—
Roggen	54	6	36	—	35	8
Hafer	31	2	22	7	23	3

Nach einer anderen Angabe stellt sich der Durchschnittspreis für den Quarter Weizen von 1831 bis 1835:

1831	66 Schill.	4	Pence
1832	58 "	8	"
1833	52 "	11	"
1834	46 "	2	"
1835	39 "	4	"

Der letzte Satz (39 Schill. 4 P.) war seit 1793 nicht erreicht worden. Als die größten Preisschwankungen des Bushels Weizen auf dem Eton-Markte von 1800 bis 1835 ergeben sich 15 Schill. 4 P. und 4 Schill. 11 P. Der höchste Weizenpreis in der Zeit von 1833 bis 1837 war 55 Schill. 10 P. à Quarter, im J. 1837, zwischen 1820 und 1838 nach M'Culloch[63]) 66 Schill. Im J. 1839 wurde sogar ein Stand von mehr als 70 Schill. erreicht, nämlich 70 Schill. 8 P., und sofort zeigte sich auch eine schwere Geldklemme, indem außerordentlich viel Metallgeld für Getreide in das Ausland gesendet wurde, welches nicht sofort wieder ausgleichende Rimessen machen konnte. Auch noch 1841 hielt sich der Preis hoch, im Juli 60 bis 73 Schill. Aus Gülich's Tabellen[64]) entnehmen wir folgendes Preisverzeichniß à Quarter der vier Hauptgetreidearten zu London[65]) von 1833 bis 1842:

	1833		1834		1835		1836	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	51	3	44	8	38	1	47	—
Gerste	26	7	28	1	29	—	31	2
Roggen	31	10	31	9	29	4	32	3
Hafer	17	—	20	3	21	4	22	4

	1837		1838		1839	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	55	—	57	9	69	3
Gerste	32	—	26	—	37	6
Roggen	36	5	?		?	
Hafer	22	8	24	—	28	9

	1840		1841		1842	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	64	3	52	—	58	6
Gerste	34	—	30	—	28	6
Roggen	?		?		?	
Hafer	33	—	23	6	25	—

Für 1845 finden wir à Quarter Weizen den hohen Durchschnittspreis von 73 Schill. notirt.

Schon am Ende des Jahres 1846 stellte sich ein enorm hoher Preis und vielfach wirklicher Mangel ein, sodaß in Irland am Anfange des Jahres 1847 die Armenhäuser überfüllt waren, und bis zum Februar desselben Jahres bereits an 50,000 Menschen dort dem Hunger erlegen sein mochten. Die Tonne nordamerikanischen Maises, welche 1846 im Anfange mit 9 Pf. St. bezahlt wurde, bezahlte man am Ende dieses Jahres mit 19 Pf. St. Der Quarter Weizen, vorher im Durchschnitte 50 Schill., ging im Anfange von 1847 auf 80 Schill. hinauf, stieg aber ferner noch weit höher, sodaß man den Durchschnittspreis dieses Jahres auf 104 Schill. berechnet hat. Es wurde damals angenommen, daß, wenn der jährliche Consum Englands c. 16 Mill. Quarter betrage und 1 Quarter nur um 25 Schill. stiege, man 20 Mill. Pf. St. für ein Jahr mehr auszugeben hätte. Die Folge war ein Herabgehen der meisten übri-

57) On Corn laws, 1841. 58) Tabellen II, 24. 59) v. Gülich, Gesch. Darst. I, 207. 60) Tabellen I, 17. 61) Tabellen II, 24. 62) Tabellen III, 158.

63) On Corn laws. 64) III, 159. 65) Im ganzen Verlaufe des Artikels ist meist von londoner Preisen die Rede; die Preise der andern Localitäten sind um ein Weniges niedriger zu greifen.

gen Waaren um 10 bis 20 Proc., eine starke Silber- und Goldausfuhr und eine schwere Geldkrisis, indem pro September und October zahlreiche Bankrotte ausbrachen. Im October stand zu London der Privatdiscont auf 10 Proc.; nachdem die Bank noch kurz vor der Ernte 1846 zu 3 Proc. discontirt hatte, erhöhete sie ihren Discont im Nov. 1847 auf 8½ Proc., und schon bis zum Anfange des Octobers berechnete man die Passivmassen der Falliten auf 77 bis 80 Mill. Pf. St., wovon etwa die Hälfte durch Activa gedeckt sein mochte. Baare Darlehen konnte man oft nur zu 15 Proc. erhalten, und eine Menge Arbeiter wurden von den Unternehmern entlassen. Erst mit der Ernte von 1847 ging der Geldmarkt wieder in ein besseres Gleis zurück, und schon im April 1848 hatte sich wieder Geldüberfluß eingestellt; im November desselben Jahres discontirte die Bank von England zu 3 Proc.

Zur Minderung der Preise und ihres Schwankens trug offenbar der seit 1849 in volle Wirksamkeit tretende freie Import und bald darauf die Aufhebung der Navigationsacte wesentlich bei. Die Ernte von 1848 war reichlich und 1849 hatte man nach Crawfurt einen Mittelpreis von nur 40 Schill. für den Quarter Weizen. Aber 1851 hatte man einen noch niedrigeren Stand, nämlich 38 Schill. 6 P. und im Durchschnitte 42 Schill. 5 P. Im J. 1850 (am 30. April) war vom Unterhause ein Antrag der Protectionisten, die Beamtengehalte nach den Getreidepreisen zu normiren, mit 269 gegen 173 Stimmen verworfen worden. Allein schon 1851 war die Ernte wieder unergiebig, die Consols fielen, der Discont stieg. Auch 1853 gingen die Preise stark hinauf, besonders im Juli, und fielen im August (für den Quarter Weizen) nur um c. 5 Schill. In der Woche des 5. Aug. bezahlte man zu London 60 Schill., am Ende dieses Monats 55 bis 58. Man bedurfte wieder starker Importe, viel Geld mußte exportirt werden, und an mehren Orten wollten die Arbeiter durch Strikes Lohnerhöhungen erzwingen. Im J. 1854 nach der Ernte sanken die Preise und die Disconte; aber nach der Ernte von 1855 sah sich die londoner Bank wieder zu Erhöhungen des Disconts gezwungen, am 27. Sept. 1855 von 4½ auf 5, am 4. Oct. auf 5½ Proc. Man begriff immer mehr, daß die Geldkrisis durch den Getreideimport bewirkt wurde, und wollte den Abfluß des Metallgeldes nach Frankreich verhindern, wo es zu Getreideaufkäufen im Auslande diente. Nicht geringen Einfluß auf die Preise in England hatte 1854 und 1855 die damals wegen des Krieges gehemmte Zufuhr aus Rußland; allein als diese wieder eröffnet wurde, und im Juni 1856 die ersten Posten dorther eintrafen, sah man sich in der erwarteten Masse getäuscht, und die Preise stiegen wieder, freilich auch in Folge der großen Ueberschwemmungen in Frankreich und der steigenden Gewißheit, daß Vorräthe nur in kleinen Quantitäten vorhanden seien. — Die Soetbeer'sche Preistabelle für England von 1816 bis 1853 siehe hinter Teutschland.

Wenn wir noch einige allgemeine Reflexionen beifügen, so geschieht es, um einige Erfahrungen zu constatiren, welche man in England während der letzten Jahre mit Sicherheit gemacht hat. Dies ist zunächst der Umstand, daß Misernten und hohe Getreidepreise den Preis anderer Waaren fast stets erniedrigt haben, den der Staatspapiere nach Roscher [66]) um 2 bis 3 Proc., was mit dem Urtheile des Lord Lauderdale identisch ist, daß fruchtbare Jahre den Preis der Stocks um 2 bis 3 Proc. erhöhet haben. Ferner müssen wir hier noch einmal auf die Thatsache zurückkommen, welche früher weniger beachtet wurde, daß hohe Preise, also starke Importe von Getreide, im 19. Jahrh. der Hauptgrund zu solchen Geldexporten sind, welche plötzlich eintreten, und im Inlande Mangel an Baargeld veranlassen. Tooke behauptete in seiner Preisgeschichte (1823), daß der Preis des Getreides in England bei einem Erntedeficite von einem Drittel ohne Zufuhr und Vorräthe auf das Fünf- und Sechs-, ja Zehnfache steigen würde [67]). — Auch hat sich, besonders im eigentlichen England, während des 19. Jahrh. gezeigt, daß die Preise des Getreides hier nur noch etwa zwischen 1 und 2 geschwankt haben, wogegen die Extreme der irischen Kartoffelpreise zwischen 1 und 6 liegen [68]).

In **Teutschland** hatte die Misernte von 1816 zur Folge, daß ein preußischer Scheffel Roggen, welcher sich damals in Danzig auf etwa 3 Thalern hielt, 1817 im Innern des Landes über 4, ja bis nahe an 5 Thaler stieg. Im mittleren Teutschland gingen die Preise des Getreides an einzelnen Orten und zu einzelnen Zeiten gegen die Preise der Vorjahre um 400, ja um 500 Proc. in die Höhe, dagegen die des Bieres höchstens um 200, die des Branntweines etwa um 150. Natürlich gab das große Publicum die meiste Schuld den Kornhändlern; deren unverschuldete Schuld es war, daß sie nicht noch mehr importirten. Als sich damals (1816) zu Elberfeld ein Verein — die Kornhansa — bildete, um für seine Mitglieder billigeres Brod zu erzielen, und sein Getreide im Auslande aufkaufte, wovon die Stadtbäcker Brod buken, hatte derselbe neben der 5procentigen Verzinsung seiner Actien noch 10,000 Thaler erübrigt, wovon ein Krankenhaus gebaut wurde. — Als von 1818 an die Preise wieder sanken, lag der Hauptgrund zwar in dem reichlichen Ernteertrage; allein eine Miturfache war die Erhöhung der Einfuhrzölle in Portugal, Spanien, Frankreich, England, Schweden u. s. w., sodaß Teutschlands Export dahin fast auf Null sank. Während sich bei Gülich [69]) als Durchschnittspreis für einen berliner Scheffel Roggen in der Zeit von 1798 bis 1818 in Preußen 1⅔ Thaler verzeichnet findet, hatte Danzig für den englischen Quarter Weizen nach Rau [70]) einen Preis

1810 bis 1819 von 53,33 engl. Schill.
1822 „ 1831 „ 35,41 „ „

dagegen nach Roscher [71]) der baierische Scheffel Roggen auf dem münchener Markte zwischen 1810 und 1819

66) System I, 173. 67) I, 15. 68) Roscher, System I, 189. 69) Tabellen II, 371. 70) Lehrbuch I, 214. 71) Kornhandel S. 48.

einen Durchschnittspreis von 17¾ rhein. Gulden [72]). In Braunschweig und Hanover kostete von 1814 bis 1819 ein Himten Roggen im Durchschnitte 1 Thlr. 11 Ggr. 4 Pf. Für die Stadt Hanover allein sind bei Gülich [73]) als Preise der vier Hauptgetreidearten im Durchschnitte der fünf Jahre, welche dem hier genannten voraufgehen, folgende angeführt:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	35	3	1	18	7
1817	2	16	1	1	35	—
1818	1	34	4	1	19	4
1819	1	17	6	1	8	—

	Gerste			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	5	5	—	26	7
1817	1	21	7	—	28	7
1818	1	8	1	—	28	7
1819	—	35	1	—	23	3

Als Folge der schon vor der Ernte von 1819 sinkenden Preise in Teutschland trat, wie bemerkt, sofort eine erhöhete Branntweinbrennerei und vermehrte Schafzucht ein, während die Erniedrigung der Preise für Grundstücke noch einige Jahre auf sich warten ließ, da man diese Flauheit für bald vorübergehend hielt. — Nach Gülich [74]) stellten sich in Preußen die Durchschnittspreise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer von 1816 bis 1823, wie folgt:

	Weizen Sgr.	Roggen Sgr.	Gerste Sgr.	Hafer Sgr.
1816	92⅓	67⅔	45¹¹⁄₁₂	31
1817	122⅔	87⁷⁄₁₂	61	38⅔
1818	93¾	46⅚	48¾	34¼
1819	67⁵⁄₁₂	49½	40	29½
1820	56¹⁄₁₂	37½	29⁵⁄₁₂	22⅔
1821	56¹⁄₁₂	33	24⁷⁄₁₂	17¾
1822	54⅚	36⅔	27⅙	19⅚
1823	52¹¹⁄₁₂	41⅙	31⅓	23½

Für Danzig finden wir pro 1823 à preuß. Scheffel Roggen 1 Thlr. 16 Sgr. notirt. Nach Gülich [75]) hielt sich der Preis eines Himtens Roggen von 1819 bis 1824 in Braunschweig und Hanover zwischen 10 und 14 Ggr, also im Mittel auf 12 Ggr., 1825 jedoch galt er meist nur 8 Ggr. In München kostete nach Roscher [76]) der baierische Scheffel Roggen zwischen 1819 und 1825 im Durchschnitte 8½ Gulden rheinisch, und in Jena nach Schulze am 17. Mai 1825 der preußische Scheffel derselben Frucht 15 Sgr. 10 Pf. preußisch. Zu Emden kostete im Anfange des Frühjahrs 1826 die Last Hafer nur 15 bis 18, am Ende desselben 30 bis 35, im Sommer 60 Thaler [77]). Die Zeit vom 1. Juni 1825 bis Ende Juni 1826 hatte so niedrige Getreidepreise, wie sie von 1770 bis 1856 nicht gewesen sind. Der preuß. Scheffel Roggen hielt sich damals in Teutschland durchschnittlich auf 19 Sgr. 3 Pf., während er (nach Schulze) in der ganzen Zeit von 1819 bis 1826 nur 18 Monate lang über 1⅓ Thaler stand, dagegen 2 Jahre lang unter 24 Sgr. Vergleicht man die Jahresdurchschnitte in Mittelteutschland von 1817 bis 1826 mit einander, so erhält man Extreme wie 1 : 4, wogegen bei der Vergleichung einzelner Markttage noch größere Differenzen sich herausstellen. — Diese Preise waren so wohlfeil, daß selbst die ärmeren städtischen Consumenten sie höher wünschten, da die Landleute kein Geld hatten, um neben den Steuern, Zinsen u. s. w. auch noch viel Waaren zu bezahlen. Am meisten litten die Producenten, besonders in den auf die jetzt fast ganz darniederliegende Ausfuhr angewiesenen Ostseeländern, wo viele Grundstücke nahezu werthlos und viele Oekonomen zahlungsunfähig wurden.

Endlich, im J. 1828, hoben sich die Preise, namentlich auch in Folge der englischen Nachfrage, wieder bedeutend, und sofort auch die Preise der Grundstücke wie der Pachtungen, oft über alle vernünftige Berechnung. Der Preis des Getreides begann schon 1827 zu wachsen, und stieg 1828 in Nordteutschland nicht selten auf 1 Thlr. 7½ Sgr. In Cöln am Rheine stellte sich nach Rau [78]) von 1816 bis 1828 mit Auslaß des theuersten und wohlfeilsten Jahres der preuß. Scheffel Roggen im Durchschnitte auf 49 Sgr., von 1760 bis 1820 auf 48 Sgr., von 1816 bis 1828 ohne jenen Auslaß auf 53 Sgr. Es darf gleich hier bemerkt werden, daß keine Diagonale durch Teutschland mehr einer ausgeprägten Steigung der gleichzeitigen Preise entspricht, als die Linie von Nordost nach Südwest, und zwar schon damals. War in München der Preis des baierischen Scheffels Roggen zwischen 1810 und 1819 17,75 rhein. Gulden gewesen, so stand er nach Rau [79]) im Mittel auf 8,65 rhein. G. Den Jahresdurchschnittspreis für die Last mecklenburgischen und märkischen Weizens von 1816 bis 1829 gibt v. Gülich [80]) in Folgendem an:

1816	160	hamb. Crnt. Thlr.
1817	238	= =
1818	199	= =
1819	135	= =
1820	112	= =
1821	107	= =
1822	91	= =
1823	bis	auf 60 herab
1824	68	= =
1826	68	= =
1827	85	= =
1828	109	= =
1829	134	= =

Der Preis à bad. Malter Spelz war zu Heidelberg von 1821 bis 1830 im Mittel 3,66 rhein. Gulden, von

72) Die nürnberger Preise von 1816 bis 1843 siehe weiter unten. 73) Tabellen II, 23. 74) Tabellen II, 25. 75) Gesch. Darst. II, 394. 76) Kornhandel S. 48. 77) Es ist wol die amsterdamer Last (à 56 bis 60 preuß. Scheffel) gemeint.

78) Lehrbuch I, 220. 79) Ebendas. I, 214. 80) Tabellen II, 23.

1810 bis 1820 dagegen 5,85[81]). Nach Lotz[82]) verhielt sich der mittlere Kornpreis in Thüringen von 1790 bis 1830 zu dem von 1558 bis 1570 ungefähr wie 2 : 1, während die Fleischpreise weit mehr stiegen. Nach Rau[83]) stellt sich das Preisverhältniß zwischen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in Berlin

	Weizen		Rogg.		Gerste		Hafer
von 1819 — 1832 =	143,5	:	100	:	74,9	:	52
dagegen v. 1789 — 1818 =	135	:	100	:	74,8	:	54

Für 1774 bis 1833 notirt derselbe[84]) als Durchschnittspreis eines preußischen Scheffels Roggen in Berlin ohne Auslaß der theuersten und wohlfeilsten Jahre 48,5 Sgr. Dagegen verhielten sich nach derselben Quelle[85]) die Roggenpreise à preuß. Scheffel von 1816 bis 1837, mit Auslassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, unter Angabe der Bevölkerungsdichtheit in den einzelnen Provinzen, folgendermaßen:

	Sgr.	Bevölkerung à □Meile.
Preußen	32,2	1827
Posen	34,3	2180
Schlesien	38	3612
Brandenburg und Pommern	38,4	2093
Sachsen	40,3	3396
Westfalen	47,7	3600
Rheinpreußen	49,4	5078
Ganz Preußen	40	2776

Eine Uebersicht der Preise à hamburger Last von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen für die Zeit von 1816 bis 1837 in Hamburg finden wir bei Gülich[86]), wo der Preis in Species-Banco-Thalern angegeben ist. Darnach kostete die Last

	Weizen	Roggen	Gerste
1816	189½	127	86
1817	235	148	112
1818	179	122	114
1819	134	102½	95½
1820	89½	64	47
1821	100	52	39
1822	81½	48	39
1823	78½	57½	47
1824	72½	40½	34
1825	62	39½	46½
1826	78	66	49½
1827	85	72½	58
1828	140	74	70
1829	145	74½	60
1830	127½	79½	62½
1831	145	91½	81
1832	110	85	58
1833	84	67½	48
1834	78	57	41
1835	72½	68½	50
1836	98½	67½	62½
1837	95	68	53½

	Hafer	Erbsen	Bohnen
1816	54	?	103½
1817	81	158	111
1818	81	150	149
1819	60	117½	113½
1820	39	72½	64
1821	30½	55	42
1822	26½	47	33
1823	31	59	43
1824	21½	49	31
1825	22	58	39
1826	49	86½	77
1827	50	90½	86
1828	44½	88	70
1829	38½	75	68½
1830	48	94	74
1831	44	94	82½
1832	37	74	57
1833	30	72½	56
1834	33	75	54½
1835	37	.67½	65
1836	43	77½	67
1837	37	65	61½

Dem Werke v. Gülich's[87]) entnehmen wir auch folgende in Quartern und Schillingen ausgeführte Vergleichung der Preise in Berlin und England von 1816 bis 1840

	Berlin	England		Berlin	England
1816	71	71	1829	30	75
1817	54½	109	1830	42	65
1818	57½	84	1831	40	67
1819	34	78	1832	27	58
1820	32	81	1833	25	53
1821	31	54	1834	30	46
1822	26	43½	1835	24	39½
1823	25½	38	1836	27	49½
1824	20½	58½	1837	26	56
1825	21	66	1838	45	64½
1826	29½	60	1839	43	71
1827	27	52½	1840	33	68
1828	38	51			

Nach derselben Quelle[88]) stellten sich die Preise in Baden in badischen Maltern, rheinischen Gulden und Kreuzern von 1833 bis 1840 so:

	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Dinkel	Hafer
1833	9 50	9 42	6 40	5 47	3 49	4 8
1834	9 7	9 11	5 51	5 15	3 48	3 44
1835	9 9	9 18	6 11	5 39	3 51	4 13
1836	8 55	8 52	5 46	5 13	3 28	3 53
1837	10 45	10 18	6 51	6 16	4 16	4 6

81) Rau, Lehrbuch I, 214. 82) Handbuch I, 400 fg. 83) Lehrbuch I. §. 183. 84) Ebendas. I, 220. 85) Lehrbuch I. §. 183. 86) Tabellen III, 161.

87) Tabellen III, 166. 88) v. Gülich, Tabellen III, 161.

	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Dinkel	Hafer
1838	12 31	12 5	8 41	7 28	4 49	4 23
1839	14 41	13 34	9 9	8 8	5 23	4 13
1840	12 45	12 19	8 20	7 32	5 6	4 2

Aus der schon oben benutzten „Darlegung" heben wir für die nürnberger Roggenpreise von 1816 bis 1843 folgende Zahlen heraus. Es stand der Preis in rhein. Gulden:

	am höchsten	im Mittel		am höchsten	im Mittel
1816	39	20	1830	11	9
1817	43	37	1831	14	11
1818	31	16	1832	15	12
1819	11	8	1833	10	8
1820	7	7	1834	8	7
1821	8	7	1835	8	7
1822	9	8	1836	7	6
1823	10	8	1837	9	8
1824	5	5	1838	12	11
1825	8	6	1839	12	11
1826	7	6	1840	11	10
1827	9	6	1841	10	8
1828	14	11	1842	11	9
1829	12	9	1843	18	14

Der hohe Preis von 1843 rührt von der wegen zu großer Trockniß unergiebigen Ernte des Jahres 1842 her. Die Durchschnittspreise sind

in 1824	5	Gulden
„ 1825, 1826, 1827, 1836	6	„
„ 1820, 1821, 1834, 1835	7	„
„ 1819, 1822, 1823, 1833, 1837, 1841	8	„
„ 1829, 1830, 1842	9	„
„ 1840	10	„
„ 1828, 1831, 1838, 1839	11	„
„ 1832	12	„
„ 1843	14	„

Die Preisverhältnisse der dortigen vier Hauptgetreidearten stellten sich für 1833 bis 1845 in Baden nach Rau[89]) durchschnittlich so heraus:

Kern	Roggen	Gerste	Hafer	Spelz
100	66,1	50,3	37,3	40,7

Es ist dabei zu bemerken, daß „Kern" die enthülste, „Spelz" die unenthülste Frucht derselben Pflanze ist.

Eine schwere Theuerung hatte 1846 und 1847 auch Teutschland, da die Ernte von 1846 ein starkes Deficit bot. Nach der Berechnung v. Reden's bewirkte dasselbe, daß dem teutschen Volke zur Befriedigung seines bisherigen Bedarfs an Getreide eine Mehrausgabe von 150, an Kartoffeln von 70 Mill. Thalern gegen den Durchschnitt der Vorjahre erwuchs, für welche er einen Roggenpreis von 1½ und einen Kartoffelpreis von ⅓ Thaler à preußischen Scheffel annimmt, wogegen von 1846 bis 1847 der letztere durchschnittlich ⅔ Thaler gekostet habe[90]). Am 18. April 1847 kostete in Berlin 1 preuß. Wispel (à 24 preuß. Scheffel) 115, ein Wispel Roggen 112 Thaler. Als höchste Preise sind à Scheffel notirt beim Weizen 5⅔, beim Roggen 5, bei der Gerste 3¼, beim Hafer 2⅙, bei den Kartoffeln 2 Thaler.

Die Roggenpreise in Jena stellten sich nach Schulze[91]) von 1810 bis 1847 wie folgt:

Die Durchschnittspreise waren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1810 — 1819	2	5	3
1820 — 1829	1	4	7
1830 — 1839	1	12	3
1840 — 1847	1	26	8

Dabei waren

	die niedrigsten Preise				die höchsten Preise		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1819	—	26	2	1817	5	9	1
1824	—	15	10	1828	1	28	6
1834	—	23	9	1838	2	16	1
1840	—	26	10	1847	5	—	10

Während die Getreide-, Armuths-, Steuer- und überhaupt die sociale und socialistische, sowie nationalökonomische Literatur 1846 und 1847 außerordentlich fruchtbar sich zeigte, waren auch, neben der Privatwohlthätigkeit, die Regierungen nicht müßig. Allein die Sperrmaßregeln halfen nicht nur Nichts, sondern erhöhten meist den Preis, weil die Furcht oder Berechnung entstand, daß auf diese Weise die Einfuhr verhindert werde. Die Noth stieg hoch, Arbeiter wurden entlassen, Bankrotte brachen aus; allein wir dürfen hier constatiren, daß in Teutschland trotzdem am eigentlichen Hungertode Niemand, am Hungertyphus weit weniger als 1817 und 1772, sicherlich nicht der zehnte Theil, gestorben sind. Es war Theuerung, aber kein absoluter Mangel. Daß die Misernte von 1846 eine Miturheberin der politischen Bewegung von 1848 gewesen sei, wagen wir nicht zu behaupten.

Die reiche Ernte von 1848 brachte die Preise schon vor ihrem Eintritte stark herunter; am 25. Febr. kostete in Berlin 1 Wispel Weizen 52 bis 57, Roggen 33 bis 34, Hafer 21 bis 24 Thaler, und am 1. April der Scheffel Roggen in Posen gar nur 20 bis 25 Sgr. Nach englischen Quartern, Schillingen und Pence berechnet, standen in Preußen die Weizenpreise von 1839 bis 1848 wie folgt:

1839	39	Schill.	6	Pence
1840	36	„	5	„
1841	34	„	3	„
1842	37	„	9	„
1843	32	„	—	„
1844	29	„	9	„
1845	34	„	2	„

89) Lehrbuch I, 227.

90) Den Scheffel (preuß.) Roggen finden wir im Durchschnitte vom Juli 1846 bis ult. Juni 1847 mit 3 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. berechnet.

91) Kornhandel S. 96—99.

1846	44 Schill.	5 Pence
1847	57 „	4 „
1848	32 „	2 „

In entsprechender Weise stellten sich die Preise anderer Lebensmittel, jedoch nicht aller, z. B. des Reises; dieser hatte in Berlin 1818 (am 2. Jan.) à Ctr. 10 Thlr. 19 Sgr. gekostet, und kostete 1848 (am 7. Jan.) 4 Thlr. 25 Sgr. — Von 1841 bis 1849 verhielten sich nach Roscher [92]) im Königreiche Sachsen die Preise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer folgendermaßen im Durchschnitte:

Weizen		Roggen		Gerste		Hafer
144	:	100	:	75	:	47

Die höchsten und niedrigsten Weizen- und Roggenpreise à preuß. Wispel vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1851, wo sie im Mai wegen der naßkalten Witterung sehr stiegen, waren zu Stettin in preuß. Thalern folgende:

		89pfündiger gelber Weizen	82pfündiger Roggen
1842	höchster Preis	80	41½
	niedrigster . .	40 bis 42	31 bis 33
1843	höchster. . . .	50 „ 60	44 „ 41
	niedrigster . .	40 „ 43	31 „ 33
1844	höchster. . . .	51 „ 58	32 „ 34
	niedrigster . .	33 „ 35	27½ „ 28
1845	höchster. . . .	76½ „ 80	46 „ 51
	niedrigster . .	37 „ 39	28 „ 26
1846	höchster. . . .	72 „ 82	63 „ 64
	niedrigster . .	58 „ 68	46 „ 48
1847	höchster. . . .	128 „ 130	106 „ 108
	niedrigster . .	67 „ 61	42 „ 44
1848	höchster. . . .	65 „ 67	44 „ 45
	niedrigster . .	41 „ 44	20 „ 24
1849	höchster. . . .	58 „ 61	29 „ 31
	niedrigster . .	46 „ 51	24 „ 26
1850	höchster. . . .	58 „ 60	34 „ 35
	niedrigster . .	47 „ 50	24 „ 25
1851	höchster. . . .	54 „ 63	60 „ 63
	niedrigster . .	47 „ 51	30 „ 32

Im Jahre 1852 waren die Preise nicht billiger als 1851; in der Mitte des Januar bezahlte man zu Magdeburg den Wispel (preuß.) des besten Roggens mit 60 Thalern und den Weizen ziemlich mit demselben Preise. Die Theuerung stieg bald noch höher, sodaß man z. B. Ende Februar zu Halle an der Saale für ein Viertel Roggenmehl beim Bäcker 29 Sgr. zahlte. Nach der Ernte dieses Jahres stiegen die Preise noch höher; bald nach derselben bezahlte man in Berlin den Scheffel Weizen mit 4⅔ Thalern. Schon Ende Februars hatte man auf dem sächsischen Erzgebirge den dresdener Scheffel Kartoffeln mit 3 Thalern gekauft.

Nach dem statistischen Bureau in Berlin betrugen von 1816 bis 1852 die Durchschnittspreise à preuß. Scheffel in Preußen:

	für Weizen		für Roggen		für Gerste		für Hafer		für Kartoffeln	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1816	92	4	67	8	45	7	31	—	14	11
1817	122	8	87	7	61	—	38	8	22	11
1818	93	9	64	10	48	9	34	3	16	—
1820	56	1	37	6	24	7	17	9	10	2
1822	54	10	36	8	27	2	19	10	12	10
1824	37	9	21	7	17	—	13	6	9	2
1826	38	1	29	1	22	10	17	10	13	5
1828	57	11	43	1	31	3	22	—	12	1
1830	63	6	41	10	29	3	21	2	13	11
1832	65	3	48	10	37	3	25	10	13	9
1834	43	11	32	4	24	1	19	2	10	10
1836	43	8	29	5	24	10	18	1	13	3
1838	63	5	43	5	32	5	22	7	12	11
1840	70	4	43	9	35	2	25	—	14	2
1841	65	3	40	8	29	11	21	11	13	2
1842	73	1	45	5	32	10	23	6	14	11
1843	62	5	50	5	38	—	27	7	15	8
1844	57	5	40	6	32	8	21	10	13	2
1845	65	1	51	—	38	3	26	10	15	8
1846	86	8	70	11	50	9	33	—	21	10
1847	110	9	87	1	67	—	40	2	30	4
1848	62	11	38	7	32	8	22	3	17	3
1849	61	4	31	8	25	11	18	—	13	9
1850	58	1	36	5	28	3	20	8	14	7
1851	62	10	50	—	37	4	27	2	18	—
1852	72	2	61	6	46	6	30	—	22	7

Auch 1853 brachte keine Erniedrigung, vielmehr eine Erhöhung der Preise. Anfangs zwar wichen die Preise, der preußische Wispel Weizen bis auf c. 55 Thaler (für geringe Waare), aber schon im Mai zahlte man z. B. in Magdeburg für Weizen bis 62, für Roggen bis 55, für Gerste bis 42, für Hafer bis 35 Thaler à Wispel. Die Vorräthe aus 1852 waren gering, die Ernte wurde spät erwartet und ihr Ertrag für gering gehalten. Ende Juni bezahlte man in Frankfurt a. M. für ein sechspfündiges Brod 23, am 3. Nov. bereits 28½ rhein. Kreuzer, obgleich im October die Preise etwas zurückgegangen waren. Im Durchschnitte kostete 1853 nach der Berechnung des officiellen statistischen Bureau zu Berlin ein preußischer Scheffel

Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln	
Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
86	1	68	—	50	10	33	9	23	3
		(68	2)			(32	11)	(24	1)

Die eingeklammerten Zahlen haben wir in einer anderen Berechnung gefunden. — Nach Soetbeer's Uebersicht [93]), welche wir später vollständig geben werden, kostete im Durchschnitte von 1853 Weizen: die hamburger Last in Hamburg 155 Cour.-Banco-Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 86 Sgr. 1 Pf., in Berlin 91 Sgr. 6 Pf.; der Roggen: die hamburger Last in Hamburg 117 Cour.-

92) System I, 235.

93) Man fand sie 1854 in allen größeren Zeitungen abgedruckt.

Banco=Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 68 Sgr. 2 Pf., in Berlin 70 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1854 bis zur Ernte schlugen die Preise weiter auf, bis sie von da ab wesentlich fielen. Die höchsten Weizenpreise von 1853 bis 1854 (von Ernte zu Ernte) hatte in Preußen Cöln mit 108¾ bis 109$^{7}/_{12}$ Thalern pro Wispel, die niedrigsten Danzig mit 66⅔ bis 97½ Thaler. Nach einer Uebersichtstabelle hatte Berlin im 19. Jahrh. à preußischen Scheffel Weizen

die höchsten Preise		die niedrigsten Preise	
1805	mit 134 Sgr.	1825	mit 40 Sgr.
1817	= 125 =	1824, 1826	= 43 =
1806	= 116 =		
1808	= 113 =	1835	= 47 =
1847, 1854	= 110 =	1836	= 49 =
1818	= 108 =	1833, 1834	= 50 =

Diese Uebersicht ist 1855 durch viele Zeitungen gegangen, allein sie stimmt mit den bewährtesten Angaben nicht überein, sodaß wir sie hier nur anführen, um sie höchstens mit der Reserve aufzunehmen, daß ihr Verfasser sie nach ungewöhnlichen Rücksichten bearbeitet haben möge. — Nach Schulze (in Jena) hat der preuß. Scheffel Roggen in Teutschland von 1800 bis 1855 5 Mal über 3⅓ Thaler gestanden.

Die Ernte von 1855 wirkte zwar Anfangs etwas herabdrückend auf die Preise, allein schon zu Weihnachten, also zu einer ungewöhnlichen Zeit, begannen diese sich bis in den Anfang des Jahres 1856 hinein und weiterhin trotz des pariser Friedens, welcher auf einige Zeit eine Erniedrigung der Preise hervorrief, wieder sehr zu heben, woran diesmal sicher eine irregeleitete Furcht in der öffentlichen Meinung, aber auch der orientalische Krieg viel Schuld hatte. Man bildete Consumgesellschaften (Brodeinkaufsvereine), z. B. in Elberfeld, Düsseldorf, Crefeld ꝛc., während man andererseits durch fabrik= und maschinenmäßig betriebene Bäckereien, z. B. die Egestorff'sche zu Hanover, zu helfen suchte. Die Preise waren z. B.

	à Wispel am 3. April 1856 zu Magdeburg Thlr.	à Wispel am 2. April 1856 zu Stettin Thlr.	à Scheffel am 2. April 1856 zu Breslau Sgr.
Roggen	68 — 70	68 — 76	90 — 103
Weizen	88 — 92	76 — 90	88 — 137

Ein merkwürdiges Verhältniß zu diesen Preisen zeigten um jene Zeit die baierischen; denn es kostete gegen den 20. April ein preußischer Wispel in Baiern nur 48 Thaler, während er in Schlesien auf 56 stand. Die anderen Getreidearten dagegen standen ziemlich in gleichem Niveau. Am 2. Juni 1856 bezahlte man in Magdeburg den preußischen Wispel (besten) Weizen mit 96 bis 100, Roggen mit 70 bis 75, Gerste mit 50 bis 52, Hafer mit 31 bis 34, in Leipzig denselben Wispel Weizen bis mit 105 Thalern (den Scheffel zu 89 Pfund). Einige Tage darauf ging der Wispel Weizen und Roggen noch um 2 bis 4 Thaler höher, als man die Kunde von den Regengüssen in Frankreich vernahm.

Eine wesentliche Folge der seit 1846 steigenden Körner= und Kartoffelpreise in Teutschland war der höhere Preis für Landgüter. In Schlesien z. B. ging die Kaufsumme für 1 Acker in den Jahren von 1836 und 1838 bis 1853 nach Elsner oft um 60 und mehr Procent in die Höhe, selten um weniger als 20. Von 1840 ist sie bis jetzt fortwährend im Steigen gewesen. Ein magdeburgischer Morgen von der besten Lage und Bodenbeschaffenheit kostete dort im Anfange der 1830er Jahre 40 bis 60 Thaler, 1853 dagegen 60 bis 80 und 100 bis 125 beim Verkaufe im Ganzen, beim Verkaufe im Einzelnen meist weit, oft um das Doppelte mehr. Der Wohlstand der Landleute, besonders der größeren Bauern, ist von 1847 bis jetzt außerordentlich gestiegen und mit ihm der Luxus in Nahrung, Kleidung, Essen, Trinken u. s. w. Wiefern die enorme Vermehrung und Erweiterung der Actienbanken seit 1853, noch mehr seit 1856 mit den Getreidepreisen im Zusammenhange steht, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen; doch wird nicht geleugnet werden können, daß diese Erscheinung mit der Erweiterung des Getreidehandels in Wechselwirkung steht.

Wir fügen hier, nachdem die betreffenden Länder hinter uns liegen, die schon oben erwähnte Soetbeer'sche Tabelle der verglichenen Durchschnittspreise von 1816 bis 1853 für Hamburg, Preußen, Berlin, Sachsen (ist wol das Königreich gemeint), Belgien, Frankreich, England an. Soetbeer, eine hamburgische Autorität in Handelssachen, hat nach Möglichkeit die besten Quellen benutzt, z. B. die schon von uns angeführte des statistischen Bureau's in Berlin.

Der jährliche Durchschnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Last in dortigen Courant=Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Sachsen pro dresdn. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.	
1816	133	92	4	91	2	—	—
1817	233	122	8	124	11	—	—
1818	195	93	9	105	4	—	—
1820	114	56	1	61	3	—	—
1821	93	56	1	58	5	—	—
1822	83	54	10	53	4	—	—
1823	81	52	11	54	—	—	—
1824	69	37	9	43	1	—	—
1825	61	34	9	39	11	—	—
1826	57	38	1	42	10	—	—
1827	84	48	2	51	3	—	—
1828	94	57	11	61	9	—	—
1829	137	66	8	74	4	—	—
1830	119	63	6	70	10	—	—
1831	114	78	9	83	6	—	—
1832	119	64	6	67	4	4	6
1833	78	46	9	50	5	3	11
1834	68	43	11	49	7	3	10
1835	72	45	11	47	2	3	23
1836	77	43	8	49	3	3	17

Der jährliche Durchschnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Last in dortigen Courant-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Sachsen pro dresdn. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.	
1837	85	47	8	52	3	3	25
1838	117	63	5	70	10	4	11
1839	156	75	3	84	5	5	5
1840	138	70	4	75	6	4	20
1841	115	65	9	73	—	4	3
1842	135	73	1	79	2	4	26
1843	105	62	5	61	10	4	24
1844	97	57	5	56	2	4	6
1845	98½	65	1	62	1	4	17
1846	142	86	8	82	8	5	29
1847	193	110	9	109	6	7	23
1848	133	62	11	67	9	4	20
1849	113	61	4	69	8	4	13
1850	111	58	1	66	—	4	7
1851	113	62	10	67	3	4	20
1852	117	72	2	74	4	5	6
1853	155	86	1	91	6	—	—

Die durchschnittlichen Weizenpreise waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents		in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents		in England pro Quarter in Schillingen u. Pence	
1816	31	22	28	31	78	6
1817	35	45	36	16	56	11
1818	26	08	24	65	46	3
1819	18	67	18	42	74	6
1820	16	40	19	13	67	10
1821	15	62	17	75	56	1
1822	14	43	15	89	44	7
1823	13	76	17	52	53	4
1824	10	88	16	52	36	11
1825	11	87	15	74	68	6
1826	14	19	14	81	58	8
1827	17	25	18	31	58	6
1828	19	60	22	03	60	5
1829	23	58	22	59	66	3
1830	20	61	21	17	64	3
1831	22	89	22	09	66	4
1832	20	93	21	85	58	8
1833	14	75	16	62	52	11
1834	13	19	15	25	46	2
1835	14	03	15	25	39	4
1836	14	77	17	32	48	6
1837	16	31	18	53	55	10
1838	19	86	19	51	64	7
1839	22	76	22	14	70	8
1840	21	28	21	84	66	4
1841	20	02	18	54	64	4
1842	22	17	19	55	57	3
1843	19	41	20	46	50	1
1844	17	75	19	75	51	3
1845	20	06	19	75	50	10

Die durchschnittlichen Weizenpreise waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents		in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents		in England pro Quarter in Schillingen u. Pence	
1846	24	53	24	05	54	8
1847	25	20	29	01	69	9
1848	17	37	16	65	50	6
1849	17	15	15	37	44	3
1850	16	15	14	32	40	3
1851	16	71	—	—	38	6
1852	20	36	—	—	40	9
1853	—	—	—	—	53	3

Die durchschnittlichen Roggenpreise waren

	in Hamburg pro Last in Cour.-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Sachsen pro dresd. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.		in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents	
1816	96	67	8	63	5	—	—	21	58
1817	147	87	7	81	4	—	—	24	70
1818	142	64	10	70	6	—	—	17	62
1819	116	49	6	55	5	—	—	12	76
1820	78	37	6	39	11	—	—	9	99
1821	55	33	—	31	2	—	—	8	30
1822	47	36	8	33	11	—	—	8	63
1823	59	41	2	39	7	—	—	9	29
1824	41	21	7	24	1	—	—	6	37
1825	38	20	8	23	8	—	—	7	28
1826	48	29	1	34	2	—	—	10	17
1827	76	42	—	46	11	—	—	12	04
1828	70	28	10	43	11	—	—	11	52
1829	71½	38	10	40	6	—	—	12	89
1830	73	41	10	42	7	—	—	12	42
1831	93	55	4	58	2	—	—	15	06
1832	86	48	10	51	—	3	3	14	57
1833	67	34	5	37	1	2	11	9	85
1834	56	32	4	37	1	2	9	8	41
1835	63	34	8	39	10	2	13	9	04
1836	62	29	5	34	5	2	10	9	88
1837	65½	32	11	33	11	2	17	10	87
1838	77	46	9	46	7	3	19	12	35
1839	84	46	1	46	6	4	—	13	35
1840	82	43	8	44	5	3	8	13	62
1841	75	40	8	43	11	2	13	11	53
1842	86	45	5	49	8	2	27	13	42
1843	92½	50	5	50	7	4	1	13	64
1844	71	40	6	37	8	2	29	10	55
1845	76	51	—	45	4	3	9	13	58
1846	107	70	11	65	10	4	18	18	98
1847	143	87	1	86	10	6	6	16	60
1848	78	38	7	39	8	2	23	10	56
1849	60	31	8	34	8	2	6	9	56
1850	65	36	5	39	10	2	16	10	16
1851	87	50	—	51	11	3	21	11	53
1852	104	61	6	62	9	4	20	14	06
1853	117	68	2	70	10	—	—	—	—

Für die Schweiz eine Preistabelle zu gewinnen, ist uns nicht gelungen; wir müssen uns daher mit einigen Notizen begnügen. Das Land wurde wie alle Bergländer auch von der Theuerung der Jahre 1816 und 1817 hart heimgesucht; Appenzell a. Rh. verlor nach Roscher[94]) in dieser Zeit an den Folgen des Mangels c. 6 Proc. seiner Bevölkerung. Im J. 1847 kostete in der Schweiz das Malter Weizen durchschnittlich 80 Frcs.; am Ende des Octobers 1853 bezahlte man in Zürich ein zweipfündiges Brod (Weizen) mit 38, am 24. October bereits mit 58 Cents; vor der Ernte von 1854 kostete das Malter Weizen durchschnittlich 63, im August jedoch nur noch 45 Francs; im October bezahlte man zu Zürich 1 Pfund Brod mit 2 Sgr. Die zahlreich errichteten Consumvereine der letzten Jahre haben durch Einkäufe im Großen die Theuerung etwas gemildert.

In Dänemark[95]) war 1816 bis 1818 (vor der Ernte) der Durchschnittspreis des Weizens auf den dänischen Märkten à Tonne ca. 15, des Roggens ca. 11 Mark Banco, 1819 bis 1824 Weizen nur 6, Roggen 3½, 1815 bis 1827 Weizen 7, Roggen 6½, 1828 Weizen bis 14 und 16, Roggen nahe an 8 M. B. Die auffallende Differenz dieser Preise, auch im Vergleich mit continentalen, erklärt sich zumeist aus der Wirkung der von England eintreffenden und schnell zu befriedigenden Nachfrage nach Weizen. Für die spätern Jahre stehen uns keine bestimmten Angaben zu Gebote. — In Stockholm waren nach Gülich[96]) die Preise à 1 engl. Quarter Weizen in engl. Gelde

1810—1819	28 Schill.	7 Pence
1820—1826	17 „	5 „

In Rußland fand begreiflicherweise bisher je nach dem Zustande der Wege, der Entfernung von großen Städten und Exporthäfen, der Nachfrage des Auslandes oft eine so starke gleichzeitige Preisdifferenz statt, wie in keinem anderen europäischen Lande, vielleicht nicht einmal Spanien ausgenommen; zum Aufspeichern für längere Zeit stehen zwar z. B. dem odessaer Exporteur, nicht aber dem Bauer im Innern, die Mittel zu Gebote. Im Gouvernement Tambow, um dieses Beispiel zu nennen, haben nach Haxthausen die Preise für 1 preuß. Scheffel Roggen in den letzen Jahren vor seiner Reise dahin (also in den 1840er Jahren) von 4½ bis 64 Sgr. geschwankt. Indessen haben Straßen, Eisenbahnen, Handel u. s. w. im letzten Jahrzehnte mehr und mehr eine Ausgleichung herbeigeführt. — In der Theuerung von 1846 bis 1847 bezahlte man nach M. Chevalier[97]) in Odessa den französischen Hectoliter Weizen (zur Ausfuhr) mit 20 bis 25 Francs, den Tschetwert mit 10 bis 11 Silberrub., während man z. B. zu Alexandrowsk (im Innern) nur 4 bis 5 gab. Als Preisextreme der Jahre 1846 und 1847 für ganz Rußland sind in Betreff des Weizens 218 und 1400, in Betreff des Roggens 117 bis 1107 Kopeken notirt.

94) Kornhandel S. 56. 95) Vergl. Hamb. Börsenhalle vom 16. Jan. 1829. 96) Tabellen II, 26. 97) Revue des deux Mondes. 1847.

Für die Getreidepreise à Tschetwert zu Odessa von 1846 bis 1852 gibt der odessaer Bote folgende Uebersicht:

Jahr	Winterweizen	Roggen
1846	5,9 Silberrub.	3,4 Silberrub.
1847	8,1 „	4,2 „
1848	5,4 „	3,5 „
1849	5,7 „	3,6 „
1850	5,6 „	3,3 „
1851	5,0 „	4,2 „
1852	5,4 „	3,1 „

Nachdem man zu Odessa im Januar 1854, wo die Ausfuhr wegen des Krieges gehindert war, den Tschetwert Hafer mit 1 Silberrubel bezahlt hatte, war er im Januar 1856 oft kaum für 8 Silberrub. käuflich, und ebenso viel bezahlte man zeitweilig für Weizen, also mehr als z. B. in Marseille. Der Grund lag in dem Mangel an Vorräthen zu Odessa, während man deren z. B. in den asowschen Plätzen hatte.

Da auch in Oesterreich bisher viele Landestheile eine schwierige Communication für schwere Transporte unter einander hatten, so wird man die starke gleichzeitige Preisdifferenz ebenfalls erklärlich finden. So wurde z. B. im November 1843 an mehren teutschen Localitäten ein Quantum Weizen, welches man in Ungarn mit 6 Gulden kaufte, mit 20 Gulden bezahlt; denn der Transport auf der Donau war und ist meist noch jetzt sehr langwierig, zum Theil gefährlich, daher theuer. Die Theuerung von 1846 und 1847 wurde vorzugsweise in Gallizien schwer empfunden, wo 1846 der Aufstand der Bauern gegen die Gutsherren gewüthet hatte, während Ungarn 1852 am meisten zu leiden hatte. Regierung und Privaten strengten zwar alle Mittel an, um die Preise zu erniedrigen und auszugleichen, z. B. durch billigere Eisenbahnfrachten, welche man 1854 pro Centner und Meile für das Getreide sogar auf ⅔ Kreuzer herabsetzte; allein man hatte noch zu schwer an den zerrütteten Staatsfinanzen, den Banknotenmassen, den Folgen der 1848er Revolution, der Ablösung der Roboten, der theueren Löhne für die größeren Gutsbesitzer u. s. w. zu tragen.

In der Türkei kann noch weit weniger von einer sehr wirksamen Ausgleichung der Preise durch Straßen, regelmäßigen Handel u. s. f. die Rede sein. Kostet auch im Innern das Getreide meist höchst wenig, so mangelt es wiederum anderwärts zuweilen im höchsten Grade, während man z. B. in Constantinopel weniger den Schwankungen unterworfen ist. Hatte man hier selbst 1846 und 1847 im Verhältnisse zu West- und Mitteleuropa auffallend billige Preise, so gingen diese in den 1850er Jahren zu einer hier unerhörten Höhe hinauf. Im Herbste 1853 bezahlte man den Kila (Kilé) Weizen noch mit 15 bis 20 Piastern, am 18. Dec. desselben Jahres schon mit 40, weil die Zufuhren aus dem schwarzen Meere geschwunden waren. Im Herbste 1855 war das Kila auf eine Höhe von 70 Piastern gestiegen. Indessen darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß gleichzeitig auch die meisten andern Preise enorm aufschlugen,

z. B. für Wohnungen, deren eine man 1852 noch mit 12,000 bis 13,000, 1856 aber mit 30,000 bis 40,000 Piastern bezahlte.

Daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar deren Binnenländer, im 19. Jahrh. meist niedrigere Preise als in Europa, mit Ausnahme des Innern von Rußland, Ungarn und einiger anderer Localitäten, gehabt haben, geht einfach daraus hervor, daß die Ausfuhr von dort troß des langen Transportes gelohnt hat. Hatte in New-York der Quarter Weizenmehl 1800 auf 11,50, 1810 auf 8,25 Dollars gestanden, so stieg er 1817 auf 14,25, fiel aber 1820 auf 7, und 1830 sogar auf 4,5, sodaß in dieser Zeit die Ausfuhr gering war oder wenig lohnte. Im J. 1837 kostete 1 Quarter Mehl in New-York wieder 10,75 Dollars; 1839 aber fanden wieder sehr niedrige Preise statt, nämlich[98]) à Bushel Weizen 50, Gerste 30, Hafer 20, Roggen 30, Buchweizen 50, Mais 30, Kartoffeln 30 Cents. Noch tiefer sanken die Preise 1843, wo man z. B. in New-York den Quarter Weizen durchschnittlich mit 3,75 bezahlte, in Ohio ein fettes Schwein gar nur mit $1\frac{1}{2}$ Dollar (als niedrigstem, nicht Durchschnittspreis). Nach M. Chevalier[99]) hielt sich von 1830 bis 1844 der Durchschnittspreis à Hectoliter Weizen in New-York auf $18\frac{3}{4}$ Francs, wozu für Schiffsfracht, Aus- und Einladen u. s. w. bei dem überseeischen Export noch ca. 3 Francs kamen. Im J. 1846 und 1847 hatte man hier bekanntlich nicht die europäische Misernte, daher weit niedrigere Preise und 1850 kostete in New-York 1 Quarter Mehl nur 4,62 Dollars. Dagegen hatte Nordamerika 1854 auf 1855 ein Theuerungsjahr, wie es nach 1817 nicht wieder eingetreten war, und wenn eine uns vorliegende Notiz den Durchschnittspreis à Quarter Mehl in New-York pro 1855 zu 9 Dollars angibt, so erscheint das nach den Briefen, welche uns damals von Auswanderern zugekommen sind, noch zu niedrig gegriffen. Die Misernte von 1854 hatte ihren Hauptgrund in einer anhaltenden Trockniß.

Die oft mit einem Salto mortale auf und ab springenden Preise in Californien können hier kaum in Betracht kommen, z. B. wenn man 1849 einen Sack Gerste von 100 Pfund mit 90 Francs, 1 Pfund Kartoffeln mit 4 bis 6 Sgr. bezahlte. Die sich überstürzende Hast der Goldsucher und Händler wird erst später einer gleichmäßigeren Entwickelung Platz machen. — Dasselbe gilt nahezu von Australien, wo jedoch ein schon länger organisirter Handel existirt. Nach der Ernte von 1856 bezahlte man in Adelaide den Bushel Weizen mit 8 bis 9 Schilling, d. i. den preuß. Scheffel mit 4 bis $4\frac{1}{2}$ Thlr.[1]). — Den Preis des ostindischen Weizens für die 1840er Jahre gibt v. Gülich[2]) zu einem Drittel der englischen Preise an, und nach demselben[3]) kaufte man in dem (fruchtbaren) Pendschab 1835 mit einer Rupie (11 Sgr. preuß.) 65 Pfund Weizen oder 95 Pfund Gerste.

Die Verschiedenheit der Getreidepreise zu verschiedenen Zeiten und Jahreszeiten, wie bei verschiedenen Völkern und an verschiedenen Localitäten ist im Einzelnen durch die vorhergehenden Zahlen genugsam belegt worden, sodaß wir hier einige allgemeinere Erwägungen daran knüpfen dürfen. Wenn man das ganze uns zugängliche Gebiet der Geschichte überblickt, so steht zunächst fest, daß im Allgemeinen während dieser 2 bis 3000 Jahre das Getreide theurer geworden ist, aber nur in einem gewissen Sinne; man hat nämlich für dieselbe Quantität Getreide allmälig eine größere Quantität von Gold oder Silber oder anderem „Geld" geben müssen. So hat z. B. nach Garnier ein Centner Weizen gekostet zu Demosthenes' Zeiten 58, zu Cäsar's Zeiten 52, zu Karl's des Großen Zeiten 46, zu Karl's VII. Zeiten (1422—1461) 64, um 1536 140, um 1610 219, um 1640 248, um 1789 259 rhein. Kreuzer, wobei nach Möglichkeit die allgemeinen europäischen Preise gemeint sind, und Say berechnete, daß 1 Hectoliter Weizen gekostet hat in Athen zu Demosthenes' Zeiten 303, in Rom zu Cäsar's Zeiten 270, zu Karl's des Großen Zeiten 245, zu Karl's VII. (von Frankreich, 1422—1461) Zeiten 219, um 1514 333, um 1536 731, um 1610 1130, um 1640 1280, um 1789 1342 Gran Silber, wie wir dies schon im Einzelnen angeführt haben. Allein das Wort „theuer" hat noch einen anderen, viel weiteren Begriff, welchen man freilich oft mit jenem verwechselt. Im allgemeinen volkswirthschaftlichen Begriffe, dem es gleichviel gilt, ob ein Quantum Getreide durch ein Schaf oder eine Münze oder ein Stück Arbeit oder ein anderes Aequivalent eingetauscht wird, ist theuer das, was durch ein vergleichsweise hohes Aequivalent ertauscht wird, resp. was vergleichsweise schwer (schwieriger) zu erwerben ist. Ein Brod, welches 8 Groschen kostet, kann in diesem Sinne wohlfeiler sein, als wenn es 4 Groschen kostet, falls nämlich der Kaufende die 8 Groschen leichter, resp. in kürzerer Zeit, mit weniger Arbeits- und Capitalsaufwand als die 4 Groschen erwirbt, und die letzte, ursprünglichste Erwerbsquelle ist die persönliche Arbeit. Man darf von solchen Jahren wie 1709, 1772, 1805, 1817, 1847, 1853 ohne Weiteres behaupten, daß sie für Europa Theuerungsjahre gewesen seien, weil in ihnen die Preise, nicht aber die Löhne mindestens doppelt so hoch waren, als im Durchschnitte der ca. 30 Vor- und Nachjahre, folglich das Getreide mit wirklicher Schwierigkeit für den Arbeiter zu erwerben war; allein es würde erst sehr genauer Untersuchungen bedürfen, diese Jahre nach ihrer Theuerung in einer auf- oder absteigenden Reihe neben einander hinzustellen; die Untersuchungen würden sich auf die relative Schwierigkeit der Broderwerbung beziehen müssen. Wenn wir unsere obigen Zahlen, etwa den Durchschnittspreis für 1 preuß. Scheffel Roggen, abschreiben, das Jahr 1771, resp. 1772 mit 120 Sgr., 1806 mit 96 Sgr., 1817 mit 88 Sgr., 1847 mit 87 Sgr., 1853 mit 68 Sgr. für den preuß. Scheffel Roggen, und nun be-

98) Nach der Allgem. Zeitung vom 8. Aug. 1841. 99) Revue des deux Mondes. 1847.

1) Blätter für Handel (Montagsblatt der Magdeb. Zeitung). 1856. Nr. 32. 2) Gesch. Darst. III, 271. 3) Ebendas. IV, 232.

haupten wollten, die Preise wären in dieser absteigenden Scala billiger geworden, so würde dies abstract, an den Silbergroschen gemessen, richtig sein, aber an dem rechten, hier allein zulässigen Maßstabe, an der Erwerbs-, resp. Arbeitskraft des Kaufenden gemessen, muß es deshalb nicht richtig sein. Wenn 1772 ein Centner Weizen 5 Thaler kostete und 1855 6 Thaler, so ist dennoch der Centner des Jahres 1772 theuerer gewesen. Wenn z. B. die Revue d. d. Mondes (1855) berechnet, daß (zunächst in Frankreich) von 1700 bis 1855 die Brodpreise um das 3fache, die Fleischpreise um das 4fache gestiegen, dagegen die Fabricate aus Baumwolle, Wolle, Seide um das 3- bis 4fache gesunken seien, so sind diese nur als abstracte Zahlen zu fassen; das Brod kann darum 1855 leichter, die Baumwollenschürze schwerer als 1700 zu erwerben gewesen sein. Wir glauben im Allgemeinen keinem gegründeten Widerspruche zu begegnen, wenn wir behaupten, daß es 1855 leichter gewesen ist, das erfoderliche Brod zu erwerben, als z. B. vor 300 Jahren; wir behaupten also, daß das Getreide im Laufe der Jahrhunderte billiger geworden ist, während es den Zahlen des Geldes gemäß theuerer geworden ist.

Dies ist also das eine geschichtliche Ergebniß. Das andere ist die Thatsache, daß im Laufe der Zeit die gleichzeitigen Preise bei verschiedenen Völkern sich mehr und mehr ins gleiche Niveau gestellt haben, wovon wir im Einzelnen viele Beispiele angeführt haben. Die Gründe: verbesserte Communicationsmittel, geregelteres Creditwesen, erleichterte Zahlung u. s. w., liegen auf der Hand [4]). Es ist nicht wohl denkbar, daß z. B. Amerika gegenwärtig ein Jahr lang doppelt so hohe Preise haben sollte als Europa und zwar im Frieden, und unter Voraussetzung des oben dargelegten Begriffes der Theuerung. England hat nach einer von uns beigebrachten Specialtabelle seit vielen Jahren fast doppelt so hohe Weizenpreise gehabt als Berlin; allein das englische Volk hat sie deshalb nicht als wirklich theuerer empfunden, weil das Geld dort einen anderen Werth hat. Es wäre eine dankenswerthe, wenn auch schwierige Aufgabe, das Verhältniß der allmäligen Ausgleichung zwischen den gleichzeitigen Preisen in verschiedenen Ländern zahlenmäßig darzustellen.

Auch die verschiedenen Jahreszeiten pflegen einen verschiedenen Einfluß auf die Preise zu haben. Man hat es versucht, diese letzteren nach den verschiedenen Monaten in ein Gesetz zu bringen; allein ein solches für alle Zeiten und Länder gültiges Gesetz ist unmöglich, schon deshalb, weil die Ernten in verschiedene Monate fallen, bei uns in den Juli und August, in Australien in den Januar und Februar, während man bei gewissen Früchten in heißen Ländern doppelte Ernten macht. Außerdem wirken z. B. ein: die verschiedenen Feiertage, welche den Landleuten je nach ihrer Häufigkeit Geld abfodern, die verschiedenen Termine zum Zahlen der Capitalszinsen, die Bestellung der Saat, das Wetter an Markttagen, das Miethen des Gesindes u. s. w. In Europa hat man schon seit Jahrhunderten beobachtet, daß gleich nach der Ernte, also im August, September und October, die niedrigsten Preise herrschten; dies kam daher, weil sehr viele Producenten, um dringende Einkäufe zu machen oder drängende Gläubiger zu befriedigen u. s. w., ihre Frucht sobald wie möglich verkaufen mußten. Seit diesem Jahrhundert kann man jene Monate nicht mehr so allgemein wie noch im vorigen Jahrhunderte als die billigsten bezeichnen, selbst abgesehen von solchen Jahren, wie 1854, wo man sich sofort in der Ernte über den Ertrag getäuscht sah und die Preise stiegen; eben weil man sie als die billigsten wußte, haben Viele einen spätern Verkaufstermin abgewartet, sodaß im 19. Jahrh. vielfach die Wochen vor und nach Weihnachten als die billigsten gegolten haben, für den Weizen zum Theil deshalb, weil er sich erst dann am besten ausdreschen läßt, wenn Frost eingetreten ist. Zwar müssen noch jetzt die meisten kleinen Leute sofort in und nach der Ernte zum Ausdreschen und Verkaufen schreiten, allein die Masse der großen Producenten hält ihnen das Gegengewicht, und was jene zu Markte bringen, wird ja zum Theil durch Händler, Müller u. s. w. auf das Lager genommen, um für spätere Zeiten erst an die letzten Consumenten überzugehen. Außerdem influiren die Vorstellungen, welche man von den Vorräthen, von der nächsten Ernte, von Krieg und Frieden hat, gewaltig auf die Preise, und diese Factoren können in dem einen Monate so stark wie in dem andern wirksam sein.

Man hat den Versuch, die Höhe der Preise während der verschiedenen Monate in einem Zahlengesetze auszudrücken, mehrfach gemacht, z. B. Unger in seiner „Ordnung der Fruchtpreise," jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit. Bei Rau [5]) findet sich eine solche Tabelle für die Zeit von 1700 bis 1838, wonach im Allgemeinen — doch bei weitem nicht immer — die europäischen Preise am höchsten gewesen sind im Juni (also kurz vor der Ernte), am niedrigsten — doch bei weitem nicht immer — im August. Wir dürfen auf Grund der von uns beigebrachten zahlreichen Zahlenreihen die Behauptung aufstellen, daß sich, wenigstens seit 1815, auch die Monatspreise durch die communicirenden Röhren des Handels, welcher auf alle Blößen der Zeit und Leerheit oder Fülle der Märkte speculirt, je mehr und mehr ins Gleichgewicht gesetzt haben.

Gewisse Ungleichheiten werden sich wol nie ausgleichen, z. B. die Preise zwischen einer reichen Ebene und einer sterilen Berggegend, welche dicht bevölkert ist. Wenn man dagegen zu der Annahme geneigt ist, daß in großen Städten — resp. Ländern mit vielen großen Städten — wegen der stets starken Nachfrage auch stets höhere Preise herrschen müßten, so ist dies durchaus nicht immer der Fall [6]) und wenn es auch nicht selten der Fall ist, so gleichen sich diese Zeiten gegen andere aus, wo wiederum die Dörfer höhere Preise haben.

4) Vergl. Roscher, System I, 188.

5) Lehrbuch I, 222. 6) Man vergl. Preußen mit Berlin auf der Soetbeer'schen Tabelle.

War bisher von Preisdifferenzen die Rede, so ist auch noch ein Wort über Preisschwankungen beizufügen, d. h. über die Kürze oder Länge der Zeit, innerhalb welcher an derselben Stelle die Preise mehr oder weniger herab oder hinauf steigen („klettern"). Die Spatien der Preisschwankungen sind im Laufe der Zeit immer geringer geworden. Es ist dies natürlich; denn gegenwärtig z. B. ist eine große Stadt nicht mehr wie etwa im 17. Jahrh. auf die Zufälligkeit der bäuerlichen Marktzufuhren, welche durch das Wetter u. s. w. bedingt sind, angewiesen, sondern wird von den weiter reichenden Armen eines starken Handels versorgt. Der Handel hat eine nivellirende Kraft.

„Im Laufe der Zeit" ist der Ausdruck, dessen wir uns bisher oft bedient haben; im Laufe der Zeit sind die Differenzen geringer geworden u. s. w. Aber auch die Zeiten sind verschieden. Eine Ursache, welche z. B. vom 15. bis 18. Jahrh. wirksam ist, ist es darum noch nicht schon in den früheren Jahrhunderten gewesen. Wir erinnern an die hohen Preise in Rom unter den ersten Kaisern und den letzten Consuln, aber auch an die niedrigen Preise während der Völkerwanderung und weiter bis zur Entdeckung von Amerika. A priori läßt sich eine continuirliche Einwirkung auf die Preise nur in einer solchen Zeit voraussetzen, deren Zustände in einer Entwickelung begriffen sind, welche von ihren nationalen, religiösen, mercantilen Grundlagen u. s. w. nicht abbricht, d. h. so lange dasselbe Volk an derselben Stelle als herrschendes existirt.

Das Verhältniß des Preises der verschiedenen Getreidearten zu einander ist nicht blos gegenwärtig bei den verschiedenen Völkern ein etwas verschiedenes, sondern hat sich auch bei einem und demselben Volke im Laufe der Geschichte geändert. Interessant ist in dieser Hinsicht der Roggen in seinem Verhältnisse zum Weizen. In dem Grade als — im westlichen und nordwestlichen Europa — dieser den in Amerika als Brodfrucht fast nie bekannt gewesenen Roggen, etwa seit 300 Jahren, mehr und mehr aus dem Rechte verdrängt, das tägliche Brod zu sein, steigt auch sein Preis gegenüber dem Roggenpreise, gemäß dem allgemeinen Gesetze, daß größere Nachfrage größere Preise macht. Dagegen steigt in den Roggenbrodländern der Preis des Roggens bei Theuerungen meist stärker als der Preis der anderen Getreidearten. Rau [7]) gibt hierüber folgende, bis in das 17. Jahrh. zurückreichende, Zusammenstellung.

Wird 1 Scheffel oder 1 Malter Roggen u. s. w. = 100 gesetzt, so war oder ist

	Weizen	Gerste	Hafer
Der Werth der anderen Früchte nach Block [8]) im 19. Jahrh.	134	79,5	56
Ihre Aussaugung des Bodens nach v. Thünen	133	75	50
Der Mittelpreis in Einbeck 1648 bis 1747	127	71	43,6
Desgl. in Neuß 1785—1835	136	76	50
" " Berlin 1789—1818	135	74,8	54
" " " 1819—1832	143,5	74,9	52
Im ganzen preuß. Staate 1824 bis 1837	139	76,4	55,6
In München 1747—1796	147	83,6	58
" Rheinbaiern 1816—1825	138,7	79	58
" Heidelberg 1780—1789 und 1800—1809	137	82	45
" Brüssel im 16. Jahrh.	126,7	80	50
" " " 17. "	138,8	82,9	51,9
" " " 18. "	147	86,7	55,2
" " 1815—1844	156,6	—	—
" Warschau 1815—1824	156	77	56,9

7) Lehrbuch I, 226. 227. 8) Beiträge, 1840.

Andere Vergleiche lassen sich aus anderen von uns gegebenen Zahlenreihen ableiten, z. B. aus der Soetbeer'schen Uebersicht für Preußen von 1838 bis 1853 ein Verhältniß des Weizenpreises zum Roggenpreise wie 136 : 100, für Sachsen von 1832 bis 1852 wie 140,8 : 100.

Ebenfalls nach Rau [9]) verhält sich der Preis der Kartoffeln — zunächst wol in Teutschland während des 19. Jahrh. — zu dem des Roggens meist wie 1 zu 3 oder 4. In Baden kosteten 1835—1844 die Kartoffeln ca. 28 Proc. des Roggens und 18,3 Proc. des Weizens, in Belgien 1831—1835 20,4 Proc. des Weizens und 31 Proc. des Roggens, in Neuß (Regierungsbezirk Düsseldorf in Preußen) in 50 Jahren grade 33,3 Proc., in Gratz (Oesterreich) in 20 Jahren sogar 41,8 Proc. des Roggens. Interessant ist hierbei die Zusammenstellung der Preisverhältnisse mit den oben in Zahlen gegebenen Nahrungswerthen dieser Nährstoffe.

Wir haben es ferner oft mit sogenannten Durchschnittspreisen zu thun gehabt. Diese zu ermitteln und zusammenzustellen ist eine höchst mißliche und schwierige Aufgabe. Zuerst wegen der Methode. Es fragt sich, welches z. B. nur für denselben Marktort und für 1 Jahr die beste Methode sei. Wir nehmen ein fingirtes Beispiel zur Hilfe. Es sind z. B. in A. am 1. März 10,000 Scheffel à 3 Thalern, am 4. März 8,000 à $3^1/_2$, am 7. März 6,000 à $3^1/_4$, am 11. März 4,000 à 3, am 14. März 2,000 à $2^1/_2$, am 18. März 500 Scheffel à $2^1/_4$ Thalern u. s. w. verkauft worden. Man wird hier $10{,}000 \times 3$, $8{,}000 \times 3^1/_2$, $6{,}000 \times 3^1/_4$ u. s. w. mit einander addiren, und mit der Summe aller Scheffel in die Summe aller Thaler dividiren und den Quotienten als den Durchschnittspreis proclamiren, vorausgesetzt, daß man es mit derselben Qualität zu thun hat. Wenn man nun aber unter derselben Voraussetzung die Durchschnitte für die vier Vierteljahre ermittelt, den des ersten aus einer Quantität von 10,000 Scheffeln, den des zweiten von 1,000, den des dritten von 500, den des vierten von 300, und nun aus diesen Durchschnitten den Jahresdurchschnitt ableiten wollte, also etwa aus

9) Lehrbuch I, 245.

den Preisen 3 Thlr., $2^{1}/_{2}$ Thlr., 2 Thlr., $1^{1}/_{2}$ Thlr., so würde ein anderes Resultat sich ergeben, und zwar ein solches, auf welches die Preise der drei letzten Vierteljahre dreimal soviel Einfluß hätten, als der Preis des ersten Viertel ahres, welches doch durch 10,000 Scheffel repräsentirt wäre, während die drei letzten Vierteljahre zusammen nur 1,800 Scheffel aufzuweisen hätten. Bei der ersten Methode, ohne Composition aus 3, $2^{1}/_{2}$, 2 und $1^{1}/_{2}$ Thaler, würde man nahezu 3 Thlr. erhalten, aus der Composition von 3, $2^{1}/_{2}$, 2 und 1 Thlr. nur $2^{1}/_{4}$ Thlr. Auf jeden Fall muß man der ersteren Methode den Vorzug geben. Hat man aber nicht von allen in einem Jahre verkauften Scheffeln den Preis zur Disposition, sondern, wie es meist geschieht, nur von den Hauptmarktorten, etwa von den Kreisstädten, so wird das Resultat auch hier unsicher. Ferner ist auf die verschiedenen Arten von Verkäufen zu achten; der eine Kauf geschieht an den Großhändler, der zweite von diesem an den Bäcker, der dritte von diesem an den unmittelbaren Consumenten, der vierte von dem Producenten an den Händler in effectiv und sofort übernommener Waare, der fünfte auf Lieferung u. s. w. Welcher Kauf soll nun in Rechnung gesetzt werden? Bringt man sie alle ohne Unterschied in Rechnung, so hat man es offenbar nicht mit gleichen Verhältnissen zu thun. Dazu gesellt sich nun noch die Verschiedenheit der Waare. Es wird gleichzeitig ein Quantum von 10,000 Scheffeln à 3 Thlrn., ein anderes von 1,000 Scheffeln à 2 Thlrn. verkauft. Setzt man nun an: $10,000 \times 3$ ist $= 30,000$ Thalern, $1,000 \times 2$ ist $= 2,000$ Thlr., macht zusammen 32,000 Thaler, diese durch 11,000 dividirt, gibt $2^{10}/_{11}$ Thaler, so kommt man auf dasselbe Resultat, wenn die 1,000 Scheffel dieselbe Qualität wie die 10,000 Scheffel haben, aber zu 2 Thalern verkauft werden, was offenbar auf ungleiche Verhältnisse führt. Indessen kommt man über diese Inconvenienzen mit keiner Rectification hinweg; man muß die Zahlen als homogene hinnehmen. Die Methode aus dem höchsten und dem niedrigsten Preise eines Scheffels den Durchschnitt zu nehmen, ist ganz verwerflich, da jener oft weit höher über dem wahren Durchschnitte steht als dieser unter ihm, der höchste Preis einmal, der niedrigste vielleicht zehnmal vorgekommen ist u. s. w. Ferner hat man in der neuesten Zeit, z. B. für Fruchtzinsablösungen, bei der Durchschnittsberechnung oft die theuersten und wohlfeilsten Jahre ausgelassen. Für jenen practischen Zweck mag die Auslassung gerechtfertigt sein, für eine volle Durchschnittsberechnung zur Constatirung der Mittelpreise ist sie es nicht. Denn läßt man z. B. für den zwanzigjährigen Durchschnitt die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre aus, so kann man ja auch je drei Jahre auslassen, und die Exemptionen haben keine Grenzen. Nach unserer Kenntnißnahme von den Methoden, welche bei den von uns benutzten Durchschnitten in Anwendung gekommen sind, haben wol selten solche Auslassungen Platz gegriffen, außer wo sie ausdrücklich erwähnt sind, sodaß wir es in diesem Punkte mit gleichartigen Größen zu thun haben. Aber in Bezug auf andere Punkte in den Methoden haben wir diese Garantie nicht. Wie weit eine zukünftige Einigung in diesem bisher so mislichen Punkte auf dem neulich zu Brüssel stattgehabten statistischen Congresse zu Stande gekommen ist, wissen wir nicht. Daß man verschiedene Methoden angewendet hat, ergibt sich wol unzweifelhaft aus mehrern differenten Zahlen über dasselbe Object, wie dies in vielen der von uns angeführten Zahlen vorliegt. — Aber auch die Thatsachen stellen den Durchschnittsberechnungen manches Hinderniß in den Weg, z. B. der Mangel in der Kenntniß aller in Einem Lande während Eines Jahres effectuirten Käufe, welche man streng genommen wissen müßte, wie dies bereits angedeutet ist, abgesehen von Simulationen und Dissimulationen, da Viele ein Interesse haben oder zu haben glauben, den wahren Preis nicht der Wahrheit gemäß anzugeben. Eine andere factische Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit des Maßes, des Gewichtes und des Geldes der verschiedenen Länder und Zeiten. Es läßt sich zwar durch Reduction aushelfen; allein manche Maße und Münzen lassen sich nicht mehr mit unzweifelhafter Sicherheit bestimmen. Wir reden nicht vom Medimnos der alten Griechen oder dem As der alten Römer; selbst in Bezug auf den engl. Quarter z. B. hat man für die drei letzten Jahrhunderte nicht absolute Sicherheit; denn die Engländer hatten früher verschiedene Quarter, z. B. in London Land- und Wassermaß. Noch mehr als die Maße und Gewichte sind die Münzen, resp. deren Feingehalte, dem Wechsel unterworfen gewesen, und es erfodert sehr eingehende Studien, um den Werth derselben in den betreffenden Zeiten sicher zu ermitteln und mit anderen, namentlich den gegenwärtigen Münzwerthen, zu vergleichen. Da man annimmt, daß Silber in seinem Werthe weniger als Gold während der verschiedenen Jahrhunderte geschwankt habe, so dient schon seit längerer Zeit feines Silber allgemein als Vergleichsmaßstab.

Schließlich erhält man sehr verschiedene Durchschnittspreise, je nachdem man längere oder kürzere Zeiträume mit einander vergleicht. Greift man etwa aus dem 16. und 18. Jahrh. je ein gleichliegendes Jahrzehnt heraus, so erhält man je nach dem Griffe auf- und absteigende Preise, welche oft ungeheuer differiren; denn eine Zahl von zehn Jahren kann zufällig entweder überwiegend gute oder überwiegend schlechte Ernten umfassen. Es kommt darauf an, innerhalb welches Zeitraumes die Preise übersichtlich verglichen werden sollen; soll es innerhalb eines Jahrzehntes geschehen, so geht man von Jahr zu Jahr, am sichersten von Ernte zu Ernte, obwol bis jetzt die meisten Statistiker diese Methode nicht befolgt haben, und hat sich, wenn man kann, zuvor darüber Gewißheit zu verschaffen, ob alle gegebenen Zahlen von Januar bis Januar oder ob etwa einige von Juli zu Juli laufen. Für einen Zeitraum von mehren Jahrhunderten vergleicht man am besten die Durchschnitte der halben Jahrhunderte. Je größer man aber den Zeitraum greift, desto geringere Preisdifferenzen wird man erhalten.

Gehen wir zu den Thatsachen über, durch welche die Preise bedingt werden, so steht obenan die Ernte

mit ihrem Ergebnisse, als einer Thatsache, welche von natürlichen Bedingungen, z. B. dem Wetter, nicht vom menschlichen Willen abhängig ist. Die Frucht läßt sich nicht, wie etwa die Ausbeute eines Bergwerkes, beliebig vervielfältigen, und übersteigt ein gewisses Maximum nicht, während das Minimum in einzelnen Ländern bis auf Null herabsinken kann [10]). Auch vermag der Mensch die Ernte nicht zu beschleunigen, und in Europa kehrt sie jährlich nur einmal zurück, während man z. B. in den Tropen von gewissen Brodfrüchten zwei Ernten machen kann. Darum bestehen z. B. Getreidetheuerungen länger als Theuerungen anderer Waaren, deren Consum man außerdem mehr nach Belieben einzuschränken vermag. Aber die Preise stehen mit den geernteten Massen nicht in einfachem geometrischem Verhältnisse, sodaß z. B. wenn ein geschlossenes Land im Jahre x 100 Mill. Scheffel, im Jahre y nur 50 Mill. erntet, der Preis von x zu dem Preise von y sich nicht wie 1 zu 2 verhält, sondern mindestens wie 1 zu 3, vielleicht wie 1 : 8. Wir haben schon oben einige Versuche kennen gelernt, dieses Verhältniß aus der Geschichte zu ermitteln, z. B. von G. King und von Tooke. Nach Letzterem sind die englischen Preise oft um 100 bis 200 Proc. in die Höhe gegangen, wenn das Erntedeficit nur ⅙ bis ⅓ betrug, wobei man noch Zufuhren von Außen hatte. Doch gilt keineswegs von allen Früchten und Ländern, nicht einmal von allen Zeiten Eines Landes dieses Gesetz. So hat sich z. B. in Irland, seitdem man hier Kartoffeln baut, der Preis des Weizens nicht in diesem Verhältnisse gesteigert, da man den Weizen bei einer gewissen Preishöhe gar nicht kauft, sondern fortgehen läßt. Auch hat man, worauf z. B. Schulze hinweist, darauf zu achten, daß, wenn Jemand einmal weniger producirt, doch die Erzeugungskosten auch für das geringere Quantum nahezu dieselben bleiben. Es können dem Landmanne 100 Scheffel zu erzeugen eben soviel kosten, als 130; außerdem muß er für seinen Bedarf gleichviel verwenden, und kann bei einer Erzeugung von 100 Scheffeln um so weniger verkaufen. Dies Wenige muß er natürlich, um zu bestehen, theuerer verkaufen. Verkauft er 600 Scheffel à 1⅔ Thlr., um 1000 Thlr. zu erwerben, so muß er 300 Scheffel à 3⅓ Thlr. verkaufen, um eine gleiche Einnahme zu machen, obgleich er z. B. mehr als die Hälfte des Vorjahres geerntet hat. „Eine Verminderung der Ernte um 25 Proc. verlangt demnach ein Steigen des Kornpreises in dem Verhältnisse von 1 : 2, wenn der Landwirth bestehen soll. Würde der Preis nur um 25 Procent steigen, also von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 2 Thlr. 2½ Sgr., so würde der Preis zwar höher, aber doch wohlfeil werden, weil der Landwirth an jedem Scheffel 1 Thlr. 7½ Sgr. verlieren würde. Aus gleichen Gründen kann der Preis nach einer reichen Ernte in einem größeren Verhältnisse fallen, als die Ernte sich vermehrt hat, ohne daß der Landwirth klagen darf. Baut jener Landwirth um 25 Proc. mehr, als bei einer Mittelernte, also 1500 Scheffel, so kann er bei einem Preise von 1 Thlr. 3⅗ Sgr. bestehen, indem er 900 statt 600 verkaufen kann." Wir fügen hinzu, daß diese Berechnung nur für dieselbe Zeit gilt; denn mit der Zeit steigen die Bedürfnisse des Landwirthes, sowie Einfuhren, Kriege u. s. w. das Verhältniß ändern können.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der Körner übt das Ergebniß der Kartoffelernte in den Ländern, wo diese Frucht einen Hauptbestandtheil der Nahrung für Menschen und Vieh bildet, und bei allen Fragen der europäischen Getreidepreise seit etwa 1771 ist die Kartoffel als einer der stärksten Factoren in die Rechnung zu setzen. Ohne Kartoffeln würden die Getreidepreise bei derselben Vermehrung der Population so ins Ungeheuere gestiegen sein, daß gar nicht abzusehen wäre, wie sie von der Masse der Producenten hätten erschwungen werden können. Indessen darf man mit Sicherheit behaupten, daß eben ohne die Kartoffeln eine so starke Vermehrung der Bevölkerung auf keinen Fall eingetreten wäre.

Ein wichtiger Factor der Preise sind ferner die Productionskosten, von denen andeutungsweise schon die Rede gewesen ist. Den neuesten Fortschritt in der allgemeinen Theorie derselben hat wol Mill in seinen Principles (1849) gemacht. Der Producent will vor allen Dingen seine Auslagen decken, d. h. die Verzinsung des Anlagecapitals, beispielsweise zu 4 Proc., namentlich wenn er es erborgt hat, ferner die Kosten für Gebäude, die Löhne, die Assecuranzen, seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt u. s. w.; außerdem aber sucht er einen Unternehmergewinn (Capitalsgewinn u. s. w.) zu erzielen, um Luxusartikel zu bestreiten, Schulden abzuzahlen, Land anzukaufen, Meliorationen auszuführen u. s. w. Die Auslagen sind ziemlich genau zu bestimmende Zahlen, während dies bei dem Unternehmergewinn nicht der Fall ist; allein die Concurrenz zieht auch hier Grenzen, nachdem sie andrerseits durch die Zurückerstattung der Auslagen gezogen sind. Andere bedienen sich anderer technischer Ausdrücke. — Die tiefen Preise von 1824 und 1825 in Teutschland erklärt Schulze (Kornhandel) zum Theil aus den verminderten Erzeugungskosten, resp. aus dem geringeren Capitalzins. Er sagt unter Anderem: „Bis zum Jahre 1818 war der Durchschnittspreis à Scheffel (preuß.) Roggen 2 Thlr. 3 Sgr. gewesen, ein Preis, welcher den Erzeugungsgebühren entsprach. Da nun später diese Erzeugungsgebühren in dem Verhältnisse von 3 zu 2 sich verminderten, so war der Preis von 1 Thlr. 12 Sgr., welcher 1820—1823 noch hie und da stattfand, ein angemessener; als er aber 1824 auf 21 Sgr. und 1825 sogar bis auf 15 Sgr. 10 Pf. herabsank, trat eine für die Landwirthe außerordentlich drückende Wohlfeilheit ein, wobei viele tausend Familien verarmten." Dazu sei die Meinung gekommen, man habe viel mehr erzeugt, als man brauche; aber die geringere Ernte von 1827 habe diese Meinung durch ihre Preise wieder umgestoßen; die Landwirthe hätten an Capitalien zum Aufspeichern Mangel gehabt, die Regierungen das Geld zum Theil

10) Aber für ganz Europa wird man behaupten dürfen, daß die gesammte Production der Brodfrüchte in keinem Jahre unter ⅔, höchst selten unter ½ des Durchschnittes gefallen sei.

für die Lotterien an sich gezogen u. s. w. — Mit der Zeit steigern sich natürlich die Zahlen der Productionskosten; sie steigern sich aber auch durch hohe Preise. Denn durch diese veranlaßt, sucht der Landwirth noch mehr Getreide zu verkaufen, und muß natürlich für dessen Production mehr Capitalien aufwenden. Diese Meliorationen sind in neuester Zeit, namentlich in Teutschland seit 1849, durch Drainirungen, Guano, Dreschmaschinen u. s. w., ungemein gestiegen, und hieraus hat man sich einen Theil der höheren Preise zu erklären.

Dagegen haben im Laufe der Zeit die Transportmittel entschieden preiserniedrigend gewirkt, und nicht blos dies, sondern noch mehr, vor Mangel schützend, denn sie sind wesentlich verbessert worden, namentlich durch die Dampfschiffe und Eisenbahnen. Denselben Einfluß hat der sich ausdehnende Privathandel mit seiner immer weiter greifenden Arbeitstheilung.

Die Wirkungen der hohen, resp. niedrigen Preise auf den allgemeinen Volkswohlstand, die Zahl der Trauungen und der Geburten, die Gesundheit, die Todesfälle, die Sittlichkeit, die innere Ruhe des Landes sind schon oft Gegenstand der unzweifelhaften Beobachtung gewesen, und auch wir haben schon mehrfach gelegentlich darauf hingedeutet, sodaß uns für diese Stelle nur eine zusammenfassende Uebersicht und eine Nachlese von Beispielen bleibt. Wohlfeilheit, d. h. relativ niedrige Zahlen sind an sich durchaus keine Zeichen, resp. Bedingungen des Wohlstandes. Von 1819 bis 1826 hatte man z. B. in Teutschland sehr niedrige Preise; aber es lag damals nicht blos der Wohlstand der Landwirthe, sondern auch der Industriellen sehr darnieder. Der Landwirth hatte keine Mittel, um Meliorationen auszuführen und den Industriellen in Nahrung zu setzen; es fehlte an Geldüberfluß zu neuen Unternehmungen, an schneller Geldcirculation; höchstens daß die vermehrten Brennereien gute Geschäfte machten, aber sicherlich nicht zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes und der Sittlichkeit. Sind dagegen die Preise für die Consumenten zu theuer, so treten Entlassungen von Arbeitern, Bankrotte u. s. w. ein, weil das Geld in Masse aus anderen Geschäften herausgezogen werden muß, um Getreide zu kaufen, namentlich im Auslande. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß sich die eigentlichen Consumenten, falls sie eben ein Erkleckliches zu verkaufen haben, bei diesen Preisen sehr gut stehen, wie man dies z. B. in der Zeit von 1846 bis 1856 in Teutschland zur Genüge hat beobachten können. Dies ist um so mehr der Fall, wenn, wie dies in der genannten Zeit stattgefunden hat, die Partei der Grundbesitzer mit ihren politischen Antipathien gegen die großen Städte und die „Raubritter hinter dem Schornsteine" das Staatsruder in den Händen hat. Namentlich hat sich der Wohlstand der größeren Bauern in Teutschland von 1846 bis jetzt in der sichtlichsten Weise gehoben, während die kleinen Leute ihr Stückchen Feld oft haben verkaufen müssen. Wenn man nun gewöhnlich anführt, daß in der Zeit der Theuerung die Zahl der Trauungen meist abgenommen, in der Zeit der Wohlfeilheit zugenommen habe, so ist dies in Beziehung auf den Stand der großen und größeren Producenten nicht der Fall, indem man für sie das Verhältniß meist umzukehren hat. Dagegen ist es der Fall in Bezug auf die Städte, resp. die Länder mit überwiegender, resp. großer städtischer, resp. industrieller Bevölkerung. Nach Roscher [11]) betrug die jährliche Mittelzahl der Trauungen

	zwischen 1841 u. 1850	dagegen in 1847 allein
In Sachsen	15,505	14,220
= Holland	22,352	19,280
= Belgien	28,968	24,145
= Frankreich	280,330	249,797

Aehnlich ist es bei den Geburten von Kindern, wobei das auf die Theuerung folgende Jahr in Betracht kommt. Es wurden nach Roscher [12]) 1847 im Vergleich mit dem Durchschnitte von 1844 und 1845 weniger geboren

In England	4	pro Mille
= Sachsen	7	= =
= Böhmen	32	= =
= d. Lombardei	59	= =
= Frankreich	63	= =
= Preußen	82	= =
= Belgien	122	= =
= Holland	159	= =

Doch hat man hierbei genau zu prüfen, ob nicht auch andere Ursachen, als Krankheit, Krieg u. s. w. mitwirken und diese sind nicht immer sicher zu ermitteln, obgleich im Allgemeinen Wohlfeilheit, aber nicht sowol des Getreides, als vielmehr der Kartoffeln auf die Bevölkerung erhöhend einwirkt, was freilich nicht allein von den Mehrgeburten, sondern auch von der vermehrten Einwanderung und der verminderten Auswanderung herrühren kann. — Ueber den Einfluß der Theuerung auf die Sterblichkeit hat besonders Irland lehrreiche Beispiele geliefert, z. B. 1846 und 1847 [13]); aber auch andere Länder und Zeiten sind vollgültige Beweise für dieses Causalverhältniß, und haben wir hierauf bezügliche Zahlen bereits früher mitgetheilt. — Ferner leidet durch Theuerung unzweifelhaft die Sittlichkeit, indem aus ihr eine vermehrte Zahl von Diebstählen, Urkundenfälschungen [14]), Räubereien u. s. w. entsteht, sowie Tumulte und Aufstände sehr oft in Zeiten hoher Preise sich zeigen, z. B. 1709, 1772, 1817, 1847, 1853 bis 1856. Man kann auch bei der französischen Revolution und bei den politischen Unruhen von 1848 eine Mitschuld der Theuerung zuschreiben.

Die Getreidepreise haben in ihrem Wechsel fast

11) System I, 439. 12) Ebendas. 13) Vergl. z. B. *Osborne*, Gleanings of the West of Ireland, 1850. 14) Bekanntlich hat die Zahl der Urkundenfälschungen in Teutschland nach 1848 auf erschreckende Weise sich vermehrt; allein der Grund ist auch in dem Einflusse der Politik zu suchen, welche in dieser Zeit viel versprochen und wenig gehalten hat.

stets einen großen Einfluß auf die übrigen Waarenpreise geübt. Das Brod steht als leibliches Lebensmittel unbedingt in erster Linie; man kann seiner nicht entbehren, man muß es haben, resp. kaufen, und kann seinen Verzehr nicht willkürlich vermindern. Entsteht daher die Befürchtung des Mangels, so drängt man sich zu seinem Kauf um jeden Preis, und das Geld wird natürlich anderen Waaren entzogen. Da aber diese auch verkauft sein wollen, so bietet man sie zu niedrigeren Preisen aus; aber sie schwanken begreiflicherweise nicht so stark im Preise, da man sie länger aufbewahren und meist willkürlich vermehren kann. Dies trifft besonders die Fabrik- und Colonialwaaren, weniger die gewöhnlichen Handwerkerwaaren, als Schuhe, Kleidungsstücke u. s. w. Unter Umständen sinken Getreide- und Waarenpreise gleichzeitig, selten jene tiefer als diese, wie in den 1820er Jahren des 19. Jahrh. in Teutschland.

Die Arbeitspreise, d. h. die Löhne und Gehalte, hängen mit den Getreidepreisen eng zusammen, wenn sich auch begreiflicherweise bei steigenden Getreidepreisen jene nicht immer sofort mit heben; denn ein einmal allgemein hinaufgesetzter Lohnsatz läßt sich bei fallenden Getreidepreisen durchaus nicht wieder so leicht herabsetzen. Im Ganzen aber wird man behaupten dürfen, daß die Löhne sich im Allgemeinen mit den Getreidepreisen ins Niveau gesetzt haben, sei es auch immer erst nachträglich. Wenn der Lohn eines Maurers bei der Erbauung des strasburger Münsters ca. $2^1/_2$ Sgr. nach jetzigem Gelde war — wegen des großen Bedarfs wol um $^1/_2$ Sgr. höher als damals üblich —, und gegenwärtig ein Maurer (in Teutschland) ca. 15 Sgr. verdient, so sind die Brodpreise sicher nicht stärker als in diesem Verhältnisse (1 : 6) gestiegen. Doch erhöhet sich eben der Lohn nur allmälig, er wartet gleichsam einen fest gewordenen Getreidepreis ab, wogegen plötzlich eintretende Preiserhöhungen des Getreides die Löhne eher herabzudrücken geneigt sind, weil die Industriellen weniger Waaren und diese billiger absetzen, folglich oft Arbeiter entlassen, wo nicht, diese geringer lohnen müssen. Man hat in neuester Zeit oft vorgeschlagen, den Arbeitslohn je nach den jedesmaligen Getreidepreisen zu normiren. In früheren Zeiten aßen und wohnten alle Gesellen beim Meister, sowie die Arbeiter bei den Landwirthen ihren Lohn meist in natura erhielten, obgleich die Gesellen schon seit ca. 150 Jahren auf die Umwandlung in Geld gedrungen haben, und die Feldarbeiter gern hätten mögen durch dasselbe Aequivalent abgelohnt sein, während die letzteren jetzt den letzten Rest der Naturallöhne, z. B. beim Dreschen, festzuhalten suchen. Dieser Proceß ist indessen nicht aufzuhalten; der Unternehmer muß seine Löhne berechnen können, und dies kann er bei den schwankenden Getreidepreisen nicht; dem Fabrikherrn würde z. B. eine Lohnverabreichung von ca. $^1/_4$ Scheffel an jeden Arbeiter 1847 gradezu unmöglich gewesen sein, während z. B. 1825 $^1/_4$ Scheffel (preuß.), also etwa $^1/_6$ Thlr. für den Arbeiter nicht hingereicht haben würde. Der Versuch, alle Arbeiter in natura zu lohnen, würde doch nur so zu verstehen sein, daß man dem Arbeiter das Aequivalent eines gewissen Getreide- oder Brodquantums gäbe; aber nach welchen Preisen soll man sich dabei richten? Der Lohn würde heute vielleicht halb so hoch sein als vor vier Wochen — ein Umstand, welcher eine blühende und großartige Industrie gar nicht aufkommen ließe. Einen englischen Vorschlag, die Beamtengehalte nach den Getreidepreisen zu normiren, haben wir schon erwähnt; andere ähnliche Vorschläge sind bei Rau [15]) angeführt. Die Theuerungszulagen, welche z. B. 1853 fg. in den verschiedenen Ländern den Beamteten gemacht wurden, sind übrigens Schritte zur Ausgleichung des Lohnes mit den Getreidepreisen, namentlich für die Beamteten, welche etwa ein Halb und mehr ihres Gehaltes für die Lebensmittel ausgeben müssen, Zulagen, welche sich oft in dauernde Erhöhungen verwandeln. Auch dürfen wir hier an den Vorschlag des Philosophen Fichte [16]) erinnern, das Getreide als Grundmaß aller Preise anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grade erzwingt sich das Brod diese Geltung von selbst; allein es schwankt doch in seinem Preise für einzelne Jahre allzustark, als daß es sich besser wie das Silber oder Gold dazu eignen sollte. In eine Erörterung über das Verhältniß des Getreidepreises zum Getreidewerthe, welches als abstracte Frage kaum in eine historische Arbeit, wie die vorliegende, gehört, und besser in die Geschichte der Doctrin gehört, treten wir hier nicht ein.

Die Einwirkung der Preise der Volksnährmittel auf das Geld, den Geldmarkt, die Geldpreise u. s. w. ist einer der anziehendsten Punkte in der geschichtlichen Nationalökonomie. Auch das Geld, resp. das Gold- und Silbergeld, ist eine Waare, und wenn man Getreide mit Gold oder Silber, resp. mit dessen Vertreter, dem Papiergelde, als einer Anweisung auf jene, einkauft, so tauscht man eben nur Waare gegen Waare. Ist im J. 800 ein Quantum von 10 Mill. Thalern Geld vorhanden, im J. 1800 aber auf demselben Terrain und bei gleicher Getreidequantität ein Quantum von 20 Mill. Thalern, so wird man in 1800 offenbar mehr Geld — wenn auch nicht doppelt soviel — für dasselbe Stück Brod hingeben. Im J. 1821 fg. fielen die Getreidepreise; zugleich aber verminderte sich das Papiergeld, besonders in England. Dasselbe gilt auch von der beschleunigten Circulation des Geldes; denn ein Thaler, welcher in einem Jahre 100 Mal die Hand wechselt, kauft mehr, als wenn er nur 50 Mal die Hand wechselt; diese erhöhete Circulation ist der Vermehrung der Geldmasse analog. Nun ist aber bewiesen, daß die Masse des circulirenden Gold- und Silbergeldes, sofern es innerhalb eines bestimmten Handelsgebietes cursirt oder cursiren kann — und dieses Gebiet ist schon längst fast mit der ganzen Erdoberfläche identisch — mindestens von 1492 bis jetzt ungeheuer, weit mehr als die Bevölkerung, zugenommen hat [17]); es hat fast in

15) Lehrbuch I, 228. 229. 16) „Der geschlossene Handelsstaat.“ 17) Wir verweisen hier auf unsern Artikel Geld in dieser Encyklopädie.

demselben Maße die Menge des Papiergeldes, der Banknoten, der Wechsel und andern Creditpapiere zugenommen; dagegen hat sich die Quantität des Getreides durchaus nicht in demselben Grade gesteigert. Es muß folglich angenommen werden, daß auch aus diesem Grunde das Getreide theurer geworden ist. Nach Say[18]) kaufte man einen Hectoliter Weizen zu Demosthenes' Zeiten mit 303, zu Cäsar's mit 270, zu Karl's des Großen mit 245, zu Karl's VII. (von Frankreich) mit 219, um 1514 mit 333, um 1536 mit 731, um 1610 mit 1130, um 1640 mit 1280, um 1789 mit 1342, um 1820 mit 1610 Gran feinen Silbers, also von Demosthenes bis jetzt eine Steigerung von 1 auf 5. Andere, wie Garnier, M. Chevalier u. s. w. [19]), haben zum Theil andere Zahlen, aber das Schlußresultat ist fast dasselbe. — Ist nun das Geld das allgemeine Tauschmittel, und muß ein Land in einem Jahre viel baares Geld in das Ausland schicken, wo man dessen Papiergeld und andere Creditbillets nur zum kleinen Theile in Zahlung nimmt, so entstehen durch diesen Abfluß, ehe er sich wieder in den Zufluß verwandelt, Knappheit des Geldes, erhöheter Zinsfuß (Discont), Bankrotte, ungünstiger Wechselcours u. s. w. Von den großen europäischen Geldkrisen 1818—1819, 1825—1826, 1836—1837, 1838—1839; 1845—1847, 1854—1856 fallen die meisten, wie man sieht, mit den theueren Jahren oder den sofort darauf folgenden zusammen, und daß auch wohlfeile Jahre dazu führen können, haben wir oben gesehen. (*J. Hasemann.*)

XI. Getreidetheuerung, Getreidepolitik.

A. Welche Ursachen liegen der Theuerung des Getreides zum Grunde? Gibt es einen Kornwucher?

Die Ursachen, welche der Theuerung des Getreides zum Grunde liegen, sind Mangel an Getreide, Furcht vor einer Mißernte an Getreide, Misrathen der Kartoffeln, Krieg, indem letzterer bewirkt, daß große Vorräthe an Getreide für die Armeen und Flotten aufgekauft werden und daß wol auch große getreidereiche Länder die Ausfuhr des Getreides verbieten. Dem Mangel an Getreide liegt Misrathen desselben in Folge ungünstiger Witterung: anhaltende Nässe, anhaltende Dürre, Ueberschwemmungen, Pflanzenkrankheiten zum Grunde. Hier ist noch ein sehr wichtiger Umstand hervorzuheben und auf denselben um so mehr Gewicht zu legen, als man denselben gewöhnlich ganz übersieht. Für die Preise an einzelnen Märkten sind nämlich vorzugsweise die Preise auf wichtigen anderen Märkten maßgebend, für die teutschen Getreidemärkte insbesondere die englischen. Demgemäß steigen oder fallen die Getreidepreise auf den inländischen Märkten in fast eben demselben Verhältnisse, wie die auf den tonangebenden ausländischen Märkten steigen und fallen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Ernteergebnisse. Nicht das Ergebniß der Ernte in dem betreffenden Lande ist für die Höhe der Getreidepreise lediglich maßgebend (obschon dieser Umstand natürlich seinen Einfluß auch äußern muß), sondern dieselben richten sich vorzugsweise nach den Ernteergebnissen derjenigen Länder, welche entweder viel fremdes Getreide brauchen oder viel Getreide auszuführen pflegen, wie z. B. England, Rußland, die Donaufürstenthümer, Nordamerika; daher kann es sich ereignen, daß in Ländern, wo die Ernte eine gute war, das Getreide doch theuer ist, weil die Ernte in andern Ländern eine weniger gute war und diese deshalb eine vermehrte Zufuhr von jenen bedingte. Wir haben dieses in den letztverflossenen Jahren oft erlebt, ja, dieser Umstand war in den letztverflossenen Jahren eine der Hauptursachen der zunehmenden Getreidetheuerung, denn trotzdem man in Teutschland keine schlechten Ernten gemacht hatte, erreichten doch die Getreidepreise daselbst eine ansehnliche Höhe, weil die Ernteergebnisse der übrigen europäischen Länder minder günstig waren. Manche halten auch die Vermehrung des Geldes durch die großen Massen von Gold, welche seit einigen Jahren aus Californien und Australien nach Europa gekommen sind, und noch mehr die ungeheuere Vermehrung des Papiergeldes in neuester Zeit, als eine Ursache der Preissteigerung des Getreides. Diese Ansicht beruht jedoch nur zu einem kleinen Theile auf Wahrheit. Allerdings ist das Geld eine Waare, das, wie jede andere Waare, im Preise fällt oder steigt, je nachdem Ueberfluß oder Mangel an demselben ist; allerdings ist der Preis des Geldes in Folge seiner starken Vermehrung im Laufe der Zeit bedeutend gesunken, wie dieses die Geschichte zur Genüge lehrt; aber dieses Sinken des Geldpreises erfolgt nicht plötzlich, sondern nur nach und nach, und es hat nicht blos Einfluß auf die Getreidepreise, sondern auch auf die Preise aller anderen Waaren und auf den Preis der Arbeit. Wäre es nun in der That gegründet, daß das Geld in der neuesten Zeit bedeutend im Preise gesunken, so müßten nicht nur das Getreide, sondern überhaupt alle Waaren und auch die Arbeit in eben demselben Verhältnisse wie das Getreide im Preise gestiegen sein. Da dem aber nicht so ist, da vielmehr die Preissteigerung der nicht verzehrbaren Waaren eine Folge theils des größeren Begehres derselben, theils der hohen Lebensmittelpreise und die Arbeit gegen frühere Jahre nicht oder doch nur wenig im Preise gestiegen ist, so kann auch die so bedeutende Preissteigerung des Getreides in den letzten Jahren nicht eine Folge des gesunkenen Preises des Geldes sein. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß der Preis des Geldes nicht gesunken sei, vielmehr ist zuzugeben, daß das Geld, insbesondere in Folge der ungeheuren Vermehrung des Papiergeldes in neuester Zeit, den Preis nicht mehr behauptet, den er noch vor einigen Jahren hatte; es soll nur der Meinung entgegengetreten werden, daß das Sinken des Geldpreises einen plötzlichen, sehr großen und dauernden Einfluß auf das Steigen der Lebensmittelpreise gehabt habe und ferner haben werde. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird jedenfalls die Zukunft lehren; denn es ist

18) Traité II, 3. 19) Schon D. Hume und Montesquieu behaupteten, daß die Getreidepreise mit der sich mehrenden Geldmasse steigen.

voraus zu sehen, daß, wenn wir einige Jahre hinter einander reiche Getreideernten haben werden, der Preis des Getreides und mit ihm der Preis aller anderen Lebensmittel, überhaupt aller Waaren, die in neuester Zeit bedeutend in die Höhe gegangen sind, wieder ansehnlich herabgehen wird. Daraus folgt aber eben, daß der Preis des Getreides bedingt wird vom Mangel oder Ueberfluß, von Nachfrage oder Angebot. Gibt es Getreide in Ueberflusse, wird also dasselbe stark ausgeboten, so wird und muß auch sein Preis sinken; mangelt es dagegen an Getreide, ist dasselbe folglich sehr gesucht, so wird und muß dasselbe im Preise steigen.

Durch diese Darlegung des Sachbestandes ist zugleich die Frage beantwortet: ob es einen Kornwucher gibt? Diese Frage muß entschieden verneint werden, obschon das Wuchergespenst noch in vielen Köpfen, und zwar nicht blos des gemeinen Mannes, sondern selbst vieler Gebildeten im Volke und sogar vieler Gemeinde- und Staatsbeamten spukt, ein Beweis davon, daß die Volkswirthschaftslehre Vielen noch ein wildfremder Gegenstand ist. Wenn eine mehrjährige schlechte Schafschur stattfände und der Preis der Schafwolle dadurch stiege, so würde sich gewiß Niemand darüber wundern, und am wenigsten von Schafwollenwucher und von künstlicher Theuerung der Wolle sprechen. Ebenso verhält es sich mit allen anderen Waarengattungen, so verhält es sich auch mit dem Getreide. Wenn mehre Mittel- und geringe Ernten keine Vorräthe haben aufkommen lassen, wenn sich dazu noch schlechte Kartoffelernten gesellen, wenn in Folge dessen der Vorrath dem Bedarfe nicht entspricht, oder wenn die meisten teutschen Länder geringe Ernten gemacht haben und einen Theil ihres Getreidebedarfes aus Teutschland beziehen, wenn um der einen oder andern Ursache halber hohe Getreidepreise entstehen, so kann es nur Bosheit oder Verblendung sein, über Getreidewucher zu schreien.

Was ist überhaupt Wucher? Hat man sich diese Frage schon beantwortet? Ist zwischen der Speculation des Fabricanten, des Handwerkers und der Speculation des Landwirthes ein Unterschied? Ist die Speculation der erstern ein Zeichen ihres Fortschrittes in Bildung, und die Speculation des letztern ein Zeichen der Entsittlichung? Hat blos der Fabricant, der Handwerker, der Kaufmann das Recht zu speculiren und die höchste Verwerthung seiner Arbeitskräfte, seiner Waaren zu beanspruchen? Oder kann man den Landwirth, wenn er zu der Zeit, wo die Märkte überfüllt sind, sein Getreide zurückhält, um es zu der Zeit zu verwerthen, wo es selten ist, einen Wucherer nennen? Erhält er wirklich einmal einen etwas höhern Preis, so ist dieser höhere Preis nur eine billige Entschädigung für größeres Risico, Zinsenverlag &c. Aber auch angenommen, daß es Landwirthe gäbe, welche bedeutende Getreidemassen eigner Erzeugung für etwaige Jahre des Misrathens aufbewahrten, so würde es gewiß eben so Unrecht sein, diese mit dem Namen Wucherer zu belegen; denn würden gegen ihre Erwartung gesegnete Jahre eintreten, so würden sie nur Verluste erleiden, ohne daß sie deshalb Jemand bemitleiden würde; kämen aber wirklich Jahre des Misrathens, so würden sie Wohlthäter der Verzehrer sein; denn sie würden durch ihr Verfahren vor Mangel schützen, weil sie in besseren Jahren ihre Hand nicht zu übermäßigem Verbrauche der überflüssigen Nahrungsmittel oder wol gar zur Verschleuderung derselben boten. Oder zugegeben, man bezeichne blos die Getreidehändler als Wucherer, ist dies nicht noch ungerechter? Ist Getreide nicht eben so gut ein Handelsartikel wie Baumwolle, Seide, Kaffee, Zucker? Und wer gewinnt oder verliert durch die Speculation der Getreidehändler? Der Gewinn liegt doch offenbar auf Seiten der Consumenten; die Preise mögen steigen oder fallen, so müssen es die Consumenten mit Dank anerkennen, daß Capitalisten Capitale im Getreidehandel anlegen, indem ja dadurch der Willkür vorgebeugt wird! Wenn man die Behauptung aufstellt, daß die Getreidehändler durch Vereinigung im Stande wären, die Getreidepreise allgemein in die Höhe zu treiben und dieselben längere Zeit auf einem hohen Standpunkte zu erhalten, so ist diese Behauptung ohne Sinn, denn um nur einigermaßen auf die Getreidepreise einwirken zu können, dürfte kaum das Vermögen eines Rothschild hinlänglich sein. Die Mehrzahl der Getreidehändler ist aber so gestellt, daß sie keine bedeutenden Getreidevorräthe aufschütten können. — Daß hier und da bei Mangel an Getreide manche Getreidehändler den Preis des Getreides auf eine unangemessene Höhe hinaufzuschrauben sich bestreben, wie unter Anderem im Jahre 1856 in Berlin, soll und kann allerdings nicht geleugnet werden, aber eine solche künstliche Preissteigerung kann immer nur örtlich und nicht von Dauer sein, indem sich der Handel schnell an solche Orte wendet, wo der Preis des Getreides höher ist als anderswo und eben dadurch der künstlich gesteigerte Preis alsbald wieder auf einen angemessenen Preis herabgebracht wird. Solche einzelne Vorkommnisse berechtigen aber durchaus nicht zu der Annahme, daß jeder hohe Getreidepreis auf Wucher beruhe. Wäre es den Landwirthen und Getreidehändlern möglich, den Preis des Getreides zu bestimmen, so würden sie denselben gewiß immer auf einer Höhe erhalten, bei der sie viel verdienen würden. Daß ihnen dieses aber nicht möglich ist, geht zur Genüge aus der Thatsache hervor, daß reiche Getreideernten stets billige Getreidepreise im Gefolge haben, nicht selten so billige Preise, daß durch dieselben kaum die Erzeugungskosten des Getreides gedeckt werden und der Landwirth in eine sehr schlimme Lage versetzt ist.

Das Wuchergeschrei ist um so gefährlicher, als es das Volk zu irrigen Ansichten verführt und als dadurch leicht bedauerliche Auftritte hervorgerufen werden können, wie dieses die Jahre 1805, 1806, 1846 und 1847 zur Genüge lehren.

Daß hohe Getreidepreise auf ganz natürlichen Ursachen beruhen, daß es einen Kornwucher von der Art, daß derselbe die Getreidepreise beliebig in die Höhe schrauben und überall eine lange Zeit auf dieser Höhe erhalten könne, nicht gibt, darüber sind auch alle

volkswirthschaftlichen Schriftsteller und aufgeklärten Körperschaften einverstanden.

So sagt Reuning[1]): „Es gehört bei Getreidetheuerung gewissermaßen zur Mode, über Kornwucher zu schreien. Fast alle, auch die geachtetsten politischen teutschen Zeitungen, geben sich dazu her, dies Capitel nach allen Seiten hin auszubeuten, und doch könnte eine solche Meinung nicht entstehen, wenn die Verfasser solcher Artikel die Verhältnisse nur irgend kennten oder kennen lernen wollten. Allein unbekümmert darum fröhnt man einem Theile der öffentlichen Meinung und ruft dadurch, ohne irgend einen Nutzen zu stiften, die mannichfachsten Nachtheile hervor. Mit allen Anstrengungen, um den Kornwucher darzuthun, wird die Theuerung nicht abgewendet, sondern vielmehr hervorgerufen."

Noch eingehender spricht sich André[2]) über den sogenannten Kornwucher aus, indem er sagt: „Ein Unglück kommt nie allein. Mit jeder schlechten Ernte stellt sich auch regelmäßig ein Heer von Vorurtheilen ein, die, obwol uralt, doch zu immer neuer Jugendfrische zu erstehen scheinen. Die Preise der Lebensmittel brauchen nur einen gewissen Punkt zu erreichen, und alsbald öffnen sich die Schleußen des Irrthums und Wahns und überfluthen mit ihrem Schlamme den gesunden Menschenverstand und die Erfahrung der Völker. Was schon tausendmal widerlegt worden ist, macht sich laut auf allen Gassen, in Zeitungen, auf den Bierbänken, in Petitionen, selbst in den Gutachten der Handelskammern. Zuerst erhebt sich das Geschrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die „Kornwucherer," gegen die Getreidespeculanten. Von Wucher kann überhaupt nur da die Rede sein, wo es einen Mangel gibt. Bei Getreidehandel herrscht eine vollkommen unbeschränkte Concurrenz, wenigstens innerhalb jedem Zollgebiete, und die Zahl der Concurrenten, die Masse der concurrirenden Angebote ist so ungeheuer groß, daß an eine Monopolisirung des Marktes, sei es durch Aufkaufen, sei es durch Verabredungen, nicht zu denken ist. Teutschlands gesammter Getreideverbrauch beläuft sich jährlich auf mindestens 120 Mill. Scheffel für die Menschen allein. Welches riesige Capital gehört dazu, um auf einen solchen Artikel einen monopolisirenden Einfluß ausüben zu können, selbst wenn Teutschland gegen alle andern Länder abgesperrt wäre? Hunderte von Millionen Thalern würden erfoderlich sein, um eine nennenswerthe Preissteigerung zu erzwingen, und diese Preissteigerung würde keinen andern Erfolg haben, als Massen ausländischen Getreides ins Land zu ziehen und den Wucherer um die Frucht seiner Speculation zu bringen. Man hat aus frühern Zeiten Beispiele, daß große Speculanten versuchten, den Markt wenigstens eines engen Bezirks zu beherrschen und die Kornvorräthe in demselben aufzukaufen. Das Getreide stieg, eine augenblickliche Verlegenheit trat ein, aber nun erschienen plötzlich von allen Seiten, durch eben jene Wucherpreise angelockt, so reichliche Zufuhren, daß die Speculanten Bankrott machen mußten. Nur Verblendung oder Unwissenheit kann sich an solche Speculationen wagen, und selbst ein Rothschild würde dabei zu Grunde gehen."

Schulze[3]) äußert sich dahin, daß Kornwucher gegenwärtig in Teutschland nicht leicht vorkommen könne. Nur sehr selten und nur auf sehr kurze Zeit könne jetzt bei uns ein Landwirth, Bäcker oder Kornhändler an einem Orte den Preis willkürlich zu einer den Gewerbsverhältnissen unangemessenen Höhe bringen; denn gegenwärtig seien alle Gegenden unseres Vaterlandes so mit einander durch den Handel verbunden, daß, wenn einmal an einem Orte der Verkauf von Getreide übermäßigen Gewinn gewähre, sogleich von andern Orten Getreide dahin gefahren werde, wenn nicht wirklich Mangel stattfinde.

Scheidtmann[4]) bekämpft ebenfalls das herrschende Vorurtheil, daß Getreidetheuerungen erkünstelt seien. Es liege nicht in der Macht des Kornhandels, die Getreidepreise beliebig festzusetzen, vielmehr spiele der Kornhandel bei Bestimmung der Getreidepreise eine sehr untergeordnete Rolle. Die Furcht, daß die Getreidepreise willkürlich in die Höhe geschraubt werden könnten, würde nur dann gegründet sein, wenn sich der Getreidehandel des ganzen inländischen Körnervorrathes bemächtigen könnte; dazu wäre aber, in soweit es sich um die teutschen Bundesstaaten handele, ein Capital von 470 Mill. Thlr. erfoderlich, und dann müßte der Kornhandel immer noch als ein organisches Ganzes vorausgesetzt werden.

Am ausführlichsten verbreitet sich über den Kornwucher ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung[5]). Wer an das Vorurtheil glauben könne, daß die Getreidepreise durch die größern Landwirthe und die Händler willkürlich in die Höhe getrieben werden könnten, habe sich noch gar keinen Begriff gemacht von der Großartigkeit des Verkehrs im Allgemeinen und von der Wohlthat des im Großen betriebenen Getreidehandels insbesondere. Durch Schiffahrt und Eisenbahnen sei es leicht geworden, eine große Menge Getreide über ganz Teutschland zu verbreiten und zugleich mit einer Schnelligkeit, daß jetzt wirklicher Mangel in ganzen Ländern kaum mehr denkbar sei. Daß der Vorrath in einer Gegend zu Ende gehe, werde durch die Einrichtungen des großen Getreidehandels schnell in andern Gegenden bekannt. Auf gewissen Plätzen concentrire sich in der Regel der Handel; die ganze Zufuhr gehe auf den Hauptmarktplatz, und von diesem aus vertheilen sich dann die großen Vorräthe in kleineren Partien in der Umgegend. Auf dem Hauptmarkte fänden sich die großen Getreidehändler ein; ständen die Preise niedrig, so kaufen sie Getreide, um es nach andern Marktplätzen zu schaffen, wo höhere Preise seien; ständen die Preise hoch, so führen sie von anderen Märkten, welche niedrigere Preise haben, Ge-

1) Landw. Zeitschrift. Jahrg. 1837. 2) In der Weserzeitung. Jahrg. 1851.

3) Ueber Kornhandel. (Jena 1848.) 4) Der sogenannte Kornwucher. (Düsseldorf 1846.) 5) Jahrg. 1847.

treide zu. Beides gebiete ihnen der eigene Vortheil. Wie die Preise auf verschiedenen Marktplätzen gleichzeitig stehen, erführen sie theils durch die Getreidebörsen, welche eben dazu eingerichtet, daß durch zuverlässige vereidete Männer die wahren Durchschnittspreise jeden Markttags ermittelt und bekannt gemacht würden, theils durch Privatverbindungen, die sie an Orten anknüpfen, wo keine Getreidebörse eingerichtet sei. Posten, Eisenbahnen, Telegraphen verschaffen ihnen die Nachrichten mit der größten Schnelligkeit, und der ganze Verkehr erstrecke sich nicht etwa blos auf einzelne Provinzen, sondern umschließe ganze Länder. Dieses beweise der Umstand, daß bei Getreidetheuerung die Getreidepreise fast durch ganz Europa verhältnißmäßig auf gleicher Höhe ständen. Nun frage es sich, ob es möglich sei, daß mehre Getreidehändler den Preis in einem Lande willkürlich hinaufschrauben könnten? Das sei völlig unmöglich, und zwar deshalb, weil der Bedarf in seiner Gesammtsumme ein so ungeheurer sei, daß dasjenige, was der Einzelne, und wenn er noch so reich, liefern oder aufkaufen könnte, immer nur ein kleines Theilchen bleibe, und weil ferner der größte Theil des Bedarfes unmittelbar von den Erzeugern an die Verzehrer abgesetzt werde, mithin dem Handel, dem nur die Ausgleichung des Zuviel oder Zuwenig bleibe, nur geringer Einfluß gelassen sei. Angenommen nun, daß einige größere Händler sich vereinigten, um in einer Gegend die Preise hinaufzutreiben, werde die Preissteigerung sofort bekannt, und theils Erzeuger selbst, namentlich die größeren Grundbesitzer, theils andere Händler schaffen sofort billigeres Getreide an denselben Platz, weil sie daran etwas verdienen könnten. Hauptsächlich aber würden sie durch die nun entstehende Concurrenz und den von ihnen selbst zugeführten Vorrath gezwungen, so weit mit dem Preise herabzugehen, daß ihnen nach Deckung der Kosten nur ein geringer Gewinn übrig bleibe. So diene der Handel dazu, jede Preiserhöhung, die nicht natürlich sei, auszugleichen. Und wenn Einzelne eine Million Scheffel aufkauften, was sei diese für Privatkräfte ungeheure Masse im Vergleiche zu dem Gesammtbedarfe Teutschlands? Kaum so viel, als in einer halben Woche verbraucht werde. Und wenn auch einige Wenige sich in einer einzelnen Gegend vereinigt hätten, um durch solche Einkäufe die Preise zu steigern, so würde Andere wieder der Eigennutz treiben, Vorräthe herbeizuschaffen, um sie mit etwas geringerem Vortheile zu verkaufen. Daß alle Händler in ganz Teutschland oder Europa einmal unter Einen Hut gebracht werden könnten, sei völlig undenkbar. Deshalb sei auch den Getreidehändlern der Gewinn, den ihnen ihr Handel bringe, so gut wie jedem andern Kaufmanne der seinige zu gönnen; daß er nicht zu groß werde, dafür sorge ihre eigene Concurrenz und die außerordentliche Erleichterung der Zufuhr.

In ähnlichem Sinne sprechen sich noch viele andere gediegene Männer über die Ursachen der Getreidetheuerung und den Kornwucher aus, unter andern Roscher [6]), Römisch [7]) rc. Es mag aber die Anführung dieser Stimmen genügen. Der Verfasser glaubt dadurch zur Genüge dargethan zu haben, daß Theuerung des Getreides ganz natürlichen Ursachen zum Grunde liegt, und daß Kornwucher ein Hirngespinnst ist.

B. Erscheinen gesetzliche Vorkehrungen, als Ausfuhrverbote, Einstellung der technischen Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte, Magazinirungen rc. für Zeiten der Theuerung wünschenswerth und von entsprechender Wirkung, oder was sonst?

Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel ist eine tief und schmerzlich in die Volkswohlfahrt eingreifende Erscheinung. Man wird sich der ganzen Größe des durch Theuerung der Lebensmittel hervorgerufenen Unglücks erst bewußt, wenn man statistische Berechnungen zu Hilfe nimmt. v. Reden hat in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 eine solche Berechnung angestellt. Er nimmt eine Arbeiterfamilie zu 5 Personen, den durchschnittlichen Brodbedarf zu 450 Pfd., den Durchschnittspreis des dresden. Scheffels Roggen zu 3 Thaler und die Steigerung des Roggenpreises im Jahre 1847 zu 75 Proc. an und zieht daraus den Schluß, daß der Verbrauch des Brodkorns in ganz Teutschland gegen den Verbrauch in Mitteljahren um 150 Mill. Thaler gestiegen sei. Ferner nimmt v. Reden den Durchschnittspreis des dresden. Scheffels Kartoffeln zu 20 Ngr. und die Preissteigerung zu 100 Proc. an, und zieht daraus den Schluß, daß dies eine Mehrausgabe von 70 Mill. Thlr. veranlaßt habe. Also zusammen ein Mehrbedarf von 220 Mill. Thlr. Dieser Mehrbedarf übersteigt 3 Mal die jährliche Gesammtsumme aller teutschen Staatsbudgets, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß Getreidetheuerung sehr drückend ist; sie ist aber nicht nur dieses allein, sondern sie kann auch leicht in Beziehung auf Ordnung und Sicherheit des gesellschaftlichen Lebens gefährlich werden, weil viele Arme die Ursache des Elendes, in welches sie bei sehr hohen Getreidepreisen gerathen, in gewissen Mängeln des Lebens suchen und mit Neid und Haß auf die Wohlhabenden und Reichen blicken. Erwägt man nun dieses, so gebietet die Nothwendigkeit, daß dieser gesellschaftlichen Lebensfrage nicht nur von Seiten der Staatsregierungen, sondern auch der Gemeindebehörden, der gemeinnützigen Vereine, der Volks- und Staatswirthe diejenige Aufmerksamkeit geschenkt werde, die sie in so hohem Grade verdient, daß insbesondere die Staatsregierungen und Gemeindebehörden darauf wirken, so viel als in ihren Kräften steht, der Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel vorzubeugen und, wenn eine solche Theuerung wirklich eingetreten ist, dieselbe zu lindern. Fragt man aber, welcher Mittel man sich insbesondere von Staatswegen seither bediente, um jener Aufgabe am besten zu genügen, so kann man sich nicht verhehlen, daß die angewendeten Mittel meistens falsche waren und deshalb nicht nur

6) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 3. Aufl. (Stuttgart 1852.)

7) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.)

Nichts fruchteten, sondern sogar schadeten, weil man über die Ursachen der Theuerungszustände noch nicht klar war oder weil man dem Geschrei unverständiger, aufgeregter Volksmassen in Schwachheit sich fügte. Bei Getreidetheuerung erhebt sich immer zuerst das Geschrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die sogenannten Kornwucherer, gegen die Getreidespeculanten, gegen die Ausfuhr von Brodstoffen, dann beginnt die Bewegung, welche ein Verbot des Branntweinbrennens bezweckt, und zuletzt dringt man von allen Seiten in die Regierungen, durch Anlegung großer Vorräthe ausländischen Getreides, wo nicht gar durch gesetzliche Feststellung der Marktpreise, der Theuerung entgegenzuwirken. In den Jahren 1847, 1855 und 1856 hat man die ganze Stufenleiter dieser verschiedenen Maßregeln in Teutschland erlebt, und an vielen Orten hat die Landwirthschaft noch heutigen Tages die Folgen eines Heilverfahrens nicht verschmerzt, weil es die Erzeuger von Nahrungsmitteln tyrannisirte, ohne den Verzehrern zu nützen. Deshalb: lieber gar Nichts gethan, als falsche Mittel angewendet.

Fehlerhafte, weil unwirksame und sogar schädliche Mittel gegen die Getreidetheuerung sind nun folgende:

1) Getreideausfuhrverbote.

Getreideausfuhrverbote und diesen fast gleichkommend hohe Getreideausfuhrzölle sind namentlich in den südteutschen Ländern bei Getreidetheuerungen an der Tagesordnung gewesen. So verfügte im Jahre 1846 die baierische Regierung die Erhebung eines Ausfuhrzolles von 25 Proc. von allem nach Tyrol gehenden Getreide. Die Folge davon war, daß in Tyrol eine so bedeutende Furcht und Aufregung vor hervorbrechender Noth entstand, daß sich die österreichische Regierung veranlaßt sah, die Getreideausfuhr zu beschränken. Eine ähnliche Maßregel traf in demselben Jahre die würtembergische Regierung. Nach derselben durfte nämlich Getreide nach der Schweiz nur gegen Erlegung von 25 Proc. ausgeführt werden. Die Maßregel zeigte sich aber als gänzlich verfehlt, indem die Preise im ganzen Lande fortwährend stiegen, denn die Schweizer mußten um jeden Preis kaufen. Später dagegen schafften die Schweizer überseeisches Getreide in solcher Menge herbei, daß die Preise sehr herabgedrückt wurden. In den Nachbarstaaten hätte man nun gern den Ueberfluß, der sich allmälig angesammelt, ausgeführt; aber der ausländische Markt war gesperrt, und viele Handelshäuser litten so empfindliche Verluste, daß sie wol den Muth verlieren mochten, bei einer abermaligen Theuerung wieder für Getreidezufuhr zu sorgen. Schwarzburg-Sondershausen verbot im Jahre 1847 ebenfalls die Ausfuhr des Getreides. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sollten mit Wegnahme des Getreides oder einer Geldbuße von 2 Thlrn. für den Scheffel bestraft werden. Oesterreich folgte diesen Verboten in demselben Jahre bezüglich dem nach Sachsen und Baiern gehenden Getreide. Baiern verbot in demselben Jahre die Ausfuhr des Getreides nach Tyrol und Vorarlberg, die beiden Hessen die Ausfuhr des Getreides überhaupt, Preußen, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Sondershausen die Ausfuhr der Kartoffeln. Aber nicht blos in teutschen Ländern wurden Verbote gegen die Ausfuhr von Getreide in den Jahren 1846 und 1847 erlassen, auch Frankreich, der Kirchenstaat, Polen, Neapel, Toscana, Modena, Spanien, Schweden, Norwegen erließen Getreideausfuhrverbote.

Fragt man: Was haben diese Ausfuhrverbote genutzt? so antwortet die Erfahrung: Nichts! In keinem der Länder, wo man eine derartige Maßregel beliebte, ist das Getreide weder mehr zusammengehalten worden, noch im Preise um das Geringste zurückgegangen, noch das Publicum beruhigt worden, sondern sie haben vielmehr von allen dem das Gegentheil bewirkt, wie jetzt ausführlicher nachgewiesen werden soll.

Ausfuhrverbote des Getreides kennt man schon seit den ältesten Zeiten; aber so weit die geschichtliche Kunde reicht, haben sie immer nur die Noth gesteigert, nicht gelindert. Getreideausfuhrverbote sind sowol vom rechtlichen als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu verdammen, vom rechtlichen, weil sie einem Eingriffe in das Eigenthum gleichkommen. Der Landwirth ist auf einen gewissen Durchschnittspreis seiner Erzeugnisse angewiesen. Es ist nun eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man ihn verhindert, den Nachtheil niedriger Preise durch den Nutzen hoher Preise auszugleichen. Eben sowol, als man den Landwirthen verbietet, ihre Erzeugnisse außer Landes zu verkaufen, könnten die Landwirthe verlangen, daß auch die Handwerker, die Manufacturisten, die Kaufleute ihre Waaren, die doch auch zur Lebensnothdurft gehören, blos im Inlande verwerthen dürfen.

Getreideausfuhrverbote sind aber nicht blos ungerecht, sondern sie sind auch zweckwidrig. Man muß nur bedenken, daß die Ausfuhr erst dann stattfindet, wenn sie einen Geldnutzen in Aussicht stellt, also nur aus einem Lande mit mäßigen Preisen in ein Land, wo das Getreide theuer ist. Der Transport, die Versicherung, die Commission, die Lagermiethe in fremden Speichern müssen noch abgezogen werden vom Verkaufspreise, und der Werthunterschied muß zwischen dem ausführenden und einführenden Lande also schon einigermaßen erheblich sein, ehe sich der Kaufmann entschließt, seine Getreidevorräthe auszuführen. Er wird sich nicht dazu entschließen, sobald er Grund hat, anzunehmen, daß man sein Getreide bald im eigenen Lande besser wird gebrauchen, also auch höher wird bezahlen können. Vom Kaufmanne kann dieses aber besser beurtheilt werden als vom Staate. Sobald ein wirklicher oder vermeintlicher Mangel im eigenen Lande eintritt, tritt ohne menschliches Zuthun das wirksamste aller Ausfuhrverbote ganz von selbst ein, nämlich die ausländischen Preise steigen, und die Strenge dieses Selbstverbotes richtet sich ganz genau nach dem jedesmaligen Grade des wirklichen oder vermeintlichen Mangels. Dieses Selbstverbot bleibt schlaff, so lange der Mangel noch bezweifelt wird; es wird straffer, sobald der Mangel unzweideutig und er-

heblich zu Tage tritt, und am Ende erreicht es einen Punkt, wo nicht nur jede Ausfuhr ganz von selbst aufhört, sondern wo die Einfuhr fremden Getreides massenhaft beginnt. Wenn nun der Staat dieser naturgemäßen Abstufung durch Verbote vorgreift, so ist die erste Folge, daß augenblicklich alle Inhaber von Vorräthen stutzen und anfangen an sich zu halten. Jedermann denkt: wenn der Staat die Ausfuhr verbietet, muß es sehr schlimm stehen, schlimmer als man auf der Kornbörse geglaubt hat, es werden also noch weit höhere Preise eintreten, und dieses hat zur Folge, daß die Landwirthe und Händler mit dem Verkaufen noch warten. Die Preise steigen demgemäß, und das Publicum wird einer freilich vorübergehenden, aber doch immer sehr drückenden künstlichen Theuerung ausgesetzt. Freilich werden später die Preise um eben soviel, als sie vorher durch einen falschen Schreck künstlich gesteigert worden sind, wieder fallen, allein dadurch ist der entstandene Schaden noch nicht wieder gut gemacht.

Dieser Nachtheil ist aber noch der geringste. Weit schwerer fällt ins Gewicht, daß erfahrungsmäßig das Ausfuhrverbot die Einfuhr fremden Getreides verhindert oder erschwert, daß es also hohe Preise schafft, ohne die guten Wirkungen derselben. Dieses ist natürlich genug. Der Kaufmann schickt seine Waare nur dahin, wo er seines Eigenthums sicher ist. Da ist aber keine Sicherheit des Eigenthums, wo man ihm verbietet, es so theuer zu verkaufen, wie er will. Große Vorräthe von Waaren, d. h. Märkte, können nur da sich bilden, wo der Einführende und der Speculant sicher sind, ungehindert über ihr Eigenthum verfügen zu können. Sie werden deshalb solche Staaten vermeiden, wo die Regierungen die Ausfuhr nicht frei erhalten, und sie werden ihre Vorräthe nach solchen Orten schicken, wo sie sich einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt wissen. Nun ist es aber bekannt, welche unermeßliche Wichtigkeit für die Versorgung einer Gegend ein wohlversehener Markt hat. Jeder augenblickliche Bedarf findet daselbst sofort seine Befriedigung, während Gegenden, die keinen eigenen Markt haben, die Zeit der ersten Noth hilflos überstehen müssen und erst langsam und allmälig versorgt werden können. So ist z. B. Bremen ein großer Roggenmarkt für das nordwestliche Teutschland; hier werden in wohlfeilen Jahren die Vorräthe aufgespeichert, und wenn Mangel eintritt, weiß die ganze Nachbarschaft, wohin sie sich zu wenden hat. Aus dem schwarzen Meere, aus der Ostsee, aus Amerika und aus dem Oberlande strömt in Bremen das Getreide zusammen. Wenn nun den bremer Kaufleuten verboten würde, Roggen nach Rotterdam oder London zu verschiffen, so würden sie alsbald ihre schwimmenden Ladungen nach England oder Holland schicken; der inländische Landwirth würde seine Vorräthe an niederländische Händler verkaufen, der Getreidemarkt Bremens würde zerstört sein. Wenn dann Mangel in der Nachbarschaft einträte, müßte man sich nach Holland und England wenden, es würde nicht mehr auf Speculation, sondern nur noch auf feste Bestellung eingeführt werden, und die Verzehrer würden noch holländische oder englische Commissionen, Dockmiethe, Fracht und Versicherung zu bezahlen haben [8]).

Getreideausfuhrverbote können aber auch zu Wiedervergeltungsmaßregeln von Seiten derjenigen Länder führen, gegen welche das Ausfuhrverbot gerichtet ist. Es könnte dann dahin kommen, daß sich alle Länder gegen einander absperren, daß jeder der 34 teutschen Staaten, deren Grenzen so oft und so seltsam in einander laufen, lediglich auf sich beschränkt wäre und dem Nachbar keine Metze Getreide ablassen dürfte. Welche heillose Verwirrung würde dadurch entstehen!

Getreideausfuhrverbote können endlich aber auch zu Umgehungen dieser Verbote führen; sie haben, wie dieses die Erfahrung im Kurfürstenthume Hessen gelehrt hat, wirklich dazu geführt, indem die auswärtigen Käufer den Handel durch befreundete Inländer abschließen ließen. Daß aber dadurch das Volk entsittlicht wird, beweisen alle diejenigen Länder, wo in Folge des Systems des Einfuhrverbotes der Schleichhandel blüht.

Die Ausfuhrverbote sind also 1) ungerecht, weil sie die Landwirthe und die Getreidehändler schädigen, weil sie ein Eingriff in das Eigenthum sind; 2) überflüssig bei wirklichem Mangel, weil bei wirklichem Mangel die Ausfuhr in Folge der hohen Preise von selbst aufhört; 3) gefährlich, weil sie Schrecken und Aufregung, in Folge dessen im Anfange noch höhere Preise und später unnatürliche Preisschwankungen hervorrufen; 4) schädlich, weil sie die Bildung von Getreidemärkten hindern und die Einfuhr erschweren; 5) entsittlichend, weil sie Umgehung des Verbots, Schleichhandel, veranlassen.

2) Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln.

Nächst dem Verbote der Getreideausfuhr war es das Verbot des Branntweinbrennens, welches zeither bei Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel viele Staatsregierungen beliebten. So wurde in den Jahren 1846 und 1847 das Branntweinbrennen und beziehungsweise der Ankauf von Kartoffeln behufs der Branntweinbrennerei verboten im Königreiche Sachsen, in Kurhessen, Polen, Großherzogthume Hessen, Oesterreich, Preußen, Baiern, Weimar, Anhalt-Bernburg, Braunschweig, Oldenburg, Hohenzollern. In Baiern ging man sogar soweit, die Bereitung von Stärke und Essig aus Kartoffeln und Getreide zu verbieten. In den Theuerungsjahren 1853 bis 1856 wurde in mehren teutschen Ländern eine gleiche Maßregel in Ausführung gebracht.

Fragt man, ob das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln gerecht und billig ist, ob es irgend einen Einfluß auf Vermehrung und Preis der menschlichen Nahrungsmittel hat, so könnte man wol geneigt sein, diese Fragen auf den ersten Anschein hin zu bejahen, weil Branntwein kein nothwendiges Lebensbedürfniß sei und weil durch das Branntweinbrennen eine große Menge Getreide und Kartoffeln dem menschlichen Verbrauche entzogen werde. Geht man aber tiefer in die Sache ein, so stellt sich heraus, daß das Verbot des

8) Weserzeitung 1851.

Branntweinbrennens weder gerecht und billig, noch von dem beabsichtigten Erfolge und daher ganz überflüssig ist. Billig und gerecht ist das Verbot des Branntweinbrennens nicht, weil es ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist. Ueberflüssig erscheint dieses Verbot, weil die Brennereien, und mindestens die landwirthschaftlichen, ganz von selbst aufhören werden, Getreide und Kartoffeln in Spiritus umzuwandeln, wenn sie aus dem Verkaufe der Rohstoffe einen größern Gewinn ziehen können. Von dem beabsichtigten Erfolge ist das Verbot nicht, weil durch das Ausziehen des Spiritus aus Getreide und Kartoffeln die reellen Nahrungsmittel nicht vermindert werden, indem neben dem geistigen Stoffe, den man in dem Spiritus gewinnt, die körperlichen Stoffe in der Gestalt von Schlempe als ein sehr gutes Viehfutter zurückbleiben. Nun begründet es aber offenbar keinen Unterschied, ob Getreide und Kartoffeln im rohen Zustande, ohne vorher den Spiritus daraus gezogen zu haben, oder im Zustande der Schlempe, nachdem der Spiritus daraus gezogen worden ist, verfüttert werden; der Futterwerth des Getreides und der Kartoffeln bleibt im letzteren Falle derselbe als im ersteren, und da die Branntweinschlempe, an das Vieh verfüttert, Fleisch, Fett, Milch liefert, welche doch auch nothwendige Nahrungsmittel der Menschen sind, so kann man nicht behaupten, daß die zur Spiritusbereitung verwendeten Getreide- und Kartoffelmassen dem menschlichen Verbrauche entzogen werden. Ein Verbot des Branntweinbrennens wird aber auch aus dem Grunde nicht von dem beabsichtigten Erfolge sein, weil der Landwirth nach erfolgtem Verbote des Branntweinbrennens seine Kartoffelvorräthe doch nicht auf den Markt zum Verkauf bringen wird, weil er dieses nicht kann. Er hat die Kartoffeln angebaut nicht behufs der menschlichen Verzehrung, sondern behufs der Ernährung seines Viehstandes, und wird ihm verboten, aus den Kartoffeln den Spiritus zu ziehen, so wird und muß er sie in natura verfüttern, will er nicht seinen Viehstand theilweise abschaffen oder den ganzen Viehstand nicht kümmerlich ernähren. Eine solche Zumuthung kann man aber offenbar dem Landwirthe nicht machen; Jeder ist sich immer selbst der Nächste. Durch das Verbot des Branntweinbrennens wird also der Landwirth in der freien Verfügung über sein Eigenthum behindert, er wird an seinem Vermögen geschädigt, und zwar geschieht dieses, ohne daß dadurch dem verzehrenden Publicum irgend ein Dienst geleistet wird. Dazu kommt noch, daß durch das Verbot des Branntweinbrennens der Staatscasse durch den Ausfall der Branntweinsteuer ein großer Verlust erwächst. Dazu kommt ferner, daß, wenn das Verbot des Branntweinbrennens einen Sinn haben soll, gleichzeitig auch die Ausfuhr der Kartoffeln verboten werden muß, weil sonst die Kartoffeln in die benachbarten Staaten ausgeführt werden würden, wo das Branntweinbrennen nicht verboten ist. Das Beispiel Kurhessens und Hanovers im Jahre 1846 liefert dazu den Beleg.

Ganz dieselben Folgen wie ein unmittelbares Verbot des Branntweinbrennens hat übrigens auch ein mittelbares Verbot; ich meine die im Jahre 1855 von der preußischen Regierung beliebte Maßregel der Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein; diese Maßregel, gewissermaßen gleichkommend einem Verbote der Ausfuhr des Branntweins, wirkte ebenso wie ein Verbot des Branntweinbrennens, d. h. es hatte in seinem Gefolge eine große Benachtheiligung der branntweinbrennenden Landwirthe und war von keinem Nutzen für das verzehrende Publicum.

Daß das Verbot des Branntweinbrennens aus mehligen Stoffen in keiner Weise zu billigen ist, darüber sind auch andere belangreiche Stimmen einverstanden.

André[9]) spricht sich über diese Maßregel dahin aus, daß ein Verbot, ein Besitzthum auf die lohnendste Weise zu verwenden, an sich eine Verletzung des Eigenthumsrechtes sei. Sei wirkliche Noth vorhanden, so hören die Branntweinbrennereien von selbst auf zu arbeiten, weil für sie der Rohstoff zu theuer werde. Der Spiritusverbraucher könne auf die Dauer nie mit dem Brod- und Kartoffelverbraucher concurriren, der letztere werde am Ende immer den höheren Preis bieten. Dazu komme noch, daß, wer Spiritus bereite, Vieh mäste und Dünger gewinne, Nahrungsstoffe erzeuge. Diese sehr wichtige landwirthschaftliche Erzeugung höre auf, wenn das Branntweinbrennen aufhöre. Es sei schlimm genug, wenn dieses geschehe in Folge natürlicher Theuerung, geschehe es aber auf einseitigen Befehl der Regierungen, so habe es nur die Folge, daß die Verwandelung geringerer Stoffe in werthvollere, daß also eine Vermehrung des Volkswohlstandes ins Stocken gerathe. So lange die Brennereien noch mit Nutzen fortarbeiten, so lange sei der von ihnen verbrauchte Rohstoff minder werthvoll als der Spiritus, als das Vieh und als der Dünger, den sie daraus gewinnen, und man dürfe nicht vergessen, daß auch der Spiritus wieder in Korn und Mehl verwandelt werden könne, in sofern er ein Austauschmittel für fremdes Getreide biete. Endlich sei zu erwägen, daß die Folgen eines Brennverbotes die nachhaltigsten schlimmen Folgen für die ganze Landwirthschaft, also für den wichtigsten Theil der nationalen Erzeugung nach sich ziehen müßten. Ueberall, wo Brennereien bestehen, sei auf sie die gesammte Bewirthschaftung begründet. Dieselbe gliche einem Ringe, aus dem man kein Glied ausbrechen könne, ohne ihn zu verstümmeln. Der Gewinn der Kartoffeln, die Verwendung derselben zum Branntweinbrennen, die Benutzung der Schlempe als Viehfutter, die Mästung des Viehes, die Gewinnung des Düngers, der wieder die Erzielung der Früchte vermehren müsse, alles dieses bilde ein so fest geschlossenes System, daß nur die alleräußerste Noth es rechtfertigen könne, dasselbe zu stören.

In ähnlichem Sinne ist ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung zu Anfang des Jahres 1847 gehalten. Es heißt darin: „Es ist in öffentlichen Blättern bereits mehrfach darauf hingedeutet worden, ob es nicht zweckmäßig erscheine, wegen des Ausfalls in dem

9) Weserzeitung 1851.

Ertrage des Roggens den Betrieb der Branntweinbrennereien zu untersagen, um dadurch die in solchen verwendeten Kartoffeln und das Getreide für die menschliche Verzehrung zu erhalten. So sehr einleuchtend auch für den ersten Anblick der Gedanke erscheinen mag, in solcher Weise die Vorräthe der Lebensmittel zu vermehren, so stellen sich doch der Ausführung jenes Verbots bei näherer Erwägung so triftige Gründe entgegen, daß es sich schon aus den einschlagenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Rücksichten zur Genüge erklärt, weshalb dasselbe unter den Mitteln, der herrschenden Theuerung der Getreidepreise entgegenzuwirken, bis jetzt noch keine Anwendung gefunden hat, wenn man auch ganz von der Frage absehen will, ob die Verhältnisse von der Art seien, daß Eingriffe in das Privateigenthum und in das freie Gebahren mit demselben vom Standpunkte des Rechtes aus vertheidigt werden könnten. Nach statistischen Notizen wurden in Sachsen durchschnittlich in 1 Jahre durch die Brennereien verbraucht ungefähr 620,000 dresden. Scheffel Kartoffeln, 5800 Scheffel Weizen, 81,500 Scheffel Roggen, 53,500 Scheffel Gerste, 5000 Scheffel Hafer. Diese Scheffelzahl von Kartoffeln und Körnern ist im Nahrungswerthe gleich 180,000 dresden. Scheffel Roggen. Wenn nun nach dem Verhältnisse der Kartoffelernte und im Vergleiche zu ähnlichen Jahren während der Brennperiode 1847 wol kaum mehr als 450,000—475,000 Scheffel Kartoffeln verwendet würden, und auch an Getreide möglichst erspart wird, so beträgt der muthmaßliche Bedarf ungefähr so viel an Nahrungsstoff, als 140,000—160,000 Scheffel Roggen enthalten oder, wenn man für Sachsen den Verbrauch von Getreide zur menschlichen Nahrung auf 5½ Mill. Thaler berechnet, 2⅔ Proc. dieser Menge. Indessen würde man irren, wollte man diese Lebensmittel für den menschlichen Verbrauch für ganz verloren halten; fast die Hälfte der darin vorhandenen Nahrungsstoffe bleibt für das Vieh und wird zu Fleisch oder Milch verwendet, Gegenstände, die fast eben so nothwendig sind als Brod. Es würden sonach nur gegen 1¼ Proc. des menschlichen Verbrauches an Brod zur Brennerei gezogen. Wenn man aber glaubt, es würden durch eine solche Maßregel die nicht zur Brennerei gelangenden Kartoffeln und Körner für die menschliche Nahrung ganz erspart, so würde man sehr falsch rechnen. Auf allen Gütern, wo Brennerei betrieben wird, ist der Viehstand auf den ausgedehnten Anbau der Kartoffeln gegründet; es würde deshalb jedenfalls die Hälfte derselben verfüttert werden, die andere Hälfte würde zum großen Theil in die Brennereien des benachbarten Auslandes übergehen. Es würde auch ein Theil des Getreides dem Viehe verfüttert werden, und die wenigen Brennereien, welche zum Zweck der Hefenbereitung blos mit Getreide betrieben werden können, eben weil diese Hefe Bedürfniß ist und in gleicher Weise wie der Branntwein theuerer aus dem Auslande bezogen werden müßte, kaum entbehrlich erachtet werden. Wird ferner in Betracht gezogen, daß die sehr geringfügige, jedenfalls auf die allgemeinen Nahrungsverhältnisse und auf die Preise des Getreides ganz einflußlos bleibende Ersparniß nur durch einen erheblichen Verlust am Staatseinkommen wegen des Ausfalls der Branntweinsteuer erkauft werden könnte, so wird man um so mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht an der Zeit ist, zu einer solchen Maßregel zu schreiten. Von anderer Seite hat man gewünscht, daß das Verkaufen der Kartoffeln an die Brennereien verboten werden möge; allein abgesehen von der Schwierigkeit der Controle, würde ein solches Verbot kaum irgend einen bemerkbaren Einfluß haben."

Wenn nun trotz dieser Darlegung der Nichtsnutzigkeit des Verbotes des Branntweinbrennens die sächsische Regierung unterm 27. April gleichwol ein Verbot des Branntweinbrennens aussprach, so zeigt dieses allerdings von wenig Consequenz. Will man auch zugeben, daß das fragliche Verbot nur ein den aufgeregten Volksmassen gemachtes Zugeständniß und von keiner sonderlichen Wirkung auf die Branntweinbrennereien gewesen sei, da es zu einer Zeit erschienen, wo der Schluß der landwirthschaftlichen Brennereien ohnehin nahe bevorstand, so wird dadurch die Maßregel doch nicht gerechtfertigt. Die Regierung zeigte sich dem Volke gegenüber von einer schwachen Seite, sie führte aus, was sie erst vor Kurzem für unwirksam und schädlich öffentlich erklärt hatte, und dies konnte offenbar nicht dazu beitragen, das Ansehen der Regierung im Volke zu kräftigen.

Wollen die Regierungen in der fraglichen Angelegenheit etwas thun, so dürfen dies nicht mit Eingriffen in das Eigenthumsrecht verbundene Verbote, sondern es müssen Aufmunterungen und Aussetzungen von Preisen zur Auffindung und zum Verbrauch solcher Stoffe behufs der Branntweinbrennerei sein, die an sich nicht zur menschlichen Nahrung dienen. Belgien ist darin im Jahre 1855 mit einem guten Beispiele vorangegangen.

3) Verbot oder Beschränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler.

Auch diese Maßregel hat man in den letzten Theuerungsjahren in manchen teutschen Staaten zur Ausführung gebracht. So im Jahre 1847 in Schwarzburg-Sondershausen, wo fremde Getreidehändler, wenn sie betreffen, bestraft und aus dem Lande gewiesen wurden; in Baden, wo Getreide, Kartoffeln und Mehl nur auf den öffentlichen Märkten verkauft werden durften; in Hohenzollern, wo der An- und Wiederverkauf von Früchten verboten wurde; in Würtemberg, wo der An- und Verkauf von Früchten auf die öffentlichen Märkte beschränkt wurde; in Baiern, wo das Ministerium ein Rescript gegen den Getreidewucher erließ; im Großherzogthume Hessen und in Kurhessen, wo kraft einer alten Verordnung jeder Ankauf von Getreide, Kartoffeln und Mehl in wucherischer Absicht, das heißt zum Wiederverkauf, sowol Inländern als Ausländern bei Strafe der Confiscation ganz verboten wurde. Selbst im Jahre 1855

noch erschien in Nassau ein Verbot des Aufkaufs der Kartoffeln.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß das Verbot oder die Beschränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler nirgends den beabsichtigten Erfolg gehabt, daß es im Gegentheil sehr schädlich gewirkt hat. Bei dem Umstande nämlich, daß die Regierungsbehörden kein Unterscheidungsmerkmal zwischen wucherischem Aufkauf anzugeben vermochten, was ihnen freilich auch aus dem ganz einfachen Grunde nicht möglich gewesen sein würde, weil es einen Kornwucher in der Art, wie man ihn gewöhnlich auffaßt, nicht gibt, mußte Alles dem Gutdünken der Beamten überlassen bleiben. Die Folge davon war, daß sich die solidesten Kaufleute aller Fruchtgeschäfte enthielten, daß das Verbot vielfach umgangen und so zur Entsittlichung des Volks beigetragen und Landwirthe und Händler in ihrem Gewerbe gehindert und geschädigt wurden.

Offenbar ist die fragliche Maßregel eine der schädlichsten, welche eine Regierungsbehörde ergreifen kann; eine solche Maßregel ist nach Roscher [10]) dem Mittel, dem menschlichen Körper das Blut abzuzapfen, weil dasselbe zuweilen Andrang nach Brust und Kopf verursacht, zu vergleichen. Derjenige, welcher wegen Theuerung die Getreidehändler hasse, ihnen den Ankauf von Getreide verbiete, sei einem Kinde gleich, welches den Chirurgen schilt und schlägt, der ihm bei einer nothwendigen Operation Schmerzen verursache. Wer aus Furcht vor Wucher den Ankauf von Getreide verbieten wolle, irre nicht minder als der Communist, welcher das Eigenthum aufheben will, damit das Uebermaß des Reichthums und das Proletariat verschwinde.

4) Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen.

Wenn es nicht Thatsache wäre, sollte man es nicht glauben, daß unter den Mitteln zur Linderung der Theuerung auch die Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen sich befunden haben. Ein der sächsischen Regierung durch den Drang der Umstände abgenöthigtes Generale vom 17. Juni 1805 befahl die Anmeldung, Visitation, Aufzeichnung und den Verkauf aller in den Händen der Unterthanen befindlichen Getreidevorräthe mit Ausnahme des doppelten Betrags der eigenen Nothdurft bis zur nächsten Ernte, und für den Fall der vorschriftswidrigen Zurückhaltung derselben die Confiscation und den öffentlichen Verkauf zum Besten der Armen. Die strenge Gerechtigkeitsliebe Friedrich August's ließ aber diese in das Eigenthumsrecht tief eingreifende Verordnung nicht zur eigentlichen Ausführung kommen. Schon Napoleon versuchte es, bei Theuerung Jedem wegzunehmen, was er zu viel hatte. Nach communistischen Grundsätzen wurde der Gebrauch eines Jeden abgeschätzt; was darüber war, wurde ihm zu einem gewissen Preise mit Gewalt weggenommen. Wenn nun später v. Lamartine diese auf Tyrannei beruhende Maßregel zur Nachahmung empfahl, so hat derselbe wol nicht bedacht, daß tyrannische Maßregeln zu keiner Zeit, am allerwenigsten aber in unseren Tagen passen, wenn dieselben auch in den Mantel der Wohlthätigkeit eingekleidet werden. Auch im Canton Wallis, welcher in der freien Schweiz gelegen ist, schritt man im Jahre 1847 gegen diejenigen ein, welche ihre Kornvorräthe noch nicht verkaufen wollten. Die Gemeindebehörden wurden angewiesen, diejenigen, welche mehr Getreide besaßen, als sie für ihren Bedarf brauchten, zu zwingen, Getreide auf den Markt zu bringen. Eben dasselbe geschah in Bern. Man fand aber, daß die Getreidevorräthe bei den Landwirthen weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Bei Bauern, die als Wucherer verschrieen und angeklagt waren, fand man im März nur noch sehr geringe Vorräthe, und die Landwirthe in drei Vierteln des ganzen Cantons besaßen eben nur noch so viel Getreide, als sie selbst nothwendig hatten, ein neuer Beweis, daß die Speculation wol einzelne Momente der Theuerung benutzen, aber auf längere Zeit keine Theuerung hervorrufen kann. Aber auch in teutschen Staaten wurde die in Rede stehende Maßregel zur Ausführung gebracht, so 1847 im Großherzogthume Hessen und im Kurfürstenthume Hessen. Im letztern Lande wurde alles vorgefundene Getreide, welches über den zum häuslichen Bedarf des Besitzers hinausreichte, expropriirt und nach dem laufenden Marktpreise bezahlt.

Die Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen von Seiten der Behörden, um jene zu den laufenden Marktpreisen zu verkaufen, heißt nichts Anderes als: Gib mir's oder ich nehme Dir's. Mit eben demselben Rechte, als die Behörden bei Landwirthen und Händlern das vermeintliche Zuviel an Getreide wegnehmen, um es denen zu verkaufen, die keins haben, könnten sie auch bei andern Gewerbtreibenden und Kaufleuten die über den eigenen Bedarf hinausgehenden Waaren expropriiren, denn Kleidungsstücke, Kaffee, Zucker rc. sind eben auch Waaren wie das Getreide. Solche Maßregel erbittert nur; sie ist ein unter allen Umständen nicht zu entschuldigender Eingriff in das Eigenthumsrecht und hat überdies gar keinen Sinn; denn wollen die Behörden selbst den Verkauf besorgen und, vielleicht auf Kosten des Erzeugers, billigere Preise als die laufenden stellen? Es wäre dieses eine Handlungsweise, welche sich von keiner Seite rechtfertigen ließe, denn einmal soll der Staat keinen Handel irgend welcher Art treiben, dann soll er aber auch vor Allem gerecht sein und nicht die eine Classe der Staatsbürger auf Kosten der anderen nach communistischen Grundsätzen begünstigen. Die fragliche Maßregel ist aber auch schädlich für die Zukunft, weil sie die Thätigkeit lähmt; denn in einem Lande, wo man seines Eigenthums von Seiten derer, die dazu berufen sind, das Eigenthum zu beschützen, nicht sicher ist, da werden sich die Getreidehändler hüten, Getreidevorräthe aufzukaufen und zu lagern; aber eben deshalb können Mangel und Theuerung auf eine Höhe steigen, die sie niemals erreicht haben würden, wenn die Behörden nicht eine in rechtlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht gleich verdammenswerthe Maßregel ergriffen hätten.

10) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.)

Sehr beachtenswerth ist dasjenige, was ein officiöser Artikel in der Leipziger Zeitung bei Gelegenheit der Theuerung im Jahre 1847 über den in Rede stehenden Gegenstand sagt: „Sehr ungerecht ist das Vorurtheil gegen die größeren Grundbesitzer, welches ihnen zum Vorwurf macht, daß sie noch Vorräthe aufbewahrt hätten und auch ferner aufzubewahren gedächten. Einmal haben bereits hier und da angestellte Erörterungen ergeben, daß solche Vorräthe gar nicht vorhanden sind, wenigstens nicht in solcher Menge, als man im Publicum zu glauben scheint, oder vielmehr als manche das Publicum glauben machen wollen. Eine von der Amtshauptmannschaft und dem Stadtrathe zu Zwickau auf den eignen Wunsch Begüterter (denen man ebenfalls beigemessen hatte, mehre Ernten aufgehäuft zu haben) angestellte Untersuchung hat ergeben, daß jene Gerüchte völlig ungegründet waren, und wie es dort war, wird es wol auch in anderen Gegenden sein. Sodann ist aber zu beachten, daß die Vorräthe, welche hier und da noch vorhanden sein mögen, im Vergleich zu Sachsens Bedarf so wenig austragen, daß ihr sofortiger Verkauf die Lage nur verschlimmern würde; denn sie würden zwar vielleicht augenblickliches Fallen der Preise zur Folge haben; da jedoch die Preise in den Nachbarländern so ziemlich auf gleicher Höhe stehen wie bei uns, würden Händler und die Bewohner jener Gegenden, durch die gefallenen Preise herbeigelockt, sofort das zum Verkauf gebrachte Getreide aufkaufen und ausführen, sodaß man nach acht Tagen nicht blos höhere Preise hätte, sondern auch, was die Hauptsache ist, für den Nothfall von allen Vorräthen entblößt wäre und den heimischen Bedarf um einen desto höheren Preis wieder aus dem Auslande zurückholen müßte. Und angenommen, die inländischen Vorräthe würden sämmtlich nur im Inlande verkauft, was würde damit geholfen sein? Wenn auch in jedem Kreise noch 50,000 Scheffel vorräthig liegen (eine Annahme, die von der Wirklichkeit auf keinen Fall erreicht wird), so wäre mit dem Vorrathe aller vier Kreise zusammengenommen nicht auf einen Monat geholfen, und wie wollte man dann bis zur nächsten Ernte auskommen? Denn ohne allen Vorrath wäre man allerdings gegen zeitweilige Willkür der Händler nicht geschützt."

5) Verbot der Zeit- und Scheinkäufe.

Bei jeder wiederkehrenden Theuerung werden die Regierungen bestürmt, die Zeit- und Scheinverkäufe zu verbieten, weil nicht nur das Publicum, sondern selbst Handelskammern und Gemeindebehörden der Ansicht sind, daß durch die Zeit- und Scheinkäufe auf die Erhöhung der Getreidepreise eingewirkt werde. Auch haben sich wirklich manche Regierungen durch solches Geschrei bestimmen lassen, derartige Geschäfte zu verbieten, unter anderen die würtembergische im Jahre 1847 und die baierische im Jahre 1854. Auf dem Landtage zu München wurde im Jahre 1847 der Beschluß zu Stande gebracht, den König zu bitten, auf gesetzlichem Wege angemessene Bestimmungen gegen die Scheinlieferungsverträge zu erlassen.

Ueberall, wo man derartige Verbote erlassen hat, sind sie wirkungslos vorübergegangen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil Schein- oder Differenzgeschäfte auf die wirklichen Preise des Getreides keinen Einfluß haben. Man muß nur bedenken, daß derartige Käufe weiter Nichts sind als eine Wette, ein Hazardspiel, wobei nicht das Publicum, sondern blos die Wettenden, die Spieler berührt werden. Die Preise, welche bei derartigen Geschäften gemacht werden, sind ideell, bestimmt nach der Vermuthung, wie sich die Preise in der nahen oder fernen Zukunft gestalten können. Auch wird eigentlich gar nicht mit Getreide gehandelt, sondern es findet zwischen den Handelnden blos eine Ausgleichung des Preisunterschiedes statt, und diese Ausgleichung wird mit Geld abgemacht. Ein Beispiel wird dies deutlicher machen: A kauft von B 1000 Scheffel Roggen zu dem Preise von 3 Thlr. à Scheffel in vier Wochen zu liefern. Am Verfalltage kostet aber der Scheffel Roggen $3\frac{1}{2}$ Thlr., und B muß deshalb A 500 Thlr. Preisunterschied herauszahlen. Man könnte nun allerdings meinen, daß solche Geschäfte für den Getreidehandel nicht gleichgültig seien, da das Angebot der Hazardspieler, obwol sie nie selbst Getreide weder kaufen noch verkaufen, in den Courszettel komme und sich darnach die Handelswelt mit ihren wirklichen Geschäften richte, daß demnach die Regierungen verpflichtet seien, solche trügerische Handelsgeschäfte zu verbieten. Diese Ansicht ist aber eine falsche. Man muß nur, um bei dem angezogenen Beispiele stehen zu bleiben, bedenken, daß A alle Minen springen läßt, um den Preis des Getreides in der vierwöchentlichen Frist in die Höhe zu treiben, daß dagegen B seinerseits auch alle Minen springen läßt, um in derselben Zeit den Preis herabzudrücken. Hiermit sollen die nur auf Wetten beruhenden Scheinkäufe durchaus nicht in Schutz genommen werden; vielmehr erkennen wir an, daß derartige Geschäfte auf Unsittlichkeit beruhen; es soll nur darauf hingewiesen werden, daß Differenzgeschäfte auf den wirklichen Preis des Getreides keinen weit verbreiteten, keinen nachhaltenden Einfluß zu üben vermögen, und daß es deshalb mindestens unnütz sein würde, wenn von den Regierungen gegen die Zeit- und Scheinkäufe Verbote erlassen würden. Aber nicht nur unnütz, sondern in vielen Fällen auch schädlich würden solche Verbote sein, da es nicht nur unreelle, sondern auch reelle Zeitkäufe gibt, und da durch Verbote die reellen Zeitkäufe gleichzeitig mit den unreellen getroffen werden würden.

Es sind auch die angesehensten Volkswirthschaftslehrer und erleuchtete Staatsregierungen ganz damit einverstanden, daß ein Verbot der Schein- und Zeitkäufe mit den Freihandels-Grundsätzen in Widerspruch stehen, daß ein solches Verbot nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich sein würde.

Schulze[11]) sagt: „Die Veränderlichkeit der Getreide-

11) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.)

preise in den vergangenen Jahren hat das Hazardspiel bei dem Getreide veranlaßt. Bei diesem bemühen sich die Spieler durch List, besonders durch falsche Nachrichten in den Zeitungen, auf die Preise nach ihrem Interesse Einfluß zu gewinnen. Overweg sieht dieses Differenzspiel als die Hauptursache hoher Getreidepreise an. Dieser Ansicht können wir nicht beistimmen, da die Bemühungen der Spieler, auf den Preis einzuwirken, nicht blos auf Erhöhung, sondern auch auf Erniedrigung der Preise gerichtet sind. Gelingt es einmal den Spielern, durch ihre Machinationen den Preis zu erhöhen, so kann eine solche Erhöhung doch nur auf den Ort des Spielers und auch nur auf kurze Zeit sich erstrecken."

André [12]) spricht sich folgendermaßen aus: „Es gibt allerdings Plätze, wo Millionen von Scheffeln verkauft und gekauft werden, das sind die Börsen, wo dann ein Scheingeschäft betrieben wird. An der berliner Börse wird auf solche Weise manchmal an einem Tage mehr Getreide umgesetzt, als die ganze preußische Monarchie erzeugt. Aber die Waare, welche man dort verhandelt, ist in der Wirklichkeit nirgends vorhanden; jene Operationen sind Nichts weiter als Wetten, als Hazardspiele, und sie berühren den eigentlichen Waarenmarkt nicht, sondern werden von diesem beherrscht. Es wird gewettet, daß an dem und dem Tage die Notirungen des Waarenmarktes eine bestimmte Höhe erreicht haben werden, und der Unterschied bildet den Gewinn oder Verlust. Solche Geschäfte sind Schwindeleien, aber sie sind nicht so gemeinschädlich, um ein Verbot des Staates, wie man es so vielfach fodert, zu rechtfertigen. Allerdings haben diejenigen, welche auf hohe Preise speculiren, ein Interesse, die Notirungen in die Höhe zu treiben, aber selbst angenommen, sie besäßen die gigantischen Geldmittel, um das zu können, so steht doch Jedem, der auf Preiserhöhung spielt, ein Anderer gegenüber, der auf Preiserniedrigung spielt. Die beiden Absichten gleichen sich demnach völlig aus, und ein Verbot des Staates würde nur das bewirken, daß jenes Spiel heimlich fortgesetzt und daß das ernstlich gemeinte Lieferungsgeschäft neben dem bloßen Wettgeschäfte in Acht und Bann geriethe. Die Grenze zwischen beiden ist fast unmöglich zu ziehen."

Auch Roscher [13]) hält alles Einschreiten gegen die Zeit- und Scheinkäufe für unausführbar und nutzlos, obschon er die großen volkswirthschaftlichen Nachtheile der durch die Zeit- und Scheinkäufe herbeigeführten Preisschwankungen nicht verkennt.

Schließlich führen wir noch die Ansichten des preuß. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Zeit- und Scheinkäufe an. Das Handelsministerium wurde nämlich in der jüngsten Theuerung wiederholt angegangen, durch Beschränkung der Zeitkäufe im Getreide eine Beseitigung oder Minderung der hohen Getreidepreise zu bewirken. Der Handelsminister wies aber diesen Antrag als mit den bisher von der königl. Regierung befolgten Verwaltungsgrundsätzen im Widerspruche stehend zurück und sprach sich über diese Angelegenheit in einem Erlasse an die königl. Regierungen dahin aus, daß man mit den unreellen Zeitkäufen zugleich die reellen verbieten werde, daß aber letzteres bei Getreidemangel und Getreidetheuerung von sehr großem Nachtheile sein werde, denn grade in solchen Zeiten werde durch Zeitkäufe, welche Getreide aus fernen Ländern herbeiführen, bewirkt, daß die Getreidepreise nicht noch höher gingen. Zeitkäufe seien hier aber durchaus nothwendig, denn da das Getreide, aus fernen Ländern bezogen, lange Zeit brauche, bis es an Ort und Stelle komme, so könnten sich während dieser Zeit die Getreidepreise wesentlich anders gestaltet haben. Ein Verbot der Zeitkäufe würde zugleich ein Verbot eines derartigen wohlthätigen Getreidehandels enthalten.

6) Magazinirung auf Staats- und Gemeindekosten.

Zu den falschen Mitteln, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen, dieselben beziehungsweise zu mildern, gehört endlich auch noch die Magazinirung auf Kosten des Staates und der Gemeinden. Bei jeder wiederkehrenden Theuerung und nach Ueberstehung derselben haben zahlreiche Stimmen aus dem Volke, und darunter selbst aufgeklärte Männer, die Staatsregierungen, die Gemeindebehörden zur Anlage von Getreidemagazinen zu veranlassen gesucht, und noch heutigen Tags sind Viele der Ansicht, daß die Magazinirung eins der wesentlichsten Mittel sei, Getreidemangel und Getreidetheuerung zu begegnen. Man hat auch wirklich in manchen Staaten Versuche mit der Staats- und Gemeinde-Magazinirung gemacht; mit welchem Erfolge, lehrt die Geschichte.

Die Zeit des öffentlichen Kornspeicherns war das Mittelalter. In jener Zeit hatte jede Stadt ihr Magazin, aber trotzdem trat Hungersnoth sehr oft ein.

In den neuern und neuesten Zeiten haben Beispiele der Magazinirung gegeben oder doch Versuche und Vorschläge zur Magazinirung gemacht: der Canton Genf. Man magazinirte daselbst in frühern Zeiten stets auf zwei Jahre, und die Bäcker waren gezwungen, aus dem Magazine zu kaufen, um die Uebervortheilung derselben bei hohen Preisen zu verhüten.

Auch Hamburg hatte früher ein Getreidemagazin.

In Preußen bestanden unter Friedrich dem Großen für das ganze Land Staatsmagazine mit solchen Vorräthen, daß sie die gesammte Bevölkerung des Landes $1\frac{1}{2}$ Jahr zu ernähren vermochten. Der König wollte durch die Staatsmagazine sowol große Theuerung als zu große Wohlfeilheit des Getreides vermeiden. Er setzte nämlich ein Maximum und ein Minimum der Getreidepreise fest und ließ bei Theuerung verkünden, daß Jeder, welcher das Getreide um das Maximum auf dem Markte nicht kaufen, es um diesen Preis aus dem Staatsmagazine beziehen könne. Fielen dagegen die Getreidepreise so sehr, daß der Landwirth keinen Gewinn mehr bei dem Getreidebaue hatte, so ließ der König bekannt machen, daß Jeder, der sein Getreide

12) Weserzeitung 1851. 13) Germania 1856.

nicht um das Minimum auf dem Markte verkaufen könne, es für diesen Preis in die Staatsmagazine liefern möge.

In Baiern wurden in dem Theuerungsjahre 1771 Haupt- und Filialmagazine angeordnet, wozu jeder Unterthan, welcher Getreidebau betrieb, angemessene Beiträge liefern mußte.

Im Kurfürstenthume Hessen wurden nach dem siebenjährigen Kriege Magazine in verschiedenen Städten angelegt. In den Theuerungsjahren 1771—1772 wurden daraus die Bäcker aller Städte mit Roggen versorgt, aber auch zugleich gezwungen, das Brod zu einem gewissen ermäßigten Preise zu verkaufen. Die Magazine wurden indessen bald erschöpft, und Hessen empfand den Getreidemangel und seine Folgen sehr schwer.

Auch Hanover hatte früher mehre ansehnliche Magazine, namentlich in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.

In Würtemberg bestanden Gemeinde-Getreidemagazine schon seit 1530, wurden aber zu Anfang des 19. Jahrh. überall aufgehoben.

In Frankreich wurde 1793 die Staatsmagazinirung durch den Convent beschlossen, doch blieb dieser Beschluß unausgeführt. Ebenso wenig boten die großen Proviantgebäude, welche Napoleon für Paris aufführen ließ, eine nachhaltige Benutzung.

In Spanien gab es zu Ende des 18. Jahrh. in mehr als 5000 Gemeinden Getreidevorrathshäuser. Jeder Landmann war verpflichtet, eine seinem Besitze entsprechende Getreidemenge dahin abzuliefern. Im nächsten Jahre bekam er diese zurück, mußte aber noch mehr neues Korn liefern, bis das Magazin die beabsichtigte Menge Getreide enthielt.

Eine ähnliche Einrichtung bestand auch in Schweden und seit dem Jahre 1800 in Rußland. In letzterem Lande haben sich die Getreidemagazine erhalten bis auf unsere Tage; sie sind aber daselbst Gemeindemagazine, deren Anlegung von dem Staate befohlen wurde.

In Oesterreich wurde schon durch Patent vom 9. Juni 1788 ein Contributionskörnerfond für Böhmen, Mähren und Schlesien angeordnet. Auf jeder Herrschaft wurde nämlich ein Gemeindefruchtspeicher errichtet, in den die Bauern eine der einmaligen Aussaat gleichkommende Getreidemenge in drei Jahresterminen abliefern mußten. Aus diesen Speichern wurden dann in Misjahren die Bedürftigen unter der Bedingung unterstützt, daß sie nach eingebrachter Ernte die erhaltenen Vorschüsse nebst 1/16 Proc. Zinsen an Körnern zurückerstatten mußten. Ferner wurden im Jahre 1830 sämmtliche ungarischen Grundherrschaften und Gemeinden auf landesherrlichen Befehl aufgefodert, Gemeindeschütteböden zur Abwehr von Mangel und Hungersnoth zu errichten.

Im Königreiche Sachsen gab es früher in einzelnen Städten Magazine, so in Leipzig, Zittau, Annaberg. Manche derselben erhielten zu ihrer Errichtung Unterstützung aus der Staatscasse. Die nach der Theuerung vom Jahre 1817 gebildeten Actienvereine zur Haltung eines Magazins von 30,000 Scheffeln Getreide im Erzgebirge lösten sich in Folge fortwährender Verluste wieder auf [14]). Die Einrichtung öffentlicher Magazine wurde beim Beginn des Landtags 1805 berathen. Das Gutachten der Stände ging in der Hauptsache dahin, daß in Zukunft durch Bereithaltung eines ansehnlichen Getreidevorraths von Seiten der Begüterten plötzlichem Mangel und übermäßiger Theuerung vorgebeugt werden möchte. Die Regierung ging aber auf diesen Antrag nicht ein [15]).

Eine Art von Staats-Getreidemagazinirung fand übrigens in den Jahren 1830, beziehungsweise 1848 in fast allen teutschen Ländern statt. Sie bestand nämlich in der Aufspeicherung der Natural-Getreidezinsen, welche von den politischen Unterthanen an den Staat entrichtet werden mußten. Aber nach der Umwandlung der Naturalzinsen in Geldgefälle in den Jahren 1830 und 1848 ging diese Art von Magazinen ein.

In der neuesten Zeit machten sich, und zwar in Folge der Getreidetheuerung, Bestrebungen zur Errichtung von Staats- und Gemeindemagazinen wieder geltend.

So in Baiern im Jahre 1847; es ergab sich aber bald, daß sich der praktischen Durchführung weit größere Schwierigkeiten darbieten würden, als es auf dem Papier den Anschein hatte, indem die meisten Gemeinden nicht im Besitze von so viel eigenem Vermögen waren, um Vorräthe von einigem Belang aufspeichern zu können. Man schlug deshalb die Gründung von Actienvereinen von Landwirthen und Capitalisten vor, die dann die Hauptbetheiligten sein sollten, um auf diese Weise mit vereinten Kräften auszuführen, was den einzelnen Gemeinden unmöglich sei. Es ist aber dieser Vorschlag nirgends in Ausführung gekommen.

Im Würtembergischen. In Erbach bildete sich im J. 1850 ein Verein von Landwirthen behufs der Gründung von Fruchtvorrathskammern. Die Vorräthe sollten so lange nicht verkauft werden, bis starker Hagelschlag, Miswachs, Theuerung dazu nöthigen sollten. Dann sollte der Eigenthümer von seinen zum Vorrath gelieferten Früchten soviel erhalten, als er etwa bis einen Monat nach der Ernte für seine Haushaltung nöthig habe. Der weitere Vorrath sollte an die Ortsbürger zu billigen Preisen abgegeben werden. Der Plan ist jedoch nie zur Ausführung gekommen.

Im Hohenloheschen. Hier wurden im J. 1851 in Folge der wohlfeilen Fruchtpreise wirklich Gemeinde-Getreidemagazine angelegt, sie haben sich aber nicht lange erhalten.

Im Weimarischen. Daselbst trat im J. 1851 ein Verein zur Errichtung von Getreide-Nothmagazinen zusammen. Die Mitglieder sollten sich durch Uebernahme einer unverzinslichen Actie von 5 Thalern betheiligen, und dieser Betrag nicht eher zurückgezogen werden können, bis das Magazin eröffnet und das Getreide ver-

14) Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.) Schulze, Die Magazinirung. (Leipzig 1847.)
15) Bülow's Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. (Leipzig 1847.)

kauft sei. — Es sind jedoch diese Magazine bis heutigen Tages nicht ins Leben getreten.

In der Provinz Sachsen. Unter Vorbehalt königl. Genehmigung trat im J. 1854 in Halle und Umgegend eine Gesellschaft unter der Firma: „Sächsische Silogesellschaft" zusammen, um durch Ansammlung und Aufbewahrung großer Roggenvorräthe in Silos bis zum Betrage von 37,000 Wispeln zur Zeit des Ueberflusses, sowie durch Verkauf innerhalb der Provinz Sachsen in Jahren des Mangels verderblichen Schwankungen der Kornpreise möglichst vorzubeugen. Das Grundcapital der Gesellschaft sollte in 1 Mill. Thalern bestehen, an Stelle der Baarzahlung sollten jedoch auch unter gewissen Bedingungen Naturallieferungen zuläßig sein. Aber auch diese Gesellschaft ist nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Landtage zu München im J. 1855 erklärte der Minister des Innern, daß sich die Regierung vorzugsweise die Bildung von Kreismagazinen habe angelegen sein lassen. Ohne Magazine wäre die Regierung in dringenden Zeiten von Mitteln entblößt und vollständig gelähmt. Die Mehrheit der Kammermitglieder erklärte sich aber gegen die Anlegung von Getreidemagazinen.

Hierher gehören auch noch die v. Hagen'schen Silobanken[16]), die jedoch nur in Anregung, nicht in Ausführung gekommen sind. Es würde auch den Silo-Gesellschaften die Speculation Hauptsache, der Zweck der Unterstützung nur Nebensache gewesen sein.

Noch manche andere zum Theil sehr abenteuerliche Pläne wurden schon in früheren Zeiten von Schriftstellern zur Gründung von Getreidemagazinen gemacht; so von v. Benckendorf im zweiten Bande der berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft im J. 1775, welcher Zwangsgetreidemagazine vorschlug; von Wichmannshausen, welcher in den Oekonomischen Nachrichten im J. 1759 gemeinschaftliche Bezirksmagazine der Rittergutsbesitzer ins Leben gerufen wissen wollte; von Barkhausen in seinem „Briefe über die Polizei des Kornhandels" (Lemgo 1773), welcher allgemeine Naturallieferungen von den einzelnen Landwirthen je nach dem Umfange ihrer Grundstücke und in solcher Menge vorschlug, daß ein Vorrath für die Bedürfnisse sämmtlicher Einwohner auf 3—6 Monate aufgehäuft werden sollte; von Nimrod im J. 1772, welcher die gesetzlich angeordnete Haltung eines Getreidevorrathes von Seiten jedes Feldbesitzers verlangte; von Möser im J. 1778, welcher vorschlug, daß jedem Branntweinbrenner nur dann die Erlaubniß zum Brennen zu ertheilen sei, wenn derselbe für beständig 5 Last Roggen vorräthig halte, der, sobald der berl. Scheffel über 1 Thlr. stiege, dem Staate zu diesem Preise zu überlassen sei; von v. Soden im Jahre 1813, welcher haben wollte, daß jeder Grundbesitzer verpflichtet sein sollte, einen bestimmten Theil seines Einkommens an Getreide für den Staat aufzubewahren oder in Bereitschaft zu halten; von Graf von Asseburg-Falkenstein, der den Soden'schen Plan im J. 1847 in der Sitzung der Herren-Kurie des preuß. Landtags wieder aufnahm. Alle diese Vorschläge sind aber entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder wenn sie, wie der Soden'sche, in Gotha, Altenburg, Baiern, Mansfeld, Hildesheim, ins Leben traten, doch bald wieder fallen gelassen worden, da man sich nur zu bald von ihrer Unausführbarkeit überzeugte. Es könnte noch eine ganze Reihe solcher unfruchtbarer Ideen aufgeführt werden, doch mag es mit den angeführten bewenden.

Geht man nun zu einer Kritik der Staats- und Gemeinde-Getreidemagazine über, so stellt sich heraus, daß dieselben theils unmöglich, theils für unsere Zeiten unnütz, theils sogar schädlich sind. Unmöglich sind Staatsgetreidemagazine, weil zu deren Errichtung so ungeheuere Geldmittel gehören würden, wie sie selbst der reichste Staat nicht zu erschwingen vermöchte. Nach Reuning[17]) würde die Aufspeicherung des nöthigen Getreidebedarfes für das Königreich Sachsen nur auf einen Monat einen Aufwand von 1,624,998 Thlrn. verursachen. Wenn es aber auch wirklich durch Benutzung des Staatscredits möglich wäre, die nöthigen Geldmittel zur Füllung und Unterhaltung eines Staatsmagazins zu beschaffen, so würden doch leicht bedeutende Verluste durch den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis eintreten können, abgesehen von dem beträchtlichen Aufwande an Zinsen und Unterhaltungskosten der Magazingebäude, der Ablohnung der dabei angestellten Beamten und Arbeiter, und der beträchtlichen Einbuße durch Schwand, Mäusefraß, Insectenfraß, Verderbniß u. s. w. Hierzu kommt noch, daß der Staat gewöhnlich am theuersten kauft, und daß, wenn mehre theuere Jahre hinter einander folgen, die Magazine sich nicht als nachhaltig erweisen würden. Eine allgemeine Magazinirung, allein durch den Staat und mit Staatsmitteln ausgeführt, würde daher nicht nur eine kaum mögliche directe Belastung der Staatscasse mit sich führen, sondern es würden auch die dazu verwendeten umfänglichsten Mittel keine vollständige Wirkung äußern können. Auch würde es kaum zu verhüten sein, daß aus den Staatsmagazinen auch minder Bedürftige unterstützt und daß selbst ein Theil des Magazinkorns außer Landes gehen würde.

Diese Bedenken sind es aber nicht allein, welche gegen Staatsgetreidemagazine sprechen; der Staat soll auch keine Versorgungsanstalt sein; er hat, wie Soden[18]) richtig bemerkt, keine Verpflichtung, das Volk zu verpflegen; er hat nur dafür zu sorgen, daß der gesellschaftliche Staatsverband bewahrt werde. Eine allgemein durchgeführte Staatsmagazinirung würde ferner die Verpflichtung jedes einzelnen Ortes, für seine Armen selbst zu sorgen, vernichten. Staatsmagazine würden ferner die Zehrer sorglos machen und hindernd auf Cultur und Industrie einwirken. Dazu kommt noch,

16) v. Hagen, Die Silobanken. (Erfurt 1854.)

17) Ueber Verhinderung des Mangels an Brodgetreide. (Heidelberg 1847.) 18) Zwei nationalökonomische Ausführungen. (Leipzig 1813.)

daß der Staat keinen Handel treiben soll. Nichts widerspricht nach Schmalz [19]) der Idee unseres modernen Staates mehr, als ein Handelsgeschäft von Seiten des Staates im vermeintlichen Interesse der Staatsangehörigen; denn der Staat ist nicht dazu da, irgendwelche Geschäftszweige des bürgerlichen Handels und Wandels an sich zu ziehen und gleichsam auf eigene Rechnung zu treiben, sondern blos um den Handel seiner Bürger zu schützen. Treibt der Staat auf seine eigene Rechnung Geschäfte, so ist dies etwas Unnatürliches, mit dem Wohle der Privaten, wenn er dadurch Concurrenz bereitet, Unverträgliches, und ein solcher Handel wird auch für den Staatshaushalt an sich ungleich nachtheiliger als vortheilhaft sein. Das Getreide muß sich in den Händen der Landwirthe, Bäcker, Getreidehändler befinden; wollte der Staat selbst den größten Theil auffspeichern, so würde er den freien Handel vernichten, Privaten vom Auffspeichern ganz abschrecken und eine Verpflichtung übernehmen, welcher er unmöglich genügen könnte.

Das anscheinend gelungene Beispiel der Staatsgetreidemagazinirung unter Friedrich dem Großen beweist gar Nichts für die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer solchen Maßregel in unserer Zeit; denn abgesehen davon, daß damals die staatlichen Angelegenheiten noch sehr mangelhaft waren, daß der Verkehr in Folge der mangelhaften und schlechten Straßen sehr darniederlag, daß der Kartoffelbau noch nicht eingeführt, daß die Bevölkerung eine sehr schwache war, gehörte auch der Einfluß und die Unumschränktheit eines Friedrich des Großen dazu, um die Staats-Getreidemagazinirung zu ermöglichen. Er allein beherrschte den Getreidehandel, Privatcapitale flossen demselben wenig zu, und der König war deshalb in wohlfeilen Zeiten der einzige Käufer des Ueberflusses. Auch lehrt die Geschichte der späteren Zeiten zur Genüge, daß alle Versuche, Staats-Getreidemagazine zu errichten und fortzuführen, gescheitert sind.

Nur einige wenige Fälle gibt es, wo Ankauf und Auffspeicherung des Getreides von Seiten des Staates zulässig und nützlich sind. Diese Fälle werden weiter unten näher in Betracht gezogen werden.

Wenn nun in Vorstehendem nachgewiesen ist, daß Magazinirungen von Seiten des Staates für die ganze dürftige Bevölkerung des Landes theils unausführbar, theils nicht wünschenswerth sind, so könnte man leicht zu der Annahme verleitet werden, daß Gemeinde-Getreidemagazine sowol ausführbar als auch wünschenswerth sein möchten. Will man aber auch die Ausführbarkeit dieser Art von Getreidemagazinen zugeben, so muß man sich doch entschieden gegen deren Nützlichkeit in unseren Tagen aussprechen. Nicht nur, daß eigentlicher Mangel an Getreide in der Gegenwart in Folge der Eisenbahnen kaum mehr denkbar ist, würden auch Gemeindebeamte eben sowenig als Staatsbeamte zum Magazinhalten geeignet sein. Dazu kämen noch die großen Verluste auch bei den Gemeindemagazinen; dazu käme ferner, daß man bei Theuerung weniger sparsam leben und daß man sich, gestützt auf die mit Sicherheit zu erwartenden Unterstützungen aus den Magazinen, einer Sorglosigkeit und einem Leichtsinne hingeben würde, der den Trieb zu eigenen Anstrengungen vollständig unterdrücken würde. Dazu käme endlich, daß, wenn einmal die Fruchtpreise einen höhern Stand als den gewöhnlichen erreichen, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage sein würden, dem Andringen der ärmern Classe auf Abgabe von Früchten zu widerstehen und daß dann, wenn die höchste Theuerung eintritt, die Vorräthe größtentheils schon verzehrt sein würden. Die Folge davon könnten dann leicht Unruhen sein.

Die Geschichte lehrt auch hier zur Genüge, daß das Magaziniren von Seiten der Gemeinden, obschon vielfach als sehr nützlich angepriesen und sogar von Seiten der Behörden anbefohlen, entweder gar nicht zur Ausführung gekommen ist, oder doch nicht lange in Kraft bestanden hat. Das Beispiel Rußlands, welches man entgegen halten könnte, vermag für Teutschland durchaus nicht maßgebend zu sein, in sofern sowol die Staatszustände als die Gemeinde-, Cultur- und Verkehrsverhältnisse in Rußland mit denen in Teutschland kaum etwas gemein haben.

Daß sowol Staats- als auch Gemeinde-Getreidemagazine theils unausführbar, theils in unseren Tagen in Folge des beschleunigten und erweiterten Verkehrs nicht nothwendig, theils sogar schädlich sind, darüber sind auch die geachtetsten volkswirthschaftlichen Schriftsteller und einsichtsvollen Behörden und Körperschaften einverstanden.

Graf Gasperin [20]) äußert sich in der fraglichen Angelegenheit: „Die Fortschritte der Civilisation, die Ausdehnung des Handels und des Credits, die Vervollkommnung der Communicationsmittel, das Seltenwerden gänzlicher Misernten — alle diese Umstände lassen erwarten, daß man in unserer Zeit wohlfeilere, wirksamere und minder gefährliche Sicherheitsmittel gegen den Mangel an Nahrungsmitteln auffinden werde, als die Magazinirung."

Die erste Deputation der zweiten sächsischen Kammer verwarf in ihrem Berichte über das allerhöchste Decret vom J. 1847, die Nahrungsverhältnisse betreffend, ebenfalls die Staatsmagazinirung. Es heißt in dem betreffenden Berichte: „Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Magazine überhaupt ist nicht erst in neuerer Zeit angeregt worden; sie ist in Sachsen schon vor 40—50 Jahren behandelt und durch praktische Versuche erörtert worden; sie ist von Zeit zu Zeit verschiedenen Beurtheilungen unterworfen gewesen, und man scheint sich zuletzt zu der Ansicht vereinigt zu haben, daß die Anlegung von Magazinen für die ganze Bevölkerung oder für einen Theil derselben nicht zweckmäßig oder nicht ausführbar sei, da hierzu Mittel erfoderlich sein würden, welche die Kräfte auch eines reichen und größeren Staates übersteigen dürften."

In Würtemberg ferner, wo man die reichsten Er-

19) Encyklopädie der Kameralwissenschaften.

20) Compt. rend. 1847.

fahrungen über die Getreidemagazinirung gemacht, hat die Geschichte über den Werth derselben vollständig gerichtet. Die Magazine leisteten nie, was man von ihnen erwartete; sie bestanden auch in den meisten Orten nur in der Einbildung, und wo sie in Wirklichkeit bestanden, fanden sie die Grundbesitzer so drückend, daß der Wunsch, dieselben aufgehoben zu sehen, ein sehr lebhafter war. Die erbetene Erlaubniß zum Einstellen der Getreidemagazine wurde auch von den Kreisregierungen gegeben, nachdem sich die überwiegende Mehrheit der Oberämter ungünstig über die Gemeinde-Fruchtmagazine ausgesprochen hatte [21]).

Auf dem Landtage zu München sprachen sich Professor Hermann und Freiherr von Lerchenfeld entschieden gegen die Getreidemagazinirung aus. Der Getreidehandel sei unumgänglich nothwendig, weil sonst gar keine Schrannen existiren könnten. Die besten Magazine seien fleißige Bauern und ein blühender Handel.

Auch bei der XI. Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe zu Kiel sprach man sich allseitig gegen die Getreidemagazinirung, namentlich von Seiten des Staates aus. Thaer und Schulze erklärten, daß Staatsmagazine den Privaten von Speculation zurückschrecken, und daß der Staatshaushalt noch nicht so mächtig sei, daß er das Messer in die Hand nehmen und Jedem sein Stück Brod zuschneiden könne [22]).

Schulze [23]) erklärt die sehr verbreitete Meinung, daß, um Getreidtheuerung zu verhüten, der Staat bei reichen Ernten das entbehrliche Getreide für Jahre des Mangels aufspeichern müsse, für einen Irrthum. Die Erfahrung habe vielfach gezeigt, daß solche Magazine dem Staate zu viel kosten und daß sie doch nicht die erwartete Sicherheit gewähren. „Große Staatsmagazine vermindern nicht die Gefahr des Mangels an Getreide und der Hungersnoth, sondern vergrößern dieselbe, weil sie Privatpersonen vom Aufspeichern abhalten. Der Landwirth und der Kaufmann haben keine Lust, Getreide in großer Menge aufzuschütten, da sie fürchten müssen, daß, sobald die Preise steigen, die Regierung ihre Magazine öffnet. Aus gleichem Grunde ist gegen die Ansicht zu sprechen, daß die Gemeinden große Getreidemassen aufspeichern sollen, um eine zahlreiche Bevölkerung gegen Hungersnoth zu schützen. Die Freunde solcher Staats- und Gemeindmagazine bedenken nicht, daß, wenn dieselben in Zeiten des Mangels geöffnet und niedrige Preise gestellt werden, weder die Staatsregierungen noch die Gemeindevorstände im Stande sind, das Aufkaufen dieses Getreides für andere Gegenden oder fremde Personen zu verhindern."

Und André [23a]) sagt: „Wo sich der Staat in den Handel mischt, da kann der Privatmann, der sich doch besser als jener auf das Geschäft versteht, mit ihm nicht concurriren; denn dem Staate ist es gleichgültig, ob er mit Nutzen oder mit Schaden operirt; er kann theuer einkaufen und wohlfeil verkaufen, ohne daß es ihn ruinirt, weil er nicht mit seinem Gelde, sondern mit dem Gelde der Steuerpflichtigen handelt. Der Privatmann dagegen darf nur solche Dinge einführen, die das Publicum wirklich besser gebrauchen kann als das Geld, das es gekostet hat, denn sonst wird das Publicum freiwillig ihm nicht mehr als den Einkaufspreis dafür bezahlen. Wo also der Staat die Verproviantirung übernimmt, da bleibt der Privathandel vom Geschäfte fern. Und eben weil der Staat die Sache nicht so gut versteht, wie der Privatmann, wird auch das Publicum nie so gut von ihm bedient werden, wie von jenem. Der von vielen Seiten neuerdings gefoderte Eintritt der Regierungen und Gemeindebehörden in den Handel mit Nahrungsmitteln kann auf zwiefache Weise stattfinden. Entweder kaufen sie im Inlande große Vorräthe auf und lassen sie zu einem mäßigen Preise wieder ab, oder sie führen Vorräthe von Außen ein und drücken dadurch die inländischen Preise. Die erste Art der Dazwischenkunft ist die schlimmste. Sie läuft auf bloßen Schein, auf bloßes Blendwerk hinaus, denn was die Regierung auf der einen Seite den Verzehrern am Preise schenkt, muß sie ihnen auf der anderen Seite an Steuern wieder nehmen. Außerdem vermehrt sie damit keineswegs die wirklichen Vorräthe, sondern sie beschleunigt nur die Hungersnoth, indem sie durch Preiserniedrigung die Verzehrung befördert und die Einfuhr abschreckt. Daß das ganze Verfahren außerdem ungeheuere Summen für die Verwaltung verschlingen würde, die der sparsame Privathandel nicht gebraucht, und die viel nützlicher verwendet werden könnten, soll gar nicht einmal in Anschlag gebracht und auch das übersehen werden, daß eine Polizeimacht erfoderlich sein würde, um zu verhindern, daß die wohlfeil verkauften Nahrungsmittel nicht von Speculanten aufgekauft und ins Ausland verschickt, statt wirklich von jedem Einzelnen verzehrt würden. Der officielle Aufkauf fremder Nahrungsmittel ist wenigstens nicht ganz so unvernünftig, weil er doch immer einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkommt. Aber zahllose Erfahrungen beweisen auch hier wieder, daß, wenn anders nur der Handel frei ist, der Privatmann dieses Geschäft weit besser und wohlfeiler besorgt als die einsichtigste Regierung. Wenn der Staat den Kornhandel wirklich im Großen betreiben will, so wendet die Privatindustrie sich augenblicklich von diesem Geschäftszweige ab und anstatt alle Capitalien, alle Kräfte der Nation möglichst auf die Verproviantirung zu concentriren, schreckt man sie von derselben zurück. Noch ist eine dritte Dazwischenkunft möglich. Die Regierungen oder die Gemeinden können in guten Erntejahren für knappe aufspeichern. Aber dies geschieht ja schon durch die professionellen Getreidehändler. Das überflüssige Korn einer guten Ernte lagert auf Speichern, und wenn die Zeit des Mangels kommt, wird es von den Inhabern auf den Markt gebracht und verkauft. Weit besser ist es, das Geld, welches öffentliche Aufspeicherungen kosten würden, in den Taschen der Steuerpflichtigen zu lassen."

21) Reyscher, Würtembergische Regierungsgesetze. 22) Amtlicher Bericht über die XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. (Altona 1848.) 23) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.) 23a) Weserzeitung 1851.

Roscher[24]) spricht sich in ähnlichem Sinne aus: Regierungen und Gemeinden sollten mit ihren Einkäufen im Auslande &c. nur in sofern aushelfen, als der Privatkornhandel zur Erfüllung seiner großen Aufgabe noch unreif sei, und es sollte ein Hauptgrundsatz bei jeder solchen Aushilfe sein, sie nicht durch unkaufmännische Großmuth (die ja nur auf Kosten der Steuerpflichtigen, d. h. des Volkes selbst, dem man doch helfen wolle, geübt werden würde) dem Heranwachsen des zweckmäßig betriebenen und deshalb allein zuverlässigen Privathandels, da ohnehin kein Getreide so schwierig und gefährlich sei, noch größere Hindernisse in den Weg zu legen.

Römisch[25]) nennt das Magaziniren durch den Staat sehr treffend einen todten Kornhandel und den Privatkornhandel ein lebendiges Magaziniren.

Am ausführlichsten und schlagendsten verbreitet sich aber ein Gutachten der würtembergischen Centralstelle für Landwirthschaft, erstattet an das königl. Ministerium des Innern vom 10. Nov. 1854[26]) über das Magaziniren von Seiten des Staates und der Gemeinden. Es heißt in diesem Gutachten: „Man muß behaupten, daß der Private zum Kornhandel weit eher geeignet ist, als eine öffentliche Behörde, die, weil fremdes Eigenthum verwaltend, nur einem Höhern verantwortlich bleibt und deshalb mit den ihr anvertrauten Dingen nicht schalten und walten kann, wie und wann sie will, während beim Handel Alles darauf ankommt, die günstigsten Conjuncturen im rechten Augenblicke zu benutzen und rasch und entschlossen vorzugehen." Und weiter: „Der nationalökonomische Werth der Lagerung gewisser Fruchtvorräthe, auf welche in früheren Zeiten so großes Gewicht gelegt wurde, hat sich übrigens in unserer Zeit wesentlich vermindert. Das Bedürfniß solcher Vorräthe entstand in Teutschland zu einer Zeit, wo 300 kleine Territorien durch eben so viele Zollschranken sich gegen einander abschlossen, wo eine Stadt die andere in einem und demselben Territorium von ihrem Fruchtmarkte ausschließen konnte, bis sie selbst ihren eignen Bedarf angekauft hatte, wo der Ankauf von Früchten zum Wiederverkaufe als ein gegen göttliche und menschliche Gesetze verstoßender Wucher verpönt war, wo der Landbau im Ganzen auf einer sehr niedrigen Stufe stand, wo in Folge von örtlichen Ursachen, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, eine Menge örtlicher Theuerungen einbrach, dann wegen der schlechten Straßenverbindungen sich nur schwer abhelfen ließ, und wo überhaupt fast jede mindergute Ernte einen unverhältnißmäßigen Preisaufschlag brachte. Alle diese Verhältnisse haben sich geändert. Die Zollschranken für Getreide sind mit der Zahl der teutschen Territorien vermindert worden, und unter den zum Zollvereine gehörigen Staaten, sowie zwischen diesen und dem Kaiserthume Oesterreich ganz gefallen; die Absperrung der Städte unter einander hat aufgehört; die Communicationsmittel in Mitteleuropa haben eine Erweiterung und Vervollkommnung erhalten, die Nichts zu wünschen übrig läßt; die Transportkosten sind dadurch außerordentlich ermäßigt worden, und eine der teutschen Regierungen nach der andern hat sich entschlossen, nach den Lehren der Geschichte und der Erfahrung dem Getreidehandel mehr und mehr Freiheit zu geben. Wenn früher die an dem Meere gelegenen Länder bezüglich der Leichtigkeit fremder Getreidezufuhren besonders begünstigt waren, so können jetzt auch die Binnenländer, die durch Eisenbahnen und Dampfschiffe in leichte und rasche Communication mit vielen Seeplätzen gesetzt sind, Antheil an jener Begünstigung nehmen, und zwar um so wirksamer, als die ungeheuere Ausdehnung der Schiffahrt eine rasche und massenhafte Beifuhr aus den entlegensten Gegenden möglich gemacht hat, an welche früher nicht zu denken war. Stände die Nationalökonomie noch auf dem Standpunkte der abstracten Theorie, und wären ihre Lehren noch nicht von der Fackel der Geschichte beleuchtet, so dürfte die Wichtigkeit der Sache es rechtfertigen, daß, wie in einem Nachbarstaate[27]) geschieht, Versuche mit dem Anlegen von Fruchtmagazinen durch Gemeinde- und Districtsbehörden angestellt werden. Es ist nun aber im Laufe der Zeit über den Werth der öffentlichen Magazine eine Menge nützlicher Erfahrungen gemacht worden, und grade Würtemberg hat wol die reichsten Erfahrungen hierüber gesammelt. Nach diesen Erfahrungen und nach der Natur der Getreidespeculation überhaupt kann die Frage: ob auch das System des Bereithaltens von Getreidevorräthen durch den Staat und die Gemeinden ganz oder theilweise zurückzukommen sein möchte? unmöglich mit Ja beantwortet werden. Der Getreidehandel und das Magazinhalten eignet sich nicht für öffentliche Beamte, sondern für Privatpersonen. Es werden daher neben den Landwirthen Kaufleute, Müller und Bäcker immerhin die fähigen und tüchtigen Fruchtvorrathspfleger sein und bleiben. Will man sich eine nähere Darstellung verschaffen, wie nachtheilig für Körperschaften die Verwaltung von Naturalien ausfällt, so darf man nur auf die Geschichte des alten Fruchtvorrathsinstituts zurückgehen, bei welchem Nachlässigkeiten, Unordnungen und Misbräuche jeder Art fortwährend an der Tagesordnung waren. Wie groß überhaupt die Verluste sind, die bei öffentlichen Fruchtmagazinen vorkommen, das zeigt die Geschichte solcher Einrichtungen im In- und Auslande. Nach den von Say mitgetheilten Erfahrungen von Paris betragen dieselben einschließlich deren Zinsen aus dem niedergelegten Getreidecapitale jährlich 15 Proc. Berechnungen, welche im J. 1820 in Würtemberg angestellt worden sind, stellen einen weit größeren Verlust heraus, wobei Versicherungsprämien, Verluste durch Veruntreuungen und Uneinbringlichkeit vieler Außenstände noch gar nicht berücksichtigt worden zu sein scheinen. Wie für die Körperschaften, so sind aber die öffentlichen Magazine auch für die Angehörigen

24) Germania 1856. 25) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.) 26) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1855. Nr. 10.

27) Baiern.

der Körperschaften von wesentlichen Nachtheilen begleitet, worüber es an Erfahrungen bei den alten würtembergischen Fruchtmagazinen nicht gebricht. Das Dasein gefüllter öffentlicher Speicher ist zwar wol geeignet, auf die Stimmung der ärmeren Volksclasse beruhigend einzuwirken, die ungünstige Folge dieser Beruhigung ist aber, daß in der Verzehrung um so weniger Sparsamkeit beobachtet wird. Ja, es wird sogar durch das blinde Vertrauen auf die von den öffentlichen Vorräthen zu erwartende Unterstützung eine Sorglosigkeit und ein Leichtsinn erzeugt, der den Sinn für Sparsamkeit und den Trieb zu eigenen Anstrengungen völlig unterdrückt. In Alt-Würtemberg war es keine seltene Erscheinung, daß Leute im Spätjahre ihre Bodenerträgnisse versilberten und im Frühjahre wegen Beschaffung von Saatgut Ansprüche an die öffentlichen Magazine erhoben. Neben diesen Wirkungen auf den Haushalt Einzelner ist aber der allgemeine volkswirthschaftliche Nachtheil der öffentlichen Magazine, daß durch die Besorgniß einer nachtheiligen Concurrenz die Privatspeculation niedergehalten wird und daher weder Mühe noch Capitalien auf die Beischaffung von Getreide aus den mit Ueberfluß gesegneten Ländern und auf das Bereithalten von Vorräthen verwendet wird. Denn bei dem großen Risico, das mit dem Getreidehandel verbunden ist, muß den Unternehmern die Aussicht auf einen höhern Gewinn offen bleiben, wenn sie zu Speculationen angelockt werden sollen. Eine solche Aussicht wird aber wesentlich geschwächt, wenn Körperschaften auffaufen, die zum Losschlagen mit ihren Vorräthen noch durch andere Rücksichten als denjenigen des Gewinns sich bestimmen lassen können, weil ein eintretender Verlust mittels Umlage nach dem Steuerfuße gedeckt werden kann. Betrachtet man nun aber, abgesehen von den vorstehenden Erwägungen, die öffentlichen Magazine in ihrer unmittelbaren Wirksamkeit für den vorgesetzten Zweck, so ergibt sich, daß dieselben, in sofern es sich um kleinere Vorräthe handelt, ihrem Zwecke nicht Genüge thun, in sofern man aber Magazine von einem für ihren Zweck ausreichenden Umfange ins Auge faßt, daß sie so kostspielig sind, daß dieser Aufwand mit dem durch Preisermäßigung zu erzielenden Vortheile in keinem Verhältnisse steht. In Würtemberg hat man die Erfahrung gemacht, daß, so gering auch die Vorräthe in den Fruchtmagazinen gegenüber dem wirklichen Bedarfe der Bevölkerung waren, es doch schwer hielt, sie auch nur in dem beschränkten Bestande in die Länge vollständig zu erhalten. Bei jeder Theuerung wird nämlich, auch ohne daß sie von längerer Dauer ist, der Vorrath verbraucht, und dann entstehen sogleich wieder Schwierigkeiten bezüglich seiner Ergänzung, indem grade, wenn der Vorrath aufgebraucht ist, häufig auch die unvortheilhafteste Zeit zum Wiedereinkaufen vorhanden ist und, wenn auch ein Geldopfer nicht gescheut werden will, durch den Ankauf die Fruchtpreise in die Höhe getrieben werden. Ein solcher Misstand tritt aber leicht auch ohne Theuerung ein, indem die Vorräthe nicht viel Jahre lang in demselben Naturalbestande sich erhalten lassen und daher von Zeit zu Zeit erneut werden müssen. Diese Misstände sind in Würtemberg gleich nach der Gründung der Fruchtmagazine hervorgetreten, und so oft eine bedeutende oder längere Theuerung eintrat, zeigten sich die Magazine in entschiedener Unzulänglichkeit, sodaß Früchte vom Auslande herbeigeschafft werden mußten. Gegen massenhafte Aufspeicherungen und deren zeitweise Ergänzungen erheben sich aber nicht nur dieselben Schwierigkeiten, wie bei den kleineren, und zwar in unverhältnißmäßig höherem Grade, sondern es vermindert sich auch, je länger niedere und mittlere Preise sich erhalten, der Nutzen der großen Vorräthe und geht in ungeheueren Schaden über. Ein längeres Bereithalten von Fruchtvorräthen läßt sich mithin vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nicht empfehlen, indem nur zu bald die Zeit eintritt, wo der Vortheil eines günstigen Einkaufs durch Zinsen, Löhne, Abgang und Localmiethe überwogen und der wirkliche Preis für die vorrathhaltende Körperschaft auf eine Summe erhöht wird, welche dem Preise einer wirklichen Theuerung gleichkommt oder ihn noch übersteigt. Noch ein Umstand kann der Wirksamkeit der von den Fruchtmagazinen gehofften Hilfe sehr Abbruch thun, nämlich die Unmöglichkeit einer Controle darüber, daß die an Angehörige der betreffenden Gemeinden verkauften Früchte denselben auch wirklich zu Gute kommen und nicht gar ins Ausland verführt werden. Bei einer wirklichen Theuerung liegt die Besorgniß vieler Misbräuche doch sehr nahe. In einem großen Lande und bei einem über alle Bezirke desselben verbreiteten Netze von Getreidemagazinen wäre jede Controle unmöglich, man müßte denn grade alle die Sperrungen im Inlande nebst einem Ausfuhrverbote gegen jedes Nachbarland einführen wollen, wogegen Theorie und Erfahrung so laut ihre Stimme erheben. Was bisher von öffentlichen Magazinen gesagt worden, gilt im Wesentlichen ebenso von Staats- wie von Gemeindemagazinen. Es wird aber die Ausführbarkeit der letzteren noch dadurch besonders bedenklich, daß, wenn einmal die Fruchtpreise einen höheren Stand als den gewöhnlichen erreicht haben, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage sein werden, dem Andrängen der ärmeren Classe auf Abgabe von Früchten zu widerstehen und daß dann, wenn die höchste Theuerung eintritt, die Vorräthe größtentheils schon verzehrt sein werden. Die anfängliche Beruhigung endet dann mit einer großen Enttäuschung, die, weil Privatspeicher fehlen, in wirkliche Unzufriedenheit übergeht, und zwar in um so größere, je mehr die Einzelnen daran gewöhnt wurden, statt der Anstrengung der eigenen Kräfte alle Hilfe von Staat und Gemeinde zu erwarten."

Getreideausfuhrverbote, Verbote des Branntweinbrennens, Verbote oder Beschränkungen des Ankaufs von Brodfrüchten durch die Händler, Inbeschlagnahme von Getreidevorräthen, Verbote der Zeitkäufe und Anlegung von Staats- oder Gemeindemagazinen sind also Mittel, durch welche dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung weder vorgebeugt, noch dieselben gelindert werden können; im Gegentheile sind die meisten die-

ser Mittel dazu geeignet, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung noch größeren Vorschub zu leisten.

Man muß sich deshalb nach andern Mitteln umsehen, welche geeignet sind, theils dem Mangel und der Theuerung des Getreides vorzubeugen, theils diese Uebelstände zu lindern. Solche Mittel gibt es nun wirklich, und zwar in größerer Zahl. Ehe wir aber darauf eingehen, stellen wir die Foderung, daß der teutsche Bund die fragliche Angelegenheit in die Hand nehmen und eine gemeinsame, auf nachstehende, durch die Erfahrung bewährte Grundsätze gegründete Theuerungspolitik aufstellen und einführen möge. Dieselbe Foderung stellte schon der Landtag zu München im J. 1847, indem sich unter den ständischen Gesammtbeschlüssen auch der befand, den König zu bitten, dahin zu wirken, daß die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten sich über gemeinsame Grundsätze in Bezug auf Theuerungspolitik vereinigen möchten. Leider ist diesem Wunsche bisher so gut wie gar nicht nachgekommen worden, und daher auch die Erscheinung, daß bei jeder wiederkehrenden Theuerung von Seiten vieler Staatsregierungen Mittel angewendet werden, welche eine gesunde Volkswirthschaftslehre entschieden verdammen muß, welche dem einigen Teutschland wahrhaft Hohn sprachen, welche, indem sie der Bevölkerung des eigenen Landes mindestens Nichts nutzten, der Bevölkerung des angrenzenden Landes schadeten. Soll daher mit wirklichem Erfolge den Uebelständen, welche im Gefolge jeder Getreidetheuerung sind, begegnet werden, so ist zuvörderst dahin zu wirken, daß, in soweit die Staatsregierungen dazu berufen sind, übereinstimmende Maßregeln im Gesammt-Teutschland gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung in Anwendung kommen.

Dieses vorausgeschickt, gehen wir nun auf die Mittel näher ein, welche erfahrungsgemäß dazu geeignet sind, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen oder sie zu lindern. Es gehören dazu:

1) Aufklärung des Publicums.

Regierungen, Gemeindebehörden, landwirthschaftliche Vereine, die Presse sollten sich für verpflichtet erachten, in Zeiten der Getreidetheuerung das Publicum aufzuklären über das Verhältniß der Ernte zum Bedarfe und über Wesen und Wohlthätigkeit des Getreidehandels und der Getreidehändler. Als Muster derartiger Aufklärungen verweisen wir auf die Darlegungen des Standes der Nahrungsverhältnisse, welche die sächsische Staatsregierung in den Jahren 1846 und 1847 gab. Allerdings wird durch eine derartige Aufklärung kein Getreide herbeigeschafft, und es werden dadurch auch hohe Getreidepreise nicht in niedrige verwandelt, aber es kann doch dadurch bewirkt werden, daß sich das Publicum ruhig in die unvermeidlichen Verhältnisse fügt, daß es die Theuerung geduldig erträgt, daß nicht Haß und Rache gegen Landwirthe und Getreidehändler genährt werden und nicht zu einem verderblichen Ausbruche kommen.

Auch Schulze [28]) erklärt die nationalökonomische Aufklärung des Volkes über die Nothwendigkeit eines freien Kornhandels und über die Gesetze, nach welchen die Preise des Getreides steigen und fallen, für sehr wichtig. Besonders sei die Ausrottung der Vorurtheile wünschenswerth, welche eine Verachtung der Kornhändler veranlassen, weil dieselbe Viele abhalte, dem Kornhandel und der Kornaufbewahrung Arbeit und Capital zuzuwenden. Auch sollten Regierungen und Privaten die öffentliche Meinung über den Ertrag der Ernte in Zeiten aufzuklären sich bestreben, weil der Getreidepreis wie der Curs der Staatspapiere und jeder andere Preis zunächst von der Meinung abhänge. Daß im J. 1847 der Roggen den außerordentlich hohen Preis von 10 Thalern der dresdn. Scheffel erreicht habe, daran sei hauptsächlich der Umstand Schuld gewesen, daß viele Zeitungen von der Ernte des Jahres 1846, welche eine geringe Mittelernte gewesen, die Meinung verbreiteten, daß es eine sehr reiche Ernte gewesen sei. Diese falsche Meinung habe die Schuld daran getragen, daß der Preis in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 wenig gestiegen, deshalb der Verbrauch nicht beschränkt, auch nicht für Einfuhr aus andern Ländern gesorgt worden sei. Erst im April 1847 habe sich eine richtige Ansicht von jener Ernte verbreitet, und nun habe die Furcht vor Hungersnoth den Preis bis zur Höhe von 10 Thalern für den Scheffel hinaufgetrieben.

Und Schwerdt [29]) äußert sich: „Man darf sich vor der trüben Zukunft nicht geflissentlich die Augen verbinden; man muß vielmehr dem Volke einen klaren und wahren Blick in die Verhältnisse öffnen, wie sie nun einmal sind, damit es nicht leichtfertig in den Tag hineinlebt, sondern gegen das, was kommen mag, mit Geduld und Muth gerüstet sei. Dann wird allmälig die feindliche Scheidewand fallen, die zwischen den Erzeugern und Verzehrern sich immer schroffer emporthürmt; die Ansichten werden berichtigt und die Gemüther beruhigt werden."

Hiermit hängt innig zusammen

2) Die Anfertigung statistischer Uebersichten über das Ergebniß der Ernten und den Bedarf der Bevölkerung.

Solche statistische Uebersichten sind offenbar von hohem Werthe, indem sie darüber Aufschluß geben, ob die eigene Erzeugung zum nothwendigen Bedarfe ausreicht oder ob Zufuhren, und in welcher Größe aus andern Ländern nöthig sind. Ergeben diese statistischen Nachweise, daß die Erzeugung zum Verbrauche nicht ausreicht, so können dann zeitig, noch ehe die Getreidepreise eine bedeutende Höhe erreicht haben, Käufe in anderen Ländern, wo entweder noch alte Getreidevorräthe lagern oder wo die neue Ernte ergiebig war, abgeschlossen werden. Dadurch wird dem Mangel und sehr hohen Preisen, die außerdem wahrscheinlich einge-

28) Nationalökonomie und Ueber Kornhandel. 29) Beiträge zur Volkswohlfahrt. (Gotha 1856.)

treten sein würden, vorgebeugt. Die in Rede stehenden statistischen Uebersichten über den Ertrag an Getreide, Kartoffeln und Viehfutter werden auf Veranlassung der obersten landwirthschaftlichen Behörde am zuverlässigsten von den landwirthschaftlichen Orts- und Kreisvereinen angefertigt, von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zusammengestellt und durch die Presse veröffentlicht.

Daß solche statistische Uebersichten von großer Wichtigkeit sind, hat man mehr und mehr anerkannt, wie denn unter Anderem auch der Landtag zu München im J. 1847 in den ständischen Gesammtbeschlüssen den König bat, anzuordnen, daß alljährlich genaue Erhebungen über Erzeugung von Getreide und Nahrungsmitteln überhaupt hergestellt und veröffentlicht werden möchten. Ferner wird in dem Bremer Handelsblatte Nr. 252 der Wunsch ausgesprochen, es möchten alle officiellen statistischen Bureaus die Zusammenstellung und rechtzeitige Veröffentlichung statistischer Ausweise über Ernteergebnisse, Verbrauchsbedarf u. s. w. in den Kreis ihrer regelmäßigen Thätigkeit aufnehmen. Auch ist wirklich diese Maßregel in der neuesten Zeit in vielen Ländern, so namentlich in Sachsen und Preußen, zur Ausführung gekommen.

Es genügt aber nicht, daß statistische Uebersichten über den alljährlichen Ernteertrag aufgestellt und veröffentlicht werden. Ihren wahren Werth erhalten diese statistischen Uebersichten erst dann, wenn mit ihnen zugleich statistische Uebersichten über die Zahl der Landesbewohner und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln pro Kopf, über Anzahl der Brennereien, Brauereien, Stärke- und Essigfabriken und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln, über den Bedarf an Saatgetreide, über die Höhe der Ausfuhr 2c. veröffentlicht werden, denn erst dann weiß man, wie sich die Gesammterzeugung zum Gesammtverbrauch verhält, und erst dann wird sich mit Sicherheit ergeben, ob Zufuhren von Getreide aus dem Auslande und in welcher Höhe dieselben nothwendig sind.

Ueber die desfallsigen statistischen Nachweise, das Königreich Sachsen betreffend, werden wir am Schlusse zurückkommen.

3) Verbot des Verkaufs der Feldfrüchte auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker.

Dieses Verbot ist das einzige, welches sich im Betreff des Getreideverkehrs rechtfertigen läßt. Zwar läßt sich nicht behaupten, daß durch den Ankauf der Früchte auf dem Felde auf den Getreideverkehr selbst eingewirkt werde, indem die angekauften Früchte dem Verbrauche nicht entzogen werden; aber die fraglichen Käufe sind unsittlich, schimpflich, sie beruhen auf Verlegenheit und Bedrängniß des Verkäufers, und der Käufer sucht daraus große Vortheile zu ziehen. Solche Käufe sind als Wuchergeschäfte im wahren Sinne des Wortes zu bezeichnen und deshalb auch in den meisten Staaten schon in frühern Zeiten verpönt. Da aber Verbote aus frühern Zeiten leicht vergessen und unbeachtet gelassen, auch von den niederen Behörden schlaff gehandhabt werden (Beispiele davon hat erst das Jahr 1856 auch in Sachsen geliefert), so sollte das Verbot des Ankaufs des Getreides auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker von Zeit zu Zeit erneut, den niederen Behörden die Aufrechterhaltung desselben zur dringenden Pflicht gemacht, und die Dawiderhandelnden sollten streng bestraft werden. Dieser Foderung ist man auch in neuerer Zeit in verschiedenen Staaten nachgekommen, so in Baden im J. 1847, wo aller Kauf von Früchten auf dem Halme, sowie aller noch im Acker befindlichen Kartoffeln wiederholt streng verboten wurde; dasselbe geschah in demselben Jahre in Hohenzollern, Kurhessen. In Fulda, wo im J. 1847 ein Handelsmann Früchte auf dem Halme kaufte, wurden Käufer und Verkäufer zur Verantwortung gezogen und beide zu 136 Thlrn. Geldstrafe und 14 Tage Gefängniß verurtheilt. In Polen wurde 1848 der Ankauf von Getreide auf dem Halme für Wucher erklärt, und es wurde gesetzlich bestimmt, daß der Wucherer bei der ersten Uebertretung mit Ersatz des dreifachen Werths vom erzielten Gewinne belegt, bei der zweiten Uebertretung die Strafe durch Einsperrung verschärft werden, und daß die dritte Uebertretung Exil nach Sibirien nach sich ziehen solle. Ebenso sollten auch die Verkäufer bestraft werden.

4) Vollkommene Freiheit des Getreidehandels und Schutz des Getreidehändlers.

Während Behinderung des Getreidehandels durch die eine oder andere Maßregel von Seiten des Staates grade das entgegengesetzte Ergebniß von dem, was man davon erwartet, nämlich Getreidemangel und Getreidetheuerung herbeiführt, ist die vollkommene Freigebung des Getreidehandels ganz dazu geeignet, den Mangel an Getreide zu verhüten und wohlfeilere Getreidepreise herbeizuführen. Dieses liegt ganz in der Natur der Sache. Ist nämlich im Inlande nur soviel Getreide erzeugt worden, daß dasselbe zum Bedarfe nicht ausreicht, so muß dafür gesorgt werden, daß die fehlende Menge vom Auslande herbeigeschafft wird. Dieses kann aber, wie schon umständlich erörtert worden ist, nicht Sache des Staates, sondern es muß Sache der Privaten, des Getreidehändlers sein. Je mehr es nun Getreidehändler gibt, desto mehr Getreide wird herbeigeschafft werden, und desto niedriger werden sich wegen der großen Concurrenz die Getreidepreise gestalten; liegt dagegen der Getreidehandel nur in den Händen Weniger, so stehen auch weniger Mittel zum Ankauf von Getreide zu Gebote, es wird von demselben weniger eingeführt werden, und theils dieser Umstand, theils der, daß es an Concurrenz fehlt, wird die Getreidepreise auf einer größeren Höhe erhalten, als es außerdem der Fall sein würde.

Es ist deshalb ganz fehlerhaft, wenn von Seiten der betreffenden Behörden der Vermehrung der Getreidehändler Schwierigkeiten und Hemmnisse bereitet werden. Dergleichen hemmende Maßregeln beruhen noch immer auf dem Wahne des Kornwuchers, und besonders waren es in der neueren Zeit die südteutschen Staaten wieder,

wo die Regierungen, noch immer das Gespenst des Kornwuchers fürchtend, der Vermehrung der Getreidehändler gesetzliche Schranken zogen; so die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, welche im Jahre 1850 erklärte, daß jeder Getreidehändler ansässig sein müsse, und daß Getreidemäkler und Getreideschmuser sich in den Getreidekauf auf den Schrannen nicht einmischen dürfen; ferner die großherz. hessische Staatsregierung, welche erst noch am 27. Sept. 1854 verordnete, daß das Gewerbe der Fruchthändler in Zukunft zu denjenigen Gewerben gezählt werden solle, bei welchen die Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden müsse, bevor zur Ausübung derselben ein Patent ausgefertigt werden könne. Wie ganz anders verfuhr dagegen der Großherzog Leopold von Toscana, welcher in den Jahren 1772 und 1773 alle Beschränkungen der Getreidehändler und des Getreidehandels aufhob und dadurch erwiesenermaßen die Theuerung von seinem Lande abwendete! Wie ganz anders verfuhr ferner die österreichische Staatsverwaltung, welche, die Nützlichkeit des freien Getreidehandels anerkennend, schon durch Hofkanzleidecret vom 6. März 1812 den Getreidehandel im Inlande als ein freies Geschäft erklärte und selbst die rücksichtlich der Juden in Ansehung des Getreidehandels früher bestandenen Beschränkungen durch Hofkanzleidecret vom 25. Nov. 1819 aufhob, sodaß auch die Juden ungehindert Kornhandel betreiben durften!

Der Kornhandel ist aber auch, von einem andern Gesichtspunkte betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat. Die Kornhändler führen nämlich nicht nur in Zeiten des Mangels an inländischem Getreide Frucht von Auswärts herbei, sondern sie sammeln auch in fruchtbaren Jahren den Ueberschuß des Getreides auf und verhindern dadurch einerseits einen unmäßigen und zwecklosen Verbrauch, andererseits häufen sie Vorräthe auf, die im Falle der Noth dem inländischen Verbrauche zu statten kommen. Aber selbst dann, wenn der entbehrliche Ueberschuß des Getreides durch die Kornhändler in das Ausland geführt wird, erwächst durch den Kornhandel der wichtige Vortheil, daß die Landwirthschaft einen mächtigen Antrieb zur Vermehrung der Erzeugung erhält.

Andere Rücksichten, welche einen vollkommen freien Getreidehandel dringend erheischen, sind schon in den fehlerhaften Maßregeln gegen den Getreideverkehr hervorgehoben worden.

Daß ein vollkommen freier Getreidehandel das richtigste und zugleich wichtigste Mittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung ist, darüber sind auch die angesehensten Lehrer der Volkswirthschaft und die erleuchtetsten Staatsregierungen und Körperschaften einverstanden.

Schulze[30]) sagt: „Gegen Wiederkehr einer Theuerung werden wir um so sicherer sein, je freier der inländische und ausländische Kornhandel ist, weil Beschränkungen der Freiheit die Landwirthe von der Aufbewahrung und die Kornhändler von dem Kaufen abschrecken, und so verhindern, daß von reichen Ernten der Ueberfluß für Jahre des Mangels aufbewahrt wird und die verschiedenen Gegenden einander in Zeiten der Noth aushelfen."

Roscher[31]): „Für das natürlichste und wirksamste Heilmittel gegen Theuerungen muß ein lebhafter, capitalreicher und intelligenter Kornhandel gelten. Viele, Schriftsteller wie Regierungen, haben für gewöhnliche Zeiten den Nutzen des Kornhandels anerkannt; in Theuerungsjahren aber, behaupten sie, habe derselbe regelmäßig das Bestreben, zu hohe, unbillige Preise anzusetzen. Namentlich sei das Auffaufen während der Theuerung selbst doch nur aus unsittlicher Speculation zu erklären. Nur zu leicht vergißt man dabei die schweren Auslagen und die große Gefahr des Kornhandels. Waren vielleicht die sechs vorhergehenden Jahre mit guten Ernten gesegnet, so mußte der Kornhändler froh sein, wenn er seinen Vorrath zum Einkaufspreise wieder losschlagen konnte. Machte er nun auch im siebenten Jahre vielleicht 70 Proc. Gewinn, so ist das in Wahrheit doch nur ein sehr mäßiger Handelsgewinn von nicht einmal 10 Proc. jährlich. Jedenfalls aber hat man keinen Grund, die Kornhändler für schlechtere Menschen zu halten als die übrigen Kaufleute. Sie Alle, wie auch die Gewerbetreibenden, die Landleute, suchen zunächst ihren Vortheil; sie wollen möglichst wohlfeil kaufen (und erzeugen), möglichst theuer verkaufen. Nun hat es aber der Schöpfer der menschlichen Gesellschaft so eingerichtet, daß jedes Mitglied derselben in der Regel seine eigenen Bedürfnisse um so besser befriedigt, je mehr es Anderen zur Befriedigung der ihrigen verhilft. Wer die besten Fabrikwaaren am wohlfeilsten liefert, muß auf die Länge der reichste Fabricant werden. Dies ist die nationalökonomische Versöhnung vom Eigennutze und Gemeinsinne. So läuft denn auch zum Glück der wahre Nutzen des Kornhändlers mit dem des Publicums in derselben Richtung. Beide sind gleichmäßig dabei interessirt, daß immer die geeigneten Kornmassen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preise vertheilt werden. Die Frage, wer denn geeignet ist? beantwortet sich aus dem Verhältnisse des Vorraths zum augenblicklichen und voraussichtlichen Bedarfe."

André[32]): „Es ist nicht Unmenschlichkeit, sondern Barmherzigkeit und Wohlthat, wenn die Behörden in den aufgeregten Zeiten einer Theuerung den Attentaten einer unwissenden Menge auf die Freiheit des Verkehrs und auf das Eigenthum des Getreidehandels mit nachsichtsloser Strenge entgegentreten."

Die Centralstelle der Landwirthschaft in Würtemberg[33]): „In sofern ein jedes Land in den Fall kommen kann, fremder Zufuhren zu bedürfen, ist die Organisirung eines ordentlichen Kornhandels für alle Länder ein Gegenstand, welcher die höchste Beachtung verdient. Von jeher haben Landwirthe und Kornhändler mit der Zurücklegung, beziehungsweise Beischaf-

30) Nationalökonomie.

31) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 32) Weserzeitung 1851. 33) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1855.

fung und Aufspeicherung von Getreide sich befaßt. Die großen Gutsbesitzer, welche vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse nicht im Falle waren, bei niedrigen Preisen losschlagen zu müssen, pflegten bis zum vermutheten Anziehen der Preise mit ihren Vorräthen zurückzuhalten, und nicht anders machte es auch der Bauer, der mehr als seinen eigenen Bedarf erzeugte. Er setzte seinen Stolz darein, immer eine oder mehre Ernten auf seinem Speicher zu besitzen. Ebenso haben auch Bäcker und Müller, welchen die erfoderlichen Geldmittel zu Gebote standen, sich bei sehr niederem Stande oder bei eintretenden Zeichen einer Steigerung der Getreidepreise mit größeren oder kleineren Vorräthen für die Zukunft zu versehen gesucht. Gewiß haben alle diese Unternehmer, indem sie theils in Zeiten des Ueberflusses, theils wenn nach geringen Ernten größere Sparsamkeit nothwendig war, durch Aufkaufen zum Sparen antrieben und später, wenn der Mangel höher gestiegen war, ihre Vorräthe zu Markte brachten, obschon zunächst durch ihr Sonderinteresse geleitet, nichtsdestoweniger doch im Dienste des Gesammtinteresse gehandelt, so sehr auch immer der Pöbel geneigt war, dieselben als seine Feinde anzusehen und seinen ganzen Haß gegen sie auszuschütten. Und doch unterscheidet sich der Aufkauf von Getreide auf Speculation in Nichts von dem Aufkaufe anderer Nahrungsmittel, woran dieselbe unverständige Masse nicht den geringsten Anstoß nimmt. Läßt man den magazinirenden Landwirth oder Händler die Aussicht auf den Gewinn, zu dem er, wie durch die Natur der erlaubten Speculation überhaupt, so insbesondere durch das mit dem Getreidehandel verbundene sehr große Risico berechtigt ist, gewährt man ihnen freie Bewegung, Schutz gegen Concurrenz des Staates und gegen Anfeindungen des Pöbels, so werden sich immer Leute finden, welche ihr Vermögen in solche Speculationen stecken und, soweit es überhaupt nach der Natur der Dinge möglich ist, das Publicum mit Getreide zu versorgen sich angelegen sein lassen. Diese Versorgung wird um so leichter vor sich gehen, je mehr die früheren Schwierigkeiten und Hindernisse beseitigt werden."

Römisch[34]): „Die Erfahrung hat mehrfach bewiesen, daß grade die Ausbildung des Kornhandels wirklich ein Fallen der Preise hervorgebracht hat, und in der That ist Nichts einfacher und natürlicher, als daß in einem Lande, dessen Getreideerzeugung nicht im Stande ist, den Verbrauch zu befriedigen, die Preise desto mehr herabgehen müssen, je mehr fremdes Getreide eingeführt wird, je größere Thätigkeit der Kornhandel entwickelt."

Schwerdt[35]): „Nur durch freie Concurrenz suchen Käufer und Verkäufer den Austausch zu fördern. In der Vermehrung des Austausches ist aber der wirthschaftliche Fortschritt und die allgemeine Wohlfahrt begründet. Darum hat die preußische Staatsregierung (und ebenso auch die sächsische) seit 40 Jahren den Grundsatz der Verkehrsfreiheit bewährt gefunden, und alle Petitionen, die das Gegentheil wollten, beharrlich zurückgewiesen. Darum hat die Denkschrift, welche Overweg der Bundesversammlung übergab, keine Berücksichtigung gefunden, weil sie Beschränkung des Getreidehandels empfahl. Darum ist in England durch die Maßregeln des großen Staatsmannes Robert Peel seit 1849 der Kornhandel mit aller Welt freigegeben worden, obgleich die Grundeigenthümer, welche ihren Vortheil wohl verstanden, mit erbittertem Eifer darauf hinarbeiteten, die alte Kornbill aufrecht zu erhalten. Darum ist im Mittelalter der Mangel, welcher die Völker heimsuchte, so oft zur bittersten Hungersnoth geworden, weil der Getreidehandel fast in allen Ländern mehr oder minder drückenden Beschränkungen unterworfen war. Das sicherste Mittel, einer übermäßigen Theuerung abzuhelfen, ist ein unbeschränkter, wohlgeordneter Getreidehandel!"

Und im „Bremer Handelsblatt" Nr. 252 heißt es: „Jeder Handelszweig, der bestehen soll, muß sich im Durchschnitte lohnen, Verluste und Gewinne müssen sich nicht nur ausgleichen, die Gewinne müssen überwiegend sein, sonst wird er aufgegeben werden. Und welcher ehrliche Mann kann das anders wünschen, wenn er verständig genug ist, um zu wissen, daß man es im wirthschaftlichen Verkehre mit entgeltlichen Leistungen und nicht mit Schenkungen zu thun hat? Der Getreidehändler sucht mit dem Aufgebote aller seiner Aufmerksamkeit, aller seiner Combinations- und Divinationsgabe zu ermessen, wie groß das Bedürfniß nach Getreide sein werde, das er beschaffen will; er weiß, er kann nur so Gewinn machen, daß er dem Bedürfnisse Anderer dient. Aber auf wie unsichere Grundlagen muß er seine Berechnungen anstellen; mit lauter Tasten und Fühlen, mit Errathen und Ahnen muß er sich abgeben in einem Geschäfte, in welchem, sobald es den Charakter des Großhandels erlangt hat, auch das größte Vermögen auf dem Spiele steht. Im Großen betrachtet, muß selbst diese Prämie für dieses „Auf dem Spiele stehen" als ein Bestandtheil der Erzeugungskosten für die Getreidehandelsthätigkeit von denjenigen bezahlt werden, für deren Bedürfnisse der Händler seine Thätigkeit aufwendet. Von diesen Betrachtungen kommt man auf das Verlangen zurück, daß dem Getreidehandel die ausgedehnteste Freiheit zu Theil werden möge."

Das Leipziger Tageblatt Nr. 240, Jahrgang 1856 spricht sich dahin aus, daß ein möglichst freier Verkehr nicht nur zur besseren Versorgung der Märkte, sondern auch im Allgemeinen zu größerer Wohlfeilheit führe. Die sächsische Verordnung vom 1. August 1726 gegen unerlaubten Aufkauf sei bei den sich immer mehr verbreitenden aufgeklärten Ansichten über Verkehr und Verkehrswesen durchaus nicht mehr zeitgemäß. In so wohlwollender Absicht seiner Zeit diese Verordnung auch erlassen worden sein möge, sei sie jedenfalls nur ein Glied in der Kette der allgemeinen Beschränkungen, die bei den damaligen Verhältnissen nicht nur die Stimmung des Volks und der Regierung für sich gehabt, sondern

34) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung.
35) Beiträge zur Volkswohlfahrt.

vielleicht auch theils eine Nothwendigkeit gewesen sein möchte. So lange die Erzeuger selbst noch auf den Märkten erschienen, so lange bei schlechten Wegen und unsicheren Communicationen die Zufuhren von Lebensmitteln für die Städte oft sehr unsicher gewesen, so lange Zunftzwang, Stapelrechte, Markttaxen ꝛc. den Städten gewisse Vorrechte vor den Landbewohnern gesichert, so lange seien auch Marktzwang und Verbot gegen Aufkauf ganz im Einklange mit allen übrigen Gesetzen gewesen. Jetzt sei das aber anders. Im allgemeinen Verkehrswesen verschwinde der Unterschied zwischen Stadt und Land immer mehr. Den Erzeuger zwingen zu wollen, direct an den Verzehrer zu verkaufen, werde man heute wol kaum noch ernstlich versuchen können. Der Bauer komme nur selten noch in Person zu Markte; er finde, daß er seine Zeit besser verwerthen könne und überlasse Andern den Verkauf seiner Erzeugnisse. Auf Eisenbahnen und guten Straßen führten die Zwischenhändler die ländlichen Erzeugnisse in Massen nach den volkreichen Städten. Die meisten und namentlich die großen Verkäufer auf den Märkten seien mit wenig Ausnahmen nur Händler, die von den Erzeugern auf dem Lande zusammenkaufen, und denen man es zu danken habe, daß reichliche Zufuhren auf den Märkten erscheinen. Was könne man nun jetzt noch damit erreichen wollen, wenn man diese Verkäufer zwingen wolle, in den ersten Morgenstunden und direct an die Verzehrer zu verkaufen? Sie seien Aufkäufer auf dem großen Markte; sie hier zu verfolgen, habe man längst aufgegeben. Man suche sie nur noch im Wiederverkaufe zu beschränken und meine, den Verzehrern dadurch billigere Preise zu sichern; das sei aber eine arge Täuschung. Man sage sich nur immer wieder: Nicht Handel und Händler bestimmen die Preise, sondern nur Vorrath und Zufuhr gegenüber der Nachfrage. Große Zufuhren aber seien durch ungehinderten Absatz bedingt, und diejenigen Märkte würden immer am besten versorgt sein, wo der Verkehr am freiesten sich gestalte.

Eine vollkommene Freiheit des Getreidehandels nahm auf dem Landtage zu München im Jahre 1855 auch Professor Hermann und Freiherr v. Lerchenfeld in Schutz. Hirschberger bemerkte, den Getreidehändlern habe man es zu verdanken, daß die Preise des Getreides nicht noch höher ständen. Sie versähen das Land mit bedeutenden Mengen von Getreide. Auch einigte sich die Kammer zu dem Antrage an die Staatsregierung, daß jeder Schrannenzwang zu vermeiden sei.

Ferner sprachen sich für vollkommene Freiheit des Getreidehandels alle Redner bei den desfallsigen Verhandlungen der teutschen Land- und Forstwirthe in Kiel und Prag aus.

Wir glauben im Vorstehenden zur Genüge dargethan zu haben, daß durch vollkommene Freiheit des Kornhandels und den ausgedehntesten Schutz der Kornhändler vorzugsweise dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorgebeugt werden kann und gehen nun zu einem anderen Gegenstande über, welcher ebenfalls geeignet ist, Mangel und Theuerung des Getreides zu hindern. Dieses Mittel ist

5) Ankauf von Getreide und Kartoffeln von Seiten des Staates und der Gemeinden.

Dieses Mittel ist nicht zu verwechseln mit derjenigen Staats- und Gemeindemagazinirung, welche den Zweck hat, Getreidemassen für beständig aufzuspeichern, um damit bei Mangel an Getreide und bei sehr hohen Preisen desselben entweder der Gesammtbevölkerung oder nur der ärmeren Classe der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Es ist schon nachgewiesen worden, daß derartige Magazinirungen zu den falschen Mitteln gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung gehören. Hier handelt es sich nur darum, daß sich der Staat nach einer ergiebigen Ernte im Inlande einer gewissen Menge Getreide zu dem Zwecke sichert, um bei wirklichem Mangel Aushilfe zu gewähren oder bei örtlichen und zeitweiligen unangemessenen Preisen dieselben auf ihren angemessenen Standpunkt herabzudrücken. Ein Mehreres kann und soll der Staat nicht thun. Bringt aber der Staat diese Maßregel in Ausführung, so muß er das Getreide im Auslande kaufen; wollte er die Ankäufe desselben im Inlande bewirken, so würden dadurch die Getreidepreise in die Höhe getrieben werden, und in Folge dessen würde die Maßregel der Bevölkerung nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil gereichen. Auch würde durch eine in solcher Art ausgeführte Maßregel schon deshalb nicht das Geringste erreicht werden, weil durch den Aufkauf inländischen Getreides dieses selbst um Nichts vermehrt werden würde.

Noch zweckmäßiger als der Ankauf von Getreide im Auslande nach geringen Ernten im Inlande erscheint es aber, wenn der Staat für gewisse Einrichtungen, z. B. für das Militair, für die in seinem Dienste stehenden Bergleute, beständige Magazine anlegt und dieselben in Zeiten des Mangels und der Theuerung aushilfsweise in der Art öffnet, daß ein Theil der Vorräthe zur Beseitigung augenblicklichen Mangels oder zur Herabdrückung unverhältnißmäßiger Getreidepreise verwendet wird. Eine derartige Verwendung solcher Magazinbestände ist um so mehr ausführbar, als dabei der Staat keine Opfer zu bringen hat, denn einmal pflegen derartige Magazine in wohlfeilen Jahren mit inländischem Getreide gefüllt zu werden, dann ist aber auch dem Staate Gelegenheit geboten, einen Theil des alten Magazingetreides zu veräußern und mit dem Erlöse neues Getreide der nächsten Ernte zu kaufen.

Die Gemeinden, insbesondere größere Stadtgemeinden, können und sollen auf ähnliche Weise bei Mangel und Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel einschreiten. Sie sollen auf Gemeindekosten von Auswärts Getreide oder Mehl und Kartoffeln beziehen und diese Nahrungsmittel zu dem Selbstkostenpreise, und zwar Getreide oder Mehl in natura oder zu Brod verbacken, an die ärmere Classe der Bewohner abgeben.

Zu derartigen Magazinirungen und Ankäufen wird auch von anderer Seite gerathen.

So empfiehlt Schulze in seiner Nationalökonomie den Aufkauf von Getreide in entfernten Gegenden auf Kosten des Staats oder der Gemeinden.

André in der Weserzeitung spricht ebenfalls dem officiellen Aufkaufe fremder Nahrungsmittel das Wort, weil derselbe einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkomme.

Die würtembergische Centralstelle der Landwirthschaft führt a. a. O. aus, daß leicht Umstände eintreten könnten, wo die Privatspeculation sich nicht gehörig entwickeln könne, wie z. B. in Kriegszeiten oder wo Anordnungen anderer Staaten für eine andere Politik maßgebend würden, wie z. B. die Sperranstalten anderer Regierungen. In solchen Fällen könne leicht die Nothwendigkeit eintreten, daß von Seiten des Staates unmittelbar für Beschaffung des Getreidebedarfes gesorgt werden müsse.

Die erste Deputation der zweiten sächsischen Kammer empfahl auf dem Landtage des Jahres 1847 die Berathung des allerhöchsten Decrets, die Nahrungsverhältnisse betreffend, ebenfalls die im Eingange dieses Abschnittes erwähnten Magazine. Es heißt in dem desfallsigen Berichte: „Wenn man von dem übrigens nicht denkbaren Falle eines allgemeinen, über ein ganzes Land sich erstreckenden Mangels an Getreide absehen will und nur den Fall sich denkt, daß einzelne Landestheile zeitweilig, wenn auch fühlbar für die unbemittelten Classen, den Mangel empfinden und in Folge der Stockungen in den Gewerben kaum mehr im Stande sind, hohe Getreidepreise zu bezahlen, so scheint die Anlegung von Magazinen, besonders für Mehl (in Verbindung mit den Magazinen für die Militairverwaltung und dem Bedarfe der Bergleute), nicht nur wünschenswerth, sondern auch ausführbar zu sein. Ausführbar erscheint sie darum, weil, wenn sie auch ein bedeutendes Anlagecapital erfodert, sie doch die Möglichkeit und Füglichkeit gewährt, die vorhandenen Vorräthe von Zeit zu Zeit und bei günstiger Gelegenheit zu verkaufen und ins Geld zu setzen, weil also ein Verlust am Capitale nicht, ja sogar, da nur von dem „Verkaufe" und nicht von unentgeltlicher Ueberlassung der Vorräthe die Rede ist, möglicherweise ein Capitalgewinn eintreten und dieser wieder zur Förderung und Hebung des Institutes verwendet werden kann. Nützlich erscheint eine solche Einrichtung, weil sie eintretenden Falls geflissentliche Preissteigerungen in Schranken halten, örtliche ungünstige Conjuncturen mildern und überhaupt die Furcht vor Theuerung in den Hintergrund drängen wird; für rathsam muß man sie aber um so mehr erachten, als bekanntlich Sachsen, selbst bei günstiger Ernte, zu seinem Bedarfe beiläufig 1 Mill. Scheffel Brodgetreide anzukaufen genöthigt ist. Ist man sich bei weiterer Erwägung dieser Angelegenheit nur erst darüber klar geworden, ob und in wie weit bei einer solchen Unternehmung von Seiten des Staates Gemeinden sich zu betheiligen berechtigt und verpflichtet sein dürften, so ist die hauptsächlichste Schwierigkeit beseitigt. Jedenfalls verdient die Sache die reiflichste Erörterung, wenn man davon ausgeht, daß sie dazu dienen soll, einem zeitweiligen Nothstande vorzubeugen und den plötzlichen Eintritt einer Theuerung mit allen ihren Folgen zu verhindern."

Daß man auch das hier empfohlene Mittel zur Linderung der Theuerung mehrfach ausgeführt hat, berichtet die Geschichte. So wurden in dem Theuerungsjahre 1805 von der sächsischen Regierung sämmtliche Getreidevorräthe bei den Rentämtern und Kammergütern, sowie 500 Scheffel Roggen und 6000 Ctr. Mehl aus den Militairmagazinen, als Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt. Ferner ließen in dem Theuerungsjahre 1816 Kaufleute in Chemnitz und Glauchau ansehnliche Mengen Roggen aus Rußland kommen und gaben denselben um den Selbstkostenpreis an ihre Arbeiter ab. In der sehr theueren Zeit 1804 und 1805 erhielt der hirschberger Kreis in Schlesien durch fünf Monate 7000 Scheffel Roggen zu einem billigen Preise aus den Militairmagazinen in Glogau. Ohne diese Unterstützung wäre die Noth grenzenlos gewesen. Im J. 1847 wurden von der kurhessischen Staatsregierung, da die einheimischen Getreidevorräthe nicht ausreichten, 6000 Himten überseeischer Roggen angekauft, um sich bis zur nächsten Ernte vor Mangel an Brodfrüchten zu schützen. In den Jahren 1855 und 1856 geschah Aehnliches in verschiedenen Ländern und Städten. Ganz besonders hervorzuheben ist die Maßregel des preußischen Handelsministers, welcher, um den unreellen Zeitkäufen (bei denen hohe Preise auf das Getreide der neuen Ernte gemacht wurden) zu begegnen, die Militairmagazine öffnen und ansehnliche Roggenmengen auf dem berliner Markte zu einem angemessenen Preise verkaufen ließ. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß das Getreidegeschäft im Angesichte der neuen reichen Ernte eine ganz andere Gestalt annahm, daß die Preise sofort heruntergingen und auch den frühern sehr hohen Stand nicht wieder einnahmen. Auch Gemeindebehörden thaten in den Jahren 1855 und 1856 in der in Rede stehenden Richtung Manches. In Leipzig, Frankfurt a. M. und in noch vielen anderen größeren Städten wurden auf Gemeindekosten Ankäufe beträchtlicher Mengen Kartoffeln gemacht und dieselben zu dem Selbstkostenpreise, der sich wesentlich niedriger stellte als der Marktpreis, an die Einwohnerschaft abgegeben.

6) Zollfreie Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel.

Ausreichende Lebensmittel zu einem den Erzeugungskosten angemessenen Preise sind es hauptsächlich, welche den Frieden, die Sicherheit, das Wohlergehen der Staaten begründen. Deshalb ist es auch die erste Pflicht der Staaten und besonders derjenigen, welche den eigenen Bedarf an Getreide nicht selbst erzielen, dadurch für angemessene Getreidepreise zu sorgen, daß sie den Getreidehandel ganz frei geben, daß sie von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenerzeugnissen, Reis, Kartoffeln keine Eingangszölle erheben, denn diese Gegenstände des Verbrauchs sind keine Luxusartikel, sondern zum Leben nothwendige und unentbehrliche Gegenstände, und durch ihre Einfuhr wird ja zur Genüge dargethan, daß

den Bedarf daran das Inland nicht zu erzeugen vermag. Durch eine freie Einfuhr dieser Lebensmittel wird nicht nur der Preis derselben um etwas ermäßigt, sondern die Staatsregierungen geben dadurch auch zu erkennen, daß ihnen das Wohl der Staatsbürger am Herzen liegt. Nun ist es zwar bisher immer eine der ersten Theuerungsmaßregeln der teutschen Zollvereinsstaaten gewesen, Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenerzeugnisse, Kartoffeln, Reis, sobald das Getreide einen gewissen Preis überschritten hatte, zollfrei aus dem Auslande eingehen zu lassen; aber wir gehen noch weiter, wir verlangen, daß die Eingangszölle auf die mehrgenannten Lebensmittel für immer aufgehoben werden. Der teutsche Getreidebau befindet sich jedenfalls in der Verfassung, daß er den armseligen Schutzzoll ganz entbehren kann. Teutschlands Bewohner können mit Recht verlangen, daß Eingangszölle von solchen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen ferner nicht erhoben werden, welche, wie das Getreide, im Inlande auch in Durchschnittsjahren nicht zum Bedarfe oder, wie der Reis, gar nicht erzielt werden; sie können mit Recht verlangen, daß ihnen durch Eingangszölle die nothwendigsten Lebensmittel nicht vertheuert werden. Ein Beispiel, daß aus der freien Einfuhr des Getreides dem inländischen Ackerbaue keine Gefahr erwächst, liefert England. Der englische Getreidezoll verdiente mit Recht den Namen eines Schutzzolles, weil durch ihn dem inländischen Erzeuger der große Vortheil erwuchs, daß er für seinen Weizen im Mittel etwa 1 Thlr. für den berl. Scheffel mehr erhielt als der Ausländer. Die natürliche Folge davon war, daß auf den Weizenbau der größte Fleiß verwendet wurde, daß man selbst Gärten und Parkanlagen dem Weizenbaue widmete und unfruchtbare, wüste Strecken durch die kostspieligsten Culturen zum Getreidebau herbeizog. Trotz dieser Anstrengungen war es aber doch nicht möglich, das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung zu erhalten; man war endlich gezwungen, die Unmöglichkeit anzuerkennen, sich durch die Erzeugnisse seines Bodens allein ernähren zu können, und die Regierung fühlte wol, daß die Existenz der Bevölkerung nur durch die Organisation eines freien Getreidehandels gesichert werden könne. In Folge dessen fand sie kein Bedenken, die Klagen des vaterländischen Ackerbaues, der das Land vor den Gefahren vor Hungersnöthen nicht zu schützen vermochte, zu überhören und durch Abschaffung der veränderlichen Zollscalen die Bahn zum freien Getreidehandel zu brechen. Als nun am 1. Febr. 1849 die Kornzölle gänzlich aufgehoben wurden, befürchteten die englischen Grundbesitzer, daß dieses ihr Verderben sei, daß die schlechteren Ländereien nicht mehr bebaut, daß Dornen und Disteln auf den Feldern wuchern würden. Doch haben sich diese Befürchtungen als ganz ungegründet herausgestellt. Die englischen Landwirthe stehen sich vielmehr bei der Abschaffung der Getreidezölle ganz gut. Gegenüber den früheren gleitenden Zöllen ist der Preis des Weizens nur um etwa 2 Schill. der Quarter gefallen, und da die Preise vieler Lebensbedürfnisse in Folge der mehr und mehr zur Herrschaft gekommenen Grundsätze des freien Handels in England heruntergegangen sind und sich den unsrigen immer mehr genähert haben, so ist der jetzige geringere Preis des Weizens mehr werth, als der frühere höhere Preis. Ueberdies ist in die englische Landwirthschaft seit Aufhebung des Getreidezolles ein neues Leben gekommen, da man, um die größere Bewerbung aushalten zu können, ernstlich Hand an Verbesserungen aller Art gelegt hat, und im letzteren Umstande sind ganz besonders die Segnungen des freien Handels begründet.

Auch in Frankreich sind in der neuern Zeit Stimmen genug für eine freie Getreideeinfuhr laut geworden, und in Teutschland haben schon längst die gefeiertsten volks- und staatswirthschaftlichen Schriftsteller der freien Einfuhr des Getreides das Wort gesprochen. Möge dieselbe nicht lange mehr auf sich warten lassen!

7) Gründung von Kornbörsen.

Indem Getreidebörsen zur Vermittelung zwischen Verkäufer und Käufer dienen und dadurch den Getreidehandel fördern, ist die Gründung solcher Börsen nicht genug zu empfehlen.

Hiermit ist auch Roscher[36]) ganz einverstanden, wenn er sagt: „An vielen Orten hat grade die letzte Theuerungsnoth zur Errichtung von eigenen Kornbörsen geführt. Das ist auch ganz rationell, wie jede Maßregel, welche den Kornhandel, ohne ihm ein für Andere lästiges Vorrecht zu geben, wahrhaft erleichtert. Aber freilich, dieselbe Sonne, welche den Weizen gedeihen läßt, kann auch das Emporwuchern des Unkrautes begünstigen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß Orte, welchen der Scheinkornhandel bisher so gut wie unbekannt war, nach Errichtung einer Kornbörse gar bald davon heimgesucht wurden. Deshalb darf man aber diese Anstalten nicht verwerfen. Es gibt viel gute Dinge, deren halbwüchsige Entwickelung mancherlei früher unbekannte Schädlichkeiten herbeiführt, die alsdann von der völligen Ausbildung immer sicherer beseitigt werden. Je mehr sich der Börsenverkehr entwickelt, je mehr sich namentlich die ganze Nachfrage und das ganze Angebot hier concentriren, je geschickter die Mäkler werden, desto besser wissen die reellen Kaufleute Ihresgleichen von den bloßen Differenzspielern zu unterscheiden."

Man hat auch wirklich die Nützlichkeit der Getreidebörsen in neuester Zeit mehr und mehr anerkannt, und namentlich sind es die landwirthschaftlichen Behörden Preußens, welche es sich angelegen sein lassen, die Errichtung solcher Börsen zu fördern. So bildete sich erst im J. 1855 in Rawicz in der Provinz Posen eine Getreidebörse, und nach einer vom Oberpräsidenten der Provinz Preußen gemachten Mittheilung hat sich die Nützlichkeit dieser Anstalt für den Getreidemarkt so vollkommen bewährt, daß die Errichtung ähnlicher Anstalten auch anderwärts sich bald erwarten läßt.

8) Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel.

Die Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und die Begründung von Dampfschiffahrtslinien muß

36) Germania 1856.

unzweifelhaft mächtig zur Beförderung des Handels, zur Ermäßigung der Transportkosten, zur Erleichterung und Beschleunigung des Transportes selbst einwirken. Selbst in wohlfeilen Zeiten ist diese Wirkung von großer Wichtigkeit, ganz besonders für getreidereiche und getreidearme Länder und Gegenden. Fehlt es nämlich an Communicationsmitteln, so müssen die getreidereichen Länder so zu sagen in ihrem Fette ersticken, weil sie den Ueberfluß an Getreide nicht verwerthen können, während die getreidearmen Länder und Gegenden, wenn auch nicht grade Mangel an Getreide, so doch höhere Getreidepreise haben werden, als dies der Vorrath an Getreide im Allgemeinen rechtfertigt. Vermehrte und verbesserte Communicationsmittel, namentlich Eisenbahnen und Dampfschiffe, vermögen hier allein zu helfen; sie sind es, welche ausgleichend wirken, indem sie schnell und mit geringen Kosten das Getreide aus reichen Gegenden in arme einführen und dort höhere, hier niedrigere Preise bewirken. Sind nun Eisenbahnen und Dampfschiffahrten schon in wohlfeilen Zeiten von großem Segen, so müssen sich dieselben noch ungleich segensreicher bei Getreidemangel und Getreidetheuerung erweisen, indem dann bei Vorhandensein ineinandergreifender und schneller Communicationsmittel der fehlende Bedarf aus getreidereichen Ländern schnell und wohlfeil herbeigeschafft werden kann. Den großen Segen, welchen Eisenbahnen und Dampfschiffahrten in Jahren des Mangels und der Theuerung verbreiten, haben auch die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853—1856 zur Genüge herausgestellt. Wir wollen dies nur an einem Beispiele aus dem Jahre 1847 darthun. In Altenburg wurden in diesem Jahre auf der Eisenbahn eingeführt 83,707 dresd. Scheffel Getreide und 10,000 Ctr. Mehl. Den Getreide- und Mehlzufuhren, obschon sie nur zum kleinen Theil im Altenburgischen verblieben, hatte man es zu danken, daß der Preis des Pfundes Brod im Altenburgischen nicht über 10½ Pf. stieg, während er z. B. in Mühlhausen, welches noch keine Eisenbahnverbindung hatte, 20 Pfennige betrug. Sicherlich würde die Noth in jenen Theuerungsjahren noch bei weitem größer geworden sein, wenn nicht durch das Eisenbahnnetz und die Dampfschiffahrten für schnelle und billige Zufuhr hätte gesorgt werden können! Ueberhaupt kann gegenwärtig, in Folge des Eisenbahnnetzes und der Dampfschiffahrten von eigentlichem Mangel gar nicht mehr, sondern nur noch von hohen Preisen des Getreides die Rede sein; da nun aber Mangel an Getreide ein weit größeres Uebel ist, als hohe Preise desselben, so kann man die Erfindung des Dampffahrens zu Wasser und zu Lande nicht hoch genug schätzen. Man soll aber bei dem, was in Bezug auf Eisenbahnbauten und Dampfschiffahrten schon errungen ist, nicht stehen bleiben, sondern man soll das Eisenbahnnetz und die Dampfschiffahrten immer mehr erweitern, insbesondere nach solchen Ländern, welche Teutschland mit Getreide zu versorgen pflegen, so Rußland, die Donaufürstenthümer, Nordamerika. Die Regierungen sollen deshalb entweder selbst Hand ans Werk legen, um jene noch fehlenden Eisenbahnen herzustellen und die Dampfschiffahrt zu vermehren und zu beschleunigen oder hierzu Actiengesellschaften mit aller Bereitwilligkeit Genehmigung ertheilen und kräftige Unterstützung angedeihen lassen.

Von wie großem Einflusse Eisenbahnen und Dampfschiffahrten auf den Getreideverkehr sind, wird auch von anderen Seiten zur Genüge bestätigt.

André[37]) spricht sich dahin aus, daß mit den Eisenbahnen für den Getreideverkehr eine neue Aera beginne. Je mehr diese neuen Communicationsmittel sich auf dem Continente ausdehnen, desto leichter und rascher lasse sich eine Ausgleichung zwischen den bedürftigen und den Ueberfluß habenden Gegenden bewerkstelligen, desto regelmäßiger werde das Getreidegeschäft selbst, desto geringer würden die Preisschwankungen, desto schwächer die Verlockungen zu halsbrechenden Speculationen werden. Jeder wirkliche Bedarf werde schnell zur Kunde der großen Märkte gelangen, jede Bestellung werde eine sichere und geeignete Ausführung finden und jede Aufspeicherung von Vorräthen die Aussicht auf baldige, daher minder zinsenraubende und kostenverzehrende Verwerthung haben.

Reuning[38]) äußert sich: „Die erweiterten Eisenbahnen werden die Preise des Getreides in den verschiedenen Gegenden ausgleichen, namentlich aber die Preise im Gebirge ansehnlich vermindern; denn wenn z. B. im December 1844 der Unterschied des Preises von 1 Scheffel Roggen zwischen Zittau und Adorf 1 Thlr. betrug und demnächst die Fracht, namentlich wenn auch eine Bahn zwischen Chemnitz und Zwickau erbaut wird, die größeren Transporte ⅙ Thlr. nicht übersteigen wird, so wird die Zufuhr nach dieser Gegend wachsen und die Preise drücken."

Die statistischen Ermittelungen auf den amerikanischen Eisenbahnen, welche v. Reden in seiner Schrift: „Teutschland und das übrige Europa" niedergelegt hat, ergeben auf das Klarste, wie gewaltig die Anlage der Eisenbahnen auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse besonders derjenigen Länder einwirkt, welche über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und ihre Erzeugnisse im Großen ausführen. „Auf 4 geographische Meilen Entfernung vertheuert sich in Nordamerika der berliner Scheffel Weizen auf der Chaussee etwas über 5 Ngr., bei 10 Meilen über 14 Ngr., bei 62 Meilen um ungefähr 3 Thlr. Dieser Transportaufwand muß, wenn noch eine andere Concurrenz unter günstigern Entfernungsverhältnissen stattfindet, dem Eigenthümer am Preise seiner Erzeugnisse verloren gehen; wenn aber eine solche Concurrenz nicht besteht, muß jeder Transportaufwand auf die Waare selbst geschlagen und von dem Verzehrer getragen werden. Auf den Eisenbahnen dagegen stellt sich die Fracht für die gleiche Kornmenge bei 4 Meilen Entfernung nur auf ½ Ngr., bei 10 Mei-

37) Weserzeitung 1851. 38) Landwirthschaftliche Zeitschrift 1845.

ken auf 1⅓ Ngr. und bei 62 Meilen auf 9⅚ Ngr., ein Betrag, um welchen in Nordamerika der Scheffel Weizen auf der Chaussee nur höchstens 6 Meilen weit gefahren werden kann. Wenn nun auch diese Sätze rücksichtlich des Transports auf den Chausseen für Teutschland um das Doppelte zu hoch erscheinen (in Bezug auf den Transport auf unchaussirten Wegen aber auch hier ziemlich zutreffend sind), so bewirken doch die Eisenbahnen immer noch eine Transportersparniß, welche die großen Vortheile der Eisenbahnen auf das Augenfälligste hervortreten läßt. Dazu kommt noch, daß es das Eisenbahnnetz möglich macht, daß auch da, wo eine Wasserverbindung nicht stattfindet oder durch den Winterfrost gestört ist, alles Getreide unausgesetzt und sehr rasch nach allen Gegenden hin versendet werden kann, ohne daß durch einen weiten Transport der Preis des Getreides wesentlich erhöht wird. Was aber an Transportkosten erspart wird, das muß natürlich den Verzehrern zu Gute kommen."

Stein[39]) führt an, daß das Terrain, welches sich gegenseitig mit seinen landwirthschaftlichen Erzeugnissen aushelfen kann, durch die Einführung der Eisenbahnen bedeutend erweitert worden sei, und daß die Fälle, wo in Teutschland an einem Orte Ueberfluß und niedrige Preise, an einem anderen aber Mangel und hohe Preise herrschten, wie solches in früheren Zeiten oft vorgekommen, jetzt kaum noch denkbar sei. Die Eisenbahnen machen es möglich, Getreide nach allen, und selbst den entferntesten Orten hinzuführen, wo es am meisten mangele, also auch am besten bezahlt werde.

Endlich führen wir noch eine Stimme im bremer Handelsblatte Nr. 250 über den Einfluß der Eisenbahnen auf den Getreideverkehr an: „Der Getreidehandel, getragen und gehoben durch die modernen Verkehrserleichterungen, umfaßt immer sichtlicher alle Länder der Erde. Das bedeutet also, daß der internationale Verkehr mit Getreide zu einer regelmäßigen, stetigen Erscheinung geworden ist. Damit muß der Großbetrieb im Getreidehandel zu vorwiegender Bedeutung gegenüber dem Kleinbetriebe gelangen. Der Großbetrieb aber, wie er den Welthandel ins Auge faßt, strebt nach einem Verkehre auf Weltmärkten. Für den internationalen Getreidehandel drängen sich die gesammten zur Ausfuhr bestimmten Massen an einzelne Plätze zusammen, und in gewaltigen Massen kommen sie an ihren großen Eingangsplätzen an. Wer aus dem europäischen Südosten Bezüge machen will, hält sich an die in Galatz und Ibraila, in Odessa zusammengeflossenen Massen, im Nordosten wirft er seine Blicke nur auf Petersburg, Riga, Danzig, Archangel; ebenso ist es in Nordamerika mit Chicago, New-York, St. Louis, Milwauken. Und so werfen dann auch die Schiffe ihre Gesammtladung wieder an den einzelnen Hafenplätzen in London, Havre, Hamburg, Bremen, Marseille, Triest ꝛc. ans Land, wo sich die binnenländische Nachfrage zusammendrängt. Von ihnen aus und nach ihnen hin ist wieder entschieden vorwiegend der Verkehr mit den größten Centren des Binnenlandes für die Verzehrung und die Ansammlung der für auswärtigen Bedarf verwendbaren Vorräthe. Von solchen Plätzen trägt dann der Telegraph die Preisnotirung, den Curs des Getreides über das ganze Land hinaus, und dieser Curs wird tonangebend für alle Märkte. Ja, die bloße Nachricht, daß man sich an solchen Hauptmittelpunkten des Getreideumsatzes zum Verkauf drängte, daß der Markt „still und flau" oder „animirt" war, daß man große oder kleine Mengen brachte, absetzte, zurückstellte ꝛc. wird ein Element für die Preisbestimmung der übrigen Märkte. Der rasche, prompte und sichere Dienst der Eisenbahnen vermittelt dann die Ausgleichung von Unterschieden, welche über die Transportkosten von einem Orte bis zum andern, Zollabgaben ꝛc. hinausgehen. Bei der Thatsache des alle Länder umfassenden Getreideverkehrs sind also die örtlichen Preisunterschiede von Leuten, welche innerhalb dem Verbande der modernen Communicationsmittel stehen, wohl geeignet, besonders zur Herbstzeit, über den örtlichen Ausfall der Ernte das Urtheil zu leiten; will man dagegen den Ausfall der Gesammternte eines Jahres abschätzen, so darf man sich nur an die Bewegung der Getreidepreise durch die Erntejahre hindurch an solchen Plätzen halten, welche in einem entschieden ausgeprägten Transportverkehre auf die weiten vom Eisenbahnnetze umspannten Räume hin stehen."

Eisenbahnen, Kanäle und Dampfschiffahrten sind es auch, welche den Plan bei dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen hervorriefen, den Getreidehandel aus Ungarn nach Teutschland zu organisiren, und zwar durch Einrichtung von Niederlagen, die in Ungarn oder an der aus Ungarn nach Teutschland führenden großen Wasserstraße der Donau, des Donau-Mainkanals, des Mains und Rheins angelegt werden sollten.

9) Ermäßigung der Fracht für Brodstoffe und Kartoffeln auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Eine Ermäßigung der Frachten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für diejenigen Brodstoffe, Kartoffeln ꝛc., welche für den Verbrauch im Inlande bestimmt sind, muß diese Nahrungsmittel um so viel, als die Ermäßigung der Transportkosten pro Scheffel austrägt, wohlfeiler machen. Das Verlangen ermäßigter Frachten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für das zu transportirende Getreide ꝛc. kann um so eher gestellt und gewährt werden, als grade Eisenbahnen und Dampfschiffahrten bei Getreidemangel und Getreidetheuerung in sofern Gewinn haben, als dieser Mangel ansehnliche Zufuhren von Getreide, Mehl, Kartoffeln bedingt und als diese Zufuhren meist den Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt zufallen, als mithin dieselben ein Opfer durchaus nicht bringen. Im Königreiche Sachsen sind nun auch in den letzten Theuerungsjahren die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrtsgesellschaften dem hier gestellten Verlangen mit großer Liberalität nachgekommen.

39) Preußischer Landwirth 1856.

10) Vermehrung und Verbesserung der Mühlen und Revisionen der bestehenden Mahlordnungen, namentlich Umwandelung der Mahlmetze in eine Geldabgabe.

Durch die Vermehrung und Verbesserung der Mühlen wird bezweckt, daß einerseits die Bäcker zu allen Seiten des Jahres ihren nothwendigen Bedarf an Mehl geliefert erhalten, daß durch Mahlnoth Mehl und Brod nicht ungewöhnlich vertheuert werden, anderseits daß aus gleicher Menge Getreide mehr, besseres und ausgiebigeres Mehl in verschiedenen Sorten gewonnen wird. In dieser Beziehung ist namentlich das Augenmerk auf Errichtung von Dampfmühlen zu richten, und es fragt sich, ob es nicht wohlgethan sei, wenn der Staat Prämien auf die Errichtung solcher Mühlen aussetzte? Solche Prämien wären mindestens ebenso gerechtfertigt, als diejenigen, welche die sächsische Staatsregierung auf die Errichtung von Dampfschneidemühlen ausgesetzt hat.

In Sachsen ist in neuer und neuester Zeit für Vermehrung und Verbesserung der Mühlen in der eben angegebenen Beziehung Manches geschehen. So wurden in Leipzig und Umgegend zwei Dampfmahlmühlen errichtet und viele Wassermühlen nach amerikanischem Systeme umgewandelt. Um den Anfoderungen unserer Zeit in Bezug auf feines Gebäck Genüge zu leisten, ließen ferner mehre Müller seit einigen Jahren ihre Mühlen nach dem neuesten wiener Sortirsysteme einrichten, mittels welchem es möglich ist, aus einem und demselben Getreide ganz verschiedene Sorten Mehl zu erzeugen; so gewann man z. B. aus einem Scheffel Weizen 6 bis 7 Sorten Mehl von der mittelfeinen bis zur feinsten Qualität. Ist aber auch in dieser Beziehung schon Manches geschehen, so bleibt doch noch viel zu thun übrig.

Aber nicht nur auf Vermehrung und Verbesserung der Mühlen ist das Augenmerk zu richten, sondern es sind auch von Staatswegen die Mängel und Uebelstände zu beseitigen, welche sich in die Mahlordnungen eingeschlichen haben. Die Nothwendigkeit dessen wurde unter Andern auch von dem Landtage zu München im J. 1847 anerkannt, wo ein ständischer Gesammtbeschluß zu Stande kam, in dem der König gebeten wurde, eine Revision der bestehenden Mahlordnungen, sowie der Verhältnisse des Gewerbes der Müller anzuordnen und die sich ergebenden Misstände zu beseitigen. Daran wurde der Wunsch geknüpft, das System der Wage statt dem Maße in den Mühlen in besondere Erwägung zu ziehen. Der Verfasser knüpft daran den Wunsch, daß es den Staatsregierungen gefallen möchte, auf dem Wege der Verordnung eine Abänderung in der Ablohnung der Müller zu treffen, und zwar in der Art, daß, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hat, die Müller nicht mehr befugt sein sollen, für das ihnen zum Vermahlen übergebene Getreide die Mahlmetze zu fodern, sondern daß dieselben nur Anspruch auf ein bestimmtes Geldlohn haben sollen. Noch besser würde es aber jedenfalls sein, wenn die Mahlmetze ganz abgeschafft und dafür ein Geldlohn eingeführt würde.

Das eben gestellte Verlangen ist nur billig und gerecht; denn warum sollen grade die Müller bei Getreidetheuerung, wo die ganze Bevölkerung unter dem Drucke derselben leidet, gewinnen? Warum sollen die Müller bei Getreidetheuerung für ihre Arbeit, die sich doch gleich bleibt, das Getreide mag wohlfeil oder theuer sein, um vielleicht ¼—⅓ höher abgelohnt werden, als bei Durchschnittspreisen? Wie kommt das Publicum dazu, für eine und dieselbe Arbeit, welche zu jeder Zeit um denselben Preis herzustellen ist, bei Getreidetheuerung den doppelten und einen noch höheren Preis zu bezahlen? Unstreitig beruht die gebräuchliche Ablohnung der Müller in Theuerungsjahren auf Ungerechtigkeit dem Publicum gegenüber, und diese Ungerechtigkeit sollte jedenfalls so bald als möglich abgestellt werden. Eine für die Müller angemessene, für die Mahlgäste nicht drückende Ablohnung ist gewiß leicht ausfindig zu machen.

11) Ablösung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten.

Daß an einem Orte nur eine gewisse Anzahl Bäcker sein darf, welche sich nach der Bevölkerung des Ortes richtet, trägt jedenfalls dazu bei, nicht nur daß das verzehrende Publicum mit schlechterer Waare bedient wird, sondern daß diese schlechtere Waare auch theuerer ist. Es verhält sich mit dem Gewerbe des Bäckers wie mit allen anderen Gewerben. Wo wenig Concurrenz ist, fallen die Gewerbetreibenden leicht in Lässigkeit, sie sinnen nicht nach, wie das Gewerbe zu verbessern sei, theils um bessere Waare herzustellen, theils um die Erzeugungskosten zu ermäßigen und so den Preis der Waare herabzusetzen. Kaum bei einem anderen Gewerbe dürfte dieses zutreffender sein, als bei dem der Bäcker, das dem verzehrenden Publicum gegenüber sein Monopol so sehr ausbeutet. Deshalb findet man auch, daß die Bäcker in der Regel wohlhabende, ja sogar reiche Leute sind. Ganz anders, und zwar zum Vortheil des Publicums in zweifacher Hinsicht, würde sich dieses Verhältniß gestalten, wenn das Privilegium der Backgerechtigkeit abgelöst würde. Es würde dann eine heilsame Concurrenz eintreten, die Bäcker würden sich nicht nur befleißigen, bessere Waare zu liefern, sondern auch den möglich niedrigsten Preis für dieselbe zu stellen.

Fast noch überall bestehen für Gewicht oder Preis der Bäckerwaaren Taxen, welche die Ortsbehörden nach dem Preise des Getreides auswerfen. Man will durch diese Taxen einer Uebervortheilung des Publicums durch die Bäcker begegnen, täuscht sich aber in dieser Annahme ganz gewiß. Die besten Taxen sind eine große Concurrenz. Dieselbe wird nicht nur großes Gewicht, sondern auch bessere Waare herbeiführen, wie niemals die obrigkeitlichen Taxen bei geringer Concurrenz. Der eine Bäcker will sich dann vor dem andern hervorthun, größeren Zulauf, mehr Absatz haben als der andere. Um dieses aber zu ermöglichen, muß er theils gute Waare liefern, theils diese Waare zu einem billigern Preise als sein Concurrent geben.

Noch sicherer wird dieses aber erreicht werden, wenn gleichzeitig mit Aufhebung der Taxen das Privilegium der Bäckereigerechtigkeiten abgelöst wird.

Die Bäcker selbst sind sowol mit der Aufhebung der Taxen als mit der Ablösung der Bäckereigerechtigkeiten ganz einverstanden, und es liegt also blos an den Gemeindebehörden, diese Aufhebung und Ablösung in Ausführung zu bringen. Als ein Beispiel, wie sehr die Bäcker die Abschaffung der Taxen (bei deren Bestehen sie in mehr als einer Hinsicht sowol zu ihrem Nachtheil als zum Nachtheil ihrer Kunden gebunden sind) herbeisehnen, und wie willig sie die Hand zur Ablösung ihres Privilegiums bieten würden, führen wir die Stadt Leipzig an, wo die Bäcker nicht nur öffentlich erklärt haben, daß sie mit der Abschaffung der Taxen ganz einverstanden sind, sondern wo sie sich auch zu der in Vorbereitung befindlichen Ablösung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten sehr willig gezeigt haben. Wie sehr ferner die Aufhebung der obrigkeitlichen Taxen auf die Güte und selbst auf die Größe des Backwerks wirkt, davon gibt Dresden ein Beispiel, wo die Taxen des Backwerks schon seit längerer Zeit aufgehoben sind.

Mit der Foderung der Aufhebung der Taxen der Bäckerwaaren und der Ablösung des Privilegiums der Bäckereigerechtigkeit sind auch gewichtige Stimmen einverstanden.

Schulze[40]) erklärt die Privilegien der Bäcker für nachtheilig, die Brodtaxen für unsicher, und die völlige Freiheit des Brodverkaufs für eine Sache der Nothwendigkeit.

Das dresdener Journal brachte im Jahre 1853 von vollkommen berufener und sachkundiger Feder eine Reihe bedeutender Beiträge zur Frage über die Volksernährung und wies darin die Unhaltbarkeit der Lebensmitteltaxen für unsere Zeit auf das Schlagendste nach.

12) Sparsamkeit im Verbrauche des Getreides und Brodes und Zurückhaltung einiger Vorräthe an Getreide von Seiten der Landwirthe.

Die Sparsamkeit bei Getreidemangel und Getreidetheuerung bezieht sich theils darauf, daß man so wenig als möglich Getreide an das Vieh verfüttert, daß man den Brodverbrauch so viel als thunlich beschränkt, und daß man kein frischbackenes, sondern altbackenes Brod genießt. Wie viel durch den Verbrauch von nur altbackenem Brode dem neubackenen gegenüber erspart wird, ist bekannt. Mit $^2/_5$ ist diese Ersparniß gewiß nicht zu hoch angeschlagen. Der Verbrauch von altbackenem Brode ist deshalb ein sehr wichtiges Ersparnißmittel bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, und deshalb verordnete auch die sächsische Staatsregierung in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 und 1855 und 1856, daß die Bäcker bei Strafe gehalten seien, stets zwei Tage altes Brod vorräthig zu haben und frischgebackenes nur auf besonderes Verlangen an die Käufer abzugeben. Auch in Baden durfte im Jahre 1847 nur 24 Stunden altes Brod von den Bäckern verkauft werden.

Hierher gehört auch noch, daß man in Zeiten des Mangels und der Theuerung den Roggen nicht in Mehl verwandeln, sondern blos zwei Mal schroten läßt, um die Kleie darin zu erhalten. Den Roggenschrot verbäckt man zu Commisbrod, welches erst angeschnitten werden darf, wenn es 4—6 Tage alt ist. Auf diese Weise erspart man etwa $^1/_6$ des gewöhnlichen Bedarfs. Daß die Kleie einen besonderen eigenthümlichen Nahrungsstoff enthält, der in dem gebeutelten Mehle, also auch in dem daraus bereiteten Brode fehlt, hat Mouriès nachgewiesen. Dieser Stoff ist mit mehren andern Stickstoffverbindungen gemengt auf der innern Oberfläche des Oberhäutchens enthalten, löst sich leicht in warmem Wasser, und die wässerige Lösung hat die Fähigkeit, das Stärkemehl des Brodes löslich und also verdaulich zu machen. Die lösende Einwirkung des Kleienbestandtheiles scheint schon im Brodteige zu beginnen und durch das Backen nicht vernichtet zu werden, aber erst im Magen wird die Wirkung vollständig.

Auch Fehling[41]) empfiehlt die Kleie zur Brodbereitung, da sie sehr viele nahrhafte Bestandtheile enthalte und in hinreichender Menge vorhanden sei, um den Verbrauch von Getreide merklich zu verringern.

Daß durch die Darstellung und den Verbrauch des schwarzen Brodes nicht nur sehr viel an Brodgetreide erspart wird, sondern daß schwarzes Brod auch weit nahrhafter und gesünder ist als weißes Brod, bestätigt auch ein englischer Arzt in einer im J. 1846 erschienenen Flugschrift. Es heißt in derselben: „Die allgemeine Meinung ist, daß Brod vom feinsten Mehle das beste, daß die Weiße des Brodes der Beweis seiner guten Beschaffenheit sei; beide Ansichten sind aber falsch. Die Weiße kann und wird auch gewöhnlich bei dem Brode zum Nachtheile der Verzehrer durch Alaun bewirkt, und wissenschaftliche Männer wissen, daß gröberes Mehl nahrhaft, ganz feines aber nicht nahrhaft ist. Gibt man einem Menschen halbweißes Brod und Wasser, so wird er leben und sich einer guten Gesundheit erfreuen, gibt man ihm blos weißes Brod und Wasser, so wird er allmälig hinsiechen und sterben. Das gröbere Mehl, aus welchem das halbweiße Brod bereitet ist, enthält alle Stoffe, welche zur Ernährung der verschiedenen Körpertheile wesentlich nöthig sind. Einige dieser Stoffe werden von dem Müller hinweggeschafft, sodaß feineres Mehl, statt besser als das gröbere zu sein, am mindesten nahrhaft und auch am schwersten zu verdauen ist. Der unkluge Vorzug, den man dem weißen Brode gibt, hat zu dem schädlichen Gebrauche, mit dem feinen Mehle Alaun zu vermischen, und zu noch anderen Verfälschungen und Betrügereien geführt, denn die Bäcker können durch Einmischung einer größeren Menge Alaun dem Brode und Mehle von geringerem Getreide ein Aussehen geben, als wenn es aus dem feinsten und kostbarsten Mehle gemacht worden wäre, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch seiner Gesundheit Schaden zugefügt wird."

Magendie bestätigt dieses. Nach Versuchen, welche derselbe angestellt hat, bleiben Hunde, wenn sie nur

40) Ueber Kornhandel.

41) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1854.

mit Brod aus ungebeuteltem Mehle gefüttert werden, vollkommen gesund, während sie, mit Weißbrod aus gebeuteltem Mehle gefüttert, nach einiger Zeit aus Mangel an vollständiger Ernährung sterben. Daß bei Getreidemangel Sparsamkeit eine der ersten Pflichten ist, wird in der Weserzeitung (1851) sehr anschaulich nachgewiesen. Es heißt daselbst: „Man kann sich das Verhältniß nicht klarer veranschaulichen, als wenn man sich die Zeit von einem Ende zum andern als eine Seereise vorstellt. Die Bevölkerung des Schiffes hat für diese Seereise eine gewisse Menge Lebensmittel am Bord, mit dem sie auskommen muß bis zum Tage der Landung. Unterwegs merken die Proviantmeister, daß zu viel verzehrt wird, und sie schränken die Portionen ein. Wenn nun die Passagiere damit unzufrieden sind und sich von ihrer bisher gewohnten Ration Nichts abziehen lassen, so werden sie freilich eine Zeitlang reichlich leben, aber es wird ein Tag kommen, wo die Schreckensnachricht kommt: Kein Brod mehr am Bord!"

Wie Sparsamkeit im Verbrauche von Brodstoffen, so wird auch die Zurückhaltung einiger Vorräthe von Getreide von Seiten der Landwirthe wirklichem und zeitweiligem Mangel an Getreide und örtlichen unangemessenen Getreidepreisen vorbeugen, und es ist deshalb eine solche Zurückhaltung, unbekümmert um das Wuchergeschrei verblendeter Volksmassen, die nicht wissen, was zu ihrem Besten dient, nicht dringend genug zu empfehlen.

Sehr überzeugend ist der große Nutzen der Zurückhaltung einiger Getreidevorräthe von Seiten der Landwirthe in einem officiösen Artikel der Leipziger Zeitung (1847) nachgewiesen: „Wenn die Grundbesitzer, die kommenden Verhältnisse voraussehend, gleich nach der Ernte mit ihren Vorräthen zurückhalten, führen sie allerdings eine Steigerung der Preise herbei. Diese Steigerung aber hat man als eine Wohlthat zu betrachten, denn ohne sie würde man sorglos die vorhandenen Vorräthe aufzehren und nicht daran denken, Zuschuß aus fruchtreichen Ländern sich zu verschaffen; sie veranlaßt von Auswärts desto stärkere Zufuhr, und zwar zu einer Zeit, wo die Preise noch nirgends zu einer außerordentlichen Höhe gestiegen sind. Muß man deshalb auch Anfangs einen kleinen Aufschlag zahlen, so hat man doch den Vortheil, daß noch in guter Zeit dem gänzlichen Mangel vorgebeugt wird und die nicht ausreichenden Vorräthe geschont werden können, welche später die vortrefflichsten Dienste leisten werden. Abgesehen nämlich davon, daß die Noth noch größer werden würde, wenn die Gutsbesitzer ihre ganzen Vorräthe verkaufen würden und dann ihren nicht unbedeutenden Bedarf selbst noch vom Markte holen müßten; abgesehen davon, daß ihre kleinen Vorräthe, sofort und auf einmal verkauft, gar keine Erleichterung gewähren könnten, dient ein mäßiger Getreidevorrath theils zur Aushilfe, wenn einmal die Zufuhr an einzelnen Orten länger als gewöhnlich ausbleibt, theils setzt er die Gutsbesitzer in den Stand, durch kleinere und billigere Verkäufe die zeitweisen Schwankungen der Preise und namentlich jeden willkürlichen Aufschlag sofort auszugleichen; endlich machen es mäßige Getreidevorräthe den begüterten Inhabern möglich, ohne allzugroße Opfer ihrerseits die Ortsarmen wirksam zu unterstützen."

Und Reuning[42]) sagt: „Hohe Preise sind das einzige Mittel, um bei einer Misernte wirklichem Mangel an Getreide zu begegnen, denn sie rufen Ersparnisse sowol bei den Erzeugern als bei den Verzehrern hervor, und nur die Minderverzehrung kann den Ausfall decken. So lange die Preise niedrig bleiben, schränkt sich Niemand ein, er erspart nicht, und so muß, wenn unglücklicherweise dieses Verhältniß fortdauert, die ganze Menge vor der Ernte fehlen, welche nicht verwendet worden wäre, wenn die Preise sofort, nachdem man den Ausfall erkannt, sich höher gestellt hätten. Trotz dem Wuchergeschrei ließen die Landwirthe (im Jahre 1846), welchen ihre Bücher mehr über die Ernte sagten als die Zeitungen, sich nur zum kleinen Theil verleiten, sie sparten und schützten so das Land vor größerem Unglück, als dasselbe leider ertragen mußte. Ersparniß also ist bei einer allgemeinen Misernte das hauptsächlichste Mittel, um vor Mangel zu schützen. Namentlich sind bei der Viehfütterung bedeutende Ersparnisse an Getreide möglich, und es ist dringend zu wünschen, daß Sachsen ferner nicht die billigern Fütterungsmittel, namentlich die Oelkuchen, außer Landes gehen lasse, daß ein rationeller Fruchtwechsel mit kräftigem Futterbaue die ansehnliche Körnerfütterung ersetze."

13) Dauerhafter Friede.

„Friede ernährt, Unfriede verzehrt" ist ein Sprüchwort, das hier sehr zutreffend ist. Die hohen Getreidepreise in den Jahren 1854 bis 1856 waren wesentlich mit eine Folge des Krieges, welcher von der Türkei und den Westmächten gegen Rußland geführt wurde, denn einestheils wurden bedeutende Getreidemassen zur Beköstigung der Landtruppen und der Mannschaft der Kriegsschiffe zusammengekauft, anderntheils wurde die Getreideausfuhr aus Rußland verboten.

Auch Schulze[43]) erklärt dauerhaften Frieden als das Hauptmittel zur Wiederherstellung angemessener Kornpreise und zur Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Störungen des Kornhandels. Die Folgen dieser Störungen seien, daß weit weniger Getreide aus dem Osten Europa's nach den westlichen Ländern gefahren werde, daß dem Kornhandel weniger Capitalien zugewiesen würden und daß in einigen Gegenden die Nachfrage nach Lebensmitteln ungewöhnlich hoch sei. Jeder europäische Krieg störe den Kornhandel in solchem Grade, daß bedeutende Abweichungen des Getreidepreises von dem angemessenen Standpunkte dadurch veranlaßt würden.

14) Gründung von Speise- und Suppenanstalten.

Wenn die Gründung von Suppen- und Speiseanstalten überhaupt ein wichtiges Mittel ist, den Nothstand zu lindern, so muß aber dieses Linderungsmittel

42) Landwirthschaftliche Zeitschrift. 1847. 43) Nationalökonomie.

in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung noch weit wichtiger sein, wenn man bedenkt, daß in solchen Zeiten die Armen kaum das nöthige Brod zu erschwingen vermögen, daß an ein kräftiges Gemüse, an Fleisch nicht zu denken ist. Welche traurige Folgen aber aus einer unzulänglichen Nahrung hervorgehen, das haben die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853 bis 1856 zur Genüge bewiesen. Nicht nur daß im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande die Armen ganz von Kräften kamen und auch nur einigermaßen anstrengende Arbeiten nicht zu verrichten vermochten, stellte sich auch in vielen Orten der Typhus ein und foderte zahlreiche Opfer. Hauptsächlich war dies da der Fall, wo man für die Ortsarmen wenig oder Nichts gethan hatte, während die Theuerung da, wo Speise- und Suppenanstalten eingerichtet waren, weit leichter ertragen wurde.

Hauptsächlich waren es in den angeführten Theuerungsjahren der zwickauer und ein Theil des leipziger Kreisdirectionsbezirks, wo örtliche Hilfsvereine errichtet wurden. Die Geldmittel für die von denselben eingeleiteten Hilfsmaßregeln verschafften sich die Hilfsvereine hauptsächlich aus örtlichen Fonds und Sammlungen und sonst aus dem Bereiche ihrer näheren Umgebung; zum Theil wurde ihnen dabei aber auch durch den in weiteren Kreisen sich betheiligenden Wohlthätigkeitssinn wirksame Unterstützung gewährt. Neben der regen Thätigkeit der segensreich wirkenden erzgebirgischen Frauenvereine wurde nämlich auch eine Sammlung von mehren hundert Scheffeln Getreide und Hülsenfrüchten in dem flachen Lande Sachsens unter den Gutsbesitzern veranstaltet und zu bedeutend ermäßigten Preisen für das obere Erzgebirge und Voigtland zur Verfügung der Behörden gestellt. Außerdem wurde ein bei der Kreisdirection zu Zwickau durch veranstaltete milde Sammlungen gebildeter Fond zur Verabreichung angemessener Geldbeihilfen an die Hilfsvereine einzelner besonders bedürftiger Gemeinden verwendet, und in soweit alle diese Unterstützungen nicht ausreichten, trat eine verhältnißmäßige Mitwirkung der Staatscasse ein.

Die gesammten Unterstützungsmittel, welche diesen Hilfsvereinen zuflossen, wurden von denselben in der Art verwendet, daß Speise- oder Suppenanstalten gegründet wurden, und diese Anstalten haben sich auch überall da, wo sie eingeführt wurden, so bewährt, daß nur zu wünschen ist, es möchten bei wiederkehrenden Theuerungen überall, wo sich der ärmere Theil der Ortsbevölkerung nicht aus eigenen Mitteln zur Genüge zu ernähren vermag, Speise- oder Suppenanstalten ins Leben gerufen werden. Die Gemeinden können auch dieses Unterstützungsmittel um so eher in Ausführung bringen, als damit die verhältnißmäßig geringsten Opfer verknüpft sind; denn Viele der Unterstützungsbedürftigen werden sich noch in der Lage befinden, für eine kräftige Suppe 4 Pf., für ein kräftiges Gericht von Gemüse und Fleisch 12 Pf. zu bezahlen, und arme alte, gebrechliche und ganz arme arbeitslose Personen muß ja die Gemeinde ohnedies unterhalten. Eine Unterhaltung derselben mit einer billigen und dabei doch kräftigen Nahrung ist aber jedenfalls dem Verabreichen von Almosen in Geld weit vorzuziehen. Da, wo die Mittel der Gemeinden überhaupt oder die länger anhaltende Theuerung insbesondere zu einer derartigen Unterstützung nicht ausreichen, soll und wird auch der Staat in der Weise einschreiten, daß er solchen Gemeinden verlagsweise mit Nahrungsmitteln von trocknen Gemüsen, Kartoffeln &c. zu billigen Preisen zu Hilfe kommt.

Bei der Gründung von Speiseanstalten verdienen die zu Leipzig und Linden bei Hanover bestehenden als Musteranstalten zu Grunde gelegt zu werden. In sofern diese Anstalten alle zur Verwendung kommenden Nahrungsmittel im Großen einkaufen, vermögen sie selbst bei theueren Preisen, ohne ein Opfer zu bringen, eine Portion (½ sächs. Kanne) kräftiges Gemüse nebst Fleisch (4 Loth) für den geringen Preis von 12 Pfennigen abzugeben.

An die Gründung von Speise- und Suppenanstalten schließt sich an die Gründung von

15) Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien.

Was zunächst die Gemeinde-Brodbäckereien anlangt, so hat die Erfahrung sowol in der frühern als in der jüngsten Zeit gelehrt, daß diese Anstalten bei Getreidetheuerung für die ärmeren und ganz armen Gemeindeglieder in sofern eine sehr große Wohlthat sind, als sie durch Vermittelung derselben ein gutes, reines, kräftiges Roggenbrod um einen weit wohlfeileren Preis erhalten, als sie sich dasselbe selbst herzustellen oder zu einem solchen Preise von dem Bäcker zu kaufen vermögen. Es ist dieses ganz einleuchtend, wenn man bedenkt, daß Gemeinden größere Mengen Getreide auf einmal, und zwar aus dem Auslande ankaufen, daß sie so das Getreide zu einem billigeren Preise erhalten, als es der Kleinhandel im Inlande zu liefern vermag, daß die Herstellung einer großen Menge Brodes weniger Kosten verursacht, als die Kosten nur eines Gebäckes betragen und daß die Gemeinden das Brod zu dem Selbstkostenpreise abgeben. Außer den Gemeinden könnten auch Hilfsvereine, große Fabricanten derartige Brodbäckereien in theueren Jahren einrichten.

In Leipzig bildete sich Ende 1846 ein Verein, um verschämte Arme mit Brod zu billigeren Preisen als den laufenden zu unterstützen. Bedeutende Summen wurden zu diesem Zwecke gezeichnet, und die Stadt selbst schoß 7000 Thlr. vor. Um das Brod so billig als möglich liefern zu können, wurden nicht nur Mahlsteuer, sondern alle auf dem Bäckergewerbe lastenden Gemeindeabgaben diesem Vereine erlassen. Der Stadtrath gab das zum Backen des Brodes erfoderliche Holz unentgeltlich her und lieferte auch die erfoderlichen Fuhren unentgeltlich. Durch alle diese Maßnahmen wurde erreicht, daß den Bedürftigen der Gemeinde das nöthige Brod zu einem Preise geliefert werden konnte, der mit den damaligen Bäckerpreisen in keinem Verhältnisse stand.

Anderwärts, unter andern in Berlin und Frankfurt a. M., wurden die Armen der Gemeinde in der Art

unterstützt, daß sie von Seiten der Gemeinden Brodkarten erhielten. Gegen Abgabe derselben an die Bäcker bekamen sie das Brod um einen etwas billigeren Preis als nach der Taxe; doch steht diese Art der Unterstützung jedenfalls weit hinter derjenigen zurück, wo Gemeinden Getreide aus dem Auslande kaufen, dieses selbst verbacken und das Brod zu dem Selbstkostenpreise abgeben, weil bei der Ausgabe von Brodmarken das Brod theuerer erkauft werden muß, Bäckerbrod nie so kräftig ist als selbstgebackenes Brod, und weil auch bei dieser Art der Unterstützung die Gemeinden jedenfalls größere Opfer zu bringen haben.

Aber nicht erst dann, wenn Theuerung bereits hereingebrochen ist, sollen Gemeinde-Brodbäckereien ins Leben gerufen, sie sollen nicht blos für Zeiten der Theuerung fortgeführt werden, sondern man soll derartige Anstalten überhaupt gründen und fortführen; denn nicht nur daß sie bei normalen Getreidepreisen der Ortsbevölkerung zum Vortheil gereichen, werden sie bei eintretender Theuerung noch segensreicher zu wirken vermögen, als die nur für Theuerungsjahre berechneten, weil jene in jeder Beziehung besser eingerichtet sind, sich die Gewerbsvortheile durch längeren Betrieb zum Nutzen gemacht haben, und weil sie vielleicht auch noch alte Mehlvorräthe haben.

Zu derartigen Gemeinde-Brodbäckereien gehört die von dem Stadtrathe in Dresden im Jahre 1848 eingerichtete. Sie erfreute sich der Theilnahme des Publicums bald mehr und mehr, sodaß man jeden Tag bis 16 Gebäcke machen mußte. Das Brod ist ein kräftiges, reines Roggenbrod, stets gleichförmig und vollkommen gut ausgebacken und steht in seiner Güte und Nahrhaftigkeit weit über dem Bäckerbrode.

Neben den Gemeinde-Brodbäckereien, oder da, wo solche nicht bestehen, empfiehlt sich auch die Gründung von Actien-Brodbäckereien. In sofern letztere Anstalten über ein bedeutendes Capital verfügen, in Folge dessen große Getreideeinkäufe, namentlich in wohlfeilen Zeiten behufs der Lagerung, ferner große Einkäufe von Brennstoffen machen, in sofern bei ihnen manche Geschäfte beim Brodbacken, namentlich das Kneten des Teiges, durch Maschinen bewirkt werden können, vermögen sie jedenfalls das Brod billiger herzustellen als die Bäcker. Es gibt zwei verschiedene Arten solcher Vereine: 1) solche, welche nur für Mitglieder des Vereins backen; 2) solche, welche zum allgemeinen Verkauf backen. Wenn auch letztere Anstalten zunächst im Interesse der Actionaire gegründet werden, so gereichen sie doch auch dem Publicum zum Vortheil, denn würden Actien-Brodbäckereien das Brod nicht besser und billiger als die Bäcker liefern, so würden jene vielleicht nicht bestehen können oder doch kein gutes Geschäft machen.

Was die unter 1) angeführten Actienvereine anlangt, so besteht ein solcher seit dem Jahre 1853 in Chemnitz. Derselbe hat eine ziemlich zahlreiche Theilnahme gefunden. Die Actie kostet 2 Thlr. Die durch die Actienzeichnung gewonnene Summe wird zum Ankauf von gutem Getreide verwendet, welches dann gemahlen und verbacken wird. Das Brod wird nur an die Mitglieder des Vereins abgelassen. Jedenfalls sind derartige Vereine, insbesondere für Fabrikstädte, sehr zweckmäßig und segensreich, denn durch sie kann Tausenden, die nur einen spärlichen Verdienst haben, durch billige Ueberlassung des nothwendigsten Lebensmittels ein sehr wesentlicher Vortheil gewährt werden.

Zu den unter 2) angeführten Actienvereinen gehören: a) die im Jahre 1856 in Stuttgart errichtete Brodfabrik. Die Unternehmer backen das Pfund Brod 1 Kreuzer unter der Taxe, und der Andrang des Publicums ist so bedeutend, daß dem Bedürfnisse nicht jederzeit entsprochen werden kann, obgleich die Fabrik in 24 Stunden 1600 Pfd. Brod erzeugt. Das Brod ist von einer Gefälligkeit des Ansehens und von einer Schmackhaftigkeit, die Nichts zu wünschen übrig lassen. b) Die im Jahre 1856 in Magdeburg errichtete Brodfabrikgesellschaft. Das Gründungscapital besteht in 100,000 Thalern in Actien à 200 Thlr. Zur Beschaffung des Mehls für ihren Bedarf wird die Gesellschaft auch eine Mühle anlegen. Zum Brodbacken sind 6—8 Backöfen und die erfoderliche Anzahl von Knetmaschinen aufgestellt. Vorläufig will diese Fabrik jährlich 2500 Wispel Getreide verarbeiten oder täglich 200 Ctr. Brod backen. Auch diese Gesellschaft stellt sehr günstige Ergebnisse in Aussicht, und zwar nicht nur für die Actionaire, sondern für das dortige ganze große Publicum, namentlich für das weniger bemittelte. Aehnliche Unternehmungen werden in der Kürze auch in Kainsdorf bei Zwickau und in Leipzig ins Leben treten. Möchten diesem Vornehmen bald alle größeren Ortschaften, vorzugsweise in Fabrikgegenden, im Interesse der ärmeren Bevölkerung folgen!

16) Anwendung von Ersatzmitteln der Brodstoffe und der Kartoffeln.

Sehr wichtig bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, beziehungsweise bei Kartoffelkrankheit und geringen Kartoffelernten, ist die Anwendung von Ersatzmitteln der Brodstoffe und der Kartoffeln. Sollen aber solche Ersatzmittel mit Nutzen angewendet werden, so dürfen sie nicht in bloßen Magenfüllungsmitteln bestehen, welche nur der Gesundheit schaden, sondern sie müssen wirklich nähren. Ferner sollen die wirklich nährenden Ersatzmittel nicht, wie gewöhnlich empfohlen wird, zum Brodbacken verwendet, sondern in natura genossen werden. Die Nahrungsmittel, die man mit wirklichem Nutzen mit dem Mehle vermischt zu Brod backen könnte, lassen sich auch in natura als Gemüse, zur Suppe ꝛc. zubereitet, vortheilhaft verwenden; ja die letztere Benutzungsart ist die ungleich vortheilhaftere, weil sie weniger Zeit, weniger Mühe, weniger Kosten verursacht. Es soll in dieser Beziehung nur an die Kartoffel erinnert werden, welche man so häufig zum Brodbacken empfiehlt und dazu auch wirklich verwendet. Dieses ist aber durchaus fehlerhaft; denn nicht nur, daß das aus Kartoffeln bereitete Brod weniger nahr- und schmackhaft, nicht nur daß es schwer ist, wird auch durch

das Backen der Kartoffeln zu Brod durchaus Nichts erspart; denn wenn auch ein Brod aus einem Gemenge von Kartoffeln und Getreidemehl um etwas billiger ist, als reines Getreidebrod, so ist jenes aber auch bei weitem nicht so nahrhaft als dieses, und man muß deshalb vom Kartoffelbrode mehr essen, als vom Getreidebrode. Noch weniger als Kartoffeln eignen sich übrigens andere Stoffe zum Brodbacken; dahin gehören die in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 so vielfach empfohlenen Mehlersatzmittel von Malzteig, Eicheln, Topinambur, Obst, isländischem Moos, Kürbissen, Rüben, Zuckerrübenrückständen u. s. w. Alle diese Stoffe sind blos Magenfüllungsmittel, nähren äußerst wenig oder gar nicht, und manche von ihnen sind zur Ernährung der Menschen überhaupt gar nicht geeignet. Auch das Mehl von Hülsenfrüchten eignet sich wenig zum Brodbacken, da solches Mehl nur wenig Kleber enthält. Weit zweckmäßiger verwendet man die Hülsenfrüchte zur Darstellung von Brei, Gemüsen, Suppen, und zwar sind sie dazu um so mehr zu empfehlen, da sie nächst dem Fleische am meisten nähren. Will man den gewöhnlichen Brodstoff, den Roggen, theilweise ersetzen, so geschieht dies mit Vortheil nur durch Gerste oder Hafer. Dieses setzt aber voraus, daß nicht Mangel an diesen Früchten ist. Aus ¾ Roggen- und ¼ Gerstenmehle erhält man ein wohlschmeckendes, gesundes Brod. Auch eine Mischung von ⅔ Roggen- oder Dinkel- und ⅓ Hafermehl liefert ein sehr gutes, schmackhaftes, längere Zeit haltbares Brod.

Die Hauptsache bei Getreidemangel und Getreidetheuerung (welche Uebel ihre Endschaft immer erst nach der nächsten Ernte, wenn diese eine gute ist, erreichen) ist aber, daß man bis zur nächsten Ernte für den Anbau frühzeitiger Gemüse besorgt ist. Dieses stellt sich um so nothwendiger heraus, als in der Regel die Theuerung mit jedem Monate zunimmt, die Noth sich mehrt, und am Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers der Mangel am drückendsten empfunden wird. Es muß deshalb gewiß zu einer Erleichterung dienen, wenn die Feld- und Gartenbauer darauf Bedacht nehmen, solche Früchte anzubauen, welche früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigstens im Monate Juni der drückendsten Noth einige Abhilfe leisten. Zu diesen Früchten gehören Frühkartoffeln, Mairüben, Kohlrabi, Möhren, Schnittkohl, krausblättriger Winterkohl, Spinat, neuseeländischer Spinat, Gartenmelde, Mangold, englischer Gemüseampfer, Phaseolen, Früherbsen.

Besteht Kartoffelmangel, rührt dieser von einer seuchenartigen Krankheit her, wie in den jüngsten Jahren, und ist zu muthmaßen, daß sich auch im nächsten Jahre die Krankheit wieder einstellen und die Frucht zum großen Theil vernichten wird, so ist es rathsam, als Ersatzmittel der Kartoffel behufs der Ernährung des Menschen Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Möhren, Kohlrüben, Pastinaken, Erdbirnen anzubauen. Unter diesen Früchten behaupten der Mais und die Hülsenfrüchte den Vorrang; der Mais, weil er nach den Kartoffeln von gleicher Fläche den größten Ertrag und die meiste Nahrung liefert, sich auch die verschiedenartigsten Speisen aus ihm bereiten lassen, die Hülsenfrüchte, weil sie unter allen pflanzlichen Nahrungsmitteln in Folge ihres reichen Stickstoffgehaltes am nährendsten sind.

Fast eben so wichtig als der Ersatz der Kartoffeln für die Menschen ist der Ersatz der Kartoffeln für das Vieh. Man wird die Richtigkeit dieser Behauptung zugeben müssen, wenn man Folgendes erwägt: Die Kartoffel bildet in unseren Tagen fast in jeder Landwirthschaft ein Hauptfutter- und Mästungsmittel und wird zu diesem Behufe in bedeutender Ausdehnung angebaut. Bei diesem Anbaue macht nun der Landwirth immer Rechnung auf eine ergiebige Ernte. Schlägt diese aber in Folge einer herrschenden seuchenartigen Krankheit fehl, so ist die natürliche Folge die, daß ein großer Ausfall an Futter- und Mästungsmitteln entsteht. Da nun der Landwirth, will er sich nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft (der Düngergewinnung halber) keinen großen Schaden zufügen, seinen Viehstand nicht den vorhandenen üblichen Futtermitteln entsprechend vermindern kann, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das fehlende umfangreiche Futter durch Kraftfutter, durch Getreide zu ersetzen. Da nun bei Misernten der Kartoffeln das Getreide in der Regel ohnehin theuer ist, da die fehlenden Kartoffeln zum großen Theil durch Getreide ersetzt werden, so sollte der Landwirth dasselbe nicht noch dadurch theuerer machen, daß er einen großen Theil davon dem Viehe verfüttert. Es liegt dies auch schon im eigenen Interesse der Landwirthe, da theueres Getreide durch das Vieh sehr schlecht verwerthet wird. Im Interesse der Gesammtbevölkerung im Allgemeinen und der Landwirthe insbesondere liegt es daher, daß letztere in Zeiten, wo die Kartoffel durch seuchenartige Krankheiten verheert wird, dieselbe zum großen Theil durch den Anbau anderer Futtergewächse zu ersetzen. Solche Gewächse sind hauptsächlich die Zuckerrunkelrübe, die Riesenmöhre und die Altringhammöhre, Wurzelarten, welche von gleicher Fläche einen noch höheren Ertrag geben als die Kartoffeln und nur wenig nahrungsärmer sind als diese.

17) Unterstützung der landwirthschaftlichen Arbeiter von Seiten ihrer Brodherren.

Wenn das Verlangen gestellt wird, daß die landwirthschaftlichen Arbeitgeber ihre Lohnarbeiter in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung unterstützen sollen, so wird dieses jeder Billigdenkende gerechtfertigt, so wird dieses insbesondere der Landwirth als in seinem eigenen Interesse begründet finden, wenn er bedenkt, daß die Blüthe seiner Wirthschaft zum Theil mit davon abhängt, wie das Verhältniß zwischen ihm und seinen Arbeitern beschaffen ist. Damit nun dieses Verhältniß ein für beide Theile günstiges sei, muß der Arbeitgeber dafür sorgen, daß sich der Arbeiter nicht in einer gedrückten Lage befindet. Schon Menschlichkeitsrücksichten verlangen dieses; aber auch in materieller Hinsicht wird sich dabei der Arbeitgeber gut stehen, denn während der in Hunger und Kummer lebende Arbeiter

nicht nur wenig Arbeit und diese wenige Arbeit noch dazu schlecht liefern wird, wird derjenige Arbeiter, der in seinem Einkommen so gestellt ist, daß er mit seiner Familie an den nothwendigsten Lebensmitteln nicht Mangel leidet, viel und gute Arbeit liefern und dadurch zur Erhöhung des Roh- und Reinertrages der Wirthschaft nicht wenig beitragen.

Es gibt nun verschiedene Wege, auf welchen der Landwirth seinen Arbeitern Unterstützung zufließen lassen kann.

An der Spitze steht Beschaffung von Arbeit. Arbeit zu einem mit den Preisen der Lebensmittel im Verhältnisse stehenden Lohne ist jedenfalls die zweckmäßigste Unterstützung, die man der handarbeitenden Classe angedeihen lassen kann. Was die Beschaffung von Arbeit überhaupt anlangt, so fehlt es dazu sowol den einzelnen Landwirthen als den Gemeinden an Gelegenheit nicht. Schon die Wälder bieten Arbeit in ziemlicher Menge. Zu den Beschäftigungen in den Wäldern gehören insbesondere der Wegebau, die Anlegung von Pflanzschulen, die Ausführung von Pflanzungen, die Durchforstungen, das Stockroden, Entwässerung sumpfiger Stellen. Diese Waldarbeiten sollten aber nicht im Sommer vorgenommen werden, wo den Arbeitern Beschäftigung außerhalb dem Walde zugewiesen werden kann, sondern im Winter, wo gewöhnlich Mangel an Beschäftigung ist. Andere geeignete Arbeiten bestehen in der Herstellung und Besserung der Dorf-, Feld- und Verbindungswege, in den Baumpflanzungen, Rodungen, Steinsprengen, Grabenheben, Entwässerungen, Rajolen, Uferbauten &c.

Die Arbeiten können nun entweder im Tagelohne oder im Accord ausgeführt werden. Accordarbeiten sind sowol für den Arbeitgeber als für den Arbeiter vortheilhafter und deshalb ganz besonders zu empfehlen. Insbesondere bieten die Accordarbeiten während der Theuerung die beste Gelegenheit dar, die Arbeiter so zu stellen, daß ihr Auskommen gesichert ist, denn bei Accordarbeit verdient der fleißige Arbeiter in einer gegebenen Zeit mehr und kann unter ungünstigen Umständen leichter durchkommen als der Lohnarbeiter, wenn zumal der Arbeitgeber bei Getreidetheuerung den Arbeitern noch anderweitige Unterstützung angedeihen läßt. Solche Unterstützungen bestehen 1) in der Beköstigung. Der Landwirth erzeugt dieselbe größtentheils selbst und kann sie deshalb billiger bestreiten, während sie der Arbeiter aus zweiter oder dritter Hand erkaufen muß. Auch verursacht ein Kosttisch von vielen Personen weit weniger Kosten, als wenn für Wenige besonders gekocht wird. 2) Theilweise Ablohnung mit Getreide zu einem billigern als dem Marktpreise.

18) Errichtung von landwirthschaftlichen Creditanstalten.

Die Errichtung von landwirthschaftlichen Creditanstalten ist in sofern ein Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung, als oft Mangel an Capitalien die Landwirthe abhält, Getreide längere Zeit aufzubewahren [44]). Besonders sind solche Creditanstalten ein Bedürfniß der Zeit, welche den Bauern Capitalien um niedrige Zinsen verschaffen; denn hat der Landmann Geld in Händen, so wird es ihm möglich, in fruchtbaren Jahren, die immer auch wohlfeile Zeiten bedingen, sein Getreide aufzubewahren und es erst dann loszuschlagen, wenn Theuerung bevorsteht. Dadurch gewinnen sowol die Erzeuger als die Verzehrer. In fruchtbaren Jahren wird der Markt nicht überfahren werden, und der Preis hält sich auf einer leidlichen Höhe, wobei Erzeuger und Verzehrer bestehen; in theueren Zeiten aber werden die alten Vorräthe angegriffen, sodaß die Preise, weil der Mangel weniger fühlbar wird, sich nicht übermäßig steigern. Die Gründung solcher Creditanstalten ist ein um so dringenderes Bedürfniß, als es bei dem gegenwärtigen Geldverkehre sehr schwer ist, ein Darlehn zu erhalten; denn den Reichen ist es so außerordentlich leicht gemacht, ihre Capitalien in Actien und Staatspapieren vortheilhaft und sicher anzulegen, daß sie den Landwirthen, welche oft nur eine kleine Summe bedürfen, kaum noch aushelfen mögen.

Man könnte zwar, was das Königreich Sachsen anlangt, einwenden, daß für dieses Land Anstalten bestehen, welche den Landwirthen die in Vorstehendem gewünschte Unterstützung angedeihen lassen; was aber den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein anlangt, so besteht derselbe bekanntlich nur für den großen und mittleren Grundbesitz, während der kleine von den Segnungen dieser Anstalt ausgeschlossen ist; und was die Bank in Bautzen betrifft, so sind bei dieser nicht nur die Zinsen hoch (gegenwärtig 5 Proc.), sondern sie nimmt auch, gleich vom Darlehnscapital abgezogen, ⅓ Proc. Einschreibegebühren und einen Beitrag zu den Anfertigungskosten des Contracts, abgesehen von den Kosten bei der Hypothekenbehörde. Der kleinere Landwirth in Sachsen und in den meisten anderen teutschen Ländern befindet sich deshalb nicht in der Lage, sicher, schnell und mit geringen Kosten Geldbarlehn zu erhalten. Und doch könnte ihm dieser für ihn so unschätzbare Vortheil sehr leicht zugewiesen werden, wenn, wie dies auch von anderen Seiten, namentlich von Klebs [45]) und Reuning [46]) empfohlen worden ist, die Sparcassen zugleich als Leih- und Creditanstalten eingerichtet würden. Schwierig wäre hierbei besonders die Vereinigung der beiden Foderungen: größte Sicherheit für die Anstalt und Wohlfeilheit für den Empfänger. Das Sicherste würde freilich die Verpfändung des Grundstücks sein; dieselbe könnte aber bei kleinen Darlehen und durch die damit verbundenen Stempel- und Gerichtskosten unverhältnißmäßig kostspielig werden. Sie nach Möglichkeit zu vermeiden, müßte deshalb eine Hauptaufgabe bei Einrichtung solcher Anstalten sein. Ihre Bestimmung würden solche Anstalten nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie sich auf kleinere Bezirke erstrecken, mithin im Lande in größerer Anzahl vorhanden sein würden; denn sie

44) Schulze, Nationalökonomie.

45) Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Breslau. 1846. 46) Landwirthschaftliche Zeitschrift. 1847.

müßten einerseits dem kleinen Grundbesitzer möglichst nahe gebracht sein, um ihm die Benutzung derselben zu erleichtern und annehmbar zu machen, andererseits sich vorzugsweise auf das Vertrauen zu der Persönlichkeit des Darlehn Suchenden und auf die Möglichkeit einer leichten Beaufsichtigung stützen, die nur bei naher Berührung stattfinden kann. Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung wären nächst der Sicherheit die Grundbedingungen solcher Anstalten. Besonders sind es die landwirthschaftlichen Vereine, von welchen solche Spar- und Leihcassen ausgehen müßten. Wo solche vereinigte Spar- und Leihcassen nicht ins Leben gerufen werden, da sollte man überall da, wo Creditinstitute bestehen, nicht säumen, die Wohlthaten derselben auch dem kleinen Grundbesitzer angedeihen zu lassen; daß dies möglich ist, beweist das Beispiel Preußens.

19) Verbesserte Aufbewahrung des Getreides oder Umwandelung des Getreides in Mehl behufs der Lagerung.

Ein nicht unwichtiges Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung ist auch eine solche Aufbewahrung des Getreides, daß sich dasselbe Jahre lang, ohne zu verderben, hält. Mangelt es an einer solchen Aufbewahrung, so ist es ganz natürlich, daß von reichen Ernten keine genügende Menge für Jahre des Mangels aufgespeichert, daß mit dem Getreide nicht haushälterisch genug umgegangen wird. Die bei uns übliche Aufbewahrung des Getreides auf Kornböden ist in sofern sehr mangelhaft, als auf denselben das Getreide oft durch Ungeziefer und Fäulniß verdorben wird. Auch sind auf vielen Gütern die Böden zum Aufschütten einer großen Getreidemenge nicht geräumig genug. Diesen Uebelständen kann nun abgeholfen werden, entweder durch Errichtung von Sinclair'schen Getreidethürmen, welche im Jahre 1847 auch von dem österreichischen Minister für Landescultur empfohlen wurden, oder durch Anlegen von Silos.

Was die Sinclair'schen Getreidethürme anlangt, so wurden dieselben schon 1774 von dem englischen Landwirthe Sinclair in seinem Werke: „Die Grundgesetze des Ackerbaues“ empfohlen. Diese Thürme sind Fruchtbehälter mit ununterbrochenem Luftzuge. In Ungarn sind diese Fruchtspeicher seit 34 Jahren so zahlreich in Gebrauch gekommen, daß davon im Jahre 1845 blos auf den v. Beck'schen Besitzungen zehn vorhanden waren. Ungarn hat aber nicht nur die Sinclair'schen Getreidespeicher eingeführt, sondern v. Bujanovics hat denselben eine ganz neue, höchst zweckmäßige Einrichtung gegeben. Die Bujanovics'schen Fruchtbehälter sind nicht allein das Mittel zur leichtesten und vollkommensten, sondern auch zur wohlfeilsten Aufbewahrung des Getreides, indem sie zugleich die größte Sicherheit gegen Feuersgefahr und Insekten bieten. Ein solches Magazin von mehren tausend Scheffeln kann in zehn Minuten revidirt werden und macht Unterschleife ganz unmöglich.

Was die Silos betrifft, so ist deren Anlage auch in Teutschland sehr wohl ausführbar und um so mehr zu empfehlen, als sie das sicherste und dabei zugleich das wohlfeilste Mittel der Aufbewahrung des Getreides sind. Daß die Anlage von Silos auch in Teutschland sehr wohl möglich ist, lehrt die Erfahrung. Schon im Jahre 1825 legte die mannsfelder Gewerkschaft die ersten Silos versuchsweise nach ungarischer Verfahrungsweise an, und diese ausgemauerten Silos bewährten sich so gut, daß die Gewerkschaft die Zahl derselben gegenwärtig auf 10 vermehrt hat. Die Gewerkschaft wird dadurch mit geringen Opfern in den Stand gesetzt, ihren Arbeitern den Roggen niemals höher als mit 1 Thlr. 5 Ngr. den berl. Scheffel zu berechnen, weil sie die Silos in wohlfeilen Zeiten füllt. Die sechs Silos der friedeburger Hütte, deren Anlegung einen Kostenaufwand von 550 Thlrn. verursacht hat, fassen zusammen 28,000 berl. Scheffel Roggen. Vier dieser Silos wurden im Jahre 1834 mit 10,900 Scheffeln Roggen im Durchschnittspreise von 29 Ngr. der Scheffel gefüllt. Als nun im Jahre 1835 der Roggenpreis erst auf 1¼ und dann auf 2 Thlr. hinaufging, wurden die Silos geöffnet. Der Roggen hatte sich gut erhalten und lieferte ein gesundes, nahrhaftes Brod. Es ergab sich nur ein Verlust von 1 Proc., und unter Berücksichtigung eines Abnutzungswerthes von 10 Proc. der Anlagekosten, ferner der Zinsen des in dem Getreide steckenden Capitals, der Verwaltungs- und Arbeitskosten, Fuhrlöhne etc., wurde doch eine Ersparniß von 6300 Thlrn. gemacht. In den Jahren 1848 und 1849 wurden die Silos wiederholt mit 28,284 Scheffeln gefüllt, und zwar zu den durchschnittlichen Preisen von 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. der berl. Scheffel. Im Jahre 1854 wurden die Silos geleert, und es ergab sich, nach Abzug aller Kosten, gegenüber den Roggenpreisen im Jahre 1854 ein reiner Gewinn von 44,910 Thlrn. in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz 5 Jahren[47]). Das sind doch wahrhaftig Ergebnisse, welche die Landwirthe aufmuntern sollten, Silos anzulegen und den Ueberschuß reicher und wohlfeiler Erntejahre in diesen Getreidespeichern bis dahin aufzubewahren, wo geringe Ernten oder Misernten theuere Preise und Mangel hervorrufen. Aber auch für Militair-, Bergmanns-Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien etc. ist die Anlage von Silos und die Füllung derselben in wohlfeilen Zeiten mit Brodgetreide dringend anzurathen.

Da, wo örtliche Verhältnisse die Anlage von Silos nicht gestatten oder wo die Errichtung von Sinclair'schen Getreidethürmen zu kostspielig sein sollte, ist für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien die Lagerung von Mehl zu empfehlen. Landwirthen und Getreidehändlern kann man die Aufbewahrung von Mehl statt von Getreide deshalb nicht anrathen, weil der Mehlhandel bis jetzt noch nicht so gebräuchlich ist als der Kornhandel. Für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien und auch für Privaten ist dagegen die Aufspeicherung von Mehl um so mehr zu empfehlen, als die Aufspeicherung desselben, der Aufspeicherung des Getreides gegenüber, große Vorzüge hat, und zwar ein-

47) Dingler's Polytechnisches Journal 132, 3.

mal, weil eine bestimmte Menge Mehl einen geringern Raum einnimmt, als die entsprechende Menge Getreide, und weil sich Mehl länger und besser hält als Getreide. Nimmt man an, daß ein erwachsener Mensch zu seiner täglichen Nahrung durchschnittlich 2 Pfd. Mehl braucht und diese fest zusammengepreßt etwa einen Raum von 0,04 Kubikfuß einnehmen, so reicht ein verhältnißmäßig kleiner Raum aus, um so viel Mehl aufzubewahren, als tausend Menschen nöthig haben, um ein Jahr davon zu leben. Dieser Raum würde 14,600 Kubikfuß betragen, und der ganze Mehlvorrath würde sich in 540 Kisten aufbewahren lassen, von denen jede etwa 27 Kubikfuß enthalten würde. Da das einmal eingestampfte und verschlossene Mehl keiner Aufsicht und Wartung bedarf, so könnten diese Kisten eng zusammen und auf einander gestellt und in einen trockenen Keller gebracht werden [48]).

Daß es möglich ist, Mehl längere Zeit in gutem Zustande aufzubewahren, dafür sprechen mehrseitige Erfahrungen. Es sollen hier nur zwei derartige Erfahrungen angeführt werden. Vogel erzählt in einer Abhandlung über die theuere Zeit im Jahre 1817: „Es wurden in der damals herrschenden Theuerung in Sachsen den Bergleuten im Erzgebirge zwei Fässer mit Mehl überlassen, welches im Jahre 1773 in die Fässer gebracht und darin verschlossen worden war. Dieses Mehl mußte, nachdem die Fässer ihrer eisernen Reifen entblößt und zerschlagen worden waren, mit dem Beile zerhackt werden, weil das Mehl sehr gut und dicht eingestampft war; es stellte sich aber als vollkommen frisch dar, trotz seines 44jährigen Alters." Ferner fand man in der Schweiz in dem Hungerjahre 1771 mehre Fässer Mehl in Gewölben, welches so alt war, daß sich Niemand mehr an dasselbe zu erinnern vermochte. Das Mehl war so fest eingestampft, daß man es zerklopfen mußte und lieferte ein lockeres, schmackhaftes Brod.

Es ist durch diese Fälle, deren noch viele andere angereiht werden könnten, zur Genüge erwiesen, daß sich das Mehl viele Jahre hindurch in vollkommen gutem Stande erhalten läßt, vorausgesetzt natürlich, daß dabei mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren wird. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß trocken gemahlenes, also auf Kunstmühlen erzeugtes Mehl, behufs der längern Aufbewahrung den Vorzug vor dem aus angefeuchtetem Getreide bereiteten, auf gewöhnlichen Wassermühlen erzeugten Mehle hat, denn je trockener das Mehl in die Kisten oder Fässer gebracht wird, desto länger hält sich dasselbe. Hierzu ist aber nicht blos das Vermahlen des Getreides im vollkommen trockenen Zustande nothwendig, sondern man muß auch zum Einstampfen des Mehles Tage wählen, an welchen die Feuchtigkeit in der Luft unbedeutend ist, weil sonst das Mehl während des Einstampfens Feuchtigkeit anziehen würde. Eine weitere Sorgfalt ist auf das Einstampfen des Mehles selbst zu verwenden. Am sichersten geschieht dieses mit einer Maschine, welche einen starken Druck ausübt. Dabei ist es nothwendig, das Mehl schichtenweise einzutragen und einzustampfen und erst dann eine neue Schicht aufzubringen, wenn die erste vollkommen festgestampft ist. Die Kisten oder Fässer müssen von trockenem Holze und gut gearbeitet sein, und die Kisten an den Ecken mit Eisen beschlagen werden. Die gefüllten und luftdicht verschlossenen Fässer oder Kisten sind in vollkommen trockenen, luftigen, nicht warmen Räumen aufzubewahren.

20) Verhütung einer zu weit gehenden Entwaldung.

Jene Länder werden sich immer am wohlsten befinden, in welchen das richtige Verhältniß zwischen Wald-, Acker- und Wiesenbau nicht gestört ist. In diesem Zustande befanden sich die Länder des Alterthums in ihrer geschichtlich bekannten glücklichen Zeit. Mit der zu weit ausgedehnten Entwaldung sank ihre Fruchtbarkeit, und die Völkerschaften eilten dem Verfalle entgegen. So erzählt uns die Geschichte von den Uferlandschaften des Euphrat und Tigris in Mesopotamiens reichsten Gefilden, welche jetzt Nichts mehr als ödes Steppenwachsthum zeigen. Auch in Aegypten ist nicht mehr jene reiche Vegetation der Ufertriften und Küstenmarschen zu finden wie ehedem. Sogar in Palästina sind die üppigen Triften der Stiere von Lagos zu solcher Dürftigkeit herabgesunken, daß sie jetzt kaum noch einigen verhungerten Gazellen und Ziegen das Leben fristen. Nach Europa übergehend, begegnet uns zuerst Griechenland. Die ehedem reichen Fluren von Argos, Thessalien und Kleinasien sind in ihrer Fruchtbarkeit sehr zurückgegangen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Ursache davon die Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung ist. Sicilien, die Kornkammer des alten Rom, macht schon seit Jahrhunderten die reichen Getreideernten nicht mehr, welche es ehemals hervorbrachte, und dies ist ebenfalls eine Ursache der Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung. Diese Länder sind warnende Beispiele, wohin es kommen würde, wenn man in Teutschland mit gleicher Unvorsichtigkeit verfahren und insbesondere die Wälder in Gegenden zerstören würde, wo sie die Bedingung der Fruchtbarkeit in sich tragen. Schon seit längerer Zeit hat man auch in Teutschland die Beobachtung gemacht, daß das Sommergetreide nicht mehr jene atmosphärische Feuchtigkeit findet, welche zu seinem Gedeihen erfoderlich ist, und daß in Folge dessen ein häufiges Misrathen dieser Früchte stattfindet. Auch dürfte die Annahme nicht ungegründet sein, daß die in Folge der Entwaldung häufiger auftretenden Witterungsextreme den Anbau vieler Culturpflanzen immer mehr erschweren, ja selbst seuchenartige Pflanzenkrankheiten, z. B. die Kartoffelfäule, hervorrufen.

Große sandige Ebenen und hochgelegene Plateaus erheischen besondere Vorsicht hinsichtlich der Entwaldung, aber auch in anderer Lage ist dieselbe ohne sofortige bessere Cultur des Bodens in keiner Weise zu rechtfertigen.

Wissenschaft und Erfahrung haben längst zur un-

48) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1849.

umstößlichen Wahrheit erhoben, daß die Wälder 1) die Extreme der Temperatur eines Landes, den Hitze- und Kältegrad mäßigen; 2) daß sie auf den der Vegetation günstigen Feuchtigkeitsgrad der Atmosphäre, die Bildung des Regens rc., wohlthätig einwirken; 3) daß sie die Gewalt der Orkane brechen; 4) daß sie Regen- und Schneewasser an sich halten, damit es die Quellen speise, allmälig verdunste, nicht in Gießbächen von den Bergen stürze, nicht Ueberschwemmungen und Verschüttungen veranlasse; 5) daß sie das Abrutschen der Bergwände, steilen Halden und Flußufer verhindern und die Lawinen des Hochgebirges hemmen; 6) daß sie die Bildung der für alle Culturgewächse so unentbehrlichen Dammerde und Humusschicht vermitteln, welche zum großen Theil entweder ihren wesentlich fruchtbarsten Bestandtheilen nach in den aus den Waldungen abziehenden Gewässern ausgelaugt oder, wo die Waldungen Bergabhänge bedecken, in ihrem ursprünglichen Zustande dem angrenzenden Gelände zugeführt wird. Unberechenbare Nachtheile für den Ackerbau werden insbesondere durch das Ausroden großer Wälder, bis über eine gewisse Grenze hinaus, vorzüglich in den Quellengebieten, herbeigeführt. Diese Nachtheile bestehen in dem Versiegen der Quellen, in dem Austrocknen der Flüsse, in dem Verlorengehen der atmosphärischen Niederschläge durch Vertilgung der dichten Humusdecke, mit der die Wälder den Boden überziehen, in den zerstörenden Wassermassen, die sonst durch die Wälder gehemmt und, bei eintretender Dürre aus der Hand der Natur mäßig gespendet, erquickend und segenbringend wirken. Dem aufmerksamen Beobachter bieten sich dafür Beispiele genug dar. Wie manches früher im Nordosten durch einen jetzt abgetriebenen Wald geschaffenes Ackerstück ist gegenwärtig den rauhen Winden ausgesetzt und in seiner Fruchtbarkeit zurückgegangen! Wie viele früher ergiebige Wiesen sind ganz verschwunden, große, früher angebaute Flächen zu vermooster Haide herabgesunken!

Die nachtheiligen Wirkungen der Entwaldung: heftige, schnell abwechselnde Hitze und Kälte, trockene Luft, Mangel an gelindem, erquickendem Regen, Aenderung im Anbaue landwirthschaftlicher Gewächse, wolkenbruchartige Regengüsse, die das Berggelände abschwemmen, die Thäler verschütten, Flüsse über ihre Ufer anschwellen und plötzlich austretende verheerende Ueberschwemmungen (wie im Jahre 1856 in einem Theile Frankreichs) veranlassen, lange anhaltende Trockenheit, Versiegen von Quellen und Bächen, Bergstürze, Herabsinken der Vegetationsgrenze rc., vergrößern sich im Verhältnisse der vorschreitenden Entwaldung und führen bis zur Verödung ganzer Landstriche.

Die Hauptbedingung der Fruchtbarkeit des Landes ist hauptsächlich in der Bewaldung der Quellengebiete, der Höhen und Bergrücken begründet, da durch sie hauptsächlich die Regenniederschläge vermehrt werden, Bächen und Flüssen der Zufluß erhalten wird, schädliche Strömungen der Atmosphäre sich brechen oder ganz abwenden lassen und der nöthige Feuchtigkeitsgrad der Luft hergestellt wird. Hierzu kommt noch, daß durch die Bewaldung der Höhen und Bergrücken nur solches Land zur Waldung verwendet wird, das für einen intensiven Betrieb des Ackerbaus theils gar nicht, theils nur in sehr geringem Grade geeignet ist. Wenn man nun in vielen Gebirgsgegenden noch so manche Höhen und Bergrücken kahl, dagegen die Abdachungen und theilweise die Thäler und Ebenen bewaldet sieht, so ist dieses ein Uebelstand, dem man abzuhelfen längst hätte bemüht sein sollen, da zumal jene kahlen Höhen von der Landwirthschaft als Außenfelder, entweder zu aussetzendem Fruchtbaue oder zu Weiden benutzt, fast gar keinen Ertrag abwerfen, ein solcher aber durch ihre Bewaldung und durch entsprechende Entwaldung anderer dem landwirthschaftlichen Betriebe günstiger gelegenen Flächen reichlich erzielt werden könnte.

Glauben wir in Vorstehendem die großen Nachtheile der Entwaldung, insbesondere der Quellengebiete und der Höhen und Bergrücken zur Genüge dargethan zu haben, so sollten es auch die Besitzer solcher Flächen sich zur Aufgabe machen, die Wälder an solchen Stellen zu erhalten, und wo doch Unverstand oder Eigennutz solche Stellen entwalden sollte, da sollte der Staat kraft der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt dagegen einschreiten; denn hier würde es sich nicht um Bevormundung, nicht um rücksichtslose Eingriffe in das Eigenthumsrecht handeln, sondern der Staat würde nur eine seiner ersten und wichtigsten Pflichten erfüllen: die Pflicht der Selbsterhaltung. Offenbar muß im Staatsleben da, wo Gefährdung der Interessen der Gesammtheit droht, das Interesse des Einzelnen zurücktreten.

21) Höhere Bodencultur, Veränderung der anbaufähigen Flächen, Urbarmachung öder Gründe.

Nach v. Flotow[49]) begreift das Ackerland im Königreiche Sachsen eine Fläche von 1,344,474 Ackern 150,79 Quadratruthen. Den Mittel-Naturalertrag eines sächsischen Ackers an Körnern (ausschließlich Kartoffeln, Grünfutter und Weide und nach Abzug des Samens) wird man, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Klima's, des Bodens und der Wirthschaftsarten, im Durchschnitte etwa auf 6 Scheffel Roggenwerth annehmen können; es würde also der Natural-Körnerertrag von ⅔ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem ⅓ füglich auf die ausgeschlossenen Feldfrüchte, Brache rc. anzunehmen ist) etwa 5,377,896 Scheffel Roggenwerth und sonach auf den Kopf der Bevölkerung etwa 3,002 Scheffel Roggenwerth betragen. Die Eisenbahnen und die Neubauten haben dem Anbaue nicht unbedeutende Strecken Landes entzogen. Rechnet man durchschnittlich den Verbrauch von Getreidekörnern zur Nahrung für die Person auf 2¼ dresdn. Scheffel Roggenwerth (indem dermalen außerdem ¾ Scheffel Roggenwerth durch-

49) „Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen" (1847). Wird auch seit 1847 in Folge eines verbesserten Betriebes des Ackerbaues mehr an Feldfrüchten erzeugt, so ist aber auch die Bevölkerung ansehnlich gestiegen, und die Zahlen aus dem Jahre 1847 dürften deshalb im Wesentlichen auch noch gegenwärtig zutreffend sein.

schnittlich durch Kartoffeln ersetzt werden dürfte), so beträgt der Körnerbedarf zur Nahrung 3,955,650 Scheffel Roggenwerth. Es ergibt sich also zwar noch ein Ueberschuß von 1,422,846 Scheffel Roggenwerth, der jedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (à Stück 13 Scheffel Roggen = 26 Scheffel Hafer) = 1,125,576 Scheffel Roggenwerth fast ganz aufgehoben wird, sodaß sich durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300,000 Scheffel Roggenwerth) und zu andern Fabricaten und Bedürfnissen ein bedeutendes Deficit bildet, welches durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. An Kartoffeln zur Nahrung dürften 3⅜ Scheffel = ¼ Scheffel Roggenwerth durchschnittlich auf den Einwohner zu rechnen sein. Im Ganzen wären also hierzu ungefähr 6 Mill. Scheffel erfoderlich. Wenn nun etwa ⅓ der Brache oder ⅑ des Ackerlandes mit Kartoffeln, Kraut und Rüben bestellt werden, so dürfte durchschnittlich auf eine Ernte von fast 12 Mill. Scheffel (80 Scheffel pro Acker) darunter etwa 8 Mill. Scheffel Kartoffeln zu rechnen sein. Im Ganzen möchte aber der Erbau an Kartoffeln noch nicht so hoch anzunehmen sein.

Engel[50]), dem im Jahre 1853 neuere statistische Nachweise über die Bodenerzeugung im Königreiche Sachsen auch noch nicht vorlagen, nimmt den durchschnittlichen Rohertrag 1 sächs. Ackers nur zu 5,6 dresdn. Scheffel Roggenwerth an, und wenn man diese Annahme als die richtigere gelten lassen will, so erzeugt Sachsen nicht einmal 5,377,896 Scheffel Roggenwerth, und es braucht folglich noch mehr als 1 Mill. Scheffel Roggenwerth-Zufuhren aus dem Auslande.

Daß aber Sachsen durch größere Fortschritte im Ackerbaue in intensiver wie extensiver Hinsicht durch Erhöhung des Rohertrags pro Acker, sowol durch bessere Bearbeitung der Felder, tiefere Lockerung des Bodens, stärkere Düngung, angemessenere Fruchtfolge rc., als durch Urbarmachung und zweckmäßigere Verwendung geeigneter Theile der Felder, Teiche, Waldstücke rc. das Fehlende (etwa 1 Mill. Roggenwerth oder 1—1⅕ Scheffel pro Acker mehr als oben berechnet worden) selbst erzeugen könnte, das bedarf keines Beweises. Um das Erstere darzuthun, genügt eine Hinweisung auf die noch so häufig mangelhafte Zusammenhaltung, Behandlung und Verwendung des Düngers neben der so oft zu hörenden Klage über Düngermangel; auf das noch so häufig bemerkbare Streben, den Getreidebau auf die möglichst größte Fläche auszudehnen; daß der Werth eines Gutes nach der Ackerzahl der Felder und der Stückzahl des Viehes zu beurtheilen sei, und auf die noch so häufig vorkommende Verkennung der Grundregel, daß es vortheilhaft sei, weniger Ackerland gut und tüchtig zu düngen und zu bestellen, weniger Vieh vollkommen gut zu füttern, als mit der vorhandenen Menge Dünger, Arbeitskräfte und Futter viel Feld und viel Vieh spärlich zu versorgen; und endlich auf den in den meisten besonders kleineren Wirthschaften noch so wenig geregelten und nach Verschiedenheit der Umstände angemessen modificirten Fruchtwechsel.

Die Zulässigkeit der Ausdehnung des Ackerbaues auf manche noch uncultivirte Grundstücke dürfte sich aus Folgendem ergeben. Es ist damit noch keineswegs gesagt, daß es in nationalökonomischer Hinsicht wünschenswerth sei, daß der Getreidebau in Sachsen vermehrt und wenigstens der eigene Bedarf erbaut werden soll. Sachsen ist so gelegen, daß ihm auch dieses Bedürfniß für die meisten Gegenden des Landes leicht aus andern Ländern, wenn es nöthig ist, zugeführt werden kann. Es wird daher auch hier als Regel gelten, daß es rathsam sei, überall das ökonomisch Vortheilhafteste zu bauen, oder diejenige Wirthschaft zu treiben, welche mit Nachhalt den größten Werth schafft. Nur das wird wünschenswerth sein, daß so viel als möglich der Bedarf an Kartoffeln an Ort und Stelle erzeugt werde. Sachsen steht ganz auf der Culturstufe, wo es vortheilhaft wird, zu einer immer intensiveren Wirthschaft überzugehen, zu einer solchen Wirthschaft, wo auf die gegebenen Flächen viel Arbeit und Capital verwendet wird, um den Roh- und Reinertrag zu steigern. Es fehlt weder an Gelegenheit, den Landbau auszubreiten, noch daran, Kräfte und Capital in demselben vortheilhaft anzulegen. Häufig scheint aber den Grundeigenthümern das nöthige Capital und nicht selten die nöthige Einsicht zu fehlen, solches auf wirklich vortheilhafte Weise in der Wirthschaft zu verwenden, zum Theil aber auch die Hoffnung, auf andere Weise leichter Vermögen zu erwerben, von solcher Verwendung abzuhalten. Die thunlichste Beförderung der Verwendung der Capitalien in solcher Weise auf den Grund und Boden und die Vermeidung Alles dessen, was die Fabrikindustrie täglich hervorruft oder dieselbe kärglich hinfristet, dürfte das beste Mittel sein, das Land von den Keimen des Unheils, welches Fabrikindustrie immer mit sich führt, so viel als möglich zu bewahren. Damit ist jedoch keine Beschränkung der naturgemäßen Entwickelung dieser Industrie gemeint.

So weit v. Flotow. Da dieser Gegenstand in Bezug auf das gestellte Thema: möglichste Verhütung des Mangels und der Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, sehr wichtig ist, so wollen wir etwas näher darauf eingehen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß in fast allen teutschen Ländern und in erster Reihe in Sachsen die Landwirthschaft in neuester Zeit, hinsichtlich der Anwendung der Naturwissenschaften auf dieselbe, sehr große Fortschritte gemacht hat, so ist aber auch nicht zu leugnen, daß behufs der Erhöhung des Roh- und Reinertrages, namentlich der kleinen Wirthschaften, immer noch sehr viel geschehen kann. Was in dieser Beziehung noch noth thut, soll in Folgendem näher dargelegt werden:

1) Austausch von Ackerland, Wiese und Wald. Dieser Austausch, vollständig durchgeführt, wird von den erheblichsten Folgen für die Erzeugung

---

50) Im Jahrbuche der Statistik für das Königreich Sachsen (1853).

sein. Noch sehr häufig trifft man Aecker in feuchter Lage, welche zum Ackerbau ganz ungeeignet, zum Wiesenbau dagegen sehr angemessen sind, während die Wiesen auf trockene Höhen verwiesen sind; man trifft Wald auf solchen Grundstücken, welche durch den Anbau mit Getreide, Futter- und Handelsgewächsen einen weit höheren Ertrag als durch Holz abwerfen würden, und sieht den Landmann unweit davon einem mageren steinigen Ackerlande, das immerhin noch guten Wald geben würde, mit großer Anstrengung dürftige Fruchternten abgewinnen. Es ist an der Zeit, diese Verhältnisse von Ort zu Ort einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und eine bessere Verfassung derselben einzuleiten. Bei diesem Umtausche muß man zugleich darauf Bedacht nehmen, diejenigen Grundstücke, welche wässerbar sind, zu Wiesen zu benutzen, alle trockenen Wiesen dagegen, in sofern dies ihre Lage gestattet, in Ackerland umzuwandeln. Die Wässerung der Wiesen muß aber auf eine ganz andere Art als bisher in den meisten Fällen eingeleitet und gehandhabt werden; an die Stelle des natürlichen Wiesenbaues muß der Kunstwiesenbau treten.

2) Bessere Ordnung der fließenden Gewässer. Diese bessere Ordnung besteht theils in der Geradelegung der Flüsse und Bäche, welche mit ihren vielen Krümmungen eine Menge nutzbaren Boden entziehen, theils in der Vertiefung und Eindämmung der Gewässer, um Ueberschwemmungen und Versumpfungen des angrenzenden bebauten Bodens abzuwenden. Durch eine bessere Ordnung der fließenden Gewässer würde nicht nur viel Grund und Boden zum Acker- und Wiesenbau gewonnen, die angrenzenden Ländereien würden nicht nur vor Ueberschwemmung, Versumpfung, Versandung geschützt werden, sondern eine große Anzahl bedürftiger Personen würden auch auf längere Zeit Arbeit und Verdienst erhalten.

3) Umbau des Bodens. Schon der Kunstwiesenbau gibt zum Umbau des Bodens vielfache Veranlassung. Ein anderer Umbau kann bei steigender Cultur an Bergabhängen zur Ausführung kommen, indem durch die Anlage von Terrassen noch viel ertragfähiges Land gewonnen werden kann. Noch häufig findet man steile, von dem Wasser zerrissene Bergseiten, welche nur eine kümmerliche Schafweide gewähren und durch fortwährende Abschwemmungen noch immer ertragloser werden; noch häufig findet man Aecker, auf denen der Pflug bei jeder Bearbeitung einen fast breiten Erdstreifen von der Höhe gegen das Thal herablegt, sodaß dadurch mit der Zeit künstlich der unfruchtbare Untergrund bloßgelegt wird. Zweckmäßig angelegte Terrassen würden hier eine wesentliche Verbesserung herbeiführen und zugleich das Mittel sein, den wilden und verheerenden Lauf des Wassers zu regeln [51]).

4) Einführung des Hackwaldbetriebes und der Waldfeldwirthschaft in den Gebirgsgegenden. Wo der Niederwaldbetrieb in den Gemeinde- und Privatwaldungen herrschend ist, da ist der Fruchtanbau zwischen den Stöcken (Hackwaldbetrieb) zur Erzielung von Lebensmitteln sehr zu empfehlen. Nassau, der Odenwald, der badische Schwarzwald, einige Theile von Preußen, wo der Hackwaldbetrieb schon seit Jahrhunderten besteht, geben Beispiele, mit welchem Nutzen dieser Betrieb in armen Gebirgsgegenden ein- und durchzuführen ist. Ebenso empfehlenswerth erscheint unter den jetzigen Zeitverhältnissen der Waldfeldbetrieb. Wo das Stockholz wenigstens so viel Werth hat, als der Lohn für die Aufbereitung beträgt, wo die Lage nicht allzu steil, der Boden nicht allzu steinig, die Wiederbestockung mit edlen Holzarten ohne Schutz von Mutterbäumen und ohne großen Aufwand möglich ist, kann die kahle Abholzung des haubaren Waldbestandes, die Rodung der Stöcke und Wurzeln und eine 1—2jährige Benutzung des Bodens zu landwirthschaftlichen Zwecken mit Recht empfohlen werden. Wie viele Nahrungsmittel durch eine solche Zwischennutzung gewonnen werden können, zeigt das Beispiel Böhmens.

5) Urbarmachung öder Gründe. Urbarmachungen sind von großer Wichtigkeit deshalb, weil durch sie den bisher ganz ertraglosen oder doch nur einen höchst geringen Ertrag gewährenden Grundstücken ein höherer Roh- und Reinertrag abgewonnen, weil durch sie die Masse der Lebensmittel vermehrt und zugleich vielen Armen Arbeit und Verdienst gewährt wird. Gelegenheit zu Urbarmachungen gibt es noch in allen Staaten, in dem einen freilich mehr als in dem andern. Wir verweisen nur auf die langgestreckten Moose, Haiden, dürren und sumpfigen Weideplätze in Baiern, Hanover, Braunschweig, Holstein, Oldenburg und mehren Provinzen Preußens, wo noch tausende von Aeckern des Pflugs und des Samenkorns harren, um goldene Aehren zu reifen. Aber auch in Sachsen gibt es noch vielfache Gelegenheit zu Urbarmachungen. Insbesondere ist es hier das Erzgebirge, wo noch viele Grundstücke, die einer Cultur fähig sind, unbenutzt liegen. Diese Angabe widerspricht zwar der Behauptung Vieler, daß im Erzgebirge der Boden möglichst benutzt sei, aber diese Behauptung ist nicht in Wahrheit begründet; sie wird schon dadurch widerlegt, daß in Sachsen noch 56,169 Acker Weiden und Hutungen vorkommen und daß die sich zur Cultur eignenden Räume noch bedeutend größer sein dürften. Da nun das Niederland der Vorwurf nur wenig treffen kann, daß es noch viel unbenutzten Boden hat, so muß also der größte Theil der angeführten Bodenfläche auf das Gebirge kommen. Dieser ganz unbenutzte oder doch sehr schlecht benutzte Grund und Boden könnte, wenn er urbar gemacht würde, gewiß wesentlich dazu beitragen, um das Misverhältniß zwischen Erzeugung und Verzehrung bedeutend mehr auszugleichen, wenn man bedenkt, daß jene 56,000 Acker uncultivirten Landes (nur diese und nicht mehr angenommen, da man doch auch den fraglichen Weideertrag berücksichtigen muß) durchschnittlich im Jahre 168,000 dresden. Scheffel Roggenwerth liefern würden. Hierbei ist nur ein Rohertrag von 3 dresden. Scheffel Roggenwerth pro Acker angenommen, weil sich die Annahme

51) Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft (1847).

eines höheren Ertrags im Gebirge und auf an sich nicht fruchtbarem Boden nicht rechtfertigen lassen würde.

6) Geradelegung der Wege. Durch Geradelegung der Wege, welche sich jetzt noch so vielfach in bedeutenden Krümmungen hinziehen, könnte dem Anbaue eine nicht unbedeutende Ackerzahl überwiesen und dadurch der jährliche Ertrag an Nahrungsmitteln nicht unansehnlich gesteigert werden.

7) Vermehrter Obstbau. Daß da, wo viel Obst gebaut wird, in reichen Obstjahren durch den Genuß sowol des frischen als des getrockneten Obstes viel an andern Nahrungsmitteln erspart werden kann und wirklich erspart wird, ist so einleuchtend, daß diese Behauptung nicht weiter begründet zu werden braucht. Nur das wollen wir anführen, daß zu dem großen Sturze der Getreidepreise im Jahre 1848 der ungeheuer reiche Obstsegen unzweifelhaft viel beitrug, denn die Masse frischen und getrockneten Obstes ließ sehr viel Brodgetreide ersparen. Damals zeigte sich der Obstbau in seinen ganzen großen Vortheilen, und da derselbe überhaupt reiche Segnungen in seinem Gefolge hat, so ist nur zu wünschen, daß derselbe immer ausgedehnter betrieben werden möge.

8) Zusammenlegung der Grundstücke. Daß die Zusammenlegung der Grundstücke ein sehr wichtiges Mittel zu einer höheren Bodencultur und zur Vermehrung der Nahrungsmittel abgibt, ist sehr einleuchtend, wenn man sich die Folgen der Zusammenlegung der Grundstücke vergegenwärtigt. Die wesentlichsten Folgen sind aber: a) Erleichterung und Ermöglichung des Ueberganges zu einem vernunftgemäßen Wirthschaftssysteme. b) Beseitigung jeder aus der Lage der Gemeinheit entspringenden Lasten in der Wirthschaftsweise. c) Befreiung von lästigen Servituten, welche eine freie Bewegung in der besten Benutzung des Bodens hemmen. d) Erheblicher Gewinn an Fläche durch Verminderung des ertraglosen Feldes, Beseitigung von Rainen, Sümpfen, Geradelegung und Verbesserung der Wege und fließenden Gewässer. e) Gewinn an Saatgut durch Zusammenlegung der schmalen Parzellen. f) Erzielung einer angemessenen Form und zweckmäßigen Lage der einzelnen Grundstücke und dadurch einer besseren Bearbeitung derselben. g) Ermöglichung eines besseren Wiesenbaues durch Trockenlegung versumpfter Flächen, entsprechender Anlagen von Zuleitungs- und Ableitungsgräben. h) Vermeidung der Beschädigungen durch Trift und Hut. i) Ermöglichte Verbesserungen durch Drainirung, Fluthgräben &c. k) Verbesserung der Feldfluren durch Waldrodung, Waldanlegung, Austausch von Ackerland, Wiese, Wald. l) Förderung des Realcredits. Bei diesem großen Einflusse, welchen die Zusammenlegung der Grundstücke auf einen verbesserten Ackerbau und auf die Erhöhung des Roh- und Reinertrags hat, ist nur sehr zu wünschen, daß dieselbe überall so gefördert und erleichtert werden möge, wie sie dieses in so hohem Grade verdient.

9) Entwässerung, besonders Drainirung. Die Drainage ist von hoher Wichtigkeit auf den erhöhten Ertrag nasser, kalter, strenger Aecker. Durch die Drainage werden dergleichen Aecker nicht nur entsprechend trocken gelegt, sondern auch erwärmt, und man hat viele Fälle, wo der Ertrag des Ackerlandes durch die Drainage verdoppelt wurde. In England hat man berechnet, daß nach den Erfolgen, die sich zeither durch die Drainage ergeben haben, durch die Einführung derselben der Getreidebau um etwa 5—6 Millionen Quarter Weizen erhöht werden kann, eine Menge, welche England bisher alljährlich als Zuschuß von Außen beziehen mußte. Diesen Zuschuß vom Auslande würde England nicht mehr bedürfen, wenn daselbst alle drainagebedürftigen Ländereien drainirt würden. Läßt man es nun auch auf sich beruhen, in wie weit jene Berechnung annährend zutreffend ist, so ist doch so viel gewiß, daß die Drainage den Ertrag des Bodens um ein Bedeutendes steigert, und deshalb kann dieses Mittel zur Bodenverbesserung und Ertragserhöhung nicht genug empfohlen werden.

10) Tiefcultur. Wenn man die großen Vortheile des tiefen Bearbeitens des Ackerlandes, sei es nun mit dem Beetpfluge oder mit dem Unterpfluge, kennt, so wird man auch zugestehen müssen, daß durch die Tiefcultur die Erträge des Bodens wesentlich erhöht werden können. In einer tiefen Ackerkrume haben die angebauten Pflanzen einen dichten oder doch kräftigen Stand und sind in Folge dessen ertragreicher; sie sind auch gegen das Lagern mehr geschützt, vor Rost, Brand und anderen Krankheiten mehr bewahrt, gegen die Unterdrückung von Unkräutern mehr gesichert; durch das tiefe Pflügen wird die ertragsfähige Bodenfläche vermehrt, und es können in Folge dessen mehr und verschiedenartigere Pflanzen auf derselben angebaut und ernährt werden; auch schaden Trockenheit und Nässe, Hitze und Kälte den Pflanzen, welche auf vertieftem Boden stehen, weit weniger, als wenn sie auf einem seicht bearbeiteten Boden stehen; überhaupt sind die Ernten auf tief bearbeitetem Boden sicherer, in Menge größer und in Güte besser als auf seicht bearbeitetem Boden. Deshalb ist die Tiefcultur des Ackerlandes ein Hauptmittel zur Vermehrung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

11) Vermehrung, Verbesserung und richtige Anwendung des Düngers. In sofern durch den Dünger dem Boden diejenigen Stoffe mitgetheilt werden, welche die angebauten Pflanzen zu ihrer Ernährung, zu ihrem Wachsthume und Gedeihen bedürfen, muß auch das gesammte Düngerwesen als einer der wichtigsten Factoren beim Ackerbaue erscheinen. Ob der Landwirth über viel oder wenig Dünger zu verfügen hat, ob er denselben sachgemäß behandelt und verwendet oder nicht, davon hängt zum großen Theil der Reichthum oder die Armuth der Ernten ab. Deshalb hat der Landwirth zunächst für Vermehrung des Düngers zu sorgen. Dieses geschieht theils durch einen angemessenen Futterbau und durch die Aufstellung und gute Ernährung eines angemessenen Viehstandes, theils durch Zurathehaltung der Jauche, theils durch Anlegung von Mengedüngerhaufen, durch die Ansammlung und Verwendung von Knochen, Asche, Thierleichen, thierischen Abgängen, überhaupt allen

in der Wirthschaft vorkommenden Stoffen, welche irgend eine düngende Wirkung äußern. Hierher gehört auch noch die Aufsuchung von Kalk-, Gyps-, Mergellagern. Bei der Düngung kommt es aber nicht blos auf die Menge, sondern auch auf die Beschaffenheit des Düngers an, und deshalb hat der Landwirth ferner große Sorgfalt auf die Behandlung des Düngers, besonders des Stallmistes und der Jauche zu verwenden. Diese Sorgfalt muß sich insonderheit darauf beziehen, daß der Dünger durch zu lange Lagerung in der Miststätte oder auf Haufen im Felde nicht zu sehr verrottet und daß Stallmist und Jauche der düngendste Stoff, das Ammoniak, durch Ueberstreuen, beziehungsweise Zusatz von Gyps, Erde, Moder, Mergel, Schwefelsäure erhalten bleibt. Was die Anwendung des Düngers anlangt, so kommt dabei besonders in Betracht, daß man arme Felder stark, reiche Felder schwach düngt, und daß man den verschiedenen Bodenarten diejenigen Düngerarten zutheilt, die ihnen am meisten zusagen (Stallmist) oder die ihnen mangelnden, zur Ernährung der Pflanzen aber sehr nothwendigen Stoffe zuführt (mineralische Düngemittel). Da, wo es aus dem einen oder andern Grunde an Stallmist fehlen sollte, ist es nothwendig, concentrirte Düngemittel: Guano, Knochenmehl, Chilisalpeter, anzuwenden; doch kann man diese concentrirten Düngemittel auch da in Gebrauch nehmen, wo es nicht an Stallmist mangelt, da erfahrungsgemäß die Anwendung concentrirter Düngemittel neben dem Stallmiste die Ernten bedeutend erhöht. Sachsen liefert davon den Beweis. In den Jahren 1842—1852 wurden daselbst 187,142 Ctr. Guano eingeführt, durch welchen 13,099,940 Ctr. Rindviehmist ersetzt wurden. Wenn man nun den Werth 1 Ctrs. Guano zu 4,5 Thlrn. annimmt, den Centner Rindviehmist dagegen zu $2\frac{1}{2}$ Ngr., so wurde in dem angegebenen Zeitraume eine Ersparniß von 249,522 Thlrn. gemacht. Wenn man ferner annimmt, daß jeder Ctr. Guano 5—6 dresdn. Scheffel Roggen erzeugt, d. h. daß auf zwei Flächen Ackerbodens ganz gleicher Lage und Beschaffenheit, wovon die eine aber mit Guano gedüngt wird und die andere ungedüngt bleibt, die gedüngte innerhalb gewisser Maximalgrenzen für jeden Centner Guano 5—6 Scheffel Roggen mehr erzeugt, so würde, wenn jeder Acker des pflugfähigen Bodens im Königreiche Sachsen jährlich mit 1 Ctr. Guano gedüngt würde, Sachsen in kürzester Frist dahin gelangen, nicht allein seinen Bedarf an Getreide selbst zu erzeugen, sondern sogar noch bedeutende Mengen auszuführen [52]).

12) Vermehrter und verbesserter Futterbau. Ein vermehrter und verbesserter Futterbau nimmt unter den Mitteln, welche geeignet sind, den Ertrag der Boden- und Hausthier-Erzeugnisse zu erhöhen, eine der ersten Stellen ein, und zwar gilt dieses sowol von dem Futterbaue auf den Wiesen, als von dem Futterbaue auf den Feldern. Da indessen der Futterbau auf den Wiesen schon unter 1) berücksichtigt worden ist, so braucht hier nur noch des Futterbaues auf dem Felde gedacht zu werden. Daß ein dem Umfange der Wirthschaft angemessener und gut betriebener Futterkräuterbau auf die Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens und der landwirthschaftlichen Hausthiere einen großen Einfluß äußert, das geht aus Folgendem zur Genüge hervor: durch den Futterkräuterbau wird das Ackerland sehr verbessert: gereinigt, gelockert, gemürbt, gekräftigt. Baut man eine dem Umfange des Grundbesitzes angemessene Fläche mit Futterpflanzen an, so kann man auch eine angemessene Stückzahl Vieh halten, mit dem Rindviehe Sommerstallfütterung betreiben, man wird viel und guten Dünger gewinnen, mit demselben die düngerbedürftigen Felder oft und reichlich düngen können und in Folge dessen reiche Ernten machen; dazu kommt noch, daß, wenn man einen angemessenen Futterbau auf dem Felde betreibt, dürre Wiesen und magere Weiden in Feld umgewandelt werden können, und daß auch dadurch die Erzeugung von Feldfrüchten gesteigert wird. Vergesse man es nimmer, daß verbesserter Wiesen- und vermehrter und verbesserter Futterkräuterbau die wesentlichste Bedingung zur Erzielung reicher Ernten an Feldfrüchten und reicher Erträge an Milch, Fleisch und Fett ist.

13) Einführung des Lupinenbaus auf sterilem Boden. Von bedeutendem Einflusse auf die Vermehrung des Getreides scheint nach den seitherigen Erfahrungen der Anbau der gelben und blauen Lupine zu sein; denn deren Anbau stellt grade von solchen Bodenarten, welche früher allem Culturfleiße trotzten, welche erst nach mehrjähriger Brache eine sehr geringe Roggenernte gaben, beträchtliche Erträge nicht allein in ihrem eigenen Erzeugnisse, sondern auch im Getreide in Aussicht. Alles, was man über die gelbe und blaue Lupine bisher gesagt hat, macht es sehr wahrscheinlich, daß die Verbreitung und Einführung derselben auf den Ertrag der Ernten von sehr großem Erfolge sein wird. Den Sandgegenden der Oberlausitz und den dürftigen Feldern im Erzgebirge und Voigtlande könnte gewiß durch den Anbau dieser Lupinensorten sehr aufgeholfen werden.

14) Einführung verbesserter Ackergeräthe. Zweckmäßige Ackergeräthe, nach kluger Auswahl und mit Umsicht und Beharrlichkeit angewendet, werden mit vollem Rechte zu denjenigen Hilfsmitteln gezählt, welche die Landwirthschaft mächtig fördern, die Erträge des Bodens wesentlich erhöhen. Deshalb sind die in neuerer und neuester Zeit in fast allen Ländern in so großer Zahl entstandenen Ackergeräthfabriken mit Freuden zu begrüßen, denn durch sie werden die verbesserten und neuen Ackergeräthe hauptsächlich verbreitet.

15) Einführung eines rationellen Wirthschaftssystemes. Im Allgemeinen herrscht noch immer die Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache vor; aber mit wenig Ausnahmen ist dieses Wirthschaftssystem nicht dasjenige, welches die höchsten Roh- und Reinerträge liefert; insbesondere steht es der Fruchtwechselwirthschaft sehr nach. Der größte Uebelstand, welcher im Gefolge der Dreifelderwirthschaft ist, besteht in dem zu ausge-

52) Engel, Jahrbuch für Statistik des Königreichs Sachsen (1853).

dehnten Anbaue des Getreides und in der mehrmaligen Hintereinanderfolge desselben, während der Anbau anderer Pflanzen, namentlich der Futtergewächse, vernachlässigt wird. Die natürliche Folge davon besteht darin, daß der Boden erhärtet, verwildert, entkräftet wird, daß man in Folge des mangelnden Düngers das viele düngerbedürftige Land nicht ausreichend zu düngen vermag, und daß man bei einem ausgedehnten Getreidebaue doch nur verhältnißmäßig wenig Getreide erntet, während in Folge des mangelnden Viehfutters nur wenig Nutzvieh gehalten werden kann, was wieder zur Folge hat, daß man nur wenig Milch, Fleisch und Fett erzielt. Es sollte deshalb überall da, wo nicht das Vorkommen ausgedehnter Wiesenflächen die Dreifelderwirthschaft rathsam erscheinen läßt, dieses Wirthschaftssystem aufgegeben, und an seiner Stelle ein anderes, besseres, einträglicheres eingeführt werden. Als ein solches Wirthschaftssystem ist nun die Fruchtwechselwirthschaft zu bezeichnen, welche zweckmäßig mit Halmfrüchten und Futtergewächsen abwechselt, die Bodenkraft schont, das Ackerland physikalisch verbessert, ausreichenden Dünger erzeugt und einen angemessenen Nutzviehstand zu unterhalten vermag. Man könnte nun zwar gegen die Fruchtwechselwirthschaft einwenden, daß, da bei derselben weit weniger Getreide als bei der Dreifelderwirthschaft gebaut werde, ein großer Ausfall von Körnerfrüchten und Stroh stattfinden müsse. Dieser Einwand ist aber ganz ungegründet. Allerdings wird durch einen ausgedehnten Anbau von Futtergewächsen bei der Fruchtwechselwirthschaft die Bodenfläche zum Getreidebau vermindert, aber trotzdem liefert die Fruchtwechselwirthschaft von einer kleineren Fläche mindestens eben so viel, oder noch mehr Körner, als die Dreifelderwirthschaft von einer größeren Fläche, denn der Fruchtwechselwirth kann bei einem ausgedehnten Futter- und bei einem eingeschränkten Getreidebaue zu dem Getreide stärker düngen, durch den zweckmäßigen Wechsel mit den Früchten wird die Bodenkraft sehr geschont, und durch den Futterbau das Ackerland gemürbt, gelockert, gereinigt und befruchtet. Neben einer reichen Getreideernte sichert sich aber auch der Fruchtwechselwirth in Folge eines angemessenen Futterbaues und eines angemessenen Nutzviehstandes große Mengen von Erzeugnissen der Viehzucht, sodaß die Fruchtwechselwirthschaft weit mehr Nahrungsmittel liefert, als die Dreifelderwirthschaft in den allermeisten Fällen zu liefern vermag. Deshalb sollte man überall da, wo die Dreifelderwirthschaft noch betrieben, und der Betrieb derselben durch örtliche Verhältnisse nicht geboten wird, dieselbe verlassen und zur Fruchtwechselwirthschaft übergehen.

16) Entlastung des Bodens. Daß Frohnen, Zehnt-, Weide-, Trepp- und Ueberfahrtsrecht den Aufschwung der Landwirthschaft mächtig hemmen, die Erzeugung von Bodenfrüchten, Milch, Fleisch, Fett bedeutend verringern, ist eine so anerkannte Wahrheit, daß hier nicht viel Worte darüber gemacht zu werden brauchen. Erleuchtete Staatsregierungen haben dieses auch erkannt, und die sächsische Staatsregierung war eine der ersten, welche den Grund und Boden entfesselten. Auf Sachsen ist deshalb die Foderung der Entlastung des Bodens nicht anwendbar; wol gibt es aber noch manche andere teutsche Länder, wo in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Möchte man daselbst nicht länger hinter den Foderungen der Zeit zurückbleiben!

17) Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht. Ein angemessener Viehstand ist nicht nur deshalb wichtig, weil derselbe den Dünger zur Befruchtung der Felder liefern muß, sondern auch aus dem Grunde, weil er Milch, Fleisch und Fett liefert, Stoffe, welche zur Ernährung der Bevölkerung wesentlich beitragen. Da nun ein angemessen großer Viehstand mittelbar (durch vermehrten Dünger und in Folge dessen durch vermehrten Fruchtbau) und unmittelbar (durch die Nahrungsmittel, welche er selbst liefert) so überaus viel zur Ernährung der Bevölkerung beiträgt, so sollte man sich auch überall bestreben, denselben auf diejenige Stückzahl zu bringen, wie sie eine rationelle Wirthschaftsführung verlangt. Es genügt aber nicht, daß ein dem Grundbesitze angemessener Viehstand gehalten wird, derselbe muß auch durch angemessene Züchtung verbessert und veredelt werden, um ihn auf die möglichst höchste Stufe der Nutzbarkeit zu bringen. Diese Foderung liegt schon im eigenen Interesse des Landwirths, in sofern nämlich ein nur geringen Nutzen gebendes Stück Vieh in der Regel ebensoviel Futter und ebensoviel Pflege und Wartung bedarf, als ein Thier, welches eine reiche Nutzung gibt. Diese Foderung ist aber auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung, weil durch Verbesserungen des Viehstandes die Nahrungsmittel, welche die Viehzucht liefert, wesentlich vermehrt und verwohlfeilert werden können. Die Verbesserung des Viehstandes bezieht sich sowol auf höhere Milchergiebigkeit, als auch auf größere Fleisch- und Fettererzeugung. Letztere ist um so wichtiger, als Fleisch eins der hauptsächlichsten, der gesundesten und kräftigsten Nahrungsmittel ist, und als der Genuß desselben in Folge seiner Theuerung den ärmern Volksclassen fast ganz abgeschnitten ist. Wie wichtig eine Verbesserung der Viehzucht in land- und volkswirthschaftlicher Hinsicht ist, hat Crusius[53]) durch Zahlen nachgewiesen. Wenn z. B. durchschnittlich der tägliche Milchertrag des jetzigen Milchkühbestandes im Königreiche Sachsen von 400,000 Stück nur um $^3/_{10}$ Kanne sich vermehrte, so würden jährlich 2,880,000 Kannen Milch mehr gewonnen werden, und wenn statt der im ganzen Lande gehaltenen 300,000 Stück Landschweine mit demselben Futter 430,000 Stück der vorzüglicheren englischen Schweine ernährt würden, so würde daraus bei den jetzigen Fleischpreisen ein Gewinn von mindestens 1,600,000 Thlrn., also ein ungeheurer Mehrgewinn an Fleisch und Fett erwachsen. Zur Fleischvermehrung würde es auch wesentlich beitragen, wenn man mehr

53) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig (1855).

darauf Rücksicht nähme, das Schaf nicht nur als wolletragendes, sondern gleichzeitig auch als Fleischthier zu züchten. In der Gegenwart scheint man damit in Sachsen vorgehen zu wollen.

Wie schon oben erwähnt, hat in neuerer und neuester Zeit die Landwirthschaft, theils durch Anregung und Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine, theils durch Popularisirung der Naturwissenschaften und durch andere Einflüsse große Fortschritte gemacht: der Boden ist entfesselt, es sind nicht wenig Kunstwiesenbauten und Drainanlagen ausgeführt worden; die Grundstücks-zusammenlegungen haben bedeutende Fortschritte gemacht; man verfährt rationeller bei der Bearbeitung des Ackerlandes, sorgt für Vermehrung des Düngers, behandelt denselben vernunftgemäß, wendet die concentrirten Düngemittel in großer Ausdehnung an; betreibt den Futterbau ausgedehnter; bedient sich neuer und verbesserter Ackergeräthe; ist vielfach von der Dreifelderwirthschaft zur Fruchtwechselwirthschaft übergegangen und hat die Viehzucht ziemlich vermehrt und verbessert; aber noch bleibt — um es zu wiederholen — sehr viel zu thun, um im Allgemeinen dem Boden und den Hausthieren noch höhere Erträge abzugewinnen. Um dies zu ermöglichen, ist es nothwendig, theils die Intelligenz, namentlich bei den kleineren Grundbesitzern, zu fördern, theils für vermehrten Credit zu sorgen, denn viele nothwendige Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft kommen nicht zur Ausführung, theils weil es an Intelligenz, theils weil es an den dazu nöthigen Capitalien fehlt; in letzterer Beziehung soll nur erinnert werden an die Drainage, an die bessere Ordnung der fließenden Gewässer, an den Umbau des Bodens, an die Urbarmachung, Geradelegung der Wege, Anwendung der concentrirten Düngemittel, Einführung verbesserter Ackergeräthe, Vermehrung des Viehstandes. Die Intelligenz bei den kleinern Besitzern kann nun gehoben werden durch Belehrung von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine auf mehrfache Weise (Herausgabe und Verbreitung populairer Schriften, Absendung tüchtiger Sachverständiger 2c.), dem Mangel an Capitalien dagegen läßt sich abhelfen von Seiten des Staates durch Gründung von Credit- oder Leihanstalten oder von Meliorationsfonds, wie solche unter Anderem in Pommern und seit neuester Zeit in der Rheinprovinz bestehen und segensreich wirken. Der Meliorationsfond für die Rheinprovinz wurde von der königl. preußischen Regierung gegründet, um in den ärmeren Gegenden die Mittel zur Hebung der Bodencultur zu bieten. Die große Nützlichkeit solcher Meliorationsfonds in land- und volkswirthschaftlicher Rücksicht läßt gewiß den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß dergleichen Anstalten bald überall im teutschen Vaterlande ins Leben gerufen werden möchten! Der Staat kann dies um so eher thun, als er ja dabei nur Vorschüsse und keine Geschenke macht, und die Landwirthschaft, dieses wichtigste aller Gewerbe, ist es wol werth, daß ihr der Staat mit solchen Anstalten zu Hilfe kommt; er handelt dabei auch mit in seinem eigenen Interesse! (Dr. *William Löbe.*)

XII. Literatur.

Zu den schriftlichen Quellen oder überhaupt Aufzeichnungen über die Getreidefrage einzelner Länder und Zeiten, sowie ganzer Gruppen von Ländern gehören:

1) Die Werke über allgemeine Geschichte und über die Geschichte einzelner Länder. Für die älteste, alte und mittlere Zeit, welche noch keine statistische Special-Literatur aufzuweisen hat, sind dergleichen Werke die einzigen Quellen, aus welchen wir unsere Kenntniß über Production, Import, Preise u. s. w. des Getreides schöpfen. Zahlreiche Angaben über Preise, theuere und wohlfeile Zeit enthalten die Städtechroniken.

2) Die Reise-Werke. Die wenigen Notizen, welche uns zuweilen über entlegene Länder zugehen, verdanken wir meist diesen Quellen, in welchen freilich nur sporadische Beobachtungen niedergelegt sind. Nehmen sie dagegen einen solchen Charakter an, wie ihn z. B. Humboldt's La Nouvelle Espagne besitzt, so gehören sie in die länderbeschreibende Statistik.

3) Werke über politisch-statistische Geographie. Geben sie auch ihrer Natur gemäß nur den Zustand der Länder zur Zeit ihrer Abfassung, so dienen sie doch oft dazu, die Zahlen der Bevölkerung in Stadt und Land, die Größe der Bodenfläche, der Getreideäcker u. s. w. mit einander zu vergleichen, namentlich für die Zeit, welche noch der speciellen statistischen Bearbeitung ermangelt, und diese erstreckt sich bis fast an das Ende des 18. Jahrh. Vergl. unseren Artikel „Geographie" (Literatur der Geographie) in dieser Encyklopädie.

4) Die allgemeinen statistischen Privatwerke und die officiellen Statistiken. Erst mit der Zeit, wo diese auftauchen, und sie haben erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ihre allgemeinere Ausbildung, ihre jetzige Höhe und Vollendung, und das auch erst für Belgien, Frankreich, England, Preußen, Sachsen u. s. w. seit wenigen Jahrzehnten erreicht, läßt sich eine comparative Getreidegeschichte zusammenstellen. Hierher gehören z. B. Quetelet's, Henschling's, Schnitzler's Statistiken über Belgien, Martin's, Gridaine's, de Jonnès' über Frankreich, Porter's (Progress, 1838; Tables of the revenue etc., seit 1844 von ihm redigirt), M'Culloch's (A statistical account) über England, Dieterici's (Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollvereine, seit den 30er Jahren), Schubert's u. A. über Preußen und den Zollverein, v. Czörning's und Becher's über Oesterreich, v. Reden's (Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie, 1844) u. A. über größere Ländergruppen. Ueber viele Punkte der Getreidefrage, z. B. Import und Export, können selbstverständlich nur amtliche Quellen vollständige Auskunft geben.

5) Die Lehrbücher der National-Oekonomie und einzelne cameralistische Abhandlungen. Dieser Zweig der Wissenschaft und Literatur beginnt erst im 18. Jahrh. mit Quesnay, noch mehr mit A. Smith, in der jetzigen systematischen Form sich aus-

zubilden. Männer wie der Engländer G. King (um 1688) sind kaum noch bahnbrechende Experimentatoren. Wenn auch nicht alle Werke dieses Zweiges auf concrete Zahlenreihen eingehen, so haben sie doch die Bedeutung, die hierher gehörenden Begriffe mit wissenschaftlicher und kritischer Schärfe fest- und den Organismus der volkswirthschaftlichen Kategorien aufgestellt zu haben. Einzelne sind von uns an den betreffenden Punkten genannt und benutzt worden; die Reproduction der vollständigen Literatur gehört nicht hierher. Dasselbe gilt von den cameralistischen Abhandlungen über Freihandel, Schutzzölle u. s. w., falls sie sich nicht ausschließlich mit dem Getreide beschäftigen.

6) Allgemeine geschichtlich-statistische Werke über das gesammte materielle Gebiet einzelner Länder oder ganzer Ländergruppen, z. B. G. v. Gülich: „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit," 1830 bis 1845, mit ausführlichen statistischen Tabellen; J. H. Schnitzler: De la Création de la richesse ... en France, 1842; J. Lowe: England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, nach dem Englischen von L. H. v. Jacob, 1823; Erman's Archiv über Rußland, v. Reden: Ueber Rußlands Culturverhältnisse, 1843; derselbe: Rußlands Kraftelemente, 1854; Tengoborski: Les forces productives de la Russie, 1852—1854 u. s. w. Wir haben nur exemplificirt, um so den Charakter dieser Werke zu zeichnen.

7) Geschichtliche und statistische Werke über den Handel, z. B. Blanqui: Geschichte des Handels und der Industrie; Anderson: Historical and chronological deduction of commerce from the earliest accounts to the present time, 1789 (teutsch Riga 1773.); Macpherson: Annals of commerce, 1805; M'Culloch: Dictionary of Commerce, zuerst 1837, dann öfter wieder aufgelegt; Allgemeine Geschichte der Handlung und der Schiffahrt (Breslau 1751.); Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten (Leipzig 1778.); Fischer: Geschichte des Deutschen Handels, 1785; F. H. Ungewitter: Geschichte des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. 1845; H. Scherer: Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1852 u. s. w. Dazu kommen die Werke über einzelne Völkergruppen oder Zeiten, z. B. Heeren: Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, 3. Aufl. 1815; M. de Jonnès: Le commerce au dix-neuvième siècle, 1825. Ferner über einzelne Völker, z. B. H. Richelot: Histoire de la réforme commerciale en Angleterre (Paris 1853.); Büsch: Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung, 1797; Soetbeer: Hamburgs Handel, 1840 fg.; Becher: Statistische Uebersicht des Handels der Oesterreichischen Monarchie, 1841. Wir brauchen wol nicht erst zu erwähnen, daß Nr. 6 und 7 vielfach zusammenfallen.

8) Sammlungen von Zollgesetzen, Handels- und Schiffahrtsverträgen, z. B. Kleinschrod: Die Großbritannische Gesetzgebung über Gewerbe u. s. w., 1836; C. A. v. Kamptz: Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, 1845.

9) Preisgeschichten, vor Allem Tooke: History of prices [1]); ferner Comparative Tables of Taxation, Currency and Prices in the Year 1784 and Ending in the Year 1837; London Price Currents from 1838 to 1842 u. s. w.

10) Landwirthschaftliche Lehrbücher, Encyklopädien und Zeitschriften; z. B. J. G. Krünitz: Oekonomisch-technologische Encyklopädie, der sehr ausführliche Artikel „Korn" in Band 44, 45 und 46; Putsche: Encyklopädie der Land- und Haus-Wirthschaft; Beckmann: Beiträge zur Oekonomie u. s. w., 1779; v. Lengerke: Landwirthschaftliches Conversations-Lexikon 1843; das französische Journal économique im 18. Jahrh.; A. Young: Annalen des Ackerbaus, teutsch 1790; A. Thaer: Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, 1800 fg.; derselbe: Möglin'sche Annalen; v. Lengerke: Annalen der Landwirthschaft; derselbe: Beiträge zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten, 1846 fg.; Wilda: Landwirthschaftliches Central-Blatt u. s. w.

11) Schriften über die Geschichte der Landwirthschaft; z. B. Thaer: Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft, 1798; Anton: Geschichte der Deutschen Landwirthschaft, 1799; Schwerz: Belgische Landwirthschaft, 1807; Segnitz: Buch der Fortschritte auf dem gesammten Gebiete der Landwirthschaft während der letzten zehn Jahre, 1. Lieferung 1851.

12) Specielle Schriften über Getreide, dessen Begriff, naturwissenschaftliche Verhältnisse, Production u. s. w. Viele derselben lassen sich vorwiegend oder ausschließlich in eine der von uns angewendeten Kategorien stellen; die meisten greifen in mehre, einige in alle diese Kategorien ein, sodaß uns kaum etwas Anderes übrig bleibt, als sie geschichtlich an einander zu reihen, wie dies in dem Folgenden geschieht. Es ist hierbei von Wichtigkeit, zu constatiren, daß die specielle Kornliteratur in nennenswerther Fülle erst seit der Mitte des 18. Jahrh. anhebt und vorzugsweise von Frankreich ausgeht.

Andreä: „Theurungsspiegel." (Hamburg 1598.) Gifthezel: „Tractat von der Theurung." (Nürnberg 1615.) Boisguillibert (gest. 1714): „Traité des grains." C. L. Storch: „Begebenheiten des 1739er und 1740er Jahres, nebst Gedanken von Hungersnoth, Handel" u. s. w., 1741. Unger: „Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens." (Göttingen 1752.) Herbert: „Essai sur la police générale des grains," 1755. „Compendium of the Corn Trade." (London 1757.) (Chamausset:) „Obser-

1) Dies ist die zweite Ausgabe seiner Thaughts vom Jahre 1823.

vation sur la liberté du commerce des grains." (Paris 1759.) Dupré de St. Maur: „Recherches sur la valeur des monnoies et sur le prix des grains avant et après le concile de Francfort." (Paris 1762.) „Déclaration du Roi (von Frankreich), portant permission de faire circuler les grains, farines et légumes dans toute l'étendue du royaume," vom 25. Mai 1763. Dupont: „De l'exportation et de l'importation des grains." (Soissons 1764.) „Arrêt du conseil d'état, qui permet la sortie à l'étranger des mêmes grains dans le royaume (Frankreich), du mois Juillet 1764." „Lettres patentes du roi, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains du 7. Nov. 1764" (Frankreich). Le Throne (Letrosne): „La liberté du commerce des grains toujours utile et jamais nuisible." (Paris 1765.) J. A. Philippi: „Der vertheidigte Kornjude." (Berlin 1765.) Ch. Smith: „Three tracts on the corn trade and corn laws," 2. ed. (London 1766.) „Avis au peuple sur son premier besoin." (Paris 1768.) „Lettres sur l'avantage de la liberté du commerce des grains et le danger des prohibitions." (Amsterdam 1768.) „Avis du parlement de Dauphiné sur la libre circulation des grains et la réduction naturelle des prix dans les années de cherté, adressé au roi le 26. Avril 1769." „Représentations aux magistrats, contenantes l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains." (Paris 1769.) „Arrêt du conseil d'état, qui fait défense de sortir aucuns grains, froment, seigle etc. du 14. Juillet 1770." Turgot: „Lettres sur la liberté du commerce des grains," 1770. Galiani: „Dialogues sur le commerce des bleds." (Paris 1770.) Teutsch z. B. durch v. Barkhausen. (Lemgo 1777.) Morellet: „Refutation de l'ouvrage, qui a pour titre: Dialogues sur le commerce des bleds." (Londres 1770.) A. Young: „Considerations on the export of corn." (London 1770.) „The expediency of a free exportation of corn at this time." (London 1770. 2. Edit. 1771.) „Recréations économiques, ou lettres de l'auteur des représentations au magistrats à Mr. le Chevalier de Zanobi sur le commerce des bleds." (Paris 1771.) J. A. H. Reimarus: „Die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geschichte untersucht." (Hamburg 1771.) v. Fischer: „Patriotische Anmerkungen über die dermalige Fruchtsperre." (Frankfurt a. M. 1771.) Carli: „Sul libero commercio de' grani," 1771. J. D. Lichtenstein: „Zweifel und Bedenken bey der wichtigen Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides." (Braunschweig 1772.) v. Münchhausen: „Der freye Kornhandel, als das beste Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten; zur Warnung auf künftige Zeiten." (Hanover 1772.) Haas: „Kurze Erzählung der Theurungen und Seuchen um und in Deutschland bis auf unsere Zeiten." (Oettingen 1772.) Albaum: „Ueber die freie Aus- und Einfuhr des Getreides in Betreff Esthlands," 1772. v. Fischer: „Gedanken über das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772 nebst dem kaiserlichen Commissionsratificationsdecret vom 28. Febr. 1772." (Frankfurt a. M. 1772.) D. G. Schreber: „Vorschlagung zur Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins." (Leipzig 1772.) J. A. Schlettwein: „Die sogenannte wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum; oder, die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt; besonders aber die allgemeine Freyheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getraides u. s. w." (Karlsruhe, 1772 und 1773.) J. L. W. Barkhausen: „Briefe über die Polizei des Kornhandels," 1773. „Lettres patentes du roi, concernant le commerce des grains dans l'intérieur du royaume (Frankreich) du 12. Nov. 1774." Necker: „Sur la législation et le commerce des Grains." (Paris 1775. 2. Ed. 1776. Teutsch z. B. Dresden 1777.) Galiani: „Analyse de l'ouvrage intutilé: De la législation et du commerce des grains." (Amsterdam 1775. Teutsch Glogau 1802.) Bandini: „Discorso sopra la maremna Sienese," 1775 (Geschrieben bereits 1737). J. Anderson: „An inquiry into the nature of the corn laws." (Edinburgh 1777.) Hasselbach: „Theurungsspiegel." (Cöln 1778.) Catalupo: „Annona, ossia piana economica di pubblica sussistenza," 1783. M. de Caraccioli: „Riflessioni su l'economia e l'estrazione de' frumenti della Sicilia fatte in occasione della carestia del 1784 e 1785." (Palermo 1785.) J. A. H. Reimarus: „Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen." (Hamburg 1790.) Ist eine Weiterführung der in der bereits oben erwähnten Schrift niedergelegten Gedanken[2]). Scrofani: „Riflessioni sopra le sussistenze desunte da' fatti osservati in Toscana," zwischen 1785 und 1791. F. de Neufchateau: „Mémoire sur l'établissement d'un grénier d'abondance ou magazin publique dans chaque canton" (von Frankreich), 1793. „Confronto della richezza dei paesi che godono libertà nel commercio frumentario." (Firenze 1793.) Dirom: „Inquiry into the nature of monopoly and forestalling, with an appendix on the probable effect of an act of the legislature to inforce the use of an crasser sort of bread and some considerations on the proposed plan for the sale of corn by weight." (London 1796.) Verri: „Riflessioni sulle leggi vincolanti principalmente nel commercio de' grani," 1796 (Geschrieben 1769). Frohn: „Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Bayern." (München 1799.) Burke: „Thoughts and details on scarcity, originally presented to the R. H. Will. Pitt in Nov. 1795." (London 1800.) „Representations of the Lords of the committee of Council, appointed for the consideration of all matters

2) Er ist der Sohn des Verfassers der wolfenbütteler Fragmente.

relating to trade and foreign plantations, upon the present state of the laws for regulating the importation and exportation of corn.“ (London 1800.) Nortmann: „Gutachten über den Getreidehandel.“ (Hamburg 1802.) Derselbe: „Die Freiheit des Getreidehandels.“ (Hamburg 1802.) Rössig: „Die Theurungspolizei oder historisch-politischer Versuch über die Theurung und den Getreidewucher, über die Ursachen der erstern und die Mittel, beiden zu steuern.“ (Leipzig 1802.) Breitenbach: „Von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Branntweinbrennerei, vorzüglich bei Theurungen der Früchte.“ (München 1805.) Buchner: „Ueber die jetzige Theurung des Getreides, mit besonderer Anwendung auf die sächsischen und preußischen Staaten.“ (Gotha 1805.) v. Koch-Sternfeld: „Versuche über Nahrung und Unterhalt in civilisirten Staaten, besonders für Wohlfeilheit und Theuerung.“ (München 1805.) Schmalz: „Die wahre Ursache der jetzigen Getreidetheurung in Deutschland, und die rechten Mittel, ihr zu steuern.“ (Hanover 1806.) Heinse: „Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften.“ (Zeitz 1806.) Rössig: „Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, vorzüglich in Bezug auf gegenwärtige Zeiten.“ (Leipzig 1806.) B. Weber: „Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung und Theurungspolizei.“ (Göttingen 1807.) Crome: „Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperren und Landmagazine,“ 1808. A. Bell: „An inquiry into the policy and justice of the prohibition of the use of grains in the destilleries.“ (Edinburgh 1808.) (v. Schuckmann:) „Gutachten über Getreide-Ausfuhrverbote.“ (Leipzig 1809.) Graf Soden: „Das idealische Getreidemagazin.“ (Altenburg 1813.) Malthus: „Observations on the effects of the corn laws.“ (London 1814.) Campbell: „On the proposed alteration of the corn laws.“ (London 1814.) Ricardo: „On the influence of a law price of corn on the profits of stock.“ (London 1815.) v. Seutter: „Ueber die allgemeine Getreidetheurung im Jahr 1816.“ (Regensburg 1816.) „Skizze der Geschichte des von 1795 bis 1800 in München bestandenen Getreidemagazins,“ 1816. Graf Soden: „Die Theuerung vom Jahr 1816.“ (Leipzig 1817.) Weinrich: „Die Getreidesperren und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung.“ (München 1817.) D. M. F. Behr: „Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Bezug auf die gegenwärtige Theuerungsangelegenheit.“ (Würzburg 1817.) v. Köpken: „Was ist Getreidewucher?“ (Berlin 1818.) v. Hazzi: „Betrachtungen über Theuerung und Noth der vergangenen und gegenwärtigen Zeit.“ (München 1818.) Ternaux: „Sur les moyens d'assurer les subsistances de la ville de Paris par l'établissement d'une compagnie de prévoyance.“ (Paris 1819. Teutsch 1822.) Chaillon-Desbarres: „Essai historique et critique sur la législation des grains.“ (Paris 1820.) Torrens: „An essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of national wealth.“ (2. Edit. London 1820.) Labouliniere: „De la disette et de l'abondance en France, des moyens de prévenir l'une en mettant l'autre à profit et d'empêcher la trop grande variation dans le prix des grains.“ (Paris 1821.) Noble: „Examen général et detaillé des récoltes et des consommations de blé en France.“ (Paris 1822.) Whitmore: „On the present state and future prospects of agriculture,“ 1822. Ricardo: „On protection to agriculture.“ (London 1822.) „Recueil des précis, relatifs à la liberté illimitée du commerce des grains“ (in Holland), la Haye 1823. Voit: „Ueber Aufbewahrung des Getreides in Scheunen, auf Schuttböden, in hermetisch geschlossenen, mit Bleiplatten bedeckten Gewölben und in sogenannten Silos.“ (Augsburg 1824.) Metzger: „Die Europäischen Cerealien.“ (Heidelberg 1824.) (Däzel:) „Was ist die Ursache der außerordentlichen Wohlfeilheit?“ 1824. v. Knobelsdorff: „Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise.“ (Berlin 1824.) de Marivault: „De la situation agricole de la France“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Paris 1824.) Scuderi: „Memoria sulla rendita rurale“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Palermo 1824.) „Der Getreidehandel. Eine Belehrung über alles Dasjenige, was beim Ein- und Verkauf, Aufbewahrung und Versenden des Getreides zu Wasser und zu Lande .... zu beobachten ist.“ (Anonym.) (Berlin 1825.) Lips: „Ueber den gegenwärtigen tiefen Stand der Getreidepreise.“ (Nürnberg 1825.) v. Seutter: „Ueber das bisherige Sinken der Getreidepreise.“ (Ulm 1825.) Graf Soden: „Ideen über die Mittel, das Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu hemmen.“ (Nürnberg 1825.) Schlier: „Ueber unterirdische Getreidemagazine“ (Zur Verhütung zu wohlfeiler Preise.) (Würzburg 1825.) Coletta: „Alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana.“ (In der „Antologia,“ über die damalige Wohlfeilheit). (Firenze 1825.) „Die Geldnoth des Landmanns und die englische Kornbill.“ (Berlin 1826.) W. Jacob: „Report on the trade in corn, ordered by the house of Commons.“ (London 1826.); davon 1828 der zweite Bericht: „Report on the trade in foreign corn,“ auch ins Teutsche übersetzt, 1827 und 1828. West: „Price of corn and wages of labour.“ (London 1826.) Fletcher: „Reflexions on the causes which influence the price of corn.“ (London 1827.) Graf Soden: „Die agrarische Gesetzgebung“ (worin gefodert ist, daß die Polizei den Landwirth zu Magazinen zwingen soll). (Nürnberg 1828.) Derselbe: „Die annonarische Gesetzgebung“ (worin man eine sehr ausführliche Literatur der Theurungsfrage findet). (Nürnberg 1828.) Dupin: „Rapport au nom de la commission chargée par la chambre des députés d'examiner le projet de loi sur les céréales“ (in Frankreich). (Paris 1831.) J. Wilson: „Influence of the corn laws as affecting all classes of the community and particularly the landed interest.“ (London

1839.) F. v. Raumer: „Die Korngesetze Englands." (Leipzig 1841.) M'Culloch: „Statements illustrative of the policy and probable consequences of the proposed repeal of the corn laws." (London 1841.) A. Alison: „Freetrade and protection: being a tract on the necessity of agricultural protection." (London 1844.) M. Chevalier: „Des forces alimentaires des états." (Paris 1847.) Reuning: „Ueber die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung." (Heidelberg 1847.) C. A. den Tex: „Twe Voorlezingen over Graanwelten en Graanhandel." (Amsterdam 1847.) F. Schulze: „Ueber den Deutschen Kornhandel und die Deutsche Volksbildung mit besonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brodtheurung." (Jena 1848.) W. Roscher: „Ueber Kornhandel und Theurungspolitik." 3. Aufl. (Stuttgart und Tübingen 1852.) (Die 1. Auflage: „Ueber Korntheurungen. Ein Beitrag zur Wirthschaftspolizei" erschien 1847 in Nr. 38 der Deutschen Vierteljahrsschrift.) C. G. v. Hagen: „Die Silo-Banken. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wodurch kann extremen Schwankungen der Fruchtpreise im Interesse sowol der Producenten als der Consumenten vorgebeugt werden?" (Erfurt 1854.) (*J. Hasemann.*)

GETREIDEDARRE, **Malzdarre**, **Riege**. Die Malzdarre ist eine Vorrichtung zum Trocknen und Darren des gemalzten Getreides, das zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, zur Essigbereitung dienen soll. Das Darren bezweckt nicht nur die vollständige Entfernung der Feuchtigkeit, sondern es sollen dadurch auch aus den Bestandtheilen des gekeimten Getreides Stoffe erzeugt werden, welche die Beschaffenheit, Eigenthümlichkeit und Haltbarkeit des Bieres ꝛc. wesentlich bedingen. Durch die beim Darren anzuwendende höhere Temperatur werden brenzliche Oele erzeugt, welche dem Biere ein eigenthümliches Aroma verschaffen und vorzüglich dessen Haltbarkeit vermehren, indem sie die völlige Zersetzung des Zuckers hemmen oder die Gährung des Bieres verzögern. Ferner wird bei dem Darren aus dem vorhandenen Stärkemehle eine größere Menge Röstgummi erzeugt, das dem Biere einen größeren Gehalt an substantiösen Theilen gibt, zugleich aber auch das Mittel liefert, wodurch die gebildete Kohlensäure in größerer Menge von dem Biere absorbirt bleibt, was dieses für den Genuß angenehmer und erfrischender macht.

Bei den Getreidedarren unterscheidet man als wesentliche Theile: 1) Die Darrfläche, auf welcher das zu darrende Malz liegt, mit dem Darrraume, der diese Fläche einschließt. 2) Die Darrheizung mit dem Feuer- und Wärmeraume. Auch unterscheidet man Luft-, Rauch- und Dampfdarren, je nachdem die zum Trocknen erwärmte Luft ganz rein oder mit den Verbrennungsproducten, dem Rauche des verwendeten Brennmaterials, vermischt ist, oder zur Erhitzung der Darrfläche Wasserdämpfe angewendet werden. Die Darrflächen bestehen am besten aus durchlöchertem Eisenbleche, welches auf 1 □Zoll Fläche 25—30 Oeffnungen hat. Diese Darrflächen sind weit wohlfeiler als die weniger dauerhaften von Drahtstäben. Am zweckmäßigsten wendet man zwei Darrflächen über einander liegend an, wobei das frische Malz zunächst auf die obere und, wenn es daselbst den größten Theil seiner Feuchtigkeit verloren hat, auf die untere heißere Fläche kommt. Hierdurch wird sehr bedeutend an Zeit und Brennmaterial erspart, und die Gewinnung eines guten Malzes ist gesichert. Die Darrflächen sind von allen Seiten ganz zu schließen und nur oberhalb mit einem Abzuge für die Feuchtigkeit zu versehen. Fehlerhaft sind die Heizungen der Darren, und besonders der Luftdarren, dann eingerichtet, wenn die sämmtlichen Rauchröhren, durch die man die zum Darren bestimmte Luft erhitzen will, unter der Darrfläche, wo die Luft bereits erhitzt ist, fortgeleitet werden. Die Rauchröhren können hier ihre Wärme nur unvollständig verlieren, da zur Mittheilung von Wärme immer ein kälterer Körper gehört. Um daher die Wärme des Rauchs oder die Hitze des Rauchs vollständig zu benutzen, müssen die Rauchröhren mit kälterer Luft in Berührung gebracht werden und zu diesem Zwecke in besondern Räumen circuliren, wo die kalte Luft zutreten kann, die erwärmte aber gleich abgeleitet wird. Man erspart dadurch zugleich mehr als zwei Drittel der Röhrenlänge. Bei einer derartigen Darre trennen die Mauern den Heizraum vom Sublocale, und zwischen ihnen ist am zweckmäßigsten die Darre aufgeführt. Der Heizraum für den Darrofen ist gewölbt und über demselben befindet sich der Raum, wo die Heiz- oder Rauchröhren von den Feuerungen liegen, um hier die Luft für die Darrflächen zu erhitzen. In einem hiervon abgesonderten Raume befindet sich die Wärmpfanne. Die zweite Darrfläche ruht auf gußeisernem Gebälke und hat in der Mitte eine Oeffnung. Der darüber befindliche Darrraum ist mit einem leichten Gewölbe überspannt, in dessen Mitte ein Abzugskanal angebracht ist. Zu den heißern Rauchröhren gelangt durch Oeffnungen die schon zum Theil erwärmte Luft aus dem Heizraume; die kältern Röhren erhalten dagegen durch seitwärts angebrachte Oeffnungen frische kalte Luft und können dadurch den größern Theil ihrer Wärme abgeben, ehe sie den Rest mit dem Rauche in den Schornstein leiten. Der Feuerraum des Darrofens ist oben ganz geschlossen und hat nur seitwärts zwei oder vier Oeffnungen, die in den Zwischenraum münden, der das Gewölbe umgibt. Aus diesem Zwischenraume gelangt die Hitze in den Kanal und wird von diesem durch eine Klappe entweder in die Heizröhren der Darre oder unmittelbar unter die Darrfläche geleitet. Die vollständige Verbrennung bewirkt bei dieser Einrichtung der oberhalb verschlossene Heizraum, wodurch sich die Hitze hier so concentrirt und erhält, daß beim Zuwerfen von neuem Brennmateriale dieses sogleich wieder auf den Temperaturgrad erhitzt wird, bei welchem sich die gebildeten brennbaren Gase auch sogleich wieder entzünden können. Man erhält auf diese Weise, selbst wenn man die Hitze des Darrofens direct unter die Darrfläche leitet, kein nach Rauch schmeckendes Malz, und doch ertheilt die

direct zugetheilte Feuerluft dem Malze einen kräftigen Geruch und Geschmack. So lange das Malz noch feucht ist, leitet man die Hitze durch die Rauchröhren; sobald aber das Malz abgetrocknet erscheint, läßt man die Hitze direct unter die Darrfläche strömen. Mit einer solchen Darreinrichtung können auf 100 □Fuß Darrfläche binnen 24 Stunden 900 Pfund trockenes Malz mit etwa 250 Pfund Holz gedörrt werden.

Eine andere Construction der Malzdarre ist die Schupp'sche. Man behauptet von derselben, daß in einem von Backsteinen gemauerten und gewölbten, mit einem eigenen Feuerungsapparate, Rauchableitungsröhren und sonstigen Oeffnungen zum Einströmen kalter Luft versehenen Heizhause auf der Drahthorde oder Bleichplatte durch Anwendung des Durchströmens der warmen Luft in sehr kurzer Zeit und mit großer Ersparniß an Brennmaterial ein stets gleiches, reines, von jedem Beigeschmacke, Rauche und Glasmalze freies, mehlreiches, zur Erzeugung eines gesunden und schmackhaften Bieres geeignetes Malz von vorzüglicher Qualität mit Beibehaltung des dem Malzkorne eigenthümlichen Süßstoffes und der sonstigen innern und wesentlichen Bestandtheile gedörrt werden könne, wobei sich noch der Vortheil ergebe, daß zur Heizung des Feuerungsapparats auch Torf verwendet werden könne, übrigens selbst bei verstärkter Feuerung niemals eine Verkohlung oder Verbrennung des Malzes eintrete.

Ebenso vortheilhaft erweist sich die Rietsch'sche Malzdarre. Sie wirkt sehr entsprechend durch den Betrieb mit erhitzter Luft und ausstrahlender Wärme, erfodert ungleich weniger Raum als die sonst üblichen Darren, fördert dagegen weit schneller als jene, und zwar bei einer großen Ersparniß an Brennmaterial, das auch aus Torf und Steinkohlen bestehen kann, und liefert dabei ein Malz, das von seltener Reinheit, bestem Wohlgeschmacke ist und auch ein starkes Bier gibt, da die durch Thermometer leicht zu regulirende Trocknungsfläche vollkommen gleichmäßig erhitzt wird und überall in einer Temperatur erhalten werden kann, die ebenso eine zu schnelle Erhitzung als auch den Mangel einer gehörigen Gahre des Malzes unmöglich macht. Aber nicht nur hinsichtlich der Qualität, sondern auch in Betreff der Quantität gewährt diese Darre große Vortheile.

Die Zschack'sche Malzdarre bietet folgende Vortheile: Es wird fortwährend bei gleich starkem Feuer gearbeitet; es kann bei gleichem Aufwande von Brennmaterial ein Malz in acht Stunden fertig werden, wozu bei andern Darren 12—14 Stunden nöthig sind; die Darre kann deshalb weit kleiner sein, um demselben Bedarfe zu genügen; der Ofen ist bei sehr großer Dauer doch höchst einfach construirt; die Farbe des Malzes kann genau bestimmt werden und nie ein glasiges Malz vorfallen; auch enthält das Malz die wenigste unzersetzte Stärke; das Malz kann, nachdem es den größten Theil des beim Einquellen aufgenommenen Wassers auf den zwei obern Hordenlagern verloren hat, auf die unterste gebracht und in dieser Lage bei höhern oder niedern Hitzegraden beliebig getrocknet, geröstet oder auch gefärbt werden. Die auf dieser Darre gefertigten Malze gewähren überdies noch folgende große Vortheile: das ganze Gefüge des Malzkorns ist lockerer, dem Maischwasser zugänglicher, der Zucker und Gummi gebende Theil ist bedeutend verfeinert, zeigt sich beim Maischungsproceß lösungsfähiger, gibt eine feinere und stärkere Würze, der Gährungsverlauf ist geregelter und ruhiger und das Bier wird dauerhafter.

Die Bocke'sche Dampfdarre, für Darstellung des zur Spiritusfabrication nöthigen Malzes berechnet, wird über dem Dampfkessel angelegt, um den nach der Brennzeit verloren gehenden Dampf zum Darren zu verwenden. Eine solche Darre ist besonders wohlfeil in den Unterhaltungskosten. Die Darre gibt das Malz aller Art, ohne die geringste Gefahr, dasselbe zu verbrennen, in beliebig gedarrtem Zustande zurück, und ein Korn fällt wie das andere aus, denn die Darre erhält durch ihre Construction in allen ihren Theilen gleiche Darrkraft, indem der in sie hineinströmende Dampf sich ganz gleichmäßig nach der Oberfläche vertheilt. Hat man dem Dampfkessel zur Heizung dieser Art Darren beim Anfange der Arbeit den nöthigen Wärmegrad gegeben, dann wird die nöthige Temperatur mit Aufwand von sehr wenig Brennstoff erhalten. Sowol bei Brennerei als bei Brauerei, die durch Dampf betrieben wird, ist die Unterhaltung der Darre nur Nebensache, das Darren kostet sehr wenig oder gar Nichts, und man erhält ein weit schöneres und sichereres Product als auf den gewöhnlichen Darren; denn auf einer Dampfdarre kann unter allen Verhältnissen das Malz nicht verbrennen. Die Größe der Darre kann ganz nach Belieben eingerichtet werden. Der Inhalt des Kessels muß zwar mitsteigen, doch in keinem Verhältnisse zur Größe der Darre. Dieselbe nimmt einen beliebigen Raum ein für die Länge und Breite des Dampfkessels, auf dem ein Gerüste von Holz steht. Dasselbe trägt einen schräg zulaufenden, einer Tafel ähnlichen Raum. Der Boden desselben ist von starken tannenen Bretern, die verflammert und mit einem Wasserspunde versehen sind. Genau in der Mitte des Bodens befindet sich ein ¼ Zoll starkes Loch, durch das ein Kupferrohr von derselben Stärke geht, welches mit dem Dampfrohre in Verbindung gesetzt und durch einen Durchlaßhahn verschlossen werden kann. Auf diesem Boden sind von Glaserlatten, welche auf die hohe Kante gestellt sind, acht Fächer angebracht, welche die ganze Fläche in ganz gleiche Theile theilen. Sämmtliche Latten gehen von der Mitte aus, wo sich ein Kranz befindet, der um das Dampfrohr von circa 5 Zoll herumgeht und mit acht gleichen Löchern versehen ist, die jedem einzelnen Raume nur ganz gleichviel Dämpfe zuführen können. Da, wo die Latten auf dem Boden aufsitzen, haben diese stellenweise noch kleine Löcher, um den theilweise in Wasser verwandelten Dampf abzuführen. Um die ganze Darre herum geht aus der äußern Umgebung von Bohlen noch eine innere Umgebung von derselben Höhe wie das innere Gerippe. Diese Umgebung ist von allen Seiten frei und circa 2 Zoll im Lichten und bildet dadurch zugleich den Rücken sämmt-

licher acht Fächer und den Abzugskanal des überflüssigen Dampfes. In diesen Kanal führen zwei kleine Löcher aus jedem dieser acht Fächer. Aus dem leeren Raume geht an der Seite nach Oben ein kupfernes Röhrchen von circa 8 Zoll im Lichten und führt die überflüssigen Dämpfe nach dem Buttenfange, wodurch zugleich die Sicherheit der Darre wegen Ueberladung hergestellt ist. Das ganze Gerippe ist mit starkem Pfannenbleche beschlagen, der Kranz, wo die Dämpfe unmittelbar aus dem Dampfrohre hervorstoßen, doppelt beschlagen. Die eiserne Decke wird durch Schrauben und Muttern noch mehr befestigt. An der ganzen untern Fläche ist eine Art Wasserrinne von Zink mit einem Rohre von circa ½ Zoll im Lichten luftdicht angeschlagen; diese Rinne hängt nach dem Rohre zu etwas ab. Hierher kommt das sämmtliche Wasser, welches die Dämpfe gebildet haben, durch kleine Löcher, die in der luftdichten Röhre ausmünden. An derselben untern Seite befindet sich ein Schieber von circa 9 Zoll Breite auf jeder Seite unten am Boden der Darre mit einem Haken versehen, woran der Sack gehängt wird, wenn man das fertige Malz von der Darre nimmt. Die ganze Vorrichtung hat einen Deckel mit Rahmen, der in der Regel während der Nacht aufgelegt wird. Ehe dieses geschieht, wird das Malz noch einmal durchgeharkt, die Dämpfe werden nach geschlossener Arbeit mehr oder weniger zugeleitet, und früh ist das Malz vollkommen fertig.

Die Eytelwein'sche Darre ist eine Luftdarre mit eisernen Röhren. Sie steht auf drei Seiten frei, an der vierten befindet sich die besondere Feuerung, über die eine Schornsteinröhre aufgeführt ist. Der Rost ist für Steinkohlenfeuerung eingerichtet. Die Röhren sind gegen den ersten Angriff des Feuers auf 6 Fuß Länge von Gußeisen, im Verfolg von starkem Eisenbleche, die hin- und zurücklaufenden Röhren durch Knierohre verbunden, 1 Fuß im Durchmesser und mit einem zugespitzten Rücken versehen, damit das durch die Horden fallende Malz und die Keime nicht darauf liegen und nicht verbrennen. Die Röhren liegen mit einer mäßigen Steigung auf eisernen Stützen und gehen behufs der Reinigung von Ruß kreisrund durch die vorderste Brustmauer, wo sie mit Blechstöpseln verschlossen sind. Im Ziegelpflaster befinden sich kleine Luftkanäle, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch gemauert, und auf diesen in 2 Fuß Entfernung kleine Blechdüten mit durchbrochenen Seiten und oben abgedacht verdickt, durch welche die kalte Luft unter die Röhren und erwärmt durch die Darrhorden tritt, wodurch das Malz sehr gleichmäßig gedörrt wird. Zur Ersparung des Heizens und des Brennmaterials wird die von der Feuerung des Dampfkessels entströmende Hitze in die Rauchrohre geleitet, und wenn diese Hitze nicht hinreicht, das Darren mittels einer Hilfsfeuerung betrieben.

In neuester Zeit erfuhren die Malzdarren von England aus dadurch eine wesentliche Verbesserung, daß man die Drahtgewebe oder die Metallplatten, auf welche man das zu dörrende Getreide schüttet, durch Platten von gebranntem Thon ersetzt. Diese Platten, etwa 10 Zoll im Quadrat haltend und 2 Zoll hoch, sind auf eigenthümliche Weise durchlöchert, um der warmen Luft die nöthigen Durchgangsöffnungen zu gewähren. Sie bilden das Pflaster des Trockenbodens, indem sie, auf gußeiserne Tiegel gelagert, einen vollkommen horizontalen Fußboden darstellen, auf welchem das zu trocknende Malz in einer Schicht von 11—12 Zoll Stärke ausgebreitet wird. Gegen die Darren aus Drahtgewebe gewähren sie den großen Vorzug, daß man auf den Thonplatten mit völliger Sicherheit umgehen kann, um die erfoderlichen Arbeiten des Schüttens und Umstechens vorzunehmen, daß sie weniger Reparaturen unterworfen sind, daß sich diese leichter herstellen lassen und daß sie eine große Reinlichkeit möglich machen. Die Thonplatten sind außerdem weit schlechtere Wärmeleiter als eiserne Platten; das zu dörrende Getreide ist daher weit weniger dem Verbrennen durch übertriebene Hitze ausgesetzt, und die Vertheilung der Wärme ist eine gleichmäßigere und dauerndere als bei den Eisenplatten. Am vortheilhaftesten wendet man Darrziegel mit cylindrischen Vertiefungen an.

Ein patentirter Ofen für Malzdarren ist noch der von Walker in Leeds. Dieser Ofen ist zum Brennen von Steinkohlen eingerichtet. Zwischen dem Feuer und der Decke des Ofens ist ein System metallener oder sonstiger Heizröhren angeordnet, durch welche atmosphärische Luft nach dem Darrofen geleitet wird. Wenn man zum Darren nur möglichst wenig Feuer und keine reine Luft braucht, so läßt man die Feuerung offen und schließt die Register, sodaß nur die Luft aus dem Ofen nach der Darre strömt. Außerdem streicht Luft über dem Ofen nach der Darre. Zur Messung und Regulirung der Temperatur dienen Kanäle, welche kalte Luft herbeileiten.

Die Riegen oder Darrhäuser kommen hauptsächlich in Rußland vor, wo sie zum Darren des bei dem feuchten Klima nur lufttrocken gewordenen Getreides dienen. Die Riegen bestehen gewöhnlich aus drei Abtheilungen: aus der Dreschtenne, der Darrstube, welche der Dreschtenne an einer Seite ins Kreuz angebaut ist, und aus der Scheune, welche allmälig und nach Bedarf aus den entfernteren Scheunen der Felder gefüllt wird. Aus dieser Riegenscheune wird durch eine Verbindungsthüre das zu dreschende Getreide in die Darrkammer gebracht und daselbst aufgestapelt. Durch eine am entgegengesetzten Ende befindliche Thüre wird dasselbe auf die Dreschtenne befördert. An beiden Enden und an den nächstgelegenen Seitenwänden der Tenne befinden sich weite gegenüberstehende Thore, welche, weit geöffnet, stets einen starken Windzug zum Reinigen des gedroschenen Getreides veranlassen. In der Darrkammer wird das Getreide durch Rauch und heiße Luft getrocknet. Da der Rauch stets vollkommenen Abzug findet, so nimmt weder Stroh noch Korn den geringsten Rauchgeruch oder Rauchgeschmack an; auch geht die Keimkraft der Samen nicht verloren, sondern dieselbe wird vielmehr durch das Dörren gekräftigt. Bei Heizung der Darrstuben ist nur

darauf zu sehen, daß die Hitze + 60° R. nicht übersteigt, wenn noch Wassertropfen an dem zu dörrenden Getreide hängen, und daß nicht durch zu festes Aufstapeln der Getreidebunde die Verdunstung verhindert wird. Das Getreide wird auf besondern Gestellen ein bis zwei Stock hoch neben einander aufgestellt; die Bunde dürfen aber nicht zu stark an einander gepreßt werden, wenn sie sehr feucht oder gar naß sind, weil sonst Rauchdurchzug und Ausdünstung verhindert werden würden. Stets ist die Darrstube so eingerichtet, daß durch Oeffnen der Thüre nach der Tenne zu oder durch Fensterluken, da wo kein Schornstein ist, der Hitzegrad beliebig regulirt werden kann; nur bei Ueberheizung und Unkenntniß des Verfahrens kann eine Vernichtung der Keimkraft erfolgen. Da die Heizung sofort nach dem Einbringen des Getreides stattfindet, was fast alltäglich geschieht, so bleibt demselben nicht einmal Zeit, besonders da es stehend mit den Aehren nach Oben auf die Gestelle gebracht wird, sich selbst beim festesten Andrücken so zu ziehen und die Feuchtigkeit in Dampfform nach Oben zu entführen. Denn nur in dem Falle, wenn das Getreide sehr feucht ist und zu fest verpackt wird, kann die heraufsteigende warme Luft die Wassertropfen, welche sich in der Mitte der Getreidebunde gebildet haben, nicht in abziehende Wasserdämpfe verwandeln und die Keimkraft der Körner durch eine dem Kochen ähnliche Wirkung vernichtet werden. Das Darren des Getreides geschieht demnach nur durch heißen Rauch und durch Luft, welche die Getreidebunde durchziehen und die von diesen ausgeschwitzte Feuchtigkeit in Dampf verwandeln und als Dampfform entführen. Einige Bestandtheile des Rauchs vereinigen sich mit dem Strohe und den Getreidekörnern und bewahren letztere vor dem Verderben, namentlich vor dem Kornwurme, weshalb sich auch alles gedörrte Getreide Jahre lang, ohne gewendet zu werden, unbeschädigt aufbewahren läßt. Auch ist gedörrtes Stroh vollkommen gegen Mäusefraß gesichert. Der in dem Strohe enthaltene Saft wird durch die angemessene Hitze nur concentrirt, verliert also durch das Dörren nicht an Nahrhaftigkeit, sondern nur an wässeriger Feuchtigkeit. Durch das leichte Riegentrocknen wird auch feucht eingebrachtes Getreidestroh vor Schimmel vollkommen geschützt; es wird mürber, also besser kau- und genießbarer und durch den Rauch gewissermaßen gewürzt, weshalb es auch von den Thieren weit lieber gefressen wird als ungedörrtes Stroh. Gedörrtes Getreide liefert ferner das feinste Krummstroh und sehr viel Kaff, weshalb das Häckselschneiden erspart wird. Gedörrtes Getreide drischt sich weit reiner aus, weil der größte Theil der Aehren in Spreu zerfällt, also alle Körner sich auf das Vollkommenste ausscheiden. Getreide, welches im Strohe gedörrt war, kann doppelt so hoch gelagert werden als ungedörrtes, da bei jenem kein Wurmfraß und kein Muffigwerden stattfindet. Endlich sind Getreidespeicher für gedörrtes Getreide mit sehr geringem Kostenaufwande herzustellen, da sie nur in die Höhe geführt zu werden brauchen. Ueberall wo, namentlich in Küstengegenden, ein sehr feuchtes Klima herrscht und in Folge dessen ein vollständiges Austrocknen des Getreides im Felde nicht oder nur selten zu ermöglichen ist, sind Riegen mit Vortheil einzuführen. Gewöhnlich ist die Darrstube einer größern Riege 12 Ellen lang und ebenso breit und hat doppelte Aufsätze zum Aufstapeln des Getreides. Der erste Aufsatz steht 2½ Ellen vom Boden ab; jeder Aufsatz enthält zwischen und über sich bis zur Oberlage der Pfosten, welche eine Lehmdecke bildet, um dem Dampfe den Durchzug zu verwehren, noch 2¼ Ellen Höhe. An den Wänden sind 2 Ellen von einander starke Querbalken angebracht, auf denen die 4—6zolligen Ruhehölzer zur Aufstapelung des Getreides liegen; diese werden auf die Streckbalken immer paarweise, etwa 1 Fuß von einander, gesetzt, damit die auf ihnen aufrecht stehenden Getreidebunde nicht durchfallen. Beide Stockwerke haben zur Aufstellung des Getreides ihre eigene Reihe Streckbalken; über der zweiten ist die Oberlage angebracht. Die Streckbalken haben einige stehende Stützen, da die auf ihnen ruhende Getreidemasse schwer ist und die Streckbalken durch abwechselnde Hitze und Feuchtigkeit oft Risse bekommen und brechen können. Beim Aufstapeln dürfen die Getreidebunde an den Wänden nicht fest angelegt werden, um möglichst freien Luftzug zu befördern. Der Ofen steht zur bessern Regulirung gleichmäßiger Wärme in der Mitte, mit der Ofenthüre gegen die Thüre gekehrt. Der hölzerne Schornstein ist mit einem Schieber zum Verschließen versehen und in der Mitte angebracht. Der Fußboden ist entweder von Lehmschlag oder von Ziegeln. Die Darrstube ist auf diese Weise hell, warm, rein und ein gesunder Aufenthaltsort für die Arbeiter zur Winterszeit. Unter der ersten Stapelungsreihe sind zwei Fensterluken mit Läden angebracht, durch welche von den beladenen Wagen das Getreide in die Darrstube gelangt wird, sobald man gute Witterung zum Einfahren aus den Feldscheunen benutzen kann. Bei ungünstiger Witterung entnimmt man das zu dörrende Getreide aus der neben der Darrstube befindlichen, immer gefüllten Scheune. Der Ofen ist so eingerichtet, daß der Rauch ohne alle Funken ausströmt, die ganze Riege erfüllt, die doppelten Getreidelagen durchdringt, mit dem sich aus ihnen bildenden Wasserdampfe vereinigt und zuletzt durch den Schornstein abzieht. Sowie der Rauch und mit ihm die größte Dampfmenge abgezogen ist, wird der Schornstein verschlossen, die niedriger gelegenen Luken und Thüren werden nach Umständen entweder ganz oder theilweise geöffnet, und sobald die letzten Dämpfe verschwunden sind, verringert man nach und nach alle Oeffnungen und schließt sie zuletzt ganz. Nach einigen Stunden hat sich die letzte Schwitzfähigkeit von Stroh und Aehren verloren und das Getreide ist zum Dreschen fertig. Wo kein Schornstein vorhanden ist, hält man Thüren und Luken so lange offen, bis der schärfste Rauch und mit ihm auch die größte Menge des aus den Getreidegarben entwickelten Dampfes abgezogen ist; dann erst werden die Fenster und Thüren halb, nach und nach immer mehr und zuletzt ganz geschlossen. Uebrigens schließen dieselben nie ganz genau, da stets Abwechselung von Wasserdämpfen

und trockener Hitze verursachen, daß sie sich werfen. Dies hat jedoch den Nutzen, daß auch nach dem gänzlichen Verschlusse sich die letzten Dampfreste mit dem Rauche entfernen können. In eine Darrstube von 12 Ellen Länge und Breite können bis 3000 Garben Wintergetreide — Sommergetreide verhältnißmäßig mehr — eingestellt werden, ohne sie zu überfüllen.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEESSIG, Fruchtessig, auch Malz- oder Biereſſig, heißt im Gegensatze zum Weinessig derjenige Essig, welcher aus gemalztem Getreide (namentlich Gerste mit Zusatz von Weizen) bereitet ist. Man maischt das Malz mit warmem Wasser ein, zieht die klare Würze ab, läßt sie mit Hefezusatz die weinige Gährung überstehen und stellt sie endlich auf Essigfässern zur sauren Gährung. Von der Bierbrauerei weicht also diese Fabrication in zwei höchst wesentlichen Punkten ab, nämlich daß die aus dem Malze dargestellte zuckerhaltige Flüssigkeit (Würze) nicht gehopft, und daß nach der geistigen Gährung noch die saure oder Essiggährung veranstaltet wird. (Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDE- und LEGUMINOSENKÄFER sind Insekten, welche sich theils entweder in den Samen der ausgedroschenen und auf dem Speicher lagernden oder der noch auf dem Felde stehenden Getreide- und Hülsenfruchtarten befinden und dieselben verderben, theils die Wurzeln und Halme der Körnerfrüchte abnagen und aushöhlen. Es gehören dazu:

1) Der schwarze Kornwurm, gemeine Getreiderüsselkäfer, braune Kornkäfer (Calandra granaria *L.*), einer Untergattung (Calandra) der Rüsselkäfer (Curculio) angehörend. Nach Nördlinger [1]) unterscheidet sich diese Untergattung durch einen Rüssel, nicht ganz so lang als der Brustschild, beinahe ganz gerade vorgestreckt, an der Wurzel etwas verdickt. Der Körper ist gleichförmig-länglich, oben platt, das Bruststück so lang als die Flügeldecken, daher von eigenthümlicher Form und an eine Werre erinnernd. Die Flügel sind verkümmert und zum Fliegen untauglich. Der gemeine Getreiderüsselkäfer zeichnet sich insbesondere durch braune Farbe des ganzen Körpers aus. Junge Käfer sind hellbraun. Das Bruststück ist durch längliche tiefe Punkte geschlitzt oder geriefelt. Der Kornwurm findet in den Samen keiner der in Teutschland wild wachsenden Grasarten hinreichenden Raum zur Entwickelung seiner Larve. Wahrscheinlich ist es, daß er seine Brut nie im Freien an Körner oder Aehren legt. Jedenfalls ist er nicht ursprünglich teutsch, sondern erst durch Cultur der Getreidearten aus dem Orient nach Teutschland gekommen. Der Käfer bringt den Winter nicht in der Erde, sondern in Ritzen versteckt in den Häusern zu. Mit der wiederkehrenden Frühjahrswärme verläßt er sein Versteck. Da er Wärme liebt, hält er sich gern an der Mittagsseite von Fruchtspeichern und Backhäusern auf. Sehr häufig sieht man ihn aus Kellern und dunklen Räumen an die Sonne laufen. Die Eier legt das befruchtete Weibchen häufig schon in das noch in Garben liegende Getreide. Legt sie die Eier in das ausgedroschene Getreide, so geschieht dieses einige Zoll tief. Der Käfer macht dazu mit dem Rüssel einen schiefen Einschnitt und erhebt ein wenig die Haut des Korns. Das kleine trübdurchsichtige Ei legt er in eine mit dem Rüssel ausgehöhlte, hinreichend geräumige Kammer an der weichen Keimspitze des Korns. Mais, Weizen, Roggen, Dinkel sind ihm zu seiner Brut gleich erwünscht. In Getreidehaufen, die von diesem Käfer stark bevölkert sind, ist die Wärme so gesteigert, daß man sie mit der Hand lebhaft fühlt; doch ist diese Wärme zum Ausbrüten der Eier nicht nöthig. Die Larve kriecht nach 10—12 Tagen aus dem Ei. Die etwas größer gewordene Larve liegt im Innern des Korns, ist weiß, hat gelben hornigen Kopf und drei Paar Füße. Die Larve verläßt das von ihr bewohnte Korn nicht. Ihre Nahrung ist das Mehl im Innern des Korns. Sie kann dasselbe zuletzt so aushöhlen, daß am Ende Nichts als die Kleie zurückbleibt. Trotz des vielen Unraths, der sich von ihr in den Körnern anhäuft, bekommt das angegriffene Getreide doch keinen unangenehmen Geruch; auch werden die Körner nicht, wie bei der Kornmotte, durch Fäden verunreinigt. Ist die Larve ausgewachsen, so verpuppt sie sich in dem von ihr bewohnten Getreidekorne. Die ganze Entwickelungsdauer vom Ei bis zum vollkommenen Käfer, der aus dem Korne hervorkriecht, beträgt etwa 40 Tage. Im Juli erscheinen die Jungen, welche nach 14 Tagen wieder Eier legen, und aus diesen entwickelt sich Ende September die zweite Brut, welche noch zahlreicher ist als die erste. Die in demselben Haufen entstandenen Käfer laufen nicht sogleich aus einander, sondern verweilen noch einige Zeit an den Körnern. Sie fressen gesellig sehr gern an dem mehligen Innern geborstener Körner Stunden lang mit dem Rüssel. Tag und Nacht laufen sie ziemlich lebendig umher. Zu den Vorbeugungsmitteln gegen diesen Käfer gehört vor Allem eine zweckmäßige Einrichtung der Fruchtspeicher. Freie, luftige Lage ist besonders vortheilhaft, weil der Käfer nicht fliegen kann, das Getreide zu Fuß weit weniger leicht findet und weit weniger wittert. Je mehr ein ungünstig gelegener Speicher für Luft und Licht zugänglich gemacht wird, desto besser. Vorsetzfenster gegen den Kornwurm sind schädlich, da der Kornwurm nur selten zum Fenster hereinkommt, und die in umgestochenem Getreide ausgebrüteten und zur Entwickelung gelangten Käfer durch die Vorsetzer am Herauskriechen gehindert werden. Sehr angemessen ist das Verstreichen aller Fugen und Ritzen, in denen sich der Käfer verstecken könnte, ferner ein Kalküberzug der Wände. Die Breterböden müssen, ehe man Korn darauf bringt, sorgfältig abgekehrt werden. Besprengen des Bodens mit Riechstoffen, Umherlegen von stark riechenden Stoffen auf dem Boden und alle die andern in großer Anzahl empfohlenen Mittel helfen Nichts. Die wirksamsten Vorbeugungsmittel sind baldiges Ausdreschen des Getreides, besonders wenn dasselbe nicht ganz reif oder nicht ganz trocken eingebracht ist; öfteres Umschaufeln,

---

1) Die kleinen Feinde der Landwirthschaft. (Stuttg. 1855.)

besonders Wurfeln im Frühjahre und Juli, als den beiden Hauptvermehrungszeiten, und Reinlichkeit auf dem Fruchtboden. Nie darf ganz altes Getreide auf dem Boden geduldet werden. Bemerkt man die Larve, so thut man wohl, das Getreide möglichst schnell zu verkaufen oder selbst mahlen zu lassen; doch muß das Mehl sobald als möglich verbraucht werden. Konnte das Getreide nicht verkauft werden, so muß man es in einem Backofen dörren. Den Käfer, wenn er schon aus den Getreidekörnern herausgekrochen, aber noch im Haufen ist, trennt man am besten durch Sieben von dem Getreide, zerstampft ihn und füttert ihn den Hühnern. Die gereinigte Frucht muß sofort in Mehl verwandelt werden. Gut ist es, den Speicher im Sommer einige Wochen leer und möglichst geöffnet stehen zu lassen, damit sich die zerstreuten Käfer vollends verlaufen.

2) Der rothe Kornwurm (Curculio frumentarius *Gyll.*). Derselbe ist ein Käfer aus der Familie der Rüsselkäfer Curculio, jedoch der Untergattung der Spitzmäuschen Apion angehörend. An dem gerade ausstehenden Rüssel dieser Untergattung sind die nicht geknickten Fühlhörner befestigt. Die Flügeldecken sind sehr gewölbt, der Rüssel und der sehr stark rund gewölbte Körper erinnern an die Form der Spitzmaus. Dieser Käfer kommt so selten im Getreide vor, daß er keine große Aufmerksamkeit verdient.

3) Der weiße Kornwurm, die Kornmotte (Tinea granella *L.*). Es ist ein kleiner Schmetterling mit fadenförmigen feinkörnigen Fühlern, dickem hellgelbem Haarschopfe auf dem Kopfe, von einander stehenden Schnurren, dazwischen einem aus zwei fadenförmigen Hälften bestehenden Rüsselchen. Die Flügel bedecken in der Ruhe den Leib des Schmetterlings wie ein rundliches Dach, sind am Hinterrande gefranzt und bilden mit diesem gefranzten Hinterrande eine Art in die Höhe stehenden Hühnerkamms. Sie sind silberig weißgrau, etwas bunt von Weiß, Braun und Schwarz, 4—5 besonders große Flecke der letztern Farbe. Leib und Hinterflügel sind weißlichgrau. Das Weibchen ist etwas größer, besonders im Hinterleibe, der oft einige hundert Eier enthalten soll. Von Ende Mai an findet man die Motten in den meisten Jahren in großer Menge in und an Getreidespeichern. Kaum zur Welt gekommen, begatten sie sich. Am Abend schwärmen sie umher, und man sieht sie auch sehr häufig in Wohnhäusern fliegen. Die Motte nimmt keine Nahrung zu sich, hat auch kein so langes Leben, wie der schwarze Kornkäfer, denn schon Anfangs Juli sterben die letzten Schmetterlinge. Nur einzelne Spätlinge finden sich bis zum Herbste. Das Weibchen sucht, um seine Eier zu legen, aufgespeichertes Getreide auf, und zwar zieht dazu der Schmetterling das neue Getreide dem alten vor; doch sucht er auch gern ganz alte, dumpfliegende Frucht auf. Die Motte legt ein, höchstens zwei Eier an ein Korn; sie sind fest angeklebt, nur durch das Vergrößerungsglas gehörig sichtbar, und gelblichweiß, netzförmig gegittert. Das Weibchen soll etwa 30 Eier legen. Die Motte legt ihre Eier an jede Art von Getreide. Nach 10—14 Tagen sind die Räupchen ausgekrochen. Man findet dann an der weichen Spitze der Körner ein Klümpchen ganz weißer Kügelchen, welches der Unrath des Räupchens ist, das sich in das mehlige Innere des Korns hineingefressen hat. Das Räupchen hat gelbbraunen Kopf, hinter demselben ein braunes Nackenschildchen, ist beinweiß, hat drei Paar Klauenfüße, vier Paar Bauchfüße und ein Paar Nachschieber. Es häutet sich mehre Male. Die wenigen, auf jedem Ringe stehenden hellen Warzenborsten sieht man kaum. Hat das Räupchen die mehlige, ihm zur Nahrung dienende Substanz des Korns herausgefressen, so sieht es sich nach einem benachbarten Korne um, welches es zuerst von dem ursprünglich hohlen aus besucht und zu welchem es, seinen Unrath mitbenutzend, einen bedeckten Gang spinnt. In diesem geht es öfters hin und her. Bald hat es auch das Weiche des zweiten Korns verzehrt und zieht dann ein drittes in ähnlicher Weise herbei. So entsteht am Ende ein ganzes Klümpchen unter einander verbundener Körner, bis 20 und 30 an der Zahl. Von diesen Körnern bleibt außer der Hülse blos ein Theil der Mehlsubstanz zurück, und zwar um so weniger, je unausgereifter die Körner waren. Das Räupchen ist im August und September ausgewachsen und 3,7‴ lang. Es wird zu dieser Zeit unruhig, läuft hin und her, immer auf dem Marsche spinnend, sodaß über die ganzen Kornhaufen, selbst von einem Tage zu dem andern, ein seidenartiges weißgraues Gewebe ausgebreitet ist. Ein Theil der Räupchen macht sich nun ausgehöhlte Getreidekörner zur künftigen Verwandlung zurecht. Ein anderer größerer Theil kriecht fort, in Ritzen der Balken und Breter, besonders wenn diese schon etwas morsch geworden sind. Die Räupchen spinnen sich hier in Säckchen von Form und Größe eines Roggenkorns und flechten hierein Holzgeschabsel, das sie an Balken &c. abnagen. Häufig findet man an derselben Stelle beisammen eine Menge solcher Gespinnstchen. Bis zum nächsten Frühjahre bleibt das Räupchen unverändert in seiner Zelle. Die kleine Puppe ist vorn und an den Flügelscheiden dunkelbraun, hinten heller und trägt an der Spitze einige Afterkörnchen. Die Puppe verharrt zwei bis drei Wochen in ihrem Zustande. Nachdem sie zuletzt dunkler geworden ist, schiebt sie sich mit der vordern Körperhälfte aus ihrem Lager heraus, und nach einer halben Stunde tritt der Schmetterling aus seiner Hülle. Er bleibt ruhig sitzen bis sich seine Flügelchen gestreckt und ihre ganze Länge angenommen haben; bald darauf sucht er Gesellschaft. Die zurückbleibenden gelben Puppenhülsen, welche man leicht an Balken und aus Ritzen hervorstehen sieht, sind ein leichtes Kennzeichen frühern Vorhandenseins der Kornmotte auf einem Speicher. Da die Kornmotte ein ganzes Jahr zu ihrer vollkommenen Ausbildung braucht, so hat sie auch nur eine Flug- und Brütezeit, und zwar von Ende Mai bis Juli. Die Kornmotte ist ebenso schädlich wie der Kornwurm. Am gefährlichsten wird sie dem Roggen. Die Motte legt ihre Eier nur auf dem Speicher. Sehr zweckmäßig ist das Verstreichen der Ritzen an Balken und in den Breterböden mit Kalk, Gyps &c.,

damit die Räupchen keine Gelegenheit finden, sich zu verpuppen. Angemessen ist auch das fleißige Wenden des Getreides zur Flugzeit des Schmetterlings von Ende Mai bis Juli. Sieht man an den Wänden des Speichers auch bei sorgfältigem Nachsuchen keine Schmetterlinge sitzen, fliegen besonders am Abend keine umher, so ist es rathsam, den Speicher geschlossen zu halten. Im andern Falle ist es, besonders wenn man Getreide wirft oder Unruhe auf dem Speicher herrscht, passender, denselben zu öffnen. Hat man sich versichert, daß ein Speicher zahlreich von Motten bevölkert ist und diese ihre Eier schon auf das Getreide abgelegt haben, so können allerdings die Schmetterlinge am Tage, so lange sie ruhig an den Wänden sitzen, todtgepatscht werden. Dies setzt jedoch voraus, daß der Speicher nicht zu groß, weiß getüncht sei und keine Ritzen enthalte, aus denen neue Falter hervorkommen können, sonst muß die Arbeit öfters wiederholt werden. Die Eier aber können getödtet werden, wenn man das Getreide partieweise über Nacht in einen heißen Backofen bringt. Wirksam ist auch fleißiges Umwenden des Getreides zur Raupenzeit. Alle andern Mittel helfen Nichts.

4) **Tinea cerealella**, eine dem Getreide schädliche Motte. Die Raupe dieses Insekts lebt, abweichend von dem bisher bekannten kornschädlichen Insekte, im Innern der Getreidekörner, vorzüglich des Weizens, ohne eine sichtbare Spur ihres Aufenthalts zurückzulassen. Im Jahre 1853 hat sie auf den Sina'schen Gütern in der Walachei bedeutende Zerstörungen in den Getreidespeichern angerichtet. In Frankreich und Spanien kommt dieses Insekt, welches schon von Réaumur gekannt und von Olivier Alucita cerealella genannt wurde, häufig vor.

5) Der R e i s k ä f e r, in dem durch Handel zu uns gekommenen Getreide, sonst in Reisvorräthen lebend, dem schwarzen Kornwurme sehr ähnlich, aber röther. Das Bruststück ist mit runden Punkten versehen, auf jeder Decke befinden sich zwei rothe Flecke.

6) Der B r o d k ä f e r (Trogosita caraboides *F.*), flach, etwas schröterartig.

7) Der B o h r k ä f e r (Ptinus fur *L.*). Die engerling-ähnliche weiße, stark behaarte Larve dieses Käfers, der an den Wänden der Abtritte umherkriecht, frißt ebenso wie die sub 4 und 5 angeführten Käferarten Getreidekörner. Man erkennt leicht den Unrath der Larve des Bohrkäfers. Dieser Unrath ist weiß und fein. Sie verbindet öfters auch einige Getreidekörner, aber fast wie durch einen Kitt.

8) Die g e l b e E r d a s s e l (Isopoda). Sie ist an Gestalt einem jungen Mehlwurme ähnlich und wird der jungen Hafer- und Gerstesaat sehr schädlich, am meisten in nassen Frühjahren. Sie nagt und frißt die Wurzeln der jungen Getreidepflanzen ab, wenn sie schon das dritte und vierte Blatt getrieben haben, sodaß sie gelb werden und eingehen. Vertilgungsmittel kennt man nicht.

9) Der B r a c h - oder J u n i u s k ä f e r (Melolontha solstitialis). Die weißliche, ¾ Zoll lange, ¼ Zoll dicke Larve thut großen Schaden an den Wurzeln der jungen Saat. Man sammelt die Larven beim Pflügen und wirft sie den Hühnern vor.

10) Der E n g e r l i n g, die Larve des Maikäfers, kommt mit Beginn des Frühjahrs aus der Tiefe der Erde näher an die Oberfläche und setzt seine Verwüstungen an den feinen Wurzeln der Getreidearten fort. Die von dem Engerlinge beschädigten Pflanzen lassen sich leicht ausziehen, die Körnerfrüchte werden nothreif und liefern geringe Samen. Zur Verminderung der Engerlinge muß man schon auf die Maikäfer Jagd machen und deren Larven beim Pflügen auflesen lassen.

11) Die F r i t f l i e g e (Clorops lineata). Dieses Insekt ist etwa 4 Millimeter lang, von grünlicher Farbe, mit schwarzen Flecken auf dem Kopfe und der Brust. Sie zeigt sich gewöhnlich gegen Ende Mai oder Anfangs Juni, wo das Weibchen seine Eier einzeln auf Weizen oder Roggen gegen das untere Ende der Aehre legt. Daraus entstehen kleine wurmförmige Larven, welche die Oberfläche des Halms benagen und eine Längenfurche darin hervorbringen, die an Breite in dem Maße zunimmt, je größer das Insekt mit zunehmendem Alter wird und je mehr es sich von seinem ersten Sitze entfernt. Am letzten Knoten des Halms angekommen, hört die Larve auf zu fressen und setzt sich, durch das Endblatt geschützt, in dessen Fläche fest, um seine Verwandlung durchzumachen. Es verwandelt sich zuerst in eine Puppe und gleicht dann einer kleinen halbgehörnten Muschel von schiffähnlicher Gestalt. Nach vollendeter Entwickelung tritt das beflügelte Insekt aus seiner Scheide und fliegt davon. Die Fliege kann noch einige Wochen fortleben, die Weibchen der zweiten Generation legen ihre Eier auf die frisch gesäeten Getreidekörner. Das so im Spätjahre davon befallene Getreide leidet mehr als das von den Larven heimgesuchte. Der Halm wächst nicht hoch aus, es zeigt sich kaum eine Aehre, diese bleibt kurz und arm an magern Körnern, und die Aehren auf der angefressenen Seite kommen größtentheils nicht zur Reife. Das beste Vertilgungsmittel ist Ausziehen der kranken Getreidestöcke und Verbrennen der Wurzeln und Stoppeln gleich nach der Ernte.

12) Die M a u l w u r f s g r i l l e, W e r r e (Gryllotalpa vulgaris). Dieselbe ist 1½ Zoll lang, oben braun, unten rothgelb, gräbt in die Erde lange Gänge mit einem Kessel am Ende, beißt die Pflanzen, die ihr beim Graben in den Weg kommen, ab, und wird dadurch sehr schädlich. Das befruchtete Weibchen macht sich im Juni oder Juli ½ Fuß tief unter der Erde eine Höhle und legt daselbst seine glänzenden, gelblichbraunen, den Hirsekörnern ähnlichen Eier, öfter zu 200—300, auf ein Häufchen zusammen. Diese Höhle hat die Form einer Flasche, ist 2 Zoll lang, 1 Zoll hoch, ausgeglättet und hat auf einer Seite einen krummgebogenen Ausgang. Die im Juli oder August auskriechenden Jungen haben viel Aehnlichkeit mit schwarzen Ameisen. Die Werre verräth ihre Gegenwart durch das Aufwerfen der Erde und durch das Welken und Umfallen der Pflanzen. Das sicherste Vertilgungsmittel ist die Vernichtung der Brut im Juni oder Juli, indem man die Nester aus-

sticht. Oder man gießt zuerst in ihre Löcher Wasser und dann einige Tropfen eines stark riechenden Oeles. Oder man macht im September auf dem Acker je nach der Größe desselben 2—3 Fuß tiefe und 1 Fuß breite Gruben, füllt dieselben mit Pferdemist und bedeckt sie wieder mit Erde. Nach dem ersten Froste ziehen sich alle Werren in diese Gruben, wo man sie dann in großer Anzahl vernichten kann.

13) Die Roggenmade, der Roggenfeind (Calandra granaria). Wo sich diese kleine Fliege einfindet, da fängt der Roggen an zu kränkeln und gelb zu werden, und die Ernte ist größtentheils verloren. Bei näherer Untersuchung findet man, daß eine ⅙ Zoll lange gelbliche Made, der Käsemilbe ähnlich, im Herzblatte der Pflanze, unmittelbar über der Erde, sich eingenistet hat. Aus dieser Made entsteht im nächsten Frühjahre eine kleine Fliege mit röthlichem Hinterleibe. Abhüten des Roggens im Spätherbste mit den Lämmern und Anmachen des Saatkorns mit Terpentinöl sollen sich als wirksam gegen diesen Schädling erwiesen haben.

14) *Jussus devastans* (Fab.), ein Insekt, das die Getreideernten oft ganz oder doch zum größten Theil vernichtet. Das Insekt benagt die Pflanzen nicht, sondern saugt sie aus, indem es sich so an Halme und Blüthen hängt, daß die oft schwarz von ihm überzogenen Pflanzen verkrüppeln und vertrocknen. Wenn man sich nähert, hüpfen und fliegen diese Insekten von allen Seiten davon. Der Kopf ist ockergelb, der Wirbel schwarz gefleckt; die übrigen Körpertheile sind ebenfalls größtentheils ockergelb mit schwarzer Einfassung und solchen Linien und braunen Flecken, die Flügeldecken blaßgelb, halbdurchsichtig mit einigen braunen Flecken, die Flügel durchsichtig, gegen das Ende nur wenig schwarz angelaufen, die Füße gelb mit schwarzen Streifen und Tupfen. Die Länge des Insekts beträgt 2 Millimeter. Durch Aufstreuen gepulverten Eisenvitriols will man dieses Insekt vertrieben haben.

15) Der Saatschnellkäfer oder Drahtwurm (Elater segetis). Die Larve ist gelb, der Kopf braun, die Kinnladen schwarz, die sechs hornigen Füße spitz. Die Puppe ist 3 Linien lang und weiß, der Käfer ganz schwarz mit braunen Fühlhörnern, die so lang als der Vorderleib sind, und schwarzen Füßen, deren äußere Gelenke braun sind. Das Insekt liegt fünf Jahre in der Erde, bis es sich verwandelt, was im August geschieht. Die Larve frißt nicht allein das Mark des Getreides, besonders des Weizens, sondern beißt auch die Wurzeln desselben ab und wird deshalb sehr schädlich. Ein Mittel gegen diesen Schädling kennt man nicht.

16) Der Spießer (Saperda gracilis). Dieses winzige Insekt veranlaßt in dem Getreide eine Krankheit. Wenn dasselbe nämlich der Reife nahe ist, fallen alle von dem Spießer heimgesuchten Aehren bei dem geringsten Windstoße ab, und die der Aehren beraubten Halme bleiben aufrecht stehen. Der hierdurch herbeigeführte Verlust beträgt ⅙—⅑ der ganzen Ernte. Der Käfer zeigt sich im Juni, sobald das Getreide Aehren hat und blüht. Das Weibchen bohrt zu dieser Zeit nicht weit von der Aehre ein kleines Loch in den Halm und legt ein Ei hinein. Ein einziges Weibchen kann so gegen 200 Pflanzen verderben. Aus dem bis zum ersten Knoten hinabgesunkenen Ei geht bald eine Larve hervor, die in der Halmröhre hinaufsteigt bis nahe zur Aehre und diese Röhre im Kreise herum zernagt, sodaß Nichts übrig bleibt als das Oberhäutchen. Die Aehre bleibt in Folge dessen körnerleer und fällt bei Windzug ab. Hat die Larve diese Verwüstungen angerichtet, so steigt sie in dem Halme abwärts, durchbohrt einen Knoten nach dem andern und läßt sich unten im Halme in einer Höhe von 2—3 Zoll über dem Erdboden nieder, um sich hier einzubetten und zu überwintern. Wenn das Getreide reif ist, hat sie in ihrem Winterquartiere ihre völlige Größe erreicht. Anfangs Juni des folgenden Jahres verpuppt sie sich und einige Tage darauf geht das vollendete Insekt aus dieser Hülle hervor, wo es dann die Verwüstungen beginnt. Die Larve kann einen hohen Kältegrad ertragen, auch 1—2 Jahre im Stroh zubringen, ohne sich zu verwandeln, wenn das Stroh nicht in der Erde steckt; zuletzt aber stirbt sie aus Mangel an Feuchtigkeit. Um diese Larve zu vertilgen, muß man das Getreide entweder ganz dicht am Boden abmähen, um die Larven mit den Stoppeln zu entfernen, oder man muß die Stoppeln ausreißen und sie an Ort und Stelle verbrennen.

17) Der Türk. Die 1 Zoll lange Raupe dieses Insekts beißt im Mai und Juni die Stengel des Getreides an der Erde ab. Sie wohnt unter Steinen in Grasrainen, von da geht sie auf die Aecker. Vertilgungsmittel ist Auflesen der Larven hinter dem Pfluge.

18) Die Wintersaateule (Phalaena noctua segetum). Die Raupe dieses Insekts macht sich durch ihre Verheerungen dem ganzen Wintergetreide und den Erbsen sehr verderblich. Sie frißt die Wurzeln und zur Nachtzeit auch die Blätter ab. Sie kommt gegen Ende des Sommers aus dem Ei und gelangt noch vor dem Winter zu ihrer Vollkommenheit; im nächsten Frühjahre kommt sie aus ihrem Ueberwinterungsorte wieder zum Vorschein. Sie ist 1½—2 Zoll lang, von der Stärke einer Gänsefeder und von Farbe Anfangs schmutziggrau, später braun. Ende Mai oder im Juni verwandelt sie sich und baut eine eiförmige Höhle, in der sie nach vier Wochen zur Puppe wird. Diese ist rothbraun, und nach vier Wochen geht aus ihr der Schmetterling hervor, welcher so groß wie die Kohleule, fast 1 Zoll lang und im sitzenden Zustande ½ Zoll und darüber breit ist. Die Farbe der obern Flügel ist meist dunkelbraun, zuweilen schmutziggrau, seltener silbergrau. Der untere Rand derselben ist immer mit zwei neben einander laufenden schmutziggelben, sehr schmalen Streifen eingefaßt, die, wo sie an die braune Farbe grenzen, oft noch mit feinen schwarzen Punkten versehen sind. Auf der Grundfarbe der obern Flügel bemerkt man oft noch eine undeutliche, wenig hervortretende Zeichnung. Die untern etwas kleinern Flügel sind meist weißgrau, zuweilen auch milchfarben, immer aber mit dunkelbraunen oder schwärzlichen Adern durchzogen und mit einem weißen, zuwei-

len gefranzten Rande eingefaßt. Der ganze Körper ist grau, der vordere Theil stark behaart. Die Füße sind schwarz und weiß, die Fühlhörner braun und beim Männchen gefiedert. Der Schmetterling erscheint im August. Das Mittel gegen dieses Insekt besteht in öfterem und accuratem Pflügen, um dadurch die Larven bloßzulegen und sie entweder aufzulesen oder dieses Geschäft den Vögeln zu überlassen. Auch durch tiefes Pflügen vor Winter werden die Larven getödtet.

19) Der buckelige Wurzellaufkäfer (**Labrus gippus**). Dieser Käfer ist 1 Zoll lang, braun und von gewölbter Gestalt. Seine Larven fressen das Mark und die Stengel der Wintersaaten, vorzüglich des Weizens, aber auch des Roggens, der Gerste und des Frühhafers. Sie verheeren oft große Strecken, und sogar zweimal, wenn wieder nachgesäet wird. Was die Larve übrig läßt, frißt der aus ihr hervorgehende Käfer. Die Erscheinungen beim Weizen, in dem sich dieses Insekt vorfindet, sind folgende: Die angegriffenen Halme bleiben gegen andere im Wachsthume sehr zurück. Die Aehren gelangen gar nicht, oder doch nicht zum vollkommenen Ausschossen, bleiben vielmehr theilweise oder ganz in ihrer Hülle stecken. Die Körner solcher Aehren sind zwar theilweise ausgebildet, aber kleiner als die Normalkörner, oder auch ganz verkümmert. Selten fehlen sie ganz, selbst nicht in den meisten der in den Blattscheiden stecken gebliebenen Aehren. Der Käfer legt seine Eier in die noch jungen Halme, wenn diese noch in der Blattscheide stecken, in jeden Halm ein Ei. Aus denselben entwickelt sich bald eine kleine Made, welche die Halme von Oben nach Unten in der Art anfrißt, daß die Oberhaut derselben und das darunter liegende lockere Zellgewebe in einer gerade oder geschlängelt herablaufenden Linie, etwa zu ⅕—⅓ der Oberfläche des Halms, eine theilweise Zerstörung erleidet. Sobald diese Made ihr volles Wachsthum erreicht hat, verpuppt sie sich, die dadurch gebildete Larve bleibt am Ende des Ernährungsweges der Made in Ruhe, bis aus ihr das vollendete Insekt hervorgeht. Die Entwickelung jener Käfer geschieht gewöhnlich bei der Halbreife des Getreides. Die Vertilgungsmittel sind dieselben wie bei der Wintersaateule.

20) Die Zwergsägewespe (**Cephus pygmaeus**). Man findet öfters in den Getreidefeldern Aehren, die zwar aufrecht stehen, jedoch weißlich sind und weit eher reif geworden zu sein scheinen, als die übrigen, sich aber bei näherer Prüfung ohne Körner erweisen. Oeffnet man den Halm vorsichtig der Länge nach, so findet man, daß derselbe ein pulverförmiges, gelbliches, aus Theilen der innern zerfressenen Pflanze bestehendes Mark enthält und daß die Knoten der Halme innen durchbohrt sind. Häufig ist oberhalb in einem der Knoten eine Larve enthalten, welche die markigen Scheidewände der Pflanze zerfrißt. Die Zwergsägewespe ist es, welche sich mit ihrem Stachel in die Pflanzen einbohrt, in welche sie ihre Eier legt. Sobald die Halme in Aehren schießen, und noch vor der Blüthe, entpuppt sich das Insekt, paart sich, zerstreut sich über die Felder und das Weibchen legt seine Eier auf die Halme unmittelbar unter der Aehre. Bald schlüpft aus dem Ei eine weiße Larve, die gegen Ende Juni in das Innere des Halms dringt, indem sie zur Erde hinunterkriecht. Kurz vor der Reife zieht sie sich zur Wurzel zurück und baut sich im Innern des Stoppelhalmendes ein seidenartig durchsichtiges Gehäuse, in dem sie den ganzen Winter zubringt, nachdem sie vorsichtig von Innen das Stroh unweit dem Boden abgeschnitten hat, damit das vollkommen ausgebildete Insekt das enge Behältniß ohne Schwierigkeit verlassen kann. Das einzige Mittel gegen dieses Insekt besteht in dem Ausreißen und Verbrennen der Stoppeln.

21) Der Bohnenkäfer (**Bruchus fabae** *Müller*). Derselbe ist länglich-oval, schwarz, mit grauer Wolle bedeckt; auf dem hintern Theile des Schildes ist ein weißlicher Fleck; die Flügeldecken sind mit weißen und schwarzen Pünktchen besprengt, die Naht derselben ist gelblich; die Basis der Fühlhörner und die vordern Flügel sind röthlichgelb. Das letzte Segment des Leibes ist mit seidenartiger weißer Wolle bedeckt, und auf demselben sind vier schwarze Punkte zu sehen. Dieser Käfer ist 1¼ Linie lang und 1 Linie breit. Die Raupe des Körpers ist ein fleischiger Wurm von gelblichweißer Farbe mit Querrunzeln bedeckt; der Körper verjüngt sich nach beiden Enden zu. Sie hat eine gebogene Form, sodaß der Kopf und das hintere Ende nach Innen gekehrt sind. Der Kopf, welcher eine mehr röthliche Farbe hat als der übrige Körper, besteht aus einer harten hornartigen Substanz und ist sehr klein, sodaß einen großen Theil desselben die quer-viereckigen Lippen und die schwärzlichen Kinnbacken ausmachen. Die Augen sind kaum wahrnehmbar und bestehen aus sehr kleinen schwarzen Punkten auf beiden Seiten des Kopfes. Der hintere Theil des Körpers endigt mit einem Ausschnitte und einer Abplattung, aber ohne das bewegliche Beulchen. Die Länge beträgt 2 Linien. Die Puppe hat die viereckige Form des ausgebildeten Käfers; die Flügel und deren Decken sind verkürzt und heruntergebogen. Die Raupe lebt in den Körnern der gemeinen Saubohne und frißt diese theilweise aus.

22) Der Wickenkäfer (**Bruchus viciae** *Kirby*). Derselbe ist oval, schwarz, etwas haarig, überall mit vertieften Punkten bedeckt; Schild und Flügeldecken sind mit weißlichen Fleckchen gezeichnet. Ein langer weißer Fleck bedeckt die Herzstelle und unten und oben einen Theil des Schildes und der Flügeldecken; das Weibchen hat drei, das Männchen vier untere Glieder der Fühlhörner; diese sowie die vordern Füße sind rothgelb; die Brust und das letzte Segment des Leibes ist mit weißlichen Härchen bedeckt; auf dem letzten Segment des Leibes befindet sich ein dunkler Punkt auf jeder Seite. Die Länge dieses Käfers beträgt 1⅓ Linie, die Breite ⅘ Linie. Er findet sich sehr häufig in dem mittlern und nördlichen Europa in den Samen der Wicke, aus denen er sich im Frühjahre herausbeißt; nach dem Juni ist er nicht mehr zu sehen; seine Raupe sitzt dann schon in dem frischen Wickenkorne.

23) Der Erbsenkäfer (**Bruchus pisi** *L.*). Der-

selbe ist oval, schwarz, mit grauen Härchen und gelblichen und schwärzlichen Flecken bedeckt; auf dem hintern Ende der Flügeldecken befindet sich ein weißer Querstreifen; die Basis der Fühlhörner, die Knie und die Tarsen der Vorderfüße sind röthlichgelb, auf dem letzten Segment des Leibes befindet sich ein weißer kreuzförmiger Fleck. Der Käfer ist 2 Linien lang und 1 Linie breit, grau- und weißgesprenkelt und ein wenig plattgedrückt. Er lebt in den gemäßigten und südlichen Gegenden Europa's, besonders aber in Nordamerika, wo er ungeheuere Verwüstungen anrichtet, und von wo er zu uns gebracht ist. Die südlichen Erbsenarten zieht er den harten und magern vor. Bisweilen ist er in so großer Menge vorhanden, daß es fast nicht ein einziges Korn gibt, in dem sich nicht die Raupe, Puppe oder der Käfer befände.

24) Der mittlere Erbsenkäfer (**Bruchus intermedius** *M.*). Derselbe ist länglich, oval, schwarz, mit gräulichen Härchen bedeckt. In der Mitte der Flügeldecken befinden sich einige sehr kleine weiße Punkte; die Basis der Fühlhörner, die Tarsen und die Knie der mittlern und vordern Füße sind röthlichgelb, die letztern an ihrer Basis schwärzlich. Die Mitte der Basis des Schildes und das letzte Segment des Leibes sind mit weißen Härchen besetzt; auf dem letztern befinden sich außerdem zwei schiefovale schwarze Flecke. Die Länge beträgt $1\frac{2}{3}$ Linie, die Breite $\frac{4}{5}$ Linie. Diese Art findet man beständig in unsern gewöhnlichen weißen Erbsen. An diesen Erbsen ist die Beschädigung des Käfers weit leichter wahrzunehmen als an den dunkeln Erbsensorten, weil sich die innere Höhle auf der weißen Oberfläche durch eine graue Schattirung kund gibt, und auf dieser Stelle sich der schwarze, sich leicht öffnende Deckel der Oeffnung der Höhle befindet, durch welche der Käfer herauskommt.

25) Der Blatterbsenkäfer (**Bruchus seminarius** *L.*). Derselbe ist oval, schwarz, wenig behaart; die Flügeldecken sind mit kleinen weißen Punkten besetzt; unter zwei andern weißen Pünktchen in der Nähe der Herzgegend auf dem Halse der Flügeldecken befindet sich noch ein langer gelber Fleck. Die vier untern Glieder der Fühlhörner und die vordern Füße sind rothgelblich; die Brust und das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt; auf letzterem befinden sich zwei dunkle Flecke. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{3}$ Linie, die Breite $\frac{4}{5}$ Linie. Er findet sich in den gemäßigten und südlichen Zonen Europa's in der knolligen Blatterbse.

26) Der Kichererbsenkäfer (**Bruchus pectinicornis** *L.*). Derselbe ist beinahe viereckig und bräunlich; die Basis der Fühlhörner, die Füße und die Flügeldecken sind mehr röthlichbraun, das Schild ist konisch und hat in der Mitte seiner Basis zwei zusammengewachsene weiße Büschel; das Scutellum ist von derselben Farbe, der hintere Theil der Flügeldecken gewöhnlich dunkler als der vordere. Dieser Käfer ist $1\frac{1}{5}$ Linie lang und $\frac{2}{3}$ Linie breit. Er kommt in der Kichererbse vor, die er fast ganz aushöhlt.

27) Der graue Linsenkäfer (**Bruchus ervi** *Z.*). Er ist oval, schwarz; Schild und Flügeldecken sind mit weißen Pünkchten besetzt, die fünf untern Glieder der Fühlhörner, die Enden der Schenkel und die Knie sind röthlichgelb. Die Breite des Schildes ist bedeutend größer als die Länge. Der Käfer ist 1 Linie lang und $\frac{2}{3}$ Linie breit. Er kommt in der gewöhnlichen kleinen Feldlinse vor.

28) Der rothbraune Linsenkäfer (**Bruchus lentis** *K.*). Derselbe ist oval, etwas plattgedrückt, schwarz, mit braunen Härchen bedeckt und mit einigen weißen Fleckchen. Die Fühlhörner sind kurz und die vier oder fünf untern Glieder von eben solcher röthlicher Farbe, wie die vordern Füße, die Knie und Tarsen der mittlern Füße. Die Länge dieses Käfers beträgt $1\frac{1}{5}$ Linie, die Breite $\frac{3}{4}$ Linie. Er kommt ebenfalls in der kleinen Linse vor.

29) Der gelbliche Linsenkäfer (**Bruchus signaticornis** *Dej.*). Derselbe ist oval, schwarz, mit grauweißer und gelblicher Schattirung. In der Mitte der Basis des Schildes befindet sich ein weißer Fleck und auf dem hintern Theile der Flügeldecken ein schiefer Querstrich von derselben Farbe, die fünf untern und die zwei der letztern Glieder der Fühlhörner, ebenso die vordern und die Tarsen der mittlern Füße sind röthlichgelb. Das Schild ist kurz und in die Quere, das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt und hat zwei große ovale Flecke. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{3}$ Linie, die Breite $\frac{3}{5}$ Linie. Er kommt in Frankreich und Dalmatien in den Körnern der gewöhnlichen kleinen Linse vor.

30) Der Wickenkäfer (**Bruchus pallidicornis** *Dej.*). Derselbe ist länglich-oval, schwarz, mit graulich-weißen Fleckchen gesprenkelt. Die Fühlhörner, die vordern Füße und die Tarsen der mittlern Füße sind rothgelb; die hintern Schenkel haben jeder einen spitzen Zacken. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{4}$ Linie, die Breite $\frac{2}{3}$ Linie. Dieser Käfer lebt in der Pfenniglinse und in den Blättern der gemeinen Wicke.

Die Gattung Leguminosenkäfer gehört zu der Familie der Rüsselkäfer und unterscheidet sich von den übrigen Gattungen dieser Familie durch einen verhältnißmäßig kürzern Kopf, breitern, zusammengedrücktern Rüssel, cylindrischere oder ovalere Taster und geradere Fühlhörner, welche aus elf an ihren Enden mehr oder weniger verdickten, oft säge- oder kammartig gezähnten Gliedern bestehen. Das Glied an der Basis des Fühlhorns ist ein wenig verdickt, aber bedeutend kürzer als bei den andern Gattungen der Rüsselkäfer. Der Kopf ist nach Unten gesenkt, die Augen sind rund gewölbt, von Vorn eingedrückt, der Hals bedeutend breiter als der Kopf und hat eine gerade, nach den Flügeldecken zu gekehrte Basis. Die Flügeldecken sind beinahe viereckig mit abgerundeten Enden, sodaß das letzte Segment des Leibes unbedeckt bleibt und von Oben zu sehen ist. Die Füße sind ziemlich kurz, die Schenkel an den Hinterfüßen sind mehr oder weniger verdickt, und oft befinden sich auf der innern Seite am Ende derselben ein großer

Zahn oder Zacken. Die Tarsen sind alle viergliederig; das dritte Glied ist immer breiter und herzförmig.

Man kennt gegen 300 Arten Leguminosenkäfer, von denen 80 Europa angehören. Jede Art hat ihr Hülsengewächs, in dem sie lebt. Die Raupen rühren durchaus keine andere als die ihr gehörige Pflanze an, sind nicht einmal im Stande, aus einem Korn in das andere zu gehen. Wenn man eine solche Hülse in unreifem Zustande abbricht und läßt die Körner welk oder trocken werden, so gehen die in ihnen befindlichen Raupen zu Grunde; daher findet man in den im grünen Zustande getrockneten Erbsen niemals diesen Käfer. Im Frühjahre, wenn noch keine Erbsen da sind, lebt der Käfer von dem Honig der Blumen; am häufigsten findet man ihn auf den Blüthen der Weiden. Sobald die Erbsen ihre Blüthen entwickelt und die Käfer sich befruchtet haben, klettert das Weibchen in die Blüthen der Erbsen und legt in jedes Embryo der Erbse ein Ei, bei größern Hülsengewächsen auch mehre Eier. Dies geschieht in der Nacht oder an trüben Tagen. Die aus den Eiern kriechende weiche, fast durchsichtige Raupe, welche keine Füße hat, fängt sogleich an, sich in dem wässerigen Korne zu bewegen und von der Substanz desselben sich zu nähren, ohne jedoch die Hauptlebensorgane des Korns zu berühren, sodaß dasselbe seine Keimkraft behält und von der innern verdorbenen Beschaffenheit des Korns auswendig Nichts wahrzunehmen ist. Die Raupe frißt das Korn aus und wächst mit Maßgabe der Entwickelung desselben. Einige Tage vor der Reife des Korns verwandelt sich die Raupe in einen Cocon. Sobald die reife Hülle platzt und die Körner auf die Erde fallen, frißt der Käfer die Hülle des Korns durch, kriecht heraus und fliegt fort. Nicht selten bleibt er aber auch den Winter über im Korne und kriecht erst im Frühjahre heraus. Zu seiner günstigen Entwickelung ist überhaupt Wärme und Sonnenschein nöthig; bei Kälte und an schattigen Orten haben viele Käfer nicht Kraft genug, die Hülle der Körner zu durchbeißen und kommen in derselben um. Dies ist besonders in den aus tropischen Ländern erhaltenen Samen der Hülsengewächse wahrnehmbar, in denen sich die Käfer vollkommen entwickelt, aber todt vorfinden. Wenn daher die Hülsenfrüchte kurz nach der Ernte verbraucht werden, so kann man nicht sicher sein, daß in ihnen nicht Käfer vorhanden sind. Bei ein Jahr alten Hülsenfrüchten dagegen sind die Käfer entweder alle herausgekrochen oder in den Körnern umgekommen. Bei der Betrachtung der trockenen Körner findet man nicht selten unter ihnen einzelne, welche ein kleines Loch haben. Untersucht man von diesem aus das Korn genauer, so findet man, daß ein großer Theil desselben hohl und nur die Schale unversehrt ist. Die Anwesenheit des Insekts in dem Korne zu erfahren, ist nicht schwer, wenn man die Körner vor dem Kochen in kaltes Wasser schüttet, alle Körner, welche Käfer enthalten, sind leicht und schwimmen auf dem Wasser.

Man kann die Leguminosenkäfer in zwei Hauptabtheilungen bringen: in solche, welche in Familien leben, d. h. zu mehren Insekten in einem einzigen Korne, und in solche, die einzeln leben, nämlich einzeln in den Leguminosenkörnern vorkommen. Von den erstern ist bis jetzt noch keine einzige Art in Europa gefunden worden, sie gehören alle den Tropenländern an. Eine der größten Arten derselben ist Bruchus brasiliensis *Thunb.*; sie lebt in einer Bohne aus der im heißern Theile von Amerika wachsenden Familie Mucuna. Eine zweite Art des in Familien lebenden Leguminosenkäfers ist Bruchus phaseoli *Chev.*, welche sich in Brasilien in der weißen Leguminose befindet [2]).

Mittel zur Beschützung der Leguminosen gegen die Käfer gibt es nicht. Vertilgen kann man sie in den Körnern, indem man die zur Speise bestimmten in kochendes Wasser wirft oder sie bei + 40 bis 50° R. dörrt. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEMÄHEMASCHINEN sind Maschinen, welche bei der Getreideernte die Stelle der Sense oder Sichel vertreten. Sie sind eine Erfindung der neuesten Zeit, obschon man sich im Alterthume bemühte, das Getreide mit Maschinen abzuernten. So liest man im Palladius und Plinius, daß die Gallier ihr Getreide mit scheerenförmigen Maschinen aberntetcn. Die neueren Constructionsversuche von Smith im Jahre 1807, von Ogle im Jahre 1822, von Bell im Jahre 1828, von Springer, Hochstetter, Salykoff, Wilson, Rougert gelangen entweder nicht, oder lieferten doch keine befriedigenden Ergebnisse, sodaß die Sache wieder bei Seite gelegt wurde. Erst in den Jahren 1842 bis 1850 gelang es den Amerikanern Cormick und Hussey und dem Engländer Garret, sowie dem Kurschmied Marzel Geyser in Mähren, wirklich brauchbare Getreidemähemaschinen zu construiren, resp. wesentlich zu verbessern, und seit dieser Zeit sind diese Maschinen nicht nur in England und Amerika, sondern auch in Teutschland in die Praxis eingeführt worden. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß eine gute Mähemaschine das wünschenswertheste Instrument sei, welches dem großen Betriebe der Landwirthschaft übergeben werden konnte. Es wäre auch leicht, überall gleich gut anwendbare Mähemaschinen herzustellen, wenn überall nur normale Verhältnisse vorhanden wären. So aber wächst das Getreide nicht für die Maschine, sondern die Maschine soll sich nach dem Getreide bequemen. Das ist aber gegenwärtig noch nicht genug ermöglicht. Bei verwirrtem Lagerkorne, bei bedeutenden Bodenunebenheiten, bei sehr schwacher Frucht befriedigen die Leistungen der Getreidemähemaschinen nicht. Wo dagegen das Getreide schlank und fest in die Höhe steht, sehr starke Halme hat (wie in England bei der Drillcultur und nach tüchtiger Zufuhr mineralischer Pflanzennahrungsstoffe), da arbeitet eine gute Mähemaschine ohne Tadel. Wo weite Flächen bei sparsamer Bevölkerung oder sehr hohem Tagelohne die Ernte erschweren, wie in Mecklenburg, Ungarn, Galizien oder in der Nähe großer Städte, da sind die Mähemaschinen ganz an ihrem

2) Mittheilungen der kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. 1854. 3. Heft.

Platze und machen sich schon in der ersten Ernte bezahlt, denn in solchen Ländern und Localitäten sind die Besitzer nicht mehr abhängig von den Arbeitern, sie können die Ernte zur rechten Zeit beginnen und schnell beendigen, und es erwachsen ihnen daraus nicht nur sehr große Vortheile hinsichtlich des Mehrgewinns und der bessern Qualität der Körner und des Strohes, sondern es wird auch bedeutend an Arbeitslöhnen erspart. Die Mähemaschinen sind theils auf das Säge-, theils auf das Scheerenprincip basirt. Die hauptsächlichsten Mähemaschinen sind folgende: 1) Die M'Cormick'sche. Sie wurde im Jahre 1842 erfunden, und M'Cormick gebührt jedenfalls das große Verdienst der Herstellung einer ersten, wirklich brauchbaren Mähemaschine, welche auf der Industrieausstellung in London den Preis davontrug. Das Princip dieser Maschine ist das einer Säge. Eine aus großen stumpfwinkeligen Zähnen mit gezahnten Schneiden bestehende großgezackte Säge, welche zwischen gußeisernen Zinken hin und her läuft, schneidet das Getreide ab. Ein Schwungrad von geringem Durchmesser, aber bedeutender Schwere regelt die Bewegung der Säge. Eine hölzerne vierflügelige Welle drückt das Getreide zwischen dieselben; das abgeschnittene Getreide fällt auf eine mit Zink beschlagene Plattform, von welcher es ein seitwärts sitzender Arbeiter mit einem Rechen in Gelege abstreift. Zwei an der Seite angespannte Pferde ziehen die Maschine, über deren Rädern der Kutscher sitzt. Diese Maschine arbeitet sehr rasch und leicht, überwindet die Hindernisse im Boden mit ziemlichem Glück, schlägt nur wenig Körner aus, läßt eine niedrige Stoppel zurück und läßt sich auch zum Abmähen von Klee verwenden. In 1½ Stunde mäht sie 4 preuß. Morgen Getreide ab. 2) Die Hussey'sche, Scheerenprincip, nach dem Bell'schen Systeme gebaut. Das Princip dieser Maschine besteht im Wesentlichen aus einer Anzahl neben einander stehender zweischneidiger, dreieckiger Klingen, die an einem einzigen Rücken festgemacht sind. Durch ein Rädergetriebe werden diese Klingen sehr rasch horizontal hin und her bewegt und schneiden demnach die zwischen sie tretenden Halme ab. Damit die Halme ordentlich zusammengefaßt werden und die Klingen nicht abweichen können, laufen die letztern in den Einschnitten weit vorgreifender gußeiserner Zinken. Der Kutscher sitzt vorn auf einem Bocke, das Gespann von zwei Pferden zieht seitwärts, sodaß der erste Gang mit der Hand abgemäht sein muß. Hinter dem Kutscher sitzt in der Richtung nach Seitwärts ein Arbeiter mit einer Harke, der das auf eine breite, nach Hinten geneigte Plattform fallende Getreide von derselben abharkt. Dray hat diese Maschine wesentlich verändert. Der Kutscher geht mit den Zügeln nebenher, die Plattform ist in doppelten Lagern spielend von Oben nach Unten beweglich, und durch bloßes Lüften derselben mit der Fußspitze gleitet sämmtliches abgeschnittenes Getreide mit leichter Nachhilfe des Rechens auf die Erde. Vermöge der Kleinheit und Einfachheit ihrer Construction überwindet sie bequem alle Bodenhindernisse, und die beiden Pferde werden nicht zu sehr angestrengt, desto mehr aber die dabei beschäftigten Arbeiter. Fünf kräftige Arbeiter haben mit dem Aufnehmen und Beiseitelegen des abgeschnittenen Getreides soviel zu thun, daß sie die Arbeit nicht einen ganzen Tag verrichten können. Der Schneideapparat der Maschine stockt nicht; Lager schneidet sie gegen die Richtung ganz gut, und die zurückbleibenden Stoppeln sind nicht hoch. Da sie keine Flügelwelle hat, wird das Getreide nicht ausgeschlagen. In 2½ Stunden schneidet diese Maschine 4 preuß. Morgen Getreide. 3) Die Garret'sche. Das Getreide wird von einer Reihe dreieckiger Messer geschnitten, welche auf einer horizontalen beweglichen Platte befestigt sind, die zwischen einer Reihe eiserner Zacken arbeitet. Diese sind wieder an einer hölzernen Platte befestigt, welche das Getreide aufnimmt, wenn es herausfällt. Die Messer werden durch eine Kurbelstange bewegt, welche durch die Drehung der Räder, auf denen die Maschine fortrollt, in Bewegung gesetzt wird. Sowie die Maschine fortarbeitet, wird das Getreide zwischen den Messern und Zacken geschnitten und fällt auf eine hölzerne Platte, von wo es durch einen Arbeiter von Zeit zu Zeit herunter genommen wird. Dieser Arbeiter steht auf einem an der Maschine befestigten Brete, und er kann den Schneideapparat höher oder niedriger stellen. Die Maschine wird von zwei Pferden gezogen und bedarf zwei Männer zur Bedienung. In einer Stunde mäht sie 3 preuß. Morgen ab. 4) Die Cournier'sche zeichnet sich durch große Leichtigkeit und Feinheit des Baues aus. Der Schneideapparat beruht auf dem Principe der Scheere. Oberhalb der feststehenden Zinken, die in das Getreide eingreifen, um die Halme zusammenzufassen, bewegen sich länglich-ovale, weberschiffförmige Klingen um eine feststehende Axe oder Schraube, mit der sie auf den erstern so befestigt sind, daß sie eine halbkreisförmige Schwungbewegung nach Rechts und Links zu machen vermögen. Alle diese Klingen sind rundum scharf geschliffen, sodaß sie, auf einer Seite abgenutzt, sogleich auf die andere gedreht werden können. Die zwischen die Scheeren gedrängten Halme werden von den Klingen ergriffen und abgeschnitten. Damit das Getreide weniger ausweichen kann, steht senkrecht oberhalb der Maschine eine Welle mit sechs Flügeln, welche die Halme zwischen die Scheeren streicht und so gewissermaßen den Dienst der Hand bei der Sichel verrichtet. Das abgeschnittene Getreide fällt auf eine Plattform von Eisenblech, welche der Quere nach drei durchgehende Einschnitte hat. In jedem dieser Einschnitte läuft der gekrümmt nach Aufwärts gebogene Zinken eines unterhalb der Plattform sich bewegenden Rechens. Ein Arbeiter, der auf einem außerhalb dem Laufrade angebrachten Sitze sitzt, regiert mit der rechten Hand durch ein sehr sinnreiches und einfaches Hebelwerk diesen Rechen, welcher die Halme von der Plattform abstreicht. Die Maschine wird von einem Pferde fortbewegt, geht sehr leicht, besiegt die Bodenhindernisse bequem, schneidet gut und rasch, läßt kaum eine sichtbare Stoppel, legt das abgeschnittene Getreide vorzüglich weg, doch schlägt ihre Flügelwelle zu viel Körner aus den Aehren. In 2½ Stunden schneidet sie 4 preuß. Mor-

gen Getreide. 5) Die Manny'sche. Der Schneideapparat besteht aus einer langen Säge, deren einzelnen, an der Basis 3 Zoll breiten, ein gleichseitiges Dreieck bildenden großen Zähne ein jeder für sich längs seiner beiden Schneiden fein gezähnt ist. Diese Sägen laufen in Zinken, deren Durchschnitt ganz die Form eines Pantoffels hat, dessen Obertheil die Klingen schützt, während die Spitze die Halme faßt und den Schneiden zutheilt. Die Maschine hat eine vierarmige hölzerne Flügelwelle, die durch einen Laufriemen bewegt wird. Zwei seitwärts angehängte Pferde bilden das Gespann. Der Kutscher sitzt erhöht über dem großen Laufrade. Auf der linken Seite der Plattform steht ein Arbeiter, der mit einer dreizinkigen Gabel das abgeschnittene Getreide in Gelege wirft. Durch einen Druckhebel kann der Kutscher von seinem Sitze aus die Säge einen Fuß hoch über den Boden emporheben. Diese Maschine geht rasch, überwindet Terrainschwierigkeiten, schneidet rein, hinterläßt blos 3 Zoll hohe Stoppeln, schneidet Lagergetreide gegen die Richtung gut, die Flügelwelle schlägt aber zu viel Körner aus und das Getreide wird in sehr unordentlichen Haufen hinter die Maschine geworfen. In 2 Stunden mäht sie 4 preuß. Morgen Getreide. 6) Atkin's Automatmähemaschine. Die Säge besteht aus spitzwinkeligen, an der Schneide gezahnten Zähnen, welche in vorspringenden Zinken hin und her gehen. Ein großes Laufrad auf der rechten Seite vermittelt in mehrfacher Uebersetzung die Bewegung derselben. Eine Flügelwelle erfaßt die Halme. Zwei an der Seite der Maschine schreitende Pferde sind das Gespann. Der Kutscher sitzt auf einem Bocke über den Rädern. Ein weiterer Arbeiter ist nicht nöthig; denn die Maschine wirft das geschnittene Getreide selbst auf die Plattform und bringt es von derselben hinweg in Gelege, und zwar in sehr vollkommener Weise. Diese Arbeiten werden durch einen vielgelenkigen Arm verrichtet. Die Hand dieses Armes ist ein eiserner Rechen mit langen gekrümmten Zinken. Letztere scharren die abgeschnittenen Halme auf der Plattform in eine Garbe zusammen, und indem der untere Theil des Armes sich fast senkrecht stellt, faßt der Rechen die ganze Garbe von Unterhalb und legt sie mit excentrischem Rundschwunge hinter der Maschine auf die Erde. Diese Maschine läßt sich auch zum Mähen von Klee und Gras einrichten. Die Maschine geht sehr leicht, schneidet gut, hinterläßt nicht zu lange Stoppeln und schlägt keine Körner aus. In zwei Stunden mäht sie 4 preuß. Morgen. 7) Die Bell'sche. Der Schneideapparat besteht aus einer 6 Fuß langen, an dem vordern Theile des Gestells befestigten Eisenstange, an welche 13 feste Scheerblätter in gleichmäßigen Abständen von einander eingeschraubt sind. Dieselbe Stange enthält ferner 12 bewegliche Blätter, deren jedes jenseits seinem Drehungszapfen als Verlängerung einen Schenkel enthält. Jede Umdrehung der Räder bringt die Maschine 12 Fuß weit vorwärts und jedes Messer macht dabei 12 Schnitte. Die Flügel des Flügelrades fassen das Getreide, halten es gegen die Messer und legen das geschnittene Getreide auf ein dahinter befindliches endloses Tuch. Ein Mann leitet die mit zwei Pferden bespannte Maschine. In 10 Stunden schneidet diese Maschine 15 Acres. Andere Mähemaschinen, wie z. B. die Mudd'y'sche, Croskill'sche, Laurent'sche, Mazière'ssche und die Handmähemaschinen haben sich nicht bewährt. Aber auch die bewährten Mähemaschinen besitzen noch keine ganz vollkommene Construction, lassen vielmehr noch viel zu wünschen übrig. Theils ist ihr Bau noch zu complicirt, theils nutzen sich die einzelnen Theile viel zu schnell ab. Vorzugsweise gilt dieses von den Lagern, welche bei der großen Geschwindigkeit der Umdrehung der Zapfen sehr leicht so warm werden, daß die Maschine gezwungen ist, zu ruhen, bis die Lager wieder abgekühlt sind. Ferner sind die Schneideklingen sehr kostspielig, und die Schärfung derselben ist so schwierig, daß man deren stets mehr in Reserve haben muß. Auch die Fortbewegung der Maschine ist nicht ganz leicht, und doch hängt von ihrem raschen Gange ein großer Theil des Erfolges ab. Dazu kommt noch, daß sich auf sehr feuchtem Boden die Maschinen nur mit großer Schwierigkeit fortbewegen lassen und oft stocken, und daß sie Lagergetreide nur gegen die Richtung des Lagers, nicht in der Richtung desselben schneiden. Wo deshalb Lagergetreide vorkommt, müssen die Maschinen einen Gang leer fahren, wodurch die Hälfte an Zeit verloren geht. Endlich ist einiger Verlust an Körnern nicht zu vermeiden. Die ungenügendste Construction ist die, wo die Pferde hinter dem Schneideapparate angespannt werden, also die Maschine vor sich herschieben müssen. Dadurch wird der Gang derselben außerordentlich erschwert und von jedem kleinen Hindernisse aufgehalten. Zum Mähen der Kleearten und andern dickstengeligen Futters lassen sich die Mähemaschinen sehr leicht einrichten und verwenden. Auch starkes Gras werden sie ohne Anstand mähen können; weiches wird aber ihren Zähnen öfters entschlüpfen. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDE-, BROD-, MANNAREGEN ist eine Naturerscheinung, welche auf dem gewöhnlichen und alljährlichen Entwickelungsgange des kleinen Schöllkrautes (Ficaria ranunculoides) beruht, deren aus den Blattachseln getriebenen Knöllchen durch Platzregen reingewaschen, angeschwellt, auch wol zusammengeschwemmt werden. Das Vorkommen dieser sogenannten Getreideregen ist sehr allgemein, indessen ist nicht die Anwesenheit, sondern nur die Sichtbarkeit dieser Knöllchen durch den Regen veranlaßt. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEREINIGUNGSMASCHINEN sind Apparate, welche einen künstlichen Wind erregen, wodurch die Spreu, der Staub, die Unkrautsamen und die leichten Körner von den guten schweren Körnern gesondert werden. Außerdem wird die Abscheidung der leichten Körner und der Unkrautsamen von den schweren Körnern noch durch einzuhängende verschiedenartige, bald engere, bald weitere Siebe befördert. Die Getreidereinigungsmaschinen werden entweder mit der Hand oder durch Pferde, Wasser, Dampfkraft in Bewegung gesetzt und verrichten das Reinigen der ausgedroschenen Körner weit schneller, als dies durch Windigen, Wurfen, Sie

ben oder Anwendung der Rolle oder des Rollsiebes geschehen kann. Es gibt eine große Anzahl verschiedenartiger Getreidereinigungsmaschinen. Die gebräuchlichsten und besten sind folgende: 1) Die große sächsische. Sie ist 3¼ Elle lang, 1 Elle 2 Zoll breit und 2 Ellen 14 Zoll hoch und transportabel. Sobald die Früchte entkörnt sind und die Ueberkehr abgerecht ist, kommt Alles in den Trichter; aus diesem fällt es, wenn die Maschine in Bewegung gesetzt wird, auf das Sieb, durch welches die Körner nebst dem Staube durchfallen. Das noch in den aufgeschütteten Körnern gebliebene Stroh, sowie kleine Steine ꝛc., fallen vorn herab und in den leeren Raum hinter das große Sieb und kommen dann auf eine seitwärts schief herabgehende Fläche durch eine Oeffnung auf der andern Seite heraus, wo man dieselben in einem untergesetzten Gefäße auffangen kann, um sie, wenn ja noch ein Körnchen mit untergelaufen wäre, noch einmal in den Trichter zurückzubringen. Während die Körner selbst durch das Sonderungssieb auf das Schüttelsieb herabfallen, wird der darin befindliche Staub und das kleine Stroh durch den Wind, welchen die großen Flügel machen, wenn die Maschine in Bewegung gesetzt wird, hinten hinaus getrieben, weshalb die Maschine stets so gestellt werden muß, daß der herausgetriebene Staub nicht wieder von dem Winde in die Körner zurückgeführt wird. Wenn die Kurbel rechts herumgedreht wird, so bewegt sie das an einer viereckigen eisernen Welle steckende gezähnte eiserne Rad; dieses greift in den eisernen Drilling und dieser dreht die Welle, an der sich vier breite hölzerne Flügel befinden, mit einer ungemeinen Schnelligkeit in die entgegengesetzte Richtung. Die schüttelnde, nach beiden Seiten der Maschine zu gehende Bewegung des Siebes wird dadurch hervorgebracht, daß die Federn im Siebe mittels einem Riemen nach der andern Seite zurückgezogen werden. Das große Sieb besteht aus einem an den Seiten mit Leisten versehenen Rahmen, damit die Körner nur vorn und nicht an den Seiten herabfallen können. Damit die Körner ruhig hinabzufallen vermögen und nicht zu sehr von den Windschlägeln herumgejagt werden, ist das Sieb fast zur Hälfte mit einer schmalen Decke von Holz bedeckt. Aller Unkrautsame, den der Wind nicht herauszublasen vermag, sowie alle geringen Körner fallen durch das Sieb unter die Maschine, während die guten Körner von dem Siebe fallen. Diese Maschine hat 10 verschiedene Sonderungssiebe, je nach der Größe und Beschaffenheit der zu reinigenden Körner. Im Wesentlichen sind alle andern Getreidereinigungsmaschinen ebenso construirt, wie die sächsische. 2) Die große schottische mit 13 Sieben, reinigt stündlich gegen 60 berliner Scheffel Körner und sondert das Getreide in drei Sorten. 3) Die Vachon'sche. Sie vereinigt das Princip der Windfege mit dem der Blechcylinder. Die in den Trichter eingeschütteten Samen laufen über ein schrägliegendes Sieb, während dessen sie der Windwirkung einer Flügelwelle ausgesetzt sind, welche Spreu, Strohtheile ꝛc. absondert, herab in ein cylinderförmiges, aus durchlöcherten Blechtafeln bestehendes Sieb, das sich fortwährend in der Richtung seines Halbmessers umdreht und zugleich hin und her schüttelt. Durch die vordern Löcher desselben und durch die halbkugelförmigen Höhlungen in seinem zweiten Theile werden Trespe, Rade, Hederich, Senf, schwere und leichte Körner von einander gesondert ausgeschieden. Die ganze Construction ist sehr sinnreich und wirksam. Die Maschine wird durch einen Mann in Bewegung gesetzt und macht mit zwei Arbeitern in 12 Stunden 20—40 berliner Scheffel Getreide rein, ist also nicht sehr leistungsfähig. 4) Die Pernollet'sche, ist ähnlich construirt wie die Vachon'sche. Das zu reinigende Getreide fällt aus einem mit Stellschieber versehenen Trichter in einen liegenden Siebcylinder aus verzinntem Eisenbleche und aus den Löchern desselben durch die Rotation in vier darunter angebrachte Abläufe. Es sortirt sich dasselbe, den vier verschiedenen Löcherformen des Cylinders entsprechend, in trespeartigen Samen, Rdasamen, Saatkorn und große Samen mit Steinen. Zwei ineinandergreifende Zahnräder mit einer Kurbel vermitteln die Umdrehung des Cylinders und erfodern eine Mannskraft. Die Maschine arbeitet sehr gut, sondert aber Spreu und Stroh nicht aus und reinigt in 12 Stunden 40 berliner Scheffel Körner. 5) Die Hornsby'sche. Von andern Getreidereinigungsmaschinen unterscheidet sie sich wesentlich durch ihre Stachelwalze, welche das Stroh auswirft, sodaß es möglich ist, dieser Maschine das Getreide, wie es die Dreschmaschine liefert, aufzuschütten. Sie reinigt vollständig, und zwar sowol mittels ihrer Windflügel, als durch ein sinnreich combinirtes System von Schüttelsieben. Es lassen sich in 10 Stunden bequem 120 preuß. Scheffel reinigen. Das Sortiren der leichten und schweren Frucht, wie die Absonderung von Unkrautsamen, Steinen ꝛc. wird sehr genau und sicher bewerkstelligt. Außerdem hat diese Maschine den wesentlichen Vorzug, daß sie leichter und ruhiger geht, als jede andere bekannte derartige Maschine. 6) Die Läderich'sche. Sie besteht in der Hauptsache aus einem von hölzernen Dauben gefertigten Cylinder, um welchen sich in einer Schneckenlinie eine Bürste windet; der hölzerne Cylinder ist von einem durchlöcherten Blechcylinder umgeben, dessen Oeffnungen nicht die Körner, wol aber alle kleinern darunter befindlichen fremden Gegenstände hindurchlassen. Der mit den Bürsten versehene Cylinder erhält allein die Rotationsbewegung; der äußere Blechcylinder liegt fest. Die Stellung des Cylinders ist nicht horizontal, sondern etwas geneigt. Das Korn fällt aus einem Rumpfe durch einen Schuh zwischen die Cylinder; der Schuh erhält eine leichte schüttelnde Bewegung und läßt das Korn aus einer Oeffnung laufen, die man eng und weiter stellen kann. 7) Die Huck'sche. Dieselbe sondert nicht nur Spreu, Unkrautsamen und Staub von den Körnern, sondern entfernt auch die denselben anklebenden Erdtheilchen. Unter einem kegelförmigen Gehäuse befindet sich der Rumpf, in welchem das zu reinigende Getreide eingeschüttet wird. Am Fuße des Gestelles ist die Auslaßöffnung. Das Gehäuse besteht aus dreiseitigen Feldern aus gehärtetem Eisen, welche so gestellt sind, daß

sie zwischen sich freie Zwischenräume lassen, welche so klein sind, daß sie wol den Schmutz, nicht aber die Körner zwischen sich durchgehen lassen. Parallel mit dem äußern Gehäuse befindet sich im Innern eine Trommel, welche ebenfalls kegelförmig, aber aus vierseitigen Feilen zusammengesetzt ist. Diese Trommel ist an der stehenden Welle fest und erhält mittels dieser eine drehende Bewegung. Der Abstand zwischen der Trommel und dem diese umgebenden Gehäuse läßt sich durch Senkung oder Hebung der Welle nach Erfodern vergrößern oder verkleinern. An jedem Arme, durch welche die Welle mit dem untern Ringe verbunden ist, ist eine Platte angeschraubt, durch welche Luftzug nach dem Innern der Trommel erregt wird. 8) Die Burg'sche. Dieselbe zeichnet sich durch eine neue Stellung des Ventilators, durch eine eigenthümliche Art des Oeffnens und Schließens der Ausflußöffnung mittels einer Klappe und durch einfache, dauerhafte, nur wenig lärmende Beutelvorrichtung aus. 9) Die Hick'sche. Sie ist sehr einfach, nimmt wenig Raum ein und besteht in der Hauptsache aus zwei Konen, die durch dreikantige Feilen gebildet sind. Die beiden Konen sind einander ganz ähnlich, nur ist der eine um so viel kleiner, daß er nicht nur in dem andern Raum hat, sondern daß auch noch ein gehöriger Zwischenraum zwischen der innern Wand des äußern Konus und der Kannelirung des innern stattfindet. Dieser Zwischenraum kann durch Heben oder Senken des innern Konus kleiner oder größer gemacht werden. Das zu reinigende Getreide fällt durch eine Oeffnung am Deckel des feststehenden Konus in den Raum, welcher zwischen den beiden konischen Flächen gelassen ist, wird hier von den vorstehenden Kanten der Feilen ergriffen, gegen die rauhe Fläche des halben Konus geworfen und überhaupt nach allen Richtungen hin abgerieben. Der Staub entweicht um so leichter durch die Oeffnungen zwischen je zwei Feilen, als die vorspringenden Kanten am innern, rasch rotirenden Konus eine Art Ventilator bilden und einen Luftstrom erzeugen, der durch jene Oeffnungen zieht. Das gereinigte Getreide fällt durch ein Loch, das am Boden des feststehenden Konus angebracht ist. Die Feilen können dreimal umgelegt werden, sodaß immer eine stumpfe Seite wieder durch eine scharfe ersetzt wird. 10) Die Stephen'sche. Der Apparat ist in einem Gestelle gelagert und wird mittels einer festen und losen Rolle in Bewegung gesetzt. Die Axe des letztern ist mit einem Getriebe verbunden, welches in das Rad greift, das sich an einem der weiten Hälse des Drahtcylinders befindet. Diese Hälse sind der Einfüllung des Getreides wegen offen. Durch ein Räderpaar wird die Axe der Reinigungssteine in Rotation gesetzt, ebenso die in das Innere der Hälse passenden Archimedischen Schrauben. Das auf der einen Seite durch den verticalen Kanal zugeführte Korn wird durch jene Archimedische Schraube in den Cylinder getrieben. Während letzteres auf seiner Frictionsrolle nur langsam rotirt, laufen dagegen die Steine im Cylinder mit hinreichender Geschwindigkeit um, sodaß das Korn in rascher Bewegung erhalten wird. Staub und andere fremde Stoffe werden in Folge der Centrifugalwirkung durch ein angebrachtes Drahtgewebe getrieben, das gereinigte Korn dagegen durch die andere Schraube aus dem Apparate entfernt. 11) Die Hollingsworth'sche. Dieselbe besteht aus einem horizontalen Metallcylinder, an dessen oberer Seite eine breite Oeffnung zur Einführung des zu reinigenden Getreides, sowie eine zweite zum Auswerfen des Staubes und der Spreu angebracht ist und in welchem ein Schaufel- oder Flügelrad umläuft. Das zu reinigende Getreide tritt aus dem Rumpfe in den Cylinder ein, bewegt sich in der Richtung des Pfeiles niederwärts und wird durch das 400 Umdrehungen in der Minute machende Flügelrad am Umfange des Mantelcylinders herumgeführt und gescheuert. Letzteres ist, um der Luft freien Eintritt zu gestatten, an beiden Enden offen, sodaß durch den vom Flügelrade erzeugten Luftstrom alle leichten Theilchen fortgeführt werden. Sind die Körner schnell bis zu einem bestimmten Theile des Cylinders herumgekommen, so werden sie durch eine Oeffnung in geneigter Richtung in dem Schlote aufwärts geschleudert, bis sie in Folge ihres Gewichts wieder in den Cylinder zurückfallen, um abermals gescheuert und durchgefegt zu werden. Dieser Proceß wiederholt sich bei jeder Umdrehung der Flügelwelle; die zurückfallenden Körner werden aber jedesmal mit Hilfe mehrer geneigter Bleche, welche hinter der dreieckigen Scheidewand angebracht sind, etwas weiter nach dem hintern Theile des Cylinders dirigirt, sodaß schließlich das gereinigte Korn durch einen am hintern Ende des Cylinders angebrachten Ausguß den Cylinder verläßt. Um die Schnelligkeit, mit welcher das Getreide durch die Maschine geht, beliebig reguliren zu können, sind jene Bleche an Drähten befestigt, welche von Außerhalb durch Kurbeln bewegt werden können, sodaß man den Blechen jede beliebige Neigung geben kann. Je steiler die Bleche stehen, desto langsamer rückt das Getreide der Länge nach im Cylinder fort und um so öfter wird es gescheuert. 12) Die Aschby'sche. Der Ueberzug des Gestelles besteht aus verticalen eckigen Stäben, welche zu zwei und zwei oder drei und drei durch zwischengeflochtene Blechstreifen mit einander verbunden sind. Die Stäbe befinden sich in solchen Abständen, daß sie die Entweichung des Korns verhüten. Die Ueberzüge der Reinigungscylinder haben die Gestalt halbcylindrischer Stücken; ihre Längenkanten sind mit Stäben versehen und diese Theile mit dem Gestelle des Cylinders verbunden. Die hervorspringenden Winkel des Flechtwerks bilden die wirksamen Flächen für den Reinigungscylinder. Befindet sich der innere Cylinder in rascher Rotation, so wird das Korn gegen die rauh gerippte Oberfläche getrieben und von den anhängenden fremden Stoffen befreit, während die brandigen Körner zu Staub werden, der, wenn er nicht durch die Peripherie des Cylinders entweicht, in die Rinne fällt. In der Kammer befindet sich eine um ein Charnier bewegliche adjustirbare Scheidewand, wodurch sich der Luftstrom leicht so reguliren läßt, daß eine vollkommene Absonderung der fremden Stoffe von dem Korne statt-

findet. 13) Die Deane'sche. Dieselbe besteht aus einem in geneigter Lage befestigten durchlöcherten Cylinder von Blech, in welchem sich eine Welle dreht, an der in spiralförmiger Ordnung eine Anzahl von Bürsten sich befindet. Am obern Ende fallen die zu reinigenden Körner aus einem Rumpfe mit vibrirendem Schuhe in den Cylinder, und am untern Ende laufen sie auf ein geneigt gestelltes rüttelndes Sieb. Die Neigung der Theile läßt sich der Geschwindigkeit des Durchgangs angemessen verstellen. — Außer den eigentlichen Getreidereinigungsmaschinen hat man auch noch Maschinen zur Reinigung gewisser Arten von Körnern, theils von Grannen, theils von Brandstaub, theils von gewissen Arten Unkrautsamen, sowie zur Tödtung des Kornwurms. Es gehören dazu: a) Der Hümmler oder Grannenreiniger. Er besteht aus einem Holzgestelle, in dem sich eine hohle Trommel aus Drahtgeflecht befindet. Die durch dieselbe führende Axe trägt eine große Anzahl kleiner Messer, welche bald spitz, bald stumpfwinkelig gegen einander stehen und bei der raschen Umdrehung, welche durch Stirnrad und Trieb erfolgt, in sehr vielfache Berührung mit der durch einen Rumpf zugeführten Gerste kommen. Der ganze Apparat liegt etwas schräg, sodaß die Gerste allmälig an dem einen Ende des Cylinders ausfließt. b) Garret's Gerstereinigungsmaschine. Dieselbe ist ebenso wie die vorige Maschine dazu bestimmt, die Acheln von der Gerste zu trennen. Ein kleiner hohler Cylinder, über welchem der Rumpf angebracht ist, schließt eine hölzerne Walze ein, sodaß zwischen ihm und jener ringsum ein Raum von 1 Zoll frei ist. Die Walze ist mit kurzen Zähnen schneckenförmig ringsum besetzt. Ist der Cylinder mit Gerste gefüllt, so wird die Walze in Umdrehung gesetzt, und die Zähne arbeiten die Gerste durch, wobei die Acheln abgebrochen werden, treiben aber zugleich vermöge ihrer schraubenförmigen Stellung die Gerste vorwärts und in ein cylindrisches Siebwerk, wo die Acheln und Unreinigkeiten abgesondert werden, die Gerste aber vollkommen gereinigt abläuft. c) Heitz' Maschine zur Reinigung des Weizens von brandigen Körnern. Sie besteht aus einer auf einem vierfüßigen Gestelle mit einer Kurbel zu drehenden hölzernen Trommel von 5 Fuß Länge und 2½ Fuß Durchmesser. 8 berl. Metzen brandiger Weizen werden mit 2 Metzen feinen feuchten Sandes vermischt und in der Trommel 5 Minuten lang umgetrieben. d) Francesek's Kornradenreinigungsmaschine. Dieselbe reinigt in 10 Stunden 23 niederösterreichische Metzen Körner von Raden, Kuhweizen, Lolch. e) Moro's Kornradenreinigungsmaschine. Dieselbe hat den Zweck, aus dem Getreide den Unkrautsamen, namentlich Raden und mehre kleine Wickensorten, zu entfernen. Das Getreide wird in den Rumpf geschüttet; unter demselben befindet sich ein schüttelndes Bretchen, welches das Getreide auf eine Bürstenwalze, und zwar 2 Zoll vor dem höchsten Punkte derselben, leitet, damit die Körner, während sie von der Walze über ihre höchste Rückenlinie auf die andere Seite der Bürstenwalze zurückgeführt werden, Zeit haben, in die in dem Cylinder befindlichen Grübchen zu fallen. Wenn die Getreidekörner auf der andern Seite bei der 3 Zoll weit von der obersten Linie des Cylinders entfernten Bürstenwalze ankommen, ergreift sie die schnell in entgegengesetzter Richtung sich drehende Bürste und wirft sie über sich weg auf ein Scheidungsbret, von welchem sie in ein untergestelltes Gefäß fallen. Die runden Unkrautsamen liegen in den Grübchen und fallen erst, wenn sie auf die unterste Randlinie des Cylinders kommen, in die darunter stehende Rinne, aus der sie in ein abgesondertes Gefäß fallen. Da jedoch mit dem ersten Durchpassiren des Getreides noch manche Unkrautkörner mit übergehen, so ist ein zweites Reinigungssystem angebracht. Die Getreidekörner fallen nämlich auf einen zweiten Cylinder und werden hier ebenso wie bei dem ersten Reinigungssysteme von den runden Unkrautsamen gereinigt. Auf gleiche Art lassen sich die mit den Unkrautsamen mitlaufenden guten Getreidekörner auch noch absondern. In 10 Minuten kann eine wiener Metze Getreide durch die Maschine gehen. f) Die hohenheimer Kornradenreinigungsmaschine. Weil die Radenkörner mit guten Roggen-, Weizen- und Gerstekörnern gleiches specifisches Gewicht haben, lassen sie sich durch das Wurfen oder durch die gewöhnliche Getreidereinigungsmaschine nicht von ihnen scheiden. Ebenso fallen beim Sieben (obwol man eigene Radensiebe hat) durch die Oeffnungen, durch welche der runde Radensamen fällt, auch die Roggen-, Weizen- und Gerstekörner, wenn sie der Länge nach durchpassiren. Das Wesentliche an der Maschine ist daher ein starkes, siebartig durchlöchertes Sturzblech, dessen Löcher den Durchmesser der Radenkörner haben; damit aber die Getreidekörner nicht mit durchfallen, liegt der sturzene Siebboden auf einem andern ganzen Boden auf, und so legen sich in die flachen Vertiefungen wol die Raden und die abgebrochenen, nicht aber die ganzen Getreidekörner. Wenn daher die mit Raden vermischte Frucht auf dem Siebboden einige Zeit hin und her bewegt wird, legen sich nach und nach alle Radenkörner in die Vertiefungen des Sturzbleches, und das von ihnen befreite Getreide kann von dem Boden ganz rein abgeschüttelt werden. Die Maschine besteht aus einem einfachen viereckigen Siebe von 10 □Fuß. Die Frucht wird in einen Rumpf eingeschüttet, der beim Hin- und Herbewegen des Siebes die Körner gleichmäßig über die ganze Breite desselben bringen läßt. Durch die seitliche Bewegung und schiefe Haltung des Siebes passiren die Getreidekörner nach und nach über dasselbe hinweg und werden durch einen Schlauch in eine Wanne gesammelt, während die Radenkörner in den Löchern des Siebes zurückbleiben. Dieses wird nun rückwärts umgeschlagen und mit einem Hammer darauf geklopft, sodaß die Radenkörner aus ihren Löchern auf den Boden fallen und also vom Getreide völlig getrennt bleiben. Ein Mann kann in einer Stunde einen würtembergischen Scheffel Getreide vollkommen reinigen. g) Die Zeller'sche Kleesamenreinigungsmaschine. In einem Kasten befinden sich zwei Mahlsteine über einander; der untere bleibt beim

Gange der Maschine ruhig, während der obere von etwas kleinerem Durchmesser auf einer stehenden Welle befestigt mit dieser sich dreht und durch eine mit einer eisernen Kachel versehene Oeffnung von einem Brete mit Rändern den Samen zwischen die Steine einbringen läßt. Hier geschieht das Zerreiben der Samenköpfe. Durch eine besondere Vorrichtung können beide Steine näher an einander gebracht oder von einander entfernt werden. Unter dem erwähnten Kasten befindet sich ein gleichgroßer, durch welchen sich die Mahlsteinwelle fortsetzt; unterhalb demselben ist sie mit vier Windflügeln von starker Pappe versehen. Damit die durch diesen Ventilator in einen andern Kasten getriebene Luft sich wieder ersetzen kann, befindet sich ein Ventil an dem Kasten. Der andere Kasten mündet mit einer schiefen Ebene in den Ventilationskasten. Auf diese schiefe Ebene läßt man durch einen Trichter den mit Staub gemischten Kleesamen laufen und auf derselben in einen Trog hineinrutschen. Der aus dem Ventilator kommende Luftstrom wirkt so ein, daß er den Staub und die geringen Samenkörner vertreibt, während die schweren Körner in den Trog fallen. h) Der Droyère'sche Kornmottentödter. Der Apparat gleicht einer Dreschmaschine älterer Construction. Das Getreide wird durch einen Trichter eingeschüttet und fällt auf eine mit acht horizontalen Schlägern garnirte Trommel, welche rings von einem cannelirten Mantel umgeben ist. Es genügen 400 Rotationen in der Minute zur Tödtung der Insekten. Durch die Umdrehung werden die Körner unzählige Male zwischen diesen beiden Theilen hin und her geschleudert und dadurch die Insekten und deren Larven vollständig vernichtet. Ein Mann genügt zur Bewegung der Maschine. Die Bewegung wird durch ein System von zwei großen und zwei kleinen Zahnrädern verstärkt. Der Erfolg ist ein völlig sicherer und vollständiger. i) Der Herpin'sche Kornmottentödter. Das Princip der Maschine ist der Droyère'schen völlig gleich, nur daß das Getreide vorher zwischen Bürsten passiren muß. Die Droyère'sche Maschine ist aber einfacher und dauerhafter und verdient den Vorzug. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESAMENSCHULE ist ein Stück Land, in dem Getreidepflanzen behufs der Samenerzeugung besonders angezogen, durch Inzucht, Kreuzung, Pfropfen veredelt werden. Wenn man schon bei fortgesetzter Auswahl und Sorgfalt bei der Cultur im Großen das Saatgetreide veredeln kann, so kann doch diese Veredelung noch mehr beschleunigt und erhöht werden, wenn man das Samengetreide in besonderen Getreidesamenschulen erzieht. Eine solche Samenschule wird mit aller Sorgfalt bearbeitet, von Unkräutern gereinigt, stark gedüngt und reihenweise besäet. Die Pflege der Pflanzen besteht in einem mehrmaligen Behacken und Behäufeln und in Verhütung eines zu dichten Standes. Die Samen läßt man vollkommen reif werden. Bei solchem Anbaue wird schon in der ersten Ernte etwas Vorzügliches gewonnen. Man kann dieses Verfahren Veredelung in sich selbst, Inzucht nennen; dieselbe ist analog mit der Inzucht der Hausthiere, und man gelangt auf diesem Wege weit sicherer und wohlfeiler zu vollkommenem Getreide und zu neuen Sorten, als durch den Ankauf viel gerühmter neuer fremder Sämereien. Wie weit die Inzucht für das Bessere betrieben werden kann, ist nicht zu bestimmen; bei fortgesetzter sorgfältiger Cultur, bei Beachtung auch der kleinsten Verschiedenheiten, bei Anwendung von Kunst wird man aber fortgesetzt neue Sorten erzielen. Auf kunstmäßige Weise kann man neue Sorten in der Getreidesamenschule hervorrufen, wenn man die Kreuzung anwendet, wenn man nämlich verschiedene Sorten durch Vermischung des Blüthenstaubes mit einander begattet, oder wenn man die eine Sorte auf die andere pfropft. Obgleich das Pfropfen bisher nur auf den krautartigen Gewächsen mit Erfolg angewendet worden, so hat dasselbe Calderini neuerlich mit Glück auch bei den Grasarten versucht, indem er den obern Theil von zwei gleich dicken Halmen abschnitt und den einen auf die gewöhnliche Weise an die Stelle des andern setzte. Die organische Verbindung beider trat in den meisten Fällen ein, und die gepfropften Halme wuchsen kräftig fort. So pfropfte Calderini Stengel von Reis auf Hirse; die Aehren, welche er an dem gepfropften Reishalme erhielt, lieferten einen ungleich schönern Reis und zugleich eine größere Menge als die ungepfropften Reispflanzen. Diese vorzüglichere Beschaffenheit zeigte sich auch in den folgenden Generationen. Wenn sich nun auch das Kreuzen und Pfropfen nicht im Großen ausführen läßt, so dürften beide Verfahrungsarten doch mit großem Nutzen in der Getreidesamenschule zur Erzeugung kräftigen und gesunden Samens und neuer Sorten angewendet werden können. Es ist dabei ferner zu beachten, daß das, was die Natur einmal liefert, von ihr auch erhalten wird, aber nur unter gleichen Verhältnissen und Umständen. Greift man natur- oder kunstgemäß ein, so ist das Neue und Bessere für die Zukunft gewonnen, unterläßt man das naturgemäße Eingreifen, so schlägt die Sorte zurück. Nimmt man nun an, daß die Sorte, wo sie entstand, am sichersten zu erhalten und selbst zu vervollkommnen ist, so liegt ein weiteres Mittel nahe, wie man aus derjenigen Sorte, welche man bereits cultivirt, eine dem gewünschten Zwecke noch vollkommnere erzielen kann. Man braucht nur die einzelnen vorzüglichsten Pflanzen auszuziehen, davon die vorzüglichsten Körner wieder auszusäen und dann immer wieder das vollkommenste Korn zur Saat auszuwählen. In wenig Jahren werden dann sämmtliche Aecker mit solchem auserlesenen Samen besäet werden können. Man sollte den Aufwand für solche Arbeit nicht scheuen, denn ist jedes Samenkorn vollkommen, so erspart man die Hälfte des Saatguts. Stehen gesunde Pflanzen nach dem richtigen Raume vertheilt, so gibt es keine Schwächlinge, die Pflanzen unterdrücken sich nicht, sie wachsen naturgemäß kräftig und erzeugen vollkommenen Samen in größerer Menge. Dessenungeachtet wird in der geernteten Masse ein Theil geringerer Körner sein; diese darf man nicht mit zur Aussaat verwenden, wenn man in der Veredelung fortgesetzt weiterschreiten will. Man kann auch die Getreide-

arten in der Getreidesamenschule, statt sie zu säen, verpflanzen. Sie erhalten dadurch und durch die in Folge dieser Operation stattfindende Vermehrung der Wurzeln eine größere Fähigkeit, sich zu bestocken, sodaß mit einem Achtel der beim Säen nothwendigen Samenmenge eine Fläche vollständig mit Pflanzen bedeckt werden kann.
(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESCHÄLMASCHINE, eine Erfindung Lachambre's, besteht aus zwei Mühlsteinen von Sandstein. Der obere Stein ist unbeweglich und an dem untern Steine mit Schrauben befestigt, deren Köpfe in den Stein eingelassen und mit Schraubenmuttern versehen sind, wodurch der Abstand des obern Steins von dem untern regulirt wird. Um das Gewicht dieses befestigten Steins zu vermindern, ist an dessen oberem Theile eine Höhle angebracht, die in der Mitte einen Trichter oder Kegel bildet, der in einen cylindrischen Theil ausläuft und die Getreidekörner durchläßt, welche aus einem Trichter oder Rumpfe auf die concave Fläche des untern Mühlsteins oder Läufers fallen. Der untere Mühlstein, an seiner obern Fläche concav, ist in seiner Mitte mit einem cylindrischen gußeisernen Muff versehen, der genau ausgebohrt und mit der senkrechten Welle mittels zwei stählernen Schrauben und mit dem Mühlsteine durch vier Schrauben verbunden ist. Zur Gewichtsverminderung ist dieser Stein am untern Ende ausgehöhlt. Die senkrechte schmiedeeiserne Welle ist am untern Theile, etwa 6 Zoll von der untern Fläche des Läufers entfernt, mit einem schmiedeeisernen und gedrehten Ringe versehen; letzterer hat vier Arme, an deren Enden Flügel von Eisenblech befestigt sind, welche an der rotirenden Bewegung der senkrechten Welle theilnehmen, als Ventilatoren wirken und den Staub von dem Getreide fortnehmen. Unter dem Ventilator ist die Welle mit einem Winkelrade versehen, in welches dasjenige Winkelrad greift, welches an der liegenden Welle befestigt ist, die ihrerseits die Bewegung, welche sie mittels der gußeisernen Triebrolle erhält, der Mühle zutheilt. Die beiden Mühlsteine sind in ihrer ganzen Höhe von einem cylindrischen hölzernen Mantel umgeben, und inwendig ist derselbe mit einem Reiber von Blech versehen. Der Mantel besteht aus zwei Theilen, einem obern von derselben Höhe wie die Mühlsteine, welcher aus zwei Kränzen und sechs Dauben gebildet ist, und einem untern, welcher aus drei Kränzen und sechs Dauben besteht. Das Getreide wird in den Rumpf eingeschüttet, welcher unten mit einem Vertheiler versehen ist. Aus letzterem fallen die Körner in die trichterförmige Höhlung des obern oder festliegenden Mühlsteins und aus diesem auf den concaven Theil des Läufers, welcher im Mittel 200 Umgänge in der Minute macht. Nachdem die Getreidekörner in Folge der rotirenden Bewegung zwischen den beiden concentrischen Oberflächen gehörig bearbeitet sind, gehen sie längs der Concavität des Läufers aufwärts und treten an seiner Peripherie aus, um abermals in dem leeren Raume zwischen der äußern Oberfläche des Läufers und der blechernen Reibe bearbeitet zu werden. Dieser Raum, der eine Höhe von 2 Fuß hat, kann mittels 12 horizontalen Schrauben enger oder weiter gemacht werden. Diese Schrauben gehen durch die hölzernen Dauben und treten gegen eiserne Bänder, welche die Reibe auf ihrer Zangenperipherie umgeben. Die Bänder sind an ihren Enden mit Schrauben versehen, um ihren Durchmesser und denjenigen der Reibe nach Belieben vermindern zu können. Am untern Theile der Mühle angelangt, entweichen die Körner durch eine Oeffnung, welche in dem Mantel angebracht ist, und indem sie vor den Flügeln des Ventilators vorbeigehen, werden sie von dem Staube befreit.
(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESTEIN oder **Bierstein** (Zeilithoid) hat man ein neuerlich empfohlenes und auch bereits im Großen fabricirtes Präparat genannt, welches nichts Anderes ist als das durch Abdampfen der gehopften Bierwürze entstandene trockene Extract. Wird dasselbe in einer angemessenen Menge Wasser aufgelöst, mit Hefe versetzt und bei geeigneter Temperatur der Gährung überlassen, so kann man daraus in wenigen Tagen ein gutes Bier darstellen. Da der Getreidestein sich lange aufbewahren und mit Leichtigkeit transportiren läßt, so könnte seine Anwendung auf langen Seereisen, sowie zur Verproviantirung von Festungen von Werth sein. Es ist indessen zu bemerken, daß die Beaufsichtigung und Leitung der Gährung sachkundigen Personen anvertraut werden muß, und daß in kleinem Maßstabe kaum ein trinkbares Bier auf diese Weise zu gewinnen sein wird.
(Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDEWAGE ist ein Instrument, welches zur Ermittelung des Gewichtes des Getreides dient. In der Regel ist es noch Gebrauch, die Frucht nur nach dem Maße zu verkaufen. Beim Getreide namentlich kommt aber sehr viel auf die Qualität, also auf das Gewicht desselben an, und es ist eben deshalb sowol für Verkäufer als für Käufer vortheilhaft, daß durch Wiegen bestimmt wird, wie viel Pfund Getreide in ein bestimmtes Raummaß gehen. Der Verkauf nach dem Gewichte ist überdies weit einfacher, leichter, sicherer, Streitigkeiten beseitigender, als der Verkauf nach dem Raummaße, womit stets viel Schwierigkeiten verbunden sind. Die einfachste Art des Wiegens des Getreides ist diejenige mit der Balkenwage; aber abgesehen von dem Aufenthalte bei großen Quantitäten, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichte, entstehen aus der Art des Einfallens und Abstreichens sehr große Differenzen, welche man auf 4 Proc. veranschlagen kann. Balkenwagen im verjüngten Maßstabe und mit verjüngtem Gewichte haben, genau gearbeitet, nur eine Differenz von 1 Proc. gegeben; dieselben bieten aber wegen des Auflegens der vielen kleinen Gewichte, namentlich wenn das Wiegen auf dem Markte stattfinden soll, große Unbequemlichkeit, und das schnellere oder langsamere Einfallen, die Art des Abstreichens ergeben Differenzen von fast 4 Proc. Die bequemsten Wagen würden Federwagen sein; allein wegen der Verschiedenheit der Temperatur, der Elasticität des Stahls und der Veränderungen, welche die Feder mit der Zeit erleidet, sind sie ganz unsicher. Die Index-

Zeigerwagen, einarmige Balkenwagen mit Scala, sind noch bequemer und zuverlässiger; sie brauchen nur an ein gefülltes Gefäß angehängt zu werden; auf der andern Seite ist ein festes Gewicht und die Zunge zeigt auf der Scala das Gewicht an. Bei gleichbleibender Füllung ist die Differenz nicht größer als 1 — 1½ Proc., steigt aber auf 4 Proc., je nach der Verschiedenheit des Einfallens. Weit richtiger stellt sich das Resultat, wenn man statt dem Cylinder ein flaschenförmiges Gefäß anwendet und das Getreide durch einen Trichter einlaufen läßt, indem in diesem Falle das Einlaufen des Getreides gleichmäßig erfolgt und die geringe Oberfläche keine große Verschiedenheit beim Abstreichen zuläßt. Die Differenz beträgt hier nur ⅞ — 1 Proc. Dieses Verfahren hat aber doch die Mängel, daß bei der Anfertigung des Geräthes Mängel vorkommen und mit dem Instrumente selbst Veränderungen eintreten können. Um diese Mängel zu beseitigen, wendet Weißenbach das Princip der hydrostatischen Wage an. Die nach diesem Principe construirte Weißenbach'sche Getreidewage besteht aus einem flaschenförmigen Gefäße, welches das Getreide aufnimmt, und dem daran angebrachten Schwimmer. Letzterer verhindert, daß der Apparat beim Eintauchen ins Wasser umstürzt, und vermittelt, daß der Apparat Schwimmfähigkeit genug hat. Die an der Röhre befestigte Scala zeigt das Gewicht des Getreides nach Zollpfunden an. Die Anwendung dieser Wage ist sehr einfach. Zunächst verschafft man sich ein Gefäß, welches etwas tiefer ist als die Länge des ganzen Instruments, und so weit, daß es die Einsenkung des Instruments ungehindert gestattet. Dieses Gefäß wird mit Wasser gefüllt, welches wenigstens nicht lauwarm und nicht bald bis zum Gefrierpunkte abgekühlt ist. Hierauf wird der Trichter auf die Röhre des Instruments gesetzt und derselbe durch Nachfüllen möglichst voll erhalten, wodurch sich das Gefäß des Instruments anfüllt. Man nimmt dann den Trichter ab, ebnet durch Abstreichen des überflüssigen Getreides die Oberfläche der Röhre und senkt hierauf das Instrument ins Wasser. Am besten faßt man das Instrument oben an der Röhre an und taucht es mit einem behutsamen Drucke der Hand fest ein; es wird dann beim Loslassen der Hand sich von selbst erheben und die Wasserfläche an der Scala die Pfundzahl anzeigen. Diesen Versuch des Eintauchens kann man 2—3 Mal wiederholen, um aus diesen Beobachtungen ein Mittel der Pfundzahl zu nehmen. Sollte man durch Anstoßen an das Gefäß das Getreide etwas zusammengerüttelt haben, so darf durchaus Nichts nachgefüllt werden, weil sonst das Gewicht des Getreides zu schwer befunden werden würde. Sollte durch irgend einen Zufall Wasser in das Gefäß kommen, so muß solches vor Gebrauch des Instruments gut ausgetrocknet werden, damit sich keine Körner anhängen, damit überhaupt die Genauigkeit des Instruments nicht gestört wird. Mechanische Fehler kann dieses Instrument nicht haben, da es keine beweglichen Theile hat; die Genauigkeit ist daher bei richtiger Construction absolut; nur durch die Füllung (wenn dieselbe nicht auf einmal, sondern nach und nach geschieht) und durch die Temperaturverschiedenheit des Wassers können Fehler entstehen; erstere geben als höchste Differenz ⅔ Proc., letztere auf 10—11° R. eine Differenz von 1 Proc. Gewicht. Wenn nun bei Anwendung eines Thermometers die größte Genauigkeit leicht zu erzielen ist, so erscheint es doch für den gewöhnlichen Gebrauch hinreichend, wenn man die dem Gefühle bekannte Temperatur des Wassers wählt, die es gewöhnlich hat, wenn es sich im Wohnzimmer befindet, nämlich + 13° R. Ist das Instrument auf diese Normaltemperatur gesetzt, so wird bei einer Veränderung der Temperatur von 10 Proc., wenn dieselbe auf + 3° R. fiele oder auf + 23° R. stiege, der Unterschied doch nur 1 Proc. sein. Es können also bei einiger Temperaturverschiedenheit des Wassers Differenzen von nur etwa ¼—⅓ Proc. entstehen. Vorzugsweise ist diese Wage für schwere Getreidearten, Weizen, Roggen ꝛc., bestimmt; will man mit derselben leichte Getreidearten wiegen, so müssen auf der Scala die einzelnen Pfunde dem Gewichte dieser Fruchtarten gemäß ausgedrückt werden. So anerkannt aber auch die Vorzüge des Wiegens vor dem Messen der Frucht sind, so steht doch einer allgemeinen Einführung des Wiegens beim Fruchthandel der Umstand entgegen, daß das Publicum überhaupt ungern neue Methoden annimmt, und daß zugleich eine ganz andere Schätzungsweise der Waare aus dem Wiegen erfolgt, in welcher der Käufer und Verkäufer noch keine Erfahrung hat. Deshalb hat man empfohlen, die Frucht sowol zu wiegen als zu messen. Um die Vortheile des gleichzeitigen Messens und Wiegens passend zu vereinigen, construirte Rueff einen besondern Apparat. Ein viereckiger hölzerner, unten enger werdender Kasten, dessen Bodenmesser die Hälfte des Kastendurchmessers beträgt, und dessen cubischer Inhalt genau dem Scheffelmaße entspricht, dient zur Aufnahme der Frucht. Durch ein in einem Falze laufendes Abstreichbretchen, welches eine besondere Handhabe hat, wird ein stets gleichmäßiges Abstreichen des Maßes bewirkt. Um ein Verstreuen der Frucht zu vermeiden, ist das Streichholz etwas hoch, und eine hohe Berandung des eigentlichen Maßes läßt die überflüssige Frucht nicht auf die Seite abfallen, sondern nach Vorn durch eine Art Rinne oder Ausguß in ein bereit stehendes Gefäß abfließen. Um auch beim Einfüllen eine stete Gleichmäßigkeit zu erreichen, wird die Frucht durch einen in bestimmter Höhe angebrachten Trichter eingeschüttet. Dieses Scheffelmaß ist zwischen einem aus zwei durch ein Querstück verbundenen senkrechten Balken bestehenden Gestelle in der Weise aufgehängt, daß es durch eine einfache Kurbel mit einem Sperrhaken über Leitrollen mittels einem Seile in die Höhe gehoben werden kann. Zur Vermeidung einer störenden Reibung sind an den beiden Seitenwandungen des Kastens kleine Rollen angebracht, welche zwischen zwei Schienen des Gestelles laufen. Um nun ohne besondere Mühe und Zeitaufwand das Gewicht des gegebenen Maßes zu erhalten, ist eine Federwage an dem Aufhängepunkte des Meßkastens angebracht. Eine Hahn'sche Zeigerwage oder auch eine

Federwage, in Verbindung gesetzt mit dem obern Endstücke des Aufhängestranges, würde ebenso leicht und billig herzustellen sein und noch den Vortheil gewähren, daß nur die Hälfte der Tragkraft der Wage erfoderlich wäre. Die Wage gibt die einzelnen Pfunde zwischen dem niedrigsten und höchsten Gewichte der zu messenden Frucht durch den Zeiger deutlich an. Bei der Construction des Gestelles ist jedoch darauf Rücksicht genommen, daß fast jede Brückenwage eingeschoben werden kann. Bei den Brückenwagen würde aber der wesentliche Vortheil verloren gehen, daß sich das Gewicht selbst anzeigt, wie es bei der Hahn'schen Zeiger- und der Federwage der Fall ist. Man könnte aber auch eine Brückenwage, wenn sie zweckmäßig in dem Gestelle angebracht ist, mit einer Zeigerwage in Verbindung bringen. Die Brückenwage müßte aber jedenfalls so eingesetzt werden, daß die Schalen zum Gewichte auf einer Seite neben dem senkrechten Balken des Gestelles angebracht würden, um das Einbringen des Sackes behufs der Entleerung nicht zu hindern. Wenn nun das abgestrichene volle Scheffelmaß mit Hilfe der Kurbel aufgezogen worden ist, so hat man entweder schon unten durch die Brückenwage oder im Schweben durch die Zeigerwage das Gewicht der Frucht erhalten, und die Entleerung des Maßes kann nun geschehen. Dieses wird auf bequeme Weise dadurch erreicht, daß von der hintern Seite des Gestelles von einem Manne die Mündung des Sackes, in welchen die Frucht gebracht werden soll, unter den trichterförmigen Boden des Kastens angesetzt wird, sodaß, wenn der zum Schieben eingerichtete Boden herausgezogen wird, die Frucht sich in den Sack entleert. Da das Gestelle nebst dem Maße zum freien Transport zu schwer ist, so sind unten am Gestelle vier kleine starke Räder angebracht, auf welchen der ganze Apparat mit Leichtigkeit nach Belieben von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREU (Titulatur). Das Wort getreu ist offenbar mit treu ganz gleichbedeutend, nur die Verlängerung desselben, die hierdurch einen gewissen Anstrich des Feierlichen erhält, daher auch sonst „getreu" lieber als „treu" gebraucht wird, wenn von besonders wichtigen oder erhabenen Gegenständen die Rede ist: „Gott ist getreu" 1 Kor. 10, 13, vergl. 1 Theff. 5, 24.

„Gott ist getreu, er meint es gut
In allen seinen Sachen."

Weiße.

Indessen ist dieser Sprachgebrauch nicht fest bestimmt, und so heißt es auch schon in der heiligen Schrift „du getreuer Knecht" Matth. 25, 21. Es bezeichnet „getreu," wenn von persönlichen Verhältnissen die Rede ist (also nicht z. B. vom Gedächtnisse, einer Abschrift u. dgl. m.), das Festhalten an dem gegebenen Worte oder Versprechen, an der Pflicht des Gehorsams, an der Liebe oder Freundschaft. Da dies besonders in Bezug auf Dienstpflichten eine der nöthigsten und wichtigsten Eigenschaften ist, so erklärt sich schon daraus, wie „getreu" zu einer Titulatur werden konnte, und zwar zu einer solchen, die den höchstgestellten Beamten, den Geheimräthen, Ministern u. dgl. m. im teutschen Kanzleistyle gegeben zu werden pflegte und hier und da noch gegeben wird. Hauptsächlich aber kommt hierbei der Einfluß des Feudalismus oder Lehnswesens und des germanischen Volkscharakters überhaupt hier in Betracht. Schon aus dem Tacitus und andern Schriftstellern ist bekannt, daß die Germanen in Bezug auf zwei Dinge keinem andern Volke nachstehen wollten, auf Tapferkeit und Treue, während schon Vopiscus von den Franken sagte: „Francis familiare est, *fidem* ridendo frangere" (vergl. J. G. Müller, Briefe über d. Stud. der Wiss. 1817. S. 132) und Steffens die wälsche Treulosigkeit daraus als Charakterzug der Franzosen erklärt, daß sie eben nur in der Gegenwart leben („Die gegenwärtige Zeit." 1817. S. 104). Ebenso bekannt ist, daß das Gefolge (comitatus), welches sich um einen Fürsten (princeps) sammelte, sich ihm zur unbedingten Treue verpflichtete (*Tacit.* Germ. c. 14), ihn nicht nur mit ihrem Leben vertheidigen mußte, sondern ihn zu überleben für schimpflich hielt (Germ. 6, 7, 14. *Caes.* Bell. Gall. VI, 23. *Ammian.* XVI, 12, 60). Dem eigentlichen Lehns- oder Beneficienwesen (Waitz, D. Verfass.-Gesch. I, 138 fg.), aus welchem die ganze spätere Staatsordnung Europa's hervorging (v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte II. S. 91 fg.), lag ebenfalls die persönliche Verpflichtung zur Treue im Kriegs- und Hofdienste zu Grunde, was dann auf den Staatsdienst in neuerer Zeit überging; daher in dem Kanzleistyle „Lieber Getreuer" der Titel war (oder noch ist), den die Fürsten ihren eigenen Geheimräthen zu geben pflegten (während sie die Minister fremder Fürsten „Lieber Besonderer" nannten). Das Dienen in solchen Verhältnissen war überhaupt etwas Ehrenvolles, welches selbst Fürsten nicht verschmähten — dem Etzel (Nibel. V. 1282. Lachm.) dienten ihrer 24 —, und so stand auch die Diensttreue in hohem Werthe. Dasselbe galt dann von der Unterthanentreue, und gilt noch jetzt in den Ausdrücken „das getreue Volk," „der getreue Landtag." — Dabei sei erwähnt, daß in dem Jahre 1848 in Folge des teutschen Nachäffungsunwesens von Seiten des Ultrademokratismus man sich des Namens „Unterthan" *) schämte (s. Allgem. Zeit. vom 10. Juli 1848. S. 3065 und vom 24. Juli eod. a.) und so auch die Bezeichnung „unser getreues Volk" abschaffen wollte, wie namentlich in der berliner Nationalversammlung von Temme, Parrisius und Weichsel noch am 14. Oct. vorgeschlagen ward, weil sie „feudal" und mit dem Grundsatze der Volkssouverainetät im Widerspruche sei!! Siehe

*) In Wieland's N. teutsch. Merkur. 1794. März. S. 281 wird schon bemerkt, daß auch bei uns Teutschen dies Wort „unter die übelklingenden und unanständigen gerechnet zu werden beginnt;" eben, weil man den Franzosen nachäffte, deren Hauptpassion die sogenannte Gleichheit, und denen jener Ausdruck darum verhaßt war, wie u. A. Carnot im Juni 1815 dem Kaiser Napoleon I. treffend auseinandersetzte; s. „Deutschland" Nr. 267 vom 10. Nov. 1852.

Deutsche Allgem. Zeit. vom 18. Oct. 1848. S. 3829. Diese Periode ist zum Glück vorüber, hoffentlich für immer, und so möge für alle Zukunft das Wort „getreu" bei uns die ehrenvollste Titulatur bleiben!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GETRIEBE nennt man wol das gesammte Räderwerk einer Maschinenanlage. Im Besonderen und vorzugsweise aber wird darunter ein verzahntes Maschinenorgan verstanden, mittels dessen durch Eingriff eines Zahnrades einer Welle drehende Bewegung ertheilt, oder von einer Welle aus drehende Bewegung übertragen werden kann. Oft ist das Getriebe ein wahres verzahntes Rad, nur von geringem Durchmesser und mit wenigen (selten über 12) Zähnen versehen. Sehr kleine Getriebe sind mit ihrer Welle aus einem und demselben Ganzen gearbeitet; man schmiedet sie nämlich aus Eisen und schneidet die Zähne ein, oder stellt sie durch Feilen und Abdrehen aus einem eigens dazu gefurcht gezogenen Stahldrahte (Triebstahl) dar. Manche größere Getriebe werden aus Stäben (Triebstöcken) gebildet, welche man zwischen zwei parallele kreisrunde Scheiben einsetzt; diese heißen Laternengetriebe oder Trillinge.

(Dr. *Karmarsch.*)

GETRIEBENE ARBEIT heißen solche metallene Gegenstände, welche aus Blech gemacht und mit mehr oder weniger künstlichen erhabenen Verzierungen versehen sind. Zu ihrer Verfertigung dienen bei größeren oder gröberen Sachen verschiedene Hämmer und ambosähnliche, aber sehr verschieden gestaltete Hilfsgeräthe; bei kleinen und feinen Artikeln die Treibpunzen, welche dünne, am Ende zweckmäßig geformte Stahlstäbchen sind, auf das Metall gestellt und durch Hammerschläge eingetrieben werden, um entsprechende Eindrücke zu erzeugen. Dabei liegt das Blech auf Blei, oder es ist auf der Rückseite dick mit einem zähen Kitte aus Pech und Ziegelmehl bekleidet. Hohle Gegenstände (Gefäße, Siegelringe u. dgl.) füllt man gänzlich mit dem Kitte aus. — In getriebener Arbeit von Gold und Silber kann sich ein bedeutender Grad von Geschicklichkeit und Geschmack offenbaren, und dergleichen Arbeiten besitzen oft einen großen Kunstwerth. Da jedoch die getriebene Arbeit sehr hoch zu stehen kommt, so wird sie in neuerer Zeit weniger gesucht, daher auch minder geübt als früher. Für den allgemeinen Bedarf wendet man statt derselben die in Stanzen (gravirten Stempeln) mittels Fallwerk oder Prägpresse geprägte (gestampfte) Arbeit an.

(Dr. *Karmarsch.*)

GETTE, die, in Belgien, Nebenfluß der Demer, die in die Dyle und mit dieser in die Schelde geht.

(*H. E. Hössler.*)

GETTYSBURG, Stadt im nordamerikanischen Freistaate Pennsylvanien, südlich von Harrisburg, mit reichen im J. 1826 entdeckten Silbergruben, und einem teutsch-lutherischen Predigerseminare, welches am 5. Sept. 1826 eingeweiht wurde. Einwohner 3000.

(*H. E. Hössler.*)

GETULIUS, ein gelehrter Christ und Lehrer des Christenthums, welcher nebst seinem Bruder Amantius, seiner Gemahlin Symphorosa, seinen sieben Söhnen Crescens, Julianus, Nemesius, Primitivus, Justinus, Stacteus und Eugenius, seinem Diener Primitivus und dem Kriegstribun Cerealis unter der Regierung des Kaisers Hadrianus den Märtyrertod erlitt [1]). Im Besitze eines, wie es scheint, nicht unbedeutenden Vermögens und aus Ueberzeugung dem Christenthume ergeben, lebte er ruhig in der damals schon sehr herabgekommenen und unbedeutenden Stadt Gabii nicht weit von Rom und beschäftigte sich mit dem Unterrichte der aus Griechenland und Italien zu ihm strömenden Christen, welchen er nicht nur geistige, sondern auch körperliche Nahrung spendete. Sein eifriges Wirken konnte trotz seiner Zurückgezogenheit nicht lange verborgen bleiben und als der Kaiser Hadrianus, welcher in dieser Zeit zu Tibur (Tivoli), wo er einen prachtvollen Landsitz erbauen ließ [2]), verweilte [3]), Kunde davon erhielt, schickte er seinen Verwalter Cerealis nach Gabii, um Getulius zu verhaften. Cerealis fand Getulius in der Mitte seiner Schüler, mit der Erklärung der Lehren des Christenthums beschäftigt, und statt ihn zu verhaften, wurde er alsbald selbst von diesen Lehren hingerissen und ließ sich nach der nöthigen Vorbereitung von Sixtus, dem damaligen Bischofe von Rom, welcher nach Gabii gerufen wurde, durch Taufe und Abendmahl in die Gemeinde der Christen aufnehmen. Bestärkt hatte ihn in diesem, wie er wußte, von schlimmen Folgen begleiteten Entschlusse der Bruder des Getulius, der ihm sehr befreundete Kriegstribun Amantius, welcher, um als Christ den Zorn des Kaisers nicht unnöthig zu reizen, ebenfalls von Tibur, wo die Ehefrau des Getulius mit allen

---

1) Die Leidensgeschichte des Getulius, welche zwar mit Unrecht dem Julius Africanus, einem christlichen Schriftsteller des 3. Jahrh. nach Chr., zugeschrieben wird, aber jedenfalls einer frühen Zeit angehört, ist am besten aus sehr alten Handschriften von D. Papebroeck (Act. SS. Junii Tom. II. p. 264—267) herausgegeben; in der früheren Ausgabe von L. Surius (unter dem 10. Juni) ist der Styl verändert. Die Acten über den Märtyrertod seiner Gemahlin Symphorosa und seiner sieben Söhne, welche ebenfalls fälschlich dem Julius Africanus beigelegt werden und keinenfalls in ihrer ursprünglichen Gestalt auf unsere Zeit gekommen sind, wurden in guten Ausgaben nach Handschriften mitgetheilt von Theod. Ruinart (Act. primor. martyr. p. 23—25) und von Joh. Pinius (Act. SS. Julii T. IV. p. 350—359), die früheren Ausgaben von Surius (unter dem 18. Juli) und Andern sind unbrauchbar. Auch der Text in der sonst guten Bearbeitung der Legende von Fulv. Cardulus (Passio SS. Martyrum Getulii, Amantii, Cerealis, Primitivi, Symphorosae ac septem filiorum, notis et digressionibus illustrata. [Romae 1588. 8.]) ist schlecht. 2) *Aelius Spartianus*, Vita Hadriani c. 24. Acta Symphorosae §. 1. 3) Dieser Aufenthalt muß in die Zeit fallen, welche der Kaiser von seiner Ankunft aus Athen (um das Jahr 126) bis zu seiner Abreise nach dem Oriente (im J. 129) zu Rom und Tibur zubrachte, da in der Leidensgeschichte des Getulius (§. 4) der Papst Sixtus I., welcher im J. 127 starb, erwähnt wird; doch könnte wol auch Hadrianus schon vor seiner ersten Reise nach den Provinzen (um das Jahr 119) die Hinrichtung des Getulius und seiner Familie befohlen haben, da Sixtus I. im J. 117 den päpstlichen Stuhl bestiegen haben soll; die Chronologie dieser Thatsachen ist übrigens sehr unsicher; die Bollandisten aber, welche die Jahre 124 und 125 ansetzen, sind jedenfalls im Irrthume, da Hadrianus sich während dieser Jahre in Athen aufhielt.

Söhnen in freiwilliger Trennung von ihrem jetzt ausschließend fromme Zwecke verfolgenden Gemahle lebte, nach dem stillen Gabii übergesiedelt war. Als bald darauf der Cassirer[4]) Vincentius nach diesem Orte kam, um die zur Bezahlung der Truppen dienende Steuer zu erheben, und den Uebertritt des Cerealis zum Christenthume erfuhr, hinterbrachte er diese Kunde sogleich dem Kaiser, welcher unterdessen wieder nach Rom gegangen war und ohne Verzug den Consular Licinius[5]) mit dem Befehle abschickte, Cerealis, wenn er sich weigere, umzukehren und den Göttern zu opfern, seinen Ungehorsam auf dem Scheiterhaufen büßen zu lassen. Licinius ließ nicht nur Cerealis, sondern auch die Veranlasser seiner Bekehrung, Getulius und Amantius nebst deren Diener Primitivus festnehmen und nach Tibur bringen, wo er über sie Gericht hielt. Da sie sich weigerten, dem Jupiter und dem Mars zu opfern, so wurden sie, nachdem man sie durch Schläge mishandelt hatte, in einen Kerker geworfen und als sie auch hier ihren Sinn nicht änderten, auf dem Landgute Capreoli[6]) am salarischen Wege etwa 30,000 Schritte von Rom den Flammen übergeben und da Getulius im Feuer unversehrt blieb, so erschlugen ihn die zur Hinrichtung bestellten Soldaten mit Pfählen, welche sie aus den nahen Weingärten nahmen. Symphorosa, die Gemahlin des Getulius, bestattete seinen Leichnam in einer Sandgrube ihres Landgutes an einem Orte, welcher Capri hieß[7]). Als kurz darauf Hadrian den neuerbauten Palast zu Tibur einweihen wollte[8]) und durch Opfer die Gunst der Götter erflehte, beklagten sich diese durch den Mund ihrer Priester, daß die Witwe Symphorosa sammt ihren sieben Söhnen sie täglich durch die Anrufung ihres Gottes quäle und daß der Kaiser die Erfüllung seiner Wünsche erwarten dürfe, wenn er Symphorosa und ihre Söhne bewege, den Göttern zu opfern. Hadrian ließ sie vor sich bringen und suchte sie zuerst durch freundliche Worte und sodann durch Drohungen zur Abschwörung ihres Glaubens zu bewegen; als sie aber nicht wankte und nur mit großer Verachtung von seinen Göttern sprach, ließ er sie im Tempel des Hercules durch Backenstreiche mishandeln und an den Haaren aufhängen; da jedoch auch diese Qualen sie nicht zu erschüttern vermochten, wurde sie mit einem schweren Steine am Halse in den Anio (Teverone) versenkt. Ihr Bruder Eugenius, einer der ersten im Rathe der Stadt Tibur, ließ den Leichnam herausnehmen und auf ihrem Landgute begraben. Am folgenden Tage wurden auch ihre sieben Söhne, da sie sich ebenso wenig bewegen ließen, den Göttern zu opfern, rings um den Tempel des Hercules an Pfähle gebunden und unter mancherlei Qualen hingerichtet. Die Leichname wurden zusammen in eine Grube geworfen und die Götzenpriester legten diesem Orte den Namen „Zu den sieben gewaltsam Getödteten"[9]) bei. Als bald darauf die Verfolgung der Christen nachließ, wurden die Gebeine aus der Grube genommen und am Wege von Rom nach Tibur 8000 Schritte von der ersten Stadt begraben[10]). Um die Mitte des 8. Jahrh. wurden die Ueberreste aller dieser Märtyrer nach Rom gebracht und in der Kirche des Erzengels Michael beigesetzt. Die katholische Kirche verehrt sie als Heilige und zwar Getulius und seine Gefährten am 10. Juni, Symphorosa und ihre Söhne aber am 18. Juli. Vorsichtig benutzt können beide Legenden einigen Aufschluß zur Chronologie der Regierungszeit Hadrian's und zur alten Topographie der Umgebung Roms bieten. Aus dem in manchen Handschriften der zweiten Legende befindlichen Zusatze[11]), daß nach der Hinrichtung der Symphorosa und ihrer sieben Söhne die Tochter Hadrian's wahnsinnig geworden sei, darf man jedoch nicht vermuthen wollen, daß der Kaiser eine Tochter gehabt habe, da nach dem Zeugnisse der alten Schriftsteller seine Ehe kinderlos war; der Zusatz verräth sich überhaupt auch schon dadurch als später eingeschwärzten Unsinn, daß er den Kaiser selbst vom Teufel zum Wahnsinn treiben und bald darauf, nachdem er sich einige Zeit in einem unterirdischen Gemache seines Palastes zu Tibur vor dem Tageslichte verborgen hatte, elend sterben läßt. *(Ph. H. Külb.)*

GEUDER (Geneal.). Ein altes, edles fränkisches Geschlecht, das seine Herkunft aus Böhmen ableitet und jetzt den freiherrlichen Charakter führt. Siegmund Geuder (gest. 1278), der Ritter, kommt urkundlich vor 1260 als Besitzer des Schlosses Kammerstein, zwischen Schwabach und Abensberg gelegen, welches derselbe mit seiner Gemahlin gleiches Namens erheirathete. Sein einziger Sohn Siegmund I. verkauft das Schloß aber 1280 an die Grafen von Nassau, die es 1296 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg käuflich überließen. Sebastian, Ritter, und Georg, Ritter, Geuder werden als Söhne von Siegmund II. angeführt; ersterer erscheint als kaiserlicher Landvoigt im Elsaß und machte sich in Schwaben ansässig, wo er auch als Hauptmann des verbündeten Adels vorkommt. Letzterer war 1356 Hofmeister bei Kaiser Karl IV., wurde von ihm zum Hofrichter ernannt und 1358 als dessen Abgesandter an

4) Numerorum arcarius; der Ausdruck Arcarius für Cassirer kommt auch bei Lampridius (Vita Alex. Sever. c. 43) und in andern Schriften aus der späteren Kaiserzeit vor. 5) Ein Consul L. Licinius Sura wird in den Jahren 102 und 107 nach Chr. genannt; ein L. Tutius Cerealis war im J. 106 nach Chr. Consul. 6) Acta Martyrii Getulii §. 7. In fundo Capreolis in Salaria ab urbe Roma plus minus milliario tricesimo supra fluvium Tyberim ad partem Saviniensium. Die salarische Straße führte aus dem collinischen Thore nach dem Sabinerlande. 7) Ueber die Localitäten Capreoli und Capri, welche vielleicht an derselben Stelle zu suchen sind, findet sich keine nähere Auskunft. 8) Cum fabricasset Hadrianus palatium et id dedicare vellet ritu illo nefario coepissetque sacrificiis idolorum ac daemonum, qui in idolis habitant, flagitare responsa. Acta Symphorosae §. 1. Dieser Palast müßte also jetzt schon fertig gewesen sein, während die meisten übrigen großen Bauten zu Tibur und Rom erst gegen das Ende der Regierung Hadrian's vollendet wurden. *Aurelius Victor*, Caes. 14.

9) Ad septem Biothanatos. Act. §. 6. 10) Der Ort, wo sich die Trümmer einer kleinen Kirche befinden, soll noch den Namen zu den sieben Brüdern (a sette frate) führen. 11) Vergl. den Commentarius praevius von J. Pinius §. 24, wo dieser Zusatz aus zwei alten Handschriften mitgetheilt ist.

Papst Innocenz VI. nach Rom geschickt. Von Margaretha von Seckendorf waren ihm drei Söhne geboren. 1) Heinrich I., der als teutscher Ordensritter nach Preußen zog, 1380. 2) Rudolf und Heinrich II. Letzterer wurde vom Burggrafen Friedrich zum Reichsschultheiß zu Nürnberg wegen seiner Kenntnisse vorgeschlagen (1366), auch hatte er sich mit des verstorbenen Reichsschultheisen zu Nürnberg, Konrad's Großtochter, Anna, verehelicht. Der Kaiser bestätigte ihn in seinem Amte, wodurch er sich auch veranlaßt fand, um das Bürgerrecht in Nürnberg einzukommen. Seine beiden Söhne Konrad I. und Heinrich III., die 1391 von dem Herzoge Swantibor in Pommern zu Stettin das Schloß Heroldsberg mit Hofmark, Amt, Herrlichkeiten und allen darin befindlichen Dörfern und Gütern, unweit Nürnberg, erkauften, wurden vom Könige Wenzel von Böhmen auch damit beliehen. Sie sind die Stifter der in Schwaben ausgestorbenen und der in Oberfranken noch blühenden Linien, die von nun an den Zunamen „von Heroldsberg" führten.

A. Die erloschene Linie in Franken und Schwaben.

Konrad I. war burggräflicher Rath, Pfandamtmann zu Schwabach und Windspach, die ihm mit dem Schlosse Kammerstein vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg verpfändet wurden. Nach dem Tode seines Vaters (1389) übertrug man auf ihn das Reichsschultheisenamt zu Nürnberg. Aus seinen beiden Ehen mit Agnes Waldstromer und Beatrix von Wendheim, die Hofmeisterin am würtembergischen Hofe gewesen, waren ihm drei Söhne geboren: 1) Konrad II., starb auf seiner zweiten Meerfahrt nach dem heiligen Lande zu Kairo. 2) Heinrich III., Urheber der Linie in Schwaben, und 3) Georg, Urheber der Linie zu Emskirchen in Franken. Heinrich III. befand sich im Heere des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg gegen die Hussiten als Anführer der Adelsfahne; zum andern Male mit dem Markgrafen Albrecht gegen die nämlichen. Bei der Belagerung der Stadt Neuburg an der Donau (1443) ward er daselbst in einem Sturme so hart verwundet, daß er kurz darauf starb. Von Christine Tucher waren ihm mehre Kinder geboren, drei Töchter und zwei Söhne, Sebald und Heinrich. Der Erstere hatte seine Jugend als Edelknabe am böhmischen Hofe zugebracht, war Oberster unter dem Heere des Königs Podiebrad, das vor Wien zog, um den Kaiser Friedrich zu befreien, als sein Bruder, der Erzherzog Albrecht von Oesterreich, ihn in Wien 1462 belagerte. Heinrich wird als Burgpfleger der Reichsveste zu Nürnberg 1470 genannt und hinterließ von Margaretha Tetzel von Kirch-Sittenbach einen Sohn Christoph. Dieser war Hofmeister bei Kaiser Max I. und wurde von ihm zum Landvoigt in Hagenau bestellt, woselbst er 1527 starb. Durch das Schloß Zaneck und den Markt Büttelbrunn in Schwaben, die er mit Eva Schlupf zu Zaneck, als eine Erbtochter, erheirathete, und durch Kauf das Schloß Raneck in Högau erwarb, war er durch zwei Söhne Stifter dieser Linie. Hans Heinrich zu Zaneck zum Mitgliede in der schwäbischen Reichsritterschaft aufgenommen, 1540, wurde vom Landgrafen Georg von Stühlingen, an dessen Hof er sich frühzeitig begeben, zum Landvoigt über Stühlingen gesetzt. Mit Margaretha von Gundsrath hatte er zwei Söhne: Christoph und Anton, und eine Tochter erzeugt, mit denen aber diese Linie 1590 erlosch, indem Christoph als Edelknabe frühzeitig starb, und Anton, der sich dem Kriegswesen widmete und unter Kaiser Max II. als Oberster eines Regiments Landsknechte den Feldzügen in Ungarn gegen die Türken mit beiwohnte, unverheirathet sein Leben beschloß. Christoph II., der Bruder von Hans Heinrich zu Raneck, hatte ebenfalls das Glück, durch Erheirathung einer Erbtochter, Sybilla von Hohenburg, die Schlösser und Marktflecken Steußlingen und Werblingen in Högau zu erwerben; aber da diese Ehe nur mit drei Töchtern gesegnet, so erlosch auch diese Linie im männlichen Stamme und die Besitzungen kamen durch die Töchter: Anna und Euphrosine an ihre Ehemänner Ludwig von Freyberg zu Owelfingen und Jacob Siegmund von Halweil; die dritte Tochter starb als Priorin zu St. Katharinenthal bei Diessenhofen 1625. Georg, der Bruder von Konrad II., war der Stifter der ebenfalls jetzt erloschenen Linie zu Emskirchen und zum Stein. Er diente anfänglich dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, dann dem Kaiser Siegmund mit einer Fahne Reiter, desgleichen auch in dem märkischen Kriege gegen Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Im J. 1430, als er sich nach Nürnberg zurückzog, wurde er in den Rath erwählt und war Hauptmann des reisigen Zeugs im schwäbischen Städtekriege. Er war seit 25 Jahren in Nürnberg als ein thätiges Rathsmitglied sowol auf den Fürstentagen, wie auch bei vielen andern wichtigen Verrichtungen, als Botschafter der Reichsstadt Nürnberg in verdientem Ansehen. Sein einziger, mit Anna Kleiber erzeugter, Sohn, Andreas I. Geuder, pflanzte nicht allein diese Linie dauerhaft fort, sondern war ebenso, wie sein Vater, in den Angelegenheiten seiner Vaterstadt, denen er 32 Jahre vorstand, in großem Ansehen. Als Beisitzer des Lehen- und Landgerichts im Burggrafenthume Nürnberg wurden ihm nicht allein vom Kaiser und Reiche, vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg, als auch von der Reichsstadt Nürnberg selbst wichtige Commissionen aufgetragen, wo er als Unterhändler, Vermittler oder als Richter die Parteien zu vergleichen hatte. Als kaiserlicher Commissair legte er den Aufruhr in der Reichsstadt Weissenburg, der Bürgerschaft gegen den Rath in Ansehung des Regiments, friedfertig bei und half die neuen Statuten und Ordnungen aufrichten; der Kaiser Friedrich belohnte ihn dafür 1471 mit einer Wappenverbesserung dahin: daß das Helmkleinod mit einer goldenen Krone zu bedecken wäre. Auch wurde er von dem Herzoge Ludwig von Baiern zu Landshut und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Obmann erwählt, um die langjährigen Streitigkeiten, die Fehden nach sich zogen, zu thei-

digen. Mit seiner Frau Ursula Freiin von Babenberg erheirathete er einen Antheil an dem Schlosse und Amte Emskirchen und verglich sich darüber mit seinen Schwägern Leonhard Freiherr v. Babenberg und Martin von Hayden. Mit seinen beiden Enkeln, Andreas III. und Georg II., den Söhnen von Andreas II., Beisitzer des innern Rathes zu Nürnberg, theilte sich diese Linie wieder. Andreas III. Herr zu Heroldsberg und zum Stein, Beisitzer des innern Raths zu Nürnberg, hinterließ von Katharina Holzschuher zwei Söhne: Andreas IV. und Hieronymus. Alle beide waren Räthe des Erzherzogs Karl in Oesterreich; ersterer erwarb das Schloß Haidersdorf am Wienerwalde, wurde unter die österreichischen Landstände aufgenommen und starb 1563, ohne von Ursula Leusser zu Pöring eine Nachkommenschaft zu erhalten. Hieronymus verließ später seinen Dienst als Kammerrath bei dem Erzherzoge Karl und betrieb eifrig seine erworbenen Bergwerke in der Steiermark (gest. 1587). Mit seinen drei Söhnen Darius, Hieronymus II. und Siegmund, starb diese österreichsteiermarkische Linie 1640 aus. Ebenso die Linie, von Georg zu Heroldsberg gestiftet, die im Stadtregimente zu Nürnberg, wie ihre Vorfahren, Raths- und Pflegerstellen bekleideten, erlosch ebenfalls in der dritten Generation mit Ursula, der Ehegattin von Friedrich Lehaim Pfleger zu Hippoldstein (1623).

B. Die noch blühende Linie zu Heroldsberg und Stein.

Heinrich (gest. 1407), der mit seinem ältern Bruder Konrad den Hofmarkt Heroldsberg 1397 erkauft hatte und im gemeinschaftlichen Besitze geblieben, daher nach dem Aussterben der vorhergehenden Linie seinen Nachkommen die andere Hälfte wieder zufiel, pflanzte mit Brigitte Pfinzing von Hanfenfeld und in zweiter Ehe mit Anna Ortlieb seinen Stamm durch zwei Söhne: Martin I. und Seitz fort. Dieser, der sich auf Turnieren und Ritterspielen herumgetummelt und manche Lanze ehrenvoll gebrochen, führte auch das Banner der Reichsstadt Nürnberg als Feldhauptmann unter dem Kaiser Siegmund gegen die Hussiten. Später wurde er Besitzer des kaiserlichen Landgerichts und starb 1444. Er hinterließ von Margaretha von Uttenhofen, die Schwester des Bischofs N. von Regensburg, zwei Söhne: Heinrich (gest. 1463), der einen Theil an dem Schlosse und Markte Wendelstein erwarb, und von Christine Waldstromer keine Nachkommenschaft hinterließ, und Martin II. Dieser war Mitglied des innern Geheimenrathes in Nürnberg, erkaufte das unmittelbare Amt Markt Neuhof unweit Ansbach und wurde 1442 vom Kaiser und Reiche damit beliehen. Aus der Ehe mit Walburga Kreß von Kressenstein erzielte Martin einen Sohn: Martin III. (geb. 1450, gest. 1552). Auf dem Turniere zu Nürnberg 1486 rannte dieser mit Markgraf Friedrich von Brandenburg. Er hatte das Schloß Stein an der Rednitz nebst den Bauerschaften daherum und ein Eisenhammerwerk von Hans Robel 1502 erkauft und starb als Reichsschultheiß von Nürnberg, nachdem er 50 Jahre in den städtischen Angelegenheiten zugebracht hatte. Von seiner zweiten Frau, Juliane Pirkhammer, der Schwester des berühmten Willibard Pirkhammer und der letzten ihres Geschlechts, wurden ihm vier Söhne geboren: 1) Georg; 2) Martin IV.; 3) Hans und 4) Sebald II. Georg, der unter dem Heere des Kaisers Karl V. in den niederländischen und italienischen Kriegen bis zum Jahre 1550 als Oberst eines Reiterregiments sich hervorgethan hatte, erhielt vom Kaiser selbst bei seiner Krönung in Bononia am 24. Febr. 1530 den Ritterschlag. Als er 20 Jahre später nach Nürnberg zurückkehrte und in den innern Rath der Stadt aufgenommen, starb er bald darauf (1553). Martin IV. war Truchseß am Hofe des römischen Königs Ferdinand I., dann Kammerrath und Kriegszahlmeister und starb zu Pesth am 23. Juli 1541. Hans, Beisitzer des innern Raths und Stadtpfleger, erhielt in der brüderlichen Theilung den Markt Neuhof und pflanzte diese Linie mit Brigitte Hirschvogel durch vier Söhne und drei Töchter fort, woraus nur Julius hier angeführt wird. Dieser war Mitglied des ältern geheimen Raths und oberster Hauptmann der Kriegswehr zu Nürnberg, und obgleich er gleich zweimal verehelicht, mit Marie Haller von Hallerstein und Ursula Tucher von Simmelsdorf, hinterließ er nur eine Tochter: Marie Magdalena, an Siegfried Pfinzing zu Heuchling verheirathet. Julius hatte das Amt Markt Neuhof vor seinem Tode an die Markgrafen von Brandenburg verkauft und starb 1594. Sebald II., der vierte Sohn von Julius, war in seiner Jugend im kaiserlichen Heere unter Max I. und Karl V., führte eine Fahne Reiter im schwäbischen Bunde und zeichnete sich als geschickter Kämpfer auf den Turnieren, die zu Nürnberg 1522 und 1528 gehalten wurden, aus. Als Hofmeister des Bischofs zu Costnitz beschloß er sein Leben und hinterliß von Afra Welser zwei Söhne, Philipp und Anton. Beide Brüder hatten in Padua 1550 der Rechtswissenschaft obgelegen; bei ihrer Zurückkunft traten alle beide als Mitglieder des innern Raths ihrer Vaterstadt ein. Philipp wurde auch Feldhauptmann zu Nürnberg und turnierte 1561 auf dem letzten Turniere, welches zu Nürnberg stattfand. Er war ein sehr unterrichteter, in den Reichsgeschäften viel gebrauchter Mann. Als Landgraf Wilhelm der Weise von Hessen seinen Tod erfuhr, soll er geäußert haben: Wenn Nürnberg mehre Philippe Geuder hätte, so würde es der Republik Venedig Nichts nachgeben! Von Katharine Welser hatte er fünf Söhne und zwei Töchter, welche aber ohne Nachkommen starben. Er selbst starb 1581. Anton (gest. 1604), neuntes Mitglied des geheimen Raths, Kirchen- und Oberalmosenpfleger, Curator der Universität Altdorf und Scholarch, in den alten und neuen Sprachen wohl erfahren, setzte fort diese Linie durch Maria Imhof, die ihm zwei Söhne und eine Tochter gebar. Von diesen hatte Jacob (geb. 1575, gest. 1616) mit seinem Bruder Johann in Siena studirt, der daselbst 1588 starb, und begab sich darauf in kurpfälzische Dienste, nachdem er das Bürgerrecht

in Nürnberg aufgesagt, und wurde Regierungsrath und Landrichter zu Amberg. Als er sich später auf seine Güter zurückzog, beschäftigte er sich mit Uebersetzung mehrer Schriften aus der italienischen in die lateinische Sprache, die größtentheils das türkische und persische Reich betrafen. Von Sabina Welser hinterließ er sechs Söhne und zwei Töchter, von denen die Söhne in Kriegsdiensten während des 30jährigen Krieges sich befanden und mehrentheils ihr Leben darin verloren. So blieb Hans Christoph als kursächsischer Oberstlieutenant in der Schlacht bei Witstock 1636. Hans Jacob, kursächsischer Hauptmann, starb im nämlichen Jahre zu Zeitz an der Pest; Hans Heinrich ebenfalls kursächsischer Lieutenant blieb an den bei der Eroberung von Magdeburg empfangenen Wunden; Hans Friedrich, königl. schwedischer Rittmeister, starb 1670; Hans Philipp und Hans Andreas waren die Fortpflanzer zweier Linien:

a) Die Linie zu Heroldsberg, Stein und Lichtenfels.

Johann Philipp (geb. 1597, gest. 1650) hatte mit seinem Bruder Johann Andreas auf Universitäten und auf Reisen die Jugend zugebracht; als aber der 30jährige Krieg ausbrach, nahmen beide ebenfalls im kaiserlichen Heere Dienste. Johann Philipp wurde Lieutenant in dem Regimente, welches die fränkische Reichsritterschaft errichtete, wurde Rittmeister und verließ bald darauf den Soldatenstand und ward gräfl. löwensteinisch-werthainischer Hofmeister und Kanzleidirector. Als königl. schwedischer Kriegsrath und Commissarius beim fränkischen Kreise trat er 1636 auf und als fürstl. anhaltischer Rath und Gesandter befand er sich am Wahl- und Krönungstage 1636 des Königs Ferdinand III. zu Regensburg, wo er mit mehren andern Gesandten den Ritterschlag erhielt. Hier in Regensburg übernahm er bei dem Markgrafen von Brandenburg die Stelle eines Rathes vom Hause, d. h. um bei wichtigen Angelegenheiten auf Verlangen seine Rathschläge zu ertheilen; auch der Bischof Franz von Würzburg verlieh ihm und seinen männlichen Nachkommen das Erb-Untermarschallamt des Bisthums und Herzogthums Franken. Da Johann Philipp durch seine Güter ein Mitglied des Rittercantons Gebürg in Franken war, so wurde er auch zum Ritterrath und später zum Ritterhauptmann gewählt, eine Stelle, mit der die Würde eines wirklichen kaiserlichen Rathes jedesmal verbunden ist. Seine Kenntnisse und Erfahrungen, die er während dieser wichtigen und für Teutschland unglücklichen Periode in so verschiedenen Verhältnissen sich erworben, trugen dazu bei, daß er auf einem General-Conventstage der gesammten Reichsritterschaft zum General- und Specialdirector aller drei Kreise, Franken, Schwaben und am Rheinstrome, gewählt wurde, einem Wirkungskreise, dem er bis an sein Ende mit Ruhm vorstand. Er hatte sich zweimal verheirathet mit Isabella Schott von Schottenstein (1619), die ihm sechs Söhne und neun Töchter gebar, und nach ihrem Tode mit Anna Elisabeth Rabensteiner von Dölau. Da sie die letzte ihres Geschlechts war, so nahm er und seine Nachfolger den Beinamen genannt „Rabensteiner von Dölau" laut kaiserlichem Diplome an. Seine Söhne Ludwig Ernst, Heinrich Adolf und Philipp Karl stifteten ebenso viele Linien.

1) Ludwig Ernst (geb. 1622, gest. 1660), Erbuntermarschall von Franken, war früher in Kriegsdiensten der Generalstaaten; mit Margaretha Katharina von Seckendorf-Gutend vermählt, wurde er Vater von sechs Söhnen und vier Töchtern. Von den Söhnen, die größtentheils in kaiserlichen Diensten sich befanden und ihr Leben darin verloren, war Philipp Ludwig (gest. 1704) Erbuntermarschall von Franken und Ritterrath des Cantons Gebürg, der mit Anna Cordula v. Pacherod in einer unfruchtbaren Ehe lebte; er war der letzte des Geschlechts, der das Erb-Untermarschallamt von Franken bekleidete.

2) Heinrich Adolf (gest. 1675), war brandenburg-culmbachscher Rath, Kammerjunker und Oberamtmann zu Beiersdorf, pflanzte seine Linie durch Sabina Veronika Schulter von Thalhain mit drei Söhnen und drei Töchtern fort. Einer von diesen, Friedrich Philipp (gest. 1727), kaiserlicher Rath und Ritterrath des Cantons Gebürg, war mit Amalie Louise, Herzogin v. Kurland, Witwe vom Fürsten Wilhelm Adolf von Nassau-Siegen, verheirathet, mit dessen Enkel auch diese Linie verblühte.

3) Philipp Karl (gest. 1694), fürstl. anhalt-bernburgischer Geheimerath, Hofmeister und Kammerdirector, erhielt vom Kaiser Leopold I. 1693 eine Bestätigung des Rechtes den Beinamen „Rabensteiner von Dölau" und das Wappen zu führen, und war mit Amalia Hedwig von Wietershein vermählt, mit der er zwei Söhne erzeugte. Johann Georg (geb. 1677, gest. 1747), königl. preuß. wirklicher Geheimerath, Regierungs- und Kammerdirector zu Halberstadt, auch Johanniterritter und Ordenskanzler, hatte früher seine Laufbahn im anhaltischen Dienste angefangen und bis zum Geheimerath gebracht, wo er als Geheimerath in königl. preußische Dienste überging. Er war viermal verheirathet gewesen. Seine beiden ersten Frauen: Eleonore von Mansbach und Louise von Bornstädt, starben im Wochenbette, daher er von seinen beiden andern Frauen, Sophie Freiin von Lettenrath, zwei Söhne und zwei Töchter, und nach deren Tode von Sophie von der Gräben fünf Söhne und sechs Töchter hinterließ. Von diesen Söhnen waren Christoph Friedrich (geb. 1710) und Christian (geb. 1736) alle beide königl. preußische Kammerherren und verheirathet; ersterer hinterließ einen Sohn gleiches Namens, der als königl. preuß. Rittmeister quittirte und auf seine Güter in Franken sich zurückzog. Mit ihm erlosch der Stamm Geuder, genannt Rabensteiner von Dölau, welcher auch den freiherrlichen Charakter führte

Das Wappen dieser Linie war: ein vierfach getheilter Schild, im 1. und 4. blauen Felde ein auf die Spitze gestelltes silbernes Dreieck, an jeder Spitze ist ein silberner Stern angebracht; im 2. und 3. rothen Felde ein nämlich gestelltes Dreieck, an jeder Spitze

ein geharnischtes Bein. Dieser Schild ist mit zwei gekrönten Helmen bedeckt. Auf dem zu rechter Hand liegt das alte Stammwappen, das Dreieck mit den Sternen und dem zu linker Hand zwei rothe und weiße Adlerflügel.

b) Die Linie zu Heroldsberg, Stein, Neuhof, Untersdorf und Gründloch.

Johann Andreas (geb. 1598, gest. 1654), ein Bruder von Johann Philipp, Stifter der vorhergehenden Linie, genannt Rabenstein, ist der Urheber der jetzt noch im Königreiche Baiern blühenden freiherrlichen Linie. Johann Andreas begab sich, wie alle seine andern Brüder, in den 30jährigen Krieg und nahm als kaiserlicher Hauptmann seinen Abschied, um sich mit Maria Waldstromer von Reichelsdorf zu vermählen (1639). Sein einziger Sohn Johann Adam Georg (geb. 1641, gest. 1718) ließ sich wieder das Bürgerrecht in Nürnberg ertheilen, als er von Universitäten und Reisen zurückgekommen und starb als kaiserlicher wirklicher Rath und Reichsschultheiß, wie auch Mitglied des ältern Geheimenraths, Losungsherr und Pfleger aller Hospitäler in Nürnberg. Mit seiner Gemahlin Regina Koler von Neuhof, mit der er Neuhof acquirirte, waren ihm fünf Söhne und sieben Töchter geboren, von denen Karl Benedict nur allein diese Linie dauerhaft fortsetzte. Er war geboren 1670 und hatte sich nach und nach alle die Aemter und Würden erworben, denen sein Vater früher vorgestanden hatte. Er erhielt vom Markgrafen von Brandenburg den Orden de la générosité, den K. Friedrich II. in den Orden pour le mérite umwandelte. In seinen zwei Ehen mit Maria Pfinzing von Hanfenfeld und Sybilla Tucher von Simmelsdorf wurden ihm zwei Söhne und zwei Töchter geboren, von denen Johann Adam Rudolf (geb. 1718 gest. 1770), kaiserl. Reichskronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien zu Nürnberg, auch Ritterrath des Cantons Gebürg, ebenfalls durch zwei Frauen: Maria Kreß von Kressenstein und N. N., Vater von drei Söhnen und mehren Töchtern war. Von diesen blühen in der zweiten Generation die Linie von Johann Siegmund (geb. 1785), königl. baierischer Landgerichtsassessor, mit Eleonore Freiin von Racknitz und von dessen Vaters Bruder: Karl Rudolf (geb. 1788), königl. baierischer Kammerjunker, vermählt mit Barbara Brixner, die jetzigen Nachkommen. Diese Linie bekennt sich zur katholischen Confession und ist 1822 bei der Freiherrenclasse des Königreichs Baiern immatriculirt. — Das Wappen dieser Linie ist noch das unveränderte Stammwappen in einem blauen Schilde, eine dreieckige silberne Raute (Dreieck), an jeder Spitze ein silberner sechseckiger Stern. Auf dem mit einer goldenen Krone bedeckten Helme erhebt sich ein blau- und silbergetheilter Stern von sechs Strahlen, wovon zwei Spitzen mit silbernen und blauen Federbüschen geziert sind.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUDER (Melchior Friedrich), von Nördlingen gebürtig, studirte in Altdorf und Tübingen Medicin und ließ sich als Arzt in Stuttgart nieder, woselbst er aber schon in der Blüthe der Jahre am Ende des 17. Jahrh. starb. An dem damaligen Kampfe gegen die chemiatrische Schule nahm er mit siegreichen Waffen Antheil in seiner Schrift: Diatribe de fermentis variarum corporis animalis partium specificis et particularibus. Accedit Diss. de ortu animalium. (Amsterd. 1689. 8.) Er lieferte ferner lateinische Uebersetzungen der Osteologie von Clopton Havers (Francof. 1692. 8.) und der Anatomie von Daniel Tauvry. (Ulmae 1694. 8.) Auch ließ er sich in eine literarische Fehde ein mit dem bekannten Gehema durch die Schrift: Medicinische Lebensmittel den Mordmitteln Gehema's entgegengesetzt (Ulm 1689. 8.), worauf aber Gehema gleich im J. 1689 wieder antwortete: Abgenöthigte Antwort oder der erste Stein aus Gehema's Schleuder geworfen wider M. F. Geuder.

(*F. W. Theile.*)

GEUDERN (Gedern oder Gödern), Marktflecken in der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen, im Kreise Nidda, östlich von Nidda, Landgericht Ortenberg, Hofgericht Gießen. Der Flecken gehört zur gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Standesherrschaft Stolberg-Gedern, am Fuße eines Berges, auf welchem Schloß und Garten des Standesherrn liegt; Sitz eines großherzogl. hessischen, gräflich Stolbergischen Gesammt-Consistoriums für die standesherrlichen Besitzungen der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Ortenberg im Kreise Nidda, eines evangelischen Dekanats und einer Districts-Steuereinnahme. Die 1900 Einwohner, unter denen etwa 160 Juden, beschäftigen sich mit der Fabrication von Stecknadeln, grober Strohhüte und Leinwand; auch sind unter ihnen viele Drechsler, Schuhmacher, Rothgerber und Branntweinbrenner. — Geudern ist ein Theil der ehemaligen Grafschaft Königstein und kam nach dem Aussterben derer v. Eppenstein an die Grafen von Stolberg, welche sich nach Geudern nannten. Als im J. 1804 diese Separatlinie erlosch, kamen deren Besitzungen an das Haus Stolberg-Wernigerode. Im J. 1806 wurde Geudern der großherzogl. hessischen Hoheit unterworfen. (*H. E. Hössler.*)

GEUFROY (Antoine), latinisirt *Geufraeus* oder auch *Geuffraeus*, ein Johanniterritter von wissenschaftlicher Bildung und gelehrten Kenntnissen aus der Landschaft Dauphiné stammend, von dessen Lebensumständen aber Nichts weiter bekannt worden ist, als daß er in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. mit seinem Ordensbruder Jean Quintin aus Autun etliche Jahre lang unter unbekannten Verhältnissen in der Türkei gelebt und auch die türkische Sprache erlernt hatte. Nach Frankreich zurückgekehrt, zeichnete er auf den dringenden Wunsch seines Jugendfreundes und Ordensgenossen de Serres (Serrius) zu Paris zu dessen Belehrung Alles, was er in der Türkei erlebt, gesehen und erforscht hatte, in allgemeinen Umrissen auf und theilte demselben diese Notizen mit der vorsichtigen Bedingung mit, keinen öffentlichen Gebrauch davon zu machen, weil er verunglimpft zu werden befürchtete, wenn man sähe, daß er

nicht in den gewöhnlichen leidenschaftlichen Ton der Kreuzprediger gegen die Türken eingestimmt hätte. De Serres versteckte das Manuscript zwar unter seine Bücher, ließ aber zu, daß es Quintin etliche Monate darnach aus der Verborgenheit hervorzog, sehr wichtig fand und mit dem Versprechen zu sich nahm, dafür verantwortlich zu sein, wenn er davon Gebrauch machen werde. Wirklich ließ Quintin das Schriftchen unter dem Schutze des Johanniter-Generalprocurators Quinon im Frühjahre 1542 zu Paris drucken und rechtfertigte sein Plagiat in der an jenen gerichteten Dedication, ohne den Namen des wahren Verfassers zu verschweigen.

Man war in Frankreich und anderwärts bis dahin über die Türkei, deren Geschichte, Verfassung, sittliche und religiöse Zustände nur durch leidenschaftliche Reden und Pamphlete von Unkundigen, womit die Christenheit gegen die Muselmänner angetrieben und zu deren Bekämpfung begeistert werden sollte, mithin schlecht und höchst einseitig unterrichtet gewesen; daher die Mittheilungen Geufroy's in gedachter Druckschrift, wiewol nicht diesem Zwecke dienend, einen großen Vorzug hatten und begierig gelesen wurden. Als in weniger denn drei Vierteljahren das Schriftchen vergriffen war, begab sich dessen Verleger mit dem einzigen Exemplare davon, das ihm noch zu Gebote stand, zum Ritter Geufroy und verlangte von ihm eine genaue Durchsicht desselben, um es mit seinem Namen an der Spitze, wie ausdrücklich verlangt wurde, wieder auflegen zu können. Verdrießlich über das Geschehene, das nicht zu ändern war, übernahm Geufroy die Durchsicht der von Fehlern strotzenden Schrift, verbesserte dieselben und erweiterte den Inhalt mit ansehnlichen und wichtigen Zusätzen, besonders über die Stärke des türkischen Reiches, ohne dabei dessen wahrgenommene Schwächen zu verhehlen. In dieser wesentlich vermehrten Gestalt erschien sie mit Geufroy's Namen unter dem Titel: **Description de la court du grand Turq, et vn Sommaire du regne des Othomans, auec vn Abregé de leurs telles superstitions, ensemble l'origine de cinq empires yssus de la secte de Mehemet** zu Paris 1543 [1]) und wurde wegen ihres reißenden Abganges vermuthlich 1546 in 4. von Neuem aufgelegt, wie aus du Verdier's Angabe vermuthet werden kann. Allenthalben machte sie großes Aufsehen und in Teutschland verlangte man wegen ihrer großen Vorzüge, die nicht unbeachtet blieben, bald nach einer teutschen und lateinischen Uebersetzung. Erstere erschien mit dem Titel: Hoffhaltung des Türkischen Keisers vnd Othomannischen Reiches beschreibung u. s. w., übersetzt von Nicolaus Höniger von Tauber Königshoffen zu Basel o. J. (1573) mit vielen Holzschnitten in Fol. Letztere beabsichtigte der Beisitzer des kaiserl. Kammergerichtes zu Speier, Simon Schard, zwar zu machen für sein **Corpus historiae Turcicae** und ließ sich auch ein französisches Exemplar des Buches von dem augsburger Patricier Herwart zu diesem Behufe geben, trat aber, seinen Plan wieder aufgebend, nachher die Ausführung des Vorsatzes an Wilhelm Godeleben (Godeleuaeus) ab, dessen hier mit benutzte Uebersetzung auch unter Anerkennung der Vorzüge des Originals mit dem Titel: **Aulae Turcicae Othomannicique Imperii descriptio, qua Turcarum Palatina officia, mores, sectae item Mahometicae, Imperiorumque ex ea prodeuntium status luculenter enarrantur etc.** zu Basel ohne Jahr (1573) in 8. erschien. Eine neue Ausgabe von dieser Uebersetzung besorgte bei demselben Verleger der teutsche Uebersetzer Honiger Koningshof zu Basel (ob nach der Urschrift?) ohne Vorwort mit einigen wesentlichen Zusätzen und Veränderungen zu Basel ohne Jahr (1577) in 8., welche weit mehr als jene erstere bekannt ist, während das französische Original äußerst selten geworden zu sein scheint. Die teutsche, auch hiermit benutzte Uebersetzung ist nach der ersten lateinischen, vermuthlich gleichzeitig, gemacht worden. Im Uebrigen ist von Geufroy auch ein **dialogue de la teste et du bonnet** (Lyon 1544. in 16.) bekannt, doch ist diese, vermuthlich satyrische, Schrift eine Uebersetzung aus dem Italienischen des Pandolf Collenuccio [2]).

(*B. Röse.*)

GEULINX [1]) (Arnold), der bedeutendste unter den Schülern des berühmten Philosophen René des Cartes, war im J. 1625 zu Antwerpen geboren und studirte auf der Universität zu Löwen die Theologie und Philosophie. Seines ungewöhnlichen Talentes und seines tiefen philosophischen Wissens wegen wurde er schon als noch junger Mann im J. 1646 als Lehrer der Philosophie an derselben Universität angestellt und erwarb sich den Beifall seiner Zuhörer um so schneller, als er den damals seltenen Muth hatte, die alte scholastische Philosophie mit Hohn und Spott, wenn auch grade nicht mit feinem Geschmacke anzugreifen, und nebenbei auch die Geistlichkeit und insbesondere das Mönchswesen nicht schonte. Da er seinen eine sowol einfachere, als auch freiere Lehrweise bezweckenden Ansichten durch die Veröffentlichung mehrer von ihm im J. 1652 gehaltenen Disputationen (**Saturnalia seu quaestiones quodlibeticae in utramque partem disputatae.** [Ant-

1) Dies sagt die Dedication der lateinischen Uebersetzung des Werkchens.

2) Vergl. La Bibliothèque *d'Antoine du Verdier* p. 69 und Gundling's Vollständige Historie der Gelahrtheit a. m. O.

1) Man schreibt den Namen auch Geulincx, Geulincs, Geulinck und Geylinx; die gewöhnliche Schreibart dürfte vielleicht weniger richtig sein, als die Schreibart Geulinck, welche sich unter mehren Dedicationen dieses Schriftstellers findet. Ueber sein Leben besitzen wir nur dürftige Nachrichten; vergl. die Dedication Philaret's zu der von ihm besorgten Ausgabe der Ethik Geulingx's; ferner die Maandelijke Vittreksels of Boekzaal der geleerde Werreld, 1722, May; die Biographie universelle XVII, 262 und andere allgemeine Literaturwerke, welche alle dieselben Bemerkungen wiederholen. Den Geist seines philosophischen Systems haben dargestellt *J. Ph. Damiron*, Essai sur l'histoire de la philosophie en France au XIX^{e} siècle. (Paris 1834. 8.) Tom. II. p. 154 seq. Jul. Schaller, Geschichte der Naturphilosophie von Baco von Verulam bis auf unsere Zeit. (Leipzig 1841. 8.) 1. Bd. S. 310 fg., und am besten Heinr. Ritter, Geschichte der Philosophie. 11. Bd. (Hamburg 1852. 8.) S. 104—169 vergl. Bd. 12. S. 165.

verp. 1653. Fol. Lugd. Bat. 1665 und 1669. 12.]) größere Verbreitung zu geben suchte, so war vorauszusehen, daß seine derben Angriffe auf die an der katholischen Universität übliche Lehrweise ihm großen Verdruß bereiten und endlich nach zwölfjähriger Wirksamkeit seine Entfernung von einer völlig entgegengesetzten Grundsätzen huldigenden Universität herbeiführen mußten; wahrscheinlich wurde er durch einen Beschluß des Senates seiner Stelle entsetzt [2]). Er lebte nun einige Zeit in großer Dürftigkeit, ging dann, da er eine Anstellung an einer katholischen Lehranstalt nicht mehr erwarten durfte, zur protestantischen Kirche über und wandte sich nach Leyden, wo er durch die Fürsprache des berühmten Theologen Abrah. Heidan die Erlaubniß erhielt, Vorlesungen über Philosophie zu halten. Nachdem er sich drei Jahre auf diese Weise ohne Bezahlung abgemüht, mit der bittersten Armuth gekämpft und nur durch die Unterstützung seiner Gönner, besonders aber Heidan's, sein Leben kümmerlich gefristet hatte, wurde er endlich im J. 1665 zur Professur der Philosophie befördert. Seine Gesundheit war aber durch das schwer auf ihm lastende Elend bereits zu sehr zerrüttet, als daß er sich hätte wieder aufrichten und sich der endlichen Anerkennung seiner Leistungen hätte freuen können. Auch scheint er noch fortwährend bis zu seinem Tode, welcher im J. 1669 erfolgte, mit Armuth gekämpft zu haben [3]). Durch seine Schüler hatte er sich übrigens einen sich immer weiter verbreitenden Ruf erworben und die Hochachtung derselben für ihren Lehrer zeigte sich auch dadurch, daß sie nach seinem Tode seine Schriften und Vorlesungen sorgfältig sammelten und herausgaben. Geulinx muß jedenfalls als der vorzüglichste Philosoph der Cartesianischen Schule betrachtet werden, obgleich er der Lehre seines Meisters nicht in allen Stücken folgte, sondern sich zu sehr wesentlichen Abweichungen veranlaßt sah und wol noch weiter gegangen sein würde, wenn nicht die Last des alten Schulwesens ihn niedergedrückt und er nicht vielfach seinen nach freierer Bewegung verlangenden Geist den Bedürfnissen des von ihm unternommenen Unterrichts hätte unterwerfen müssen. Durch diesen Zwang sah er sich sogar, um dem ihm häufig gemachten Vorwurfe, daß er die Redekunst vernachlässige, veranlaßt, Vorlesungen über die Redekunst zu halten, welche nach seinem Tode unter dem Titel: Collegium oratorium (Amsterd. 1696. 12.) herausgegeben wurden und an vielen Stellen seinen Schmerz, nicht ausschließend seinen philosophischen Neigungen nachgehen zu können, durchblicken lassen. Geulinx, sagt Hein. Ritter [4]), will seine Philosophie nur auf Vernunft bauen und das Zeugniß der Sinne zwar zulassen, aber doch zur Begründung der philosophischen Wahrheiten nicht gebrauchen. Er wird deshalb seinem Lehrer in der Aufmerksamkeit, welche dieser der Mathematik und den Naturwissenschaften schenkt, zwar nicht untreu, bei weitem mehr aber gilt ihm doch die Metaphysik und die Ethik. Ueberhaupt sind seine Augen nicht auf den Umfang der Cartesianischen Schule beschränkt, vielmehr treten die geschichtlichen Anknüpfungspunkte des Rationalismus deutlicher bei ihm, als bei des Cartes hervor. Nichtsdestoweniger macht er Anspruch darauf, im christlichen Sinne zu philosophiren, weil er sich von der Herrschaft der heidnischen Lehren des Aristoteles, der Stoiker und des Platon losgesagt habe; seine Philosophie will christlich sein, doch nicht in der Weise des ungelehrten Volkes oder des gelehrten Dünkels. Nur die Christen haben aus der heiligen Schrift etwas von sittlicher Wahrheit, aber auch unter diesen nur sehr wenige. Die Philosophie Geulinx's ist also in einem frommen Sinne gefaßt; die wahre Philosophie ist ihm Theologie, jedoch nur natürliche Theologie, auf die Offenbarung kann sie nicht eingehen. Die Metaphysik gilt ihm als die Hauptsache der Philosophie und deshalb betrachtet er alle übrigen philosophischen Wissenschaften, unter welchen er ausdrücklich die Logik, die Mathematik und die Ethik nennt, nur als Excurse der Metaphysik. In dieser schließt er sich hauptsächlich an den Rationalismus der Cartesianischen Schule an, wie nicht nur sein Lehrbuch dieser philosophischen Wissenschaft (Metaphysica vera et ad mentem peripateticam [Amstelod. 1691. 12.]), sondern auch seine einen fortlaufenden Commentar bildenden Vorlesungen über die Principien der Cartesianischen Philosophie (Annotata praecurrentia in Cartesium de principiis Philosophiae [Dordrecht. 1690. 4.] und Annotata majora in Principia Philosophiae Cartesii; accedunt opuscula philosophica [5]) ejusdem autoris [Dordrecht. 1691. 4.]) zur Genüge beweisen, doch weicht er in einigen Punkten davon ab und schlägt namentlich in der Erklärung des Verhältnisses zwischen Körper und Geist, welche die Cartesianische Lehre als zwei völlig verschiedene Substanzen darstellt, einen eigenthümlichen Weg ein. Nach ihm findet zwischen der Körperwelt und unsern Gedanken kein unmittelbarer Zusammenhang statt. Der Körper ist nur ein Werkzeug, an sich durchaus ungeeignet, etwas in unserem Geiste hervorzubringen; er ist nicht Ursache unserer Empfindungen; ebenso wenig kann unser Geist in der Körperwelt etwas wirken. Wir haben zwar unsern Körper zu unserem Gebrauche und üben über ihn eine gewisse Herrschaft, aber nur Gottes

2) Ritter S. 105. 3) Philaretus (Corn. Bontekoe) sagt in der Dedication an Abr. Heidan vor der von ihm besorgten Ausgabe der Ethik Geulinx's von diesem: postquam enim ex naufragio rerum suarum ad hanc Academiam appulsus esset, rem cum paupertate habuit, cum eaque diu luctatus est, eo usque, ut tandem fame pereundum, aut honesto viro mendicandum fuisset, nisi tua liberalitas et munificentia eum sustentasset .... et quasi non sufficeret summa paupertas, insuper experiri debuit innocens malevolorum odia, invidiam, calumniam, contemptum; ejusque, ut, ab hisce calumniantium rabulis obturatis Procerum auribus, pro meritis suis primum non promoveretur ad justam in Academia dignitatem, ad quam tandem a Nobil. Curatoribus, post discussas calumniae nebulas, evectus fuit.

4) a. a. O. S. 108 fg. 5) Diese bestehen in einer Reihe von Disputationen, welche unter seinem Vorsitze vertheidigt, aber wol nicht von ihm allein verfaßt wurden, und in zwei akademischen Reden.

Wille verleiht sie uns und trägt Bewegungen, welche wir wollen, auf ihn über, da wir sie in keiner Weise zu bewirken vermöchten. Um nun dieses Verhältniß zwischen Körper und Geist zu bezeichnen, bedient sich Geulinx der Formel, daß nur bei Gelegenheit (occasione) der geistigen Veränderungen auch körperliche Veränderungen und umgekehrt einträten. Diese Uebereinstimmung der Körperwelt und der Geisterwelt wird auf den unerforschlichen Willen Gottes zurückgeführt; seine Vorsehung hat sie geordnet und ohne sie würden wir Nichts in der Welt hervorbringen können. Unser Wille bringt nicht die Bewegung und die Bewegung nicht unsern Willen hervor, aber beide sind wie zwei Uhren, welche, obgleich unabhängig von einander, doch stets in Uebereinstimmung bleiben, weil beide sich nach demselben Sonnenlaufe richten. Die unaussprechliche Kunst des höchsten Meisters hat sie verbunden und erhält sie im gleichen Laufe nach gleichem Gesetze, sodaß sie niemals von einander abweichen können [6]). — Dies ist die erste Gestalt der Lehre von den gelegentlichen Ursachen (Occasionalismus), nach welcher also Gott der eigentliche Urheber der Bewegungen der Seele und des Körpers ist, diese aber nur gelegentlich dazu Veranlassung geben. Bekanntlich hat diese Lehre in der von Leibnitz aufgestellten vorausbestimmten Harmonie (harmonia praestabilita) ihre Vollendung erreicht und man kann demnach nicht leugnen, daß Geulinx den ersten Anstoß dazu gab [7]). Derselben Ansicht huldigt er auch in der Ethik, welcher er eine weit größere Bedeutung, als die meisten andern Cartesianer beilegt, und in einem besonderen von seinen Zeitgenossen sehr hoch geachteten Lehrbuche (*Γνῶθι σεαυτὸν* sive ethica, Amsterd. 1665. 12. Lugd. Batav. 1675. 12. ed. *Philaretus* [8]), Amsterd. 1691, 1696 und 1709. 12. ins Holländische übersetzt von Ant. Reuß unter dem Titel: Zeden-Konst. Amsterd. 1690. 8.) behandelt hat. Sie tritt überhaupt nur als eine Anwendung seiner metaphysischen Grundsätze auf und da wir nach diesen im Leiden und Wirken Nichts ohne den Willen Gottes erfahren, da selbst die Weisheit unserer Wissenschaft nicht in unserer Macht steht und da Alles uns genommen werden kann außer Gott, so gilt als der oberste Grundsatz seiner Sittenlehre: wo du Nichts vermagst, da möge auch Nichts. Die Vernunft, also das Göttliche in unserem Geiste zu pflegen, soll die Aufgabe unseres sittlichen Lebens sein [9]). — Die Physik stellt Geulinx in seinem Handbuche derselben Physica vera. [Lugd. Batav. 1664. 12.] (Compendium physicae illustr. a *C. Langenhert* [Franequerae 1688. 8.]) als einen Excurs der Metaphysik oder vielmehr als eine an diese sich anschließende Hypothese bar, denn sie beruht auf dem Begriffe der Bewegung, daß aber Bewegung ist, beruht nur auf einer Voraussetzung, welche nicht die Vernunft, sondern nur die sinnliche Wahrnehmung beglaubigt. Die Physik hat daher nur das Geschäft, den Sinn mit der Vernunft in Uebereinstimmung zu bringen [10]). — Da Geulinx auch die Logik als einen Excurs der Metaphysik betrachtet wissen will, so sollte man wol von ihm eine auf Metaphysik gegründete Logik erwarten; aber hier zeigt sich am deutlichsten der auf ihm lastende Schulzwang, denn in seinen zur Logik gehörenden Schriften (Logica fundamentis suis, a quibus hactenus collapsa fuerat, restituta [Lugd. Batav. 1662. 12. Amstelodam. 1689. und 1698. 12.] und Methodus inveniendi argumenta. [Lugd. Batav. 1663. 12.]) entfernt er sich nur selten und wenig von dem gewöhnlichen Gange des logischen Unterrichts. Uebrigens verdienen Geulinx's sämmtliche Schriften in der Geschichte der Philosophie große Beachtung und seine Metaphysik und Ethik wol auch eine neue Ausgabe. (*Ph. H. Külb.*)

GEUM ist der Name einer von Linné aufgestellten, zu der natürlichen Familie der Rosaceen gehörigen Pflanzengattung mit folgenden Merkmalen: Der Kelch ist im Grunde concav, am Saume fünfspaltig, flach oder fast glockenförmig, auf der Außenseite mit fünf Deckblättern besetzt, in der Knospenlage klappig und stehenbleibend. Die fünf Kronblätter sind dem Kelche eingefügt und wechseln mit dessen Zipfeln ab, sind auch größer als diese. Die zahlreichen Staubgefäße sind zugleich mit den Kronblättern dem Kelche eingefügt, die Träger sind frei, die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Die zahlreichen, freien, eineiigen Fruchtknoten sind dem säulchenförmigen Fruchtboden eingefügt; das Eichen ist aufsteigend. Die endständigen Griffel sind einwärts gebogen oder gegliedert, die Narben einfach. Die zahlreichen, mit dem verhärteten, einwärts gebogenen oder gegliederten Griffel begrannten Früchtchen sind dem kegelförmigen oder fast keulenförmig-cylindrischen, trockenen Fruchtboden eingefügt. Der Same ist aufsteigend. Das Würzelchen des eiweißlosen Samenkeims ist unterständig.

Die zu dieser Gattung gehörigen ausdauernden Arten wachsen meist in der gemäßigten Zone der nördlichen Hemisphäre, weit seltener im außertropischen südlichen Amerika; sie besitzen unpaarig-gefiederte grundständige Blätter mit meist größerem endständigem Lappen, zerstreute, sehr häufig zu drei stehende Stengelblätter, dem Blattstiele angewachsene Nebenblätter und an der Spitze des Stengels einzeln oder meist zu mehren, in Ebensträußen stehende Blüthen.

Eine Art aus dieser Gattung, Geum urbanum, ist als Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel, in der Arzneiwissenschaft gebräuchlich. Die Wurzel dieser Art ist kurz, nur 1—2 Linien dick und hat zahlreiche, dünne, lange Würzelchen mit außen gelbbrauner, innen röthlich brauner Rinde und weißem Holze. Sie besitzt einen

6) *Geulinx*, Metaphys. p. 28. 34. Ethica (ed. Amstelod. 1709.) p. 124. 7) Vergl. H. Ritter 11. Bd. S. 139 fg. 12. Bd. S. 164 fg. und die Artikel Occasionalismus, Occasionalistisches System und Occasionalisten in der dritten Abtheilung der Encyklopädie 1. Bd. S. 241 fg. 8) Unter diesem Namen ist der holländische Arzt Cornel. Bontekoe, ebenfalls ein Anhänger der Cartesianischen Schule, verborgen. 9) Ritter S. 148.

10) Ritter S. 108.

eigenthümlichen, angenehmen, den Gewürznelken ähnlichen, aber viel schwächern Geruch und einen abstringirenden, bitterlichen Geschmack.

Linné kannte aus dieser Gattung nur fünf Arten, Geum virginianum, urbanum, rivale, montanum und reptans, von denen die erste, wie der Name sagt, in Virginien einheimisch ist, während die vier andern in Teutschland und der Schweiz vorkommen.

Willdenow führt in seiner Aufzählung der Pflanzen 11 Arten aus dieser Gattung an, während Sprengel ein viertel Jahrhundert später 16 Species namhaft macht, wobei freilich zu bemerken, daß die Gattung bei ihm in etwas anderem Sinne aufgefaßt ist, indem Sieversia als Gattung von Geum getrennt erscheint. In dem mit Sprengel's Systema vegetabilium zu gleicher Zeit erschienenen Prodromus systematis naturalis von De Candolle finden sich 41 Arten, wozu noch Waldsteinia geoides kommen würde, wenn die Gattung ebenso begrenzt wäre, wie bei Willdenow. In neuerer Zeit sind noch einige Arten aus dieser Gattung beschrieben, welche wir nach Erwähnung der von De Candolle aufgeführten folgen lassen.

Für Teutschland und die Schweiz sind von Koch sechs Arten, Geum urbanum, intermedium, rivale, inclinatum, reptans und montanum angegeben und soviel werden auch nur bleiben, obgleich in jüngster Zeit noch eine andere Art, Geum hispidum *Fries*, aufgefunden ist, da sich gezeigt hat, daß G. intermedium *Ehrhart* als Bastard von G. urbanum und G. rivale aus der Reihe der selbständigen Arten entfernt werden muß.

De Candolle theilt sämmtliche Arten in vier Abtheilungen.

Erste Abtheilung. Caryophyllastrum *Seringe*.

Die Blüthen sind aufsteigend; die Kelche zurückgeschlagen, die Griffel abwärts geneigt und gegliedert; die Griffelanhängsel sind meist kürzer als der Griffel selbst.

1) Geum canadense *Murray*. Der Stengel ist aufrecht, steif, rauh und gabelspaltig; die unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben einen sehr großen, fast kreisförmigen, 3—5 lappigen und gekerbten Endlappen, die Stengelblätter sind fünf- oder dreitheilig-fiederspaltig und haben rhombisch-keilförmige, gelappte und gezähnte Zipfel; die Nebenblätter sind eiförmig, 3—5-lappig, die Blüthenstiele sind lang; die Kronblätter sind kreisförmig, schwach-ausgerandet und von der Länge des Kelchs; das Fruchtköpfchen ist verkehrt-eiförmig; die zahlreichen Fruchtknoten sind behaart, die Griffel kahl; die Griffelanhängsel sind gleichfalls behaart. Hierher gehört Geum aleppicum *Jacquin* und G. strictum *Aiton*. Die Kronblätter sind gelb.

Diese Art wächst in Nordamerika.

2) Geum macrophyllum *Willdenow*. Der Stengel ist aufrecht, steif, rauh, behaart und gabelspaltig; die unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben fast kreisrunde Lappen und einen sehr großen, herzförmigen, doppelt-gesägten Endlappen, die Stengelblätter sind stumpf-dreilappig, gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig, 3—5 zähnig oder fast ganz randig; die Blüthenstiele sind zur Blüthezeit sehr kurz, zur Fruchtzeit aber verlängert; die verkehrt-ei-herzförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist eiförmig-kreisrund; die Fruchtknoten sind stark behaart; die Griffel sind ziemlich kahl, ihre Anhängsel sind am Grunde behaart. Die Kronblätter sind gelb.

Die Heimath dieser Art ist Kamtschatka.

3) Geum heterophyllum *Desfontaines*. Der Stengel ist aufrecht, hin und her gebogen, abstehend behaart und gabelspaltig; die grundständigen Blätter sind stumpf-dreilappig, die stengelständigen fast fiederspaltig mit rhombisch-keilförmigen, klein gelappten und gezähnten Zipfeln; die Nebenblätter sind eiförmig und tief gezähnt; die Blüthenstiele sind zur Blüthe- und Fruchtzeit kurz und steifhaarig; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind so lang als der Kelch; das kreisförmige Fruchtköpfchen ist ganz kahl; die Griffel sind sehr zahlreich, ihre Anhängsel sind kurz. — Die Kronblätter sind weiß.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt. Sie ändert ab:

b) elongatum *Seringe*. Die Blüthenstiele sind lang; die Griffelanhängsel länger als an der Hauptart und etwas behaart, die Blattlappen sind spitzer.

4) Geum intermedium *Besser* (nicht *Willdenow*). Der Stengel ist am Grunde ästig und abstehend-behaart; die unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben eiförmige, fast doppelt-gesägte Lappen mit größerem, dreilappigem Endlappen, die stengelständigen sind fast unterbrochen-fiederspaltig oder dreilappig-handförmig, die Lappen der obern Blätter sind lanzettlich und stark gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig und gezähnt; die Blüthenstiele sind zur Fruchtzeit verlängert; die kreisförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen ist verkehrt-ei-kugelförmig; die Fruchtknoten sind stark behaart; die Griffel sind kahl, ihre Anhängsel behaart. — Die Blüthen sind gelb.

Diese Art wächst in schattigen Wäldern Volhyniens.

5) Geum virginianum *Linné*. Der Stengel ist ästig, behaart; die grundständigen Blätter sind fünftheilig-fiederspaltig, die stengelständigen dreitheilig-handschnittig, ihre Lappen sind lanzettlich, keilförmig, gezähnt, die obersten Blätter sind einlappig und sehr spitz; die eiförmigen Nebenblätter sind gezähnt; die langen, fadenförmigen Blüthenstiele stehen ab; die verkehrt-ei-keilförmigen Kronblätter sind kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist kreisrund; die wenigen Früchtchen sind behaart; die langen Griffel sind nebst ihren Anhängseln rauhhaarig. Hierher gehört Geum canadense *Jacquin*.

Die Heimath dieser Art ist Virginien und Carolina.

6) Geum album *Gmelin*. Die grundständigen Blätter sind fiederschnittig, die stengelständigen gedreit, die obersten einfach oder fast dreispaltig; die Kronblätter

haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Griffel sind kahl, ihre Anhängsel behaart.

Diese Art wächst in Canada und Pennsylvanien und bildet vielleicht nur eine Abart von **Geum virginianum.**

7) **Geum Portenschlagianum** *Trattinick.* Der rundliche Stengel ist weichhaarig, die steifen Aeste sind gabelspaltig; die grundständigen Blätter sind gefiedert, die mittlern stengelständigen breit-dreilappig, die obersten lanzettlich, stark gesägt und weichhaarig; die langen Blüthenstiele sind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Fruchtknoten sind steifhaarig; die kahlen Grannen haben an der Spitze Widerhaken.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt. Die Blüthen sind etwas kleiner als die von **Geum urbanum.**

8) **Geum rubifolium** *Lejeune.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die Lappen der obern sind spitz, keilförmig und am Grunde lang geöhrt; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Grannen sind Anfangs kreisförmig-gegliedert, später hakenförmig.

Diese Art wächst bei Spa und ist höchst wahrscheinlich als Abart von **Geum intermedium** *Ehrhart* zu betrachten. Die Kronblätter sind rosenroth und um die Hälfte kleiner als die von **Geum intermedium** *Ehrhart.*

9) **Geum urbanum** *Linné.* Der Stengel ist aufrecht, ästig, behaart; die grundständigen Blätter sind fünfzählig-fiederspaltig; die stengelständigen dreizählig-handschnittig, ihre Lappen sind eiförmig, breit, kerbig-gezähnt, die obersten sind einlappig, eiförmig; die großen Nebenblätter haben eine fast kreisförmige Gestalt; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen ist kugelförmig; die zahlreichen Fruchtknoten sind behaart; die kahlen Griffel haben schwach behaarte Anhängsel.

Diese Art wächst in ganz Europa; eine Varietät davon ist

b) **opulifolium** *Seringe.* Die Stengelblätter sind an der Spitze dreilappig, klein, gezähnt; die Nebenblätter sind eiförmig-kreisrund. Diese Abart findet sich in der Schweiz bei Bern und Genf.

10) **Geum coccineum** *Sibthorp.* Die Stengelblätter sind dreilappig, die grundständigen leierförmig mit sehr großem, herz-nierenförmigem Endlappen; die aufrechten Blüthen haben eine scharlachrothe Farbe.

Diese Art wächst auf dem Olymp in Bithynien. Sie unterscheidet sich von dem ähnlichen **Geum urbanum** durch die schmälern Lappen und Zähne der Stengelblätter, durch kleinere Nebenblätter, durch dichter stehende Borstenhaare an den Früchtchen und durch die größern, rothen Kronblätter.

11) **Geum hedernefolium** *Gmelin.* Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind einfach, fast dreilappig, behaart-filzig, die Kronblätter gelb. Hierher gehört **Caryophyllata foliis hederneterrestris** *Bauhin.*

Das Vaterland dieser nur unvollkommen bekannten Art ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Vielleicht gehört sie als Abart zu **Geum urbanum.**

12) **Geum ranunculoides** *Seringe.* Der aufrechte Stengel ist ästig; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben zweitheilige, gezähnte Lappen, die gleichfalls fast unterbrochen-fiederspaltigen oder handschnittigen Stengelblätter haben verkehrt-ei-keilförmige Lappen; die großen eiförmigen Nebenblätter sind gelappt oder stark gesägt; die fadenförmigen Blüthenstiele sind sehr lang; die beinahe runden Kronblätter überragen den Kelch fast um das Doppelte; die Fruchtköpfchen sind kugelförmig; die zahlreichen Früchtchen sind behaart; die Griffel kahl, die aufsteigenden gleichfalls kahlen Griffelanhängsel sind fast so lang als die Griffel selbst. — Die goldgelben Kronblätter sind denen von **Ranunculus acris** an Größe gleich.

Die Heimath dieser Art ist unbekannt.

Zweite Abtheilung. **Caryophyllata** *Seringe.*

Die Blüthen sind aufrecht oder nickend. Die Kelche sind aufrecht. Die Griffel sind abwärts gebogen und gegliedert, die Anhängsel haben mit dem Griffel selbst fast gleiche Länge.

13) **Geum rivale** *Linné.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die stengelständigen dreizählig; die Blüthen nicken; die breit-verkehrt-eiförmigen, ausgerandeten, lang-benagelten Kronblätter sind so lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtträger hat ungefähr die Länge des Kelches; die Früchtchen sind behaart; der Griffel ist nur am Grunde behaart, die Anhängsel sind fast bis zur Spitze abstehend-behaart. Hierher gehört **Caryophyllata nutans** *Moench* und **Geum nutans** *Rafinesque.* Die Kronblätter sind feuerfarbig, selten hellgelb oder weiß.

Diese Art wächst in Europa und Amerika.

Zwischen dieser Art und **Geum urbanum** findet sich folgender Bastard:

Geum urbano-rivale (Geum intermedium *Ehrhart*). Die Blüthen nicken oder sind aufrecht; der Kelch ist zur Fruchtzeit abstehend; die Früchtchen sind behaart, der Griffel ist kahl, länger als das am Grunde behaarte Anhängsel.

Diese Form findet sich unter den Stammältern.

14) **Geum inclinatum** *Scheicher.* Die grundständigen Blätter sind leierförmig-gefiedert, die stengelständigen dreizählig; die Blüthen nicken; die rundlichen, sehr kurz-benagelten Kronblätter sind so lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtboden ist auch bei der Reife fast sitzend; die Früchtchen sind behaart, ihre Granne ist zweigliederig, die Glieder sind zottig, das untere ist länger als das obere.

Diese Art wächst auf feuchten Wiesen der höchsten Abhänge der Sudeten, auf den Alpen in der Schweiz und in den Pyrenäen. Hierher gehört **Geum pyrenaicum** *Ramond* und **Geum Tournefortii** *Lapeyrouse.* Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe.

15) **Geum rotundifolium** *Langsdorf.* Die ganze Pflanze ist behaart; der aufrechte Stengel ist zweiblü-

thig; die kaum fiederspaltigen Blätter haben unmerkliche untere Lappen, aber einen sehr großen, herzförmig-rundlichen, doppelt-gesägten Endlappen, die Stengelblätter sind dreilappig; die Nebenblätter sind verkehrt-eiförmig, an der Spitze gezähnt; die Blüthen sind größer als die Kelchblätter; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge. Hierher gehört **Adamsia rotundifolia** *Fischer*.

Die Heimath dieser Art ist die Insel Unalaschka.

16) **Geum brachypetalum** *Seringe*. Die ganze Pflanze ist etwas behaart; die aufrechten, einfachen Stengel sind 1—3 blüthig; die untern Blätter sind unterbrochen-gefiedert, die obersten einander genähert, einlappig und lanzettlich, sämmtlich doppelt-gesägt; die untern Nebenblätter sind groß, fast kreisrund und stark-gesägt; die achselständigen Blüthen nicken; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind weit kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist rund. Die Kronblätter sind blaßgelb, mit rosenrothen Linien durchzogen.

Diese Art wurde im botanischen Garten zu Genf gezogen.

17) **Geum silvaticum** *Pourret*. Die ganze Pflanze ist behaart; die aufrechten Stengel sind einfach; die unterbrochen-gefiederten Blätter haben eiförmige, gezähnte untere Lappen und einen sehr großen, fast herzförmigen, doppelt-gesägten Endlappen; die Blüthen sind aufsteigend; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen ist kugelförmig, aber etwas niedergedrückt; die abwärts geneigten, steif-behaarten Griffel haben mit dem behaarten Fruchtknoten gleiche Länge; die Griffelanhängsel sind kahl. Hierher gehört **Geum atlanticum** *Desfontaines* und **Geum biflorum** *Brotero*.

Diese Art ist im südlichen Europa einheimisch.

18) **Geum Thomasianum** *Seringe*. Die ganze Pflanze ist behaart; die aufrechten Stengel sind 1—3 blüthig; die fast unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben beinahe gleiche, verkehrt-eiförmige, fast doppelt-gesägte Lappen, die dreizählig-eingeschnittenen stengelständigen Blätter haben einen dreilappigen oder lanzettlichen Endlappen; die eiförmigen Nebenblätter sind fast doppelt-gesägt; die Blüthen steigen auf; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind kaum länger als die eiförmigen, kurzen Kelchblätter; das Fruchtköpfchen ist fast kugelförmig. — Die kleinen Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Diese Art ist in den Pyrenäen einheimisch.

19) **Geum parviflorum** *Commerson*. Der wenig blüthige Stengel ist filzig; die fiederspaltigen, gekerbten grundständigen Blätter sind länger als der Stengel; die Nebenblätter sind geschlitzt; die fast sitzenden Blüthen nicken; die Kelchzipfel sind länger als die Blumenkrone; die Früchtchen sind wollig. — Die kleinen Blüthen haben eine weiße Farbe.

Diese Art wächst an der Magelhaensstraße.

20) **Geum calthifolium** *Menzies*. Der aufrechte Stengel ist wenig blüthig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben spitz-gezähnte, etwas behaarte Lappen und einen großen nierenförmig-rundlichen Endlappen, die stengelständigen Blätter sind rund und tief gezähnt; der Kelch ist aufrecht; die eiförmig-rundlichen Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Früchtchen sind behaart. — Die Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Diese Art wächst in Nordamerika.

21) **Geum capense** *Thunberg*. Der Stengel ist aufrecht; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben einen sehr großen Endlappen, die stengelständigen sind dreitheilig oder fiederspaltig; die rundlich-verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch; die kahlen Grannen sind in der Mitte gliederig-gedreht.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung.

Dritte Abtheilung. **Oreogeum** *Seringe*. (**Sieversia** *Willdenow*.)

Die Blüthen und Kelche sind aufrecht. Die abstehenden, behaarten Griffel sind nicht gegliedert.

22) **Geum reptans** *Linné*. Der einblüthige Stengel hat niedergestreckte Ausläufer; die Blätter sind unterbrochen-gefiedert, oberwärts breiter, die Zipfel eingeschnitten-gesägt, mit spitzen Sägezähnen, meist dreispaltig, der endständige 3—5 spaltig, die Früchtchen sind nebst den nicht gegliederten Grannen zottig. — Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe. **Adamsia reptans** *Fischer*.

Diese Art findet sich auf den höchsten Alpen in Frankreich, Teutschland und der Schweiz. Eine Abart davon ist

b) **macrophyllum** *Seringe*. Die Blätter und die Ausläufer sind sehr groß, die Blattlappen stark-doppelt-gesägt, so am Gallenstocke im obern Wallis.

23) **Geum anemonoïdes** *Willdenow*. Der einblüthige Stengel hat niederliegende Ausläufer; die fiederspaltigen, kahlen Blätter haben keilförmige, an der Spitze gezähnte Lappen; die Blüthen sind weiß, die Nebenblätter fadenförmig; die Kronblätter sind länger als der Kelch; die nicht gegliederten Griffel sind bärtig. Hierher gehört **Dryas pentapetala** *Linné*, **Sieversia anemonoïdes** *Willdenow* und **Caryophyllata Kamtschatica** *Lamarck*.

Das Vaterland dieser Art ist Kamtschatka.

24) **Geum Rossii** *De Candolle*. Der einblüthige Stengel ist meist zweiblättrig; die unterbrochen-gefiederten, kahlen grundständigen Blätter haben dreilappige Fiedern; die Adern in den Kronblättern sind sämmtlich getrennt; die Grannen sind kahl.

Diese Art wächst auf der Melvilleinsel.

25) **Geum glaciale** *Adams*. Die ganze Pflanze ist von einem dichten, gelblichen, wolligen Ueberzuge bedeckt; die tief-fiederspaltigen Blätter haben eiförmig-längliche Lappen, die obersten sind sehr klein, die mittlern größer und meist einzähnig; die einzige endständige Blüthe ist sehr groß. **Adamsia glacialis** *Fischer*.

Diese Art wächst auf alpinen Höhen an der Mündung der Lena. Die Blüthen sind gelb.

26) Geum montanum *Linné*. Der einblüthige Stengel hat keine Ausläufer; die leierförmig-unterbrochen-gefiederten Blätter haben ungleich-gekerbte Lappen, von denen der endständige sehr groß, fast herzförmig und wiederum stumpf-gelappt ist; die Früchtchen sind nebst den ungegliederten Grannen zottig. — Die Blüthen sind gelb.

Diese Art wächst auf den Alpen und Voralpen in Europa. Eine Abart davon ist:

b) multicaule *Seringe*. Die blüthentragenden Stengel sind zahlreich, fast rasenartig, so auf den Alpen in Savoyen.

27) Geum triflorum *Pursh*. Die ganze Pflanze ist behaart; der einfache Stengel hat meist drei Blüthen; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben keilförmige, eingeschnitten-gezähnte Lappen; die länglichen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die sehr langen Grannen sind wollig. — Die Kronblätter haben eine weiße Farbe.

Diese Art ist in Nordamerika im obern Louisiana einheimisch.

Vierte Abtheilung. Stictogeum *Seringe*. (Laxmannia *Fischer*.)

Die Blüthen sind aufsteigend. Die Kelche sind glockenförmig. Die Früchtchen sind runzelig-punktirt. Die langen, kahlen Griffel sind ungegliedert.

28) Geum Laxmanni *Gaertner*. Der aufrechte Stengel ist meist einblüthig; die unterbrochen-fiederspaltigen grundständigen Blätter haben verkehrt-eiförmige gekerbte Lappen, die stengelständigen Blätter sind länglich, klein, einlappig und ganzrandig; die eiförmigen Nebenblätter sind gleichfalls ganzrandig; die eiförmig-kreisrunden Kronblätter sind länger als der Kelch. Hierher gehört Geum potentilloides *Aiton*, Dryas geoides *Pallas* und Laxmannia potentilloides *Fischer*.

Die Heimath dieser Art ist Sibirien.

29) Geum hispidum *Fries*. Die ganze Art ist rauhhaarig; die grundständigen Blätter sind fast gleichmäßig gefiedert, die stengelständigen fiederspaltig; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter überragen die Kelchblätter; die Schnäbel sind über der Mitte gegliedert und daselbst steifhaarig, übrigens kahl; die Narbe ist keulenförmig; die beiden endständigen Blüthen sind sehr lang gestielt.

Diese Art wächst in Schweden und in Ostpreußen.

30) Geum Peckii *Pursh*. Die ganze Pflanze ist fast kahl; der Stengel ist 1—5 blüthig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben sehr kleine, eiförmige, etwas gezähnte Seitenlappen und einen großen, fast nierenförmigen, am Grunde abgestutzten, doppelt-gezähnten Endlappen; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind länger als der Kelch.

Diese Art wächst in Nordamerika.

Folgende Arten sind nur ungenau bekannt:

31) Geum agrimonoïdes *Pursh*. Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; die Blätter sind sämmtlich fiederspaltig und haben fast gleichgroße, aber ungleich-eingeschnitten-gesägte Lappen; die eiförmigen Nebenblätter sind fast ganzrandig; die Blüthen sind aufrecht; die eiförmigen Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge. Hierher gehört Geum laciniosum *Murray*.

Die Heimath dieser Art ist Pennsylvanien. Die Kronblätter sind weiß.

32) Geum ciliatum *Pursh*. Die Pflanze ist weichhaarig; der Stengel ist einfach; die fiederspaltigen, ziemlich kahlen Blätter sind am Rande gewimpert, die obern sind handschnittig, die Zipfel linealisch und wiederum eingeschnitten; die Blüthen stehen in Ebensträußen.

Diese Art wächst in Amerika an den Ufern des Flusses Kooskoosky.

33) Geum radiatum *Michaux*. Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; der Stengel ist einfach; die grundständigen fiederspaltigen Blätter haben einen sehr großen Endlappen, die stengelumfassenden Stengelblätter sind eingeschnitten-gelappt; die verkehrt-herz-keilförmigen Kronblätter haben eine gelbe Farbe; die Grannen sind unbehaart.

Diese Art wächst in Carolina.

34) Geum japonicum *Thunberg*. Der gebogene Stengel ist rauhhaarig; die drei- oder fünflappigen Blätter sind gleichfalls rauhhaarig; die eiförmigen Nebenblätter sind eingeschnitten; die Blüthen sind aufrecht; die Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge; die behaarten Früchtchen haben kahle, rückwärts gekrümmte Grannen.

Die Heimath dieser Art ist Japan.

35) Geum geniculatum *Michaux*. Der Stengel ist oberwärts ästig; die fast sitzenden Stengelblätter sind dreitheilig; die Nebenblätter sind ganzrandig; die Blüthen stehen fast rispig; die verkehrt-herzförmigen, keiligen Kronblätter sind ganz weichhaarig.

Das Vaterland dieser Art ist Canada.

36) Geum magellanicum *Commerson*. Der Stengel ist sehr lang; die unterbrochen-fiederspaltigen Blätter haben einen sehr großen, gelappten Endlappen, die untern Blätter sind klein.

Diese Art wächst an der Magelhaensstraße.

37) Geum involucratum *Jussieu*. Der Stengel ist fünfblüthig; die fiederspaltigen Blätter haben einen runden, gekerbten Endlappen; die Blüthen sind von einem Deckblatte eingehüllt; die weißen Kronblätter sind kürzer als der Kelch.

Diese Art wächst gleichfalls an der Magelhaensstraße.

38) Geum carolinianum *Walter*. Der niederliegende Stengel ist etwas ästig; die stumpfen, gesägten, fast gefiederten grundständigen Blätter haben einen großen Endlappen, aber sehr kleine Seitenlappen, die Stengelblätter sind eiförmig-lanzettlich, gesägt, rauhhaarig und kurz gestielt; die Blüthen sind aufrecht, die eiförmigen Kronblätter weiß; der Fruchtboden ist behaart.

Die Heimath dieser Art ist Carolina.

39) Geum cercocarpoïdes *De Candolle*. Der aufrechte Stengel ist strauchartig, die sehr langen Aeste sind an der Spitze einblüthig; die fast sitzenden, fieder-

lappigen Blätter haben stumpfe, zahnförmige Lappen; die Kelchzipfel sind fast dreispaltig; die eiförmigen Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, röthlichen Anhängsel der Früchtchen sind ungegliedert.

Die Heimath dieser Art ist Mexico.

40) **Geum dryadoides** *De Candolle*. Der aufrechte Stengel ist strauchartig, die kurzen Aeste sind an der Spitze einblüthig; die fast sitzenden Blätter sind dreispaltig oder fiedertheilig-fünfspaltig; die Kelchzipfel sind ganzrandig; die Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, weißen Anhängsel der Früchtchen sind ungegliedert. Diese und die vorhergehende Art bilden vielleicht eine eigene Gattung. Ihre Heimath ist gleichfalls Mexico.

41) **Geum obliquum** *Steudel*. Der Stengel ist schräg, einfach, rauhhaarig; die fiederspaltigen grundständigen Blätter haben einen sehr großen, eiförmigen, fünftheiligen, gekerbten Endlappen, die Stengelblätter sind dreilappig; die länglichen Nebenblätter sind gezähnt; die Früchtchen sind stumpf. Hierher gehört **Caryophyllata obliqua** *Moench* und **Waldsteinia Moenchii** *Trattinick*.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

Nach dem Erscheinen von De Candolle's Prodromus sind folgende Arten beschrieben:

42) **Geum grandiflorum** *Karl Koch*. Die Pflanze ist ganz rauhhaarig; die aufrechten, einfachen, meist zweiblüthigen Stengel sind mit 3—5 Blättern besetzt; die gestielten, unterbrochen-gefiederten grundständigen Blätter haben einen herzförmigen, sehr großen und sehr breiten Endlappen und sitzende, fast vierpaarige, eiförmige, ungleich gezähnte Seitenlappen, die sitzenden Stengelblätter sind zugleich mit den etwas kleinen Nebenblättern eingeschnitten-gezähnt; die Kelchzipfel sind abwechselnd eiförmig-lanzettlich und linealisch; die ansehnlichen, verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben eine goldgelbe Farbe; die gegliederten Griffel sind ganz kahl; der Fruchtknoten ist sehr behaart.

Diese Art, mit **Geum macrophyllum** *Willdenow* verwandt, wächst im nördlichen Kleinasien.

43) **Geum albiflorum** *Hooker* (der Sohn) (unter **Sieversia**). Die Pflanze ist klein und rauhhaarig; die wenig beblätterten Stengel sind 3—5 blüthig; die unterbrochen-leierförmig-gefiederten grundständigen Blätter haben kleine, stark gesägte Seitenzipfel und einen großen, kreisrund-herzförmigen, undeutlich gelappten und ungleich gezähnten Endlappen; die Stengelblätter sind fast sitzend; die nach Oben verdickten Blüthenstiele sind mit einem sitzenden, dreispaltigen Deckblatte besetzt; die abstehenden Kelchzipfel sind gewimpert; die weißen, verkehrt-eiförmigen, schwach-ausgerandeten Kronblätter sind auf der Außenseite behaart; die Fruchtknoten sind in den kurzen, geraden, nicht gegliederten Griffel verschmälert; der Fruchtboden ist lang und schlank.

Diese Art wächst auf den Aucklandsinseln an steinigen Orten.

44) **Geum paradoxum** *Don* (unter **Sieversia**). Die Blätter sind büschelig, linealisch, stumpf, sitzend, ganzrandig oder 3—5 spaltig; die Blüthen sind fast ebensträußig; die Griffel sind federig; der Stengel ist strauchartig, sehr ästig.

Die Heimath dieser Art ist Mexico. (*Garcke.*)

GEUMBITTER oder **GEIN** ist der in der Wurzel von **Geum urbanum** (**radix caryophyllatae**) enthaltene Bitterstoff. Man erhält ihn nach Büchner (Repert. 35, 169), wenn die fein zerschnittenen Wurzeln mit ⅓ ihres Gewichts Kalkhydrat gemengt und dann mit 41 proc. Alkohol bei mäßiger Wärme ausgezogen werden. Nach Verdunstung des Alkohols wird der zurückgebliebene Extract mit wasserfreiem Alkohol warm extrahirt und aus der Lösung der Kalk durch Oxalsäure vorsichtig gefällt. Sodann wird filtrirt und das Filtrat verdunstet. Das so erhaltene, vielleicht noch nicht völlig reine Geumbitter ist eine amorphe, extractartige, klare honiggelbe Masse, die sich schwierig und trübe in kaltem, aber leicht und klar in heißem Wasser auflöst. Die wässerige Lösung reagirt neutral; wird Schwefelsäure, Salpetersäure oder Gerbstoff zu derselben gesetzt, so entstehen weiße Niederschläge, welche sich in Weingeist und Ammoniak vollkommen lösen. Wird der mit Salpetersäure erzeugte Niederschlag mit Salpetersäure gekocht, so löst er sich mit gelber Farbe auf; durch Kochen mit Schwefelsäure wird er mit rother Farbe aufgelöst. Alkohol und Aether lösen das Geumbitter leicht; mit Alkalien, Kalk und Bleioxyd bildet es in Wasser leicht lösliche, nicht krystallisirende Verbindungen. Aus der Lösung in Alkali wird es durch Säuren weiß niedergeschlagen, und, wenn es dann in Alkohol oder Aether aufgelöst wird, so bleibt es nach deren Verdunstung fast farblos und harzähnlich zurück. Nach diesen Angaben scheint es, als sei das Geumbitter eine Säure. Seine chemische Zusammensetzung ist noch nicht bestimmt; Stickstoff enthält es nicht. (*J. Loth.*)

GEUNS (**Matthias van**), von Gröningen gebürtig, studirte in Gröningen und Paris Medicin, promovirte 1761 in Leyden und prakticirte dann in Gröningen. Im J. 1775 wurde er Osterdyk's Nachfolger in der medicinischen Professur in Harderwyk, wo er **Materia medica**, Botanik, Chemie, Geburtshilfe und praktische Medicin zu vertreten hatte, 1790 aber erhielt er die erste Professur der Medicin in Utrecht. Dort starb er am 8. Dec. 1817 im Alter von 83 Jahren. Außer den üblichen akademischen Schriften und einigen Abhandlungen in den Verhandlungen der harlemer Gesellschaft der Wissenschaften, namentlich über Dysphagie und über einen Fall von **Hernia diaphragmatica**, hat er sich besonders einen wohlverdienten Ruf erworben durch seine Schrift: **De heerschende persloop, die in de laatste jaren, vooral in 1783 de provincie van Gelderland getroffen heeft. (Amst. 1784. 8.)** (Abhandlung über die epidemische Ruhr, besonders vom J. 1783. Aus dem Holländischen mit Anmerkungen von J. B. Keup. [Düsseldorf 1790. 8.]) (*F. W. Theile.*)

GEUNS (**Stephan Johann van**), Sohn des Matthias van Geuns, geboren zu Gröningen im J.

1767, studirte Medicin. Mit vorzüglichem Fleiße betrieb er die Naturwissenschaften, sodaß er mit 20 Jahren die von der harlemer Akademie aufgestellte Preisfrage, welchen Vortheil Holland aus naturhistorischen Untersuchungen ziehen könne, mit Glück beantwortete, und im J. 1788 die Schrift herausgab: Plantarum Belgii confederati indigenarum spicilegium, quo Davidis Gorteri flora septem provinciarum completur. Nachdem er in Harderwyk promovirt hatte, ließ er sich in Amsterdam als Arzt nieder. Die ihm alsbald angebotene Professur der Botanik und Chemie in Harderwyk lehnte er ab, und übernahm in Utrecht, wohin sein Vater gekommen war, einen Theil der Lehrfächer, welche Nahuys oblagen, namentlich Physiologie. Aber schon am 16. Mai 1795 entriß der Tod ihn seiner Wirksamkeit. (*F. W. Theile.*)

GEUNS (Peter), ein berühmter belgischer Mechaniker, Ciselirer und Kupferstecher des 18. Jahrh., welcher in ungekannten Verhältnissen 1706 zu Maëseyck, einem Städtchen in der Provinz Mastricht, geboren und durch eine gute Vorbildung und eigene Neigung frühzeitig für die mechanischen Künste bestimmt worden war. Noch jung trat er zwar bei den ersten Meistern zu Paris als Goldschmied in die Lehre, ließ sich aber daneben noch im Stempelschneiden, Drechseln, Kupferstechen, Ciseliren und in anderen Fertigkeiten für Metall- und Elfenbeinarbeiten gründlich unterrichten, sodaß seine Geschicklichkeit darin bereits Aufsehen erregt hatte, als er um das Jahr 1731 in seine Heimath zurückkehrte. Hier wählte er zu Lüttich seinen festen Wohnsitz, beschäftigte sich vorzüglich mit mathematischen, physikalischen und optischen Untersuchungen und trat, um gute Werkzeuge für diese wissenschaftlichen Zweige nebst künstlichen Magneten anfertigen zu können, auch mit den Künstlern und Gelehrten der Niederlande und Frankreichs, in einen lehrreichen Verkehr, sodaß seine Werkstätte bald einen ausgebreiteten Ruf erhielt und von kunstsinnigen und ausgezeichneten Personen begierig aufgesucht wurde.

Geuns hatte über die Gegenstände seiner Lieblingsforschungen und Arbeiten, besonders in der Experimentalphysik eine Menge Beobachtnngen zu Gunsten der praktischen Wissenschaften und der ihnen dienenden Künste niedergeschrieben, davon aber durch den Druck Nichts weiter bekannt gemacht, als ein Mémoire sur la construction des aimans artificiels etc. zu Venloo 1768 in 12. herausgegeben; ein kleines ziemlich schlecht geschriebenes Werkchen, allein angefüllt mit anziehenden Bemerkungen und Entdeckungen, sowie mit anderen merkwürdigen Dingen. Die künstlichen Elfenbein- und Silbergeschirre, die Dosen, Schau- und Denkmünzen, und andere auf der Drehbank oder mit dem Grabstichel gearbeiteten Kunstwerke dieses talentvollen und kenntnißreichen Mechanikers sind nebst seinen mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, vorzüglich aber seine künstlichen Magnete nach seinem Tode noch lange bis in die neueste Zeit herein von Liebhabern und Kennern sehr geschätzt und gesucht worden. Seiner großen Anstrengungen ungeachtet, welchen er sich überließ, erreichte er doch ein Alter von 70 Jahren und starb am 6. Febr. 1776 *). (*B. Röse.*)

GEUNSIA. Dieser Name ist in der systematischen Botanik von zwei verschiedenen Schriftstellern für verschiedene Gattungen in Anwendung gebracht. Moçin und Sessé benannten so eine Gattung, die mit Calandrina von Humboldt, Bonpland und Kunth zusammenfällt, während Blume eine andere, zu den Verbenaceen gehörige Gattung mit diesem Namen belegte, für welche die Benennung beibehalten ist. Die Mitglieder dieser Gattung haben einen kreiselförmigen, undeutlich fünfzähnigen Kelch. Die unterständige Blumenkrone hat eine cylindrische Röhre und einen fünfspaltigen, zurückgerollten Saum. Die vier, dem Grunde der Blumenkronröhre eingefügten Staubgefäße ragen weit hervor; die Staubbeutel springen oben mittels zweier Löcher auf. Die Narbe ist fast schildförmig. Die Steinbeere enthält einen viersamigen Stein, dessen einsamige Fächer zweitheilig sind.

Zu dieser Gattung gehört nur eine auf Java einheimische Art mit gegenüberstehenden oder wechselständigen, eiförmig-länglichen, sehr spitzen, unterseits netzaderigen und mehlig-filzigen Blättern und achselständigen, gabeligen, ausgebreiteten Afterdolden. (*Garcke.*)

GEUS oder GEUSIUS (Jacob), ein gelehrter Niederländer aus Gröningen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von dessen Lebensumständen jedoch Nichts bekannt ist. Wenn Jöcher ihn einen Theologen nennt, so rechnet ihn dagegen Baillet, dessen Zeitgenosse er war, zu den kritischen Grammatikern und zwar zur Classe derjenigen, die sich, wie z. B. Samuel Terneuil in die Kritik jener Zeit gern mischten, aber ihre Kostbarkeit dann meistens in Versprechungen suchten und größeres Aufsehen machen wollten, als sie es wirklich verdienten. Unter diesen Gesichtspunkt pflegt man seinen Dialog zwischen Anna und Kaiphas, die da der Hölle entwischt sein sollten, zu stellen. Derselbe kam unter dem Titel: Anna et Caiphas, ex orco fugitivi, victimae humanae in 2 Theilen, vermuthlich um 1670 heraus, während seine Exercitationes philologicae in XL auctores graecos et latinos bereits 1665 zu Franecker in 4. erschienen waren †). (*B. Röse.*)

GEUSAU (Gusewe). Geneal. Ein in Thüringen blühendes altes edles Geschlecht, wovon eine Linie im Großherzogthume Baden den freiherrlichen Charakter erhalten hat. Das Dorf Geisau (Gusewe), eine Stunde von Merseburg entfernt, ist das Stammhaus. Im 13. Jahrh. besaßen die Gusewe von den Bischöfen von Merseburg einige Güter darin. Später war es mit folgenden Rittergütern belehnt: Ober- und Unter-Farnstädt, Bitzenburg, Schafsdorf, Heygendorf, Gösnitz, Gambach, Schönwerda, Ziegenhayn, Ufftrungen und

*) Vergl. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1246 und Dictionnaire universel etc. VII, 407.

†) Vergl. *Andr. Baillet*, Jugemens des Savans sur les principaux ouvrages des auteurs II, 498 seq.

mit einem Antheile an Kalbsried. Von Hans von Gusewe beginnt die urkundliche Stammreihe ununterbrochen bis zur gegenwärtigen Zeit. Er erscheint in einem Vergleiche zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Herzoge Wilhelm von Sachsen wegen einer Ländergrenzscheide als Vermittler (1445). Die Söhne von Hans und Adelheid, von Herda, Ulrich und Balthasar lebten mit dem edlen Herrn Bruno von Querfurt in großem Unfrieden, da er ihnen die Burg Bitzenburg und die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf, die er früher ihrem Vater gegen eine Summe Geldes verpfändete, ihnen unter allerlei Vorwänden und ohne die Pfandsumme zurückzuzahlen, entziehen wollte. Durch die Vermittelung des Grafen Günter von Mansfeld und Heinrich's von Brandenstein, des Ritters, wurde der Streit dahin verglichen, daß die Brüder v. Geusau die Burg Bitzenburg zurückgaben und dagegen die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf mit allen ihren Zubehörungen, Gerichten und Rechten als ein Mannlehn empfingen (1451). Balthasar v. Geusau pflanzte sein Geschlecht mit Ilsa von Witzleben fort, dessen Söhne Jacob, Anton und Balthasar, wie auch deren Vettern, Ulrich, Hans und Jost, als Söhne von Günter und Enkel von Ulrich, von dem Kurfürsten Friedrich 1502 und von dem Kurfürsten Johann von Sachsen 1526 mit Schafsdorf und Heygendorf belehnt wurden. Jacob's Sohn, Johann v. Geusau, mit Martha von Geusau verheirathet, hinterließ fünf Söhne, von denen Levin, vermählt mit Anna von Troicht, als Oberster eines sächsischen Reiterregiments auf dem Marsche nach Ungarn gegen die Türken in Wien 1594 starb, und Georg, vermählt mit Veronika von Eschwege, sächsisch-altenburgischer Kammerrath und Obersteuereinnehmer (1636), Stammväter der Linie zu Schafsdorf und Farnstädt wurden. Letzterer erwarb 1611 das Rittergut Schönwerda und war ebenfalls Vater von fünf Söhnen. Nur Günter II. (geb. 1611, gest. 1670) hatte sich von diesen in den Stand der Ehe begeben und erzielte von zwei Frauen, Maria Magdalena von Gehofen und Helene Florentine von Hagk wiederum fünf Söhne: als Günter III., Georg II., Levin II., Hartmann und Jost, die, da ein jeder ein Rittergut ererbte, sich verheiratheten und ebenso viele Linien bildeten. Nur die von Georg, Levin und Hartmann werden hier aufgeführt, da die andern frühzeitig erloschen sind.

A. Georg II. zu Farnstädt (geb. 1652, gest. 1698), Truchseß [Drost] bei dem Herzoge August von Sachsen, Administrator des Erzstifts Magdeburg, vermählt mit Christine Juliane von Creutzen. Einer seiner Söhne, Hartmann (geb. 1680, gest. 1757), königl. preuß. und königl. sächs. Kammerherr und Oberforstmeister, erhielt aus seiner zweiten Ehe mit Sophia Katharina von Tümpling vier Söhne und zwei Töchter, von denen Christian und Karl ihre Linie fortsetzten.

1) Christian (geb. 1721, gest. 1790), königl. preußischer und kursächsischer Oberst der Cavalerie, trat aus dem Militairdienste, wurde Oberforstmeister und Kreisdirector des Fürstenthums Querfurt, auch Marschcommissarius und war mit Charlotte Erdmuthe von Steuben verehelicht. Seine beiden Töchter Hedwig Charlotte und Christine Erdmuthe waren nach einander an Georg von Geusau, königl. preußischen und kursächsischen Oberst, verheirathet. Sein Sohn 2) Karl (geb. 1726, gest. 1775), königl. preußischer und kursächsischer Kammerherr und Oberforstmeister, hinterließ von Elisabeth Christiane, Reichsgräfin von Solms, Söhne und Töchter, die aber im Anfange dieses Jahrhunderts ohne Nachkommenschaft starben.

B. Levin II. (geb. 1650, gest. 1720), sächsisch-weißenfelsischer Kreisdirector des Fürstenthums Querfurt, vermählt mit Christiane Margaretha von Lininger. Von seinen vier Söhnen, die als Officiere in königl. preußischen und kurbraunschweigischen Militairdiensten standen, setzten Victor (geb. 1681, gest. 1740), königl. preuß. Oberstlieutenant der Cavalerie, und Anton (geb. 1682, gest. 1767) diese Linie fort.

Levin III. (geb. 1725, gest. 1808), der Sohn von Victor, hatte auf der preußischen Kriegsschule der Artillerie und Ingenieur-Wissenschaft so eifrig obgelegen, und sich darin solche Kenntnisse erworben, daß er 1790 zum Chef des Ingenieurcorps, Director dieses Departements im Oberkriegscollegium und Inspector sämmtlicher Festungen emporstieg. Ebenso war sein Bestreben für das Materielle des Soldaten zu sorgen, namentlich dessen Gesundheitspflege. Nach seinem Vorschlage wurde eine medicinisch-chirurgische Pepinière für Militairärzte und Chirurgen in Berlin errichtet, dessen Curator er auch war. Bis an sein Lebensende war Levin unermüdet beschäftigt, allen Zweigen seines großen Wirkungskreises mit Sorgfalt vorzustehen, daher er auch geschätzt und geehrt vom Könige, von seinen Untergebenen geliebt, als Generallieutenant und Großkreuz des rothen Adlerordens im 73. Jahre sein Leben beschloß. Anton, früher kurbraunschweigischer Dragonerhauptmann, erhielt später die Stelle eines Kreisdirectors zu Querfurt, der sein Vater schon vorgestanden hatte. Er gehörte zu den Wenigen, die nach einander mit vier Frauen verehelicht und erst in der letzten Ehe mit einer Nachkommenschaft in seinem 60. Jahre erfreut wurde. Zum ersten Male trat er 1722 mit Magdalena Elisabeth von Eberstein, dann 1727 mit Christine Henriette Freiin von Werthern, darauf 1739 mit Antonie Charlotte von Krosigk und endlich 1744 mit Anna Elisabeth von Trotha in den ehelichen Bund. Sein Sohn Georg (geb. 1751, gest. 1778), kursächsischer Oberst der Cavalerie, darauf Oberforstmeister, war nach einander mit zwei Schwestern, die Töchter des vorhergenannten Christian von Geusau, Hedwig Charlotte und Christiane Erdmuthe, verheirathet. Unter mehren Kindern ist Rudolf (geb. 1776, gest. 1838) zu bemerken. Im königl. preußischen Militairdienste machte er die Feldzüge 1793 gegen Frankreich bis zum baseler Frieden mit, und sah sich nach einer lebensgefährlichen Krankheit genöthigt, 1805 seinen Abschied als Hauptmann zu nehmen, und auf seine Güter Ober- und Unter-Farnstädt sich zurückzuziehen, wo er bis 1813

der Landwirthschaft oblag. Mit Amalia von Heinitz ehelich verbunden, war sein Bestreben, die seit einem Jahrhunderte von den früheren Besitzern nicht bewohnten und daher verwahrlosten Güter in kräftige Aufnahme zu bringen, was ihm um so mehr gelang, da seine angeborene Thätigkeit auf der Klosterschule zu Rosleben wissenschaftlich gesteigert war. So suchte er auch die verhängnißvollen Jahre der Erniedrigung Teutschlands unter französisches Joch scheinbar ruhig hinzubringen, während er im Bunde mit den für Teutschlands Befreiung insgeheim wirkenden Mitgliedern war. Unter einer cosmopolitischen Maske verschloß er, was in seiner Brust so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, und harrte getrost der Dinge, die da kommen sollten, stets eines glorreichen Ausganges gewiß. — Indessen war der Krieg Preußens gegen Frankreich ausgebrochen, und als der königl. Waffenaufruf erfolgte, wagte er in Halle, in deren Nähe seine Güter lagen, trotz der daselbst befindlichen französischen und westfälischen Militairbehörden, eine Masse junger Akademiker, durch eine energische Anrede begeistert, insgeheim für Preußens Fahnen anzuwerben. Als Versammlungsort wies er ihnen Breslau an, wohin er nach der Schlacht von Lützen sich selbst begab, vorgebend, die böhmischen Bäder für seine Gesundheit zu gebrauchen. Erst nach der Schlacht von Leipzig, um nicht früher seine Güter der Verheerung preiszugeben, trat er öffentlich als preußischer Major auf und war als Adjoint dem königl. preußischen Generallieutenant von Oppen zugetheilt. Mit diesem zog er im Anfange 1814 über den Rhein, war thätig bei der Berennung von Antwerpen, nahm ebenfalls einen rühmlichen Antheil bei den Treffen von Laon und am Montmartre, wo er sich das eiserne Kreuz erwarb. Während des Waffenstillstandes bis zum erfolgten Frieden blieb er im Hauptquartiere zu Paris, und kehrte von da, aus dem activen Dienste ausgetreten, als Commandant des zweiten Aufgebots vom 32. Landwehrregimente auf seine Güter zurück. Als ein Theil von Sachsen der Krone Preußen abgetreten wurde, bewies er als ritterschaftlicher Deputirter auf den Provinziallandtagen in Merseburg solche patriotische Leistungen, daß ihm der königl. preußische Johanniterorden zur Belohnung wurde. Als erster Kreisdeputirter ward ihm interimistisch die Verwaltung des Kreises Querfurt, als Landrath, aufgetragen, der er eine Zeit lang vorstand, und während der Zeit mit Umsicht, Geschicklichkeit nicht allein die laufenden Geschäfte, sondern auch Jahre lange schwebende Differenzen und Streitsachen zur Zufriedenheit der Parteien und der Regierung verglich. Der Großherzog Karl August von Weimar, seine Vorzüge als Soldat, Landwirth, Jäger und vorzüglich seinen ehrenwerthen und biedern Charakter anerkennend, sendete ihm auch das Komturkreuz seines Hausordens vom weißen Falken. Er hinterließ eine Witwe, aber keine Nachkommenschaft.

C. Jost (geb. 1662, gest. 1701) erhielt in der brüderlichen Theilung Heygendorf. Seine aus zwei Ehen von Maria von Burgsdorf und Sabine von Witzleben hinterlassenen sechs Söhne, Christian, Friedrich, Levin, Georg, Jost und Hartmann, traten theils in Civil, theils in Militair bei verschiedenen Fürsten in Dienst, und waren Urheber verschiedener Linien, die aber größtentheils erloschen sind. Der jüngste Sohn Hartmann war bei dem letztern gefürsteten Grafen Reinhard von Hanau als Kammerjunker und Oberforstmeister angestellt. Von dessen Söhnen war Friedrich fürstl. badischer Geheimerath, Landvoigt der Markgrafschaft Hochberg und Großkreuz des Ordens de la fidélité, gest. 1777, und Karl (geb. 1712, gest. 1786) des schwäbischen Kreises Generalmajor und Oberst über ein Regiment zu Fuß, der noch zugleich bei dem Markgrafen von Baden die Stelle eines Kammerherrn und Hofjägermeisters bekleidete. Er verheirathete sich daselbst, erwarb einige Besitzungen, wurde dadurch Mitglied der schwäbischen Reichsritterschaft und Stifter der noch jetzt im Großherzogthume blühenden freiherrlichen Linie. Einer seiner Söhne war Karl (geb. 1741, gest. 1829), großherzogl. badischer Großhofmeister, General der Cavalerie, Großkreuz-Orden de la fidélité. Auch er betrat frühzeitig die ehrenvolle Laufbahn seines Vaters in holländischen Kriegsdiensten bei dem Regimente Markgraf Baden, wo er im J. 1772 zum Oberstlieutenant und 1779 zum Obersten im Regimente avancirte. Während der Friedensjahre hielt er sich meistens an dem Hofe des damaligen Markgrafen Karl Friedrich von Baden auf, wo er zugleich die Stelle eines dienstthuenden Kammerherrn bekleidete. In dem Revolutionskriege commandirte er eine Brigade unter den Befehlen des Erbprinzen von Oranien, wo er sich bei allen Gelegenheiten durch Tapferkeit und Umsicht auszeichnete, weswegen ihm im August 1794 die Vertheidigung der von den Franzosen belagerten Festung Breda anvertraut wurde, welche er den 25. Jan. 1795 an den französischen General Lemaire mit der ehrenvollsten Capitulation erst dann übergab, als alle Vorräthe aufgezehrt und die Befehle von den Generalstaaten dazu gegeben waren. Er verließ hierauf den holländischen Dienst und zog sich nach Karlsruhe zurück, wo er zum Oberstkammerherrn und Generallieutenant ernannt wurde. Sein Fürst brauchte ihn zu den wichtigsten Sendungen nach Petersburg, Moskau und Stockholm und schenkte ihm sein ganzes Vertrauen, welches er auch in hohem Grade zu verdienen wußte. Den 7. März 1808 ernannte ihn Karl Friedrich zum General der Cavalerie und Chef des Husarenregiments, 1809 zum Kriegsminister und 1811 wurde er unter Enthebung von diesem Portefeuille zum Großhofmeister ernannt. Während seiner Dienstzeit erwarb er sich noch folgende öffentliche Auszeichnungen: Vom Kaiser Paul von Rußland den St. Annenorden erster Classe, von Schweden das Großkreuz des Schwertordens. Ebenso verliehen ihm die Regenten Badens, denen er diente, die großen Bänder des Fidelitäts-, Militairverdienst- und Zähringer-Löwenordens. Von seinen Söhnen starb schon vor dem Vater (1829) der älteste Sohn, ebenfalls Karl genannt, als großherzogl. badischer Oberstallmeister, Generalmajor und Commandant des Garde-Cavalerieregiments

Das Wappen: In einem blauen Schilde eine zum Fluge sich erhebende wilde Gans. Der Helm ist mit einem blauen und silbernen Bunde bedeckt, auf welchem eine silberne Gans mit rothem Schnabel und Füßen vor drei hinter derselben aufwachsenden grünen langen Schilfblättern ruht. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUSEN ist der Name der in der niederländischen Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bedeutenden patriotischen Partei, welche zu dem Kampfe gegen Philipp II. von Spanien um die Freiheiten des Landes den Anstoß gab. Unzweifelhaft ist der Name das französische Wort gueux, welches (materiell gefaßt) einen Bettler, zugleich aber in moralischem Sinne einen Lump oder Schuft bezeichnet. Die Ableitung dieses Wortes ist auf verschiedene Weise versucht worden. Pasquier leitet es vom spätlateinischen ganio, Menage von quaesitor, Nicod vom teutschen Worte Geiler, was gleichbedeutend mit „Bettler" sei; Andere vermuthen einen Zusammenhang mit heu oder eheu, d. h. der Wehklage der Armen, woraus die Italiener guai und daraus wieder guaioso = Bettler gebildet hätten. Vergl. Dictionn. de Trévoux III, 1015. Möglich ist auch, daß es ein uralt einheimisches Wort ist, welches im Bretagnischen in der Form keaz oder kez erhalten ist; vergl. Brandes, Das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen S. 306 [1]).

Aus den Schilderungen von Cavallo und Guicciardini erhellt, daß in den Jahren von 1550—1570 die Niederlande in jedem Culturzweige einen namhaften Aufschwung genommen hatten. Handel und Gewerbe blühten, und gaben in den engen Grenzen der 17 niederländischen Provinzen einer Bevölkerungsmasse reichlichen Lebensunterhalt, welche die durchschnittliche Volkszahl anderer Gegenden weit überschritt. Mit der Ergiebigkeit der Erwerbsquellen ging das schnelle Aufblühen des niederländischen Volks in jeder geistigen Beziehung Hand in Hand. Wo Gelehrte, wie Mercator, Erasmus u. v. A., arbeiteten, um die Wissenschaften aus den beschränkenden Grenzen der mittelalterlichen Scholastik zu befreien, wo die Buchdruckerkunst großen Kreisen des Volkes Einsicht und Verständniß in Betreff mancher politischen und religiösen Fragen zugänglich machte, da konnten die Bestrebungen der Reformatoren nicht ohne nachhaltigen Anklang bleiben. Die katholische Kirche versäumte es, durch vernünftiges und thätiges Einwirken auf die Bevölkerung dem religiösen Sinne derselben Nahrung zu geben. Der Präsident de Voyelles in der von ihm handschriftlich vorhandenen Geschichte der niederländischen Unruhen berichtet im zehnten Capitel, daß die katholischen Geistlichen nur selten vor dem Volke zu predigen pflegten, daß die Kirchen deshalb auch schwach besucht, das heilige Abendmahl selten gewünscht und ertheilt, die kirchliche Feier der Festtage wenig beachtet wurde, daß man die Schulen in religiöser Beziehung vernachlässigte, und das Volk meist in seiner mangelhaften Kenntniß der christlichen Glaubensartikel beließ. Dennoch war bei dem bei weitem größten Theile der Niederländer ein lebendiger religiöser Sinn vorhanden, der Viele bewog, trotz der in die Augen fallenden Uebelstände bei dem hergebrachten Glauben streng zu beharren, eine große Menge aber veranlaßte, dem Lutherischen oder dem Calvinistischen Glaubensbekenntnisse sich zuzuwenden und da Befriedigung zu suchen. Diese innere Spaltung ward um so folgenreicher, da äußerer Druck die Misstimmung noch vermehrte. Vor Allem war der niederländische Adel sich der obwaltenden Uebelstände und Misbräuche wohl bewußt, und er war es, welcher auf verfassungsmäßigem Wege denselben abhelfen wollte. Diese Partei, welche religiöse Toleranz und Aufrechthaltung der Freiheiten des Landes erstrebte, bediente sich des Namens der Geusen, der ihr von gegnerischer Seite beigelegt worden war. Die Geschichte dieser Partei kann man füglich in vier Perioden theilen: 1) Die Entstehung der Partei und die Ausbildung derselben bis zur Ueberreichung der Beschwerdeschrift (Apr. 1566), durch welche auf Beschränkung der Inquisition und Milderung der Religionsdecrete Karl's V. angetragen ward; 2) während der Zeit vom April bis August 1566 übte der Adelsbund bedeutenden Einfluß als Vermittler zwischen der Statthalterin und dem Volke, — eine Stellung, in der er sich immer schwerer halten konnte, je mehr das Volk zu Gewaltthätigkeiten sich hinreißen ließ; 3) in den letzten Monaten des Jahres 1566 und den ersten des Jahres 1567 führten die Zerstörungen in Kirchen und Klöstern zu einem schnellen Umschwunge in der öffentlichen Meinung, welchen die Regierung benutzte, den Adelsbund zu sprengen und zu vernichten; 4) der Geusenname wird nachher uneigentlicher Weise den Gegnern der spanischen Regierung und Vorkämpfern der niederländischen Freiheit beigelegt.

Als am 25. Oct. 1555 Kaiser Karl V. in feierlicher Versammlung seinem Sohne Philipp II. die souveraine Herrschaft der niederländischen Provinzen übertrug, bestanden diese aus vier Herzogthümern (Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern), sieben Grafschaften (Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen), dem Marquisat Antwerpen und den Herrschaften Friesland, Mecheln, Utrecht, Overyssel und Gröningen. So wurden durch ihr Staatsoberhaupt die Niederlande mit Spanien verknüpft, und es drohte ihnen eine vollständige Abhängigkeit von diesem Reiche. Die geistige Bildung beider Länder, sowie die materiellen Interessen derselben waren aber in solchem Grade verschieden, daß die von Spanien aus wirkenden Einflüsse auf Widerstand der nationalen Elemente in den Niederlanden stoßen mußten. Bis über die Periode der Minderjährigkeit Karl's V. hinaus waren viele niederländische Große in die höchsten Staatsämter Spaniens eingetreten, und hatten unter Wilhelm von Croy durch ihre Habsucht und Rücksichtslosigkeit die eingeborenen Spanier erbittert. Schon Karl V. beschränkte die-

1) Vergl. noch Note sur l'origine du nom de Gueux donné aux révolutionnaires des Pays-Bas dans le XVI. siècle im Compte rendu de séances de la Commiss. R. d'histoire à Bruxelles XIII. (1847.) p. 292.

ses Unwesen, und ein völliger Umschlag erfolgte, als Philipp II. den spanischen Thron bestieg. Wenn es schon natürlich erscheint, daß der niederländische Adel diese bedeutende Schmälerung seines Einflusses und Einkommens bitter empfand, so mußte das Gefühl der Abneigung noch zunehmen, als Philipp anfing, gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit zu geben. Nun wurden spanische Edelleute mit niederländischen Staatsämtern betraut, und offen zeigte Philipp seine Vorliebe für dieselben. Dazu kam noch, daß Philipp sich zum entschiedenen Vorkämpfer des Katholicismus machte, und der Religionsfreiheit feindselig entgegen trat, weil er sie für bedrohlich auch für die autokratischen Rechte des Monarchen ansah. So wenig die Härte und blutige Grausamkeit Philipp's gegen die niederländischen Religionsbewegungen entschuldigt werden können, so wenig ist doch zu verkennen, daß ein solches Verfahren in hohem Grade im allgemeinen Wesen des Zeitalters lag: denn in dieselbe Zeit fällt in anderen Gegenden die oft gewaltthätige Anfeindung der Reformirten durch die Lutheraner, Calvin's gegen Servet, König Heinrich's VIII. gegen die Andersgläubigen. Karl V. hatte Philipp erziehen lassen, befangen in den schroffsten Ideen von der Berechtigung, ja Nothwendigkeit des strengen Katholicismus und des absoluten Königthums. In letzterer Beziehung war es seine Absicht, die Provinzen dem königlichen Ansehen in ähnlichem Grade zu unterwerfen, wie die Städte von seinen Vorgängern gebeugt und unterworfen worden waren. Unter den Papieren des Cardinals Granvella hat sich ein Plan gefunden, daß die 17 Provinzen in ein Königreich zu vereinigen, die gesetzgebende Gewalt zu einer centralisirten zu machen seien u. s. w. Vergl. Bergh, Gedenkstukken tot Opheldering der nederlandsche Geschiedenis, Bd. I. S. 313. Sollte es daher auch nicht der gleich anfänglich klar verfolgte Plan Philipp's gewesen sein, so war es doch jedenfalls die Grundabsicht desselben, sich in den Niederlanden zum ebenso absoluten Herrscher zu machen, wie in Spanien. In den ersten Jahren seiner Regierung hielt sich Philipp in den Niederlanden auf, um von da aus den Krieg gegen Frankreich zu leiten. Als aber der Friede zu Chateau-Cambresis (3. April 1559) diesem Kampfe ein Ende machte, traf er Anstalten, um nach Spanien zurückzugehen. Zu diesem Zwecke berief er die Generalstaaten nach Gent, und kündigte denselben an, daß er seine Schwester Margaretha von Parma als Statthalterin mit der Regierung der Niederlande betraue. Indem er bald darauf diese Provinzen verließ, gab er der Statthalterin geheime Instructionen, welche allmälig bekannt wurden und vielfachen Anstoß erregten. Die höchsten Behörden des Landes hatten eine neue Organisation erhalten, welche berechnet war, den politischen Einfluß des einheimischen Adels zu Gunsten der königlichen Gewalt zu schwächen. Noch immer am unabhängigsten stand der Staatsrath da, in welchem die angesehensten Männer des Landes (die Statthalter der Provinzen, die Ritter des goldenen Vließes u. A.) Sitz und Stimme hatten, und welchem wichtige Theile der allgemeinen Staatsangelegenheiten, Krieg, Friedensschlüsse, Bündnisse, Landesvertheidigung zustanden. Neben ihm bestanden der Finanzrath für Verwaltung der Domainen und Staatsgelder und der geheime Rath für Gnadensachen und Justizangelegenheiten. An die Spitze des geheimen Rathes stellte der König den bigott-katholischen Viglius, an die des Finanzrathes den ihm mit blinder Treue ergebenen Berlaymont. Diese beiden Männer, sowie den ihm gleichgesinnten und treuen Bischof von Arras, Granvella, betraute er mit ausgedehnten Vollmachten, und stellte sie als „Consulta" der Statthalterin an die Seite, sodaß diese bei Verleihung von Aemtern und Besoldungen und überhaupt bei den wichtigsten Regierungshandlungen an ihren Rath gebunden war. Der geheime Rath und der Finanzrath wurden vorwiegend aus Personen zusammengesetzt, welche sich als Werkzeuge des spanischen Herrschers brauchen ließen, während der Staatsrath die wirklichen Vertreter des Landes enthielt: aber grade deshalb wurden auch die Geschäftskreise der beiden erstern Behörden zu Ungunsten der letztern erweitert. Wenn ferner auch die Gouverneurstellen in den einzelnen Provinzen mit Niederländern besetzt waren (z. B. Oranien in Holland, Seeland und Utrecht, Egmont in Flandern, Meghen in Geldern und Zütphen u. s. w.), und wenn auch die höchsten Stellen des Heeres und der Flotte in den Händen von Niederländern waren, so zeigte es sich doch unverkennbar, daß die eigentliche Leitung der Landesangelegenheiten fast ausschließlich Spaniern zustand. Karl's V. Staatsrath war aus Mitgliedern aus allen Hauptländern seines Reiches zusammengesetzt gewesen; Philipp II. dagegen nahm in seinen Staatsrath fast ausschließlich Spanier, und zwar vorzugsweise Castilianer auf, in so auffallender Weise, daß es schien, als wolle er die Spanier zur herrschenden Nation über die andere erheben. So nahm an der Sitzung des Staatsrathes zu Madrid im J. 1567, welche den unmittelbaren Anstoß zum Aufstande gab, nicht ein einziger Niederländer Theil. Uebrigens erstreckte sich die Bevorzugung der Spanier selbst bis in die niederen Adelskreise, und ward vom spanischen Adel nicht selten auch in den Niederlanden in so schroffer Weise ausgebeutet, daß grade dadurch der einheimische Adel am bittersten gekränkt ward.

Die Unzufriedenheit nahm zu, weil Philipp spanische Truppen in diese Provinzen verlegt hatte. An die Spitze derselben wollte er Oranien und Egmont stellen. Dieselben lehnten jedoch ab, da diese ohnehin unpopulairen Truppen sich durch Gewaltthätigkeiten noch verhaßter machten. Die Generalstaaten zu Gent baten den König um Entfernung derselben, was dieser nach vier Monaten thun zu wollen versprach [2]). Statt dessen wurden sie aber nur nach Seeland verlegt, wo sie das Volk der größten Verzweiflung nahe brachten. Nun erst wurden die Truppen beordert, das Land zu verlassen, und Philipp gab nachträglich seine Zustimmung.

2) Vergl. Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique, publ. par *Gachard*. Vol. I. p. 323 seq.

Egmont und Oranien, welche die Statthalterin zu diesem Schritte bewogen hatten, erschienen dadurch als Vertreter der niederländischen Freiheit.

Besorgnisse erregten auch die religiösen Maßregeln Philipp's, welche zunächst die Errichtung einer größeren Zahl von Bisthümern bezweckten, aber zugleich für die religiöse Duldsamkeit fürchten ließen. Thatsächlich galt es die kirchliche Organisation des Landes der staatlichen anzuschließen, und jede Provinz, wie in politischer, so auch in kirchlicher Beziehung als besonderes Ganze zu organisiren: denn ein unleugbarer Uebelstand war es z. B., daß die Provinz Luxemburg unter sechs Kirchenprovinzen vertheilt war, daß Brabant zu zwei Bisthümern gehörte u. s. w. Die drei vorhandenen Bisthümer Tournay, Arras und Utrecht hatten zum Theil solche Ausdehnung, daß eine wirksame Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens zur Unmöglichkeit wurde. Vor Allem aber wollte Philipp den Conflicten der spanischen Staatsgewalt mit teutschen Kirchenfürsten, deren Sprengel niederländische Gebiete umfaßten, ein Ende machen. Die Einrichtung der neuen Diöcesen war mit so drohenden Anzeichen begleitet, daß in dieser Frage nicht allein die Protestanten, sondern selbst viele Mitglieder der katholischen Kirche zum Widerstande entschlossen waren. Es gewann sogar den Anschein, als ob vorzugsweise die hohen Würdenträger der Kirche, welche durch die neue Einrichtung manche Schmälerung ihres bisherigen Ansehens und Einkommens zu erfahren fürchteten, derselben sich widersetzen würden. Diese hohen Geistlichen benutzten ihren Einfluß auf die Provinzialstände, und stützten sich dann mit ihrem Widerspruche auf dieselben mit um so mehr Erfolg, da die Letzteren in der Durchführung einer so wichtigen Verwaltungsmaßregel ohne Zuziehung der Stände einen Eingriff in ihre Rechte erblickten. Gestützt auf Rechtsgutachten mehrer Universitäten wandten sich die bedrohten Geistlichen bittend nach Madrid und Rom, und erreichten wenigstens zum Theil die Aufschiebung der neuen Organisationsmaßregeln, z. B. in Antwerpen, Gröningen u. s. w. — Noch allgemeiner war die Misstimmung, welche durch die Einführung einer Art von Glaubensgerichten hervorgerufen wurde. Für jedes neue Bisthum ward ein solches, bestehend aus zwei Inquisitoren und sieben Kanonikern, eingesetzt [3]). Diese Glaubensgerichte erhielten den Auftrag, mit aller Strenge die sogenannten Placate Kaiser Karl's V., Religionsedicte von furchtbarer Härte, gegen die Nichtkatholiken in Ausführung zu bringen.

Wie sehr die Befürchtungen wegen religiöser Unduldsamkeit berechtigt waren, das zeigte sich bald im hohen Grade. Die Behörden von Holland fingen an, von Jedem, der sich im Lande ansiedeln wollte, gerichtliche Zeugnisse zu fodern, daß er gut katholisch und Feind der Ketzer sei. Sobald aber die Glaubensgerichte ihre Thätigkeit begannen, erlitten aller Orten Hunderte den Tod auf Blutgerüsten und Scheiterhaufen. Die furchtbare Härte dieser Gerichte machte selbst die Statthalterin bedenklich, und veranlaßte sie, den Baron v. Montigny nach Madrid zu senden, um dem Könige dagegen Vorstellungen zu machen. Wenngleich Philipp damals antwortete, es sei nicht seine Absicht, die spanische Inquisition in den Niederlanden einzuführen, so unterschieden sich jene Glaubensgerichte in ihrem Verfahren davon nicht wesentlich; denn einerseits zeugen dafür die Briefe [4]), welche Philipp an den großen Rath zu Mecheln (8. Aug. 1559) und an die Gerichtshöfe der übrigen Provinzen sandte, worin die Placate und das Religionsedict Kaiser Karl's V. vom September 1550 neu bestätigt wurden, und ausdrücklich vorgeschrieben war, daß, wer der Ketzerei auch nur verdächtig sei, vor Gericht gestellt und mit Strenge beurtheilt werden solle [5]); andererseits ward das Land mit einem Netze von Spionen bedeckt, welche Mistrauen und Zerwürfnisse sogar bis in das Innere der Familien brachten, und die öffentliche Moralität untergruben. Dieser Zustand mußte den Niederländern um so unerträglicher erscheinen, da es ihnen so nahe lag, den auf ihnen lastenden religiösen Druck mit der im J. 1555 durch den augsburger Religionsfrieden anerkannten Glaubensfreiheit der teutschen Protestanten zu vergleichen.

Alle diese Ursachen wirkten zusammen, um unter allen Schichten der Bevölkerung, vorzugsweise aber unter den Angeseheneren und politisch Bevorrechteten Besorgniß und wachsende Unzufriedenheit zu erwecken. Am bittersten war aber der allgemeine Haß auf Granvella gerichtet, dem es der inländische Adel nicht vergab, daß er als Ausländer an der Spitze des Landes stand, und vielfältig althergebrachte Rechte antastete. Dem Adel schloß sich ein Theil des Klerus an, dessen Ansehen und Einkünfte durch Errichtung der neuen Bisthümer wesentlich geschmälert wurden. Aus diesen Elementen bildete sich allmälig eine Oppositionspartei, deren Kraft nicht unbedeutend war, da der religiöse Druck die ohnehin vorhandene nationale Antipathie gegen die spanische Herrschaft vermehrte, und so den größten Theil des Volkes zu stillen Parteigenossen derselben machte. Diese Umstände benutzte Wilhelm von Nassau, welcher, als Lutheraner erzogen, später zur reformirten Kirche übertrat. Er legte auf das äußere Glaubensbekenntniß geringen Werth, in sofern seine eigne Ueberzeugung in Betracht kam, wußte aber dasselbe wol in seiner ganzen Wichtigkeit als Parteimittel zu schätzen. Sein verschlossenes und vorsichtiges Wesen verbarg einen kräftigen und kühner Entschlüsse fähigen Geist; überlegt und langsam war seine Handlungsweise, aber dann fest und ausdauernd. Dabei setzten ihn seine Beredsamkeit und Menschenkenntniß in den Stand, auf Andere Einfluß zu gewinnen und sie für seine Absichten einzunehmen. Sein Hauptzweck war die Herstellung der Religionsfrei-

3) Vergl. noch Correspondance de Philippe II. sur les affaires de Pays-Bas. 1. Bd. S. CVIII fg.

4) Vergl. auch die Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique (publ. par *Gachard*). Vol. I. p. 323 seq. 5) Vergl. *Gachard*, Collect. de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 332 seq.

heit, und diesem zu Liebe lieh er manchen Beschwerden sein Ohr, die auf selbstsüchtigeren Grundlagen beruhten. So faßten viele der Unzufriedenen zu ihm Vertrauen.

Aber Oranien stand mitten in der Bewegung der Niederlande und nicht eigentlich als Haupt derselben da; auch er wurde oftmals vorwärts geschoben durch die Gewalt der drängenden Umstände und gährenden Elemente. Weder er noch seine Parteigenossen hatten es Anfangs auf die Losreißung der Niederlande von Philipp's Reiche abgesehen: dieses Ziel bot sich den Niederländern erst dann dar, als Philipp's hartnäckige Unterdrückungsmaßregeln allgemeine Erbitterung hervorgerufen hatten. Der erste folgenschwere Widerstand, den die Maßregeln des Königs trafen, ging von Mitgliedern einer der Regierungsbehörden des Landes aus, und nahm seitdem bestimmtere Formen an [6]).

Oranien als Mitglied des Staatsrathes benutzte die Uebergriffe, welche die Consulta Granvella's sich erlaubte, um vor allen Dingen die Grafen v. Egmont und Horn gegen diese Schmälerung des verfassungsmäßigen Rechtes aufzureizen. Die Letzteren waren beide brav und edel, aber ließen den Regungen des Gefühls zu viel Spielraum, um als Staatsmänner stets ruhig und zweckmäßig zu handeln. So standen sich im Anfange des Kampfes Oranien und Granvella gegenüber, ersterer genöthigt, Widerstandsmittel und eine Partei sich zu schaffen, aber auch dieser schweren Aufgabe völlig gewachsen, letzterer im Besitze gewaltiger Hilfsmittel, klar die Lage der Dinge überblickend, fest und thätig in seinem Auftreten. Treffend ist, was Borgnet in seiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique (p. 24 seq.) [7]) über ihn sagt. Auf Granvella richtete sich der Haß des inländischen Adels, besonders weil er als Emporkömmling angesehen wurde, und um ihn zu stürzen, wurden die verschiedensten Mittel angewandt. Man verfolgte ihn mit Caricaturen und Schmähschriften, und glaubte ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen, indem man ihm Abstammung von einem Handwerker andichtete (1560). Da das die beabsichtigte Wirkung nicht hatte, schlugen seine Gegner einen andern Weg ein. Der Prinz von Oranien und Egmont führten 1561 bei Philipp II. Klage, daß die wichtigsten Angelegenheiten des Landes nicht dem Staatsrathe vorgelegt, sondern ohne dessen Vorwissen durch eine oder zwei Personen entschieden würden. Philipp versprach, daß diese Rücksichtslosigkeit in Zukunft unterbleiben solle, und befahl der Statthalterin, Zusagen in diesem Sinne zu geben. Vergl. Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. 195 seq. Dieses offen gegebene Versprechen blieb aber unerfüllt, indem der König nicht nur die geheimen Instructionen der Statthalterin nicht abänderte, sondern vielmehr durch ähnliche Instructionen noch bestätigte: vergl. z. B. die Papiers d'état de Granvelle, Vol. VI. p. 432 seq. Aber gestützt und in seiner hohen Stellung erhalten durch das Vertrauen Philipp's konnte Granvella auf alle diese kleinlichen Angriffe mit stolzer Verachtung hinblicken, da sie ihm die Amtsführung zwar erschwerten und verbitterten, ihn aber nicht in seinen Plänen erfolgreich zu hemmen vermochten. Nur die thatsächliche Wirkung hatten jene rührigen Angriffe, daß sich die Gegner Granvella's als Partei zu fühlen begannen, und vorzugsweise um den Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmont schaarten. Neben diesen errang sich bald der Graf Horn, welcher im Herbste 1561 aus Spanien zurückkehrte, und kurz vorher vom Könige zum Staatsrathe ernannt worden war, eine hervorragende Stellung. Seit Anfang November 1561 wohnte er den Sitzungen des Staatsrathes bei, und schloß sich bald den Hauptgegnern Granvella's, Oranien und Egmont, an, mit denen vereint er den Sturz ihres Feindes herbeizuführen suchte. Vielleicht absichtlich gab bald darauf Granvella seinen Gegnern Gelegenheit, ihre Kraft zu erproben. Auf seinen Rath berief die Statthalterin mit Rücksicht auf die Religionswirren in Frankreich im Mai 1562 die Ritter des goldenen Vließes und die Provinzgouverneure zu einer Versammlung nach Brüssel. An derselben nahmen Theil: sie selbst, Granvella, Oranien, Egmont, der Herzog v. Aerschot, der Marquis v. d. Berghe, die Grafen v. Horn, Arenberg, Mansfeld, Overembde, Boussu, Hoogstraeten, Ligne, der Marquis v. Renty, der Graf v. Meghen, die Herren v. Berlaymont, Hachicourt, Glajon, Montigny, der Präsident Viglius und der Secretair Berty. Vergl. Archives du royaume, Collect. des documents historiques, vol. II. p. 124 [8]). Unter den Versammelten gab es Mehre, welche gegen Granvella feindlich gesinnt waren, und diese wurden von Oranien wiederholt zu besonderen Zusammenkünften eingeladen, wo die Mittel, den Cardinal zu stürzen, besprochen wurden. Hier beschuldigte man ihn, daß er, obgleich Ausländer, einen Einfluß auf die Regierung des Landes ausübe, welcher nur den einheimischen Großen zukomme, daß er dem Könige gerathen habe, mehre Männer hinrichten zu lassen und mit Gewalt die Freiheiten des Landes zu beseitigen, daß er die spanische Inquisition einführen wolle u. a. m. Mehre dieser Beschuldigungen waren wol nicht so grundlos und unberechtigt, wie dies Gachard in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. CLXX seq. darzuthun sucht; und deshalb ist es wol zu begreifen, wie diese Klagen in allen Ständen des Volkes Zustimmung und Anhang fanden. Deshalb fand Granvella in Betreff der von ihm vorgeschlagenen Maßregeln mehr Widerstand, als er erwartet hatte. — König Philipp erblickte in dem Kampfe der Hugenotten in Frankreich gegen ihren König eine so dringende Gefahr für den Katholicismus und das Königthum überhaupt, daß er seinem bisherigen politischen Gegner Beistand zu leisten beschloß. Nicht nur aus Italien ließ

6) Vergl. Bulletins de la commission d'histoire IV, 115.
7) Vergl. Mém. de l'Acad. R. etc. de Belgique. Vol. XXV.
8) Vergl. auch Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI, 1. p. 642.

er 3000 Mann zum Heere des Königs von Frankreich stoßen, sondern er beauftragte auch Granvella, an die erwähnte Versammlung der niederländischen Großen das Ansinnen zu stellen, eine wohlgerüstete Schaar von 2000 Reitern zu gleichem Zwecke abzusenden. Dieses Verlangen war es, welches, indem es auf Oranien's Veranlassung lebhaften Widerspruch erfuhr, die zunehmende Stärke der Opposition gegen die Regierung bezeugte. Nur eine verhältnißmäßig geringe Geldbewilligung ward zugestanden [9]). Vorzugsweise Oranien war hier als Parteiführer hervorgetreten, und schon damals erkannte Granvella in ihm einen zu fürchtenden Gegner [10]). Oranien, welcher die Gefährlichkeit und die materiellen Nachtheile eines offenen Kampfes gegen die königliche Macht richtig beurtheilte, rieth seinen Parteifreunden, sich an die Gnade des Königs zu wenden, und so beschloß die Oppositionspartei, den Herrn von Montigny (Juli 1562) nach Madrid zu senden, um dem Könige die Beschwerden des Landes und die Klagen gegen den Cardinal Granvella vorzutragen. Der König war, als Montigny in Madrid anlangte, bereits durch ein vertrauliches Schreiben der Statthalterin [11]) in Kenntniß gesetzt, und beschränkte sich in seiner Antwort auf die Zusicherung, daß seine Absichten in Betreff der Niederlande die besten seien, und daß er selbst dahin zu gehen gedenke, um mit eigenen Augen zu urtheilen. Mit dieser Antwort kehrte Montigny im December 1562 zurück, und stattete in einer Sitzung des Staatsrathes am 28. Dec. Bericht ab. Oranien und seine beiden Freunde erkannten wol, wie ausweichend diese Antwort sei, und entschlossen sich, am 11. März 1563 eine gemeinsame Eingabe beim König zu machen, und ihn ausdrücklich um Abberufung des Cardinals zu bitten (*Hopper*, Mémorial in den Analecta IV, 26), dessen Anwesenheit die Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit sei. Correspond. de Philippe II. I, 238 seq. Wenn bis dahin in religiöser Beziehung Meinungsverschiedenheiten zwischen Oranien und Egmont obgewaltet hatten, so traten diese immer mehr in den Hintergrund vor ihrem gemeinsamen Hasse gegen den Cardinal Granvella. Vergl. Haer S. 119. Beide fühlten sich gleichmäßig verletzt, als nach langem Harren am 29. Juni die Antwort des Königs (d. d. 6. Juni 1563) anlangte, welche nichts Entscheidenderes enthielt, als was schon Montigny überbracht hatte, und welche die Abberufung des Cardinals auf eine so allgemein gehaltene Anklage hin ablehnte. Die Statthalterin machte in Folge dieser Antwort den Versuch, mit Egmont allein zu unterhandeln und ihn zur königlichen Partei zurückzuführen: Egmont aber lehnte es ab, ohne Vorwissen seiner Freunde einen annähernden Schritt zu thun, und verständigte sich über ihr ferneres Verhalten mit Oranien und Horn.

Die drei Herren erbaten am 11. Juli eine Audienz bei der Statthalterin, stellten ihr vor, daß sie im Auftrage Vieler jenes Schreiben an den König gerichtet hätten, auf welches derselbe nun geantwortet habe, und erbaten die Erlaubniß, mit ihren Auftraggebern sich berathen zu dürfen. Die Statthalterin gab die Erlaubniß mit Widerstreben. Wenige Tage nachher fand die Versammlung statt, auf deren Beschluß hin am 21. und 26. Juli Oranien an der Spitze einer Deputation der Statthalterin neue Vorstellungen machte, und auf Berufung der Generalstaaten antrug; auch fügte er hinzu, daß sie Alle, deren wohlmeinende Rathschläge beständig misachtet würden, den Staatsrath nicht ferner besuchen würden. Bull. de l'Acad. de Bruxelles XVI, 1. p. 648 seq.

Die drei Herren sandten am 29. Juli 1563 ein neues gemeinsames Schreiben an den König (Analecta Belg. IV, 34), worin sie anboten, ihre Aemter niederzulegen, wenn nur zur Beseitigung der Beschwerden des Landes geschritten werde, indem die Generalstaaten berufen würden. Schon seit längerer Zeit hatten sie in den Sitzungen des Staatsrathes eine consequente Opposition gegen alle Vorschläge, welche vom Cardinal empfohlen wurden, festgehalten; da aber alle ihre ironischen und satyrischen Angriffe denselben in seinem Verfahren nicht irre machten, thaten sie den erwähnten Schritt, und zogen sich endlich von den Sitzungen des Staatsrathes ganz zurück. Der König war nicht gesonnen, auch nur im Geringsten nachzugeben, vielmehr wollte er in den ersten Monaten des J. 1564 die den Evangelischen äußerst ungünstigen Beschlüsse der trienter Kirchenversammlung in den Niederlanden durchgeführt sehen. Die Statthalterin dagegen schwankte lange, weil sie von strengen Maßregeln üble Folgen befürchtete. Noch immer stützte sie den Cardinal und rieth auch jetzt dem Könige, die erbetene Absetzung desselben abzulehnen; doch konnte sie nicht der Adelsopposition einen hohen Grad von Berücksichtigung verweigern. Für den December 1563 wurde eine ständische Versammlung nach Brüssel berufen, um für die Staatsbedürfnisse Geld zu bewilligen. In welche Verlegenheit damals die Statthalterin durch die Opposition der Adeligen versetzt worden war, zeigt der Umstand, daß auf Oranien's Verlangen während dieser Versammlung Granvella sich nach Mecheln zurückziehen mußte. De la Pise, p. 307. Der allgemeine Haß gegen den Cardinal machte sich so offen geltend, der Adel des Landes stellte ihr so unzweideutig die Alternative, entweder den Cardinal fallen zu lassen, oder ihren Hof vom größten Theile des Adels verlassen zu sehen, daß auch sie sich endlich für die Entfernung des Cardinals entschied. Nachdem schon geheime Unterhandlungen zwischen ihr und dem Könige im Winter 1563—1564 stattgefunden hatten und nachdem Philipp bereits im Februar 1564 die Abberufung Granvella's beschlossen hatte [12]), richtete sie im März 1564 an den König die officielle Bitte, den Cardinal aus den Niederlanden ab-

9) *Strada* I, 3. p. 116 seq. Archives de la maison d'Orange I, 112. 10) Aus diesem Grunde widersetzte er sich im October 1562 der Ernennung Oranien's zum Statthalter von Brabant, was den Letztern nur noch mehr reizte. 11) Vergl. Mém. pour servir à l'hist. de Granvelle. Vol. II. p. 6.

12) Schon am 5. März hatte Oranien vom Bevorstehen derselben Kunde. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 161.

zuberufen. Die neuesten archivalischen Forschungen haben erwiesen, daß Granvella selbst schon im J. 1563 dringend seine Entlassung angeboten hatte, und daß nach langem Zaudern Philipp II. ihm dieselbe durch ein vertrauliches Schreiben vom 22. Jan. 1564 [13]) auch bewilligt hatte [14]). Dennoch ließ Philipp diese bereits beschlossene Maßregel — indem er sich stellte, als ob er mit Widerstreben nachgebe — den Niederlanden gegenüber als Concession von seiner Seite erscheinen. Dabei ward jedoch in der Sachlage auf die Dauer wesentlich Nichts geändert, da der König nicht nur alle Pläne beibehielt, welche Granvella bis dahin in seinem Namen verfolgt hatte, sondern auch allen Beschwerden nicht abzuhelfen suchte. Doch regte Anfangs die anscheinende Nachgiebigkeit des Königs in weiten Kreisen die Hoffnung auf eine Ausgleichung an, und veranlaßte mehre der einflußreichsten Mitglieder des Staatsrathes ihre oppositionelle Stellung aufzugeben. So wird ausdrücklich von Oranien und Egmont berichtet, daß sie nach der Abreise Granvella's seit dem 18. März 1564 in den Staatsrath wieder eingetreten seien, und sich den Staatsgeschäften mit größtem Eifer hingegeben hätten [15]). Die Täuschung dauerte aber nur kurze Zeit, da Männer, wie Oranien, Horn u. A., welchen staatsmännische Erfahrung nicht gebrach, aus der fortdauernden strengen Anwendung der Religionsedicte und der Nichtberufung der Generalstaaten erfahen, daß Granvella's Entfernung Nichts gebessert habe. So trat das alte Mistrauen wieder ein, während äußerlich eine heuchlerische Freundlichkeit beibehalten ward. Viele Adelige werden der Statthalterin offen und ehrlich entgegen gekommen sein: die Letztere suchte das zu benutzen. Viglius schrieb: „Les Seigneurs s'efforcent de complaire à Madame“ und andererseits meldete Morillon: „Madame leur rit et les caresse.“ Vergl. Archives de la maison d'Orange I, 263 und 267.

Der anscheinende Sieg der Adelspartei ward nicht ausschließlich im Interesse des Landes, sondern nur zu sehr auch in ganz selbstsüchtiger Absicht von einzelnen Adeligen ausgebeutet, welche verarmt waren und diese Gelegenheit benutzen wollten, wieder zu Wohlstand auf Kosten des Staates zu gelangen. In dieser Beziehung sind die Anklagen, welche Granvella in einem Memorandum (in den Archives de la maison d'Orange I, 37) aufstellt, gewiß nicht aus der Luft gegriffen; und damit stimmt überein, daß Viglius damals in einem Briefe schrieb: „L'on se haste de faire tost sa main. — Les offices et estatz quelconques se donnent tous à plus offrant.“ So mögen wichtige Aemter in die Hände von Männern gekommen sein, welche sich derselben nicht selten zu selbstsüchtigen Zwecken bedient, und durch Mangel an Geschäftskenntniß hier und da Unordnungen in der Verwaltung veranlaßt haben mögen. Wenn thatsächlich nach Granvella's Entfernung ein Zustand eintrat, welcher viele Uebelstände an das Licht treten ließ, so ist ein Theil der Schuld den im Amte gebliebenen Anhängern des Cardinals beizumessen, welche nach dem eigenen Geständnisse Strada's (I, 165) wenig thaten, um solchen Uebelständen vorzubeugen, indem sie glaubten, man werde dann um so sicherer Granvella zurückwünschen.

Ein Hauptübelstand aber lag darin, daß Ungleichmäßigkeit in der Verwaltung der Landesangelegenheiten einriß. Nachgegeben hatte Philipp in Nichts, und jeden Augenblick konnte er der milderen Praxis in der Ausführung der Religionsedicte durch schärfere Instructionen ein Ende machen.

Ohne Zweifel wurden die Religionsedicte Kaiser Karl's V. nicht mehr in aller Strenge zur Ausführung gebracht, als Granvella das Land verlassen hatte, aufgehoben wurden sie aber nicht, und sie lagen drückend auf dem Volke, wie eine Gewitterwolke. Die Opposition fühlte diese stets drohende Gefahr, und beschloß, den Grafen Egmont nach Madrid zu senden, um den König um verfassungsmäßige Revision dieser Edicte zu bitten (1565). An diese Hauptbeschwerde wurde in dem Gesuche noch die Bitte geknüpft, den Staatsrath um zehn bis zwölf Mitglieder zu vermehren, und seine Befugnisse nach mehren Richtungen hin zu erweitern, vor Allem über die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, der Finanzen u. s. w. Vorzugsweise Oranien drang mit Wärme darauf, offen und freimüthig dem Könige erklären zu lassen, daß die Beschlüsse des tridentiner Concils und die Religionsedicte unausführbar seien [16]). Mit diesen Aufträgen reiste Egmont in den letzten Tagen des Januar 1565 nach Madrid ab. Weil aber seine Freunde für seine Sicherheit besorgt waren, verpflichteten sich Brederode, Noircarmes und fünf andere Adelige schriftlich, es am Cardinale rächen zu wollen, wenn Egmont auf dieser Reise Schaden leide [17]). Egmont war kein tiefblickender Staatsmann, und Philipp durchschaute ihn vollkommen. Egmont wurde vom Könige mit Auszeichnung aufgenommen und durch schmeichelhafte Gunstbezeigungen geblendet. So wurde er lange am Hofe hingehalten, und ließ sich endlich durch eine zweideutige oder mindestens ausweichende Antwort zufrieden stellen [18]). Als er am 5. Mai in einer Sitzung des Staatsrathes nach seiner Rückkehr über den Erfolg seiner Sendung Bericht abstattete, erkannte Oranien wohl, daß der erhaltene Bescheid in der Sachlage Nichts ändern werde. Daß Egmont sich über den Erfolg seiner Sendung getäuscht habe, bewies demselben unmittelbar nach seiner Ankunft in Brüssel eine Depesche des Königs (d. d. Valladolid d. 2. Juni 1565). Philipp hatte einer Versammlung katholischer Theologen die Frage über Revision der Religionsedicte vorgelegt, und obgleich diese in nachgiebigem Sinne sich ausgesprochen hatte, war der König doch in leidenschaftlicher Weise bei dem Entschlusse geblieben, in religiöser Beziehung keine Concession zu machen. *Strada,* Bell. Belg. I, 152.

13) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XII, 1. p. 319 seq. 14) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 220 und 167. 15) *Hopper,* Mémorial p. 37.

16) Vita Viglii p. 42. Analect. Belg. IV, 41. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 215. 17) Arch. de la mais. d'Orange I, 220. 18) Vergl. *Hopper,* Mémorial p. 44.

Seine Depesche vom 2. Juni enthielt daher eine entschiedene Ablehnung beider Gesuche: denn für eine Concession kann man es schwerlich ansehen, daß er Viglius durch den Herzog von Aerschot ersetzte[19]). Auf die dringende Bitte der adeligen Oppositionspartei richtete die Regierung zu Brüssel neue Vorstellungen an den König, nachdem Anfang Juni die Statthalterin eine außerordentliche Versammlung gehalten hatte, an der außer einigen Bischöfen Oranien, Egmont und Horn Theil genommen hatten: in derselben war vorzugsweise die Möglichkeit berathen worden, wie die Religionsedicte gemildert werden könnten, und die ernste Mahnung Oranien's und seiner beiden Freunde, daß eine Milderung im Interesse des Staates und des Königs nothwendig sei, war an dem entschiedenen Widerspruche der Bischöfe gescheitert[20]). Ebenso wenig Annahme fanden ihre Wünsche in Madrid, denn der König ertheilte am 17. Oct. den Bescheid darauf, daß die Ausübung der religiösen Inquisition nach göttlichem und menschlichem Rechte den eingesetzten Inquisitoren zustehe; — daß die Religionsedicte streng ausgeführt werden sollten; — daß die zur Sprache gekommenen Uebelstände nur eine Folge seien von der Nachlässigkeit und Duldsamkeit jener Richter; — daß es Festigkeit bedürfe, um die Religion in den Niederlanden aufrecht zu erhalten.

Nach Empfang dieser strengen Befehle berief die Statthalterin den Staatsrath, um die Art der Ausführung derselben zu berathen. Die Stimmen waren getheilt: Viglius war zwar ganz mit den Befehlen des Königs einverstanden, wollte ihre Ausführung aber noch auf einige Zeit suspendirt sehen, bis dieselbe überall sicher gestellt wäre[21]); Oranien dagegen hatte aus Vorgängen in Spanien mit Bestimmtheit ersehen können, daß der König nur zu fest entschlossen sei, gegen die Evangelischen mit aller Härte zu verfahren[22]), und rieth nun von der Ausführung der königlichen Befehle nur deshalb nicht ab, weil er jeden Widerstand für vergeblich hielt[23]). Viglius, welcher die drohende Lage der Verhältnisse richtig beurtheilte, ging soweit, daß er die Verantwortung für die Suspension der Befehle des Königs übernahm: er konnte leicht ermessen, wie allgemein und vielleicht stürmisch der Unwille dagegen sich erheben würde. Oranien's Abstimmung aber erhob die Statthalterin zum Beschlusse, weil sie es vorzog, dem Willen des Königs blind zu gehorchen. In den letzten Monaten des Jahres 1565 ließ sie die strengen Anordnungen Philipp's an die Gouverneure der 17 Provinzen und die Gerichtshöfe des Landes gelangen. Die Wirkung war eine tiefgreifende, da einerseits die Protestanten aus ihrer geduldeten Sicherheit aufgeschreckt wurden, andererseits zu gleicher Zeit die Katholiken sogar durch die allgemein verhaßte Inquisition sich bedroht sahen. Der Widerwille und Widerstand war so allgemein, daß an Durchführung der erhaltenen Befehle nicht zu denken war. Noch größer wurde die Aufregung in Folge des sich verbreitenden Gerüchtes, der König lasse in Teutschland werben, und wolle die Städte durch Besatzungen zur Ausführung seiner Befehle zwingen[24]).

Indem aus solchen Gründen die Aufregung der Volksmassen zunahm, und dieselben zu gewaltthätigen Ausbrüchen hingedrängt wurden, war die Adelsopposition nicht unthätig[25]). Heinrich von Brederode, Kaspar von Schetz und andere reiche Mitglieder dieser Partei gaben häufig ihren Gesinnungsgenossen Gastmähler und bei derartigen Gelegenheiten ward Manches beschlossen und zur Ausführung vorbereitet, was der großen Zahl der Unzufriedenen immer mehr den Charakter und die äußere Erscheinung einer geschlossenen Partei zu geben geeignet war. So war noch bei Granvella's Anwesenheit bei einem Gastmahle, welches Kaspar von Schetz Herrn von Grobbendonck gab, und bei welchem Egmont, v. Bergen, v. Montigny und andere hohe Adelige zugegen waren, Spott und Verhöhnung gegen Granvella ein Hauptgegenstand des Gespräches gewesen. Einige Gäste machten dabei den Vorschlag, daß alle Anwesenden als Gegner Granvella's ihren Dienern eine gemeinsame Livré geben sollten, um sie von den Dienern der Anhänger des Cardinals zu unterscheiden. Durch das Loos ward es Egmont übertragen, die Form und die Farben derselben zu bestimmen: auf seinen Vorschlag ward ein einfarbiger dunkler Rock mit rothem Capüchon und aufgenähter Narrenkappe gewählt. In dem rothen Capüchon lag eine offene Verhöhnung Granvella's als Cardinal. Die Statthalterin belachte Anfangs diese Maßregel, machte aber bald, von Granvella selbst dazu veranlaßt, dem Grafen Egmont ernste Vorstellungen, und erlangte von ihm die Zusage, daß jener Capüchon beseitigt werden solle. Egmont's Versprechen ward erfüllt. Nun ward aber als gemeinsames Symbol ein Pfeilbündel angenommen, als Zeichen einer Verbindung zu gegenseitigem Schutze[26]). Seitdem traten diese Verbündeten als Partei auf, und bemühten sich die Adeligen, welche in politischer oder religiöser Beziehung mit der Regierung unzufrieden waren, um sich zu schaaren. Durch häufige Zusammenkünfte in den verschiedenen Landestheilen gewannen sie immer zahlreichere Anhänger, und organisirten sich allmälig. So kamen z. B. am 8. Sept. 1565 in Vianen abgesehen vom Herzoge von Cleve auch Oranien, Egmont, Horn, Hoogstraeten, Schauenburg, Cuylenburg und andere Mitglieder der adeligen Oppositionspartei zusammen[27]), und wahrscheinlich bei Gelegenheit der Hochzeit des Herrn v. Montigny zu Brüssel kamen etwa 20 Adelige überein, ein Document zu unterzeichnen und unterzeichnen zu lassen, durch welches man sich zu gemeinsamen Schritten gegen die Einführung der Inquisition verband[28]). Indem diese

19) Analecta Belg. IV, 60. 20) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 249 seq. 21) Vergl. ebendas. I, 295. 22) Ebendas. I, 277 fg. und 294 fg. 23) Ebendas. I, 296.

24) Arch. de la mais. d'Orange II, 25. 25) *Mijdrecht*, Bijdragen tot de Historie van het Verbond en de Smeekschriften der Nederlandsche Edelen van de Jaren 1565—1567 in den Nieuwe Werken van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leyden I, 2 (1825) p. 183 seq. 26) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles IV, 572 seq. 27) *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 323. 28) Arch. de la mais. d'Orange II, 2.

und mancherlei andere Beschwerden und Wünsche zur Sprache kamen, gingen mehre hochgestellte Männer in ihren Anfoderungen viel weiter; so sprach z. B. Nic. d'Hames aus, er halte es für nothwendig, den König zur Berufung der Generalstaaten — und zwar mit unbeschränkter Vollmacht — zu zwingen [29]). Einige Oppositionsglieder legten größeres Gewicht auf die kirchlichen Angelegenheiten, andere auf die Privilegien des niederländischen Adels, andere auf Besetzung hoher Aemter mit populairen Männern u. s. w. Alle diese Bruchtheile einer Oppositionspartei waren einig, in soweit es den Kampf gegen die Regierung galt; noch aber fehlte Uebereinstimmung in ihren positiven Bestrebungen, und diese mußte herbeigeführt werden, wenn überhaupt Erfolge erzielt werden sollten. Bei den häufigen Versammlungen der Gleichgesinnten konnte der Versuch nicht ausbleiben, eine derartige Vereinbarung in Anregung zu bringen, und es scheint, daß von mehren Seiten Vorlagen in diesem Sinne vorbereitet wurden. Am folgenreichsten und berühmtesten wurde diejenige, welche unter dem Namen „Compromiß" bekannt ist. Als Verfasser desselben wird meist Philipp von Marnix, Herr von Mont St. Aldegonde, genannt: doch herrscht darüber Zweifel, und Groen van Prinsterer (in den Archives de la mais. d'Orange II, 13) glaubt vielmehr dessen Bruder Jean de Marnix für den Urheber dieses Actenstückes halten zu müssen. Denn wenn auch Strada (Bell. Belg. I, 171) St. Aldegonde als den Verfasser des Compromisses und Breda als den Ort seiner ersten Unterzeichnung angibt, so spricht dagegen einerseits die ziemlich leidenschaftliche Wortfassung dieses Actenstückes, welche dem im Ganzen ernsten und gemäßigten Charakter St. Aldegonde's nicht recht angemessen erscheint, und andererseits regen sich in Betreff des Ortes gewichtige Zweifel, indem Merula (einer der ersten Professoren der Geschichte zu Leyden) in einem Verzeichnisse niederländischer Actenstücke der J. 1565—1594 sagt zum 2. Nov. 1565: „Versammlung von etwa 20 Adeligen, unter denen Jean de Marnix gewissermaßen die erste Stelle einnahm, gegen das tridentiner Concil, die Inquisition und die Placate im Hause des Grafen von Cuylenburg zu Brüssel;" damit stimmt überein, daß Junius (S. 242) ebenfalls Brüssel als Entstehungsort des Compromisses bezeichnet. Vergl. besonders Groen van Prinsterer in den Arch. de la mais. d'Orange II, 11—16.

Bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß der Compromiß in mehren Originaldocumenten vorhanden ist, die sich durch kleine Textungleichheiten und Abweichungen in den Namensunterschriften unterscheiden: so gibt es in den brüsseler Archiven zwei, beide von Brederode und Ludwig von Nassau, das eine außerdem vom Grafen von Mansfeld unterzeichnet [30]). Nach Strada's Angabe [31]) dagegen wären die ersten Unterzeichner Nic. d'Hames, Baronnius (d. h. W. de Merode), Ghiberius, Lefdalius, Jean de Marnix, Ghisella, Meinserius und Olhaini (d. h. A. de Berghen) gewesen. Borgnet [32]) endlich theilt als Ergebniß seiner Forschungen mit, daß der von St. Aldegonde verfaßte Compromiß im December 1565 zu Breda von neun adeligen Herren unterzeichnet worden sei. Den Wortlaut, abgesehen von kleinen Differenzen einzelner Ausdrücke, findet man in den Arch. de la mais. d'Orange II, 2 seq. *Dumont*, Corps diplom. V, 1, 134. *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 331 seq. Bei der Abfassung dieses Actenstücks handelte es sich um eine ausschließliche Adelsverbindung: als Mitglieder des Adelsstandes glaubten die Unterzeichner berechtigt und verpflichtet zu sein, sich Maßregeln zu widersetzen, welche zum Verderben des Landes gereichten („prenans esgard à la vocation, à laquelle nous sommes appellez, et au devoir, auquel tous fidèles vassaux de S. M. et singulièrement *gentilshommes* sont tenus"). Arch. de la mais. d'Orange II, 7.

Der Compromiß enthielt neben der Versicherung unverbrüchlicher Treue gegen den König hauptsächlich eine Zusicherung gegenseitiger Unterstützung gegen die Inquisition von Seiten aller Unterschreibenden, und verpflichtete dieselben, sich gegenseitig mit Gut und Blut beizustehen. Diese Kundgebung fand vielseitig Anklang, und zunächst in Brüssel traten zahlreiche Adelige dem Compromisse bei. Heinrich von Brederode und andere reiche Gesinnungsgenossen veranstalteten auf ihre Kosten öfter große Gastmähler, zu denen Gleichgesinnte eingeladen, und dann zur Unterschrift veranlaßt wurden: und manche Quellen lassen es glaublich erscheinen, daß nicht immer nur der freie Wille, sondern zuweilen Ueberredung oder Gewalt die anwesenden Gäste zur Unterzeichnung des Documents gebracht habe. Zugleich wurden Auffoderungen zum Beitritte zum Compromiß in die Provinzen versandt, und da erklärten sich binnen Kurzem so viele Adelige für denselben [33]), daß die Zahl der zu Schutz und Trutz Verbündeten bald auf mehre Hunderte heranwuchs. Wenn auch Anfangs nur eine Adelsverbindung beabsichtigt war, so sahen es die Führer des Bundes doch nicht ungern, daß auch unter dem Bürgerstande sich rege Theilnahme dafür zeigte, und an vielen Orten massenhafte Manifestationen sich für denselben kund gaben [34]). Viele einflußreiche Adelige übernahmen es, in Gegenden, wo sie heimisch waren, Anhänger zu werben. Dennoch hielten sich sehr viele Adelige von der Unterschrift des Documentes fern, z. B. v. Aerschot, v. Arenberg u. A.

Die Beweggründe, welche die einzelnen Theilnehmer veranlaßten, sich dem Bunde anzuschließen, mögen sehr verschieden gewesen sein; jedenfalls ungerecht aber ist die Beschuldigung, welche Granvella später aussprach (Archives VI, 287), daß nämlich Schulden und die Hoffnung „im Trüben fischen zu können (por poder

29) Arch. de la mais. d'Orange II, 35. 30) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 2. 31) *Strada* I, 206.

32) In seiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique in den Mém. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XXV. (1850.) p. 32. 33) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 56. 34) Vergl. ebendas. II, 57.

pescar en rio turbio)" Alle zu diesem Schritte getrieben hätten.

Obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Fälle dieser Art in der nächsten Zeit nur zu häufig vorgekommen sein mögen, so waren doch zu viele reiche Männer dem Bunde beigetreten, um allen Mitgliedern solche Absichten schuld zu geben. Der König legte dem offenen Auftreten der Verbündeten mehr Bedeutung bei, und erblickte darin nicht nur ein Staatsverbrechen, sondern auch Landesverrath, da wenigstens zu den späteren Berathungen über den Compromiß auch teutsche Lutheraner und französische Calvinisten hinzugezogen wurden[35]). Die hauptsächlichsten Zusammenkünfte, bei denen auch aus Teutschland Gäste erschienen, fanden im Winter 1565—1566 zu Breda und Hoogstraeten statt[36]). Die Beitrittserklärungen erfolgten in solcher Menge und in so kurzer Zeit, daß es sehr begreiflich ist, wie sich die beunruhigendsten Gerüchte deshalb an den Hof der Statthalterin verbreiteten. Wochen vergingen, wo die letztere zwar Kunde vom Vorhandensein des Bundes, nicht aber von seiner Ausdehnung und seinen Zwecken hatte. Vergl. Wesenbeek S. 67. Diese erhielt sie erst in officieller Weise, als die Verbündeten zu Anfang des J. 1566 übereingekommen waren, bei ihr eine Audienz in Masse zu verlangen, und ihr eine vom Grafen Ludwig von Nassau verfaßte Beschwerdeschrift zu überreichen. Archives de la maison d'Orange II, 67. Diese Audienz ward von der Statthalterin nach Zuratheziehung des Staatsrathes bewilligt. Nun galt es, die Beschwerdeschrift zu Stande zu bringen, und bei den deshalb begonnenen Verhandlungen stellten sich manche Meinungsverschiedenheiten heraus; aber vor Allen den Grafen von Brederode, Ludwig von Nassau, von Cuylenburg und von Berghen gelang es, eine übereinstimmende Erklärung in gemäßigter Sprache zur Annahme zu bringen. Um dann diese Erklärung der Statthalterin in eindringlicher Weise mitzutheilen, wurden die Gesinnungsgenossen nach Brüssel beschieden.

In den ersten Tagen des April versammelten sich gegen 300 Adelige aus allen Landestheilen in Brüssel, hielten am 4. April noch eine letzte Berathung, und begaben sich am 5. April unbewaffnet in langem Zuge nach der Residenz der Statthalterin. Auf den Rath Wilhelm's von Oranien hatten sie die anfängliche Absicht, bei der Audienz bewaffnet zu erscheinen, aufgegeben. Archives de la maison d'Orange II, 75; vergl. 57.

An ihrer Spitze befanden sich Ludwig v. Nassau und Brederode, welche knieend die Beschwerdeschrift der Statthalterin überreichten. Die Absicht, dieselbe durch die massenhafte Anwesenheit der Bittsteller einzuschüchtern, gelang nur halb: Anfangs wollte Margarethe noch vor der Audienz nach Mons entweichen; nachdem sie aber über den durchaus nicht gewaltthätigen Charakter der Deputation beruhigende Zusicherungen erhalten hatte, lautete ihre Antwort ziemlich fest.

35) Analect. Belg. IV, 68. 36) Arch. de la mais. d'Orange II, 38 seq.

Die Beschwerdeschrift, an deren Abfassung auch der Prinz von Oranien betheiligt gewesen war[37]), hatte mehrfache Umarbeitungen erfahren; sie trug auf zwei wesentliche Zugeständnisse an, nämlich auf Abschaffung der Inquisition und Einberufung der Generalstaaten, denen es überlassen werden sollte, im Interesse des niederländischen Volkes eine Revision der Religionsedicte Kaiser Karl's V. vorzunehmen. Daran war die Bitte geknüpft, daß, bis die Antwort des Königs auf diese Anträge angelangt sein würde, die Inquisition und jene Edicte suspendirt werden möchten[38]).

Am 6. April stellten sich die Adeligen von der Oppositionspartei in noch größerer Zahl im Palaste ein, und empfingen die schriftliche Antwort der Statthalterin, worin dieselbe nur versprach, die Beschwerdeschrift dem Könige zusenden und in der Anwendung der Edicte vorläufig Mäßigung anempfehlen zu wollen. Archives de la maison d'Orange II, 84 seq.

Bei jener Audienz, auf deren moralische Wirkung die Verbündeten so große Hoffnung gesetzt hatten, soll der Graf v. Berlaymont dieselben, um der Statthalterin Muth einzusprechen, als Gueux (Bettler) bezeichnet haben. Brederode wenigstens erzählte bei dem großen Gastmahle, welches er seinen Parteigenossen am Tage der Audienz gab, er habe gehört, wie Berlaymont zur Statthalterin gesagt habe: „Es ist nur eine Bettlerbande (ce n'est qu'une troupe de gueux)." Wahrscheinlich hatte Berlaymont mit diesem Ausdrucke nicht etwas moralisch Ehrenrühriges sagen, sondern nur die materielle Herabgekommenheit der meisten Oppositionsmitglieder bezeichnen wollen. Daß man bei Hofe die Gegner grade so ansah, zeigen manche Actenstücke jener Zeit: vergl. Archives de la maison d'Orange I, 37 und VI, 287.

Daß freilich der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht auf alle Genossen des Bundes paßte, ist schon oben berührt worden; am wenigsten treffend war er in Bezug auf den Prinzen von Oranien, wie das aus seinen Briefen (z. B. in Arch. de la mais. d'Orange I, 135 seq.) deutlich genug hervorgeht. Je weniger aber die meisten Verbündeten sich wirklich getroffen fühlten, desto weniger fanden sie an dem ihnen beigelegten Namen Anstoß oder Aergerniß.

Die als gueux Bezeichneten selbst faßten den Ausdruck in der Bedeutung „Bettler" auf. Bei dem Gastmahle war die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, dem Bunde, der als geschlossene Macht auftrat, einen Namen zu geben. Auf Brederode's Vorschlag ward allgemein der so zufällig sich bietende Name Gueux (Geusen) gut geheißen und angenommen.

Die Verbündeten bedienten sich seitdem des anfänglichen Schimpfnamens als Ehrentitel, und erfanden dem entsprechende Parteisymbole: gleich Anfangs wurde getrunken auf die „Treue gegen den König und das Land bis zum Bettelsack;" Brederode trank auf das Wohl

37) Vergl. Apologie ou défense — du prince d'Orange p. 58. 38) Arch. de la mais. d'Orange II, 78 seq. *V. de Haer* p. 207.

des Geusenbundes aus einem hölzernen Becher, in den dann die Gäste zum Zeichen des Beitrittes je einen Nagel einschlugen. Seitdem kleideten sich viele Bundesglieder grau, wie die Bettelmönche, oder trugen den Geusenpfennig (mit dem Bilde des Königs und zwei sich gefaßt haltenden Händen nebst dem Bettelsacke); zugleich galt der Ruf „es leben die Geusen" als Erkennungswort der Bundesgenossen. *Strada,* Bell. Belg. I, 183.

Am 8. April 1566 überreichten die Geusen noch eine Replik auf die Antwort der Statthalterin, und ließen endlich noch eine mündliche Erklärung in Betreff ihres Gesuches folgen. Deutlich trat bei dieser fortgesetzten Unterhandlung der bereits beginnende innere Verfall der Partei hervor.

Der anfängliche Versuch, die Statthalterin einzuschüchtern, fand bei mehren Bundesgliedern Misbilligung und gab also Veranlassung zu Meinungsverschiedenheit und gegenseitigem Mistrauen. Schon damals wurde der förmliche Bruch nur durch mehrfach erneuerte gegenseitige Mahnungen aufgehalten. Arch. de la mais. d'Orange II, 90 seq. Der im Ganzen mislungene Versuch führte eine allgemeine Misstimmung herbei.

Schon vor dieser bedeutungsvollen Audienz hatte Margarethe durch ihren geheimen Rath ein Memorial ausarbeiten lassen, welches dann den Provinzialräthen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Dieses Document betraf Aenderungen in der religiösen Gesetzgebung, und wurde nach Berathung und mehrfacher Abänderung durch den Staatsrath nach Madrid gesandt. Margarethe begleitete dieses Actenstück mit dringenden Schreiben, ohne Zeitverlust entscheidend zu antworten.

Dennoch schob der König die Antwort hinaus, indem er die Nothwendigkeit vorschützte, die Ansichten der Landesbehörden über das Memorial und die mündlichen Meldungen hören zu müssen, welche die Herren v. Berghen und v. Montigny ihm zu überbringen beauftragt waren. Da sich aber die Abreise beider Edelleute nach Madrid verzögerte, so vergingen mehre Monate, ehe Philipp II. entscheidende Maßregeln ergriff.

Im Staatsrathe zu Madrid, wo der Herzog von Alba für gewaltsame Unterdrückung der Unzufriedenen, der Prinz von Eboli für gemäßigte und theilweise nachgiebige Maßregeln sprachen, neigte sich Philipp Anfangs zu der letzteren Ansicht. Vergl. Analecta Belg. IV. 81 seq. Er richtete demgemäß an die Statthalterin eine Depesche, worin er seine Absicht, im nächsten Frühlinge die Niederlande zu besuchen, aussprach, und zunächst anordnete, 1) daß zwar die Inquisition des Papstes aufhören, aber die der Bischöfe fortdauern solle; 2) daß die oberste Regierungsbehörde zu Brüssel ein anderweitiges Memorial in Betreff der Milderung der Edicte vorlegen solle, welches er genehmigen wolle, aber stets mit Rücksicht auf den katholischen Glauben und die Aufrechterhaltung des königlichen Ansehens; 3) daß eine allgemeine Amnestie — mit Ausschluß der evangelischen Prediger — erlassen werde. Analecta Belg. IV, 88. Während aber diese Depesche im Juli 1566 von Madrid abging, waren die Umstände in den Niederlanden ganz andere geworden, und die Concessionen des Königs, welche nicht einmal ehrlich gemeint waren [38 a]), konnten nicht mehr den ausbrechenden Sturm beschwichtigen. Uebrigens konnten in so bewegter Zeit jene Anordnungen um so weniger etwas wirken, da dieselben erst dann in Kraft treten sollten, wenn von Seiten der Gegner der Regierung alle Verbindungen, Versammlungen, Predigten, öffentliche Kundgebungen, Scandale aufgehört haben würden [39]). Uebrigens verstand die Statthalterin die Umstände klug zu benutzen, und den inneren Verfall der Geusenpartei zu beschleunigen. Sie hatte erfahren, wie viele Bundesglieder das entschiedene Auftreten der übrigen misbilligten, und begann nun die Erstern durch Gunstbezeigungen zu gewinnen, während sie mehre von den Letztern ihrer Hofämter entsetzte. Ein nicht geringer Theil des Adels hatte sich nur schwer entschlossen, gegen den Landesfürsten in Opposition zu treten, weil er das mit seiner Lehenstreue für unvereinbar hielt, und darunter waren Manche, die nicht eigentlich in freisinniger Absicht, sondern um die Vorrechte ihres Standes zu wahren, sich dem Adelsbunde angeschlossen hatten. Diese waren nun dem persönlichen Entgegenkommen der Statthalterin zum Theil zugänglich, und traten mit dem Hofe in nähere Verbindung: ebenso die streng katholischen Bundesglieder, welche ungern zur Erreichung religiöser Duldsamkeit mitgewirkt hatten, und nun vollends nicht gesonnen waren, offen zu Gunsten der Evangelischen aufzutreten. Indem die Statthalterin ihre Gegner zu solchen Alternativen drängte, vergrößerte sie die Spaltungen in den Reihen derselben, vermehrte ihr gegenseitiges Mistrauen, verminderte ihre Zahl, und brachte die Consequenteren und Entschlosseneren dahin, daß sie Stützpunkte in den aufgeregten Volksmassen zu suchen anfingen.

Seit der Unterzeichnung des Compromisses glaubten auch die Protestanten des niederen Volkes sich nicht mehr verbergen zu müssen, sondern gewannen Muth und neuen Eifer, weil sie sahen, wie viele Glaubensbrüder neben ihnen ständen. Jetzt traten evangelische Prediger öffentlich und in größerer Zahl auf, und das Volk nahm massenweise an ihren Predigten Theil. Um den Adelsbund schaarten sich schnell große Massen des niederländischen Volkes, welches durch den Druck der spanischen Herrschaft mindestens eben soviel litt, als der Adel. Während aber der Letztere versuchte, was durch organisirten Widerstand zu erreichen sei, waren die niederen Volksclassen nur zu geneigt, einen plötzlichen Umschwung im Regierungssysteme (selbst gewaltsam) herbeizuführen.

38 a) Insgeheim legte Philipp II. am 9. Aug. 1566 einen eigenen Protest gegen die Bewilligungen dieser Depesche nieder (vergl. Correspondance de Philippe II. Vol. I. p. 443) und behielt sich darin das Recht vor, auch die Amnestirten mit aller Strenge zu strafen. 39) *Hopper,* Mémoir. p. 89.

Die Evangelischen waren bald nicht mehr zufrieden mit der bloßen Duldung, sondern verlangten immer entschiedener völlig freie Religionsübung. Je härter der Druck gewesen war, durch den man dem Eindringen freierer Glaubenslehren vorzubeugen versucht hatte, desto mehr überschritt bei den ungebildeten Volksmassen der Drang nach religiöser Ungebundenheit und der Haß gegen die Symbole des Katholicismus, in welchem sie ihren geistigen Unterdrücker erblickten, alles vernünftige Maß. Manche Umstände erhöhten nun noch mehr die aufgeregte Stimmung. Die meisten Mitglieder des Geusenbundes kehrten nach dem 10. April in ihre Heimath zurück, und verbreiteten unter den Evangelischen des Landes Nachrichten in Betreff der erlangten religiösen Freiheit, welche die Wahrheit weit überschritten. *Strad*. I, 236. Der Erfolg war, daß die Evangelischen offener hervortraten, und daß es allgemeine Entrüstung erregte, als dennoch in manchen Provinzen die Religionsedicte in aller Härte gegen sie zur Anwendung gebracht wurden. Arch. de la mais. d'Orange II, 115. Nicht selten leisteten größere Volksmassen den Befehlen der Behörden gewaltsamen Widerstand, und bald befanden sich mehre Landestheile in Aufstand. Die Geusen suchten gewaltthätigen Ausbrüchen vorzubeugen und die Aufregung des Volkes zwar zu benutzen, aber doch auch zugleich zu leiten: dennoch wurden vielmehr sie von der Strömung fortgerissen und weiter geführt, als es ihre anfängliche Absicht gewesen war. Die Ereignisse und Zeitumstände drängten sie zu entschiedenem Handeln: doch waren sie dazu nicht in gleichem Grade geneigt. Die innern Meinungsverschiedenheiten der Bundesglieder traten immer mehr hervor, je gewaltsamer das niedere Volk die Foderung religiöser Duldung in Angriffe gegen das Eigenthum der katholischen Kirche ausarten ließ. Die strengkatholischen Bundesglieder waren am meisten darüber empört. Aber auch der protestantische Adel ging in seinen Ansichten nicht gleich weit, indem ein nicht geringer Theil desselben durch die altgewohnte Lehenstreue gegen den Monarchen zu rücksichtsvollerem Auftreten bestimmt ward, als der andere. Einerseits wurden manche Bundesglieder zweifelhaft, ob sie den Widerstand der Regierung durch energischere Maßregeln brechen helfen dürften, während andererseits bei den meisten Ungeduld und Unwillen über die monatelange Verzögerung der Antwort des Königs sich geltend machte. Man schloß daraus, daß eine ungünstige Entscheidung von Madrid aus erfolgen werde, und glaubte für diesen Fall über weitere Schritte sich verständigen zu müssen. Die Häupter und Abgeordneten des Geusenbundes kamen deshalb am 4. Juli zu Lierre zusammen, und da ward der Beschluß gefaßt, am 14. Juli zu St. Trond eine allgemeine Versammlung zu halten mit dem Zwecke, 1) auf Beilegung der ausgebrochenen Unruhen hinzuwirken, 2) nachzuweisen, daß die Verbündeten nicht daran schuld seien, und 3) gemeinsame Vertheidigungsmaßregeln zu verabreden, im Falle Jemand von den Verbündeten seiner Religion wegen gefährdet werden sollte. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 161 und 179. Um den zuerst erwähnten Zweck zu erreichen, wurde auf eine Eingabe von Calvinisten aus dem Bürgerstande im Namen des Bundes die Zusicherung gegeben, daß überhaupt Niemand seiner Religion wegen einen Druck erleiden solle, bis die Generalstaaten darüber Beschluß gefaßt hätten: zugleich aber wurden dieselben ermahnt, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Bei diesen Verhandlungen scheinen am entschiedensten aufgetreten zu sein: Charles de Levin, H. de Brederode, Guillaume de Berghe, Louis de Nassau, G. de Montegny, Jan d'Estourmel, Florent de Pallant, J. de Montegny, Jean de Marnix, Charles Le Revel, François de Haeften, Ph. de Marbays, S. de Lovervale, Bern. de Merode, Ph. v. d. Meeren, B. de Malbergh, M. de Tserclaes, A. de Bergues, J. de Casembrot, S. de Bacquerzele, Eust. de Fienne u. A. Diese Männer mögen es wol gewesen sein, welche schon damals mit den Häuptern der französischen Protestanten, dem Prinzen von Condé und dem Admiral von Coligny, in nähere Verbindung traten; besonders Graf Ludwig von Nassau soll von denselben die Zusage erhalten haben, daß sie, wenn es gegen die Statthalterin zum Kampfe komme, 4000 Reiter zur Verfügung stellen wollten. Indem aber die Versammelten beschlossen, nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, gaben sie zugleich dem Antrage derjenigen Gehör, welche noch den Weg der Unterhandlung nicht verlassen wollten. Sie wählten zu diesem Zwecke 12 Abgeordnete aus ihrer Mitte, und suchten um eine Audienz bei der Statthalterin nach. Am 26. Juli ward ihnen dieselbe gewährt, und nachdem Graf Ludwig von Nassau im Namen des Bundes das frühere Gesuch erneuert hatte, gestand die Deputation zu, noch 24 Tage auf eine Antwort aus Madrid warten zu wollen [40]). Die Stimmung der Volksmassen hatten sie freilich nicht in ihrer Hand, und diese nahm während der bezeichneten Frist einen äußerst gewaltthätigen Charakter an.

Trotz aller Drohungen und Grausamkeiten, womit den Fortschritten des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Regierungspartei entgegengearbeitet wurde, hatten doch Lutherische und Calvinistische Prediger, besonders beim Landvolke, vielen Anhang gefunden [41]). Als die strenge Ausübung der Religionsedicte nachließ, waren auch in vielen Städten Tausende zu den neuen Lehren übergetreten, die sich allmälig in ihrer großen Zahl kraftvoll fühlten, und nach freier Religionsübung verlangten. Wenn ihnen aber die bloße Duldung nicht mehr genügte, so konnten sie um so weniger sich für zufrieden gestellt halten, da in vielen Gegenden die grausame Verfolgung ihrer Glaubensbrüder fortdauerte, und überhaupt aller Orten neue Unterdrückungsmaßregeln gegen sie in Aussicht gestellt wurden.

Umsonst bemühten sich die Geusen, ihrem Versprechen gemäß die Protestanten vor der Grausamkeit der Edicte sicher zu stellen: ihre Verwendung blieb meist fruchtlos [42]).

40) Analect. Belg. IV, 92. 41) Die religiösen Versammlungen auf freiem Felde, wie sie damals in den Niederlanden so häufig vorkamen, beschreibt *Languet*, Epist. secr. II, 155. 42) Arch. de la mais. d'Orange II, 283 seq.

Die geringe Wirkung ihrer Bemühungen aber machte das Volk mistrauisch, und erweckte den Gedanken an Selbsthilfe zur That, und noch bevor die 24tägige Frist verstrichen war, brachen die zerstörenden Bewegungen der Bilderstürmer aus, welche zur gänzlichen Sprengung des Geusenbundes einen Hauptanstoß gaben. Gegen die Mitte des August, wo endlich (am 12. August nach Analect. Belg. IV, 96) die entscheidende Depesche des Königs in Brüssel anlangte, hatten diese Bewegungen schon einen stürmischen Charakter angenommen, und waren in Gewaltthätigkeiten ausgeartet.

Binnen wenigen Tagen wurden hunderte von Kirchen ihrer Bücherschätze, Gemälde und Kunstzierden durch Zerstörung und Vernichtung beraubt: in Flandern seinen Anfang nehmend, verbreitete sich der Bildersturm mit überraschender Schnelligkeit, sodaß die Behörden fast nirgends Zeit gewannen, dem sinnlosen Treiben Einhalt zu thun. Nur Artois, Hennegau und Luxemburg blieben verschont. Arch. de la mais. d'Orange II, 217 seq. Jemehr aber die Evangelischen aus ihrer defensiven Stellung sich zu Angriffen auf das Eigenthum der katholischen Kirche, zur nutzlosen und unvernünftigen Vernichtung des künstlerischen Schmuckes der Kirchen und Klöster hinreißen ließen, desto näher trat den katholischen Mitgliedern des Geusenbundes der Gedanke, vom Bunde zurückzutreten und ihren Frieden mit der Regierung zu machen. Schon im Juni hatte sich der Graf von Mansfeld von den Geusen zurückgezogen, und seinem Beispiele waren viele Adelige aus Luxemburg gefolgt[43]). Dann traten wieder viele Adelige aus, als die Verbündeten nach St. Trond zusammengerufen wurden, um dem Willen der Statthalterin entgegen über Anträge zu beschließen, welche freie Religionsübung erzielten[44]). Manche erblickten darin eine Schmälerung in den Rechten der katholischen Kirche, und lehnten den Besuch der Versammlung, sowie jede weitere Betheiligung am Bunde ab.

Wäre diese religiöse Seite der zwischen den Niederlanden und ihrem spanischen Herrscher obwaltenden Streitfrage nicht so entschieden in den Vordergrund gedrängt worden, so hätte der Adelsbund ohne Zweifel längeren Bestand gehabt und mehr erreicht, als unter solchen Umständen. Auch für den evangelischen Adel wurde die Frage jetzt vorwiegend in religiöser Beziehung eine Existenzfrage; und grade dadurch trat den katholischen Anhängern des Compromisses die andere Frage nahe, ob sie einem Bunde treu bleiben dürften, welcher jenen antikatholischen Bewegungen einen Stützpunkt zu geben schien.

Oranien sah mit Besorgniß den sich entwickelnden Zwiespalt im Bunde, ohne doch im Stande zu sein, Abhilfe zu schaffen. Noch hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, mit gewaffneter Hand der Regierung entgegenzutreten. Er suchte seinen Einfluß in mäßigendem Sinne geltend zu machen, und ließ sich durch die Aeußerungen des Mistrauens, womit ihn selbst seine Anhänger deswegen beurtheilten, nicht zu vorschnellen Thaten hinreißen. Archives de la maison d'Orange II, 35 und Apologie de Guillaume p. 61. — Der innere Zerfall des Bundes ließ sich aber nicht mehr aufhalten, und jemehr die Antwort des Königs jede Nachgiebigkeit in religiöser Hinsicht als illusorisch erscheinen ließ, desto mehr sahen sich die zahlreichen evangelischen Mitglieder des Bundes genöthigt, den gegenseitigen Schutz ihres Glaubens in den Vordergrund zu stellen, was ihnen natürlich die katholischen Bundesglieder immer mehr entfremdete.

Aber selbst der evangelische Theil des Bundes war innerlich gespalten: denn während Oranien (und mit ihm gewiß viele andere) zufrieden gewesen wäre, wenn der König religiöse Duldung und einen größern Antheil für den Landesadel an der Leitung der Landesangelegenheiten zugestanden hätte, foderten sein Bruder Ludwig von Nassau, Brederode u. A. die Berufung der Generalstaaten, und zwar nun mit unbeschränkter Vollmacht, dem Lande politische und religiöse Befreiung zu gewähren. Vergl. Archives de la maison d'Orange II, 37 und Analecta Belg. IV, 94. Auch diese Letztern hielten zwar entschiedenes Auftreten für erfoderlich, misbilligten aber offen die Gewaltsamkeiten und nutzlosen Gräuel der aufgeregten Volksmassen.

Selbst Brederode sprach sich in Folge des anscheinenden Entgegenkommens der Statthalterin misbilligend über die fortdauernden Bilderstürmereien aus, und erklärte sich willig zur Unterdrückung derselben. Vgl. seinen Brief an den Grafen Ludwig von Nassau in den Arch. de la mais. d'Orange II, 252 seq. Jedenfalls fälschlich gaben es die Gegner den Grafen Ludwig von Nassau und Brederode schuld, daß die Aufregung der Massen so alles Maß überschritt, aber zugegeben muß werden, daß sie die steigende Erbitterung der Menge benutzten, um der Statthalterin Zugeständnisse zu entringen. Margarethe berief auf ihren Antrag nach Ankunft des königlichen Schreibens den Staatsrath, 12. Aug., und da wurden ihr die Foderungen vorgelegt, welche allein die Ruhe herzustellen im Stande sein sollten: nämlich Zusammenberufung der Generalstaaten, Amnestie (aber nicht aus Gnade), Garantien (nicht blos Versprechen) wegen der erbetenen Zugeständnisse. Margarethe, welche sich gewissermaßen in der Gewalt dieser Partei befand, gestand öffentlich alle Foderungen zu, indem sie zugleich insgeheim an den König schrieb, daß er seine Zustimmung verweigern solle (*Strad.* I, 222). Mag es nun wirkliche oder geheuchelte Furcht gewesen sein, welche Margarethe veranlaßten, Vorbereitungen zu treffen, um sich von Brüssel nach dem befestigten Mons in Sicherheit zu begeben, — jedenfalls erreichte sie durch Ankündigung dieser Absicht wesentliche Vortheile. Selbst ihre entschlossensten Gegner unter den adeligen Geusen vermieden gern den Anschein, als ob das königliche Ansehen im Lande ernstlich bedroht sei; in der Besorgniß, daß daran eine Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung sich

43) Arch. de la mais. d'Orange II, 209. 44) Ebendas. II, 152 fg.

anknüpfen könne [45]), und ihre eigne Stellung und Habe gefährdet werde, traten sie mit der Statthalterin in Unterhandlungen, und versprachen gegen die Unruhen der Bilderstürmer thätig einschreiten zu wollen, wenn sie dagegen die Zusage gäbe, in Brüssel ausharren zu wollen. Nachdem diese Uebereinkunft am 25. Aug. geschlossen worden war, begaben sich viele Adelige in ihre Heimath, um da für die Beruhigung des Volkes thätig zu sein. *Hopper*, Mém. 103. Arch. de la mais. d'Orange II, 240 seq.

Nachtheilig für den Bund wirkte hier nicht nur die Entfernung wichtiger Mitglieder von einander und die Erschwerung der Verständigung zwischen ihnen, sondern fast noch mehr der Umstand, daß selbst evangelische Bundesglieder sich genöthigt sahen, gegen die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ihrer Glaubensgenossen mit Gewalt einzuschreiten.

Berücksichtigt man hierzu noch die Briefe der Statthalterin nach Madrid, worin sie dem Könige insgeheim zur Ablehnung der Gesuche rieth, so gewinnt die Annahme die größte Wahrscheinlichkeit, daß sie ein kühnes, aber wohlberechnetes Spiel gegen den Geusenbund spielte. Die Briefe der Statthalterin reizten den König, da er vorher alle irgend zulässigen Concessionen schon bewilligt zu haben glaubte. Als eifriger Katholik und als absoluter Herrscher hielt er nun die äußersten Gewaltmaßregeln für gerechtfertigt. Seine Räthe stimmten mit ihm überein, und erklärten nun alle für schuldig, die gewaltthätig oder nur als Warner und Bittsteller an der religiösen oder politischen Bewegung Theil genommen hätten. Dem Adelsbunde gaben sie Schuld, die Bilderstürmer im Solde zu haben und nur weniger offen zu sein, als jene. Analecta Belg. IV, 105. Als Geusen (gueux) galten gleichmäßig alle, die den Verfügungen der Regierung nicht blind gehorcht hatten: so wurden bald nachher Egmont und Horn mit den fanatischen Mördern und Kirchenschändern als Verbrecher in dieselbe Kategorie gestellt. Umsonst bekämpften die Geusen offen die Bilderstürmer, umsonst trieben sogar einige von ihnen friedliche Versammlungen der Evangelischen mit Waffengewalt aus einander. Während der Prinz von Oranien streng (selbst mit Todesstrafen) gegen die Bilderstürmer einschritt, und z. B. in Antwerpen die verwüsteten Kirchen für den katholischen Gottesdienst wieder einrichten ließ, bewilligte er am 2. September 1566 den Calvinisten sowol, als auch den Lutheranern Freiheit der Predigten und sonstigen Religionsübungen in dieser Stadt. Aehnlich verfuhren Horn zu Tournai, Hoogstraeten zu Mecheln u. s. w. So glaubten die Führer der Geusenpartei dem Mistrauen der Regierung und des niedern Volkes vorbeugen zu können: dennoch nahm dieses Mistrauen bald überhand. Arch. de la mais. d'Orange II, 281 seq.

Gleich billiges Verfahren gegen beide Religionsparteien war es nicht, was Philipp II. wünschte. Er beschloß vielmehr alle diejenigen zu züchtigen, welche an den Unruhen thätigen Antheil genommen, ja sogar die, welche denselben widerstandslos zugesehen hatten [46]). Der Prinz von Oranien hatte sichere Nachricht davon erhalten, und theilte es auch dem Grafen Egmont mit, indem er ihn zugleich zu einer Besprechung einlud. Am 4. Oct. trafen nun Oranien, Egmont und Horn zu Termonde zusammen [47]) nebst noch mehrern Führern der Geusenpartei, und indem man verschiedene Briefe des Königs, der Statthalterin, des spanischen Gesandten in Paris u. s. w. vorlegte und verglich, stellte sich deutlich heraus, daß vorzugsweise das Leben Oranien's, Egmont's und Horn's bedroht sei. Ludwig von Nassau äußerte nun, daß man überzeugt sein müsse, daß der König nur die Gelegenheit abwarte, um die drei Herren tödten zu lassen. Oranien konnte sich das Bedrohliche seiner Lage am wenigsten verhehlen, da kurz vorher die Statthalterin beschlossen hatte, in zwei Städte in Holland, wo Oranien Gouverneur war, ohne dessen Zustimmung Besatzungen zu legen [48]), und da sie an seinen Bruder die Foderung gestellt hatte, das Land zu verlassen.

Egmont dagegen vertraute auf die Privilegien seines Standes, und lehnte entschieden einen Bruch mit dem Könige ab. In Folge dieser Zusammenkunft nahm natürlich die Entfremdung zwischen Egmont und seinen bisherigen Verbündeten immer mehr zu. Während Egmont nach Brüssel an den Hof der Statthalterin zurückkehrte, aber dort stets mit mistrauischen und übelwollenden Augen angesehen wurde, ging Oranien wieder nach Antwerpen, Horn nach Doornik, Hoogstraeten nach Mecheln, um da die öffentliche Ruhe sicher zu stellen. Bald darauf aber thaten sie Schritte, um den Dienst des Königs zu verlassen.

Zu derselben Zeit wurden in Madrid entscheidende Beschlüsse gefaßt. Durch die Berichte über die Bilderstürmereien war Philipp auf das Aeußerste gereizt, und gab derjenigen Partei in seinem Staatsrathe nun freie Hand, welche schon wiederholt zur Ergreifung der härtesten Maßregeln gerathen hatte. Er billigte die Rathschläge, welche ihm der Herzog von Alba gab, daß er nämlich selbst mit einem Kriegsheere nach den Niederlanden sich begeben, und alle oppositionellen Elemente mit Gewalt unterdrücken solle; vorläufig möge er die Gesuche der Verbündeten ausweichend beantworten. *Strada* I, 282. Analect. Belg. IV, 114. Eine Depesche, in diesem Sinne abgefaßt, ging im October 1566 von Madrid ab: sie war begleitet von einem vertraulichen Schreiben an die Statthalterin, worin der König seinen bestimmten Willen aussprach, die Generalstaaten nicht berufen zu wollen.

Ohne Wissen der niederländischen Mitglieder seines Staatsrathes beschloß Philipp, den Herzog von Alba in die Niederlande zu senden, und obgleich von Hopper, ja selbst von Granvella gewarnt, that er doch diesen

45) Vergl. Archives de la mais. d'Orange II, 236 seq.

46) Correspond. de Guill. le Taciturne II, 74. 47) *Duyse*, La confédération de Termonde ou le 4. Oct. 1566 im Messager des sciences historiques de la Belgique. 1839. p. 59 seq. 48) Arch. de la mais. d'Orange II, 322 seq.

folgenreichen Schritt. Epist. ad Viglium, p. 115; Arch. de la mais. d'Orange, suppl. p. 43. Die Sendung Alba's in die Niederlande war ein Systemwechsel zu unrechter Zeit, weil daselbst schon von selbst ein völliger Umschwung zu Gunsten der Regierung stattfand. Von dem Bunde der Geusen zogen sich nicht nur die meisten katholischen Edelleute zurück, sondern selbst manche Führer der protestantischen Partei wandten sich ab, und nicht grade nur den Gewaltthätigkeiten der Bilderstürmer wurde mit der bewaffneten Macht entgegengetreten, sondern nicht selten wurden auch friedliche Versammlungen evangelischen Landvolkes durch Soldaten auseinandergesprengt. Je mehr sich auf der andern Seite das niedere Volk zu Gewaltthätigkeiten hinreißen ließ, desto mehr ward ein großer Theil des Adels an der Rechtmäßigkeit seines Strebens irre, und schloß sich wieder enger an die Statthalterin an. An der Spitze der letztern Adelspartei suchte Egmont das Vertrauen des Hofes wiederzugewinnen, und er war es, der mit besonderem Eifer den religiösen Bewegungen des Landvolkes ein Ziel zu setzen suchte. So war also der Geusenbund schon in der Auflösung begriffen, als die Nachricht sich zu verbreiten anfing, daß der Herzog von Alba an der Spitze eines spanischen Heeres in das Land einrücken werde.

Ein solcher Schritt hatte sich schon seit Ende des Sommers mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen lassen, wo der König der Statthalterin den Auftrag ertheilt hatte, Truppen für die Niederlande in Teutschland anwerben zu lassen. Besonders in seinen italienischen Besitzungen aber rüstete Philipp das Heer aus, welches Alba begleiten sollte. Die kriegsgeübtesten Truppen wurden dazu bestimmt, um schnell und sicher jeden etwaigen Widerstand der Niederländer zu brechen. An dem vollständigen Erfolge ließ sich nicht zweifeln, da eine vielfach gespaltene, unorganisirte, kriegsungewohnte Masse zu bekämpfen war. Daher ist es erklärlich, wenn nur wenige Adelige den Kampf gegen die Spanier aufzunehmen wagten, während Oranien und einige Andere einem Zusammenstoße immer noch auszuweichen suchten. Die Statthalterin aber kam dem Prinzen durchaus nicht rücksichtsvoll und freundlich entgegen, sondern suchte ihn in eine immer unhaltbarere Stellung zu drängen und in den Augen der Evangelischen zu compromittiren. Oranien aber versuchte, gegen beide Religionsparteien gleich gerecht zu sein, und machte bei den Evangelischen seinen Einfluß geltend, um diese zu bewegen, sich mit religiöser Duldung zu begnügen. Zugleich bemühten sich Ludwig von Nassau u. A. in den letzten Monaten des Jahres 1566 wiederholt, die Reformirten für die augsburgische Confession zu gewinnen, indem in diesem Falle die Unterstützung teutscher Fürsten in Aussicht stand. Im Ganzen aber scheiterten diese Versuche. Die Religionsparteien standen sich zu starr und feindlich gegenüber, und Nachgiebigkeit zeigte sich auf keiner Seite: vielmehr führten die Concessionen, welche die Geusen der Statthalterin machten, nur zu neuen Unruhen, z. B. in Antwerpen am 17. October. Noch am 2. November versuchte Oranien, ob durch gütliche Mittel Etwas zu erreichen sei, indem er an die eben versammelten Stände von Holland die Anfoderung stellte, beim König ein dringendes Gesuch um freie Religionsübung zu übergeben. Arch. de la mais. d'Orange II, 429. Zu einem gleichen Schritte bemühte er sich auch die Stände der übrigen Provinzen zu veranlassen. Auch an mehre mächtige teutsche Fürsten richtete Oranien die Bitte, sie möchten dem Könige im Interesse der Religionsfreiheit Vorstellungen machen. Diese wären willig dazu gewesen, wenn diese ganze Bewegung in den Niederlanden ausschließlich zu Gunsten der Lutherischen Lehre stattgefunden hätte. Ihre wiederholten Auffoderungen, sich zur augsburgischen Confession zu bekennen, führten aber zu keinen erwähnenswerthen Resultaten. Damals aber glaubte die Statthalterin schon offen feindlich gegen die Geusen und die Evangelischen auftreten zu können. In diesem Sinne wurde gegen die Uebereinkunft vom 25. August die Freiheit der Religionsübung an vielen Orten geschmälert, ja endlich allen Nichtkatholiken entzogen, und ihre Beschwerden fanden bei Hofe ebenso wenig Gehör, wie die Verwendung der Führer des Geusenbundes. Gegen Letztere hegte Margarethe bittern Groll und Rachepläne, weil sie ihnen die erlittenen Demüthigungen nicht vergessen konnte. Sie fühlte sich stark genug, und war nun entschlossen, in politischer und religiöser Beziehung jeden Widerstand mit gewaffneter Hand zu brechen. Schon hatte sie die meisten Mitglieder ihres Staatsrathes wieder zu gefügigen Werkzeugen ihres Willens gemacht, und die Wenigen, welche eine unabhängige Stellung beizubehalten dachten, wie z. B. Egmont, waren ohne Einfluß. Diese höchste Staatsbehörde erließ Decrete gegen die evangelischen Prediger, und gab Anlaß zu neuen Zusammenstößen der streitenden Parteien.

Die Stände von Brabant und Flandern baten selbst um Abstellung der öffentlichen Predigten. Die Evangelischen in Flandern aber sammelten und bewaffneten sich; doch wurden sie durch Noircarmes auseinandergetrieben, und mehre Hunderte fanden im Kampfe ihren Tod. *Strad.* 309. Arch. de la mais. d'Orange III, 7. Auch im Hennegau kam es zum Kampfe. Den Anfang des offenen Widerstandes gegen die Anordnungen der Statthalterin machte da Valenciennes, dessen Bürgerschaft sich weigerte, der dahin beorderten Besatzung die Thore zu öffnen, und bis zum 24. März eine regelmäßige Belagerung aushielt. Schaaren von Evangelischen aus Westflandern zogen zum Entsatze heran, wurden aber geschlagen. Dieser thatsächliche Anfang des Kampfes nöthigte die Geusen, auf ihre Sicherheit zu denken, und zugleich für Valenciennes Schritte zu thun. In ersterer Beziehung wurden seit Januar 1567 die Rüstungen offener betrieben [49]). Einige der Verbündeten, z. B. Brederode, befestigten einzelne Orte, und legten Besatzungen hinein; Andere, besonders Graf Ludwig v. Nassau, waren mit auswärtigen Hauptleuten in Unter-

49) Vergl. *Bor* p. 142.

handlung getreten, und ließen durch dieselben Truppen werben (August 1566): so sollte z. B. Westerholt aus Teutschland 1000 Reiter zusammenbringen [50]). In der andern Beziehung suchten sie um Egmont's und Mansfeld's Verwendung für die belagerte Stadt nach: Beide aber erklärten sich entschieden gegen die nach ihrem Ausdrucke „rebellische" Stadt. Auch Oranien's Verwendung war fruchtlos. — Fast zu derselben Zeit ordnete die Statthalterin eine Maßregel an, welche ganz geeignet war, ein klares Licht auf die Parteistellung jedes Einzelnen zu werfen. Sie fing nämlich an, von Adeligen, Beamten, Soldaten u. s. w. einen neuen Eid zu fodern, wodurch der Schwörende sich verpflichtete, dem Könige zu dienen gegen Jeden, den er ihm als Feind bezeichnen würde. So bekam am 4. Januar 1567 die Truppenabtheilung, welche Oranien befehligte, Ordre, nach Brüssel zu marschiren, um diesen Eid zu leisten [51]). Die eben in Brüssel anwesenden Ritter des goldenen Vließes wurden bestimmt, den Eid zu leisten. Egmont u. A. zauderten einige Zeit [52]), während der Herzog von Aerschot, die Grafen von Mansfeld und von Meghem, der Baron v. Berlaymont gleich Anfangs sich fügten. Der Prinz von Oranien wich geschickt jeder Erklärung aus, suchte aber mehr als je Stützpunkte an den teutschen Höfen. Diese Schritte hatten aber nur geringen Erfolg, indem diejenigen teutschen Fürsten, welche am willigsten waren, nöthigenfalls Hilfe zu leisten, die Bedingung stellten, daß die Reformirten in den Niederlanden das augsburger Glaubensbekenntniß annehmen sollten. Oranien machte den Versuch, dieser Foderung zu genügen, und ließ durch seinen Bruder schon am 24. Dec. 1566 auf einer Versammlung von Reformirten zu Amsterdam einen Antrag in diesem Sinne stellen [53]). Derselbe wurde in leidenschaftlicher Weise abgewiesen, und mit ihm zugleich die weitere Auffoderung, drei Millionen Gulden zusammenzusteuern, um damit für religiöse Freiheit zu wirken. So war also auf den Beistand der teutschen Fürsten nicht zu hoffen. Die Einigkeit und Kraft der Oppositionspartei in den Niederlanden selbst ward immer mehr gebrochen: nur wenige von den Führern dieser Partei, welche zum Geusenbunde gehört hatten, schreckten nicht zurück, als es dahin kam, daß ihre politischen und religiösen Ansichten nur noch mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden konnten. Brederode vor Allen weigerte sich entschlossen, den verlangten Eid zu leisten, und seinem Beispiele folgten Ludwig von Nassau, Horn, Nuenar, Hoogstraeten, Van den Berg u. A., welche in den letzten Tagen des Januar 1567 zu Breda eine Versammlung hielten, und dort über eine neue Eingabe an die Statthalterin übereinkamen; man beschloß 1) den öffentlichen Predigten der Evangelischen entgegenzutreten, um dem Könige jeden Vorwand zu nehmen, gewaltsam einzuschreiten, zugleich aber 2) sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verpflichten, wenn der König dennoch fortführe, Hinrichtungen anzuordnen, Citadellen zu errichten und die Städte mit spanischen Besatzungen zu belegen. Egmont wurde aufgefodert, diesem neuen Bunde beizutreten, lehnte aber die Betheiligung ab, und setzte sogar indirect die Statthalterin von diesen Beschlüssen in Kenntniß. Es hatte sich herausgestellt, wie gering die Zahl der Adeligen war, welche noch am Geusenbunde festhielten, und Oranien erkannte, daß ein erfolgreicher Kampf gegen die königliche Macht nicht thunlich sei, und bemühte sich daher, die Entscheidung der Waffen hinauszuschieben. Die Statthalterin aber versäumte Nichts, um ihre Gegner immer mehr einzuengen, und endlich zur offenen Ergreifung der Waffen zu zwingen. Auf ihre Anordnung schritten die Obrigkeiten an den meisten Orten gegen alle Protestanten mit solcher Härte ein, daß Massen von Flüchtlingen ihre Heimath verließen.

Eine Zeit lang war Antwerpen eine Zufluchtsstätte für Viele, wohin auch mehre der Adeligen im Januar 1567 sich begeben hatten. Seit dem 24. Januar aber fügten sich die Stadtbehörden den gemessenen Befehlen der Statthalterin, und nur der protestantische Theil der Bevölkerung setzte den Widerstand energisch fort. Schneller ging die Unterwerfung von Flandern vor sich, wo Egmont den Oberbefehl hatte, welcher am 17. Februar sich entschieden von den Geusen abwendete, indem er endlich die eidliche Erklärung abgab, er wolle dem Könige gegen Jedweden dienen [54]). Je offener aber nicht wenige von den früheren Unterzeichnern des Compromisses sich von der Geusenpartei zurückzogen, desto mehr waren die dabei Beharrenden gezwungen, in festem und entschlossenem Auftreten ihre Sicherheit zu suchen. Brederode und seine Verbündeten trafen Anstalten, derjenigen Städte sich zu versichern, wo die Protestanten noch die Ueberwiegenden waren, nämlich der Städte Antwerpen, Herzogenbusch, Amsterdam, Utrecht und einiger Häfen in Seeland. Die ersten Rüstungen zu diesem Zwecke, ja selbst die erste Unternehmung auf Herzogenbusch gingen günstig von statten. Weniger glücklich gelangen die Versuche der kleinen Flotte der Geusen gegen Vliessingen, Arnemuiden, Austruweel in den ersten Tagen des März. Die kleine Schaar, welche sich in Austruweel festgesetzt hatte, und von da aus Antwerpen bedrohte, wurde auf Egmont's Veranlassung am 13. März von königlichen Truppen unvermuthet angegriffen und völlig auseinandergesprengt [55]). Den Geusen und Protestanten fehlte es zu sehr an Einigkeit und Organisation, um den geübten spanischen Truppen den Sieg streitig machen zu können. Wo sie sich auch in kleinen Schaaren zum Kampfe bereit sammelten, da wurde entweder ihr kräftiges Auftreten durch Abmahnungen und entgegenkommende Versprechungen gebrochen, oder sie wurden mit Waffengewalt zerstreut. So kam es auch, daß am 24. März Valenciennes nach langer und heldenmüthiger

50) Arch. de la mais. d'Orange II, 257 seq. 51) Corresp. de Guillaume le Tacit. II, 298. 315. 52) Corresp. de Philippe II. I, 520 seq. 53) Arch. de la mais. d'Orange II, 515.

54) Corresp. de Guill. le Tacit. II. p. CVIII. 55) *Bor* I, 111.

Vertheidigung gezwungen wurde, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Obgleich dadurch die Unterwerfung der wallonischen Landestheile vollendet erschien, und eine Unterstützung von Frankreich sich nun nicht mehr erwarten ließ, ja obgleich mit Gewißheit die Erfolglosigkeit jedes Widerstandes vorhergesehen werden konnte, blieben mehre Führer des Geusenbundes dennoch fest, und der Prinz von Oranien verweigerte nun erst (im April) entschieden, den verlangten Eid zu leisten. Bei einer letzten Unterredung zu Willebroeck (2. April) mit den Grafen von Egmont und Mansfeld und dem Staatssecretaire Berty erklärte er bestimmt, daß er den Eid nicht leisten werde, und die Führung seiner Aemter, bis der König ihn derselben enthoben haben werde, für suspendirt halte. Da warnte er auch den Grafen Egmont nochmals; aber vergeblich. Wenige Tage später ging er nach Breda, und bereitete seine Abreise nach Teutschland vor. Bald darauf trat er seine Reise nach Teutschland an, nachdem er im November 1566 noch vergeblich eine dringende Denkschrift eingereicht hatte, worin er rieth, durch einige Nachgiebigkeit in religiöser Beziehung die entmuthigten Evangelischen zu gewinnen. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 430. Erst dann entschloß er sich, das Land zu verlassen, als ihm jede Hoffnung geschwunden war, die nationale Angelegenheit in der nächsten Zeit erfolgreich aufrecht erhalten zu können. Nur ein geringer Theil des bisherigen Geusenbundes ergriff die Waffen, um dennoch die angeregten Absichten durchzusetzen; er unterlag aber schon auf allen Punkten, noch ehe Alba mit seinem Heere ankam. Selbst Brederode mußte flüchtig werden, nachdem sein Versuch, sich in Utrecht fest zu setzen, mislungen war.

Während auf diese Art aller Widerstand der niederländischen Patrioten gebrochen ward, und die letzten Trümmer des Geusenbundes auseinandergesprengt wurden, verbreitete sich die Nachricht, daß der Herzog von Alba schon auf dem Marsche sei, und bald in den Niederlanden anlangen werde. Daß aber die Gegner der Regierung und der katholischen Kirche von diesem Manne nur die grausamste Verfolgung zu erwarten haben würden, war so allgemein bekannt, daß nun gegen 100,000 Menschen, besonders aus den höheren wohlhabenden Ständen, das Land verließen.

Alba langte im August 1567 in Luxemburg an der Spitze eines erprobten Heeres an, und hielt am 22. August seinen Einzug in Brüssel.

Die Statthalterin legte mit Recht Gewicht darauf, daß es ihr schon vor des Herzogs Ankunft gelungen sei, die Aufständischen aller Orten zu unterwerfen, und bemühte sich, den harten Maßregeln Alba's vorzubeugen. Aber schon die erste Zusammenkunft mit Alba zeigte ihr, daß dessen Vollmachten ihre eigene Macht in den Schatten stellten. Nur kurze Zeit hielt Alba sich zurück, um festen Fuß zu fassen, und seine weiteren Maßregeln vorzubereiten. Schon am 9. Sept. wurden Egmont und Horn gefangen genommen und vor einen außerordentlichen Gerichtshof gestellt, welcher die Kraft der Opposition unter einem Scheine von Gerechtigkeit brechen sollte. Dieser Gerichtshof, der Rath der Unruhen [56]), verdiente bald den Namen des Blutrathes, welchen ihm das Volk beilegte, und seine Beisitzer wurden bald so verhaßt, daß manche unter ihnen vorzogen, ihre Stellen niederzulegen. Margarethe mochte ihrerseits an den unnöthigen Grausamkeiten Alba's und seiner Werkzeuge Vargas, Rueda u. A. keinen Antheil haben, und fühlte sich durch die umfassenden Vollmachten Alba's so zurückgesetzt, daß sie noch im Herbste des Jahres 1567 den König um die Erlaubniß bat, die Niederlande verlassen zu dürfen. Diese ward ihr gewährt, und schon am 22. Dec. legte Margarethe die Stelle als Statthalterin nieder, und Alba ward nun förmlich und mit ausgedehnter Vollmacht als Statthalter proclamirt. Von jeder fesselnden Rücksicht befreit, trat nun das Schreckenssystem des Regenten in ganzer Grellheit hervor. Ueberall erhoben sich Schaffote und Scheiterhaufen, überall wurden die Evangelischen eingekerkert, summarisch verurtheilt und getödtet, und ihre Güter eingezogen. Selbst seinem Blutrathe gestand übrigens Alba nur eine berathende Stimme zu, und behielt sich den eigentlichen Richterspruch vor. Vergl. Gedenkstukken tot Opheldering der Nederlandsche Geschiedenis I, 322. Gachard in den Bull. de l'Acad. de Brux. XVI, 2. p. 50. Hierin wie in jeder andern Beziehung trat die Absicht hervor, die beschränkte Monarchie auch in den Niederlanden in eine absolute Alleinherrschaft umzubilden. Der Eindruck der massenhaften Hinrichtungen wurde noch erhöht durch die Confiscation der Güter der Gemordeten und der Entflohenen, welche bald in die Millionen stieg [57]). Durch Nichts ließ sich Alba Schranken setzen: alle Stände gleichmäßig wurden in ihren theuersten Interessen angegriffen, in Leben und Habe gefährdet, ihrer hergebrachten Rechte beraubt. Ein auffallendes Beispiel der letzten Art war die Nichtbeachtung der Foderung der Grafen Egmont und Horn, durch das Capitel des goldenen Vließordens gerichtet zu werden (19. Jan. 1568) [58]). Ohne auf dieses wohlbegründete Verlangen Rücksicht zu nehmen, ließ Alba Beide hinrichten. Wenn aber schon Berlaymont, Aerschot u. A., welche Granvella und der Statthalterin stets zugestimmt hatten, gegen Alba's Verfahrungsweise offene Misbilligung äußerten, so mußte das Urtheil der Bevölkerung der niederländischen Provinzen im Allgemeinen ein bitteres und feindliches werden. Indem Alba Tausende tödten ließ, erweckte er den grimmigsten Haß gegen sich und die spanische Herrschaft in den Herzen von Hunderttausenden, welche als Verwandte oder als Glaubens- und Standesgenossen sich zugleich bedroht und zur Rache berufen fühlten.

Die massenhaften Hinrichtungen, die Güterconfis-

56) Vergl. *Gachard*, Notice sur le Conseil des troubles institué par le Duc d'Albe in den Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI, 2. p. 50 seq. 57) Ein Beispiel bieten die Güterconfiscationen in Mecheln vom 19. Nov. 1567 bis 30. Juni 1570; vergl. Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. V. p. 614 seq. 58) Vergl. *Gachard*, Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 43 seq.

cationen, welche bald Millionen überstiegen, die Einführung des zehnten und zwanzigsten Pfennigs nöthigten Tausende, ihr Leben durch einen fortwährenden, bald glücklich bald unglücklich geführten kleinen Krieg gegen die verhaßten Spanier zu fristen. An allen Lebensbedürfnissen Noth leidend, immer verfolgt, und, wenn sie in die Hände der Gegner fielen, grausamen Todesarten preisgegeben, verwilderten diese Menschen auch ihrerseits, sodaß sie nur zu oft nicht allein Spanier, sondern auch Handelsleute anderer Nationen beraubten und tödteten.

Der eigentliche Geusenbund war damals schon völlig zersprengt und überwunden, und der Name der Geusen knüpfte sich bald an diese Elemente des niederländischen Volkes, welche durch Alba's Grausamkeiten zu einem Verzweiflungskampfe gegen die spanischen Unterdrücker aufgestachelt wurden. Nicht sowol auf die Heerhaufen, mit denen der Prinz von Oranien im J. 1568 den offenen Kampf gegen Alba aufnahm, wurde der Geusenname übertragen, als vielmehr auf die verzweifelten Schaaren derjenigen, welche, ihrer Heimath durch die Spanier beraubt, in Wäldern und auf dem Meere Sicherheit suchten, sich in Banden zusammenzogen, und vorzugsweise den Spaniern durch Ueberfälle Schaden zufügten. Besonders aus Friesland und Holland zogen sich viele seegewohnte Männer auf Schiffe zurück, und wurden bald den Spaniern lästig und gefährlich. Viele Adelige und Bürgerliche schwärmten in kleinen Schiffen auf dem Meere umher, besuchten nur die wenig bewohnten Küsten, und lebten meist von Seeraub: viele solche rohe, aber als geübte Schiffer furchtbare Seeleute fanden auch an der nahe liegenden englischen Küste Aufnahme, und konnten von da aus die Gelegenheit abpassen, den Spaniern empfindlichen Schaden zuzufügen. Eine große Zahl derselben verband sich förmlich zum Kriege gegen die spanischen Unterdrücker, und stellte 1569 Adrian von Bergen, Herrn zu Dolhain, an ihre Spitze, unter dem Lancelot von Brederode, Albert von Egmont, Wilhelm von Imbise, Nicolas Ruckhover u. A. dienten. Die spanischen Handelsschiffe vereinigten sich endlich, um der Plünderung zu entgehen, in förmliche Flotten, aber auch diese — 50 bis 60 Schiffe stark — wurden nicht selten von jenen niederländischen Seeräubern, denen man bald den Beinamen der Meergeusen gab, angegriffen und gekapert. Gleiche Erfolge hatten Guislain de Fienne, Herr von Lumbres und nach ihm Guillaume Lumey, Graf von der Mark, welche nach Bergen den Oberbefehl führten. Wenn es auch vorgekommen sein mag, daß die Meergeusen außer spanischen Schiffen noch Schiffe anderer Nationen weggenommen haben, so waren ihre Unternehmungen doch ausgesprochener Weise gegen die spanischen Unterdrücker ihres Vaterlandes gerichtet: charakteristisch dafür ist, daß Lumey auf seinen Flaggen zehn Goldstücke abbilden ließ, als Hinweisung, daß der von Alba in Anspruch genommene Zehnte die Hauptursache des bewaffneten Widerstandes sei. Die spanische Regierung in den Niederlanden faßte die Sachlage auch in dieser Weise auf, und traf Maßregeln, um sich dieser Gegner zu erwehren: sie ließ Befestigungen an den Küsten anlegen, schickte Besatzungen in Küstenstädte, ja rüstete endlich auch ihrerseits Flotten aus, um den Feind auf seinem Elemente aufzusuchen. Der Graf von Bossu, den Philipp II. an Oranien's Stelle zum Statthalter von Holland ernannt hatte, machte einen ersten Versuch dieser Art, indem er in möglichster Schnelligkeit eine kleine Flotte versammelte, und dieselbe unter Franz Boshuigen im Februar 1570 gegen die Meergeusen auslaufen ließ. Die Geusenflotte, eines Angriffes nicht gewärtig, lag an der Mündung der Ems zerstreut, und ward mit Verlust in die Flucht geschlagen. Dieser erste Zusammenstoß regte aber die Meergeusen nur zu neuen Anstrengungen an. Nachdem sie ihre Flotte neu verstärkt hatten, blokirten sie einen großen Theil der niederländischen Küsten, drangen selbst in die Flußmündungen ein, und beunruhigten die Spanier an allen Küsten. Alba beschloß nun, neue Versuche zu machen, diese Gegner zu vernichten. In allen Hafenstädten ließ er Schiffe bauen; aber einerseits beeiferten sich die Niederländer nicht, den Bau der Schiffe ihren eignen Landsleuten gegenüber zu betreiben, andererseits kam es manchmal vor, daß kaum fertig gewordene Schiffe ausliefen und sich der Geusenflotte freiwillig anschlossen. Immer drohender entwickelten sich die Machtverhältnisse der Meergeusen, sodaß sie im J. 1571 schon Unternehmungen gegen Küstenorte richten konnten. In diesem Jahre machten sie sich furchtbar durch Wegnahme einer Flotte von 31 Schiffen, durch Plünderung von Monnikendam und Brandschatzung anderer Küstenorte. Unterdessen war aber Alba thätig gewesen, den Meergeusen einen ihrer Hauptstützpunkte zu entziehen, indem er bei der Königin Elisabeth von England den Befehl auswirkte, daß die englischen Häfen den Geusen geschlossen sein sollten. Aber grade dadurch regte er in diesen den Gedanken an, einen neuen Stützpunkt und zwar an der niederländischen Küste selbst zu erobern. Der anfängliche Plan ging nun dahin, nicht nur die spanischen Kriegsschiffe im Texel zu überrumpeln und zu zerstören, sondern auch einen Handstreich gegen Enkhuyzen zu versuchen. Widriger Wind war für beide Pläne ungünstig: statt dessen richteten nun die Geusen ihre Fahrt nach den Mündungen der Maas, und da soll es Wilhelm de Blois von Treslong gewesen sein, welcher zu einem Angriffe auf das Städtchen Briel rieth. Der Versuch gelang, und Briel ward von den Geusen genommen: und nach einigem Schwanken beschlossen dieselben, diese Stadt besetzt zu halten, und von da aus die Befreiung des Vaterlandes auszuführen. Alba erkannte wohl, wie wichtig der Besitz dieser Stadt sei, und wie viel darauf ankomme, die Aufstandspartei nicht festen Fuß im Lande fassen zu lassen. Ohne äußerlich zu zeigen, wie sehr ihm die Wiedereroberung des Ortes am Herzen liege, rüstete er eilig eine Expeditionscolonne von zehn Regimentern spanischer Kerntruppen aus, welche er zu Schiffe unter Bossu's Oberbefehl gegen Briel sandte. Die Geusen aber vertheidigten nicht nur die Stadt mit größter Tapferkeit, sondern

zwangen die Spanier zu schleunigem Abzuge, indem sie durch Oeffnung der Schleußen die ganze umliegende Gegend überschwemmten: auch ein Theil der spanischen Schiffe wurde erobert oder zerstört, und so der Angriff auf Briel vollständig zurückgeschlagen. Vergl. die Meergeusen in den J. 1569—1572 im Niederländ. Mus. Bd. I. Heft 3. S. 25 fg. Durch diesen glücklichen Erfolg wurden mehre Städte ermuthigt, von ihrem Unterdrücker sich loszusagen und den Kampf gegen ihn zu wagen. Vliessingen, Vere, Zierikzee, Enkhuizen u. a. Städte, — besonders diejenigen, welche nahe am Meere lagen —, verjagten die spanischen Behörden und Besatzungen. Zugleich eroberte Ludwig von Nassau mit französischer Hilfe die wichtige Festung Bergen im Hennegau, und zwang dadurch Alba, seine Streitkräfte zusammenzuziehen, und zur Belagerung dieses festen Punktes zu verwenden, von dem aus sogar Brüssel bedroht war. Die nördliche Hälfte der Niederlande wurde dadurch von spanischen Truppen entblößt, und die dortigen Städte gewannen Gelegenheit und Zeit, sich zu befreien, zu einem organisirten Bunde zusammenzutreten, und sich zum Kriege gegen Spanien zu rüsten. Der Prinz von Oranien benutzte diese günstigen Umstände, und rückte mit einem Heere von 24,000 Mann, welches er in Teutschland geworben hatte, in die Niederlande ein. Er eroberte Ruremonde, Mecheln, Löwen, und eilte nun zum Entsatz von Bergen. Bevor ihm aber das gelang, verbreitete sich die Nachricht von der pariser Bluthochzeit, welche ein grelles Licht auf den Umschwung der französischen Politik zu Ungunsten der Protestanten warf. Von Frankreich jetzt nicht nur verlassen, sondern sogar bedroht, sah sich Oranien zum Rückzuge genöthigt, und entließ bald darauf aus Geldmangel sein Heer. Bergen mußte capituliren, und nun drang Alba siegreich nordwärts vor: Brabant, Geldern, Overyssel und Friesland mußten sich ihm wieder unterwerfen. In Holland aber, wo das Städtchen Naarden freiwillig die Thore geöffnet hatte, aber dann doch durch Ermordung fast der gesammten Einwohnerschaft gestraft worden war, fand er seitdem den entschlossensten Widerstand. Alba unternahm zunächst die Belagerung von Harlem. Nach siebenmonatlicher Belagerung ward diese Stadt erobert, und ihre Einwohner, obgleich ihnen feierlich Sicherheit zugesagt worden war, massenweise ermordet. Nicht weniger tapfer und ausdauernd vertheidigten die Bewohner von Alkmar ihre Stadt, bis am 8. Oct. 1573 die Belagerung aufgehoben ward. An dem Widerstande dieser Städte zersplitterten die spanischen Streitkräfte, und während die Holländer den Krieg lernten, und mit wilder Begeisterung Alles daran setzten, um ihn erfolgreich weiter zu führen, mußten die kriegsgeübten Schaaren, welche Alba in die Niederlande gebracht hatte, durch neue und weniger tüchtige Soldtruppen ersetzt werden. Kriegsmunition und Geld fehlten dem spanischen Feldherrn endlich in dem Grade, daß eine Auflösung des spanischen Heeres in Aussicht stand. Dieser Umstand, noch mehr aber wol die Erkenntniß, daß Alba zu verhaßt bei den Niederländern sei, um nicht einen allgemeinen Widerstand bis zum letzten Blutstropfen befürchten zu müssen, veranlaßten endlich den König, an die Stelle des Herzogs Alba den Herzog von Medina Celi mit einer bedeutenden Flotte in die Niederlande zu senden. Seine Hauptaufgabe war es, die Holländer auf ihrem Elemente, dem Meere, aufzusuchen, und die Meergeusen zu vernichten. Diese hatten in der Südersee die viel größere spanische Flotte unter Bossu geschlagen, die Bewegungen des spanischen Landheeres gelähmt, und manche glückliche Unternehmungen ausgeführt. Ein großer Theil der Flotte des Herzogs von Medina Celi ward von ihnen genommen oder aus einander getrieben; selbst einzelne ihrer Schiffe scheuten den Kampf gegen einen übermächtigen Gegner nicht, und sprengten sich lieber in die Luft, ehe sie sich zu Gefangenen ergaben: z. B. Sebastian v. Lange u. A. Durch die glückliche Wegnahme einer reichen portugiesischen Handelsflotte wurde in dieser Zeit mancher erlittene Schaden ersetzt, und die Lust der Küstenbewohner an solchen Unternehmungen erhöht. Bald darauf erhielt Sancho d'Avila den Auftrag, das von den Seeländern belagerte Middelburg zu entsetzen oder mindestens zu verproviantiren. Mit über 50 Schiffen segelte Avila die Schelde abwärts, und traf bei Terneuze auf die Flotte der Gegner unter Ewout Worst. Der Sieg neigte sich nach mehrtägigem Kampfe vollständig auf die Seite der Seeländer. Solche Heldenthaten vollbrachten die Geusen zu Lande, indem sie ihre Städte mit der größten Aufopferung und Tapferkeit vertheidigten, zu Wasser, indem sie die feindlichen Flotten aufsuchten und vernichteten, und an Belagerungen und Entsetzungen von Städten in solcher Weise Theil nahmen, daß sie unmöglich Scheinendes unternahmen und glücklich durchführten. Die gesammte Geschichte des Befreiungskrieges der Niederlande schildert ihre Thaten. Da aber der Name der Geusen diesen patriotischen Kämpfern nur uneigentlicher Weise beigelegt wurde, und nur wenige Mitglieder des früheren Geusenbundes noch in diesem Kriege gegen Spanien mitkämpften, so darf im Allgemeinen auf die zahlreichen Geschichtswerke verwiesen werden, welche diesen Freiheitskampf beschreiben. Der Name der Geusen erhielt sich in den Niederlanden noch durch mehre Jahrzehnte, und tauchte häufig in den niederländischen Parteikämpfen mit etwas modificirter Färbung wieder auf. In Bild, Lied und Prosa ward er so häufig genannt und in Erinnerung gebracht, daß ganze Sammlungen zusammengestellt worden sind: z. B. befindet sich auf der dresdener Bibliothek handschriftlich und 1631 datirt „**Het nieu Geuse Lietboek.**“ Lange nachdem der Kampf gegen Spanien mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der Niederlande ein Ende gefunden hatte, wo also im Namen der Geusen der nationale Nebenbegriff in den Hintergrund getreten war, bezeichnete man als Geusen nicht selten auf kirchlichem Gebiete die Gegner der Papisten und Ultramontanen. Charakteristisch in dieser Beziehung sind zwei Handschriften der dresdener Bibliothek aus den Jahren 1720 und 1725: 1) **Papekost opgedist in Geuse Schotelen** mit satyrischen Kupfern

gegen Papstthum und Hierarchie; 2) Geusekost opgedist in Paapse Schotelen ebenfalls mit Kupfern. Anzuführen sind besonders (abgesehen von den Geschichtswerken von Aitsinger, Bentivoglio, Dinothus, Hottomannus, Mendoça, Meteren, Meursius, Pagi, Schiller, Ulloa und vielen Andern und den schon genannten Werken von Bor, Hopper, Strada u. A.): Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. (Leipzig 1758. 4.) 3. Bd. *Vandervynckt*, Hist. des troubles des Pays-Bas sous Philippe II. (4 vols. Bruxelles 1822). Kampen, Geschichte der Niederlande. 1. Bd. S. 325 fg. *Juste*, Hist. de la révolution des Pays-Bas sous Philippe II. 2 vols. (Bruxelles et Leipz. 1855.) Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Publ. par G. Groen v. Prinsterer. 8 vols. (Leide 1835.) Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas. Publ. par *Gachard*. 2 vols. (Bruxelles 1848.) Gerrits (Eng.), Gedenkstukken van Neerlands Heldendaden ter Zee — übersetzt von J. Douchez unter dem Titel: Fastes de la marine Hollandaise; vergl. darin 1. Bd. S. 73 fg. Te Water (W.), Historie van het Verbond en de Smeekschriften der Nederlandsche Edelen in den Jare 1565—67. 4 Thle. (Middelburg 1796. 8.) Haren (O. Z. v.) De Geuzen: in 24 Zangen. (Amsterdam 1776. 8.) Neu herausg. v. Feith und Bilderdyk in 2 Bdn. (Amsterdam 1785. 8.) (Dr. *H. Brandes*.)

GEUSS oder **GEÜSS** (Joachim Michael), Professor der Mathematik an der Universität und Lehrer der mathematisch-militairischen Wissenschaften bei dem Ingenieurcorps zu Kopenhagen, war am 23. Aug. 1745 zu Krummendiek in der Wilstermarsch, wo sein Vater (s. d. folg. Art.) Prediger war, geboren worden, und hatte eine gute Vorbildung zu seiner wissenschaftlichen Laufbahn von seinem gelehrten und gewissenhaften Vater, der ihn selbst unterrichtete, empfangen. Hierauf besuchte er das Gymnasium zu Altona in den Jahren 1762—1765, wo er zwar neben dem Studium der alten und mehrer neueren Sprachen mit großer Vorliebe das der Literatur erfaßte und darin nachmals eine seltene Kenntniß zeigte, aber doch auch aus eigener Neigung ohne lockende Aussichten in seinem Vaterlande der Mathematik einen solchen Fleiß und Eifer zuwendete, daß er sie für die Zukunft zu seinem Lieblingsfache erwählte, wiewol es ihm hierzu nicht nur an guten Lehrern, sondern auch an den nöthigen Hilfsmitteln fehlte. Nur Muth und beharrlicher Fleiß überwanden die dabei ihm aufgestoßenen Schwierigkeiten. Selbst in Kopenhagen, wohin er sich zur Vollendung seiner Ausbildung von Altona aus begab, fand er dieselben Mängel, wurde aber eben dadurch der selbständige und glückliche Forscher in dieser Wissenschaft, als welchen er sich so rühmlich bewährt hat. Sein vierjähriges eifriges und mit der Befestigungskunde verbundenes Studium auf der Universität der Hauptstadt Dänemarks lenkte bei dem fühlbaren Mangel an Männern seines Faches die Aufmerksamkeit der Obern auf ihn, und verschaffte ihm durch diese 1769 die Berufung als Lehrer seiner Wissenschaft und der Fortification an die Landcadettenschule daselbst, welche er ihrer Verwilderung schnell zu entreißen und in wenigen Jahren durch gründliche und geistvolle Vorträge aus ihrem Verfalle wieder empor zu heben verstand. Im J. 1772 war er zum Rector der Realschule, welche im Waisenhause zu Kopenhagen errichtet werden sollte, bestimmt; da dieselbe aber nicht zu Stande kam, so versetzte man ihn als Lehrer in seinen Fächern an das Ingenieurcorps und als außerordentlichen Professor an die dasige Universität, wo er 1777 nach Herrebow's Tode in die ordentliche Professur der Mathematik einrückte, zwar den alten Professor C. Hee noch neben sich hatte, denselben aber durch seine Methode und seine überwiegenden Kenntnisse bald so sehr in Schatten stellte, daß ihn dieser 1779 freiwillig zu seinem Vicar ernannte, ohne ihm doch von seinem Gehalte etwas abzulassen. Außer den Vorzügen seiner Lehrergabe und seinen erfolgreichen, eifrigen Bestrebungen, den jungen Leuten Gefallen und Geschmack an seiner trockenen Wissenschaft einzuflößen, trug zu seinem großen Beifalle noch der Umstand bei, daß Geuß dieselbe, nicht wie andere ausländische Professoren es thaten, in seiner Muttersprache oder in der lateinischen vortrug, sondern in der dänischen, die er so gründlich und geläufig erlernt hatte, daß er sie correct und fertig sprechen und schreiben konnte [1]). Dies verschaffte dem mathematischen Lehrstuhle eine Würde und Achtung, welche derselbe vorher auf der kopenhagener Universität nicht genossen hatte. Daher Geuß auch Schüler mit gründlichen Kenntnissen und mit reinen Absichten für dieses Fach bildete, und durch sie dem zuvor fühlbaren Mangel an tüchtigen Gelehrten dieser Wissenschaft abhalf. Begeistert für seinen Beruf wußte er durch Methode, Gelehrsamkeit und Betragen zu imponiren. Ausgerüstet mit ausgebreiteten Kenntnissen wußte er seinen Vorträgen eine solche Klarheit zu geben, daß auch die Anfänger ihn verstehen konnten, und setzte seine Ehre und Freude in das uneigennützige Bestreben, nicht nur unbemittelte, sondern auch vermögende Jünglinge gleich gewissenhaft und pflichtgetreu zu denkenden Männern für den Staat und die Welt zu bilden. Seine Freude am Unterrichte und sein liebenswürdiger Umgang verlockten sogar Staatsdiener, so z. B. in der Bürger-Tugendgesellschaft, sich an die Stufen seines Lehrstuhles zu setzen und nützliche Kenntnisse aus seinem Munde einzusammeln. Armen Studenten, deren Fleiß und künftigen Werth für die Wissenschaft er erkannt hatte, gab er aus seinen eigenen Mitteln Unterstützung.

Auch in der königl. Haushaltungsgesellschaft zu Kopenhagen war Geuß seit seinem Eintritte in dieselbe

1) Dieser Uebelstand in den Vorträgen der akademischen Lehrer war so groß, daß die Ausländer unter ihnen, wenn sie nicht lateinische Vorlesungen hielten, mit ihrer Muttersprache sich den Studenten nicht verständlich machen konnten; so erging es z. B. den teutschen Professoren, deren in ihrer Muttersprache gehaltenen Vorlesungen die meisten Studenten aus Unkenntniß derselben nicht verstanden. Einer von ihnen schlug seine Vorlesungen sogar in der französischen Sprache an und erhielt keine Zuhörer, was denn auch seine Absicht gewesen sein soll.

(1773) ein fleißiges, einsichtsvolles, redliches und unparteiisches Mitglied, welches die ihm hier übertragenen Arbeiten und Verrichtungen gern und willig übernahm und gewissenhaft vollbrachte, ohne dafür materielle Vortheile zu erwarten, vielmehr mußte er noch Zuschüsse geben. Dieser Eifer erkaltete auch in den Zeiten nicht, da bei seinem kärglichen Einkommen jedwede Einnahme wichtig und jede Ausgabe lästig für ihn war. Im J. 1779 ward und blieb er bis an seinen Tod Präsident dieser Gesellschaft, wurde 1780 dazu noch Mitglied der Kunstcommission und seit 1781 Mitglied der Prämiencommission. Auch in der Gesellschaft für Bürgertugenden war er thätig und hielt hier regelmäßig Vorlesungen über schwere mathematische Gegenstände, die er aber mit seiner gewohnten Klarheit seinen Zuhörern verständlich und populair zu machen verstand. Endlich war er noch Mitglied der Akademie der Wissenschaften, in welcher er sich namentlich dadurch ein Verdienst erwarb, daß er mehre gemeinnützige Preisaufgaben förderte und zu deren Lösung anregte. Besonders verdankt ihm diese Akademie die 1772 ausgeschriebene Preisaufgabe über Landspritzen, welche Karsten beantwortete und wonach denn auch der Spritzenbau zu Kopenhagen verbessert und für die Zukunft geregelt wurde. Ueberhaupt machte er sich um die Feuerlösch- und Wasseranstalten daselbst sehr verdient, brachte sie auf sichere Grundregeln nach eigenen ausführlichen Entwürfen, sodaß zu ihrer Vervollkommnung, wenn auch in der Ausführung kostbar, mit Zuverlässigkeit darnach fortgearbeitet werden konnte. Eben weil sein praktischer Sinn so eifrig auf Gemeinnützigkeit gerichtet war, benutzte er die Institute und Vereine, deren thätiges Mitglied er war, zu Preisaufgaben und Prämienvertheilungen, welche Andere wiederum zur Förderung und Verbreitung gemeinnütziger Zwecke aufmunterte, und empfahl manchen fähigen Kopf zu verdienten Belohnungen. Auch das Verwaltungswesen der Universität brachte er als Secretair und Quästor derselben in Ordnung, nachdem seine Amtsvorgänger die Rechnungen in die größte Verwirrung versetzt hatten. Besonders kam dem Fond der Universitätsbibliothek diese Reform zu Gute. Freilich hatte man ihm als einem der fähigsten, thätigsten und tüchtigsten Männer im Staate mehr Geschäfte übertragen, als er vielleicht in seinen letzten Jahren übersehen konnte; er aber nahm sich gleichwol jeden Geschäftes so gewissenhaft an, als gehörte es zu seinem wirklichen Lehramte, ohne dabei auf baare Belohnung zu sehen. Erst nach des alten C. Hee Tode 1782 bekam er die mathematische Professur an der Universität mit vollem Gehalte, doch immer noch als unterster Kanonicus mit dem geringsten Landgute und ohne Amtswohnung. In demselben Jahre verheirathete er sich erst mit der jungen Witwe des früh verstorbenen ausgezeichneten Seecapitain-Lieutenant Rasch mit zwei Kindern, Mette Sophie, geborene Horn, der Tochter eines Conferenzrathes und Enkelin des Polizeimeisters Erich Torm, welcher vormals dem Könige Friedrich IV. bei dem Brande im Gießhause das Leben gerettet hatte. Diese Verbindung gründete sein häusliches Glück und tröstete zugleich die würdige Familie seiner Gattin über den Verlust des verunglückten herrlichen Seemannes. Froh der Hoffnung und Aussicht, seiner Familie, die sich um zwei Töchter vermehrte, eine sorgenfreie Zukunft verschaffen zu können, war er doch bald nicht mehr Herr über sich selbst. Die vielen nervenschwächenden Arbeiten, deren er sich unterzog, schwächten seine Gesundheit und erschwerten ihm zuletzt das anhaltende Studiren. Er starb schon am 29. Nov. 1786 in seinem 42. Jahre und hinterließ ein aufrichtiges unerlöschliches Andenken an seine großen Verdienste um die Wissenschaft und den dänischen Staat. Erstaunlich war die allgemeine Theilnahme, die er in seiner letzten Krankheit, während welcher sich ein herzliches Verlangen nach der Gewißheit seines Befindens bei allen Gebildeten der Hauptstadt, eine innige Freude bei jedem bemerkbaren Schimmer von einiger Hoffnung zu seiner Wiedergenesung kund gab. Eben so groß und allgemein zeigte sich die Betrübniß über die geäußerten Zweifel daran und über seinen endlich erfolgten frühen Tod. Geuß hinterließ den dauernden Ruf eines unvergleichlichen Lehrers, der in seinen Vorträgen Geist, Geschmack und Gelehrsamkeit mit Klarheit zu vereinigen wußte, die Belehrung seiner Schüler nicht blos auf seine Vorlesungen beschränkt, sondern ihnen auch zu jeder Zeit den Zutritt in seine Wohnung geöffnet hatte. Als Lehrer und Staatsmann blieb er ein Muster für Amts- und Berufstreue, für rastlose und vielseitige Thätigkeit und dabei auch für Förderung gründlicher, wissenschaftlicher Kenntnisse. Man bewunderte diese Eigenschaften um so mehr an ihm, als er ohne eigenes Vermögen lange mit kümmerlichen äußeren Verhältnissen hatte kämpfen, durch eigenen Fleiß sich hatte durcharbeiten müssen, und nur durch eigene Kräfte emporgestiegen war, sich auf dieser Höhe zu halten gewußt und sich auf sich selbst hatte verlassen müssen, ohne erbettelte Gunst gesucht zu haben. Er war aber, ungeachtet der mislichen und veränderlichen Regierungszustände unter Christian VII., doch dabei vor Neid, Misgunst, Unwissenheit und Verfolgungssucht gesichert, was vor ihm die größten Männer seiner Wissenschaft sich nicht allenthalben hatten rühmen können. Wie in Dänemark dieses an ihm anerkannt wurde, davon zeugt die Gedächtnißrede des Justizraths Ove Malling auf ihn in der königl. Landhaushaltungs-Gesellschaft zu Kopenhagen am 25. Jan. 1787 [2]).

Geuß war außer seiner Mitgliedschaft in den gelehrten und gemeinnützigen Instituten und Vereinen zu Kopenhagen auch noch Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Trondhjem und der physiographischen zu Lund. Doch vergaß er unter der Menge der ihm in Folge aller dieser Verbindungen aufgebürdeten Geschäfte und Berufsarbeiten nicht, in seinem Fache stets

2) Diese hier mit benutzte Rede wurde von Geuß'ens Jugendfreunde und Landsmanne Friedr. Eckard ins Teutsche übersetzt und mit Zusätzen begleitet zu Kopenhagen 1787 in 8. gedruckt. Der Uebersetzer verdankte Geuß'en seine Berufung aus Göttingen an die königl. Bibliothek zu Kopenhagen.

weiter zu forschen und sämmtliche auf diesem Gebiete erschienenen brauchbaren Werke zu lesen. Eben so thätig zeigte sich der unermüdliche Gelehrte als Schriftsteller, wovon folgende Werke Zeugniß ablegen können. Zu den ersten Früchten dieser Thätigkeit ist seine Uebersetzung sowol der Briefe Ove Högh-Guldberg's (späterhin dänischen Ministers) wider die Freidenker und Feinde der Religion, herausgegeben mit einer Vorrede von Christian Sam. Ulber, Kopenhagen 1768 in 8., als auch der vortrefflichen und lehrreichen Reisebeschreibung Eggert Olaffon's und Bjarne Povelsen's von Island, 2 Theile mit vielen Kupfern. Kopenhagen und Leipzig 1774 fg. in 4. aus dem Dänischen zu rechnen[3]). Sodann lieferte er, als ausgezeichneter Literaturkundiger, zu Scheibel's Einleitung in die mathematische Bücherkenntniß, Breslau 1781 fg. in 8., Beiträge. Ueberdies schrieb er auch Recensionen in das Dansk Literatur-Journal.

Weit ausgezeichneter prangt sein Name in der Literatur der Kriegswissenschaft, wo er als Schöpfer neuer Ansichten auftrat, sich dem Ruhme eines zweiten Euklides annäherte und demselben von Sachkundigen auch gleichgestellt worden wäre, hätte ihn nicht der Tod zu früh dahin gerafft. Denn in der Kriegsmathematik und Befestigungskunst beschränkte er weder seine Vorlesungen noch seine Forschungen auf die schon gebahnten Wege Vauban's, Falard's und ihrer Nachfolger, sondern den ganzen Umfang dieser wissenschaftlichen Zweige und der Tactik überschauend, spürte er auch den neueren angebahnten, aber schief angelegten Pfaden nach, so hauptsächlich in der Befestigungs- und Belagerungskunst, deren Haupttheil die Minirkunst bildet.

Vauban hatte zwar diese Wissenschaft erst hergestellt, nachdem sie vor ihm nur als Handwerk getrieben und in den Augen dieses großen Mannes nur als Pfuscherei erschienen war. Er versuchte zuerst die Minentheorie auf Versuche zu gründen, aber unvollständig und mit Widersprüchen der theoretischen Grundsätze, während von den Leistungen Megrigni's in diesem Fache nicht viel Zuverlässiges war bekannt gemacht und Belidor's, der in dieser Kunst heller als Vauban gesehen hatte, eigene sowol als mit Valière angestellten Forschungen verheimlicht worden waren. Weniger konnten die für ein System unzulänglichen und verbreiteten Forschungen von J. Müller und Simon Lefevre dem gründlichen Denker genügen. Genug, Geuß fand unter diesen Umständen kein die Minirkunst in ihrem ganzen Umfange begreifendes wissenschaftliches System, welches tauglich gewesen wäre, den Ingenieur sicher und geschickt durch die Minengänge zu leiten und — was bis daher sehr vermißt wurde — vor Gefahren sicher zu stellen; und war auch darüber manches Gute in Werken verschiedener Sprachen zerstreut liegend vorhanden, so war es doch noch Widersprüchen und Unrichtigkeiten unterworfen. Daher entschloß er sich durch ein neues Lehrgebäude, den Ingenieur oder Kriegskünstler aus dem Irrsale herauszureißen. Er sammelte Alles, was darüber gedruckt und in Handschriften vorhanden war, soviel nur immer möglich war, zusammen, und war dabei so glücklich, einen Theil von Belidor's höchst schätzbarem handschriftlichem Nachlasse, der aus unbekannten Gründen der Publication absichtlich entzogen worden war, zur Benutzung in seine Hände zu bekommen[4]). Mit solchen Hilfsmitteln ausgerüstet, prüfte er mit Scharfsinn alle bis daher aufgestellten Erklärungen und gemachten Erfahrungen der Minirkunst, verglich sie mit und unter einander, schied Bewiesenes von Unbewiesenem, Wahres von Wahrscheinlichem, und das Richtigste davon herausgreifend, begründete er dasselbe noch fester und bildete mit Beifügung seiner eigenen Erfahrungen ein systematisches, unter einzelne Gesichtspunkte gestelltes Ganzes, welches, sobald es zu Stande gekommen war, nochmals einer neuen Prüfung unterworfen wurde. Dieses analytische Verfahren, das ihn bei Sachkundigen in die schon erwähnte Verwandtschaft mit Euklides brachte, gab seinen Untersuchungen und den Früchten derselben eine Unsterblichkeit in der kriegswissenschaftlichen Literatur. Gleichwol war er noch so zaghaft und bescheiden, daß er diesen ersten Versuch der Minentheorie, die so großes Aufsehen machte, ohne Beisatz seines Namens unter dem Titel: Abhandlung über die bei Anlegung der Minen nöthige Theorie 1774 zu Kopenhagen in 8. erscheinen ließ. Der ungetheilte Beifall, mit welchem das Buch allenthalben aufgenommen wurde, trieb die Sachkundigen an, nach dem Namen des Verf. zu forschen; und Einigen von ihnen gelang es auch, sodaß es ihm an ehrenvollen Begrüßungen und Aufmunterungen im Auslande nun nicht mehr fehlen konnte. Unter diesen ist besonders der geheime Rath Andr. Böhm, Professor der Philosophie und Mathematik in Gießen, zu nennen.

In Folge dieser neuen Bekanntschaften mit auswärtigen Gelehrten fehlte es ihm nun nicht mehr an Quellen und Hilfsmitteln, welche ihm zur Erleichterung und Fortsetzung seiner Forschungen von dorther zuflossen und mit deren Hilfe er sein Werk von Neuem überarbeiten und demselben, als einer Grundfeste, mehr Licht und Vollständigkeit verschaffen konnte. Die Resultate davon legte er in dem unter seinem Namen erschienenen Werke: Ausführliche Abhandlung von der Minirkunst, 1r theoretischer Theil, Kopenhagen 1776 in 8. nieder, und versprach bei dessen Erscheinung den zweiten oder praktischen Theil noch nachzuliefern, dessen Vollendung jedoch — ein großer Verlust für die Wissenschaft — er nicht erlebte, nachdem er viele und herrliche Materialien dazu im In- und Auslande mit Fleiß und Kosten gesammelt hatte. Zwar wurde Hoffnung zu ihrer Bekanntmachung gegeben, allein sie blieb dennoch

3) Ueberhaupt waren seine ersten schriftstellerischen Versuche nur Uebersetzungen oder teutsche Auszüge aus damals erschienenen dänischen Werken und Abhandlungen für J. U. Pauli's Gemeinnützige Correspondenz. (Hamburg 1767. 4.)

4) Die Originale davon besaß der Oberstlieutenant v. Peymann, Abschriften aber der 1771 verstorbene Generallieutenant und Chef des Ingenieurcorps de Feignet, welche Geuß für das Ingenieur-Magazin übersetzte.

unerfüllt. Jener erste Theil aber wurde allenthalben als ein Musterwerk aufgenommen, und man erkannte in seinem Verf. den ersten Gelehrten, der diese Kunst nicht blos zur Wissenschaft erhoben, sondern darin auch die sicherste und zuverlässigste Anleitung ertheilt hatte, wie die Ingenieure — was bisher nicht der Fall gewesen war — beim Miniren gegen Gefahren geschützt werden konnten [5]). Ingenieurofficiere der Niederlande und Friedrich's des Großen beeilten sich, das Werk in der französischen Sprache allgemein zugänglich zu machen. So erschien vom Capitain A. L. Smeets die Théorie de l'art des Mineurs par *Jo. Mich. Geuss* zu Maestricht 1778 in 8. und von einem königl. preuß. Officier d'Albert die Science des Mineurs par *Mr. Geuss*, welche Uebersetzung ihr Verfasser Geuß'en zur Beurtheilung zuschickte, aber in Handschrift liegen blieb.

In gleicher Meisterschaft wandte er seine mathematischen Kenntnisse auf die Gewerbe an, als z. B. in der vortrefflichen Einleitung zu den mathematischen Wissenschaften, die er auch in der Gesellschaft für Bürgertugenden vorgelesen hatte, sodann in seinen Vorlesungen über die ganze reine Mathematik, welche sorgfältig ausgearbeitet in sauber geschriebenen Heften ungedruckt geblieben sind. Von den Vorzügen der synthetischen Methode in Erlernung der Mathematik dagegen handelt Geuß'ens Vorrede zu Nicolaus Schenmarte's analytisk Geometrie, welche der Seeofficier Ziege 1779 aus dem Schwedischen ins Teutsche übersetzte [6]). Lehrreich nennt man auch seine Vorrede zur dänischen Uebersetzung der Anfangsgründe vom Prof. Bh. F. Mönnich, welchen Geuß 1784 überdies noch viele literarische Zusätze beifügte.

Von gleichem Nutzen und anerkanntem Werthe waren auch seine gemeinnützigen Abhandlungen, die er in der königl. Gesellschaft der Wissenschaften vorlas, sowie seine gewissenhaft ausgearbeiteten Hefte zu seinen akademischen Vorlesungen. Man erwartete zwar die Herausgabe der ersteren von jener Gesellschaft selbst, es scheinen aber nur folgende davon durch den Druck bekannt gemacht worden zu sein: Om Vandets störste Virkung ved Underfalds-Hjul, i Anledning af J. Smeaton's Forsøg derom in det Nye Skrivder af Kongelige Danske Videnskabernes Akademie i Kjöbenh. (d. i. Von der größten Wirkung des Wassers auf unterschlächtige Räder, nach Smeaton's Versuchen) I, 589—605. Nr. 26. und Over Beregningen om de Murers Styrke, som ere udsatte for Side-Trykning, ebendas. II, 379—391.

Geuß behandelte ferner geometrische Gegenstände seines Faches analytisch in den lateinischen Programmen, die er, als Universitätssecretair seit 1783, besonders bei jeder medicinischen Doctorpromotion schreiben mußte und welche werth wären, gesammelt und zur Verbreitung im Auslande nochmals gedruckt zu werden, da bei ihrer amtlichen Veröffentlichung zumal nur so wenige Exemplare von ihnen waren gedruckt worden, daß sie selbst in Dänemark sehr bald zur Seltenheit wurden. Erst in den letzten Jahren seines Lebens fing er an, die so lange verschlossenen und für selten erachteten Schätze der großen königl. Bibliothek zu Kopenhagen zu benutzen, aus welchen Forschungen seine fünf kleinen, die Geschichte der Logarithmen behandelnden Programme: De iis, quibus *Logarithmorum Inventionem* tribuerunt varii viri docti; deque certissimo eorumdem Inventore J. Nepero in 8. nach und nach hervorgingen. Sein Schüler Peter Petersen aus Trondhjem entschloß sich zwar zur Fortsetzung dieser durch Geuß'ens Tod unterbrochenen interessanten Arbeit aus denselben Quellen, scheint aber nicht Wort gehalten zu haben. Außerdem ließ Geuß 1784 noch die auch im Auslande bekannte Schrift Logarithmi Briggiani numerorum ab unitate ad 10,000 et sinuum atque tangentium ad singula minuta prima cum eorumdem differentiis zu Kopenhagen in 8. erscheinen.

Neben allen diesen Arbeiten unterstützte und förderte Geuß auch das vom Professor Andreas Böhm (nicht Brehm) zu Gießen, seinem Freunde, gegründete Magazin für Ingenieurs und Artilleristen, Gießen 1777 bis 1783, 9 Bde. in 8. (wovon der 10. erst 1787 und der letzte 11. Band 1789 erschienen), von dessen Gründung an auf die Dauer mit werthvollen und lehrreichen Beiträgen bis mit zum Jahre 1781, von woan ihn die Ueberhäufung der Geschäfte bei seinem Eintritte in die königl. Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen daran für immer verhinderte [7]). Außer mehren Uebersetzungen wichtiger und seltener französischer, schwedischer, englischer und italienischer Schriften, welche er zumeist mit lehrreichen Einleitungen und Anmerkungen begleitete, lieferte Geuß zu diesem, hier mit benutzten Werke auch folgende Originalaufsätze, als: Versuch einer Artilleriebibliothek nach der Zeitfolge von Tartaglia's Werke 1537 an bis auf seine Gegenwart mit Erklärungen in I, 293—372. Nr. 9, Berichtigungen und Zusätze dazu in VI, 199—312. Nr. 10; über Hinterwichtig-

5) In der Vorrede zu diesem Werke sagt Geuß selbst: „Die Tagebücher der Belagerungen zeigen, daß die Fälle nicht selten waren, wo viele Hunderte ihr Leben in selbst angelegten Minen einbüßten. Man denke daher auf Mittel, einer so unverantwortlichen Aufopferung des kostbaren Menschenlebens abzuhelfen. Durch zuverlässige Theorie allein kann dies geschehen, und ich werde meine Arbeit in diesem wissenschaftlichen Fache für hinlänglich belohnt achten, wenn sie dazu helfen kann, auch nur Eines Menschen Leben zu erhalten." 6) Die teutsche Bearbeitung heißt: Analytische Geometrie, worin nach den ersten Gründen der Algebra ihre Anwendung auf die Elementargeometrie und die Kegelschnitte enthalten ꝛc., mit zwei Kupfern. (Kopenhagen 1779. 8.) Irrig wird das Ganze auch für ein Werk von Geuß ausgegeben.

7) Der Zweck dieses periodischen Werkes war, den gebildeten Kriegsleuten und Beflissenen der Militairwissenschaften eine Sammlung zerstreuter nützlicher Abhandlungen in die Hände zu geben, welche theils neu ausgearbeitet und ungedruckt, theils schon gedruckt, aber selten oder auch in großen kostbaren Werken versteckt lagen, nebst Beigaben einer Literatur über dieses Fach. Aus Dänemark und Norwegen wurde dasselbe auch von mehren tüchtigen Stabsofficieren mit Beiträgen unterstützt. Den größten Werth aber gaben ihm Geuß'ens Beiträge, und doch gehörten diese nur zu seinen Nebenarbeiten.

keit der Kanonen in III, 253—282. Nr. 9, Zusätze dazu in V, 249—256. Nr. 8. Beide Aufsätze sind eine weitere Ausführung der in III, 243 fg. unter Nr. 7 gestellten Abhandlung über den Schwerpunkt in den Kanonen von einem königl. dänischen Ingenieur. Von gleichem Interesse sind seine aus verschiedenen Schriften gesammelten Nachrichten von Versuchen mit grobem Geschütze in V, 301—326. Nr. 10. Gleiches Verdienst haben seine Uebersetzungen der bis dahin noch nicht gekannten handschriftlichen Aufsätze Belidor's über die Kunst, Festungen anzulegen und zu vertheidigen, mit Zusätzen von Geuß in II, 107—334. Nr. 6., desgleichen über Belidor's Befestigungsmanieren in V, 1 bis 64. Nr. 1. Hierzu ist ferner zu zählen seine mit historischen Erläuterungen versehene Uebersetzung von dem nur in Handschr. vorhandenen Berichte Megrigni's von seinen bei Tournay 1686 über die Minenladung angestellten Versuchen in I, 185—212 [8]). Nr. 6., sowie seine teutsche Bearbeitung der gleichfalls noch ungekannten handschriftlichen Abhandlung Belidor's über die Ladung der Kanonen zur größten Schußweite in I, 213—260. Nr. 7. und dessen Anmerkungen über Versuche mit grobem Geschütze in I, 261—292. Nr. 8. und seine (Geuß'ens) Anmerkungen zu den Gedanken eines dänischen Ingenieurs (nicht des Obersten v. Clasen, wie Meusel angibt) über Einiges in der Theorie der Minen in VI, 121—134. Nr. 5. Gleiches Interesse fand seine teutsche Bearbeitung der schwedischen Handschrift von Sam. Heurlin's weiterer Ausführung der Stahlschwerdischen Theorie von der Abdachung der aufgeschütteten Erde u. s. w. in IV, 145—162. Nr. 6, womit Lorgna's physisch-mathematischer Versuch über die nöthige Stärke der Bekleidungsmauern, oder richtiger über Belidor's Theorie des Mauerwerks &c. in Verbindung steht, welchen Geuß ebenfalls in teutscher Bearbeitung IV, 119—144. Nr. 5. mittheilte. Die beiden Aufsätze über den Bau der Kanonen- und Mörserbatterien, sowie der über die Richtung der Geschütze Nr. 10 bis 12 in III, 283—360 sind gleichfalls teutsche Mittheilungen von Geuß aus französischen Handschriften. Die vier letzten Nummern des 7. Bandes sind wiederum Mittheilungen von Geuß aus französischen und englischen Werken über das Artilleriewesen, anderer in den Bänden 4 und 5 aufgenommenen Stücke zu geschweigen [9]).

Von seinem handschriftlichen Nachlasse kam später heraus: Begyndelsesgrunde af Arithmetik, Geometrie og Plan-Trigonometrie af Prof. J. M. G. samlet og udgivet af hans efterladne Manuskripter ved Johannes Chr. Linderup, Kopenhagen 1794 in 8. Von seinem übrigen handschriftlichen, wissenschaftlichen und literarischen Nachlasse berichtet das Kiövenhavn's Universitäts-Journal 1795 S. 72. Sein Leben beschrieb sein treuer Schüler P. Petersen, welches in dessen lateinisch geschriebenem und systematisch geordnetem vollständigem Kataloge seiner Büchersammlung mit seinem von Brandt gestochenen Bildnisse (Hafniae 1787 in 8.) zu finden ist. Enthusiastisch, wie die Dänen alle von ihrem Geuß eingenommen waren, ist die Fassung der Tale til Erindring om *J. M. Geuss*, af *Ove Malling* (Kopenhagen 1787) [10]). (*B. Röse.*)

GEUSS (Nicolaus Friedrich), Vater des Vorhergehenden und gelehrter Pfarrer zu Krummendiek in der Wilstermarsch, wo er seit 1737 als Seelsorger gewirkt und sich auch im historischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet hatte. Geboren den 12. März 1710 zu Neuenkirchen in Nieder-Ditmarschen und gestorben im Orte seines Pfarramtes 1785, wird ihm zunächst als großes Verdienst von den Dänen und Teutschen angerechnet, daß er im Besitze gründlicher Kenntnisse seinen Sohn J. M. Geuß (s. d. Art.) auf die wissenschaftliche Bahn hinwies, auf welcher dieser seine Talente in ausgezeichneter Weise nachmals so glücklich entfaltete, und in Ermangelung von Standesvorzügen und irdischen Gütern demselben die Achtung gegen wissenschaftliche Verdienste einzuflößen verstand, die jener sich in der That auch in hohem Grade selbst erwarb. Als Schriftsteller machte er sich vortheilhaft bekannt durch das Buch über den Ursprung und Fortgang der christlichen Religion in Holstein, Itzehoe 1778 in 8., sowie durch seine Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde, ebendas. 1778 in 8 *). (*B. Röse.*)

GEUSS (Wolf), ein von Nürnberg gebürtiger Arzt, der zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. lebte, hat ein Buch verfaßt, dessen Titel (methodus curandorum morborum mathematica, qua morborum depellendorum ex astrorum concordant. influxu ratio certa ostenditur. Francof. 1613. 4.) darauf hinweist, daß Geuß, der bereits in einzelnen Erscheinungen sich ankündigenden iatromathematischen Richtung zugethan war, dabei aber noch in den Banden der Astrologie festgehalten wurde. (*F. W. Theile.*)

GEUTEBRÜCK (Karl August), geboren 1726 zu Plauen im Voigtlande, bekleidete mehre Jahre zu Erfurt die Stelle eines kurfürstl. mainzischen Kammerraths und Secretairs der kurfürstl. mainzischen Mercantil-Deputation. Im J. 1767 ward er Amtmann zu Tonna im Gothaischen, späterhin, seit 1776 zu Geor-

8) Diese Versuche hatte Megrigni auf Befehl angestellt, nach einem Verfahren, das schon Vauban gekannt haben sollte, wovon sich die zuverlässigen Originalnachrichten zuerst in Belidor's Handschriften wiederfanden, woraus sie Geuß mit einem Vorberichte auch übersetzt hat. 9) Die Behauptung, daß der vortreffliche teutsche Auszug aus des Artilleriemajors H. O. v. Scheel Mémoires d'Artillerie in IV, 235—280 des Magazins unter Nr. 9 von Geuß gemacht worden sei, ist falsch; derselbe gehört vielmehr dem Herausgeber A. Böhm zu.

10) Von dessen teutscher Uebersetzung ist schon oben gesprochen worden, wovon, nach Ersch'ens Notizen zu schließen, 1788 zu Kopenhagen (und Göttingen) eine neue Auflage erschienen zu sein scheint. Einen kurzen Abriß von Geuß'ens Leben findet man auch in Hirsching's hier mit benutztem historisch-literarischem Handbuche II, 2, 45 fg., sowie in Bernd Kordes' Lexikon der jetztlebenden Schleswig-Holstein- und Eutinischen Schriftsteller (1797) S. 462 fg.

*) Siehe Fehsen's Prediger in Norder-Ditmarschen II, 133 und den Anhang dazu S. 40, nebst J. G. Meusel's Lexikon der verstorbenen teutschen Schriftsteller (1804) IV, 180.

genthal. Er starb dort den 30. Sept. 1788 mit dem Charakter eines Sachsen-Gothaischen Raths, geschätzt wegen seiner Kenntnisse in der Oekonomie und im Kameralfache. Gewissenhaft in der Erfüllung seines Berufes erwarb er sich auch als Schriftsteller einen Namen. Bereits 1757 erschien zu Erfurt seine „Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeylichem Anwachs desselben zu Werke zu gehen" [1]). Diesem Werke folgten „Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Kammerverwaltung." (Erfurt 1765. 8.) Eine seiner letzten Schriften, zu Leipzig 1766—1767 in 2 Octavbänden gedruckt, war sein „Gesammelter Unterricht von Schafen und Schäfereien, zum Behuf der dabei vorkommenden ökonomischen, Polizei- und Kameralgeschäfte" [2]). (*Heinrich Döring.*)

GEVAERTS (Ocker), Bürgermeister zu Dordrecht und heftiger Widersacher der Erbstatthalterrechte unter der Regierung des Prinzen Wilhelm V. von Oranien, stammte aus einem alten patricischen Geschlechte zu Turnhout, welches vormals im Dienste der Spanier den berühmten Staatsmann Johann Gevart (s. d. Art.), d. i. Gevaerts, zu seinem Mitgliede gezählt, aber nach seiner Uebersiedelung in die Staaten der vereinigten Niederlande seine Politik gewechselt und seinen Wohnsitz in Dordrecht aufgeschlagen hatte. Hier in unermittelter Zeit, aber in angesehenen Verhältnissen geboren, erhielt Ocker Gevaerts zwar eine seinem Stande angemessene Erziehung, aber für die Politik seines Vaterlandes durch vertrauten Umgang mit Cornelius van Gyzelaer und dessen Gesinnungsgenossen eine völlig demokratische, damals patriotisch genannte Richtung und erwarb sich eben dadurch, weil diese Partei von 1780 bis 1787 die Rechte und das Ansehen des Erbstatthalters untergraben und vernichten wollte, in der niederländischen Geschichte, freilich auf Kosten seiner persönlichen Sicherheit, eine gewisse Berühmtheit. Eben dieser Parteikampf war schuld, daß er bei seiner ersten Bewerbung um das Bürgermeisteramt zu Dordrecht, wobei der Erbstatthalter seit 1747 das Ernennungsrecht ausübte, durchfiel und erst nach dem Rücktritte eines neugewählten Magistratsgliedes auf den Vorschlag seiner Freunde, besonders Gyzelaer's, zu seinem Ziele gelangte.

Gleich nach seinem Auftreten als Bürgermeister griff Gevaerts (vor 1784) mit Beziehung auf die alten Stadtprivilegien das durch niedrige Schmeichelei bei den Bürgermeisterwahlen eingeschlichene Ernennungsrecht des Erbstatthalters nicht nur siegreich an (welchem Beispiele, dem ersten, das in Holland gegeben wurde, sofort andere Städte dieser Provinz begierig folgten), sondern setzte auch durch, daß den Zünften und Gilden ihr altes, durch Misbrauch der Bürgermeister entrissenes Recht zur Entwerfung der jährlichen Wahlliste der Vierundzwanziger, aus welchen der Altrath die 8 Männer in den Magistrat zu wählen berechtigt war, wieder zurückgegeben wurde, mithin auch für seine Person freiwillig auf ein Recht verzichtete, welches den Bürgermeistern bisher einen fast unbeschränkten Einfluß verschafft hatte. Dagegen hatte er sich durch beide wichtige Schritte die Achtung und das Vertrauen der Patrioten auf die Dauer erworben, sodaß er von Dordrecht in die Versammlung der holländischen Provinzialstände und von diesen wiederum mit Gyzelaer in die Versammlung der Generalstaaten im Haag als Deputirter geschickt wurde, wo er zur Beilegung der Schelde-Schiffahrtsstreitigkeiten zum Gesandten auf dem Congresse zu Brüssel ernannt werden sollte, den Antrag aber, man sagt aus Grundsatz, ablehnte und im Vereine mit Gyzelaer, der Seele der patriotischen Partei, zu welcher auch die Mehrheit der holländischen Stände gehörte, dem Erbstatthalter in allen Dingen entgegenarbeitete. So waren sie die ersten, welche auf Entfernung des Herzogs Ludwig Ernst v. Braunschweig aus den Diensten der Generalstaaten, deren Feldmarschall er war, mit Erfolg drangen und bewirkten, daß dem Erbstatthalter das Commando über die haager Garnison und die dasige Polizei, ohne Rücksicht auf die Fürsprache des Königs von Preußen, im September 1785 genommen und dem General Sandoz übertragen wurde, nachdem bemerkt worden war, daß die dem Prinzen abgeneigten Freicorps und Bürgerwehren von den Bewohnern des Haag, als Anhängern des Oraniers gemishandelt und dadurch bedenkliche Aufstände veranlaßt worden waren. Der Prinz von Oranien verließ nun seine Residenz im Haag und wählte mit seiner Familie dieselbe auf dem Lustschlosse Loo und zu Niemegen, wodurch zwar den Staatenräthen ein großer Reiz zur Ausdehnung ihrer Gewalt gegeben, aber den Bürgern im Haag bedeutende Vortheile entzogen wurden, welcher Verlust sammt dem Verbote, die Oranischen Farben zu tragen, nicht geeignet war, in ihnen die Parteiwuth zu erdrücken, sie vielmehr verstärkte. Gevaerts und Gyzelaer wurden als Urheber dieser ihnen empfindlichen Maßregeln beschuldigt und ihre Wuth hatte keine Grenzen mehr, als im März 1786 die Provinzialversammlung der holländischen Stände in Abwesenheit Wilhelm's V. von Oranien beschloß, daß das sogenannte Statthalterthor am Binnenhofe, wo des Prinzen Wohnung war und die Staaten sich zu versammeln pflegten, auch zu deren Durchfahrt unter Bezeugung der militairischen Ehren geöffnet werden sollte, während diese Vorrechte bisher nur dem Prinzen allein zugestanden worden waren. Die haager Bürger sahen diesen Beschluß als eine unerhörte Neuerung an und versammelten sich am 16. März, dem Tage, da die Staaten ihre erste Durchfahrt durch dieses Thor nach und aus dem Binnenhofe halten würden, an demselben in Massen; es benutzte aber an diesem Tage keine Staatenkutsche dieselbe, sei es aus Zufall oder mit Absicht [1]).

1) Auf Verordnung Churfürstl. Mainzischer Polizey- und Mercantil-Deputation in Erfurt, aus den den Holzbau betreffenden Actis, auch forstmäßigen Berichten und Gutachten zusammengetragen und zu nützlicher Direction der churfürstlichen Unterthanen zum Druck befördert. 2) s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 180.

1) Schlosser erzählt in dem am Schlusse dieses Aufsatzes erwähnten Werke S. 470 das Gegentheil davon.

Dieser Umstand gab den Oranisch- oder prinzlichgesinnten Leuten die Veranlassung zu dem ausgesprengten Gerüchte, die Staaten hätten aus Furcht vor dem Volke die Durchfahrt unterlassen.

Dieses Gerücht vermehrte am folgenden 17. März den Zusammenlauf der Neugierigen und Rachsüchtigen so stark, daß der ganze Binnenhof und alle seine Zugänge mit Menschen angefüllt waren, unter welchen besonders die beiden, durch ihre aufrührischen Reden verdächtig gewordenen Mitglieder der Oranischgesinnten Exercirgesellschaft im Haag, Heß und Bauer, mit dem fanatischen, wenn nicht betrunken gemachten Perückenmacher Mourand oder Morand, welcher Sergeant bei dieser Gesellschaft war, bemerkt wurden. Die Staaten vermieden auf dem Wege zur Versammlung im Binnenhofe auch jetzt das Statthalterthor; allein nach beendeter Sitzung nahmen zwei Mitglieder derselben ihren Rückweg zu Fuße, mit Mühe und Hilfe der Wachen, durch dasselbe, worauf Gevaerts und Gyzelaer in einem Wagen folgten. Bei ihrer Annäherung vermehrte sich das Gedränge unter tumultuarischem Geschreie, während dessen der hitzige Orangist Mourand, welcher durch den Wegzug der Erbstatthalterfamilie seine beste Kundschaft verloren hatte, den Pferden der Kutsche in die Zügel fiel und die versammelte Menge um Hilfe rief. Gevaerts und Gyzelaer kamen allerdings in Lebensgefahr und es würde an ihnen, sobald die Unruhestifter beherzte Anführer gehabt hätten, die vom haager Pöbel im Jahre 1672 vorbereitete blutige Scene mit den Brüdern de Witte wiederholt worden sein. Allein kein Mensch kam dem Perückenmacher zu Hilfe, und beide unerschrockenen Deputirten riefen aus ihrem von der Menge umringten Wagen ihrem Kutscher zu, daß er zuschlagen und sich mit Gewalt den Weg durch das Thor bahnen sollte. Dennoch würde der Wagen sammt den Deputirten in den Canal geworfen worden sein, wenn nicht der junge Advocat Nyspen mit dem blanken Degen in der Hand und mit der Entschlossenheit, Jeden niederzustechen, der sich nahen würde, auf die eine Seite des Wagens gesprungen wäre; dieser und der Küster van Everen auf der andern Seite desselben zwar ohne Waffen, aber mit der muthigen Anrede an die beiden Deputirten: **Myne Heeren, dit is om u te doen!** rief aus vollem Halse so lange um Hilfe, bis die Cavalerie herbeisprengte und dem Wagen Platz machte, während der verwegene Mourand von den Gerichtsdienern und dem Drosten des committirten Rathes verhaftet und unter scharfer Bedeckung ins Gefängniß abgeführt wurde. Jetzt fuhren die Deputirten ungehindert durch das Thor, die neugierige Volksmenge verlief sich und die beiden feigen muthmaßlichen Anstifter des Aufruhrs Heß und Bauer entflohen aus dem Haag. Indessen boten die über diesen Vorfall erschrockenen und auf ihre Sicherheit bedachten Staaten das ganze Militair auf, ließen die Wachen verstärken und die Straßen der Stadt acht Tage lang durchstreifen, nachdem dem Publicum der Zutritt zum Binnenhofe verboten worden war.

Auf Gevaerts und seines Freundes Beschwerden über die anscheinende Gleichgültigkeit des Militairs bei dem ihnen zugestoßenen Schimpfe wurde eine Untersuchung nicht nur gegen dasselbe, sondern auch gegen das Oranischgesinnte Exercircorps und dessen Chef verordnet, aber kein Resultat weiter damit erzielt, als die Auflösung dieses Corps. Dagegen wurde desto rascher und ohne alle Rechtsformalitäten gegen den unglücklichen Mourand verfahren und sein Verbrechen als Hochverrath erklärt. Schon am 22. März wurde, nachdem 2 Tage zuvor die committirten Räthe in allen Kirchen der Stadt für ihn hatten bitten und dabei das Volk durch die Geistlichen zur Ehrfurcht gegen die Obrigkeit ermahnen lassen, sein Todesurtheil gefällt, welches zwei Tage nachher unter dem Schutze der ganzen, mit geladenen Gewehren versehenen Garnison an einem Galgen in der Stadt vollstreckt werden sollte; sobald aber der Verbrecher zur Anhörung desselben herbeigeführt worden war, wurde es in lebenslängliche Gefängnißstrafe verwandelt. Als diese Begnadigung von einem der Galeriefenster herab verlesen werden sollte, machte der das aufmarschirte Militair befehligende General Sandoz dem Volke den wiedergestatteten Zutritt zum Binnenhofe in folgenden Worten bekannt: **Goet nu allen naar't Binnenhof, myne Kinderen, gy mogt dit vry hoorenteezen!**

Die Begnadigung Mourand's hatten seine beiden Ankläger auf die Nachricht von dessen Todesurtheile aus Mitleiden für seine zahlreiche Familie bewirkt und sich dadurch eine desto größere Popularität erworben, je dringender von den erhitzten Gemüthern ein Schritt zu ihrer Versöhnung verlangt worden zu sein schien. Doch soll auch, wird hinzugefügt, des Verbrechers schwangeres Weib mit seinen sechs unerzogenen Kindern sämmtliche Staatenglieder um sein Leben flehentlich gebeten haben. Falsch ist aber das ausgestreute Gerücht, daß die Fürbitte des französischen Gesandten jenen Gnadenact bewirkt hätte, obschon derselbe am 23. März die sämmtlichen Staaten von Holland zufällig zur Tafel geladen hatte, allein diese hatten den Pardon in diesen Augenblicken schon beschlossen. Daher denn auch dieses schnell verbreitete Gerücht mit vollem Rechte bald widerrufen und in das von einem Geldgeschenke des Gesandten für die Familie des Unglücklichen verwandelt wurde [2]).

2) Die abgerissene Larve von Jacob le Sueur, einem französischen Spione, teutsch zu Hildburghausen (1791 in 8.), erzählt I, 119 fg. diesen tragischen Vorfall mit mehren Entstellungen und chronologischen Irrthümern in einer Fassung, als hätte Mourand selbst 1789 denselben dem Franzosen berichtet. Hiernach wäre denn der Friseur von einigen Officieren des haager Exercircorps erst aufgehetzt und von ihnen nachher im Stiche gelassen worden, auch vom Hause Oranien für seinen bewiesenen Eifer unbelohnt geblieben, was allerdings glaubhaft ist, da der Prinz den Aufruhr vom 17. März gemisbilligt hatte. Van Kampen in seiner Geschichte der Niederlande II, 490 erzählt denselben ganz im Sinne der Oranischen Partei gegen die Berichte von Augenzeugen, als hätten die beiden dortrechter Deputirten bei der Durchfahrt nicht nach einem vorangegangenen Staatenbeschlusse, sondern auf eigenen Einfall gehandelt.

So endete dieser allenthalben großes Aufsehen erregende und berühmt gewordene **mislokt Haagsche opraer**, wie die Holländer das Ereigniß vom 17. März 1786 zu nennen pflegen. Derselbe wurde nicht blos in Versen besungen, sondern auch in einem bei Schuurman zu Amsterdam im Drucke erschienenen und von einem gewissen Boosjes geschriebenen Trauerspiele von drei Acten auf die Bühne gebracht. Derselbe Buchhändler ließ zugleich einen großen Kupferstich verfertigen, der den ganzen Aufruhr mit dem Statthalterthore, dem Buiten- und Binnenhofe und der dordrechter Kutsche mit den beiden Deputirten, auch den Perückenmacher Mourand mit Heß und Bauer, den Advocaten van Nyspen, den Küster van Everen und überhaupt Alles, was zu diesem schaudervollen Auftritte gehörte, zur Schau stellte. Endlich ließ er auch eine ausführliche Beschreibung dieses Lärmes in holländischer und französischer Sprache mit 5 Kupfern auf Subscription im Drucke erscheinen und fand bei dem damals herrschenden Fanatismus der Patrioten und bei der Begeisterung für Gevaerts und Gyzelaer in diesen Unternehmungen eine gute Rechnung. Das Trauerspiel **Het mislokt Haagsche opraer** wurde zu Anfange Juli's 1786 auch von dem Schützencorps, de Kalveniers, zu Dordrecht öffentlich aufgeführt, wozu der ganze Magistrat und das Collegium der Achten feierlich eingeladen wurde, die auch erschienen. Nur Gevaerts und der Pensionair Gyzelaer wandten triftige Gründe ein, bei dieser patriotischen Vorstellung nicht erscheinen zu können. Die Stadt Dordrecht rühmte sich grade damals nebst Utrecht und Wyk, die wohldenkendsten, standhaftesten und cordatesten Bürger in den Niederlanden aufweisen zu können.

Unterdessen war Gevaerts mit Gyzelaer und den übrigen Parteihäuptern in voller Thätigkeit, um der Demokratie über die Aristokratie einen vollständigen Sieg zu bereiten und dabei auf die völlige Unterdrückung der erbstatthalterischen Rechte los zu arbeiten. Daher bereisten sie die Städte und hielten Volksversammlungen ab. Eine solche Reise unternahmen denn auch Gevaerts und Gyzelaer zu Ende Juli's 1786 nach Utrecht, wo sie in die große Schützengesellschaft für Vaterland und Freiheit feierlich eingeführt wurden und jedenfalls die Veranlassung gaben, daß am 2. August der ihnen misfällige Magistrat daselbst bis auf wenige Mitglieder gewaltsam abgesetzt wurde: welches Beispiel andere Städte zu ähnlichen Auftritten für gleiche Zwecke reizte und dadurch den unvermeidlichen Ausbruch eines Bürgerkrieges in solcher Stärke befürchten ließ, daß der Untergang der Republik vorausgesehen werden konnte.

Im Verlaufe dieser Wühlereien entrissen die holländischen Staaten dem Erbstatthalter auch noch das Obercommando über ihre sämmtlichen Truppen und nahmen dessen erklärten Feind, den Rheingrafen Johann Friedrich von Salm-Grumbach mit seiner Fremdenlegion in Sold, um mit dem größten Theile derselben die haager Garnison verstärken zu können. Auch war dazu am 17. Febr. 1787 von mehren Deputirten, darunter Gevaerts und Gyzelaer, der Vorschlag mit der Drohung gemacht worden, nicht eher wieder in der Versammlung zu erscheinen, bis ein Beschluß darüber gefaßt worden wäre. Der Umstand aber, daß grade an diesem Tage das Wappen auf den Fahnen der holländischen Garde durch einen schimpflichen Zusatz entehrt wurde, vereitelte die Genehmigung desselben. Man ließ die Besatzung durch einheimische regulaire Truppen verstärken und jene Deputirten erschienen, nachdem sie ihren Verdruß nach ihrem Sinne gedeutet hatten, nach 12 Tagen wieder in der Staatenversammlung, schämten sich aber nicht, die Uebereinstimmung ihrer Einfälle und Pläne mit den äußersten Mitteln constitutionswidriger Gewaltthätigkeiten niederzudrücken, um dann auch die Stimmenmehrheit in den Generalstaaten — was ihr letztes Ziel war — für sich zu erwerben. Das Letztere gelang ihnen zwar nicht, allein das Erstere setzten sie vermittels des von ihnen bewirkten Sturzes der Magistrate zu Amsterdam und Rotterdam im April 1787 eine Zeitlang durch und führten bis in den Juli d. J. ihre Maßregeln mit beispielloser Kühnheit aus. Indessen reizten sie durch dieses rücksichtslose Verfahren auswärtige Mächte, besonders den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Bruder der herrschsüchtigen Prinzessin von Oranien, zum bewaffneten Einschreiten gegen sich, wozu die derselben bei Schoonhoven zugefügten, aber im Grunde von ihr selbst verschuldeten Beleidigungen die nächste Veranlassung gaben, nachdem dem preußischen Monarchen auf seine Vorstellungen das Recht war abgesprochen worden, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen. Mit dem Einmarsche der Preußen in Holland änderte sich denn wirklich auch die Scene dort binnen wenigen Wochen so plötzlich und durchgreifend, daß sich die demokratischen Deputirten der Provinz Holland von ihren eigenen Städten verfolgt sahen und zu Brüssel und in Frankreich Zuflucht nehmen mußten, während das haager Volk den Märtyrer des Hauses Oranien, Mourand, in Freiheit setzte.

Auch Gevaerts hatte sich, nachdem er nicht lange zuvor von den holländischen Staaten noch an die Spitze einer Commission zur Prüfung des von der Stadt Harlem gemachten Vorschlages wegen des Umfanges der ausübenden Gewalt gestellt, aber durch den Ausbruch der Reaction darin gehindert worden war, in der Mitte Septembers 1787 mit den übrigen Deputirten von Haag nach Amsterdam begeben, in der Meinung hier sicher zu sein; allein bald in seinen Erwartungen getäuscht, fürchtete er, wiewol sein Name nicht mit auf der Liste der 17 Deputirten stand, welche die stolze Erbstatthalterin bestraft wissen wollte, mit Recht die Wirkungen des unsanften Eifers, mit welchem die Orangisten allenthalben ihre Gegner ungehindert verfolgten, und schiffte sich zu Amsterdam auf der Jacht seines Freundes Bogard von Alblasserdam nach Moerdyk ein und begab sich von da nach Brüssel, wo er auch seinen weit härter angeklagten Freund Gyzelaer und Andere wiederfand. Hier lebte er so lange in freiwilligem Exile, bis der große Sturm in seiner Heimath die Gefährlichkeit für

ihn verloren hatte. Er blieb aber nach seiner Rückkehr gleichwol von der Regierung seiner Vaterstadt ausgeschlossen.

Die bei dem Einbruche der Franzosen in die Niederlande 1795 bewirkte Staatsumwälzung verschaffte zwar seinen Freunden die Oberhand wieder, allein die Richtung, welche dieselbe allmälig nahm, scheint seinen Grundsätzen nicht behagt zu haben, wenigstens spielte er keine politische Rolle mehr, ausgenommen, daß er sich im genannten Jahre von den holländischen Provinzialständen, jetzt Volksrepräsentanten genannt, mit dem Auftrage nach Zeeland schicken ließ, um die begehrte Abtretung eines Theiles dieser Provinz an die Franzosen zu verhindern und die Zeeländer in dieser Sache gegen die Franzosen zu unterstützen, was er auch aus allen Kräften versuchte. Ingleichen wurde er von den Generalstaaten, die sich damals noch nicht aufgelöst hatten, für die Provinz Holland zu der Deputation erwählt, welche die französischen Friedensunterhändler bei ihrer Ankunft im Haag begrüßen sollte. Nach Herstellung des batavischen Nationalconvents im Haag sagte die neue Ordnung der Dinge dem alten demokratischen Praktiker von Dordrecht um so weniger zu, als er in ihr das Grab der Volksherrschaft erblicken konnte. Gevaerts zog sich also, weil er sich in dieselbe nicht finden konnte und die Ehrlichkeit seiner politischen Grundsätze vor der Oeffentlichkeit retten wollte, auf sein Landgut zurück und verlebte hier in philosophischer Einsamkeit den Rest seiner Tage. Er starb um das Jahr 1809 und hinterließ bei seinen Landsleuten, welche die Härten des französischen Jacobinismus empfunden hatten, einen weit milderen und menschenfreundlicheren Ruf, als seine politischen Jugendsünden in der That verdient hatten, im Allgemeinen aber dauerte die nachhaltige Erinnerung an das Ansehen seiner Person zur verhängnißvollen Zeit der kühnen Unternehmungen der holländischen Staaten zur Demüthigung des Prinzen von Oranien[3]). (*B. Röse.*)

GEVART (Johann), auf lateinisch Gevartius, daher in einheimischer Mundart wol richtiger Gevaarts geschrieben, war ein berühmter und zu seiner Zeit gefeierter Staatsmann und Rechtsgelehrter, welcher aus Turnhout stammte und sich ungewöhnliche Kenntnisse in der Kirchen- und Profangeschichte, namentlich seines Vaterlandes, erworben hatte, aber auch in den Staatshändeln sehr bewandert und gewandt war, sodaß er vom Erzherzoge Albert und der Infantin Isabella Clara Eugenia, in deren Diensten er zu Brüssel stand, verschiedentlich gebraucht wurde. Vorzüglich erwarb er sich 1607 durch seine diplomatischen Verhandlungen das Verdienst um sein Vaterland, den ersten Grund zu dem, doch erst zwei Jahre später zu Stande gekommenen 12jährigen Waffenstillstande zwischen Belgien und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande nach einem fast 40 Jahre lang geführten fruchtlosen Bürgerkriege gelegt zu haben, wie die Geschichtsschreiber jener Zeit allgemein von ihm rühmen. Mit seinem Wahlspruche per tot discrimina rerum kündigte er sich nicht als Abenteurer, sondern als einen tiefsinnigen Staatsmann an, welcher die Aufgabe seines Berufes in ihrer ganzen Schwere und ihren verwickelten Beziehungen zu den menschlichen Verhältnissen nicht leichtsinnig aufzufassen pflegte. Auch stand er wegen seines gediegenen Charakters und seiner Gelehrsamkeit bei seinen gelehrten Landsleuten, als bei Justus Lipsius und Joh. Meursius, in großem Ansehen. Er würde sich durch eine Geschichte und Genealogie der Herzoge von Brabant, auf deren Quellenstudium er eine Reihe von Jahren verwendet hatte, verdient gemacht haben, wenn er an deren Vollendung nicht durch zu viele Staatsgeschäfte verhindert worden wäre. Zwar suchte er nach dem Tode seiner Gattin Cornelia, einer geborenen Aerts, die dazu nöthige Ruhe zu gewinnen, indem ihn der Bischof Johann van der Mier zu Antwerpen, wie er selbst gewünscht haben soll, zum Chorherrn an der dortigen Kathedrale machte, er mußte aber auch zugleich als Official die Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in dem bischöflichen Sprengel übernehmen, die er bis an seinen Tod mit großer Uneigennützigkeit führte. Indessen leistete er schon frühzeitig dem Geschichtsschreiber Pontus Heuterus oder Heviter bei seiner Ausarbeitung der Historia Belgica (1598) anerkennenswerthe Dienste.

Gevart starb am 30. April 1623 (nicht 1613) in einem Alter von 60 Jahren zu Antwerpen. Seine beiden Söhne setzten ihm in der Stiftskapelle Damian und Cosmas, wo er begraben wurde und sein Familienbegräbniß errichtet worden war, ein schönes marmornes Denkmal mit einer eleganten Inschrift. Der ältere von ihnen, Karl Gevart, welcher ein gelehrter Chorherr und Dechant zu Lierre in Brabant war und 1649 noch lebte, gab Hoffnung, die in seines Vaters Bibliothek gefundene alte Handschrift von Edmund de Dinter's Chronicon (de ducibus) Brabantiae aus dem 15. Jahrh. herauszugeben, was aber nicht erfolgte, sondern das Manuscript nebst den übrigen handschriftlichen Sammlungen seines Vaters nachmals auf seinen jüngeren Bruder Kaspar Gevart (s. d. Art.) vererbt worden ist. Johann Gevart's Briefe an den berühmten Joh. Meursius indessen kamen mit denen vieler anderen gleichzeitigen Gelehrten in die Originalsammlungen Sam. Pufendorf's, der sie der Pauliner Bibliothek zu Leipzig schenkte, aus welchen nachmals Heinrich Augustin Groschuff eine Auswahl traf und sie seiner Collectio librorum variorum fascicul. III. No. 7 einverleibt hat*). (*B. Röse.*)

GEVART (Kaspar) oder Gevaarts, zweiter Sohn des Vorigen[1]). Geboren zu Antwerpen den 6.

3) Vergl. die vertrauten Briefe eines Reisenden über das Königreich der Niederlande (1818 in 8.) II, 182 fg., die Berichte von Augenzeugen im politischen Journale, Jahrg. 1784—1788 und 1795 fg. mit Schlosser's Geschichte des 18. Jahrh. u. s. w. III, 2, 460 fg.

*) Vergl. Gundling's Vollständige Historie der Gelahrtheit S. 4334. Note und *Foppens*, Bibliotheca Belgica II, 646 seq. mit *Sweertii* Athenae belg. p. 428 und *Aub. Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241.

1) Niceron und die übrigen französischen Literarhistoriker nennen nebst Jöcher ihn Johann Kaspar Gevart, weil, sagt

August 1593, empfing er seine erste wissenschaftliche Bildung im dasigen Jesuitencollegium, setzte hierauf seine rechtswissenschaftlichen Studien, in die er vorzüglich die schönen Wissenschaften und die altclassische Literatur zog, auf den Universitäten zu Löwen, Douay und seit 1617 zu Paris fort und machte hier die Bekanntschaft mit mehren namhaften französischen Gelehrten, die ihm von großem Nutzen waren. Insbesondere fand er sich durch den Umgang mit dem Prevot der Kaufleute und nachmaligen Präsidenten Heinrich de Mesmes (Memmius), der sich sehr gern über wissenschaftliche Dinge mit ihm unterhielt und durch dessen Familie angezogen, welche er auch bei verschiedenen Gelegenheiten in Gedichten feierte, wofür er frühzeitig ein ausgezeichnetes Talent entwickelt haben soll. Im Jahre 1621 nach Hause zurückgekehrt, erwarb er sich zu Douay vorerst das Doctorat der Rechte und ließ sich hernach als Oberstadtschreiber (Archigrammateus) in Antwerpen anstellen, welchen Posten er auch auf seine ganze Lebenszeit behielt, während er sich 1625 verheirathet hatte [2]), und Vater eines hoffnungsvollen Sohnes wurde, der aber vor ihm schon in seinem 12. Jahre starb. Er selbst schied in seinem 73. Jahre und in großer Achtung den 23. März 1666 zu Antwerpen aus dieser Welt und wurde in der Familiengruft beigesetzt, wo auch sein Vater ruhte.

Unter seinen in Paris geschriebenen und daselbst gedruckten Festgedichten in lateinischer Sprache, die ihm wegen ihrer Schönheit und Anmuth einen Ruf verschafften, werden die bei verschiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1618 und 1619 zu Ehren der Familie des Präsidenten de Mesmes erschienenen gerühmt, nachdem er das Jahr zuvor (1617) die Hochzeit des berühmten Daniel Heinsius zu Leyden gleichfalls in lateinischen Versen besungen hatte. Von Allen aber machte sein carmen heroicum in statuam equestrem Henrici IV., Galliae et Navarrae Regis, Parisiis in novo Sequanae ponte erectam, welches zu Paris 1617 in 4. erschien, so großes Aufsehen, daß sein poetisches Talent eine wirkliche Berühmtheit erlangte und er von William Cambden aus Entzücken darüber als Dichterfürst gepriesen wurde. Nicht minder geschätzt wurden seine Lacrymae ad tumulum Jacobi Aug. Thuani, des berühmten Geschichtsschreibers, die mit der französischen Uebersetzung in Versen von Karl Rogier 1618 zu Paris in 4. erschienen. Gleichen Anklang fand auch sein Gedicht auf den Johannisheiligen-Abend 1619: Ignes festivi pridie Natalis D. Joannis Baptistae exhibiti genannt und zu Paris 1619 in 4. gedruckt. Ein wissenschaftliches Verdienst aber erwarb sich Gevart durch seine Electorum libri tres, in quibus plurima veterum scriptorum loca obscura et controversa explicantur etc. Paris 1619 in 4. Mit diesem Buche ist auch seine Erklärung des Epitaphium vetus Aelia Laelia Crispis verbunden, welches späterhin J. G. Grävius aus diesen Electis nebst anderen Inschriften wieder herausgegeben hat. Früher hatte er sich und zwar schon 1616 durch die Herausgabe seiner lectionum Papinianarum libri V. in Papinii Statii sylvas, Leyden 8. vortheilhaft bekannt gemacht, wovon es auch eine Ausgabe zu Paris in 4. geben soll [3]). Lange arbeitete Gevart auch an einem gelehrten Commentare zu des M. Aurel. Antonini τῶν εἰς ἑαυτὸν libri XII, der aber nicht im Drucke erschien. Eben so blieben in Handschrift seine Notae in libros Astronomicorum, qui vulgo M. Manilio tribuuntur, von ihm aber gegen Scaliger und Andere dem Fl. Manlius Theodorus zugeschrieben werden. In dem Werke Dominici Baudii Amores, welches Peter Scriver 1638 zu Leyden herausgegeben hat, und das sehr selten geworden ist, befindet sich unter Anderem auch das Epitaphium Amoris ex Versione C. Gevartii.

Als der Cardinalinfant Ferdinand von Spanien nach der Schlacht bei Nördlingen sich als Statthalter in die Niederlande begab und die Stadt Antwerpen ihm im April 1635 einen prachtvollen Empfang in ihren Mauern bereitete, unternahm nachmals Gevart diese Festlichkeiten zu beschreiben und durch eine Schrift zu verewigen. Er that dies in seinem hier mitbenutzten Prachtwerke: Pompa introitus honori Sereniss. Principis Ferdinandi Austriaci etc. in urbem Antwerpiam, welches eine Beschreibung dieses festlichen Einzuges und der bei dieser Gelegenheit errichteten Triumphbogen und Siegeszeichen, mit vielen Kupfern und Bildnissen nach den Zeichnungen des Peter Paul Rubens enthält und zu Antwerpen 1642 in Royalfol. erschien [4]). Ueberdies webt Gevart in diese Festschrift noch XII. Elogia Imperatorum Austriacorum ein, d. h. eine kurze Schilderung von den ruhmvollen Thaten der römischen Könige und Kaiser aus dem Hause Habsburg von Rudolf I. und Albrecht I. an bis auf Ferdinand II. nebst einer Apotheose der Infantin Isabella Clara Eugenia, sowie einen erläuterten Stammbaum dieser Dynastie zu ihrer Verherrlichung, gleichwie zur Veranschaulichung der damals angestellten Feierlichkeiten einen Plan der Stadt Antwerpen. Den Schluß derselben bildet ein Anhang mit der Ueberschrift Laurea Calloana oder Calloa recuperata mit einem diarium historicum, worin die inzwischen (1638) errungenen Siege des Cardinalinfanten Ferdinand über die Franzosen und Holländer beschrieben werden, während dieselben in einer beigefügten kostbaren Siegestrophäe auf

der Erstere, derselbe mit diesen beiden Vornamen auf den Titel seiner Werke so genannt würde. Wir haben aber in den hier mit benutzten Werken dieses Gelehrten blos den einfachen Vornamen *Casparius* gefunden.

2) Seine Hochzeit feierte einer seiner Verwandten durch das auch gedruckte Epithalamium in nuptias cl. Viri Casperii Gevartii J. C. S. P. Q. Antwerp. ab actis, et lectissimae virginis Mariae Schottae Haquiae celebratas.

3) Johann Veenhusen benutzte diese schätzbare Arbeit zu seiner 1671 in Leyden erschienenen Ausgabe des Statius. 4) Zwar ist das Jahr des Druckes im Buche nicht angegeben; allein alle literarischen Hilfsmittel nehmen obiges Jahr dafür an. Das Manuscript passirte schon im November 1638 die katholische Censur und Gevart's Dedication an den Cardinalinfanten ist vom Juli 1641 datirt.

bespannten Wagen sinnbildlich dargestellt worden sind [5]). Die gelehrten Zeitgenossen rühmten diese pompa triumphalis ungemein und bei Kaiser Ferdinand III. erwarb sie ihrem Verfasser 1644 das Decret zum Raths- und Historiographen-Prädicate des Hauses Oesterreich. Hierauf gab er des berühmten Hubert Goltz 1557 bereits erschienenes und mit Julius Cäsar beginnendes historisches, auch hier mit benutztes Prachtwerk: Imperatorum Romanorum Icones, Vitae et Elogia ex priscis numismatibus ad vivum delineatae et brevi narratione historica illustratae mit Ergänzungen bis auf Kaiser Ferdinand III., dem er es widmete, und mit köstlichen in antiker Fassung gehaltenen Bildnissen zu Antwerpen 1645 in groß Fol. von Neuem heraus. Was endlich das Werk: In numismata Regum et Imperatorum Romanorum a Romulo et C. Julio Caesare usque ad Justinianum Augustum perpetuus et succinctus commentarius anbelangt, so darf man es nicht unserem Gevart, wie es lange Zeit geschehen ist, zuschreiben, sondern es ist ursprünglich von dem Kupferstecher Jacob de Bie (Biaeus) entworfen und vom Herzoge Karl von Croy und Arschoot 1617 herausgegeben, nachmals aber von Albert Rubens vermehrt und mit einem Commentare versehen, in dieser Gestalt jedoch von K. Gevart erst zu Antwerpen 1654 in Fol. herausgegeben worden. Eine neue Ausgabe davon erschien mit Bemerkungen von dem Bibliothekar Lorenz Beger zu Cöln an der Spree 1700. Von seinen Briefen findet man die epistola ad Hug. Grotium vom 23. Januar 1617 in den clarorum viror. epistolis centum ineditis ex musaeo Jo. Brant (Amsterdam 1702 in 8.) S. 13 und die Epistolae ad Nicol. Heinsium sind in die sylloge epistolarum von Burmann S. 762 fg. aufgenommen worden [6]).

Gevart hinterließ seinen Erben eine reiche Büchersammlung aus allen wissenschaftlichen Fächern, welche im Hause derselben zu Folge des in 4. gedruckten Catalogus librorum bibliothecae Cl. viri Casp. Gevartii etc. im September 1666 versteigert wurde. Diese Erben selbst aber sollen nebst der ganzen Familie 1687, „von giftigen Blitzen" getroffen, an einem Tage zu Antwerpen gestorben sein. (*B. Röse.*)

GEVARZIO (Kaspar), ein niederländischer Maler, verdient hier darum eine Erwähnung, weil er mit Rubens an den Triumphbögen und anderen Festdecorationen, welche bei Gelegenheit des prunkvollen Einzuges des Cardinalinfanten Ferdinand von Spanien zu Antwerpen im Frühjahre 1635 veranstaltet wurden, arbeitete, wovon die Abbildungen und Beschreibungen in dem bekannten Prachtwerke Kaspar Gevart's (s. d. Art.) Triumphus Austriacus in adventu S. P. Ferdinandi etc. wieder gefunden werden; sonst aber ist von diesem Künstler und dessen Lebensumständen Nichts bekannt. (*B. Röse.*)

5) Calloa ist nach des Verfassers eigener Angabe S. 179 ein jenseit der Schelde, Antwerpen gegenüber, liegendes Schanzwerk. 6) Vergl. *Foppens* l. c. I, 166 seq. *Sweertii* Athenae belg. p. 173 seq. *Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241 seq. und *Niceron*, Mémoires etc. XXXVIII, 23 seq.

GEVATTER, Gevattersleute, Gevatterschaft, Gevatterbrief, Pathen, Pathenschaft u. s. w. Geschichte des christlichen Instituts der Taufzeugen.

Wenn der nachstehende Artikel sich im Besondern mit dem historischen Inhalte der Namen „Gevatter," „Gevatterschaft," „Gevatterbrief" u. s. f. zu beschäftigen hat, so ist derselbe auch berechtigt, die allgemeine Frage nach dem christlichen Institute der Taufzeugen zur Darstellung zu bringen. Denn, wie wir dies hier antecipirend bemerken, unter allen synonymen Namen, wie Pathe, Taufzeuge, Gevatter u. s. w., hat der zuletzt genannte die ausgebreitetste Anwendung in der teutschen Sprache und Literatur für sich; und während „Pathe" neben der Bedeutung des Taufzeugen auch die des Täuflings hat, ist „Taufzeuge" eine Bezeichnung von verhältnißmäßig jungem Alter. Obgleich „Taufzeuge" die etwa seit einem Jahrhundert übliche Benennung in der Literatur ist, so hat doch der „Gevatter" eine Herrschaft von mehr als tausend Jahren aufzuweisen, eine Herrschaft, die er zwar mit „Pathe" und einigen anderen Namen theilt, aber so, daß er diesen nur den geringeren Antheil läßt. Die Beweise dafür werden sich im Verlaufe des Artikels ergeben. Im Uebrigen aber dürfte noch gegenwärtig im Volksmunde der „Gevatter" weit lebensfähiger sein, als der „Taufzeuge," dessen wir uns gleichsam als der Uebersetzung der populairen Namen bedienen werden.

Als Eintheilung des Stoffs ergibt sich folgende: I. Verschiedene Namen der Taufzeugen: griechische, lateinische, teutsche u. s. w. II. Ursprungszeit und Fortgang des Instituts der Taufzeugen. III. Entstehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Bestimmung. IV. Verpflichtung und Verrichtung. V. Erfoderliche Eigenschaften. VI. Constatirung derselben. Aufzeichnung. VII. Zahl und Vertretung. VIII. Secundaire Folgen. IX. Literatur.

I. Verschiedene Namen der Taufzeugen.

1) Griechische Namen.

Der gebräuchlichste Name bei den griechischen Kirchenvätern ist *ἀνάδοχος* = susceptor = offerens = promissor = sponsor = fidejussor. Als ursprüngliche Bedeutung des *ἀναδέχεσθαι*, womit in der patristischen Literatur oft die Verrichtung der Taufzeugen bezeichnet wird, tritt das „Aufnehmen" uns entgegen, was recht eigentlich damit zusammenstimmt, daß der Zeuge den Täufling oder den eben Getauften aus dem Taufbade zu sich herauf nahm. Auch enthält das *ἀναδέχεσθαι* bei den griechischen Classikern, z. B. *Xenoph.* Cyrop. lib. I. c. 6 und *Theophr.* Ethic. c. 12, die Bezeichnung des Versprechens, sodaß der *ἀνάδοχος* überhaupt den bedeutet, welcher bei der Taufe in verschiedener Weise, durch Gegenwart, Darbringen,

Heben, Antworten u. s. w., Beistand leistet. In diesem Sinne steht das Wort z. B. bei *Chrysost.* Homil. in Psalm. 14 und *Basil.* Epist. 128. In der Stellè *Dionys. Areop.* de hier. eccles. c. 2 bezieht sich das *ἀναδέχεσθαι* vorzugsweise auf die Hilfe beim Untertauchen des Täuflings. Als synonym, wenn auch nicht homonym mit *ἀναδέχεσδαι* kommt, z. B. bei Palladius in der Vita Laus., *ἀποδέχεσθαι* vor. Der männliche Taufzeuge wird in der patristischen Periode auch ohne weiteren Zusatz *πατὴρ*, in dem Sinne des geistigen Vaters, genannt, z. B. in der Vita S. Epiphanii: „*Μετὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ εὐαγγελίου εἰςῆλθεν ὁ ἐπίσκοπος ἐν τῷ φωτιστηρίῳ, καὶ ἐκέλευσεν εἰςελθεῖν Ἐπιφάνιον καὶ τὴν ἀδελφὴν καὶ Λουκάνιον μετ' αὐτῶν, ὅς καὶ πατὴρ αὐτῷ ἐγενήθη ἐπὶ τοῦ ἁγίου φοτίςματος.*“ In derselben Vita wird Bernice ohne irgend einen wörtlichen Zusatz *μήτηρ* = Taufzeugin genannt. Oft aber finden sich bei *πατὴρ* oder *μήτηρ*, resp. *πατέρες* oder *μητέρες* dergleichen Zusätze, wie *ἐπὶ τοῦ βαπτισμοῦ*, *ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίςματος* u. s. w. Augusti [1]) behauptet, *πατέρες* und *μητέρες*, resp. *πατὴρ* und *μήτηρ* im Sinne von Gevattern, entweder mit obigen Zusatzerklärungen oder ohne dieselben, fände sich erst in der späteren Zeit. Dagegen steht fest, daß *μάρτυρ* resp. *μάρτυρες* = Zeuge resp. Zeugen im Sinne der Gevattern bei den älteren Kirchenvätern nicht vorkommt.

2) Lateinische Namen.

Als solche finden sich: pater und mater, entweder ohne Zusatz oder mit dem Zusatze spiritualis; compater und commater; propater und promater; admater; patrinus und matrina; parentes; susceptor; offerens; sponsor; fidejussor; fidedictor (fidei dator oder doctor?), auch im Pluralis. Unter ihnen ist susceptor, dem Griechischen *ἀνάδοχος* entsprechend, der in den ersten Jahrhunderten gebräuchlichste. Auch wurde in dieser Zeit das Amt der Taufzeugen gewöhnlich durch suscipere bezeichnet, sowie der Täufling, z. B. bei Tertullian, oft susceptus genannt wurde. Die spätere Zeit hat den Namen susceptor nicht aufgegeben; wir finden ihn z. B. in dem Catechismus Romanus, sowie in dem Rituale Romanum des Papstes Paul V., wo er jedoch auch mit anderen, z. B. mit patrinus und matrina, wechselt. In der protestantischen Literatur ist susceptor nicht sehr üblich. — Wenn z. B. Augustin von offerentes spricht, so können darunter auch die Aeltern verstanden werden, aber eben in der Eigenschaft der Taufzeugen. — Als bekannter ältester lateinischer Name bei den Kirchenvätern gilt sponsor, ein Name, welcher hauptsächlich dem römischen Rechtsbegriffe entspricht. Von sponsoribus nämlich redet Tertullian in der bekannten Stelle Cap. 18 seiner Schrift de baptismo, wo er von der Kindertaufe spricht, und von der Pflicht der Zeugen handelt, nicht blos anstatt des Täuflings, welcher ein infans ist, zu antworten, sondern auch ein Versprechen zu geben und eine Verpflichtung zu übernehmen. Als Gegner der Kindertaufe schreibt er hier: „Quid enim necesse est, si non tam necesse, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt et proventu malae indolis falli?“ Als Bedeutung von sponsor hebt Augustin besonders das Antworten auf die Fragen hervor, ob der Täufling an Gott glaube u. s. w. Vergl. dessen Epist. 23 ad Bonifacium; de peccator. merit. I, 34; de baptism. IV, 24. In ähnlicher Weise spricht sich hierüber Gennadius de Eccles. dogmat. c. 52 aus. — Der Ausdruck fidejussor, welcher ebenfalls meist von römischen Rechtsbegriffen hergenommen sein mag, findet sich zuerst bei Augustin Serm. 116 de temp., und zwar in der Bedeutung des Antwortens. Er schreibt nämlich hier: „Fidejussores pro ipsis respondent, quod abrenuntient Diabolo, pompis et operibus ejus.“ Wenn derselbe in der Epist. 23 ad Bonif. von den „parentes tamquam fidedictores“ (wofür Andere fidei datores oder fidei doctores lesen) redet, so kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob er darunter die leiblichen Aeltern oder die geistlichen Aeltern meine. — Als Taufzeugen treffen wir bei den Vätern nicht selten pater, theils ohne weiteren Zusatz, theils mit einem Zusatze, meist spiritualis, auch lustricus, auch in der Mehrzahl, sowie sie auch den Täufling gern filius lustricus nennen. Bei Augustin Serm. 116 bedeuten patres und filii, ohne Zusatz, unzweifelhaft die Zeugen und die Täuflinge. So ist auch in dem 6. Kanon des Concil. Met. vom Jahre 888 der Taufzeuge einfach „pater vel mater“ genannt, und von ihm ausgesagt: „Suscipit infantem.“ Weitere Belege für diese zusatzlose Bezeichnung des Taufzeugen durch pater = pater spiritualis sehe man in Dufresne's Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis [2]). — Von matres spirituales als Taufzeuginnen ist z. B. in der Vita S. Sebastiani die Rede, und in den 1337 edirten Statuten der Kirchenversammlung von Avignon wird eine commater erwähnt, welche jedoch vielleicht auch die Hebamme bedeuten könnte. — Der Name compatres zur Bezeichnung der (zunächst männlichen) Taufzeugen findet sich z. B. noch in der friedberger Kirchenordnung von 1704. — In den Stat. Synod. Eccles. Bitern. vom J. 1342 werden die Zeugen, auch die weiblichen, patrini genannt, obgleich dieses Wort zunächst nur die männlichen bezeichnet. Auch der Singularis patrinus, welcher streng genommen nur den männlichen Taufzeugen bedeutet, findet sich z. B. in dem Taufformulare der bambergischen Kirche von 1491 und 1514 als Bezeichnung des Taufzeugen überhaupt. An anderen Orten jedoch sind patrinus und matrina, resp. patrini und matrinae mit dem bestimmten Bewußtsein des verschiedenen Geschlechts unterschieden, und im späteren Mittelalter treten überhaupt die patrini und matrinae, als geistige Väter und Mütter, im bewußten Unterschiede von den leiblichen patres und matres häu-

1) Archäol. IV. S. 326.

2) Basileae impensis Thurnesii. 1762. III, 1, 154.

figer auf. Weitere Belege über patrinus und matrina, welche sich bei den Classikern nicht finden, und in der kirchlichen Sprache erst etwa seit dem 8. Jahrh. vorkommen, siehe z. B. bei Joh. de Janua in seiner Summa catholicôn.

3) Teutsche Namen.

a) Pathe. Taufpathe. Pade. Patt. Pate.

Alle diese Namen haben ihre Wurzel in πατήρ, pater, Vater, sodaß hierdurch der Taufzeuge als geistlicher Vater, resp. geistliche Mutter bezeichnet, folglich der Ausdruck generis communis, a parte potiori, ist. Indessen muß sofort hier erwähnt werden, daß der Pathe nicht blos den Taufzeugen, sondern auch den Täufling, jedoch nur im Verhältnisse zum Zeugen, bedeutet. So sagt man also, besonders gegenwärtig: Mein Pathe, dein Pathe, Bernhard's Pathe, oder im Diminutivum: Mein Pathchen u. s. w. Der „Pate" findet sich im Mittelhochteutschen, z. B. im „Grave Rucdolf" G[b], 2, ferner im „Reinhart Vos" (Colocžaer Codex 288 und 392), desgleichen der „Patt" im ältern Neuhochteutsch, z. B. im Wörterbuche des Alberus von 1540. In der soester Kirchenordnung von 1532 sind die Gevattern „Paden" genannt. „Patten," neben „Paten," „Pettern" und „Gefattern," treten auf in dem Formulare, welches, 1571 gedruckt, für die Herren und Ritter von Niederösterreich bestimmt war. Der von Luther in seinem verteutschten Taufbüchlein aus dem Jahre 1523 meist gebrauchte Name ist „Pathe," in der Mehrzahl „Pathen," ebenso in dessen aufs Neue zugerichtetem Taufbuche von 1526. Derselbe Name, jedoch neben „Gevattern" und „Taufzeugen," steht in der pommerschen Kirchenordnung von 1535, desgleichen in den Kirchenordnungen Herzog Heinrich's zu Sachsen von 1539 („Pathen und Mittelspersonen") und in den 17 späteren Ausgaben bis 1691, außerdem z. B. in folgenden Kirchenordnungen: der kurbrandenburgischen von 1540 und 1542, der des Pfalzgrafen Ottheinrich von 1543, der braunschweig-lüneburgischen von 1564, der antorffer (antwerpner) von 1567 (neben „Gevattern"), der des Kurfürsten August zu Sachsen von 1580, der brandenburgisch-nürnbergischen von 1591 (neben „Gevattern"), der zelleschen von 1619, der coburgischen von 1626, der magdeburgischen von 1632 und 1653, ebenso in dem Buche des Justus Menius de exorcismo (Erfurt) 1551, im eislebischen Rituale von 1563, im Corpus Constit. Magdeb. noviss. P. I. c. III. p. 3 (neben „Gevattern"), im Rituale Treviran. von 1636 („Wer ist der Pathe und die Pathin?") und in anderen Documenten. Auch in neuerer und neuester Zeit weist der Sprachgebrauch fast aller Sphären den Namen Pathe = Taufzeuge nicht selten auf, so z. B. in Kapp's „Grundsätzen" 1831 S. 329, in Vetter's „Lehre vom christlichen Cultus" 1839, in Höfling's „Sacrament der Taufe" 1846 und 1848. Der gegenwärtige Sprachgebrauch bedient sich, wenn der Taufzeuge überhaupt bezeichnet werden soll, meist des weiblichen Geschlechts „die Pathe;" soll ausdrücklich ein männlicher Taufzeuge verstanden werden, so sagt man auch „der Pathe." Doch ist der Pluralis „die Pathen" weit gebräuchlicher als der Singularis. Außerdem aber muß hier wiederholt werden, daß die Gegenwart, sowol in der höheren als in der Volkssprache, unter Pathe (in der Ein- und Mehrzahl) ebenso wol auch den Täufling versteht, den Jemand aus der Taufe gehoben hat, ein Usus, der sich z. B. schon in der pommerschen Kirchenordnung von 1569 und der österreichischen (protestantischen) von 1571 findet. Dagegen haben „der Taufpathe" oder „die Taufpathen" (was sich z. B. schon in der Umarbeitung der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall aus dem Jahre 1771 findet) nur die Bedeutung der Taufzeugen (susceptores), nicht der Täuflinge (suscepti).

b) Petter. Pfetter.

Der Ausdruck „Petter" in der Bedeutung des Taufzeugen findet sich z. B. in dem Wörterbuche des Alberus vom Jahre 1540 (Frankfurt a. d. O.), und „der Pettern" ist nach Weigand, Wörterbuch II, 508 noch jetzt im Odenwalde gebräuchlich. Auch die hessische Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662 nennt den Taufzeugen neben Gevatter auch Petter. Dagegen kommt „der Pfetter" in dem 1540 zu Worms gedruckten Heldenbuche vor: „Du huobst mich ausz dem Tauffe, Du lieber Pfetter mein." Die hanauer vermehrte Kirchen- und Schulordnung, sowie die Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafschaft von 1713 haben den Ausdruck: „Ihr Pfetter und Götteln."

c) Vadder. Vatter.

Den ersteren Ausdruck, „Vadderen," finden wir z. B. in der pommerschen Kirchenordnung von 1535 (in der Mehrzahl), und „Vatter" ist noch jetzt ein volksthümlicher Name in Thüringen, jedoch nur zur Bezeichnung eines weiblichen Taufzeugen.

d) Gevatere. Geuatero. Gevatero. Kevatero. Givatira. Gefatter. Gevatter. Gevatterschaft u. s. w.

Nach Graff (Diutisca III, 156) ist „der gevatere" im Sinne des Taufzeugen ein übliches althochteutsches Wort, welches sich indessen auch im Mittelhochteutschen findet. Außerdem bietet die althochteutsche Sprache der gevatero = geuatero = kevatero, letzteres z. B. im Glossar. Trevir. 2, 14, sowie für das weibliche Geschlecht diu givatira und giuatera; vergl. Graff's Diutisca III, 156. Nach F. L. K. Weigand, „Wörterbuch der deutschen Synonymen," hatte „diu gevaterschaft" schon im Althochteutschen einen weiteren Sinn, indem es das innige, freundschaftliche Verhältniß bezeichnete, wofür er auf Wigalois 8448 und 10965 verweist. Außerdem trifft man in den Sprachdenkmälern jener alten Zeit geuatter und (plur.) gefatern. Die Vorsylbe ge (gi, ke, ki) hat offenbar wie in anderen Wörtern, z. B. Gebirge, eine collective Bedeutung, welche z. B. ganz ähnlich auch in dem lateinischen compater erscheint, indem sie eine verbundene Menge bezeichnet, sodaß darnach diese Benennung vorzugsweise auf das

Verhältniß der Taufzeugen unter einander, resp. auf deren Gesammtheit, sich bezöge. Dies ist allerdings der Fall; indessen sprach man damals und spricht man jetzt nicht blos „mein, dein, sein Gevatter," als von Jemand, der mit mir u. s. w. oder bei meinem u. s. w. Kinde Zeugenschaft übernommen hat, sondern der Gevatter ist auch ohne diese Beziehung einfach der Taufzeuge. Wenn daher Weigand in seinem Wörterbuche der deutschen Synonymen sagt: Gevattern nennen sich die Taufzeugen und die Aeltern des Kindes, sowie die Taufzeugen eines Kindes unter einander, und hinzufügt, 2. Bd. S. 507: „anders wird Gevatter nicht gebraucht," so darf diese Bemerkung in obigem Sinne ergänzt werden.

In der „Ordnung der christlichen Kilchenn" von Zürich aus den Jahren 1535, 1563, 1595 und 1626 sind die Taufpathen „Gevättern" genannt, während wir in der Ausgabe derselben von 1529 neben „Mitväter und Mütter" (= Mitmütter) auch „Gfättere" (plur.) finden. Dagegen redet die pommersche Kirchenordnung von 1535 von „Gevadderen" (in der Redaction der plattteutschen Mundart), sowie (in der Redaction der hochteutschen Mundart) von „Gevattern," „Pathen" und „Taufzeugen," welche Worte promiscue in derselben Bedeutung stehen. In dem brandenburgisch-ansbachischen Abschiede des Markgrafen Kasimir aus dem Jahre 1526 sind die Pathen „Gefattern" genannt, während wir z. B. in der Kirchenordnung der Stadt Hall von demselben Jahre „Gevattern" finden. Derselbe Name tritt uns neben der Bezeichnung der „geistlichen Mitväter und Mitmütter" in einem alten augsburgischen Agendenbuche ohne Jahreszahl, welches ebenfalls in das 16. Jahrh. gehört, entgegen [3]), ebenso in der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung aus den Jahren 1533, 1564, 1591, 1592, und, neben „Mitväter und Mütter," in der hessischen Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662. Alberus in seinem Wörterbuche von 1540 hat denselben Ausdruck, und definirt ihn so: „der das kindt hebt." In der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall aus dem Jahre 1543 wechseln „Gevattern" mit „Dodten" ab, wogegen in der Umarbeitung von 1771 die „Taufpathen" vorherrschen. Dominirend ist der Ausdruck „Gevattern" in dem Agendenbuche Veit Dietrich's von 1543, 1544, 1565, 1569, in der Agende des Pfalzgrafen Ottheinrich II. von 1543, ferner in der Kirchenordnung der Herrschaft Breuberg von 1753, wo auch die geschlechtliche Trennung in „Gevatter und Gevatterin" vorkommt. Außerdem finden wir den Namen „Gevattern" = Taufzeugen in der würtembergischen Kirchenordnung des Herzogs Christoph von 1553, 1555, 1559, in der rothenburgischen Agende von 1559, 1611, 1668, in der Kirchenordnung der Grafschaft Erpach von 1560, in der Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz von 1563, 1565, 1585, 1596, 1601, in der von dem Jahre 1565 redenden Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. (1687), wo auch „Gevatterschaft" vorkommt, in dem Agendenbuche von Frankfurt a. M. von 1565, in der hessischen Visitations-Instruction von 1566 („Gevatterschaft"), in der hessischen Kirchenordnung von 1566, wo der Name „Gevattern" durch keinen anderen vertreten ist; ferner, neben „Pathen," in der antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567, in der pommerschen Kirchenordnung von 1569, wo der Täufling „Pathe" genannt wird, in der lippe-detmoldschen Kirchenordnung von 1571, in der (protestantischen) österreichischen Kirchenordnung von 1571, wo ebenfalls die Täuflinge „Pathen" genannt sind, in der Kirchenordnung der Grafschaft Hohenlohe von 1577 und 1688, in der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585, in der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung von 1591 („Gevattern und Pathen," beide Bezeichnungen in gleicher Bedeutung), in der Erklärung einer casseler Synode von 1593 („Gevatterschaft" = Taufzeugenschaft), in der strasburger Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605 (neben „Götteln"), in der Kirchenordnung der Stadt Frankfurt a. M. von 1598, 1601 und 1604, in der Kirchenordnung der Grafschaft Lützelstein von 1605, in der cölnischen Agende von 1614 („Gevattern und Mitältern"), in dem regensburger Agendenbuche von 1630, in dem nürnberger Agendenbuche von 1639 und 1691, in der magdeburgischen Kirchenordnung von 1653, in der Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafschaft von 1693, in der Kirchenordnung der Reichsstadt Speyer von 1700, in der badischen Kirchenordnung von 1720 („Gevattersleute" und „Gevatterschaft"), in der ulmer Kirchenordnung von 1747 („Gevattersleute" und „Gevattern"), in der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall von 1771, in einer altenburgischen Kirchenordnung [4]) („Gevatterschaft"), in einer coburgischen Kirchenordnung [5]), und in vielen anderen Documenten, auch der neueren Zeit. Doch ist wol zu bemerken, namentlich für den gegenwärtigen Sprachgebrauch, daß bei dem Namen „Gevatter" (lateinisch compater, französisch compère, angelsächsisch gefäder) viel darauf ankommt, ob man die Einzahl oder die Mehrzahl vor sich hat. In der Einzahl nämlich ist „der Gevatter" (und „die Gevatterin") nicht = Taufzeuge (Taufzeugin), wenn das Verhältniß zum Täufling bezeichnet werden soll, sondern nur ein Ausdruck, womit der Mittaufzeuge den Mittaufzeugen oder der Vater, resp. die Mutter des Täuflings dessen Taufzeugen bezeichnet. Dagegen wird die Mehrzahl (die Gevattern) wol nur ausschließlich auf das Verhältniß der Zeugen zu dem Täuflinge angewendet. Was von dem Gevatter (Einzahl) gilt, gilt auch von dem Ausdrucke „der Gevattersmann," wogegen „die Gevattersfrau," wenigstens in der Sprache der Literatur, weit seltener sein dürfte, während „die Gevattersleute," eine in der Umgangssprache der Gegenwart sehr übliche Benennung, im Ganzen mit „den

3) Höfling, Sacrament der Taufe II. S. 132 fg.

4) Bei Höfling, Sacram. der Taufe II, 258. 5) Ebendas. II, 257, vielleicht aus dem Jahre 1626.

Gevattern" congruiren, jedoch mit Ausschluß des Verhältnisses zwischen den Taufzeugen und den Aeltern des Täuflings. Ob der Name „Gevatterbrief" oder der andere „Pathenbrief" häufiger angewandt werde, dürfte schwer zu entscheiden sein; beide sind sehr üblich, der erstere wol mehr in den niederen, der andere wol mehr in den höheren Kreisen der Gesellschaft.

e) Gota. Gotta. Gode. Göttel. Gotele. Gott. Gött. Götti. Götte. Goth. Göth.

Bemerkenswerth ist, daß sich im Althochteutschen auch diu gota findet, z. B. im Glossar. Sanblasianum 19, a und in Gerbert's Itinerarium, und zwar in der Bedeutung der Pathe = Taufzeuge. Die Diminutivform diu gotele (z. B. im Glossar. Herradin.) bezeichnet den Täufling (das Pathchen). Im 13. Jahrh. taucht auch der götti (der Taufzeuge) und diu gotta (die Pathe = der Taufzeuge, nicht nothwendig als femininum) auf, während man im Mittelhochteutschen gode (Taufzeuge) hat. Den Namen „die Götteln" (die Taufzeugen) bietet z. B. neben „Gevattern" die straßburgische Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605. Noch jetzt kommt im Baierischen „die Gott" vor = die Taufzeugin (schweizerisch „die Gotte;" vergl. Stadler, Schweizerisches Idiotikon I, 466) und „der Gött," auch „der Göttel;" vergl. Schmeller II, 84. 85. In der wetterauischen Volkssprache hat man noch jetzt „die Göth" (der Taufzeuge, gen. comm.), was von den hochteutsch Redenden dort „die Goth" gesprochen wird. F. L. K. Weigand sagt über diese Formen in seinem Wörterbuche der deutschen Synonymen II, 508: „Ob hierbei ähnliche Bildung sein mag, wie bei Engl. god-father und god-mother, der und die aus der Taufe Hebende, godson der männliche Täufling als Pathe, gleichwie god-daughter der weibliche? Oder ist Zusammenhang mit Gothisch guadja, altn. godi Priester, da auch dieser als Taufender „pater spiritualis" hieß und noch in Bündten „Herr Götti" genannt wird (Stadler a. a. O.)?" Wir wagen die Etymologie, resp. die Frage, ob man dabei an Gott oder den Guten zu denken habe, ebenfalls nicht zu entscheiden. Doch dürfte das englische god-father wol unzweifelhaft die Bedeutung des „Vaters in Gott" haben.

f) Toto. Tota. Tote. Tott. Tött. Dotte. Dodten. Tödten.

In der Bedeutung unseres jetzigen Pathe (= Taufzeuge) war im Althochteutschen und im Mittelhochteutschen auch „der toto" und diu tota (blos femin.) gebräuchlich, was man im Mittelhochteutschen zuweilen mit der und diu tote vertauschte, z. B. bei Berthold, Predigten 230, Ausdrücke, welche selbst bildlich genommen wurden, z. B. Parzival 461, 10. Daher kommen noch jetzt im Oberteutschen der und die Tott, altbaierisch der Tött und die Tott; vergl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I, 464. In der Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall von 1543 trifft man neben den „Gevattern" auch den Namen „die Dodten," in dem nürnbergischen Agendenbuche von 1639 und 1691 „der Dotte," in der Kirchenordnung der Stadt Elbogen vom J. 1523 „die Tödten." Die Wurzel dieser Wörter, welche wol meist auf Südwestteutschland beschränkt sind, bedeutet ursprünglich den Erzeuger und die Erzeugerin, wie aus *Walafrid Strabo*, de rebus eccles. c. 7 hervorgeht.

g) Zeuge. Taufzeuge.

Dem Namen Zeuge in der Bedeutung des Taufzeugen sind wir in der älteren Literatur selten begegnet, z. B. in der niedersächsischen Kirchenordnung (Lübeck) von 1585, und auch noch jetzt ist dieser einfache Name in dieser Bedeutung sehr wenig gebräuchlich. Dagegen ist gegenwärtig der Singularis und Pluralis von Taufzeuge in sehr häufigem Gebrauche, wenn auch weniger im Volksmunde. Seiner bedient sich z. B. sehr oft Kliefoth in der „Theorie des Cultus der evangelischen Kirche," 1844.

Daß man schon längst und noch jetzt von Pathen, Gevattern, Gotten u. s. w. bei den Gesellen- und Studententaufen spricht, wobei man die so Bezeichneten als Zeugen brauchte, nicht ohne bewußte oder unbewußte Verspottung des christlichen Taufritus, sei hier nur gelegentlich erwähnt. In unserem Artikel „Geselle" findet man nähere Aufschlüsse hierüber.

II. Ursprungszeit und Fortgang des Instituts der Taufzeugen.

Indem man zwischen Zeit und Grund der Entstehung wol zu scheiden hat, fragt sich's zuerst, ob schon im neuen Testamente Gevattern (*ἀνάδοχοι*) erwähnt werden. Zwar sind wol die hier genannten Taufen meist nicht anders als unter Anwesenheit Anderer vollzogen worden; allein es ist nirgends von einer specifischen Zeugen- oder Pathenschaft solcher die Rede, welche die Function gehabt hätten, den Act speciell zu bezeugen, in besonderer Weise Beihilfe zu leisten u. s. w. Und da in jener Zeit wol meist, wenn nicht ausschließlich, nur Erwachsene getauft wurden, so lag eine Nothwendigkeit der Zeugenschaft in dem Maße wie später nicht vor. Eine, die erste, Art von Taufzeugen bei Proselyten ist nach einer sehr allgemeinen Annahme der Kirchenhistoriker bei Justinus Martyr in dessen Apologie I, 61 angedeutet: „*ἔπειτα ἄγονται ὑφ' ἡμῶν, ἔνθα ὕδωρ ἐστι*" *κ. τ. λ.* In den hier erwähnten Führern und Mitbetern kann man allerdings schon Taufpathen erblicken. Ein *ἡγεμὼν*, resp. *ἀνάδοχος* bei der Beschreibung der Taufe, aber nur Einer, ist in der Stelle *Dionys. Areop.* de eccles. hierarch. c. 2 erwähnt. Es heißt hier nämlich von dem, welcher die Taufe begehrt: „*Ἐλθὼν ἐπί τινα τῶν μεμνημένων, πείθει μὲν αὐτὸν ἡγήσασθαι αὐτοῦ τῆς ἐπὶ τὸν ἱεράρχην ὁδοῦ· αὐτὸς δὲ ὁλικῶς ἐπακολουθήσειν ἐπαγγέλλεται τοῖς παραδοθησομένοις, καὶ ἀξιοῖ τῆς τε προςαγωγῆς αὐτοῦ καὶ συμπάσης τῆς ἐπὶ τὸ ἑξῆς ζωῆς τὴν ἐπιστασίαν ἀναδέξασθαι.*" Hierauf ist ausdrücklich von dem *ἀνάδοχος*

die Rede, z. B. da, wo der Bischof „ἀπογράψασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνάδοχον.“ Freilich steht die Abfassungszeit dieser patristischen Schrift nicht fest. Auch die Kirchenrechtslehrer, wie Böhmer in seinem Jus eccles. Protest. T. III. p. 849, berufen sich auf jene Stelle des Justinus Mart., außerdem z. B. auf Origen. adv. Cels. III.

Nach anderen Berichten soll der römische Bischof Hyginus (welcher auch Iginus, Higinus geschrieben wird, wenn nämlich diese Personen identisch sind) um 154 das Institut der Pathen zuerst eingeführt haben. Freilich ist es bedenklich, daß Eusebius in seiner Kirchengeschichte IV, 11 da, wo man es erwarten sollte, Nichts davon erwähnt; aber in dem Decretum Gratiani P. III. de consecrat. distinct. IV. c. 100 wird folgende Verordnung des Papstes (römischen Bischofs) Iginus angeführt: „In catechismo et baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana; sed per singulos singuli suscipiunt.“ Die Auslegung der Stelle ist an sich zweifelhaft, und ebenso zweifelhaft bekanntlich die Auctorität geschichtlicher Angaben in vielen Gratianischen Decreten. — Dagegen finden wir die erste sichere Erwähnung der Taufzeugen (für Kindertaufen) bei Tertullian in seiner Schrift de baptismo c. 8: „Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt, et proventu malae indolis falli?“ Außerdem spricht Tertullian, welcher bekanntlich die Kindertaufe verwirft, von den Taufzeugen in seiner Schrift de corona militum c. 3, wenigstens indirect: „Aquam adituri ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare diabolo et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit.“ Während er also als Amt der Pathen dort die promissio hinstellte, stellt er hier als solches das testimonium hin.

Im Laufe des 3. Jahrh. wurde nicht blos die Kindertaufe sehr allgemein (im 4. ganz allgemein), sondern auch das specifische Institut der Pathen aus mehrfachen Gründen fast ganz allgemein. Wir verweisen über den weiteren Fortgang auf den folgenden Abschnitt, und gegenwärtig hat kirchenrechtlich keine Taufe Gültigkeit, wo die Taufzeugenschaft fehlt, es mag eine christliche Religionspartei sein, welche es will, wenn sie nur überhaupt die Taufe hat.

III. Entstehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Bestimmung.

Wenn früher viele Kirchenhistoriker die Taufzeugenschaft entweder aus dem Judenthume oder aus dem römischen Rechte ableiteten, welche beide Quellen Augusti in seiner Archäologie verbindet, so räumt man gegenwärtig diesen Mächten mehr nur den äußerlichen Einfluß der Analogie ein, und faßt mehr das Christenthum selbst als die Kraft auf, welche aus sich das Institut erzeugt habe. Was das Judenthum als Quelle betrifft, so hat man sich hauptsächlich auf den oder die Beschneidungszeugen berufen, von welchen indessen in der Bibel nirgends die Rede ist, auch nicht Luc. 1, 59—63 bei der Namengebung Johannes des Täufers. Erst bei den späteren Juden, als die Christen ihre Taufzeugen schon fast ganz allgemein hatten, treten zwei Beschneidungszeugen auf, nämlich ein sichtbarer, concreter und ein unsichtbarer, nämlich der Prophet Elias[6]). Unter den alttestamentlichen Stellen wurden früher z. B. Jes. 8, 2; 60, 4; 66, 20 u. s. w. angezogen, allein durchaus ohne allen haltbaren Grund, nur in allegorischer Interpretation. — Was das römische Recht betrifft, so beruft sich z. B. Augusti (Archäologie), welcher die Ableitung davon nicht für unwahrscheinlich erklärt, darauf, daß nach 1 Petr. 3, 21 die Taufe als ein Bund aufgefaßt werde, und viele Kirchenväter vor ihrer Bekehrung römische Juristen gewesen seien.

Was die Anfangsgeschichte des Christenthums im neuen Testamente betrifft, so hat man als Erklärungsgrund für die Pathenschaft unter Anderem besonders Matth. 19, 13—15 benutzt, wo Christus spricht: Lasset die Kinder zu mir kommen; allein von specifischen Zeugen ist hier ebenso wenig die Rede als von der Taufe. Wie schon gesagt, bietet das ganze neue Testament keine Stelle, wo eigentliche Pathen auch nur im allgemeinsten Sinne aufträten. Da in dieser Zeit meist Proselyten, d. h. erwachsene, ihres Verstandes mächtige Leute, getauft wurden, so drängte sich die Nothwendigkeit von Taufzeugen noch nicht auf. Auch bei den apostolischen Vätern, in den pseudoclementinischen Homilien, in den pseudoclementinischen Recognitionen u. s. w. werden viele Proselytentaufen erwähnt, aber nirgends Taufpathen. Die Nothwendigkeit der Taufzeugenschaft ergab sich zumeist wol erst in den Zeiten der Christenverfolgungen, auch für Freie und Erwachsene. Unter den Lapsi und Traditores waren nämlich Viele, welche, wie schon in dem Berichte des Statthalters Plinius an den Kaiser Trajan gemeldet wird, behaupteten, daß sie niemals Christen gewesen, resp. getauft worden wären. Um solchen Vorgängen vorzubeugen, führte man das Patheninstitut ein. Umgekehrt, als die Verfolgungen ihr Ende genommen hatten, und mit der Bekehrung zum Christenthume äußerliche Vortheile sich verbanden, gaben sich Viele für Christen aus, welche nie getauft worden waren, sodaß man den Täuflingen deshalb Zeugen beigab, deren Gegenwart bei zu taufenden Christen auch deshalb sich nahe legte, weil im Falle des Todes der Aeltern, welche ja auch in eigener Sache nicht zeugen durften, Christen da sein mußten, welche diese vertreten konnten.

Man hat, schon für die Entstehungszeit der Pathenschaft, verschiedene Classen von Pathen angenommen; so namentlich Bingham in seinen Origines T. IV. p. 288 seq. und Blackmore in seinen Christlichen Alterthümern, Thl. I. S. 920 fg., nämlich drei, welche auch

6) Vergl. *Buxtorff*, Synag. Jud. c. 2; Bodenschatz, Kirchenverfassung der heutigen Juden. 4. Th. S. 62. 63.

Augusti reproducirt. 1) Für Kinder, welche nicht selbst antworten konnten. 2) Für Erwachsene, welche durch Schwachheit oder Krankheit selbst zu antworten gehindert waren. 3) Für alle Erwachsene überhaupt; denn auch für diese wurden Zeugen von der Kirche gefodert. Zuerst mögen Pathen wol für Kinder aufgetaucht sein, um für sie das negative Amt der abrenuntiatio diabolo und das positive der addictio und professio zu übernehmen. Ein gleicher Fall trat bei den Nothtaufen Erwachsener ein, bei dem sogenannten baptisma clinicorum oder grabbatariorum; ferner bei Stummen, Besessenen u. s. w. In analoger Lage befanden sich die Sklaven nichtchristlicher Herren, von welchen sie als Sachen oder doch als Unmündige angesehen wurden. Selbst für die Taufe der Sklaven christlicher Herren fodern die Constitut. apostol. VIII. c. 32 die Zeugenschaft des Herrn, indem sie vorschreiben: „*Καὶ ἐὰν πιστοῦ δοῦλος ᾖ, ἐρωτάσθω ὁ κύριος αὐτοῦ, εἰ μαρτυρεῖ αὐτῷ· ἐὰν δὲ μὴ, ἀποβαλλέσθω, ἕως ἂν ἑαυτὸν ἄξιον ἐπιδείξῃ τῷ δεςπότῃ· εἰ δὲ μαρτυρεῖ αὐτῷ, προςδεχέσθω.*“ Daß die christlichen Herren bei ihren Sklaven Pathenstelle vertraten, und damit nicht blos eine Zeugenschaft, sondern auch eine Bürgschaft übernahmen, ergibt sich auch aus *Augustin.* Ep. 23 ad Bonifacium: „Videas, multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibuslibet extraneis, sicut a dominis servuli aliquando offeruntur.“

Wenn es sich nun näher um das Verhältniß der Zeugen zu den Täuflingen handelt, so nahm man zwischen beiden eine geistige Gemeinschaft an, deren Consequenzen freilich je mehr und mehr übertrieben wurden und deren Verhältnisse mit mystischen Vorstellungen sich verbanden. Auf diese mystische Gemeinschaft des Glaubens weist z. B. schon Dionysius Areopag. in seinem Taufformulare de hier. eccles. c. 2 hin, analog der Vorstellung, welche die späteren Juden von dem Verhältnisse zwischen dem Beschnittenen und seinen Zeugen hatten; doch enthält dieses patristische Document auch klare praktische Weisungen, z. B. die Pflicht der Pathen, den Täufling zur Taufe vorzubereiten. Augustin ep. 23 ad Bonifac. erklärt die wirksame Vertretung des Täuflings durch die Gevattern dadurch, daß durch den heiligen Geist auf beiden Seiten eine gleiche, resp. reciproke Kraft des Glaubens u. s. w. bewirkt werde. Ebenda setzt er Wesen und Amt der Gevatterschaft in die Vertretung der gläubigen Christenheit. Freilich etwas Deutliches und Klares vermag man sich bei seinem „Credit in altero, qui peccavit in altero,“ resp. bei seiner Annahme, daß der Glaube der Kinder durch die Gevattern vertreten werde, nicht zu denken.

Ueber die allgemeine und besondere Bestimmung der Zeugen läßt sich derselbe Kirchenvater an mehren Stellen seiner Schriften aus, namentlich in dem Sermo 163. de temp. [7]), wo folgende Reflexionen angestellt sind: „Hoc admoneo, ut quoties Paschalis solemnitas venit, quicunque viri, quaecunque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum extitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant, et admoneant, ut custodiant castitatem, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refraenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et caracteres diabolicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contempta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, et secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant, et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae caritatis impendant.“ Um in dieser Richtung noch ein anderes Zeugniß anzuführen, so sagt *Steph. Durantus*, de ritib. eccles. cath., lib. I. c. 19. p. 133. 134: „Adhibentur patrini seu susceptores tribus potissimum rationibus: 1) Prima, quo Ecclesia de suscepto securior sit acceptis fidejussoribus, et sponsores vocantur. 2) Altera, ut nullus sit Christianorum, qui non habeat paedagogum. Susceptor siquidem susceptos erudire tenetur. 3) Tertia, ut expressius referatur generatio spiritalis, adhibitis spiritalibus parentibus.“

Wenn die Kirche schon in den ersten Jahrhunderten in dieser Weise die Bestimmung der Gevattern auffaßte, so war gleichzeitig eo ipso damit deren Nothwendigkeit ausgesprochen, natürlich zumeist und zunächst für Kinder und Kranke. Die Nothwendigkeit der Pathen für Täuflinge, welche an Leib und Seele krank sind, behauptete z. B. schon das Concil. Araus. I. c. 12. Dagegen fodert das Concil. III. Carthag. c. 34 Gevattern für solche aegrotantes, welche „pro se respondere non possunt,“ in welchem Falle Andere suo periculo für sie das testimonium ablegen. So auch Cyrillus in seinem Commentar zum Evangelium des Johannes. — Die Nothwendigkeit der Pathen bei Kindern war schon frühzeitig keinem Zweifel mehr unterworfen, während die Bestimmungen für erwachsene Proselyten bis in die späteren Zeiten mannichfach von einander abweichen; doch war z. B. die Bestimmung des Catech. Roman., wonach für solche, wenn sie nicht bei Verstande waren, Gevattern angewendet werden mußten, meist schon in den früheren Jahrhunderten beobachtet worden.

Am schwierigsten hat sich jederzeit diejenige Argumentation erwiesen, welche eine Solidarität des Glaubens zwischen Täufling und Pathe beweisen wollte. Es erschien Vielen, z. B. schon Augustin, als eine zu kahle Auffassung, wenn man das Wesen der Gevattern blos darein setzte, daß sie Zeugenschaft, Bürgschaft und Erziehung übernehmen sollten. Darum lehrte auch Luther,

---

7) Diese Stelle dem Cäsarius von Arelate zuzuschreiben, ist Höfling (Sacrament der Taufe) mit den Benedictinern geneigt.

daß der Glaube der Zeugen den getauften, resp. zu taufenden Kindern an- und zugerechnet werde. Die Reformation hat im Ganzen nichts Wesentliches an den überlieferten Bestimmungen über die Nothwendigkeit u. s. w. der Gevattern geändert. Hier und da mochte man in seinem Eifer, alte Institutionen zu beseitigen, auch bis zu dem Gedanken fortgehen, ob es nicht besser wäre, das Patheninstitut zu abrogiren, sodaß einige Kirchenordnungen und andere kirchenrechtliche Festsetzungen sich gegen diesen Radicalismus erklärten. So sagt z. B. die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533: „Die Gevattern soll man lassen bleiben um der Wiedertäufer willen, die jetzo fürgeben, sie wissen nicht, ob sie getauft seien oder nicht, auf daß die Gevattern fürnemlich neben andren Leuten Zeugniß geben ..... Auch darum, daß Jemand für das Kind antworte, und, so ihm seine Eltern zu früh durch den Tod abgingen, daß sie die Kinder erinnern, was sie von ihretwegen in der Taufe zugesaget, und ein fleißig Aufsehen haben, damit sie demselbigen nachkommen, und Gottes Gebot, Glauben und Gebet lernen." — Die protestantische österreichische Kirchenordnung von 1571 faßt die Bestimmung der Gevattern in Folgendem zusammen: 1) Sie sollen Zeugen sein, besonders wegen der Wiedertäufer; 2) das Kind Christo darbringen; 3) an seiner Statt dem Teufel entsagen; 4) eine Bürgschaft für dessen christliche Erziehung übernehmen. In ganz ähnlicher Weise sollen nach der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 die Gevattern 1) Zeugen sein; 2) Fürbitte thun; 3) Bürgschaft leisten; 4) bei der Erziehung thätig mithelfen: Bestimmungen über Zweck und Amt der Pathen, welche im Allgemeinen bis in die neuere Zeit Geltung behielten, sodaß es nicht nothwendig ist, hier weitere Beläge aus anderen älteren Kirchenordnungen u. s. w. anzuführen.

In neuester Zeit hat man sich besonders protestantischer Seits bemüht, das Wesen der Gevattern tiefer zu fassen, obgleich die Definitionen der gelehrten Theologen hierüber kaum irgendwo tief in das christliche Volksbewußtsein eingedrungen sind. Es werden einige Beispiele genügen. Kapp in seinen „Grundsätzen zur Bearbeitung evangelischer Agenden" (1831) sagt: „Die Pathen als Zeugen anzusehen, hatte seinen rechten Grund in den ersten Zeiten, wo es keine anderen testimonia gab als persönliche Versicherung; jetzt aber sind sie als solche ganz entbehrlich" — eine Behauptung, welche wir bestreiten müssen. Derselbe behauptet S. 329 ferner: „Soll die Pathenschaft keine bloße Form sein, so muß sie eine andere Bedeutung erhalten [aber solche neue Bedeutungen lassen sich nicht machen]; und diese wäre eine kirchlich-sociale, nämlich die Repräsentation der christlichen Gemeinde [aber dies ist ja eine Seite, von welcher man das Institut schon längst aufgefaßt hat]. Die Handlung ist symbolisch, und zwar eine Weihung. Geweiht wird das Kind der Kirche [das hat man schon seit alten Zeiten mit Bewußtsein gethan]; die Aeltern sind die Darbringenden, der Liturg ist der Weihende, die Pathen sind die Aufnehmenden, d. h. die, welche das Kind für die Kirche im Namen derselben willkommen heißen. Denn die Kirche, in welche das Kind aufgenommen wird, muß auch Organe haben, welche es empfangen." Vetter, in seiner „Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche" (1839), sagt in §. 498: Die Pathen „erflehen in ihrem Gebete die Gnadengaben des heiligen Geistes für das Kind, und bestätigen an des Kindes Statt den Glauben, auf welchen es getauft wird;" dagegen Klöpper, in seiner „Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen" (1841) S. 288: „Ueber die Taufzeugen ist noch zu bemerken, daß sie nicht blos, wie der Name andeutet, Zeugen der Handlung, sondern Repräsentanten der Gemeinde, näher Vertreter des unmündigen Täuflings sind." Kliefoth, in seiner „Theorie des Cultus der evangelischen Kirche" (1844) behauptet S. 185: „Gibt es aber einen Kinderglauben, so können die Taufzeugen nur Stellvertreter, nicht des Kindes, sondern nur der Gemeinde sein." Ferner: „Die Bedeutung der Taufzeugen ist nicht die, Stellvertreter des Kindes zu sein, als die für das Kind glaubten. Es gibt keinen stellvertretenden Glauben, und die Kindertaufe hat nur einen Sinn, wenn es einen Kinderglauben gibt." Höfling's Aeußerung, in seinem Sacrament der Taufe II. S. 240, ist diese: „Die Pathen sollten nicht blos offerentes, sondern auch sponsores und fidejussores für die Täuflinge sein. Alle diese Seiten ihrer Bestimmung finden sich durch ihre Function bei der Taufe repräsentirt;" ferner S. 242 fg.: Die Pathen haben das Kind „mit Rede und Antwort zu vertreten;" sie sind mehr als bloße Stellvertreter der Gemeinde; sie haben auch Bürgschaft zu leisten; sie vertreten Kind, Aeltern, Gemeinde und Kirche. — Wir bedürfen keiner weiteren Beläge aus der neueren und neuesten protestantischen Theologie, um darzuthun, daß diese in ihrem Streben, die Gevatterschaft tiefer, resp. anders zu fassen, als sie über ein Jahrtausend lang gefaßt worden ist, auf einen bedenklichen Weg des Schwankens gerathen ist, obgleich das christliche Volksbewußtsein bis jetzt davon nicht wesentlich berührt worden ist. Dieses — mit Einschluß der meisten taufenden Pastoren und Priester — setzt nach wie vor das Wesen und die Bestimmung der Gevattern: 1) in die Zeugenschaft, 2) in das Antworten anstatt des Kindes, resp. der Aeltern, 3) in die Fürbitte am Taufsteine und ferner 4) in der Mithilfe bei der christlichen Erziehung. Unter Nr. 4 versteht es auch mehr oder weniger Gaben an Geld u. s. w. Uebrigens schließen diese Punkte nicht aus, daß dem christlichen Volksbewußtsein die Pathen auch als Repräsentanten der Gemeinde vorschweben, obgleich diese Bedeutung da in den Schatten tritt, wo die Taufen mitten in der gottesdienstlichen Gemeindeversammlung vollzogen werden.

Nach den vorstehenden allgemeinen historischen Bemerkungen über die Bestimmung der Gevattern ist jetzt näher einzugehen auf das Amt der Gevattern in concreto bei und nach der Taufe oder:

IV. Verpflichtung und Verrichtung.

Diese legt sich etwa in der folgenden Reihe lateinischer Ausdrücke näher dar: offerre, tenere, suscipere oder elevare, nomen dare, respondere (nämlich renuntiare diabolo et fidei christianae adstipulari), testari, curam instituendi et eruditionis gerere, dona dare. Hierzu fügen wir einige historische Data. Den Hinweis auf die vorstehend genannten Pflichten enthält die Verpflichtungsanrede des Taufenden an die Gevattern. Diese Verpflichtungsanreden oder Ermahnungen sind in den früheren Zeiten wol meist kürzer als in den späteren gewesen. Sie beschränken sich in der katholischen Kirche vor der Reformation nach Ausweis der betreffenden Formulare in der Regel auf einige wenige Sätze, worin die Gevattern hauptsächlich dahin ermahnt werden, die Kinder das Vater Unser, den Glauben, auch wol zuweilen schon das Ave Maria zu lehren. Dagegen finden sich die hier ausgesprochenen Verpflichtungen in den späteren katholischen Taufordnungen meist bedeutend erweitert. Die älteren protestantischen Kirchen-, resp. Taufordnungen versäumen es fast nie, die Gevattern zur treuen Erfüllung der specificirten Pflichten zu ermahnen, von welchen das Darbringen (offerre), das Halten über der Taufe (tenere) und das Aufnehmen aus dem Wasser (suscipere, elevare) die unwesentlicheren, mehr äußerlichen sind.

Schon frühzeitig wurden, wie schon gesagt, die Gevattern vorzugsweise als diejenigen angesehen, welche eine Bürgschaft dafür zu übernehmen hätten, daß sie das thun wollten, was die Täuflinge thun müßten, wenn sie erwachsen und beim vollen Gebrauche ihrer Geisteskräfte wären. Daher sollten sie hauptsächlich für die parvuli antworten. So sagt z. B. Gennadius in seiner Schrift de eccles. dogmat. c. 52: „Si vero parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiant, respondeant pro illis, qui eos offerunt, juxta morem baptizandi.“ Ein hierher gehöriger Ausspruch Augustin's de bapt. IV, 24 lautet: „Cum alii pro infantibus respondent, ut impleatur circa eos celebratio sacramenti, valet utique ad eorum consecrationem, quia ipse respondere potest, alius respondeat, non itidem valet,“ ein anderer de peccat. merit. I, 34: „Vellem aliquis illorum, qui contraria sapiunt (Pelagianorum), mihi baptizandum parvulum adferret. Ipse certe mihi erat responsurus, pro eodem parvulo, quem gestaret, quia ille pro se respondere non posset. Quomodo ergo dicturus erat, eum renuntiare diabolo, cujus in eo nihil esset? Quomodo converti ad Deum, a quo non esset aversus? Credere inter caetera remissionem peccatorum, quae ibi nulla tribueretur? Ego quidem, si contra eum haec sentire existimarem, nec ad sacramenta cum parvulo intrare permitterem.“ — Die Fragen, welche von den Gevattern beantwortet wurden, richtete in der alten Kirche der Täufer wol ebenso oft direct an die Gevattern wie an das Kind; doch war es früher mehr üblich als jetzt, die Fragen an das Kind, statt an die Gevattern, zu richten. Auch findet man die Fragen an das Kind mit denen an die Zeugen gemischt, ohne daß man einen zureichenden Grund dafür auffinden kann. So heißt es z. B. in dem alten Sacramentarium Gallicanum des Codex Bobienus: Frage: „Quis dicitur?“ (Wie soll er heißen?) Antwort. Frage: „Abrenuntias Satanae, pompis ejus, luxuriis suis, saeculo huic?“ Antwort: „Abrenuntiat“ (was dreimal wiederholt wird). Frage: „Quis dicitur?“ Antwort. Frage: „Credit in Deum patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae?“ Antwort: „Credat“ (Nicht: „Credit“). Frage: „Credit et in Jesum Christum, filium ejus unicum, conceptum .... mortuos?“ Antwort: „Credat.“ Frage: „Credit in Spiritum Sanctum ..... resurgere?“ Antwort: „Credat.“ Augustin bemerkt in der epist. 23 ad Bonifac.: Es würden die parentes gefragt: „Credit?“ Das Rit. Roman. des Papstes Paul V. läßt die verschiedenen zahlreichen Fragen alle an das Kind richten, und die Pathen haben darauf zu antworten.

Was die Namengebung betrifft, so war die gewöhnliche Frage: Wie soll der Täufling heißen? Doch trat dafür nicht selten eine andere Wendung ein, z. B. in der cölnischen Agende von 1614, wonach der Priester spricht: „Gebet dem Kinde einen christlichen Namen.“ Gegenwärtig ist es in der teutschen evangelischen Kirche wol meist üblich, daß der Name auf einen Zettel geschrieben wird. Auch dürfte die jetzt, namentlich in den niederen und mittleren Schichten der Gesellschaft gewöhnliche Sitte, daß der Täufling von je einem Zeugen, mindestens von dem im Geschlechte gleichen, einen Namen empfängt, bis in das höchste Alterthum hinaufreichen.

Wir übergehen die Abrenuntiation, welche jetzt bei den teutschen Protestanten theils abgeschwächt ist, theils ganz unterlassen wird, sowie die Glaubensgelobung, welche zwar nie fehlt, aber protestantischer Seits jetzt meist in die Frage: ob die Gevattern die Taufe des Kindes auf den und den Glauben begehren, umgewandelt ist, und wenden uns zu derjenigen Verpflichtung, vermöge deren die Gevattern unter gewissen Bedingungen die Aeltern zu vertreten, in specie zum Unterrichte und zur Erziehung der Kinder mitzuwirken haben. Diese Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Täuflings durch die Gevattern ist z. B. schon bei *Dionys. Areop.*, de eccles. hier. cap. 7, formell ausgesprochen. Aber als eine Hauptpflicht ist fast überall hauptsächlich die hervorgehoben, daß die Zeugen dem Täuflinge das symbolum apostolicum einprägen. In dieser Hinsicht sagt z. B. Augustin im Sermo 116 de tempore: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi (die Gevattern) tenete, et illos, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite.“ Doch wurde diese Pflicht oft nicht erfüllt, sodaß z. B. das Concil. Paris. v. J. 829 c. 7 die Klage ausspricht: „Quod illi, qui in sua sponsione aliquos de sacro fonte suscipiunt, et secundum sacrorum patrum docu-

menta docere debuerant, erudire nequeant.“ Als Amt und Pflicht der susceptores ist, um ein weiteres Beispiel anzuführen, in dem Capitular. Ahitonis Basil. episc. c. 25 angegeben, daß die Gevattern ihre Täuflinge „usque cum adulti fuerint et eis fidei suae sponsionem et abrenuntiationis exposuerint et reddiderint, in sua providentia habeant, et quod illi, quae pro eis spoponderant, ab eis eadem responsa ex integro exigant.“ Im Capitul. Attonis episc. Vercell. c. 18 heißt es: „Qui pro eis fidem promittunt, curam et sollicitudinem habere debent, ut illi hoc impleant, quod ipsi pro eis promiserunt,“ und im lib. I. de institut. laicor. des Bischofs Jonas von Arelate: „Quod patres spirituales eos, quos de sacro fonte susceperunt, verbis et exemplis ad meliora provocare debeant;“ ferner im Pontificale der Ecclesia Autissidor., womit andere Ritualbücher wesentlich übereinstimmen: „His omnibus impletis dicat sacerdos patrinis et matrinis: Vos patrini et vos matrinae, custodite hunc infantem a periculo ignis et aquae usque ad septem annos, et dicatis patri et matri ejus, ut ipsum similiter custodiant, et docete eum orationem dominicam .... et symbolum apostolicum.“ Der Catech. Roman. fodert von den Pathen besonders die Unterweisung des Täuflings in der christlichen Lehre, „quum .... pastoribus .... tantum temporis non supersit.“ Ein Taufzeuge soll darnach des Täuflings „paedagogus“ und „custos“ sein; aber es wird dort zugleich auch darüber geklagt, diese Pflicht werde adeo negligenter geübt, daß nur noch nudum nomen übrig sei.

Zwar ist, wie *Bingham*, Antiquitt. IV. p. 290. 291 und *Böhmer*, Jus eccles. Protest. T. III. p. 858 seq. gezeigt haben, nirgends eine dahin gehende kirchenrechtliche oder rituelle Verpflichtung ausgesprochen worden, daß die Gevattern materielle Unterstützungen in Geld u. s. w. zu leisten hätten; allein es ist wol sehr zeitig Sitte geworden, daß die Taufzeugen ihrem Täuflinge dergleichen Geschenke machten. Gegenwärtig sind dergleichen in den höhern und mittleren Ständen von der Gevatterschaft untrennbar und auch bis in die untersten Schichten vielfach üblich, nicht blos bei dem ersten Geburtstage des Täuflings, wenn derselbe das erste Lebensjahr vollendet hat, sondern auch oft wieder bei der Einsegnung und selbst bei der Verheirathung. Viele Aeltern suchten und suchen deshalb soviel als möglich wohlhabende Leute für die Gevatterschaft ihrer Kinder zu gewinnen, während diese eben wegen dieser und anderer damit verbundenen Kosten sich der Gevatterschaft oft zu entziehen trachteten und trachten, sodaß nicht selten gänzlicher Mangel an Pathen entstand. So führt Martene aus den vom Bischofe Johann 1337 edirten Statuten der Synode der Kirche von Avignon eine dahin gehende Klage an, nämlich daß viele Kinder ungetauft sterben müßten, weil sich keine Taufzeugen finden lassen wollten „propter immoderatos sumptus fieri solitos, dum partim dabatur infantibus, partim commatribus aut nutricibus temporibus retro actis.“ Es wird daher geboten, daß Aeltern ihre Kinder „ultra unum diem naturalem non differant baptizare et quod, cum aliqua persona infantem faciet baptizari, eidem infanti vel ejus matri seu commatri vel nutrici non praesumat (sich unterstehe) dare vel mittere aliquid, nisi solum albam et cereum in baptismo.“ Wer zuwider handelt, soll „ab ingressu ecclesiae“ suspendirt werden. Dergleichen Klagen wiederholten sich auch später, z. B. in den Generalartikeln des Kurfürsten August von Sachsen vom Jahre 1580, worin es heißt: Man habe vielen Misbrauch getrieben mit dem „Einbinden, Geschenk und sonderlichen Nutz,“ „unziemlicher Pracht und Hoheit,“ auch mit „großer Menge der gebetenen Gevattern.“

Es mußte hieraus und aus anderen Gründen die Frage entstehen, ob man Jemanden zur Gevatterschaft zwingen könne. In der alten Kirche war nach Augusti hierüber Nichts bestimmt, während z. B. von den Neueren Böhmer (Jus eccles. Protest. III. 858) sich dahin entscheidet, daß ein solcher Zwang nicht zuläſſig sei.

Um die Gevattern einzuladen, werden gegenwärtig und schon seit den ältesten Zeiten Gevatter- oder Pathenbriefe geschrieben, welche z. B. schon bei *Dionys. Areop.* Hierarch. distinct. 71 erwähnt werden. Der lateinische Name dafür ist Literae formatae, wie sie z. B. in den Gratianischen Decreten genannt werden.

V. Erfoderliche Eigenschaften.

Voran mußte den verschiedenen Religionsparteien die Glaubens- oder Confessionseigenschaft stehen. In der alten Kirche ließ man der Regel nach nur solche Leute als Gevattern zu, welche in derselben Kirchengemeinschaft standen, während man die Excommunicirten und die Häretiker ausschloß. Doch gestattete man nicht selten solche Häretiker, deren Taufe man als gültig anerkannte, oder welche die Taufe des Täuflings als gültig anerkannten. In der späteren Zeit hielt man diesen Kanon wesentlich fest. So beschloß z. B. das Concil. Metense v. J. 888: „Ut nullus alterius a fonte suscipiat infantem, nisi apprime signaculum, i. e. abrenuntiationem diaboli et professionem catholicae fidei, tenuerit.“ Dieser Glaube sollte aber nicht blos in der Versicherung bestehen, daß man glaube, sondern auch in der wörtlichen Aneignung des Symbolums u. s. w. Daher verordneten z. B. die Statuta Bonifacii archiepisc. Mogunt. c. 26: „Adnuntient presbyteri, ut neque viri neque feminae de sacro fonte filiolos aut filiolas suscipiant, si non memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerint,“ eine Bestimmung, welche wir schon oben aus Augustin's sermo 116 de tempore kennen gelernt haben. Das Ave Maria wurde erst später hinzugefügt. Daß jeder Zeuge selbst getauft sein mußte und kein Kind mehr sein durfte, verstand sich zwar von selbst; indessen findet man auch hierauf bezügliche Verordnungen, z. B. in den Decreta Gratiani de consecr. distinct. IV. c. 102 einen mainzer Synodalbeschluß: „In baptismate

vel chrismate non potest alium suscipere filium, qui non est ipse vel baptizatus vel confirmatus.“ Das Rit. Roman. verordnet im Abschnitte de sacr. bapt. im Capitel de patrinis: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.“ Wahnsinnige und Besessene waren natürlich ausgeschlossen. Der Catech. Rom. sagt: „Quae quum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant. Quocirca praeter naturales parentes .... haeretici imprimis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem pietatem christianam evertant.“ Nach dem Beschlusse des Concil. Rem. v. J. 1583 soll der Priester die Pathen fragen, „numquid velint vivere et mori in ecclesia catholica, apostolica et romana,“ und nur die zulassen, welche dies bejahen.

Die meisten altprotestantischen Kirchenordnungen wollen nur solche Gevattern, welche der protestantischen Confession angehören. So läßt die würtembergische von 1553, 1555, 1559 nur solche zu, welche „unsrer reinen Religion zugethan“ sind; ebenso die mümpelgarder von 1560, die von Ottheinrich von 1554, 1556, die des Herzogs Albrecht des Aeltern von Preußen von 1559 u. s. w. Die antorffsche von 1567 schließt „halsstarrige und gotteslästerliche Wiedertäuffer, Papisten und Calvinisten“ aus. Auch die magdeburgische von 1653 will keine Gevattern anderer Confession. Dagegen hält die strasburgische von 1598, 1601, 1605 nur solche fern, welche nach Religion Nichts fragen. Während viele andere altprotestantische Kirchenordnungen die Confessionsfrage gar nicht berühren, läßt die hessische Visitations-Instruction von 1566 auch Katholiken zu. — Im teutschen Reiche wurde, namentlich seit dem westfälischen Frieden, der Grundsatz aufgestellt, daß die drei anerkannten Religionsparteien: die katholische, die Lutherische und die reformirte, sich bei der Taufe als Zeugen nicht ausschließen sollten; indessen handelte man nicht selten gegen denselben, und selbst Lutheraner und Reformirte schlossen sich gegenseitig aus. Vergl. *Carpzow:* Jurisprud. constit. lib. II. defin. 266, und *Simon:* de patrinis c. 2. §. 2 seq. Die kursächsische Kirchenordnung, Generalverordnung, Art. X. sagt: „Keinem unserer Religionsverwandten ist zu rathen, daß er bei einer Papistischen Taufe stehen und hiermit ihren Papistischen Greuel, so sie bei der heiligen Taufe treiben, bestätigen soll.“ Auch Gerhard fragt in seinen Loc. theolog. IX. p. 315: „Pontificii nos pro haereticis in bulla coenae damnant, et mortuis locum sepulturae in caemiteriis denegant; cur ergo illos ad compaternitatem admitteremus?“ Dennoch deutet er Mittel und Wege an, wie es ohne Gefahr geschehen könne. Auch Böhmer in seinem Jus eccles. Protest. hält es für zulässig, resp. für ein adiaphoron; doch will er die Unitarier und Antitrinitarier ausgeschlossen wissen. — Viel Aufsehen machte zu seiner Zeit die Ausschließung des berühmten jenaischen Juristen Matth. Wesenbeck von der Gevatterschaft durch die dortige Stadtgeistlichkeit im Jahre 1560, weil man ihn für heterodox hielt, ein Fall, worüber Müller in seinem „Entdeckten Staatscabinet“ folgende Worte aus einem Rescripte der weimarischen Oberbehörde anführt: „als ein öffentlich erforschlich Gericht von Haus zu Haus, in Form und Gestalt eines weltlichen Richter-Amts, auch zum Theil und etlicher maßen einer Spanischen Inquisition nicht ungleich.“ Böhmer's juristischer Sinn dagegen (in seinem Jus eccles. Protest.) nahm das Verfahren des jenaischen Stadtministeriums in Schutz.

Eine würtembergische Verordnung vom Jahre 1565 (in der 1687 zu Wittenberg gedruckten Cynos. oecon. eccles. Wirtemb.) beantwortet die Frage: ob augsburgische Religionsverwandte bei anderen Christen Gevatter stehen dürfen oder nicht, dahin: „Die Erbittung der Gevatterschaft von widrigen Religionsverwandten betreffend, wenn die Unsern von Jemand zu Gevattern gebeten werden in widrigen Religionsorten, sollen sie denselben vermelden, daß sie der christl. Augsb. Confession, und gar nicht der andern Religion zugethan und angehörig, daß sie auch gesinnet seien, das Kind, so es zu seinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion, sondern auf unsere christliche Religion zu weisen. Sodann gemeldete Personen über Erklärung und Bekenntniß die Unsern solches Dienstes nicht entlassen wollen; mögen sie ohne Verletzung ihres Gewissens ihnen willfahren. So sie aber beharren sollen, sie zur widrigen Religion zu weisen, kann es mit gutem Gewissen nicht geschehen.“ Doch sollen die Pfarrer keinen Zeugen schriftlich verpflichten, bei ihrer Confession zu bleiben. Außerdem ist verordnet, daß man von einer evangelischen Taufe nur „Mönche, Nonnen, Pfaffen und ihre Hausgenossen und dergleichen Leute“ abweisen soll, welche „ex professo unsere christliche Religion und das Evangelium .... schmähen.“ Was die Frage nach der Gevatterschaft Lutherischer bei Mitgliedern anderer Confessionen betrifft, so sind evangelischer Seits mehre ähnliche Antworten ertheilt, z. B. durch eine casseler Synode von 1593, durch eine coburgische und eine altenburgische Kirchenordnung (bei Höfling, Sacrament der Taufe, II, 258); namentlich die zuletzt genannte erweist sich als sehr tolerant. Eine gothaische Verordnung von 1703 läßt Katholiken, welche zerstreut unter den evangelischen wohnen, als Pathen zu, wenn sie nicht dafür bekannt sind, daß sie auf die Evangelischen schmähen. — Die antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567 sagt: „Die Aeltern sollen solche Pathen, so sonderlich mit ihrem Gebete das Kindlein dem Herrn Christo zutragen, bitten, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie fromme Christen seien, und im Geiste und Wahrheit beten können. Oeffentliche Unchristen, als Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde, Mörder, Wucherer und dergleichen, ja auch halsstarrige und gotteslästerliche Wiedertauffer, Papisten, Calvinisten sollen nicht zu Gevattern gebeten,

noch so sie zur Tauffe kommen, von dem Tauffer zugelassen werden." Papisten und Calvinisten jedoch, welche unwissend irren, sollen das erste Mal zugelassen werden. Die hessen-darmstadter Kirchenordnung von 1662 verordnet, daß Personen anderer Confession das erste Mal zur Gevatterschaft zuzulassen, aber auch zu ermahnen seien, daß sie sich dann zum rechten Glauben wenden, wo nicht, nicht wieder zuzulassen. Die ulmer Kirchenordnung von 1747 meint, es wäre besser, man habe nur Gevattern von reiner Lehre, doch solle man Personen von anderer Confession nicht abweisen, besonders wenn sie schon am Taufsteine ständen. — Im 18. und 19. Jahrh. ist man evangelischer Seits gegen Pathen anderer Confessionen, namentlich der reformirten, toleranter geworden; ein absolutes Verbot, Katholiken abzuweisen, besteht wol seitdem nur in wenigen Ländern. Aber in neuester Zeit, namentlich seit 1850, wo sich die confessionellen Gegensätze wieder sehr geschärft haben, ist von einer wachsenden Zahl evangelischer Theologen darauf hingewirkt worden, Katholiken und andere Confessionsverwandte nicht zu Gevattern zu nehmen, wie dies z. B. schon von *Höfling*, Sacrament der Taufe, 2. Th. (1848) S. 13 ausgesprochen worden ist, weil es mislich sei, diese für die Erziehung eines Evangelischen zu verpflichten.

Die *sittlichen* Eigenschaften betreffend, so fodern fast alle altprotestantische Kirchenordnungen, außer dem Glauben und dem Wissen der Glaubenswahrheiten, unbescholtene, fromme, gewissenhafte Gevattern. Oeffentliche Sünder sind überall ausgeschlossen, wie wir das z. B. schon oben aus der antorffer Kirchenordnung von 1567 erfahen. Die pommersche Kirchenordnung von 1535 sagt: „Und schal de Vader des Kyndes den Parheren erlick vmme den Döpe bidden, unde darnha frame, eerlike, gelövige Lüde tho Gevadderen bidden." Nach der öfter angeführten magdeburgischen Kirchenordnung sollen öffentliche Sünder, resp. offenbare Gotteslästerer ausgeschlossen sein, ein Verbot, welches auch noch jetzt bei allen Religionsparteien besteht, obgleich die Handhabung desselben im einzelnen Falle oft unterbleibt.

Daß *Excommunicirte* zur Gevatterschaft nicht zugelassen wurden und werden, versteht sich von selbst. So heißt es z. B. im Capitular. Reg. Franc. IV. c. 182, es seien die auszuschließen, „qui et communione canonica privati et publicae poenitentiae sunt subacti, donec per poenitentiam satisfactionis reconciliationem mereantur, vel etiam illos, qui tale peccatum commissum habent, pro quo publicae poenitentiae plectendi et ligandi sunt." Dasselbe ist z. B. von dem Concil. Paris. VI. lib. I. c. 54 ausgesprochen, und besteht noch jetzt in der katholischen Kirche, während die protestantische die Excommunication seltener angewendet hat. Als Regel haben alle christliche Kirchen jederzeit sich den delectus patrinorum, resp. die exploratio als Recht vorbehalten.

Die Bestimmungen über das Minimum des **Alters** der Pathen ergeben sich zum Theil aus unseren Anführungen über die Glaubens- und Confessionserfodernisse, überhaupt aus den erfoderlichen Eigenschaften derselben. Ehe die Confirmation feststand, wurde das Alter im Ganzen schon so bestimmt, als wenn jene beständen hätte, und nachdem sie ein fester Ritus geworden war, durfte kein nicht confirmirter Christ Gevatter stehen. Das Rituale Roman. schreibt vor: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit." Wo die protestantischen Kirchenordnungen eine Altersgrenze festsetzen, da fällt diese fast stets mit dem Zeitpunkte zusammen, wo ein junger Christ confirmirt oder zum heiligen Abendmahle zugelassen ist, d. h. etwa mit dem 14. oder 15. Lebensjahre. Die weimarische Kirchenordnung von 1664 geht bis zum 12. Lebensjahre herab.

Auch das *Geschlecht* der Pathen kommt je nach dem Geschlechte der Täuflinge in Betracht. Bei der Proselytentaufe, resp. der Taufe Erwachsener in den ersten Jahrhunderten war es Sitte oder vielmehr Ergebniß des Schicklichkeitsgefühles und der Decenz, daß man für einen Mann einen Mann, für eine Frau eine Frau zum Gevatter nahm. In den Acten des Concil. Nicaen. c. XXII heißt es deshalb[8]): „Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos, sed potius mulieres teneant puellas et viri teneant masculos." Als man in späteren Zeiten für einen Täufling (kleines Kind) gewöhnlich zwei Zeugen bestellte, waren diese meist von verschiedenem Geschlechte; bei dreien pflegte man für Knaben zwei männliche und eine weibliche, für Mädchen zwei weibliche und eine männliche Person zu wählen, eine Sitte, welche nach Augusti (Archäol.) um 1825 fast in ganz Teutschland im Gange war. Doch ist es gegenwärtig hier nicht selten üblich, daß bei Knaben die Zahl der weiblichen, bei Mädchen die Zahl der männlichen Zeugen überwiegt.

Von großem Einflusse ist für die Zulassung oder Nichtzulassung von Gevattern der *Stand* und die *Verwandtschaft* mit den Aeltern des Täuflings, besonders in der alten und noch mehr in der neuern katholischen Kirche. In der alten Kirche wählte man vorzugsweise gern diaconi, diaconissae, viduae et sacrae virgines, überhaupt Personen, welche im Geruche besonderer Heiligkeit standen. Doch mochte es um deren Functionen dabei etwas anders stehen als jetzt um die Functionen gewöhnlicher Pathen, indem sie namentlich das Amt hatten, die zu taufenden Proselyten dem Bischofe zuzuführen und vor diesem als Zeugen zu dienen. So heißt es in den Constitt. apostoll. VIII, 32: „*Οἱ πρώτως προσιόντες τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας, διὰ τῶν διακόνων προσαγέσθωσαν τῷ ἐπισκόπῳ ἢ τοῖς πρεσβυτέροις .... οἵ τε προσενεγκόντες μαρτυρείτωσαν αὐτοῖς ἀκριβώσαντες τὰ κατ' αὐτούς.*" Ebendas. III, 16: „*τὸν μὲν ἄνδρα ὑποδεχέσθω ὁ διάκονος, τὴν δὲ γυναῖκα ἡ διάκονος.*" Daß man zu Pathen gern kirchliche Personen nahm, bezeugt z. B. auch die Vita Epiphanii: „*Μετὰ δὲ τὰς ξ' ἡμέρας ἔλαβεν Ἐπιφάνιος Λουκίανον*

8) Nach der Recens. von *Turrian.* und *Pisan.*

καὶ Βερνίκην τὴν ἁγίαν παρθένον, ἥτις ἐγένετο μήτηρ τῆς ἀδελφῆς Ἐπιφανίου, καὶ εἰςήνεγκεν αὐτοὺς ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ.“ Ferner folgende Stelle in den Acta Sebastiani martyr. ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt; feminarum autem matres spirituales factae sunt Beatrix et Lucina.“ Ferner eine Stelle bei *Palladius*, Histor. Laus. c. 12: „*ἀποδέχεται τὸν Ῥουφῖνον ὁ ἅγιος* [nämlich Euagrius Ponticus] *ἀπὸ τοῦ ἀρχόντου βαπτίσματος.*“ Ferner Augustin in der Epist. 23 ad Bonifacium.

Wie schon erwähnt, hatte man als Pathen bei weiblichen Proselyten gern kirchliche Witwen, deren Stellung der Stellung der eigentlichen Diakonissinnen sehr nahe kam. Sie wurden z. B. in der afrikanischen Kirche durch die Synoden dazu empfohlen. So heißt es im 12. Kanon des Concil. Carthag. IV.: „Viduae vel sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sancto sermone docere imperitas et rusticas mulieres tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori respondeant et qualiter accepto baptismate vivant.“

Bald aber stellten sich nach dem Urtheile der Bischöfe für die Gevatterschaft der Diakonen, Diakonissinnen, Mönche, Nonnen, Aebte, Presbyter u. s. w. Inconveniencen heraus, sodaß man mehr und mehr die Taufzeugenschaft dieser und anderer kirchlichen Personen verbot. In dieser Hinsicht verordnete z. B. das Concil. Autissidor. vom Jahre 578 can. 25: „Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios et commatres habere.“ Im Decret. Gratian. P. III. de consecr. distinct. IV. c. 104 wird aus dem Liber Capitul. das Verbot angeführt: „Monachi sibi compatres commatresve non faciant nec osculentur feminas.“ Ist auch hier den Mönchen u. s. w. theilweise die Gevatterschaft gestattet, nur unter der Bedingung, daß sie keine weltlichen Mitgevattern haben, so verbot ihnen die spätere römische Kirche diese Function gänzlich, z. B. in dem Rit. Roman. Schon die Statuten der Synod. eccles. Nemaus. c. 13 sagen: „Prohibemus autem distincte, nec in patrinum regularis quidam admittatur, nec aliquis alius, qui excommunicationis vel interdicti sententia est ligatus, vel qui non est confirmatus.“

Daß in der alten Kirche meist die Aeltern als Taufzeugen ihrer Kinder fungirt haben, bestreitet z. B. Augusti (Archäol.), welcher meint, daß man dieses Amt damals meist Fremden und Unparteiischen übertragen habe, während es z. B. von Höfling behauptet wird. Zu Augustin's Zeiten, sagt er, wären die Aeltern meist die Taufzeugen ihrer eigenen Kinder gewesen. Und in der That haben wir oben einen Ausspruch dieses Kirchenvaters kennen gelernt, wornach zu Rom die Aeltern die Darbringenden (offerentes) ihrer Kinder waren. Es mag sich damit auf die eine oder die andere Weise verhalten haben: später traten die Aeltern von diesem Posten zurück; ja sie wurden gradezu von der Gevatterschaft ausgeschlossen, und jetzt werden die Aeltern höchstens bei der Nothtaufe zu Gevattern verstattet, während z. B. in der teutsch-protestantischen Kirche die Geschwister des Täuflings nicht ausgeschlossen sind, obgleich sie in dieser Eigenschaft nicht häufig fungiren. Das Concil. Mogunt. vom Jahre 813 sagt in seinem 55. Kanon: „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat.“ So auch der Catech. Roman. de bapt. c. IV: „Naturalibus parentibus non licet eam curationem suscipere, ut ex eo magis appereat, quantum haec spiritualis educatio a carnali distet.“ — Schließlich dürfen wir hier einen eigenthümlichen Tauffall anführen [9]), welcher vielleicht nicht ganz vereinzelt dasteht. Es wird nämlich bei Surius in der Vita Joh. Damasceni zum 27. Nov. in Cap. 35 erzählt, daß der indische König Josaphat der Taufvater (Taufzeuge, pater spiritualis) seines leiblichen Vaters Abenner gewesen sei. Es heißt dort: „Rex Abenner fidei christianae elementis imbuitur, ac divino baptismo in nomine Patris .... perficitur, ac Josaphat ex divina piscina ipsum excepit: res sane omnium maxime nova, patris enim pater (spiritualis) extitit, et ei, a quo carnali modo progenitus fuerat, spiritualem regenerationem conciliat.“ Auch können wir hier anschließen, was Papst Nicolaus I. in seiner Consultat. Bulgar. c. 2 sagt: „Quare ita diligere debet homo eum, qui se suscepit ex sacro fonte sicut patrem; quinimo quanto praestantior est spiritus carne, tanto magis spiritalis pater in omnibus est a spiritali filio diligendus .... Est tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consanguinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas.“

VI. Constatirung der erfoderlichen Eigenschaften. Aufzeichnung.

Von solchen Maßregeln, welche zum Zwecke hatten, zu ermitteln, ob die Gevattersleute die erfoderliche Qualität besaßen, ist uns aus der alten Kirche wenig bekannt. Ziemlich eingehende Bestimmungen hierüber geben viele teutsch-protestantische Kirchenordnungen, indem sie einen delectus patrinorum und eine exploratio testium anordnen, und zwar sollte dieses durch den Pfarrer abzuhaltende Examen besonders bei der ersten Gevatterschaft stattfinden. Fanden sich die erfoderlichen Eigenschaften nicht vor, so hatte in den ersten Zeiten meist der Pfarrer das Recht der Abweisung; später jedoch ging dieses Recht meist an die kirchlichen Oberbehörden über, wurde aber auch um so weniger streng geübt. Für obige exploratio war vorgeschrieben, daß die Pathen durch den Vater oder die Hebamme vorher bei dem Pfarrer angemeldet werden sollten, z. B. in der pommerschen Kirchenordnung von 1535, in der hessischen von 1539, 1566, 1574, in der hessen-darmstädtischen von 1662, in der niedersächsischen von 1565, in der kur-

9) Aus Augusti, Archäol. IV, 327.

sächsischen von 1563, 1565, 1585, 1601, in der anhaltischen von 1567, in der ev. österreichischen von 1571, in der frankfurter (a. M.) von 1598, 1601, 1605, in der gothaischen, coburgischen u. s. w., im Corpus Constitt. Magd. (bei Höfling II. S. 250). Aber nicht überall, wie in der hessischen von 1566, ist expreß eine Prüfung vorgeschrieben, welche übrigens trotz aller Vorschriften oft unterbleiben mochte. Die vorherige Anmeldung ist bis jetzt wol überall in strenger Uebung, wenn auch oft erst am Taufsteine; dagegen besteht das Examen nur noch ausnahmsweise. Es bestand z. B. nach Augusti noch 1825 in Kursachsen und einigen anderen evangelischen Ländern, namentlich für junge, zum ersten Male zu Gevattern stehende Leute, welche zu diesem Zwecke in der Pfarrei erscheinen mußten, dort berathen, ermahnt u. s. w. wurden. — Schon in der alten Kirche wurden die Taufzeugen in ein Register eingeschrieben, wie wir dies z. B. in der Apologie des *Justinus Mart.* I, 61 und bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 finden. Es geschah dies um der größern Sicherheit willen. Später hat man in der Strenge dieser Registrirung nachgelassen. So bemerkt die protestantisch-österreichische Kirchenordnung von 1571, daß damals in etlichen Kirchen die Taufzeugen aufgeschrieben wurden. Später wurde die Aufzeichnung auch in allen protestantischen Kirchen zu einer obligatorischen Vorschrift, z. B. bereits in der niedersächsischen Kirchenordnung des Herzogs Franz vom Jahre 1585. Gegenwärtig dürfte kein Kirchspiel sein, in welchem die Namen der Gevattern nicht in die kirchlichen Geburtsregister der Täuflinge eingeschrieben würden.

VII. Zahl und Vertretung.

Viele Kirchenhistoriker nehmen an, daß man in der ältesten Kirche für jeden Täufling um der Sicherheit willen mehr als einen Zeugen bestellt habe, meist zwei oder drei, etwa des Bibelspruchs wegen: „Drei sind, die da zeugen," oder um anderer ähnlicher willen. Doch scheint in der alten römischen Kirche unter Umständen auch Eine Pathe für mehre Täuflinge zugleich eingetreten zu sein. In diesem Sinne, sagt Höfling, könne man deuten die Verordnung des römischen Bischofs Hyginus um 154 in den Decret. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 100: „In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiunt," wornach also je Ein Zeuge für je Einen Täufling die Regel war. Für die Wahrscheinlichkeit, daß zuweilen Ein Zeuge für mehre Täuflinge zugleich fungirte, spricht besonders die schon angeführte Stelle der Acta S. Sebastiani ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt." Bestand auch in der alten christlichen Kirche über die Zahl kein gleichförmiges Gesetz, so läßt sich doch annehmen, daß man in den Zeiten der Verfolgung meist mehre Zeugen wählte. Dagegen ist in dem dictum probans bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 nur von Einem ἀνάδοχος für je Einen Täufling die Rede. Das Decret Leo's des Großen in der schon oft erwähnten Gratianischen Decreten-Sammlung, P. III. de consecr. distinct. IV. c. 101, setzt fest: „Non plures ad suscipiendum de baptismo infantis accedant, quam unus, sive vir, sive mulier. In confirmatione quoque id ipsum fiat." Dasselbe schreibt z. B. das Concil. Metense vom Jahre 888 im 6. Kanon vor: „Infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat, quia in hujusmodi secta diabolo datus locus et tanti ministerii reverentia vilescit. Nam unus Deus, unum baptisma, unus qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis." Gleichlautende Beschlüsse wurden auch von anderen Concilien gefaßt, woraus indessen hervorgeht, daß in der Praxis die Einzahl oft überschritten wurde. Andere Beispiele solcher Verbote sind bei Martene I, 165 angeführt. Derselbe erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß im Jahre 1165 bei der Taufe des nachmaligen Königs Philipp August von Frankreich als Zeugen (patrini) drei Aebte, sowie des Königs Schwester Constantia nebst zwei pariser Witwen (als matrinae) fungirt haben.

In der späteren Zeit tritt die Mehrzahl von zwei oder drei Zeugen noch häufiger auf, nicht blos factisch, sondern auch gesetzlich zuläſſig. Das Concil. Trevir. vom Jahre 1227 sah sich veranlaßt, gegen die zu große Zahl der Pathen einzuschreiten, indem es c. 1 die Bestimmung aussprach: „Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor adhibeantur. Quod amplius est, de malo est." Nach Höfling II, 19 wollten das Concil. Wigorn. vom Jahre 1240, das Concil. Bajoc. vom Jahre 1280, das Concil. Exon. vom Jahre 1287 nur drei Pathen zulassen. Das Concil. Colon. vom Jahre 1281 bestimmt: „Duo vel tres tantum admittantur ad levandum puerum de baptismo," und ordnet außerdem an, daß von drei Pathen bei Knaben nur eine weiblichen, bei Mädchen nur eine männlichen Geschlechts sein soll. Die gewöhnliche, gesetzlich zulässige Zahl war im 13. Jahrh. meist drei, womit auch Baumgarten in seiner „Erläuterung christlicher Alterthümer" S. 488 übereinstimmt, und als Motive findet man zum Theil den Bibelspruch, daß jede glaubwürdige Versicherung auf dreier Zeugen Munde beruhen soll, zum Theil die Analogie der heiligen Dreieinigkeit angeführt. Abweichend davon bestimmten die Statuten des Concil. eccles. Bitern. vom Jahre 1342 c. 9: „Sit unus patrinus tantum in baptismo, sive vir sive mulier." Auch das Taufformular der bambergischen Kirche vom Jahre 1491, 1514 scheint für jeden Täufling nur Einen Zeugen vorauszusetzen.

Das Concil. Trident. schreibt Sess. XXIV. c. 2 nur Einen Zeugen vor, und bestimmt zugleich die geistige Verwandtschaft in doppelter Beziehung: „Ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem

tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, ut eum, vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus non obstantibus.“ Als Grund für diese letztere Bestimmung wird angegeben, daß dem gar zu großen Umsichgreifen der geistlichen Verwandtschaften und der daraus resultirenden Ehehindernisse gesteuert werden müsse. Nach dem Catech. Roman. c. 6 sollte durch die zu große Zahl der Gevattern nicht „disciplinae atque institutionis ordo a multitudine magistrorum perturbari.“

In der teutsch-protestantischen Kirche finden wir schon frühzeitig Bestimmungen über die Zahl der Gevattern, z. B. in der pommerischen Kirchenordnung von 1535, welche als Maximum drei zuläßt und für jeden überzähligen 10 Thaler als Strafe festsetzt. Dagegen setzt die hessische Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574 nur Einen Zeugen für jedes Kind voraus, während in Würtemberg weit mehr Zahlenluxus getrieben worden sein muß; denn eine dortige kirchenregimentliche Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. sagt: „Speciales sollen die Mercatanterie mit so vielen Gevatterleuten abschaffen; auch die Ministri selbsten sollen nicht so viele Gevattern erbitten, sondern die Zahl observiren, sonst sind sie für einen jeden, wie Andere auch, einen kleinen Frevel zu erlegen [schuldig]. Und ist die Zahl der Gevattern auf drei Personen höchstens gesetzt, bei Straf für jeden weiters Erbittenden einen kleinen Frevel.“ Die protestantisch-österreichische Kirchenordnung von 1571 spricht sich dahin aus: „Und ist billig, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte, und also in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der heiligen Taufe bestehe.“ In den Generalartikeln des Kurfürsten August von Sachsen vom Jahre 1580 heißt es: die Leute trieben Misbrauch „mit großer Menge der gebetenen Gevattern, worauf verordnet wird: „so sollen hinfüro nicht mehr denn drei Gevattern bei aufgesetzter Straf von 100 Gulden, welche wir hiermit wiederum erneuert haben wollen, gebeten und hierüber Niemand zugelassen werden.“ Die niedersächsische Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 sagt: „und ist genug, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte und also in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der hl. Taufe bestehe.“ Unter den damaligen Theologen spricht sich z. B. Gerhard in seinen Loc. theol. IX. p. 314 dahin aus: Man solle es bei der Gewohnheit jeder Kirche lassen, doch nicht zu viel Gevattern nehmen; aber immerhin sei die Dreizahl der Einzahl wegen möglicher Todesfälle vorzuziehen.

In der coburger Kirchenordnung von 1626 heißt es: „Demnach weil in unserem Ort Landes Franken bishero gebräuchlich gewesen, daß man nur ein Gevatter, hingegen aber in Thüringen drei Gevattern erbeten, als lassen wirs bei solcher Gewohnheit nochmals verbleiben, weil hierin kein ausdrücklich göttliches Gebot vorhanden ..... Damit aber ein Unterschied zwischen den in rechter Ehe erzeugten und andern in Unehr und außer der Ehe erlaufnen Kindern auch in der Gevatterschaft gehalten werde, so sollen in den Orten, da bräuchlich ist, daß nur 1 Gevatter zu recht und ächt gebornen Kindern gebeten wird, zu einem Bastard 3, hinwiederum, wo es bräuchlich, daß zu einem recht und ächt gebornen Kinde 3 Gevattern gebeten werden, sollen zu einem Bastard nur 2 Gevattern ersucht und gebeten werden.“ Diese Angaben sind für die gegenwärtige Sitte in der teutsch-evangelischen Kirche interessant; denn gegenwärtig pflegt die Zahl der Gevattern bei unehelichen Kindern meist kleiner zu sein, als bei ehelichen (2 : 3), obgleich nicht geleugnet werden kann, daß ein uneheliches Kind mehr als ein eheliches der größeren Zahl bedürftig ist. — Die magdeburger Kirchenordnung von 1653 setzt auf die Ueberschreitung der zulässigen Zahl eine „unnachlässige Strafe,“ gestattet aber den Regierungsräthen und denen vom Adel mehr als drei Gevattern zu nehmen; ebenso die merseburger Kirchenordnung, nur daß diese, Nothfälle ausgenommen, auch nicht weniger als drei zulassen will. In Kurbrandenburg wurde durch Verordnung vom Jahre 1657 die wiederholt auf drei beschränkte Zahl auf fünf erweitert, und ebenso heißt es in Terpager's Rituale eccles. Daniae et Norw. p. 30: „Testes baptismi et sponsores adsciscuntur ii, qui honesti sunt et famae integrae; non tamen ad eam rem vocantur ultra quinque utriusque sexus.“ — Ueberzählige Pathen sind laut einer kurbrandenburgischen Verordnung von 1679 zulässig, aber für jede derselben müssen 6 Groschen bezahlt werden, ein Satz, welcher durch eine spätere Verordnung von 1685 auf einen Thaler erhöht wurde. Auffallend ist es, daß die Kirchenordnung der Herrschaft Breuberg vom Jahre 1753 nur je Einen Zeugen für jeden Täufling voraussetzt. Ueber die in der teutsch-protestantischen Kirche während des 18. Jahrh. herrschenden Ansichten und gesetzlichen Bestimmungen vergleiche man besonders das Jus eccles. Protest. von Böhmer III, 859.

Auch in der neueren und neuesten Zeit finden sich für die teutsch-protestantischen Kirchen keine übereinstimmenden Zahlen festgesetzt; und wenn dieselben durchschnittlich eine größere Zahl als die katholische zulassen, so hat das seinen Grund zumeist darin, daß in den evangelischen Ländern die Gevatterschaften, welche in der katholischen Kirche als geistige Verwandtschaften gelten, keine Ehehindernisse begründen. Die übliche Zahl der Gevattern in der protestantischen Kirche ist für eheliche Kinder jetzt drei, für uneheliche zwei. Augusti behauptete von den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, bei unehelichen Kindern finde man zum Theil nur zwei erlaubt, aber auch zum Theil sieben vorgeschrieben, nämlich in teutsch-protestantischen Ländern, wo man gegenwärtig,

besonders in den Städten, sehr häufig sechs und mehr Gevattern in das Kirchenbuch eingeschrieben findet. In Magdeburg war Verfasser dieser Zeilen 1844 Zeuge einer Taufe, wobei für Einen Täufling 50 Gevattern gebeten waren, aber begreiflicher Weise nicht alle registrirt wurden. Man sagte mir damals, daß dort auch der Fall von 80 gebetenen Gevattern vorkomme.

Für solche Pathen, welche am Erscheinen gehindert sind, **stellvertretende** zu bitten, ist in der protestantischen Kirche eine alte Gewohnheit. So sagt z. B. die mehrerwähnte würtembergische Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura: „Meßner [Küster] sollen nicht für die Gevattern heben, denn sie sind ostiarii und administri des Tauffs, sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn, in solcher Noth andere christliche Personen an ihrer Statt stellen." Und von dieser Stellvertretungserlaubniß, wobei indessen die ursprünglich berufenen Zeugen, sofern sie angenommen haben, nicht die stellvertretenden, in die Zeugenregister eingeschrieben werden, wird gegenwärtig in der protestantischen Kirche Teutschlands ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Verfasser dieser Zeilen hat es in Halle a. d. S. während eines Zeitraums von sieben Jahren als Täufer sehr oft erlebt, daß die berufenen Pathen nicht kamen und an ihre Stelle Custos oder Hebamme traten.

VIII. Secundaire Folgen der Gevatterschaft.

Es währte nicht lange, so machten sich die Folgen der sogenannten geistlichen Verwandtschaft zwischen den Gevattern unter einander, zwischen ihnen und den Täuflingen, zwischen ihnen und den Aeltern der Täuflinge auch auf dem bürgerlich-socialen Gebiete geltend. Schon im Cod. Justin. L. V. Tit. IV. de nuptiis l. 26 ist die Ehe zwischen Pathe und Täufling verboten. Es heißt nämlich dort: „Ea persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, quum nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et juxta nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt." Ferner ist z. B. in dem Concil. Trullan. vom Jahre 692 das Verbot der Heirath zwischen den Pathen und den verwitweten Müttern der Täuflinge ausgesprochen, indem Can. LIII. verordnet wird: „*Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἔγνωμεν δὲ ἔν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας ἀναδεχομένους καὶ μετὰ τοῦτο ταῖς ἐκείνων μητράσι χηρευούσαις γαμικὸν συναλάσσοντας συνοικέσιον· ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτο πραχθῆναι· εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα φωραθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίαις ὑποβληθήτωσαν.*" Man ging noch weiter; die katholische Kirche des Abendlandes verordnete das Verbot der Heirath zwischen Zeuge und Täufling, zwischen Zeuge und Aeltern des Täuflings, zwischen Täufer und Täufling, zwischen Täufer und Aeltern des Täuflings. Das Concil. Trident. setzte nämlich in der Sess. XXIV. fest: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de beptismo suscipiant, inter quos et baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur." In der protestantischen Kirche bestehen diese Verbote nicht; im Gegentheil, man bring am Tauffsteine junge Leute gern in der Absicht als Mitgevattern zusammen, um ihnen Gelegenheit zum Bande der Liebe und zum Bunde der Ehe zu bieten, eine Volkspraxis, welcher einige Kirchenordnungen, z. B. die coburgische, entgegenzuwirken suchen.

IX. Literatur.

Hierher gehören, außer den allgemeinen kirchenhistorischen Werken, zunächst die Sammlungen der Liturgien, der Ritualien, der Kirchenordnungen u. s. w.; ferner die Werke über die christlichen Alterthümer (Archäologien), z. B. **Augusti's** „Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie," 7. Bd. 1825, wo im 11. Capitel S. 322—344 von den Gevattern gehandelt wird; ferner die kirchenrechtlichen Werke von **Böhmer**, **Walter** u. s. w.; ferner die Monographien über die Taufe, besonders **J. W. F. Höfling**: „Das Sacrament der Taufe nebst den anderen damit zusammenhängenden Acten der Initiation. Dogmatisch, historisch, liturgisch dargestellt." 1. Bd. 1846. 2. Bd. 1848. Die allgemeinen Werke über die christliche Taufe, welche z. B. in **Winer's** Handbuch der theologischen Literatur nachzusehen sind, können hier ebenso wenig wie die liturgischen, kirchenrechtlichen und archäologischen Sammlungen aufgeführt werden; wir haben uns auf die besonderen Werke über die Taufzeugen zu beschränken, deren Literatur nicht reichlich fließt. Es sind uns nur folgende Schriften bekannt: *Gerh. van Mastricht*: „Schediasma de susceptoribus infantum ex baptismo, eorum origine, usu et abusu." (Duisburg. 1670. edit. 2. Francof. et Lips. 1727.) *J. Ge. Simon*: „De patrinis." (Jenae 1678.) *Andr. Schüler*: „De susceptoribus." (Viteb. 1688.) *Guil. Wilkius*: „De fidejussoribus in baptismo in ecclesia vetere." (Viteb. 1704.) *Sam. Schelwig*: „De patrinis matrinisque." (Gedan. 1689.) *Is. Jundt*: „Commentatio de susceptorum baptismalium origine." (Argentor. 1755.) *Gottlob. Aug. Jenichen*: „Prolusio de patrinis eorumque origine, numero et sexu." (Giess. 1757.) **F. W. Köhler**: „Von den christlichen Taufzeugen." (Zwickau 1783.)

(*J. Hasemann.*)

GEVAUDAN oder **GIVAUDAN** (Tractus Gabalensis), eine Graffschaft in Languedoc, aus welcher das heutige Departement des Lozère gebildet ist, in der Quellgegend des Allier, Lot und Tarn. Es grenzte gegen Norden an Auvergne, gegen Westen an Rouergue, gegen Süden an Nieder-Languedoc, gegen Osten an Vivarais und Velay. Es wird von einem Zweige der

Cevennen, dem fünf Meilen langen Lozèregebirge, oder, wie es hier auch genannt wird, dem Gebirge Gevaudan durchzogen, ist ein dürres Gebirgsland, welches wenig Getreide, aber viel Kastanien erzeugt, gute Weiden hat, starke Viehzucht, in dem Gebirge besonders Schafzucht treibt, Blei- und Eisenminen besitzt, aber an Holzmangel leidet. Man theilt die Grafschaft in Ober- und Unter-Gevaudan, von denen das erste fast ganz im Gebirge liegt.

Der Name Gevaudan ist entstanden aus Gabalitanus oder Gavaldanus (scil. pagus); die Einwohner nannten sich Gabali, Gavali oder Gavalis. Unter Julius Cäsar kam es unter römische Botmäßigkeit, im 5. Jahrh. in den Besitz der Westgothen, denen es Chlodwig wieder entriß. Pipin, Karl's des Großen Vater, nahm das Land dem Herzoge Gaifer von Aquitanien weg. Die Namen der ältesten Grafen von Gevaudan sind unbekannt; der erste, dessen Namen man kennt, ist Stephanus um das Jahr 980. Im 11. Jahrh. gehörte das Land dem Grafen Gilbert von Millaud, der mit der Gilburgis, Erbin des Grafen von Provence, die Provence erheirathete. Ihre Tochter Douce brachte durch Verheirathung an den Grafen von Barcelona diesem das Anrecht auf Gevaudan und Rouergue zu. Jacob I. von Aragonien, Graf v. Barcelona, gestand im Jahre 1225 dem Stephanus, Bischof von Mende, das Dominium directum über das Land Gevaudan zu, behielt sich indessen das Dominium utile vor. Im J. 1255 entsagte der König von Aragonien in einem Vergleiche mit Ludwig dem Heiligen allen Ansprüchen auf das Land Crédon und ganz Gevaudan. Die Hauptstadt des Landes war in alten Zeiten Anderitum oder Anderidum, wie sich aus der im 5. Jahrh. unter Honorius verfaßten Notitia Imperii Romani ergibt. Bis in das 10. Jahrhundert hinein ist der Name dieser Stadt der Gabali oder Gavals durch geistliche und weltliche Denkmäler bekannt und erst nach 1030, wo die Bischöfe ihren Sitz nach Mende oder Memmate verlegten, werden dieselben Mimatenses genannt.

Die alte Stadt Gavals, deren Name in Javouls überging, ist zu einem kleinen Flecken in der Baronie Peyre, vier Meilen von Mende, herabgesunken.

(H. E. Hössler.)

GEVEKOHT (Karl Theodor), geboren am 15. Mai 1798 in Bremen, widmete sich dem Kaufmannsstande. Seine Lehrjahre beendete er in seiner Vaterstadt in dem Handelshause Friedrich und Eberhard Delius. In seinem 24. Jahre (1822) begab er sich mit Geschäftsaufträgen mehrer Handelshäuser seiner Vaterstadt nach Nordamerika. Bei der Rückkehr nach Bremen errichtete er dort ein eigenes Handelshaus unter der Firma: Gloystein und Gevekoht. Unter dieser Firma blieb er mit Nordamerika in fortwährender Geschäftsverbindung. Im J. 1836 ward von ihm das erste Schiff zum Wallfischfang in der Südsee ausgerüstet. Er ward auf diese Weise der Begründer eines für seine Vaterstadt Bremen sehr ersprießlichen Handelszweigs. Im J. 1839 hatte sich Gevekoht aus seinem bisher gemeinschaftlich mit seinem Freunde Gloystein geführten Handelsgeschäfte zurückgezogen. Als Privatmann widmete er seine Kräfte den städtischen Angelegenheiten der verschiedensten Art. Dabei blieb sein Hauptaugenmerk auf die Auswanderung aus Teutschland und auf die Dampfschiffahrt gerichtet. Im J. 1845 ward er von dem Senate in Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschickt, um zwischen diesem Welttheile und Teutschland eine Dampfschiffahrt einzuleiten. Groß waren die Schwierigkeiten, die sich ihm bei diesem Unternehmen, besonders durch die Concurrenz von England, Frankreich, Holland und Belgien, entgegenstellten. Durch seine rastlose Thätigkeit gelang es ihm jedoch, eine Dampfschifflinie von Newyork nach Bremen zu Stande zu bringen. Er zeigte bei dieser Gelegenheit eine unermüdliche Ausdauer und eine Masse der verschiedenartigsten Kenntnisse. Unbestritten blieb ihm das Verdienst, die Dampfschiffahrt zwischen Nordamerika und Teutschland begründet zu haben. Nach zweijährigen Anstrengungen und manchen Opfern kehrte er mit dem amerikanischen Dampfschiffe Washington in seine Vaterstadt Bremen zurück. Mit Auszeichnung ward er von seinen Mitbürgern empfangen. Der Senat ehrte ihn durch ein Dankschreiben und die Stadt Bremen durch eine goldene Denkmünze. Vier Schiffe waren für die Dampfschiffahrtslinie bestimmt worden. Nur zwei konnten jedoch ausgerüstet werden, da zum Bau der beiden andern der vorhandene Fonds nicht hinreichte. Gevekoht ward deshalb von dem Senate zu Bremen an mehre teutsche Höfe gesandt, um deren Regierungen im Vereine mit Bremen zu einer Geldbeisteuer zu bewegen, damit das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange ausgeführt werden könnte. Von mehren Regierungen erhielt Gevekoht das Versprechen einer solchen Betheiligung mit namhaften Summen. Das Unternehmen scheiterte jedoch durch die politischen Ereignisse, die mit dem Jahre 1848 eintraten. Bald nach der Rückkehr von jener Mission begab sich Gevekoht als Gesandter seiner Vaterstadt zum Vorparlament nach Frankfurt am Main. Späterhin ward er von dem Senate und der Bügerschaft zum Vertreter der Stadt Bremen bei der Nationalversammlung gewählt. Er entwickelte in dieser Stellung eine ungemeine Thätigkeit, als Mitglied mehrer Ausschüsse, besonders in Bezug auf die Auswanderungsangelegenheit und die Marine. Nach Auflösung der Nationalversammlung in Frankfurt wohnte er späterhin auch den Sitzungen der Abgeordneten in Gotha bei. Von dort kehrte er krank in seine Vaterstadt zurück. Die Auffoderung, als Bremens Vertreter im erfurter Parlamente zu fungiren, mußte er, da sein Unwohlsein zunahm, ablehnen. Eine mehrjährige ununterbrochene Geistesanstrengung und Aufregung hatte seine von Natur feste Gesundheit untergraben. Nach der Erklärung seiner Aerzte war es eine Gehirnerweichung, die am 21. Aug. 1850 im 52. Lebensjahre seinen Tod herbeiführte*). *(Heinrich Döring.)*

*) Vgl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXVIII. 1. Th. S. 550 fg.

GEVELSBERG, Pfarrdorf im Regierungsbezirke Arnsberg (Grafschaft Mark) unter 24° 57′ 59″ der L. und 51° 19′ 1″ nördl. Br. am Abhange eines Berges, nebst einem adeligen Fräuleinstifte mit 16 Präbenden. Von Gevelsberg bis Hagen an der nach dem Flüßchen Ennepe oder Empe genannten Emperstraße findet, zwei Meilen lang, sich eine ununterbrochene Reihe von Eisen- und Stahlhämmern, Schleif- und Polirmühlen, welche eine ungeheuere Menge von Sensen, Sicheln, Feilen, Sägen, Messern, Ambosen, Pfannen, Kaffeemühlen u. dergl. liefern. (*H. E. Hössler.*)

GEVIERTSCHEIN oder Quadratur — □ — (Astronomie und Astrologie) ist eine der Bezeichnungen der verschiedenen gegenseitigen Hauptstellungen der Planeten (Sonne und Mond einbegriffen) im Thierkreise, und zwar die Bezeichnung des 90 Grade betragenden Unterschiedes der Längen zweier Planeten. — Man s. auch Planeten. (*G. A. Jahn.*)

Gèvres (Marquis und Marquise von), s. Gesvres (Léon Potier de).

Gewächse, s. Pflanzen.

GEWÄCHSHAUS oder **GLASHAUS** ist ein Gebäude, in dem die verschiedenartigen Pflanzen anderer Erdtheile, die in unserem Klima im Winter, theils auch im Sommer im Freien nicht ausdauern, cultivirt werden. Die Glashäuser können nach Maßgabe der zu cultivirenden Gewächse größer oder kleiner sein und nach Beschaffenheit der Gewächse im Winter ständig auf einen höhern oder niedern Wärmegrad durch Heizung gebracht werden. Die Gewächshäuser zerfallen ihrer Bestimmung nach in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in Treib- und in Conservationshäuser. Treibhäuser sind Glashäuser, in welchen Früchte getrieben werden. Man theilt sie ein in das Wein-, Kirschen-, Pfirsichen-, Pflaumen-, Erdbeer-, Ananashaus. Die Wein-, Kirschen-, Pfirsichen-, Pflaumentreibhäuser kommen hinsichtlich ihrer Construction mit einander überein. Diese Häuser können jede beliebige Form erhalten. Gewöhnlich wird die Vorderseite mit Zwergpfirsichen, Pflaumen, Aprikosen und Feigen besetzt, die Hinterseite aber als Spalier für Kirschen oder Wein eingerichtet. Auf den über dem Hauptkanale angebrachten Regalen können zugleich Erdbeeren und Bohnen in Töpfen getrieben werden. Das Ananashaus oder Bromeliarium unterscheidet sich von andern Treibhäusern durch seine Gestalt, welche durch die Behandlungsart der darin zu erziehenden Früchte bedingt wird. Die Ananas bedarf zu ihrer Zeitigung einen bedeutenden Wärmegrad, aber nur eine geringe Höhe des Hauses, indem die Pflanze nur 2 bis 4 Fuß hoch wird; auch liebt sie es, dicht unter Glas zu stehen. Die Pflanzen erhalten ihren Stand in ihrem Beete, das entweder eine sanfte Neigung mit den Fenstern ziemlich parallel erhält oder ganz horizontal liegt, wobei die Lage der Sparren etwa 4—4½ Fuß über dasselbe erhaben sein muß. Vorn erhält das Haus eine niedrige Glaswand von 2 Fuß Höhe, und der Boden desselben wird zur bessern Zusammenhaltung der Wärme gewöhnlich um einige Fuß in die Erde versenkt. Die Fenster erhalten einen Neigungswinkel von 20—25°, und der Heizkanal wird längs der Vorderwand hingeführt, sodaß er den Raum zwischen der Glaswand und dem Beete einnimmt. Um die nöthigen Arbeiten in dem Beete vornehmen zu können, bringt man einen oberhalb rundverschalten Gang hinter demselben an. In der Regel hat man aber zum Treiben der Obststräucher und Obstbäume nur Glashäuser einer kältern und einer wärmern Abtheilung. Außer feststehenden Treibhäusern gibt es auch bewegliche oder transportable. Dieselben unterscheiden sich in Nichts von den feststehenden. Man errichtet sie über mehren neben einander stehenden Obstbäumen oder Obststräuchern und nimmt sie wieder ab, wenn die Bäume oder Sträucher abgetrieben haben. Natürlich müssen die Bäume schon längst gepflanzt sein. Wichtig in den Treibhäusern sind die Spaliere, indem die meisten Bäume ohne sie schwer zum Fruchttragen gebracht werden können; dadurch aber, daß man die Zweige der Bäume fächerartig ausbreitet und anbindet, werden sie den Einwirkungen des Lichts und der Sonnenwärme mehr ausgesetzt. Das Spalier befindet sich entweder dicht unter den Fenstern und läuft dann mit diesen parallel, oder es befindet sich in der Mitte des Locals oder an der Hinterwand des Hauses. Zuweilen finden sich diese verschiedenen Spalierarten in einem Hause vereinigt. Die Größe der Spaliere richtet sich nach der Obstsorte. Aepfel auf Johannisbeerstämmen erfodern ein 12—16, Aprikosen, Pfirsichen, Kirschen, Pflaumen ein 10—12 Fuß breites Spalier. Die Breite des Spaliers ist aber auch abhängig von der Höhe desselben; je höher nämlich das Spalier ist, desto weniger breit braucht dasselbe zu sein. Die Conservationshäuser theilt man wieder ein in Kalthäuser und in Warmhäuser. Die Kalthäuser dienen blos dazu, Pflanzen, die im Sommer im Freien ausdauern, dagegen den Winterfrösten nicht widerstehen, zu überwintern, gegen Frost zu schützen, weshalb die Wärme bei strenger Kälte auf + 1—5° R. heruntergehen darf. Zu den Kalthäusern gehören das Winter-, Orangerie- und Caphaus. Das Winterhaus ist ein solches Gewächshaus, in dem Pflanzen überwintert werden, welche + 1 bis höchstens 6° R. Wärme verlangen und meist in die freie Erde gepflanzt werden. Das Haus ist von Glas. Man entfernt die Glasfenster in den ersten Tagen des Mai und setzt sie erst im October wieder ein, sodaß sich die Pflanzen während der gelinden Jahreszeit in der freien Luft befinden. In dem Orangeriehause durchwintert man exotische Pflanzen, die nur + 1—5° R. Wärme vertragen, z. B. Pomeranzen, Myrthen, Lorbeeren, Oleander. In dem Caphause werden bei + 4—8° R. Wärme die Pflanzen aus Neuholland, vom Cap der guten Hoffnung, von den canarischen Inseln ꝛc. durchwintert. Die Warmhäuser sind bestimmt, Pflanzen aus den heißen Tropenländern im Winter und Sommer aufzunehmen, weshalb die Wärme nicht unter + 8° und nicht über + 14° R. betragen darf. Man theilt das Warmhaus wieder ein in das lauwarme und in das warme. In dem lau-

warmen oder Tepidarium werden die zärtlichern Caphaus- und die härtern Warmhaus-, die zartern Saft- und Fettpflanzen (z. B. Cacteen, Stapelien, Aloen, Crassulaceen, Mesembryanthemen ꝛc.), sowie viele Pflanzen aus dem mittlern Amerika und aus den höhern Regionen der Tropenländer, von den Gebirgen Ostindiens, aus China, Japan ꝛc. aufgestellt und bei + 8—12° R. Wärme durchwintert. Das warme Haus (Caldarium, Ferridarium) ist nur für tropische oder solche Pflanzen bestimmt, die eine ununterbrochene Bodenwärme lieben, im Winter zu ihrem Gedeihen + 12—15° R. Wärme verlangen und auch im Sommer im Hause stehen bleiben oder ausnahmsweise in Warmbeete gestellt werden. Das warme Haus ist theils mit Loh- und erwärmten Erdbeeten, theils mit schmalen Gestellen und Breterborden versehen. Man findet aber diese vielen verschiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuser nur an solchen Orten, wo die Pflanzenzucht in großartigem Maßstabe betrieben wird. Am wenigsten kommen die vielen verschiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuser in solchen Gärten vor, wo neben dem beabsichtigten Vergnügen der zu erzielende Nutzen nur als Nebensache betrachtet wird. In den meisten Gärten befinden sich nur Glashäuser einer kältern und einer wärmern Abtheilung, in denen Pflanzenformen aus fast allen Länderstrichen und Regionen cultivirt und conservirt werden, und man hilft sich dadurch, daß man in beiden Abtheilungen den mittlern Wärmegrad (in der wärmern Abtheilung + 10—12, in der kältern + 4—6° R.) unterhält und die Pflanzen härterer Natur an die kühlsten Plätze stellt. Man reicht mit dieser Einrichtung größtentheils aus, wenn man sie nicht für zärtliche Tropengewächse, wie Palmen, Orchideen, Farrnkräuter ꝛc., ausgedehnt wissen will. Bei der Anlage von Glashäusern ist zunächst darauf zu achten, daß die Vorderseite möglichst eine südliche Lage bekommt und daß ihnen die Sonne durch Gebäude oder Bäume nicht entzogen wird; ferner muß die Stellung so gewählt werden, daß die Glashäuser den rauhen Winden nicht zu sehr ausgesetzt sind. Diesen Erfodernissen entspricht ein südlicher Bergabhang oder eine südliche Wand einer Mauer oder eines Gebäudes am besten. Gestattet die Localität, das Glashaus mit den Wohnzimmern zu verbinden, so ist dieses für den Winter eine große Annehmlichkeit, indem sich nicht nur vom Zimmer aus die Pflanzen des Glashauses besser übersehen lassen, sondern auch der Besuch desselben bei übelem Wetter bequemer geschehen kann. Den möglich höchsten Grad von Schutz genießt aber ein Glashaus, welches außerdem noch 2—3 Fuß tief in den Boden gesetzt wird, indem der untere Theil desselben durch die anliegende Erde nicht nur gegen die Kälte geschützt wird, sondern dadurch auch die Bodenwärme leichter gewonnen werden kann. An Bergabhängen oder Erdterrassen lassen sich deshalb solche Glashäuser am besten anbringen, doch darf der anliegende Boden nicht wasserhaltig und nicht zu feucht sein. Die Formen der Glashäuser sind nach Umständen sehr verschieden. Sie haben zum Theil liegende, zum Theil stehende oder schiefstehende Fenster. Die beste Form ist diejenige, welche das meiste Licht erhält, und wo der Raum so hergestellt ist, daß die Pflanzen nicht im Schatten stehen, sondern alle möglichst dem Lichte nahe sind. Tiefe und hohe Glashäuser taugen deshalb nicht, sondern mehr solche, die eine schräge Glaswand, keine bedeutende Höhe und eine geringe Tiefe haben. Sehr vortheilhaft sind auch gebrochene Glaswände, wo die untere 4—5 Fuß hohe Glaswand senkrecht steht und ein Glasdach im Winkel von 45° darüber liegt. Die Glasfenster werden aus Rahmen und Sprossen mit tiefen Kittfalzen zusammengesetzt. Darin werden die Scheiben nach Art der Dachziegel übereinandergelegt, mit Drahtstiften befestigt und eingekittet. Die stehenden Fenster sind so herzustellen, daß sie nach Außen geöffnet werden können, damit man die Pflanzen im Innern dicht an die Fenster stellen kann; die liegenden Fenster dagegen richtet man zum Auf- und Abschieben ein. Die Höhe der senkrechten Fensterfronte richtet sich nach der Höhe der Pflanzen, die in dem Hause aufgestellt werden sollen. Bei der holländischen Construction der Glasfenster, wo der Boden des Hauses 3—4 Fuß tiefer als die Fläche des Gartens liegt, wählt man je nach Bedürfniß eine Fensterfronte von 2—4 Fuß Höhe. Es lassen sich darüber keine bestimmten Vorschriften geben, da der Zweck, welcher durch Einrichtung des Locals erreicht werden soll, sehr verschieden ist. Die Dachfronte muß ebenfalls aus Fenstern bestehen und den Abfall nach der Vorderseite des Hauses haben. Sie ruht bei Häusern, die nur bis 12 Fuß Tiefe haben, auf der Hintermauer und den Vorderbalken; ist aber das Haus tiefer als 12 Fuß, so läßt man die Dachfenster auf einem Balken ruhen, welcher im Innern des Hauses durch einige Pfeiler unterstützt wird und in welchem zugleich die Sparren befestigt werden. Uebrigens dürfen die Dachfrontefenster nicht zu flach liegen, um den für alle Pflanzen so verderblichen Tropfenfall im Innern des Hauses zu verhüten. Der passendste Abschrägungswinkel darf deshalb, die Zurückwerfung des Lichtes mit in Anschlag gebracht, nie unter 30° und nie über 40° halten. In der Regel müssen alle Glashäuser mit Glasdächern versehen werden, wenn die Pflanzen gedeihen sollen. Sonnenfänge sind nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich. Sonnenfänge sind oberhalb der Dachfensterfronte unter irgend einem Winkel angebrachte ebene oder concave Flächen, gegen welche die Sonnenstrahlen anprallen und wieder so zurückgeworfen werden, daß sie die Glasfläche treffen. Es ist unmöglich, einen solchen Winkel auszumitteln, der zu jeder Jahreszeit am vortheilhaftesten für die Rückwerfung der Sonnenstrahlen ist; auch sammelt sich bei Schneegestöber der Schnee in großen Massen zwischen dem Sonnenfange und der Glasfläche an. Besser als die hölzernen Fensterrahmen für die Glashäuser sind die gußeisernen, galvanisch verzinkten; letztere bedürfen keinen Anstrich und sind dem Faulen nicht ausgesetzt. Besser ist es auch, statt der Glasscheiben von 6 Quadratzoll, welche mit Blei eingefaßt sind und

durch Condensirung des Wasserdunstes ein den Pflanzen nachtheiliges Herabtröpfeln von Nässe veranlassen, große Glastafeln von 30—60 Zoll Länge und 6—9 Zoll Breite anzuwenden. Sie sind am besten elliptisch geschnitten, decken sich und haben eine Oeffnung von ½ Zoll an jedem Zusammenstoße grade im Mittelpunkte der Ellipse. Dadurch ist den Pflanzen eine freie Ausathmung gesichert, und für den Besucher des Gewächshauses wird ein angenehmer und gesunder Aufenthaltsort hergestellt. Man baut gegenwärtig in England Gewächshäuser mit Glasdächern, welche sich gegen die Mitte hin zuspitzen. Zu diesem Behufe müssen die Glastafeln schon in der Glashütte eine Biegung erhalten, wodurch sie dem Winde besser widerstehen. Statt der alten Art und Weise, die Fenster hinaufzuschieben, was immer mit Gefahr verknüpft ist und häufig dem Wachsthume der Pflanzen Schaden bringt, braucht man jetzt Glasventilatoren. Zum Schutz gegen Kälte im Winter dienen Strohdecken oder Läden; weil aber durch das öftere Ab- und Zudecken viel Scheiben eingestoßen werden, dieses Geschäft auch viel Zeit wegnimmt, so sind zu jenem Zwecke Doppelfenster weit zweckmäßiger. Zur richtigen Bestimmung der Wärme eines Gewächshauses bedient man sich eines Reaumur'schen Thermometers, dessen Wärmegrade man jedesmal vor der Heizung des Ofens und Nachlegung frischen Holzes nachsehen muß, um darnach das Nachlegen von mehr oder weniger Holz zu ermessen. Die Wasserbehälter mit dem Wasser zum Gießen gehören in das Haus selbst, damit das Wasser die Wärmegrade des Hauses annimmt. Das Belegen des Fußbodens des Gewächshauses geschieht am besten mit gut gebrannten Backsteinen, indem diese die Feuchtigkeit leichter als die Sandsteine einsaugen. Den Fußboden mit Bretern zu belegen, ist der Dauer halber nicht rathsam; ebenso taugt das Bestreuen des Fußbodens mit Sand, des Staubes halber, der dadurch veranlaßt wird, Nichts. Das Lüften des Hauses muß auf eine einfache Art bewerkstelligt werden können, sodaß man die Fenster hoch oder niedrig und selbst nach dem Luftzuge stellen kann. Am besten sind, wie schon erwähnt, die Ventilatoren. Da die meisten ins Warmhaus gehörenden Pflanzen zu ihrem besseren Gedeihen einer steten Boden- oder Unterwärme bedürfen, so wird in der Mitte des Hauses ein Loh- oder Sandbeet angebracht. Für große Pflanzen nimmt die Stelle des Loh- oder Sandbeetes ein Erdbeet ein. Das **Lohbeet** ist ein mit Gerberlohe angefülltes Beet. Da die Lohe, besonders wenn sie feucht ist, eine große Menge schädlicher Insektenbrut birgt und, wenn sie frisch angewendet wird, oft eine sehr starke plötzliche Hitze erzeugt, in welcher die Wurzeln der Pflanzen leicht verbrennen, wenn man nicht durch hineingestoßene Löcher oder durch Herausnehmen der Töpfe noch zeitig genug Hilfe schafft, so wendet man in neuerer Zeit häufig das Sandbeet an. Will man doch Lohe anwenden, so muß man sie zuvor hinreichend austrocknen und ihr ¼—⅓ schon gebrauchte alte Lohe beimischen, wodurch die frische Lohe eine mildere Wärme erhält. Die Anlage des Lohbeetes geschieht folgendermaßen: Man legt erst 2 Fuß hoch frischen Pferdemist in dünnen Schichten auf einander, befeuchtet ihn mäßig, wenn er zu trocken ist und tritt ihn fest und eben. Wenn der Mist nicht mehr dampft, bringt man etwas alte Lohe darüber und füllt dann den 3—3½ Fuß tiefen Kasten, der an der Hinterwand 6—8 Zoll höher und so weit sein muß, daß man von den Längeseiten bequem zur Mitte gelangen kann, mit frischer, mit ¼—⅓ alter Lohe vermischter, nicht mehr feuchter Lohe bis 4—6 Zoll über den Rand. Die Lohe darf nicht festgetreten werden, sondern muß locker bleiben, da sie sich beim Zusammensetzen auf desto längere Zeit erwärmt. Wenn die Lohe die erfoderliche Wärme hat und für die Pflanzen nicht mehr zu heiß ist, werden letztere mit den Töpfen hineingesenkt. Die Hitze der Lohe kann man leicht nach dem Gefühle beurtheilen, wenn man die Hand in die Tiefe des Beetes steckt, noch sicherer mit einem Thermometer. Die Wärme kann von + 12—25° R. betragen. Für Tropenpflanzen ist eine Wärme von + 15—20° R. die angemessenste. Man kann auch die Oberfläche des Lohbeetes 6 10 Zoll hoch mit Sägespänen bedecken. Das Lohbeet kann bei völlig trockenem Unterboden zum Theil in die Erde versenkt werden, wodurch man bedeutend an der Höhe des Hauses erspart. Das Lohbeet wird gewöhnlich Anfangs September angelegt und hält dann bis zum nächstfolgenden März oder April aus; zu dieser Zeit muß es von Neuem vorgerichtet werden. Sollte die Lohe vor dieser Zeit die Wärme verlieren, so ist es rathsam, sie bis zur Hälfte ihrer Tiefe umzustechen; sie erzeugt dann eine temperirte Wärme, welche gewöhnlich bis zu der Zeit anhält, wo das Beet von Neuem angelegt wird. Das **Sandbeet** wird mit trockenem Sande ausgefüllt und dieser durch darunter hingeführte Heizkanäle erwärmt. Das Sandbeet kann bei völlig trockenem Untergrunde zum Theil, wie das Lohbeet, in die Erde versenkt werden, hat übrigens dieselbe Einrichtung wie das Lohbeet. Das **Erdbeet** ist 3 Fuß tief und wird gewöhnlich mit Pferdemist erwärmt, den man durch eine längs der Hinterwand des Beetes angebrachte Oeffnung unter einem Staken- oder Eisenroste, auf dem die Erde ruht, einbringt. Neuern Erfahrungen zufolge ist jedoch die Erwärmung des Erdbeetes mit Wasserdämpfen weit vortheilhafter. In den Kalthäusern und lauwarmen Gewächshäusern stellt man die Pflanzen auf Stellagen und Fensterregale. Die Stellagen dürfen nicht zu hoch sein, damit alle darauf stehenden Pflanzen hinlängliches Licht erhalten und beim Begießen und Ausputzen bequem erreicht werden können. Da die Pflanzen dem Lichte so nahe als möglich stehen müssen, so stellt man die Stellagen in einer Entfernung von 4 - 6 Fuß von der Fensterfronte auf, sodaß der Vordergang zwischen dem Kanale und der Stellage 2—3 Fuß Breite erhält. Die Anzahl der Fensterregale richtet sich nach der Höhe der Fensterfronte; gewöhnlich bringt man deren 3—4 an. Die Breite derselben darf nicht unter 1½ und nicht über 2 Fuß betragen. Auch noch an der Hinterwand

und an beiden Seitenwänden können die Glashäuser mit Regalen versehen werden. In den Kalthäusern sind Georginen, Mirabilis, Gladiolen, Oxalis ꝛc. auf diesen Regalen vortheilhaft aufzustellen. In dem Warmhause, und zwar längs der Fensterfronte über dem Heizkanale, stellt man solche Pflanzen auf die Regale, welche keine Unterwärme und weniger Licht verlangen, besonders auch diejenigen Zwiebel- und Knollenpflanzen, welche eingezogen haben, z. B. Gloxinien, Achimenes, Amaryllen, Canna ꝛc. Einer der wichtigsten Gegenstände sowol bei kleinen als bei großen Gewächshäusern ist die Art der Heizung, durch welche bei eintretender Kälte willkürlich und schnell die geeignete Wärme hervorgebracht und leicht auf mehre Stunden erhalten werden kann. Die Erwärmung der Gewächshäuser geschieht in neuerer Zeit entweder durch warme Dämpfe oder durch Feuer. Die Erwärmung durch Feuer wird entweder mittels Oefen von Gußeisen oder Thon oder noch besser durch Heiz- oder Feuerkanäle von Backsteinen hervorgebracht. Oefen sind zur Heizung der Glashäuser deshalb nicht immer anwendbar, weil sich die Wärme im Hause nicht gehörig verbreitet; dieses hat zur Folge, daß die Pflanzen an den Fenstern oft erfrieren, während die zunächst am Ofen stehenden durch grelle Hitze nothleiden. Ueberdies strömt die Hitze meist zu schnell aus, und die Oefen werden, wenn das Feuer abgebrannt ist, zu schnell kalt, weshalb öfters Holz nachgelegt werden muß, wodurch die Besorgung der Feuerung, zumal bei strenger Kälte, sehr umständlich und lästig wird. Ganz anders verhält es sich mit den Kanälen, durch welche die Wärme gleichmäßig im Hause verbreitet wird. Die Wärme selbst strömt nicht so grell aus und die Kanäle bleiben länger warm, sodaß man im Winter nicht befürchten darf, daß, wenn selbst das Feuer abgebrannt ist, das Haus schnell erkalte. Gewöhnlich werden die Kanäle aus Backsteinen und Lehm auf die einfachste Weise erbaut. Die Leitung derselben wird, je nach der Anlage der Gewächshäuser, an dem Boden rund herum geführt oder die Kanäle werden über einander an der Hintermauer gewunden, und zwar so, daß der Rauch nur da in den Kamin ausströmen kann, wo die Einfeuerung stattfindet. Die Feuerkanäle sind leicht bald in die Höhe und dann weiter in die Tiefe zu leiten, wenn nur das beobachtet wird, daß die Schleifung allmälig geschieht, die Ecken an den Wendungen abgerundet und die Kanalröhren nicht tiefer als die Sohle des Feuerherdes, sondern eher einen Fuß höher angelegt werden, wodurch die Kanäle immer den gehörigen Zug haben. Die Anlegung eines Feuerkanals geschieht auf folgende Weise: Zuerst wird ein Ofen, gewöhnlich an der hintern Seite des Glashauses in einer Ecke, ungefähr 4 Fuß lang, 1½ Fuß hoch, 1½—2 Fuß breit und ungefähr 4 Fuß unter dem Boden des Gewächshauses, angelegt. Der Boden des Ofens wird gegen den Kanal zu verjüngt, und zwar auf 6 Zoll ansteigend, erhält einen Rost, und die Decke wird mit einem einen Fuß dicken Backsteingewölbe versehen, sodaß die Wärme am Feuerungsorte nicht zu schnell ausströmen kann und auch keine Feuersgefahr zu befürchten ist. An den Ofen schließt sich der Kanal, der auf 6 bis 10 Fuß Länge eine schnelle Steigung des Kanals von einem Fuß und mehr haben darf. Je größer überhaupt die Steigung des Kanals von der Mündung des Ofens an ist, desto besser wird der Zug sein. Dann läßt man den Kanal horizontal oder in beliebiger Steigung fortlaufen, führt ihn rund im Hause herum oder läßt ihn wieder rückwärts gehen und bringt seine Mündung in den Kamin beim Ofen. Die Ausmündung muß wenigstens 5 Fuß über dem Feuerherde sein, und überhaupt dürfen an den Ecken, wo sich der Kanal wendet, nie scharfe Ecken, sondern nur sanfte Abrundungen stattfinden. Gleichmäßig, parallel fortlaufende Höhe und Breite eines Kanals ist ein absolutes Erfoderniß, und niemals darf eine Erweiterung in der Kanalröhre stattfinden. Die Kanäle müssen rundum frei und dürfen in keiner Berührung mit den äußern Wänden stehen. Ist die Anlage des Ofens fertig, so legt man auf eine lange Strecke die Sohle des Kanals auf folgende Art: Auf einem nach der Steigung des Kanals angelegten ausgemauerten Fundamente werden 3—4 Zoll schmale Backsteine fest in Lehm einige Zoll von einander als Fuß des Kanals eingelegt; auf diese schmalen Backsteine kommt eine Lage 6 Zoll breiter Dachziegel, welche ebenfalls fest in Lehm eingelegt werden, und zwar so, daß sie immer in die Mitte des unterliegenden Backsteins zusammengestoßen werden und daß ihre Länge von 18 Zoll den Querdurchmesser des Kanals bildet. Diese Schicht wird mit Lehm überstrichen und eine zweite Schicht Dachziegel darüber gelegt, jedoch so, daß immer ein Ziegel die von den zwei darunter liegenden Ziegeln gebildete Fuge gehörig bedeckt; dann wird die Schicht abermals mit Lehm überstrichen und abgeglättet, wodurch der Boden des Kanals gebildet ist. An den beiden Seiten des Kanalbodens werden nun der Länge nach zwei Reihen stehender Backsteine, die eine Wand von ungefähr 10 Zoll Höhe bilden, aufgesetzt, mit Lehm gehörig verbunden und innen und außen ebenfalls mit Lehm überstrichen. Stehen nun die zwei Nebenseiten des Kanals, so wird durch eine doppelte Schicht Dachziegel die Decke darüber gemacht und diese ebenfalls gut mit Lehm verstrichen. Der nun fertige Kanal wird von innen und außen sorgfältig mit Lehm überzogen und mit Kalk angestrichen. Um einen solchen Kanal vom Ruße zu reinigen, bricht man in Zwischenräumen von 1—2 Jahren, je nachdem stark oder schwach geheizt wurde, einzelne Stellen auf, zieht den Ruß mit einer Krücke heraus, bedeckt die Oeffnungen mit Ziegeln und bestreicht die Fugen mit Lehm. Statt der Ziegel kann man auch ineinandergefügte Thonröhren anwenden; noch besser als diese und auch als Backsteine und Dachziegel sind besonders dazu gefertigte Thonplatten von 12 Zoll im Quadrat. Zur Ausschmückung und Verzierung der Glashäuser bedient man sich zuweilen der Volièren, in denen Lachtauben, Canarienvögel, Gold- und Silberfasanen, Eichhörnchen ꝛc. gehalten werden, oder gußeiserner Etagèren, auf welchen Pflanzen mit zierlichen Blatt-

formen in Porzellantöpfen aufgestellt sind, oder Glasbassins, in denen Goldfische herumschwimmen. In Warmhäusern hegt man wol auch Salamander und Laubfrösche, welche zugleich die Schnecken und Kellerwürmer vertilgen. Ein **mittelmäßig großes Glashaus** mit zwei Abtheilungen als Kalt- und Warmhaus legt man gern nach Süden oder Südwesten an einem den Winden nicht zu sehr ausgesetzten Platze in der Nähe der Wohnung oder im Garten an. Man wählt dazu einen ebenen Platz und legt in beliebiger Länge die erfoderlichen Fundamentmauern von 2—3 Fuß Höhe an, sodaß der innere Raum ungefähr 14 Fuß lang ist. Auf die vordere Fundamentmauer setzt man eine Sockelmauer entweder von gehauenen oder von rauhen Steinen zwei Fuß über dem Boden an und legt darauf eine Schwelle von Eichenholz, in welche die Pfosten eingezapft werden. Die hintere Mauer wird 8—9 Fuß über den Boden herausgemauert und oben mit einer Mauerlatte belegt, auf welche die Dachsparren zu liegen kommen. Auf der vordern Schwelle werden ungefähr 5 Fuß von einander 8 Zoll dicke föhrene Pfosten von 16—18 Fuß Länge in einem Winkel von ungefähr 75—80 Grad aufgestellt und mit einer darüber gelegten 6 Zoll dicken Pfoste verbunden. Auf diese und auf die hintere Mauerlatte werden die Dachsparren aufgelegt und durch Zapfen an beide befestigt. Die Sparren läßt man nach der vordern Seite soweit vorragen, daß ihr äußerstes Ende senkrecht zu der äußersten Seite des Sockels ist. Hierdurch ist das Skelett des Glashauses hergestellt. Um dem Baue die gehörige Festigkeit zu geben, werden die vordern Pfosten 12—14 Fuß über dem Sockel an dem Orte, wo die Fenster aufhören, mit einem horizontal liegenden Riegelholze mit den Dachsparren durch Einzapfung und Verwahrung mit eisernen Klammern verbunden; ebenso wird in der Hintermauer eine kleine Oeffnung gelassen, in die ein Riegelholz schräg aufgestellt und in den Dachsparren eingezapft wird, um das Schieben des Daches nach Hinten zu verhindern. An beiden Riegelhölzern werden dann Breter zusammengenagelt, concav ausgearbeitet und an die Riegelhölzer angenagelt, sodaß dieselben das Gerippe für die concave Decke, die mit der Hintermauer verläuft und vorn an das Ende der Fenster anschließt, bilden. Aehnliche concave Rippen werden auch an die vordern Pfosten an der Stelle, wo die Fenster aufhören, und an das Ende der Sparren angenagelt, wodurch das Gerippe für den gewölbten Sonnenfang gebildet wird, wenn ein solcher durchaus angebracht werden soll. Auf diese Rippen werden nun ein Zoll dicke Latten 1½—2 Zoll von Unten aufgenagelt, und darüber wird 3—4 Zoll dick Strohlehm gebracht, wodurch die Decke vollkommen hergestellt ist und hinlänglich zum Schutz gegen Kälte dient. Ist der Lehm trocken, so werden Decke und Sonnenfang gleich den übrigen Mauern mit Kalk verputzt und angestrichen, das Dach aber wird mit Ziegeln, Schiefer oder sonstigem üblichen Bedeckungsmateriale gedeckt. An den Seiten des Glashauses bringt man kleine Vorgebäude, in denen sich die Einfeuerung befindet, oder zur Noth Windfänge an. Die Fenster werden zwischen die vordern Pfosten in Falze eingelassen, damit sie ganz eben mit den Pfosten fortlaufen und eine ebene Glaswand bilden; das obere Fenster wird fest und das untere beweglich zum Aufstellen gemacht. Die Bedeckung der Glaswand geschieht durch 10 Fuß lange Strohdecken, in die der Steifheit wegen Rohrstengel eingeflochten sind. Die aufgelegten Decken werden durch zwei Latten, welche man darüber legt, befestigt. Beim Abnehmen rollt man die Decken auf und stellt sie bei Seite. Eine Glaswand höher als 10—12 Fuß zu bedecken, ist nicht absolut nothwendig, indem durch das Aufsteigen der warmen Luft nicht leicht oben im Hause Frost eindringt. Ein solches Haus kann in größerer oder kleinerer Form für warme oder kalte Pflanzen angelegt werden. Die Construction ist höchst einfach, die inneren Räume sind hell, und durch die gewölbte Decke, an der die Sonnenstrahlen reflectiren, sowie durch die schräg zulaufende Glaswand verjüngt sich der innere Raum gegen die Decke, sodaß die aufsteigende warme Luft sich nicht allzusehr ausbreiten kann. Benutzt man ein solches Haus zur Ueberwinterung kalter Gewächse, so stellt man in die Mitte eine Stellage und läßt zwischen dieser und dem Feuerkanale einen geräumigen Weg. Ueber dem Kanale, sowie zwischen den Pfosten der Fenster bringt man Schäfte an, um solche Pflanzen dahin zu stellen, welche gern nahe am Lichte stehen. Soll ein solches Haus als Warmhaus dienen, so wird in der Mitte ein Lohbeet angebracht, um das rund herum ein Weg führt. Sehr beliebt sind diejenigen Lohkästen, welche hinten etwas höher sind, weil die Lohfläche gegen das Licht zu etwas abfällt. Da sich die schiefen Formen der Glashäuser nicht wohl zu den geradestehenden Façaden der Wohnhäuser eignen, so wird ein **Glashaus, welches zugleich als Wintergarten** benutzt werden soll, auf folgende Art angelegt: Man construirt ein Gebäude mit senkrechten Wänden und horizontal liegender Decke, 14 Fuß hoch, 12—14 Fuß breit und beliebig lang und verbindet diesen Raum durch eine breite Glasthüre mit dem Wohnzimmer. Die vordere Wand des Gebäudes besteht ganz aus stehenden Glasfenstern, welche zwischen den 5 Fuß von einander entfernten Pfosten eingepaßt sind. Statt der Läden oder Decken können Doppelfenster angebracht werden. In die Decke werden 5—6 Fuß breite und 8—10 Fuß lange Oeffnungen angebracht, welche mit Bohlen nach Art der Mistbeetkästen eingerahmt werden. Auf diese Rahmen legt man Fenster ebenso wie bei den Mistbeeten, sodaß sie beliebig abgenommen werden können und bedeckt dieselben im Winter gegen Frost mit Strohdecken. So lange gelinde Witterung stattfindet, bleiben diese Fenster beständig offen und werden nur, wenn Frost eintritt, aufgelegt und bei Sonnenschein zum Lüften benutzt. Ueber der Decke darf hier kein Dach sein, sondern statt dessen wird die Decke mit Asphalt belegt und vom ersten Stocke des Wohnhauses aus als Plattform benutzt, die im Sommer einen geeigneten Ort zur Aufstellung von Topfpflanzen darbietet. Solche Glashäuser sind sehr einfach, können im Sommer als Salons benutzt werden

und sind für die Erhaltung der Pflanzen sehr zweckmäßig. Verschieden von der Construction des Glashauses ist die Construction des Erdhauses. Dasselbe wird an dem südlichen Abhange eines Hügels oder Berges oder in Ermangelung dessen auch auf dem flachen Lande folgendermaßen angelegt: Man gräbt an einer trocknen Stelle eine 3—4 Fuß tiefe Grube in beliebiger Länge aus und ummauert dieselbe mit einer 1½—2 Fuß dicken Mauer, sodaß der innere Raum ungefähr 10 Fuß breit wird. Die vordere Mauer führt man 1 Fuß, die hintere 8—9 Fuß über den Boden heraus oder an dem ausgegrabenen Erdhügel hinauf und bedeckt sie mit einer steinernen oder hölzernen Schwelle. Auf die vordere Mauer stellt man senkrecht einen 3 Fuß hohen Rahmen von 6 Fuß langem Holze und theilt dieselbe in 4 Fuß breite Fächer ab, von denen jedes mit einem senkrecht stehenden Pfosten von 6 Zoll unterschieden wird; in jede Abtheilung wird ein Fenster von 5 Fuß Breite eingepaßt. Auf die oberste Schwelle des auf der vordern Mauer stehenden Rahmens werden alle 4 Fuß hölzerne Balken eingezapft und auf die hintere Mauerschwelle eingelassen, um das Dach zu bilden, in welches die Dachfenster eingepaßt werden. Die Dachfenster bestehen aus zwei Abtheilungen und liegen in 2 Zoll tiefen Falzen, doch so, daß das oberste auf dem untersten Fenster aufliegt, damit das Regenwasser ablaufen kann. Das oberste Fenster wird festgemacht und das unterste zum Herunterziehen eingerichtet. Die senkrecht stehenden Fenster dagegen hängen oben in zwei Dollen, damit man sie bewegen und aufstellen kann. Liegt das Haus in der Ebene, so läßt sich mit der ausgeworfenen Erde hinter der hinteren Mauer eine Terrasse bilden, auf der man beim Auflegen und Abnehmen der Läden hin und her gehen und die man mit Rasen oder Sträuchern besetzen kann. Im innern Raume wird rundum oder auch nur an der vordern Wand der Feuerungskanal angelegt und über diesen eine Bank zur Stellung der Pflanzen angebracht. Die Einfeuerung geschieht von Außen; weil aber der Ofen sehr tief zu liegen kommt, muß eine tiefe Grube ausgegraben werden, die mit einem Dache bedeckt wird und in welche eine schmale steinerne Treppe hinabführt. Ein solches Erdhaus kann zum Treiben, zur Aufnahme von Ananas, der Stecklinge und anderer Warmhauspflanzen bestimmt werden, weshalb man den Raum zwischen den Wegen mit einem Lohbeete ausstattet, das zum Treiben mit Dünger und Erde und in anderen Fällen mit Lohe angefüllt wird. Soll ein solches Erdhaus zur Ueberwinterung von Kalthauspflanzen benutzt werden, so stellt man in die Mitte statt dem Lohkasten eine Stellage und setzt darauf die Töpfe. Vortrefflich sind Kästen in der Mitte des Erdhauses, wenn seltene Pflanzen durch Ableger oder Ausläufer schnell vermehrt oder groß gezogen werden sollen. Man füllt in diesem Falle den Kasten mit guter Erde aus, setzt in dieselbe die Pflanzen ohne Töpfe und macht dann Ableger oder läßt sie frei aufwachsen. Solche Pflanzen wachsen sehr schnell und üppig und bleiben nicht blos gesund, sondern kommen auch bald zur Blüthe. Bei der Aufbewahrung der Kalthauspflanzen in Erdhäusern werden die Fenster den Sommer über herausgenommen und bei Regenwetter nur die Läden darüber gelegt. Im Herbste werden die Fenster wieder aufgelegt, und um den Raum gut zu benutzen, stellt man den Winter über Topfgewächse auf die Erde zwischen die eingesetzten Pflanzen. Zur Vermehrung und Erziehung gesunder Pflanzen ist ein Erdhaus unentbehrlich, wenn zumal viel daran gelegen ist, neue Pflanzen schnell zu vermehren. An den Hinterwänden können auch schmale Rabatten angelegt werden, die man mit Erde ausfüllt und mit rankenden Gewächsen besetzt, um die Wände damit zu überziehen. Ein ausgemauertes Bassin zur Erziehung exotischer Wasserpflanzen eignet sich sehr gut in das Erdhaus. Ein solches Haus läßt sich leicht durch Glaswände in verschiedene Abtheilungen bringen; wenn aber diese Abtheilungen im Winter verschiedene Wärmegrade haben sollen, so muß jede einen besonderen Ofen und Feuerkanal haben. Die zur Obsttreiberei bestimmten Erdhäuser werden in der Regel nur durch Pferdemist erwärmt; dabei lassen sie sich aber ebenso einrichten und benutzen, als die weit kostspieligern heizbaren Treibhäuser. Zu einem solchen zur Obsttreiberei bestimmten Erdhause wird auf trockenem Boden, womöglich an einem Abhange, eine 2½—3½ Fuß tiefe, 5—7 Fuß breite Grube von beliebiger Länge ausgestochen und mit starken Pfosten ausgewandet. Die Hinterwand kann 5—6 Fuß hoch sein, aber die Vorderwand muß mit ihrer obern Kante ziemlich der Erdoberfläche gleichstehen, sodaß die Fenster einen Neigungswinkel von 45—50 Grad bilden. Uebrigens müssen die Wände doppelt sein, und ihr Zwischenraum muß mit trockenem Moose, Sägespänen oder Laub fest ausgefüllt werden. In dem Innern dieses Erdhauses befindet sich außer dem Erdbeete, in welchem die Bäume stehen, noch ein schmaler Gang, von welchem aus die wichtigsten Arbeiten vorgenommen werden können. Von Außen wird das Haus mit einem leichten Umschlage von Pferdemist umgeben, welcher so tief in die Erde gebracht wird, als die Grube tief ist; über der Erdoberfläche muß der Mist eine solche Höhe haben, daß er sämmtliche Wände ganz bedeckt, sodaß blos die Fenster frei bleiben. Im Nothfalle kann auch eine Mantelofenfeuerung angewendet werden. Verschieden von dieser Art des Erdhauses ist das englische. Dasselbe wird ebenfalls durch Pferdemist erwärmt und läßt sich nicht nur sehr zweckmäßig als Folgebeet zur Cultur der Ananas verwenden, sondern eignet sich auch ganz vorzüglich zum Treiben von Spargel, Gurken, Bohnen, Erdbeeren rc. Die Grube wird nur 1½—2 Fuß tief ausgegraben. Die Vorderwand beträgt über der Erdoberfläche 1 Fuß, die Hinterwand 6 Fuß, die Breite des Beetes im Lichten ebenfalls 6 Fuß. Ein 3½ Fuß hoher Raum, der sich über die ganze Länge des Hauses erstreckt, ist zur Aufnahme des Pferdemistes bestimmt und wird durch einen längshin liegenden Eisenstab in zwei gleiche Theile geschieden. Ueber diesem Raume werden 2 Zoll breite und ¾—1 Zoll starke Eisenstangen gelegt und darüber eine Schicht Reisholz gepackt,

auf welche dann die zur Aufnahme der Pflanzen erforderliche Erde geschüttet wird. Das Beet nimmt den ganzen Raum des Hauses ein, und der Pferdemist wird durch die in der Vorder- und Hinterwand angelegten Thüren unter dasselbe eingebracht. Beim Gebrauche wird zuerst die eine Hälfte des Düngerraums seiner ganzen Länge nach mit Mist angefüllt, und wenn dieser nach etwa 18—20 Tagen seine Wärme abgesetzt hat, muß dies in der andern Hälfte des Raumes ebenfalls geschehen; reicht aber die vereinigte Wärme beider Abtheilungen nicht mehr aus, dann wird die zuerst gefüllte Hälfte geleert und frischer Mist eingebracht und so nach Bedürfniß abgewechselt. Die Wärme theilt sich bei dieser Einrichtung nicht allein der über den Eisenstäben liegenden Erde mit, sondern erfüllt auch den leeren Raum zwischen den Wänden und erwärmt gleichzeitig diesen. Die Fenster erhalten einen Neigungswinkel von 15—20 Grad. Dieses Erdhaus läßt sich auch eben so gut von Steinmauern als von starken eichenen oder kiefernen Doppelwänden aufführen. In dem Düngerraume desselben läßt sich sehr passend ein Heizkanal anbringen. Der gewöhnliche Glas- oder Sommerkasten ohne Feuerung dient dazu, den Sommer über zeitliche, besonders jährige und andere Warmhauspflanzen, die nahe am Lichte stehen wollen und bis Herbst Samen tragen oder im Spätherbste herausgenommen und in das Warmhaus gebracht werden, erziehen zu können. Ein solcher Kasten wird im Frühjahre mit Dünger und Lohe ausgefüllt, damit er gehörig erwärmt werde, was den Sommer über wiederholt werden kann. Ferner dient ein Sommerkasten zur Ueberwinterung harter Hauspflanzen, die nicht zu zärtlich sind, aber doch gegen Frost gesichert sein wollen. Man gräbt die Töpfe, in welchen die Gewächse stehen, im Herbste in die erkaltete Lohe, hält die Fenster so lange ganz offen oder läßt sie ganz weg, bis Frost eintritt, legt sie dann darauf, bedeckt den Kasten mit Strohmatten und Läden und bei strenger anhaltender Kälte mit Laub, Stroh oder leichtem Dünger, welche Stoffe bei gelindem Wetter und Sonnenschein den Tag über abgenommen werden. Dabei muß übrigens bei jeder gelinden Witterung im Winter fleißig nachgesehen werden, ob sich Schimmel ansetzt, welcher alsbald zu beseitigen ist. Die Erde in den Töpfen ist öfters aufzulockern und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Pflanzen nur nothdürftig begossen werden. Behufs der Anlegung eines solchen Kastens gräbt man in der Richtung von Osten nach Westen eine 3 Fuß tiefe Grube von beliebiger Länge und mauert sie rundum mit einer 1 Fuß dicken Backstein- oder rauhen Mauer aus, sodaß der innere Raum 5—7 Fuß breit wird. Die vordere Mauer läßt man 1 Fuß über den Boden hervorragen, die hintere 4 bis 6 Fuß und belegt beide Mauern rundum mit einem steinernen oder hölzernen Rahmen, auf den die Fenster eingepaßt werden und zu liegen kommen. Der Boden wird mit Schutt oder Sand ausgefüllt. Das Material zu solchen Kästen kann auch aus starken Bohlen oder Bretern bestehen, die im Herbste mit Wänden von Laub, Moos oder Stroh umfüttert werden, um den Frost gehörig abzuhalten. Der Prellkasten kommt hinsichtlich seiner Construction ganz mit der Anlage eines Mistbeetes überein, nur daß die Rückwand 4—5 Fuß und die Vorderwand 2 Fuß Höhe haben muß. Die Einfassung muß eben so hoch sein als der Kasten selbst und von diesem 1 Fuß abstehen. Der Zwischenraum wird mit frischem Pferdemiste ausgefüllt. In den Kasten selbst bringt man statt Pferdemist 2 bis 3 Fuß hoch trockenes Buchen- oder Eichenlaub und auf dieses 8—10 Zoll hoch Mistbeeterde. Der Prellkasten dient dazu, viele feine Pflanzen schnell und leicht zu vermehren und viele Gewächse, die einen geringen Grad Treibhauswärme bedürfen, einzusetzen und so am zweckmäßigsten vom April zum Herbste zu ziehen. Verschieden von dem Glas- und Prellkasten ist der Zwiebelkasten. Derselbe ist ein für solche Zwiebel- und Knollengewächse bestimmter Pflanzenbehälter, welche den Winter im Freien nicht ertragen und besser in einem Beete als in Töpfen blühen, z. B. Irien, Alströmerien, Amaryllen, Gladiolen ꝛc. An einem geschützten, am vortheilhaftesten gegen eine südliche Mauer gelegenen Orte wird eine 6—8 Fuß breite und 14—20 Zoll tiefe Grube von beliebiger Länge ausgegraben, und mit einer Mauer eingefaßt, die hinten 2—3, vorn 1—1¼ Fuß über die Oberfläche des Bodens hervorragt. Der Grund der Grube wird gegen das etwaige Eindringen von Maulwürfen mit flach und dicht neben einander gelegten Backsteinen bedeckt. Die Erde besteht aus drei Theilen Lauberde, drei Theilen Haideerde, einem Theile guter Rasenerde und zwei Theilen Flußsand. Für solche Zwiebeln und Knollen, welche eine bestimmte Erdemischung verlangen oder die alljährlich nach dem Vertrocknen der Blätter herausgenommen und im Herbste wieder eingepflanzt werden müssen, sind besondere Abtheilungen in dem Kasten anzubringen. Am zweckmäßigsten wird der Zwiebelkasten mit Fenstern bedeckt, da die meisten hierher gehörenden Zwiebel- und Knollenpflanzen ihre Blumenpracht nur unter Glas am vollkommensten entwickeln. Man hat auch besondere Stecklingshäuser, welche zur Vermehrung der Ziergewächse durch Stecklinge dienen. Das Stecklingshaus ist dem Erdhause ganz ähnlich und hat große Vorzüge vor dem Mistbeete, weil in diesem Hause eine anhaltendere und gleichmäßigere Wärme hervorgebracht werden kann und dem Raume Nichts von der Feuchtigkeit und Wärme der Atmosphäre durch Aufheben der Fenster verloren geht, was bei dem Mistbeete unvermeidlich ist. Deshalb gedeihen auch in dem Vermehrungshause viele Stecklinge, welche in dem Mistbeete sehr schwer oder gar nicht fortkommen. Das Stecklingshaus versenkt man so tief als möglich in die Erde, weil dadurch die Feuchtigkeit der inneren Atmosphäre mehr unterhalten wird. Man gibt ihm eine Lage gegen Ost oder Nordost und Fenster mit möglichst kleinen Scheiben. Da die Stecklinge entweder + 12 bis 15° R. neben Bodenwärme oder nur + 8—10° R. Wärme und keine Bodenwärme verlangen, so muß man das Haus in zwei Abtheilungen bringen. Am vortheilhaftesten wird es durch Wasserdämpfe geheizt. Endlich

hat man auch noch Stubengewächshäuser. Dieselben sind Vorkehrungen, in denen Zierpflanzen im Zimmer aufgestellt werden. Das Stubengewächshaus ist aus einzelnen Glasstücken mit Bleiverband zusammengesetzt und endigt in einem pyramidenförmigen Glasdache. Man kann eine oder mehre der Glastäfelchen als Klappfensterchen benutzen, um den darunter befindlichen Pflanzen von Oben Luft zu geben. Soll ein solches Stubengewächshaus elegant aussehen, so kann es mit beliebigen Farben angemalt werden. Was nun die Behandlung der Gewächse in den Glashäusern anlangt, so muß in dem Kalthause die Wärme immer auf + 1—6° R. unterhalten werden. Das Kalthaus ist ganz mit Stellagen angefüllt, vorzüglich unter den Fenstern. Die Zwiebelpflanzen stehen an der Seite; vorn unter den Fenstern bringt man die Sämlinge und Stecklinge an, und die Stellagen besetzt man mit den strauchartigen Pflanzen. Sind die Pflanzen aus dem Freien in das Gewächshaus gebracht worden, was stets bei trockener Witterung geschehen muß, so stellt man sie, wie eben beschrieben, auf. Kranke, zarte und junge Pflanzen stellt man dem Lichte zunächst, große, harte, holzige und krautartige Pflanzen mehr vom Lichte entfernt. Jede Pflanze muß so gestellt werden, daß sie von keiner größeren bedeckt wird, auch muß man alle Pflanzen übersehen können. Sämmtliche Pflanzen müssen wenigstens zweimal verstellt werden. So lange es noch nicht kalt ist, bleiben am Tage Thüren und Fenster offen; wird es kalt, so bleiben die Thüren ganz geschlossen und nur die Fenster offen, und wenn es zu frieren anfängt, werden auch die Fenster geschlossen. Dann wird am Abend mäßig geheizt und einige Stunden am Tage ein Fenster geöffnet. Bei größerer Kälte wird auch am Morgen geheizt, die Fenster müssen dann mit Läden und Strohdecken versehen werden, man öffnet nur bei Tage die Luftzüge und verschließt sie am Abend wieder. Nur bei sehr trüben und kalten Tagen nimmt man die Läden und Strohdecken nicht ab, heizt dann aber weniger. Sowie die Kälte wieder abnimmt, wird auch nur noch am Abend geheizt, und Anfangs werden die Fenster, später die Thüren geöffnet. Will man eine Pflanze bald zum Blühen bringen, so stellt man sie ins Licht, lockert die Erde auf und gießt fleißig. Alle Topfpflanzen müssen von Zeit zu Zeit von den schadhaften Theilen gereinigt und die Oberfläche der Erde aufgelockert werden. Gießen darf man aber im Allgemeinen nur dann, wenn die Erde ganz ausgetrocknet ist. Sehr dienlich ist es den Pflanzen, wenn dieselben zuweilen von Oben herab mit der Brause besprengt werden, vorausgesetzt, daß es im Freien nicht zu kalt ist. Nach einer solchen Besprengung muß aber jedesmal stärker geheizt werden. Im Mai kann man die vorher gereinigten, aufgerichteten und mit Wasser besprengten Pflanzen wieder ins Freie bringen, wo man sie in Kiesbeete einsenkt. Das Begießen muß stark geschehen, bis das Wasser wieder abläuft, wird aber nur dann erst wiederholt, wenn die Oberfläche der Erde im Topfe ausgetrocknet ist. Im August werden die Pflanzen in größere Töpfe versetzt, wobei man darauf zu achten hat, daß die Luft nicht zu lange auf die Wurzeln einwirkt. Die Wurzeln selbst beschneidet man nur dann, wenn sie sehr verfilzt und faul sind; auch die langen Aeste und Stängel muß man beschneiden. Nach dem Verpflanzen muß man die Töpfe in den Schatten stellen und bis zur Wiederanwurzelung mäßig begießen. Die Pflanze darf nie tiefer gesetzt werden, als sie vorher gestanden hat; die Wurzeln müssen vorsichtig ausgebreitet und die Erde überall gut angedrückt werden. Beim Herausnehmen der Pflanze aus dem Topfe muß man diesen umkehren und einigemal auf seinen Rand schlagen, damit sich der ganze Ballen ablöst. In dem Warmhause muß eine sich gleichbleibende Wärme von + 10—15° R. sowol im Winter als im Sommer unterhalten werden. Der Anfang mit dem Heizen wird Anfangs September gemacht, wo man damit Abends 10 Uhr beginnt und auf diese Weise bis Mitte October fortfährt. Von Anfang November an wird auch früh vier Uhr etwas geheizt. Wird die Kälte heftiger, so muß früh stärker geheizt werden. An sehr kalten und trüben Tagen werden Läden und Decken gar nicht abgenommen, doch wird deshalb nicht weniger stark geheizt; kommt aber die Sonne wieder zum Vorschein, so wird nach und nach weniger geheizt. Ende October müssen die Lohbeete erneut werden, was man in Zwischenräumen von sechs Wochen wiederholt. Die Pflanzen dürfen aber nicht eher in die Lohbeete gesetzt werden, bis die erste Hitze verflüchtigt ist. Die Töpfe, welche nicht zu enge stehen dürfen, werden bis an den Rand in die Lohe eingesenkt. Im October oder Februar werden die Pflanzen umgesetzt wie oben bei den Kalthauspflanzen angegeben ist. Das Luftgeben muß vorsichtig geschehen, besonders im Winter, wo man alle Zugluft vermeiden muß. An jedem Fenster öffnet man nur eine Scheibe. Während der Nacht muß jede Oeffnung verschlossen sein. Die Pflanzen im Warmhause müssen öfter, jedesmal aber nur sparsam begossen werden, und das Gießwasser muß die Nacht hindurch im Warmhause gestanden haben. Auch ein öfteres Uebersprengen der Pflanzen von Oben herab mit überschlagenem Wasser ist nothwendig. (Dr. *William Löbe.*)

GEWÄHRLEISTUNG [1]), auch Evictionsleistung (evictionis praestatio). Ein Geschäft, welches die Verpflichtung zur Uebertragung oder Bestellung eines Rechts begründet, hat für den Uebertragenden regelmäßig die Verbindlichkeit zur Folge, dafür zu haften, daß dem Empfänger nicht kraft eines schon bei jenem entstandenen fremden Anspruchs das übertragene Recht ganz oder

1) Die Quellen der Lehre nach gemeinem Rechte sind: Tit. Dig. de evictione et duplae stipulatione XXI, 2. Tit. Cod. de evictionibus VIII, 44. Die Literatur ist zusammengestellt von Glück, Erl. der Pandekten. 20. Bd. S. 163. Not. 23. Unter den älteren Schriften sind auszuzeichnen: *Balduinus*, Ad Papinianum de evictione. (Basil. 1557. 8.) *Callet*, Comm. ad tit. Cod. de evictionibus in *Meerman*, Thes. jur. T. II. p. 309 seq. *Donellus*, De evictione et duplae stipulatione (Opp. prior. Francof. ad Moen. 1589. p. 212 seq.). Unter den neueren Schriften ist bemerkenswerth: Müller, Die Lehre des römischen Rechts von der Eviction. 1. Th. (Halle 1851.) (unvollendet).

theilweise entzogen werde. Eine solche Entziehung der Stetigkeit des Besitzes, des unangefochtenen Habens und Behaltenkönnens und der dadurch bedingten Integrität des Sach- und Gebrauchswerthes, wie diese der Empfänger seinem individuellen ökonomischen Interesse gemäß in rechtlicher Beziehung zu dritten Personen zu erwerben beabsichtigt und nach Inhalt und Natur des Uebertragungsgeschäftes auch vom Uebertragenden zu erwarten berechtigt ist, heißt in den Quellen des römischen Rechts „evictio“ teutsch „Entwährung.“ Die Verpflichtung des Uebertragenden, für die Entwährung einzustehen, d. h. für die dadurch dem Empfänger entstehenden Nachtheile Ersatz zu leisten, gleichviel, ob derselbe vertragsmäßig von Vorn herein festgesetzt oder durch das richterliche Ermessen erst zu bestimmen ist, wird durch praestare evictionem und ähnliche Ausdrücke, Haftung für Entwährung, Evictionsleistung, Gewährleistung, bezeichnet. Der Ausdruck Gewährleistung umfaßt aber noch mehr. Im Teutschen bezeichnet man nämlich sowol die Haftung für die Entwährung sowol, als für den Mangel versprochener Eigenschaften, welche eine in das Eigenthum übertragene Sache nach der Zusicherung des Uebertragenden haben soll, und für Fehler, wofür der Uebertragende nach dem ädilizischen Edicte zu haften hat, mit dem gemeinsamen Namen Gewähr, und pflegt daher dieselben unter dem Collectivausdrucke Gewährleistung zusammenzufassen, nicht selten zum Nachtheil einer scharfen logischen Grenzbestimmung beider, ihrem Begriffe und ihren Voraussetzungen nach materiell verschiedenen Gebiete. Das französische Recht hat zwar für beide Lehren den Gattungsnamen „garantie“ adoptirt, aber die Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Arten derselben auch durch äußerlich geschiedene systematische Anordnung der betreffenden Materien in der Titelfolge des Code civil anerkannt; es unterscheidet nämlich genau zwei Objecte der garantie, nämlich diejenige für possession paisible en cas d'eviction (art. 1625—1640), und die andere betreffend les défauts cachés de cette chose ou les vices redhibitoires (art. 1641 suiv.). Hier ist nur von der Evictionsleistung die Rede, und zuvörderst eine kurze historische Darstellung der Entwickelung dieser Lehre bei den Römern zu geben. Bei der mancipatio, der allgemeinsten Form der Uebertragung quiritarischen Eigenthums bei den Römern, welcher alle möglichen causae transferendi dominii zum Grunde liegen konnten, verstand sich, wenn das der Mancipation zum Grunde liegende Geschäft ein Kauf war, die Verpflichtung des Verkäufers, für die Eviction zu haften, von selbst; sie war nicht erst das Ergebniß einer besonderen Verabredung (nuncupatio), sondern die von selbst eintretende Folge der durch die Mancipationssolennität beabsichtigten Rechtswirkungen bei dem Kaufe[2]). Das von der Pflicht zur Evictionsleistung bei durch Mancipation eingegangenen Käufen Bemerkte findet Anwendung auf Käufe, welche durch die von der Obrigkeit in der Form einer Scheinvindication unternommene in jure cessio vollzogen waren. Der Mancipant heißt vorzugsweise mit Bezug auf diese Haftungspflicht nach alten Zeugnissen auctor, der Umfang seiner Verbindlichkeit auctoritas, die Klage zur Geltendmachung des Anspruchs daraus auctoritatis actio. Die Verurtheilung bei dieser Klage ging auf das Doppelte, ob aber als Regel oder als Ausnahme, ist zweifelhaft. Doch ist wahrscheinlicher, daß die Festsetzung der dupla für den Evictionsfall in der Regel nur das Ergebniß einer besonderen in der lex mancipii enthaltenen Verabredung war, welche sich als höchst zweckmäßiges, das Interesse des Empfängers deckendes Sicherungsmittel darstellend, wiederholt so häufig angewendet worden sein mag, daß man sich endlich daran gewöhnte, sie als stillschweigend eintretende Verpflichtung aufzufassen und darin ein Mittel erblickte, den schwankenden Möglichkeiten einer eventuellen Festsetzung des Interesse durch richterliche Schätzung (aestimatio) vorzubeugen. Als äußerste Grenze dieser Pönalstipulation scheint in der Regel das duplum eingehalten worden zu sein[3]). Später wurde es üblich, sich durch stipulatio wegen der Eviction sicher zu stellen, und es war dies namentlich seit der Zeit gebräuchlich, als die streng civilrechtlichen Formen sich immer mehr verloren und den einfacheren Formen des jus gentium weichen mußten, namentlich also seit die bloße Tradition immer mehr gegen die mancipatio in den Vordergrund trat. Die res mancipi, bei denen die Mancipation zur Uebertragung des quiritarischen Eigenthums nothwendig war, waren in der ältesten Zeit des römischen Staates die Sachen, welche für die Römer den meisten Werth hatten, die kostbarsten waren. Der altcivilistische Gegensatz zwischen res mancipi und nec mancipi verlor sich im Laufe der Zeit immer mehr; destomehr trat aber das natürliche Element der Kostbarkeit als das brauchbare hervor und es machte sich in allen Fällen, wo im alten Rechte die Haftungspflicht für Eviction nach den Grundsätzen der mancipatio und des nexum sich regelte, das Bedürfniß eines freieren und beweglicheren Surrogates mittels einer stipulatio geltend, namentlich seitdem der Kaufcontract, in Bezug auf welchen die Evictionsfrage praktisch am häufigsten war, die Bedeutung eines rein consensuellen Vertrags annahm, dergestalt, daß die bloße Einwilligung über Gegenstand und Kaufpreis zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkungen des Rechtsgeschäftes genügte. Diese Wirkungen bestanden nun nicht mehr in dem streng civilistischen Begriffe des Uebertragens zum Eigenthum (dare oportere), sondern beschränkten sich zunächst auf das factische Ueberlassen einer Sache von Seiten des Verkäufers (tradere vacuam possessionem). Tief begründet im Rechtsbedürfnisse war nun die Sicherstellung des Empfängers dafür, daß das factische Haben auch das habere licere und causam bonorum, d. h. Stetigkeit in der

2) *Cic.* pro Murena cap. 2. *Paul.* Sent. Lib. II. Tit. 17. §. 3.

3) L. 2. D. XXI, 2. *Varro*, De re rust. II, 10. §. 5. L. 43. 44. 45. pr. D. XIX, 1.

Zeitfolge, ein dauerndes und unangefochtenes Behaltenkönnen, den ungeschmälerten Gebrauch und Benutzung, bezüglich die Möglichkeit des Erwerbes des Eigenthums durch Verjährung auf Grund der Uebergabe gewährte. Das bequemste Mittel hierzu bildete die cautio durch stipulatio. Die alte auctoritatis actio wird schon zur Zeit der classischen Juristen nicht mehr als praktisches Institut erwähnt; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß seit der Kaiserzeit die Verdrängung dieser Klage aus der Reihe der üblichen Rechtseinrichtungen als vollendet zu betrachten sei, indem von dieser Zeit an die gänzliche Umwandelung der Grundformen des ältesten Processes, der legis actiones, beginnt. Auch in der Bildungsgeschichte des Institutes der Eviction tritt der lebendige Zusammenhang mit gewissen Gegensätzen der Klagformen zu Tage, sowie ja überhaupt die Ausbildung des römischen Rechtsdogmatismus in steter Wechselbeziehung zur Entwickelung des Systems der Klagformeln vor sich ging. Auch in der Redaction der Justinianeischen Rechtsbücher ist dieser dem classischen Rechte charakteristische Zug nicht verwischt, tritt vielmehr noch hier in scharfen Linien hervor. Der hier in Betracht kommende Gegensatz der Klagformen ist der zwischen strengen und freien Klagen (actiones stricti juris und bonae fidei). Die Klagformel, durch welche der Rechtsanspruch wegen Eviction gegen den Beklagten verfolgt wurde, enthielt entweder eine intentio juris civilis, gerichtet auf eine bestimmte Geldsumme, wenn solche für den Evictionsfall durch eine streng verbale Parteiberedung (stipulatio) vereinbart war (actio ex stipulatu s. pro evictione), oder sie gab dem urtheilenden Richter die freiere Macht, nach der materiellen Natur und dem innern Wesen des die Uebertragung vermittelnden obligatorischen Geschäftes, und einer auf Treue und Glauben gestellten Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu bestimmen, „quidquid dari fierive oporteat ex fide bona." Die Haftung für Eviction bildet der Natur der Sache nach eine allgemeine Folge derjenigen obligatorischen Geschäfte, welche die Verbindlichkeit zur Uebertragung oder Bestellung eines Rechts begründen. Dieses gilt namentlich von allen, diesen Erfolg bezweckenden negotia bonae fidei, bei welchen die Pflicht, für Entwährung zu haften, sich als eine abgeleitete bezeichnen läßt, insbesondere also bei dem Kaufe, und zwar, abgesehen von der bei diesem Geschäfte hervortretenden praktischen Häufigkeit der Frage, hauptsächlich aus dem Grunde, um in der Verbindlichmachung des Verkäufers zur Haftung für das habere licere (praestatio evictionis) das Gleichgewicht der beiderseitigen Verpflichtungen herzustellen, welches sonst zum Nachtheil des Käufers verletzt worden wäre, da dieser seinerseits das Eigenthum des Kaufgeldes (pretium) zu gewähren verbunden ist. Daraus darf man aber nicht schließen, daß die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung etwas an die Voraussetzung des Kaufes individuell Geknüpftes sei. Der Kauf erscheint lediglich an der Spitze einer Mehrzahl materiell gleichartiger obligatorischer Geschäfte, welche ihm durch ihren Zweck verwandt sind, indem sie entweder darauf gehen, einen Gegenstand mit der Wirkung eines ungestörten beständigen Besitzes und Gebrauches in das Vermögen des Berechtigten zu bringen, oder ihm den vollständigsten Inhalt aller Rechte, das Eigenthum, zu übertragen. Die unter diesen Gesichtspunkt gehörigen Geschäfte, z. B. Tausch, Theilungen, Verpfändungen, Vergleiche, fallen in den Kreis der negotia bonae fidei, und es läßt sich daher die von dieser materiellen Voraussetzung bedingte Anwendbarkeit des von Ulpian aufgestellten processualischen Entscheidungsprincips [4]) über das Gebiet des Kaufes hinaus nicht bezweifeln. Die praktische Wichtigkeit dieses Grundsatzes über den Umfang der richterlichen Condemnationsbefugniß für die Gegenwart erhöht sich deshalb, weil nach der Auffassung des heutigen teutschen Proceßrechts das Princip der freien Behandlung der Klagen als das herrschende bezeichnet werden muß, dergestalt, daß der Richter, wenn er sich nur innerhalb der ihm durch den processualischen Begriff der Verhandlungsmaxime vorgezeichneten Grenzen bewegt, in der Findung des Rechts nicht weiter beschränkt ist, sondern lediglich die Natur des concreten Rechtsverhältnisses dabei zu Grunde zu legen hat, wobei denn allerdings die Elemente, welche als Aeußerungen der bona fides im römischen Rechte erscheinen, dem subjectiven Ermessen des Richters einen sichern objectiven Anhalt bieten. — Die stipulatio de evictione erscheint im Justinianeischen Rechte unter denjenigen Stipulationen, zu deren Leistung der Promittent genöthigt werden konnte (necessariae), entweder vor dem Prätor (in jure) oder vor dem judex (in judicio); sie gehört zu den stipulationes communes. Allen nothwendigen Stipulationen liegt der Grundgedanke unter, daß sie die Constituirung des judicium bewirken, oder die Sicherung der strengen processualischen Verfolgbarkeit gewisser Ansprüche und eine Ergänzung des Mangels der römischen Klagformen bilden sollten, welche heut zu Tage ohne das Dasein eines bestimmten Klagtypus schon unmittelbar aus der Natur der rechtlich anerkannten Verhältnisse abfließen. Das Bedürfniß eines solchen Sicherstellungsmittels wegen Eviction trat am dringendsten bei dem Kaufe hervor, wo der Verkäufer nur zunächst zur factischen Uebertragung (indem die traditio nur juris gentium war), zur Prästation des habere licere der verkauften Sache mit der Wirkung der Stetigkeit des Besitzes für die Folgezeit verpflichtet war. Denn wenn auch der Käufer wegen Entwährung mit der Klage aus dem Kaufcontracte (actio emti) den Regreß gegen den Verkäufer nehmen und das Interesse fodern konnte, so bot ihm doch diese Klage nicht solche, die Langsamkeit und Unsicherheit von Ermittelungen überflüssig machenden Garantien, wie die auf stipulatio gegründete actio de evictione, bei welcher durch Verabredung die Höhe des Interesse auf eine bestimmte Summe festgestellt zu werden pflegte. Frühzeitig scheint man sich zu diesem

4) L. 11. §. 1. D. XIX, 1: „— quod si nihil convenit, tunc *ea praestabuntur, quae naturaliter insunt hujus judicii potestate.*"

Zwecke der „stipulatio habere licere" bedient zu haben. Zur Erklärung des Gehaltes und der praktischen Functionen der stipulatio ist auf eine Analogie ihrer Anwendung bei Bestellung von Servituten an Provinzialgrundstücken Bezug zu nehmen. Ursprünglich sollte sie hier gewiß der einfachen Conventionalbestellung durch pactiones größeren Nachdruck verleihen. Der Erwerber ließ sich die Gewährung der Ausübung des Servitutenrechtes und für den Fall der Verhinderung und Störung die Leistung des Interesse oder einer bestimmten Geldsumme als poena stipuliren. Die in vielen Stellen vorkommenden Stipulationsformeln dieser Art waren: „per te non fieri, neque per heredem tuum, quominus mihi heredique meo ire agere liceat, si adversus ea factum sit — tantum dari" und insbesondere bei dem ususfructus: „utifrui licere sibi heredique suo," und bei Bestellung des usus: „per te non fieri, quominus mihi illa domo uti liceat." Die Wirksamkeit dieser stipulatio habere licere ist aber nicht eine blos negative, sie beschränkt sich nicht auf die Haftung des Promittenten dafür, daß er und seine Erben sich jeder Störung oder Beeinträchtigung des Servitutenrechts enthalten wollen; sie hat vielmehr auch eine positive Seite, nämlich das Einstehen dafür, daß überhaupt keine Störung erfolge. Dieselben Grundsätze sind durch spätere Interpretation der römischen Juristen auch auf die stipulatio habere licere wegen Entwährung der übertragenen Sache durch Dritte, außerhalb des Stipulationsnexus stehende Personen bezogen worden, obwol das Versprechen, für den Fall einer Eviction durch Dritte zu haften, das Versprechen eines factum alienum enthält und daher nach der strengen Auffassung unzulässig ist[5]). Die stipulatio de evictione war gewöhnlich eine Pönalstipulation, indem man sich regelmäßig für den Entwährungsfall Ersatz der dupla des Preises oder Werthes der hingegebenen Sache zur Zeit des Contractsabschlusses als Conventionalstrafe versprechen ließ, daher sie in den römischen Rechtsquellen duplae stipulatio heißt. Die altcivilistische Beschränkung der lex mancipii wegen Eviction auf das alterum tantum des Kaufpreises darf jedoch für die Höhe der durch stipulatio festzusetzenden poena nicht als maßgebend betrachtet werden. Es lag vielmehr in der Willkür der Parteien, die stipulatio auch auf mehr als das duplum, nämlich auf das triplum oder quadruplum zu richten[6]). Indessen war das Versprechen des Doppelten herkömmlich und es konnte der Verkäufer mit der actio emti zu dessen Promission angehalten werden[7]). Nach der späteren Rechtsentwickelung war das Doppelte das höchste Maß der Caution wegen Eviction[8]). Die Form der Sicherstellung wegen des duplum war die einer bloßen Verbalcaution (nuda repromissio), und nur im Falle besonderer Verabredung konnte eine Sicherheitsleistung durch Bürgen (satisdatio) gefodert werden[9]). Im heutigen Rechte kann die Anwendbarkeit der duplae stipulatio in soweit nicht mehr behauptet werden, als sie durch Eigenthümlichkeiten bedingt ist, welche sie im römischen Rechte als Formalact charakterisiren. Dies gilt nicht nur zunächst von der Form, sondern auch von denjenigen materiellen Bestimmungen, welche im engsten Zusammenhange mit jenem Formalismus stehen und sich unter seinem Einflusse in Verbindung mit Anschauungen des antiken Rechtsbewußtseins oder altrömischer Volkssitte ausgebildet haben. Unter den rein formalen Gesichtspunkt fallen auch alle diejenigen Rechtssätze, welche Producte des ältesten römischen Proceßwesens oder von den eigenthümlichen Voraussetzungen desselben abhängig sind. Dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen des römischen Rechts auch noch heut zu Tage in den Ländern des gemeinen Civilrechts als anwendbar zu betrachten, welche nicht durch das individuelle Wesen des Formalactes bedingt sind, sondern den allgemeineren Stoff freier Vertragselemente bilden, oder aus dem Gesichtspunkte von Auslegungsregeln aufgefaßt werden können. So ist z. B. die Frage, ob überhaupt noch eine Begründung der Verbindlichkeit zur Evictionsleistung und namentlich durch die Verabredung einer Conventionalstrafe zuläßig sei, ebenso gewiß zu bejahen, wie die andere Frage, ob die Contrahenten rücksichtlich der Höhe der Straffumme auf das Doppelte beschränkt seien, zu verneinen. Dagegen beschränkt die preußische Gesetzgebung[10]), obgleich sie übereinstimmend mit dem römischen Rechte eine das Interesse übersteigende Strafberedung zuläßt, die Höhe der zu verabredenden Conventionalstrafe in der Regel auf das Doppelte des Interesse. Das französische Recht überläßt es der Verabredung der Parteien, durch besondere Verträge den Umfang der gesetzlichen Pflicht zur Evictionsleistung auszudehnen oder einzuschränken, ohne eine Grenze zu bestimmen (code civil art. 1627), und legt den Richtern bei den clauses pénales nur dann ein Ermäßigungsrecht bei (art. 1231), wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist. Daß aber auch nach dem Systeme des Code die stipulatio de evictione eine clause pénale ist, ergibt sich aus der Bestimmung des Begriffs der letzteren im art. 1226. Eben so wird sie als ein Selbstanschlag des eventuellen Interesse aufgefaßt (art. 1229) und nirgends die Beschränkung auf ein Maximum vorgeschrieben. — Die Eviction ist die Thatsache, der Rechtsgrund und die Bedingung des Regreßanspruchs wegen Entwährung gegen die Vorgänger. Die möglichen Erscheinungsformen der Eviction anlangend, so kann sich der abstracte Begriff der Rechtsentziehung, als einer Aufhebung der Stetigkeit des Besitzes, der Dauer des Behaltenkönnens und derjenigen Unbeschränktheit der Verfügung, welche der nach Natur und Inhalt des zu Grunde liegenden Geschäfts in der Regel animo sibi habendi erwerbende Empfänger zu erwarten berechtigt ist, je nach der Eigenthümlichkeit der Fälle, in verschiedenen Erfolgen für das Vermögen des in An-

5) L. 38. §. 1—9. D. XLV, 1. Vergl. Müller, Lehre von der Eviction. 1. Th. S. 46—50. 6) L. 56. pr. D. XXI, 2. 7) L. 31. §. 20. D. XXI, 1. 8) L. 44. D. XIX, 1 von Africanus. 9) L. 37. pr. L. 56. pr. D. XXI, 2.

10) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 301—303.

spruch Genommenen verwirklichen. Das Gemeinsame aller dahin gehörigen Combinationen ist die auf Grund eines schon in der Person des Vormannes vorhanden gewesenen fremden Rechts kraft richterlicher Aberkennung erfolgende Entziehung eines Vermögensbestandtheils, bezüglich Verminderung des Vermögensbestandes, welche sich im Allgemeinen darstellt als der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen, nach der Eviction vorhandenen Betrage desselben, und demjenigen, wie er ohne das Ereigniß der Eviction gewesen sein würde. Bei näherem Eingehen auf die einzelnen Möglichkeiten, durch welche dieser allgemeine vermögensrechtliche Erfolg praktisch vermittelt werden kann, finden sich hauptsächlich zwei Richtungen derselben, welche am schärfsten und erschöpfendsten, zugleich mit Rücksicht auf die davon unzertrennliche Frage über die mögliche Parteistellung dessen, welcher die Entwährung erlitten hat (evictus), in einer Stelle des römischen Juristen Pomponius präcisirt worden sind [11]). Nach dem Inhalte dieser Stelle, mit welcher die allgemeine Betrachtung völlig übereinstimmt, lassen sich nun die möglichen Einzelformen und concreten Verschiedenheiten der Eviction nach folgenden zwei Hauptgebieten gruppiren. Erstens und am gewöhnlichsten besteht die Entwährung in einer specifischen, positiven Minderung des vorhandenen Vermögensbetrages. Diese kann bewirkt werden durch Entziehung eines erworbenen Rechts oder einer in die rechtliche Herrschaft und das Vermögen des Erwerbers bereits übertragenen Einzelsache, mit dem Erfolge des factischen und rechtlichen Heraustretens derselben aus dem Vermögen des Erwerbers und der Unterwerfung, bezüglich der Rückkehr unter die Macht des Berechtigten. Processualisch wird dieser Erfolg herbeigeführt durch die Verurtheilung des bisherigen Besitzers zur Restitution des Empfangenen, und im Falle hartnäckig verweigerter Folgeleistung durch Anwendung der executivischen Zwangsmittel. Nach der Aeußerung des Pomponius ist diese einer doppelten Art der materiellen Verwirklichung fähig. Am schärfsten ist sie jedenfalls da ausgeprägt, wo auf erfolgte Verurtheilung die specifische Restitution der evincibleen Sache oder ihres evinciblen Theils an den Kläger bewirkt ist (cum res restituta est petitori). Der gewöhnlichste der hierher gehörigen Fälle ist die auf durchgeführte Eigenthums- oder Pfandklage erfolgende Restitution. Einer specifischen Restitution steht nach der Darstellung des Pomponius der Fall gleich, wenn der Besitzer der mit fremdem Anspruche behafteten Sache in die Zahlung der litis aestimatio verurtheilt wird, ein Erfolg, der unter der Herrschaft des römischen Formularprocesses sehr häufig war, weil bei den arbitrariae actiones, wenn nicht die Restitution in Natur erfolgte, vielmehr der Beklagte sich derselben hartnäckig weigerte, wegen der Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges und direct exequirbarer Sachcondemnationen, es nun stets zu einer Verurtheilung in den nach Gelde abgeschätzten Werth des Restitutionsgegenstandes kommen mußte. Dieser Fall der condemnatio in die litis aestimatio, als ein Ausfluß der eigenthümlichen Wirkungen des Verzugs bei der Behandlung der arbitrariae actiones im römischen Formularprocesse ist mit dem Wegfalle dieses Verfahrens für das heutige Recht zwar nicht mehr praktisch anwendbar, wohl aber für das Verständniß vieler römischer Gesetzstellen unentbehrlich. Dagegen kann auch nach heutigem Rechte statt der Restitution des Sachindividuums die Leistung des Geldäquivalents in der Executionsinstanz substituirt werden nach fruchtloser Anwendung der zulässigen directen Zwangsmittel, oder wenn der Kläger auf die Zwangsvollstreckung gegen die Sache selbst Verzicht leistet. Die Gleichstellung der Naturalrestitution und der Erlegung des Sachwerthes als gleichartige Formen der Eviction beruht auf innerer logischer und rechtlicher Consequenz. Die in einer bestimmten Geldsumme dargestellte litis aestimatio ist der allgemeine Ausdruck des Tauschwerthes der evincirten Sache im ökonomischen Verkehre; die Abschätzung der in Natur nicht restituirbaren Sache nach Gelde das Mittel, um das Aequivalent der Leistung des Besitzers, wenn diese specifisch nicht realisirt wird oder nicht mehr realisirt werden kann, zu bestimmen. Die Erlegung dieser Geldsumme wird nach römischem Rechte im Rechtsverkehre nach Analogie des Kaufs der evincirten Sache durch den restitutionspflichtigen Besitzer behandelt. Zweitens kann sich die Entwährung auch in negativer Richtung zeigen. Dies ist der Fall, wenn der Besitzer von der Klage des Erwerbers auf Restitution des Besitzes losgesprochen, bezüglich die Ansprüche des Erwerbers auf Anerkennung der ihm vertragsmäßig bestellten Rechte an einer fremden Sache abgewiesen worden. — Die ursprünglich wichtigste und am häufigsten vorkommende Gestaltung der Entwährung war die Abstreitung einer veräußerten körperlichen Sache durch die Eigenthumsklage. Indessen schon sehr frühzeitig trat in der civilistischen Rechtsentwickelung nach Anerkennung der jura in re, als selbständig gegen das Eigenthum hervortretender Rechtsverhältnisse, die Anwendung des Evictionsbegriffs auf die Fälle der Abstreitung oder Aberkennung dinglicher Rechte hervor. Nach dem Vorgange der Servituten erkannte man bei den Römern auch rein obligatorische Rechte, Foderungen (nomina), als Gegenstände des rechtlichen Verkehrs und insbesondere der Veräußerung durch Kauf an. Die nächste Verpflichtung des Verkäufers einer Foderung bestand in der Abtretung der zur Geltendmachung derselben erfoderlichen Klage. Es konnten dem Schuldner Einreden zur Seite stehen, in deren Folge der Käufer mit seiner Klage abgewiesen wurde. Da die Gesetzgebung und die römischen Juristen die Lehre von der Eviction im engsten Zusammenhange mit der Theorie des Kaufcontractes entwickelten, so lag es, nachdem man einmal Foderungsrechte in den Kreis der Kaufgegenstände aufgenommen hatte, einer consequent fortschreitenden Rechtsentwickelung nahe, die Grundsätze, nach welchen sich die Haftung des Verkäufers einer körperlichen Sache wegen Eviction bestimmte, und welche man

11) L. 16. §. 1. D. XXI, 2.

schon früh auf die activen dinglichen Rechte übertragen hatte, nun auch analog auf den Verkauf von Foderungen anzuwenden. Die folgerichtige Anwendung dieser Analogie führte nothwendig zu folgenden Sätzen. Der Verkäufer einer Foderung haftet dem Käufer für diejenigen Einreden, welche der wirksamen Geltendmachung der Foderung aus seiner Person entgegenstehen. Existirte die Foderung zur Zeit des Kaufabschlusses gar nicht, oder war sie ipso jure aufgehoben, so war dieser Fall gleich zu behandeln dem Verkaufe einer zur Zeit des abgeschlossenen Kaufes nicht oder nicht mehr existirenden körperlichen Sache. Jener erstere Fall, wenn das Recht des Käufers durch entgegenstehende Einreden des Schuldners richterlich aberkannt wird, tritt mit der Haftungspflicht des Verkäufers einer körperlichen Sache für Eviction durch folgenden, beiden Arten gemeinschaftlichen Grundgedanken auf gleiche Linie; daß ein ipso jure wirksames und verfolgbares Recht es ist, dessen richterliche Aberkennung in Folge eines dem Verpflichteten zukommenden selbständigen Rechtes einen vom Auctor vertretbaren Regreß begründet. Ebenso ist es als eine beiden Haftungsarten gemeinsame Voraussetzung zu betrachten, daß der Rechtsgrund der das Klagrecht zerstörenden Einrede schon in der Person des veräußernden Vormannes vorhanden war. Das Princip der Haftung des Verkäufers einer Foderung lag also ebenso, wie in den eigentlichen Evictionsfällen einer körperlichen Sache oder einer bestellten Servitut in einem juristisch mangelhaften Dispositionsrechte des Vormannes. Diese, aus der Natur der hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse, sich ergebenden allgemeinen Folgerungen hat der praktische Trieb der römischen Rechtsbildung durch entsprechende positive Entscheidungen der Juristen, theils der älteren und classischen, theils der späteren Zeit, wenn auch nicht grade in der Gestalt allgemeiner Rechtsregeln, so doch in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse in einer Art zur Anschauung gebracht, welche den Gedanken der gleichen Behandlungen beider Haftungsarten nach der Analogie des Dogma der Eviction völlig außer Zweifel stellt. Von Gesetzstellen gehört zunächst hierher folgende Aeußerung des Juristen Hermogenianus: „qui nomen quale fuit, vendidit, duntaxat ut sit, non ut exigi etiam aliquid possit, et dolum praestare cogitur“ [12]). Da dieser Jurist der nachclassischen Zeit angehört und seine epitomae, aus welchen diese Aeußerung entlehnt ist, schon nach dem Titel als eine aus der früheren juristischen Literatur zusammengetragene Arbeit erscheinen, so ist nach dem klaren Inhalte dieser Stelle die Annahme höchst wahrscheinlich, daß schon die früheren Juristen, namentlich der classischen Zeit, aus deren Schriften jenes Werk entlehnt ist, jene Grundsätze einer wesentlich analogen Behandlung beider Haftungsarten anerkannt haben mögen. Die gemeinsame Grundlage dieser gleichen Behandlung ist nun der anerkannte allgemeine Satz, daß dem Verkäufer die Haftungspflicht für die juristische Bonität des Kaufgegenstandes, oder mit anderen Worten die Verpflichtung obliege, dafür einzustehen, daß nicht ein Dritter kraft selbständigen und besseren, schon bei dem Verkäufer vorhanden gewesenen Rechtes die rechtlichen Ansprüche des Käufers wirksam entkräften könne. Diese Auffassungsweise wird auch durch die von Pomponius und Ulpianus [13]) aufgestellte Regel bestätigt, daß der Auctor nur wegen derjenigen gegen den evictus geltend gemachten Einreden aus der Eviction regreßpflichtig sein solle, welche schon gegen ihn vorhanden und begründet waren. Zu demselben Resultate gelangt man bei consequenter Auffassung der juristischen Verhältnisse hinsichtlich der Frage: für welche Einreden des Schuldners der Verkäufer einer Foderung zu haften habe. Aus einer folgerichtigen Betrachtung derjenigen Seite der Cession, nach welcher sie wesentlich als die Ausübung eines von dem Cedenten abgeleiteten Rechtes im eigenen Namen erscheint, ergibt sich im Wesentlichen der Grundsatz, daß der Cedent dem Cessionar nur für diejenigen Einreden einzustehen habe, welche schon gegen den Cedenten als Gläubiger, im Zusammenhange mit der cedirten Foderung selbst zu einer Zeit begründet waren, wo noch kein ausschließliches Verhältniß zwischen diesem und dem Cessionar bestand, daß er dagegen für die aus der Person des Cessionar hergenommenen Einreden nicht zu haften brauche. Es hat hiernach also schon die römische Jurisprudenz selbst in ihrer historischen Entwickelung den Weg der Zurückführung der Haftungspflicht des Verkäufers einer Foderung auf die Analogie des Dogma's über die Eviction einer körperlichen Sache betreten. Die Aufgabe der heutigen Jurisprudenz ist es, diesen allgemeinen Gedanken in Anwendung auf die möglichen einzelnen Anwendungsfälle durch das System der Rechtsverhältnisse hindurch zur praktischen Anschauung und zur systematischen Geltung zu bringen. Durch eine erschöpfende Lösung dieser Aufgabe wird es gelingen, die bisher in der Cessionslehre noch immer nach der höchst unklaren und schwankenden Entgegensetzung einer Haftung für die bonitas und veritas nominis entschiedene Frage über den Umfang der Haftpflicht des Cedenten auf festere und bestimmtere juristische Grundlagen zurückzuführen. Unter den neueren Gesetzgebungen hat das preußische Landrecht den Begriff der Gewährleistung auf die Haftung des Cedenten übertragen. Die Redactoren haben dabei an die Analogie der Eviction gedacht [14]), aber dieselbe nicht consequent durchgeführt, indem sie den herrschenden Ansichten der gemeinrechtlichen Praxis folgten und dieser die echtrömischen Begriffe aufopferten. Auch die französische Gesetzgebung im art. 1693 des code civil hat den Begriff der garantie auf den Verkauf von Foderungen oder andere unkörperliche Rechte (créance ou autre droit incorporel) ausge-

12) L. 74. §. 3. D. XXI, 2.

13) L. 27. 28. D. XXI, 2.

14) Dies geht aus Th. I. Tit. 11. §. 426 des Landrechts hervor, wornach der Cessionar wegen der zur Sicherung seines Regresses gegen den Cedenten zu beobachtenden Litisdenunciation gradezu nach der Analogie der eigentlichen Evictionsleistung bei dem Kaufe körperlicher Sachen (§. 143 a. a. O.) behandelt werden soll.

dehnt und, wie die Digesten die Lehre, „de hereditate vel actione vendita“, so die Lehre „du transport des créances et autres droits incorporels“ im Systeme der Rechtsverhältnisse als ein Glied der Lehre vom Kauf und Verkauf dargestellt. Die Analogie der Haftung für Eviction körperlicher Sachen wurde ebenfalls auf die Haftpflicht des Cedenten angewendet; es fand aber diese Anwendung nicht vollständig und consequent statt [15]). — Im Uebrigen genügt es, wegen der Lehre von der Evictionsleistung auf die Lehr- und Handbücher des gemeinen Civilrechts zu verweisen.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GEWÄHRLEISTUNG (nach dem Edicte der Aedilen) [1]). Zu dem Geschäftskreise der Aedilen gehörte auch eine umfassende Jurisdiction in Polizeisachen [2]); bei ihnen wurden Actionen und Interdicte, wie bei den Prätoren, angebracht. Die plebejischen sowol, wie die curulischen Aedilen hatten ein gleiches Recht, Geldstrafen zu erkennen [3]), und diejenigen, welche ihren Befehlen und Erkenntnissen keine Folge leisteten, auszupfänden [4]). Unrichtige Maße und Gewichte ließen sie vernichten [5]), Sachen, welche auf die öffentliche Straße hingestellt waren, wegräumen oder vernichten [6]), und Waaren, welche auf dem Markte zum Verkaufe ausgeboten waren, und Nichts taugten, zertreten, oder in die Tiber werfen [7]). Ihre Jurisdiction griff oft in die des Prätors so tief ein, daß man z. B. die stipulationes aedilitiae mit unter den prätorischen begriff [8]). Insbesondere gehörte zu ihren Functionen die Marktpolizei. Sie hatten auch das Recht, Edicte zu erlassen. Es findet sich blos, daß die curulischen Aedilen Edicte erlassen haben [9]). Ihr Edict bildete so gut, wie das des Prätors, einen Theil des jus honorarium. Von dem Edicte der curulischen Aedilen ist Manches in die Pandekten aufgenommen worden. Das Wichtigste darunter ist das über den Verkauf fehlerhafter Sachen, welches in den Titel der Digesten de aedilitio edicto etc. (Lib. XXI. Tit. 1) aufgenommen ist [10]). Dasselbe besteht aus 3 Capiteln. Das erste handelt vom Verkaufe fehlerhafter Sklaven [11]), das zweite vom Verkaufe fehlerhaften Viehes [12]), das dritte von dem Halten gefährlicher Thiere [13]). Hierher gehören blos die beiden ersten Capitel. Verbindet man diese beiden Capitel mit einander, so läßt sich deren Inhalt in folgende Hauptsätze zusammenfassen: I. Sklaven- und Viehhändler sollen den Käufern bestimmt anzeigen, ob und was die Sache für Fehler hat; der Fehler sei Krankheit (morbus) oder Gebrechen (vitium), wenn er nur in einer der Brauchbarkeit der Sache nachtheiligen Abweichung von der regelmäßigen und normalen Beschaffenheit derselben besteht, und nicht schon von selbst in die Augen fällt. Es ist nach dem Edicte gleichviel, ob der Fehler die Brauchbarkeit der Sache ganz aufhebt, oder nur vermindert, wenn nur der Fehler nicht ganz unbedeutend ist. Ebenso erstreckte sich das Edict ohne Unterschied auf bleibende und vorübergehende Fehler. Die Interpretation schränkte es jedoch bei Sklaven blos auf Fehler und Krankheiten des Körpers ein; Gemüthsfehler und Seelenkrankheiten gehören nicht für das Edict, ausgenommen so weit es derselben namentlich gedenkt [14]). Für nicht in dem Edicte erwähnte Gemüthsfehler haftete der Verkäufer aus dem Edicte anders nicht, als wenn er entweder dafür zu stehen versprochen hatte, oder der Gemüthsfehler von einer körperlichen Krankheit herrührte; er konnte aber deshalb mit der Klage aus dem Kaufe (actio emti) nach Civilrechte in Anspruch genommen werden [15]). Bei Thieren fällt der Unterschied zwischen vitium animi und corporis weg. II. Hat der Verkäufer noch besondere Eigenschaften der Sache bestimmt angegeben oder versprochen, so muß er dieselben, wenn auch sonst deren Abwesenheit kein Fehler gewesen wäre, wo nicht in der größten Vollkommenheit, doch wenigstens in einem erträglichen Grade gewähren, und haftet daher, wenn sie nicht einmal in diesem Grade vorhanden sind; er haftet, wie sich das römische Recht ausdrückt, für dicta promissave [16]). Hat der Verkäufer die größte Vollkommenheit von seiner Waare versichert, so muß er diese auch gewähren [17]). Eine blos allgemeine Anpreisung seiner Waare von Seiten des Verkäufers, ohne das Versprechen, für bestimmte Eigenschaften einzustehen, gilt, da solche allgemeine Anpreisungen bei den Waarenhändlern gewöhnlich sind, für kein verbindliches Versprechen [18]). III. Der Verkäufer soll auch für die ornamenta haften, in welchen er das Thier zum Verkaufe vorführte [19]). IV. Der Verkäufer soll endlich auch

15) Vergl. Müller a. a. O. 1. Th. S. 320 fg.

1) Quellen der Lehre sind: Tit. Dig. de aedilitio edicto, et redhibitione, et quanti minoris (Lib. XXI. Tit. I.). Tit. Cod. de aedilitiis actionibus (Lib. IV. Tit. 58). Die Literatur ist ziemlich vollständig in Glück's Erläut. der Pandekten 20. Bd. angegeben, wo von S. 1—168 über die ganze Lehre gehandelt wird. Unter den neueren Schriften ist hervorzuheben: Neustetel und Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen S. 155 fg. Unterholzner im Archiv für civilistische Praxis. 6. Bd. S. 60 fg. Derselbe, Lehre von den Schuldverhältnissen. 2. Bd. S. 264 fg. Keller in Sell's Jahrb. für histor. und dogmat. Bearbeitung des römischen Rechts. 3. Bd. S. 86 fg. 2) *Sueton.* De claris Rhetor. cap. 6. *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. 3) *Liv.* Lib. X. cap. 23. Lib. XXVII. c. 6. Lib. XXXV. c. 41. *Ovid.* Fast. Lib. V. v. 289. *Gell.* Noct. Att. Lib. X. c. 6. L. un. §. 2. D. XLIII, 10. 4) *Tacit.* Annal. Lib. XIII. cap. 28. 5) *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. *Pers.* Sat. I. v. 129. L. 13. §. 8. D. XIX, 2. 6) L. 12. D. XVIII, 6. 7) *Plaut.* Rudens, Act. II. Sc. 3. v. 42. 43. 8) L. 5. pr. D. XLV, 1. §. 2. Inst. III, 19. 9) §. 7. Inst. I, 2. *Theoph.* Paraphr. ad h. l. 10) Die zahlreichen Commentatoren dieses Theils des Edicts sind angeführt bei Glück, Erl. der Pand. 20. Bd. S. 14. Not. 51.

11) L. 1. §. 1. D. XXI, 1. 12) L. 38. pr. D. XXI, 1. 13) L. 40. 41. 42. D. XXI, 1. 14) Gemüthsfehler, welche das Edict erwähnt, werden angeführt in L. 17. L. 23. §. 2. 3. L. 43. §. 1. D. XXI, 1. 15) L. 1. §. 9—11. L. 2. L. 4. pr. §. 1—4. D. XXI, 1. 16) L. 18. pr. L. 19. §. 4. L. 38. §. 10. D. XXI, 1. 17) L. 18. §. 1. D. XXI, 1. 18) L. 19. pr. §. 1—3. D. XXI, 1. L. 37. D. IV, 3. L. 43. D. XVIII, 1. 19) L. 38. pr. §. 11. D. XXI, 1. Nach Keller in Sell's Jahrb. 3. Bd. S. 135 soll hingegen die Vorschrift wegen der ornamenta den Sinn haben, daß der Verkäufer dafür stehen müsse, daß das verkaufte Zugthier wirklich so beschaffen sei, wie es zur Zeit des Contracts zufolge der Ausschmückung den Anschein gehabt habe. Es ist das aber eine Auslegung, welche ebenso sehr

dem Käufer auf sein Verlangen sowol wegen der Abwesenheit der Fehler, als auch überhaupt wegen dessen, was ersterer nach dem Edicte zu gewähren hat, Caution bestellen, daß er auf den Fall, wenn sich das Gegentheil fände, das Doppelte leisten wolle[20]). V. Erfüllt der Verkäufer nicht, was ihm nach dem Edicte der Aedilen zu thun obliegt, so soll der Käufer die Wahl haben, entweder auf Aufhebung des ganzen Handels, oder auf Minderung des Werthes und Leistung des Interesse zu klagen[21]). — Die spätere Interpretation und Praxis der römischen Juristen dehnte das Edict, welches den Worten nach nur von Sklaven und Zugthieren spricht, schon früh auf alle Arten verkäuflicher Sachen, bewegliche und unbewegliche, aus[22]). Ebenso blieb man nicht bei dem Kaufcontracte, auf welchen sich das Edict allein beschränkt, stehen, sondern dehnte das Edict auch auf den Tausch aus. Das Edict fand dagegen nicht statt bei solchen Contracten, wodurch blos der Gebrauch übertragen wird, z. B. bei dem Pacht- und Miethcontracte, ferner bei solchen Verträgen, bei welchen keine Gegenleistung vorkommt[23]), bei dem Verkaufe fiscalischer Sachen[24]) und bei dem Verkaufe unbedeutender Sachen, d. h. solcher, wegen deren bei den Römern keine duplae stipulatio üblich war (venditiones simplariae); bei letzteren fand das Edict jedoch nur insoweit keine Anwendung, als von der Redhibition und Aufhebung des ganzen Handels die Rede ist[25]), wodurch jedoch die Klage auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen ist. — Was die Fehler der Sache anlangt, für welche der Verkäufer nach dem Edicte haften soll, so setzt in Bezug auf diese das Edict zu dieser Haftung Folgendes voraus: 1) der Fehler muß der Brauchbarkeit der Sache schaden, gleichviel ob er dieselbe ganz aufhebt, oder nur den Werth der Sache vermindert[26]); 2) der Fehler muß ein verborgener (vitium latens) sein, welcher nicht in die Augen fällt, und welchen der Käufer ohne Anzeige nicht wußte, noch wissen konnte; ist der Fehler so offenbar, daß er dem Käufer bei Anwendung nur einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben konnte, so haftet der Verkäufer dafür nicht[27]); 3) der Fehler muß schon zur Zeit des Contracts existirt haben; entsteht er erst nach dem Kaufe, so gehört er zu den Unglücksfällen, welche nun der Käufer tragen muß, ohne deshalb vom Verkäufer eine Entschädigung fodern zu dürfen[28]). — Das Edict fodert vom Verkäufer eine bestimmte und deutliche Anzeige der Fehler (palam recte pronuncianto, sagt das Edict). — Wegen einer fehlerhaften Sache kann unter den bemerkten Voraussetzungen entweder auf Aufhebung des ganzen Contracts (Redhibition) oder auf Minderung des Preises oder auch auf Leistung des Interesse geklagt werden. Zu dem ersten Zweck dient die redhibitoria actio, zu dem zweiten die actio quanti minoris oder aestimatoria. Wird mit der redhibitoria actio (von **redhibere**, facere, ut rursus habeat venditor, quod habuerit) geklagt, so muß der Käufer die Sache dem Verkäufer mit allen Accessionen zurückgeben, und erhält dagegen vom Verkäufer das Kaufgeld mit Zinsen zurück; letzterer hat ihm auch die nothwendigen und nützlichen Verwendungen auf die Sache zu erstatten, sowie allen Schaden zu ersetzen, welchen der Käufer sowol als Folge des Geschäfts erlitten hat, als welcher ihm durch die Sache selbst zugefügt worden ist, endlich den Käufer auch von allen der Sache oder des Geschäfts wegen übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Wird mit der actio quanti minoris auf Minderung des Werthes geklagt, so setzt dieses den Fall voraus, daß die verkaufte Sache einen solchen Fehler habe, der sie zwar nicht ganz unbrauchbar macht, aber doch ihren Werth verringert. Denn ist sie ganz unbrauchbar, so konnte nach römischem Rechte der Richter sogar von Amtswegen auf die Redhibition erkennen, wenn auch nur auf Minderung des Werthes geklagt worden wäre[29]). Die Verringerung des Werthes wird danach bestimmt, welchen Preis der Käufer bezahlt haben würde, wenn er den Fehler der Sache gewußt hätte. Endlich kann auf das Interesse geklagt werden, wenn der Verkäufer arglistig verfuhr, oder dasjenige nicht leistet, was er ausdrücklich versprochen hat. Die Verjährungszeit für die actio redhibitoria und die actio quanti minoris ist verschieden. Wird wegen heimlicher Mängel oder wegen besonderer Angelobungen (dicta promissave) geklagt, so dauert die actio redhibitoria 6 Monate, die actio quanti minoris 1 Jahr[30]). Die redhibitorische Klage „ornamentorum nomine“ findet nur binnen 60 Tagen oder 2 Monaten statt[31]). Wegen verweigerter duplae stipulatio kann redhibitorisch nur binnen 2 Monaten, ästimatorisch binnen 6 Monaten geklagt werden[32]). — Was das **Verhältniß des ädilizischen Edicts zum Civilrechte** anlangt[33]), so ist 1) die Verbindlichkeit des Verkäufers, wegen der Mängel zu haften, weit umfassender nach dem Civilrechte, als nach dem Edicte. Denn während nach dem Edicte der Verkäufer nur wegen vitia corporis und nur wegen einiger im Edicte besonders genannten vitia animi haftet, hat der Verkäufer nach dem Civilrechte nicht weniger für sämmtliche vitia animi, wie wegen der vitia corporis zu haften[34]). 2) Hinsichtlich der subjectiven Voraussetzungen geht das Edict weiter, als das Civilrecht. Nach dem Civilrechte nämlich steht der Verkäufer für Fehler der verkauften

mit den Worten der Aedilen im Widerspruche steht, als sie zu ganz unpraktischen Resultaten führt.

20) *Theoph.* Paraphr. ad §. 2. Inst. III, 19. L. 28. 31. §. 20. D. XXI, 1. L. 31. 37. §. 1. D. XXI, 2. L. 14. C. IV, 49. 21) L. 1. §. 1. L. 18. pr. L. 28. L. 31. §. 21. D. XXI, 1. 22) L. 1. pr. D. XXI, 1. Schon Labeo erklärte sich für diese Ausdehnung. 23) L. 62. D. XXI, 1. 24) L. 1. §. 3. D. XXI, 1. 25) L. 48. §. 8. D. XXI, 1. 26) L. 1. §. 8. L. 10. §. 2. L. 12. §. 1. L. 38. §. 9. D. XXI, 1. 27) L. 1. §. 6. L. 14. §. 10. D. XXI, 1. 28) L. 54. D. XXI, 1. L. 3. C. IV. 58.

29) L. 45. §. 6. D. XXI, 1. L. 25. §. 1. D. XLIV, 2. 30) L. 38. pr. D. XXI. L. 2. C. IV, 58. 31) L. 38. pr. D. XXI, 1. 32) L. 28. D. XXI, 1. 33) Hierauf besonders beziehen sich die in Not. 1 angeführten Abhandlungen von Neustetel, Unterholzner und Keller. 34) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1.

Sache blos dann ein, wenn er dieses besonders versprochen, oder wenn er dieselben wissentlich verschwiegen hat[35]). Dagegen sind die ädilizischen Klagen vollständig schon dann begründet, wenn der Verkäufer Nichts von den Fehlern wußte, indem das Edict Nichts weiter voraussetzt, als daß sich Fehler vorfinden, welche der Verkäufer nicht angezeigt hat. Wenn in manchen Stellen auch die Contractsklage (actio emti), eine Civilklage, in solchen Fällen erwähnt wird, in welchen der Verkäufer von den Fehlern Nichts wußte[36]), so beruht dieses wol darauf, daß die Neuerungen des ädilizischen Edicts später durch Vermittelung der römischen Jurisprudenz auch auf die civilen Contractsklagen übertragen worden sind, was ja namentlich bei einer actio bonae fidei sehr leicht anging. Dieser Gang der Rechtsbildung ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß die actio emti, sofern sie gegen den unwissenden Verkäufer angestellt wird, sich unverkennbar eng an die Bestimmungen des Edicts anschließt. Denn die Verurtheilung geht in solchem Falle nicht auf das ganze Interesse, sondern nach dem Vorbilde der actio quanti minoris nur auf die vera rei aestimatio[37]), und es ist von dieser actio emti auch nur dann die Rede, wenn die verkaufte Sache grade mit edictmäßigen Fehlern (vitia corporis) behaftet ist; stehen andere Fehler in Frage, so findet die Contractsklage nur gegen den dolosen Verkäufer statt[38]). 3) Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Civilrechte und dem Edicte der Aedilen betrifft die Wirkungen der Klage. Die ädilizischen Klagen sind entweder auf Aufhebung des Handels oder auf Minderung des Kaufpreises gerichtet; die actio emti geht immer nur auf Schadensersatz, sei es nun, daß dabei das gesammte Interesse, oder nur die vera rei aestimatio in Betracht kommt. Die Auflösung des Handels kann mit der actio emti unmittelbar nicht erreicht werden, und wenn dennoch von den römischen Juristen gesagt wird: „redhibitionem quoque contineri emti judicio“[39]), so ist dies nicht so aufzufassen, daß der Käufer mit der actio emti unmittelbar auf Redhibition klagen könne, sondern der wahre Sinn ist nur, daß möglicher Weise auch in Folge der auf das Interesse gerichteten Contractsklage eine Auflösung des Vertrags erfolgen könne, wenn nämlich der ganze Handel wegen des vom Verkäufer verheimlichten Fehlers für den Käufer völlig unnütz wird, und also sein Interesse nur durch Aufhebung des Handels gewahrt werden kann, grade so, wie ja selbst auch in Folge der ästimatorischen Klage möglicher Weise eine Redhibition eintreten kann. 4) Während die ädilizischen Klagen nur bei dem Kaufe und Tausche stattfinden[40]), kann die Contractsklage wegen heimlicher Mängel unbedenklich bei allen contractus bonae fidei zur Anwendung kommen, wobei aber nur die Grundsätze des Civilrechts entscheiden und eine Einwirkung des Edicts der Aedilen in keiner Weise erweislich ist. 5) In Ansehung der Gegenstände ist im neueren römischen Rechte kein Unterschied zwischen dem Civilrechte und dem ädilizischen Rechte, indem das Edict, wenn es gleich nur von Sklaven und Vieh sprach, doch später auf alle Arten von Sachen, bewegliche und unbewegliche angewendet wurde, wie bereits bemerkt worden ist. 6) Die im Edicte wegen der ornamenta der Thiere zustehende Klage ist dem Civilrechte völlig fremd. 7) Eine andere dem Edicte der Aedilen eigenthümliche Vorschrift ist die, daß der Käufer eines Sklaven vom Verkäufer die duplae stipulatio verlangen kann, daß also der Verkäufer versprechen mußte, das Doppelte zu ersetzen, wenn sich edictmäßige Fehler an dem Sklaven vorfinden sollten[41]), eine Caution, welche auch auf den Viehverkauf ausgedehnt wurde[42]). Durch die Doctrin wurde diese Cautionspflicht in sofern auch in das Civilrecht übertragen, daß wegen Nichtleistung derselben auch die actio emti angestellt werden darf[43]). 8) Während für die ädilizischen Klagen die bereits angegebenen kurzen Verjährungsfristen vorgeschrieben sind, ist die actio emti als Civilklage eine perpetua actio und erlischt mithin nach Ablauf von 30 Jahren. Diese lange Verjährungszeit ist ohne Bedenken auch da anzunehmen, wo diese Klage mit den ädilizischen Klagen electiv concurrirt. Wo aber die Grundsätze des Edicts der Aedilen auf die actio emti erst übertragen worden sind, diese Klage also nach dem vor dem Edicte geltenden Civilrechte noch nicht begründet war, da erfodert es die Consequenz, auch die kurzen Verjährungsfristen des Edicts bei der Contractsklage in Anwendung zu bringen. — In den **teutschen Rechtsquellen des Mittelalters** finden sich ebenfalls Bestimmungen über die Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung für Mängel bei dem Viehe, namentlich bei den Pferden. So verpflichtet z. B. das magdeburg. Weichbildrecht[44]) den Verkäufer eines Pferdes, dafür zu haften, daß es nicht stetig, staarblind oder hartschlägig sei. — Was die **neueren Gesetzgebungen** betrifft, so schließen sich diese im Wesentlichen an das römische Recht an. Das **österreichische bürgerliche Gesetzbuch** faßt Evictionsleistung und Gewährleistung wegen Mängel und Fehler zusammen. Es bestimmt, daß bei onerosen Verträgen derjenige, welcher eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, Gewähr zu leisten habe, daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden könne[45]). Unter den Fällen der Gewährleistung werden sowol Evictionsfälle, als Fälle vorhandener Fehler und Mängel zusammengefaßt. Denn als verpflichtet zur Gewährleistung wird dargestellt derjenige, welcher der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht

35) Vergl. besonders *Cicero*, De offic. Lib. III. c. 16. 17. 36) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, 1. 37) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, 1. 38) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1. L. 13. §. 1. D. XIX, 1. 39) L. 11. §. 3. D. XIX, 1. 40) L. 63. D. XXI, 1. — L. 19. §. 5. D. XXI, 1. L. 2. D. XIX, 4.

41) L. 14. C. IV, 49. 42) L. 11. §. 4. D. XIX, 1. 43) L. 31. §. 20. D. XXI, 1. 44) Magdeburg. Weichbildr. Art. 97. 45) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 922.

hat, und die ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei [46]). Insbesondere auf die Gewähr von Fehlern beziehen sich die Vorschriften über die dann, wenn ein Stück Vieh binnen einer bestimmten Zeit nach der Uebernahme fällt, oder gewisse Fehler binnen einer bestimmten Zeit bei demselben entdeckt werden, eintretende Vermuthung, daß die Krankheit oder der Fehler schon vor der Uebernahme vorhanden gewesen sei [47]); eine Vermuthung, von welcher jedoch der Uebernehmer nur dann Gebrauch machen kann, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht und Besichtigung vornehmen läßt [48]). Bei Vernachlässigung dieser Vorsicht liegt dem Uebernehmer der Beweis ob, daß der Mangel schon vor Abschluß des Vertrags vorhanden war; immer aber steht dem Uebergeber der Beweis frei, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe entstanden sei [49]). Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, so findet, außer wenn Fehlerfreiheit ausdrücklich zugesichert worden ist, keine Gewährleistung statt [50]). Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er sich nicht mehr heben läßt, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrags, wenn sich hingegen das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag, in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weitern Schadens, und, dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fodern [51]). Hinsichtlich der Verjährung werden wieder Evictionsleistung und Gewährleistung wegen Fehler und Mängel auf gleichem Fuße behandelt, indem das Recht auf beide bei unbeweglichen Sachen in 3 Jahren, bei beweglichen in 6 Monaten geltend gemacht werden muß [52]). Das preußische Landrecht verpflichtet bei allen onerosen Verträgen den Uebergeber, die bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contracte ausdrücklich bedungenen Eigenschaften zu gewähren; kann er fehlende, ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften nicht gewähren, so kann der Uebernehmer vom Contracte nach seiner Wahl wieder zurücktreten oder so viel an Vergütung fodern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaften weniger werth ist [53]); fehlen der Sache solche Eigenschaften, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, und ist der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage abgehen, noch Vergütung fodern; fällt aber der Fehler nicht in die Augen, so hat er das vorbemerkte Wahlrecht [54]). Die Dauer der Pflicht zur Gewährleistung wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler ist bei Landgütern auf 3 Jahre, bei städtischen Grundstücken auf 1 Jahr, bei beweglichen Sachen auf 6 Monate, alle diese Fristen vom Empfang der Sache gerechnet, beschränkt [55]). Wird ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebergabe krank gewesen sei; der Käufer muß aber, bei Verlust seines Rechtes, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer, oder bei dessen Abwesenheit den Ortsgerichten oder einem Sachverständigen, so zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden kann [56]). Bei gewissen Vieharten tritt die Vermuthung, daß gewisse bei denselben vorgefundene Krankheiten schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen seien, auch noch später ein, wenn sich ein gewisser Fehler innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, von der Uebergabe gerechnet, äußert [57]). Das französische Recht [58]) schließt sich ebenfalls an das römische an. Nach dem code civil haftet der Verkäufer einer Sache für verborgene Fehler derselben, welche sie zu dem bestimmten Gebrauche unbrauchbar machen, oder ihre Brauchbarkeit dergestalt mindern, daß der Erwerber sie entweder gar nicht gekauft oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben hätte, wenn er die Fehler gekannt hätte. Darauf, ob der Verkäufer die Fehler gekannt hat, oder nicht, kommt Nichts an, nur ist er im ersten Falle auch zum Ersatz des vollen Interesse verpflichtet. Der Erwerber hat das Wahlrecht zwischen Aufhebung des Handels, oder Minderung des Preises. Ein späteres Gesetz [59]) bestimmt, welche Fehler bei Hausthieren vices redhibitoires seien, d. h. solche, welche zur Aufhebung des Handels, sei derselbe Kauf oder Tausch, berechtigen; die Klage auf Minderung des Kaufpreises ist bei solchen Fehlern ausgeschlossen und der Erwerber allein auf die Befugniß zur Aufhebung des Handels beschränkt. Die Klage auf Aufhebung des Handels (l'action redhibitoire) ist auf eine noch kürzere Frist, als im römischen Rechte, bald auf 30 Tage, bald nur auf 9 Tage beschränkt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GEWÄHRSCHEIN. Nach alten teutschen Berggesetzen wird derjenige als der rechtmäßige und wahre Besitzer eines Bergwerkseigenthums angesehen, auf dessen Namen dieses Eigenthum ganz oder theilweise im Gegenbuche eingetragen ist. Das Gegenbuch ist ein besonderes Hypothekenbuch, in welches die Art des Bergwerkseigenthums eingetragen und welches von den Bergämtern, oder auch von den Berggerichten geführt wird. Dem Bergwerkseigenthümer wird über diese erfolgte Eintragung eine

46) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 923. 47) Ebendas. §. 924. 925. 48) Ebendas. §. 926. 49) Ebendas. §. 927. 50) Ebendas. §. 928. 51) Ebendas. §. 932. 52) Ebendas. §. 933. 53) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 319. 325—328.

54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 329—331. 55) Ebendas. §. 343. 345. 56) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 199—203. 57) Ebendas. §. 204. 205 und Anhang §. 13. 14. 58) Code civil art. 1641—1649. 59) Loi du 20. mai 1838, concernant les vices redhibitoires dans les ventes et échanges d'animaux domestiques.

Urkunde zugestellt, welche der Gewährschein heißt. Derselbe ist einem Hypothekenscheine gleich zu achten. Bei allen Besitzveränderungen werden neue Gewährscheine ausgestellt, und diese geben dem Eigenthümer den Beweis, daß der Besitztitel für ihn berichtigt ist. Der Gewährschein beurkundet also den Antheil an dem Gesammteigenthume eines Bergwerks.

In Frankreich hat die Bergverwaltungsbehörde mit Führung solcher Berghypothekenbücher Nichts zu thun, da durch Ertheilung der Concessionsurkunde das Bergwerkseigenthum übertragen wird. (*C. Reinwarth.*)

GEWÄHRSMÄNGEL oder Hauptmängel, Hauptfehler, Wandlungsfehler, gesetzliche Fehler, Vitia redhibitoria, Morbi redhibitorii s. sontici, Vices redhibitoires, sind solche Fehler eines Thieres (Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege), womit dasselbe zwar schon zur Zeit des Kaufs behaftet war, die aber der Käufer nicht kannte. Die Fehler der Thiere fallen entweder offenbar in die Augen oder sie sind verborgen. Im ersten Falle kann derjenige, welcher ein solches Thier gekauft hat, weder vom Vertrage zurückgehen, noch Vergütung fodern. Im letztern Falle ist der verborgene Fehler entweder von der Art, daß das gekaufte Thier gar nicht zu gebrauchen ist, oder der Fehler macht zwar das Thier nicht ganz unbrauchbar, vermindert aber den Werth desselben nicht unbedeutend. In jenem Falle kann der Käufer mittels der Wandlungsklage auf Zurücknahme des Thieres und auf Herausgabe des Kaufgeldes, in diesem Falle mittels der Interessenklage auf Minderung des Preises klagen. Das gemeine teutsche Recht enthält über die Wandlung folgende allgemeine Regeln: 1) Jeder nicht offenbar in die Augen fallende Fehler, der den Gebrauch des Thieres an und für sich oder auch nach der beim Kaufe besonders gehegten Absicht aufhebt oder hindert, berechtigt den Käufer zur Wandlungsklage. 2) In sofern es sich blos um die Wandlung und nicht um das Interesse allein handelt, kommt Nichts darauf an, ob der Verkäufer den Fehler gekannt hat oder nicht. Hat der Verkäufer den Fehler gekannt und verschwiegen, mithin betrüglich gehandelt, so muß er, neben der Rückgabe des Kaufgeldes, Zinsen und Fütterungskosten auch den entgangenen Gewinn und die übrigen Kosten erstatten, überhaupt den Käufer vollständig entschädigen; derselbe ist dann berechtigt, den Betrag seiner Foderung eidlich zu bestärken. 3) Der Fehler muß schon zur Zeit des abgeschlossenen Contracts oder bei der Uebergabe wirklich vorhanden gewesen sein, oder die Krankheit muß angefangen, mithin darf sie nicht in einer bloßen Disposition oder Anlage bestanden haben, die von der Natur selbst überwunden werden und deren Erfolg Niemand voraussehen konnte. 4) Der Käufer hat das Dasein des Fehlers zur Zeit des Kaufabschlusses zu erweisen. 5) Die Zeit der Wandlung ist auf zwei Jahre beschränkt; nach Ablauf derselben hat sie nicht weiter statt. Der Anfang der Verjährungszeit tritt in der Regel mit dem Tage des abgeschlossenen Handels ein; bei sehr verdeckten Fehlern aber, die man lange Zeit nicht bemerken und erst durch Sachverständige entdecken kann, läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo der Käufer den Fehler entdeckt hat. In vielen Ländern ist aber ein kürzerer Zeitraum, theils nach den verschiedenen Mängeln, theils nach der Absicht des Gesetzgebers, zur Verjährung der Wandlungsklage festgesetzt; überhaupt sind die sub 1—5 angeführten Bestimmungen des gemeinen Rechts entweder überhaupt oder in einzelnen Punkten, besonders hinsichtlich der Dauer der Wandlungsklage, durch Particulargesetze sehr häufig eingeschränkt oder genauer bestimmt. Damit die Zahl unnützer Rechtsstreitigkeiten nicht zu sehr vermehrt wird, was geschehen würde, wenn die Wandlung wegen jeden unbedeutenden Fehlers stattfinden könnte, hat man in den meisten Ländern Teutschlands die Wandlung beim Viehhandel nur auf gewisse Fehler oder sogenannte Hauptmängel eingeschränkt, wenn wegen der übrigen Fehler nichts Besonderes ausbedungen oder beim Kaufe keine specielle Absicht hinsichtlich der Eigenschaften und Beschaffenheit des Thieres besonders ausgesprochen ist. So kann ein Fehler, der bei Ackerpferden unbedeutend ist, oft einen bedeutenden Hauptfehler bei Luxuspferden abgeben. Hinsichtlich der Hauptmängel machen mehre Landesgesetze, völlig mit der Natur der Sache übereinstimmend, zwischen den Thiergattungen einen gehörigen Unterschied. In Ermangelung derartiger Gesetze halten die erfahrendsten Thierärzte folgende Fehler und Mängel als zur Wandlungsklage geeignet: bei Pferden Rotz, stillen und rasenden Koller, Dämpfigkeit, Mondblindheit, Wurm, schwarzen Staar, Lungenentzündung, Epilepsie, abgeschnittene Zunge, innerliche Geschwüre, Gewächse und Verletzungen, welche den Tod herbeiführen, Durchgehen; bei Rindvieh Lungenfäule, Brust- und Bauchwassersucht, Darmfäule, Franzosenkrankheit, innerliche Geschwüre, Gewächse und Verletzungen; bei Schafen Pocken, Egelwürmer, Lungenfäule, Brust- und Bauchwassersucht, innerliche Gewächse, Geschwüre und Verletzungen; bei Schweinen Finnen, Epilepsie, innerliche Verletzungen, Geschwüre und Gewüchse, welche den Tod zur Folge haben; bei Ziegen Bauch- und Brustwassersucht, Lungenfäule, innerliche Geschwüre, Verletzungen und Gewächse. Die eben angeführten Hauptmängel sind aber nicht an allen Orten gesetzlich bestimmt. In einigen Ländern findet man sie auf weniger eingeschränkt, in andern sind sie noch ausgedehnter, z. B. bei Schafen Drehkrankheit und Räude. Da aber diese beiden Krankheiten nur in ihrem ersten Anfange unsichtbar sind, mithin eine lange Wandlungszeit erfodern würden, so rechnet man sie gewöhnlich nicht zu den Hauptmängeln. Immer bleiben aber die angeführten Krankheiten, wobei aber sehr viel auf den Grad derselben und auf die Umstände ankommt, nur Beispiele, welche andere sich zur Wandlung eignende Fehler nicht ausschließen. So gibt es z. B. kein Gesetz als Hauptfehler an, wenn ein Thier beim Verkaufe ein gesprungenes Zwerchfell, einen Körper verschluckt hat, oder wenn es von einem tollen Hunde gebissen, vergiftet war, und doch muß hier die Wandlung eintreten, wenn Tod oder Unbrauchbarkeit daraus folgt. Man wird deshalb auch bei bestimmten Gesetzen über diesen Gegenstand, die Regel des

gemeinen Rechts: daß jeder nicht in die Sinne fallender, lebensgefährlicher und unheilbarer oder schwer zu heilender Fehler, welcher das Thier an und für sich selbst, aber nach der bestimmt erklärten Absicht des Käufers unbrauchbar macht, zur Wandlung hinreichend sei ebenso wenig, als das Gutachten der Sachverständigen und die Entscheidung des Richters gänzlich entbehren und sich überhaupt bei dem Viehe, insbesondere bei dem Pferdehandel, nur durch die Vorsichtsmaßregel sichern können, daß sich der Käufer die Gewähr aller Mängel auf eine bestimmte Zeit garantiren läßt. Die Bestimmung, nach welcher versteckte, nicht offenbar in die Sinne fallende Fehler und Krankheiten von der Beschaffenheit sind, daß sie entweder ein Thier für seine Bestimmung ganz unbrauchbar machen oder doch den Werth desselben merklich verringern, muß hauptsächlich dem Gutachten der Thierärzte überlassen werden, und es hängt ferner von deren Urtheile auch die Feststellung der Zeit ab, in welcher sich dergleichen Fehler und Krankheiten gewöhnlich zu äußern pflegen. Verschiedene Particulargesetze haben indessen eine gewisse Zeitfrist zur Gewährleistung in dem Maße festgesetzt, daß jeder binnen dieser Zeit sich offenbarende Hauptmangel die Wandlungsklage begründet und den Käufer von dem Beweise, daß der Fehler schon vor oder bei dem abgeschlossenen Contracte vorhanden gewesen sei, gänzlich befreit. Diese Vermuthung des Vorhandenseins des Wandlungsfehlers gilt dann so lange, bis der Verkäufer zeigt, daß das Thier den Fehler oder die Krankheit von selbst durch Ansteckung, durch die eigene Schuld oder durch Böswilligkeit des Käufers erst nach dem Contracte erhalten hat. Die deshalb angenommenen Termine sind aber sehr verschieden. Die altteutschen Rechtsbücher bestimmten drei Tage. Mehre Provinzial- und Statuarrechte dagegen setzen, je nach der Verschiedenheit der Thiere, die Gewährsmängel derselben bald auf eine längere, bald auf eine kürzere Frist fest. Das preußische Landrecht setzt diesen Termin unter gewissen Bestimmungen bei Pferden auf vier Wochen, bei Schweinen und Schafen auf acht Tage, bei andern Viehgattungen auf 24 Stunden nach der Uebergabe fest. Wenn gar keine solchen Gewährsfristen gesetzlich bestimmt oder wenn sie abgelaufen sind, so treten die Grundsätze des gemeinen oder römischen Rechtes ein, nach welchen in jedem Falle dem Käufer und Kläger der Beweis obliegt, daß der angegebene Fehler schon zur Zeit des abgeschlossenen Contracts vorhanden gewesen sei. Dagegen stehen dem Kläger alle zulässigen Beweismittel offen, z. B. Zeugen, Eidesleistung, Geständniß. Der Beweis durch wissenschaftlich gebildete approbirte Thierärzte ist der sicherste, der durch nur geduldete Thierärzte dagegen der unsicherste. Die ausgestellten Befundscheine, Atteste oder zum Protokoll gegebenen Erklärungen der letztern sind oft so unverständlich, schwankend und unrichtig, daß dadurch die Processe über Wandlungen sehr häufig verlängert und durch anderweite Einholung der Gutachten wahrhaft Sachverständiger noch kostbarer werden. Sind die Ansichten der vom Richter anerkannten Sachverständigen verschieden, so entscheidet entweder die Stimmenmehrheit derselben, oder das mit den wichtigsten Gründen unterstützte Gutachten verdient den Vorzug. Wegen geringerer, nicht in die Sinne fallender Fehler und Krankheiten, welche die Brauchbarkeit des Thieres zwar nicht ganz aufheben, mithin keinen Hauptfehler ausmachen, aber doch den Werth desselben bedeutend herabsetzen, findet nur die Interessenklage statt. Sie dauert nach römischem Rechte vier Jahre, und der Käufer hat dabei den Beweis der Existenz des Fehlers zur Zeit des abgeschlossenen Contracts ebenso zu führen, wie bei der Wandlungsklage. Uebrigens hat der Käufer hinsichtlich beider Klagen die Wahl; sie können mit einander alternativ verbunden und so oft vor dem Ablaufe der Verjährungszeit angestellt werden, als ein neuer verborgener Fehler entdeckt worden ist. Verschiedene Provinzialgesetze haben die Dauer der Interessenklage auf ein Jahr eingeschränkt oder sie ganz aufgehoben, oder auf wenige Monate beschränkt. Ein vollständiges Verzeichniß der Fehler und Krankheiten, die in ihren Graden so verschieden sind, läßt sich auf alle einzelnen Fälle passend nicht entwerfen, und man muß deshalb die Mängel, welche sich zur Interessenklage eignen, dem Urtheile der Sachverständigen und dem richterlichen Ermessen überlassen. Als Beispiele, die theils ziemlich häufig unter gleichen Umständen vorkommen, theils es ungewiß lassen, ob sie nicht zu den äußerlichen Fehlern oder Hauptmängeln gehören, sind in Bezug auf den Pferdehandel folgende anzuführen: Krippenbeißen, Klopfhengst, Asthma, Hodensackfisteln, Lähmungen, grauer Staar, Augenflecke, eingeschnittene Zunge, öftere Kolikanfälle, anhaltender Husten, fortwährendes Laxiren, Nichtbeschlagenlassen. Uebrigens können auch diese und mehre andere weniger bedeutende Fehler, wenn sie gegen die besondere Abrede oder gegen die deutlich erklärte Absicht des Käufers verstoßen, oder wenn sie sonst in einem ungewöhnlich hohen Grade stattfinden, sich zu Hauptmängeln eignen und den Käufer zur Aufhebung des Contracts berechtigen (vergl. Hauptmängel).

(Dr. *William Löbe.*)

Gewährszeit, s. Gewährsmängel.

GEWÄLTIGEN. Werden beim Bergbaue die vorhandenen oder zulaufenden Wasser einer Grube oder eines Schachtes mittels Maschinen herausgeschafft, so heißt das: die Wasser gewältigen, den Schacht zu Sumpfe bringen. Alte Grubenbaue gewältigen heißt: solche säubern und mit neuer Zimmerung versehen.

(*C. Reinwarth.*)

GEWÄSSERTE ZEUCHE sind solche, welche einen wellenartigen Schimmer in Folge modificirter Zurückwerfung der Lichtstrahlen darbieten. Dieser eigenthümliche Effect entsteht auf glatt gewebten Stoffen mit nicht zu feinen Fäden, wenn man dieselben in einer doppelten Schicht zwischen harten Flächen einem starken Drucke aussetzt. Vorläufiges schwaches Befeuchten der Waare und Zuhilfenahme der Wärme befördern das Hervorkommen der Wässerung sehr. Stoffe von einem natürlich stark glänzenden Materiale wässern sich schöner als andere, daher die Seidenzeuche in dieser Hinsicht

ausgezeichnet sind; wiewol auch wollene und baumwollene Zeuche, selbst Leinwand, wenn sie richtig behandelt werden, eine gute Wässerung annehmen. Gewöhnlich geschieht das Wässern in einem Walzwerke, das aus einem geheizten Eisen- oder Messingcylinder und einem Papiercylinder besteht. Indem die Fadenrichtungen der zwei auf einander liegenden Fadenschichten sich mannichfach unter sehr kleinen Winkeln durchkreuzen, findet ein gegenseitiges theilweises Plattquetschen derselben statt, worauf allein das Erscheinen der wellen- oder flammenartigen Zeichnung beruht. (Dr. *Karmarsch.*)

GEWALT (sprachlich, insbesondere in Bezug auf die staatswissenschaftliche Terminologie). Das Wort Gewalt (vis, potestas, potentia, potentatus, suprematus) bezeichnet, wie das nächst verwandte, in vielen Fällen synonyme Wort Macht, im umfassendsten Sinne die Fähigkeit oder das Vermögen, auch wol die Befugniß, mittels überlegener Kraft etwas zu wirken, insbesondere sofern sie zureicht, Widerstand oder Hindernisse zu überwinden, welche sich dem Einwirkenden oder Gewalt-Habenden und -Ausübenden entgegensetzen. Offenbar haben sich beide Begriffe zuerst an der in dem Wesen des Staats nothwendig liegenden Aufstellung einer höchsten, den Gehorsam nöthigenfalls erzwingenden Gewalt, also an dem Verhältnisse der Herrschaft oder Regierung und dem Unterthanenthume entwickelt, und von da aus nach und nach zu den allgemeineren Sphären, worin sie auch leblose Dinge oder geistige Potenzen der verschiedensten Art mit unter sich begreifen, ausgedehnt. Der Etymologie nach stammt Gewalt von Walten, welches früherhin soviel wie thätig sein, wirken bezeichnete, in diesem Sinne meist veraltet, und nur noch in den Ausdrücken „Mühwaltung," „Anwalt," „Sachwalter," ingleichen „Verwalter" üblich ist, welches letztere Wort zugleich schon den engeren Begriff des Waltens, nämlich den des Regierens oder Herrschens, in sich schließt, da der „Verwalter" eines Landgutes Alles im Namen des Eigenthümers anzuordnen befugt ist. „Walten," das schon beim Isidor als *uualden*, beim Otfried als *uualtam* vorkommt (vergl. Adelung s. h. v., sowie Eberhard's Synonymik V. S. 98), hat ursprünglich Herrschen bedeutet, ist auch schon von einem Minnesänger in uneigentlicher Bedeutung gebraucht worden:

„Niemand sieht die Troiden *walten.*"

Auch das schwedische „*valda*," das russische „*wladeti*," das finnische „*walithema*," das lithauische „*waldyli*" bedeutet regieren. „Walten" ist aus einem veralteten „Walen" gebildet, welches ursprünglich zu wallen oder wollen gehört haben mag. (Nach Döderlein's Latein. Synon. 5. Th. S. 2 sub v. *mitis* ist *vis* das Substantiv von *valere*, indem es in seiner doppelten Natur aus *vels* entstanden ist, sowol als syncopirte zweite Person von *velle*, als auch als Substantivum des Stammes *velo*, *valeo*, des teutschen *Gewalt*, welches die Stelle des unlatinischen *valor* vertritt.) In der heiligen Schrift findet sich mehrfach jene Urbedeutung: „So hoch der Himmel über der Erde ist, läßt Gott seine Gnade walten über die, so ihn fürchten." Ps. 103, 11. — „Seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit." Ps. 114, 2. Auch bezeichnet „walten" soviel als überhandnehmen: „Er hat ein Feuer aus der Höhe in meine Beine gesandt und dasselbige lassen walten." Klagl. 1, 13 (nach v. Meyer's Note „und herrschet darüber"). — Der fromme Wunsch: „Das walte Gott!" d. i. „Gott gebe es!" deutet ebenfalls auf die Weltregierung oder Vorsehung. So auch der Vorname Gottwalt (Quod Deus vult, vgl. Jean Paul's „Flegeljahre" H. I. Nr. 5). Dieser Begriff des Regierens, Herrschens oder Vorherrschens wird auch in dem Sprachgebrauche anerkannt, nach welchem unsere Dichter das Wort „walten" mit dem Nebenbegriffe des „Erhaltens," „Vermehrens" (imperator *Augustus*, Mehrer des Reichs), „Beglückens" brauchen; namentlich auch von der Vorsehung: „Das Theater und die Kanzel sind die einzigen Plätze für uns, wo die Gewalt der Rede waltet;" Schiller (Schiller's Leben von d. Fr. v. Wolzogen II, 199).

„Wie sorglich waltete, vom Scheine
Der heiligen Opfergluth verklärt,
In göttlich hoher Seelenreine
Der Jungfrau Chor um Vesta's Herd."
Matthisson.

„Es schwinden jedes Kummers Falten,
So lang des Liedes Zauber walten."
Schiller (Macht des Gesangs).

„Da strömet herbei die unendliche Gabe
Es füllt sich der Speicher mit köstlicher Habe,
Die Räume wachsen, es dehnt sich das Haus,
Und drinnen waltet
Die züchtige Hausfrau,
Die Mutter der Kinder,
Und herrschet weise
Im häuslichen Kreise."
Schiller. (Vgl. Goethe im Wilh. Meist. B. 7. C. 6. W. 1828. VIII. S. 55.)

„Und Alles blickte den Kaiser an,
Und erkannte den Grafen, der das gethan,
Und verehrte das göttliche Walten."
(Derselbe.)

„Walten" und „Schalten" wird häufig zusammengestellt und auch wol als synonym genommen, in sofern beides das Vermögen bezeichnet, zu bestimmen, was mit einem Object geschehen soll; doch wird durch „Walten" auf die Sorge für die Erhaltung oder Verbesserung, „Schalten" mehr auf Willkür, Laune u. dgl. m. hingedeutet, in jener Verbindung also, z. B. „Jemanden über eine Sache schalten und walten lassen," die Möglichkeit einer guten oder schlimmen Verfügung bezeichnet. In diesem Sinne könnte man auch in der politischen Terminologie diesen Unterschied anwenden, und z. B. das berüchtigte le roi *regne*, mais ne *gouverne* pas von Thiers mit: Der König hat zu walten, nicht zu schalten! wiedergeben. Doch drückt Schalten auch oft nur die volle Freiheit der Verfügung aus: „Nie habe ich es noch so sehr empfunden," schreibt Schiller 1789, „wie

frei unsere Seele mit der ganzen Schöpfung schaltet — wie wenig sie doch für sich selbst zu geben im Stande ist, und Alles, Alles von der Seele empfängt" (Schiller's Leben von Karl Hoffmeister. 1853. 3. Abschn. S. 19).

Im Allgemeinen bezeichnet Gewalt soviel wie überlegene Kraft in Bezug auf physischen Zwang, namentlich als Gewaltthat. „Und fodert zu Euch Alle, so das Gesetz halten, und rächet die Gewalt an Eurem Volke geübet." 1 Makkab. 2, 67. — Einem Gewalt anthun (im Oberteutschen bezeichnet manchmal „sich selbst Gewalt anthun": sich ermorden), Gewalt mit Gewalt vertreiben; der Begriff der Ueberlegenheit der Kräfte findet sich besonders in dem Beiworte gewaltig anerkannt. „Ein gewaltiger Herr" 1 Mos. 10, 8; namentlich bezeichnet „Gewaltige" soviel wie Wütheriche, z. B. 1 Mos. 6, 4; 2 Mos. 15, 15; Mich. 7, 3; Weish. 6, 1. „In des Königs Wort ist Gewalt und wer mag zu ihm zu sagen: was machst du?" Pred. 8, 4. „Ringe nicht nach Gewalt beim Könige" Sal. 7, 4; vergl. 20, 8. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt" Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. In sofern nun es zum Eigenthümlichen des Menschen als Vernunftwesen gehört, daß er im Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung bei Collisionen nicht die physische Uebermacht oder Gewalt, sondern etwas Geistiges, das Recht als maßgebende Norm für die gegenseitige Behandlung entscheiden läßt (s. d. Art. Gerecht und Gerechtigkeit), so sind Gewalt und Recht von jeher als contradictorische Gegensätze gedacht worden. So lesen wir schon beim Cicero (pro Sext. c. 42): „inter hanc vitam perpolitam humanitate et illam immanem nihil tam interest, quam *jus* et *vis;* horum utro uti nolimus, altero est utendum; *vim* volumus extingui? *jus* valeat necesse est!" — Einer unserer berühmtesten Moraltheologen sagt: „Rechnet man bei der Universalgeschichte, welche die Hauptveränderungen unseres Geschlechts im Ganzen beschreibt, dasjenige ab, was nicht von der eigenen Thätigkeit des Menschen herrührte: so sind in allen Begebenheiten der Welt zwei große, überall wirksame und Alles entscheidende Ursachen sichtbar, nämlich Gewalt und Recht. Durch eins von beiden haben sich Alle ausgezeichnet, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Schicksale unseres Geschlechts gehabt haben; sie haben entweder auf die Körper der Menschen durch physischen Zwang, oder auf den Geist derselben durch Vorstellungen und durch Anregungen des Pflichtgefühls gewirkt; sie haben entweder als grausame und zerstörende, oder als wohlthätige und ordnende Kräfte gehandelt. Zu jener Gattung gehören fast alle Helden und Eroberer, und das Mittel, durch welches sie das Schicksal unseres Geschlechts veränderten, war Krieg; zu dieser sind Gesetzgeber und Regenten, Religionsstifter und Weise zu rechnen, und die Hauptbedingung, unter welcher sie nützlich werden konnten, war Friede. Uebrigens konnten die, welche gewaltsam zu Werke gingen, des Rechts nie ganz entbehren, weil sie sonst nicht einmal Gehilfen zu ihren Unternehmungen gefunden hätten, und die, welche durch Recht und Gerechtigkeit wirkten, mußten sich zuweilen der Gewalt bedienen, weil sie sonst ihre Gesetze und Einrichtungen nicht hätten geltend machen und aufrecht erhalten können." (System der christl. Moral von Reinhard. 4. Bd. S. 90 fg.)

„Ein schnöder Eigennutz steht jetzo an der Stelle
Des alten Götterschwarms des Himmels und der Hölle.
Ihm weiht, ihm opfert sich das menschliche Geschlecht,
Sein Tempel ist die Welt und die Gewalt sein Recht."
Hagedorn.

„Fehlet die Einsicht oben, der gute Wille von unten,
Führt sogleich die Gewalt, oder sie endet den Streit."
Goethe.

Namentlich gehört hierher die Bedeutung des Wortes Gewalt als Gewaltthätigkeit. „(Wohl dem,) der Recht schafft denen, so Gewalt leiden" Ps. 146, 7; vergl. Ps. 10, 10; 82, 4; 119, 121. — „Es geht Gewalt über Recht" Habak. 1, 3; vergl. auch Sir. 4, 9; 10, 8; 20, 4; 21, 5. — Einem Gewalt anthun, Gewalt mit Gewalt vertreiben, davon auch das Wort „vergewaltigen" oder gewältigen, auch be- oder überwältigen, ferner „gewaltig," gewaltsam, „Gewaltthätigkeit."

„Ich lieb' dich, mich reizt deine schöne Gestalt,
Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."
(Erlkönig.)

Auch von der Macht der höhern Sinnlichkeit wird oft das Wort „Gewalt" gebraucht: die „Gewalt" der Leidenschaften. „Wenn der Smaragd durch seine herrliche Farbe dem Gesichte wohlthut, ja sogar einige Heilkraft an diesem edlen Sinne ausübt, so wirkt die menschliche Schönheit mit noch weit größerer Gewalt auf den äußern und innern Sinn. Wer sie erblickt, den kann nichts Uebles anwehen; er fühlt sich mit sich selbst und der Welt" (Goethe).

„— — — — — — Mit Gewalt
Ergreift uns Liebreiz weiblicher Gestalt."
Goethe (Ged. III, 22).

Gewalt geht aber auch sehr oft auf das schlechthin Innere oder Geistige, Nichtphysische, in welchen Fällen dann das Wort Macht ebenfalls mit jenem synonym gebraucht wird, z. B. „die Macht des Gesanges, die Gewalt der Töne." Gleichergestalt können beide Wörter in Bezug auf „Persönlichkeit," „Beispiel," „Verhältnisse," „Reichthum," „Schönheit," „Redekunst" synonym gebraucht werden. „Die große Gewalt und weite Verbreitung des Unglaubens," Schleiermacher (Predigt. III. 1821. S. 271). „Die rohe Gewalt des Geldes und die Willkürherrschaft des Capitals;" (Hist.-pol. Blätt. 1856. 39. Bd. S. 49.) „Die Macht des Geldes" (Klüber, Abhandl. „drei Mächte").

„Seiner Augen Gewalt
Und seiner Rede
Zauberfluß."
Faust.

„Denn alle Kraft dringt vorwärts in die Weite,
Zu leben und zu wirken hier und dort. — —

Von der Gewalt, die alle Wesen bindet,
Befreit der Mensch sich, der sich überwindet."
Goethe (Geheimnisse).

„Die erhabensten Werke der englischen Beredsamkeit sind dahin, wie die großen Veranlassungen, die sie erzeugten. Von Fox sind kaum wenige Worte erhalten, aber nichtsdestoweniger wird alle Erinnerung an seine Irrthümer und Schwächen niedergehalten, aufgewogen durch den wortlosen Nachklang dessen, was er durch die Gewalt seiner Rede für die Gegenwart gewesen ist;" Ad. Müller, 12 Reden über die Beredsamkeit. 1816. S. 141 [1]). „Ich habe ein solches Vertrauen in die Gewalt der Rede — —; mit einem ähnlichen Vertrauen spricht Burke in seinen Briefen an Elliot über die Macht des Einzelnen, Verlassensten, Gebeugtetsten durch die Rede;" Ad. Müller S. 191. „Goethe's Talent und seine Gewalt über die Sprache war so groß, daß er seine Zeitgenossen von den entgegengesetztesten Seiten zu ergreifen und in die verschiedensten Stimmungen zu versetzen vermochte und sie immer beherrschte." Rehberg, Goethe und sein Jahrhundert S. 4 (Minerva 1834.). — „Die ganze Gewalt dieser Worte (Ossian's) fiel über den Unglücklichen (Werther)." Goethe, Werke XVI, 176.

„Wie der Quell aus verborgenen Tiefen,
So des Sängers Lied aus dem Innern schallt
Und wecket der dunkeln Gefühle Gewalt,
Die im Herzen wunderbar schliefen."
Schiller.

In dieser Beziehung wird „Gewalt" vorzugsweise gebraucht, wenn von Persönlichkeiten oder Einwirkungen auf Persönlichkeiten im Gegensatze gegen äußere Verhältnisse die Rede ist. Von Schiller's ersten Vorträgen im Mai 1789 sagt Hoffmeister (Schiller's Leben 1853. II. S. 76): „Gegen 400 Studirende strömten in das Griesbach'sche Auditorium, wo er las. Und hier zeigte sich sogleich, was für eine Gewalt die bloße Gegenwart einer hohen Persönlichkeit auf jugendliche Gemüther übt." „Die Macht äußerer Verhältnisse, hoher Lebensstellung, Besitzes u. dgl. m. ist fortan auf die Dauer Nichts ohne persönliche Tüchtigkeit ihrer Träger;" Preuß. Wochenblatt Nr. 38 vom 21. Aug. 1852. Aehnlich erscheinen die Begriffsbestimmungen der entsprechenden altrömischen Synonyme potestas, potentia und potentatus, welche alle drei (abgeleitet von potis, πότνιος) eine Gewalt oder Macht bezeichnen, welche als Herrschaft von einer Persönlichkeit ausgeht und sich auf Persönlichkeiten erstreckt, deren Willen sie bestimmt, im Gegensatze zu der durch vis, robur bezeichneten Macht oder Gewalt, welche auch einer willenlosen Sache beiwohnen kann, daher denn auch Wirkung der potentia etc. als eine intellectuelle, die von vis und robur als eine mechanische gedacht wird, *Plin.* Ep. VIII, 24, 6; *Tacit.* Dial. 19; vergl. Döderlein, Latein. Synon. V, 82.

1) Nachträglich zu unserem Artikel Gespräch sei hier bemerkt, daß sich in dieser Schrift S. 25—48 eine sehr interessante Rede „vom Gespräch" findet.

Im Gegensatze gegen die „Gewalt" in jenem Sinne wird das Wort Macht mehr auf die schlechthin inwohnende Kraft und auf geistige Einwirkungen bezogen. So in dem berühmten Worte Bacon's: „Wissen ist Macht! (knowledge is power.)" „Macht, dies ist das erste Wort für alle Werke J. S. Bach's." Marx im Univ.-Lexikon der Tonkunst I. S. 374. In beiden Fällen wäre offenbar Gewalt unpassend gewesen. So auch in Kant's trefflicher Abhandlung von der Macht des Gemüths über den Körper u. s. w., oder in Goethe's:

„Wie ist das Wort so mächtig,
Ist der Gedanke trächtig."

„Die Macht des Weibes" (Schiller). „Eine Macht über die Gemüther, zumal die einer empfänglichen Jugend, wird Schiller behalten, so lange nicht die teutsche Nation völlig dem Verderben anheimgefallen ist;" G. Pfizer in Deutsch. Zeit. vom 9. Febr. 1850. 2. Beil. Andererseits redet man doch auch von der Gewalt der Begeisterung:

„So rafft von jeder eiteln Bürde,
Wenn des Gesanges Ruf erschallt,
Der Mensch sich auf zur Geisterwürde
Und tritt in heilige Gewalt."
Schiller.

Die Macht ist das Vermögen, welches Jemandem seine Kräfte geben, um, was er beschlossen hat, auszuführen; die Gewalt das Vermögen, mit dieser Macht einen Widerstand zu überwinden, der sich seinem Willen entgegensetzen könnte. Aber diese Macht braucht keine physische zu sein. Man denke nur an die Macht der Ideen, welche selbst der gewaltigste Mann unseres Jahrhunderts und der frühere Verspotter derselben und ihrer Wissenschaft, der Philosophie als Ideologie, Napoleon I. (Pölitz, Jahrbb. 1835. Jan. S. 73), zugestehen mußte, indem er auf St. Helena aussprach: „daß ihn nicht die Gewalt der Alliirten, sondern die Macht der liberalen Ideen besiegt habe;" vgl. Scheidler in Welcker's Staatslexikon. 2. Ausg. s. v. Ideen. Ferner an Goethe's:

„Die gelinde Macht ist groß."
(Epimenides.)

Uebrigens lassen sich jene Begriffsbestimmungen auch auf den Widerstand lebloser Gegenstände anwenden, auf welche starke Kräfte wirken müssen, um dieses oder jenes auszurichten, z. B. „ein Kind hat nicht Macht genug, eine starke Thür mit Gewalt aufzusprengen." Gleicherweise passen sie auf die Gewalt oder die Kräfte lebloser Dinge, womit sie auf andere wirken, ihre Einwirkung fühlbar machen, und wenn sie Widerstand finden, diesen Widerstand überwältigen.

„Plötzlich erwarmt der Plage Gewalt, und gelöst von den Flammen,
Gehet sie weit umher durch Herkules' Glieder verbreitet."
Voß.

Elastische Flüssigkeiten haben eine solche Gewalt, daß sie Erderschütterungen verursachen und ganze Felsen weit weg schleudern können; denn ihre Macht, oder das

Vermögen, welches ihnen ihre ausdehnenden Kräfte geben, ist größer als der Widerstand der größten Massen. Auch in der menschlichen Seele ist immer die Macht das Vermögen, welches die Kräfte geben, und die Gewalt das, was den Widerstand überwindet. „Die Vernunft ist nicht immer mächtig genug in dem Menschen, die Gewalt der Leidenschaften ist so groß, daß sie alle Belehrungen der Vernunft, die ihr entgegen sind, unkräftig macht;" Eberhard-Gruber's Synonym. s. v. „Gewalt." In den meisten Fällen werden „Gewalt" und „Macht" ganz synonym gebraucht. So namentlich in der heiligen Schrift, in den Stellen, wo von der Macht Gottes oder Christi die Rede ist, wo namentlich die Allmacht Gottes öfter durch den Ausdruck Gewalt bezeichnet wird; z. B. Hiob 12, 13 („bei ihm ist Weisheit und Gewalt, Rath und Verstand"); Psalm 54, 3; 66, 7; 80, 3; Dan. 4, 14; 7, 14; Weish. 11, 24; 16, 13; — Matth. 28, 18; Marc. 1, 27; Luc. 1, 51; 9, 1. Uebrigens gilt dies auch von der Menschen verliehenen Gewalt, in der nur die Macht, etwas zu thun, ausgedrückt ist; z. B. „Pochet nicht auf Gewalt." Ps. 75, 5; vergl. Jer. 9, 3; 10, 23; Weish. 6, 4; Sir. 7, 4; 8, 10; 9, 2; 20, 8. Besonders aber bedeutet es soviel wie das Herrschaftsrecht, oder auch die Befugniß, Berechtigung überhaupt: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt." Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Röm. 13, 1. „Aus welcher Gewalt habt ihr das gethan?" Apostelgesch. 4, 7; grade im sittlichen Gebiete wird aber Macht ebenfalls als gleichbedeutend mit Recht gebraucht: „Ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles. Ich habe es Alles Macht, aber es bessert nicht Alles." 1 Kor. 10, 28. Nur wird unter dem Begriffe Macht mehr das factische Vermögen gedacht, über gewisse Kräfte verfügen zu können, um einen entgegenstehenden Widerstand zu überwinden, während die Gewalt das innere Vermögen, das Recht oder die Befugniß bezeichnet, oder Kraft gar, einen Widerstand zu überwinden. In diesem Sinne sagt man z. B. „eine Regierung muß die nöthige Macht haben, um den Anordnungen ihrer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt den nöthigen Gehorsam zu verschaffen." So hatten die merovingischen rois fainéants zwar die Gewalt, d. h. das Herrscherrecht, waren aber nur Schattenkönige gegenüber dem fränkischen Major domus, welchem die Macht zur Seite stand; der Consul Bibulus hatte dieselbe (rechtliche) Gewalt, wie sein College Jul. Cäsar, dieser aber disponirte über die Macht. Auch das teutsche Kaiserthum kam schon nach den Zeiten der Hohenstaufen durch die teutschen Fürsten, die ursprünglich doch nur seine Beamten gewesen waren, und ihre Souverainetätssucht — wie die Frankf. Postzeitung am 1. Jan. 1853 versicherte: „die vornehmste Krankheit, an der wir noch zur Stunde leiden" — um alle Macht (vgl. Minerva. 1856. Sept. pr.-deutsche Erinner.). Daß Teutschlands sogenannte Märzrevolution ein so klägliches Fiasco machte, lag hauptsächlich daran daß 1848 der Träger der Central- oder Reichsgewalt — ein Johann ohne Land! — nicht über eine Centralmacht zu verfügen hatte. Vgl. Gutzkow, Deutschl. am Vorabend u. s. w. S. 201 fg. und Illustr. Zeitung vom 26. April 1857. — „Ohne Macht keine Machtvollkommenheit. (Macht ist die conditio sine qua non der Machtvollkommenheit.) Niemand kann Staatsherrscher sein, der nicht die Macht hat, Gehorsam — nöthigenfalls — zu erzwingen. Denn ohne Macht kann der Staatsherrscher nicht die Aufgabe lösen, die er lösen soll, vermag er nicht das Rechtsgesetz zu vollstrecken. Darauf deutet auch das Wort Machtvollkommenheit hin. Wem das Herrscherrecht zustehen soll, dem muß vor allen Dingen eine Macht zu Gebote stehen, welche in Beziehung auf den Widerstand, der ihr von den Unterthanen entgegengesetzt werden kann, vollkommen ist." Zachariä, 40 Bücher vom Staate. I. Th. S. 105, vgl. 3. Th. S. 71 und P. Pfizer, Gedanken über Recht u. Staat. II. Bd. S. 207. — Auch in der lateinischen Sprache findet sich ein ähnlicher Unterschied zwischen den Ausdrücken *potentia* und *potentatus* einerseits und *potestas* andererseits. Jene drücken wenigstens in der Periode der ausgebildeten Prosa die factische Macht, potestas die rechtliche aus; „perpetua potentia ac potestate munitus," *Tacit.* Dial. 5. In der Stelle des Tacitus (Hist. I.): „postquam omnem *potestatem* ad unum conferri pacis interfuit," hat Walther mit richtigem Sinne *potentiam* hergestellt; denn die Allmacht des souverainen Herrschers, nicht die Vereinigung der Staatsgewalten in Einer Person that der Freimüthigkeit Abbruch; Döderlein, Lat. Synon. V, 83. Was *potentia* als innere Eigenschaft eines Mächtigen oder Vielvermögenden bezeichnet, das ist *potentatus* als äußerer Stand des Machthabers. Die *potentia* kann sich selbst geltend machen, wann sie will, der *potentatus* nur, wenn er bereits von den Niedern anerkannt ist, wofür sich Belegstellen bei *Caes.* Bell. Gall. I, 18. 31, *Cic.* Rep. II, 8, *Liv.* XXVI, 38 finden, und was sich auch ganz natürlich aus dem Umstande erklärt, daß (wie Dav. Hume gezeigt, polit. Versuche, übersetzt von Kraus S. 230) alle Regierung eigentlich oder wesentlich nicht unmittelbar auf die physische Macht oder Gewalt, sondern auf der geistigen Basis der Meinung gegründet ist; „der Sultan von Aegypten oder der Kaiser von Rom mochte seine harmlosen Unterthanen wider ihren Sinn und Wunsch als Thiere vor sich hertreiben, aber wenigstens seine Mameluken oder seine prätorianische Garde muß er als Menschen durch ihre Meinung geleitet haben."

Dies führt uns nun näher zu der Erörterung des Begriffs Gewalt im politischen Sinne oder in die Terminologie der Staatswissenschaft, und zwar ist zunächst zu erklären, wie in diesem Gebiete das Wort Gewalt, welches gezeigtermaßen den contradictorischen Gegensatz von Recht bildet, zu einem Synonym dieses letztern werden konnte. Hierbei kann auf das verwiesen werden, was bereits im Artikel Gerechtigkeit näher gezeigt worden ist, daß nämlich der Mensch nach Kant's Aus-

39*

druck „ein Thier ist, welches einen Herrn nöthig hat, wenn er mit Seinesgleichen leben will, weil er als Egoist unfehlbar seine Macht oder Gewalt misbraucht." Daher denn die Menschen nothwendig eine bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat gründen müssen, in welchem sich eine Macht befinden muß, welche zum Schutze des Rechtes und Wohlseins Aller, sowie der höhern Zwecke der Bildung das Recht hat, Gesetze zu geben und für ihre Ausführung mit der äußeren Fähigkeit ausgerüstet sein muß, um den etwa widerstrebenden Willen der Einzelnen mit physischem Zwange zur Unterwerfung nöthigen zu können. Dies Recht heißt nun eben die Gewalt des Staates, die Staatsgewalt oder die Gewalt schlechtweg, was denn auch mit der oben angegebenen Etymologie ganz übereinstimmt. Hierbei ist eine im Jahre 1814 ohne Angabe des Druckorts erschienene, längst vergriffene Flugschrift von Fr. L. Jahn „Runenblätter" zu erwähnen, worin dieser politische Begriff sprachlich näher erörtert ist. „Walte" nennt Jahn schlechtweg die Staatsgewalt, Regierung oder sogenannte Souverainetät, und zwar die verfassungsmäßige oder beschränkte im Gegensatze der Schalte als der Willkürherrschaft; was sich aus dem Sprachgebrauche allerdings vollkommen rechtfertigen läßt, welchem zufolge zwar Walten und Schalten manchmal ohne Unterschied mit einander verbunden wird, wobei aber doch Schalten meist den Nebenbegriff der Willkür enthält; s. oben S. 304. Schalte ist also das, was beim Cicero *dominatus* heißt, eine despotische Herrschaft, s. Döderlein, Lat. Synon. V, 83, oder doch das, was Goethe in seiner Definition der Souverainetät andeutet:

> „Wer ist der souveraine Mann?
> Ach! das ist bald gesagt:
> Der, den man nicht hindern kann,
> Ob er nach Gutem oder Bösem jagt."

Jahn bemerkt nun ganz richtig: „Walte und Waltung sind immer das Wichtigste und Wesentlichste in einem jeden Staatenwesen von Sprach- und Stammverwandten. Ohne solche Offenbarung des Gemeinwillens, ohne seine Vollstreckung mit Gemeinkraft zum Gemeinwohle ist keine Staatengemeinde denkbar und möglich. Nur Walte und Waltung schaffen die Gemeinschaftlichkeit in Rath und That und das Gemeingefühl in Freude und Leid. Sie verleihen dem vieltheiligen Ganzen, dem gliederreichsten Leibe einiges und inniges Leben, Weben und Streben. Durch diese gemeinsame Rege wird ein Staatenwesen Staatenwelt. Nur ein Wirrsal ist waltlos und haltlos. — Beisammensein ohne Zusammenwirkung einer Walte gibt eine todte, leblose Masse, Wust und Staatenbraß, ein gestalt- und gehaltloses Unding. Wo die Waltung aufhört, stockt das Gemeinleben. Waltlosigkeit (Anarchie) bleibt jedes Staatswesens Verderben und stürzt in den Kreislauf der Umwälzung"[2]). Dahin gehört auch eine Stelle in Jahn's späterer Schrift: „Merke z. deutsch. Volksthum. 1833.', S. 124: „Alle Völker halten es mit dem türkischen Sprüchwort: lieber zehn Jahre einen Wütherich, als Eine Nacht Waltelosigkeit und Wirrwarr."

Demgemäß wird in der Terminologie der Staatswissenschaft das Wort Gewalt schlechtweg gleichbedeutend mit Staatsgewalt, Staatshoheit, Machtvollkommenheit oder Souverainetät genommen, z. B. in Bezug auf die berühmte Controvers der Lehre von den Gewalten und ihre Theilung in gesetzgebende, vollziehende u. s. w. Diese Bedeutung findet sich schon in der Luther'schen Bibelübersetzung („Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat," Röm. 13, 1), ist übrigens auch schon in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen. „Steht die Gewalt bei Einem, so ist die Menge unterwürfig, ist die Gewalt bei der Menge, so steht der Einzelne im Nachtheil; dieses geht durch alle Stufen durch, bis sich vielleicht irgendwo ein Gleichgewicht, jedoch nur auf kurze Zeit, finden kann;" Goethe (Not. z. Divan. W. 6. Bd. S. 96). „Europa ist vertheilt unter mehre große Völkerschaften, die einander das Gleichgewicht zu halten bestimmt sind, und deren jedes schon zu diesem Zwecke seine Kraft in Einen Mittelpunkt vereinigen, Einem herrschenden Willen zur kräftigen Führung übergeben

---

2) „Sind deren erste Schauer vorüber, so liegt das Volk in einer Abspannung, wo ihm Ruhe das erste Bedürfniß scheint, und eine Ruhwaltschaft (Dictatur) entsteht." — „Walte und Schalte sind die beiden Gegenkräfte, so in dem Staatswesen ewig zuströmen und abströmen. Ihre Gegenwirkung ist ein fortwährender innerer Krieg, der bald geheimer, bald offenbarer gekämpft wird. Wo die Schalte das Uebergewicht erringt, wird das Staatenwesen eine immer aufgefrischte Blutbühne, wo die schrecklichsten Trauerspiele wechseln. Da hat Zerstörung und Gährung ihren Schreckensitz, da wüthet jegliche Umwälzung. Genossen befehden sich um schnöden Genieß. Der Staatenverband ist ohne verbindende Kraft. Wer sich nicht selbst verbunden glaubt, ist an Nichts gebunden. Da hat die Willkür die leidige Wahl, es mit Freund und Feind zu halten, mit Beiden zugleich, mit Keinem oder mit Allen und Jedem. Bund und Vertrag sind dort ohne Heiligkeit, Versprechungen Scheidemünzen, die nirgends und niemals für voll gelten. Aus dem Staatenwesen wird ein Unwesen, was auf die Selbstsucht schaltsüchtiger Machthaber gradezu und ausdrücklich gegründet ist." — „Nur eine gesetzmäßige Dauerwalte (legitime Regierung) kann ein Staatenwesen als Staatengemeinde erhalten, vor der Waltlosigkeit sichern und gegen Schaltsucht bewahren." — „Teutschland, Europa's Mittelland, hat niemals solche innige Einheit gehabt, als seine Vaterlandsfreunde zu allen Zeiten sehnten und ahnten. So fiel gleich in der Urzeit unser ältester Volksheiland, Hermann (Armin), weil er die Walte Germaniens erstreben wollte, ohne die es in keinem Staatenwesen Selbständigkeit gibt; weil seine Mitfürsten diesen Hochgedanken verdammten, so hat das waltlose Teutschland seit Jahrtausenden den Kriegsschauplatz abgegeben, worauf die Gewaltigen um die Herrschaft rangen und mit teutschem Gut und Blut ihre besonderen Fehden ausgefochten haben. Je inniger und enger die Walte bei den unteutschen Nachbarvölkern von Zeit zu Zeit wurde, desto loser bei uns. Anderswo stellte der Kreislauf der Umwälzungen jederzeit die Einheit in einer neuen Walte kräftiger her — bei uns verschwand auch die Einigkeit!" — „Jedes geeinigte und gereinigte Volk verehrt den Walteschöpfer und Einheitsschaffer als Heiland, und hat Vergebung für alle seine Sünden. — Wider die Waltlosigkeit billigt das Volk des Hippokrates' Mittel wider den Krebs: Was Arznei nicht heilet, heilet das Eisen, was Eisen nicht heilet, heilet das Feuer."

muß. Spaltet sich irgendwo die Gewalt, — wird das Gespaltene von Neuem gespalten und sofort — so entsteht eine gefährliche Schwäche, deren Folgen wir Teutschen nur allzu wohl empfunden haben." Herbart (Kleine philosoph. Schriften, herausgegeben von Hartenstein II. S. 4).

Da der Begriff der „Gewalt" in diesem Sinne bei uns Teutschen, die wir noch im Vormärz als die ABCschützen in der Politik bezeichnet worden sind [3]), zu denjenigen gehört, über welche fort und fort eine bedeutende Unklarheit herrscht, die für das gesammte Staatsleben, besonders in Bezug auf die social- und culturpolitischen Probleme der Gegenwart, schlimme Folgen hat, so mögen hier noch einige desfallsige Erörterungen folgen, deren erste, auf die politische Bedeutung des Wortes Gewalt bezügliche wir einem unserer ausgezeichnetsten Staatsgelehrten entlehnen [4]):

Gewalt (Potestas), im Allgemeinen gleichbedeutend mit Macht (Weigand, Wörterb. der d. Synonymen. 1842. 2. Bd. Nr. 1255), d. i. Fähigkeit zu einer Wirkung und Thätigkeit, ist im Besonderen die Macht über Etwas oder die Macht, in sofern ein Anderes ihren Wirkungen und Bestimmungen unterliegt, im Gebiete des Sittlichen die sittliche Möglichkeit oder Befugniß über ein Anderes, in Beziehung auf eine Person; also über dieselbe mit Aufhebung oder doch Beschränkung ihrer Freiheit zu bestimmen. Sie äußert sich negativ, wenn sie blos die Gewaltäußerungen eines Andern gänzlich aufhebt oder doch beschränkt, dagegen positiv, wenn sie Veränderungen in demselben ohne dessen Selbstthätigkeit setzt.

Nach dem Grunde, auf dem die Gewalt beruht, und nach der Art, wie sie diesem zufolge wirkt, ist dieselbe:

1) Blos äußere, unorganische, und diese wieder:
   a) Eine natürliche, materielle, wenn sie blos auf der physischen Uebermacht beruht. Eine solche vermag auch eine Sache über die andere, ja sogar über die Person zu üben, indem sie dieselbe ihren Wirkungen unterwirft.
   b) Eine sittliche oder rechtliche, wenn sie in einem sittlichen oder Rechtsverhältnisse eintritt, z. B. das Recht der Verfügung über ein Eigenthum.
2) Eine innere oder organische, wenn sie durch ein organisches Verhältniß gesetzt ist.

In der sittlichen, namentlich in der politischen Gesellschaft hat das Wort Gewalt ebenfalls eine allgemeine, weitere und eine besondere, engere Bedeutung. In jener heißt es überhaupt: die Befugniß zu einer öffentlichen Function —, in dieser aber: die Möglichkeit der Bestimmung über ein Anderes in einem sittlichen Verhältnisse. Die letztere kann sich, namentlich in Beziehung auf eine Person, zweifach äußern:

a) als bloße Macht zu verpflichten (Vis obligandi), oder die Möglichkeit, durch seine Beschlüsse einem Andern sittliche Verpflichtungen aufzuerlegen;

b) als Macht zu zwingen (Vis cogendi), oder diejenige, den sittlich gültigen Beschluß durch äußere Gewalt zur Ausführung zu bringen.

Jedes dieser Momente bildet übrigens nur eine unvollkommene Gewalt; die vollkommene besteht in der Einheit beider. Wie nämlich überhaupt zu der rechtlichen Thatsache, sofern dieselbe nicht ein blos zufälliges Ereigniß ist, Wille (animus) und Thatsache oder materielle Erscheinung (corpus) gehören, so muß auch mit der sittlichen Befugniß und dem Rechte stets thatsächliche physische oder auch geistige Macht verbunden sein, wenn von Gewalt im Gebiete des Rechtes die Rede sein soll. Das bloße Recht ist der Gewalt nicht gleich zu setzen; denn wenn auch der legitime Prätendent jenes hat, so ist er darum doch nicht im Besitze der Gewalt.

Nach ihrer Bestimmung ist die Gewalt ferner eine privative oder eine öffentliche. Privatgewalt ist die factische Möglichkeit, die zugleich eine sittliche Befugniß und ein Recht sein kann, eine Sache zu willkürlichen Privatzwecken zu behandeln. Oeffentliche Gewalt dagegen ist die sittliche oder rechtliche Macht über eine Person oder eine Sache zu dem Zwecke einer Gemeinheit, oder zu der Idee eines Vereines zu bestimmen.

Nennen wir die Gewalt, sofern sie durch eine Person geübt wird, Herrschaft (imperium), so sind folgende Verhältnisse möglich:

1) Ein unorganisches, durch bloße Willkür bestimmtes. Dieses kann wieder sein:
   a) Ein rein thatsächliches (factisches), wo eine Person der andern durch die bloße Thatsache der Gewalt unterworfen ist, wie der Gefangene seinem Sieger.
   b) Ein sittliches und rechtliches, wo die Herrschaft zugleich ein Recht, die Untergebung zugleich eine Pflicht ist. Seinem Begriffe nach kann ein solches Verhältniß, wie dasjenige des Dienstherrn zu dem Dienstboten nur auf Vertrag beruhen.
2) Ein organisches, welches durch einen objectiven Zweck oder die Idee eines Gesellschaftsinstituts bestimmt ist.

Da, abgesehen von den Mittelformen, wie die Gemeinde, die sittliche Welt zwei organische Institute enthält, die Familie und den Staat, so ist auch die organische Gewalt:

   a) Die Familiengewalt, als das (sittlich) vollkommene Recht über die Verhältnisse und Glieder einer Familie zu der Idee dieses Instituts zu bestimmen.
   b) Die Staatsgewalt im weiteren Sinne: als der Inbegriff aller öffentlichen Functionen im Staate, — im engern: als das

---

3) Deutsch. Zeit. 13. Febr. 1848. 4) Siehe Schmitthenner, Allgem. Staatsrecht S. 275 fg.

vollkommene Recht, in dem Staate zu regieren, d. h. die (sittlich) zufälligen Verhältnisse dieses Instituts seiner Idee gemäß anzuordnen, mithin auch die Glieder desselben dieser gemäß zu bestimmen.

Die Staatsgewalt darf nicht als ein Recht des Staates betrachtet werden, wie ohnehin der Ausdruck Staatsgewalt nicht in Gewalt des Staates, sondern in Gewalt im Staate aufzulösen ist, gleichwie auch Hausgewalt nicht die Gewalt des Hauses, sondern in dem Hause, oder über das Haus heißt. Das Verhältniß, in welchem auf der einen Seite Staatsgewalt, auf der andern Staatssubjection, d. h. Gewalt und Unterwerfung zu der Idee des Staates besteht, findet nur zwischen den Gliedern dieses Institutes statt; es selbst ist also ebenso wenig Subject der einen, wie der andern.

Schließlich sind hier noch einige misbräuchliche Anwendungen des Wortes „Gewalt" zu erwähnen, die in der herkömmlichen staatswissenschaftlichen Terminologie sich finden, in welcher dies Wort in manchen Fällen gebraucht wird, für die es streng genommen gar nicht paßt. So sollte man z. B. nicht von der richterlichen Gewalt reden, da das Richten, d. h. das Aussprechen von Urtheilen den bestehenden Gesetzen gemäß, an und für sich eine blos logische Function und durchaus kein Act einer Gewalt ist.

„Nicht als Gewaltinhaber, nur als von Staatswegen verordneter Rechtsverständiger übt der Richter sein Richteramt," sagt Klüber („Die Selbständigkeit des Richteramts. 1823." S. 24) sehr richtig. „Der Richter befiehlt nicht, sondern er erkennt; er ist ein Kunstverständiger, auf dessen Ausspruch die Staatsgewalt compromittirt, der aber selbst keinen Willen, sondern bloßes Urtheil hat. Seine Sentenz wird alsdann vollzogen durch den Willen der Staatsgewalt, die solches auch in der Regel wollen muß. Aber es ist nur die allgemeine, vollstreckende (oder administrative, nämlich *in concreto* waltende) und nicht eine besondere oder eigene Gewalt, die solchen Vollzug verordnet. Zur Entscheidung oder zum Erkenntniß, was da Rechtens sei, ist Niemand weniger geeignet, als der Inhaber einer Gewalt, und das Recht verliert seine ganze Bedeutung, sobald es von der Gewalt dictirt wird. Eben darum muß die Staatsgewalt — in welcher das Recht zu schützen und zu handhaben verbunden ist — bei der gemeinen Menschenvernunft, oder in schwierigeren Fällen bei Kunstverständigen anfragen, was im jedesmal vorliegenden Falle Recht sei, um nämlich dasselbe zu handhaben oder zu vollziehen. Würde sie selbst es aussprechen, so könnte sie ihren Willen an die Stelle des Rechts setzen, das letzte daher vernichten. Sie errichtet daher Gerichtsstühle (sowie sie z. B. Sanitätscollegien errichtet), um sich darüber zu belehren, was dort das Recht (oder hier die Gesundheit) erheische und sodann den Erfund der Kunstverständigen in Vollzug zu setzen. Denn dem Rechte muß die Staatsgewalt nur dienen, keineswegs mit Machtvollkommenheit es aussprechen. Die richterliche Gewalt ist also ein Unding u. s. w." K. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. 2. Bd. S. 206; vergl. Hermes X. S. 355 fg., woselbst diese Ansicht weiter von Rotteck ausgeführt ist.

Ebenso unpassend ist der in dem protestantischen Kirchenstaatsrechte leider! eingeführte terminus „Kirchengewalt," sofern in dieser „Gewalt" der Begriff einer Herrschaft, eine Befugniß, wo nicht die Lehre, so doch die Liturgie u. dgl. m. zu bestimmen, liegen soll, und unsere protestantischen Fürsten als sogenannte summi episcopi laut der Geschichte bis auf die neueste Zeit nur zu sehr sich geneigt gezeigt haben, ganz im Widerspruche mit dem Principe des Christenthums und ganz besonders mit dem des Protestantismus sich als die Herren der Kirche zu geriren, was nur beim Anfang der Reformation allerdings der damalige Nothstand entschuldigen mochte [5]). Auch der wichtige Unterschied zwischen Kirchengewalt und geistlicher Gewalt gehört hierher [6]).

Dasselbe gilt von der in unsern staatsrechtlichen Lehr- und Handbüchern, sogar in denen der sonst freisinnigsten Publicisten (z. B. von Rob. Mohl), ziemlich allgemein in der Reihe der sogenannten Gewalten, ja sogar unter den Regalien mit aufgeführten sogenannten Culturgewalt oder Culturpolitik, auch Erziehungs- und Unterrichts-Regal genannt (z. B. bei Klüber), oder zur Staatswissenschaftslehre und Nationalökonomie (von Bülau und Graf Soden) gerechnet. Hiernach ist der Staat, d. h. die Staatsgewalt, Regierung, Büreaukratie, der Schulherr, was im heidnischen classischen Alterthume ganz angemessen war, aber mit dem Christenthume und germanischen Volksthume ebenso entschieden im Widerspruche steht, als mit der richtigen Auffassung der Aufgaben der Pädagogik, wie u. A. Schleiermacher, Herbart, Joh. Schön und besonders Mager gezeigt haben, welcher Letztere in fast allen Heften seiner „Pädagogischen Revue" (1842 fg.) diese sogenannte Culturgewalt bestritten und in ihrer Verderblichkeit nachgewiesen hat [7]).

Nur kurz sei noch erwähnt, wie häufig laut dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung von jeher die allerdings in der Natur der Sache begründete älterliche, besonders die hausväterliche oder ehemännliche Gewalt zum häuslichen Despotismus gemisbraucht worden ist (worüber in den Artikeln Emancipation, Geschlechtscharakter und Judenemancipation Näheres sich findet); was sich ebenfalls wie der Misbrauch der politischen oder Staats-Gewalt aus dem ebenfalls bereits angeführten Worte Kant's erklärt, daß jeder Mensch, der eine Gewalt über Andere hat, sie

5) Näher nachgewiesen von Scheidler in Pölitz, Jahrbb. für Gesch. u. Polit. 1835. Mai, desgl. in Minerva. 1835. April. 1839. Juni. 1846. Febr. 6) Das Beste hierüber hat *Kind*, Dissert. de jure eccles. evang. (Lips. 1827.) p. 10. 7) Vgl. auch Scheidler, D. Idee d. Universit. u. ihre Stell. z. Staatsgewalt. 1838. Derselbe, Ueber Pädagogik in Welcker's Staatslexikon s. h. v. u. Mager a. a. O. 1847. Febr. 162. Juli 88.

zu misbrauchen geneigt ist, und daß „aus so krummem Holze, woraus der Mensch geschaffen ist, nie etwas ganz Gerades gezimmert werden kann." (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWALT (Verbrechen der Gewaltthätigkeit, crimen vis)[1]). I. Begriff. Dieses Verbrechen hat nach der in der neueren Zeit sehr häufigen, von Wächter mit Erfolg bekämpften Darstellung einen sehr großen und unbestimmten Umfang, und ist ein sehr vages Verbrechen. Namentlich ist dies der Fall in Bezug auf die Gewaltthätigkeit gegen Sachen, welche man in neuerer Zeit von der Gewaltthätigkeit gegen Personen unterscheidet. Häufig definirt man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit als jede Anwendung rechtswidriger Gewalt, welche nicht ein besonderes bestimmtes Verbrechen bildet, und bemerkt dann nur im Allgemeinen, daß dieses Verbrechen entweder an Personen, oder an Sachen verübt werden könne. Dadurch aber gibt man diesem Verbrechen sogar schon in seiner unmittelbaren Richtung gegen Personen, und noch vielmehr in der Richtung gegen Sachen, eine viel zu große Ausdehnung. Vis hat allerdings in den Quellen des römischen Rechts häufig einen sehr allgemeinen Sinn, indem es nach dem Inhalte mancher Stellen jede gegen den Willen eines Andern unternommene Handlung bedeutet, sei es, daß die Handlung mit persönlicher Gewalt durchgesetzt, oder blos gegen den bestimmt erklärten Willen des Andern unternommen, oder endlich nur die Erklärung des entgegengesetzten Willens des Andern verhindert wurde. Diese weite Bedeutung hat vis bei dem interdictum quod vi aut clam und bei den interdicta uti possidetis und utrubi[2]). Jene weite Bedeutung liegt aber bei dem crimen vis nicht zum Grunde. Denn selbst in den privatrechtlichen Verhältnissen hat vis noch eine engere Bedeutung, z. B. bei dem interdictum de vi und bei der actio quod metus causa, indem es dort nicht jede eigenmächtige Handlung in dem vorher angegebenen Sinne, sondern blos eine solche Handlung bedeutet, welche mit persönlicher Gewalt, also durch eine Vergewaltigung der verletzten Person, durch Beschränkung ihres Willens, durchgesetzt wird. Diese vis wird auch näher bezeichnet durch *vis atrox*. Sie wird definirt durch: „majoris rei impetus, qui repelli non potest" und „necessitas imposita contraria voluntati"[3]). Diese Definitionen beziehen sich blos auf persönliche Vergewaltigungen und beschränken offenbar die vorher angeführte weitere Bedeutung von vis. Hier liegt nun der Gedanke sehr nahe, daß zur Begründung des öffentlich strafbaren Verbrechens der Gewaltthätigkeit in Beziehung auf die Art nicht weniger verlangt werde, als zur Begründung des interdictum de vi und der actio quod metus causa, und schon hiernach könnte man zum crimen vis als wesentlich persönliche Vergewaltigung zu fodern geneigt sein. Eine äußere Hindeutung auf diese Annahme liegt darin, daß in den Digestentiteln, welche von der oben angeführten weiteren Bedeutung der vis und von denjenigen Interdicten handeln, bei welchen diese weitere Bedeutung von vis zur Anwendung kommt, das crimen vis nicht erwähnt wird, wogegen in den Titeln, welche von denjenigen Klagen handeln, die auf den engern Begriff der vis, auf die persönliche Gewaltthätigkeit beschränkt sind, mehrmals ausdrücklich auf das crimen vis hingewiesen wird[4]). Schon hieraus wird überwiegend wahrscheinlich, daß zu dem crimen vis wesentlich persönliche Gewaltthätigkeit erfodert wird, und daß namentlich auch vis gegen Sachen begangen, nur dann zum öffentlich strafbaren Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehört, wenn die Handlung eine persönliche Gewalt in sich schließt. Dieses Resultat bestätigt sich auch durch die Beispiele in den Stellen, welche vom crimen vis sprechen[5]). Die persönliche Gewalt, welche zur vis im engeren Sinne gehört, bezweckt, den Gegner zu nöthigen, etwas gegen seinen Willen zu thun, oder zu unterlassen, oder zu dulden. Ihre Verübung ist auf zweifache Weise möglich, entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte gegen die Person des Gegners (sogenannte physische Gewalt) oder mittels ausgesprochener Drohungen (sogenannte compulsive Gewalt)[6]). Hiernach ist zum Thatbestande des crimen vis erfoderlich, daß der Thäter entweder durch Anwendung körperlicher Kräfte oder durch Drohungen persönliche Gewalt ausübe, oder wenigstens mit einer solchen Vorbereitung oder Macht auftrete, daß seine Absicht, nöthigenfalls durch persönliche Gewalt seinen Zweck zu erreichen, unzweifelhaft ist. Auf dieses Erfoderniß weisen die meisten Stellen hin, welche von der sogenannten Gewalt gegen Sachen sprechen. Die bloße Beschädigung und Zerstörung fremder, in fremdem Gewahrsam befindlicher Sachen, oder das bloße Wegnehmen solcher Sachen,

1) Quellen der Lehre: Tit. Dig. ad legem Juliam de vi publica (XLVIII, 6). Tit. Dig. ad legem Juliam de vi privata (XLVIII, 7). Tit. Cod. ad legem Juliam de vi publica vel privata (IX, 12). Literatur. Die älteren Monographien über das crimen vis sind ohne Bedeutung. Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 342. Neuere Schriften sind: *Loew*, Comm. de praeceptis juris Roman. circa crimen vis. 1829. *Petermann*, Comm. de praeceptis juris Rom. circa crimen vis. 1832. *Madai*, Comm. jur. Rom. de vi publica et privata. Die besten Ausführungen sind von Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 635 fg. 12. Bd. S. 341 fg. 13. Bd. S. 1 fg. 195 fg. 374 fg. Für das römische Recht und namentlich das historische ist noch zu bemerken: Rein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844.) S. 732 fg. 2) L. 1. §. 5—9. L. 20. pr. §. 1. D. XLIII, 24. 3) L. 1. 2. 3. pr. §. 1. D. IV, 2.

4) So sagt L. 1. §. 1. D. de vi XLIII, 16: „hoc interdictum proponitur ei, qui *vi* dejectus est." Dann wird im §. 3 erklärt: „ad *solam atrocem vim* pertinet hoc interdictum," und mitten zwischen diesen beiden Paragraphen steht die Bemerkung: „ne quid autem per vim admittatur, etiam legibus Juliis prospicitur publicorum et privatorum, nec non et constitutionibus principum." Ebenso wird in dem Digestentitel quod metus causa auf die lex Julia hingewiesen (L. 12. §. 2. D. IV, 2) und in den Institutionen wird in dem von dem interdictum de vi handelnden Paragraphen die „lex Julia de vi privata aut de vi publica" erwähnt (§. 6. Inst. IV, 15). 5) Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 639 fg. 6) L. 1—7. L. 9. pr. D. IV, 2. L. 4. 7. C. de his, quae vi II, 19 (20).

fällt nicht unter das crimen vis. Dazu wird immer noch ausdrücklich vis verlangt, oder ein Auftreten mit einer, jeden Widerstand ausschließenden Macht, Zusammenrottung von Mannschaft, oder ein, die gleiche Absicht andeutendes, Bewaffnetsein u. dgl.[7]). Zwar soll nach einem Ausspruche des Kaisers Marcus Aurelius jede Selbsthilfe, auch wenn sie nicht durch persönliche Gewalt verübt wird, als vis behandelt werden[8]). Allein dieser Ausspruch kann nicht als Beweis gegen das Behauptete benutzt werden. Denn erstens spricht der Kaiser nicht vom crimen vis, sondern von einem Falle, welchen er der vis in gewissen Beziehungen gleichstellt, und für welchen er eine besondere poena privata bestimmt; er sagt aber nicht, daß der Fall als crimen vis zu behandeln sei. Und wenn auch zweitens einige Stellen jedes eigenmächtige Occupiren von Sachen des wirklichen oder vermeintlichen Schuldners für crimen vis zu erklären scheinen[9]), so kann man diese Stellen, wenn man sie so allgemein nimmt, wie sie lauten, nur als eine Singularität behandeln, aus welcher für das crimen vis Nichts zu folgern ist, indem das „bona occupare" und „res pignori capere" ja auch durch ein heimliches Entwenden geschehen könnte, welches von den Römern nie zur vis gerechnet worden ist. Das Wesen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit besteht hiernach in derjenigen Handlung, durch welche der Thäter eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen, die Freiheit des Entschlusses also in gewissen Beziehungen zu beschränken beabsichtigt, sei es, daß er hierbei unmittelbare physische oder compulsive Gewalt gegen die Person anwendet, oder wenigstens auf eine solche Weise zu Werke geht, daß seine Absicht, etwaigen Widerstand durch solche persönliche Gewalt auszuschließen, unzweifelhaft ist.

II. **Gibt es im gemeinen teutschen Strafrechte ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit? Welche Quellen sind hier die gemeinrechtlich gültigen?** In manchen Systemen des Criminalrechts wird ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder ein crimen vis gar nicht angeführt, z. B. in denen von **Tittmann** und **Jarke**. Namentlich hält **Jarke**[10]) die Grundsätze des römischen Rechts über das crimen vis in Teutschland für nicht recipirt, und die auf die Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die innere Ruhe und Sicherheit des Landes sich beziehenden Strafgesetze, wenigstens bis in das 16. Jahrh., für rein teutschen Ursprungs, sodaß von einem Hineinpassen des teutschen Rechts in das römische System nicht die Rede sein könne. Im älteren teutschen Rechte werde freilich auch jede Gewaltthat, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet, ein **Friedensbruch** genannt, die einzelnen Verbrechen aber, welche man unter diesem allgemeinen Ausdrucke zusammenfasse, wenn derselbe im weiteren Sinne gebraucht werde, würden dann größtentheils mit besonderen Namen bezeichnet und jedes mit seiner eigenthümlichen Strafe belegt. Im engern Sinne verstehe man aber unter **Friedbrechern** diejenigen, welche durch ungerechte Befehdung den geschworenen oder gebotenen Landfrieden brechen. Von dieser Art der Störung der öffentlichen Sicherheit spreche denn auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. besonders und zeichne in dieser Beziehung den **Landzwang** und die **bösliche Befehdung** aus, und verstehe unter dem Landzwange das Austreten und Zusammenrotten übelgesinnter Menschen, um durch Drohungen oder Furcht etwas zu erzwingen, unter der Befehdung aber den eigentlichen Landfriedensbruch oder den unrechtmäßigen Privatkrieg. Beide Artikel (Art. 128. 129) bezögen sich aber auf das im 16. Jahrh. geltende Staatsrecht, und man könne mit Recht behaupten, daß jene Vorschriften wegen der gänzlich veränderten Natur der öffentlichen Verhältnisse heutzutage nicht unmittelbar praktisch seien, und daß die dadurch verpönten Handlungen im heutigen Rechte unter den Begriff anderer Verbrechen, wie des Aufruhrs,

---

7) Vergl. L. 3. §. 2. 5. 6. L. 4. 5. 11. D. XLVIII, 6. Auch der Titel ad L. Juliam de vi privata (Dig. XLVIII, 7) führt als Beispiele nur das rapere ex naufragio, diripere aliquid ex naufragiis, dejicere ex agro hominibus congregatis und dergl. an. Ueber einige Stellen, welche Zweifel erregen könnten (L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. L. 52. §. 2. D. XLVII, 2), vergl. **Wächter** a. a. O. S. 641 fg. Wenn in der letzteren Stelle in den Worten: „si quis ex domo, in qua nemo erat, rapuerit," eine rapina, ein Raub, ein Fall des crimen vis, ohne alle persönliche Gewalt angenommen zu werden scheint, so spricht gegen die darauf gestützte gewöhnliche Behauptung, daß zum Raube, rapina, eine bloße Gewalt gegen Sachen, z. B. ein bloßes Einbrechen in ein unbewohntes Gebäude, ohne alle Beziehung auf persönliche Gewalt, hinreiche, der Umstand, daß, von dieser Stelle abgesehen, keine andere Stelle nachweisbar ist, in welcher bei bloßer Gewalt gegen Sachen die Entwendung für eine rapina erklärt wird. Dagegen sprechen manche andere Stellen ausdrücklich von diesem Falle. Sie erklären aber die Handlung blos für ein furtum, oder nennen den Thäter effractor, gebrauchen aber nie den Ausdruck rapere, gedenken auch einer geschärften außerordentlichen öffentlichen Strafe für diesen Fall, aber niemals der Strafe der lex Julia, welche sie so oft bei dem Raube berühren. L. 22. pr. §. 1. D. XLVII, 2. L. 1. §. 2. L. 2. D. XLVII, 8. L. 3. §. 2. D. I, 15. L. 1. D. XLVII, 17. Auch würde die Annahme eines Raubes, rapina, bei jeder Gewalt gegen Sachen zu viel beweisen, indem dann auch bei jedem zum Zwecke der Entwendung verübten heimlichen Einbruche in ein Gebäude, bei jedem Aufbrechen einer Kiste und dergl. Raub begründet sein müßte. Allein die Quellen des römischen Rechts schließen jedes clam amovere, sollte es auch durch Erbrechung oder Beschädigung von Sachen geschehen, bestimmt von der rapina aus, und verlangen zur rapina offene Gewalt. Diese ist vorhanden, wenn man mit einer solchen Macht und Offenheit auftritt, daß man zeigt, man scheue keinen Widerstand, oder wenn man persönliche Gewalt zufügt. L. 3. §. 5. D. XLVII, 9. L. 2. §. 1. 9. 21. 23. D. XLVII, 8. L. 20. §. 5. D. XII, 2. §. 2 fin. Inst. IV, 2. Nov. 134. cap. 13. Daher ist auch bei der Ansicht vom beschränkten Umfange des crimen vis und der rapina ein rapere ex domo, in qua nemo erat, möglich, sobald z. B. der Thäter mit ganz offener Gewalt und in solcher Weise auftrat, daß er die Absicht, persönlichen Widerstand zu überwältigen, an den Tag legte. Auch verlangen die Quellen des römischen Rechts immer ausdrücklich vis zum rapere. Der Ausdruck vis ist daher, um nicht mit anderen Stellen in Widerspruch zu gerathen, in dem engern, auf persönliche Gewalt sich beziehenden Sinne zu nehmen.

8) L. 13. D. IV, 2. L. 7. D. XLVIII, 7.

9) L. 8. D. XLVIII, 7. L. 1. C. IX, 12.

10) **Jarke**, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts. 2. Bd. S. 176—185.

des Hochverraths, der Selbsthilfe, oder auch des Raubes und der gewaltthätigen Beschädigung von Sachen fallen. Es blieben jedoch auch nach den heutzutage obwaltenden Verhältnissen manche Fälle übrig, welche man am passendsten, als Störung des Landfriedens als besonderes Verbrechen im Systeme des Strafrechts aufführen könne. Allein mit Recht führen beinahe alle älteren und neueren Strafrechtssysteme unter den einzelnen, noch jetzt praktischen Verbrechen das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, und zwar im Wesentlichen ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts auf. Die Gründe dafür hat Wächter ausführlich entwickelt [11]). Unsere teutschen geschriebenen Quellen des gemeinen Rechts handeln nicht von einem Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der allgemeinen Ausdehnung, mit welcher das römische Recht das crimen vis aufstellt. Die peinliche Gerichtsordnung und andere Reichsgesetze berühren nur einzelne Fälle von Gewaltthätigkeiten. Eine Menge rechtswidriger Handlungen wird in den teutschen Rechtsquellen, ihrer fragmentarischen Natur wegen, übergangen, im römischen Rechte aber mit Strafe bedroht, und fällt dort unter das crimen vis. Es ist daher, bei dem Verhältnisse unserer Quellen zu einander das Nächste und in ihnen selbst vorgeschrieben [12]), die Lücke der einheimischen Gesetzgebung aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Es sind mithin alle jene Fälle nach den Grundsätzen des römischen crimen vis zu behandeln, sodaß dieses Verbrechen noch jetzt nach gemeinem teutschen Strafrechte ein besonderes Verbrechen bildet, welches durch unsere teutschen Quellen durchaus nicht antiquirt worden ist. Die Behauptung, daß das, dieses Verbrechen betreffende römische Recht in Teutschland, weil hier ganz andere öffentliche Verhältnisse vorkamen, gar nicht recipirt sei, ist nicht erweislich. Vielmehr sind die römischen Bestimmungen über das crimen vis nicht nur unseren Verhältnissen und denen des 16. Jahrh. angemessen, sondern auch wirklich recipirt. Es bedarf, um dies nachzuweisen, eines Eingehens in die Geschichte der teutschen Landfrieden [13]). Friede ist überhaupt der Schutz, welchen das Recht Jedem für Ehre, Leben, Leib und Gut gewährt, und sonach bildet eigentlich jedes Verbrechen einen Friedensbruch. Dies war auch die Ansicht des altgermanischen Rechts. Nur war in demselben der Friede mehr ein blos bedingter Schutz, indem der Germane und seine Familie und seine Genossen sich in der Regel selbst schützten, und das Volk dem Verletzten nur die Stellung des Verletzers vor Gericht sicherte, und ihm Frieden und Genugthuung gewährleistete, wenn es wirklich zur Composition kam, welche zu geben aber der Verletzer in der Regel nicht gezwungen wurde. Die Sühnung der Verbrechen erfolgte im älteren germanischen Strafrechte in der Regel auf zweifache Weise. Der Verletzer zahlte seine Composition (Buße) an den Verletzten; konnte oder wollte er aber die Buße nicht zahlen, oder der Verletzte wollte sich darauf nicht einlassen, so stand dem Verletzten, oder seiner Familie und seinen Genossen das Recht zu, durch Privatgewalt, durch Fehde, sich Genugthuung zu verschaffen. Kam es zur Composition, so war auch zugleich an den Richter oder König wegen des gebrochenen Friedens eine Buße (fredus, fredum) zu zahlen. Manche Fälle indessen wurden aus einem milderen Gesichtspunkte betrachtet; bei ihnen fand kein Fehderecht und keine Bezahlung eines fredum, sondern blos Bezahlung einer Composition an den Verletzten statt. Dagegen trat in anderen Fällen an die Stelle der Composition eigentliche (öffentliche) Strafe ein. Diese war Anfangs selten, weil sie dem Grundprincipe des germanischen Genugthuungssystems nicht entsprach, und fand in der Regel nur statt gegen Unfreie, wenn eine Composition für sie nicht gezahlt werden konnte, und außerdem dann, wenn die Volksvereinigung als solche verletzt wurde, wie bei Mord des Fürsten, Feigheit in der Schlacht, Verrath an den Feind und dergl. Es müssen daher drei Fälle als wesentlich verschieden unterschieden werden: erstens diejenigen, in welchen Fehderecht stattfand, und wenn es nicht zur Fehde kam, Composition und fredum gezahlt wurde; zweitens diejenigen, in welchen (öffentliche) Strafe gegen Freie statthaft war; drittens diejenigen, in welchen weder dieses noch jenes, sondern blos Composition eintrat. Nur die beiden ersteren Fälle bildeten die eigentlichen Friedensbruchssachen. Eine allmälige noch größere Beschränkung der Friedensbruchsachen trat dadurch ein, daß die Einflüsse des Christenthums und der Geistlichkeit, ferner die einer festeren staatlichen Verbindung und die der eindringenden Bildung immer mehr gegen das, bei den meisten Verbrechen stattfindende Fehderecht wirkten, sodaß dasselbe nach und nach auf schwerere Verbrechen beschränkt worden zu sein scheint. Dabei wirkte man dem Fehderechte theils indirect durch Erhöhung der Compositionen [14]), theils direct dadurch entgegen, daß in einzelnen Fällen ein Zwang zur Annahme der Composition eintrat [15]). Für manche schwerere Verbrechen trat auch öffentliche Strafe ein, jedoch lange noch mit der dem Verbrecher zustehenden Wahl zwischen Strafe und Composition. So entstand allmälig der Unterschied zwischen den causae majores, eigentlichen Friedensbruchssachen (des späteren Rechts), in welchen meistens öffentliche Strafe zuläßig wurde, und aus welchen noch eine Fehde entstehen konnte, und den causae minores, den bloßen Freveln [16]). Aber nicht blos Gewaltthätigkeiten bildeten diese causae majores, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der Friede gestört wurde. Auf diesen Rechtszustand stützen sich großentheils die vom 12. Jahrh. an von den teutschen Kaisern und der Reichsgesetzgebung ausgegangenen gemeinen oder gesetzlichen Landfrieden, nur daß in

11) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 347 fg. 12) Peinl. Gerichtsordnung Art. 105. 13) Vgl. Wächter a. a. O. S. 351 fg.

14) Legg. Rothar. cap. 79. 15) Capitul. III. ann. 805. cap. 7. Capit. I. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 32. Capit. I. ann. 819. cap. 13. 16) Capitul. de part. Saxon. ann. 791. cap. 31.

den Grundsätzen über das Fehderecht vom 12. Jahrh. an eine wesentliche Aenderung eintrat, und die Compositionen bei immer mehrern Verbrechen in Wegfall kamen. In diesen Landfrieden wird zunächst blos das bestehende Recht rücksichtlich der schwereren Verbrechen, der eigentlichen Friedensbruchsfälle, eingeschärft; sie bezeichnen zum Theil diese Fälle näher, wiederholen die auf sie gesetzten Strafen, eifern gegen unrechtmäßige Fehde, stellen die Voraussetzungen rechtmäßiger Fehde fest, und ermahnen zur strengen Vollziehung des bestehenden Rechts. Es gehören hierher die beiden gemeinen Landfrieden von Kaiser Friedrich I., dann der Landfriede Kaiser Friedrich's II. von 1235, welcher in den Landfrieden Kaiser Rudolf's von 1281 und 1287, und Kaiser Albrecht's von 1303 beinahe wörtlich wiederholt wird, der Landfriede Kaiser Ludwig's des Baiern von 1323, die goldene Bulle von 1356 cap. XVII. und der Reichsabschied zu Frankfurt unter Kaiser Friedrich III. von 1442. Diese Reichsgesetze gingen in Bezug auf das Fehderecht von ganz anderen Grundsätzen aus, als von denen, auf welchen dasselbe nach dem ältern germanischen Rechte beruhte. Die Ansichten sind darüber getheilt. Nach der Behauptung Eichhorn's [17]), welcher sich dabei auf den Landfrieden Kaiser Friedrich's I. bezieht, konnte in dem Zeitraume von 888 bis 1272 der Verletzte den Friedebrecher gradezu durch Fehde zur Genugthuung anhalten, wenn er nur die vorgeschriebene Form des Absagens beobachtet hatte. Hiernach wären die Grundlage und das Princip des Fehderechts noch die alten geblieben; dem Verletzten hätte bei gewissen, gegen ihn begangenen Verbrechen die Wahl zwischen Klage und Fehde zugestanden. Nach der Ansicht Anderer [18]) bedurfte es zur Erhebung rechtmäßiger Fehde nicht einmal einer vorhergegangenen erlittenen Verletzung, sondern die Fehde war immer rechtlich, wenn nur vorher gehörig abgesagt war. Allein keine dieser beiden Ansichten ist für die Zeit vom 12. Jahrh. an erweislich [19]). Theils in Folge der Bemühungen der Kaiser, theils durch veränderte Volksanschauungen verschwand, wenn sich auch die Compositionen bei vielen Verbrechen noch lange, namentlich in Nordteutschland erhielten, allmälig die Rechtsansicht von einem dem Freien bei gewissen Verletzungen zwischen Fehde und Klage zustehenden Wahlrechte ganz. Allmälig wurde die Selbsthilfe nur als das Nothmittel betrachtet, welches nur dann zur Anwendung kommen sollte, wenn der Richter nicht zur Genugthuung verhelfen könne oder wolle. Die erlittene Verletzung allein begründete nicht mehr das Fehderecht, sondern zur Begründung desselben wurde die Unmöglichkeit verlangt, durch den Richter wegen der erlittenen Verletzung Recht zu erlangen. Damit fiel von der anderen Seite die Beschränkung der Fehde auf gewisse Verletzungsfälle weg; es konnte vielmehr wegen jeder Rechtsverletzung, mochte sie nun in einer verbrecherischen Handlung, oder in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit bestehen, zur Fehde geschritten werden. Dazu führte schon die Anarchie, welche vom 11. Jahrh. an in Teutschland herrschte und die Wirksamkeit der Gerichte durchaus lähmte, und daher waren die Kaiser selbst zur Anerkennung dieses Grundsatzes als eines unvermeidlichen genöthigt. Durch Sitte und Ehrgefühl wurde jedoch dieses, auf eine ganz neue Grundlage gestützte, Fehderecht (das Faustrecht) auf andere Weise gemildert. Weil man es nämlich für feig und unrecht hielt, den Gegner unvermuthet zu überfallen, selbst wenn gerechter Grund zur Fehde gegen ihn vorlag, sei es, daß er vergeblich vor Gericht gefodert worden war, oder daß man schon im Voraus die Ueberzeugung von der Wirkungslosigkeit jeder Klage hatte, so verlangte man zur Ehrenhaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Fehde vorherige Ansagung. Die Kaiser, welche die Rechtmäßigkeit der Fehde, als Nothmittel, anerkennen mußten, waren eben so, wie die Geistlichkeit, nur darauf bedacht, die Ausübung des Fehderechts immer mehr an gewisse Regeln zu binden und sich hierbei an die eben erwähnte Ansicht anzuschließen; ferner, gewissen, besonders des Schutzes Bedürftigen bei Fehden Sicherheit zu gewähren, und dem Fehderechte noch andere, durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl nothwendig gebotene Schranken zu setzen. Diese Ansicht beweist sich insbesondere durch Folgendes. Die älteste gesetzliche Urkunde, welche unter diesen veränderten Verhältnissen über das Fehderecht sich ausspricht, ist wol der Reichsabschied von Nürnberg unter Kaiser Friedrich I. von 1187, welcher besonders von Verletzungen durch Brandstiftung handelt. Gleich im Anfange unterscheidet er zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde, indem er bestimmt, daß diejenigen, welche sich in eigener Fehde der Brandstiftung schuldig machen, der Acht verfallen sein sollen, und davon diejenigen ausnimmt: **si qui forte manifesta werra castra manifeste capiunt et si qua ibi suburbia, aut stabula aliave tuguria praejacent, igne succendunt.** Ueber die Frage, was unter **manifesta werra** — offener, gehörig angesagter Fehde — zu verstehen sei, und über das Fehderecht überhaupt, erklärt sich dann der Reichsabschied am Schlusse dahin: **Statuimus etiam, et eodem firmiter edicto sancimus, ut, quicunque alii damnum facere, aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum etc.** Die Form, unter welcher Fehde rechtmäßig sein soll, ist hiernach eine offene bestimmte Ankündigung der Fehde (diffidatio, welcher Ausdruck dann auch das Befehden selbst bezeichnet) drei Tage vor ihrem Anfange. Das altgermanische Recht kannte diese Form nicht. Dieses erlaubt die Fehde ohne Weiteres gegen den Friedbrecher; denn dieser weiß, daß er durch den Friedensbruch sich nicht blos der Klage, sondern auch eben so sehr der Fehde aussetzt, und er ist es, welcher nach diesem alten Rechte durch seinen Friedensbruch den Unfrieden beginnt

17) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 2. Bd. §. 379. 18) J. B. Ludewig, Erläuter. der goldenen Bulle Cap. 17. *Leyser*, Diss. de diffidationibus (1733), auch in seinen Medit. ad Pand. Sp. 553. m. 1. 19) Siehe Wächter a. a. O. S. 356 fg.

und die Fehde herbeiführt, und die Composition dient blos zur Beendigung und Abwendung dieses Kriegsstandes. Wenn aber die Fehde nur als Nothmittel zulässig ist, und zwar in allen Fällen, in welchen man sein Recht nicht erlangen zu können glaubt, also auch in Fällen, wo der Gegner im Rechte zu sein glauben kann, oder wo der Richter aus Lässigkeit, Gunst oder Feigheit Recht verweigert, so ließ sich von der einen Seite nicht sagen, daß der Gegner durch sein Nichtnachgeben schon von selbst den Fehdestand anfange, und auf der anderen Seite war es immer ungewiß, ob und wenn der Berechtigte zum Nothmittel greifen werde. Hier verlangte also die Sicherheit des vielleicht ganz unschuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, das Nothmittel gebrauchen werde. So konnte und mußte bei dem veränderten Principe, auf welchem das Fehderecht beruhte, sich eine besondere Form der Ausübung des Rechts durch die Sitte bilden, und grade diese Form ist ein Beweis für die Veränderung des Princips selbst. Außer dem Reichsabschiede von 1187 handeln noch vom Fehderechte besonders der Landfriede Kaiser Friedrich's II. von 1235, die Landfrieden Kaiser Rudolf's I. von 1281 und 1287, der Landfriede Kaiser Albrecht's von 1303, die goldene Bulle, und der frankfurter Reichsabschied unter Kaiser Friedrich III. von 1442. Sie bestimmen theils die Zeit der Absage noch näher, theils erklären sie, mit Ausnahme der goldenen Bulle, ausdrücklich Fehde nur als Nothmittel für rechtmäßig. Eine weitere Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollen. Der Zweck war ein vierfacher: Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau im öffentlichen Interesse zu schützen, endlich heilige Gegenstände vor Entweihung zu bewahren. Deshalb hatten solchen besondern Frieden Geistliche, Kindbetterinnen, schwer Erkrankte, Pilger; sodann Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft; ferner Ackermann und Weingärtner außer seinem Hause mit seiner Habe, welche er zum Feldbaue nöthig hat, sowie er selbst während der Feldarbeit; endlich Kirchhöfe, Kirchen und Widemhöfe [20]). Eine weitere Beschränkung des Fehderechts führte endlich noch die Geistlichkeit ein, nämlich den Gottesfrieden (Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei [21]); zuerst in Frankreich zu Anfange des 11. Jahrh., in Teutschland gegen das Ende dieses Jahrh. Der Gottesfrieden bestand darin, daß vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh jede Fehde ruhen mußte. Die Verletzung dieses Friedens wurde zwar nur mit Kirchenstrafen belegt, und wird nirgends in den Reichsgesetzen erwähnt [22]); da aber der Kirchenbann, wenn man sich von demselben nicht nach gewisser Zeit befreite, auch die Acht zur Folge haben sollte, so griff auch die Verletzung dieses Friedens in die bürgerlichen Strafverhältnisse ein. — Bei allen diesen Beschränkungen führte doch das Fehderecht nothwendig zu den gröbsten Misbräuchen und zur Anarchie, besonders weil die vollziehende Gewalt häufig zu schwach oder zu lässig war, um den Gesetzen gehöriges Ansehen zu verschaffen. Eine gesetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war lange Zeit um so weniger möglich, als sie auf der anderen Seite bei den Staatsverhältnissen, wie sie einmal bestanden, gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Nur im Wege freier Vereinigungen konnte man ihm entgegen wirken, weil nur sie dem herrschenden Freiheitssinne entsprachen, und weil nur sie dasjenige Mittel darbieten konnten, welches die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Es bildeten sich Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten, theils zur Aufrechterhaltung des gemeinen gesetzlichen Landfriedens unter sich mit vereinter Kraft, theils zum gegenseitigen Beistande in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde, theils endlich zur Ausschließung jeder erlaubten Fehde unter sich und zur schiedsrichterlichen Entscheidung ihrer Streitigkeiten. Diese Einigungen schlossen bald einzelne Privaten, bald Reichsstände ohne kaiserliche Auctorität, bald einzelne Stände mit derselben, bald alle Reichsstände mit dem Kaiser auf gewisse Zeit; in außerordentlichen Fällen schritt auch der Kaiser gradezu mit einem solchen außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstanden die vertragsmäßigen Landfrieden, deren Natur von der der gemeinen gesetzlichen Landfrieden völlig verschieden war. Sie beruhten beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer nur auf bestimmte Zeit geschlossen, und bezweckten hauptsächlich die gänzliche Ausschließung der erlaubten Fehde während der Dauer des Landfriedens. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein; die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte, geschlichtet werden; die Sorge für Erhaltung des Friedens hatten die kaiserlichen Gerichte und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Städte. Es fehlte aber bei allen diesen Einigungen an einer kräftigen Execution gegen die Wortbrüchigen und an einem mit dem gehörigen Ansehen ausgestatteten Gerichte. Sie erfüllten daher ihren Zweck unvollständig. — Das Ergebniß über den Umfang des Landfriedensbruches im Mittelalter ist demnach Folgendes. Der Landfriedensbruch, die Verletzung der Gebote der Landfrieden, begreift weder blos Gewaltthätigkeiten, noch alle Gewaltthätigkeiten. Er begreift nicht alle Gewaltthätigkeiten und Verletzungen, welche in rechtmäßiger Fehde gegen Personen und Sachen, welche nicht besonderen Frieden genießen, verübt wurden. Jede dagegen, nicht durch rechtmäßige Fehde gerechtfertigte Verletzung

20) Allgemein gesetzlich ist dies am ausführlichsten ausgesprochen im Reichsabsch. von 1442. §. 6—8. Auch schon das Sächsische Landrecht B. 2. Art. 66 sagt dasselbe, aber in viel größerer Ausdehnung. Vergl. besonders *Datt*, De pace imperii publica Lib. I. cap. XVI, und über die Bedeutung von Widemhöfe denselben a. a. O. §. 19 fg. 21) Ueber die Geschichte des Gottesfriedens vergl. *Datt* l. l. Lib. I. cap. 2. §. 25 seq.

22) Wol aber im Sächs. Landrechte B. 2. Art. 66 und im cap. 1. X. I, 34.

ist Landfriedensbruch, sofern sie von den Verboten der Landfrieden umfaßt wird. Namentlich gehören hierher Raub, Brand, Tödtung, Verwundung und Erpressung, wenn sie auch nicht in eigentlicher unrechtmäßiger Fehde verübt wurden, und selbst, wie es scheint, der Diebstahl[23]). Der Hauptfall war allerdings die unrechtmäßige Fehde, was sie in doppelter Beziehung sein konnte, nämlich erstens, wenn Fehde ohne das Dasein der Bedingungen und ohne Beobachtung der Formen, an welche das Fehderecht durch die gesetzlichen Landfrieden geknüpft war, begonnen wurde; zweitens, wenn Fehde gegen einen, jenes gesetzliche Fehderecht beschränkenden oder aufhebenden Vertrag erhoben wurde, sodaß also zu gewissen Zeiten das Befehden überhaupt ungesetzlich und ein Landfriedensbruch sein konnte. Der Friedensbruch oder Landfriedensbruch war also nicht sowol ein besonderes, eigenthümliches, unter Einer Straffanction stehendes Verbrechen, als vielmehr nur Ein Name für einzelne, verschiedenartige und meistens ganz verschiedene Verbrechen. Der alleinige Zweck dieses Zusammenfassens verschiedenartiger Verbrechen war, Verbrechen, welche die Sicherheit, öffentliche Ruhe und Frieden unter den Einzelnen am meisten gefährdeten, herauszuheben und in processualischen und anderen Beziehungen besonders auszuzeichnen, was um so nothwendiger war, als das Reich kein allgemeines Strafgesetzbuch hatte. — Eine bedeutende Aenderung, sowol hinsichtlich des Fehderechts, als auch in Ansehung des Begriffes des Landfriedens und des Landfriedensbruchs trat im Jahre 1495 unter Maximilian I. ein. Auf dem in diesem Jahre zu Worms gehaltenen Reichstage verbündeten sich Kaiser und Reichsstände vertragsmäßig zu einer völligen und immerwährenden Abschaffung des Fehderechts im ganzen Reiche. Jeder soll sein Recht nur bei dem Richter suchen; die Sorge für die Execution hat nur der Richter und im Nothfalle die Reichsversammlung. Wer irgend eine Fehde anfängt, ist Landfriedensbrecher, und unterliegt harten Strafen. Eine dieser Einigung (Landfriede) angehängte „Handhabung Friedens und Rechtens" bestimmt die Mittel für Erhaltung des Landfriedens, bestehend besonders in einer neuen Organisirung des Kammergerichts, in einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände, und in hohen Strafen gegen Obrigkeiten, welche für die Handhabung des Friedens nicht nach der Vorschrift Sorge tragen. Am Ende verpflichteten sich noch in einem besondern Anhange die Stände zur Handhabung und Haltung des Friedens, und die Abwesenden verschrieben sich noch besonders durch Beibriefe. Die völlige Durchführung dieses ersten wichtigen Schrittes zur dauernden Abschaffung alles Fehderechts war bei den damaligen Zeitverhältnissen nur nach und nach mit Unterbrechungen zu erwarten. Es wurde daher noch lange beinahe auf jedem Reichstage dieser Landfriede von Neuem bekräftigt, und noch lange dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Lässigkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Es wurde aber doch in der Gesetzgebung an dem Principe festgehalten, daß jede Fehde widerrechtlich sei, und allmälig führte man dieses Princip auch völlig durch. Besonders wirksam war in dieser Hinsicht, neben den Einflüssen steigender Bildung, die Verbesserung des Kammergerichts und die Befestigung seines Ansehens, die Eintheilung des Reiches in Kreise, kräftige Executionsordnungen und eine festere Entwickelung der Territorialverfassungen. Die Grundlage dessen, was man zu verwirklichen beabsichtigte, war und blieb der Landfriede von 1495, und alle späteren gesetzlichen Anordnungen sind blos theils Bestätigungen[24]), theils Ergänzungen, Erläuterungen und Revisionen dieses Landfriedens[25]). Eine auf den früheren Reichstagen viel besprochene neue genaue Revision der früheren Landfrieden und die Errichtung eines neuen umfassenden Landfriedens kam auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 unter Karl V. zu Stande. Eigentliche Neuerungen enthielt auch dieser Landfriede nicht; er folgt meistens wörtlich dem Landfrieden von 1521. Dieser Landfriede von 1548 ist der neueste und letzte Landfriede. Der augsburger Religionsfriede von 1555 wiederholt nur wörtlich diesen Landfrieden, mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, in denen eigenmächtiges Bekriegen ebenso ausgeschlossen sein soll, wie es die Landfrieden überhaupt ausschließen. Nur Einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, nämlich eine neue und genauere Executionsordnung in Beziehung auf den Religions- und Landfrieden. Obgleich die auf diesen Landfrieden folgenden stürmischen Zeiten, welche besonders durch die Religionsstreitigkeiten sehr bewegt waren, noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über Nichteinhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben gaben, so blieb es doch von jetzt an lediglich bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des

23) Diese Verletzungen werden in den Landfrieden Kaiser Friedrich's I. als violationes pacis aufgeführt. Siehe auch Sächs. Landr. B. 1. Art. 64, vergl. mit Art. 63 im Anfange.

24) Hierher gehören die Reichsabschiede zu Cöln von 1505. §. 2, zu Augsburg von 1510. §. 17, zu Speier von 1526. §. 5.

25) Diese Zwecke haben der Reichsabschied zu Freiburg von 1498, zu Augsburg von 1500 (beide Declarationen des Landfriedens von 1495, besonders über die Art der Handhabung), der Reichsabschied zu Trier und Cöln von 1512 (nähere Bestimmung des Landfriedens von 1495 und Wiederholung desselben) und besonders der Landfriede Karl's V. zu Worms von 1521, eine, in Vertragsform errichtete, Erneuerung des Landfriedens von 1495 und aller späteren hinzugekommenen Bestimmungen, eine in der Redaction etwas freiere Zusammenstellung der Bestimmungen des erwähnten Landfriedens, seiner späteren Erklärungen und Erweiterungen, mit wenigen Abänderungen und Zusätzen. An diesen Landfrieden knüpfte sich dann die sogenannte „Erklärung des Landfriedens" von 1522, besonders über dessen Handhabung. Die späteren Reichsgesetze bis zum Jahre 1545 enthalten bloße Wiederholungen und allgemeine Bestätigungen des bisher Festgesetzten. Hierher gehören die Reichsabschiede zu Speier von 1529 §. 10—13, zu Regensburg von 1541 §. 26—28, zu Speier von 1542 §. 131, zu Nürnberg von 1543, zu Speier von 1544 §. 82, endlich zu Worms von 1545 §. 11.

Religionsfriedens von 1555 [26]), und der dem letztern, sowie der Kammergerichtsordnung von 1555. Th. I. Tit. 9—18 einverleibten Executionsordnung. — Seit im Jahre 1495 alles Fehderecht für immer durch Vertrag ausgeschlossen wurde, beschränkte man das Verbrechen des Landfriedensbruchs blos auf die Verletzung dieses Vertrags, und dies ist der Landfriedensbruch des neueren Rechts. Diese Beschränkung war auch sehr natürlich und durch die Verhältnisse und Bedürfnisse von selbst herbeigeführt. Das den alten Friedensbruchsachen an Folgen etwa mit einander Gemeinsame hatte sich nach und nach verloren. Dabei wurde im 15. Jahrh. der Widerstreit zwischen dem eindringenden römischen Rechte und teutschen Ansichten und Gewohnheiten immer größer, das alte Strafsystem fiel immer mehr zusammen, und für einen guten Uebergang desselben in die neuen Verhältnisse und Ansichten war nicht gehörig gesorgt; kanonisches Recht, Doctrin und Aufklärung brachten auch im Criminalverfahren großen Kampf mit dem Altherkömmlichen hervor; ein Einschreiten des Gesetzgebers wurde dringend nothwendig durch die gröbsten, in die Strafrechtspflege eingeschlichenen Misbräuche, und durch die Willkür und Grausamkeit, mit welcher sie an vielen Orten geübt wurde. Hier bedurfte es einer Vermittelung des Alten mit dem Neuen durch eine umfassende Gesetzgebung. Zu deren Wirksamkeit war aber die erste Voraussetzung die Herstellung des gemeinen Friedens im Reiche und die Ausschließung alles Fehderechts, welches daher die dringendste wichtigste Angelegenheit war, welche vor allen anderen erledigt werden mußte. Daraus erklärt sich, wie der Landfriede von 1495 blos von der Aufhebung des Fehderechts handelt und die Erwähnung und Bedrohung anderer Verbrechen mit Strafen ausschließt, und wie er und alle spätere Reichsgesetze und Landfrieden den Landfriedensbruch blos auf das Befehden beschränken. Die anderen Verbrechen mußten vom Landfrieden ausgeschlossen und einer anderen Gesetzgebung vorbehalten werden; nur die Verletzung derjenigen Vorschrift, welche den Frieden im teutschen Reiche erhalten und die Wirksamkeit der Strafgesetze sichern sollte, das Erheben eines, jener Bestimmung zuwiderlaufenden Privatkrieges, bildete von jetzt an einen Landfriedensbruch. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gesetzlichen Landfrieden, sondern aus den alten vertragsmäßigen Landfrieden, welche lediglich gegen das Befehden gerichtet sind; namentlich beruht der Landfriede von 1495 fast durchaus auf dem vertragsmäßigen, auf zehn Jahre geschlossenen Landfrieden Kaiser Friedrich's III. von 1486. Die späteren Landfrieden, einschließlich des von 1548, halten diesen Gesichtspunkt fest. Wenn auch die dringend nothwendige Gesetzgebung wegen Bestrafung anderer Verbrechen im Jahre 1532 in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. erschien, so wurden doch neben und nach ihr die Landfriedensverträge immer wiederholt und die Strafbestimmungen gegen den Landfriedensbruch erneuert, weil sie nicht den Zweck jener anderen Gesetzgebung haben, Vorschriften über einzelne Verbrechen zu geben, sondern nur die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, wodurch allein jener Gesetzgebung Wirksamkeit und Erfolg verschafft werden konnte, bezwecken. Dagegen handelt jene Gesetzgebung namentlich beinahe von allen denjenigen Verbrechen, welche nach dem Rechte des Mittelalters Landfriedensbrüche bildeten, gibt ihnen aber nicht mehr diesen Namen. So verschwindet allmälig der Name Friedbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen ganz. Nur wer wirklich Krieg beginnt, ist von nun an Friedbrecher. — Nach dieser geschichtlichen Darstellung stand der Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechts in Teutschland, weder von formeller, noch von materieller Seite ein Hinderniß entgegen. Von formeller Seite nicht, weil die teutsche gemeine oder kaiserliche Gesetzgebung nach dem Bemerkten keine Vorschriften über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt enthielt, sondern eigentlich nur Eine Art der Gewaltthätigkeit, das Befehden, umfaßte. Hieran änderte auch die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. im Wesentlichen Nichts. Was diese anlangt, so war die Hauptaufgabe der Strafgesetzgebung (abgesehen vom Processe) im 16. Jahrh. das eingedrungene und nicht mehr abzuweisende römische Recht dem teutschen Strafsysteme anzupassen und grobe Misbräuche und Willkürlichkeiten, welche sich bei der Erkennung der Strafen eingeschlichen hatten, auszuschließen. Obwol durch einzelne Statuten hier Manches geschah, so war dies doch nur im Ganzen Weniges. Der wichtigste und erfolgreichste Schritt geschah durch die bamberger peinliche Gerichtsordnung. Diese erkennt das römische Recht neben den einheimischen Gewohnheiten als Grundlage an. Wo das römische Recht keine peinliche Strafe festsetzt, da soll auch der Richter nicht peinlich strafen. Bei vielen einzelnen wichtigen Verbrechen ist näher bestimmt, wie das römische Recht auf der Grundlage der bestehenden Gewohnheiten in das Leben treten soll. Als vermittelndes Organ bei allen zweifelhaften und unerledigten Punkten soll den Volksschöffen die Jurisprudenz, der Rath der Rechtsverständigen, dienen. Alle diese Grundsätze wurden in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. aus der bamberger aufgenommen. Die Grundlage des teutschen Criminalrechts ist daher nach ihr das römische Recht; durch sie haben wir dann eine angemessene Verbindung des römischen Rechts mit dem im Anfange des 16. Jahrh. nach Statuten und Gewohnheiten in Teutschland Geltenden, und behufs der völligen Vereinigung und weiteren Ausbildung dieser beiden Bestandtheile den Gerichtsgebrauch und die Wissenschaft. Im Uebrigen berührt die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. blos Ein-

26) Solche bloße Bestätigungen enthalten die Reichsabschiede zu Regensburg von 1557 §. 71, zu Augsburg von 1559 §. 5, zu Worms 1564 §. 51, zu Augsburg von 1566 §. 16, zu Frankfurt von 1569 §. 27, zu Speier von 1570 §. 17, zu Regensburg von 1594 §. 39, von 1613 §. 4, von 1641 §. 15. 16; dann das osnabrücker Friedensinstrument Art. 17. §. 7. 8, der jüngste Reichsabschied von 1654 §. 178 und die Wahlcapitulation Kaiser Joseph's II. Art. 2. §. 3. Art. 16. §. 5—10.

zelnheiten. Sie hebt einzelne Verbrechen heraus, soweit sie für ihre Zeit besonders wichtig oder in derselben besonders häufig waren. Dieses Einzelne paßte auch mehr für die Schöffen, welche zunächst belehrt werden sollten. So handelt sie z. B. von dem Verbrechen der Injurien überhaupt und im Allgemeinen nicht, sondern hebt blos einen einzelnen, besonders wichtigen Fall hervor. Ebenso wenig handelt sie von Betrug und Fälschung in der allgemeinen ausgedehnten Richtung dieses Verbrechens; sie bezeichnet nur einzelne, wichtigere Fälle der Fälschung. Dadurch hat sie das Generelle des römischen Rechts nicht aufheben oder misbilligen wollen. Das römische Recht bildet praktisch auch bei diesen Verbrechen die Grundlage; Einzelnes bestimmt die peinliche Gerichtsordnung näher. Ebenso verhält es sich mit dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Auch von diesem überhaupt spricht die peinliche Gerichtsordnung nicht; sie berührt auch hier nur einzelne Fälle, wie Aufruhr, Landzwang und das bösliche Befehden oder den Landfriedensbruch des neueren Rechts. Die übrigen Fälle der Gewaltthätigkeiten sind, da das ältere gemeine teutsche Recht nichts Anwendbares darüber enthält, wie bei Injurien und Fälschung, nach römischem Rechte zu bestrafen. Auch von materieller Seite steht diesem Resultate kein triftiger Einwand entgegen. Weder das teutsche Strafsystem, noch die öffentlichen Verhältnisse im 16. Jahrh. waren ein Hinderniß der Reception der Bestimmungen des römischen Rechts über das crimen vis; das erstere nicht, indem das System der peinlichen Gerichtsordnung erst seine völlige Rundung und Vervollständigung dadurch erhält, daß man ihre Einzelnheiten in Bezug auf Injurien, Fälschung und Gewalt an diese Verbrechen überhaupt anknüpft; die letzteren nicht, indem durch diese zunächst der Landfriede von 1495 und die Bemühungen des Kaisers für Abschaffung der Fehde hervorgerufen wurden, und die Aufstellung eines Verbrechens der Gewaltthätigkeit vielmehr auf eine den öffentlichen Verhältnissen der damaligen Zeit angemessene Weise das ganze Strafsystem ergänzte. Die Behauptung, daß das crimen vis des römischen Rechts in Teutschland nicht recipirt sei, ist nicht zu erweisen und es ist nach dem Satze, daß das römische Recht in complexu recipirt sei, die davon behauptete Ausnahme also nachgewiesen werden müsse, auch in dieser Beziehung die Reception vorläufig bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen. Allein die Reception ist auch noch besonders erweislich. Denn die Criminalisten des 16., 17. und 18. Jahrh. haben nicht die praktische Gültigkeit des römischen crimen vis, sondern nur die Anwendbarkeit der römischen Strafen bezweifelt[27]). Hiernach bildet das römische crimen vis auch noch jetzt in Teutschland ein besonderes Verbrechen, und die Bestimmungen des römischen Rechts über den Thatbestand und die Fälle dieses Verbrechens sind im Allgemeinen durchaus anzuwenden. Nur derogirt dem römischen Rechte das Detail, was die peinliche Gerichtsordnung und der Landfriede von 1548 über einzelne Fälle des römischen crimen vis gibt. III. **Geschichte des *crimen vis* bei den Römern und Darstellung des neuesten Justinianeischen Rechts.** Die einzelnen römischen Volksschlüsse über Bestrafung von Verbrechen umfaßten häufig sehr verschiedenartige Fälle, und stellten sie in Beziehung auf Verfahren in dieselbe Kategorie. Es ist dies aber grade in Bezug auf das crimen vis weniger der Fall. Denn wenn gleich manche, in den leges de vi begriffene Fälle zugleich auch zu anderen leges gezogen wurden, z. B. zur lex de sicariis, so wird doch in den leges de vi selbst durchaus nicht so Heterogenes gemischt. Die Gesetzgebung und die Jurisprudenz zog zu diesen leges beinahe durchgängig blos das, was den Charakter der criminellen vis wahrhaft an sich trug, und schied so das crimen vis scharf von anderen Verbrechen. Abgesehen von den eigentlichen Majestätsverbrechen, ist das Verbrechen der Gewaltthätigkeit das, was die öffentliche Sicherheit und Ruhe am meisten gefährdet, und den vom Staate zu gewährleistenden inneren Friedensstand auf die fühlbarste Weise untergräbt. Es tritt dies besonders in solchen Staaten hervor, in welchen die Glieder einer mächtigen und ungebundenen Aristokratie einander gegenüber stehen, wenn ihnen viele unbeschäftigte Proletarier zur Hand sind, und die öffentliche Macht nicht kräftig genug ist, die Parteien gehörig in Schranken zu halten. Bei Gewaltthätigkeiten solcher Aristokraten und bei ihren gegenseitigen Kämpfen wird oft der Staat selbst in seinen Grundvesten erschüttert, und es kann leicht zu einer völligen Umwälzung kommen, ohne daß die Absicht der Unruhestifter auf Herbeiführung dieser Folge, also auf Majestätsverbrechen gerichtet ist. So bleiben daher Gewaltthätigkeiten der gedachten Art, so gefährlich sie auch dem Staate sind, und so sehr sie ihn auch mittelbar erschüttern und verletzen, noch immer sehr verschieden von dem eigentlichen Majestätsverbrechen. In Zeiten aber, in welchen die verschiedenen Verbrechen noch nicht scharf von einander gesondert werden, und Gesetzgebung und Praxis sich mit dem Zusammenfassen schwererer Verbrechen in rohen Umrissen begnügen, wird das Verbrechen der Gewaltthätigkeit vom Majestäts- und Perduellionsverbrechen wenig gesondert. Ebenso wenig ist es aber, wenn einmal eine solche Sonderung eingetreten ist, befremdend, wenn dann doch das Verbrechen der Gewaltthätigkeit ein solches genannt wird, welches Kraft, Ansehen und Wohl des Staates gefährdet. Deshalb kann auch Cicero[28]) von einer lex de vi wohl sagen, daß sie „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet," ohne daß für Cicero's Zeiten auf eine gänzliche Vermengung des crimen vis mit dem crimen majestatis geschlossen werden darf. Auch ist noch die Beziehung des crimen vis zum Verbrechen des Mordes in das Auge zu fassen.

27) Siehe Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 385—389.

28) *Cic.* pro Coelio cap. 29. Vergl. auch *Cic.* de legib. III, 18 fin. und pro Tullio §. 8.

Nimmt man das crimen vis in der früher vertheidigten Bedeutung, also für diejenigen Handlungen, durch welche Jemand eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen sucht, also die Freiheit des Entschlusses bei ihr beschränken will, so ist die Verübung eines Mordes ohne alle vis in diesem technischen Sinne möglich, z. B. durch Vergiftung, Ermordung eines Schlafenden und dergl. Es kann aber auch wahre vis im angegebenen technischen Sinne das Mittel zur Ausführung des Mordes sein, was der Fall ist, wenn es zum Kampfe kommt, und so der widerstrebende Gegner gezwungen wird, sich der Gewalt des Angreifers zu unterwerfen. Deshalb darf es nicht befremden, wenn zur Zeit des römischen Freistaates solche Fälle des Mordes auch vis genannt wurden[29]) und wegen derselben die Anklage aus den leges de vi angestellt werden konnte. — Ueber das ältere römische Recht, die vis betreffend, finden sich aus den Zeiten vor dem 7. Jahrh. Roms wenig Nachrichten. Vieles, was zur vis gehörte, ist wol zu den Perduellions- und Majestätsverbrechen, sowie zu dem Verbrechen der Tödtung gezogen worden, was sich aus dem vorher Bemerkten erklärt. Außerdem handelten auch die älteren leges sacratae von manchen Gewaltthätigkeiten, welche später in die leges de vi übergingen. Von den älteren leges de vi, welche das crimen vis bestimmter von anderen Verbrechen sonderten und als ein eigenthümliches Verbrechen heraushoben, ist wenig bekannt. Die Quellen, aus denen sich Näheres darüber schöpfen läßt, geben nur flüchtige und höchst unbestimmte Nachrichten, welche die Schriftsteller[30]) häufig sehr unkritisch behandelt haben. 1) Die älteste bekannte lex de vi ist eine lex Plotia oder Plautia. Unsere Schriftsteller fügen ihr gewöhnlich noch eine lex Lutatia bei. Ungewiß ist, von wem und in welchem Jahre beide (wenn man noch eine besondere lex Lutatia annehmen will) gegeben wurden; auch ihr Hauptinhalt ist nicht mit Sicherheit bekannt. Die Quellen über diese leges anlangend, so bezwecken drei Reden von Cicero die Vertheidigung solcher, welche wegen vis angeklagt waren, die Rede pro Milone, die pro Sextio, und die pro M. Coelio. Von diesen enthält die Rede pro Coelio cap. 29 eine Stelle, auf welche die Annahme einer lex Lutatia de vi von Q. Lutatius Catulus gestützt wird. Die Quellen der lex Plotia de vi sind ebenso dürftig. Allerdings erwähnt Cicero[31]) eine lex Plotia und namentlich de vi, aber ohne Näheres über ihren Inhalt anzugeben. Näheres über ihren Inhalt ergeben andere Quellen[32]). Nur das Dasein einer lex Plotia de vi, und daß diese bestimmt vor das Jahr 690 Roms fällt, ist erweislich. Das Dasein einer lex Lutatia de vi ist sehr zweifelhaft. Außer der Bemerkung Cicero's, daß Q. Catulus legem de vi tulit, spricht Nichts dafür, immer ist in unseren Quellen nur von einer lex Plotia die Rede. Wenn man nun auch hiernach gegen das Dasein einer besonderen lex Lutatia de vi sich erklären muß, so kann doch Cicero's Angabe dabei bestehen. Es kann nämlich die lex Plotia in das Jahr 664 fallen, in welchem nach der freilich sehr unsicheren Angabe von Pighius neben Plotius auch ein Q. Catulus Volkstribun war; es wäre also möglich, daß diese beiden Tribunen die lex vorgeschlagen hätten, und das Gesetz von Plotius benannt worden wäre, grade so wie in demselben Jahre Plotius mit seinem Collegen C. Papirius Carbo die lex Plotia de civitate beantragte[33]). Ebenso willkürlich, wie über das Aeußere der lex Plotia (Lutatia), wird über den Inhalt derselben verfahren. Gewisses über den Inhalt, außer dem, was *Cic.* pro Coel. cap. 1 von den processualischen Bestimmungen anführt, daß „diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis, unum hoc judicium exerceatur" ist nur: daß unerlaubtes Bewaffnetsein, Gewalt gegen Magistrate, Erregen einer seditio, Zusammenrotten von Menschen zum Zwecke der Gewaltzufügung, Erstürmen und gewaltsames Besetzen von Plätzen und Häusern, und Zerstörung der letzteren als strafbare vis nach ihr behandelt werden konnte. Der Inhalt der lex Plotia kommt der Sache nach fast ganz mit dem überein, was von dem Juristen Paulus als Inhalt der lex Julia de vi privata angegeben wird[34]). Zweifelhaft ist, ob die lex Plotia schon zwischen vis publica und privata unterschieden habe. Ueber die in ihr festgesetzte Strafe herrschen ebenfalls verschiedene Meinungen. Die meisten Aelteren glauben, daß die Strafe in der aquae et ignis interdictio bestanden habe[35]). Andere vermuthen, daß die Strafe Infamie, Confiscation eines Theils des Vermögens und Unfähigkeit zu Aemtern gewesen sei[36]). Bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten läßt sich nichts Sicheres darüber bestimmen. 2) Das nächste Gesetz ist die lex Pompeja de vi, worüber wir durch Cicero und Asconius genaue Nachrichten haben[37]). Sie hatte eine specielle, gegen Milo als Mörder des Clodius gerichtete Tendenz. Der Senat beschloß, daß über die begangenen Verbrechen extra ordinem, aber nach den bestehenden Gesetzen der Proceß eingeleitet werden sollte[38]). Allein weiter ging

29) So z. B. *Cic.* pro Milone cap. 7. cap. 10 fin., pro Caecina cap. 14 fin. cap. 15. 30) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts 13. Bd. S. 8 fg. Not. 2 gibt eine Uebersicht und Kritik der früheren Leistungen. 31) *Cic.* pro Milone cap. 13. ad Div. VIII, 8. 32) *Ascon. Pedian.* ad Cic. pro Milone am Ende. *Sallust.* Catil. cap. 32. *Cic.* De harusp. resp. cap. 8. ad Att. II, 24.

33) Diese sehr scharfsinnige Vermuthung stellt auf Wächter a. a. O. S. 19, ohne sie für mehr als eine Hypothese auszugeben. Noch neuerlich haben *Hermann*, Disp. de lege Lutatia (Gott. 1844.) und Rein, Röm. Criminalrecht S. 738 das Dasein einer besonderen lex Lutatia de vi angenommen. Ueber die verschiedenen Ansichten s. Wächter a. a. O. S. 8 fg. Rein, Röm. Criminalrecht S. 738. 34) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. 35) Die Auctoritäten dafür citirt Rein a. a. O. S. 740. Not. *. Dieser selbst ist ebenfalls dieser Ansicht, wenn er auch nicht grade lebenslängliche Verbannung annimmt. 36) Wächter a. a. O. S. 25. 37) Vorzüglich ist *Cic.* pro Milone und *Asconius* ad Cic. pro Milone die Hauptquelle. Schriftsteller darüber führt an Rein a. a. O. S. 740. Not. †. Er selbst und Wächter a. a. O. S. 26—31 sind vorzüglich zu vergleichen. 38) *Cic.* pro Mil. cap. 6.

der in Folge dieser Vorgänge zum alleinigen Consul ernannte Pompejus, welcher zwei Gesetze in Vorschlag brachte, das eine de vi, das andere de ambitu, ein Verbrechen, dessen sich Milo ebenfalls schuldig gemacht haben sollte. Ueber den Inhalt beider Gesetze gibt Asconius Nachricht. Die Gesetze gingen durch. Milo wurde sogleich nach diesen Gesetzen wegen vis und ambitus, und sodann nach anderen Gesetzen von anderen Anklägern noch einmal wegen vis und außerdem noch de sodalitiis [39]) angeklagt. Alle diese Processe wurden gegen ihn durchgeführt; bei dem ersten war er gegenwärtig, bei dem folgenden abwesend. Er wurde in allen verurtheilt, und ging wenige Tage darauf in das Exil. Nach ihm wurde, ebenfalls aus der lex Pompeja, M. Saufejus angeklagt, „qui dux fuerat in expugnanda taberna et Clodio occidendo.“ Er wurde, mehr aus Haß gegen Clodius, als wegen Gerechtigkeit seiner Sache, freigesprochen, aber bald wieder angeklagt, und zwar lege Plotia de vi, „quod loca occupasset, et cum telo fuisset antesignanus operarum Milonis.“ Auch hier wurde er freigesprochen. Das Verhältniß der lex Pompeja zur früheren lex de vi läßt sich aus den hauptsächlich von Asconius gegebenen Nachrichten bestimmt entnehmen. Die lex Pompeja setzte blos eine neue besondere quaestio mit abgekürzten und besonderen processualischen Formalitäten für einen speciellen Vorfall fest, für welchen freilich auch die bestehenden leges ausgereicht hätten [40]). Sie hob aber diese bestehenden leges nicht auf. Deshalb war gegen Milo und Saufejus wegen eines Theils desselben Factums noch außerdem eine Anklage ex lege Plotia zulässig, nur daß bei dieser Anklage ein anderer, als der von der lex Pompeja genannte Abschnitt des Factums zum Grunde gelegt werden mußte. Die Strafe, welche die lex Pompeja für den speciellen Fall festsetzte, war die lebenslängliche aquae et ignis interdictio. 3) Ueber eine lex Julia de vi von Cäsar haben wir, wenn die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäsar sind, an einer Stelle Cicero's nur Eine Quelle [41]). Nach dieser Stelle hatte Antonius ein Gesetz des Inhalts vorgeschlagen: ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. Cicero erklärt sich sehr gegen diesen Vorschlag; er sagt: es würden dadurch „duae maxime salutares leges quaestionesque“ aufgehoben, und es würde abrogirt „legibus Caesaris, quae jubent, ei, qui de vi, itemque ei, qui majestatis damnatus sit, aqua et igni interdici“ und fügt hinzu: „quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?“ Dies ist Alles, was wir über die lex Caesaris de vi wissen, wenn die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäsar herrühren. Dies ist nun freilich ein sehr bestrittener Punkt [42]). Wir verweisen auf das, was schon früher Heimbach jun. in diesem Werke ausgeführt hat [43]), obwol wir uns mehr zu der Ansicht Wächter's hinneigen, welcher die in den Digesten aufgenommenen leges Juliae de vi dem Augustus zuschreibt. Das Stillschweigen des Suetonius [44]), welcher unter den Gesetzen des Augustus eine lex de vi nicht aufführt, ist nicht hoch anzuschlagen, da dieser Schriftsteller kein vollständiges Verzeichniß der Gesetze des Augustus geben, sondern blos Beispiele anführen will, und dabei auch andere wichtige Gesetze dieses Kaisers wegläßt, überhaupt aber in seinen Nachrichten über Legislation weder sehr genau, noch vollständig ist, wie er namentlich von den Gesetzen Cäsar's wenig sagt und grade dessen lex de vi und die de majestate nicht erwähnt. Die in der lex Julia von Cäsar bestimmte Strafe war nach Cicero die aquae et ignis interdictio, und es war die provocatio ad populum nicht gestattet, was aber nichts Besonderes war, da überhaupt vor keiner quaestio perpetua, weil sie im Namen des Volks richtete, eine solche Provocation stattfand. 4) Die lex Julia (Augusti) de vi publica et privata unterscheidet zwischen vis publica und vis privata. Für diesen Unterschied haben wir hauptsächlich drei Quellennachrichten, die eine in den Institutionen Justinian's [45]), die andere durch die Excerpte in den Digesten, in welchen ein besonderer Titel de vi publica, und ein anderer de vi privata handelt, und endlich das, was Paulus in seinen Sententiae anführt [46]). Mit den Angaben des Paulus stehen im directen Widerspruche der Inhalt der Digestentitel ad legem Juliam de vi publica und de vi privata, und zwei Aeußerungen Justinian's in den Institutionen [47]), in welchen derselbe den Unterschied zwischen vis publica und privata blos in das Bewaffnetsein des Verbrechers setzt, während Paulus die vis armata zur vis privata rechnet. Auf diese Erklärungen Justinian's hin, mit welchen auch die Digestentitel de vi einigermaßen, aber nicht durchgängig, im Einklange stehen, nehmen Manche an, daß schon die lex Julia die vis privata und publica blos nach dem Bewaffnetsein unterschieden habe. Allein bekannt und anerkannt ist es, daß Justinian die späteren Aenderungen in der Criminalgesetzgebung

39) *Cic.* Epist. ad Quintum fratrem II, 3 spricht von einem Senatsschlusse, der bestimmt habe: „ut sodalitates decuriatique discederent: lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur.“ Vergl. L. 2. D. XLVII, 22. 40) Wie dies auch *Cic.* pro Milone selbst bemerkt: „Erant enim leges, erant quaestiones vel de caede vel de vi, nec tantum moerorem ac luctum Senatui mors P. Clodii afferebat, ut nova quaestio constitueretur.“ 41) *Cic.* Phil. I. cap. 9. Vergl. den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h.

42) Vergl. darüber besonders Wächter a. a. O. S. 32. Rein a. a. O. S. 742 fg. Not. *. Zwei verschiedene Legislationen de vi, zuerst von Cäsar, dann von Augustus, von denen die erste aus einer lex, die zweite aus zwei leges, wie z. B. Macer in L. 1. D. XLVIII, 1 die beiden leges getrennt aufführt, oder aus einer lex mit zwei Abtheilungen (so Wächter a. a. O. S. 203. 219 fg.) bestanden habe, nimmt außer Anderen Wächter an. Dagegen halten Andere die lex bei Cicero und die in den Digesten für Eine Gesetzgebung, und zwar von Cäsar, nicht von Augustus. 43) Siehe den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h. S. 198. no. 3. 44) *Sueton.* Octav. cap. 34. 45) §. 8. Inst. IV, 18. 46) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. §. 1. 3. 4. 47) §. 8. Inst. IV, 18. §. 6. Inst. IV, 15.

immer den alten leges unterschob, und so davon sprach, als ob sie in diesen schon gestanden hätten [48]). Deshalb können hier jene Stellen um so weniger entscheiden, als Justinian in ihnen durchaus nicht so spricht, als wollte er blos eine geschichtliche Notiz referiren. Dafür, daß die leges Juliae selbst auf jene Weise unterschieden haben, scheinen allerdings auch die Digestentitel de vi publica und de vi privata zu sprechen, indem in diesen Alles, was Paulus zur vis privata rechnet, namentlich alle bewaffnete Gewalt, zur vis publica gestellt wird. Allein in diesen Titeln stehen auch viele Fälle unbewaffneter Gewalt unter der vis publica, mit der Bemerkung, daß die lex Julia de vi publica von ihnen handle [49]), sodaß die vis armata auf keinen Fall den wesentlichen Charakter der vis publica hätte bilden können. Es können hiernach die Excerpte in den Digesten, wie sie Justinian stellte und sonderte, für die ursprüngliche Bedeutung von vis publica und privata keine Beweiskraft haben. Deshalb wird auch auf die Auctorität des Paulus hin von Vielen angenommen, ursprünglich sei nach den leges Juliae blos diejenige Gewalt vis publica gewesen, welche ein magistratus durch Misbrauch seiner Amtsgewalt begangen habe, privata dagegen jede von einer Privatperson verübte [50]). Allein dies ist einestheils zu weit, indem nach Paulus nicht jede vom Magistrate durch Misbrauch seiner Amtsgewalt begangene vis eine vis publica bildet; anderntheils wird von den Vertheidigern dieser Ansicht nicht erklärt, wie mit derselben der Digestentitel de vi publica in Einklang gebracht werden soll. Sollen nämlich die Excerpte in dem genannten Titel auch ursprünglich de vi publica gehandelt haben, und also die ihnen von Justinian in den Digesten gegebene Stellung ganz echt sein, so ist zu bedenken, daß diese Excerpte aus den Schriften von Zeitgenossen des Paulus herrühren. Die Vertheidiger dieser Ansicht erklären aber nicht und können nicht erklären, wie es komme, daß, während Paulus in seinen unter Caracalla geschriebenen Sententiae eine ganze Reihe von Fällen unter die lex Julia de vi privata stellt, alle diese Fälle, mit Ausnahme eines einzigen, von seinen Zeitgenossen, namentlich von Ulpianus in den ebenfalls unter Caracalla geschriebenen Werken ad edictum und de officio Proconsulis, sowie von Marcianus in seinen kurz nach Caracalla verfaßten Institutionen unter die lex Julia de vi publica gestellt worden sind. Endlich ist auch jene Ansicht zu eng [51]). Diejenigen endlich, welche gradezu annehmen, daß das von Justinian in den Digesten zur vis publica Gerechnete auch schon Inhalt der lex Julia de vi publica gewesen sei, kannten theils die Sententiae des Paulus noch nicht, theils übergehen sie unbegreiflicherweise die unlösbare Schwierigkeit, welche dieser Jurist für diese Ansicht macht, indem fast alle von diesem zur vis privata gerechneten Fälle in den Digesten zur vis publica gezählt werden. Auch haben sie folgende, für solche Fragen wichtige Rücksicht [52]) nicht beachtet. Es wurde nämlich, was die alten leges judiciorum publicorum betrifft, die Strafe einer lex sehr häufig durch spätere Senatsschlüsse und Constitutionen, sowie durch die römische Praxis auf manche Handlungen ausgedehnt und angewendet, von denen die lex selbst gar nicht sprach. Lauten daher die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke nicht dahin: hac lege cavetur, jubetur, lex praecipit teneri, sondern blos dahin: punitur hujus legis poena, in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena afficiuntur und dergl., so kann man nicht unbedingt davon ausgehen, daß der dabei bezeichnete Fall ursprünglich in der lex gestanden habe, sondern man muß hier die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung der lex auf einen von ihr nicht erwähnten Fall annehmen. — Zur vis publica gehören nach der lex Julia acht Fälle, welche sich lediglich auf öffentliche Verhältnisse beziehen [53]). Die meisten davon sind schon an einem anderen Orte dieses Werks angeführt [54]); beizufügen ist noch der Fall, wenn Jemand durch Sklaven oder eine gedungene Menschenmenge auf die Wahlen gewaltsam einzuwirken sucht [55]). Zur vis privata gehörten alle übrigen Fälle, von welchen die leges Juliae handelten. Allein die lex Julia de vi privata umfaßte nicht alle übrigen verbrecherischen Gewaltthätigkeiten überhaupt, sondern führte nur eine Reihe strafbarer Fälle, und unter diesen namentlich Fälle bewaffneter Gewalt auf. Das Bewaffnetsein aber konnte sowol bei der vis privata, als bei der publica vorkommen, und bildete durchaus kein Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten der vis. Vielmehr waren grade die Hauptfälle der vis privata Fälle bewaffneter Gewalt, in den meisten Fällen der vis publica aber Waffen gar nicht nöthig. Erst Justinian hat das Bewaffnetsein als Unterscheidungsmerkmal zwischen vis publica und privata aufgestellt und sich dabei wahrscheinlich an eine Praxis seiner Zeit angeschlossen. Um damit seine Digesten in Einklang zu bringen, versetzte er Stellen aus Ulpian und Macer, welche von der vis privata handelten, in den Titel ad legem Juliam de vi publica, und interpolirte auch dem gemäß an einer anderen Stelle [56]). Die Beweisgründe für dieses Verfahren Justinian's und für diese Ansicht überhaupt sind: a) die schon angeführte Stelle aus den Sententiae des Paulus, die sich nur auf die angegebene Weise mit Stellen aus den Werken seiner Zeitgenossen vereinigen läßt. Sie enthält allerdings nur einen Fall der vis publica,

48) Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Bd. S. 432. 49) L. 7. 8. 10. 12. D. XLVIII, 6. 50) Vergl. die von Wächter a. a. O. S. 40. Not. 9 angeführten Schriftsteller. Unter den Neueren sind zu nennen *Cropp*, Praecepta juris Romani circa puniendum conatum delinquendi. (Heidelb. 1815.) Sect. II. p. 50. Hofacker im Neuen Archiv des Criminalrechts. 5. Bd. S. 116. *Petermann*, Comm. de praec. jur. Rom. circa crim. vis (Rost. 1832.) p. 63. 51) Vergl. die weitere Ausführung bei Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. S. 41 fg.

52) Auf welche *Sanio*, Observ. ad leg. Corneliam de sicariis P. I. (Regiom. 1827.) p. VII aufmerksam macht. 53) Vergl. Wächter a. a. O. S. 44 fg. 54) Siehe den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 198 fg. 55) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 30. A. 56) Nämlich das „publica" in L. 8. D. XLVII, 12.

nämlich den, wenn ein Magistrat gegen einen römischen Bürger mit Tortur, Verurtheilung oder Vollziehung der Strafe, einer eingelegten Provocation ungeachtet, vorschreitet; allein da in der fraglichen Stelle etwas fehlt, so kann und muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß Alles in der lex Julia de vi publica gestanden habe, was in den Digesten bestimmt und mit solchen Worten, welche auf den Gehalt der lex selbst sich beziehen, dieser lex zugeschrieben und nicht durch andere Zeugnisse der lex de vi privata zugewiesen wird; dieser Grundsatz führt zur Aufnahme der weiteren sieben Fälle in die lex Julia de vi publica. b) Ein fernerer Beweis liegt hier in den Digesten selbst. Das prätorische Edict über das judicium vi bonorum raptorum ging ursprünglich auf Raub und Beschädigungen, welche vi hominibus *armatis* coactisve begangen wurden. Durch Interpretation wurde es zwar auch auf Gewalt ohne Waffen und ohne homines coacti ausgedehnt [57]). Der wichtigste Fall des Edicts blieb aber der einer mit Waffen, oder mit homines coacti verübten Gewalt, von welchem auch der Digestentitel vi bonorum raptorum (Dig. XLVII, 8) hauptsächlich handelt. In Beziehung auf dieses Edict sagt nun Ulpianus [58]): „Hoc edicto contra ea, quae vi committuntur, consulit Praetor; nam si quis se vim passum docere possit, *publico judicio de vi* potest experiri, neque debet (Hal. *debere*) publico judicio privata actione praejudicari, quidam putant: sed utilius visum est, quamvis praejudicium *Legi Juliae de vi privata* fiat, nihilomagis tamen non esse denegandam actionem eligentibus privatam persecutionem." Wenn man nun bedenkt, daß der wichtigste Fall dieses Edicts die vis armata und hominibus coactis betraf; daß Ulpianus in der unmittelbar darauf folgenden Stelle und in späteren grade von homines armati spricht [59]): so mußte er die lex Julia de vi privata offenbar auch auf die vis armata bezogen haben. Dies stimmt zwar nicht mit dem Digestentitel de vi publica, wol aber mit dem, was Paulus in den Sententiae sagt, und mit der hier angenommenen Ansicht, nach welcher Raub nicht zur vis publica gehörte, so wenig wie Sachbeschädigungen. Die lex Julia de vi privata dagegen handelte nach Paulus von solchen Fällen, und so zeigt in Uebereinstimmung hiermit die Ulpianische Stelle augenscheinlich, daß nicht das Unbewaffnetsein das Charakteristische der vis privata bildete, und daß die Fälle der L. 3. §. 2. 5. 6. L. 5. D. XLVIII, 6 zu Ulpian's Zeit nicht zur vis publica gehören konnten, indem er sonst nothwendig in der obigen Stelle auch die lex Julia de vi publica hätte nennen müssen. So ist die Stelle Ulpian's (L. 2. §. 1. D. XLVII, 8) ein evidenter Beweis für die behaupteten Justinianeischen Versetzungen. Dieser Beweis erhält c) Unterstützung durch ein Rescript Diocletian's [60]), wo derselbe ganz allgemein sagt: „Si de possessione vi dejectus es, eum lege Julia vis privatae reum postulare potes." Auch hier hätte der Kaiser doch wol unterscheiden, oder die vis negativ näher bestimmen müssen, wenn bewaffnetes Dejiciren zur vis publica gehört hätte. d) Dazu kommt noch das Zeugniß des Isidorus [61]), welcher grade bewaffnete Gewalt als Hauptfall der vis privata anführt: „vis *privata* est, si quisquam ante judicium *armatis* hominibus quemquam a suo dejecerit vel expugnaverit. Vis publica est, si quis civem ante populum, vel judicem vel regem appellantem necaverit, aut torserit, sive verberaverit vel vinxerit." e) Als unterstützendes Moment für die behauptete Justinianeische Translocation läßt sich noch anführen, daß diejenigen Fragmente in dem Digestentitel de vi publica, welche nach der hier angenommenen Ansicht Justinian von der vis privata in die publica übertragen haben müßte, auch ziemlich bestimmte Spuren einer, nicht einmal gehörig bedachten, Translocation an sich tragen [62]). Das bisher Ausgeführte ergibt mit Bestimmtheit, daß die bewaffnete Gewalt, als solche, nicht zur lex Julia de vi publica gehörte und daß vielmehr nur die oben bezeichneten, bezüglich an einer anderen Stelle dieses Werks genannten acht Fälle den Gegenstand dieser lex bildeten. Weniger bestimmt läßt sich ermitteln, was den ursprünglichen Inhalt der lex Julia de vi privata bildete. Die unter dieses Gesetz ursprünglich gehörenden zehn Fälle sind nach Wächter's Vorgang bereits an einem anderen Orte dieses Werks aufgeführt worden [63]). Hinsichtlich des Falles, wenn Jemand Waffen in seiner Behausung oder auf seinem Grundstücke, außer zum Gebrauche bei der Jagd oder auf der Reise zu Lande oder zur See aufhäuft [64]), welcher Fall in den Digesten der lex Julia de vi publica unterstellt wird, kann es zweifelhaft sein, ob er auch wirklich darunter gehörte. Dagegen könnte der Umstand sprechen, daß grade die lex de vi privata hauptsächlich vom polizeilichen Verbote des Bewaffnetseins und von bewaffneter Gewalt handelte. Es kann aber dieser Fall auch wirklich zur lex de vi publica gehört haben. Denn Waffenvorräthe sammeln ist etwas ganz Anderes als Bewaffnetsein. Dieses Sammeln von Waffenvorräthen könnte wol deshalb von Augustus zur vis publica gestellt worden sein, weil es doch schon eine leicht auf öffentliche Verhältnisse bezügliche und diesen gefährliche Absicht anzeigt. Außerdem gibt es nun noch eine Reihe von Fällen, welche nicht ursprünglich unter die leges Juliae de vi gehört zu haben scheinen, aber doch schon zu Ulpian's Zeiten nach ihnen, und zwar nach dem Ausgeführten, nach der lex Julia de vi privata be-

57) Vergl. Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 5. Bd. S. 123. *Ph. Ed. Huschke*, Ciceronis orat. pro Tullio, quae extant, cum comm. in *Imm. G. Huschke*, Analect. literar. (Lips. 1826.) p. 187 seq. 58) L. 2. §. 1. D. XLVII, 8. 59) L. 2. §. 2. 7. D. XLVII, 8.

60) L. 4. C. VIII, 4. 61) *Isidor.* Origin. V, 26. Dieser Schriftsteller hat, wie man aus anderen von ihm gegebenen Nachrichten weiß, unmittelbar aus echten vorjustinianeischen Quellen geschöpft. 62) Vergl. die Beispiele bei Wächter a. a. O. S. 201—208. 63) Vergl. den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 199. 64) L. 1. D. XLVIII, 6.

handelt und bestraft wurden. Diese sind a) Raub. Es wird nämlich nirgends bestimmt gesagt, daß Raub zur lex Julia gehöre. Er wurde zwar in vielen Fällen extra ordinem hart bestraft[65]); auch war schon zu Ulpian's Zeiten gegen den Räuber eine Anklage ex lege Julia de vi privata zuläßig[66]). Daß aber die lex Julia nicht von dem Raube handelte, geht daraus hervor, daß Raub ex naufragio erst durch ein Senatusconsult unter die lex Julia de vi privata, also zu den gelinderen Fällen der lex Julia gestellt wird[67]); dies wäre auffallend, wenn die lex Julia von Raub überhaupt und als solchem schon ursprünglich gehandelt hätte. Wirklich heißt es auch bei anderen Fällen des Raubes (mit Waffen und ex incendio) in Beziehung auf die lex Julia immer nur: „in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena tenetur“[68]), welche Ausdrücke grade auf später erst einer lex unterstellte Fälle hinweisen. Natürlich konnte aber der Räuber, wenn er bewaffnet war, aus einem anderen Grunde schon nach dem ursprünglichen Inhalte der lex Julia wegen vis privata bestraft werden. b) Besitzentsetzungen aus einer unbeweglichen Sache ohne Waffen[69]). c) Der Fall des SC. Volusianum[70]). d) Wer turbae seditionisve faciendae consilium iniit. Die lex Julia spricht von einem wirklichen Erreger einer seditio. Durch Interpretation[71]) aber scheint, den römischen Grundsätzen gemäß, auch der Versuch auf die gleiche Stufe gestellt worden zu sein. e) Qui servos aut liberos homines in armis habuerint[72]). Sprach die lex Julia auch nicht von diesem Falle, so konnte er doch durch Interpretation unter sie gestellt werden. f) Die Entführung wird nirgends, als in der lex Julia enthalten, erwähnt. Ueber das ältere Recht in Bezug auf dieses Verbrechen haben wir drei Nachrichten: die eine, daß nach einem Rescripte von Antoninus Pius die Entführung eines Knaben sehr streng bestraft werden solle; die andere, daß die Entführung einer Frauensperson mit dem Tode, mit welcher Strafe bei vis publica die humiliores belegt wurden, zu bestrafen sei, endlich ein Rescript Diocletian's, nach welchem man den Entführer ex lege Julia de vi anklagen könne[73]). Letztere Stelle beweist aber nicht, daß die lex Julia auch von der Entführung handelte, sondern nur, daß man die Entführung später nach der lex Julia behandelte. Auch darf es nicht auffallen, daß bei der Entführung die Todesstrafe eintreten soll, und man darf nicht daraus schließen, daß die Entführung zur vis publica gehörte, indem es nicht selten ist, daß einzelne Fälle der vis durch besondere Quellen besonders ausgezeichnet wurden. g) Ebenso ist es hinsichtlich der Nothzucht. Paulus führt sie nicht bei der lex Julia an, sondern sagt nur an einer anderen Stelle[74]), sie werde mit dem Tode bestraft, und in dem Titel ad legem Juliam de vi publica heißt es nur[75]), daß bei ihr die Strafe der lex Julia de vi publica eintrete. Kann auch bei einigen Fällen zweifelhaft sein, ob schon die lex Julia des Augustus von ihnen handelte, so ist doch jedenfalls unzweifelhaft, daß dieselbe nicht alle Fälle der vis umfaßte. Blos einzelne wichtige Fälle, hauptsächlich solche, zu deren Bedrohung mit Strafe theils ihre Häufigkeit, theils ihre Gefährlichkeit hinführte, wurden von der lex bezeichnet, und nirgends wird gesagt, daß die lex dabei noch die vis im Allgemeinen, und somit jeden Fall der vis mit Strafe bedroht habe. Was die Strafen anlangt, welche die lex Julia de vi bestimmt hat, so ist außer Zweifel, daß die lex für die vis publica die aquae et ignis interdictio festsetzte[76]). Wenn Paulus in seinen Sententiae sagt: Cujus rei poena humiliores capitis, honestiores insula deportatione coercentur, so steht dies damit nicht im Widerspruche, indem Paulus hier nicht vom Inhalte der lex Julia, sondern blos von dem, was zu seiner Zeit üblich war, spricht. Bekanntlich führte zwar schon Augustus die Deportation ein, wendete sie aber nur in einzelnen Fällen an; erst nach ihm trat die Deportation fast allgemein an die Stelle der aquae et ignis interdictio; auch der Unterschied zwischen honestiores und humiliores rücksichtlich der Bestrafung wurde erst nach der Zeit des Augustus Regel. So erklärt sich die Angabe von Paulus für seine Zeit zur Genüge. Daß aber in den Institutionen Justinian's die Deportation der lex Julia zugeschrieben wird[77]), beweist Nichts gegen die in den Digesten enthaltene historische Nachricht. Zweifelhafter ist es, welche Strafe die lex Julia für die vis privata bestimmte. Daß ein Theil der Strafe in Confiscation des dritten Theils des Vermögens bestand, darin stimmen die Quellen überein. Paulus nennt außerdem bei den honestiores die in insulam relegatio, bei den humiliores die damnatio in metallum[78]); die Digesten führen an einer aus des Modestinus' Schrift de poenis Lib. II. entlehnten Stelle Infamie an[79]), an einer anderen Stelle dagegen sagen sie: cautum est, ne senator sit, ne decurio, aut ullum honorem capiat, neve in eum ordinem sedeat, neve

65) Siehe z. B. L. 28. §. 10. 15. D. XLVIII, 19. 66) L. 2. §. 1. D. XLVII, 8. 67) L. 1. §. 1. D. XLVIII, 7. Unzweifelhaft ist hier das „ex Senatusconsulto“ der L. 1. pr. D. XLVIII, 7 durch Versehen der Abschreiber in den Anfang der Gesetzstelle (prooemium) gekommen, und gehörte vielmehr der ganzen Fassung des §. 1 nach in diesen Paragraphen (*Cujac.* Obs. I, 38. *Bynkershoeck*, Obs. VI, 13), sodaß zu lesen ist: „Eadem poena afficiuntur, qui ad poenam legis Juliae de vi privata *ex Senatusconsulto* rediguntur, *ut* si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit.“ Dem steht die ziemlich wörtliche Uebersetzung der L. 1. pr. §. 1. 2. D. XLVIII, 7 in dem index des Dorotheus (Sch. *῾Ο τῷ* ad Basil. LX, 18. cap. 12. edit. *Heimb.* T. V. p. 601) nicht entgegen, da das „ex Senatusconsulto“ dort gar nicht wiedergegeben wird. 68) L. 3. §. 2. 3. 5. D. XLVIII, 6. L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. 69) L. 5. D. XLVIII, 7. Der hier vorkommende Ausdruck: „vis privata postulari poterit,“ deutet bestimmt darauf hin, daß die lex Julia nicht von diesem Falle handelte und erst die Jurisprudenz ihn darunter stellte. 70) L. 6. D. XLVIII, 7. 71) Denn L. 3. pr. D. XLVIII, 6 hat hier wieder blos den Ausdruck: „in eadem causa sunt. 72) L. 3. pr. D. XLVIII, 6.

73) L. 5. §. 2. L. 6. D. XLVIII, 6. L. 3. C. IX, 12. 74) *Paul.* Sentent. Lib. II. Tit. 26. §. 12. 75) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 6. 76) L. 10. §. 2. D. XLVIII, 6. 77) §. 8. Inst. IV, 18. 78) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 26. §. 3. 79) L. 8. D. XLVIII, 7.

judex sit, et videlicet omni honore, quasi infamis, carebit. In den Institutionen wird blos die Confiscation als Strafe erwähnt[80]). Es wollten aber weder Paulus, noch Modestinus die ursprüngliche Strafe der lex Julia angeben, sondern Jeder spricht nur von seiner Zeit; es läßt sich daher über die Strafe der lex Julia leicht ein sicheres Resultat gewinnen, und alles Uebrige ohne Schwierigkeit historisch erklären. Die L. 1. D. XLVIII, 7 will die ursprünglichen Worte der lex geben, was schon ihre Worte beweisen. Hiernach war die Strafe der vis privata nach der lex Julia blos die angeführte partielle Confiscation und Unfähigkeit zur Senatorwürde, zum Richteramte und zu Ehrenstellen überhaupt, nicht aber Infamie. Daraus, daß grade solche specielle Unfähigkeitsgründe auch bei anderen leges häufig waren, sowie aus noch anderen Momenten[81]), ergibt sich, daß zur Zeit jener leges die Infamie noch nicht stillschweigende Folge einer jeden Verurtheilung wegen eines crimen ordinarium war. Erst später wurde es allgemeiner Grundsatz, daß jede Verurtheilung in einem judicium publicum Infamie zur Folge habe[82]). So konnte also Modestinus von seiner Zeit wol sagen, der wegen vis privata Verurtheilte werde infamis, ohne daß er die einzelnen Unfähigkeiten, welche die lex Julia festgesetzt hatte, aufzuzählen brauchte, und eben so konnten Paulus und Justinian den Punkt der Infamie ganz übergehen, weil sich derselbe zu den Zeiten beider hier ganz von selbst verstand. Was die von Paulus außerdem angeführte Relegation anlangt, so ist die Strafe der vis privata eben zwischen den Zeiten des Augustus und Paulus mit der Relegation, welche Strafe ohnehin erst unter den Kaisern aufkam, verschärft worden[83]). Die hier angenommene Ansicht über den Umfang der vis privata erklärt auch ganz gut, warum Justinian die Relegation wieder wegließ; es geschah dieses deshalb, weil er grade die strafbaren Fälle der vis privata zu der vis publica stellte. Daß aber Modestinus die Relegation nicht anführte, erklärt sich daraus, daß Justinian bei der vis privata die Relegation bestimmt verwarf, und daher natürlich diese Strafe bei dem Excerpte aus diesem Juristen in den Digesten wegließ. 5) Weiter ist das crimen vis in der Zeit von Augustus bis zu Alexander Severus zu betrachten. In diese Zeit fällt die Aufstellung eines allgemeinen Begriffes von krimineller vis. Nach Erlassung der lex Julia des Augustus war es nun Sache der Jurisprudenz, die durch dieses Gesetz gegebene Grundlage weiter auszubilden und auf derselben fortzubauen. Dieses geschah auch auf zwiefache Weise. Die römischen Juristen erweiterten durch Interpretation einzelne Fälle der lex Julia[84]), und stellten manche Fälle unter die lex Julia, welche sie ursprünglich nicht enthielt, wie den Raub und andere vorher angeführte Fälle. Sie gingen aber bald noch weiter. Denn, während die lex Julia, sowie die früheren leges de vi, blos einzelne Fälle der vis als für criminell strafbar bezeichnet hatte, bildeten die römischen Juristen einen allgemeinen Begriff der criminellen vis, und wendeten auf ihn durchaus die lex Julia an[85]). Als Wesen der vis wurde von ihnen die widerrechtliche Beschränkung des Willens, der Freiheit des Entschlusses einer Person betrachtet, und crimen vis war nun jede widerrechtliche Handlung, wodurch man eine Person zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden wider ihren Willen zu bestimmen suchte, sei es durch unmittelbare Anwendung physischer oder compulsiver Gewalt gegen die Person, oder wenigstens durch Auftreten in solcher Weise, daß die Absicht, jeden Widerstand durch persönliche Gewalt auszuschließen, unzweifelhaft war. Durch diese, auch von der Praxis angenommene Abstraction bildeten nun die einzelnen Fälle der lex Julia blos Hauptbeispiele des crimen vis, und diese Specialitäten der lex Julia waren nun nicht mehr für die Frage, was überhaupt zum crimen vis zu rechnen sei, sondern nur noch für die Frage über die Strafe der einzelnen Fälle wichtig. Denn die Unterscheidung der lex Julia zwischen vis privata und publica wurde beibehalten, wobei man sich im Wesentlichen ganz an dieses Gesetz hielt. Die durch die Bildung eines allgemeinen Begriffs von krimineller vis nun noch zur lex Julia hinzukommenden Fälle bestrafte man aber nach der lex Julia de vi privata. Auch die Strafen der lex Julia wurden in dieser Periode andere. An die Stelle der aquae et ignis interdictio trat Deportation, und für humiliores Todesstrafe; der Strafe der vis privata wurde noch Relegation hinzugefügt, und Infamie war auch nun hier eine sich von selbst verstehende Folge, wie bei einer jeden Verurtheilung in einem judicium publicum. Für die humiliores fand wegen vis privata damnatio in metallum statt. Uebrigens wurden nicht alle Fälle der vis blos mit diesen Strafen belegt, sondern man zeichnete einzelne Fälle, namentlich der vis privata, noch besonders aus, und belegte sie mit besonders harten Strafen. Dies geschah, wie bereits erwähnt wurde, bei Raub, Entführung und Nothzucht; es gab aber außerdem noch folgende auf diese Weise ausgezeichnete Fälle: a) wer fremde Gebäude ausplündert, erbricht oder erstürmt, soll, wenn es turba cum telis coacta geschah, mit dem Tode bestraft werden[86]); b) wer mit zusammengerotteten Haufen zum Zwecke der Entwendung einen Tempel bei Nacht erbricht, wird mit qualificirter Todesstrafe belegt[87]); c) gleiche Strafe trifft nach Umständen auch die auctores seditionis et tumultus[88]); d) wer der Soldaten-

80) §. 8. Inst. IV, 18. 81) Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 223. Not. 14. 15. 82) L. 7. D. XLVIII, 1. 83) Hofacker im Neuen Archiv des Criminalr. 5. Bd. S. 119. 84) Z. B. L. 3. 5. D. XLVIII, 7.

85) So erzählt es bestimmt Ulpianus in L. 152. D. L, 17. 86) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 3. §. 3. L. 11. pr. D. XLVIII, 6, vergl. mit L. 11. §. 3. D. XLVII, 8. 87) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 19. §. 1. L. 6. pr. D. XLVIII, 13. 88) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 22. §. 1. L. 28. §. 3. L. 38. §. 2. D. XLVIII, 19. Den auctor seditionis konnte nach einem Senatusconsult auch die Strafe der lex Cornelia de sicariis treffen. L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8.

wache einen Verhafteten mit Hilfe Zusammengerotteter entreißt, wird mit der Todesstrafe belegt[89]); e) Außerdem gab es noch eine Menge Fälle des crimen vis, welche in dieser Periode nach Senatsschlüssen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden. Es wurde dadurch wol nur Straferhöhung bezweckt, indem durch die Bestrafung nach der lex Cornelia diese Fälle noch über die vis publica gestellt wurden. Wenn auch die Strafe der lex Cornelia ursprünglich dieselbe war, wie die der lex Julia de vi publica, nämlich die aquae et ignis interdictio, und bei den leges an die Stelle dieser Strafe dann gleichmäßig Deportation trat, so wurden doch im Laufe dieses Zeitraums die Strafen bei den leges verschieden. Bei der vis publica blieb es bei der Deportation, nur für humiliores trat die Todesstrafe ein; die Strafe der lex Cornelia de sicariis aber wurde für honestiores einfache, für humiliores qualificirte Todesstrafe, und nur für die höchsten Rangclassen blieb die Deportation als Strafe bestehen[90]). Die Fälle nun, welche unter diese Strafbestimmungen durch Senatsschlüsse gestellt wurden, sind, außer dem in der Note 88 angeführten, folgende: aa) wer Jemanden wider dessen Willen castrirt[91]); bb) wer seine Sklaven bewaffnet, um sich mit Gewalt in den Besitz einer Sache zu setzen, oder auf widerrechtliche Weise einen verlorenen Besitz mit Gewalt wieder zu erlangen[92]); cc) wer Schiffbrüchige mit Gewalt verhindert, dem Schiffe oder den auf dem Schiffe in Gefahr Befindlichen zu Hilfe zu kommen[93]). 6) Ein fernerer Zeitraum, welcher für das crimen vis wichtig ist, ist die Zeit von Alexander Severus bis vor Justinian und dessen Rechtsbüchern. Nach den Zeiten des Alexander Severus wurde die Strafrechtspflege immer willkürlicher und mit Nichtachtung der Gesetze und der in der Jurisprudenz begründeten Grundsätze ausgeübt. Der Grund lag in der Entartung des Volks und des Beamtenstandes, in dem Verschwinden tüchtiger juristischer Bildung und aller wissenschaftlicher Selbständigkeit, in dem schnellen Regentenwechsel und dann später in dem zügellosen Despotismus der Kaiser. Das Strafsystem wurde immer mehr gesteigert. Während dies in den etwas besseren Zeiten der classischen Juristen schon zu viel der Fall war, und schon sie mit harten Strafen zu freigebig waren, gingen die späteren Kaiser noch weiter, und glaubten nur durch die willkürlichsten und grausamsten Strafen die Rechtsordnung aufrecht erhalten zu können. Man behielt zwar die juristische Grundlage auch im Strafrechte aus der früheren Zeit in sofern bei, als man an Allem, was die frühere Zeit über Begriff und Thatbestand der strafbaren Handlungen gebildet hatte, in der Regel ziemlich festhielt. Allein im Grade der Strafe und in manchen hierauf Einfluß habenden Unterscheidungen fanden öftere Abweichungen von dem Früheren statt. Aus dem Geiste dieser Periode erklärt sich auch die Häufigkeit solcher kaiserlicher Verordnungen, welche bei Einführung neuer Strafen für ein Verbrechen mit einer ausgesuchten Ungenauigkeit theils von der Strafe, theils vom Verbrecher selbst und von den auf die Strafe Einfluß habenden Momenten sprechen, durch welche Unbestimmtheit in den Gesetzen es der spätere kaiserliche Despotismus ersprießlich fand, seiner Willkür freien Spielraum zu sichern, während umgekehrt die leges des Freistaates grade in den vorher angegebenen Beziehungen durch die specialisirteste Form und genaue Angabe der Einzelnheiten jeder Willkür und Ungerechtigkeit vorzubeugen suchten, und sich auch noch die Juristen und die besseren Kaiser diesem Streben anschlossen. Dieses bestätigt sich großentheils durch die Geschichte des crimen vis in dieser Periode, und erklärt auch diese Geschichte. Es läßt sich aber wegen Dürftigkeit der Quellen meistens nur Einzelnes anführen. Aus den Zeiten vor Constantin hat man nur von Rescripten Diocletian's über vis einige Nachrichten. Diocletian änderte aber Nichts am früheren Rechte, sondern rescribirte blos in Gemäßheit des bisher bestehenden Rechts, sowol über die Strafe der vis, als über die Grenzen zwischen vis publica und privata. Denn ein Mal verweist er noch im Allgemeinen auf die lex Julia de vi, und in drei Fällen (hominibus coactis verberare, in possessionem fundi per vim ingredi, und de possessione vi dejicere) speciell auf die lex Julia de vi privata[94]). Indessen mögen doch die schlechten Zeiten vor und unter diesem Kaiser schon ziemlich die oben angedeuteten Aenderungen vorbereitet haben, welche Constantin nun aussprach. Dieser erklärte in einer Constitution von 317 nach Chr.[95]): Die „manifesta violentia“ überhaupt solle nicht mehr mit Deportation und Relegation, welches die bisherigen Strafarten der vis publica und privata waren, sondern mit dem Tode bestraft werden. Er gab dafür den Grund an, daß so viele Uebelthaten unter dem Namen violentia begriffen, und namentlich bei vis so häufig auch Tödtungen verübt würden. Falle eine Tödtung bei vis auf Seiten der Angreifer oder der Angegriffenen vor, so sollen immer die Angreifer dafür büßen. Hierdurch wurde nun die Todesstrafe ordentliche Strafe für jede vis, und der Unterschied zwischen vis publica und privata war für die Regel aufgehoben. Zugleich hob Constantin das Recht der Appellation bei dem crimen vis auf. Die Bestimmungen des angeführten Edicts wendete dieser Kaiser in demselben Jahre unverändert an auf „alienum fundum per violentiam invadere,“ zum vollen Beweise, daß auch die vis privata seiner allgemeinen Strafbestimmung unterstellt werden sollte[96]). Für einen einzelnen Fall der sogenannten Selbsthilfe, also einen speciellen Fall der vis

89) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 31. §. 2. 90) L. 4. §. 5. L. 16. D. XLVIII, 8. Collat. legg. Mos. et Rom. Tit. I. §. 2. Tit. VIII. §. 4. Tit. XII. §. 5. *Paul.* Sentent. Lib. V Tit. 23. §. 1. 91) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. D. XLVIII, 8. *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 23. §. 12. 92) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8. 93) L. 3. §. 8. D. XLVII, 9.

94) L. 3. 4. 5. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4. 95) L. 1. Th. C. IX, 10. 96) L. 2. Th. C. IX, 10.

ließ Constantin in sofern eine Milderung eintreten, als er für denjenigen, welcher glaubt, ein Recht an einer Sache zu haben, in der That es aber nicht hat, und sich mit Gewalt in den Besitz derselben setzt, seine früher angedrohte Strafe mildert und statt der Strafe des Schwertes die Deportation bestimmt [97]). Auch blos von diesem Falle spricht die Verordnung seines Sohnes [98]). Dagegen erhöhte Constantin für einen anderen Fall der vis die im Edicte von 317 gesetzte allgemeine Strafe bedeutend. Den Entführer sollte die allerhärteste Strafe, wahrscheinlich der Feuertod, treffen; Ammen, welche bei der Entführung geholfen haben, sollte sogar geschmolzenes Blei in den Mund gegossen werden [99]). Dies milderte wieder Constantius, indem er die Strafe der Entführung wieder auf die Strafe des Schwertes herabsetzte [1]). 7) Erst 390 wurde das Constantinische Edict über vis von 317 durch eine Constitution von Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius bedeutend geändert [2]), welche Verordnung aber bei ihrer Ungenauigkeit viele Zweifel läßt. Das Gesetz geht von dem Falle aus, wenn Sklaven ohne Vorwissen ihres Herrn „violentiam faciunt.“ Diese sollen dann mit dem Tode bestraft werden. Thun sie es aber auf Verlangen ihres Herrn, so leide es keinen Zweifel, daß derselbe nach der lex Julia für infam zu erklären sei und die dignitas loci et originis verliere. Niedrige und infame Personen hingegen, sowie solche, welche mehrmals Gewaltthätigkeiten verübt haben, sollen mit den Strafen der früheren kaiserlichen Verordnungen belegt werden. Eine Beschränkung dieses Gesetzes auf Gewalt, welche man durch Sklaven verübte, ist nicht anzunehmen, indem dagegen der allgemeine Schlußsatz über Gewaltthätigkeiten der viles personae spricht. Ebenso wenig läßt sich eine Beziehung dieses Gesetzes auf jede Gewalt und auf Gewalt zufügende Personen jeglicher Art annehmen, indem es für die honestiores blos die lex Julia de vi privata anwendete. Eine Beantwortung der Frage, auf welche Fälle es sich beziehe, und wie es näher zu bestimmen und zu begrenzen sei, ist auf folgende Weise möglich [3]). Die Praxis hatte wol die Constantinische strenge Verordnung nicht pünktlich beobachtet, sondern war mehr zu den alten Unterscheidungen zwischen vis publica und privata zurückgegangen. Das Theodosische Gesetz scheint diese Praxis wenigstens theilweise geregelt zu haben. Für Sklaven, ferner für Personen niedrigsten Standes, für Infame und für solche Personen, welche mehrmals das Verbrechen verübten, wird das Constantinische Edict, die Todesstrafe, allgemein, und ohne zwischen vis publica und privata zu unterscheiden, wiederholt, und die pünktliche Beobachtung desselben durch strenge Drohungen gegen milde und vom Gesetze abweichende Richter eingeschärft. Für die honestiores aber läßt das Gesetz Alles bei der bestehenden Praxis, mit der näheren Bestimmung, daß gegen sie wenigstens die alte Strafe der lex Julia de vi privata anzuwenden sei. In welchen Fällen aber eine härtere Strafe gegen honestiores stattfinde, darüber schweigt es, und konnte auch schweigen, wenn es sich auf eine bestehende Praxis bezog. 8) Was das Justinianeische Recht betrifft, so fehlt es über das weitere Schicksal dieser Lehre bis zu Justinian an weiteren Nachrichten. Aus dem eben Angeführten läßt sich aber schließen, daß man vor Justinian wieder auf den Unterschied zwischen vis publica und privata in manchen Fällen einige Rücksicht nahm, wodurch sich Manches, was Justinian that, mehr erklärt, namentlich wie er dazu kam, diesen Unterschied wieder recht hervorzuheben. Es erklärt sich aber auch dadurch und durch das, was unter den früheren Kaisern vorgegangen war, wie Justinian dazu kommen konnte und mußte, die alten Unterscheidungen zwischen vis publica und privata, wie sie die lex Julia gemacht, und die Zeit der classischen Juristen im Wesentlichen beibehalten hatte, großentheils zu verlassen und zur vis publica eine Menge Fälle zu rechnen, welche nach jenem älteren Rechte zur vis privata gehört hatten. Die Hauptpunkte, durch welche Justinian sein Recht über crimen vis bildete, und welche über diese Gesetzgebung Justinian's überhaupt zu bemerken sind, bestehen im Wesentlichen in Folgendem: a) bei der Abfassung des Codex interpolirte Justinian schon bedeutend, und deutete dadurch schon seine durch die Digesten und Institutionen weiter ausgeführte und durch die Theodosische Verordnung und die Praxis seiner Zeit großentheils motivirte Richtung an. Er nahm zwar das Edict Constantin's von 317 in seinen Codex auf, wandelte dasselbe aber völlig um. Das von Constantin nur nebenbei für die von ihm für jede vis festgesetzte Todesstrafe angeführte Motiv, daß bei vis so häufig Tödtungen vorkommen, macht Justinian zum einzigen Fall der ganzen Verordnung und bestimmt, daß, wenn bei vis eine (dolose oder culpose) Tödtung vorfalle, dann die vis mit dem Tode bestraft werden solle [4]). Dabei nahm er aber auch das Theodosische Gesetz in den Codex auf, und ebenso die zwischen vis publica und privata auch bestimmt unterscheidenden Rescripte von Caracalla und die Bedrohung eines speciellen Falles der Selbsthilfe mit Deportation [5]). So war schon nach dem alten Codex die Unterscheidung zwischen vis publica und privata, sowie die alte Strafe der vis privata bestimmt anerkannt; Todesstrafe aber sollte eintreten, wenn Tödtungen vorkommen, oder der Thäter rückfällig war, oder infam, oder niedrigsten Standes war. Auch trat noch Todesstrafe in allen den Fällen ein, in welchen sie schon nach dem Rechte der Zeit der classischen Juristen begründet war, indem diese älteren Bestimmungen über Todesstrafe bei vis nie aufgehoben worden waren. b) Da eine etwas genauere Bestim-

97) L. 3. Th. C. IX, 10 von 319. Diese Constitution ist auch in der lex Romana Burgundionum tit. VIII. de violentiis aufgenommen. 98) L. 14. Th. C. XI, 36. 99) L. 1. Th. C. IX, 24.

1) L. 2. Th. C. IX, 24 von 349. 2) L. 11. Th. C. IX, 10. 3) Vergl. Wächter a. a. O. S. 235 fg.

4) L. 6. C. IX, 12, vergl. mit L. 12. Th. C. IX, 10. 5) L. 2—5. 7. 8. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4.

mung darüber, was als vis publica oder als privata anzusehen sei, aus den Constitutionen der Kaiser nicht zu entnehmen war, so mußte dieselbe von Justinian in den Institutionen und Digesten gegeben werden. Er befolgte hier einfach den Grundsatz, alle schwereren Fälle zur vis publica zu rechnen. Da er nun zu diesen schwereren Fällen auch jede vis armata zählte, so konnte er in den Institutionen wenigstens gewissermaßen das Bewaffnetsein als Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten der vis angeben. So gehörte daher nach dem neuesten Justinianeischen Rechte zur vis publica aa) jede mit Waffen verübte Gewaltthätigkeit, Sammlung von Waffenvorräthen oder Bewaffneten auf ungewöhnliche Weise, und Waffentragen an öffentlichen Orten; bb) die acht ursprünglich zur vis publica gehörigen Fälle; cc) die Einsperrung Jemandes, die Bewirkung einer turba, seditio oder einer Feuersbrunst durch absichtlich erregten Zusammentritt einer bedeutenden Volksmenge, die Verhinderung eines Leichenbegängnisses oder thätliches Vergreifen an der Leiche, der Zwang Jemandes zur Eingehung einer Obligation; dd) Raub bei Gelegenheit einer Feuersbrunst verübt[6]), ee) Entführung und Nothzucht[7]), ff) ein Fall der Selbsthilfe[8]). Die regelmäßige Strafe für diese Fälle ist Deportation; in einigen derselben (es sind diejenigen Fälle der vis publica, welche nach Senatsschlüssen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden) ist aber auf Todesstrafe zu erkennen, und in allen findet Todesstrafe statt, wenn der Verbrecher mehrmals Gewaltthätigkeiten beging, oder niedrigsten Standes, oder infam ist[9]). In allen übrigen, unter aa—ff nicht aufgeführten Fällen der vis ist die Gewaltthätigkeit vis privata. Die Strafe ist hier Confiscation des dritten Theiles des Vermögens und Infamie, nicht aber auch Relegation, indem diese Justinian an den Orten, wo er von den Strafen für die vis privata überhaupt spricht, durchaus wegläßt[10]), was er um so mehr konnte, als er alle strafbaren Fälle zur vis publica gestellt hatte. Nur für einen speciellen Fall ließ er es bei der Relegation[11]). Einen Fall stellt er sowol zur vis privata, als zur publica[12]). c) Die Darstellung der Geschichte des crimen vis ergibt, daß der Begriff und Thatbestand des Verbrechens, wie ihn die classischen Juristen gebildet hatten, in der späteren Zeit sich nicht änderte. Die Gesetzgebung der Kaiser bezog sich nur auf die Strafe und die für die Strafe einflußreichen Abstufungen des Verbrechens. Wenn man fragt, wie sich das crimen vis vom römischen Standpunkte aus von anderen Verbrechen unterscheidet, so beruht das Wesen dieses Verbrechens, was das rein römische Recht anlangt, auf einer Beschränkung des Willens, der Freiheit des Entschlusses einer Person. Dieses ist auch das einfache und scharfe Unterscheidungsmerkmal dieses Verbrechens von anderen Verbrechen, namentlich von Tödtungen, Verwundungen, Injurien, Sachbeschädigungen und Majestätsverbrechen. Auf die Bestimmung des Begriffs und gesammten Thatbestandes des crimen vis überhaupt haben auch nicht eigenthümliche Verhältnisse des römischen Volkes eingewirkt, obwol eine solche Einwirkung bei der Ausbildung der Grundsätze über dieses Verbrechen sonst vielfach unleugbar stattfand. Die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs und Thatbestandes von crimen vis war vielmehr Sache der Wissenschaft und einer durch keine besonderen Nationalverhältnisse motivirten juristischen Abstraction, und es kann daher grade dieser, für uns wichtigste Punkt nicht deshalb bei uns für unpraktisch erklärt werden, weil bei uns ganz andere öffentliche Verhältnisse stattfinden. Auch die in neueren Zeiten öfters aufgestellte Ansicht ist nicht zu billigen, daß die Römer das crimen vis grade zu dem Zwecke gebildet haben, um es als Aushilfsverbrechen für Fälle zu benutzen, welche sonst nach anderen leges nicht als öffentliche Verbrechen behandelt werden können. Es finden sich aber in den Quellen des römischen Rechts keine Spuren einer solchen Tendenz bei der Bildung des crimen vis. Auch spricht dagegen schon der Umstand, daß die römischen Juristen bei ihrer theoretischen Entwickelung sich ganz an das Wesen wahrer Gewaltthätigkeit, einer wahren Beschränkung des Entschlusses einer Person halten, und dadurch dieses Verbrechen scharf von den anderen scheiden. Auch lauten die Stellen, wo die römischen Juristen von einem wahren Aushilfsverbrechen reden, ganz anders; sie sprechen nirgends bei dem crimen vis so, wie sie in dieser Hinsicht vom Stellionat reden. IV. Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach gemeinem Rechte. 1) Thatbestand. Nach dem römischen Rechte, aus welchem der Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit für das gemeine teutsche Strafrecht zu entnehmen ist, beruht das Wesen dieses Verbrechens darin, daß durch dasselbe auf eine widerrechtliche Weise einer Person für ihr Handeln oder Nichthandeln gleichsam ein fremder Wille aufgenöthigt, und dadurch die Freiheit des Willens und des Entschlusses der Person beschränkt oder aufgehoben wird. Die einzelnen Bestandtheile des Verbrechens sind folgende: a) der Gegenstand des Verbrechens kann nur eine Person sein, welche unmittelbar oder mittelbar vergewaltigt wird; b) die äußere, zum Verbrechen erfoderliche Handlung ist eine widerrechtliche positive Handlung, durch welche der Thäter eine Person wider ihren freien Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen sucht. Dies kann bewirkt werden entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte, oder dadurch, daß man durch Drohungen ihren Widerstand beseitigt. Dieser unmittelbaren Gewalt gegen die Person steht gesetzlich gleich, wenn zwar die Handlung des Verbrechers zunächst gegen eine Sache gerichtet wird, derselbe aber auf eine solche Weise offenbar zu Werke geht, daß seine Absicht unzweifelhaft ist, behufs der Ausführung seines Vorhabens etwaigen Widerstand durch persönliche Ge-

6) L. 3. §. 3. D. XLVIII, 6. 7) L. 3. §. 4. L. 5. §. 2. D. XLVIII, 6. 8) L. 4. C. VIII, 4. 9) L. 8 fin. C. IX, 12. 10) L. 1. pr. L. 8. D. XLVIII, 7. §. 8. Inst. IV, 18. 11) L. 4. §. 1. D. XLVII, 9. 12) L. 10. §. 1. D. XLVIII, 6. L. 2. D. XLVIII, 7.

walt auszuschließen. Die Person, deren Widerstand nöthigen Falles ausgeschlossen werden soll, gilt hier ebenso sehr für vergewaltigt, als wenn auf andere Weise unmittelbar durch Drohungen ihr Widerstand beseitigt würde. c) Der Thäter mußte beabsichtigen, die näher bezeichnete, widerrechtliche Gewalt auszuüben. Die herrschende Ansicht hält auch Sachen für Gegenstand dieses Verbrechens; dieselbe ist aber nicht zu rechtfertigen, wie früher bemerkt wurde. 2) Unterschied des Verbrechens der Gewaltthätigkeit von anderen Verbrechen. In der neueren Zeit pflegt man dieses Verbrechen durch einen negativen Beisatz von anderen Verbrechen zu unterscheiden und in seinem Umfange zu beschränken. Die Aelteren seit Carpzov machen eine solche Beschränkung nur bei der Strafe, indem sie sagen, die Strafe sei heutzutage arbitrair, soweit das Verbrechen nicht in ein anderes benanntes Verbrechen übergehe [13]). Durch jenen beschränkenden Beisatz der Strafe haben diese Aelteren jedoch besonders benannte und gesetzlich ausgezeichnete Unterarten dieses Verbrechens nicht ausschließen wollen, indem z. B. Manche den Landfriedensbruch, die Entführung und die Nothzucht in Stellung und Grundsätzen als Unterarten des crimen vis behandeln. Der negative beschränkende Beisatz, welcher besonders seit Feuerbach in viele neuere Systeme des Criminalrechts übergegangen ist, ist der, daß man ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit im gemeinen teutschen Strafrechte nur in sofern annimmt, als nicht die rechtswidrige Gewaltthat in ein besonders benanntes Verbrechen übergeht. Indessen bedarf es, wie Wächter weiter ausgeführt hat, dieses beschränkenden Zusatzes nicht, und der Einwand, daß, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in allen den Fällen heutzutage annehme, wo nach dem römischen Rechte das crimen vis vorhanden ist, dies zu keinen bestimmten Begriffen führe, fällt weg, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der Weise begrenzt, wie das römische Recht es thut. 3) Gesetzlich ausgezeichnete Arten dieses Verbrechens. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. schweigt von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt; sie handelt nur von einzelnen Fällen, welche das römische Recht zu dem crimen vis zählt, und belegt dieselben, zum Theil unter besonderen Namen, mit besonderen Strafen. Hier hat man in neuerer Zeit häufig behauptet, daß diese, von der peinlichen Gerichtsordnung berührten Fälle bei uns nicht mehr zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehören, sondern besondere, für sich bestehende, zu jenem Verbrechen nicht einmal als Arten zu zählende, Verbrechen bilden. Allein schon ältere Juristen und unter den neueren besonders Wächter [14]) haben mit Recht entgegen gehalten, daß, wenn das Gesetz einzelne Fälle der Verbrechensgattung mit besonderen Strafbestimmungen, und etwa auch mit besonderen Namen hervorhebt, dadurch diese Fälle nicht aufhören, Fälle der Verbrechensgattung, Arten derselben zu sein, und daß schon der innere Zusammenhang es verlange, sie zu der Gattung als gesetzlich ausgezeichnete Arten derselben in Systeme zu stellen. Denn es lassen sich natürlich einzelne Fälle des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach ihrem Erfolge, nach ihrer nächsten Richtung und nach dem Endzwecke des Verbrechens besonders bezeichnen und benennen. So kann diejenige Gewaltthat, durch welche eine Person ihrer Freiheit mittels Einschließung in einen Ort auf einige Zeit beraubt wird, Einsperrung genannt werden; diejenige, wodurch die weibliche Ehre mittels Erzwingung der fleischlichen Vermischung verletzt wird, Nothzucht u. s. w. Dadurch aber, daß man so einzelne Fälle des Verbrechens mit besonderen Namen belegen kann oder belegt, hören sie nicht auf, Fälle jenes Verbrechens zu sein. Dies versteht sich von selbst, und wird auch bei anderen Verbrechen allgemein eingeräumt. Es kann also auch bei dem hier fraglichen Verbrechen nicht anders sein; die in den Gesetzen mit besonderen Namen bezeichneten einzelnen Fälle dieses Verbrechens bleiben doch immer Fälle und Arten desselben, und höchstens könnte man zwischen vis nominata und innominata unterscheiden. Die Gesetze können aber auch für einen einzelnen Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, sei es nun, daß sie ihn mit einem besonderen Namen belegen oder nicht, besondere Strafen bestimmen, wie dies namentlich im römischen Rechte vielfach geschieht. Dadurch hört aber dieser Fall nicht auf, zum crimen vis zu gehören. Die Strafbestimmung ändert nicht seine Natur, seinen wesentlichen Thatbestand und seinen inneren Zusammenhang mit der Gattung, zu welcher er nach allen seinen Merkmalen als Art gehört. Er behält alle Erfodernisse und den ganzen Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit; nur daß dieser Thatbestand bei ihm eine besondere Richtung auf einen gewissen Punkt bekommt, was eine natürliche Folge davon ist, daß hier blos von einem einzelnen Falle des Verbrechens die Rede ist. Durch die besondere Strafbestimmung wird ein solcher Fall nur ein gesetzlich ausgezeichneter Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Auch ist es nicht zu rechtfertigen, wenn man, wie viele Neuere thun, außer dem crimen vis noch von einer besonderen Classe von Verbrechen wider die persönliche Freiheit spricht, und unter diese Classe namentlich Nothzucht, Entführung und Menschenraub stellen. Denn das crimen vis ist nichts Anderes, als das Verbrechen wider die persönliche Freiheit. 4) Vollendung des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Gewöhnlich wird die Frage, was zur Vollendung dieses Verbrechens gehöre, gar nicht berührt, und da, wo sie berührt wird, sich darüber ganz im Allgemeinen geäußert, z. B. dahin, daß mit Beendigung der gewaltthätigen Handlung das Verbrechen vollendet sei. Richtig verstanden, genügt eine solche allgemeine Bestimmung im Ganzen. Da das Verbrechen blos in irgend einer Nöthigung einer Person zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden besteht, und hierbei weder der Endzweck des Verbrechens, noch ein bestimmter anderweiter Erfolg von Einfluß sind; so ist das Verbrechen allerdings vollendet, sobald jener Zwang ausgeübt ist,

13) Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 378—387. 14) Wächter a. a. O. S. 387 fg.

sollte auch der vom Verbrecher beabsichtigte Erfolg dadurch nicht erreicht worden sein. Wenn aber das Gesetz eine bestimmte einzelne Richtung der Gewaltthätigkeit besonders heraushebt, und sie unter besondere Strafbestimmungen stellt, dann ist zur Vollendung dieser Unterart des Verbrechens erfoderlich, daß der Thäter diese Richtung wirklich vollführte, daß also seine Handlung denjenigen Erfolg bewirkte, welchen die besondere vom Gesetze näher bezeichnete Richtung dieses einzelnen Falles begreift. V. Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigket nach gemeinem teutschen Rechte. Rücksichtlich der Strafe dieses Verbrechens ist man, da die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von diesem im Allgemeinen nicht handelt, auf das römische Recht verwiesen. Die Strafbestimmungen desselben sind bereits erwähnt worden. Was deren Anwendbarkeit betrifft, so hat die Praxis in Teutschland, ungeachtet der im römischen Rechte sowol für die vis publica, als für die vis privata in der Regel angedrohten absolut bestimmten Strafen, stets angenommen, daß die Strafe dieses Verbrechens arbitrair sei. Die regelmäßige Strafe der vis publica (Deportation auf eine Insel, lebenslänglich und mit Verlust des Bürgerrechts und des Vermögens) erschien schon in den meisten kleinen italienischen Staaten des Mittelalters unanwendbar. Die Praxis und die Juristen dieser Staaten setzten keine feste regelmäßige Strafe für alle Fälle der vis publica fest, die in der That für alle Fälle derselben unzweckmäßig gewesen wäre; sie glaubten, eine gute Gelegenheit zu haben, ihre eigene Ansicht über Strafbarkeit des Falles an die Stelle der gesetzlichen zu setzen. Aus der Unanwendbarkeit der gesetzlichen Strafe folgerte man, daß die Strafe arbitrair sei, sodaß es dem Richter anheim gestellt blieb, eine seiner Ansicht nach dem einzelnen Falle angemessene Strafe zu erkennen. Gegen die Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafe der vis privata (Confiscation des dritten Theils des Vermögens und Infamie) ließ sich zwar Nichts einwenden. Allein da man bei der vis publica die gesetzliche Strafe für unpassend hielt und eine arbitraire an deren Stelle setzte, so kam man auch bei der vis privata dahin, anzunehmen, daß das freie richterliche Ermessen der Gerechtigkeit und dem Gemeinwesen nützlicher sein werde, als das starre Gesetz, und setzte auch für diese arbitraire Strafe an die Stelle der gesetzlichen [15]). Auch die teutsche Praxis hat die Strafe des crimen vis von jeher als arbitrair angesehen und behandelt; in diesem Punkte ist sie Jahrhunderte hindurch fest und übereinstimmend gewesen. Ebenso bestimmt und unabweisbar hat sich stets bei dem besonderen Zustande der gemeinen teutschen Strafgesetzgebung die Praxis als Quelle für das Strafrecht, sogar gegen das Gesetz, geltend gemacht. Ueber das Maß der Strafe aber und die bei dessen Bestimmung zu befolgenden Gesichtspunkte hat die Praxis immer geschwankt, und hier kann die Theorie auf den Gang der Praxis einwirken. Der Richter muß, wenn sein Ermessen nicht reine Willkür sein soll, sich bei Bestimmung des Strafmaßes möglichst an die von den Gesetzen und einer wohlbegründeten Praxis an die Hand gegebenen Gesichtspunkte halten. Folgende Momente dürften den Richter bei Bestimmung der Strafe leiten müssen [16]): 1) Die nach den Gesetzen bestimmt zur vis publica gehörigen Fälle sind bedeutend härter zu strafen, als die übrigen Fälle des Verbrechens. 2) Nach dem im teutschen Strafrechte anerkannten und von der teutschen Praxis stets festgehaltenen Princip, daß die Größe der Strafe vom Erfolge mit abhänge, sind auch bei diesem Verbrechen auf die Bestimmung der arbitrairen Strafe der Grad der Freiheitsbeschränkung des Verletzten und die weiteren, ihm durch die erlittene Mishandlung zugefügten Nachtheile und Verletzungen nothwendig von Einfluß. 3) Nach feststehendem teutschen Gewohnheitsrechte ist der Ort der begangenen Vergewaltigung, die Verletzung des Burgfriedens und die des Hausfriedens, von Einfluß auf die Erhöhung der Strafe. Die Infamie als Folge der Verurtheilung wegen crimen vis ist aber durch die Praxis nicht anerkannt [17]). VI. Neuere teutsche Strafgesetzgebungen. In den neueren Gesetzen ist auf das Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu wenig Werth gelegt, indem man versuchte, alle mit Strafe zu belegende Fälle unter bestimmte Strafgesetze aufzustellen, während es immer Fälle gibt, welche nicht unter die Strafgesetze passen und dann straflos bleiben werden. Das preußische Landrecht spricht nicht von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, außer bei gewaltthätiger Selbsthilfe; auch nicht das baierische Strafgesetzbuch von 1813, welches nur von Landfriedensbruch und Hausfriedensbruch spricht, und ebenso wenig der Code pénal, in welchem nur der Art. 265 von der association des malfaiteurs als crime contre la paix publique handelt. Dagegen enthält das preuß. Strafgesetzbuch von 1851 mehre Fälle der Gewaltthätigkeit unter der Rubrik des Tit. 17 „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und zwar Entführung mit Einschluß des Menschenraubes (§. 204 bis 209), widerrechtliche Freiheitsberaubung (§. 210. 211), Nöthigung (§. 212), Landzwang (§. 213), Verletzung des Hausrechts" (§. 214). Raub und Erpressung werden im Tit. 19 abgehandelt unter den Verbrechen gegen das Vermögen. Die Nöthigung, welche in anderen Gesetzbüchern (z. B. in dem sächsischen, thüringischen) das eigentliche crimen vis ist, soweit sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, ist dort auf den Fall beschränkt, wenn Jemand einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht [18]). Das ältere österreichische Strafgesetzbuch von 1803 hatte ein Capitel IX. von öffentlicher Ge-

15) Eine kurze Geschichte der Ansichten über Bestrafung des crimen vis gibt Wächter a. a. O. S. 400—411.

16) Siehe Wächter a. a. O. S. 413 fg. 17) Wächter a. a. O. S. 415. 18) Vergl. Beseler, Comm. zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (Leipzig 1851.) S. 400 fg.

walt und rechnete dahin 1) gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohungen gegen obrigkeitliche Personen (Art. 70.), den Fall, wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen mit gesammelten mehrern Leuten durch gewaltsamen Einfall gestört, oder 2) wenn auch ohne Gehilfen durch Einfall in die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder Hausleuten, Hab oder Gut Gewalt geübt wird; 3) Menschenraub, 4) wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm gesetzlich keine Gewalt zusteht, und welchen er als Verbrecher oder Gefährlichen zu erkennen keinen Grund hat, eigenmächtig seiner Freiheit beraubt, 5) Entführung. Ebenso hat das neue österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 ein Hauptstück 9. von öffentlicher Gewaltthätigkeit, worunter folgende 13 Fälle begriffen werden: 1) gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, welches dadurch begangen wird, daß Jemand eine solche Versammlung, ein Gericht oder Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig hindert oder stört, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Drohungen einzuwirken sucht; 2) gewaltsames Handeln der bezeichneten Art gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, welche unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden; 3) wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehre, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 68 genannten obrigkeitlichen Personen oder deren Diener in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen; 4) wenn mit Uebergehung der Obrigkeit u. s. w. wie vorher nach dem älteren Gesetzbuche unter 1; 5) andere boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums, wenn entweder der entstandene oder beabsichtigte Schade 25 Fl. übersteigt, oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder die Beschädigung an Eisenbahnen oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist; 6) wenn Jemand durch irgend eine andere boshafte Handlung oder geflissentliche Unterlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den unter 5 benannten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der unter 5 bezeichneten Gefahren herbeiführt; 7) boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheils des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie vorsetzlicher Misbrauch dieser Staatsanstalt; 8) Menschenraub; 9) widerrechtliche Freiheitsberaubung, wie nach dem älteren Gesetzbuche unter 4; 10) Behandlung eines Menschen als Sklaven; 11) Entführung einer Frauensperson; 12) Erpressung; 13) gefährliche Drohung blos in der Absicht, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen. Das ältere sächsische Strafgesetzbuch von 1838 hat zwar kein Strafgesetz über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit[19]), aber im Art. 168 das Verbrechen der Nöthigung, welches den Mangel des crimen vis ersetzt, da der in dem gedachten Artikel aufgestellte Begriff ganz dem oben aufgestellten des crimen vis entspricht, indem es dort heißt: „Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, in sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen." Ganz dieselbe Vorschrift ging in die an das königl. sächsische sich anschließenden Strafgesetzbücher, das weimarische von 1839, das meiningensche von 1844, das altenburgische von 1841 über. Auch in das thüringische Strafgesetzbuch, welches in sämmtlichen sächsischen Herzogthümern, den schwarzburgischen Fürstenthümern, dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie und im Herzogthume Anhalt-Dessau eingeführt ist, ging der im älteren königl. sächs. Gesetzbuche aufgestellte Begriff der Nöthigung über, mit der einzigen Abweichung, daß es im Art. 158 statt „Drohungen" heißt: „Bedrohung mit Nachtheilen." Das neue sächsische Strafgesetzbuch von 1855 charakterisirt in Art. 201 das Verbrechen der Nöthigung in folgender Weise: „Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft." Das badensche Strafgesetzbuch von 1845 hat im Art. 278 als Verbrechen der Gewaltthätigkeit den Fall bezeichnet, wenn Jemand einen Anderen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, und bedroht, sofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, den Thäter auf Anzeige des Genöthigten mit

19) Siehe darüber Krug, Studien zum königl. sächs. Criminalgesetzb. 2. Bd. S. 2.

Geldstrafe, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Das braunschweigische Strafgesetzbuch von 1840 stellt im §. 178 unter den Verbrechen wider die Freiheit der Person das Verbrechen der Nöthigung auf, und bezeichnet als solches, wenn Jemand Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, und bedroht dieses Verbrechen, in sofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, mit Zuchthaus, wenn die That mit lebensgefährlichem Angriffe oder mit Peinigung geschah, mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, wenn wenigstens zwei folgende Erschwerungsgründe zusammentreffen, nämlich wenn Mehre sich zu der That verbunden haben, der Ueberfall zur Nachtzeit oder mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk, oder mit Waffen, oder mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anschwärzung, Vermummen und dergl. geschehen ist; mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre in anderen Fällen. Das hanöversche Strafgesetzbuch von 1840 stellt unter dem Capitel VIII., welches Beschädigungen und andere Mishandlungen an der Person enthält, im Art. 247 unter dem Verbrechen der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit die Nöthigung neben den in den folgenden Artikeln erwähnten Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung, des Menschenraubes und der Entführung auf, und charakterisirt solche dahin, wenn Jemand entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt; der Thäter wird, dafern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer blos polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bedroht. Das würtembergische Strafgesetzbuch §. 281 stellt unter den Verbrechen wider die Freiheit die Nöthigung, sowie das sächsische Strafgesetzbuch von 1838, auf. Außerdem stellen noch das braunschweigische, badische und hanöversche Strafgesetzbuch ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auf. Das braunschweigische Strafgesetzbuch §. 102 nennt öffentliche Gewalt, wenn Mehre sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben; es droht, wenn Gewalt an Personen verübt worden ist, den bewaffneten Theilnehmern Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, den nicht bewaffneten Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn weder an Sachen noch Personen Gewalt verübt worden ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten. Das badische Strafgesetzbuch hebt im Art. 618 unter öffentlicher Gewaltthätigkeit hervor, wenn Jemand Gewalt oder Drohungen damit gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten; die Strafe ist Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Das hanöversche Strafgesetzbuch nennt im §. 178 Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn durch rechtswidrige Gewaltthätigkeiten gegen Person oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird; bei Gewaltthätigkeiten gegen Personen wird Gefängniß oder Arbeitshaus, bei erschwerenden Umständen Zuchthaus bis zu drei Jahren gedroht; sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so findet Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen Arbeitshaus statt. (*C. W. E. Heimbach.*)

Gewalt der Schlüssel, s. Absolution und Schlüsselgewalt.

GEWANDHAUS ist in großen Markt- und Meßstädten ein Gebäude, wo Fabrikanten, besonders wollener Waaren, zu Meßzeiten feilhalten. In der Regel sind diese Gebäude Staats- oder Gemeindeeigenthum.

(Dr. *William Löbe.*)

GEWANDTHEIT, die entweder als Naturanlage gegebene oder durch Uebung erworbene Fähigkeit oder Fertigkeit, den geistigen oder körperlichen Kräften eine dem vorgesetzten Zwecke entsprechende Richtung zu geben, um denselben schnell zu erreichen; z. B. die „Gewandtheit" in den Tanz-, Reit- und andern Turnkünsten, in Ausflüchten, Vertheidigungen, Disputationen, in der Schreibart, Redeweise, im Umgange, in der Diplomatie, Kriegskunst u. s. w.; daher bedeutet es oft soviel als Schlauheit. Das Wort kommt von dem Zeitworte wenden, welches ursprünglich sich mit Leichtigkeit bewegen (wie das lat. versari, wovon versutus als „gewandt"), eine veränderte Stellung oder Richtung geben oder anzunehmen bezeichnet, ist daher nur von beseelten Wesen, welche Selbstthätigkeit zeigen, üblich und unterscheidet sich dadurch von den sinnverwandten Ausdrücken „biegsam" (schmiegsam) und geschmeidig (s. d. W.); es bezeichnet auch überhaupt Uebung, Erfahrung, Geschick, Weltkenntniß, List, Verschlagenheit:

„Melde den Mann mir, Muse, den vielgewandten u. s. w.",
Odyssee I, 1 nach Voß.

„Es heißt, ich läg' im Tode
Und wäre nicht gewandt."
Günther.

„Die in der Heilungskunst gewandt,
Sind andrer Meinung als Purgant."
Hagedorn.

„Er entschuldigte sich gewandt wie ein Genfer."
(Heinse, Anastasia II. S. 113.)

„So übt er jedes pünktlich aus
Mit schnell gewandtem Sinn,
Was Brauch ist in dem Gotteshaus,
Er hat es Alles inn."
Schiller (Gang nach dem Eisenh.).

Den Gegensatz der „Gewandtheit" bildet die Unbeholfenheit, Schwerfälligkeit, das Phlegma, die Steifigkeit, Unlenksamkeit. In der Terminologie unserer socialen Hauptkrankheit, dem Börsenspiele, spielten die „Gewandten" eine Hauptrolle, wie aus folgenden Worten der kürzlich erschienenen Schrift des berühmten resp. berüchtigten französischen Socialisten Proudhon „Handbuch für Börsenspeculanten" (vergl. d. Zeitung

„Deutschland" Nr. 22 v. 2. Juni 1857) erhellt: „Die Börsenwelt wird von zwei Menschenracen bevölkert, von einer ausbeutenden und von einer ausgebeuteten. In jener unterscheidet man die Vorsichtigen und die Gewandten. Die Ersteren kaufen niemals mehr, als sie Capitalien verfügbar haben u. s. w. Die Gewandten, das sind die Helden der Börse; mit Einem Ohre in den Vorzimmern der Minister, mit dem andern in den Salons der Administratoren der Actiengesellschaften, verstehen sie es, was sie hier aufgehorcht, weiter zu verbreiten, je nach dem Interesse, die Wahrheit zu sagen oder zu lügen; sie haben Nichts ererbt, Nichts selbst erworben, und nichtsdestoweniger leben sie als große Herren, kaufen und verkaufen aber= und abermals, als besäßen sie Millionen, und werden eines schönen Morgens sicherlich vor der Zuchtpolizei erscheinen, wenn sie sich bei Zeiten nicht aus dem Spiele machen, welches Letztere ihnen meistens gelingt. Denn da sie es meisterlich verstehen, Geschäfte, die noch nicht geboren sind, aufs Tapet zu bringen, und diejenigen der ältern anfangen todtzuschlagen, so bilden sie die „Marschälle" der hohen Bank." (!!) Möchte nur uns Teutschen, zu deren Volksthümlichkeit die oben erwähnten Gegensätze gehören und von denen unser Dichter sagte, daß ihnen

„— — — nie glückte der gallische Sprung"

doch jene „Gewandtheit" ewig fern bleiben!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWANDUNG oder Draperie heißt in den Werken der bildenden Kunst die Bekleidung, soweit sie in biegsamen Stoffen besteht. Sie dient in figürlichen Darstellungen vorzugsweise dazu, die harmonische Vollendung der Gruppen und der Farbenzusammenstellung zu vermitteln, da sie eine fast unbegrenzte Freiheit der räumlichen und chromatischen Anordnung gestattet. Dadurch erhält sie eine große ästhetische Bedeutung, aber auch für die praktische Anwendung eine nicht geringe Schwierigkeit, deren Ueberwindung nur durch ein sorgfältiges Studium gelingt.

In Beziehung auf die Gruppirung kann die Gewandung nicht allein benutzt werden, um die durch einzelne Figuren gebildeten Gruppen abzurunden und zu vereinfachen, sondern auch innerhalb derselben durch die Falten ein untergeordnetes Gruppirungssystem einzuführen (s. Gruppirung). Die Art des Faltenwurfs erhält dadurch eine besondere Wichtigkeit für den Styl der Kunstwerke. Der erhabene Styl erfodert eine einfache und großartige Anordnung der Falten, während dieselben im anmuthigen und einfach schönen Style reicher und mannichfaltiger sein müssen. Unter allen Umständen aber soll der Faltenwurf naturgemäß sein. Die Form desselben hängt zunächst von der Beschaffenheit der Gewandstoffe ab. Je nachdem diese fein oder grob, weich oder steif sind, werden die Falten klein und eng oder groß und weitläufig, rundlich und sanft geschwungen oder spitz und eckig. Daneben aber ist die Beschaffenheit der Unterlage und der Befestigungspunkte zu berücksichtigen. Anders ist ein aufliegendes, anders ein hängendes, wieder anders ein fliegendes Gewand. Insbesondere bei den Gewändern, welche einen bewegten, lebendigen Körper umschließen, soll der Ausdruck der Körperform und ihrer Bewegung durch die Hülle des Gewandes nicht gefährdet, sondern vielmehr womöglich noch weiter versinnlicht werden, sodaß die Falten gewissermaßen einen beredten Commentar für die Form und Bewegung der einzelnen Gliedmaßen ausmachen [1]). Durch ihr theilweises Zurückbleiben spricht sich die Erinnerung an die vorhergegangene Lage, und dadurch die Bedeutung und Schnelligkeit der Bewegung oft treffender aus, als dies durch den unbekleideten Körper möglich ist. Diese lebendige Charakteristik des Faltenwurfs wird gar leicht durch ein zu ausschließliches Studium nach Gewändern, die kunstvoll am Gliedermanne geordnet sind, beeinträchtigt. Aber eben so verwerflich, als diese akademische Steifheit, ist die entgegengesetzte Uebertreibung, welche, nach theatralischen Effecten haschend, einen kühnen Schwung und eine unruhige Bewegtheit der Gewandung überall affectirt, wohin sie auch nicht gehört.

Die Bildung des Faltenwurfs ist in den verschiedenen Kunstepochen sehr ungleich aufgefaßt worden. Die Gewänder der Alten waren meist leicht und zierlich, und ließen die Körperform möglichst durchblicken. Die Gruppen, welche durch die Falten gebildet wurden, zeigten Verhältnisse, die den großen Schönheitssinn der Griechen kund gaben und dem Charakter der Figur entsprachen. Als die antike Kunst untergegangen war, folgten die Miniaturen und Mosaiken doch in der Anordnung der Falten noch häufig den Vorbildern oder wenigstens den Motiven, welche man aus heidnischer Zeit überkommen hatte. Aber die Ausführung war roh und ließ jedes Naturstudium vermissen. So entstand ein eigenthümlich charakteristischer Faltenwurf mit langgezogenen, geradlinigen und parallelen Falten, den man nicht blos in den Arbeiten byzantinischer Meister, sondern namentlich auch in den römischen Bildwerken und selbst an den älteren französischen Statuen wahrnimmt. Im Ganzen zeigte jedoch der einheimische Styl in Teutschland und Frankreich Formen, die vielleicht noch roher, aber minder stereotypisch waren und aus denen sich eine lebendigere Beweglichkeit entwickeln konnte.

Die wiederauflebende Kunst bildete unter Giotto und seinen Nachfolgern, besonders aber unter Taddeo Gaddi, Fiesole, Benozzo Gozzoli einen großartig einfachen Styl der Gewandung aus, indem sie die starre byzantinische Weise durch Benutzung der Antike veredelten. Zierlicher und reicher entwickelte sich der Faltenwurf unter den Händen eines Ghiberti, eines Mantegna, und vorzüglich eines Rafael. Die niederländisch-teutsche Kunst dagegen nahm einen ganz besonderen Styl des Faltenwurfs an, der aus der Technik der Holzschnitzerei hervorgegangen zu sein scheint. Er ist vielfach unruhig durch geknickte und bauschige Falten, welche die Form des Körpers gänzlich verhüllen. Zumal in den Kupfer-

1) M. Unger, Das Wesen der Malerei S. 204.

stichen und Holzschnitten zeigt er sich nicht selten höchst barock, während ihn Meister, wie die van Eycks, Memmling, Dürer, Holbein doch auch zu veredeln wissen.

Die Renaissance hat durch die Vermengung teutscher und italienischer, moderner und antiker Formen mancherlei Widersprechendes herausgebildet. Lange Zeit machte sich in den Kirchen eine breite malerische Manier geltend, welche besonders von den Venezianern ausgegangen war. Die Gewänder wurden in großen Flächen auseinandergelegt, mit eckigen Brüchen und Falten, wobei die Vertheilung der Gruppen in große Massen gewann, aber der schöne einfache Umriß verloren ging. Man sah nicht hinter dem Faltenwurfe den Gliedermann, aber die Bewegung, die in dem Faltenwerke war, hatte ihre Begründung weniger in der Bewegung der Figur, als in einer unruhigen Luft. Die Manier des Bernini brachte mehr Bewegung in die Figur, aber diese war theatralisch gesucht, und die Falten wurden mit der sichtlichen Absicht, contrastirende Formen hervorzubringen, geworfen. Die neue Zeit, die mit Winkelmann anbrach, hat den Faltenwurf erst wieder durch das Studium der Antike veredelt. Das meiste hat Thorwaldsen, und nach diesem die teutsche kirchlich-historische Schule geleistet, während die David'sche Schule und selbst noch Camuccini zu sehr die Akademie und den Gliedermann durchblicken ließen. Andere haben die Schwierigkeiten der Gewandung durch die Wahl von Bekleidungen umgangen, die mehr aus knapp anliegenden Kleidungsstücken, Rüstungen und ähnlichen effectvollen Costümirungen bestehen.

Für die Wahl der Farben bietet die Gewandung eine noch weit größere Freiheit, und dieser Umstand hat ein mehrfaches ästhetisches Interesse. Zunächst läßt sich durch die Gewandfarbe ein dem Gegenstande angemessenes, charakteristisches Colorit erreichen. Denn da die Farbe an sich bekanntlich eine eigenthümliche Wirkung auf die Gemüthsstimmung übt, so wird sie es vorzüglich sein, welche dem Bilde einen heitern oder trüben, üppigen oder ernsten Charakter verleiht [2]). Ferner kann die Farbe sehr gut benutzt werden, um die Wirkungen des Helldunkels, d. h. die massenweise Vertheilung von Hell und Dunkel zu vermitteln. Die wirklichen Lichter und Schatten, wie sie von der Art der Beleuchtung gefodert werden, sind dazu nicht immer ausreichend. Aber durch helle oder dunkle Gewänder können große Flächen in einen Gegensatz zu ihrer Umgebung gebracht werden, der die kleinen Lichter im Dunkeln und die kleinen Schatten im Hellen verschwinden läßt. Völlig weiße und schwarze Gewänder sind in diesem Sinne zuweilen mit großem Glücke angewandt, namentlich wenn es darauf ankam, das Auge auf einem Hauptpunkte zu sammeln. Man erinnere sich des weißen Gewandes des Hohenpriesters in Kaulbach's Zerstörung von Jerusalem und der schwarzen Sammetbekleidung auf manchen Bildnissen von van Dyk. Vorzüglich hat Murillo an einigen Madonnen den Contrast weißer und dunkelblauer Gewänder zu benutzen verstanden.

Die größte Bedeutung aber haben die Gewänder für die harmonische Verbindung der bunten Farben. Man kann eine Scala von Farben aufstellen, welche hinsichtlich der Proportionalität der Lichtwellen mit der musikalischen Tonleiter, die bekanntlich auf gewissen Proportionen der Schallwellen beruht, übereinstimmt [3]). Wenn man nämlich eine Farbe, deren Lichtwellen 720 Billionen Schwingungen in der Secunde hat, dem Kammertone A gleichsetzt, so erhält man für die den zwölf Tönen einer Octave entsprechenden Farben folgende Schwingungsgeschwindigkeiten:

C	435	Billionen	Fis	615	Billionen
Cis	461	"	G	652	"
D	488	"	Gis	691	"
Dis	517	"	A	720	"
E	548	"	B	775	"
F	581	"	H	821	"

Nun ist aber die dem Tone A entsprechende Farbe des Sonnenspectrums dasjenige Violet, welches neben der Frauenhofer'schen Linie G' liegt. Vergleicht man die übrigen Zahlen der eben aufgestellten Reihe mit den Schwingungsgeschwindigkeiten, welche die neuere Physik für die verschiedenen prismatischen Farben nachgewiesen hat, so ergibt sich folgendes Verhältniß der chromatischen und musikalischen Scala:

C	Carmoisin (oder Rosa)	Fis	Lauchgrün
Cis	Zinnober	G	Ultramarin (oder Himmelblau)
D	Mennige	Gis	Indigo
Dis	Orange	A	Violet (Veilchenblau)
E	Gelb	B	Lilla (röthlich Violet)
F	Maigrün	H	Purpur (oder Braunroth).

Eine Beobachtung der vorzüglichsten Gemälde aller Zeiten, bei welcher diese Scala zum Grunde gelegt wird, lehrt, daß die Grundsätze des sogenannten Generalbasses, auf denen die musikalische Harmonie beruht, auch in der Colorirung stets Anwendung gefunden haben. Vorherrschend ist stets die Verbindung von Carmoisin, Gelb und Ultramarin, welche dem C dur-Accorde entspricht. Namentlich besteht die Gewandung der Madonnen regelmäßig aus Carmoisin oder Rosa und Himmelblau, neben denen das Gelb im Heiligenscheine vertreten ist. Poussin und Rubens wenden jene beiden Farben mehr ins Zinnoberroth und Indigblau, sodaß sie mit dem Gelb einen Mollaccord bilden. In Fresken dagegen, wo das schöne Carmoisinroth nicht leicht erreicht werden kann, findet

2) Fr. W. Unger, Perspective oder Lehre von der Abbildung nach Form, Beleuchtung und Farbe S. 74. §. 128—130. Vergl. *Texier*, Essai sur les argentiers et les émailleurs de Limoges in den Mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest. Année 1842. (Poitiers 1843.) p. 171—173.

3) Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie. Dritte Reihe. 27. Bd. (Leipzig 1852.) S. 121. Fr. W. Unger, Chromharmonische Scheibe. (Göttingen 1854.) (24 Exemplare, nicht im Buchhandel.)

man statt dessen meistentheils die dem Hdur-Accorde entsprechende Verbindung von Rothbraun, Orange- und Lauchgrün. Dies ist namentlich der charakteristische Unterschied der pompejanischen Wandgemälde, der bei einem Blicke in das Borbonische Museum oder in das Zahn'sche Werk leicht in die Augen fällt. Es mangelt jedoch auch nicht an Beispielen von andern Accorden [4]). Reichere Compositionen verbinden mehre Accorde verschiedener Art mit einander. In seltenern Fällen sieht man sie so neben einander gestellt, daß nur die an einander grenzenden Farben der verschiedenen Accorde mit einander im Verhältnisse einer Harmonie (Terz, Quarte, Quinte oder Sext) oder eines Ueberganges (durch die kleine oder große Secunde) stehen. Gewöhnlich wird die Verbindung zwischen zwei oder auch mehrern Accorden durch eine gemeinschaftliche Farbe, entsprechend der durchgehaltenen Note, vermittelt [5]). Vorzüglich schön aber ist die Verbindung eines minder harmonischen, vorbereitenden Accords (namentlich des eigentlichen oder verminderten Septimenaccords) mit einem Schlußaccorde, sodaß die Farben des letztern in der Mitte stehen, die des erstern aber in der Umgebung jener rings umher vertheilt sind [6]). Das Auge wird durch diese Anordnung von den Farben des umgebenden Accords auf den vollkommneren Schlußaccord hingelenkt und hier gleichsam gesammelt, während die umgekehrte Anordnung das Auge nach den äußeren Farben ablenkt, zerstreuet, und dadurch den Eindruck des Unruhigen und Buntscheckigen hervorbringt.

Neben der Verbindung von harmonischen Accorden kommen auch noch Zusammenstellungen von Farben vor, welche für sich allein übel zusammen stimmen würden, aber dadurch, daß sie zu einer Farbenharmonie überleiten, diese letztere reicher und mannichfaltiger machen. Sie spielen eine ähnliche Rolle, wie die musikalischen Figuren. Die gewöhnlichste Figur ist die, welche dem Vorschlage in der Musik entspricht. Sie besteht darin, daß neben eine Farbe ihre große oder kleine Secunde oder Septime so gestellt wird, daß in ihrem räumlichen Umfange sowol, als in ihrer Bedeutung eine gewisse Unterordnung ausgesprochen ist, wodurch sie für die Hauptfarbe vorbereitend oder hinleitend wird. So sieht man häufig auf den Madonnenbildern die blaue Farbe des Mantels durch das grüne Futter vorbereitet, welches an einzelnen umgeschlagenen Stellen sichtbar wird. Durch das Grün, das an sich mit dem Blau sehr schlecht harmonirt, wird da die Harmonie des Hauptaccords noch gehoben. Einige Maler, namentlich Paul Veronese, haben einen besondern Farbenreiz dadurch hervorgebracht, daß sie eine der Hauptfarben mit Secunde und Septime, namentlich das Carmoisinroth mit Braunroth und Zinnober oder Mennigroth, spielend umgaben.

Der Sinn für Farbenharmonie zeigt sich in den verschiedenen Kunstepochen sehr ungleich. Die pompejanischen Wandgemälde zeugen von einem sehr feinen Farbensinne. Im Mittelalter war derselbe jedoch größtentheils verloren, und die wiederauflebende Kunst in Teutschland wie in Italien liebte sehr leuchtende, aber bunte Farben. Erst im 15. Jahrh. bildete sich wieder ein feineres Gefühl für die Farbe aus, und Rafael, der in seinen Jugendarbeiten noch der bunten Weise seines Lehrers treu geblieben war, zeigte in seinen späteren Werken auch in dieser Beziehung eine unvergleichliche Meisterschaft. Es gibt vielleicht keine reichere und zugleich harmonischere Farbenzusammenstellung als in der Schule von Athen. Außerdem bildeten sich gewisse typische Farbenzusammenstellungen, welche nicht leicht verlassen wurden. So die rosenrothe und himmelblaue Bekleidung der Maria, die rothbraune und grüne des Jüngers Johannes [7]), das grüne Unterkleid mit blauem Mantel für den Apostel Petrus [8]). Sie waren eben so harmonisch, als für die Figuren, denen sie angehörten, charakteristisch, und sie beruhten ebenso, wie die antiken und christlichen typischen Formen, auf einer ästhetischen Nothwendigkeit. Mit der Verweltlichung der Kunst wurde aber das Typische auch in der Farbe aufgegeben und man suchte durch neue Mittel mächtigere Wirkungen zu erzielen, was jedoch nur auf Kosten des Ernstes und der Würde erreicht werden konnte. Die Venezianer benutzten den Glanz seltener und prachtvoller Stoffe, indem sie namentlich die Anwendung der seidenen Gewänder selbst auf streng religiöse Darstellungen ausdehnten. Als das Ideal reiner Weiblichkeit in der jesuitischen Auffassung des 16. Jahrh. zur strahlenden Himmelskönigin wurde, vor der man in schwärmerischem Entzücken im Staube lag, da führte Murillo den Glanz des weißleuchtenden Gewandes ein. Aber der nordische Rubens streifte den südlichen Formen das Ideal ab und verlor sich in einer Vergötterung der Natur, dem Spinoza gleich, der außer der sinnlichen Welt keinen Gott erkannte. Rücksichtslos wie dieser, machte er die Menschen zu Göttern, aber die Himmlischen zog er in das Irdische herab. So verlor er jene Harmonie der Farbe, und ein minder zartes Roth, ein minder klares Blau mußte seinen Madonnen zur Bekleidung dienen. Die Rembrandt'sche Schule in ihrer einseitigen Richtung auf das Helldunkel gab vollends alle Verbindungen harmonischer Farben auf, und erst die neuere Zeit hat wieder angefangen, auf dieselben Werth zu legen. Noch sind aber Viele, denen der Sinn für eigentliche Farbenharmonie mangelt, und während einerseits zuweilen die widersinnigste Buntscheckigkeit unser Auge beleidigt, findet man andererseits in ästhetischen Erörterungen die Theorie, daß alle Vorliebe für gewisse Farbenverbindungen nur auf Angewöhnung und Vorurtheil beruhe, nur eine Sache des variabeln Geschmacks sei [9]).

4) Orange, Ultramarin, Lilla an der Judith von Maratta im capitolinischen Museum zu Rom, Indig, Carmoisin, Orange an der Herodias von Guido Reni im Palaste Corsini; Violet, Zinnober, Gelb an der Sibylle von Domenichino im Palaste Borghese. 5) Ludw. Carracci verbindet z. B. in der Geburt Mariä im Palaste Corsini durch Braunroth die Accorde Gelb, Indig, Braunroth und Braunroth, Orange, Lauchgrün. 6) Rafael's Grablegung im Palaste Borghese in der Gruppe um den Oberkörper Christi. Die Gruppe des Archimedes in dessen Schule von Athen.

7) Ich danke diese Mittheilung Herrn Prof. Frati in Bologna. 8) Texier a. a. O. S. 226. 9) M. Unger,

Eine große Schwierigkeit in der Behandlung der Gewänder liegt endlich in der Vereinigung der ästhetischen Anfoderungen mit dem Costüme der Zeit [10]). Keine Periode der Geschichte ist dieser Schwierigkeit ganz überhoben gewesen, wenn gleich einzelne Perioden in dieser Beziehung günstiger waren, als andere. Im Allgemeinen wird sich das Costüm einer Zeit, in welcher die Kunst auf ihrem Höhepunkte steht, immer günstiger erzeigen, als das einer Zeit, da die Kunst ausgeartet und in Verfall gerathen ist. Denn die Mode enthält immer in gewissem Grade den volksthümlichen Ausdruck des herrschenden Geschmacks, und wenn besondere Erscheinungen, wie die Hofetikette Ludwig's XIV. auf sie einwirken, so bleiben solche Einflüsse doch selbst dem Geschmacke unterworfen, unter dessen Herrschaft sie aufgetreten sind. Auch die Griechen fanden für nöthig, zuweilen von den Foderungen der Mode abzugehen, um den ästhetischen Bedürfnissen zu genügen. Sie waren darin begünstigt durch die Gewohnheit, auf der Palästra nackte Gestalten öffentlich und ohne Anstoß zu sehen, und selbst durch die Zurücksetzung der Frauen, auf deren zarteres Schamgefühl sie keine Rücksicht zu nehmen hatten. So bildeten die Künstler ein eigenthümliches Costüm für die Götter, welches ihre Bekleidung möglichst einschränkte. Der höhern Würde ließ man die vollständigere Bekleidung. Aber dem Zeus sank der Herrschermantel in den Schoos, während Hera stets matronenhaft bekleidet erschien. Diana wurde als Jägerin kurz aufgeschürzt, dagegen Apoll und Venus blieben meist unbekleidet. Selbst in Bildnissen hielt man sich nicht an die Bekleidung des bürgerlichen Lebens. Den Heros stellte man nackt dar, wie einen Gott; ebenso den Sieger in den olympischen Spielen. Aber dem Philosophen, dem Redner ließ man den Mantel, während man das Unterkleid als überflüssig beseitigte. Das Mittelalter hielt sich an die Zeitcostüme mit einer Naivetät, welcher jede Berücksichtigung des Historischen geopfert wurde, und das Wiederaufleben der Wissenschaften, die bessere Bekanntschaft mit dem Alterthume schien lange Zeit auf die Wahl des Costüms den geringsten Einfluß zu üben. Im 15. Jahrh. entschied sich jedoch die italienische Kunst für den Classicismus und durch Signorello, Michelangelo und Rafael wurde für die Heiligengestalten eine antikisirende Gewandung eingeführt, welche diese über das Alltägliche erhob und zugleich den Anfoderungen der höheren ästhetischen und historischen Geistesbildung genügen konnte. Im 16. Jahrh. wurde diese classische Gewandung allgemein, und nur die vorwiegend sinnliche Richtung der Venezianer und der Rembrandt'schen Schule hielt eine unhistorische Benutzung des Zeitcostüms in einem lediglich malerischen Interesse aufrecht. Zur Zeit des geschmacklosen Trachtenwesens, der Perücken und Zöpfe, suchte sich die Kunst durch die seltsamsten Mischungen des Antiken und Modernen zu retten [11]), und noch jetzt ist es keine leichte Aufgabe, namentlich in Bildnissen die Ansprüche der Aesthetik und der geschichtlichen Wahrheit in Einklang zu bringen. Canova durfte einen Napoleon als antiken Heros behandeln, aber Kaiser Franz II. in der Toga will uns nicht zusagen. Der Mantel ist als Talar des Geistlichen und Gelehrten, als Kriegs- oder Königsmantel ein Costüm, das sehr malerisch behandelt werden kann. Aber es hat etwas Gesuchtes, bei gewöhnlichen Bildnissen diese Hülle, die im Leben nur zum Schutz gegen die Unbilden des Wetters dient, als gewöhnliches Kleidungsstück zu gebrauchen. Nachdem jedoch Thorwaldsen und David die antike Gewandung von Neuem in ihr Recht eingesetzt hatten, gelang es Andern, auch moderne Costüme in einem edeln und reinen Style zu behandeln. Schwanthaler's Thätigkeit war besonders für die Wiederaufnahme der mittelalterlichen Costüme wichtig, durch welche der Gewandung eine außerordentliche Mannichfaltigkeit vindicirt wurde. Das Gefallen an den mittelalterlichen Trachten hat sogar einer eigenen Gattung von Kunstwerken Geltung verschafft, die man Costümbilder zu nennen pflegt, weil sie in der That nur den Zweck zu haben scheinen, die Pracht dieser reichen und bunten Costüme vor Augen zu legen, während sie um den poetischen Gehalt wenig bekümmert sind, eine Verirrung, die in den Theatern und Maskenaufzügen ihre vorzüglichste Nahrung findet. Andere haben selbst die Moden neuerer Zeiten mit Geschick zu behandeln verstanden. Namentlich in monumentalen Bildnissen, wie Rauch's Friedrich dem Großen, Rietschel's Lessing, sehen wir die Kunst von aller falschen Koketterie befreit, und das Zeitcostüm, das mit einem historisch gewordenen Charakter fast unzertrennlich verknüpft ist, mit ebenso viel Wahrheit als Geschmack verwandt. *(Fr. W. Unger.)*

GEWEBE nennt man bei den Pflanzen größere zusammenhängende Massen gleichartiger Elementarorgane und unterscheidet zunächst zwei Hauptarten, das Zellgewebe (tela cellulosa) und das Gefäßgewebe (tela vasculosa). Bei der mikroskopischen Betrachtung und Zergliederung der Pflanzen zeigt sich nämlich, daß alle Pflanzentheile aus sehr kleinen, bläschen- oder röhrenförmigen Gebilden, welche man als die letzten erkennbaren Formelemente der Pflanze ihre Elementarorgane nennt, zusammengesetzt sind. Es lassen sich nun zwei Arten von Elementarorganen unterscheiden: 1) Zellen (cellulae), rundliche oder gestreckte, schlauchartig in sich geschlossene Gebilde, welche mit Ausnahme des Holzes die Hauptmasse aller Pflanzen ausmachen, und 2) Gefäße (vasa), sehr verlängerte cylindrische Röhren, die aus reihenweise über einander stehenden und unter einander verschmolzenen Zellen entstanden sind. Hieraus geht hervor, daß eigentlich nur die Zelle das einzige Grundorgan der Pflanze ist, während die übrigen Elementar-

Das Wesen der Malerei S. 110. §. 36. Vergl. v. Rumohr, Italienische Forschungen I, 138. 139.

10) Faber's Conversationslexikon für bildende Kunst. 5. Bd. Art. Gewandung.

11) Beispiel die Statue des Landgrafen Friedrich in Cassel im Costüm eines römischen Imperators mit Haarbeutel und einem ganz widersinnigen Bruchstücke von Beinkleidern.

organe sich aus diesen gebildet haben. Es werden deshalb die Gefäße auch zusammengesetzte Elementarorgane genannt im Gegensatze zu den einfachen, d. h. den Zellen im engern Sinne. Manche Pflanzen, wie die einzelligen Algen und Pilze, bestehen nur aus einzelnen, isolirten Zellen, andere aus wenigen in einer Richtung aneinandergereihten, bei den meisten aber sind die Organe aus sehr zahlreichen, allseitig unter einander vereinigten Elementarorganen gebildet. Nach dem Fehlen oder dem Vorhandensein der Gefäße hat De Candolle sämmtliche Gewächse in zwei große Abtheilungen gebracht, welche er Zellenpflanzen (plantae cellulares) und Gefäßpflanzen (plantae vasculares) nannte. Zu den ersteren rechnete er die niederen Kryptogamen, nämlich die Pilze, Algen, Flechten, Laub- und Lebermoose, zu den letzteren alle übrigen Pflanzen. Diese Eintheilung hat sich aber namentlich deshalb, weil dabei die Farrnkräuter zugleich mit den Phanerogamen in eine Classe gebracht werden müssen, als naturwidrig keine Geltung zu verschaffen gewußt.

Jede Zelle besteht nun ursprünglich aus einem zarten, in sich geschlossenen Häutchen (Zellwand), welches einen flüssigen oder halbflüssigen Inhalt umschließt. Ihre Grundform ist die kugelige oder die ellipsoidische. Werden aber die Zellen in größeren Massen dichter zusammengedrängt, so nehmen sie durch den gegenseitigen Druck eine vielflächige oder polyedrische Gestalt an. Nach der vorherrschenden Form und der Verbindungsweise der Zellen unterscheidet man folgende Classen des Zellgewebes:

1) Das Würfelgewebe oder Parenchym, welches aus kurzen, nach allen Dimensionen fast gleichförmig ausgebildeten Zellen besteht. Schleiden theilt das Parenchym nun wieder ein in:

a) Unvollkommenes Parenchym, wenn die Berührung der einzelnen Zellen unter einander höchst unvollständig ist, entweder weil die Zellen wegen ihres geringen Druckes die ursprüngliche Kugelgestalt mehr oder weniger beibehalten (rundliches Parenchym, parenchyma sphaericum sive ellipticum genannt), oder weil die Zellen strahlig auswachsen und sich nur mit den Enden der Strahlen berühren (schwammförmiges Parenchym, parenchyma spongiaeforme). Zu diesem letztern gehört die Füllmasse in den Lufthöhlen und fast alles schnell austrocknende Gewebe, sowie die untere Hälfte des Parenchyms der meisten Blätter.

b) Vollkommenes Parenchym (parenchyma completum), wenn die Berührung der Zellen unter einander möglichst vollkommen ist. Es ist entweder regelmäßig (parench. regulare sive dodecaëdrotum), aus dodekaëdrischen Zellen ohne Vorherrschen einer bestimmten Dimension oder langgestreckt (parench. longitudinale sive cylindricum), aus cylindrischen oder prismatischen Zellen oder tafelförmig (parench. tabulatum), aus regelmäßig viereckigen, tafelförmigen Zellen bestehend. Das regelmäßige vollkommene Parenchym findet sich besonders im Marke der Pflanzen, das langgestreckte bei sehr schnell wachsenden Gewächsen, hauptsächlich im Marke vieler Monokotylen, sowie im Innern der Tangarten, das tafelförmige endlich in der äußeren Rinde, besonders aber in Kork und Lorke.

2) Das Filzgewebe (tela contexta), welches aus sehr dünnen, fadenförmigen, häufig verzweigten, in einander geschlungenen Zellen besteht, findet sich nur bei den Pilzen und Flechten; bei jenen ist es weich, talgartig, oft zerfließend, bei diesen zäh und trocken.

3) Die Bündel bestehen aus langgestreckten Zellen, die entweder mit schräg abgeflachten Enden auf einander stehen und Fasergewebe oder Prosenchym genannt werden oder gleichmäßig an beiden Seiten zugespitzt sind und neben einander liegen, Pleurenchym genannt und endlich aus Gefäßen, unter dem Namen Gefäßbündel bekannt. Von diesen treten die Prosenchym- oder auch Holzzellen genannt nur selten für sich allein zu Bündeln zusammen, sondern sind meist mit Gefäßen verbunden, ersteres findet fast nur im Holze der Coniferen und Cycadeen statt. Sie entstehen in Pflanzentheilen, welche bereits aufgehört haben, sich in die Länge auszudehnen, während sie bei ihrem eigenen Wachsthume in die Länge gezwungen sind, sich mit den Enden in einander zu schieben; häufig sieht man sie porös. Die Pleurenchymzellen, auch Baströhren genannt, sind sehr langgestreckte, neben einander liegende Zellen. Zugleich sind sie sehr dünn, dabei meist sehr weich und biegsam, fest, ihre Wandung ist durch meist gleichmäßige, zuweilen poröse Ablagerung sehr verdickt, ja die Höhlung ist bisweilen gänzlich verschwunden, weshalb sie Fasern ähnlicher als Zellen sind. Nur selten kommen sie einzeln vor, sind vielmehr meist in großer Menge zu Bündeln vereinigt und bilden dann den Bast. Wegen ihrer Dichtigkeit widerstehen sie länger der Fäulniß als andere Zellen und können daher ohne Mühe durch das sogenannte Rösten aus dem Pflanzengewebe isolirt werden. — Indem die Gefäße aller Formen meist in Verbindung mit langgestrecktem Parenchym und mit Prosenchym zu Bündeln zusammentreten, entstehen die Gefäßbündel. Ein solches Gefäßbündel enthält bei den höheren Kryptogamen nur gleiche Gefäße, bei den Phanerogamen aber verschiedene, oft alle Formen der Gefäße zugleich in sich und zwar in einer bestimmten Reihenfolge, von Innen nach Außen: Ringgefäße mit weit auseinanderstehenden, dann mit mehr genäherten Ringen, sodann Spiralgefäße, welche je weiter nach Außen, um so enger gewunden sind, darauf netzförmige Gefäße und endlich poröse Gefäße, eine Anordnung, welche eine Folge der allmäligen Entwickelung des Gefäßbündels von Innen nach Außen ist. In einem Gefäße beginnt aber die Ablagerung um so früher, je näher es der Axe liegt und um so mehr dehnt es sich auch in die Länge aus. Anders verhält es sich bei den Kryptogamen, bei welchen sich das ganze Gefäßbündel gleichzeitig entwickelt, und da bei diesen Gewächsen die Ausdehnung des Stengels nach Entstehung des Gefäßbündels nur gering ist, so sind die Gefäße meist porös. Schleiden nennt deshalb die Gefäßbündel der Kryptogamen simultan, die der Phanerogamen succedan. Diese letzteren werden wieder eingetheilt

in geschlossene und ungeschlossene Gefäßbündel; bei den ersteren dauert die Fortbildung nur eine bestimmte kurze Zeit, nach welcher sich das Anfangs in der Bildung begriffene, zarte, mit trüber Flüssigkeit gefüllte Zellgewebe (cambium) in ein klares, scharfgezeichnetes umwandelt und dann zu ferneren Bildungen unfähig ist. Diese Bildung findet sich bei den monokotylischen Pflanzen. Bei den ungeschlossenen Gefäßbündeln dauert die Fortbildung des Cambiums und die Verdickung der Gefäßbündel von Innen nach Außen so lange fort, bis der Theil oder die Pflanze, dem es angehört, abstirbt; so bei den dikotylen Gewächsen. Schleiden unterscheidet bei diesem letzten wiederum 1) das primaire Gefäßbündel, wozu er Alles rechnet, was in der ersten Vegetationsperiode (im ersten Jahre) entsteht. Es besteht in der inneren Hälfte aus denselben Theilen, wie das geschlossene Gefäßbündel, nur daß die Gefäße meist zahlreicher und nicht so regelmäßig angeordnet sind; die vordere Hälfte ist nur das fortbildungsfähige, trübe Cambium, vorn und an den Seiten stetig, aber ziemlich rasch in das umgebende Parenchym übergehend. 2) Das Holz. Es ist schon bemerkt, daß nach Vollendung der ersten Vegetationsperiode ein Pflanzentheil in der Regel aufhört, sich in die Länge zu strecken; da aber die vom Cambium neu erzeugten Zellen dessenungeachtet bis zu einer gewissen Länge sich ausdehnen, so müssen sich dieselben mit ihren spitzen Enden in einander schieben. Statt des Parenchyms entsteht nun das Prosenchym als eine nothwendige Folge des Nichtgeschlossenseins der Gefäßbündel. Wenn sich, wie bei den meisten dikotylischen Gewächsen, Gefäße in dem Prosenchym ausbilden, so sind sie meist nur porös.

Hier sind nun noch die Intercellulargänge zu erwähnen. Indem nämlich die ursprünglich isolirten, mehr oder weniger kugelförmigen Zellen zusammentreten, bleiben, da die Berührung der Zellen unter einander nie ganz vollständig ist, Lücken zurück, welche man Zwischenzellengänge oder Intercellulargänge (meatus intercellulares) nennt. Sie erscheinen um so weniger deutlich, je vollkommener das Parenchym ist und zeigen sich meist als dreieckige Kanäle; je unvollkommener dagegen die Zellen sich an einander schließen, desto größer sind sie und bilden in dem Merenchym, aber noch mehr in dem schwammförmigen Parenchym unregelmäßige hohle Räume. In diesen Zwischenzellengängen findet man zuweilen eine feste Substanz, welche, wie aus der schichtweisen Vermehrung dieses Stoffes mit dem Alter der Zellen hervorgeht, eine Aussonderung der Zellen selbst sein muß und Intercellularsubstanz genannt wird; zuweilen füllt sie den Zwischenkanal ganz aus.

Wie durch das blos unvollkommene Zusammenschließen der Zellen sich ursprünglich Lücken bilden, die wir als Intercellulargänge kennen gelernt haben, so entstehen bisweilen auch späterhin noch Lücken, welche man als Behälter eigenthümlicher Säfte und als Luftbehälter bezeichnet. Die Pflanzen erzeugen nämlich in ihren Zellen Säfte verschiedener Art, gewöhnlich gefärbt und riechend, welche die Zellen ausdehnen und in die Zwischenzellengänge, indem sie diese erweitern, austreten, sodaß kleine Behälter entstehen. Man hat diesen Flüssigkeiten den Namen „eigenthümliche Säfte" gegeben, weil sie jeder Pflanzengattung oder Familie, in der sie vorkommen, eigenthümlich sind. Von älteren Schriftstellern wurden die Höhlungen, in welchen diese Säfte sich ablagern, eigenthümliche Gefäße (vasa propria) genannt; allein die neueren Anatomen haben nachgewiesen, daß es keine mit Wandungen und Punktirungen versehene Gefäße sind, sodaß die von Link vorgeschlagene Benennung, Behälter eigenthümlicher Säfte (receptacula succi proprii) allgemein angenommen ist. Schleiden unterscheidet zwei Formen 1) von derben, dicht an einander geschlossenen, wahrscheinlich nicht absondernden Zellen flach begrenzte Behälter, wie die Harzgänge in der Rinde der Coniferen; 2) von zartwandigen, lockeren, blasig in die Höhle hineinragenden, wahrscheinlich absondernden Zellen begrenzte Behälter, diese sind die häufigeren und es gehören dahin z. B. die Milchsaftgänge der Mamillaria- und Rhus-Arten, die Gummigänge der Cycadeen, die Behälter ätherischen Oels in den Früchten der Umbellifereae, die Harzgänge im Holze der Coniferen. — Die Luftbehälter entstehen dagegen entweder durch einfache Erweiterung linienförmig an einander stoßender Intercellulargänge und sind dann stets nur sehr schmale Kanäle oder durch Schwinden von Zellengewebemassen. Hierbei findet nun wieder ein zwiefaches Verhältniß statt; entweder werden regelmäßig ganze Partien des Zellgewebes schon in einer sehr frühen Periode des Wachsthums vollständig resorbirt, wobei regelmäßige Zwischenwände stehen bleiben, die in Folge der vollständigen Resorption vollkommen glatt sind. Dadurch entstehen regelmäßige Kanäle, Luftkanäle (canales aërei) genannt, welche symmetrisch gestellt sind und auf dem Querdurchschnitte der stengelartigen Organe, in denen sie vorzugsweise auftreten, gewöhnlich sternförmige Figuren darstellen. Sie finden sich besonders in Wasserpflanzen und in monokotylischen Gewächsen, z. B. im Stengel und Blattstiele von Nymphoea, Myriophyllum, im Blatte von Lobelia Dortmanna, in Canna, im Blattstiele von Musa u. a. Oder das lockere Zellgewebe, besonders das Mark schnellwachsender Stengel wird in Folge des Verbrauchs der in ihm enthaltenen Nahrungsstoffe und des schnellen Wachsthums zerrissen und nur unvollständig resorbirt, wodurch mehr oder weniger unregelmäßige, oft bedeutende Höhlungen entstehen, welche sich von den Luftkanälen auch dadurch unterscheiden, daß ihre Wandungen nicht glatt, sondern mit den flockigen Ueberresten des geschwundenen Zellgewebes bekleidet sind; man nennt sie Luftlücken (lacunae aëreae) und bemerkt sie z. B. im Stengel der Gräser, vieler Umbelliferen und Compositen.

(*Garcke.*)

GEWEBE (Textus, Textura), nennt man in der Anatomie die an verschiedenen Körperstellen vorkommenden, aber vermöge ihrer gleichartigen physikalischen und chemischen Eigenschaften zusammengehörigen Gebilde, die gleichsam das Baumaterial des Organismus bilden.

Ein gewisser Antheil mehrer solcher Gewebe nämlich geht in die Zusammensetzung der einzelnen Organe oder Gewebe ein, die in der speciellen Anatomie ihre Beschreibung finden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEBE. Im weitesten Sinne bezeichnet dieses Wort, als technologischer Ausdruck, jede durch regelmäßige Verschlingung von Fäden mittels einer mechanischen Vorrichtung hervorgebrachte Fläche. Diese Definition schließt ebenso den aus unregelmäßig verschlungenen Haaren gebildeten Filz, die Watte und das Papier aus, wie die aus freier Hand oder mittels einfacher Werkzeuge dargestellten Flechtarbeiten u. dgl.; umfaßt aber noch zwei große Hauptclassen von Stoffen oder Zeugen, nämlich die eigentlichen Gewebe, welche aus rechtwinkelig sich durchkreuzenden Fäden gebildet sind, und die Wirkwaaren, bei denen die Fäden in Schlangenlinien oder auf andere Weise so mit einander verschlungen sind, daß sie Maschen bilden (wie bei den Erzeugnissen des Strumpfwirkerstuhls, dem englischen Tüll oder Bobbinett 2c.). Die erste Classe, jene der Gewebe im engeren Sinne, begreift a) nach der Structur: glatte oder schlichte, geköperte, gemusterte und sammetartige Stoffe; b) nach dem Material: die Gewebe aus Wolle und anderem Thierhaare, Baumwolle, Flachs und Hanf, verschiedenen anderen Pflanzenfasern (Aloehanf, Manilahanf, Chinagras 2c.), Stroh, Holzstreifchen, Seide, Metalldrähten, und die mannichfaltigen gemischten Gewebe, in welchen zwei oder mehre Materialien mit einander verbunden vorkommen (wie halbseidene, halbwollene u. dgl. m.). (Dr. *Karmarsch.*)

GEWEBELEHRE (Histologia, Histiologia). Die Betrachtung der Gewebe, d. h. die Anordnung und Zusammenfügung der entfernteren und näheren Formbestandtheile der organischen Körper, bildet den Inhalt der Gewebelehre. Man kann zunächst eine pflanzliche und eine thierische Gewebelehre unterscheiden. Die thierische wird nach den Hauptabtheilungen des Thierreichs allerdings etwas verschieden ausfallen, doch finden sich ja die wesentlichen Gewebe ziemlich in der nämlichen Anzahl bei den verschiedenen Classen der Wirbelthiere. Ueber die von verschiedenen Autoren sehr ungleich bestimmte Anzahl der Gewebe ist schon anderwärts gehandelt worden (s. Histologie). Die Betrachtung der Gewebe bildet einen Theil der allgemeinen Anatomie, Gewebelehre und allgemeine Anatomie sind aber nicht das Nämliche. Uebrigens hat man jetzt ziemlich allgemein die Bezeichnung mikroskopische Anatomie für dasjenige gewählt, was man sonst Gewebelehre oder Histologie nannte. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEHR heißen die Hauzähne des männlichen wilden Schweines. Auch sagt man wol dafür Gewerf. (*W. Pfeil.*)

GEWEHR. Unter dem Ausdrucke Gewehre versteht man in der weitesten Bedeutung alle diejenigen Waffen, welche sowol beim Angriffe als auch bei der Vertheidigung zur Ausübung einer Activität in Anwendung kommen, und die man zum Unterschiede von denjenigen Waffen, welche man Schutzwaffen nennt, weil sie, wie der Helm, der Schild u. dergl. m., zum Schutz und Schirm des Körpers gegen einen feindlichen Angriff dienen, mit dem jetzt wol etwas veralteten Namen: Trutzwaffen bezeichnet. Hierzu gehören demnach alle Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, als: Schwert, Säbel, Lanze, Wurfspieß, Bogen u. s. w., sowie alle Arten von Feuergewehren. Die hier gegebene Definition des Ausdruckes Gewehr wird jedoch durch die Hinzufügung der Bedingung beschränkt, daß die Waffe durch einen einzelnen Mann gehandhabt werden kann und einen Ausrüstungsgegenstand seiner Bewaffnung ausmacht; indem diejenigen Trutzwaffen, zu deren Handhabung mehre Personen erfoderlich sind, zur Classe der Geschütze (s. d.) gehören. Zur schärferen Unterscheidung von den Feuergeschützen wird das Feuergewehr zuweilen auch das kleine Gewehr genannt. Im Gegensatze zu dem Feuergewehr nennt man die zum Hieb und Stoß dienenden Waffen: blankes Gewehr, blanke Waffe. Auch stellt man die Benennungen Ober- und Untergewehr einander gegenüber, indem man unter ersterem das Infanteriegewehr, und die Lanze, sowie die früher gebräuchlichen Hellebarden der Unterofficiere, unter letzteren alle Arten von Seitengewehren versteht. Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche versteht man jedoch unter der Benennung Gewehre vorzugsweise nur Feuergewehre [1]) und zwar solche, die mit einem längeren Laufe versehen sind, wie dieselben zur Bewaffnung der Infanterie oder im Civilgebrauche (auf der Jagd, zum Scheibenschießen 2c.) angewendet werden; wogegen die Feuergewehre mit kürzerem Laufe, deren sich die Cavalerie bedient, Karabiner, und die mit noch kürzeren Läufen versehenen Feuergewehre, um sie mit einer Hand abfeuern zu können, Pistolen genannt werden. Sind die Pistolen so klein, daß sie bequem in der Tasche mitgeführt werden können, so erhalten sie die Benennung Terzerolen.

Nur die unter dem Ausdrucke Gewehre vorzugsweise verstandenen Feuergewehre werden den Gegenstand einer näheren Besprechung in diesem Artikel ausmachen können. Die Haupttheile, aus denen ein jedes Feuergewehr besteht, sind: der Lauf, das Schloß, der Schaft, der Ladestock und die Garnituren, zu denen noch bei dem Infanteriegewehre das Bajonett hinzutritt. Es ist ohne Bajonett und Ladestock 8 Pfund, mit diesen 10 bis 11 Pfund schwer; ohne Bajonett $4\frac{1}{2}$ Fuß, mit demselben 6 Fuß lang.

Die Erfindung und erste Anwendung der Feuergewehre fällt nicht viel später als die Einführung der Feuergeschütze, der großen Steinbüchsen. Schon im Jahre 1364 ließ die Stadt Perugia 500 Büchsen von der Länge einer Spanne anfertigen, die mit einer Hand geführt wurden, und die dennoch der aus ihnen geschossenen Kugel eine solche Kraft ertheilten, daß dieselbe einen Harnisch durchdrang. Es ist wahrscheinlich, daß man diese kurzen Hand-Feuerwaffen nach einiger Zeit mit

---

1) Aber auch noch in jetziger Zeit wird bei den Commandoausdrücken der Säbel 2c. Gewehr genannt, wie z. B.: Gewehr — auf! Gewehr — ein! wenn der Säbel aus der Scheide gezogen oder in dieselbe hineingesteckt werden soll.

mehren Verbesserungen zu Pistoja in größerer Anzahl verfertigte, und daß von dem Namen der letzteren italienischen Stadt die für diese Art von Waffen jetzt gebräuchliche Benennung **Pistolen** herzuleiten ist [2]).

Bald darauf machte man auch längere Feuergewehre, die jedoch noch immer leicht genug waren, um von einem Manne gehandhabt werden zu können; bereits im Jahre 1381 stellte der Rath zu Augsburg 30 mit solchen Feuergewehren bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkischen, schwäbischen und baierschen Adel.

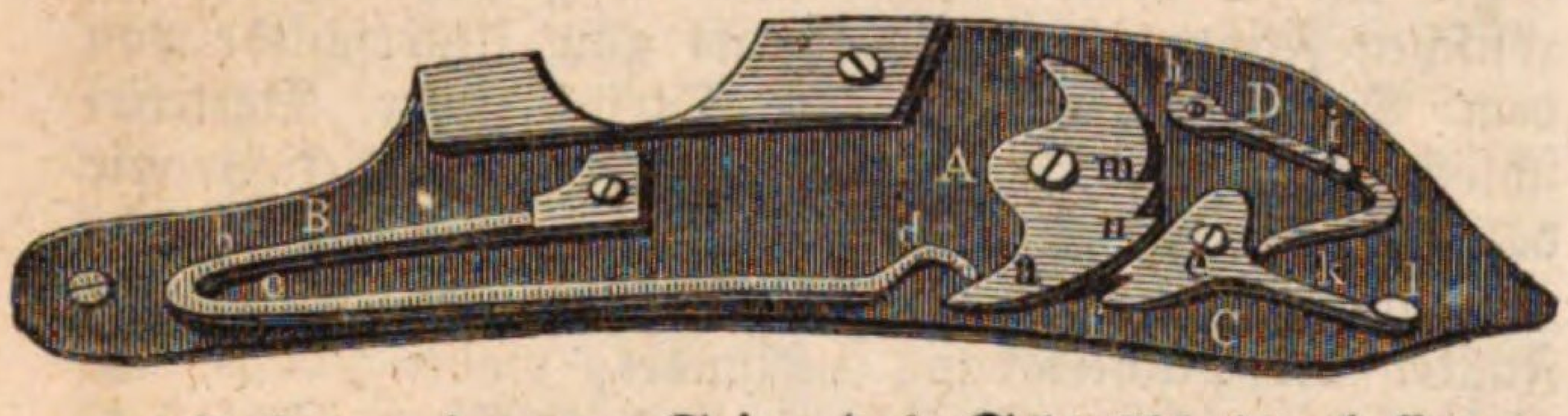
Der Gebrauch der kleineren Feuerwaffen verbreitete sich nunmehr viel schneller als die Anwendung der Feuergeschütze, da sie leichter und wohlfeiler zu beschaffen waren, und den für jene Zeit besonders wichtigen Vortheil gewährten, daß sie nur eine geringe Pulverladung bedurften, um eine Wirkung hervorzubringen, welcher keine Rüstung zu widerstehen vermochte. Diese Gewehre hießen Handbüchsen, auch Haken oder Arkebusen; sie hatten gewöhnlich Luntenschlösser, bei welchen die brennende Lunte zwischen die Lippen des Hahns geschraubt, und durch diesen mittels des Abzuges auf die Zündpfanne geführt wurde. Es waren zwar schon um das Jahr 1517 die Radschlösser, unter dem Namen der teutschen Schlösser bekannt, zu Nürnberg erfunden worden, bei denen ein durch Federn in Bewegung gesetztes stählernes Rad aus einem in den Hahn eingeschraubten Steine Funken riß, welche das auf die Pfanne geschüttete Pulver entzündete; allein die Steine, deren man sich dazu bediente, wurden sehr bald stumpf, und gaben dann kein Feuer mehr. Man zog daher noch immer die Luntenschlösser vor, obgleich es sehr schwierig war, bei Regenwetter die Lunte in brennbarem Zustande zu erhalten. Bis über die Hälfte des 17. Jahrh. waren nur die Pistolen und die Feuergewehre der Reiterei mit Radschlössern versehen. Die seit Erfindung der Feuergewehre immer stärker werdenden Brustharnische der schweren Reiter und Piquenire gaben die Veranlassung auf eine verstärkte Wirkung der Feuergewehre Bedacht zu nehmen. Zu diesem Behufe wurden die **Musketen** eingeführt, deren größere Kugeln, mit einer stärkeren Pulverladung aus einem längeren Rohre geschossen, im Stande waren, jeden Harnisch zu durchdringen. Man soll sich dieser Gewehre, die in der Folge die allgemeine Bewaffnung der Infanterie wurden, zuerst bei dem Heere Karl's V. um das Jahr 1521 mit großem Erfolge bedient haben. Diese Musketen konnten wegen ihrer Schwere nicht aus freier Hand abgeschossen werden; die Musketenschützen führten daher einen Stock mit einer Gabel bei sich (Bock oder fourquette), auf welchen sie die Musketen beim Schießen auflegten, und den sie während des Marsches in der rechten Hand trugen. Anfangs schossen die Musketen 4 Loth Blei; da sie sich jedoch bei der für diese Ladung erfoderlichen Stärke als zu schwer und unbehilflich erwiesen, verringerte man ihr Kaliber so weit, daß 10 Musketenkugeln 1 Pfund Blei ausmachten, während 20 Hakenkugeln das gleiche Gewicht betrugen. Eine wichtige Verbesserung erfuhr das Feuergewehr im Jahre 1640 durch die Erfindung und Einführung des Bajonetts und eines wesentlich verbesserten Schlosses, welches letztere sich von jener Zeit an bis gegen Ende des ersten Viertheils des 19. Jahrh. in seiner Anwendung erhalten hat, und dessen Constructionsprincip auch den gegenwärtig gebräuchlichen Percussionsschlössern zum Grunde liegt. Dieses unter dem Namen des gewöhnlichen französischen Flintenschlosses bekannte zum Unterschiede von dem Percussionsschlosse auch Stein- oder Batterieschloß genannte Schloß ist in seiner Construction wie das teutsche Radschloß darauf basirt, daß der durch ein Zusammenstoßen von Stahl und Feuerstein hervorgebrachte Funken die Pulverladung entzündet, wobei jedoch, im Gegensatze mit der Einrichtung des teutschen Schlosses, der den Stein zwischen seinen Lippen fassende Hahn gegen den die Pfanne mit dem Zündpulver verschließenden Deckel (fusil auch batterie genannt), an welchem der zur Erzeugung des Funkens bestimmte Stahl befindlich ist, mittels der Kraft einer gespannten Feder getrieben wird. Dieses französische Schloß hat vor dem früheren teutschen oder Radschloß die wesentlichen Vorzüge, daß es ein leichteres, rascheres und sichereres Feuergeben gewährt, und wegen seiner einfacheren Construction auch dauerhafter ist. Da, wie bemerkt, dasselbe Princip auch der Einrichtung unserer jetzigen Percussionsschlösser zum Grunde liegt, erscheint es erfoderlich, hier eine kurze Erklärung desselben folgen zu lassen.

Das Schloß wird bekanntlich neben dem Laufe an den Schaft angebracht. Es besteht im Wesentlichen zunächst aus einer eisernen Platte (dem Schloßbleche), vermittels deren die Verbindung mit dem Schafte hergestellt wird, und an welcher die einzelnen Schloßtheile befestigt sind. Unter diesen letzteren ist der Hahn der wichtigste, indem er durch eine rasche Vorwärtsbewegung mit seinem oberen Theile (Kopfe) sowol bei dem früheren Steinschlosse als bei dem jetzigen Percussionsschlosse die Entzündung der Gewehrladung bewirkt. Derselbe ist zu diesem Behufe mit seinem unteren Theile (Fuße) auf der äußeren Seite des Schloßblechs an einer durch letzteres gehenden Welle, die in einem Vierkant endet, befestigt, und kann daher mit seinem Kopfe eine kreisförmige Bewegung nach Rückwärts und Vorwärts machen. Vermöge des Mechanismus der inneren Theile des Schlosses kann der Hahn in der zurückgezogenen Stellung festgehalten (gespannt) und durch eine einfache Manipulation des abfeuernden Schützen (das Abdrücken) mit bedeutender Geschwindigkeit wieder vorwärts getrieben werden, um entweder, wie beim Steinschlosse bemerkt worden ist, mittels des am Kopfe befindlichen und gegen eine Stahlplatte schlagenden Steines einen Funken zu erzeugen, oder, wie es bei dem jetzigen Percussionsschlosse geschieht, durch einen Schlag des Kopfes auf eine dadurch explodirbare Masse (Zündhütchen) die Pulverladung zu entzünden. Der Kopf des Hahns hat auf

2) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. Erster Zeitraum. Zweiter Abschnitt.

der Seite, mit welcher er auf das Zündhütchen trifft, eine Vertiefung (den Mantel), auf deren Boden sich die eigentliche Schlagfläche (der Boden) befindet. Die beim Schlage auf das Zündhütchen dasselbe umschließenden Wände des Mantels verhüten ein Umherspritzen des zerrissenen Zündhütchens.

Der vorbemerkte Mechanismus, auf welchem die Bewegung des Hahns beruht, und zu dessen leichterem Verständnisse hier eine bildliche Darstellung der inneren Schloßtheile beigefügt wird, ist folgender:



Auf der inneren Seite des Schloßblechs befindet sich an der Welle, auf welche außerhalb der Hahn befestigt ist, eine flache Scheibe, die Nuß (A), die das Rad der Welle, an welchem die Kraft wirkt, bildet. Die Scheibe der Nuß hat vorn einen hakenförmigen Ansatz, den Krapfen (a), der mit der Hahnstange einen Winkelhebel bildet, und hinten einen excentrisch sphärischen Ansatz. An dem vorderen Ansatze, dem Krapfen, wirkt eine Feder, die Schlagfeder (B), welche, wenn der Krapfen durch das Zurückziehen des Hahns sich hebt, gespannt wird, und darnach strebt, ihn wieder niederzudrücken, wodurch der den längeren Hebelarm bildende Hahn mit Kraft vorn überschlagen würde, wenn nicht eine Vorrichtung ihn bei gespannter Schlagfeder festhielte. Diese Vorrichtung besteht in einem Einschnitte am hinteren Ansatze der Nuß, die Rast (m), in welche der Schnabel der Stange (s. unten) eingreift.

Die vor der Nuß liegende Schlagfeder ist zweiarmig und mit dem nach Oben liegenden kürzeren Arme (b) an das Schloßblech befestigt; der längere untere Arm (c) ist frei am Schloßbleche auf- und niederwärts bewegbar, und hat am Ende eine hakenförmige Biegung, Schlagfederkrapfen (d), die in einem Rundstäbchen endet, um die Reibung auf den Nußkrapfen zu vermindern. Wenn der Hahn gespannt wird, wobei er sich um 60° rückwärts bewegt, beschreibt der lange Arm der Schlagfeder einen Winkel von 5 bis 8°.

Die oben erwähnte Vorrichtung, welche der Hahn beliebig lange gespannt erhält, die Stange (C), bildet einen doppelarmigen gebogenen Hebel, welcher bei e der vorstehenden Figur im Schloßbleche durch eine Schraube, die Stangenschraube, so festgehalten wird, daß er sich um dieselbe bewegen kann. Der kurze Arm (f) heißt der Schnabel, und mit diesem greift die Stange, wenn die Nuß durch Zurückziehen des Hahns hinreichend umgedreht worden ist, in den oben bemerkten Einschnitt derselben, die Rast (m), ein, und verhindert sie, auch wenn der Hahn losgelassen wird, dem Drucke der Schlagfeder auf den Nußkrapfen zu folgen, wodurch also der Hahn in seiner zurückgezogenen Stellung festgehalten wird. Damit der Schnabel in die Rast gehörig eingreife und in dieser Lage mit der erfoderlichen Festigkeit verbleibe, also um ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs zu vermeiden, läßt man eine eigne Feder, die Stangenfeder (D), auf den längeren Arm der Stange wirken. Dieselbe ist mit ihrem oberen Arme durch eine Schraube (bei h) und durch einen Stift (bei i) an dem Schloßbleche befestigt, und drückt mit dem unteren, freien Arme den längeren Stangenarm (k) nach Unten, also den Schnabel nach Oben in die Rast hinein.

Soll nun das Gewehr abgeschossen werden, also der Hahn seine Bewegung nach Vorwärts ausführen, so muß der längere Stangenarm gegen die Stangenfeder nach Oben gedrückt werden, wodurch der Schnabel der Stange sich nach Unten bewegt, und aus der Rast gehoben wird. Die nunmehr frei gewordene Nuß muß daher der auf ihren Krapfen einwirkenden Schlagfeder Folge geben, und durch diese Bewegung den Hahn nach Vorn niederschlagen. Behufs der Ausführung des so eben bemerkten Drucks gegen den längeren Arm der Stange ist derselbe am hintern Ende rechtwinkelig, nach Innen gerichtet, umgebogen. Gegen diesen umgebogenen Theil, den Stangenbalken (bei l) wirkt der unter dem Schlosse befindliche Abzug, welcher bei einem Drucke des abfeuernden Schützen nach Rückwärts den Stangenbalken und damit zugleich den längeren Arm der Stange nach Oben bewegt. Je kürzer der kurze Arm der Stange im Verhältnisse zum langen ist, um so geringer wird das Erfoderniß an Kraft sein, um den Abzug in Wirksamkeit zu setzen; einen um so größeren Bogen muß aber der längere Arm beschreiben, bevor der Schnabel sich ganz aus der Rast entfernt, um so längere Zeit muß daher der Finger auf den Abzug wirken. Da hierdurch das richtige Abkommen, d. h. ein Unverrücktthalten des Gewehrs während des Schusses erschwert wird, so ist auf das richtige Verhältniß beider Stangenarme eine große Sorgfalt zu verwenden. Ebenso bedarf die der Stangenfeder zu gebende Stärke immer genauer Berücksichtigung; ist sie zu stark, so wird das Abdrücken des Gewehrs zu sehr erschwert, ist sie zu schwach, so gewährt sie zu wenig Sicherheit gegen ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs.

Die hier beschriebene Einrichtung des Gewehrschlosses ist die einfachste und ursprüngliche; als spätere Verbesserungen sind folgende zu merken:

Die Nuß hat bei der vorbemerkten Befestigung auf der inneren Seite des Schloßblechs nicht einen hinreichend freien und gleichmäßigen Gang. Zur Vermeidung dieses Nachtheils hat man über der Nuß eine Kapsel (die Studel) angebracht, und die Welle, um welche die Nuß sich bewegt nach Innen zu verlängert. Vermittels dieser Verlängerung greift die Welle in eine entsprechende Oeffnung der Studel, und die Nuß, die auf diese Weise auch auf der inneren Seite eine Unterstützung gewinnt, erhält nun bei ihrer Drehung zwischen dem Schloßbleche und der Studel einen freieren stetigeren Gang.

Eine fernere Verbesserung ist die Anbringung einer zweiten Rast an der Nuß. Beim Vorhandensein nur einer Rast tritt der Uebelstand ein, daß der Hahn, wenn er nicht in seiner niedrigsten Stellung, die er beim Abschießen einnimmt, verbleiben soll, vollständig gespannt werden muß. Durch diese stärkere Spannung würde aber einerseits die Schlagfeder sehr leiden, andererseits müßte, um vor einem unzeitigen Losgehen des Gewehrs gesichert zu sein, diese einzige Rast tief eingeschnitten, dadurch aber das Abdrücken sehr erschwert und das richtige Abkommen beeinträchtigt werden. Man bringt daher noch vor der die vollständige Spannung des Hahns bewirkenden Rast, welche deshalb die **Spannrast** (m) heißt, noch eine andere an, die man die **Ruhrast** (n) nennt. Der Hahn wird nun für gewöhnlich nur bis zur Erreichung dieser Ruhrast zurückgezogen, wobei er eine senkrechte Stellung gegen die Länge des Schloßblechs erhält. Die Schlagfeder wird durch die geringere Spannung bei weitem weniger angegriffen, und den Einschnitt für die Ruhrast kann man ohne Herbeiführung der vorbemerkten Nachtheile so tief machen, daß auch bei dem stärksten Drucke und Stoße der Schnabel der Stange nicht aus dieser Rast gehoben werden kann. Nur erst kurz vor dem Moment des Abschießens drückt man den Hahn so weit zurück, daß der Schnabel in die flacher eingeschnittene Spannrast eingreift, aus der er durch einen leichteren Druck des Abzugs befreit wird.

Um für feinere Gewehre die Reibung der inneren Schloßtheile zu vermindern, hat man der Nuß um ihre beiden Zapfen (im Schloßbleche und in der Studel) und der Stange um das Schraubenloch (in welchem sie sich bewegt) schmale Erhöhungen gegeben, damit sie nur mit diesen und nicht mit ihren ganzen Flächen sich an dem Schloßbleche und der Studel reiben. Auch durch die Bewegung des Schlagfederkrapfens, wenn er unmittelbar auf den Nußkrapfen wirkt (wie die vorstehende Figur es darstellt), entsteht eine Reibung, die häufig auf den Gang des Schlosses störend einwirkt. Um dies zu vermeiden, verbindet man das Ende der Schlagfeder und die Nuß durch ein Zwischenglied, welches mittels angebrachter Scharniere in beiden Schloßtheilen leicht beweglich ist. Auf diese Weise verwandelt man die auf dem Krapfen der Nuß sich reibende Bewegung der Schlagfeder in zwei sich drehende Bewegungen, wodurch die Reibung sehr vermindert und ein sonst zuweilen eintretendes Stauchen und Klemmen bei der Bewegung dieser Schloßtheile vermieden wird. Die kleine Stange, welche das Zwischenglied bildet, nennt man **die Kette**, und die mit einer solchen Vorrichtung versehenen Schlösser **Kettenschlösser**.

Zur Vermeidung des bereits erwähnten Nachtheils, daß es einer gewissen Kraftanwendung und Zeitdauer bedarf, um den Hahn mittels des Abzuges zum Losgehen zu bringen, wodurch ein richtiges Abkommen erschwierigt wird, hat man bei Gewehren, bei welchen es auf ein genaues Treffen besonders ankommt, eine sinnreich erfundene Vorrichtung zum Abdrücken des Gewehrs, **den Stecher**, angebracht. Das dieser Einrichtung zum Grunde liegende Princip beruht auf der anerkannten Erscheinung, daß ein Stoß oder Schlag von unverhältnißmäßig stärkerer Wirkung ist als ein Druck. Die Aufwärtsbewegung des Stangenbalkens wird daher nicht wie bei dem gewöhnlichen Abzuge durch einen länger anhaltenden Druck, sondern durch einen kurzen und starken, nicht unmittelbar vom Finger des Abfeuernden ausgehenden Schlag bewirkt. Ein mit dem Stecher versehenes Gewehr hat zwei Abzüge; der vordere ist dem gewöhnlichen Abzuge gleich, also ein Winkelhebel, dessen oberer, an den Stangenbalken sich anlehnender Arm, der mit dem unteren, aus dem Schafte hervortretenden einen nach Rückwärts gerichteten rechten Winkel bildet, die Form eines flachen Lappens hat. Der hintere Abzug, der Stecher, ist dem vorderen ähnlich; nur ist sein Lappen nach Vorn gerichtet. Die Lappen beider Abzüge liegen dicht an einander, und zwar zwischen zwei aufrecht stehenden Backen, durch welche die Stifte gehen, um die beide Abzüge sich drehen. Drückt man nun den hinteren Abzug rückwärts, so hebt er mittels eines an seinem Drehungspunkte befindlichen Ansatzes eine starke Feder, die er dabei spannt; sein Lappen drückt sich nieder, und die vordere ausgefeilte Spitze desselben greift mit sehr geringer Reibung unter einen seitwärts angebrachten Vorstand des Lappens des ersten Abzuges, der ihn fest und dadurch die starke Feder gespannt hält. Drückt man nun leise an dem vorderen gewöhnlichen Abzuge, so wird der Lappen des hinteren (des Stechers) frei, und die starke, nun wieder wirksam werdende Feder treibt ihn so gewaltsam aufwärts gegen den Stangenbalken, daß der Schnabel augenblicklich aus der Rast gerissen wird, und der Hahn nach Vorn niederschlägt. Eines mit einem Stecher versehenen Schlosses kann man sich auch wie eines gewöhnlichen bedienen, indem man den vordersten Abzug allein benutzt, wobei dann ein stärker und länger dauernder Druck erfoderlich wird; oder man sticht vorher, indem man erst den hinteren Abzug so weit zurückdrückt, bis die Stecherfeder gespannt und festgestellt ist, und feuert dann das Gewehr mittels des vorderen Abzuges ab, wozu es nur eines sehr leisen Druckes gegen den letzteren bedarf.

Wenn das Abfeuern eines Gewehrs durch einen starken und kurzen Druck gegen den Abzug erfolgt (bei Benutzung des Stechers tritt dieser Fall stets ein), springt der Schnabel, nachdem er die Spannrast verlassen hat, wegen des zu schnell nachlassenden Drucks gegen die Stangenfeder in die Ruhrast ein, sodaß der Hahn nicht vorn niederschlagen und die Ladung des Gewehrs entzünden kann. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bringt man an der Nuß eine besondere Vorrichtung an, die man **den Springkegel** nennt. Der Zweck dieser Vorrichtung geht dahin, daß der Schnabel der Stange beim Aufziehen des Hahns die Rasten frei findet, und daher ungehindert in dieselben einspringen kann, wogegen beim Abdrücken des Gewehrs und der dadurch stattfindenden entgegengesetzten Bewegung der Springkegel die Ruhrast so verschließt, daß der Stangenschnabel nothwendig darüber hinweggleiten muß. Die

in Rede stehende Vorrichtung besteht in Folgendem. Es wird an dem hinteren Theile der Nuß, von der Ruhrast bis über die Spannrast hinauf ein Ausschnitt (das Kegelgehäuse) gemacht, der von der Axe der Nuß bis an die Peripherie geht. Die Tiefe des Ausschnitts beträgt jedoch nicht die ganze Dicke der Nußscheibe, sondern nur etwa ¼ bis ⅓ derselben; die Weite des Ausschnitts an der Peripherie ist der doppelten Entfernung der Ruhrast von der Spannrast gleich, sodaß die letztere sich in der Mitte des Ausschnitts befindet. Dieser flache Ausschnitt wird entweder auf einer der Seitenflächen oder auch in der Mitte der Nuß eingeschnitten. In demselben bewegt sich der Springkegel, eine kleine stählerne Platte, von ähnlicher Gestalt wie der Ausschnitt, der jedoch immer nur die Hälfte desselben ausfüllen kann, weil er nur die halbe Weite des Ausschnitts an der Peripherie einnimmt. Der Springkegel bewegt sich gewöhnlich um die Axe der Nuß, zuweilen um einen eignen Stift, für den dann in der Nähe der Axe ein besonderes Loch in die Nuß eingelassen sein muß. Wenn der Schnabel der Stange unter der Ruhrast steht, wie dies bei dem abgeschossenen Gewehre der Fall ist, befindet sich der Springkegel in der unteren Hälfte des Kegelgehäuses. Wird nun der Hahn bis zur Ruhrast aufgezogen, so faßt der Schnabel den Kegel an der über der Peripherie des Ausschnitts etwas hervorstehenden unteren Kante, und schiebt ihn in die obere Hälfte des Kegelgehäuses, wodurch die Ruhrast frei und das Einspringen des Stangenschnabels in dieselbe zulässig wird. Zieht man demnächst den Hahn bis zur Spannrast auf, so kann der Springkegel, weil er an den oberen Rand des Kegelgehäuses anstößt, nicht weiter fortgeschoben werden, sondern er muß mit der sich bewegenden Nuß über den Stangenschnabel hinweg nach der unteren Hälfte des Kegelgehäuses gleiten, wo er dann wieder sich in die Ruhrast legt. Zur Begünstigung dieser Bewegung des Springkegels ist derselbe an seiner oberen Kante abgeschrägt. Beim Abdrücken des Gewehrs kann demzufolge der Stangenschnabel unmöglich in die Ruhrast einspringen, weil er durch den darin befindlichen Springkegel daran verhindert wird.

Die Vorrichtung zum Entzünden der Gewehrladung bestand bei dem Stein- oder Batterieschlosse, welches gegenwärtig wol als gänzlich außer Gebrauch gekommen betrachtet werden kann, aus einer Pfanne, worauf das Zündpulver geschüttet wurde oder durch das vergrößerte Zündloch, welches bei den Militairgewehren einiger Armeen eingeführt war, von selbst lief, und aus dem Pfanndeckel (Batterie), der die Pfanne verschloß, und an welchem zugleich der Stahl angesetzt war, gegen welchen der Feuerstein des Hahns schlug. Sowol um der Pfanne einen gehörig festen Verschluß, als auch um dem Stahle den erfoderlichen Widerstand gegen den Schlag des Hahns zu geben, bedurfte es der Anwendung einer Feder, der Pfanndeckelfeder, und es bestand eine besondere Schwierigkeit darin, die Stärke dieser Feder und der den Hahn treibenden Schlagfeder im richtigen Verhältnisse abzumessen. War die Pfanndeckelfeder zu schwach, so gab der Stein nur schwache Funken, auch litt der Hahn, wenn er bei seinem Schlage gegen die Batterie nicht den gehörigen Widerstand fand. War diese Feder zu stark, so wurde die Stahlbelegung der Batterie zu sehr angegriffen, und der Hahn war auch wol sogar nicht mehr im Stande, den Pfanndeckel vollständig über zu werfen und die Pfanne frei zu machen.

Bei dem jetzt üblichen Percussionsschlosse fallen diese Schwierigkeiten fort und der Zündungsmodus wird viel einfacher. Vor dem Zündloche befindet sich der Zündkanal in horizontaler Richtung, in welchen einige Pulverkörner fallen. Senkrecht auf diesem ist der Piston, ein in seiner Längenaxe fein durchbohrter, abgestumpfter Kegel eingeschraubt, auf welchen die Zündhütchen aufgesetzt werden. Der Zündkanal ist von Eisen, der Piston dagegen von Stahl.

Um bei den mit einem Percussionsschlosse versehenen Gewehren ein unzeitiges Losgehen zu verhüten, hat man einen hohlen, eisernen Ueberwurf über dem bereits mit einem Zündhütchen armirten Piston angebracht. Gewöhnlich müssen diese mit einem Scharniere am Schloßbleche befestigten Ueberwurfe vor dem Abfeuern mit dem Finger zurückgelegt werden, zuweilen schieben sie sich beim Abfeuern von selbst zurück; dadurch werden aber die Schlösser complicirter und daher leichter reparaturbedürftig.

Das mit dem Flintenschlosse gleichzeitig erfundene Bajonett bestand anfänglich aus einer zweischneidigen Klinge, die 1 Fuß lang und 1 Zoll breit war, sowie aus einem 8 bis 9 Zoll langen hölzernen Stiele, mittels dessen man dasselbe in den Lauf steckte; man konnte daher aus dem Gewehre, so lange das Bajonett sich darauf befand, nicht schießen. Erst später wurde das Bajonett mit einer hohlen eisernen Dille versehen. Die Schweden scheinen die ersten gewesen zu sein, die aus Gewehren mit aufgesteckten Bajonetten gefeuert haben, bei den Preußen geschah dies bereits im Jahre 1732. Eines noch längeren Zeitraums bedurfte es, bevor dieser Gebrauch bei den übrigen Armeen eingeführt wurde; wogegen man die durchgängige Einführung des Gewehrs mit dem französischen Steinschlosse als Bewaffnung der Infanterie in dem Zeitraume von 1680 bis 1700 annehmen kann.

Mehre Verbesserungen wurden seitdem mit dem Gewehre vorgenommen, von denen außer den bereits angeführten, das Gewehrschloß betreffenden folgende als die wichtigeren hervorzuheben sind.

Bei den Preußen wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) die eisernen Ladestöcke bei den Gewehren zum Kriegsgebrauch eingeführt, die einen großen Vorzug vor den bis dahin allgemein üblichen, zerbrechlichen, hölzernen Ladestöcken bewährten. Diese Ladestöcke waren jedoch von geringem Durchmesser und hatten nur am Kopfe die zum Ansetzen der Patrone erfoderliche Stärke, weswegen sie beim Laden immer umgedreht werden mußten. Um diese zeitraubende Wendung des Ladestocks beim Laden der Gewehre zu er-

sparen, kam man auf die Erfindung der cylindrischen eisernen Ladestöcke, welche im Jahre 1773 bei der preußischen Armee eingeführt wurden.

Eine andere ziemlich gleichzeitige Erfindung, welche von einem Büchsenmacher Frank in Herzberg ausgegangen und von dem hanöverschen General Freitag in Vorschlag gebracht worden war, bestand darin, daß man die Zündlöcher größer machte, und ihnen eine konische Form gab, damit beim Einsetzen der Patrone das Zündpulver von selbst auf die Pfanne lief, während dasselbe bis dahin besonders aufgeschüttet werden mußte. Die preußische, sächsische, hanöversche und noch einige Armeen führten diese Einrichtung auch ein, schafften sie aber, mit Ausnahme der preußischen Armee, wegen des allerdings damit verbundenen Nachtheils, daß durch das größere Zündloch eine bedeutendere Menge Pulvergas entweicht, bald wieder ab. Bei der preußischen Armee haben sich dagegen die konischen Zündlöcher vom Jahre 1781 bis zur Einführung der Percussionsschlösser, die gegen Ende des ersten Viertheils unseres Jahrhunderts stattfand, erhalten.

Den wichtigsten Theil des Gewehrs macht der Lauf aus, indem er unmittelbar dazu dient, um die eigentliche Bestimmung des Gewehrs, ein Geschoß mit einer gewissen Kraft und Wahrscheinlichkeit des Treffens nach einem Ziele hinzutreiben, zur Ausführung zu bringen. Es kommen hierbei dieselben Grundsätze zur Geltung, die bereits unter dem Artikel „Geschütz" (s. d.) näher erörtert sind, weswegen auch der Gwehrlauf, wie das Geschützrohr, mit einem Korne und Visir versehen ist. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Gewehrlaufe und dem Geschützrohre sind folgende: die Gewehrläufe haben zunächst im Verhältnisse zu ihrem Kaliber eine viel größere Länge, dagegen eine bedeutend geringere Eisenstärke. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß der eigentliche Lauf hinten offen ist, und durch Hineinschrauben eines besonderen Verschlußstückes geschlossen wird. Dieses Verschlußstück heißt die Schwanzschraube; sie hat oberhalb eine sich nach Rückwärts verlängernde Platte, den Schwanz oder die Nase, die in den Schaft eingelassen wird, und die mittels einer oder zweier Schrauben, die Kreuzschrauben, zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte dient. Mit dieser Schwanzschraube wurde gegen Ende des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts eine wesentliche Verbesserung vorgenommen, indem sie vorn eine Ausbohrung erhielt, die sich an die Seele des Gewehrlaufs anschließt, und eine kammerartige Verlängerung derselben bildet. Die so verbesserte Schwanzschraube hat den Namen Patentschwanzschraube erhalten, und es ist dadurch der Vortheil erreicht worden, daß man dieselbe nicht allein zu dem Zwecke, den Lauf hinten zu verschließen, sondern auch zur Aufnahme entweder des Zündlochs und der Pfanne oder des Zündkanals und Zündkegels benutzen kann. Der äußeren Form nach unterscheiden sich noch die Nasen- und die Hakenschwanzschrauben. Die ersteren sind die vorstehend beschriebenen, bei denen die Schraube und die Nase aus einem Stücke besteht. Die Hakenschwanzschrauben bestehen dagegen aus zwei Stücken, aus der Schraube und aus der Nase. Hinten an der Schraube befindet sich ein Haken von starken Dimensionen; am vorderen Ende der Nase, die wie gewöhnlich durch Kreuzschrauben mit dem Schafte befestigt ist, befindet sich eine Scheibe von der erfoderlichen Dicke, um eine für den Haken des Schraubenstücks genau passende Oeffnung enthalten zu können, weshalb das Nasenstück die Schwanzschraubenscheibe genannt wird. Die Verbindung des Laufs mit dem Schafte wird nun durch das Einsetzen des Hakens am Schraubenstocke in die Oeffnung der Schwanzschraubenscheibe bewerkstelligt, was auf diese Weise in genügender Festigkeit geschieht, aber viel leichter als bei der Nasenschwanzschraube ausführbar ist, indem hierbei die Kreuzschrauben nicht ausgeschraubt zu werden brauchen.

Noch eine Eigenthümlichkeit des Gewehrlaufs ist es endlich, daß er behufs einer Erhöhung der Wirkung bei der Anwendung des Kugelschusses inwendig mit gewundenen Zügen versehen wird. Man unterscheidet daher gezogene und glatte Gewehre. Die ersteren werden Büchsen, die letzteren Flinten genannt; kürzere Büchsen führen den Namen Stutzen. Größere Büchsen, die von so starkem Kaliber sind, daß sie zum Schießen aus freier Hand nicht benutzt werden können, sondern aufgelegt werden müssen, bedient man sich unter der Benennung Wallbüchsen im Festungskriege; da sie aber nicht mehr als Ausrüstungsgegenstand des einzelnen Mannes zu betrachten sind, so gehören sie, streng genommen, nicht mehr zur Kategorie der Gewehre, sondern sie bilden schon den Uebergang zu den Geschützen.

Die Gründe, auf welchen die größere Wirksamkeit des Kugelschusses aus einem gezogenen Gewehrlaufe beruht, sind unter dem Artikel Geschoss ausführlich entwickelt. Ebenso ist daselbst näher auseinander gesetzt worden, wie durch die in neuerer Zeit aufeinanderfolgenden Systeme von Wild, Delvigne, Thouvenin und Minié ein leichterer und rascherer Ladungsmodus für das Gewehr mit gezogenem Laufe erzielt worden ist (s. d. Art. Geschoss), in Folge dessen dieses Gewehr nunmehr die Geeignetheit erlangt hat, um auch als Bewaffnung der gesammten Infanterie anwendbar zu sein, während die frühere Büchse bei der schwierigen und zeitraubenden Art, die gepflasterten Kugeln in den Lauf zu treiben, nur als ein Ausrüstungsgegenstand für die Bewaffnung der Jäger und Schützen dienen konnte. Zugleich hat das durch die neueren Verbesserungen vervollkommnete Gewehr eine noch wirksame Schußweite bis auf 600 Schritt gewonnen, während der wirksame Gewehrschuß früher nur bis auf 300 Schritt angenommen wurde.

Eine besondere Erwähnung verdient noch das in neuester Zeit erfundene und in Preußen für die gesammte Infanterie angenommene Zündnadelgewehr. Die Haupteigenthümlichkeiten desselben bestehen in folgenden:

Der Lauf des Zündnadelgewehrs ist mit Zügen versehen, die von der Mündung bis zu dem Theil, welcher zur Aufnahme der Ladung (der Pulverkammer)

bestimmt ist. Letzterer ist glatt und von einem etwas größeren Durchmesser als der übrige Lauf, welcher sich überhaupt von dort an bis zur Mündung noch um einige Hunderttheile eines Zolles verengt. Der Lauf ist hinten offen, wodurch es zulässig wird, das aus einer sogenannten Spitzkugel (s. d. Art. Geschoss) bestehende und mit seiner Pulverladung verbundene Geschoß, welches von etwas größerem Kaliber als der vordere Lauf ist, in die Pulverkammer einzubringen. Dadurch gewinnt das Zündnadelgewehr alle die Vortheile, die mit einem von Hinten zu ladenden Gewehre verbunden sind, und die in folgenden bestehen:

1) Das etwas größere Geschoß als das Kaliber des Laufs wird in die Züge des Laufs hineingepreßt und dadurch gezwungen, dem Drall derselben zu folgen. Alle die Vortheile, welche die bei dem Infanteriegewehre erfundenen und eingeführten neueren Systeme darbieten, werden auch hier vollständigst und auf eine sehr bequeme Weise erreicht.

2) Das Laden ist einfacher und leichter zu bewerkstelligen, es kann daher nicht allein schneller, sondern auch unter Umständen, als im Liegen, Knieen, Sitzen, in engen Räumen u. s. w., unter denen das Laden eines Gewehrs von Vorn theils schwierig, theils unmöglich wird, leicht ausgeführt werden.

3) Es ist kein Verlust an Pulver von der Ladung, wie dies zuweilen beim Laden von Vorn eintritt, zu besorgen; die Schüsse werden daher gleichmäßiger.

4) Ein etwa vorkommendes Verladen ist viel leichter und rascher zu beseitigen.

5) Das Reinigen des Laufs ist leichter zu bewerkstelligen.

6) Fehler im Innern des Rohrs sind leichter zu entdecken.

7) Die Züge des Laufs werden mehr geschont, weil beim Laden von Hinten der Ladestock nicht zur Anwendung kommt.

Das bei einem von Hinten zu ladenden Gewehre eintretende Erforderniß, den Lauf nach dem Laden hinten mit einem genügenden und dauerhaften Verschlusse zu versehen, bietet keine zu großen Schwierigkeiten dar, und dürfte sich daher eine solche Gewehrconstruction als eine sehr zweckmäßige empfehlen.

Bei dem Zündnadelgewehre tritt aber noch die Eigenthümlichkeit hinzu, daß auch die Entzündung der Ladung von Hinten geschieht, und durch ein von der gewöhnlichen Art und Weise sehr abweichendes Verfahren bewerkstelligt wird. Die durch eine Friction explodirbare Masse, die zur Entzündung der Ladung dient, befindet sich nämlich innerhalb der Patrone, in welche eine stählerne Nadel, die **Zündnadel**, durch Federkraft vorwärts getrieben, hineinschlägt.

Die Patrone besteht aus einer Spitzkugel, an welcher sich ein cylinderförmiger Spiegel von Papiermaché befindet. In der Mitte an der hinteren Fläche des Spiegels ist die explodirbare Zündmasse, die Zündpille eingelassen. Daran schließt sich die Pulverladung, die also auch mit der Zündpille in Berührung steht. Das Ganze, mit Ausnahme des konischen Theiles der Spitzkugel ist mit einer Papierhülse umgeben, welche vorn an dem cylindrischen Theile des Geschosses mit einem in Fett getränkten Faden befestigt ist.

An dem hinteren Ende des Laufs, welches konisch ausläuft, ist auf der äußeren Oberfläche ein Schraubengewinde eingeschnitten, auf welches eine 8 bis 9 Zoll lange, starke, eiserne Hülse aufgeschraubt, und so mit dem Laufe fest verbunden wird. Diese Hülse dient einmal zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte, wie die Schwanzschraube beim Percussions- oder Steinschloßgewehr, weswegen sie auch **Schwanzhülse** benannt wird; demnächst dient sie zur Aufnahme der Bestandtheile derjenigen Vorrichtung, welche beim Zündnadelgewehr denselben Dienst, wie bei den übrigen Gewehren das Schloß, zu leisten hat. Vermöge dieser Vorrichtung wird, wenn das Gewehr gespannt werden soll, eine Spiralfeder zusammengedrückt (wozu, wenn es durch ein aufgelegtes Gewicht bewirkt werden sollte, 11 Pfund erfoderlich sein würden) und in dieser Lage festgestellt. Soll das Gewehr abgeschossen werden, so bedarf es nur eines leisen Druckes mit dem Finger gegen den Abzug (ähnlich wie beim Stechschlosse), um das die Spiralfeder zusammengedrückt haltende Hemmniß zu beseitigen. Die Spiralfeder springt dann mit ihrem vorderen Ende unverzüglich nach Vorwärts, und treibt die mit ihr in Verbindung stehende Zündnadel in derselben Richtung soweit vor, daß die letztere durch die vorbeschriebene Patrone bis in die Zündpille eindringt, dieselbe zum Explodiren bringt, und dadurch das Losgehen des Schusses bewerkstelligt.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Erfinder des Zündnadelgewehrs durch die sich zur Aufgabe gestellte Bedingung, die Entzündung der Ladung von Hinten erfolgen zu lassen, die bei der Construction zu überwindenden Schwierigkeiten bedeutend vermehrt hat. Es sind daher die Ansichten über das Zündnadelgewehr und namentlich darüber, ob dasselbe als Waffe für den Kriegsgebrauch geeignet sei, sehr verschieden. In England, wo man in neuester Zeit bemüht war, auf eine Verbesserung des Infanteriegewehrs Bedacht zu nehmen, hat man auch das Zündnadelgewehr einer Prüfung unterzogen, sich jedoch nicht für dasselbe erklärt, sondern dem Minié'schen Gewehre den Vorzug gegeben. Dagegen spricht die nach langen und sorgfältigen Prüfungen erfolgte Annahme des Zündnadelgewehres bei der preußischen Armee sehr zur Empfehlung dieser Waffe. Auch in Hanover sind Versuche mit dem Zündnadelgewehre angestellt worden, die ein günstiges Resultat ergeben haben. (*C. Baer.*)

GEWEHRFABRIK. Gewehrfabriken sind Werkstätten, in denen die Fabrication aller Arten Schießgewehre und blanker Waffen betrieben wird. Dieselben sind theils Staats-, theils Privatanstalten.

Die Anfertigung des Feuergewehrs theilt sich in zwei Hauptzweige und zwar in die Metall- und in die Holzarbeiten; die ersteren liefern den Lauf, das Schloß und die Garnituren, beim Infanteriegewehre auch das

Bajonett und den Ladestock; die letzteren den Schaft und beim Gewehr für den Civilgebrauch den Ladestock.

Der Lauf besteht aus zwei Theilen, dem Rohre und der die hintere Oeffnung desselben verschließenden Schwanzschraube. Der das Rohr bildende hohle Cylinder heißt die Wand, der dadurch eingeschlossene Raum die Seele, der Durchmesser der letztern das Kaliber. Die vordere Oeffnung der Seele nennt man die Mündung und den hinteren Theil, welcher die Ladung aufzunehmen hat, die Pulverkammer oder den Pulversack.

Der Lauf wird fast durchgehends aus Eisen angefertigt; in neuerer Zeit werden jedoch auch Läufe, und zwar von vorzüglicher Güte aus Gußstahl geschmiedet.

Zu den aus Eisen zu fertigenden Läufen erhalten die Fabriken das Material von den Eisenhämmern in Form von Platten oder Schienen (Platinen), deren Dimensionen der Bestimmung des daraus zu fertigenden Rohrs entsprechen. Zu den Platinen muß ein vorzüglich gutes, weiches, gleichartiges und von allen Rissen und Flecken freies Eisen verwendet werden. Man wählt dazu ein graues Roheisen, welches von Phosphor und Schwefelgehalt ganz frei ist, nimmt viel Frischschlacke zu Hilfe, um möglichst alle eingemengte Oxydulstückchen, die Aschenflecke veranlassen, zu reduciren.

Die Platine wird nun rothglühend zur Röhre gerollt. Dies geschieht entweder aus freier Hand oder unter einem etwa 30 Pfund schweren Reckhammer auf einem mit einer runden Aushöhlung (Gesenke) versehenen Amboß über einem eisernen cylinderförmigen Dorn (Mandrill), sodaß nach einem sechs- bis achtmaligen Ueberarbeiten die Ränder der Platine (Lippen) genau zusammenstoßen (die Naht bilden), während welcher Arbeit der Dorn fortwährend gedreht wird. In einigen Fabriken läßt man die Lippen ½ Zoll über einander greifen, was zwar die Arbeit erleichtert, aber auch leicht fehlerhafte Stellen veranlaßt. Der Lauf wird nun auf dem Gesenkamboße zusammengeschweißt, was ebenso wie das Zusammenschmieden von der Mitte aus geschieht. Das hierzu erfoderliche Heizen des Laufs geschieht am besten im Flammofen unter starker Schlackendecke. Das ins Feuer zu legende Ende wird mit feuchtem Lehme verstopft, damit keine Kohlen in das Innere des Laufs gelangen; in das andere Ende steckt man ein Stück eines alten Flintenlaufs (Hohldorn), um das zu schweißende Rohr damit bewegen zu können. Das Schweißen geschieht über stählernen Dornen von verschiedener Länge. Nach jedesmaliger Schweißung einer Länge von 2 Zoll wird der Dorn aus dem Laufe geschlagen, und der letztere gegen eine Platte aufgestaucht. Sobald der Lauf wieder aus dem Feuer kommt, wird der Dorn durch das schweißwarme Ende wiederum hineingesteckt. Auf jede Stelle von 2 Zoll rechnet man zwei bis drei Schweißhitzen. Die Pulverkammer und die Mündung werden nicht über den Dorn, sondern über ein Horn des Amboßes geschweißt, und zwar die Pulverkammer mit stärkeren Schlägen, weil sie eine dickere Eisenstärke hat. Soll der Lauf äußerlich Kanten erhalten, wie dies bei Büchsenläufen gewöhnlich ist, so werden diese durch stärkere Schläge des Hammers angesetzt. Zuletzt überhämmert man den ganzen Lauf noch einmal ohne Dorn, wobei er wiederum von 2 Zoll zu 2 Fuß geheizt und in Gesenke gedreht wird; der Lauf wird hierbei, wenn er sich verzogen haben sollte, gerichtet. Bei dem Schweißen strecken sich die Läufe bis um ⅓ in ihrer Länge aus, worauf bei Feststellung der Dimensionen der Platinen Rücksicht genommen werden muß. Der fertige Flintenlauf wird gewöhnlich 3 bis 3½ Fuß lang gemacht; der Büchsenlauf erhält eine geringere Länge; die Länge der Pistolenläufe beträgt 9 bis 15 Zoll.

Oft wendet man zur Fabrication von Luxusgewehren und Pistolen damascirtes Eisen an. Hierbei wird nach verschiedenen Methoden verfahren. Gewöhnlich schmiedet man Platinen aus dem Damast, und verfährt bei dem Schweißen entweder nach der vorstehend angeführten Art, oder man windet während des Schweißens das Rohr allmälig um seine Längenaxe. Die Fasern erhalten dadurch eine spiralförmige Lage, die besonders schön beim späteren Anätzen hervortritt. Man hält diese gewundenen Läufe für fester als die auf gewöhnliche Weise geschweißten; die Platinen zu den gewundenen Läufen müssen aber etwas länger als sonst gemacht werden, theils weil sie sich durch das Drehen verkürzen, theils weil das obere und untere Ende des Laufs, an welchen er zur Ausführung des Drehens gepackt werden mußte, nachher abgeschnitten wird. Nach einer andern Methode schmiedet man aus dem Damast ein 6 bis 9 Linien breites Band, und rollt dieses als Spirale entweder auf einen dünnen, schon fertigen Lauf, oder man bildet erst einen solchen durch das Aufwickeln des Bandes auf einen beinahe kalibermäßigen Dorn, und schweißt im letzteren Falle das Band blos an den Rändern; im erstern Falle an den Rändern und auf den fertigen Lauf. Soll das Band allein den Lauf bilden, so muß es am hintern Ende stärker sein und sich nach Vorn zu etwas verschwächen. Man verfertigt auch Läufe aus starkem Stahldrahte, der über einen Dorn in mehren Lagen spiralförmig aufgewickelt und dann zusammengeschweißt wird. Alle solche feineren Läufe müssen mit dem Handhammer geschweißt und mit großer Sorgfalt behandelt werden.

Die mit Zügen zu versehenden Läufe der Büchsen, Stutzen und gezogenen Pistolen werden ebenso nur mit viel stärkeren Wänden angefertigt. Der größeren Eisenstärke bedürfen die Wände der gezogenen Läufe zunächst deshalb, damit das Einschneiden und spätere Auffrischen der tieferen Züge ihre Widerstandsfähigkeit nicht beeinträchtige, die bei der aus solchen Läufen sich ohne einen Spielraum hinausdrängende Kugel um so stärker in Anspruch genommen wird. Demnächst gewährt die größere Eisenstärke der Wände den Vortheil, daß das Rohr bei der Erschütterung durch den Schuß weniger vibrirt, wodurch die Treffwirkung des Schusses gewinnt. Bei der Anfertigung gezogener Läufe ist es besonders

von großer Wichtigkeit, dazu ganz fehlerfreies Eisen zu verwenden.

Um die Röhre auf das erfoderliche Kaliber zu bringen, muß ihre Seele noch nachgebohrt werden. Dies geschieht auf einer Bohrbank, auf welcher der zu bohrende Lauf in einem vorschiebbaren Schlitten auf den um seine Axe sich drehenden Bohrer (Räber) gedrängt wird. Der Lauf muß in genauer Uebereinstimmung mit dem Bohrer möglichst horizontal liegen, doch muß er kleinen Schwingungen des Bohrers nachgeben können, sonst bricht letzterer ab. Die runde Bohrstange ist mit ihrem hinteren viereckigen Ende in einer gewöhnlich durch Wasserkraft gedrehten Kluppe befestigt und steht mit ihrer ganzen Länge frei; ihr Vibriren ist für die Richtigkeit der Bohrung nicht nachtheilig. Die Bohrer sind gewöhnlich ganz von Stahl, zuweilen ist jedoch die Bohrstange von Eisen. Die Bohrköpfe sind immer von Stahl, und werden, nachdem ihre Kanten scharf gefeilt sind, stark gehärtet. Man hat häufig für einen Lauf sehr viele im Durchmesser zunehmende Bohrer [1]), man kann aber auch mit viel wenigeren ausreichen. Vier bis zehn Bohrer ist die in den Fabriken jetzt gewöhnliche Anzahl der in Anwendung kommenden Bohrer. Von Zeit zu Zeit muß der Bohrer zurückgezogen und der Lauf von den Bohrspänen befreit werden. Ebenso muß der Bohrer vor dem jedesmaligen Einsetzen mit Fett bestrichen werden; auch muß ein fortwährendes Begießen des Laufs mit Wasser an der Stelle, wo der Bohrer grade in Wirksamkeit ist, stattfinden, weil bei einer Geschwindigkeit von 120 bis 140 Umdrehungen in der Minute eine zu große Erhitzung des Bohrers und des Rohrs erfolgen würde. Während des Bohrens ist darauf zu achten, ob sich Aschenflecke in der Seele zeigen. Tritt dieser Fall ein, so müssen solche Stellen durch Hammerschläge etwas nach Innen hineingetrieben werden, sodaß der nächste Bohrer sie faßt und wegnimmt. Was die Größe des Kalibers betrifft, so kann man durchschnittlich annehmen, daß für Jagdgewehre 22 und für Pistolen 28 bis 30 Kugeln auf ein Pfund gehen. Für Militairgewehre der neueren Construction betragen 17 Spitzkugeln das Gewicht eines Pfundes. Zur Untersuchung des Kalibers bedient man sich 3 bis 4 Zoll langer genau auf das zu untersuchende Kaliber abgedrehter Stahlcylinder; sie werden im Laufe vor- und zurückgeschoben, und müssen sich völlig gleichmäßig und mit einer sanften Reibung an allen Theilen hin und her bewegen.

Um die Wände im Innern der Seele vollständig zu glätten, werden die Läufe nach dem Ausbohren noch gekolbt (ausgekolbt) und polirt. Zum ersteren Zweck wird ein fein feilenartig gehauener Stahlcylinder in dem sich langsam um seine Seelenaxe drehenden Laufe sehr rasch vor- und zurückgeschoben. Das Poliren geschieht mittels eines Bohrers, dessen Kopf sehr fein an den Schneiden abgeschliffen ist, und an dem man ein mit Schmirgel und Oel bestrichenes Holz befestigt.

Es kommt nun darauf an, die Fertigung der äußeren Fläche des Laufs zu vollenden. Es geschieht dies durch Abschleifen auf trocknen oder nassen Schleifsteinen von 7 bis 12 Zoll Durchmesser, welche sich gewöhnlich so oft in der Minute umdrehen, als ein Pendel von der Länge des Radius in der gleichen Zeit Schläge macht. Das Trockenschleifen hat den Nachtheil, daß es die Gesundheit der Arbeiter, welche, weil der Lauf mit großer Kraft auf den Schleifstein gedrückt werden muß, nur vor demselben stehen können, gefährdet [2]); das Naßschleifen geht dagegen nur sehr langsam. Oft benutzt man zu dieser Arbeit eine besondere Schleifmaschine, die durch irgend eine Kraft, gewöhnlich Wasserkraft, in Bewegung gesetzt wird. Vermittels solcher Maschinen können gleichzeitig mehre, auch kleinere Schleifsteine und Polirscheiben in Umdrehung gesetzt werden, die auf der Stirn verschieden gestaltet sind, und sich dadurch zum Schleifen der Ladestöcke, sowie zum Hohlschleifen der Bajonette und Säbel- oder Degenklingen eignen. Während des Schleifens müssen die Dimensionen mittels eingeschnittener Modellbleche (Schablonen) oft nachgesehen werden; überhaupt gehört eine große Uebung zur genügenden Ausführung dieser Arbeit. Das Abschleifen des Rohrs geschieht zuerst querüber, zuletzt aber der Länge nach (ablängen); auch zieht man das Rohr wol noch mit der Schlichtfeile, mit feinem Sande oder mit Bimsstein ab.

Nach einer nochmaligen genauen Untersuchung der Röhre auf irgend welche etwa hervorgetretene Mängel werden die brauchbar befundenen mit dem Gewinde für die Schwanzschraube versehen. Zu diesem Behufe muß man die Pulverkammer, etwa 3 bis 4 Zoll weit ausglühen und langsam erkalten lassen. Der anzuwendende Bohrer hat vorn einen kalibermäßigen cylindrischen Ansatz (den Führer), um zu bewirken, daß die Axe der Ausbohrung genau in die Axe der Seele falle. Zuvörderst wird nun in das gefertigte Gewinde eine alte mit einem Zündloche versehene Schwanzschraube eingesetzt, um den Lauf beschießen zu können. Dies geschieht mit einer Kugel und einem darauf gesetzten Pfropfen für Jagdgewehre mit einer halben, für Militairgewehre mit einer ganzen kugelschweren Ladung. Es geschehen ein auch zwei solcher Schüsse gleichzeitig aus mehren Gewehren; zeigen sich an den Läufen keine Risse, so werden sie mit dem Fabrikstempel versehen. Der Abgang beträgt von Militairgewehren, selbst bei gutem Material

1) Die Anwendung vieler Bohrer fand in früheren Zeiten und namentlich in Frankreich statt; so z. B. bedurfte man früher in Etienne zum Bohren eines Rohres 30 Bohrer.

2) Vorbinden von Larven oder nassen Tüchern vor den Mund, sowie das Anbringen eines Magnets zwischen dem Steine und dem Arbeiter haben sich bisher nicht als genügend bewährt. Das beste Mittel bleibt noch das von Elliot vorgeschlagene und auch in mehren Werkstätten bereits angewandte, nämlich den Stein in einen Kasten zu setzen, der oben in einem Schornsteine ausmündet. Der durch die rasche Umdrehung des Steins entstehende Luftzug nimmt den Stein- und Eisenstaub durch den Schornstein mit. Vorn nach dem Arbeiter zu ist der Kasten mit ledernen Vorhängen versehen.

und sorgfältiger Arbeit 2 bis 4, bei Jagdgewehren etwa 5 und bei Doppelläufen 8 Procent. In vielen Gewehrfabriken werden die Röhre nach dem Beschießen noch 14 Tage in einem feuchten Keller (Schweißkeller) aufbewahrt, wo sich an den Rissen und unganzen Stellen zuerst Rost zeigt, und dadurch den Gang auch der feinsten Risse deutlich erkennen läßt, weswegen diese Probe als eine sehr zuverlässige zu betrachten ist.

Sollen Doppelgewehre angefertigt werden, so richtet und paßt man die dazu bestimmten Läufe genau so an einander, daß ihre Längenaxen in eine Ebene fallen; demnächst werden die Läufe zusammengelöthet. Dies geschah früher an der Pulverkammer mit Silberloth an der übrigen Länge mit Messing; da aber diese Löthungsart viele Schwierigkeiten mit sich führt, so löthet man in neuerer Zeit die Läufe nur mit Zinn zusammen, wozu es keiner hohen Temperatur bedarf, und wobei daher die Läufe sich nicht so leicht verziehen.

Läufe, die für Büchsen und gezogene Pistolen bestimmt sind, müssen nun mit den Zügen versehen werden. Unter Zügen versteht man Einschnitte in der Wand des Laufs von verschiedenen Formen (halbcylinderförmig oder eckig), die sich durch die ganze Länge des Laufes hinziehen, und in welche sich die aus dem Laufe zu verschießende Kugel so hineindrückt, daß sie beim Passiren des Laufs der Richtung der Züge zu folgen gezwungen ist. Die Züge liegen in gewissen Intervallen parallel neben einander, und heißen Sternzüge, wenn sie in gerader Richtung, oder Rosenzüge, wenn sie in spiralförmig gewundener Richtung fortlaufen. Nur die letzteren erfüllen den Zweck, den die Züge eigentlich zu leisten haben, nämlich der Kugel eine Rotation um ihre Axe in der Richtung der Flugbahn zu geben, und sind daher auch die gegenwärtig nur gebräuchlichen. Der Grad der Steilheit dieser Windungen heißt der Drall; derselbe ist entweder gleichmäßig fortschreiteud oder nach Vorn zu an Steilheit zunehmend; letzteres um die Kugel allmälig und dadurch um so sicherer in die erfoderliche Rotation zu bringen. Bei einem Steinschlosse pflegt man den gezogenen Lauf auf 2 Fuß Länge eine $\frac{4}{5}$malige Windung der Züge ($\frac{4}{5}$ Drall), bei dem eine raschere Entzündung der Ladung bewirkenden Percussionsschlosse dagegen auf eine gleiche Länge nur $\frac{3}{5}$ Drall zu geben. Die zwischen den Zügen erhaben gebliebenen glatten Flächen der Seelenwand nennt man Felder oder Balken. Die Anzahl der tiefer eingeschnittenen Züge, die eben so breite Balken zwischen sich lassen, beträgt 6 bis 12. Zuweilen jedoch sind die Züge nur sehr seicht, aber in großer Anzahl bis zu 140 ganz dicht neben einander; solche Züge werden Haarzüge genannt. Unter dem Falle oder dem Schlusse der Büchse versteht man eine nach Hinten sich etwas erweiternde Bohrung der Seele, die man den Büchsenläufen häufig gibt.

Um dem Rohre die Züge zu geben, wird dasselbe auf der Ziehbank, einem festen Gerüste, eingesetzt und festgeschraubt. In der Verlängerung der Rohraxe hinter der Pulverkammer des zu ziehenden Rohrs befindet sich eine ebenfalls sehr sicher befestigte Vorrichtung, die eine eiserne Stange trägt, welche in das Rohr hineinreicht, und die um so viel vor- und zurückgeschraubt werden kann, als die Länge des zu ziehenden Rohrs beträgt. An dem in das Rohr hineinreichenden Ende der Stange ist ein 3 bis 4 Zoll langer hölzerner Kolben befestigt, in den eine stählerne gehärtete Schneide eingesetzt ist, welche die Form des Querdurchschnitts der zu bildenden Züge hat, und auf der dem Rohre zugewendeten Seite mit feilenartigen Einkerbungen versehen ist. Diese Schneide ist 3 bis 6 Linien lang, und steht auf dem Kolben genau in der Richtung, welche die einzuschneidenden Züge erhalten sollen. Diese Schneide feilt nun beim Vor- und Zurückbewegen der Stange einen Zug in die Wand des Rohrs. Bei jedem Vor- und Zurückbewegen der Stange stellt man die Schneide weiter aus dem Kolben heraus, um dem Zuge die nöthige Tiefe zu geben. Während des Ziehens wird der Kolben zuweilen herausgezogen, die Schneide von anhängenden Eisenfasern befreit und eingeölt. Um die Richtung des Zuges (den Drall) zu bestimmen, verfährt man nach zwei Methoden. Nach einer Verfahrungsart befestigt man in der Verlängerung der Rohraxe ein zweites Rohr, welches bereits einen Zug wie den in dem neuen Rohre zu bildenden hat (Musterrohr oder Mundrohr), läßt das vordere Ende der Zugstange durch dieses Musterrohr gehen, und gießt um die Stange im Musterrohre einen Bleicylinder. Zieht man nun die Stange vor und zurück, so zwingt sie der Bleicylinder, sich dem Zuge im Musterrohre entsprechend zu bewegen. Ebenso ist der Kolben, der sich in dem zu ziehenden Rohre befindet, gezwungen, dieselbe Bewegung zu machen, und die daran befindliche Schneide wird daher auch einen dem Musterrohre genau entsprechenden Einschnitt in dem zu ziehenden Laufe hervorbringen. Nach der andern Methode nimmt man kein Musterrohr zu Hilfe, sondern man versieht die Zugstange an ihrem vorderen Ende mit einem massiven Bleicylinder, und schneidet darin einen Zug ein, wie ihn das zu ziehende Rohr erhalten soll. Den Bleicylinder läßt man durch eine hölzerne, an der Ziehbank in der Rohraxe befestigte Mutter gehen, die einen nach Innen vorstehenden Stift hat, welcher in den Zug des Bleicylinders eingreift. Die Zugstange und der daran befindliche Kolben im zu ziehenden Rohre werden auf diese Weise ebenfalls gezwungen, dem neu einzuschneidenden Zuge dieselbe Richtung zu geben, welche der auf dem Bleicylinder vorgezeichnete Zug hatte.

Um mehre Züge ohne jedesmalige Messung genau gleich weit von einander einzuschneiden, ist eine Theilscheibe an dem Musterrohre oder der Mutter angebracht. Auf dieser Theilscheibe sind mehre concentrische Kreise markirt, die verschiedene Anzahlen gleicher Theile (von 6 bis 12), durch feine Löcher bezeichnet, enthalten. Man wählt darunter denjenigen Kreis, welcher die erfoderliche Eintheilung hat, und den man nur nach der Vollendung eines Zuges um einen Theilstrich umzudrehen braucht, um genau gleich weit von einander entfernte Züge zu erhalten. Ein durch das bezügliche

Theilungsloch gesteckter Stift bewirkt, daß die Scheibe während des Einschneidens der Züge feststehen bleibt.

Bei Anfertigung einer größeren Anzahl Büchsen von gleichem Kaliber und gleichen Zügen bedient man sich keiner Theilscheibe, sondern eines entsprechenden, alten Laufs, als Musterrohr, gibt dem Zugkolben so viele Schneiden, als der Lauf Züge erhalten soll, und schneidet sämmtliche Züge mit einem Male ein. Um den neueingeschnittenen Zügen die zu große Schärfe zu nehmen, wird das Rohr mittels eines mit Oel und Schmirgel bestrichnen Bleikolbens ausgeschmirgelt.

Durch längeren Gebrauch schleifen sich die zwischen den Zügen liegenden Balken ab, und es wird ein Nachziehen der dadurch zu flach gewordenen Züge nothwendig. Diese Arbeit wird in ähnlicher Weise wie das Einschneiden der Züge ausgeführt, und heißt das **Frischen der Büchsen**.

Es erfolgt nun das Anbringen des Korns, der Hafte zum Befestigen des Laufs an den Schaft, und bei Büchsenläufen auch des Visirs. Korn und Visir werden entweder in den Lauf eingeschoben, oder wie die Hafte angelöthet. Das Korn besteht aus Eisen, Messing oder Neusilber, auch aus Silber; es erhält gewöhnlich eine solche Höhe, die einen Visirwinkel von 6 bis 10 Minuten bildet. Die Visire der Büchsen erhalten mehre in Scharnieren bewegliche Klappen, wodurch der Visirwinkel nach Erfoderniß vergrößert werden kann.

Einen wichtigen Theil des Laufs bildet die Schwanzschraube, die aus Eisen geschmiedet wird, und deren Gewinde mit großer Sorgfalt angefertigt sein muß, um genau in die Muttergänge des Laufs zu passen. Bei Jagdgewehren tieft man oft in der den Lauf verschließenden Fläche der Schwanzschraube eine cylindrische oder fingerhutförmige Kammer aus, um einen Theil der Ladung aufzunehmen. Solche Schwanzschrauben nennt man **Kammerschwanzschrauben**. Noch größere Vortheile gewähren die sogenannten **Patentschwanzschrauben**, welche das ganze hintere Stück des Laufs bilden (s. d. Art. Gewehr). Der Hauptvortheil besteht darin, daß die Vorrichtungen zum Entzünden der Ladungen (Zündloch oder Zündkanal) an der Schwanzschraube statt an dem Laufe angebracht werden können, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß diese Theile leichter bearbeitet und gehärtet werden können. Die durch die Nase der Schwanzschraube gehende Kreuzschraube wird mit ihrem Kopfe eingesenkt, und findet ihre Mutter in dem unter dem Schafte befindlichen Abzugsbleche.

Was die Anfertigung des Gewehrschlosses betrifft, so werden die einzelnen Theile entweder aus freier Hand oder mit Anwendung von Maschinen dargestellt. Letzteres ist noch jetzt namentlich für die Anfertigung von Militairgewehren in vielen großen Fabriken üblich. Man bedient sich dazu großer Schrauben- oder Wurfpressen, in welche gehärtete Gesenke eingesetzt werden, die aus dazwischen gebrachten heißen Eisenstücken mit einer oder zwei Pressungen der vollendeten Form so nahe kommende Stücke ausschneiden, daß es nur weniger Feilstriche bedarf, um diese geprägten Gewehrtheile zu ihrer Bestimmung anzuwenden. Selbst die Federn werden auf diese Weise aus weichem Stahle gepreßt, und dürfen demnächst nur noch umgebogen und gehärtet werden.

In den Militairgewehrfabriken, namentlich in den französischen, war man auch bemüht, sogenannte **identische Schlösser** hervorzubringen. Darunter verstand man eine so vollständige Uebereinstimmung der einzelnen Schloßtheile in ihren Dimensionen, daß sie nach jeder beliebigen Auswahl zur Zusammensetzung eines Schlosses paßten, ohne noch einer Nachhilfe zu bedürfen. Man hat indessen von diesem Bestreben wieder abstehen müssen, weil die Ausführung zu schwierig war und zu große Kosten verursachte.

Das Schloßblech wird aus Eisen, in neuerer Zeit auch aus Stahl angefertigt; es muß alle inneren Schloßtheile vollständig bedecken. Man macht dasselbe gern möglichst leicht, doch muß es wenigstens so stark sein, daß die darin anzubringenden Schraubenmuttern noch vier Gewinde erhalten können. Nachdem alle Schloßtheile daran befestigt sind, wird es mittels zweier durch den Schaft gehenden Schrauben, die Schloßschrauben, mit diesem verbunden.

Wenn die einzelnen Schloßtheile aus freier Hand oder mit Hilfe von Gesenken ausgeschmiedet sind, werden sie durch immer feinere Feilen weiter ausgearbeitet; nur die Nuß wird, um sie ganz genau passend und glatt zu erhalten, abgedreht. Die Federn werden aus Stahl geschmiedet, darauf befeilt und rothwarm über keilförmige Leeren umgebogen. Die Schrauben werden aus weichem Eisen geschmiedet, und erhalten sowie die zugehörigen Muttern die entsprechenden Gewinde. Die verschiedenen Schloßtheile werden nun an einander gepaßt, und durch Feilen ihnen die nöthigen Nachhilfen gegeben. Demnächst werden die Federn gehärtet, zu welchem Zwecke man sie in Lehmbrei taucht, und nach dem Austrocknen ins Feuer legt. Aus der Glühhitze werden die Federn schnell in kaltes Wasser getaucht (**abgelöscht**), wodurch sie die Glashärte erhalten. Die Federn werden nun **angelassen**, d. h. man bestreicht sie mit Fett oder reinem Oel, und läßt dasselbe über einem gelinden Kohlenfeuer abbrennen, wobei man die Stifte, mit denen die Federn in das Schloßblech eingreifen, der größten Hitze aussetzt, damit sie am meisten wieder weich werden. Nachdem das Schloß wieder zusammengesetzt ist, prüft man die Härte der Federn, und hilft durch nochmaliges Anlassen oder Ablöschen nach, je nachdem man sie zu hart oder zu weich befunden hat. Die übrigen Schloßtheile werden nun noch **eingesetzt**, und dadurch oberflächlich in Stahl umgewandelt. Sie werden zu diesem Behufe in eisernen Kasten mit Horn- oder Lederkohle, in neuerer Zeit aber viel vortheilhafter mit Cyaneisenkalium geschichtet, oben mit Lehm bedeckt, und bis zum Kirschrothglühen eine halbe bis eine ganze Stunde lang erhitzt; nächstdem wird der Lehm abgenommen und der Kasten in Wasser getaucht. Die Schloßtheile erhalten hierdurch eine oberflächliche Här-

tung und eine eigenthümliche erdbraune bläulich geflammte Farbe. Die Schlösser bleiben entweder braun oder sie werden polirt; die inneren Theile pflegt man jedoch nach dem Poliren wieder blau anlaufen zu lassen.

Die Garnituren dienen theils zur Verbindung des Laufs mit dem Schafte (das Ober-, Mittel- und Unterband), oder zur Aufnahme des Ladestocks (die Röhrchen) oder als Beschläge (der Riemenbügel, der Bügel für den Abzug, das Abzugblech, der Kolbenschuh). Bei den Militairgewehren bestehen die Garnituren aus Eisen oder Messing; bei den Jagd- und Luxusgewehren auch aus Neusilber oder Silber, sowie auch aus Horn oder Holz; zuweilen sind sie mit Silber ausgelegt und durch Graveurarbeit verziert. Bei den Jagdgewehren und auch bei einigen Militairgewehren wird die Verbindung des Laufs mit dem Schafte nicht durch Bänder, sondern durch Stifte, welche durch den Schaft und durch an den Lauf gelöthete Hafte gehen, bewerkstelligt. Die Garnituren werden in der Regel aus freier Hand angefertigt, in größeren Gewehrfabriken werden auch sie durch Preßvorrichtungen ausgeschnitten und in die erfoderlichen Formen gebogen. Die messingnen Garnituren der Militairgewehre werden auch in Sand- oder Lehmformen gegossen.

Das Bajonett besteht aus der Klinge, dem Halse und der Dille; erstere wird aus Stahl geschmiedet, und ihr in einem Gesenke die Form gegeben. Hals und Dille, aus Stabeisen geschmiedet, werden an die Klinge angeschweißt. Die Einschnitte für das Bajonettkorn werden in die Dille über einen Dorn eingehauen; der Hals wird gut ausgeglüht und ausgefeilt; die Klinge dagegen gehärtet und geschliffen.

Die Ladestöcke werden für die Militairgewehre von Stahl angefertigt, nur das untere Ende ist von Eisen, um das Schraubengewinde für den Kugelzieher und Krätzer besser einschneiden zu können. Zur Schonung der Balken in gezogenen Läufen macht man auch wol den oberen Theil von Messing, auch wird die obere Fläche sphärisch oder konisch nach der Gestalt des zur Ladung bestimmten Geschosses ausgehöhlt, um beim Ansetzen nicht die Form des letzteren zu zerstören. Um die Ladestöcke gehörig rund und glatt zu erhalten, bedient man sich beim Schmieden derselben eines Gesenkes und eines Gesenkhammers; nach dem Schmieden werden sie naß geschliffen, und dann nochmals überhämmert und gerichtet. Für Jagdgewehre werden die Ladestöcke aus Holz oder aus Fischbein gemacht; letztere haben jedoch den Nachtheil, daß sie leicht der Länge nach aufreißen.

Für den Schaft des Gewehrs ist das Nußbaumholz das geeignetste Material, aus welchem daher auch meistentheils die Jagd- und Luxusgewehre angefertigt werden; zu Militairgewehrschäften wählt man des billigeren Preises wegen Ahorn-, Birken-, Buchen- und Espenholz. Das Holz muß gesund und trocken, auch frei von Aesten und Rissen sein; auch ist es vortheilhafter, die Schafthölzer aus den Blöcken durch Spalten als durch Zerschneiden zu erhalten. Der ausgearbeitete Schaft besteht aus dem Kolben, dem Kolbenhalse, der Aushöhlung für den Lauf und der Nuthe für den Ladestock.

Der Kolben und Kolbenhals muß mit dem oberen Theile des Gewehrs einen Winkel bilden, und so lang sein, daß, wenn der Schütze den Kolben an die Schulter drückt, sein Auge mit Bequemlichkeit und ohne ein zu starkes Niederbeugen des Kopfes in die Visirlinie des Laufs gelangen kann. Dieser Winkel beträgt für das Militairgewehr 10 bis 15°; für Jagdgewehre 22 bis 25°. An dem Kolben bringt man, um das Anlegen der Backe sicherer und bequemer zu machen, entweder einen Einschnitt oder einen Ansatz an, letzterer findet vorzugsweise bei den Jagdgewehren Anwendung, die Militairgewehre erhalten theils den Ansatz, theils den Einschnitt. Der Pistolenschaft muß so gebogen sein, daß die den Kolben umfassende Hand mit dem vorderen Gliede des Zeigefingers bequem den Abzug erreichen kann.

Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden mehr oder weniger verziert; unter diesen Verzierungen gewährt indessen die am Kolbenhalse angebrachte sogenannte Fischhaut (eine durch dicht neben einander liegende und sich kreuzende Einfeilungen hervorgebrachte Rauhheit der Oberfläche) auch einen wirklichen Nutzen, indem dadurch die den Kolbenhals umfassende Hand eine festere Haltung gewinnt. Aus demselben Grunde ist auch die Anbringung einer solchen Verzierung am Griffe des Pistolenschafts sehr zweckmäßig.

Der Schaft wird erst im Groben mit dem Handbeile behauen und demnächst mit den dazu geeigneten Werkzeugen ausgearbeitet, zuletzt mit dem Schabstahle und Schachtelhalme abgezogen. Nach beendigtem Schaben wird der Schaft naß gemacht, getrocknet und nochmals geschabt. Eine Hauptbedingung bei der Bearbeitung des Schaftes ist, daß Nichts daran geleimt werden darf. Die Schäfte der Militairgewehre erhalten entweder eine braune oder schwarze Farbe; im ersten Falle werden sie mit gelöschtem Kalke abgerieben und mit einem Absude von Wallnußschale oder Erlenrinde bestrichen; im anderen Falle werden sie erst mit einem Blauholzabsude, dann mit einer Auflösung von essigsaurem Eisen bestrichen, und zuletzt mit einer weingeistigen Auflösung von Schellack mit etwas Sandarach und Mastix lackirt. Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden entweder auf die gewöhnliche Art polirt oder mit Oellackfirniß lackirt, zuweilen auch blos eingeölt.

Alle gefertigten und für gut befundenen Theile eines Gewehres werden zuletzt dem Reparirer übergeben, der sie in der Reparirstube zusammensetzt. Die fertigen Gewehre werden demnächst in Kisten verpackt, und dabei entweder mit Stroh umwickelt, oder durch innerhalb der Kiste angebrachte Knaggen in ihrer Lage festgehalten.

In ähnlicher Weise wird die Fabrication der Seitengewehre betrieben, indem die Klingen und die eisernen Scheiden von den Klingenschmieden, die Griffe und Beschläge von den Gürtlern, die ledernen Scheiden von

andern für diese Arbeit geeigneten Handwerkern gefertigt, und alle diese einzelnen Theile von den Schwertfegern zusammengesetzt und die zu fertigenden Waffen vollendet werden.

Den Gewehrfabriken liegt außer der Anfertigung der vorstehend bezeichneten Waffen auch noch die Beschaffung der **Kugelformen** und der **Pulvermasse** für die Jagdgewehre ob, in Bezug auf die Construction und Anfertigung dieser Geräthschaften enthalten die respectiven Artikel die näheren Angaben.

Gewehrfabriken haben schon seit dem 15. Jahrh. in Frankreich und Teutschland existirt, wenngleich die Gründung der ersten dieser Anstalten sich nicht mehr genau nachweisen läßt. Gegenwärtig befinden sich in allen Ländern Gewehrfabriken, unter denen folgende besonders zu bemerken sind. In Teutschland: Spandau (seit 1722), Potsdam, Danzig, Neiße, Suhl, Sohlingen, Wienerisch Neustadt, Ferlach (in Kärnthen), Prag, Herzberg (in Hanover), Schmalkalden, Remscheid und an mehren andern Orten. In neuerer Zeit liefert auch die Gußstahlfabrik zu Essen (von Krupp) Gewehrläufe von vorzüglicher Güte, die sich wesentlich von denen der übrigen Fabriken dadurch unterscheiden, daß ihre Wand ein Continuum bildet, indem bei der dort eingeführten Fabricationsmethode das sonst erfoderliche Zusammenschweißen der Wand des Laufs nicht stattfindet. In Frankreich zeichnete sich schon früh (1720) die Fabrik zu St. Etienne aus; außer dieser sind anzuführen die Fabriken zu Maubeuge, Charleville, Sedan, Abbeville, Klingenthal und Versailles. In Spanien machte sich besonders durch die Lieferung guter Klingen bemerkbar die Fabrik zu Toledo, noch erwähnenswerth sind die Fabriken zu Silillos, Oviedo und Isqualado. In England befinden sich im Tower zu London, zu Birmingham, zu Sheffield und zu Enfield; in Belgien zu Lüttich; in Italien zu Brescia; in Rußland zu Tula die Hauptgewehrfabriken.

Empfehlenswerthe Schriften über die Gewehrfabrication sind: **Bianchini**, Abhandlung über die Feuer- und Seitengewehre 2 Bde. (Wien 1829.) **Glünder**, Einrichtung x. des kleinen Gewehrs. (Hanover 1829.) **Anschütz**, Beschreibung der Gewehrfabrik in Suhl x. (Dresden 1811.) **Rouvroy**, Das kleine Gewehr. (Dresden 1820.) v. **Roggenbucke**, Handbuch für Officiere, die Militairschießwaffen betreffend. (Suhl 1820.) (*C. Baer.*)

GEWEIH. Man bezeichnet mit diesem Ausdrucke die knochenartigen Auswüchse auf dem Kopfe der männlichen Thiere des Hirschgeschlechts [1]), in sofern die Hauptstangen mit spitzigen Zacken versehen sind. In manchen Gegenden wird das Geweih der Hirsche Gericht oder Gehörn genannt. Sobald sie ohne Enden oder Zacken und glatt sind, was bei den jüngeren Thieren der Fall ist, heißen sie Spieße und die Thiere, welche sie tragen, Spießer, Spießhirsch oder Spießbock. Wenn sich die Stangen verflachen, wie bei dem Dammhirsche und noch mehr bei dem Elennhirsche, so heißen sie Schaufeln, und die Thiere, welche sie tragen, Schaufler. Das Geweih unterscheidet sich von den Hörnern dadurch, daß letztere einen knöchernen Zapfen haben, der mit dem Stirnbeine verwachsen ist, die Geweihe aber auf einer kurzen Verlängerung des Stirnbeins, die man den Rosenstock nennt, aufsitzen und von diesem alljährlich abfallen und sich auf ihm wieder erneuen, nur während des Wachsthums einen häutigen Ueberzug haben, der nach der völligen Ausbildung abstirbt und abfällt. Es besteht dasselbe aus einer festen elfenbeinartigen Masse, die nur bei Geweihen von jungen Thieren im Innern porös ist, die aber von ganz anderer Beschaffenheit wie die der Knochen und Hörner ist und sich gallertartig auflösen läßt. Die Geweihe wachsen aus Knochenzapfen der Stirnbeine alljährlich neu hervor, da das Thier, wenn sie vollständig ausgebildet und verhärtet sind, nach der Brunstzeit dieselben abwirft. Sie werden dann mit zunehmendem Alter desselben fortwährend größer, dicker und zackiger, auch die Masse, aus welcher sie bestehen, wird immer dichter. Die ursprüngliche Form, welche sie haben, bleibt aber bis auf das Verhältniß der Länge der Stangen zu ihrer Stärke, in Bezug auf ihre Stellung und Biegung ganz dieselbe, sodaß man an der Form des Gehörns, besonders der Rothhirsche, diese jedes Jahr immer wieder erkennen kann und darnach die Parforcehirsche mit ihren Namen in die Register eingetragen wurden.

Die Geweihbildung der Rothhirsche erfolgt am bestimmtesten gewissen Gesetzen gemäß bei einem und demselben Thiere, wogegen die des Elenn- und Dammwildes schon verschiedenartiger ist. Bei dem Rehbocke ist die Zahl der Zacken oder Enden auf sechs beschränkt, und es nimmt das Geweih, was der Jäger aber bei dem Rehbocke immer nur Gehörn nennt, mit dem Alter des Thieres mehr an Stärke als an Länge zu. Man legt daher nur auf gute Rothhirschgeweihe vorzüglich Werth, und es existiren von ihnen vielfach kostbare Sammlungen, wie die in Hubertsburg, Erbach und auf vielen anderen fürstlichen Schlössern. Das Nachstehende bezieht sich daher auch ausschließlich auf die Geweihe des Rothhirsches.

Das Hirschkalb setzt, wenn es das erste Jahr vollendet hat, zwei gerade Spieße auf, welche bis zum Juli und August mit einer behaarten Haut überzogen sind, welche der Spießer, sobald das Gehörn hinreichend verhärtet ist, an weichem Holze abreibt (was man schlagen oder auch fegen nennt, obwol eigentlich nur der Rehbock fegt). Bevor der Spießer noch volle zwei Jahre alt ist, wirft er die ersten Stangen oder Spieße, die eben nicht spitz und überhaupt noch sehr porös sind, zum ersten Male ab und es erscheinen im Frühjahre dafür zwei andere, welche aber nicht wie die ersten ganz gerade, sondern unten etwas auswärts gebogen sind, was man durch den Jägerausdruck bezeichnet: der Spießer

1) Das Rennthier allein macht hiervon eine Ausnahme, indem bei ihm auch das Weibchen ein Geweih trägt. Wahrscheinlich war auch das Weibchen des ausgestorbenen Riesenhirsches mit einem Geweihe versehen, wenigstens sind geweihlose Schädel desselben noch nicht gefunden worden, während solche mit Geweih häufig vorkommen.

legt aus. Die Bildung des Geweihes im dritten Jahre bleibt sich schon nicht mehr ganz gleich. Zuweilen nehmen die Spieße nur noch an Länge und Stärke zu, ohne Zacken zu bekommen, gewöhnlich bildet sich dann aber schon unten am Rosenstocke ein gerader und nach Vorn stehender Zacken aus, die Augensprosse, in welchem Falle der Spießer zum Gabelhirsche wird. In vielen Fällen wächst aber auch noch ein zweiter Zacken weiter oben am Gehörne hervor, sodaß mit den Spitzen der Stangen der Hirsch gleich sechs Enden erhält. Dies ist besonders da der Fall, wo das Wild reichliche Nahrung hat und gut durch den Winter kommt. Der viel verbreitete Glaube, daß der Hirsch mit jedem Jahre zwei Enden oder Zacken mehr erhielte und daß man daher nach der Zahl derselben sein Alter bestimmen könne, ist ein durchaus irriger. Die primitive Geweihbildung des Rothhirsches, wie man sie an den vielen aus dem Alluvialboden ausgegrabenen und besonders in den Torfbrüchen vorgefundenen Geweihen erkennen kann, war eine durchaus regelmäßige, indem die stärksten Stangen, wie sie gegenwärtig gar nicht mehr erzeugt werden, niemals mehr als fünf oder höchstens sechs Enden haben, sodaß zehn bis zwölf Enden für die ältesten Hirsche das Maximum waren. Bei diesen regelmäßig ausgebildeten Gehörnen hat jeder Zacken seinen bestimmten Namen. Der unterste heißt die Augensprosse, der darüberstehende das Eissprössel, die obersten nannte man je nach der Form des Gehörns Gabeln, Zinken, Kronsprossen, Palmzweige, doch wurden diese letzteren Benennungen mehr von den Parforcejägern gebraucht. Mit Ausnahme der Augensprosse und des Eissprössels nennt man jetzt alle übrigen Zacken Enden. Diese Geweihbildung finden wir noch jetzt bei dem, unserem europäischen Rothhirsche am nächsten stehenden, in Nordamerika lebenden Wapiti [Cervus major][2]), der zuletzt wol als der vorweltliche Riesenhirsch angesehen werden kann, von dem die Ueberreste häufig, besonders in den Torfbrüchen Irlands, ausgegraben werden. Die vielen Enden sind offenbar Nichts als Misbildungen und hängen gar nicht von dem Alter oder der Größe des Gehörns ab. Man kann Gehörne von 10 Enden finden, welche stärkere und schwerere Stangen haben als solche mit 20 Enden, wie es denn ja auch häufig vorkommt, daß alte Hirsche zurücksetzen, d. h. im folgenden Jahre weniger Enden haben als früher. Der Werth eines Hirschgeweihes hängt auch für Kenner durchaus nicht von der Zahl der Enden ab, sondern wird nach der Größe und Stärke der Stangen, der regelmäßigen Ausbildung der Zacken (d. h. daß es gut vereckt ist), der Zahl und Größe der Perlen und dem Durchmesser der Rosen bestimmt. Misbildungen können als Curiositäten für den Sammler einen Werth haben, eine Geweihsammlung erhält ihn aber nur durch die Stärke der darin enthaltenen Geweihe. Am besten läßt sich derselbe nach dem Gewichte bestimmen. Die Stange eines Hirsches von 14 bis 16 Enden, wenn das Gehörn einen besondern Werth haben soll, muß wenigstens 7—8 Pfund wiegen, dies daher ohne Schädel zusammen 14—16 Pfund. Jemehr es dies Gewicht übersteigt, desto werthvoller wird es sein, gleichviel ob viel oder wenig Zacken daran sitzen.

Auch die Größe und Stärke der Stangen wechselt bei einem und demselben Hirsche, je nachdem er im Winter reichliche Nahrung gefunden hat oder Mangel litt, wonach auch die Zeit des Abwerfens des Geweihes bald früher bald später eintritt. Dann ist aber darnach auch überhaupt diese in den Gegenden, wo der Hirsch lebt, sehr verschieden.

Im Allgemeinen hat die Stärke der Geweihe gegen die frühere Zeit ebenso abgenommen, wie die Stärke der Hirsche überhaupt. So wenig wie jetzt noch solche geschossen werden, die 6—8 Centner wiegen, ebenso wenig kommen noch solche colossale Geweihe vor, wie man in den alten Sammlungen findet, weil der Hirsch sich nicht mehr in den alten Eichenwäldern in voller Ruhe mästen und seinen Körper vollständig ausbilden kann. Es ist augenscheinlich, daß die ganze Race des Rothwildes wegen kärglicherer Nahrung, vorzüglich aber wol, weil alle Hirsche schon jung weggeschossen werden und die kraftvollen Väter zur Zeugung fehlen, in Bezug auf Größe zurückgegangen ist.

Die stärksten Hirsche und Gehörne kommen jetzt noch in der Moldau, Walachei, Serbien, Ungarn und den Karpathen vor, von wo auch die meisten größern Gehörne in den Sammlungen rühren. In Teutschland haben die Bruchgegenden der östlichen Provinzen Preußens die stärksten Wildarten und mithin auch die stärksten Gehörne. In den Gebirgen sind die Hirsche kurz und gedrungen, und denselben Bau hat auch das Geweih, was sie tragen, selten aber erreicht es eine bedeutende Schwere. In den Landforsten sind die Geweihe lang gestreckt und gut vereckt, aber nicht so perlenreich und von so elfenbeinähnlicher fester Masse wie die der Gebirgshirsche. In den Thiergärten findet man zwar bei gut gefütterten Hirschen zuweilen gut vereckte Gehörne mit zahlreichen Enden, stets ist aber die Masse derselben nicht so fest, wie man schon an der hellen Färbung und der Politur der Spitzen sehen kann, als die der Gehörne der im Freien lebenden Hirsche, auch fehlen ihnen gewöhnlich die Perlen.

Bei dem Handel mit Gehörnen kommt es wol vor, daß Enden künstlich eingesetzt sind, um ihre Zahl zu vermehren, was sich, wenn es gut geschehen ist, nur bei genauer Untersuchung erkennen läßt. (*W. Pfeil.*)

GEWEIHT von „Weihen," d. i. in feierlicher Weise einem höhern Wesen, namentlich der Gottheit oder dem Gottesdienste widmen, wodurch der „geweihte" Gegenstand eine höhere Würde, Heiligkeit, Ehrwürdigkeit erhält; z. B. Kirchen, Kirchhöfe, Glocken, Kerzen, Hostien u. dgl. m. weihen, sich dem Kloster als Mönch oder Nonne weihen, die „Weihe," d. i. die priesterliche Würde empfangen. In diesem Sinne ist „geweiht" ziemlich synonym mit g e h e i l i g e t, nur daß zunächst

2) Siehe: Kritische Blätter für Forstwissenschaft. (Leipz. 1851.) 29. Bd. 2. Heft. S. 1.

ersteres nicht blos von Gott und göttlichen Dingen gebraucht wird.

„Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Ist eingeweiht u. s. w."
Goethe im Tasso.

Sodann bezeichnet „geweiht" (wie das lat. sacer) nicht blos das „geheiligte," sondern auch das verfluchte; dem Untergange, den unterirdischen Geistern, dem Teufel „geweiht" (nicht „geheiligt") sein.

„Der Rachegöttin weih' ich eure Seelen."
(Max Piccolomini.)

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWENDE oder **WENDE**, auch Himmelszeichen genannt, ist, wenn der Hirsch, wenn er durch das Dickicht zieht, die obern Zweige mit seinem Geweihe aus ihrer Lage biegt oder einknickt. (*W. Pfeil.*)

GEWERBE (das) und seine Composita, wie Gewerbeausstellung, Gewerbefleiß, Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegesetz, Gewerbeindustrie, Gewerbekammer, Gewerbekunde, Gewerbekunst, Gewerbeleute, Gewerbemann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerbepolizei, Gewerberath, Gewerbeschein, Gewerbeschule, Gewerbeschutz, Gewerbeschutzzölle, Gewerbestand, Gewerbestatistik, Gewerbesteuer, Gewerbeunternehmer, Gewerbeverdienst, Gewerbeverein, Gewerbewesen, Gewerbezwang u. s. w., Begriffe, welche wir, etwa mit Ausnahme von Gewerbeverdienst, welcher ein specieller nationalökonomischer Begriff ist, nicht einzeln für sich, sondern je nach ihrer Bedeutung in der allgemeinen Geschichte des Gewerbewesens zur Darstellung bringen werden. Der geschichtlichen Entwickelung aber wird eine Orientirung über Name und Begriff von Gewerbe überhaupt vorangehen müssen.

A. Name. Begriff. Synonymen. Eintheilung.

Nach Weigand's „Wörterbuch der deutschen Synonymen"[1]) ist Gewerbe im Allgemeinen = Handel = Verkehr = Geschäft = Verkehr des Güterumtausches, sofern es ein Erwerbsmittel sei. Das Gewerbe oder Gewerb, mittelhochteutsch daz gewërbe oder gewërp (Tristan und Isolt 10,461), gewërft, bedeute zunächst das Werben um etwas (Kutrun 659, 4), und sei dann soviel als „was man zu verrichten hat," z. B. „Er (der habek) sprach: Got grüz dich, vetterlin; — was ist das gewërbe dîn?" (Bonner XLIX, 47 fg.). Althochteutsch kommt nach demselben Gewährsmanne auch das einfache uuërb = Geschäft (z. B. Merigarto, 11. Ausg. von Hofmann) vor, und spricht sich der Grundbegriff des Wortes in der Bedeutung „Drehepunkt," „Gewinde" aus, gemäß der Abstammung von werben, gothisch hvairban, althochteutsch hwërpan, mittelhochteutsch wërben = sich drehen, sich ringsumkehren. Daher komme auch die Bedeutung, sich um etwas bemühen, z. B. mittelhochteutsch „werben eine frouwen" und „koufmanschaft werben" = Kaufmannschaft treiben. — In der Lutherischen Bibelübersetzung findet sich das Wort einige Male, z. B. Jes. 45 14: „Der Mooren Gewerbe" (Dewette: Erwerb), wo es in Parallele mit dem Handel (Dewette: Gewinn) der Aegypter steht; ferner Jerem. 10, 17, wo es durch Dewette mit „Gepäck" wiedergegeben ist; ferner Jon. 1, 8, wo die Schiffsleute den Jonas fragen: „Was ist dein Gewerbe?" (Dewette: Geschäft); ferner 1 Timoth. 6, 5, wo die Rede von denen ist, welche meinen, die Gottseligkeit sei ein Gewerbe (Dewette: Erwerb). Wenn es in der um dieselbe Zeit (1530) verfaßten „Neuen Kayserlichen Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen Römischen Reich" unter Anderem heißt: es seien in den Städten gemeiniglich dreierlei Bürger und Einwohner, nämlich 1) „gemeine Bürger und Handwerker," 2) „Kauf- und Gewerbsleute" und 3) „andere, so im Rath von Geschlechten oder sonst ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen sich erneh-ren," so sind hier unter Gewerbsleuten wol die Manufacturunternehmer, wenn nicht die Hausirer, zu verstehen, und hätten wir hier ein Beispiel von einer sehr speciellen Bedeutung, während Jon. 1, 8 das Beispiel des weitesten Begriffes bietet. — Es ist unverkennbar, daß in diesen ersten Jahrhunderten der teutschen Sprache das Hinundherreisen in Geschäften, also die Thätigkeit des Handelsmannes, als die vorwiegende Bedeutung des Wortes auftritt; aber auch noch in die späteren Zeiten hinein zieht sich diese Erinnerung an den ursprünglichen, etymologischen, von Werben hergenommenen Begriff, wie wir dies z. B. aus der Biblischen Concordanz von Büchner und Heubner erkennen, indem hier das Gewerbe gradezu durch „Kaufmannsgeschäft" erklärt wird, und z. B. das Handwerk noch als eine daneben bestehende Thätigkeit betrachtet wird.

Erst in der neueren Zeit beginnt das Wort eine größere Mannichfaltigkeit der Bedeutungen anzunehmen, sodaß es in der That schwierig ist, das Begriffsinventarium für die Gegenwart aufzustellen. Einige Beispiele mögen dies erläutern. In den 40er Jahren des 19. Jahrh. wurde zu Leipzig ein „Centralverein für Industrie, Handel und Gewerbe" gegründet. Erscheint hier der Handel als ein von dem Gewerbe getrenntes Gebiet, so wird andererseits das Gewerbe von der Industrie unterschieden, ohne daß man mit Sicherheit den Grund dieser Unterscheidung angeben kann. Dagegen stellt G. v. Gülich in seiner „Geschichtlichen Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus" diese drei Zweige mit Bewußtsein als getrennte neben einander, und faßt sie ausdrücklich unter dem gemeinsamen Begriffe der Industrie zusammen. Rau definirt in seinem „Lehrbuch der politischen Oekonomie"[2]) die Gewerbe als die „Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbes." Wenn man, sagt derselbe, unter den Gewerben oft die Gewerke verstehe, so müsse man doch auch die Landwirthschaft, den Bergbau u. s. w. als Gewerbe ansehen, und so bezeichnet er namentlich die Landwirthschaft wie-

1) 2. Bd. Nr. 894.

2) 5. Aufl. 1847. 1. Bd. S. 124.

derholt als ein Gewerbe [3]). Doch läßt er auch den engeren Begriff gelten, und subsumirt unter ihm als der Totalität der Gewerke das Handwerk, die Manufactur und die Fabrication, deren Hauptaufgabe die Verwandlung der Rohstoffe sei. Mit seinen Begriffsbestimmungen dürfte im Ganzen auch die teutsche nationalökonomische Schule übereinstimmen. Roscher schließt sich mehr an Gülich an, indem er in seinem Systeme der Volkswirthschaft, I. Bd. 1854, Ackerbau, Gewerbefleiß und Handel unterscheidet. Dagegen beschränkt sich Rehlen in seiner „Geschichte der Gewerbe" thatsächlich fast nur auf die Handwerke, und nennt z. B. S. VII der Vorrede sein Buch auch eine „Geschichte der Gewerke," während es S. 1 wiederum heißt: „Ich erzähle hiermit die Geschichte der Gewerbe." Eine Definition dessen, was das Gewerbe sei, gibt er nirgends.

Die moderne Staatspraxis, in administrativer wie in juristischer Beziehung, wendet das Wort vorzugsweise in dem engeren Sinne an, und hat das allgemeine Gebiet ziemlich entschieden in die besonderen Gebiete des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe getrennt. Wir dürfen uns hier vorzugsweise auf das seit der neuesten Staatsepoche in Preußen bestehende Ministerium „für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten" berufen, neben welchem es auch ein Ministerium für den Ackerbau gibt, und diesem Fachwesen analog ist die Administration der meisten anderen teutschen Staaten eingerichtet. Auch sonst gebraucht die moderne officielle Sprache der Staaten das Wort fast nur in seiner engeren Bedeutung, z. B. in den Zusammensetzungen wie Gewerbegesetz, Gewerbeordnung, Gewerbeschein. In ähnlicher Weise unterscheidet z. B. der unterm 12. Juli 1855 zwischen Frankreich und Persien abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag Kaufleute und Gewerbetreibende, und der englische Minister Huskisson sprach in einer Parlamentsrede vom J. 1827 von „commerce and industry." Den ausführlicheren Nachweis für das Recht des vorliegenden Artikels, das Gewerbe im engeren Sinne zu fassen, wird die nachfolgende geschichtliche Skizze geben.

Nehmen wir die von uns oben aufgeführten 25 Composita zu Hilfe, welche meist neueren Ursprungs sind, um zu ermitteln, ob der moderne Sprachgebrauch das Wort mehr in dem engeren oder dem weiteren Sinne auffasse, so fallen Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegesetz, Gewerbekammer, Gewerbskunde, Gewerbskunst, Gewerbsleute, Gewerbsmann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerberath, Gewerbeschein, Gewerbeschule (sofern auch besondere Handelsschulen bestehen), Gewerbeschutz (Gewerbesteuer nur zum Theil, da z. B. in Preußen nach amtlicher Sprache noch jetzt auch die Abgabe der Kaufleute unter dieselbe gerechnet wird), Gewerbeunternehmer, Gewerbeverein, Gewerbezwang in der gangbaren, von der Mehrheit der Teutschen geredeten Sprache auf die Wagschale des engeren Begriffes, und schließen sämmtlich zum Mindesten den Ackerbau aus. Aber auch der Handel zeigt mehr und mehr die Neigung, neben dem Gewerbe seinen besonderen Platz zu behaupten, sofern er seinerseits auch Handelsschulen, Handelskammern u. s. w. besitzt. Dagegen darf nicht geleugnet werden, daß unsere modernen Gewerbeausstellungen, freilich mehr die großen wie die kleinen, neben den Handwerks- und Fabrikproducten ebenso die Ackerbauproducte aufnehmen, wie sie kein Fach für den Handel haben können. Dagegen wird man auch von den meisten der übrigen Composita, wie Gewerbepolizei, Gewerbefleiß, Gewerbewesen, zugeben müssen, daß sie vorwiegend auf die Seite des engeren Begriffs fallen, und daß somit auf der anderen Seite fast nur das einfache Wort Gewerbe übrig bleibt. Auch wird man zugeben, daß, wenn Industrie oder Geschäft u. s. w. dasjenige Wort sein soll, welches alle erwerbende menschliche Privatthätigkeit zusammenfaßt, dasjenige, was neben Ackerbau und Handel übrig bleibt (Handwerk und Fabrik, abgesehen von dem bloßen Tagelöhner), am passendsten durch „Gewerbe" in Ein Wort zusammengefaßt wird, falls man nicht, z. B. mit Rau, dafür „Gewerk" und als Gattungsnamen „Gewerbe" brauchen will, wogegen jedoch die oben angeführten Instanzen sprechen.

Als Synonymen von dem Worte Gewerbe haben wir in der Umgangs- und Schriftsprache z. B. Geschäft, Hantierung, Betriebsamkeit, Industrie; aber keins derselben vermag das Gewerbe in seinen Compositis zu vertreten, etwa mit Ausnahme von Industrie, welches wir deshalb auch stellvertretend brauchen werden. Während das Geschäft in seiner Allgemeinheit noch über das Gewerbe hinausgreift, jedoch ohne das Amt mit einzuschließen, und daher sich auf dem Gebiete der Privatthätigkeit hält, aber ohne den expressen Nebenbegriff des Erwerbs, pflegt man bei der Hantierung gegenwärtig mehr an die niederen Handarbeiten, überhaupt an die niedere Arbeit zu denken, obgleich man damit früher vorzugsweise die Handelsthätigkeit bezeichnete. Mit der Betriebsamkeit fällt im Allgemeinen die Industrie zusammen, aber beide Worte bezeichnen vorwiegend den engeren Begriff des Gewerbes, und namentlich ist es die Industrie, welche in dieser Hinsicht mit dem Gewerbe congruirt. Man spricht zwar z. B. auch von der Handels- und Ackerbauindustrie; allein wenn man gegenwärtig das einfache Wort anwendet, so geschieht es zumeist im engeren Sinne, welcher Handel und Ackerbau ausschließt; obgleich auch sie eine freie, private erwerbende Thätigkeit oder Betriebsamkeit sind. Spricht man von der Industrie einer Stadt oder eines Landes, überhaupt einer Localität, z. B. von der Industrie des Erzgebirges, so meint man damit die stoffverarbeitende Thätigkeit. Merkwürdig ist dabei, daß die Industrie in ihrem Compositum „Gewerbsindustrie" sich selbst als den weiteren, das Gewerbe dagegen als den engeren Begriff hinstellt. — Wie wir oben sahen, wird auch Gewerk als synonym mit Gewerbe gebraucht, z. B. bei Rehlen. Indessen hat dieses Wort entschieden eine andere Begriffsfarbe. Denn das Gewerk, welches außerdem eine ganz andere Etymologie hat, indem es von Werk

3) Z. B. I, 33 und I, 234.

herkommt, ist die Handwerkerzunft oder Innung, also die Organisation einer bestimmten Arbeiterclasse, und schließt herkömmlicher Weise z. B. die Unternehmer der mit Maschinen arbeitenden Fabriken aus, sodaß es eine von der allgemeinen Sprache nicht unterstützte, wenn auch nicht unglückliche Neuerung ist, wenn Rau den Begriff in dieser Weite faßt. Es ist herkömmlich, vom Schneidergewerke zu reden, aber nicht vom Gewerke der Wollenmaschinenspinnerei, obgleich letztere allmälig aus dem Gewerke der Wollenhandspinnerei hervorgegangen ist.

Durch die ganze vorstehende Erörterung zieht sich der Unterschied des weiteren und engeren Begriffs in dem Worte „Gewerbe." Unter dem Gewerbe im weiteren oder weitesten Sinne haben wir die freie, private erwerbende Thätigkeit zu verstehen, sofern sie von dem Menschen als eine wesentliche Lebensaufgabe geübt wird. Sie schließt also das Amt aus, obgleich es in den modernen Staaten meist zum Zwecke des Broderwerbes gesucht und geführt wird. In jenem Sinne ist die Landwirthschaft, auch wenn sie nicht auf den Verkauf ihrer Producte betrieben wird, und die Thätigkeit des Kaufmannes so gut ein Gewerbe wie das Handwerk und die große Fabrication. Aber der vorliegende Artikel kann in der geschichtlichen Darstellung des Gewerbes begreiflicher Weise nicht den weitesten Begriff umfassen, sondern muß sich an den engeren halten, wie er namentlich durch den oben berührten Sprachgebrauch der neueren Zeit sanctionirt wird. Es fragt sich nun, was Alles in dieser letztern Bedeutung zu dem Gewerbe (welches man auch als das technische Gewerbe bezeichnen kann) gehöre, wobei wir uns vorzugsweise an die gesetzliche Terminologie wie „Gewerbeordnung" und „Gewerbegesetz" zu halten haben werden. Demgemäß müssen wir zunächst die Thätigkeit des Handarbeiters, welcher keine specielle, technische Arbeit erlernt hat und bald hier, bald da zu einer Arbeit verwendet wird, von dem Gewerbe ausschließen, wogegen recht eigentlich das Handwerk den Kern- und Mittelpunkt dieses Gebietes bildet. Auch die Manufactur ist in wörtlicher Uebersetzung und in ihrer thatsächlichen Erscheinung, als ein erweiterter Betrieb unter Einem Meister oder Unternehmer mit zahlreichen Arbeitern oder Gesellen, nichts Anderes als ein Handwerk. Und da die moderne Fabrication mit ihren Maschinen, selbst Dampfmaschinen, auch nur ein Handwerk mit vervollkommneten Werkzeugen ist, so gehört sie ebenfalls in den Bereich des Gewerbes, dessen engerer Begriff demnach bis hierher diejenige Stoffveredelung umfaßt, welche ihre Arbeit wesentlich zum Zwecke des Erwerbes treibt, sodaß die eigentlichen Künste, etwa mit Ausnahme der Baukünstler, Erzgießer u. s. w., ausgeschlossen sind. Indessen die bloße Stoffveredelung erschöpft noch nicht den Umfang des Gewerbes oder der Gewerbe; wir müssen hierher im Allgemeinen die stoffverarbeitende Thätigkeit rechnen, obgleich sie meist zugleich eine veredelnde, d. i. eine solche ist, welche den Rohstoffen einen höheren Werth und Preis gibt. So gehören z. B. die Gastwirthe ganz entschieden zu den Gewerbetreibenden, obgleich sie nicht auf alle Speisen und Getränke veredelnd einwirken. Auch das Geschäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eisenbahngesellschaften wird im modernen Sprachgebrauche, namentlich im officiellen, meist als ein Gewerbe im engeren Sinne angesehen, obgleich es mit der Stoffverarbeitung Nichts zu thun hat. Wenn es nun weiter keinem Zweifel unterliegt, daß z. B. der Hüttenbetrieb als eine Veredelung der Rohstoffe den Gewerben beizuzählen sei, so könnte es fraglich sein, ob wir auch den Bergbau hierher zu ziehen haben, da er Rohstoffe zu Tage fördert. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, in wie viele Unterabtheilungen man das ganze große Feld der erwerbenden Privatthätigkeit zerlegt. Nimmt man blos drei Unterabtheilungen an, nämlich Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, so hat man den Bergbau entweder bei der Landwirthschaft oder bei dem Gewerbe unterzubringen. Stellt sich die Alternative in dieser Weise, so muß der Bergbau ohne Zweifel dem Gewerbe sich anschließen. Dagegen constituiren mehre Nationalökonomen wie Rau die allgemeine Kategorie der Erdarbeit, und theilen diese in die Landwirthschaft und den Bergbau, wobei sie dann freilich wol meist kein specielles Fach für die Gewerbe aufstellen. Der Bergbau grenzt in seinem Wesen näher an die Thätigkeit der Bauleute und Brunnenmacher als an die der Landwirthe, und so werden wir in die nachfolgende geschichtliche Skizze der Gewerbe auch den Bergbau aufnehmen. In derselben Lage ist die Fischerei, für deren Heranziehung zum Gewerbe, da wir uns auf den Boden der besonders durch A. Smith begründeten Tripartition von Landwirthschaft, Gewerbe und Handel stellen, besonders der Umstand spricht, daß sie in den Gewerbeordnungen ihren Platz findet, aber nicht in den Gesetzen über Landwirthschaft und Handel.

Wir haben nun zwar uns selbst das anscheinend so einheitliche und schöne Begriffsmaß des Gewerbes oder der Gewerbe zerstört, nämlich den Begriff der Verarbeitung, resp. Veredelung der Rohstoffe; allein das Gewerbe ist ja zunächst gar nicht einmal etymologisch an diese Verarbeitung oder Veredelung gebunden, wie sich auch die Gesetzgebung über die „Gewerbe" nicht ausschließlich daran bindet. Wir haben wesentlich eine historische Aufgabe, nämlich dasjenige, was wir durch die an die Spitze des Artikels gestellten Composita antecipirend und exemplificirend angedeutet haben, in seiner zeitlichen Entwickelung darzustellen. Diese verschiedenen Begriffe, welche vielfach gar nicht darnach gefragt haben, ob sie außer dem bloßen Worte „Gewerbe" auch eine einheitliche wissenschaftlich-theoretische Wurzel besitzen, haben ein entschiedenes Recht, als Inhalt einen Artikel zu füllen, welcher das Gewerbe zu behandeln hat. Und ebenso haben wir aus der Literatur dasjenige hierherzuziehen, was sich als eine Schrift über Gewerbe ausgibt, weil man ein Recht hat, es hier zu suchen. Dagegen ist hier auf einige mit „Gewerbe" zusammengesetzte Bezeichnungen, wie Diebesgewerbe und Gewerbegewinn, nicht weiter einzugehen; denn das erstere ist eben weiter Nichts als der Diebstahl und das letztere ein specieller nationalökonomischer Begriff, welcher auch auf

das Gebiet der Landwirthschaft und des Handels hinübergreift.

Die Eintheilung der Gewerbe ist auf sehr verschiedene Weise versucht worden, und muß in sehr verschiedener Weise ausfallen, je nachdem man das Gewerbe im Allgemeinen (die Erwerbsthätigkeit) oder das Gewerbe im Besonderen einzutheilen unternimmt. So hat z. B. Aristoteles, welcher den allgemeinen Begriff umfaßt, in dem ersten Buche der Politik folgende Eintheilung: I. Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel. II. Erwerb im Verkehre, dessen Regeln die Chrematistik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf = ökonomische Chrematistik. b) Unedler Gewinn aus dem bloßen Tausche = Metabletik oder Kapelik. Von der Eintheilung der Gewerbe im Allgemeinen in Landwirthschaft, Bergbau, Gewerbe im engeren Sinne (Gewerke), Handel, resp. Erdarbeit (a. Landwirthschaft, b. Bergbau), eigentliche Gewerbe, Handel bei den Nationalökonomen ist schon die Rede gewesen. Eine andere Eintheilung bei denselben ist die in productive und unproductive Gewerbe. Rehlen, welcher sich nur an dem engsten Begriffe bethätigt, theilt die Gewerbe ein in Gewerbe 1) für Speise und Getränke, wohin er aber auch die Gärtnerei, nicht die Landwirthschaft, rechnet, 2) für Kleidung, 3) für das Haus und dessen Einrichtung. Die berliner Ausstellung von 1844 hatte folgende Abtheilungen: 1) Rohmetalle. 2) Metallfabricate. 3) Werkzeuge und Maschinen. 4) Gebrannte Erden, Steine und Glas. 5) Arbeiten in Holz, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildplatt, Perlmutter, Wachs u. s. w. 6) Fabricate aus Leder. 7) Chemische Producte. 8) Nahrungsmittel und Consumtibilien. 9) Gespinnste. 10) Gewebe. 11) Gewirkte und gestrickte Zeuche. 12) Geflechte. 13) Stickereien. 14) Producte der Färberei und Druckerei. 15) Gefilzte und Pelzwaaren. 16) Papier und Papierfabricate. 17) Musikalische Instrumente. 18) Gemischte Gebrauchsartikel (Bürsten, Regenschirme, Tapezierarbeiten u. s. w.). Nach unserer Anschauung zerfallen die Gewerbe wesentlich in folgende Unterabtheilungen: 1) Gewinnung von (schon in der Natur vorhandenen, nicht erst künstlich erzeugten) Rohstoffen; 2) Verarbeitung von Stoffen; 3) Transport von Stoffen — Menschen und Thieren. Doch werden wir in der geschichtlichen Skizze vorzugsweise die Gewerbe der Stoffverarbeitung, folglich das Wort meist in seinem engsten Begriffe berücksichtigen.

B. Geschichte.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe des Artikels sein, die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Gewerbszweige speciell zu verfolgen, wobei sich unsere Arbeit in eine Reihe von Chroniken auseinanderlegen würde; wir haben vielmehr die einzelnen Wasserläufte der verschiedenen Gewerbe in einen Gesammtstrom zu vereinigen, um die Gesetze und Bedingungen der gewerblichen Thätigkeit im Ganzen und Großen während der geschichtlichen Zeit kennen zu lehren. Es wird darauf ankommen, die hauptsächlichsten Erfindungen, die wichtigsten Gesetze, die bedeutendsten anderweitigen Einflüsse, des Handels, der Schiffahrt, des Geldwesens, des Krieges und Friedens u. s. w., die Productionsarten und Productionsmassen, die Arbeiterverhältnisse, die Löhne der hervorragenden Gewerbszweige zur Darstellung zu bringen, um so ein Gesammtbild des Fort- und Rückschrittes der Gewerbe in vergleichender Völkergeschichte zu gewinnen, wozu sich die Eintheilung der Zeit in größere Perioden nach den bedeutendsten gewerblichen Epochen, welche im Allgemeinen mit den großen culturhistorischen Momenten zusammenfallen, am leichtesten darbietet, jedoch so, daß wieder innerhalb dieser Zeit die verschiedenen Völker in einer bestimmten Aufeinanderfolge auftreten. Hierbei wird es, um ein zusammenfassendes Bild zu gewinnen, das Zweckmäßigste sein, dem Laufe der Zeit bei den einzelnen Völkern nach Möglichkeit Schritt für Schritt zu folgen. Die Darstellung wird ihre Lücken haben; allein wir dürfen sofort hier daran erinnern, daß die geschichtliche Literatur der Gewerbe eben noch sehr jung ist, und sich in Bezug auf die Vollständigkeit des zusammengestellten Materials noch nicht zu dem Niveau anderer historischen Zweige, z. B. der Geschichte der Kriege, einzelner Literaturzweige u. s. w., erhoben hat. Und doch kommt für unseren Zweck namentlich auf statistische Zahlen so außerordentlich viel an, besonders um feste Anhaltepunkte für die Vergleichung zu erhalten, und um sich nicht auf die allgemeinen Phrasen von „großen Fortschritten,“ „bedenklichen Rückschritten“ u. s. w. beschränken zu müssen. Ist daher die letzte Periode der Gewerbe mit größerer Ausführlichkeit behandelt als irgend eine der früheren, so liegt der Grund vorzugsweise in der Statistik, welche, abgesehen von den Ziffern über Aus- und Einfuhr, nur hier und da bis in die vorletzte Periode zurückreicht.

I. Periode.

Bis zu dem Untergange des weströmischen Reiches, bis 476 nach Chr.

Von einem eigentlichen Gewerbe kann nur da die Rede sein, wo es einen Gewerbestand gibt, welcher nicht mehr blos für den eigenen Verbrauch, sondern auf Verkauf arbeitet, und bei welchem deshalb vorauszusetzen ist, daß er es in dieser Fertigkeit zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht habe. Wo also die Arbeitstheilung anfängt, da fängt auch das Gewerbe an; aber diese Arbeitstheilung hat bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten angefangen, und bildet bei jedem Volke eine wichtige Culturperiode, indem sie, außer anderen allgemeinen Culturbedingungen, wie Handel, Luxus u. s. w., schon einen fortgeschrittenen Zustand der Werkzeuge voraussetzt, deren Beschaffenheit für die Gewerbe von entscheidendem Einflusse ist. Auf der ersten elementaren Stufe mußten sich die Gewerbe da befinden, wo die Handwerkszeuge zum Schneiden, Hacken, Sägen u. s. w. noch aus Steinen, Muscheln, Knochen u. s. w. bestanden. Eine höhere Stufe mußte mit der Anwendung metallener Werkzeuge erreicht werden; aber diese

waren bei den meisten Völkern Anfangs nicht aus Eisen, resp. Stahl, sondern aus Kupfer, resp. Bronze gefertigt; und erst dann, als man sie aus Eisen, resp. Stahl zu fertigen verstand, trat wieder ein wesentlicher Fortschritt ein.

1) Von den alten asiatischen und afrikanischen Völkern zeichneten sich frühzeitig die Chinesen aus, obgleich die historischen Werke von Julien, Gützlaff u. A. immer noch nicht als ganz zuverlässige Documente hierüber gelten können. Doch stimmen fast alle Nachrichten mehr und mehr darin überein, daß viele Dinge vor ihrer Erfindung im europäischen Mittelalter bereits von den Chinesen erfunden worden sind, z. B. das Pulver, das Porzellan (nach St. Julien zwischen 185 und 189 nach Chr.), das Baumwollenpapier u. s. w.; besonders aber war es die Seidenindustrie, worin die Chinesen vor allen anderen Völkern sich ausgezeichnet haben und deren Lehrmeister gewesen sind. Doch kann wegen des bisher immer noch nicht aufgefundenen sicheren Schlüssels zur Chronologie der Ostindier nicht entschieden werden, ob diese oder jene sich in den verschiedenen Gewerbszweigen früher hervorgethan haben. Auch möchten wir nicht mit Rehlen behaupten, daß die alten Babylonier, resp. Assyrer am frühesten bedeutende industrielle Leistungen gezeigt haben, da die Entdeckungen Botta's, Rawlinson's, Layard's, Oppert's u. A. noch nicht chronologisch feststehen. Aber immerhin müssen wir hier wegen der vorgefundenen großen Palast-, Tempel- und Städteruinen annehmen, daß man in den Baugewerben bereits weit vorgeschritten war. Dasselbe läßt sich von den alten Phöniziern in Betreff des Schiffsbaus behaupten, während über die Zeit und Natur der denselben zugeschriebenen Erfindung der vervollkommneten Weberei, der Purpurfärberei und des Glases sich nichts Gewisses aussagen läßt. Ebenso unsicher ist z. B. die Nachricht, daß um 300 vor Chr. in der kleinasiatischen Stadt Pergamum das erste zweckmäßige Pergament bereitet worden sei. Dagegen gibt uns die Bibel über die Gewerbe bei den Juden einen ziemlich detaillirten Aufschluß, obgleich ein sehr ausgedehnter Verkehr in eigentlichen Gewerbswaaren bei ihnen sich nicht statuiren läßt. Nehmen wir hier sofort die alten Aegypter hinzu, so lassen zwar die merkwürdigen Bauten derselben auf einen mühseligen Fleiß in dieser Kunst, auch schon auf die Anwendung von größeren Mechanismen schließen, allein auch sie dürften dem Handel wenig industrielle Producte geliefert haben, und ob sie die ersten Erfinder des Bierbrauens seien, ist zweifelhaft. Unter die ersten bemerkenswerthen Gewerbe der asiatischen und afrikanischen Völker gehört, außer der Errichtung der Baudenkmale und der Verfertigung der Waffen, wie der Schiffe, ohne Zweifel die Anfertigung von Gespinnsten und hauptsächlich von Geweben, womit sich indessen noch selten das Geschlecht der freien Männer, sondern nur noch meist das Geschlecht der Frauen, der Töchter und der Sklaven abgab. Der industrielle Fleiß erschien noch unwürdig des freien Mannes, dessen Gewerbe der Krieg und die Rathsversammlung war. Die in den Verkehr kommenden Gewerbsproducte bestanden hauptsächlich erst in Geweben aus thierischen Haaren und — in China — aus Seide, und wir dürfen es schon hier antecipiren, daß die Geschichte der Gewebe κατ ἐξοχὴν die Geschichte der Gewerbe ist.

2) Die alten Griechen zeichneten sich zwar in der Bildhauer- und Baukunst vor den genannten Völkern in einer Weise aus, daß eine gewaltige Reihe von Mittelgliedern zu fehlen scheint, allein die Gewerbe wurden nicht minder von den freien Männern verachtet und den Frauen, wie Sklaven überlassen, und wenn erzählt wird, daß Pericles, Alcibiades und Andere eine Art von Fabrikgeschäft getrieben haben, so darf man dabei wol schwerlich an Verkaufsgeschäfte denken. Die altgriechische Geschichte zeichnet sich durch den Mangel industrieller Erfindungen und Fortschritte aus, und die alten Römer standen fast auf einer noch niedrigeren Stufe. Zwar berichten ihre Schriftsteller, daß schon zur Zeit des Königs Numa Pompilius sogenannte collegia fabrorum, z. B. der Gerber, bestanden hätten; allein zunächst sind diese Notizen nicht hinreichend beglaubigt, und andererseits war das Handwerk selbst noch in den Zeiten der Republik meist eine Sache der Sklaven und das der Gewebe im Besonderen eine Sache der Frauen [4]), sowie der Luxus in Kleidung, Wohnung u. s. w. noch auf der niedrigsten Stufe stand. Obgleich dem Archimedes (gest. 212 vor Chr.) mehre mechanische Erfindungen [5]), z. B. die Winde und der Flaschenzug, zugeschrieben werden, so dienten sie doch meist nur der Kriegskunst, höchstens der Baukunst, aber fast gar nicht zu industriell-praktischen Zwecken. Wie sehr noch zu Cicero's Zeiten alles Gewerbewesen, das auf Verkauf und Verdienst ausging, von den freien Männern verachtet war, zeigt eine Aeußerung des eben genannten Staatsmannes [6]): „Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum ...., sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, ... opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quicquam ingenuum potest habere officina ..... Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa, multa undique apportans ...., non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ... videtur jure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.“ Natürlich war auch die Periode des Verfalls des römischen Reiches den gesunden, echt praktischen Gewerben ebenso wenig günstig als die beginnende Völkerwanderung. Doch findet man einzelne Fortschrittspunkte, wie die Erfindung der Wassermühlen und die Anwendung des Glases zum Zwecke der Fenster im 4. Jahrh. nach Christus, sowie man schon früher in der Kochkunst Fabelhaftes geleistet hatte. Auch wird erwähnt, daß sich schon zur

4) *Liv.* I, 57. 5) Von den Arabern vierzig. 6) De offic. I, 42.

Römerzeit die Niederländer durch die Verfertigung von Wollenzeuchen ausgezeichnet haben, während z. B. die Kunst der alten Germanen, hopfenloses Bier zu bereiten, nur ein Hausgewerbe war, welches unabhängig von ihnen auch andere Völker übten.

II. Periode.

Von dem Untergange des weströmischen Reiches bis zur Entstehung der Zünfte in Europa, von 476 bis zum 12. Jahrhundert.

1) Von den asiatischen und afrikanischen Völkern kann nicht gerühmt werden, daß sie in dieser Periode gewerbliche Fortschritte in bedeutendem Grade gemacht hätten. Ihre Industrie zeichnete sich durch keine weltbewegende Erfindung aus; sie blieb im Ganzen stationair; denn ihre staatlichen, socialen und wissenschaftlichen Zustände waren meist im Rückschritte begriffen, mit Ausnahme der Araber, bei welchen sich namentlich auszeichnete die Industrie der Waffen (von Stahl), des Leders und des Papieres (z. B. in Mecca) und mehre chemisch-praktische Erfindungen, z. B. einer neuen Methode zur Laugensalzgewinnung (Alkali), gemacht wurden.

2) In Europa konnten die Völkerwanderung und deren nächsten Nachwirkungen der Ausbildung der Gewerbe ebenso wenig günstig sein, wie in Asien und Afrika die Eroberungszüge der Araber für die unterworfenen Völker. Aus den Annalen des griechischen Kaiserthums verdient fast nur die Einführung der Seidenindustrie hervorgehoben zu werden, wozu im 6. Jahrh. unter Justinian christliche Mönche den Grund legten, indem sie aus Indien die ersten Eier des Schmetterlinges der Seidenraupe einführten. Nur langsam schritt der neue Gewerbszweig fort; erst im 11. Jahrh. erreichte er Italien, wo 1050 zu Palermo die ersten derartigen Manufacturen entstanden sein sollen. Nach einigen Nachrichten soll indessen schon unter den Vandalen in Spanien, namentlich zu Granada, Seidenzucht bestanden haben. Aber sicher ist es, daß sich hier unter der Herrschaft der Araber frühzeitig die Bereitung eines guten Leders, namentlich zu Cordova (Corduan), ausgezeichnet hat, und daß schon im 8. Jahrh. Baumwollenpapier gefertigt wurde, für welches um 1100 hier, wie in Italien, bereits bedeutende Fabriken bestanden.

Etwas mehr detaillirte Nachrichten besitzen wir aus denjenigen Ländern, welche das Frankenreich bildeten, wo schon die erste Zeit dieser Periode am Rheine und an der Donau einige Städte aufzuweisen hat. Indessen waren die Gewerbe noch weit entfernt, eine ehrenvolle Arbeit der freien Männer zu sein. So finden wir um 590 unter den Burgundionen Schuhmacher, Schneider und andere Handwerker, jedoch als servi unter dominis [7]), und bei den Alemannen werden um 600 Kleidermägde erwähnt, ein Beweis, daß die Arbeitstheilung in dieser Weise bereits begonnen hatte. Es waren um diese Zeit besonders Mönche, wie Columbanus, Gallus, Bonifacius u. A., welche aus Irland und England mit dem Christenthume den gewerblichen Fortschritt in Süd- und Westteutschland, mit Einschluß der Schweiz, wesentlich förderten. Auch noch unter Karl dem Großen lag die Bereitung der Gespinnste, der Gewebe, der Werkzeuge und anderer Verbrauchsgegenstände noch vorzugsweise den Frauen und Sklaven ob, wie es ja bekannt ist, daß die Kleidung des großen Kaisers eigenhändig von seiner Gemahlin und seinen Töchtern gefertigt wurde. Karl hatte namentlich auf seinen ca. 70 Meiereien, über welche uns specielle Verzeichnisse vorliegen, viele Handwerker, wie Schuhmacher, Schneider, Juweliere, Schmiede, Schwertfeger, Wagner, Drechsler, Netzmacher, Seifensieder, Bäcker, Brauer u. s. w.; aber es waren hörige Leute, welche keine Arbeit zu eigenem Erwerbe ausführten, und denen der „Herr" „Meister" setzte, welche selbst nur ausnahmsweise in den Stand der Freien erhoben wurden. Zwar werden schon aus jener Zeit Handwerkerinnungen erwähnt; allein dieselben hatten im Wesentlichen keinen gewerblichen Zweck, und wo sie sich zur Emancipation von der Herrschaft zu erheben suchten, trat ihnen der Kaiser entgegen. Einige Orte, denen man den Namen der Städte geben kann, zeichneten sich neben den kaiserlichen Meiereien bereits als Sitze einer etwas intensiveren Industrie aus, wie Arles, Tours, Troyes durch wollene Zeuche, eiserne Waaren und Glas. Auch wurde zu Troyes ein bedeutender Markt gehalten. Bekannt ist, daß Karl von den Arabern jene viel erwähnte Uhr erhielt, sowie aus Griechenland die erste Orgel.

Bald nach des Kaisers Tode trat mit dem Verfalle der kaiserlichen Macht auch ein Verfall der Cultur und der Gewerbe ein; nur hier und da taucht ein gewerblicher Lichtpunkt auf. So wird erwähnt, daß man schon im 9. Jahrh. zu Genf Gewichtsuhren verfertigt habe, von denen ein vollkommeneres Exemplar um 996 der französische Mönch Gerbert zu Magdeburg (später Papst) zu Stande gebracht haben soll, und von dem Grafen Balduin III. in Flandern ist es beglaubigt, daß er um 959 teutsche Leinen- und Wollenweber in sein Land berief, und daß diese Industrie fortan namentlich in Gent eine steigende Masse von Producten lieferte. Die wollenen Gewebe, welche Teutschland im 11. Jahrh. bis nach Constantinopel absetzte, hatten hauptsächlich in Nordwestteutschland und in Flandern ihren Ursprung. Auch in Westteutschland hoben sich immer mehr einige Städte als Industrieorte, z. B. Strasburg, wo wir für das Jahr 982 bereits zwölf Zünfte aufgeführt finden, welche jedoch noch unter dem Territorialherrn, dem Bischofe, standen. Wie niedrig aber damals noch häuslicher Luxus und Comfort standen, mag z. B. daraus ersehen werden, daß noch im 10. Jahrh. viele Kirchen ohne Glasfenster waren, und daß deren die Wohnhäuser, bis auf einige Schlösser der Fürsten, noch ganz entbehrten.

---

7) Lex Burgund. XXX, 2.

III. Periode.

Von der Entstehung der Zünfte in Europa bis zur Entdeckung von Amerika, vom 12. Jahrhundert bis 1492.

1) Was wir über die gewerbliche Thätigkeit der Asiaten und Afrikaner in dieser Periode wissen, begründet keinen wesentlichen Fortschritt gegen die vorhergehende. Neben den Werkzeugen für den Krieg, diesen Feind einer gedeihlichen Industrie, sind es hauptsächlich wollene und seidene Gewebe und Schmucksachen, deren Anfertigung durch das Leben und die Lebensweise der Orientalen bedingt war, während das Haus wie noch jetzt wenig Ansprüche machte. Indessen mochte die gewerbliche Thätigkeit der Chinesen, nicht blos in Seidenzeuchen, im Allgemeinen über der abendländischen stehen, wenn wir auch die Uebertreibungen, welche damals zum Handwerk der Reisenden gehören, selbst bei Marco Polo in Abzug bringen.

2) Italien ist unter den europäischen Ländern neben Flandern eins der ersten, wo wir auf die Anfänge der modernen Fabrikunternehmungen treffen. Denn schon aus dem 13. Jahrh. und vielleicht aus einer noch früheren Zeit sind gewerbliche Anlagen bekannt, welche von Einem Unternehmer geleitet wurden und eine große Zahl von Arbeitern beschäftigten, welche zum Theil verheirathet waren, und nicht in dem Hause des Unternehmers wohnten, sodaß man sie als Fabrikarbeiter bezeichnen kann. Um 1350 soll es z. B. in Florenz, wenn auch übertrieben, bereits 30,000 Wollkratzer, vielleicht mit Einschluß der Frauen und Kinder, gegeben haben, welche sich auf ca. 200 Werkstätten (Manufacturen) vertheilten. Es kann also hier nicht mehr von der bloßen Befriedigung des häuslichen, kaum des inländischen Bedarfes die Rede sein, und wurden die Erzeugnisse bereits in ziemlich großen Massen exportirt. Von anderen im großen Handel bekannten italienischen Industrieproducten verdienen während des Mittelalters die zu Venedig fabricirten Spiegel erwähnt zu werden, welche eine Zeit hindurch in keinem anderen Lande so ausgezeichnet gefertigt wurden. Auch tauchen in Italien, um 1340, die ersten Papiermühlen auf, nachdem schon um 1282, wahrscheinlich auch in Italien, die Zwirnmühlen für Seide erfunden worden waren. — In Spanien ragten während dieser Zeit, besonders im 15. Jahrh., die Seiden- und Wollenmanufacturen von Toledo hervor, während Frankreichs Gewerbe, besonders in den Städten, durch die Kreuzzüge sich hoben, indem diese auf Kosten des verfallenden Adels sich emporarbeiteten und selbständiger in ihren Zünften und inneren Verfassungen machten, wozu noch kam, daß man durch die Berührung mit dem Morgenlande eine Menge neuer Bedürfnisse, Producte und Kunstfertigkeiten kennen lernte, und andererseits eigene Producte in größerer Masse dorthin abzusetzen begann, eine Wendung der Dinge, welche sich indessen auch bei anderen abendländischen Völkern geltend machte. Als gewerbfleißig zeichneten sich während des 14. und 15. Jahrh. namentlich die Bretagne und die Normandie aus, wo man damals wollene, seidene und auch schon leinene Producte in bemerkenswerther Güte anfertigte.

3) In Flandern, welches wir wie Brabant schon jetzt absichtlich von Teutschland trennen, behauptete während des 12. Jahrh. die Wollenmanufactur unter allen Gewerbszweigen den höchsten Standpunkt, namentlich in Betreff des Rufes auf auswärtigen Märkten. Aber schon im 14. Jahrh. entstanden hier unter den zu großen Massen angewachsenen und nach Theilnahme an der Communalregierung strebenden Wollenwebern so bedeutende Unruhen, daß sie zum großen Theil vertrieben wurden, und die vertriebenen sich hauptsächlich nach Brabant wendeten, wo Brügge bald 4000 Meister und 5000 Gesellen zählte. Aber auch hier erregten sie am Ende des 14. Jahrh. Unruhen, und ein Theil derselben wanderte aus, besonders nach England. Bald darauf, namentlich am Ende des 15. Jahrh., zog sich auch der Marktverkehr in Gewerbswaaren von Brügge mehr nach Antwerpen. Indessen blieb die Ausfuhr von wollenen Tüchern aus den ganzen Niederlanden fortwährend sehr lebhaft. Brügge soll in der Zeit seiner damaligen Blüthe an 50,000 Menschen durch das Spinnen und Weben der Wolle beschäftigt haben. Den Rohstoff bezog man hauptsächlich aus England, bis die Wollausfuhr von hier theils durch Verbote, theils durch die inländische Manufactur gehemmt wurde.

4) England hatte schon längst mit Eifersucht nach den Wollengewerben der Niederlande, von wo es die besten Tücher bezog, hinübergeblickt. Da gelang es unter König Heinrich II. im 12. Jahrh., viele Wollenarbeiter, besonders Weber, von dort herüberzuziehen [8]), eine Erscheinung, welche sich namentlich im 13. Jahrh. wiederholte, wo man auch, z. B. 1337, die Wollausfuhr und die Einfuhr von wollenen Tüchern untersagte, Verbote, welche später mehrfach wieder aufgehoben und ebenso oft erneuert wurden. Namentlich war es Eduard III., von 1227—1277, welcher zu dergleichen Maßregeln griff, und zwar nicht ohne Erfolg, indem von jetzt ab die Ausfuhr von Wollenzeuchen über die Einfuhr den Sieg davon trug. Auch setzte in derselben Zeit die Gilde der londoner Wollenweber die Zahl der vorhandenen Stühle von 180 auf 80 herab, um den Preis der Waare hoch zu halten [9]). Eduard IV., von 1461—1483, ging in den Verordnungen zum Schutze der englischen Gewerbe noch weiter, indem er nicht blos die Einfuhr von Wollenwaaren, sondern auch von Golddraht, Spitzen, Bändern u. s. w. verbot. Zunächst freilich sollte wol dem Abflusse des Geldes in das Ausland vorgebeugt werden. Richard III., von 1483—1538, verbot die Einfuhr von Schlüsseln, Schlössern, Wollkämmen, Nägeln, Nadeln, Glocken, eisernen Leuchtern, Kupfergeschirren u. s. w. Wie wenig aber noch von englischem Comfort die Rede sein kann, geht beispielsweise daraus hervor, daß im 15. Jahrh. die Häuser vieler reichen Leute noch ohne Glasfenster waren, ein

8) *Moreau:* Rise and Progress of the Wool Trade, beim Jahre 1189. 9) Nach Wilda's Gildewesen des Mittelalters.

Mangel, welchen man auch noch im 16. Jahrh. antraf. Uebrigens sind Zeugnisse vorhanden, daß man hier schon im 14. Jahrh. die Steinkohle, wenn auch noch lange nicht zur Gewinnung des Eisens, so doch zum Heizen und vielleicht zum Schmieden benutzte.

5) Zwar hatten teutsche Geschicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgabe bereits hohe Fortschritte in den Gewerben gemacht, nicht blos in den Geweben, sondern auch namentlich in den Metallarbeiten, sodaß wir schon im 11. Jahrh. gute Erzgießer finden, allein die Arbeit war noch von einem wesentlichen Mangel gedrückt, von der Leibeigenschaft oder Hörigkeit. Es fehlte noch an einem auch durch locale Vereinigung gestärkten und gehobenen besonderen Gewerbestande freier Männer, welche ihre Arbeit ohne Zwang verrichten und genießen konnten. Namentlich die Handwerker waren an die Befehle ihrer Herren gebunden, denen sie bei ihren Reisen, Kriegszügen u. s. f. Waffen, Lederzeug, Schiffe u. s. w. in vorgeschriebener Beschaffenheit liefern mußten. Doch hatten schon vor dem 12. Jahrh. einige westliche Städte durch die vereinigte größere Zahl der Gewerbe diesen einen Aufschwung, eine höhere Arbeitstheilung gegeben, wozu bald der Einfluß der eigentlichen städtegründenden Periode kam, wo die Kaiser viele Hörige, namentlich Handwerker, zu freien Männern emancipirten. Zwar finden wir schon im 10. Jahrh. an einzelnen Orten, wie zu Cöln am Rheine, Zünfte freier Handwerker; allein als ihre eigentliche Wiege pflegt man erst das 12. Jahrh. zu betrachten, obgleich auch noch jetzt die meisten Handwerker Knechte ihrer Herren sein mochten. Abgesehen von Strasburg und Cöln, werden von vielen Schriftstellern als die ersten teutschen Zünfte die Fischer zu Worms 1106 und die Kürschner zu Quedlinburg 1134 genannt. Auch zu Aachen finden wir im 12. Jahrh. freie Tuchmacher, und im 13. Jahrh. dürfte sich dieser Proceß soweit vollendet haben, daß alle Handwerker in den Städten ihre Meister selbst wählten. Von vielen competenten Auctoritäten werden die Zünfte der Bäcker, Brauer, Fleischer und Schuhmacher als die ältesten freien Institute der Art in Teutschland erklärt. In Frankreich, Niederland, England ist diese Emancipation der Gewerbe etwa gleichzeitig durchgesetzt worden, während viele italienischen Städte hierin um ein Jahrhundert vorangeeilt sein dürften. Der Constituirung der Zünfte folgte naturgemäß die weitere innere Organisation derselben, welche sich nach Außen hin bald sehr abschließend, nach Innen sehr demokratisch zu gestalten suchte, indem man die Aufnahme Anderer in die Gewerke soviel wie möglich erschwerte, vor Allem nur die Meisterssöhne zur Meisterschaft zuließ, die Zahl der Lehrlinge und Gesellen beschränkte, fremde Handwerkswaaren von dem eigenen Markte ausschloß. So war z. B. in den Innungsartikeln, welche 1361 die Rathmannen von Schweidnitz den dortigen Schneidern bestätigten, unter Anderem festgesetzt, daß kein Meister mehr als einen Lehrjungen oder nur zwei Knechte (Gesellen) und keinen Lehrjungen halten sollte. Wenn man aber annimmt, daß damals die Meisterzahl im Vergleiche mit der Bevölkerung weit kleiner gewesen sei als jetzt, so ist das für viele Handwerke nicht richtig; man weiß z. B., daß Cassel im 14. Jahrh. verhältnißmäßig mehr Schuhmachermeister hatte als jetzt.

Was einzelne Industriezweige betrifft, so zeichnete sich schon im 12., noch mehr im 14. Jahrh. Hessen und besonders Westfalen durch seine Linnenwaaren aus, während in dieser Zeit der Ruhm, die besten Bierbrauereien zu haben, welche ihr Product besonders nordwärts und südwärts absetzten, den niederteutschen Städten gebührte, wie Eimbeck, Braunschweig, Hanover, Hildesheim, Minden, Bremen, Hamburg, Lübeck. Dagegen wurden bald zwei mittelteutsche Städte, Nürnberg und Augsburg, die Sitze der blühendsten Gewerbe in Holz und Metall und der hierauf bezüglichen Erfindungen, besonders seit dem 14. Jahrh., noch mehr im 15. Während Augsburg schon im 14. Jahrh. die berühmtesten Bijouteriewaaren und die feinste Leinwand lieferte, zeichnete sich Nürnberg gleichzeitig besonders durch fast alle Gattungen von Kurzwaaren aus. Auch erfand man hier z. B. 1360 das Drahtziehen, wodurch die Stadt in den Stand gesetzt wurde, eine ungeheure Mehrproduction an Nadeln zu erzielen. Silber und Gold lieferten die reichen harzer und erzgebirgischen Bergwerke, denen für die Sprengungen das wahrscheinlich schon vor Berthold Schwarz unabhängig von den Chinesen wiedererfundene Schießpulver, welches die Chinesen und Araber schon lange vorher gekannt hatten, zu Hilfe kam. Im Jahre 1370 ließ der König Karl V. von Frankreich den berühmten teutschen Schlaguhrenfabricanten Heinrich v. Wick aus Teutschland nach Paris kommen. Auch fällt die Erfindung des Linnenpapieres durch Teutsche in das 14. Jahrh. [10]). Aller dieser und ähnlicher Erfindungen bemächtigte man sich besonders in den beiden genannten Städten, welchen übrigens auch eine große Zahl von eigenen Erfindungen im weitesten Sinne gebührt, und der Absatz der Waaren nach Italien und dem Norden bereicherte die reichsstädtische Bürgerschaft. Während man im 14. und besonders im 15. Jahrh. zu Augsburg und Nürnberg im Färben der feinen wollenen Tücher Meister war, behauptete der Nordwesten von Teutschland in dieser Zeit den alten Ruhm der vortrefflichen und massenhaften Tuchweberei, welche besonders in Aachen, aber auch in Lennep, Soest, Osnabrück, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg, Magdeburg und anderen Städten blühete. In das 15. Jahrh. fällt bekanntlich auch die teutsche Erfindung der Buchdruckerei (durch Guttenberg und Fust) und der Kupferstecherkunst.

6) Skandinavien, Polen und Rußland hatten in dieser Periode zwar bedeutende Stapelplätze und Märkte, allein die hier verkauften Gewerbsproducte waren zum größten Theil teutschen Ursprungs, und die eigene Industrie ist kaum nennenswerth. Die hauptsächlichsten Hausbedürfnisse waren beschränkt, und wurden meist von den Consumenten selbst angefertigt.

Zwar fehlte, wenn wir einen Rückblick thun, der

10) Nach Anderen schon in das 13. Jahrhundert.

Zeit vom 12. Jahrh. bis 1492 noch manches Förderungsmittel der späteren Perioden: die starke Production an Metallen, besonders Eisen, die massenhaften Zahlungsmittel, die sicheren und langen Credite, die Sicherheit der Wege und Reisen, der Friede im Lande, die guten Straßen und Kanäle, die schnelle und gesicherte Schiffahrt u. s. w.; allein die Gewerbsarbeit hatte sich aus dem Schimpfe zur Ehre für freie Männer emporgearbeitet, die Gewerbsorte hatten sich mit Wall und Graben umgeben, die Handwerker, namentlich in Teutschland, während des 14. und 15. Jahrh. einen Platz im städtischen Regimente erstritten und gegen die Raubritter mit voller Rüstung bewaffnet; die Gewerbsarbeit hatte sich mehr und mehr getheilt, und war durch den Absatz lohnend geworden, obgleich der goldene Boden des Handwerkes zum guten Theil in dem Zunftzwange lag, welcher die unbeschränkte Concurrenz von sich fern zu halten wußte. Die Manufacturwaaren hatten, gegen Getreide gehalten, im Vergleich mit der nächsten Periode, einen 2 bis 3 mal, theils 4 mal höheren Preis, aber fast noch gar keine Gewerbesteuer.

IV. Periode.

Von der Entdeckung Amerika's und des Weges nach Ostindien bis zur französischen Revolution, von 1492 bis 1789.

1) Asien und Afrika. Die Auffindung des ununterbrochenen Seeweges nach Ostindien um Afrika herum durch die Portugiesen, denen bald andere Nationen folgten, hatte auf die entdeckten Länder in gewerblicher Hinsicht den Einfluß, daß die Europäer ihre Industrieerzeugnisse, wenn auch nicht in dem Grade wie später, wo die erste Goldgier sich gelegt hatte, bei ihnen abzusetzen und dafür hauptsächlich Naturproducte einzutauschen suchten; nur wenige asiatische Kunsterzeugnisse fanden einen verstärkten Absatz nach Europa, unter diesen namentlich die seidenen Waaren China's und die feinen Shawls Ostindiens und der angrenzenden Länder, in deren Verfertigung die Europäer es noch lange nicht gleich thun konnten. Es läßt sich daher voraussetzen, daß diese Gewerbszweige durch die europäische Nachfrage sich in der Productionsmenge gehoben haben, während andere sinken mußten. Was man auch von dem Baumwollenpapiere Mecca's, den Klingen von Damascus, wo ihre Fabrication seit der Eroberung durch Tamerlan sehr in Verfall kam, dem persischen Saffian u. s. w. gerühmt hat: ein Fortschritt der asiatischen und afrikanischen Gewerbe von 1492 bis 1789 ist weit weniger als ein Rückschritt anzunehmen, namentlich seitdem die europäischen Industrieproducte mehr und mehr hier einen Markt suchten. Nur die Industrie der Seide, der Shawls und anderer feinen Gewebe behielten ihre Bedeutung. Andere Producte hatten für die Europäer zum Theil nur die Bedeutung von Curiositäten. Von umfangreichen Manufacturen, etwa mit Ausnahme der Zubereitung der Theeblätter, ist uns Nichts bekannt; die Gewerbe wurden meist im beschränkten, häuslichen Umfange betrieben.

2) Portugal war im Anfange dieser Periode viel zu sehr mit der Schiffahrt und dem Handel nach Ostindien und Amerika beschäftigt, als daß es Zeit und Lust für die Förderung seiner Gewerbe gehabt, und die Gesetzgebung sich in dieser Richtung bewegt hätte. Man zog es vor, auswärtige Industrieproducte gegen Südfrüchte einzutauschen, und namentlich bewirkte der 1703 mit England geschlossene Methuenvertrag, daß Portugal in erhöhetem Grade von diesem Lande aus mit Manufacten versorgt wurde. Zwar machte unter Peter II. der Minister Ericeira einige Anstrengungen, die inländischen Gewerbe zu heben, allein ohne vielen Erfolg; die Portugiesen waren dieser Art von Arbeit entwöhnt. Etwas nachhaltiger waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Bemühungen des Ministers Pombal, namentlich für das Seidengewerbe.

3) In ganz ähnlicher Lage wie Portugal befand sich Spanien, wo die Gewöhnung an die Abenteuer der Schiffahrt, der Entdeckungsreisen, der Conquistadorenzüge, castilischer Stolz und noble Faulheit die Leute von der industriellen Arbeit entwöhnt hatten, und wenn Navarette erzählt, daß Blasco de Garay 1543 im Hafen von Barcelona ein von ihm gearbeitetes Dampfschiff gezeigt habe, so ist dies eben eine einzeln stehende Thatsache, welche deshalb für die Erfindungskraft der Spanier nur ein zweifelhaftes Zeugniß ablegt. Dazu kam bei dem großen Zuflusse von Gold und Silber ein sehr hoher Stand der Arbeitslöhne. Trotzdem standen zu Segovia, Herencia und anderwärts in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Wollenwebereien in einiger Blüthe. Im Jahre 1492 hatte Ferdinand der Katholische 1 Million meist gewerbfleißiger Leute aus dem Lande vertrieben, eine Operation, welche 1610 Philipp III. an ebenso viel kunstfertigen Mauren wiederholte. Auch der düstere Philipp II. hatte keinen Sinn für Industrie, welche er außerdem mit drückenden Steuern belastete, und in seinen belgischen Provinzen durch den Krieg nahezu vernichtete. Die Gewerbe in Seide, Wolle, Baumwolle, Hüten, Tapeten, Porzellan, Glas, Eisen u. s. w. schwang sich zwar unter Ferdinand VI. und Karl III. im 18. Jahrh. wieder etwas empor; aber die Einfuhr von England blieb trotzdem sehr bedeutend, und fand verbesserte Straßen vor. Die alte Arbeitsscheu war erst um ein Geringes gewichen. Die Volkszählung im Jahre 1768 ergab 1,200,000 müßige Menschen, meist Adel und Geistlichkeit mit ihrer zahlreichen Dienerschaft, dagegen nur 2,200,000 Tagelöhner, Handwerker und Manufacturarbeiter, welche indessen eines sehr hohen Arbeitslohnes genossen. Eine königliche Verordnung von 1782 gab jedem Handwerker bei Verlust seines Bürgerrechtes auf, wenigstens Einen Sohn sein Gewerbe fortsetzen zu lassen.

4) Unter den Gewerbeerzeugnissen Italiens, welches wie die pyrenäische Halbinsel mehr zur Schiffahrt und zum Handel als zum industriellen Fleiße hinneigte, zeichneten sich während dieser Zeit besonders die Seidenstoffe von Genua und Venedig, das Papier und der Sammet von Genua (und Venedig), das Glas von

Venedig aus. Namentlich wurde Europa von Genua aus mit feinem Papiere versorgt. Die ersten Pendeluhren hat wahrscheinlich der Florentiner Galiläi (gest. 1642) construirt.

5) Frankreich verdankt dieser Periode den Anfang eines Gewerbes, welches für die Folgezeit von der größten Bedeutung wurde: 1521 unter Franz I. wanderten aus Italien die ersten Seidenweber ein, und ließen sich besonders in Lyon nieder, und noch im 16. Jahrh. führte man namentlich nach England seidene Waaren aus. Nachdem schon 1614 der dritte Stand die Aufhebung der Zünfte beantragt hatte, an denen man z. B. die lange Lehrlingszeit — bei den Faßbindern in Lyon sieben, bei den Strumpfwirkern in Paris zehn Jahre — ungerechtfertigt fand, wurde unter dem Ministerium Sully's der Ackerbau vorwiegend begünstigt und die Industrie mit erhöheten Steuern beschwert, wogegen Colbert (1661—1683) seine Gunst mehr dem Handel (Mercantilsystem) und den Gewerben zuwandte, und namentlich den fabrikmäßigen Betrieb der letzteren förderte, indem er z. B. zur Hebung der Wollenmanufactur aus dem Staatsschatze jährlich eine Million Livres bewilligte, den einwandernden Handwerkern eine Menge Freiheiten, Privilegien, Geldunterstützungen verlieh, und sehr erhebliche Schutzzölle einführte, sodaß mehre Industriezweige auf diese Weise bald in die Höhe kamen, z. B. die Seidenweberei (zu Lyon), die Bereitung von wollenen Geweben (zu Sedan), die Verfertigung von Spitzen und Linnenzeuch (zu Cambray, Valenciennes, Lille), von Tapeten (zu Arras), Spiegeln u. s. w. Aber die fanatischen Maßregeln Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, namentlich die Aufhebung des Edictes von Nantes im Jahre 1685, jagten eine Menge der geschicktesten Arbeiter aus dem Lande. Trotzdem machte namentlich die Verfertigung von Luxusartikeln, worin die Franzosen bis jetzt die Meister von Europa geblieben sind, große Fortschritte, und pro 1716 berechnete man allein die Ausfuhr von seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Stoffen auf 30 Mill. Francs, dagegen pro 1787 auf 168¾ Mill., obgleich der 1786 mit England abgeschlossene Handelstractat dem Absatze französischer Fabricate dahin, mit Ausnahme von Wein und Branntwein, nachtheilig war. Das um 1750 durch Quesnay begründete physiokratische System war zwar einerseits dem laissez faire, der Gewerbefreiheit günstig, wendete aber seine positiven Begünstigungen vorzugsweise der Landwirthschaft zu, von welcher es behauptete, daß nur sie ein eigentlich productives Gewerbe sei, indem sie Rohstoffe zu Tage fördere. Indessen waren seine praktischen Folgen zunächst von geringer Bedeutung. Zwar hob Turgot 1776 die Zünfte auf, aber schon nach sechs Monaten wurden sie von dem Könige wiederhergestellt, wenn auch nicht ohne Reformen, z. B. durch Verminderung ihrer Zahl, wodurch viele lästige Streitigkeiten über Arbeitsabgrenzung in Wegfall kamen, und durch Ermäßigung der Gebühren zur Aufnahme in die zünftige Meisterschaft, welche z. B. bei den pariser Schneidern 1000 Livres betrug, bei den lyonesern nur 100.

6) In den Niederlanden trat während des 16. Jahrh. neben die Wollenspinnerei und Weberei eine starke Linnenindustrie; allein der Kampf mit Philipp II. brachte auch nach seiner Beendigung diese Zweige in den nicht befreiten Provinzen zum Stocken, und viele fleißige und geschickte Unternehmer wie Arbeiter zogen sich aus Flandern und Brabant nach dem Norden, namentlich nach Amsterdam und Leyden. Außerdem erhielt die Glasarbeit seit der Erfindung des Fernrohres durch Zacharias Jennsen um 1590 einen neuen Anstoß, besonders in den freien Staaten, wogegen die Versuche des Flamänders Salomon de Gaus um 1615, die Dampfkraft technisch zu verwenden, eben nur noch Versuche blieben. Der 30jährige Krieg hatte für das Land nicht die störenden Folgen wie anderwärts; die niederländischen Tücher aus Wolle waren nach wie vor auf den europäischen Märkten die gesuchtesten, namentlich die feineren Sorten, welche man anderwärts nicht herzustellen vermochte. Die niederländischen Wollenmanufacturen, von welchen die leydener die bedeutendsten waren, bezogen im 17. Jahrh. fünf Mal soviel spanische Wolle als England und Frankreich zusammen. Außerdem brachten am Ende dieses Jahrhunderts die aus Frankreich vertriebenen Protestanten dem Gewerbefleiße der Generalstaaten einen merklichen Zuwachs, sodaß manches vorher fast ausschließlich französische Gewerbe hier einen neuen Boden fand. Die holländischen Papiere waren am Ende des Jahrhunderts für Europa das, was vorher die genuesischen gewesen waren. Aber im Laufe des 18. Jahrh. begannen in den Generalstaaten sehr wesentliche Gewerbe zu verfallen, besonders in der Linnen- und Baumwollenfabrication, theils weil andere Länder in erhöhete Concurrenz traten, und dabei stärkere Wasserkräfte neben niedrigeren Löhnen hatten[11]), theils weil England, Frankreich, Rußland und andere Staaten die importirten Manufacturproducte mit höheren Zöllen belegten, während die Holländer dem Freihandel treu blieben, resp. bleiben mußten, theils weil die Generalstaaten die gewerbliche Arbeit mit gesteigerten Steuern belasteten, theils weil die eigene Schiffahrt immer mehr an die Engländer und andere Nationen überging, aber die dadurch disponibel werdenden Capitalien mehr in zinstragenden Papieren als in Manufacturen ihre Verwendung suchten. Dagegen hob sich am Ende des Jahrhunderts in den österreichischen Provinzen unter Joseph II. wieder die Wollen-, Linnen- und manche andere Manufactur.

7) In England ging namentlich Heinrich VIII. auf dem Wege des Zollschutzes für die einheimischen Gewerbe weiter, unter denen er vor Allem die Wollmanufactur, selbst durch Einfuhrverbote, hob, sodaß die inländische Schafzucht sich ebenso vermehrte wie die Ausfuhr von Tuchen, namentlich auch nach Teutschland. Dieselben Maßregeln wandte Elisabeth an, welche gleich

11) Ein holländischer Fabrikarbeiter, wenn wir für jene Zeiten diesen Namen brauchen dürfen, erhielt um 1750 wöchentlich 4 Gulden und darüber.

im Anfange ihrer Regierung die Einfuhr von Lederwaaren, Spitzen, Messern, Schlössern und anderen Metallproducten verbot. Doch waren es nicht sowol diese Gesetze als vielmehr die Steinkohlen, welche von jetzt an der englischen Metall-, besonders Eisenindustrie den später so gewaltigen Aufschwung zu geben anfingen, obgleich diese Anfänge fürs Erste noch sehr unerheblich waren. Um das Jahr 1641 wird zuerst der Anfertigung baumwollener Zeuche zu Manchester gedacht, nachdem sich 1705 die Einfuhr roher Baumwolle auf 1 Mill. 170,887 Pfund belaufen hatte, und in die Zeit von 1650 fallen die Bestrebungen des Marquis von Worcester, der Dampfkraft eine gewerbliche Verwendung zu geben. Aus dem Jahre 1660 führen wir das erneuete Verbot der Wollausfuhr an, welches den Zweck hatte, der inländischen Manufactur den Rohstoff zu erhalten, und den Erfolg, daß den brandenburgischen und anderen Tuchmachern das Material sehr knapp wurde. In das Ende des 17. Jahrh. fällt die Einwanderung vieler französischer Refugiés, welche nicht blos eine anfrischende Thätigkeit für die Woll-, Hut-, Papier-, Seiden- und Glasmanufacturen, sondern auch Geheimnisse mitbrachten, z. B. für die Zeuchfärberei, besonders bei der Seide, deren Gewerbe indessen schon um 1666 an 40,000 Hände beschäftigt hatte. Außerdem dürfen die englischen Korngesetze dieser Zeit, welche zum Theil den Zweck hatten, den Gewerben billiges Brod zu geben, nicht vergessen werden. Ein solches ward namentlich 1689 gegeben, wodurch erlaubt wurde, den Weizen nur dann auszuführen, wenn das Quarter einen Preis von 48 Schillingen und darunter hatte. Mit dem 18. Jahrh. beginnt für England die glänzende Reihe seiner industriellen Erfindungen, während sie namentlich in Teutschland aufhörte, die frühere Nutzbarkeit zu entfalten. Wir erwähnen z. B. die vorerst noch mislingenden Versuche Savary's (um 1700), die Dampfkraft industriell zu verwerthen, ferner die ebenfalls in den Anfang des Jahrhunderts fallende Erfindung der See- und Schiffsuhr durch Harrison und die Erfindung des Weberschiffes 1738 durch John Kay in Lancashire, einer Provinz, welche bald die Wiege noch vieler anderen gewerblichen Erfindungen werden sollte. Die ersten gewinnbringenden Versuche, das Eisenerz nicht mehr durch Holzkohle, sondern durch Steinkohle zu schmelzen, kann man von 1740 an datiren, und bald darauf benutzte man die Coaks (entschwefelten Steinkohlen) zur Herstellung des Stabeisens [12]), sodaß der eigentliche Anfang der großartigen englischen Metallindustrie in diese Zeit fällt. Um 1746 entstanden in Veranlassung von chinesischen Einfuhren dieses Artikels die ersten Papierfabriken, und um 1750 bestand in Irland, namentlich in dessen nordöstlichen Theilen, bereits eine ausgedehnte Linnenindustrie. Die jährliche Eisenerzeugung Englands ward indessen pro 1750 erst auf 22,000 Tons (à 2000 Pfund) berechnet, nach Anderen für England und Wales zusammen auf 27,000 Tons. Im Jahre 1754 (1753) bildete sich zu London die London Society of Arts and Manufactures, und 1757 gelang es dem John Dollond, das erste achromatische Fernrohr zu construiren. Um 1760 trat Wedgwood mit der Fabrication seiner trefflichen Töpferwaaren, besonders des Steinguts, auf. Die Zeit während des siebenjährigen Krieges in Teutschland und nach demselben gab den Gewerben in England, namentlich den Baumwollengewerben, einen neuen kräftigen Aufschwung. Schon im Jahre 1767 waren [13]) mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle an 30,000 Menschen beschäftigt und zehn Jahre später bereits 100,000. Auch die Seidenmanufactur suchte der Staat durch verschiedene Mittel zu heben, namentlich durch Ausfuhrprämien, aber diese kamen nur wenigen Unternehmern zu Gute, und die meisten der so fabricirten Seidenproducte wurden im Inlande consumirt. Nachdem 1764 Hargreaves die Jenny, Crompton die Mule, Cartwright 1785 die Maschinenweberei erfunden, Arkwright die vervollkommnete Baumwollenspinnerei, Watt die industrielle Anwendung der Dampfmaschine erfunden hatte, war für England und die Welt der gewerbliche Stein der modernen Weisen gefunden, und England ist seitdem im Spinnen und Weben der Baumwolle, sowie in der Eisenindustrie von keinem Lande übertroffen worden. Als Hauptglanzpunkte der englischen Gewerbthätigkeit stehen fortan besonders die Erzeugung der feinen Baumwollengespinnste (Twiste) und der Stahlwaaren, sowie der Maschinenbaukunst da. An Erfindungspatenten wurden im jährlichen Durchschnitte ausgegeben von 1715—1727 : 7, von 1727—1760 : 7, von 1761—1780 : 25, von 1781—1800 : 63, von 1801—1815 : 92, von 1818—1828 : 154.

Zwar haben die Erfindungen Arkwright's und Watt's, sowie ihrer großen Rivalen Hargreaves, Crompton, Cartwright u. A., nicht blos für England, sondern für alle Völker eine so ungeheuere Bedeutung, daß wir von dieser Zeit an eine neue gewerbliche Periode datiren müßten; allein da um dieselbe Zeit, wenn auch etwas später, die französische Revolution mit ihren gewaltigen Einflüssen auf die gewerbliche Gesetzgebung, auf die Versetzung der Capitalien, auf die Grenzzölle und Steuern, auf den Verbrauch einer großen Reihe von Artikeln, auf Luxus und sociale wie politische Lebensanschauung eintritt, und obige Erfindungen, welche zudem sich nicht in ein oder zwei Jahre zusammendrängen, nicht sofort den nachherigen gewaltigen Einfluß in der Praxis äußerten, so dürfen wir den Anfang der letzten gewerblichen Periode auf das Jahr 1789 hinausrücken.

8) Für Teutschland hatte die Entdeckung Amerika's und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien eine wesentliche Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse zur Folge. Indem der Zug der orientalischen Waaren zum großen Theil die Straße über Genua, Venedig, Augsburg, Nürnberg u. s. w. verließ, beeinträchtigte er auch den Absatz der teutschen Industrieerzeugnisse, namentlich der beiden zuletzt genannten Städte,

12) Nach G. v. Gülich.

13) Rehlen, Geschichte der Gewerbe S. 20.

und die pyrenäische Halbinsel etablirte andrerseits mit England, Holland und Skandinavien eine neue Handelsstraße. Dies wirkte auch hemmend auf die Gewerbe der niederteutschen Städte, welche außerdem sich mehr dem Seehandel zuwendeten, während der Absatz der Leinwand aus Schlesien und der Lausitz, wo nach wie vor eine lange Zeit über ein vergleichsweise sehr niedriger Lohn gezahlt wurde, nach Holland, England, Spanien und Portugal eher zu- als abnahm, und daher die Production dieses Artikels verstärkte. Am schwersten wurden, wie gesagt, Augsburg und Nürnberg betroffen, deren Waarenabzug nach Italien zu stocken anfing; dennoch erstarb nicht sofort der alte Fleiß und Erfindungsgeist dieser berühmten Reichsstädte; 1500 erfand Peter Hele zu Nürnberg, welches um 1580 60,000 Einwohner hatte, die Taschen- resp. Federuhren, und Peter Vischer (gest. 1525) errichtete sein berühmtes ehernes Sebaldusgrabmal, während der Leinweber Fugger zu Augsburg als Millionair glänzte. Um 1517 erfand ein Teutscher zu Nürnberg das Feuersteinschloß für Flinten. Iserlohn fertigte eine steigende Masse von Eisen- und Stahlwaaren, welche ihren Absatz selbst bis nach England fanden; 1526 entstand zu Hanover der Broihan; 1530 erfand Jürgens zu Wolfenbüttel das Spinnrad, welches auf die Herrschaft der Spindel folgte; 1561 brachte Barbara Uttmann das Spitzenklöppeln auf; um 1570 führte man den Indigo in die Färberei ein, und um dieselbe Zeit erschien als ein neues Handwerk das Strumpfwirken und Strumpfstricken, und beide Künste gaben namentlich dem sächsischen Erzgebirge einen neuen Verdienst, freilich auch zum Theil ein Danaergeschenk, während Kurfürst August auch geschickte Arbeiter anderer Gewerbe in das Land zog. Das Handwerk hatte zwar fast noch überall in Teutschland einen goldenen Boden, und trieb erst jetzt die Blüthen der Meistersänger, wie eines Hans Sachs (gest. 1576), während der Uebermuth der Gesellen, namentlich im „Schimpfen" und massenhaften Arbeitniederlegen, mehrfache Verordnungen der Reichstage gegen sich in die Schranken rief; allein die Zünfte verknöcherten in demselben Grade, je mehr sie die Concurrenz bekämpften. Zwar hoben sich am Ende des 16. Jahrh. die Leinwandbleichen von Bielefeld und Barmen, aber andrerseits sanken gleichzeitig die vorher so blühenden Tuchmanufacturen im Brandenburgischen. Zum Glück verzögerte noch ein neuer Feind seine Ankunft: der Branntwein, welchen man damals noch nicht aus Getreide, sondern meist aus Wein und Bierhefe bereitete, und nur in den Apotheken verkaufte.

Der 30jährige Krieg konnte nur verderblich wirken, und ein Maßstab dieser Einwirkung ist z. B. der Umstand, daß selbst die Erzeugung des Bieres rückwärts ging, während sonst die Kriege der Industrie der Brauerei nicht nachtheilig zu sein pflegen; freilich begann schon jetzt, namentlich in Niederteutschland, die Branntweinbrennerei an die Stelle zu treten. Von den übrigen vorher blühenden Gewerben litt vielleicht noch stärker die Tuchmacherei, welcher der langjährige Krieg die Schafe genommen hatte, und auch ein Mann, wie der große Kurfürst von Brandenburg, nicht aufhelfen konnte. Der Geist der Nation war einestheils verwildert, anderntheils niedergedrückt und kühnen Unternehmungen nicht gewachsen; die Handwerker suchten durch verstärkten Zunftzwang zu helfen[14]), aber die Fürsten widerstrebten dem immer energischer, wollten die Städte wieder bevölkern und legten vermehrte Steuern auf. Oesterreich litt zwar durch den Krieg nicht so unmittelbar wie Nordteutschland, allein unter seine gewerbfleißigsten Einwohner gehörten die Protestanten, namentlich Woll- und Leinweber, und diese wurden durch den religiösen Fanatismus massenweise aus dem Lande getrieben oder sonst unterdrückt. Doch hat Oesterreich in dieser Zeit einige bedeutende Manufacturen aufzuweisen, z. B. die 1672 in Linz errichtete Fabrik für Wollenspinnerei und Weberei, welche gleichzeitig an 30,000 Menschen Verdienst gab. Auch fragte bereits das kaiserliche Hofdecret vom 17. Mai 1669 für Böhmen an, ob man nicht auch hier, da sie anderwärts nicht beständen und doch der Handel blühe, die Zünfte „abschaffen oder restringiren" solle. Zwar geschah dies nicht, allein das Hofdecret vom 30. März 1776 beseitigte viele Misbräuche und Ungehörigkeiten des Gewerbewesens. Schon 1672 kam auf dem teutschen Reichstage die Aufhebung der Zünfte zur Sprache.

Eine bemerkenswerthe Epoche für die teutschen Gewerbe trat ein, als 1685 bei der Aufhebung des Edicts von Nantes, doch auch schon vorher, viele kunstfertige Leute aus Frankreich vertrieben wurden, und in Nordteutschland, besonders in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg, Holstein u. s. w., ein neues Vaterland fanden. Diese Gewerbetreibenden, vorzugsweise Handschuhmacher, Friseure, Barbiere, Strumpfwirker, Seidenarbeiter, Hutmacher, Posamentire, Juweliere, Glas- und Porzellanarbeiter, ließen sich vorzugsweise in fürstlichen Residenzen nieder, wo sie nicht selten auch räumlich abgesonderte Colonien bildeten, welche ihre eigenen Sitten, Verfassungen, Hilfscassen u. s. w. besaßen. Die Fürsten ertheilten ihnen viele Freiheiten und Privilegien, und, was äußerst wichtig in Beziehung auf die Gewerbeverfassung ist, emancipirten sie großentheils von den Gesetzen der bestehenden alten Zünfte, welche deshalb mit den Refugiés nicht immer im besten Einvernehmen lebten. Obgleich nun die neuen Ansiedler vielfach sich nur mit Luxusartikeln beschäftigten, so brachten sie doch auch für andere Gewerbe viele nützliche Kunstgriffe, Methoden und Werkzeuge mit, während sie wesentlich dazu beitrugen, viele Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb umzuwandeln. Von anderen Ländern wurde durch die Refugiés auch die Schweiz aufgesucht, wo sie hauptsächlich dazu beitrugen, die Seidenmanufacturen zu heben, am meisten in Basel, wo sie indessen schon im 16. Jahrh. nicht unbedeutend waren. Von allen teut-

14) Doch war man gegen frühere Zeiten in einzelnen Stücken fortgeschritten. So erlaubte z. B. die kieler Schneiderordnung einem Meister drei Gesellen und einen Lehrling zu halten.

schen Ländern, etwa mit Ausnahme Kursachsens, suchte sich am Ende des 17. Jahrh. Brandenburg wie politisch, so gewerblich zu heben; aber die Maßregeln der Hebung gingen hier fast nur aus der fürstlichen Gewalt hervor, welche nicht selten neben der Qualität der Fabricate auch die Methoden der Bereitung vorschrieb, obgleich schon im vorigen Jahrhundert namentlich für die Leinwand sogenannte Leggen (Schauanstalten) bestanden, welche sich zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten haben. Was der große Kurfürst begonnen, setzte Friedrich Wilhelm I. fort, welcher nicht blos viele industrielle Protestanten aus Böhmen und Salzburg aufnahm, sondern auch das Verbot der Wollausfuhr selbst auf die Güter des Adels und der Geistlichkeit ausdehnte, die Tucheinfuhr aus England u. s. w. verbot, viele Tuchmacher aus Holland und Cleve nach Brandenburg kommen ließ, durch Herrn v. Kraut in Berlin eine große Tuchmanufactur, besonders zu Monturstücken, anlegte, zur Förderung des Linnengewerbes im Ravensbergischen Schauanstalten errichtete, die bielefelder Bleichen hob, die Eisenindustrie der Grafschaft Mark, besonders zu Iserlohn, weiter emporbrachte. Doch war die Linnengarn- und Leinwandindustrie vermöge des inländischen Absatzes und des starken Absatzes in das Ausland damals nicht blos in den brandenburgischen Landen, sondern auch in ganz Nordwestteutschland, in Schlesien und der Lausitz noch sehr gewinnbringend, wogegen der Süden von Teutschland in dem Gewerbe der Bekleidungsgegenstände dem Norden merklich nachstand. So besaß z. B. 1688 ganz Baiern in der Wollenzeuchmanufactur nur 399 Meister mit 740 Gesellen. Indessen hatte schon seit dem Anfange des 17. Jahrh. der Schwarzwald einen steigenden Industriezweig aufzuweisen, welcher dem Norden fehlte: die massenhafte Verfertigung hölzerner Uhren. Nicht unerwähnt wird übrigens hier bleiben dürfen, daß am Ende des Jahrhunderts die Erzeugung von Branntwein aus Getreide, besonders in Nordteutschland, bereits einen großen Umfang erreicht hatte. Im J. 1695 führten die osnabrückischen Stände über diese Industrie laute Klage. Schließlich sei hier an Papin in Marburg erinnert, welcher um diese Zeit große Anstrengungen machte, den Dampf als bewegende Kraft für die Gewerbe nutzbar zu machen.

Im Anfange des 18. Jahrh. zeigte es sich immer stärker, wie sehr Teutschland in vielen gewerblichen Dingen, besonders in der Anwendung förderlicher Werkzeuge und Maschinen, wenn von den letzteren schon jetzt die Rede sein darf, hinter England und zum Theil hinter Frankreich zurückgeblieben sei, sodaß viele Länder durch die Einfuhr von dort in der Production starke Ausfälle hatten [15]). Doch war der alte teutsche Erfindungsgeist auch jetzt noch nicht ausgestorben, nur daß die nationale Zersplitterung, die Gewöhnung an polizeiliche Bevormundung, der Mangel an Capital der gewinnbringenden Ausbeute sehr im Wege stand. Wir nennen hier das berliner Blau, welches 1704 (nach Anderen 1707) Diesbach, und das dresdener (später meißnische) Porzellan, welches 1706 Böttcher als eine Frucht der sonst unfruchtbaren Goldmacherei fand. Auch war die teutsche Leinwand noch immer die am meisten gesuchte auf den europäischen Märkten, und die schwarzwälder Uhren errangen einen steigenden Absatz. Die stärksten staatlichen Maßregeln aber zur Hebung der Industrie fallen immer noch auf Brandenburg, wovon z. B. das unter dem 24. Mai 1719 erlassene Wolledict des Königs Friedrich I., welches sogar auf den Kanzeln verlesen werden mußte, ein schlagender Beweis ist. Dasselbe sagt unter Anderem: „daß von nun an bei Strafe von 1 Rthlr. für jedes Pfund, auch Confiscation der Wolle selbst, ja wenn ein Jude dabei interessirt, bei Leib- und Lebensstrafe (wie früher in England auch für Christen), die Ausfuhr aller und jeder adeligen, Aemter- und Pündel-Wolle in dem Churmärkischen, Pommern und Magdeburgischen verbothen seyn solle." Außerdem kämpfte die brandenburgische Gesetzgebung energisch gegen das engherzige Zunftwesen der Handwerker, namentlich seit 1734, von wo ab hier das Geschlossensein der Zünfte durch mehre Edicte gebrochen wurde. Auch wurden die sonst durch fast ganz Teutschland noch bestehenden Verbote, wonach ein Meister nur einen, höchstens drei Gesellen halten durfte, in Brandenburg bedeutend gelockert, namentlich für die Hofhandwerker, deren Zahl sich stark mehrte, womit ein neuer Schritt zur volleren Gewerbefreiheit gethan wurde, nachdem bereits seit dem Ende des 17. Jahrh. neben den zünftigen fürstlich concessionirte Handwerker aufgetreten waren. Zwar hatte schon 1731 der teutsche Reichstag nicht blos gegen die blauen Montage, das Schelten, Auftreiben und andere Misbräuche der Gesellen Verordnungen erlassen, sondern auch die Schwierigkeit des Meisterstücks gemildert, den Gesellen erlaubt, auch bei „Herren" zu arbeiten, wodurch die Etablissements mit Einem Unternehmer und vielen Arbeitern gefördert wurden u. s. w.; allein die Reichsgesetze blieben noch lange in den meisten Territorien, besonders in den freien Reichsstädten, wie Augsburg und Nürnberg, ein todter Buchstabe, und unter den größeren teutschen Staaten wurde ihnen fast nur in Brandenburg Nachdruck gegeben. Und daß in dem alten starren Zunftwesen nicht mehr das Heil der Gewerbe lag, bewies z. B. neben Nürnberg das ehemals ebenfalls so blühende Augsburg, wo namentlich seit 1748 die Industrie der Baumwollenmanufactur, der Juweliere, der Kupferhämmer immer mehr verfiel, während um dieselbe Zeit z. B. Oesterreich unter der Enns durch die gehobene Zahl seiner Kattundruckereien sich auszeichnete. Noch erwähnt sei hier, daß in die Mitte des Jahrhunderts der erste Keim zu einem später für Teutschland so wichtigen Gewerbszweige gelegt wurde: schon 1747 empfahl der berliner Apotheker Marggraf, die Rübe zur Bereitung des Zuckers zu verwenden, ein Gedanke, welcher zunächst noch keine praktischen Folgen hatte.

Der siebenjährige Krieg mußte zwar den meisten

15) In Baiern gab es 1716 nur noch 171 Tuchmachermeister mit 125 Gesellen (nach Rehlen).

freien Gewerben verderblich sein, indem er die Production vielfach beschränkte; allein diejenigen Gewerbe, welche den gegen früher außerordentlich vermehrten und stehend werdenden Armeen ihren Bedarf lieferten, wie die Erzeugung von Eisen- und Stahlwaaren, von Tuch, Lederzeug, Pulver u. s. w., ersetzten zum Theil die Ausfälle auf der anderen Seite. Im Besonderen war es die Bereitung des Branntweins aus Getreide, welche während des Krieges vorzugsweise in Nordteutschland auf den Gütern des Adels so stark zunahm, daß die Feldherren sich über dessen Wohlfeilheit und über die Trunksucht der Soldaten bitter beklagten. Nach dem Kriege benutzte Friedrich der Große die 23 Friedensjahre seiner Regierung, um mit allen Mitteln den Gewerbfleiß seiner zum Theil ausgesogenen Lande zu heben. Er erhöhete und erweiterte, und zwar nach französischem Vorbilde, die Schutzzölle und Einfuhrverbote, führte die Regie des Tabaks u. s. w. ein, zog viele Wollenspinner in das Land, z. B. nach Schlesien, obgleich man aus Mangel an guter Wolle es noch lange nicht zu feinen Tüchern brachte, ermunterte die Unternehmer der Eisenhütten und Hammerwerke im Ravensbergischen, sowie der Linnenfabrication in Schlesien, verbot zu Gunsten der Weber die Ausfuhr von Linnengarn u. s. w. Zwar erhöhete sich durch solche Maßregeln die Production, sowie die Ausfuhr namentlich von Leinwand nach Spanien; allein der Staatsschutz war nicht der eigene innere Trieb, welcher allein die Bedingung gedeihlicher Gewerbezustände ist. Die private Thätigkeit zur inneren Vervollkommnung der Industrie stand damals überall auf einer niedrigen Stufe; doch geschah Einiges in dieser Richtung, wohin z. B. die 1765 in Hamburg gegründete „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" gehört, welche sich 1767 in eine Staatsanstalt umwandelte. In Oesterreich betrat noch mehr als Maria Theresia Joseph II. den Weg der staatlichen Förderungsmittel. Hatte Maria Theresia viele Schutzzölle erhöhet, und dadurch besonders die Eisenindustrie in Steiermark und Kärnthen gehoben, so fügte Joseph II. neue Schutzzölle hinzu und wandte seine Sorge vorzugsweise den Geweben und Gespinnsten zu, namentlich in Baumwolle, aber auch in Flachs und Seide, für welche letztere er die Anpflanzungen der Maulbeerbäume förderte. In Oesterreich unter der Enns zählte man damals an 100,000 Baumwollenspinner, während die böhmische Glasfabrication hauptsächlich durch billiges Lohn, Holz und anderes Material in steigendem Aufschwunge blieb. Unter seinen Maßregeln für das teutsche Reich erinnern wir an das kaiserliche Commissionsdecret vom 30. April 1772, worin z. B. die Frauen als Arbeiterinnen bei der Weberei gegen die Gesellen, welche ihnen diese Arbeit verwehrten, in Schutz genommen und die Meister ermächtigt wurden, mehr als Einen Lehrling zu halten und die bisherige statutenmäßige Zahl der Gesellen zu vergrößern. Auch erleichterte das Decret den Gesellen das Meisterwerden. Mit Ausnahme der freien Reichsstädte, wo die Gewerbe treibenden Meister im Magistrate einen bedeutenden Einfluß hatten, wurden diese und ähnliche Bestimmungen in den meisten fürstlichen Territorien durchgeführt. Dennoch bietet Teutschland am Ende des 18. Jahrh. nicht das Bild eines blühenden Gewerbelandes, obgleich einzelne Zweige sich in der Concurrenz des Weltmarktes auszeichneten und einen guten Nahrungsstand aufzuweisen hatten. Nürnberg hatte zwar um 1780 nur noch 30,000 Einwohner, verschickte aber immer noch Holz- und Metallwaaren nach Holland, Schweden u. s. w. Die Ausfuhr von Linnengarn und besonders Leinwand nach England, Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w. aus dem Osnabrückischen, Braunschweigischen, Westfalen, Schlesien, der Lausitz war sehr erheblich; von Westfalen und Schlesien lieferte jenes vorzugsweise die mittleren, Schlesien die feineren Sorten. In Elberfeld hob sich von 1776 bis 1788 besonders die Industrie der bunten Linnen. In Kursachsen hatten die Spitzen des Erzgebirges, dessen Silberbergwerke bedeutende Schätze zu Tage förderten, einen hohen Ruf, während im Besonderen Chemnitz sich durch seine Baumwollenzeuche hervorthat. Baiern konnte schon damals das Bierbrauen sein Hauptgewerbe nennen, neben welchem die ganze baierische Wollentuchfabrication 1782 nur 99 Meister und 85 Gesellen aufzuweisen hatte. Dagegen litt die Leinenmanufactur der Lausitz durch den hohen preußischen Tarif, indem die Ausfuhr der Leinewand nach Preußen und die Einfuhr des Garnes von dort erschwert war. Während die Seidengewerbe im Süden, durch natürliche Bedingungen begünstigt, gedeihlich fortschritten, waren sie, mindestens in Bezug auf die Production der Cocons, im Norden das Ergebniß der Künstelei; denn was auch durch Friedrich II. und seinen Nachfolger in Preußen geschah und wie viel auch darüber geschrieben worden ist: im thatsächlichen Vergleiche mit dem Süden muß es als höchst unerheblich erachtet werden. Dagegen zeigte sich in Nord- und Mittelteutschland durch die Einführung der Merinoschafe eine erfreuliche Hebung in der Fabrication der Tücher, besonders der feineren, obgleich die vermehrte Production der baumwollenen Gespinnste (mit der Hand) und Gewebe in immer stärkere Concurrenz mit ihnen trat.

9) Unter den skandinavischen Reichen hatte Dänemark auch noch von 1492 bis 1789 eine sehr wenig entwickelte Industrie. Das Land suchte seine Nahrungszweige hauptsächlich im Ackerbaue, in der Viehzucht, in der Fischerei und Schiffahrt; es fehlte für die Gewerbe an Wassergefäll, Holz, Kohle und Rohstoffen; und wenn auch die Refugiés von 1685 einzelne Gewerbszweige, wie in Seide und Wolle, neu befruchteten, so hatte dies doch für das ganze Land wenig zu bedeuten. — Schwedens Eisenindustrie war im Anfange des 16. Jahrh. noch sehr unerheblich; erst als Gustav Wasa die Ausfuhr des Eisensteines und des Roheisens verbot, und Prämien auf die Bereitung des Stabeisens setzte, zeigten sich einige Fortschritte, die unter Gustav Adolf, welcher überhaupt den Gewerbeständen eine erhöhete Sorgfalt widmete, noch sichtbarer wurden. Karl XI. hob vorzugsweise die Production und Verarbeitung des

Eisens, aber auch das Verspinnen und Weben der Wolle, die Seidenweberei und andere Gewerbe, deren meiste freilich durch die Kriege Karl's XII. wieder stark in Verfall kamen, da die Hände fehlten und die Steuerkräfte des Landes aufs Höchste angespannt wurden. Doch war es eben der Krieg, welcher der Eisenindustrie einen nie gesehenen Aufschwung gab, sodaß besonders nach dem Kriege die Ausfuhr von Eisenproducten nach Frankreich, Teutschland und besonders England, wo man noch lange Zeit zu den Stahlwaaren nur schwedisches Eisen brauchen konnte, sehr bedeutend war, wogegen man die meisten baumwollenen und wollenen Zeuche einführte. Auch Pech, Theer und andere gewerbliche Waldproducte Schwedens und Norwegens nahmen auf dem Weltmarkte eine hervorragende Stellung ein, welche ihnen erst später durch Rußland streitig gemacht wurde. Im J. 1774 erfand der schwedische Chemiker Scheele die Schnellbleiche, und von ihm rührt auch die seinen Namen tragende grüne Farbe her.

10) Während Polen keinen nennenswerthen positiven Beitrag zur Geschichte der Gewerbe liefert, da hier das bürgerliche Element der Städte vor der Macht der Landedelleute nicht aufkommen konnte, sucht sich Rußland seit dem 17. Jahrh. der westeuropäischen Culturstufe zu nähern, namentlich unter Iwan II., welcher Handwerk und Fabrication von mancher feudalen Beschränkung befreite und außerdem in positiver Weise förderte. Noch mehr geschah dies unter Peter dem Großen, welcher in Holland selbst das Schiffszimmerhandwerk erlernt hatte, zahlreiche fremde Handwerker kommen ließ, ihnen werthvolle Privilegien gab u. s. w. Gleich erfolgreich setzte dieses Werk Katharine II. fort, welche in den Städten die den teutschen nachgebildeten Handwerkerzünfte einführte, teutsche und andere Arbeiter kommen ließ oder ihre Einwanderung in jeder Weise begünstigte, ihnen Steuerfreiheiten und andere Exemtionen ertheilte. So hoben sich in kurzer Zeit, hauptsächlich durch den Zollschutz gegen Concurrenz, die Gewerbe in Metall, Leder, Pottasche, Zucker, Linnen, Seide, die zuletzt genannte namentlich in Moskau, wo man die meiste Rohseide um billige Preise aus Persien bezog. Doch waren nur erst Leinwand, Leder und Eisen solche Artikel, welche auf dem allgemeinen Markte concurrenzfähig auftreten konnten. Der Hauptmangel der russischen Industrie lag in den Arbeitern, welche trotz der massenhaft herbeigezogenen Fremden in Leibeigenen bestanden.

11) Amerika besaß zwar vor seiner Wiederentdeckung durch Columbus in Peru und Mexico einige häusliche und Luxusindustrie, aber ohne Einfluß auf einem weiteren Markte, und nach 1492 lag es gradezu in der von Europa aus geleiteten Colonialpolitik, in Amerika keine Gewerbe aufkommen zu lassen, weil man sich den Eintausch der Colonialproducte, welche außer in edlen Metallen vorwiegend in Bodenproducten wie Zucker, Kaffee, Tabak, Fellen u. s. w. bestanden, gegen seine Industrieproducte sichern wollte. Spanien und Portugal im Süden, England im Norden verboten gradezu die Anlage gewisser gewerblichen Etablissements, sodaß man nur einige dürftige Handwerke hatte. Auch nachdem die vereinigten Staaten, wo vorher z. B. zwar die Production des rohen Eisens, aber nicht die Fabrication der feineren Eisenwaaren erlaubt war, sich 1783 von England frei gemacht hatten, währte dieser Mangel noch eine Zeit lang fort.

V. Periode.

Von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart, von 1789 bis 1857.

Wir wiederholen hier zunächst das schon einmal Gesagte, nämlich daß, wenn die in England gemachten Erfindungen der industriellen, namentlich der Spinnmaschinen nicht so nahe an den Beginn der französischen Revolution, sondern etwa um 50 Jahre früher fielen, und ihre praktische Bedeutung gewonnen hätte, wir diese letzte Periode von da ab datiren müßten. Denn die specielle gewerbliche Thätigkeit hat ihr modernes Stadium mehr durch jene Maschinen, als durch die von Frankreich ausgehenden Kriege und Staatsumwälzungen erreicht. Man kann zwar auf die in Frankreich durch die neuen Gewalten dictirte Gewerbefreiheit hinweisen; allein in der Maschine und der Fabrik der modernen Zeit liegt noch weit nachhaltiger die Macht der Gewerbefreiheit, und während nicht blos Napoleon's Continentalsperre, sondern auch die Maßregeln fast aller Staaten bis auf die neueste Zeit der freien, naturgemäßen Entwickelung durch Grenzzölle und Grenzverbote wieder einen gewaltigen Hemmschuh anlegten, erscheinen die englischen Erfindungen, sowie überhaupt die neueren Industriezweige mit ihren großartigen Zahlen, denen keine frühere Zeit etwas Ebenbürtiges an die Seite setzen kann, erst nach den unmittelbaren Wirkungen der französischen Revolution; die Napoleonischen Kriege hatten die Entwickelung des Maschinenwesens ebenso sehr zurückgehalten als gefördert. Seitdem ist das Wachsthum der Gewerbe in einem so reißenden Strome fortgeschritten, daß es nicht möglich ist, zwischen 1789 und 1857, etwa mit Ausnahme von 1815, einen entscheidenden Knotenpunkt festzuhalten. Die Theuerungs-, politischen, Geld- und Handelskrisen von 1817 und 1818, 1825, 1836, 1846, 1848, 1853 und 1854 sind nur untergeordneter Natur und von bald vorübergehendem Einflusse. Sie werden bei den einzelnen Ländern ihre Berücksichtigung finden. Außerdem verdienen hier das erste Dampfschiff, 1807 in Nordamerika, und die erste Locomotive, 1816 in England, einen Platz; denn das Dampfschiff und die Locomotive resp. die Eisenbahn, sind nicht nur selbst Producte der Industrie, und zwar die höchsten, welche man bisher erreicht hat, sondern auch die wirksamsten Transportmittel für alle Industrieerzeugnisse.

1) In Asien sind von 1789 bis jetzt die Gewerbe stationair geblieben, ja theilweise wegen der übermächtigen Einfuhr aus Europa zurückgegangen. Nur einige wenige Zweige erscheinen wenigstens in den Exportlisten mit größeren Ziffern, wohin z. B. die Seide von China gehört, falls man das Rohproduct unter die Gewerbs-

producte rechnen darf. China exportirte z. B. 1842 erst 3000 Ballen Seide, aber 1856 war dieser Export auf 56,000 Ballen gestiegen. **Ostindien** führte eine Zeit lang noch eine ziemliche Quantität von baumwollenen und wollenen Garnen und Geweben aus, besonders nach England, wo man diese Stoffe, namentlich die feinen Shawls, wegen des niedrigen Arbeitslohnes in Ostindien (um 1840 etwa 1—2 Pence) nicht so billig herstellen konnte; aber seit den letzten Jahrzehnten hat die Einfuhr aus England, selbst an baumwollenen Garnen, immer mehr das Uebergewicht erlangt, und selbst die feinsten Kaschemirshawls hat man in Europa mit Glück nachgeahmt. Zwar suchen die Engländer der ostindischen Baumwollenpflanzung kräftig aufzuhelfen, aber nur um ein billigeres Rohproduct zu gewinnen, und die Eisenbahnen, deren erste (von Bombay nach Tanna) 1852 eröffnet wurde, sollen eben diese Ausfuhr und die Einfuhr englischer Fabricate unterstützen. Die Colonialpolitik will keine Fabriken, sondern Abnehmer von Fabricaten und Gewinnung von Naturproducten. Für die **niederländischen Besitzungen** besteht im Wesentlichen dieselbe Politik. Auch **Persien** hat in neuerer Zeit die Einfuhr europäischer Gewerbeproducte als eine Benachtheiligung der eigenen Industrie empfunden; namentlich sank deshalb der Verdienst der Spinner und Weber. Es wurden zwar Maßregeln dagegen ergriffen, z. B. 1836, als der Schah sich entschloß, keine ausländischen Zeuche mehr zu tragen; allein die Europäer verstanden es, ihren Waaren trotzdem immer wieder Eingang zu verschaffen. Dasselbe gilt im Ganzen von der **asiatischen Türkei**, welcher Europa auch den letzten industriellen Vorzug nahm, das Färben der Zeuche mit dem schönen Türkischroth. Noch weniger als von Asien kann man von **Afrika** sagen, daß es neben der europäischen Industrie irgend etwas Bedeutendes leiste. Afrika ist in der allgemeinen Güterproduction noch weit mehr auf die Rohproducte beschränkt.

2) Gehen wir auf **Europa** über, so finden wir in der **Türkei** wesentlich asiatische Gewerbszustände, etwa mit Ausnahme der wenigen großen Städte. Das Hauptgewerbe neben dem kleineren Handwerksbetriebe, die Erzeugung von seidenen und baumwollenen Zeuchen litt außerordentlich durch die steigende Einfuhr aus Europa, namentlich aus England, und durch Schutzzölle oder Verbote wollte oder konnte man nicht helfen. Man hat berechnet, daß die beiden genannten Zweige von 1815 bis 1836 etwa um 75 Proc. abgenommen, ohne daß die Ausfuhren der betreffenden Rohstoffe in entsprechender Weise zugenommen hätten. Kann man auch einige Gewerbserzeugnisse, wie Meerschaumköpfe, als charakteristische anführen, so werfen sie doch ein zu geringes Zahlengewicht in die Wagschale der Weltindustrie.

3) In **Griechenland** standen 1821 die Gewerbszweige auf einer höchst niedrigen Stufe; das Land war arm, und mußte sich auf das Nothdürftigste beschränken; der Charakter der Einwohner neigte weit mehr zu Viehzucht, Handel und Schiffahrt, als zum Gewerbfleiße; selbst die altberühmte Seidenindustrie war meist abhanden gekommen, und stand in Frankreich u. s. w. längst weit höher. Zwar kamen einige Maßregeln zur Hebung der inländischen Gewerbe in Ausführung, wie 1841 eine höhere Besteuerung ausländischer Fabricate, namentlich der englischen Baumwollenwaaren; allein der Sinn der Griechen blieb nach wie vor den Gewerben abgeneigt. Im J. 1842 zählte das Land [16]) unter seinen 742,471 Einwohnern nur 26,892 Gewerbetreibende, und zwar mit Einschluß der Frauen und Kinder, ein Verhältniß, welches sich bis jetzt nicht wesentlich verändert hat.

4) Auch **Italien** bildet nur den Uebergang vom Morgenlande zum Abendlande. Politische Unterdrückung und Unreife, nationale Trägheit, natürlicher Bodenreichthum, religiöse Processionen u. s. w., Vorliebe für die Schiffahrt standen und stehen dem gewerblichen Aufschwunge entgegen, obgleich die Richtung vom Süden nach dem Norden zugleich auch die Linie des Fortschrittes ist. Aber selbst die günstigsten natürlichen Bedingungen wurden nicht so ausgenutzt, wie sie es konnten. So stand z. B. 1815 die Erzeugung von Seidenproducten in Oberitalien der französischen bedeutend nach, obgleich man billigeres Rohmaterial und ebenso hohe Schutzzölle hatte. Zwar wurden im Laufe der Periode mehrfach die Schutzzölle erhöhet, aber mit geringem Erfolge. So führte z. B. Neapel 1824 eine höhere Besteuerung der fremden Wolle, Baumwolle, Leinwand, Eisenwaaren u. s. w. ein, und schloß diese zum Theil ganz aus; aber die inländische Fabrication erhob sich dennoch nicht zu der beabsichtigten Stufe, namentlich in den feineren Gattungen. Durch Verordnung vom 20. Nov. 1826 hob der König die Zünfte auf und ersetzte sie durch jährliche Gewerbepatente. Im J. 1855 verarbeitete das Königreich ca. 4⅕ Mill. Pfund Baumwolle, aber es brauchte, um seinen Bedarf zu befriedigen, 5 Mill. Pfund. Im Kirchenstaate sind nur einzelne größere Industriezweige local von einiger Bedeutung, z. B. die Seidenweberei zu Bologna, welche 1835 hier 15,000 bis 18,000 Stühle besaß. In den dreißiger Jahren zeichnete sich Toscana durch die Anfertigung von Strohhüten aus, während im österreichischen Oberitalien nach wie vor das Seidengewerbe den hervorragendsten industriellen Nahrungszweig bildet. Mailand hatte z. B. 1844 an 4000 Seidenweber ohne Frauen und Kinder. Die meisten Anstrengungen, sich zu dem Niveau eigentlicher Gewerbsländer zu erheben, hat Sardinien seit 1848 gemacht, aber nicht sowol durch Erhöhung als vielmehr durch Erniedrigung der Importzölle und durch die in neuester Zeit eingeführte Gewerbefreiheit, so sehr dieser auch die römisch-katholische Partei, wie in anderen Ländern, so auch hier während der Zeit von 1848 bis jetzt, widerstrebte. Namentlich wurden 1851 mehre Einfuhrzölle auf viele französische, englische, teutsche und andere Fabricate herabgesetzt, und 1853 erfand Ritter Bonelli zu Turin die

---

16) Nach dem Engländer Strong.

elektrischen Webstühle. Um 1840 waren nach Petitti auf dem sardinischen Festlande in 964 Fabriken für Seide (ohne die Haspelanstalten), Baumwolle und Wolle 37,200 Arbeiter beschäftigt, unter ihnen 7186 Kinder. Auch Modena erniedrigte 1854 die Importzölle auf Roheisen, Baumwollengarn u. s. w. in bedeutendem Grade. Doch sind dies Alles erst Anfänge, deren Weiterentwickelung abzuwarten ist, und bestimmte Zahlen über die Production und andere gewerbliche Verhältnisse der einzelnen Staaten sind uns nicht zugänglich geworden. Diese Statistik ist in Italien noch wenig ausgebildet, und die Regierungen scheinen mit Ausnahme der österreichischen und sardinischen wenigstens mit der Publication sehr zurückhaltend zu sein.

5) Portugal hat sich während der ganzen Periode nicht zu dem Range eines gewerbreichen Landes aufgeschwungen; es fanden sich hier im Ganzen dieselben Hemmnisse, wozu noch das theuere Arbeitslohn und der große Einfluß Englands kam, welches seinen Absatz in dieses Land aufrecht zu erhalten suchte. Nur einzelne Fabricationszweige sind nennenswerth, z. B. in den zwanziger Jahren die Verfertigung guter Herrenhüte, während man gleichzeitig das feine Tuch für die Officieruniformen von Auswärts beziehen mußte. Im Jahre 1837 wurde zwar gegen den englischen Einfluß der Import von Segeltuch und anderer Leinwand, von Glaswaaren, Wagen, Meubeln u. s. w. mit stark erhöheten Zöllen belegt; allein die einheimische Fabrication dieser Producte zeigte keinen erheblichen Fortschritt. Derselbe Erfolg scheint sich 1841 wiederholt zu haben, als man abermals eine Zollerhöhung, namentlich auf Shawls, Taschentücher und feine Wollwaaren, eintreten ließ; denn 1851 folgte eine bedeutende Ermäßigung des Tarifes, besonders zu Gunsten englischer Fabricate, obgleich sicherlich auch politische Parteimotive mitgewirkt haben. Als die beiden einzigen hervorragenden und charakteristischen Gewerbszweige für die Zeit von 1853 und vorher werden von dem Engländer Forrester[17]) die Fabrication von Sammet und Schnupftabak hervorgehoben.

6) Zu den in Portugal wirksamen Hinderungsgründen der Gewerbthätigkeit gesellten sich in Spanien bis auf die neueste Zeit die unaufhörlichen revolutionairen Unruhen und der häufige Wechsel der herrschenden Parteicombinationen. Der politische und religiöse Fanatismus Ferdinand's VII. und der ihm ergebenen Fractionen hatte für die Gewerbe keinen Sinn und die in ewiger Finanznoth befindliche Staatscasse kein Geld. Indessen ergriffen die Cortes, um die inländische Industrie zu heben, mehrfache Maßregeln, z. B. am 3. Juni 1813 die Aufhebung der — aber bald darauf vom Könige wieder hergestellten — Zünfte, an deren Stelle sie die Gewerbspatente nach französischem Vorbilde setzten, ein Spiel, das sich unterm 16. Mai 1820 wiederholte, und nach 1820 erhöhete Zölle gegen den Import fremder Kunstartikel und Manufacturwaaren, wodurch einige Gewerbszweige eine erhöhete Thätigkeit zu entfalten begannen. Allein der Einmarsch der Franzosen 1822 wirkte höchst störend. Obgleich bald darauf abermals die Importzölle eine bedeutende Steigerung erfuhren, so wuchs doch auch in demselben Maße der Schleichhandel, diese moralische Geißel Spaniens in der neueren Zeit. In welchem Zustande 1826 die Handwerker waren, geht aus einer Notiz bei Rau hervor, wonach damals das Handwerkerpersonal aus 75 Proc. Meistern, und nur aus 10 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlingen bestand. Aber eine Stadt zeichnete sich vor allen anderen aus, namentlich in der Verarbeitung von Baumwolle: Barcelona, deren steigende Zahl von Fabriken für Twiste und Gewebe ihren Bezug an Rohbaumwolle von 1829 bis 1831 in dem Verhältnisse von 3 zu 7 steigerte. Indessen blieben auch hier die mit dergleichen Fabrikwesen verbundenen üblen Folgen nicht aus: wiederholte Arbeiterrevolten in Veranlassung plötzlicher Absatz- und Handelskrisen, z. B. im J. 1841, dessen Tarif die fremden Fabricate mit einem Eingangszolle von 5—30 Proc. vom Werthe belegte, während er den Import von reinen und mit Linnen gemischten baumwollenen Zeuchen gradezu verbot. Im J. 1846 besaß ganz Spanien 1,238,440 Baumwollenspindeln, wovon auf Catalonien ca. 800,000, auf Barcelona 250,440 kamen[18]). Auch war es Barcelona, welches 1848 die erste spanische Eisenbahn eröffnete, nämlich von hier nach Mataro. Im J. 1849 verarbeitete Catalonien 36,800,000 Pfund Baumwolle, wobei Barcelona mit der Hälfte betheiligt war[19]). In der neuesten Zeit haben sich wieder mehr Freihandelsgrundsätze geltend gemacht, besonders weil man unfähig war, den Schmuggel zu hindern, den nationalen Fleiß durch Schutz zu heben, den wechselnden Einflüssen der englischen und französischen Handelspolitik zu widerstehen. So trat mit dem 1. Oct. 1851 ein neuer Tarif ins Leben, welcher namentlich für Leinwand und Cigarren eine Zollermäßigung brachte.

7) Erst mit Frankreich betreten wir die Stufe der eigentlichen gewerbreichen Länder, namentlich sofern es sich um die über das kleine Handwerk hinausgreifende Fabrication handelt, und eine Reihe von sicheren und zusammenhängenden statistischen Zahlen zugänglich wird, und obgleich dieselben vorwiegend auf Importe und Exporte sich beschränken, so geben sie doch in Ermangelung eines anderen den relativ besten Maßstab für die gewerblichen Productionen. Im Einzelnen stehen uns auch absolute Productionsziffern zu Gebote.

Die Revolution von 1789 fand besonders in dem durch Steuern gedrückten Gewerbestande ihre Freunde; aber es war sicherlich nicht im Sinne der meisten zünftigen Handwerker, als unterm 4. Aug. 1789 die constituirende Versammlung die alten Zünfte, Gilden und Innungen aufhob, und an ihre Stelle die freie Concurrenz setzte, welche im Laufe des 19. Jahrh. so viele

17) Essay on Portugal, 1853. Vergl. damit das Werk von Minutoli über Portugal.

18) Nach Ziegler. 19) Gleichfalls nach Ziegler.

Klagen und Declamationen gegen die Ausbeutung der blanken Arbeitskräfte durch das Capital hervorrief, und in ihrem Gefolge die Fourieristischen und andere socialistische Versuche hatte. Indessen blieb für einzelne Gewerbetreibende, wie die Fleischer in Paris, die Zahl der Unternehmer eine bestimmte resp. beschränkte. An die Stelle der Zünfte traten seit 1791 jährliche Patente, welche Anfangs gleich hoch bezahlt werden mußten. Daß durch die Unruhen und Kriege die Gewerbe im Allgemeinen nicht zur Blüthe des Freiheitsprincips kommen konnten, ist selbstverständlich; fast nur die Etablissements für Kriegsbedarf hatten großen, zum Theil sehr großen Verdienst, während England die Ausfuhr zur See abschnitt. Doch müssen wir gleich hier auf eine gewerbliche Macht hinweisen, welche namentlich im Gegensatze zum englischen Fabrikwesen, wenn auch ihm nicht die Wage haltend, den Franzosen dienstbar wurde, wie keiner anderen Nation, nämlich die Chemie mit ihren praktischen Resultaten, deren Vater Lavoisier ist. Ihr verdankt im Besonderen die Färberei ihre ersten wichtigen Fortschritte im 19. Jahrh. Im J. 1789 hatte ganz Frankreich erst eine Dampfmaschine; aber das Geschick und der Geschmack für Luxusartikel und Schmucksachen lebte noch ungebrochen fort, und in demselben Jahre führte man (in Rouen) die erste englische Spinnmaschine ein, die sich zunächst hauptsächlich in der Normandie vervielfältigte. Die erste namhafte europäische Gewerbe- oder Industrieausstellung fand 1798 zu Paris statt, und 1801 folgte ihr eine zweite, 1803 eine dritte. Im J. 1802 erschien das damalige Hauptwerk für die absolute Gewerbefreiheit, nämlich J. B. Say's „Traité d'économie politique." Auch die 1802 gegründete Société d'encouragement pour l'industrie nationale hob durch ihre Prämien, die von ihr herausgegebenen Bulletins u. s. w. die Gewerbe nicht wenig. Die 1794 gestiftete École polytechnique zu Paris ist nicht sowol für Gewerbetreibende, als vielmehr für Ingenieure bestimmt.

An neuen Erfindungen der damaligen Zeit ragen zwei hervor, nämlich das Papier ohne Ende, welches zuerst 1799 Louis Robert zu Essonne herstellte, nachdem 1784 die ersten Papiertapetenfabriken entstanden waren, und der Webestuhl, welchen Jacquard 1810 construirte. Durch den letzteren war es möglich, die verschiedenen Dessins, welche vorher höchst mühsam durch die Hand zusammengestellt werden mußten, auf mechanischem Wege und weit schneller und sicherer herzustellen. Es war namentlich die Seidenweberei, welche hierdurch einen enormen Aufschwung erhielt. An Baumwolle verspann Frankreich um 1812 jährlich etwa $10^1/_3$ Mill. Kilogramme, wogegen die Industrie in Wolle weit bedeutender war, besonders 1811, als man die Monturen für die große Armee anfertigte. Nach Thiers [20]) verbrauchte Frankreich 1814 24 Mill. Ctr. rohe Wolle und bezahlte den Centner mit 7 Francs (?), während die verschiedenen Bearbeitungen, welchen man einen Centner unterwarf, 33 Francs kosteten. Die seit 1806, dem Jahre einer neuen Gewerbeausstellung, bestehende Continentalsperre (in Folge der Decrete Napoleon's vom 21. Nov. 1806 aus Berlin und vom 17. Dec. 1807 aus Mailand) hatte vielen Gewerben einen unleugbaren Impuls gegeben, wenn auch nicht zur Vervollkommnung der Producte, so doch zur massenhafteren Erzeugung, namentlich des Bedarfes an Tuch, Leinwand, Leder, Waffen, Pulver u. s. w. für die ungeheueren Armeen; wogegen die durch Napoleon's Prämien aufgemunterte Rübenzuckerfabrication noch keine großen Massen lieferte; als sie aber 1814 resp. 1815 aufhörte, wurden mehre Gewerbszweige schwer getroffen; so namentlich die Rübenzuckerfabriken, welche bekanntlich durch Napoleon so außerordentlich unterstützt worden waren; denn von jetzt ab wurde wieder Colonialzucker importirt, und zwar meist von französischen Colonien, welche sich wieder heben wollten. Dagegen kam, und zum Theil durch die anwesenden fremden Truppen, eben um diese Zeit die sogenannte pariser oder specifisch französische Industrie in größeren Flor als vorher, und in Schmucksachen gewann die pariser Mode wieder die alte Herrschaft, welche sie bis jetzt behauptet hat. Pariser Uhren, Bijouterien, Parfüms, Seifen, Handschuhe, Hüte, Nippsachen, Shawls u. s. w. dominirten auf dem europäischen Markte. Vieles davon hatte keinen pariser Ursprung, z. B. Uhren aus der Schweiz, trug aber den pariser Namen. Die pariser Schneider galten und gelten als die besten [21]). Die feinsten orientalischen Shawls machte man schon damals in Frankreich nach, und lieferte sie sogar wohlfeiler, als sie im Orient geliefert werden konnten.

Nach Ueberwindung der Nothjahre 1816 und 1817 und der Zurückweisung der besonders 1821 auf Wiedereinführung der Zünfte gestellten Anträge schritt die französische Industrie, welche 1819 und 1823 ihre Producte in wiederholten Ausstellungen zu Paris präsentirte, zu immer größerer Vervollkommnung fort und nahm es auch in anderen als Modeartikeln mit der englischen Rivalin auf, z. B. in der Wollen- und Linnenindustrie, in der Production der Bronze- und Glaswaaren, in Tapeten und Porzellan, im Färben und Bleichen, in den optischen Instrumenten u. s. w. Als 1825 in England die Auswanderung von Werkmeistern und Fabrikarbeitern, sowie die Ausfuhr von Maschinen erlaubt wurde, und die Geldkrisis dieses Jahres ihr Ende erreicht hatte, nahm Frankreich ernstlicher als zuvor auch in der Baumwollenfabrication die Concurrenz mit England auf. Um das Jahr 1825 verspann Frankreich jährlich ca. 28 Mill. Kilogr. Baumwolle, und dieses Quantum mehrte sich von Jahr zu Jahr. Aber nicht in demselben Grade stiegen die Löhne und Gewerbegewinne der Unternehmer, obgleich sie dem großen Publicum die Waare immer billiger lieferten, sowol Gespinnste als Gewebe. In den Hauptsitzen dieser Industrie, St. Quentin, Lille, Mühlhausen u. s. w., kam man auch in der Feinheit der Twiste den Engländern immer näher.

20) Ueber das Eigenthum. 1848.

21) Wir erinnern an Monsieur Lepetit.

Für 1827, wo im Departement des Oberrheins mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle allein 50,000 Menschen beschäftigt waren, nahm man an, daß die Consumtion mit Einschluß des Bedarfs für die Ausfuhr weit von der Production übertroffen worden sei.

Nicht dieselben rapiden Fortschritte machte die Eisenindustrie, welche 1828 in 395 Hochöfen erst c. 2 Mill. metrische Centner (Quintals) Gußeisen lieferte und namentlich der massenhaften Anwendung der Steinkohlen entbehrte. Im J. 1830 zählte man im ganzen Lande erst 618 Dampfmaschinen mit 9244 Pferdekräften, während das Handweben der Wolle schon bedeutend durch das Maschinenweben verdrängt war, und die Handspinnerei in Flachs der Maschinenspinnerei immer mehr weichen mußte, wodurch freilich der tägliche Verdienst der Handspinnerinnen von vorher 8 und 7 Sous auf 4 bis 2 Sous sank. Von 1827 bis 1834 (in beiden Jahren fanden zu Paris Gewerbeausstellungen statt) hatten sich zwar die im Departement des Oberrheins, besonders zu Mühlhausen, mit der Baumwollenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Zahl von c. 100,000 gehoben; allein gleichzeitig verringerte sich der Lohn derselben und wenigstens zeitweise trat große materielle Noth zu der schon vorhandenen Entsittlichung, wie dies sich in der Geschichte der Gewerbe so oft da wiederholt, wo eine große Zahl gleichartiger Arbeiter dicht gedrängt wohnt. Doch erhoben sich diese französischen Nothstände nicht ganz zu der Höhe der englischen, weil man in Frankreich nicht in demselben Grade von den wechselnden Conjuncturen des auswärtigen Marktes abhing, und weniger Dampfwebestühle hatte. Freilich ist dieser Unterschied zum Theil nur ein Schein, indem die englische Presse weit mehr Freiheit in der Besprechung inländischer Zustände hatte als die französische. Im J. 1835 entstand zu Paris unter den Schmuckarbeitern die erste Handwerkerassociation, welcher 1848 die dortigen Schneider und Andere folgten, zu dem Zwecke gemeinsamer Arbeit und des Schutzes gegen das Capital der Unternehmer, jedoch nicht auf socialistischer Grundlage. In demselben Jahre (1835) eröffnete Frankreich seine erste Eisenbahn von Paris nach Versailles. Noch unter Karl X., 1829, ist die vorzüglichste französische höhere Gewerbeschule, die École des arts et des manufactures zu Paris, gestiftet.

Die Regierung Louis Philipp's gilt als das Régime der Industriellen, namentlich der großen Fabricanten, welche er, als der König der Bourgeoisie, stark begünstigte. Ihnen zu Gunsten erhöhete er die dem Import ausländischer Fabricate auferlegten Zölle, besonders durch den Tarif von 1836, welcher die Zölle bis zu 25 und 50 Proc. vom Werthe emporschraubte. Der jährliche Export an seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren von 1827—1836 wird auf 293½ Million Francs berechnet, wovon auf die seidenen Gewebe allein 143 Mill. gefallen sein sollen. Aber 1836 war auch für Frankreich ein Jahr der industriellen Krise, indem es eine große Stockung der Ausfuhr, viele Bankrotte und schwere Verdienstlosigkeit für zahlreiche Arbeiter herbeiführte. Dennoch ist es in der Gewerbegeschichte Frankreichs auch ein leuchtender Punkt. Denn 1836 erfand der Franzose Perrot zu Rouen die nach ihm benannte Perrotine, welche den Handdruck der Gewebe in der Weise ersetzte, daß man besonders veränderte Muster schnell ausführen konnte. Von ihr sagt der Kattundruckereibesitzer Kreyßig[22]): „Sowol die Walzendruckmaschinen als die Perrotinen hat man dermaßen vervollkommnet, daß man bei Darstellung der schwierigsten Druckarbeiten in 1—5 Farben auf einmal, mit Dampfkraft und Beihilfe von nur einigen Arbeitern, mit der Walzendruckmaschine während 11—12 Arbeitsstunden 150—200 Stück Kattun à 40 brabanter Ellen lang, und mit der Perrotine ohne Dampfkraft mit Beihilfe einiger Arbeiter 30—50 Stück dergleichen Kattune mit den schönsten und präcisesten Druckarbeiten darstellen kann." Zugleich aber sei dadurch der Druckerlohn erniedrigt worden, da eine in voller Thätigkeit befindliche Walzendruckmaschine 200—300, eine Perrotine 80—100 Arbeiter entbehrlich mache. Aber andererseits gewannen die bei den Rübenzuckerfabriken beschäftigten Arbeiter einen höheren Lohn und die Landwirthschaft in denjenigen Departements, welche der Hauptsitz dieser jetzt wieder steigenden Industrie waren, namentlich das Departement du Nord, einen höheren Ertrag. Es wurden in Frankreich an Rübenzucker fabricirt 1836 49 Mill. Kilogramme, 1835 38 Mill., 1834 26 Mill., 1833 19 Mill., 1832 12 Mill., 1831 9 Mill., 1830 6 Mill., 1829 4,380,000, 1828: 2,685,000. An Rohrzucker consumirte Frankreich 1831 81⅓, 1834 70¾, 1837 60¾ Mill. Kilogramme. Dagegen sank der Export der seidenen Gewebe von 206 Mill. Francs in 1836 auf 121 Mill. in 1837 in Folge der 1836er Handelskrise. Besonders wurde von dieser Stockung die Stadt Lyon hart betroffen, welche schon 1836 an 27,000 brodlose Arbeiter aus Communalmitteln unterstützte. Zwar hob sich später das Seidengewerbe wieder, aber nicht sofort, und während das Rohmaterial theuerer geworden war, sank zum Theil der Verdienst der Arbeiter.

Der durchschnittliche Export an seidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Fabricaten von 1834 bis 1839 betrug 366½ Mill. Francs, wogegen das Jahr 1839 allein 447½ Mill. aufzuweisen hat. Das zuletzt genannte Jahr hatte bereits 2547 Dampfmaschinen mit 35,979 Pferdekräften, und ist außerdem z. B. durch eine in Paris veranstaltete Industrieausstellung merkwürdig, welche indessen von vielen Industriellen widerrathen wurde, weil sie fürchteten, daß dadurch viele Geheimnisse dem Auslande verrathen werden möchten. Sie war von 3348 Ausstellern beschickt. Im J. 1840 lieferten die 475 Hochöfen bereits 3½ Mill. metrische Centner Gußeisen, eine Mehrproduction, zu welcher besonders die vermehrten Dampfmaschinen und Eisenbahnen anregten, wobei indessen, von 1830—1840, die Eisenpreise um 100 Proc. gesunken sein sollen, obgleich man noch 1840 für die Hochöfen meist die alte Methode der

22) In seiner „Denkschrift." 1849.

Holzkohle u. s. w. anwendete. Die in der Eisenindustrie hervorragenden Departements waren Obermarne, Côte d'Or, Obersaone, Mosel, Nièvre, Ardennen, Loire, Maas und Cher. Im J. 1840, um welche Zeit mehr und mehr auch darüber geklagt wurde, daß das größere Capital von dem noch größeren gedrückt werde, z. B. bei der pariser Schlächterei, trat auf Andringen der Rohrzuckerproducenten in den Colonien eine höhere Besteuerung des inländischen Rübenzuckers ein, sodaß dessen Production augenblicklich sank, indessen schon 1841 wieder auf 45 Mill. Kilogr. stand.

Während die Seidenindustrie sich wieder in ihrer Production hob, von welcher 1841 etwa vier Fünftel in das Ausland abgesetzt wurden, nahm um dieselbe Zeit die Wollenmanufactur verhältnißmäßig einen noch stärkeren Aufschwung. Sie hatte ihren Sitz hauptsächlich in den Städten Sedan, Elbeuf, Louviers, d'Aumale, Darnetal, Rheims, Amiens und deren Umgebung. Hatte schon vorher die kleine (Hand-) Weberei der Leinwand, besonders bei der ländlichen Bevölkerung, mehr und mehr den großen fabrikmäßigen Unternehmungen unterliegen müssen, so suchte jetzt auch die Maschinenspinnerei des Leingarns der Handspinnerei die Arbeit abzunehmen. Im J. 1841 machte der Präfect des Departements du Nord bekannt, daß derjenige, welcher in seinem Verwaltungskreise die erste derartige Maschinenspinnerei mit einem Capital von etwa 7 bis 800,000 Francs anlegen würde, eine Prämie von 60,000 Francs erhalten sollte. Unter den übrigen Gewerbszweigen machten sich auf den auswärtigen Märkten die französischen Lederarten und Spiegel immer fühlbarer, während hier die niederen Glassorten mit den böhmischen meist nicht concurriren konnten.

Für das Jahr 1842, wo etwa 36 unter 100 Einwohnern von ganz Frankreich mit Stoffverarbeitungen beschäftigt waren, berechnete man, daß 297,174 Tonnen Gußeisen noch mit Holzkohle, 102,282 mit Coak, 109,795 Tonnen Roheisen mit Holzkohle und 175,029 mit Steinkohle fabricirt wurden, eine Anwendung der Steinkohle, welche hinter derjenigen in England immer noch weit zurückblieb. Frankreichs Gußeisenerzeugung wird pro 1843 auf 400, pro 1839 auf 350, pro 1834 auf 269, pro 1818 auf 114, pro 1787 auf 1 Mill. Kilogr. angegeben. Auch zeigte sich 1842 die Regierung wieder geneigt, den Rübenzuckerfabriken zu Gunsten des französischen Colonialzuckers eine höhere Steuer aufzulegen. Im J. 1843 wurden im ganzen Lande 3369 stehende Dampfmaschinen mit 42,514 Pferdekräften gezählt, wovon auf die Spinnereien die meisten kamen, nämlich 757. Die größte Zahl solcher Maschinen hatte damals das Norddepartement, nämlich 558. Um dieselbe Zeit wurden jährlich etwa 1,230,000 Kilogramme Seide im Werthe von ca. 55 Mill. Francs verarbeitet. Die Ausfuhr der sogenannten pariser oder vorzugsweise „französischen" Industrie betrug 1843 an Bijouterien und Nippsachen 11, an Uhren 2, an Möbeln 3, an Spiegeln und Glaswaaren 3¼, an Porzellan (besonders aus der trefflichen Fabrik zu Sevres) 9, an Parfümerien 8, an ausgearbeiteten Fellen 21, an weißem und buntem Papier 8, an Posamentirwaaren 18½, zusammen 83¾ Mill. Francs. Dazu kamen in demselben Jahre an Seidenwaaren 129½, Wollenzeuchen 79½, leinenen und hanfenen 9⅓, Battisten und Linons 8⅕, baumwollenen 82, gemischten 1, Gespinnsten 3, zusammen 312$^{5}/_{15}$ Mill. Francs. Schon 1843 waren die Rübenzuckerfabriken höher besteuert worden, nämlich um 5½ Francs pro 200 Pfund Zucker, nachdem sie vorher für dasselbe Quantum nur 27½ Francs gezahlt hatten; allein obgleich sie laute Klage darüber erhoben, daß sie diese Erhöhung nicht würden tragen können, so nahm die Production dennoch zu; denn sie betrug schon 1844 auf 1845 wieder 36 und 1845 auf 1846 bereits 65 bis 70 Mill. Kilogramme. Zugleich aber veranlaßten diese Steuerverhältnisse, daß die kleineren Etablissements sich nicht halten und nur die größeren bestehen konnten, sodaß die Zahl dieser Fabriken von 1841 bis 1844 von 400 auf 300 sank, eine Erscheinung, welche sich um diese Zeit auch auf anderen Gebieten auffällig geltend machte. Im J. 1844, wo in Paris eine Gewerbeausstellung stattfand, exportirte Frankreich nach Coquelin[23]) an Industrieproducten: Seidene Gewebe für 143,7, baumwollene Gewebe für 108,5, wollene Gewebe für 104, Leinwand für 28,6, Möbel, Spielwaaren und andere ähnliche Holzarbeiten für 28,3, bearbeitete Felle für 25,7, Papier und Papierarbeiten für 20,6, Porzellan und Glas für 19,8, Wäsche und Kleider für 15,3, Weingeist für 11,0, Metallarbeiten für 10,3 Mill. Francs. Die Gesammtausfuhr in 1844 an fabricirten Gegenständen, wobei jedoch z. B. der Spiritus und andere Producte fehlen, belief sich auf 860,7 Mill. Francs. Man berechnete überhaupt, daß sich von 1788 bis 1845 die französischen Gewerbeerzeugnisse vervierfacht, die landwirthschaftlichen dagegen nur verdoppelt hätten. Nach Thiers[24]) verbrauchte Frankreich 1845 an 130 Mill. Ctr. Wolle, aber einen Centner zu verarbeiten kostete nur noch 8 Frcs. Die Production an Steinkohle betrug 1845 ca. 75 Mill. Centner, stieg aber 1847 auf 90 Mill.[25]).

Das Jahr 1848, in welchem mit Ausnahme einiger wenigen, z. B. der Cigarren- und Bierfabrication, fast alle Gewerbezweige in der Productionsmasse stark zurückgingen, brachte auf industriellem Gebiete besonders die Klagen und Ansichten der capitallosen Arbeiter zu Tage, und gab den socialen und socialistischen Theorien derselben offenen Raum zur praktischen Gestaltung. Sie hatten vielfach gegründete Klage über die Macht des Capitals, dem sie es in ihren Gewinnantheilen nicht gleichthun konnten; aber sie waren auch zum großen Theil im Widerspruche mit den nothwendigen, ewigen Bedingungen der Industrie, der Arbeit, und mit sich selbst; sie wollten mehr Lohn und weniger Arbeit resp. Arbeitszeit, statt der Stück- oder Accordarbeit die Tagearbeit; sie wollten an der Dividende des Gewinnstes Theil nehmen, aber nicht die Dividende des Verlustes

---

23) Revue des deux Mondes, 1846. 24) Ueber das Eigenthum. 1848. 25) *Taylor*, Statistics of coal, 1848.

tragen. Namentlich war es Louis Blanc, welcher jetzt die Macht besaß, seine Organisation der Arbeit dem Einflusse der verhaßten Concurrenz gegenüber geltend zu machen und thatsächlich auszuführen. Es kam so noch 1848 in Paris zur Errichtung der sogenannten Nationalwerkstätten, in welchen man jedem Arbeiter täglich 2—3 Francs zahlte, und welche allein im April 1848 ca. 3,373,000 Francs kosteten. Der Unterschied zwischen faulen und fleißigen, ungeschickten und geschickten Arbeitern wurde nahezu verwischt, der Schlendrian riß ein, der Absatz stockte, und bald gerieth die ganze Anstalt so sehr in allgemeinen Miscredit bei allen verständigen Leuten, daß man dieselbe beseitigen mußte. Die öffentliche Meinung nicht blos in Frankreich, sondern auch in ganz Europa hatte schon längst den Grundsatz adoptirt, daß Staatsfabriken weit weniger nutzenbringend seien als Privatfabriken, und die Associationen der Schneider und anderer Arbeiter zu Paris im J. 1848 waren etwas ganz Anderes als die Nationalwerkstätten; sie waren reine Privatunternehmungen, denen freilich auch zum kräftigen Gedeihen ein sehr wesentliches Element fehlte, nämlich die Leitung der meisten Branchen durch den monarchischen Willen eines Einzigen oder einiger Wenigen, wie dies das Princip bei industriellen Actienunternehmungen Vieler ist, denen freilich außerdem höhere Capitalkräfte zu Gebote stehen.

In welchem Grade deprimirend die Ereignisse von 1848 auf die Gewerbe wirkten, beweisen z. B. die Rübenzuckerfabriken, welche in der Campagne von 1840 auf 1849 nur 39,639,000 Kilogr. Zucker producirten, in der darauf folgenden von 1849 auf 1850 dagegen schon wieder 61,175,214, und somit das Quantum von 1847 auf 1848 (64⅓ Mill.) nahezu erreichten[26]). Im J. 1848 auf 1849 waren nur 284 solcher Fabriken in Thätigkeit. Schon 1849 wurden wieder an 3000 Patente auf neue Erfindungen ausgegeben, und in demselben Jahre beschäftigte die Seidenindustrie Lyons von 200,000 Einwohnern an 40,000, natürlich mit Einschluß aller Frauen und Kinder. Aber es darf auch auf das Prekäre dieses von der wechselnden Mode abhängigen Nahrungszweiges hingewiesen werden; denn diese erfodert oft sehr schnell auf einander folgende Aenderungen an den Webstühlen, und es kann 1 Pfund Seide zu weben heute 5, morgen 10 Thaler kosten. Im J. 1850 waren in Frankreich an Spindeln jeder Art 5,008,169 vorhanden, an Webstühlen 305,377, an Dampfmaschinen (stehenden) 2328, an Wassermühlen 22,497, an Windmühlen 4686, an Rübenzuckerfabriken (nach Stolle) 288, an Hochöfen 9904, an Schmieden 6012, an Ziegelöfen 6970. Außer den auch in anderen Industrieländern gemachten technischen Fortschritten, z. B. in der Bereitung der Sodaseife, zeichnete sich das Jahr 1850 für Frankreich, namentlich durch den verbesserten Farbendruck, z. B. für Karten, aus. Im Anfange des Jahres 1851 (oder am Ende von 1850) zählte man 47,300 Fabriken und industrielle Etablissements (mit Ausnahme des handwerkmäßigen Betriebs), welche pro Jahr für 2½ Milliarden Francs Rohstoffe verarbeiteten und über 1 Mill. Arbeiter beschäftigten, nämlich 672,446 Männer mit einem Tagelohne von durchschnittlich 2 Frcs. 9 Centimes, 254,371 Frauen mit einem Tagelohne von 1—3 Francs und 131,098 Kinder mit einem Tagelohne von durchschnittlich 73 Centimes.

Noch mehr stiegen die Zahl der gewerblichen Anlagen (z. B. die der Rübenzuckerfabriken auf 304, am 1. Aug. 1851) und deren Leistungen im J. 1851, aber zu gleicher Zeit auch der industrielle Schwindel, verbunden mit der wachsenden Wuth der Agiotage, welche jetzt anfing, sich bis in die untersten Schichten der Gesellschaft zu verbreiten. Auch wendeten sich eben deshalb immer mehr Capitalien von der Verbindung mit dem gewerblichen Fleiße ab und dem Börsenspiele resp. den neugegründeten Geldinstituten, wie dem Crédit mobilier, zu. Dennoch hatten fast alle Gewerbetreibende, namentlich in Folge der gewaltigen Bauten Louis Napoleon's, die Hände voll Arbeit; und wenn wir für 1852 noch einen in stark bemerkbarer Weise steigenden Industriezweig nennen sollen, so ist es die Bierbrauerei, welche von da ab um so mehr producirte, je weniger die Rebe in Folge der Krankheit Wein erzeugte, eine Wechselwirkung, welche bis jetzt angedauert hat. Trotz dieser gewerblichen Blüthe und vollen Arbeit zeigten sich grade 1852 Arbeiterstriken, ein Beweis, daß dieselben meist nicht in Zeiten des schlechten, sondern in Zeiten des guten Verdienstes zu entstehen pflegen. Zwar lieferten die (im Juni 1852 vorhandenen) 329 Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1851 auf 1852 nur 73,972,760 Kilogramme Zucker, folglich 5½ Mill. weniger als 1850—1851, aber dergleichen Schwankungen können sehr leicht auch aus der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der Rübe erklärt werden, und die Campagne von 1852 auf 1853 erzeugte in 242 Fabriken 1,414,276 Kilos. Zugleich aber tauchte 1853, als eine Erfindung von Champonnois und Bavelier, ein neuer folgenreicher Gewerbszweig aus der Rübenzuckerfabrication auf, nämlich die Bereitung von Spiritus aus Zuckerrüben, obgleich Versuche im Kleinen schon vorher gemacht worden waren, wie das in der Natur fast jeder Erfindung liegt. Dagegen hat von der Erfindung Trembley's, die bewegende Kraft des Dampfes durch diejenige des Aethers zu ersetzen, welche ebenfalls in das Jahr 1853 fällt, Nichts wieder verlautet.

Das Jahr 1853 ist für Frankreich außerdem bemerkenswerth durch die Reduction mehrer auf den Import von Fabricaten gelegten Zölle, z. B. der Steinkohle, des Eisens, des Stahls, worauf 1854 die Aufhebung der Einfuhrzölle für Rohbaumwolle und die Ermäßigung der Rübenzuckersteuer um zwei Drittheile folgte. Die meisten dieser freihändlerischen Maßregeln waren nicht im Sinne der französischen Producenten, allein Napoleon's Decrete hatten die Gesammtheit der Nation im Auge. Während 1853 erst 30 Fabriken

26) Wenn andere Quellen pro 1849—1850 nur 41 Mill. Kilogr. angeben, so meinen sie offenbar den raffinirten weißen Zucker, während obige Notiz von dem ersten Producte des Rohzuckers spricht.

existirten, welche aus Rübenzuckerfabriken sich in die oben erwähnten Spiritusfabriken umgewandelt hatten, waren deren 1854 bereits an 100 vorhanden. Dagegen producirten in der Campagne vom 1. Sept. 1853 bis ult. August 1854 die vorhandenen Fabriken 76,951,000 Kilogr. Zucker (im Jahre vorher 75,275,000), obgleich im October 1854 nur 83 solcher Fabriken im Betriebe, 173 außer Betrieb waren, woraus wiederholt die enorme Vergrößerung der einzelnen Etablissements ersichtlich ist. Doch sank 1854 wegen des orientalischen Krieges im Allgemeinen die Masse der Fabricate, hier und da freilich aus Naturgründen, wie von 1854 auf 1855, wo man nur 43 Mill. Kilogr. Rübenzucker producirte[27]), wozu der Umstand beitrug, daß immer mehre solcher Fabriken wegen des theueren Getreides und der mangelnden Ergiebigkeit der Weinberge sich auf die Fabrication von Spiritus aus Rüben legten. Gleichzeitig machte sich besonders die erweiterte Cigarrenfabrication bemerklich. In das Jahr 1855 fällt außerdem nicht blos das Decret zur Herabsetzung der Importzölle für eiserne Maschinen um ca. 30 Proc., sondern auch die große Gewerbeausstellung, welche zwar auch landwirthschaftliche Erzeugnisse enthielt, aber doch vorzugsweise auf gewerbliche berechnet war, und an Umfang alle bisherigen in Frankreich weit hinter sich ließ. Sie war von etwa 30,000 Ausstellern beschickt, und bewies, daß die Franzosen in den Artikeln, bei welchen es auf Façon, Schönheit, Eleganz vorzugsweise ankommt, immer noch Meister, dagegen in der Solidität hinter den Engländern und in der Billigkeit, namentlich bei den wollenen Tuchen, hinter den Teutschen, besonders am Rheine, zurück waren. Doch bot die Ausstellung, welche auch der Verf. dieser Zeilen besucht hat, keinen durchgreifenden Maßstab zur Beurtheilung, da z. B. viele ausgezeichnete teutsche Fabricanten Nichts eingesendet hatten. Auch haben sich sehr viele Beurtheiler dadurch täuschen lassen, daß die Franzosen es weit besser als die Teutschen verstanden, ihre Artikel durch geschmackvolle Draperien zu heben.

Wir schließen mit einer Klage des Franzosen Montégut[28]) aus dem Jahre 1855 über die französische Industrie. Nachdem er gesagt: „Le travail industriel est corrupteur," fährt er fort: „L'industrie aurait moins de dangers, si ses chefs considéraient le travail et non pas la richesse comme le but de leur vie." Kann man diese Anklage cum grano salis auch gegen andere Länder richten, so enthält sie doch besonders in Bezug auf Frankreichs neueste gewerbliche Geschichte viel Wahres, da die industriellen Anlagen mehr und mehr in das Börsenspiel hineingezogen werden, sodaß sich 1856 selbst die französische Regierung veranlaßt sah, die weitere Creirung von Industrieactien, mit Einschluß der Eisenbahnen, vorläufig zu inhibiren. Die während der letzten Jahre enorm zunehmende Verfälschung nicht blos der Lebensmittel, sondern auch der gewerblichen Fabricate, z. B. der Seide, welche man bis zu 20 Proc. mit Bleizucker versetzte, um ihr Gewicht zu vergrößern, trifft nicht allein Frankreich, sondern ist ein Krebsschaden der neuesten Industrie überhaupt.

8) Die Gewerbe der Niederlande (mit Einschluß Belgiens bis 1830) haben wenig von sich reden gemacht. Die Nation erzeugte zwar die Handwerksartikel und einigermaßen die Fabrikwaaren großentheils selbst, wie ja fast in jedem Lande der größte Theil der Production auch wieder consumirt wird; allein man fabricirte mit einigen Ausnahmen wenig auf Export, die Capitalien suchten ihre Anlage meist in Staats- und anderen Renten, die Arbeit war vorwiegend auf Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt, Fischfang und Handel, namentlich mit den eigenen Colonien, gerichtet, und die Staatsgewalt hatte kein Interesse, eine hervorragende Fabrikthätigkeit, welcher ohnedies vielfach die natürlichen Bedingungen, wie Kohlen, Wassergefäll, niedrige Löhne, fehlten, durch Schutzzölle zu fördern. War der erzwungene Anschluß an Frankreich 1795, sowie die Continentalsperre von 1806 fg. geeignet, die gehemmte Schiffahrtsthätigkeit mehr der Industrie zuzuwenden, so gebrach es vielfach an Rohstoffen und an der gehörigen Neigung dazu, und nach 1814 ging man, wenigstens im Norden, nicht mit gleichem Interesse wie in England und Frankreich auf die neueren machinellen Hilfsmittel ein, während die Schiffahrt und der Handel wieder Freiheit erhielten. Was man holländische Tuche nannte, wurde zwar noch zum Theil in den wirklichen Niederlanden, meist aber in dem jetzigen Belgien und im preußischen Rheinlande erzeugt. Nachtheilig mußte auf die niederländischen Gewerbe das Zustandekommen des preußischen Zollvereines 1818 fg. wirken, indem dadurch mehren holländischen Fabricaten, z. B. den feineren Papiersorten, welche die Holländer in großer Masse auf Export arbeiteten, der Eingang erschwert wurde. Indessen waren schon in den zwanziger Jahren, wo ihnen noch nicht die spätere Höhe der Schutzzölle zur Seite stand, die jetzigen Fabrikzweige in dem nachherigen Belgien von bedeutender Productionskraft, zum Theil freilich nicht mehr von dem früheren Gewichte auf dem großen Markte, z. B. die Eisenindustrie von Lüttich[29]) und Namur, die Wollenmanufactur im Limburgischen, die Verarbeitung der Baumwolle in Gent, welches mit Einschluß der Umgegend 1812 nur 85,000, 1829 aber schon 200,000 Webestühle für Baumwolle besaß, die Fertigung von Spitzen nebst der Eisengießerei in Brüssel. Nach der Lostrennung Belgiens konnte Holland noch mehr seinem natürlichen Erwerbswege, dem Handel und der Schiffahrt folgen, und war eines großen Theiles der Rücksicht auf sogenannten Schutzzoll für die Industrie quitt und ledig; aber die anfängliche gereizte Stimmung gegen Belgien bereitete natürlich dem Eingange der Fabricate aus diesem Nachbarlande viele

27) Von März 1855 bis dahin 1856 stieg die Zahl der Rübenzuckerfabriken von 208 auf 275, welche 87 Mill. Kilogr. Rohzucker erzeugten. 28) Revue des deux Mondes, Nr. vom 1. Oct. 1855.

29) Cockerill (in Seraing) erbaute von 1825—1829 42 Dampfschiffe.

Schwierigkeiten, welche zum Theil gradezu in Verboten bestanden. Aber schon 1831 trat eine Eingangszollermäßigung für Glaswaaren, baumwollene Garne und Zeuche, Eisenfabricate u. s. w. ein, weil Holland selbst diese Artikel nicht in hinlänglicher Quantität, zum Theil gar nicht hervorbringen konnte. Ueberhaupt hat die holländische Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der kleinen Handwerke und etwa der Gerbereien nebst den Papierfabriken, deren Producte um 1840 immer noch einen guten Namen hatten, bis jetzt wenig hervorstechende Momente aufzuweisen.

9) Einen desto höheren gewerblichen Rang hat von 1830 bis jetzt **Belgien** eingenommen. Die nächsten Folgen der Losreißung von Holland mußten zwar für viele Industriezweige, z. B. für die zum großen Theil auf Verkauf nach Holland arbeitenden Baumwollenmanufacturen von Gent, verderblich sein; allein das Land konnte jetzt eine seinen natürlichen Verhältnissen mehr entsprechende Steuer- und Zollgesetzgebung ausbilden, und die Regierung erkannte sofort, daß neben dem Ackerbaue ihre Hauptsorge auf die Industrie gerichtet sein müsse. Die bald nach der Katastrophe in Angriff genommenen Neubauten und die Errichtung der Banque Belgique thaten das Ihrige. Vor Allem stieg jetzt die Production und Verarbeitung des im Lande vorhandenen Eisens, neben welchem, wie in England, ein großer Reichthum an Steinkohlen vorhanden war. Hatte man letztere in den zwanziger Jahren nur erst zu geringen Antheilen statt der Holzkohlen bei den Hochöfenprocessen verwendet, so stieg diese Verwendung seit 1830 in geometrischer Progression. Man brauchte um so mehr Eisen, als 1834 (durch die Regierung) der Bau der ersten Eisenbahnen begann, deren Netz bald eine ungewöhnliche Ausdehnung gewann, und bereits 1838 hatte Belgien 1844 Dampfmaschinen mit 25,312 Pferdekräften. Die Hochöfen steigerten von 1833 bis 1838 ihre Erzeugnisse in ungeheueren Proportionen und zwar meist mit Hilfe der Steinkohle, wodurch indessen auch die Eisenpreise sich stark erniedrigten. Vor Allem war von 1831 bis 1838 und später Lüttich mit seiner Umgebung, namentlich dem Seraing Cockerill's, der Sitz der Verarbeitung des Eisens zu Dampfmaschinen, Waffen, Geräthen, Nägeln u. s. w. Indessen wurden letztere damals noch durch die Handnagelschmiede gefertigt. Cockerill beschäftigte 1837 allein in seiner Maschinenbauanstalt an 4000 Arbeiter; und dennoch führte damals Belgien fast ebenso viele Dampfmaschinen ein als aus, ein Zeichen für die fortwährende Vergrößerung der mit solchen Maschinen arbeitenden Gewerbszweige.

Da trat dieser rapiden Entwickelung auch in Belgien die industrielle Krisis von 1838 entgegen, welche, zum Theil eine Folge der unergiebigen Ernte, sich in ganz Europa fühlbar machte. Absatz, Credit, Lohn, Gewinn kamen gewaltig ins Stocken; 1839 brach unter den darbenden Baumwollenarbeitern von Gent ein Aufstand aus, die belgische Bank stellte ihre Zahlungen ein, und in demselben Jahre fallirte deshalb selbst Cockerill, obgleich er bei nur 18 Mill. Francs Passiva an 26 Mill. Activa aufzuweisen hatte. Einige Nahrungszweige, wie die sehr bedeutende Buchdruckerei in Brüssel, welche 1839 hier schon 229 Pressen, darunter 29 mechanische, besaß, litten in geringerem Grade. Auch die Handspinnerei in Flachs, jedoch meist aus anderen Gründen, sank immer tiefer, besonders in Flandern, während um 1840 die Industrie der feinen wollenen Tücher, deren größter in Verviers bestanden, sich bereits wieder emporgearbeitet hatte. Doch litten auch noch 1841, wo zu Brüssel eine gut eingerichtete Gewerbeausstellung stattfand, an welcher 975 (belgische) Aussteller Theil nahmen, und über welche viel geschrieben wurde, mehre Industriezweige in solchem Grade, daß die Regierung ihnen eine besondere Aufmerksamkeit widmete. So wurden durch sie noch 1841 die später immer weiter, und zwar mit lohnendem Erfolge, ausgedehnten Musterschulen für Weberei errichtet, und in demselben Jahre befahl sie eine Untersuchung der Handspinnerei in Flachs, welcher die immer mehr sich steigernde Maschinenspinnerei tödtliche Wunden geschlagen hatte. Aber sie sank noch tiefer, als Frankreich 1842 den Eingangszoll auf Leinengarn erhöhete, und Belgien kaufte sich, noch in demselben Jahre, nur dadurch los, daß es den hohen französischen Tarif annahm, worauf der Absatz dieses Artikels wieder wuchs, im J. 1843 auf 20 Mill. Francs. Auch die Manufactur der Spitzen, namentlich der brüsseler, welche schon damals den erzgebirgischen den Rang abgelaufen hatten, nahm wieder einen hohen Aufschwung, besonders auch durch den Export nach Frankreich. In ganz Belgien wurden um 1843 jährlich an 12 Mill. Francs solcher Artikel producirt, und das Pfund Garn für die feinsten Gattungen kostete oft über 1000 Francs. Aber indem Belgien durch seinen Tarif Frankreich versöhnte, gerieth es gleichzeitig mit dem teutschen Zollvereine in einen Zollkrieg, dessen Folge besonders die höhere Besteuerung des belgischen Eisens bei seinem Eintritte in den Zollverein seit 1844 war.

In den nächsten Jahren nahm die Prosperität der belgischen Gewerbe namhaft zu, indem die Regierung, obgleich zwischen mächtigen Nachbarn eingeklemmt und daher in die Mühseligkeiten eines Labyrinthes von wechselnden Differentialzöllen verwickelt, sich ihrer mit großer Vorliebe und Umsicht annahm. Namentlich wurden durch sie 1847 neue Musterwebeschulen für Linnen, Seide und Baumwolle begründet, und bis 1853 stieg deren Zahl bis auf 67. Gleichzeitig nahm die Ausbeute der Steinkohlen in gewaltigen Dimensionen zu und stieg 1848[30]) auf 5 Mill. Tons. Aber der Verfall der Linnenindustrie Flanderns, namentlich der Handspinnerei, war trotz der Schnellröste nicht mehr aufzuhalten, da die Maschinen immer mehr Garn spannen, und andrerseits die oft schwer erkennbare Vermischung der Leinwand mit Baumwollentwisten viel Mistrauen gegen die Leinwand erregte, während die baumwollenen Zeuche wegen ihrer Billigkeit immer mehr in Aufnahme kamen, obgleich einzelne Jahre wieder einen Aufschwung

30) Nach Taylor: Statistics of coal, 1848.

zu beweisen scheinen. Um so mehr aber nahm sich die Regierung der Industrie an. Im J. 1849 legte Jobard der zweiten Kammer einen trefflichen Gesetzentwurf zu Prioritätspatenten vor, und in demselben Jahre kam das 1851 ins Leben tretende Gesetz für die Arbeiterpensionscassen zu Stande, welches man in anderen Ländern nachzuahmen versucht hat. Im J. 1850 existirten in Belgien nach Stolle 27 Rübenzuckerfabriken, 1851 exportirte das Land 1,196,289 Kilos Leinengarn, 1852 dagegen 1,675,795. Aber diese und andere Industriezweige, wie die der („brabanter") Spitzen von Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Cortrick, Brügge u. s. w., sind in der neuesten Zeit weit überflügelt durch die Eisengewerbe zu Lüttich, Namur u. s. w., welche namentlich 1854 beim Beginne des orientalischen Krieges enorme Bestellungen auf Waffen und anderen Kriegsbedarf auszuführen hatten.

10) Mit England erheben wir uns auf die höchste Stufe der Gewerbe in der neuesten Periode. Da aber die Anfänge der neueren industriellen Blüthe, nicht blos für England, sondern für die ganze gebildete Welt, die Keime des modernen Maschinenwesens, etwas früher als die französische Revolution in die Geschichte eintreten, so haben wir hier bis dahin zurück zu greifen, wenn auch einiges Wenige zu wiederholen. Wir erinnern daher hier an die (verbesserte, nicht eigentlich ganz neu erfundene) Dampfmaschine von James Watt, welcher 1765 durch den getrennten Condensator ihr eine unberechenbare Zukunft als bewegender Kraft gab, während Andere sie namentlich auf das Spinnen der Baumwolle anwandten; an die von Higs erfundene, von James Hargreaves 1767 wesentlich verbesserte Jenny, welche zunächst 16—18 Spindeln an die Stelle Einer setzte; an die von mehren Engländern zwischen 1760 und 1774 zu Stande gebrachte Krempelmaschine; an die 1769 oder 1770 von Richard Arkwright ersonnene (nach Anderen in ihrer ersten Idee von Higs erfundene) Spinning Trostle, welche 100 Fäden auf einmal spann, und auf welche er 1785 die Watt'sche Dampfmaschine anwendete[31]); an die Mule-Jenny (Webemaschine), welche Cartwright 1784 am gelungensten herstellte, und namentlich seit 1792 praktisch machte. Neben diesen und anderen Heroen der gewerblichen Praxis trat ein Heros der gewerblichen Theorie, der Volks- und Staatswirthschaftslehre auf: der Schotte Adam Smith, welcher 1776 zum ersten Male sein berühmtes Werk „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" veröffentlichte, worin er mit kühnem Geiste die Bedingungen der gedeihlichen Güterproduction darlegte, vor Allem das Gebot der Gewerbefreiheit und des Freihandels resp. das Verbot, daß der Staat gewerbetreibend auftrete. Zwar erhielten sich in England in vielen Stücken und Orten die alten Handwerke bis auf die neuere Zeit, theilweise in aller Strenge, z. B. für die Lehrlingszeit; allein auf der anderen Seite war jetzt das Signal zu einem Fabrikbetriebe ohne Grenzen gegeben, wodurch auch die Verhältnisse der Arbeiter auf das Tiefste alterirt wurden. Das erste Vorbild aller späteren ähnlichen Gewerbszweige ist die Baumwollenspinnerei; Baumwolle war die erste Losung, Eisen die zweite, Steinkohle die dritte. Aber wie gering dennoch diese Anfänge im Vergleiche mit der Weiterentwickelung waren, beweist z. B. der Umstand, daß die englische Maschine im 18. Jahrh. die Baumwollenzeuche nicht so billig liefern konnte wie die einfache Hand des Indiers, sodaß man die Einfuhr dieser indischen Producte verbot. Von 1771—1775 verbrauchte England jährlich nur erst etwa 4 Mill. Pfund Baumwolle. Bald freilich sollte sich unser obiger Ausspruch rechtfertigen, daß die Geschichte der Gewebe (mit Einschluß der Gespinnste) die Geschichte der Gewerbe sei. Mit reißender Schnelligkeit nahm die Bevölkerung in denjenigen Gegenden zu, wo diese Gewerbe ihren Sitz aufschlugen, und vor Allem muß hier Lancashire genannt werden.

Die unablässig verbesserten und vermehrten Maschinen foderten immer mehr Eisen, und so hob sich auch dessen Production und Verarbeitung bald in entsprechendem Grade. Im J. 1788 förderte England 68,000 Tons Roheisen zu Tage, und dieses Quantum war das Dreifache von 1750, wo England und Wales zusammen erst 27,000 Tons fabricirten. Trotz des gewaltigen Aufschwunges in den Baumwollengewerben blieb Englands Ausfuhr an Baumwollenzeuchen noch um 1789 dennoch hinter der Ausfuhr an wollenen Zeuchen zurück. Im Jahre 1790 importirte das Land 21½ Mill. Pfund rohe Baumwolle und 1791 verbrauchte es deren über 28 Mill. Es konnte nicht fehlen, daß man das Spinnen bald auch auf andere Stoffe anzuwenden versuchte, und dies geschah bereits in den 90er Jahren mit dem Flachse; aber man kam lange Zeit nicht über die groben Nummern des Leinengarnes hinaus. Im J. 1796 producirte England 125,000, 1797: 130,000, 1805: 250,000 Tons Eisen, und 1800 verarbeitete es bereits 56 Mill. Pfund Baumwolle, 1802 an 60 Mill. Daß schon damals die Fabrikarbeiter an ihrer Gesundheit theilweise mehr als die Handwerker bedroht waren, beweist eine Parlamentsacte von 1801, welche ihre Arbeitszeit beschränkte, die erste von vielen später nachfolgenden, wodurch die Staatsgewalt für die Gesundheit dieser Leute einschritt (1802 zum ersten Male für die Kinder).

Auch die Nähemaschinen, deren Causalnexus mit den Webe- und Spinnmaschinen nicht verkannt werden wird, reichen in eine frühe Periode zurück. Schon 1804 ließen die beiden Engländer Stone und Henderson eine solche (in Frankreich) patentiren, und von 1807 bis 1821 arbeitete an einer verbesserten ihr Landsmann Winter. Im J. 1807 erfand Forsyth das Percussionsschloß. Unterdessen hatte sich die Eisengewinnung 1806 bereits auf 250,000 Tons gesteigert, also auf das Vierfache von 1788. Die Hauptsitze dieser Industrie waren Staffordshire, Wales und Schottland. Die mit demselben Jahre durch Napoleon decretirte Continentalsperre war nicht ohne Einfluß auf die Eisengewerbe, indem

31) Als R. Arkwright in hohem Alter starb, soll er 7 Mill. Pfund Sterling Vermögen hinterlassen haben.

England gezwungen wurde, statt des Holzes, dessen Zufuhren schmäler wurden, Steinkohle anzuwenden, sodaß die Noth erfinderisch machte. Und da die Importe von Wolle ebenfalls sanken, so wandte man sich desto mehr dem Anbaue und der Verarbeitung des Flachses zu. Um die Seidenmanufacturen zu heben, deren Sitz besonders in Spittfields und Coventry war, verbot die Regierung die Einfuhr von Seidenzeuchen, aber ohne merklichen Erfolg, da dieser Schutz den Fabricanten keinen Sporn gab.

Im J. 1814, wo die erste Locomotive in England gebaut wurde, führte das Land bereits dreimal mehr Baumwollenwaaren als Wollenwaaren dem Werthe nach aus. Aber seitdem stieg die Ausfuhr, und folglich auch die Fabrication von Twisten mehr als die Ausfuhr von baumwollenen Geweben. Zugleich trat schon damals, namentlich in Folge der wieder consolidirten Geld- und Creditverhältnisse nach dem Aufhören des Krieges, welcher die Aufsammlung der Capitalien in wenigen Händen nicht begünstigte, eine Erscheinung sehr merklich in den Vordergrund: das Verdrängen der kleineren Fabriken durch die größeren und der größeren durch die großen. Diesen Proceß haben wir aus der späteren Zeit beispielsweise bereits an den Zuckerfabriken Frankreichs kennen gelernt, und werden bei anderen Gelegenheiten darauf zurückkommen. Es ist dies zwar im Allgemeinen ein mit der Zeit fortschreitender natürlicher Proceß der Gewerbe, allein die Bedingungen resp. die Hindernisse sind nicht immer von gleicher Stärke und Zahl. In das Jahr 1814 fällt auch das Statut, welches für die älteren Städte die siebenjährige Lehr- und Gesellenzeit für nicht nothwendig erklärt. In den neuen Städten wie Manchester und Birmingham sind Zünfte nie eingeführt gewesen.

Nachdem London 1816 (nach Anderen 1815) als die erste Stadt Europa's die Gasbeleuchtung (mit welcher 1798 Murdoch die ersten, 1801 Lampadius fernere Versuche gemacht hatte) für einen großen Theil der Straßen und Plätze angewendet hatte, wurde die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit in den Fabriken erneuert. Aber die Löhne sanken wegen der vielen aus dem Kriege zu der Industrie zurückkehrenden Hände, wegen der sich stark mehrenden Bevölkerung und aus anderen Gründen gleichzeitig in manchen Productionszweigen sehr erheblich, 1817 in den Gewerben der Baumwolle, des Eisens, der Kohlenförderung, der Kupferhämmer u. s. w. gegen 1810 um die Hälfte, wobei freilich ein Theil des Ausfalles durch die steigende Armentaxe ersetzt wurde. Im J. 1818 waren [32]) in den Kattunfabriken 57,328 männliche und weibliche Arbeiter incl. Kinder beschäftigt, und in demselben Jahre exportirte England 14½ Mill. Pfund Baumwollengarn. Gleichzeitig bemerkte man seitdem eine verminderte Einfuhr von russischer Leinwand. Andererseits sanken auch viele englische Productionszweige in Folge des Friedens, welcher den Bedarf für Heer und Flotte verminderte, und in den meisten übrigen Ländern erhöhete Importzölle zu Wege brachte; so sollen 1817 und 1818 zu Birmingham, besonders in den Eisenetablissements, nur noch zwei Drittheile der früheren Arbeiter Verdienst gefunden haben. Im Jahre 1819 setzten die Staatsgewalten, um die inländischen Wollmanufacturen zu heben, den Eingangszoll für 1 Pfund Wollenwaaren auf 6 Pence hinauf, ermäßigten ihn aber bald wieder, da kein sichtbarer Erfolg sich zeigte. Für 1820 wird die englische Roheisenerzeugung zu 400,000 Tons angegeben, sie gibt im Vergleiche mit den späteren Jahren (gegenwärtig 3½ Mill. Tons) einen ungefähren Maßstab für die damals zu Schiffen, Maschinen u. s. w. verwendete Eisenmasse und diese selbst. Nachdem 1821 zu Edinburgh die School of Arts (der höheren mechanischen und chemischen Gewerbe), welcher später viele ähnliche nachfolgten, gegründet, und 1823 die 1793 zur Bestreitung der Kriegskosten stark erhöhete und darum das Theetrinken vermehrende Biersteuer von 54 Schill. 7 Pence auf 22 Schill. 8 P. à Quarter Gerste herabgesetzt worden war, und in Folge dessen besonders londoner Unternehmer Brauereien von ungeheuerem Umfange errichtet hatten, setzte die Regierung bald darauf die Importzölle auf Seide und seidene Waaren bis auf 30 Proc. des Werthes herab, und seitdem nahm die Seidenindustrie ihren Sitz besonders in Manchester, dessen 1825 erzeugtes Seidenwaarenquantum indessen nur auf 450,000 Pf. St. geschätzt wurde. Der Import der Rohseide aus Italien erhielt in den 20er Jahren an dem Import aus China einen wachsenden Concurrenten.

Ebenfalls in den 20er Jahren steigerte die englische Maschinenspinnerei des Flachses ihre Production besonders durch die Anlage der großartigsten Fabriken immer mehr ins Ungeheuere, namentlich zu Dundee in Schottland und zu Leeds, wo die Fabrik von Marshal bereits 1825 enorme Quantitäten Leinengarn erzeugte, im J. 1841 für 200,000 Pf. St. Da man nun auch die feinsten Nummern spann, etwa mit Ausnahme des Spitzengarnes, so hörte der Import aus Teutschland und anderen Ländern immer mehr auf, und diese litten in demselben Maße. Indessen sanken die Preise des Leinengarnes nicht ebenso tief wie die des Baumwollengarnes, weil die Erzeugung von Flachs mit der Erzeugung der Rohbaumwolle, welche England nach wie vor zum größten Theile aus Nordamerika bezog, nicht gleichen Schritt halten konnte. Im J. 1825 wurde das Verbot der Garneinfuhr nach Irland aufgehoben, aber sofort sank hier der Verdienst der Handspinner. Als nun um das Jahr 1825 der Engländer Robert seinen Mulestuhl zum Baumwollenspinnen erfunden hatte, auf welchem 300 bis 1000 Spindeln angebracht werden können, welche unter Beihilfe von nur Einem Arbeiter in der Minute 3000 bis 4000 Umdrehungen machen, war ein neuer gewaltiger Schritt zu massenhafterer Twistproduction gethan. An Dampfwebestühlen besaß Großbritannien 1825 bereits ca. 40,000, und von 1816 bis dahin hob sich die Consumtion der Baumwolle in den vereinigten Königreichen um 119 Procent. Bei solcher Höhe des

32) Nach Lord Ashley.

Baumwollengewerbes ließ jetzt (1825) auch die Regierung das freilich vielfach umgangene Verbot der Auswanderung von Werkmeistern dieses Industriezweiges fallen, aber das Verbot, die betreffenden Maschinen auszuführen, noch mehre Jahre fortbestehen. Ebenfalls im J. 1825, welches für Englands Gewerbe ein höchst bemerkenswerthes ist, wurde die hohe Branntweinsteuer herabgesetzt, und die Fabrication des versteuerten Branntweins nahm ungemein zu, freilich wol immer noch auch die des unversteuerten. Die englische Eisenerzeugung hatte es in demselben Jahre auf 618,236 Tons gebracht, und noch 1825 beseitigte die Staatsgewalt den auf fremdes Eisen gesetzten Prohibitivzoll. Von 1814 bis 1825 war die Zahl der englischen Dampfschiffe bereits in dem Verhältnisse von 1 : 137 gestiegen, und die 1823 producirte Eisenmasse gibt Gülich auf 400,000 Tons an.

Kurz, die Masse der Fabricate, besonders der Gespinnste und Gewebe, war 1824 und 1825 in unerhörten Progressionen gewachsen, wozu besonders die Hoffnung auf starken Absatz nach Mexico und Südamerika, also nach den dort neu entstandenen Republiken, beigetragen hatte, und der Verdienst der Arbeiter war dabei so reichlich, daß namentlich in Birmingham viele dieser Leute nicht mehr alle Tage arbeiten wollten resp. höheren Lohn foderten. Allein man sah sich in seiner Berechnung der Kauf- und Consumtionsfähigkeit dieser Länder getäuscht; schon 1825 erfolgte ein gewaltiger Rückschlag und die Folge waren zahlreiche Bankrotte und massenhafte Entlassung von Arbeitern, welchen glücklicher Weise der sehr niedrige Preis der Lebensmittel zu Hilfe kam. Zwar nahmen bereits 1826, noch mehr 1827, viele Fabriken ihre Arbeiten wieder auf, aber zum größten Theil nur deshalb, um das in ihnen angelegte Capital nicht todt liegen zu lassen, und die Arbeiter mußten sich ebenfalls mit einem geringeren Verdienste begnügen.

Im Jahre 1828 war die Roheisenerzeugung schon auf 703,184 Tons gestiegen, und es geschah vorzugsweise seit jener Baumwollenkrisis, daß man nun mehr der Eisenindustrie sich zuwendete. Schon 1827 besaß Großbritannien an 15,000 Dampfmaschinen mit 375,000 Pferdekräften. Dennoch suchte sich auch das Baumwollengewerbe wieder aufzuschwingen, und 1828 exportirte England 43 Mill. Pfund Baumwollengarn. Ueberhaupt berechnete man, daß von 1820 bis 1828 die Ausfuhr der Baumwollenfabricate über die Hälfte aller Ausfuhren betrug. Auch fand 1828 zu London eine Gewerbeausstellung statt, die erste von einiger Bedeutung in England. Im folgenden Jahre wurde zwischen Liverpool und Manchester die erste eigentliche Eisenbahn auf englischem Boden eröffnet. Eisenbahnen von kurzen Strecken und ohne Locomotiven hatte man schon früher, z. B. bei Kohlengruben, gehabt. Auch fallen in diese Zeit, man sagt durch die Mittheilungen des reisenden Moorkroft, die ersten gelungenen Versuche, die Caschemir-Shawls mit Glück nachzubilden. Bemerkenswerth ist, daß England 1831 noch kein Linnengarn exportirte. Während die Eisengruben und Hochöfen, besonders in Folge der Nachfrage von Seiten der immer zahlreicher werdenden Eisenbahnen, die Masse ihrer Erzeugnisse, namentlich seit 1832 so sehr steigerten, daß die Einfuhr von Eisen, mit Ausnahme des zur Stahlbereitung unentbehrlichen schwedischen, fast ganz aufhörte, sanken von 1825 bis 1832 und ferner die Eisenpreise unaufhörlich. Die Ausfuhr von Linnengarn hatte sich, abgesehen vom Schmuggel, 1832 bereits auf 110,188 Pfund gehoben. Im Jahre 1834, wo in Dublin eine Gewerbeausstellung veranstaltet wurde, verarbeitete England etwa 65 Mill. Pfund Leder, und 1835 zählte man in Großbritannien und Irland schon an 110,000 Dampfwebestühle für Baumwolle, davon 90,900 in England, 16,000 in Schottland. Von jenen 90,900 kamen allein auf die beiden Grafschaften Lancaster und Chester 84,000. Dagegen waren 1835 in Großbritannien für die Wollenfabrication nur erst 5127, die Seidenfabrication 1714, die Leinenfabrication 309 Dampfwebestühle vorhanden. Der Export von Linnengarn stieg 1835 auf 2,611,215 Pfund. In den englischen Fabriken waren 1835 (nach Ducpetiaux) ohne Handweber, Drucker, Färber und Bleicher Arbeiter beschäftigt im Alter

	in Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide	in Baumwolle allein
von 8—12 Jahren	20,588	8,197
„ 12—13 „	35,867	20,574
„ 13—18 „	108,208	65,486
über 18 „	190,710	125,877

Im Jahre 1836 war wieder ein industrieller Höhepunkt erreicht, von welchem noch in demselben Jahre viele Geschäfte plötzlich herunter fielen, da mit theureren Brodpreisen eine Geld- und Handelskrise eintrat, welche in England um so fühlbarer sein mußte, jemehr man auf Export arbeitete. Die Hauptorte der Baumwollenmanufactur, wie Manchester, Glasgow, Bolton, Paisley, Stockport, wurden hart betroffen; aber auch die Wollenfabrication von Leeds u. s. w. litt in gleichem Grade. Dazu gesellten sich noch 1836 viele Arbeiterstriken, z. B. unter den Kohlenarbeitern in Schottland, obgleich diese hohe Löhne hatten, unter den Baumwollenspinnern und den Schneidern. Kurz vorher hatte die Regierung das Verbot solcher und ähnlicher Arbeitervereinigungen aufgehoben. Die Krisis hielt auch noch 1837 und 1838 an, obgleich z. B. in dem letzteren Jahre mehr Twiste (115 Mill. Pfund) als 1836 ausgeführt wurden, freilich wol zum Theil von alten Lagern. Viele Gewerbetreibende waren der Ansicht, daß die englische Production über den natürlichen Absatz, besonders im Lande selbst, gestiegen sei, und so vereinigten sich noch 1838 z. B. in Manchester viele Baumwollengarnfabricanten dahin, nicht alle Tage in der Woche arbeiten zu lassen, und noch 1841 standen hier und anderwärts die Fabriken 5 Tage per Woche still. Es ist begreiflich, daß so die Noth der Spinner einen hohen Grad erreichte, aber auch und fast noch mehr die Noth der Handweber, deren Lohn schon von 1825 bis 1835 um 66 Proc. gesunken sein soll. Es nahm daher

besonders seit 1838, wo auch das Getreide sehr theuer war, die Auswanderung von Baumwollen-, Eisen- und anderen Arbeitern aus England nach Nordamerika, Australien, Rußland, Frankreich u. s. w. in nie dagewesenem Grade zu. Der Rückgang in der Consumtionsfähigkeit der niederen Classen von 1836—1838 oder 1839 erweist sich einigermaßen auch aus der verminderten Production des versteuerten Branntweins, obgleich dieselbe immer noch sehr erheblich blieb, besonders in Schottland. Es producirte nämlich England (ohne Schottland und Irland) an versteuertem Branntwein 1836: 4,958,209 Gallonen, 1837: 4,628,728, 1838: 5,735,138, 1839: 5,570,821, dagegen Schottland 1836: 10,239,986, 1837: 9,149,603, 1838: 9,118,951, 1839: 9,818,086. Glasgow allein hatte 1838 immer noch 2200 Branntweinschenken, 1 auf je 10 Häuser. Im Jahre 1839 hatte England [33]) 419,560 männliche Fabrikarbeiter, darunter 192,887, welche noch nicht das 18. Lebensjahr erfüllt hatten, und 242,296 weibliche Fabrikarbeiter, darunter 112,192, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt hatten. Nach derselben Auctorität beschäftigten in diesem Jahre allein die Kattunfabriken 419,519 Arbeiter und Arbeiterinnen mit Einschluß der Kinder unter 18 Jahren.

Im Jahre 1840 erzeugte ganz England an 1½ Mill. Tons Roheisen (gegen 150,000 im Jahre 1800), und 1 Ctr. desselben, frei aufs Schiff geliefert, kostete damals in Liverpool 23 Sgr. Die Hauptsitze der Eisenverarbeitung waren Birmingham, wo indessen auch viele Kupfer-, Messing- und andere Metallwaaren hergestellt wurden, Sheffield, Wolverhampton. Die Zahl der Dampfer stieg von 1825 bis 1840 in dem Verhältnisse von 1 : 4, und der Werth des 1840 in England [34]) erzeugten Porzellans und Steinguts schätzte man auf 2,250,000 Lstrl. Der Export an Baumwollengarn war 1840 118 Mill. Pfund, aber an wollenen Tüchern wurden in diesem Jahre nur noch 258,942 Stück ausgeführt (1830: 445,360). Die 1840 allein in Manchester verfertigten seidenen Waaren schätzte man im Werthe auf 1,700,000 Lstrl.; aber die Engländer standen in den Dessins, der Farbe, der Erfindung neuer Muster immer noch den Franzosen weit nach, obgleich oder vielmehr weil sie viel Schutz hatten. Die meisten Seidenwaaren wurden in England verbraucht. Wie stark der Verbrauch von Papier, welches meist in England selbst erzeugt wurde, in die Höhe ging, beweisen z. B. die Times, welche 1840: 5,060,000 (1839: 4,300,000, 1838: 3,650,000) Bogen consumirten. Schon seit Jahren klagten die Papierfabricanten über die hohe Papiersteuer und deren lästige Controle. Für 1841 berechnete man die in ganz England jährlich fabricirten Seidenwaaren im Werthe auf 11—12 Mill. Pf. St., wovon etwa für 800,000 ausgeführt wurden.

Auch noch 1841 befanden sich viele Fabricationszweige und namentlich deren Arbeiter in einer sehr drückenden Lage; so namentlich die Dampfbaumwollenspinner in Manchester, wo 1841 die Armentaxe die doppelte Höhe von der im Jahre 1836 erreicht hatte. Der Import an Rohbaumwolle in 1841 wird trotzdem auf 488 Mill. Pfund angegeben, wovon 358¼ Mill. aus der Union kamen. Die Stockung in den Geschäften der Spinner und Weber mußte auch auf die Maschinenbauer, Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter zurückwirken. Allein in der Grafschaft Lancashire sollen 1841 an 400,000 gewerbliche Arbeiter (mit Einschluß der Kinder und Frauen) unbeschäftigt gewesen sein. Zwar führte England in 1841 allein nach dem teutschen Zollvereine 990,000 Ctr. Roheisen ein; allein bald traten viele Länder dem Import des englischen Eisens mit erhöheten Zöllen entgegen, und schon 1841 war die Klage der Eisenarbeiter in Birmingham, Sheffield u. s. w. über mangelnden Verdienst sehr laut. Nach v. Gülich, dem wir bisher meist gefolgt sind, fielen in England von 1836—1841 die meisten Tagelöhne, besonders der Fabrikarbeiter in den bedeutendsten Industriezweigen, um 20 bis 25 Proc., und man ersetzte die erwachsenen Arbeiter immer mehr durch Kinder, nach der Behauptung Baillie's im Parlamente (1841) damals durch eine jährliche Mehrannahme von so viel Kindern, daß dadurch 50,000 Erwachsene überflüssig wurden. Dagegen hoben sich die Getreidepreise in derselben Zeit mindestens um eben so viele, vielleicht um 30 Proc., sodaß die Agitation der Fabrikherren und ihrer Arbeiter, besonders in Manchester, für eine Herabsetzung der Getreidezölle immer lebhafter wurde. Schon vorher erklärten viele Wollen- und Baumwollenfabricanten, welche wie Cobden, Bright u. A. meist Mitglieder der in Manchester concentrirten Anti-corn-law-league waren, sie wollten auf die ihnen gewährten Schutzzölle verzichten, wenn die Getreideproducenten dasselbe thäten. Unter diesen Umständen mußte auch die Auswanderung sich steigern; von 1831—1841 sind etwa 500,000 Menschen ausgewandert, davon jedoch die meisten aus den Ackerbaudistrikten in Irland; aber die Vermehrung der Bevölkerung im ganzen Reiche betrug in derselben Zeit 2 Mill.

Im Jahre 1842 ist für England der Anfang des Zollkrieges mit dem Zollvereine wegen des Twistes und Eisens bemerkenswerth, worauf wir später zurückkommen. Wie ungeheuer Englands Ueberlegenheit über Teutschland war, beweist eine Vergleichung des Kraftelementes der beiderseitigen Maschinen; diese hatten 1842 in England eine Kraft von c. 2½ Mill., in Teutschland von etwas über 100,000 Pferden. Die Zahl der Fabriken in England war damals 3160 mit 418,370 Arbeitern incl. 17,000 Kinder. Andere berechneten, daß 1842 unter je 100 Einwohnern 45 bis 50 mit Stoffverarbeitung beschäftigt waren. In demselben Jahre sind in England an 486½ Mill. Pfund Baumwolle verarbeitet worden, wogegen der Werth der jährlich von 1840 bis 1842 ausgeführten Baumwollenfabricate im Durchschnitte auf 23 Mill. Lstrl. geschätzt wird. Den Export an Linnengarn in 1842 finden wir zu 29,490,987 Pfund angegeben. Auch die englische Leinwand, obgleich man

33) Nach Lord Ashley. 34) Wenn einfach von „England" die Rede ist, wird in der Regel das ganze Inselreich gemeint.

sie immer mehr mit Baumwolle (für den Einschlag) mischte, fand wegen ihrer vortrefflichen Bleiche, Appretur und Egalität im Auslande, namentlich in Amerika, eine steigende Nachfrage, sodaß sie in der Concurrenz mit derjenigen anderer Länder den Sieg behauptete. Am Ende des Jahres 1843 besaß Englands Flachsmaschinenspinnerei 3,500,000 Feinspindeln, während der ganze europäische Continent nur 200,000 besaß. In Manchester hatte eine einzige solche Spinnerei 136,000 Spindeln.

Die Calamitäten der Gewerbszweige mehrten sich durch die unergiebige Ernte von 1842 sehr namhaft; aber als man 1843 wieder eine ergiebige Ernte hatte, kehrte auch die frühere Productivität zurück, und besonders jetzt wurde das öffentliche Bewußtsein in verstärktem Grade inne, wie wichtig für das Gedeihen der Industrie ein reichlicher Ernteausfall oder ein mäßig billiges Brod sei. Die Metallvorräthe der Bank erhoben sich 1844 wieder auf 16 Mill. Lstrl., und das Geld floß wieder reichlich für die Gewerbe, nachdem es 1842 und 1843 für Getreide in das Ausland abgeflossen war. Im Jahre 1844 hatten England, Wales und Schottland zusammen 446 Eisenhochöfen in Thätigkeit, und die Fabrication von allerlei Eisenartikeln, von Stahl besonders in Sheffield, nahm wieder ihren kräftigen Fortgang. Nicht minder die Baumwollenindustrie, welche 1844: 646,874,816 Pfund Rohmaterial importirte, und für 151,755,436 Thaler baumwollene Zeuche und Gespinnste exportirte, darunter von jetzt ab auch viele Strümpfe, für deren Fabrication Nottingham der Hauptort war. Die Zahl der damals in Großbritannien und Irland mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle beschäftigten Einwohner, incl. Frauen und Kinder, wurde auf anderthalb Mill. angegeben. Die Fluth der Baumwolle ergoß sich von England wieder in verstärktem Maße über fast alle Länder der Erde. Nicht minder war, besonders zu Leeds, die Fabrication von leinenen und wollenen Zeuchen wieder aufgeblüht, während die Fabrication der Bänder in Coventry ihren Hauptsitz hatte. Im Jahre 1844 beschäftigten [35]) die gesammten englischen Fabriken 450,000 Arbeiter und Arbeiterinnen, und erzeugten im jährlichen Durchschnitte für 51 Mill. Pf. Sterl. Exportartikel. Indessen fielen die Preise fast aller Fabricate nach wie vor. Die jährliche Steinkohlengewinnung in ganz England veranschlagte man für 1845 zu 500 Mill., für 1847 (Taylor) zu $635\frac{1}{2}$ Mill. Ctr., Andere wie R. Hunt sogar zu $64\frac{1}{2}$ Mill. Tons. In das Jahr 1845 fällt auch die zu London von der Anti-corn-law-league veranstaltete Industrie-Ausstellung, zum Theil mit der Absicht zu zeigen, daß man keines anderen Schutzes als desjenigen gegen die Kornzölle bedürfe. Indessen bestanden für solche Artikel, worin man das Ausland noch nicht überflügelt hatte, noch immer bedeutende Zölle, z. B. für halbseidene von 30 bis 35 Proc. vom Werthe. Im Jahre 1847 ging im Parlamente eine Bill durch, wodurch die Arbeitszeit in den Fabriken pro Tag auf 10 Stunden beschränkt wurde, jedoch nur für Frauen und Kinder, sodaß für die Männer die meist sehr aufreibende Anstrengung bestehen blieb. Auch fällt in das Jahr 1847 wieder eine zu London veranstaltete Gewerbeausstellung, welche indessen nur von 20,000 Personen besucht worden sein soll.

Die politischen und socialen Experimente des Jahres 1848, welche auf dem Continente von Europa eine gewaltige Bewegung hervorriefen, gingen an England fast spurlos vorüber, ja sie bestärkten durch ihre negativen Resultate das Inselvolk vielfach in seinem conservativen Sinne, obgleich in der Güterproduction kein Stillstand eintrat. Grade im Jahre 1848 ging in England das letzte Fourieristische Musterphalanstere Brook Farm in der Grafschaft West Roxbourg durch Subhastation zu Grunde, und diese ganze Theorie war dadurch für England gründlich ruinirt [36]). Einen Begriff von den damaligen gewerblichen Zuständen Englands gibt ein Artikel in der Westminster and Foreign Quarterly Review vom Jahre 1848, worin der jährliche Ertrag der Manufacturen (der Fabriken und der Handwerke) und des Handels für Großbritannien (also ohne Irland) auf 163 Mill. 447,339, derjenige des Ackerbaues auf $167\frac{1}{5}$ Mill. Pf. St. geschätzt ist. Die Baumwollenspinnerei hatte damals $15\frac{1}{2}$ Mill. Spindeln in Thätigkeit, und ein einziger Arbeiter lieferte in den verbesserten Spinnereien an mittelfeinen Twisten jährlich c. 66 Centner, während es ein teutscher nur auf etwa 20 Centner brachte [37]). Das Jahr 1849 ist für die Geschichte der englischen Industrie ausgezeichnet durch das Aufhören der Korneinfuhrzölle, indem das Ministerium Peel endlich der Anti-corn-law-league nachgab. Diese Liga, welche sich besonders aus den Fabricanten rekrutirte, ist zum Theil als eine Reaction der 1834 veränderten Armensteuer zu betrachten, wodurch den Armen resp. Fabrikarbeitern die Compensation des Lohnes zu Gunsten der Landbesitzer geschmälert wurde. Ihre Anfänge reichen zwar bis 1828 zurück, allein erst seit 1834 gewann sie eine hervorragende Bedeutung und organisirte sich in Manchester, worauf sie sich 1843 zu London festsetzte. Cobden ist als ihr Haupt anzusehen.

Die Behauptung Mill's (der Ausgabe seiner „Principles" von 1849), daß die kleineren gewerblichen Etablissements immer mehr durch die größeren verdrängt würden, findet ihre Bestätigung z. B. darin, daß 1849 im Durchschnitte 1 Eisenhochofen jährlich c. 6000 Tons Eisen lieferte, wogegen er es z. B. 1820 erst auf 2000 brachte. Die 541 Hochöfen des eigentlichen Englands erzeugten 1849: 1,750,000 Tons Roheisen und verbrauchten 9 Mill. 125,000 Tons Steinkohlen, wogegen die Production des ganzen vereinigten Königreichs (in Europa) im J. 1849 c. $2\frac{1}{2}$ Mill. Tons betrug, im

35) Nach einer Angabe von Robert Peel im Unterhause. Ueber die gewöhnlichen Handwerke findet man in solchen Ausweisen meist Nichts.

36) Einige Jahre vorher hatte das ähnliche Institut zu Condé sur Vesgres bei Paris ein ähnliches Loos getroffen. 37) Prince Smith, Für und wider Schutz- und Differentialzölle. 1848.

Werthe von 6,250,000 Pf. St., sodaß die Tonne 2½ Pf. St. kostete, nachdem man sie z. B. 1820 mit 8 Pf. St. bezahlt hatte. Das im J. 1849 in (ganz) England verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird von Einigen zu 775 Mill. Pfund angegeben, während Andere den Totalverbrauch dieses Jahres auf c. 1,700,000 Ballen berechnen. Der Export an Baumwollenwaaren in 1849 repräsentirt eine Quadratfläche von 1335½ Mill. Yards im Werthe von 18,834,600 Pf. St.; 1815 wurden nur 225½ Mill. Yards ausgeführt, aber im Werthe von 18,158,172 Pf. St., woraus sich ein um 600 Proc. erniedrigter Preis ergibt. Die Seidenindustrie, obgleich immer noch durch einen Zoll von 15—20 Proc. vom Werthe geschützt, hatte sich gegen früher nicht eben bedeutend weiter entwickelt, während sich der Consum der — meist im Inlande gebrannten Wasser, welchem besonders Pater Mathew und seine Enthaltsamkeitsvereine (die Teatotallers) entgegengewirkt hatte, pro 1849 in England schon 9 Mill., in Schottland nur noch 7 Mill., in Irland ebenfalls 7 Mill. Gallonen ausmachte. Die Gewerbeausstellung zu London, welcher eine ähnliche in Birmingham zur Seite ging, war im J. 1849 von c. 70,000 Personen besucht. Im Jahre 1850, wo die Gewerbe in erwünschtem Flore standen, tauchten auch mehre Arbeiterstriken auf, welche sich besonders auf die seit 1842 gesetzlich erlaubten Associationen stützten. Indessen scheint doch die Baumwollenindustrie von ihren früheren enormen Ziffern jetzt herunterzugehen; denn das in 1850 verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird auf 562⅕ Mill. Pfund angegeben.

Die große londoner Industrie-Weltausstellung, welche am 1. Mai 1851 eröffnet wurde, war von keiner ihrer Vorgängerinnen auch nur annähernd erreicht worden. Das Gebäude, von Eisen und Glas construirt (daher „Glaspalast“), umfaßte eine Grundfläche von 43 magdeb. Morgen, und hatte 950,000 Quadratfuß Ausstellungsraum. Den Werth der ausgestellten Gegenstände, unter welchen auch Früchte, Ackerbauproducte u. s. w. waren, wurde mit Ausnahme des Edelsteines Kohi-nur auf 1,782,000 Pf. St. berechnet, und die einzelnen Besuche von Personen erreichten die ungeheure Höhe von 6,063,986. Das Urtheil über die drei großen hier vertretenen europäischen Industrie-Nationen stellt sich im Allgemeinen dahin fest, daß die englischen Producte sich durch Solidität, die französischen durch Eleganz [38]), die teutschen durch Billigkeit auszeichneten, obgleich die Preisverzeichnisse in dem Gebäude aufzustellen verboten war, da die Engländer sich vor der Billigkeit der teutschen und anderer Waaren fürchteten. Vieles trägt dazu bei, dieser Ausstellung eine große Bedeutung beizulegen; man sah vieles Neue, z. B. eine Menge Dresch-, Säe- und Mähemaschinen; ferner nordamerikanische Nähemaschinen von Judkins und besonders von Singer, welche so viel wie 4—5 Menschen förderte; eine interessante Briefcouvertschneidemaschine und Anderes, was wenigstens vielen Besuchern neu war; der Wetteifer und Nachahmungstrieb wurden mächtig angeregt; die vertheilten Prämien, wenn auch, wie es kaum anders möglich ist, dabei Misgriffe vorkommen mochten, mußten ein Sporn nicht blos für die Prämiirten, sondern auch für Nichtprämiirte sein; Fabricanten und Handwerker wie Fabrikarbeiter wurden durch die Vergleichung der Gegenstände auf Vorzüge und Mängel aufmerksam gemacht; viele tüchtige Producenten verschafften sich erhöheten Absatz. Trotz alledem fehlte noch ungeheuer viel, um eine wirkliche Vergleichung der Weltindustrie, wenn auch nur in den wichtigsten Producten, zur Anschauung zu bringen.

Obgleich eben diese Ausstellung viele englische Fabriken und Werkstätten in erhöhete Thätigkeit gesetzt hatte, so nahm diese doch auch nach der Ausstellung nicht ab. Man berechnete, daß England 1851 an 760 Mill. Pfund rohe Baumwolle verbraucht, resp. durch 3½ Mill. Arbeiter incl. Frauen und Kinder verarbeitet habe, wobei jeder Einwohner jährlich 18 Pfund verarbeiteter verbrauchte. Die Ausfuhr an Baumwollenfabricaten war im jährlichen Durchschnitte von 1849 bis 1851 c. 28 Mill. Pf. St. Auch concurrirte in diesem Jahre die irische Leinwand immer stärker mit derjenigen anderer Länder. In dasselbe Jahr fällt die von Preller eingeführte Fettgerberei, welche zum Theil die Gerberei durch die empfindlich theuer gewordene Lohe ersetzte. Im J. 1851 hatten die englischen Eisenbahnen eine Länge von 6628 Miles [39]). Das Jahr 1852 zeigte gegen 1851 keinen Rückgang im gewerblichen Flor, und einzelne Branchen, wie die der Steinkohle und des Eisens, machten selbst erhebliche Fortschritte in der Production. Auch fällt in dasselbe Jahr eine Arbeiterstrike von Manchester, wo im Januar 11,000 Hände die Arbeit niederlegten, die sie jedoch vor Ablauf des Jahres wieder aufnahmen.

Das Jahr 1853 zeichnete sich zwar durch große Brodtheuerung, aber auch durch die gesteigerten Preise anderer, besonders roher Producte aus, z. B. der Steinkohlen, obgleich diese immer massenhafter gefördert wurden. Ebenso hob sich das Eisengewerbe; Schottland exportirte 1853 an 950,000 Tons Eisen, und zwar 300,000 mehr als in irgend einem Vorjahre. Besonders wurde 1853 auch über die immer mehr erhöheten Papierpreise geklagt, was von der enorm wachsenden Consumtion dieses Artikels herrührte. Fast in allen Gewerbszweigen fand eine außerordentliche Regsamkeit statt, und für viele fehlte es an Arbeitern. Aber es blieben als Folgen davon auch die Striken nicht aus, obgleich der Verdienst sehr hoch stand. So strikten 1853 die Packträger in Liverpool, die Briefträger ebenda und anderwärts, die Weber in Stockport, die Spinner ebenda u. s. w. In Blackburn und Stockport feierten gleichzeitig zusammen an 35,000 männliche und weib-

38) In der eigentlichen Bildhauerkunst nahmen jedoch die teutschen (berliner) Producte den ersten Rang ein.

39) Als der unternehmendste und genialste Locomotivenbauer steht Stephenson da.

liche Arbeiter. In dasselbe Jahr fällt eine dubliner Industrieausstellung. Im J. 1854 machte sich besonders eine ungemein gesteigerte Dimension der einzelnen neu erbauten Schiffe bemerkbar, z. B. an dem damals fertig gewordenen Schraubendampfer[40]) Himalaya von 4000 Tons; aber sofort tauchten Pläne zu weit riesigeren Größen auf; man unternahm ein Schiff von 28,000 Tons. Noch in demselben Jahre gingen übrigens die Striken zu Preston und an den anderen Orten zu Ende, nicht ohne schwere Verluste für die Arbeiter, welche ihren Zweck, erhöheten Lohn, wiederum nicht erreichten. Während die Papiernoth 1854 und in den folgenden Jahren trotz der von der Times auf einen neuen Rohstoff dafür gesetzten Prämie fortdauerte, hob sich die Eisenproduction und Eisenverarbeitung auf eine nie dagewesene Höhe; 1855 förderte England nach Blackwell 3½ Mill. Tons Eisen, wogegen die Production aller anderen Länder zusammen nur etwa 3 Mill. betrug. In demselben Jahre hatte das vereinigte Inselreich an 17 bis 18 Mill. Baumwollenspindeln im Gange, zu deren Production an 60 Mill. Hände erfoderlich gewesen wären. Auch die Maschinenspinnerei der Wolle und des Flachses hatte entsprechende Fortschritte gemacht. An mechanischen Webestühlen aller Art, deren Zahl 1814 nur erst 3000 war, gab es 1855 schon c. 100,000. Im J. 1856 stieg der Verbrauch der Rohbaumwolle auf 2,257,845 Ballen[41]); während das ganze europäische Festland nur 1,360,000, die Union 770,239 verbrauchte. In demselben Jahre importirte ganz England (nach dem „Auslande") 1014½ Mill. Pfund Rohbaumwolle, wovon 803½ Mill. aus der Union, 147½ Mill. aus Ostindien (1841 97⅓ Mill.) bezogen wurden. Die Ausfuhr Englands an Baumwollenmanufacturen erreichte 1856 einen Werth von 35 Mill. Pf. St., was genau den dritten Theil aller Ausfuhren betrug. Da nun England in diesem Jahre die eingekaufte Rohbaumwolle mit 22 bis 25 Mill. Pf. St. bezahlt hat, so hat es nicht blos seinen eigenen Bedarf an baumwollenen Zwisten und Geweben gedeckt, sondern auch außerdem an 10 Mill. Pf. St. durch den Verkauf an das Ausland, folglich für seine Fabrication gewonnen.

Vergleichen wir die vorstehend über England gemachten Angaben, welche nur exemplificirend sein konnten, und sich auf die wichtigsten Gewerbszweige beschränken mußten, so ergibt sich unbedingt die industrielle Superiorität Englands über alle anderen Länder der Erde, namentlich was die Masse der Producte betrifft, während z. B. Frankreich in der Eleganz unbestrittene Vorzüge hat. Zwar besitzt England fast gar keine staatlichen Gewerbeschulen oder ähnliche Institute, dafür aber hat es seine vielen privaten Machanical und andere Institutions mit großen Hilfsmitteln, welche auch von vielen gewerblichen Arbeitern fleißig benutzt werden. Auch sind keine allgemeinen organischen Gewerbeordnungen vorhanden; dafür existiren einzelne locale Corporationsacten und andere Parlamentsbills, und neben der größten Gewerbefreiheit, besonders im Fabrikwesen, bestehen viele Zünfte mit strenger Verfassung. Doch sind es neben dem seit einem Jahrhundert so erstaunlich entwickelten mechanischen Talente vor Allem die Mächte der durch die trefflichen Wassergefälle, die dem Handel außerordentlich günstige insulare Lage, die Schätze von Eisen und Kohlen unterstützten Gewerbefreiheit, welche England auf diese gewerbliche Stufe erhoben haben. Doch beweist die Geschichte, daß auch die mannichfaltigsten Schutzzölle und Einfuhrverbote einen sehr starken Antheil daran haben, eine Concession, welche man selbst als Freihändler der vergangenen Zeit der Geschichte machen kann.

11) Auch für Teutschland (excl. Oesterreich) können wir nicht über jedes einzelne Gewerbe eine laufende Rechnung Jahr um Jahr führen, sondern müssen uns auf diejenigen positiven und negativen Momente beschränken, welche im Laufe der Zeit die Aufmerksamkeit vor anderen auf sich gezogen haben, wobei freilich sehr viel von der subjectiven Ansicht des Darstellers und der Beschaffenheit seiner Quellen abhängt.

Um das Jahr 1789 thaten sich zwar einzelne Gegenden durch steigende Industriezweige hervor, wie Hamburg mit seinen Zuckerraffinerien, Nordhausen, Quedlinburg, Wernigerode durch ihre Branntweinfabrication, allein die damaligen Productionszahlen sind im Vergleiche mit den gegenwärtigen außerordentlich klein, und ein großartiges Fabrikwesen fing erst an sich aus den Gewerken oder den Handwerken und Zünften heraus zu bilden, obgleich diese auf jede mögliche Weise den Betrieb im Großen durch einzelne Unternehmer zu hindern suchten. Aber das Haupthinderniß lag in der schwachen Consumtionsfähigkeit der Zeit. Andererseits warf die französische Revolution auch nach Teutschland die Brandfackel des erneueten Streites um die Frage nach Beibehaltung oder Aufhebung der Zünfte. So stritten z. B. um das Jahr 1800 auch in der höheren Literatur der Philosoph Fichte für die Beibehaltung, Westermann für die Aufhebung. Man hob die Vortheile und Nachtheile, z. B. das nach der Reihe erfolgende Zuschicken der einwandernden Gesellen an die einzelnen Meister, scharf hervor. Doch war man auch nicht ganz unthätig, die Industrie durch innere Vervollkommnung zu heben, wie sich z. B. die 1792 zu Nürnberg entstandene „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie" dieses Ziel stellte. Auch fanden schon um 1800 hier und da Gewerbeausstellungen statt, und tauchten neu erfundene Kunstfertigkeiten oder neu eingeführte Methoden auf, deren Natur auf die Zünfte auflösend wirken mußte. So stellte man schon 1800, wenn auch noch ohne große Erfolge, in Teutschland die erste Kattunwalzendruckmaschine auf, und die Schnelldruckpresse für Bücher erfand zwischen 1803 und 1810 König aus Eisleben, obgleich sie, wie so manche teutsche Erfindung, zunächst nicht seinem Vaterlande zu Gute kam.

40) Schon 1793 schlug der französische Mathematiker Pauction zur Fortbewegung der Dampfschiffe die Archimedische Schraube ohne Ende vor, aber erst weit später nahmen die Engländer Smith und Ericson ein Patent darauf. 41) Im Jahre 1836 ca. 200,000.

Die seit 1806 eintretende Continentalsperre gab vielen Gewerbszweigen, namentlich denen, welche den Armeen ihre Bedürfnisse an Tuch, Leder, Waffen, Pulver u. s. w. lieferten, neue Impulse; und so erweiterten namentlich die Tuchmanufacturen und Eisenwerke, z. B. die der Grafschaft Mark, ihren Betrieb. Den Wollentuchfabriken kam besonders der Umstand zu Hilfe, daß die Baumwolle wegen der gehinderten Einfuhr einen sehr hohen Preis hatte, obgleich schon damals mehre Spinnereien und Webereien in Baumwolle bestanden. Aber auch andere Industriezweige wurden durch die Sperre gefördert oder neu begründet. Zwar trat die Erfindung des Berliners Achard, aus der Rübe Zucker zu ziehen, noch nicht in die große Praxis, aber der Zwillingsbruder des Zuckers, der Kaffee, dessen Preis durch die Sperre enorm gestiegen war, erhielt jetzt einen Concurrenten an den Cichorienfabriken, welche sich in der Folge besonders bei Magdeburg ansiedelten, wo sie gegenwärtig in großem Umfange betrieben werden. Der französische Einfluß machte sich besonders im Königreiche Westfalen geltend, wo 1808 die Zünfte aufgehoben und dafür jährliche Gewerbspatente ertheilt wurden. Vor der Aufhebung gab es c. 100,000 bis 110,000 Zunftmeister; für 1809 wurden 136,000, für 1810 ebensoviel, für 1811 und 1812 nur je 130,000 solcher Patente ertheilt.

Eine ähnliche Umgestaltung erfuhr das Gewerbewesen in Preußen, indem hier namentlich durch die Edicte vom 28. Oct. 1810 und vom 7. Sept. 1811 eine größere, nicht die absolute Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Denn wenn auch z. B. das Bannrecht, d. h. der Zwang für gewisse Ortschaften, nur aus bestimmten Städten die Handwerksproducte zu beziehen, oder nur in bestimmten Mühlen mahlen zu lassen, sowie das Verbot, auf dem Dorfe ein Gewerbe zu betreiben, und andere ähnliche Bestimmungen beseitigt wurden, so unterlagen doch nach wie vor mehre Geschäftsbetriebe, z. B. die Apotheke, das Schornsteinfegergewerbe u. s. w., gewissen Beschränkungen in der Zahl und in der Art des Betriebes, und im Uebrigen behielten die Zünfte ihre innere Verfassung großentheils bei. Das zuletzt genannte Edict bestimmte z. B., daß die Zünfte fortbestehen dürften; daß aber die Inhaber von Gewerbescheinen, welche nach dem Edict vom 2. Nov. 1810 zu Anfang eines jeden Jahres zu lösen waren, und deren Besitz hinreichte, um Jemanden zum Gewerbebetriebe zu berechtigen, nicht verpflichtet sein sollten, in dieselben einzutreten; daß sie befugt wären, Lehrlinge und Gesellen zu halten; daß Jeder aus der Zunft zu treten stets das Recht hätte; daß jede Zunft sich selbst auflösen, auch durch die Obrigkeit aufgelöst werden könnte. Der Mühlen-, Branntwein-, Brau- und Schenkzwang wurde durch das Edict vom 28. Oct. 1810 beseitigt. In den 1815 neu erworbenen Landestheilen blieben die Zünfte zunächst bestehen. Als 1814 die Continentalsperre aufhörte und ein freierer Waarenverkehr wieder eintrat, hob sich zwar der Handel in fast allen Zweigen, aber für viele teutsche Handwerke und Fabriken machte sich die Einfuhr englischer Producte auf das Nachtheiligste fühlbar, sodaß die teutschen Regierungen anfingen, durch erhöhete Eingangszölle dem Uebel abzuhelfen, freilich ohne diejenige Uebereinstimmung unter einander, welche ein einheitliches großes Verkehrsgebiet dem mächtigen Auslande gegenüber herzustellen fähig ist. Indessen setzte England in steigendem Maße besonders seine Twiste nach Teutschland ab, sodaß hier einerseits die Baumwollenspinnereien nicht kräftig gedeihen konnten, anderentheils die Linnenindustrie, besonders diejenige der Weber, von Stufe zu Stufe tiefer sank, etwa mit Ausnahme einzelner Oertlichkeiten, wie Bielefeld, wo man den erhöheten Anfoderungen an die Freiheit u. s. w. entsprach, und gute Bleichen damit verband. Um den Handwerkern aufzuhelfen, stellte 1815 Hanover, 1816 Kurhessen die unter westfälischer Herrschaft aufgehobenen Zünfte wieder her. In demselben Jahre, 1816, wo sich der „Polytechnische Verein für Baiern" bildete[42]), fand auch eine leipziger Gewerbeausstellung statt, welche zwar im Verhältnisse zu den Ausstellungen der 40er und 50er Jahre sehr schwach war, aber immerhin ihre Vorgängerinnen übertraf. Auch zu Cassel wurde 1817 eine Industrieausstellung veranstaltet, und zwar mit der Bestimmung, eine allgemeine teutsche zu sein.

Die Getreidetheuerung von 1816 und 1817 brachte begreiflicher Weise die gewerbliche Thätigkeit zum Stocken, da man vor Allem Brod kaufen mußte. Während viele Fabricate wohlfeil wurden, da man sie oft verkaufen mußte, um nur den Bedarf an Lebensmitteln zu bestreiten, stiegen andere im Preise, z. B. der Branntwein, von welchem in Hanover 1817 das Oxhoft 70 Thaler kostete, nachdem es 1813 und 1814 nur 33 bis 36 Thaler gekostet hatte. Einen nachhaltigeren Einfluß auf das teutsche Gewerbewesen hatte das Jahr 1818, in welchem Preußen nebst einigen Enclaven eine neue Gewerbesteuer in Verbindung mit einer Aenderung der Einfuhrzölle herstellte. Indem die letzteren grundsätzlich auf 10 Proc. vom Werthe der Importe erhöhet wurden — ein Verhältniß, welches indessen im Laufe der Zeit thatsächlich sich änderte, da die meisten Fabricate im Preise resp. Werthe sanken, während die Zollsätze dieselben blieben —, wurden mehre ausländische Fabricate concurrenzunfähig oder doch in geringeren Quantitäten eingeführt. So hoben sich z. B. seitdem namentlich die preußischen Zuckerraffinerien, während die hamburgischen und bremischen zurückgingen, und die Baumwollenmanufacturen, denen ein erheblicher Schutz gegen ausländische Mitwerbung an die Seite getreten war. Bemerkenswerth sind in dieser Zeit besonders die Gewerbe der Baumwolle, Seidenweberei und Färberei in Berlin, der Wolle in Aachen und den benachbarten Städten, sowie in Burg u. s. w., der Baumwolle und Seide in Elberfeld, des Sammets in Crefeld, des Papiers zu

42) Im J. 1816 construirte Fraunhofer zu München seine ersten achromatischen Ferngläser. Im J. 1783 hatte der ältere Herschel in England sein berühmtes Spiegelteleskop zu Stande gebracht.

Düren und im Bergischen, des Metalles in der Grafschaft Mark, zu Siegen, im Saarbrückischen u. s. w. Gleichzeitig nahm der Verbrauch der Steinkohlen in vielen Fabriken, wie zu Aachen, Elberfeld und Barmen, stark zu. Aber sehr empfindlich wurden durch den preußischen Tarif mehre Industriezweige im Königreiche Sachsen betroffen, am meisten die Kattunfabriken in Chemnitz und anderen erzgebirgischen Orten, obgleich hier beispiellos niedrige Löhne bestanden. Von sächsischen Baumwollenwaaren hatten nur noch die dort gewirkten Strümpfe einen starken Absatz, besonders nach Nordamerika. Als eine Art baierischer Antwort auf die Frage des preußischen Tarifs können die in 1818 zu München, Augsburg und Nürnberg, wo die Kurzwaaren, namentlich von Holz, immer noch lohnende Artikel waren, veranstalteten Gewerbeausstellungen aufgefaßt werden. Aber die meisten anderen Handwerke in Nürnberg wurden durch die neuen preußischen und österreichischen Zölle sichtbar beeinträchtigt. Die Einfuhr der englischen Twiste in Teutschland betrug 1818 nicht ganz 8 Mill. Pfund, wovon jedoch noch ein Theil weiter ging.

Die in den Jahren 1819 fg. enorm sinkenden Getreidepreise setzten einerseits die Landwirthe außer Stand, viel Industrieproducte zu kaufen, aber andererseits vermehrten sie die Fabrication des Branntweins in einem nie dagewesenen Maße. Auch das Handspinnen des Flachses nahm von 1819 bis 1825 in Nordteutschland sehr zu, da die Leute durch den Getreideverkauf ihre Ausgaben nicht bestreiten konnten; aber die Folge davon war der sinkende Preis des Garnes mit Ausnahme des feineren. Die teutschen Wollenwaaren wurden in den 20er Jahren durch die erhöheten russischen Grenzzölle in der Ausfuhr dahin beeinträchtigt, wogegen die Zuckerraffinerien und die Rübenzuckerfabriken in Nordostteutschland (Stettin, Berlin, Magdeburg) steigende Geschäfte machten. Der Centner Raffinade kostete 1822 in Berlin 34 Thaler. Durch die 1823 in Chemnitz erfolgte Einführung der Walzendruckmaschine[43]) neutralisirten die dortigen Kattunfabriken zwar zum Theil die Einflüsse des preußischen und österreichischen Tarifs; allein die Löhne der Arbeiter wurden dadurch nicht erhöhet. Schon vorher, 1821 (nach Anderen 1820), war zu Berlin, wo Geitner das Neusilber erfand, durch Beuth, welcher auch das Gewerbeinstitut daselbst einrichtete, der „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen" entstanden, welcher seit 1822 seine trefflichen Abhandlungen im Drucke herausgab und durch seine mit bedeutenden Geldkräften und Prämien unterstützten Anregungen sehr förderlich wirkte. In anderen preußischen Städten entstanden mehre andere ähnliche Vereine, welche sich z. B. auch „Polytechnische Gesellschaften" nannten. Im Jahre 1821 (wo Weimar durch Verordnung vom 15. Mai seine Zunftverfassung reformirte) ist auch der kurhessische „Handels- und Gewerbeverein" zu Cassel gestiftet.

Von dem Jahre 1825 an kann man, wie für England, so auch für Teutschland eine neue Periode datiren, obgleich die Epoche nicht in allen Stücken durch bestimmte Zahlen signalisirt werden kann. Ein Hauptgrund liegt in dem Verharren der Getreidepreise auf einer höchst niedrigen Stufe. War in Nordwestteutschland, von 1819—1824, die Biererzeugung immer mehr durch den aus Getreide destillirten Branntwein in den Hintergrund gedrängt worden, so hob sich jetzt ungemein die Destillation aus Kartoffeln, namentlich in Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen. Andererseits stieg wegen der größeren Seltenheit des Wallfischthranes und des stärkeren Begehrs der Rapskuchen in England die Zahl und der Betrieb der Oelmühlen ungemein stark. Dagegen fühlte die teutsche Linnenindustrie trotz mehrfacher Schutz- und Förderungsmittel den Druck durch die englischen Twiste immer mehr; aber eine unbefangene Beurtheilung mußte zugeben, daß künstlicher Schutz den Schlendrian nicht bekehren und der billigeren Baumwolle den Absatz nicht verwehren konnte. Dazu kam nicht blos, daß andere Länder, wie Neapel, den Eingangszoll auf Linnen erhöheten, sondern auch, daß man betrügerischer Weise Baumwolle für Leinwand verkaufte, wogegen die Käufer noch ohne den Schutz des Mikroskopes waren. Daher sanken von 1823 bis 1828 in Schlesien die Preise der meisten Leinwandgattungen im dem Verhältnisse von 7 zu 5 und in Minden ein Stück Leinwand wie 4 zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. Auch aus der Gegend von Ulm kamen viele Klagen über den Verfall der dortigen Spinnerei, Weberei und Bleicherei des Linnens. Nordamerika ersetzte mehr und mehr die teutsche Leinwand durch britische Fabricate, namentlich durch Kattune. Wenn daher viele teutsche Linnenweber zur Baumwollenweberei übergingen, so war dies für ihre Zukunft ein Glück; aber die zähe Gewöhnung an das Herkömmliche ließ sich in vielen Gegenden auch nicht durch den augenscheinlichsten Ruin, noch weniger durch die mit Riesenschritten zunehmende Einfuhr englischer Twiste belehren. In Südteutschland, namentlich in Baden, wo 1825 zu Karlsruhe die „Polytechnische Schule" gestiftet wurde, versuchte die Baumwollenmanufactur diese Conjuncturen zu benutzen; allein sie hatte hier mit der — nicht beschützten und doch blühenden — schweizerischen Concurrenz zu kämpfen, der sie nicht gewachsen war. Dagegen arbeiteten die badischen Papiermühlen mit glücklichem Erfolge. In Baiern ragte immer noch Nürnberg durch seine Spielwaaren hervor, aber diese droheten immer mehr zum Reste der mittelalterlichen Gewerbefülle zu werden. Kurze Holzwaaren wurden übrigens auch auf dem Schwarzwalde (Uhren) und auf dem thüringer Walde (Mulden) in großer Menge gefertigt, wobei die Arbeiter sich mit einem knappen Verdienste begnügten. Aber z. B. auch in den Wollenmanufacturen des Voigtlandes und des Erzgebirges verdienten die Arbeiter täglich nur $2\frac{1}{2}$ Sgr., ein Verdienst, welcher nicht minder den schlesischen Leinwebern und den westfälischen Spinnern zu Theil ward. Nur durch die billige Kartoffelnahrung war es den Leuten möglich, überhaupt zu bestehen. Die Zahl der größeren technischen Unternehmun-

43) Durch Kreyßig.

gen nahm zwar nicht unbedeutend zu; allein sie hatten einestheils selbst einen knappen Gewinn, da sie nicht mit den Capitalien, dem Unternehmungsgeiste, dem mechanischen Genie der Engländer arbeiteten, anderentheils mußten durch sie die verwandten Handwerke in Verfall kommen. Ueberhaupt waren die Klagen der Handwerker 1825 fg. über die Fabriken, die Gewerbefreiheit, die schlechten Preise u. s. w. sehr allgemein; aber fast ebenso allgemein war der Mangel an richtigen Fortschritten in den Arbeitsmethoden. In gesetzgebender Hinsicht ist das Jahr 1825 noch bemerkenswerth durch das damals erlassene baierische Gewerbegesetz, welches die Zahl der selbständigen Unternehmer stark vermehrte. Es betrug nämlich 1824 die Zahl der realen und concessionirten Gewerbe 201,482, dagegen 1833 : 237,772. In den ersten fünf Jahren nach 1825 steigerte sich die Bevölkerung nur um 3⁷/₁₀ Procent, dagegen die Zahl der sämmtlichen wichtigsten Handwerke um 10½, im Einzelnen bei den Nagelschmieden um 25, bei den Schuhmachern um 23, bei den Schreinern und Sattlern um 16, bei den Riemern um 14, bei den Wagnern und Glasern um 12, bei den Fleischern, Böttchern und Schneidern um 10, bei den Schmieden um 7, bei den Bäckern um 6, bei den Maurern um 3,7, bei den Zimmermeistern um 2 Procent. Das Gesetz von 1825 behielt zwar das Wandern der Gesellen bei, hob aber die Zustimmung der Meister zur Ansässigmachung neuer auf, entzog ihnen einen Theil des Einflusses bei Meisterprüfungen u. s. w.

Eine Erweiterung des preußischen Zollvereines trat 1828 ein, als Hessen-Darmstadt sich anschloß. Dagegen vereinigten sich zu besonderen Zoll- und Steuergruppen Baiern und Würtemberg, welche die Importzölle wesentlich erhöheten, ferner Sachsen, die thüringischen Herzogthümer, Kurhessen, Hanover u. s. w. Aber diese einzelnen Zollverbände fühlten bald, daß sie für sich kein der industriellen Entwickelung günstiges Gebiet besaßen, und so schlossen sich bis 1835 an Preußen und Darmstadt Kurhessen, Baiern, Würtemberg, Thüringen, Sachsen, Baden, Nassau an, sodaß von jetzt ab der teutsche Zollverein als ein größeres sich selbst mehr genügendes Ganzes dastand. In Baiern und Würtemberg klagte man zwar sehr bald über die Concurrenz der preußischen Wollentücher aus dem Rheinlande, dafür erweiterte sich aber z. B. der Absatz der guten münchener optischen Instrumente und des Papieres wie der Bijouterien aus Würtemberg. Sachsen gewann durch den Anschluß noch mehr; denn die sächsische Industrie suchte sich schon längst mit Erfolg im Niveau der neuesten technischen Vervollkommnungen zu erhalten. Auch war 1829, mit seinem Hauptsitze in Chemnitz, der „Industrie-Verein für Sachsen" gegründet worden, und gab seitdem seine „Verhandlungen" heraus. Die Einfuhr der englischen Twiste nach Holland und Teutschland [44]) im Jahre 1829 belief sich schon auf 30 Mill. Pfund, sodaß die teutschen Spinner einen schweren Stand hatten. Dagegen begründete am Ende der 20er Jahre Weiß in Langensalza als der erste Teutsche, welcher diese Kunst als gemeiner Arbeiter in England gelernt hatte, das Spinnen der Kammgarnwolle auf Maschinen, welches bald in Mühlhausen und anderwärts Nachahmung fand, während das Kämmen der Wolle durch Maschinen, welches ohne diese ungemein viel Hände erfodert, erst in den 40er Jahren in England versucht wurde.

Im Anfange der 30er Jahre nahm der Sprit, d. h. der möglichst wasser- und fuselfreie Branntwein, eine bedeutend höhere Stufe als vorher ein. Im Jahre 1831 bestanden in Preußen 13,819 Brennereien, welche 4 Mill. 357,503 Scheffel Getreide und 13 Mill. 220,467 Scheffel Kartoffeln (versteuert) verarbeiteten (1827 lieferten die preußischen Brennereien 125 Mill. Quart Branntwein); und wenn auch der moralische Einfluß dieses Productes von großen Nachtheilen begleitet war, so übte es doch auf die Landwirthschaft unverkennbar einen hebenden Einfluß. Für 1830 berechnete man bei der Consumtion auf den Kopf in Preußen 11½, in Hanover 17, in Kurhessen 21 Flaschen jährlich. Dagegen brauchten 1831 die münchener Bierbrauereien 195,337 Ctr. Malz, die berliner nur 145,799. Für den Zustand der Handwerke in Preußen zu jener Zeit ist es z. B. bemerkenswerth, daß 1831 von den 1088 berliner Tischlermeistern 640 wegen Dürftigkeit u. s. w. keine Gewerbesteuer zahlten. Das Jahr 1832 steigerte in Teutschland die gewerbliche Unternehmungslust ungemein, besonders da die Furcht vor dem Kriege gewichen war. Doch beschränkte sich der Fortschritt zumeist auf die Fabriken; denn der Fortschritt der Handwerke konnte schon seit langer Zeit kaum noch ein anderer sein als der, daß sie sich eben in Fabriken umwandelten. Aber die in den 30er Jahren entstehenden Gewerbeinstitute und Vereine setzten sich mit großer Vorliebe grade die Hilfe für Handwerker zum Ziele, und Oldenburg stellte unterm 28. Jan. 1830 die Zünfte wieder her. Ein wesentlicher Fortschritt für die Eisenöfen seit 1833 war es, daß sie, zuerst in Westteutschland, statt der kalten erhitzte Luft anwendeten, wogegen seit derselben Zeit namentlich die Rübenzuckerfabriken im Magdeburgischen einen großen Aufschwung nahmen. Im Jahre 1832 war der Durchschnittspreis à Ctr. Raffinade in Berlin 26½ Thaler. In den südlichen Ländern des Zollvereins hatte diese Industrie mit wenigen Ausnahmen, z. B. einer sehr großen Fabrik in Schweinfurt, noch keinen rechten Boden gefunden. Nachdem Baden und Würtemberg schon vor 1830 Papiermaschinenfabriken eingeführt hatten, erhoben sich diese seit 1833 in ganz Teutschland immer zahlreicher zum großen Nachtheile der Büttenpapiermühlen. Auch die Cigarrenfabrication hatte damals vorzugsweise in Südwestteutschland ihren Sitz. Im Königreiche Sachsen war, wie schon erwähnt, der 1834 erfolgte Zollanschluß an Preußen größtentheils von günstigen Folgen für die Gewerbe, namentlich seit 1835 für die Weber der baumwollenen Strümpfe. Mancher Arbeiter, welcher vorher wöchentlich 1 Thaler verdiente, erwarb jetzt

44) Die nach Holland importirten Twiste gingen meist nach Teutschland weiter.

2 Thaler. Doch übte eben wegen des starken Absatzes dieses Fabricats dahin die Geld- und Handelskrise in Nordamerika vom Jahre 1836 einen starken Rückschlag auf Sachsen aus. Je weniger in Hanover jetzt schon die gewerbliche Fabrication sich ansiedelte, desto vortrefflicher war und ist noch jetzt der 1834 gegründete „Gewerbeverein für das Königreich Hanover," welcher seit demselben Jahre sehr werthvolle „Mittheilungen" herausgibt. Schon 1831 war zu Hanover die höhere Gewerbeschule gegründet worden, und 1833 hatte Baiern angeordnet, daß in jedem Kreise wenigstens eine Gewerbeschule sein sollte.

Da Englands Einfuhr an Twisten nach Teutschland immer im Steigen blieb, und z. B. 1834 (mit Einschluß von Holland) bereits nahe an 40 Mill. Pfund betrug, so konnte die teutsche Baumwollenspinnerei, welcher hauptsächlich auch andere Bedingungen zum Gedeihen fehlten, nicht zu allgemeiner Blüthe kommen, und selbst viele Baumwollenweber, z. B. in Elberfeld, Barmen und Berlin, gingen zur Seidenweberei über. Aber desto stärker war der Betrieb der Gerberei in den Rheinlanden, besonders zu Malmedy. Im Jahre 1835 war die Zahl der preußischen Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 74, wovon 28 auf das Rheinland kamen. Auch kann man etwa von demselben Jahre an die Blüthe der ausgezeichneten berliner Eisengußwaaren datiren, während sich zu München die gleichen Producte der Schwanthalerischen Schule auszeichneten. Ebenfalls 1835 suchte Hanover, wenn auch ohne bedeutenden Erfolg, durch erhöhete Schutzzölle seine Wolleninduſtrie zu heben. Im Jahre 1836 wurden nach Teutschland und Holland schon 45 Mill. Pfund Twiste eingeführt, wogegen die teutschen Spinner, obgleich sie fast nur grobe Nummern spannen, nicht aufkommen konnten. Um so mehr hob sich aber z. B. die Industrie der baumwollenen gewirkten Strümpfe in Sachsen, welches allein in diesem Artikel 1836 für 950,000 Thaler nach Nordamerika ausführte. Auch machte in Elberfeld und Umgegend das Färben der Garne mit echtem Türkischroth starke Fortschritte, und für 1836 schätzte man das Quantum der daselbst auf diese Weise gefärbten Garne auf 50,000 Centner. Die Zahl der 1837 in Preußen thätigen Webestühle für Baumwolle war 39,324, wovon allein auf Schlesien 17,739 kamen, aber die Zahl der Wollspinnmaschinen in Preußen für dasselbe Jahr betrug nur 4100. Von 1822 bis 1837 stellten sich mehre preußische Handwerke in sofern günstiger, als die Zahl der Gesellen zunahm; es betrug nämlich die Zahl der Gesellen von der Zahl der Meister bei den Schuhmachern 1822 49, dagegen 1837 53, bei den Schneidern 1822 38, dagegen 1837 47, bei den Fleischern 1822 32, dagegen 1837 41, bei den Bäckern 1822 34, dagegen 1837 44 Procent. Im Jahre 1840 zählte Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 persönliche Gewerbsrechte nebst 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die Zahl der Handwerksmeister war damals 260,589. Zur Vergleichung zünftiger und unzünftiger Länder dient z. B. die bei Rau (Lehrbuch II, 329. 330) angeführte Tabelle. Darnach kamen in den Jahren 1831 bis 1837 Einwohner auf einen (Meister)

	in dem unzünft. Baiern	in dem zünft. Baden	in dem unzünft. Preußen	in dem zünft. Würt.	in dem zünft. Hanover
Schuhmacher	165	156	181	150	165
Schneider	206	238	238	218	193
Schreiner	607	503	456	382	371
Wagner	753	530	929	491	795
Maurer	1197	337	2312	214	863
Fleischer	1310	690	836	298	448
Zimmermann	1456	496	1909	309	515

Baiern hatte nach der Gewerbetafel von 1840 262,596 Meister und Fabrikherren (der letzteren nur 2089), 138,806 Gesellen und 42,413 Lehrlinge. Das königl. sächs. Gesetz vom 9. Oct. 1840 erlaubte, daß in jeder Landgemeinde ein Schneider-, ein Schuhmacher-, ein Weißbäcker-, ein Fleischer-, ein Schmiede-, ein Wagner-, ein Sattler-, ein Glaser-, ein Seiler- und ein Böttchermeister sich befinde; zu einer größeren Zahl mußte die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Dagegen waren schon damals alle unzünftigen Gewerbe in den sächsischen Dörfern erlaubt.

Im Jahre 1838 producirten die preußischen Hochöfen 730,979 Centner Roheisen, und der Preis à Centner war damals 23 Sgr. 3,6 Pf. Der Export der baumwollenen Strümpfe aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1838 wird auf anderthalb Million Dutzend angegeben, während England nur 448,000 ausführte. Im folgenden Jahre verarbeiteten die in Thätigkeit befindlichen 11,628 preußischen Brennereien 3 Mill. 207,709 Scheffel Getreide (1831 : $3\frac{1}{10}$ Mill.) und 20 Mill. 55,175 Scheffel Kartoffeln (1831 : $13\frac{1}{5}$ Mill.). An Rübenzuckerfabriken hatte 1839 der Zollverein 159, wovon auf Preußen 105 kamen. Doch brachte der in demselben Jahre mit Holland abgeschlossene Zollvertrag den vereinsländischen Rübenzuckerfabriken viele Nachtheile, da der Eingangszoll pro 1 Centner Lumpenzucker von 11 auf $5\frac{1}{2}$ Thaler erniedrigt wurde, und durch die steigende Zuckerproduction auf Java die Preise immer stärker herabgingen, sodaß im Zollvereine eine große Zahl dieser Fabriken einging, während andere, um sich zu halten, zugleich auf das Raffiniren sich einrichteten. Der Ueberschuß der Linnenausfuhr über die Einfuhr betrug im jährlichen Durchschnitte von 1837 bis 1839 noch 15 Mill. 800,000 Thaler, also eine sehr bedeutende Summe, welche indessen 1843 auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Thaler sank. Die Einfuhr von Twisten, meist aus England, belief sich 1839 auf 368,000 Centner; doch machten auch viele zollvereinsländische Staaten große Anstrengungen, um die Baumwolle selbst zu spinnen, z. B. Baden, welches in diesem Jahre c. 30,000 Ctr. Twiste lieferte. Ueber die starke Concurrenz des französischen Papieres klagten damals auch die Papierfabricanten des Zollvereins, deren viele, z. B. zu Düren, Bankrott machten. Zum Glück für diejenigen, welche sich hielten und Papier ohne Ende lieferten, hob sich bald die Nachfrage nach Tapeten außerordentlich. Für das Jahr 1839 berechnete der,

freilich stark schutzzöllnerisch gesinnte Vorsitzende des volkswirthschaftlichen Ausschusses im frankfurter Parlamente 1848, Eisenstuck, daß die Einfuhr in den Zollverein 22 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen in sich geschlossen habe, wovon 8½ Mill. (1843 : 11½ Mill.) allein auf die Erzeugnisse der Baum- und Schafwolle, sowie das Leinengarn fielen.

Indessen sah man immer mehr ein, daß bloße Klagen und Schutzzölle unwirksam sind, wenn man nicht selbst auf die neuen Methoden entschieden eingeht, um sie selbst anzuwenden. Es wurden daher englische Maschinen in steigenden Proportionen importirt, und dieser Import wuchs von 1831 bis 1840 wie 1 : 16. Es waren besonders Rheinland und Sachsen, welche sich vor anderen Ländern durch frühzeitige und umfangreiche Anwendung der Dampf- und anderen neuen Maschinen auszeichneten. Aber Teutschland schritt auch selbst zur Anlegung von Maschinenbauanstalten, deren es um diese Zeit z. B. in Aachen, Berlin (Borsig), Cassel, Chemnitz und Karlsruhe gab, und welche hauptsächlich in der Construction der Locomotiven das Ausland überflüssig zu machen suchten. Es ist indessen eine eigenthümliche Thatsache, daß die meisten dieser Etablissements eine Zeit häufiger Fallissements hatten, ehe sie sich dauernd begründeten. Um dieselbe Zeit, etwa in den letzten 30er Jahren, tauchten in Teutschland auch die Linnengarnspinnmaschinen in nennenswerther Weise auf, wozu in manchen Gegenden, wie in Westfalen, zur Hebung der Handspinnerei, Spinnschulen traten. Aber der Verdienst der Handspinnerinnen sank trotzdem immer tiefer, z. B. im Lippe-Detmoldschen um 1841 sogar auf 1¼ Sgr. täglich. Die Ursache lag zum Theil in der steigenden Einfuhr englischen Linnengarns, welche noch 1831 auf Null stand, aber schon 1840 sich auf 3 Mill. Pfund erhoben hatte. Der Absatz teutscher Leinwand im Auslande stieß auch außerdem auf steigende Schwierigkeiten, während der Preis im Inlande wegen der Concurrenz der Baumwolle zum Vortheile des consumirenden Publicums sank. Noch 1830 hatten zu Herford in Westfalen 28—34 Stück Moltgarn zwei Thaler gekostet, 1841 kaufte man sie für Einen Thaler. An dem sinkenden Preise der Leinwand waren indessen die teutschen Weber zum Theil selbst Schuld, indem sie nicht selten mit Linnengarn Baumwollengarn vermischten, ein Betrug, als dessen Ausgangspunkt damals besonders Breslau, resp. Schlesien genannt wurde. Am kräftigsten widerstand dem Preisrückgange und dem Miscredite die bielefelder Leinwand, und zwar meist durch Reellität und durch bessere Bleichen. Aber auch sie erhielt 1842 einen Schlag durch die Erhöhung der französischen Eingangszölle, besonders auf gebleichte Leinwand.

Die gewerbliche Frage für Teutschland trat in eine erhöhte Lebhaftigkeit besonders durch die mit Friedrich List, einem Südwestteutschen, beginnende Agitation. Selbst Gewerbtreibender, als welcher er in Nordamerika und England gelebt hatte, trat er bei seiner Rückkehr nach Teutschland mit ebenso großer Leidenschaftlichkeit als Kenntniß und Talent als Schriftsteller gegen die alte im Wesentlichen an A. Smith sich anlehnende nationalökonomische Schule auf, als deren Hauptrepräsentant Rau in Heidelberg zu gelten hat, und bildete bald eine starke Opposition gegen deren freihändlerische, resp. gewerbefreiheitliche Grundsätze, obgleich bei ihm nicht sowol von den Handwerken, als vielmehr von den Fabriken die Rede ist, und er im Innern des Zollvereines den Fabriken die weiteste Freiheitssphäre zu erkämpfen suchte. Im Jahre 1841 erschien der 1. Band von seinem „Nationalen System der politischen Oekonomie," worin er die Sätze aufstellte, daß dem Mercantilsysteme das System der nationalen Arbeit entgegenzusetzen sei; daß also die inländische Consumtion der Rücksicht auf Ausfuhr vorzuziehen sei; daß Teutschland weit mehr als bisher ein Fabrikstaat werden müsse; daß es als solcher fähig sei, dem Landmanne seine Producte zu lohnenden Preisen abzukaufen. Der vorher stark freihändlerische Süden und Westen von Teutschland trat mit ihm zum großen Theil auf die Seite der schutzzöllnerischen Partei, welche indessen durch Rau, Osiander, Brüggemann und Andere, überhaupt durch die Schule der alten Nationalökonomen und der preußischen Beamteten, lebhaft bekämpft wurde. Aber in der Steuer- und Zollgesetzgebung Teutschlands machte sich der Einfluß der (auch im „Zollvereinsblatt" vertretenen) Principien von List bald fühlbar. Schon auf dem stuttgarter Zollcongresse von 1842 erhoben sich die Baumwollenspinner, die Eisenproducenten, die Fabricanten der Wollenwaaren, des Papieres und andere Industrielle aus Südwestteutschland sehr lebhaft für eine Erhöhung der Schutzzölle, wogegen z. B. die Baumwollenweber (Kattunfabricanten) billigere Twiste, also eine Ermäßigung der Eingangszölle derselben, haben wollten.

Obgleich der Procentsatz der mit Stoffverarbeitung beschäftigten Menschen in Teutschland noch bei weitem nicht die Höhe des englischen Procentsatzes erreichte — in Preußen waren 1842 von 100 Menschen nur 18 in dieser Weise thätig, und die gesammten teutschen Maschinen hatten damals eine Kraft von nicht viel mehr als 100,000 Pferden — so war dennoch wenigstens der Betrieb der Fabriken nicht im Rückgange begriffen, wenn auch Ausnahmen stattfanden. Selbst sehr alte Industriezweige, wobei die modernen Maschinen nur eine sehr beschränkte Anwendung finden konnten, wie die Geschäfte der nürnberger Spielwaaren nebst den Arbeiten aus Papiermaché im Jahre 1842, erfreuten sich eines lebhaften Absatzes. Außerdem verdient z. B. die Cigarrenfabrication von Bremen einer Erwähnung, welche sich jetzt zu der bedeutendsten in Teutschland aufgeschwungen hatte. Sie beschäftigte 1840 an 2000 Arbeiter, deren Zahl sich 1842 auf 2836 in 515 Fabriken erhöhet hatte. In demselben Jahre veranstaltete der Gewerbverein zu Mainz eine allgemeine teutsche Industrieausstellung, deren Verzeichniß 715 Aussteller, darunter 222 aus dem Großherzogthume Hessen, nachwies. Sie blieb nicht ohne nachhaltige Wirkung, und war zum Theil die Veranlassung zu der berliner Ausstellung von 1844. Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1843, in welchem die zoll-

vereinsländische Rübenzuckerindustrie an 30,000 Menschen beschäftigte, sank zwar in Preußen die Zahl der Zuckerraffinerien von 73 auf 60, aber die Zahl der mit dem Raffiniren beschäftigten Arbeiter stieg von 1946 auf 2406, ein Beweis von der Richtung, welche das Fabrikwesen mehr und mehr einschlug. In der Zeit von 1831 bis 1843 vermehrte sich die Zahl der Webestühle für Baumwolle und Halbbaumwolle von 25,464 auf 47,747, die der Webestühle für Seide und Halbseide von 8956 auf 16,911. Im Jahre 1843 hatte Preußen 4102 Spinnmaschinen mit 630,919 Spindeln, von denen die für Baumwolle nahezu den vierten Theil ausmachten. Nur zwei Fünftelprocent der ganzen Bevölkerung lebte vom Spinnen, während 6 Procent der Fabrication überhaupt angehörten. Dagegen war in demselben Jahre die Zahl der Handwerksmeister 410,221, die der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge 358,660. Von 1831 bis 1843 fand in Preußen eine Zunahme der hauptsächlichsten Gewerbetreibenden, resp. der gewerblichen Anlagen statt, nämlich der Schneider um 36, der Goldarbeiter um 41, der Uhrmacher um 45, der Maler und Vergolder um 51, der Buchbinder um 58, der Tischler um 62, der Buchdruckerpressen um 69, der Seidenwebestühle um 84, der Baumwollenwebestühle um 86, der Putzmacherinnen um 129 Procent (der eigentlichen Kaufleute um 99), während die Gesammtbevölkerung nur um 19 Procent stieg. Die Zahl der Webestühle für Wolle und Halbwolle wuchs in derselben Zeit von 15,360 auf 17,911, und die der Dampfmaschinen von 1840 bis 1843 von 634 auf 1091, resp. von 12,278 auf 27,242 Pferdekräfte. Wenn man diese Progression als einen ziemlich brauchbaren Maßstab für den zunehmenden Luxus betrachten kann, wird man es natürlich finden, daß Handwerke wie die der Schneider und Schuhmacher weit mehr stationair bleiben müssen. In das Jahr 1843 fällt die höhere Besteuerung der in den Zollverein importirten mousselines de laine, worüber ein starker Notenwechsel mit England stattgefunden hatte.

Im folgenden Jahre, 1844, vom 1. September an, erhöhete der Zollverein die Eingangszölle für Roheisen à Centner auf 10 Sgr., für grobes Stabeisen (besonders Eisenbahnschienen) auf 15 Sgr., für feineres Stabeisen von 1 Thlr. auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. und so fort. Bei der leipziger Michaelismesse 1844 bemerkte man eine große Abnahme der englischen Waaren gegen frühere Messen. Doch war mit den Zollerhöhungen auf Eisen den teutschen Maschinenbauanstalten, unter welchen sich jetzt z. B. auch die von Maffei'sche Locomotivenfabrik in München auszeichnete, wenig gedient. Unter den 1844 in Teutschland vorhandenen 180 Locomotiven waren 81 von dem Engländer Stephenson. Die Einfuhr der englischen Twiste nach Teutschland pro 1843 und 1844 wurde im jährlichen Durchschnitte auf 59 Mill. Pfund angegeben, also ein bedeutendes Plus gegen früher, während die Handweber ihre Lage immer mislicher werden sahen, sodaß 1844 der bekannte schlesische Weberaufstand zu Peterswaldau u. s. w. ausbrach. Man berechnete, daß damals eine schlesische Weberfamilie von drei Köpfen wöchentlich nur noch 16 Sgr. verdiente. Unter die größten damaligen Baumwollenfabriken gehörte die zu Ettlingen in Baden. Im Gegensatze zu jenem Weberelende stand die ebenfalls 1844 zu Berlin abgehaltene Gewerbe- oder Industrieausstellung, welche als die erste große teutsche oder zollvereinsländische Gewerbeausstellung von wirklicher Bedeutung angesehen werden muß. Es waren etwa 50 bis 51,000 Gegenstände ausgestellt, welche von 3053 Ausstellern herrührten, von denen 1954 aus Preußen waren. Während die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins von 1836 bis 1844 im jährlichen Durchschnitte c. 200,000 Ctr. Zucker lieferten, bestanden hier in demselben Jahre 16,017 Spiritusfabriken, von denen jedoch nur 11,299 im Gange waren, da die kleineren mehr und mehr sich gezwungen sahen, den größeren das Feld zu überlassen. Auch die Rübenzuckerfabriken zeigten dieselbe Entwickelung, indem von 1841 bis 1845 ihre Zahl ab-, aber ihre Productionsmasse zunahm. Außerdem mehrte sich z. B. die Ausbeute der für die Fabriken so wichtigen Steinkohlen, deren im Jahre 1845 gewonnenes Quantum für den Zollverein auf 55 Mill. Ctr. angegeben wird, eine Zahl, welche jedenfalls auch die Braunkohlen und den Torf in sich begreift. Dennoch wurde das Andringen der Fabricanten auf erhöheten Schutz im Gegensatze zu den Stimmen der älteren Nationalökonomen, der älteren preußischen Staatsmänner, wie Kühne, Hoffmann, Dieterici, der Ackerbauinteressenten, der nordöstlichen Schiffer und Rheder nicht blos im Südwesten des Zollvereines immer stärker; auch Städte wie Cöln, Aachen und Crefeld schlossen sich ihnen durch Petitionen an, und die in demselben Jahre (1845), zum Theil in Folge der Gewerbeausstellung von 1844, nach Berlin berufenen Vertreter der Industrie, welche durch die Ausstellung festere Vereinigungspunkte gewonnen hatten, sprachen sich fast einstimmig für erhöheten Schutz aus.

Schließlich ist das Jahr 1845 noch bemerkenswerth durch die preußische „Gewerbeordnung" vom 17. Jan., welche unter dem Begriffe des Gewerbes den Handel und den Ackerbau nicht einbegreift, und der Arbeit einen noch liberaleren Charakter gab, als sie vorher gehabt hatte. Sie will eine feste Ordnung, aber keine Privilegien. Daher lautete z. B. gleich der erste Paragraph dahin: „Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht." Sie begünstigt die Bildung von Innungen auf Grund ihrer Bestimmungen, verpflichtet aber Niemanden zum Beitritt. Wer Lehrlinge halten will, muß sich einer Prüfung unterwerfen. Schon 1831 ward der Zwang zum Wandern für die Gesellen aufgehoben, und 1845 nicht wieder hergestellt.

Die Getreidetheuerung von 1846 und 1847 brachte auch über die teutschen Handwerker und Fabrikarbeiter, zum Theil auch über die Fabricanten, schwere Bedrängnisse, welche sich auch in einzelnen Productionszahlen

erkennen lassen. So verarbeiteten 1846 die im Betriebe befindlichen 7839 preußischen Brennereien, deren Zahl fortgehend sich verringerte, nur 2 Mill. 660,043 Scheffel Getreide und 19 Mill. 74,654 Scheffel Kartoffeln. Die Zahl der dortigen Brennereien überhaupt war 9,061, die des Zollvereins 14,708. Da die Klagen über die verderblichen Einflüsse der Gewerbefreiheit besonders 1846 und 1847 wieder laut wurden, so veröffentlichte die preußische Regierung einige dahin gehende statistische Angaben (Dieterici's), woraus ersichtlich ist, daß Preußen im Anfange des Jahres 1846 im Handwerkerstande bei 358,660 Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen 410,221 Meister hatte. Im Vergleiche des Jahres 1846 mit 1822 ergab sich, daß dieser Gewerbestand bei ziemlich gleichbleibender Meisterzahl die Zahl der Gehilfen und Gesellen vergrößert, zugleich aber auch sich immer mehr fabrikartig gestaltet hatte. Nämlich 1822 kam 1 Lehrling und Geselle auf 71 Einwohner, 1846 dagegen Einer auf 47, während man in demselben Jahre bei den 36 Hauptgewerken 1 Meister auf 40 Einwohner zählte. Im Jahre 1822 kamen durchschnittlich 100 Meister auf 57 Lehrlinge und Gesellen, 1846 dagegen 100 auf 84. Läge freilich die Vermehrung der unselbständigen Handwerker in der Vermehrung der Lehrlinge, so wäre dies ein sehr zweifelhaftes Argument für das Wachsthum des meisterlichen Wohlstandes, da viele Meister nur deshalb einen Lehrling nehmen, weil sie keinen Gesellen beschäftigen und bezahlen können, und weil sie sich durch das Lehrgeld helfen wollen. Unter den kleineren zollvereinsländischen Staaten nahm Sachsen fortwährend einen hohen Rang ein, nicht sowol durch seine zünftigen Handwerke, als vielmehr durch sein Fabrikwesen. Ende 1846 hatte Sachsen 253 Dampfmaschinen, incl. 52 Locomotiven, welche letztere bis auf 2 im Lande gebaut waren, mit 5125 Pferdekräften. Was die Hauptgewerbezweige außerhalb der eigentlichen Handwerke betrifft, so berechnete Prince Smith [45]) im Interesse des von ihm vertretenen Freihandels folgende Berechnung: Es nahm zu im Zollvereine von 1834 bis 1846 die Baumwollenspinnerei um 144, in demselben Zeitraume die Baumwollenweberei um 179, in demselben Zeitraume die Wollenspinnerei um 59, von 1841 bis 1846 die Seidenweberei um 9, von 1836 bis 1845 die Production von Roheisen und Gußeisen um 40, von 1836 bis 1845 die Stabeisenfabrication um 114 Procent.

Leider aber muß man gestehen, daß dergleichen Zahlen nicht immer ganz sicher sind. So finden wir die Angabe, daß die Production des Roheisens im Zollvereine von 1845 bis 1847 von 3 Mill. 696,260 Ctrn. auf 4 Mill. 583,245 gewachsen sei, während v. Carnall pro 1847 nur 2 Mill. 921,432 angibt. Unter den in Eisen arbeitenden Fabricanten, deren Geschäft sich besonders in Folge der erweiterten Eisenbahnanlagen ausdehnten, heben wir wiederholt die Maschinenbauanstalt von Borsig in Berlin hervor, welcher zwar gleich Cockerill durch ein Fallissement hindurchgehen mußte, aber pro 1846 schon 120,000 Ctr. Eisen und 46,000 Tonnen Brennmaterial verbrauchte. Der Werth aller von ihm 1846 gelieferten Producte betrug 1½ Mill. Thaler, während er ca. 500,000 Thaler an Löhnen ausgab. Im Jahre 1847 belief sich die Zahl der von ihm bis dahin gebauten Locomotiven auf 74. Die Steinkohlenproduction Preußens berechnet der mehrgenannte Taylor pro 1847 auf 3½ Mill. Tons, wogegen die 86 (im ganzen Zollvereine 107) Rübenzuckerfabriken bei 1½ Sgr. Steuer pro Ctr. Rüben in demselben Jahre (d. h. in der Campagne vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847) etwa 300,000 Ctr. Zucker producirten. Während so die moderne Industrie thatsächlich sich immer mehr geltend machte, schienen außerhalb des Handwerkerstandes, dessen Meister fort und fort mit Widerwillen dagegen erfüllt waren, alle opponirenden Stimmen verschwunden zu sein. Indessen traten selbst noch unter den „Gebildeten" Männer auf, welche diese Fortschritte zur Umkehr bringen wollten, z. B. Prof. Vollgraff zu Marburg [46]), welcher z. B. foderte, daß der Eisenbahnbau gewaltsam inhibirt werde; daß der Staat nur gewisse mit Maschinen arbeitende Fabriken zulasse, um die arbeitende Classe nicht brodlos zu machen u. s. w.

Dagegen wird man sich weniger wundern, wenn im Jahre 1848 alle Meinungen, auch die unbesonnensten und einseitigsten, bei dem Mangel fast jeglicher Schranke sich aussprachen. Faßten die sogenannten gebildeten Classen die Gelegenheit besonders von der politischen Seite auf, so wollten die Volksmassen sie vorzugsweise zu einer Verbesserung ihrer ökonomischen Lage ausbeuten, und auch in dieser Richtung wurde ungeheuer viel über die Lage der arbeitenden Classen, über sociale Reformen geredet und geschrieben, wobei vielfach verkannt wurde, daß die Natur der Verhältnisse weit mächtiger geworden war als alle Statuten, Beschlüsse, Amendements und Unteramendements. Wenn nun 1848 die Handwerksmeister, doch meist nur die capitalslosen, ein Sturmgeschrei über die verderbliche Concurrenz und Uebermacht des Capitals gegen die „blanke," ausgebeutete Arbeit erhoben, so war dies allerdings der Ausdruck wirklich vorhandener Noth in diesen Classen, aber durchaus ein Verkennen der Natur der modernen Industrie oder eine Foderung überwundener Zustände, deren Zurückführung einer Zurückführung in den Zustand uncultivirter Zeiten gleichkam. Jeder von den Declamatoren gegen die preußische Gewerbefreiheit würde auf der Stelle zu einem Freunde derselben geworden sein, wenn man ihm ein bedeutendes Capital gegeben hätte, welches er dann am liebsten für die Erweiterung seiner kleinen Werkstätte zu einer großartigen Fabrik verwendet haben würde. Indessen war die Opposition gegen die Gewerbefreiheit, resp. gegen die Fabriken in sofern berechtigt, als sie nachwies, daß die Fabrication geringer als das Handwerk besteuert war. Aber in diesem Falle war nur durch eine directe Einkommensteuer zu helfen, und gegen

45) In seinem Buche: „Für und wider Schutz- und Differentialzölle" 1848.

46) In seiner Schrift: „Von der Concurrenz." 1847.

diese opponirten neun Zehntel aller wohlhabenden Leute, und wußten allerlei Gründe, wenn auch keinen Grund, dagegen anzuführen.

Indessen muß man es den teutschen Handwerkern von 1848 zur Ehre nachsagen, daß sie nicht soweit gingen, die Fabriken, resp. den Betrieb mit Maschinen im Großen beseitigen zu wollen, da sie sich selbst sagen mußten, daß die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik finden soviel hieß als den Stein der Weisen finden, trotzdem daß die meisten derselben von Groll gegen dieselben erfüllt waren, mindestens sofern sie mit ihnen concurrirten, obgleich viele derselben ohne den Bezug der durch Maschinen gelieferten Producte ihre Arbeit sofort hätten einstellen müssen. Leider war am meisten von neuen Staatsgesetzen, am wenigsten von den Verbesserungen der eigenen Arbeit die Rede. Wenn der Verfasser dieser Zeilen als mehrjähriger Secretair und Vorsitzender eines Handwerkervereines [47]) anführt, daß er z. B. Gelegenheit nehmen mußte, über viele Schuhmacher, welche ein Paar besohlte Stiefeln mit viertelzölligen Spitzen in der inneren Fläche, anzunähen vergessenen Strippen u. s. w. zurückgaben, seine Rüge auszusprechen, so scheint dies beim ersten Blicke ein sehr unerheblicher Umstand zu sein; allein es ließen und lassen sich dergleichen Mängel zu hunderten summiren. Es ist bekannt, daß der in der That gedrückte Handwerkerstand 1848 zahlreiche Versammlungen hielt und Petitionen einreichte zur Verbesserung seiner Lage, eine Agitation, mit welcher indessen bei den jüngeren Leuten ein ungemein starker Trieb nach theoretischer und praktischer Weiterbildung parallel ging. Eine solche Meisterversammlung (612 Meister) fand z. B. zu Frankfurt a. d. O. statt, und klagte in einem Schriftstücke unterm 17. Juli über „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit,“ foderte eine Beschränkung der Meisterzahl, verlangte ein kräftiges Einschreiten gegen das Pfuschen der Gesellen u. s. w. Vom 2. bis 6. Juni tagte zu Hamburg eine Versammlung des „Nordteutschen Handwerker- und Gewerbestandes.“

Als Vertreter aller unzufriedenen Handwerksmeister, nicht blos aus Preußen, sondern auch aus anderen teutschen Ländern, ist der „teutsche Handwerker- und Gewerbecongreß“ zu betrachten, welcher aus Anregung des Handwerkerstandes selbst — der eigentliche Fabricantenstand war dabei so gut wie nicht vertreten, weil mit diesen Meistern nicht einverstanden — zu Frankfurt a. M. vom 14. Juli bis zum 18. Aug. neben dem teutschen Parlamente versammelt war, um diesem Vorschläge für Reformen zu machen. In dem von ihm unterm 18. Aug. aufgestellten „Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutschland“ legt der Congreß (in der Abstimmung am 20. Juli fast einstimmig) „Protest“ ein gegen die namentlich in Frankreich und Preußen bestehende Gewerbefreiheit, weil dadurch das Capital vor der Arbeit unmäßig begünstigt werde, fodert, daß der Staat Jedem, der keine habe, Arbeit gebe, will Schutzzölle für die nationale Arbeit, trägt auf Einführung von zweckentsprechenden Innungen (nicht der alten Zünfte mit ihren veralteten Einrichtungen), von Gewerbegerichten und Gewerbekammern an, setzt in §. 46 fest: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabricate bezwecken (ein Unterscheidenwollen und nicht Können), sind nur die Innungsmeister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen.“ Der §. 51 beschränkt die Handwerksmeister in den Dörfern (deren manches weit größer ist als manche Stadt) auf ein Minimum, und nach §. 54 soll ein Meister zu gleicher Zeit nur zwei Lehrlinge halten dürfen, wovon jedoch der Gewerberath eine Ausnahme machen kann. Unter den übrigen Foderungen findet sich auch die, daß die Sträflinge keine Handwerkswaaren verfertigen sollen, eine Foderung, welche nebst der Prätension an Staat und Commun, die öffentlichen Bauten nicht mehr in Licitation und Submission, sondern der Reihe nach den Handwerkern gegen eine feste Taxe in Arbeit zu geben, und dem Verbote des Hausirens mit Handwerksproducten damals unter die Losung des Handwerkerstandes gehörte, dessen Nothstände unbedingt die größte Berücksichtigung von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden verdienten.

Der Gegensatz zwischen Meistern (ohne Capital) und Fabricanten (mit Capital) war auch zwischen Gesellen und Meistern, zwischen Fabrikarbeitern und Fabrikherren vorhanden. Und wie die Arbeitgeber von dem absolut freien Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrechte Gebrauch machten, so thaten es auch, und mit größerer Einstimmigkeit, die Arbeiter, von denen aber auch sehr viele die Hilfe von der Erhöhung ihrer Kenntnisse erwarteten. Die Arbeitnehmer oder wenigstens ihre Führer bedienten sich damals gern des allgemeinen, vom französischen ouvrier hergenommenen Namens der „Arbeiter,“ obgleich unter diesen Begriff auch die Handwerksmeister und die Tagelöhner fallen, sodaß hierin eine gewisse Unklarheit der Agitation lag. Außer vielen localen Gesellenversammlungen kamen daher auch mehre allgemeine „Arbeiterversammlungen“ zu Stande, z. B. in Berlin am 26. März (an 10,000 „Arbeiter“) und Ende Aprils zu Leipzig. Auch gedieh die Bewegung an einigen Orten zur Arbeitsniederlegung, z. B. im April bei den Buchdruckergehilfen zu Berlin, obgleich deren jeder z. B. in der Expedition der Voß'schen Zeitung wöchentlich 4 bis 6 Thaler verdiente, ferner bei den Buchdruckern in Breslau.

So kam es neben dem Meistercongresse zu Frankfurt a. M. auch zu einem „Gesellencongresse“ daselbst, welcher sich später „Arbeitercongreß“ nannte, und, aus Deputirten verschiedener Vereine bestehend, vom 20. Juli bis 20. Sept. seine Sitzungen hielt. Der von ihm unter dem 3. Aug. aufgestellte „Entwurf“ zum Behufe einer Vorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß des Parlamentes fodert z. B. im 1. Artikel: „Aus den verschiedenen Innungsvorständen der Städte und Kreise

47) Von 1848 bis 1852 zu Halle a. d. S.

eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbevorstände haben den Landes-Gewerbevorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen. Aus den Gewerbekammern [welche von den Handelskammern unterschieden sind] aller teutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Teutschland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt, und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat." In Artikel 2 werden gefodert: freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Teutschland, Aufhebung der Binnenzölle, Beseitigung jedes Zunftzwanges, eine feste tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden mit Einschluß der Essenszeiten, ein Lohnminimum u. s. w. Art. 4 trägt auf genügenden Schutz gegen ausländische Fabricate und Beseitigung der Licitation und Submission öffentlicher Bauten an. Der Anfang fodert die Beihilfe zur Errichtung von Gewerbehallen. Von einem Wanderzwange der Gesellen ist nicht die Rede, ebenso nicht von einem Verbote für die Fabricanten, Gesellen in Arbeit zu nehmen; denn grade das Unterkommen der Gesellen in Fabriken erhöhete meist den Lohn, und gab Gelegenheit, sich zu verheirathen. Natürlich fehlt auch die Foderung des activen und passiven politischen Wahlrechtes nicht. Der Entwurf ist unterzeichnet von Lincke, Philippson (Rabbiner in Magdeburg) und Cordes.

Mit diesem Programme waren wol im Ganzen alle Gesellen und Fabrikarbeiter damals einverstanden; auch war es damals eine Foderung der meisten Gesellen und kleinen Meister, daß die Zahl der bei Einem Meister stehenden Lehrlinge und Gesellen beschränkt, daß die Maschinenarbeit, um nicht Menschenhände brodlos zu machen, auf ein bestimmtes Minimum reducirt, dagegen aber die Freiheit des Arbeitnehmens in keiner Weise gehindert werde. Besonders war Mainz 1848 ein Hauptsitz der radicalen Arbeiteragitation, und hier fand auch besonders das Streben vieler Gesellen und Fabrikarbeiter, die Accordarbeit allgemein wieder in die Tagearbeit umzuwandeln, seine Unterstützung, jedoch nicht ohne Opposition von Seiten grade der fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter, welche mit den unfleißigen und untüchtigen nicht auf Eine Lohnstufe gestellt sein wollten, eine Bahn, in welche gegenwärtig wol fast alle verständige Gesellen wieder eingelenkt haben, obgleich es Arbeitsgebiete gibt, auf welchen die Tagearbeit in der Natur der Sache liegt. Außer einigen, jedoch bald wieder verschwindenden oder unterdrückten „Arbeiterzeitungen," z. B. in Leipzig, begründeten sich fast an allen großen Ortschaften neben den Meistervereinen auch Gesellen- oder Arbeitervereine, zum Theil in Verbindung von Meistern mit Gesellen und unter Theilnahme von Männern anderer Berufsclassen. Auch bildeten sich Arbeiterassociationen für gemeinsame Bildungs-, Unterstützungs- und Arbeitszwecke, neben welchen bald Vereine von conservativer Tendenz entstanden, wie die seit 1848 mit Geschick und Eifer vom Domvicar Kolping zu Cöln geleiteten „katholischen" Gesellenvereine, welchen die evangelische Orthodoxie ihre Gesellen- und Jünglingsvereine entgegenstellte [48]). Die praktische Handwerkerassociation zu gemeinsamen Einkäufen von Rohmaterialien, Nahrungsmitteln u. s. w. fand besonders an Schulze in Delitzsch (Provinz Sachsen) einen Freund und Beförderer.

Kehren wir jetzt von den eben geschilderten Foderungen der Handwerker und Fabrikarbeiter, auf welche das frankfurter Parlament und die teutschen Staatsgewalten nur zum kleinsten Theil eingingen, zu den Zahlen der Production, der Aus- und Einfuhr u. s. w. auf dem engeren gewerblichen Gebiete zurück, und nehmen die hervorragendsten als Beispiele für die Weiterentwickelung des teutschen Gewerbewesens heraus, so bietet grade das Jahr 1848 wegen der herrschenden politischen Aufregung manchen Ausfall in der gewerblichen Thätigkeit und manche Unterbrechung des Fortschrittes, wobei indessen das billige Brod den Arbeitern zu statten kam. Der Import an Twisten war 1848 (bei 3 Thalern Zoll à Ctr.) 471,088 Centner (meist aus England), wogegen die Einfuhr (aus England) 1847 468,647 und 1846 699,697 betrug. Hätte man das Importquantum von 1848 selbst spinnen wollen, so würde man 2 Mill. 62,069 neuer Spindeln bedurft haben, aber grade das Jahr 1848 war für neue Fabrikanlagen wenig geeignet. Für die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins trat 1848 trotz ihrer Opposition dagegen eine Erhöhung der Steuer pro Ctr. Rüben von $1\frac{1}{2}$ auf 3 Sgr. ein, zumeist deshalb, weil die Regierungen den Ausfall in den Zöllen vom importirten Rohrzucker decken wollten. Zwar machten die Fabricanten dagegen geltend, daß von 1837, dem Jahre des bedeutendsten Aufschwunges, bis 1848 der Zollverein $2\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Zucker erzeugt und dafür 5 bis 6 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen ausgegeben habe; zugleich sei der Preis à Ctr. Raffinade von 1836 bis 1847 von 30 auf 18 Thaler gefallen; man habe bisher nur $\frac{1}{5}$ des Bedarfes erzeugt und müsse in den Stand gesetzt werden, noch mehr zu erzeugen; auch habe man es 1847 bereits zu 1 Ctr. Zucker aus 15 Ctrn. Rüben gebracht, während der erhöhete Zoll diesen Fortschritt hemmen werde; allein die entgegenstehenden Interessen machten geltend, daß die Fabrication bei dem bisherigen Schutze weniger Anstrengungen machen würde als bei dem verminderten; auch müsse man auf die Raffinerien für Rohrzucker Rücksicht nehmen, wogegen andererseits wieder geltend gemacht wurde, daß z. B. die Actien der Provinzial-

48) Ueber die Geschichte des gesammten Gesellenwesens, besonders in Teutschland, vergl. des Verfassers Artikel Geselle in dieser Encyklopädie.

siederei in Stettin, im Nominalbetrage von 250 Thalern, vor dem März 1848 eine Höhe von 2700 Thalern (1849 wieder von 2500) erreicht hatten. Wir haben diese widerstreitenden Zuckerinteressen deshalb etwas ausführlicher erwähnt, weil sie damals sehr lebhaft erörtert wurden, und zugleich das Spiegelbild für die Zustände anderer Gewerbsfragen bieten, wobei die Argumentation im Ganzen dieselbe war.

Obgleich sich die politischen Wogen von 1848 noch nicht wieder gelegt hatten, versuchte es doch schon 1849 die preußische Regierung durch die Gewerbeverordnungen vom 9. Febr. über die Einführung von „Gewerberäthen" und „Gewerbegerichten" auf die Wünsche der Gewerbetreibenden, besonders der Handwerker, einzugehen, deren Vertreter vorher nach Berlin berufen worden waren, wo freilich die entgegengesetztesten Foderungen sich geltend machten. Die Verordnung, welche ausdrücklich eine Handwerks- und eine Fabrikabtheilung unterscheidet, stellt die Arbeitnehmer in dem Wählen und Gewähltwerden zu den Gerichten und Kammern fast ganz gleich, nur daß sie die Eine Stimme der Majorität auf die Seite der Arbeitgeber legt, eine Bestimmung, welche kaum anders getroffen werden konnte, gegen welche aber die Arbeitnehmer sofort ihre Stimme erhoben, und bald ihre geringe Betheiligung an den Wahlen eintreten ließen. Aber auch viele Meister verwarfen schon 1849 die neuen Verordnungen, und waren besonders in der Aufbringung der durch sie entstehenden Kosten säumig. Und so zerfiel sehr bald die ganze Einrichtung wieder in Nichts. Die Handwerker wollten von ihrer materiellen Noth erlöst sein, aber gegen diese konnten bloße Reglements Nichts fruchten. Hier half blos vermehrte und bessere Arbeit nebst erhöhetem Absatze und stärkerem Verdienste. Aber grade für diesen war das Jahr 1849 noch nicht geeignet. Und so liefen von vielen Gegenden wieder verstärkte Klagen ein, besonders von den Handspinnern und Handwebern, deren an 100,000 in Schlesien und an 70,000 in Westfalen die Ungunst der Zeit und des wieder steigenden Brodpreises schwer empfanden. Auch kann man es für ein Zeichen des gewerblichen Rückschrittes halten, daß bei vielen Handwerkern, z. B. der Buchbinderei in Preußen (von 1846 bis 1849), eine Vermehrung der Meisterzahl und eine Verminderung der Gesellen eintrat. Auch im Eisenbahnbaue währte eine empfindliche Stockung noch im Jahre 1849 fort, bis wohin z. B. in Preußen allein schon 145 Mill. Thaler in diesem Gewerbszweige angelegt waren, während Andere die Länge der bis Ende 1849 in ganz Teutschland fertig gewordenen Eisenbahnen auf 1148 Meilen und das daran gewendete Capital auf 453 Mill. Thaler berechneten, ein Capital, welches in der That fähig war, durch sein Herausgehen aus anderen Gewerbszweigen diesen augenblicklich große Verlegenheiten zu bereiten. Borsig in Berlin hatte bis Ende 1849 bereits 250 Locomotiven im Werthe von ca. 4 Mill. Thalern gebaut. Die gesammten Rübenzuckerfabriken des Zollvereins versteuerten vom 1. April 1848 bis dahin 1849 9 Mill. 896,718 Ctr. Rüben, wovon 7 Mill. 839,324 auf Preußen kamen, und der Durchschnittspreis für den Centner Raffinade zu Berlin war 1849 19⁷⁄₁₀ Thlr.

Aber schon in der Campagne von 1849 auf 1850 verarbeiteten die 148 Rübenzuckerfabriken (127 in Preußen) an 11½ Mill. Ctr. Rüben (9⅓ Mill. in Preußen), und die meisten anderen Fabricationszweige hoben sich ebenfalls wieder bedeutend. So betrug die Roheisenproduction des Zollvereins 1850 4 Mill. 313,187 Ctr., und der Hochofen hatte es durchschnittlich auf 111 Ctr. pro Jahr (nach v. Carnall) gebracht, aber noch wendete man als Feuerungsmaterial meist Holz an. Auch hob sich jetzt besonders im nördlichen Teutschland die Fabrication des Lagerbieres immer mehr, und mit ihm Hand in Hand ging die Production der Cigarren, wovon Bremen allein 1850 279 Mill. 255,000 Stück im Werthe von 1 Mill. 949,491 Thalern exportirte, während etwa 25,000 dortige Arbeiter incl. Frauen und Kinder von diesem Gewerbe lebten. Die Totalexportation der Fabricate aus dem Zollvereine pro 1850 wurde bei 29 Mill. Einwohnern auf ca. 100 Mill. Thaler berechnet, wogegen derselbe in diesem Jahre 494,298 Ctr. rohe Baumwolle nebst 451,817 Ctrn. ein- und zweidrähtiger Twiste einführte; wofür 151,950 Ctr. rohe Baumwolle wieder zur Ausfuhr kamen. Den Kaufpreis eines Centners Baumwollenfabricat, welcher 1818 noch 500 Thaler gekostet hatte, gab man pro 1850 auf nur noch 100 Thaler im Durchschnitte an. Hatten die Industriellen früher eine Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Twiste durchgesetzt, so stand bei dem 1850 nach Berlin berufenen Congresse von Sachverständigen (wozu im Grunde auch die Consumenten gehören, welche ein Recht auf größtmögliche Billigkeit haben) die Foderung bedeutend erhöheter Importzölle auf ausländische (Baumwollen-) Gewebe obenan. Ebenfalls in das Jahr 1850 fällt eine sehr beachtenswerthe, von 1427 Ausstellern besuchte Gewerbeausstellung zu Leipzig.

Im Jahre 1851 war die preußische Roheisenerzeugung bereits auf 4 Mill. Ctr. und die des Stabeisens auf 2 Mill. 905,227 Ctr. (1852 auf 3 Mill. 574,580, 1853 auf 4 Mill. 662,547) gestiegen, ein Beweis für die starke Nachfrage nach Eisen in den verschiedensten Gewerben, deren Eisenverbrauch ein Barometer ihres Wohlstandes ist. Besonders hoben sich durch die neuen Anlagen von Eisenbahnen und gewerblichen Etablissements die Geschäfte der Bauhandwerker. Preußen hatte 1851 ca. 6000 Zimmermeister mit 40,000 Gesellen und ca. 5600 Maurermeister mit 54,000 Gesellen. Aber gleichzeitig war wieder der Streit über die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse zwischen den Bauhandwerkern und den Tischlern, zwischen den Perückenmachern und Barbieren u. s. w. sehr lebhaft. Waren sie für den schwächeren Theil der Unternehmer allerdings der Ausdruck der Noth, so erschienen sie freilich vielen Anderen im Lichte des 19. Jahrh. als Lächerlichkeiten. Aber auch die eigentlichen Zunftländer des Zollvereins hatten zahlreiche Beweise solcher Rivalitäten aufzuweisen, nur daß man hier wegen der langen Gewohnheit den Widerspruch mit der modernen Entwickelung des Gewerbewesens weniger

fühlte. Ein Widerspruch gegen diesen Geist war es, als 1851 die braunschweigische Kammer der Abgeordneten einer Regierungsverordnung beistimmte, wonach den Sattlern verboten wurde, sich auf dem Dorfe niederzulassen. Dagegen setzte die für Bremen in demselben Jahre erlassene Gewerbeordnung die auf eine Bäckerei kommende Seelenzahl auf 1200 herab. Unterdessen machten jedoch die Handwerker in Preußen, deren viele freilich schon längst sich nicht wesentlich von den Fabricanten unterschieden, auch solche Anstrengungen, welche auf dem freien Associationswesen beruhen, wohin z. B. die 1851 zu Berlin gegründete, der mainzer nachgebildete Gewerbehalle gehört, welche auf eingelieferte Fabricate bis zu einer gewissen Höhe des taxirten Werthes Vorschüsse gab. Auch wurde man jetzt mehr und mehr auf den Mangel guter Musterzeichner aufmerksam, dem man abzuhelfen suchte, so schwierig es auch war, der langjährigen Gewöhnung, sich die Modemuster aus Frankreich zu holen, Abbruch zu thun. Obgleich schon 1851 (noch mehr 1853) in Folge der californischen und australischen Goldausbeute, sowie der verstärkten Ausgabe von Papiergeld auch im Zollvereine eine merkliche Preissteigerung verschiedener Fabricate, freilich auch der Rohstoffe dazu, z. B. der Lumpen zu Linnenpapier, sowie des Getreides eintrat, so strebten doch die Fabricanten, unter welchen indessen die Producenten von Eisenwaaren, von Twisten und Geweben durch die in früheren Jahren erlangten höheren Importsteuern ziemlich befriedigt schienen, immer noch nach gesteigerten Schutzzöllen; ein Verlangen, dem auch die wiesbadener Zollconferenz 1851 zum Theil nachgab, indem sie z. B. die Eingangssteuer pro Ctr. bei den Wachstüchern von 2 auf 4, bei Schnupftabak und Cigarren von 15 auf 20 Thaler erhöhete[49]), wodurch besonders die Cigarrenfabrication in Bremen hart getroffen wurde. Bei jener neuesten Zollerhöhung hatte Bremen 1708 Cigarrenfabriken mit 5371 Arbeitern, welche 5 Mill. 301,000 Pfund feine Tabake verarbeiteten, und 1850 an 46,000 Ctr. Cigarren in den Zollverein eingeführt hatten. Nach der Erhöhung des Zolles waren die geringeren Sorten in der Einfuhr nach dem Zollvereine thatsächlich prohibirt. Die stark zunehmende Cigarrenconsumtion hatte indessen schon seit längerer Zeit auch vereinsländische Industrien sehr beeinträchtigt, namentlich das Gewerbe der Drechsler und aller derer, welche auf die Verfertigung von Pfeifen angewiesen waren. Die Einfuhr von roher Baumwolle in den Zollverein betrug (nach dem „Handelsarchiv") 1851 590,862 Ctr., die von ein- und zweidrähtigem Twiste 483,836 Ctr., wogegen 188,078 Ctr. roher Baumwolle zur Wiederausfuhr kamen. Der Consum an Baumwollenwaaren belief sich in demselben Jahre (nach Becher) à Kopf auf 8 Pfund. Die Verarbeitung der Zuckerrüben zu Zucker wies in der Campagne von 1850 auf 1851 ein Quantum von 14 Mill. 950,000 Ctrn. versteuerter Rüben nach, wovon 11 Mill. 115,000 auf Preußen kamen.

49) Der Eingangszoll à Ctr. Cigarren war 1831 auf 11, 1843 auf 15 Thlr. gesteigert worden.

Noch ist das Jahr 1851 deshalb in gewerblicher Hinsicht erwähnenswerth, weil in demselben Hanover, resp. der Steuerverein sich an den Zollverein anschloß, was zur Folge hatte, daß zwar in jenem viele Fabricate einem höheren Importzolle unterworfen wurden, während einige in der Einfuhr nach dem Zollvereine sich ermäßigten, aber auch die hanöversche und oldenburgische Fabrikthätigkeit sich von ihren bisher in vielen Zweigen unbedeutenden Productionszahlen zu erheben suchte.

Wie weit man bereits 1852 in Preußen mit der Gewerbeverordnung vom 9. Febr. 1849 gekommen war, beweist z. B. die Thatsache, daß in diesem Jahre bei den berliner Gewerberathswahlen von 3635 Wahlberechtigten nur 81 erschienen, von den Gesellen, deren Ausschließung aus dem Gewerberathe und dem Gewerbegerichte von den Meistern schon vorher angestrebt worden war, kein einziger. Zu einer weiteren Beurtheilung des berliner Handwerkswesens, welches einen ungefähren Maßstab für die Handwerke in den größeren Städten überhaupt gibt, mag der Umstand dienen, daß daselbst von 1822 bis 1852 im Verhältnisse zur Einwohnerzahl die Zahl der Bäcker-, Zimmer-, Töpfer-, Schlosser- und Fleischermeister ab-, dagegen die Zahl der Schuhmacher-, Schneider-, Tischler-, Buchbinder-, Kürschner- und Glasermeister zugenommen hat. Die in das Jahr 1852 fallende schlesische Industrieausstellung zeichnete sich durch ihre Hüttenproducte in Eisen, Zink, Messing u. s. w., besonders durch ihre Eisengußwaaren aus. Im Königreiche Sachsen verdient für dasselbe Jahr namentlich die chemnitzer Fabrication von baumwollenen Strümpfen der Erwähnung, indem die dortigen 27,000 Stühle (in Chemnitz und Umgegend) an 3 Mill. Dutzend solcher Strümpfe lieferte, wogegen die 90 in Thätigkeit stehenden Baumwollenspinnereien auf ca. 300,000 Spindeln arbeiteten. Die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken, welchen 1852 die Steuer vom Centner Rüben auf 4¾ Sgr. erhöhet wurde, lieferten nach v. Reden in der Campagne von 1851 auf 1852 ein Zuckerquantum im Werthe von 17 Mill. Thalern.

Das Jahr 1853 brachte wegen der immer stärker die industrielle Verwendung suchenden Capitalien und der gesteigerten Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung trotz der enormen Getreidepreise fast in alle Gewerbezweige nebst erhöheten Preisen der Rohproducte und der Fabricate eine namhaft erhöhete Thätigkeit, wobei es nicht an technischer und künstlerischer Vervollkommnung fehlte, z. B. bei den berliner Eisengußwaaren, welchen vor allen anderen zollvereinsländischen der Preis zuerkannt werden muß, obgleich sie zum Theil aus dem Gebiete der eigentlichen Consumtionsobjecte in das Gebiet der Kunst hinübergreifen. Dasselbe gilt von den crefelder Seidengeweben, welche wegen des gesteigerten Absatzes, gleich der rheinischen Wollenfabrication, über Mangel an Händen klagte. Auch die Spritfabriken, deren es 1853 in Preußen 10,543 gab (1854 10,144), verstärkten ihr Productenquantum sehr bedeutend, wobei zwar die Zahl sank, aber der Betrieb der einzelnen sich steigerte. Dagegen verdient von denjenigen teutschen

Fabricationszweigen, welche immer tiefer sanken, vorzugsweise die von der Zollerhöhung 1851 betroffene bremische Cigarrenmacherei erwähnt zu werden, wofür freilich diese Industrie an anderen Orten (des Zollvereins) sich immer mehr hob, da der Verbrauch von Cigarren außerordentlich stark zunahm. Die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken, 238 an der Zahl, verarbeiteten in der Campagne von 1852 auf 1853 bereits 21 Mill. 717,095 Ctr. Rüben, mußten sich aber vom 1. Sept. 1853 ab eine Erhöhung der Steuer vom Ctr. Rüben auf 6 Sgr. (vorläufig bis 1855) gefallen lassen. Unter den übrigen Fabriken mehrte sich 1853 besonders die Zahl der Baumwollenspinnereien, denen sich viele Actiencapitale zuzuwenden begannen, obgleich in derselben Zeit die steigenden Geldmassen besonders in der Begründung neuer Banken ihre Beschäftigung suchten. Namentlich entstand 1853 zu Hanover durch A. Meyer eine große Baumwollenfabrik, welche seit dem April 1856 mit ca. 50,000 Spindeln, 500 Webestühlen und 1100 Arbeitern im vollen Gange ist. Ebenfalls 1853 fand zu Gotha eine thüringische Gewerbeausstellung statt.

Von 1853 auf 1854 verarbeiteten die 227 in Thätigkeit befindlichen Rübenzuckerfabriken des Zollvereins nur 18 Mill. 469,889 Ctr. Rüben, wovon wiederum der größere Theil auf Preußen kam. Doch hatte nicht Preußen, sondern Baden, nämlich in Waghäusel die größte Fabrik dieser Art, welche auf 1½ Mill. Ctr. Rüben eingerichtet war. Ueberhaupt trat das Bestreben, den einzelnen Etablissements die möglich größte Ausdehnung zu geben, immer stärker hervor, da man auf diese Weise verhältnißmäßig am meisten Generalkosten sparte. So wurde 1854 der größte bisherige Hochofen in Teutschland, zu Ruhrort in Westfalen, angeblasen. Dagegen hatte die in diesem Jahre zu München in ziemlich großem Maßstabe eröffnete Gewerbeausstellung das Unglück, in Folge der dort ausbrechenden Cholera nicht den gewünschten Zuspruch zu finden, obgleich sie von 6588 Ausstellern, darunter 2331 Baiern, beschickt war. Aber Baiern trat ebenfalls 1854 mit einem liberaleren Gewerbegesetze hervor, durch welches z. B. der Wanderzwang der Gesellen aufgehoben, der Betrieb eines Realgewerbes auch Nichtansässigen gestattet und so dem alten Zunftwesen eine neue Reform aufgenöthigt wurde.

Während 1854 Preußen 4 Mill. 165,044 Ctr. Stabeisen producirte (1853 4 Mill. 662,547), verarbeiteten die zollvereinsländischen Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1854 auf 1855 schon wieder 19 Mill. 169,772 Ctr. Rüben, und das 1855 in den preußischen Eisenbahnen angelegte Capital wurde zu 215 Mill. Thalern (1840 erst 19 Mill.) angegeben. Auch mehrte sich 1855 in Teutschland unter anderen der Chemie nahestehenden Gewerben besonders die Erzeugung der Sodaseife, wogegen man das Waschen beschmutzter Gewebe durch die Waschmaschine des Nordamerikaners Moore zu erleichtern suchte. Im Uebrigen darf auch auf die erhöhete, den Engländern nachgeahmte Anwendung der Säe-, Dresch- und anderen Maschinen bei der Landwirthschaft hingewiesen werden, wodurch vielen Handwerkern eine veränderte Richtung ihres Geschäftes gegeben wurde. Von den der Landwirthschaft nahe stehenden technischen Gewerben war es auch 1856 die Spritfabrication, deren Quantitäten namentlich in Nordteutschland (z. B. in den 46 Brennereien zu Nordhausen an 15 Mill. Quart) stark zunahmen, besonders wegen der Nachfrage in Frankreich. Dagegen lieferte 1856 Baiern eine Masse Bier, deren Werth man auf 36 Mill. rhein. Gulden berechnete. Auch die 216 (1854 bis 1855 noch 222) Runkelrübenzuckerfabriken erreichten in ihrem Betriebe eine nie dagewesene Höhe, indem sie in der Campagne vom 1. Sept. 1855 bis dahin 1856 21 Mill. 839,798 Ctr. Rüben versteuerten, wobei sich der Umfang der einzelnen Fabriken durchschnittlich immer mehr erweiterte. Eine noch stärkere Zunahme weisen in 1856 die zollvereinsländischen Twistspinnereien nach; denn in den drei ersten Quartalen importirte der Zollverein 829,218 Ctr. rohe Baumwolle, 1855 nur 708,371, während in denselben Zeiträumen an ein- und zweidrähtigen Twisten nur 384,530, resp. 389,378 Ctr. eingeführt wurden. Obgleich das Jahr 1856 einen nie gesehenen Drang der Capitalien nach Errichtung von Banken und ähnlichen Geldinstituten, welche zahlreich, zunächst besonders in den kleineren Ländern errichtet wurden, aufzuweisen hat, sodaß sich die preußische Regierung genöthigt glaubte, auf Maßregeln gegen die Ausartung dieses Strebens, die Agiotage und Tripotage, zu sinnen, so floß doch auch das Geld massenweise den Actienunternehmungen neuer Spinnereien, Bergbaugesellschaften, Gasanstalten u. s. w. zu, eine Richtung der Industrie, deren nothwendige Folge die Vermehrung der unselbständigen Arbeiter und eine Verminderung der selbständigen Unternehmer ist, obgleich diesem Verhältnisse dadurch wieder entgegengearbeitet ist, daß jeder der zahlreichen Actieninhaber als Unternehmer betrachtet werden muß. Von den 1849 eingeführten preußischen Gewerbegerichten bestanden 1856 nur noch 11, sämmtlich in der Rheinprovinz.

12) Die Schweiz betritt die letzte Periode als das Hauptuhrenland der Welt. Nirgends wurden bereits um 1789 auf einem so engen Raume so viele Uhren gemacht, besonders nachdem Japy in den 80er Jahren des 17. Jahrh. die fabrikmäßige Anfertigung eingeführt hatte. Genf und Neuenburg waren und sind die Hauptsitze dieser Industrie, und zwar nicht blos diese beiden Städte, sondern auch die zugehörigen Cantone, wo außer der langhergebrachten Uebung in den niedrigen Löhnen ein Hauptförderungsmittel lag, jedoch mit dem schon damals hervortretenden Unterschiede, daß Genf vorzugsweise goldene, Neuenburg silberne Taschenuhren lieferte. Obgleich die Einfuhr in die meisten anderen Länder verboten oder durch Zölle beschwert war, so wußte doch der Schmuggel das Product massenweise nach Frankreich, England u. s. w. abzusetzen. Auch hatte sich die Baumwollenindustrie schon frühzeitig in der Schweiz angesiedelt, und um 1790 zeichnete sich hierin namentlich Zürich aus. Die französische Revolution, besonders der französische Tarif von 1791, wirkten indessen sehr nach-

theilig auf den schweizerischen Gewerbfleiß, und namentlich in der Zeit von 1799 bis 1803 hatte die Schweiz zahlreiche Bankrotte zu beklagen. Die 1806 eintretende Continentalsperre wirkte zwar in sofern höchst nachtheilig, als sie den Bezug von weißen baumwollenen Geweben für die Druckereien hinderte, allein desto mehr fühlte man sich veranlaßt, selbst Spinnereien und Webereien in Baumwolle anzulegen, und diese machten nach Aufhebung der Sperre bei der wiedergewonnenen Handelsfreiheit steigende Geschäfte, woran auch die Uhren- und Seidenfabrication Theil nahm.

Seit den zwanziger Jahren jedoch hatte die Schweiz gegen die in sehr vielen Ländern eingeführten höheren Importzölle zu kämpfen, während sie selbst dem Freihandel treu blieb, ein Kampf, den sie indessen durch unausgesetzte gewerbliche Vervollkommnungen meist glücklich bestand. Namentlich war gegen ihre Exporte die 1822 in Frankreich eintretende Tariferhöhung gerichtet, welcher in anderen Ländern bald ähnliche Maßregeln folgten. Dennoch stieg die Ausfuhr der schweizerischen Producte, weil die Arbeiter noch bei niedrigen Löhnen stehen blieben, aber meist etwas Feld besaßen, weil sie in ihren Ausgaben genügsam, in ihrem Fleiße unverdrossen und durch keine hohen Steuern gedrückt waren. Außerdem konnte das Capital sich wenig mit Feldkauf und Bergwerken befassen, und die Fabricanten gewährten meist sehr lange Credite, welche sich oft bis auf zwölf Monate ausdehnten, während in anderen Ländern nur sechs Monate Ziel gegeben wurden. Schon 1826 waren an 300,000 Baumwollenspindeln in Thätigkeit, während als Hauptabsatzland für Baumwollenwaaren und andere Producte immer mehr Nordamerika gewonnen wurde. Um 1830 berechnete man, daß die Schweiz für ihre Uhrenfabrication jährlich an 76,000 Unzen Gold und 200,000 Unzen Silber brauchte.

Während sich schon im Anfange der 30er Jahre die größere Rentabilität der feineren Twiste vor den groben herausstellte, und die Schweiz in der Production jener den teutschen Fabricanten bereits entschieden überlegen war, schlug auch die schweizerische Seidenweberei denselben Weg der Verfeinerung ein, und eiferte dem französischen Vorbilde der seidenen Bänder von St. Etienne nach. Es war nach wie vor besonders Basel mit seiner Umgebung, welches die trefflichsten seidenen Bänder und zwar so wohlfeil lieferte, wie dies weder Frankreich noch England zu thun vermochten. Um das Jahr 1837 erzeugte der einzige Canton Basel etwa zwei Siebentel der in ganz Frankreich gefertigten seidenen Bänder. Gleichzeitig schritten auch die baumwollenen Garne und Gewebe zu immer größerer Feinheit und Masse fort, und allein im Jahre 1840 gingen nach und durch Frankreich für c. 16½ Mill. Francs baumwollene Fabricate. Die Einfuhr roher Baumwolle im Jahre 1851 wird zu 165,666 Centnern angegeben, und die zum Verspinnen dienenden Spindeln wuchsen von 1846 bis 1851 von c. 600,000 auf c. 800,000 an, von welchen letzteren nach Anderen in 1851 nur c. 660,000 thätig waren. Die erzeugte Twistquantität wird für dasselbe Jahr zu 8 Mill. Kilogrammen angegeben, wovon an 7½ Mill. im Werthe von 70 Mill. Francs ausgeführt wurden. Zur Einfuhr kamen nur die feinsten englischen Twistgattungen, welche überdies nur 11 Sgr. Eingangszoll à Ctr. zahlten; aber auch die feinsten Nummern zu spinnen gelang den Schweizern mehr und mehr, sowie um diese Zeit auch die seidenen Bänder und anderen Gewebe kaum noch von den französischen übertroffen wurden.

Im Jahre 1852 wurden von vielen schweizerischen Handwerkern, denen man in einigen Cantonen, z. B. in Zürich unter dem 26. Sept. 1836, die alte Zunftverfassung genommen hatte, Versuche gemacht, für ihre Producte Schutzzölle zu erlangen; allein die Fabricanten und Behörden fürchteten die Retorsionen anderer Länder, und die schweizerische Industrie wußte auch ohne Schutz die Bahn des Fortschrittes zu gehen, um manche Nachbarländer, man kann sagen, alle Länder, welche trotz oder vielleicht eben wegen des Schutzes zurückgeblieben waren, zu beschämen. Im Jahre 1853 importirte die Schweiz bereits 23½ Mill. Pfund rohe Baumwolle, woraus sie 19 Mill. Pfund Garne spann und aus diesen Gewebe im Werthe von 40 Mill. Francs erzeugte, wobei Löhne im Betrage von 17½ Mill. gezahlt wurden. In 12 Monaten von 1854 auf 1855 exportirte die Schweiz allein nach Nordamerika für 2½ Mill. Doll. Uhren und für 4⅓ Mill. Doll. seidene Waaren. Bei der pariser Weltausstellung im Jahre 1855 brillirten die Schweizer vor allen Ländern durch ihre seidenen Bänder. Am 15. October desselben Jahres wurde in Zürich das schweizerische Polytechnicum eröffnet.

13) Oesterreich hat zwar einige althergebrachte Gewerbszweige, welche auch auf dem Weltmarkte einen guten Klang haben, wie die Fabrication von Sensen, Messern und anderen Stahlwaaren aus dem unübertrefflichen steyerischen und kärnthischen Eisen und die Verfertigung der böhmischen Glaswaaren, allein auch in der Periode von 1789 bis jetzt kann es nicht den gewerblichen Rang Englands, Belgiens, Frankreichs, des teutschen Zollvereins und der Schweiz beanspruchen; und selbst der innere Markt zeichnet sich nicht durch eine so starke Consumtion von Industrieproducten aus. Obgleich die Grenzzolltarife, wenn auch allmälig wieder erniedrigt, die Tendenz eines starken Schutzes der Gewerbe, zum Theil auch gradezu des Einfuhrverbotes, enthalten, wobei für die Handwerke das alte Zunftwesen noch eine starke Herrschaft behauptet (mit Ausnahme der sogenannten Commercialgewerbe, welche den Polizeigewerben gegenüber eine freiere Stellung einnehmen), so ist doch der Standpunkt der österreichischen Gewerbe nicht vorzugsweise die Folge von solchen künstlichen und willkürlichen Gesetzen, sondern hauptsächlich nur der Ausdruck des allgemeinen nationalen Culturlebens, und dieses, weil es sich aus vielen im Grundcharakter sehr verschiedenen Nationen zusammensetzt, enthält in seiner Gesammtheit viele Elemente der gegenseitigen Abstoßung, der Binnenzölle und der inneren wie äußeren Verkehrsbeschränkungen. Erst seit 1848 hat die oberste Staats-

gewalt den Einheitsstaat kräftig durchzuführen und die verschiedenen Kräfte zu einem homogeneren Ganzen zu gestalten gesucht, womit das frühere Privilegien-, Concessions- und Exemtionswesen nicht mehr harmonirt.

Trotz der Anstrengungen Joseph's II. zeigt die österreichische Industrie von 1789 bis 1806 (in welchem letzteren Jahre das „Polytechnische Institut" zu Prag eröffnet wurde) nur einzelne Fortschritte, und wenn die Betheiligung am Kampfe gegen Frankreich in dieser Zeit manchen Gewerben, wie der Waffen-, Leder-, Tuch- und Pulverfabrication, einen bedeutenden Aufschwung verlieh, so war dieser doch nicht sowol ein natürlicher, in dem sich von Innen heraus gestaltenden Volksleben begründeter, als vielmehr ein künstlicher, wie dies auch von der Continentalsperre gilt, vermöge welcher Oesterreich mit den anderen continentalen Ländern an den erweiterten Manufacturen der Wolle, der Baumwolle und anderen Gewerben Theil nahm. Die Baumwollenspinnereien mit Maschinen kamen besonders in Böhmen und Oesterreich unter der Enns auf, freilich zum großen Nachtheile der Handspinner, deren man in dem letzteren 1811 nur noch 7 bis 8000 zählte. Als daher 1814 die Continentalsperre fiel, empfand auch Oesterreich beispiels- und vorzugsweise in der Baumwollenspinnerei, wie sehr es bei der Concurrenz mit England in den vervollkommneten Maschinen und Methoden zurückstehe, wovon in weiterem Regreß auch der Capitalmangel die Schuld trug. Am tiefsten stand in den Gewerben ohne Zweifel Ungarn mit seinen Nebenländern, welche mit Ausnahme einiger Manufacturen, wie der ausgezeichneten Sattlerei, sich fast ausschließlich auf Landwirthschaft, Wein- und Bergbau beschränkten. Auch vermissen wir in der gesammten Monarchie den Geist erfolgreicher Erfindungen; denn solche Erfindungen, wie die der Nähemaschine des Schneidermeisters Madersperger in Wien (1814), können hierbei kaum in Betracht kommen. Mehre Gewerbszweige machten sogar entschiedene Rückschritte, wie die Leinengarnhandspinnerei, welche z. B. in Böhmen 1801 320,000, 1819 aber nur noch 40,000 Menschen ernährte. Doch theilt dieses Loos gleichzeitig fast die ganze continentale Leinengarnhandspinnerei, da überall die Baumwollenspinnerei mit ihren Maschinen mächtig aufstrebte, und Oesterreich hierin nicht zurückzubleiben Anstrengungen machte. Auch machte man in Oesterreich um 1820 die ersten Versuche, den Flachs mit Maschinen zu spinnen.

Freilich sank die österreichische Linnenindustrie auch dann noch, als 1819 nicht ohne starke Steigerung der Schmugglergeschäfte der Einfuhrzolltarif erhöhet, und für viele Fabricate gradezu ein Importverbot ausgesprochen wurde. So setzte man damals den Zoll für eingeführtes weißes Papier pro Ctr. auf 20 Gulden, wodurch von den inländischen Fabricanten die ausländische Concurrenz fast ganz fern gehalten wurde, obgleich viele Fabriken durch bessere Maschinerie und Bleiche ihre Production zu heben suchten. Aber erst 1833 stellte man in Oesterreich eine Maschine auf, welche Papier ohne Ende machte, während von 1820 bis 1830 besonders Mähren die Wollenspinnerei durch Maschinen bei sich einführte. Im Ganzen unberührt durch die Tarifpositionen blieb die böhmische Glasfabrication, welche vermöge der äußerst billigen Preise der Löhne, des Holzes, der Pottasche und anderer Materialien ihren Absatz im In- und Auslande vermehrte. Indessen fällt es doch auf, daß Becher die Totalausfuhr des Glases aus allen teutschen Ländern Oesterreichs pro 1836 nur mit einem Werthe von c. 4 Mill. Gulden (pro 1807 mit 1 Mill.) in Ansatz bringt. Aber das bei weitem größte Quantum erzeugte das gewerbreiche Böhmen, welches auch in anderen Artikeln obenan steht. So lieferten 1835 die schon längst in Flor stehenden 1087 Bierbrauereien oder Braustätten 868,530 Faß Bier und 1836 die 1495 Brennereien aus 2,054,000 Eimern Maische 616,200 Eimer Branntwein, und der Werth der um 1836 jährlich in Böhmen gefertigten Leinwand wurde auf 7,750,000 Gulden geschätzt. Nicht minder wie im übrigen Teutschland zeichneten sich auch in Oesterreich die 30er Jahre durch die Begründung von Gewerbe- und ähnlichen Vereinen aus. So entstand 1829 in Prag der „Verein zur Ermunterung des Gewerbfleißes in Böhmen," das erste derartige Unternehmen in Oesterreich, welches indessen erst seit 1833 eine größere Thätigkeit entfaltete. Von 1834 an gab er einige Jahre hindurch „Mittheilungen für Handel und Gewerbe" heraus. Im Jahre 1838 wurde mit dem Hauptsitze in Gratz der „Verein zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich" gestiftet, und zwar mit der sofort ausgesprochenen Tendenz, besonders den Absatz der österreichischen Producte nach dem Oriente zu fördern. Ziemlich in dieselbe Zeit fällt die Errichtung des „Niederösterreichischen Gewerbevereins" zu Wien, wo auch als höhere Gewerbeschule ein polytechnisches Institut besteht.

Unter den Nachfragen nach Industrieproducten hatte sich inzwischen hauptsächlich die Frage nach baumwollenen Waaren gehoben, da Wolle und Flachs dem Bedürfnisse nicht mehr genügten. Hatte Oesterreich 1829 erst 23,975 Ballen rohe Baumwolle eingeführt, so importirte es deren im Jahre 1838, wo für die baumwollenen Twiste und Gewebe eine Einfuhrzollermäßigung erfolgte, bereits 119,787, obgleich auch die Maschinenspinnerei für Linnengarn sich sehr bedeutend hob. Auch dürfen wir die gleichzeitig stark erhöhete Fabrication der (Regie-) Cigarren (um 1841 c. 28 Mill. Stück) und besonders der hauptsächlich in Wien gefertigten Uhren, Chaisen, optischen und musikalischen Instrumente [50]) nicht unerwähnt lassen, welche mit Ausnahme der Cigarren um 1840 ihren alten Ruf nicht blos erhielten, sondern auch erhöheten. Ueber den Stand der österreichischen Industrie im Jahre 1841 stellt Czörning folgende Angaben zusammen. Es wurden in dem genannten Jahre in Oesterreich producirt Fabricate aus Erde und Steinen im Werthe von 30 Mill. Gulden: Glas- und Spiegel-

50) Die wiener Flügel galten lange Zeit als die besten in fast ganz Europa.

waaren für 17½ Mill., Eisen und Eisenwaaren für 32 Mill., andere Metalle und Metallwaaren für 28 Mill., neue Schiffe für 2 Mill., Papier für 8 Mill., Baumwollenwaaren für 45 Mill., Flachs- und Hanfwaaren für 75 Mill., Seide und Seidenwaaren für 58 Mill., Wolle und wollene Waaren für 72 Mill., Leder und Lederwaaren für 64½ Mill., andere veredelte Erzeugnisse des Thierreiches für 37½ Mill., chemische Fabricate für 55 Mill., Bier und Branntwein für 46½ Mill., mechanische Erzeugnisse für 7 Mill., zusammen für 593½ Mill. Gulden. Hinzurechnen könne man noch aus den kleineren Fabriken und Gewerben für 201½ Mill. Gulden. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß Ungarn und einige andere Landestheile bei dieser — sehr ungefähren — Berechnung außer Ansatz geblieben sind.

Auch aus anderen Quellen geht die verhältnißmäßig geringe durchschnittliche Gewerbethätigkeit Oesterreichs in dem Anfange der 40er Jahre hervor. Es wurde berechnet, daß 1844 unter 100 Menschen durchschnittlich nur 9 mit Stoffverarbeitung beschäftigt waren. Doch trat grade jetzt auch Oesterreich immer stärker in den industriellen Strom, und gleichsam als Rechenschaftsbericht des gewerblichen Selbstbewußtseins wurde 1845 zu Wien eine Gewerbeausstellung gehalten, wobei man jedoch außerösterreichische Erzeugnisse nicht zuließ, zum Theil deshalb, weil man fürchtete, es würden in diesem Falle viele Inländer aus Scheu vor den besseren ausländischen Producten sich nicht betheiligen. Unterdessen machten Regierung und Private eifrige Anstrengungen, vor Allem erst den unzweifelhaft enormen Bodenreichthum des Landes tüchtig auszubeuten, wozu freilich eben auch eine tüchtige Gewerbsthätigkeit gehört. Die 1845 in ganz Oesterreich gewonnene Steinkohle schätzte man auf c. 12 Mill. Ctr. Die böhmischen Braunkohlen hatten schon längst einen starken Betrieb und einen entsprechenden Vertrieb in das Ausland. Aber bereits für 1847 gibt Taylor die Ausbeute der Steinkohlen in der ganzen Monarchie zu 700,000 Tons (21 Mill. Ctr. an). Unter den österreichischen Exporten in den Gewerbszweigen stand übrigens auch noch damals das böhmische Glas obenan, welches freilich 5mal billiger als das französische erzeugt werden konnte. Kein anderes Land der Erde producirte damals verhältnißmäßig so viel Glas als Böhmen; doch müssen wir hier auch die venetianischen Glasperlen und Spiegel erwähnen. — Die Regierung hatte begriffen, daß außer den nicht in ihrem Bereiche befindlichen Mächten besonders das bestehende Zunftwesen dem gewerblichen Aufschwunge entgegenstehe, und stellte daher 1846 den Entwurf einer liberaleren, die Arbeit von unzukömmlichen Hemmnissen befreienden Gewerbeordnung auf; allein obgleich er in Klagenfurt bereits publicirt worden war, so sah sich doch die Regierung durch das gewaltige Andringen der Gewerbetreibenden veranlaßt, seine Ausführung auf die Zukunft zu vertagen.

In den Jahren 1848 und 1849 lag die österreichische Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der für die Bedürfnisse der Armee arbeitenden, der Cigarrenfabriken, der Bierbrauereien und einiger anderen Industriezweige schwer darnieder, und hob sich erst 1850 allmälig wieder, wobei sich das bemerkenswerthe Factum herausstellte, daß trotz des fast blos durch entwerthetes Papiergeld vermittelten Tausches die Geschäfte einen verhältnißmäßig flotten Gang hatten; man kaufte vielfach, um nur des Papiergeldes los zu werden und dafür ein reelles Object zu besitzen. Um einzelne Beispiele des damaligen Gewerbewesens anzuführen, so producirten 1850 die 114 Rübenzuckerfabriken des ganzen Staates (nach Stolle, nach Anderen nur 82, worunter wol nur die in Thätigkeit befindlichen zu verstehen sind) 175,087 Ctr. Zucker aus 3,356,300 Ctrn. Rüben, während die Gesammtausfuhr von Fabricaten pro 1850 bei 36 Mill. Einwohnern auf 30 Mill. Gulden berechnet wurde, wobei also nur ⅚ Gulden auf den Kopf kommen. Auch die innere Consumtion vieler modernen Fabricate war gering, indem z. B. nach Becher 1851 à Kopf der Bevölkerung an baumwollenen Waaren nur ein Pfund entfiel. An Eisen kamen 1852 auf jeden Einwohner 6½ Pfund (im Zollvereine damals 32 — nach Baumstark von 1848—1850 nur 14½ —, in Belgien 40, in England 90). Nachdem 1852 der nach dem Werthe berechnete Eingangszoll für viele Producte, z. B. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungsstücke, Putzsachen, um 10 Proc. erhöhet worden war, erfolgte 1853 bei dem Abschlusse des Zollvertrages mit dem Zollvereine für viele Fabricate eine Herabsetzung desselben, und der für rohe Baumwolle wurde ganz aufgehoben, indem Oesterreich mehr und mehr dahin strebte, seine Steuer- und Zollverhältnisse denen des Zollvereines näher zu bringen und schließlich gleich zu stellen, um eine Zolleinigung herbeizuführen. Wurden dadurch die Baumwollspinnereien bedeutend gefördert, so hoben sich andere Industriezweige ohne dergleichen Staatsmaßregeln, z. B. die Fabrication der Cigarren, welche bekanntlich bis jetzt einen Regieartikel bilden. Im Jahre 1851 hatte betragen der Consum des Kaiserstaates an Schnupftabak 60,140 Ctr., an Rauchtabak 355,972 Ctr., an Cigarren 454,209,997 Stück (nach Anderen wurden 1852 an 800 Mill. Regiecigarren fabricirt), im Ganzen 452,176 Ctr. Tabak. Im Jahre 1855 waren diese Posten gestiegen auf 63,343 Ctr. Schnupftabak, 555,995 Ctr. Rauchtabak, 945,382,533 Stück Cigarren, im Ganzen auf 692,622 Ctr. Tabak. Im J. 1851 brachten diese Artikel der Regierung einen Nettogewinn von 14 Mill. Gulden, 1855 dagegen von 26½ Mill. Die jährliche Bierproduction, mit Ausnahme Italiens und Ungarns, wurde 1856 auf 9½ Mill. Eimer Bier berechnet. Dagegen begann seit 1853 in Folge der Krankheit der Seidenraupen ein starker Ausfall in dem Rohmaterial für die durch Importverbote geschützte Seidenmanufactur, welche besonders in Oberitalien und Tyrol ihren Sitz hat [51]). Vielleicht zum Theil aus diesem Grunde wurde 1856

51) Ein veroneser Bericht gibt die jährlich vor 1853 erzeugte Quantität an Cocons in Oberitalien, Tyrol, Piemont, Südfrankreich und Spanien zu 150 Mill. veron. Pfund an, für 1855 und 1856 nur zu 135 Mill.

der Einfuhrzoll für wollenes, baumwollenes und leinenes Garn um 30 Proc. herabgesetzt. Zwar hatten unter den österreichischen Fabricaten bei der pariser Ausstellung besonders die wollenen Tücher aus Böhmen und Mähren sich ausgezeichnet, aber man war sich bewußt, daß dies zum großen Theil nur die Frucht außergewöhnlicher Anstrengung war. Nach amtlichem Ausweise importirte ganz Oesterreich 1856 für 16 Mill. Gulden Garne, exportirte aber an Webe- und Wirkstoffen (Wolle und Seide) für 39½, an Webe- und Wirkwaaren (in Baumwolle, Wolle, Seide, Linnen) für 21½ Mill. Gulden. Schon 1855 war die Regierung wieder mit dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes im Geiste der neueren Zeit aufgetreten, um namentlich die Zünfte in freie Innungen umzugestalten; aber von Neuem erhoben die Vertreter der Zünfte, die Gewerbekammern u. s. w. eine so starke Opposition, daß auch diesmal der Entwurf wieder zurückgelegt wurde. Eine Hoffnung an kräftige Unterstützung der Industrie knüpfte sich an die nach 1848 errichtete Creditanstalt für Handel und Gewerbe; allein dieselbe hat sich bis jetzt wenig realisirt.

14) Auch die scandinavischen Reiche weisen in der vorliegenden Periode nur einzelne Gewerbszweige auf, deren Producte auf dem internationalen Markte einen namhaften Artikel bilden. Neben der althergebrachten Eisenindustrie, wobei jedoch die Verarbeitung im Inlande von der Urproduction und Ausfuhr weit übertroffen wird, ist in Schweden, namentlich seit 1814, wo man dieses und andere Gewerbe durch erhöhete Schutzzölle, Einfuhrverbote und Prämien zu fördern suchte, z. B. die Wollspinnerei und Weberei zu nennen, welche jedoch wenige ihrer Fabricate in das Ausland absetzte. In der Verfertigung eiserner Gußwaaren, stählerner Werkzeuge, wozu sich das schwedische Eisen wie das steyrische und siegensche vor den meisten anderen Eisengattungen auszeichnete, messingener und kupferner Geräthe u. s. w. machte man von 1800 bis 1820 ziemliche Fortschritte, während die Eisenausfuhr dieser Periode im jährlichen Durchschnitte sich auf 350,000 Schiffspfunde belief, nachdem sie von 1790 bis 1800 noch 400,000 betragen hatte. Eine Zunahme dagegen zeigte die Destillation von Branntwein, dessen Consumtion in den dreißiger Jahren so enorm war, daß besonders seit 1836 in den Enthaltsamkeitsvereinen und in anderer Weise eine Reaction gegen dieselbe entstand. Der meiste Branntwein wurde von den Landleuten erzeugt. Ueber den Stand der Industrie Schwedens (ohne Norwegen, welches auch in den obigen Angaben nicht einbegriffen ist) im Jahre 1840 veröffentlichte das Commerzcollegium folgende Angaben. Die Zahl der Werkstätten war 2097, die der Arbeiter in ihnen 14,861 (650 mehr als 1839), der Gesammtwerth ihrer Producte 13,090,089 Reichsthaler (507,702 mehr als 1839). Das wichtigste damalige Gewerbe war die Tuchfabrication, deren Erzeugnisse sich auf 4,045,987 Reichsthaler beliefen, wovon allein auf Norköping 3,032,749 kamen. Doch beziehen sich diese Zahlen nur auf die zünftigen Gewerbe, nicht auf die häuslichen, deren damalige Productionsmasse als weit größer anzunehmen ist, indem z. B. in Westgothland die Landleute selbst zum Export linnene und wollene Zeuche webten. Daneben werden indessen damals viele Twiste, namentlich aus England, eingeführt, wogegen in 1843 und 1844 der Eisenexport gegen früher gesunken war. Doch ist seit dieser Zeit bis jetzt in Schweden eine starke Vermehrung der Ackerbauproducte, namentlich des Getreides, unverkennbar hervorgetreten, sodaß sich das Land aus einem Getreide importirenden Lande in ein Getreide exportirendes umgewandelt hat. Wenn man auch nicht grade aus diesem Umstande schließen darf, daß die Lage der Gewerbearbeiter sich seitdem verbessert habe, so liegen doch bestimmte Zeugnisse vor, z. B. dasjenige des Aftonbladets aus dem Jahre 1855, welches bestimmt behauptet, der Arbeitslohn sei gestiegen, der Getreidepreis gesunken. Dennoch fanden seit 1848, namentlich auch 1855, mehre Arbeiterunruhen statt, indessen vorwiegend auf dem Lande und aus politisch-socialistischen Motiven. Nachdem 1855 alle Einfuhrverbote aufgehoben worden waren, begann 1856 Schweden seine erste Eisenbahn zu bauen (von Malmö nach Lund). — Ueber Norwegens Gewerbe haben wir nichts Charakteristisches zu berichten. — Wie die meisten anderen Länder führte auch Dänemark, wo indessen bis jetzt neben Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt und Handel keine einzige bedeutende Fabrication Wurzel geschlagen hat, bald nach 1815 erhöhete Schutzzölle ein, welche 1839 einen weiteren Zuwachs erhielten, z. B. für mehre Gewebe bis über 50 Proc. vom Werthe (d. h. vom Einkaufspreise im Auslande). Zwar zeigte sich in Folge derselben bei den Gewerben der Baumwolle, der Wolle, des Papieres, des Zuckers (Raffinerie) eine Erhöhung der Production, aber eine unerhebliche. Wie Schweden, so hat auch Dänemark eine sehr bedeutende Branntweindestillation.

15) Rußlands gewerblicher Charakter während der Zeit von 1789 bis jetzt prägt sich hauptsächlich durch die vielen Einfuhrverbote und hohen Schutzzölle aus, wodurch den Fabricanten und Handwerkern verhältnißmäßig sehr hohe Waarenpreise gesichert, aber die Verbesserungen in Fabriken und Handwerkerstätten, deren Lohnsätze im Vergleich mit anderen Ländern und den inländischen Werthverhältnissen sehr hoch sind, nur langsam gefördert werden, obgleich dahin gestellt bleiben muß, ob bei gänzlich freier Einfuhr dieselbe Höhe der Gewerbe erreicht worden wäre. Eine fernere Eigenthümlichkeit ist die noch jetzt weit verbreitete Sitte, daß Millionen von Landleuten das Maurerhandwerk, die Zimmerarbeit, das Schuhmachen und Stiefelflicken, das Spinnen und Weben des Flachses und der Wolle, die Verfertigung der Wagen, Pflüge und anderer Geräthe selbst verrichten, in dieser Hinsicht also noch auf vormittelalterlichem Boden stehen. Dagegen fuhren auch im 19. Jahrh. die Staatsbehörden fort, die gewerbliche Arbeitstheilung durch alle mögliche Mittel, als Herbeiziehen fremder Industriearbeiter, Privilegien, Schutzzölle, Einfuhrverbote u. s. w., zu fördern. So wurde z. B.

1802 die erste Rübenzuckerfabrik gegründet, aber bis 1820 kamen nur 5 neue hinzu, wovon 1823 noch 2 in Thätigkeit waren, eine Langsamkeit der Entwickelung des Fabrikwesens, auch auf anderen Gebieten, welche Hand in Hand mit der eben so langsamen Entwicklung der Nachfrage nach solchen Artikeln geht, die den gewöhnlichen Bedarf einer niedrigen Consumtions- und Culturstufe übersteigen. Im Jahre 1812 betrug das in den inländischen Fabriken raffinirte Zuckerquantum 500,000, 1818 dagegen 700,000 Pfund. Bei den Exporten war besonders nach 1818 eine Abnahme des Absatzes an Leinwand nach England, Frankreich u. s. w. bemerklich.

Die schon vorher hohen Importzölle erfuhren namentlich 1821 eine so bedeutende Steigerung, daß sie für manche Fabricate einem Einfuhrverbote gleich kamen. Indessen hatten sie zur Folge, daß viele Waaren, besonders von Eisen, Glas, Leder, Flachs, Seide u. s. w., gegen früher in größeren Massen erzeugt wurden, namentlich da der Staat auch durch baare Geldzuschüsse und Darlehen zur Hilfe kam. Von den Baumwollenfabriken vermehrten sich die Webereien in einem größeren Maßstabe als die Spinnereien, da die englischen Twiste von dem Tarife weniger als die Kattune betroffen worden waren. In der Seidenindustrie nahm das Weben mit dem Spinnen in gleichen Proportionen zu, da fremde Seidenfabricate durch die Zölle so gut wie ausgeschlossen waren, das asiatische Rohmaterial aber auf dem Landwege immer massenhafter eingeführt wurde. Dennoch behaupteten die seidenen Producte einen sehr hohen Preis, und für die Masse des Volks waren sie unerreichbar. Die Wollengewerbe fanden von 1815 bis 1830, wo die Revolution ihnen einen schweren Schlag verursachte, besonders in dem übrigens vorzugsweise Ackerbau und Handel treibenden Polen einen nicht ungünstigen Boden, wozu indessen eingewanderte fremde Arbeiter viel beitrugen. Man hat berechnet, daß in den genannten 15 Jahren allein an 250,000 Teutsche nach Polen eingewandert sind.

Da die Regierung einige Jahre nach der polnischen Revolution die Zeit für gekommen hielt, wo mehre Gewerbe des Zollschutzes nicht mehr bedürften, und sie einsah, daß durch den Tarif den Consumenten viele Waaren übermäßig vertheuert würden, so hob sie 1836 das Einfuhrverbot für 98 Artikel auf, unter denen sich z. B. englische Wollentücher, plattirte Waaren und Papier befanden. In dasselbe Jahr fällt auch die Eröffnung der ersten russischen Eisenbahn (von Petersburg nach Zarskoje-Selo), welcher jedoch erst viel später andere umfangreichere folgten. Unter den Fabriken gewannen seit 1840 besonders die Twistspinnereien einen namhaften Aufschwung, sodaß von diesem Jahre an die Einfuhr (englischer) Twiste, welche bis dahin dem Werthe nach die Einfuhr aller anderen Gewerbeerzeugnisse überstieg, sehr merklich abnahm. Als bedeutendster Gewerbsdistrict galt 1841 Moskau mit seiner Umgebung. Die Stadt zählte damals 614 Fabriken und Manufacturen mit 30,820 Arbeitern, ferner 3422 Handwerks- und Gewerksstuben mit 19,638 Arbeitern, 2656 russischen und 310 ausländischen, besonders teutschen, Meistern. Doch wurden auch in Petersburg viele Fabriken angelegt, indem die großen Grundbesitzer ihre Leibeigenen immer zahlreicher diesem Erwerbszweige zuführten und englische Maschinen einführten, obgleich diese Leute bei weitem nicht das mechanische Talent eines englischen Arbeiters hatten, und viel weniger leisteten. Im Jahre 1842 zählte man im Gouvernement Moskau 1037 größere Fabrikanlagen (davon 560 in der Stadt Moskau), welche eine jährliche Gesammtproduction von 41⅓ Mill. Silberrubeln lieferten, nämlich in wollenen und halbwollenen Waaren über 20, in seidenen und halbseidenen c. 4, in baumwollenen 3 Mill. Die Einfuhr seidener Waaren unterlag damals einem Eingangszolle von 35 bis 60 Proc. vom Werthe.

Von den Rübenzuckerfabriken des gesammten Reiches, deren Zahl sich von 1830 bis 1835 um 21, von 1835 bis 1839 um 86, von 1840 bis 1844 um 96 vermehrt hatte, sodaß 1845 ihrer c. 200 waren, wurden in dem zuletzt genannten Jahre c. 300,000 Pud Rohzucker producirt, aber schon 1850 zählte Stolle 451 solcher Etablissements (von 1845 bis 1850 waren 114 neue hinzugekommen), und für 1851 werden an Fabriken für baumwollene Gewebe 158 aufgeführt, mit 14,300 Arbeitern (wahrscheinlich incl. Frauen und Kinder) und einem producirten Werthe von 3 Mill. Silberrubeln. Für das Jahr 1851 war nach dem petersburger Journal die Zahl aller Fabriken und gewerblichen Etablissements im ganzen Reiche 10,126 — 1852: 10,338 —, mit 474,914 Arbeitern — 1851: 465,016 — und einem Productionswerthe von 162,151,705 Silberrubeln — 1851: 159,380,506. Die 380 im Jahre 1853 damit beschäftigten Fabriken lieferten 1⅕ Mill. Pfund Zucker, und hatten sich 1856 erst auf 384 vermehrt, woraus im Vergleiche mit früheren Jahren eine Verminderung ihrer Gesammtzahl, aber eine Vergrößerung im Betriebe der einzelnen hervorgeht, ein Gesetz, welches wir für die vorliegende Periode auch in anderen Ländern constatirt haben. Mit dem Beginne der Regierung des Kaisers Alexander II. hebt unverkennbar eine neue Periode der Gewerbe in Rußland an, indem sie immer entschiedener in dasjenige Entwickelungsstadium eintreten, welches ihr in Westeuropa schon längst zu Theil geworden ist. Jedoch erfolgte schon 1854 eine Herabsetzung der Eingangszölle auf Baumwollenwaaren, Stahl und andere Artikel, worauf 1857 eine neue Ermäßigung der Importsteuern eintrat, für Baumwolle und baumwollene Zeuche auf die Hälfte, für Bandseide von 4 auf 2, für Tuche auf 1⁷⁄₁₀ Silberrubel, für Wäsche von 60 auf 35 Proc., wogegen gleichzeitig der Zoll für importirte Leinwand erhöhet wurde. Ein officiöses russisches Journal unter Alexander II. legte kürzlich das Geständniß ab, daß sich seit 1800 bis jetzt die Eisenconsumtion à Kopf nicht vermehrt habe. Bisher war die Armee der Zweck des Staates, von jetzt ab scheint es die Industrie werden zu wollen, an welcher das Gewerbe ein Hauptzweig ist.

16) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangte die gewerbliche Arbeit sofort bei der Losreißung von England jenen Charakter der absoluten Freiheit, welcher nach dieser Seite hin die höchste Stufe der gewerblichen Thätigkeit repräsentirt, wie sie als das letzte Product der modernen Entwickelung überhaupt auftreten zu können scheint. Und neben der Arbeit ist auch dem Talente, dem Unternehmungsgeiste, dem Capital das mögliche Maß der unbeschränkten Bethätigung eingeräumt, obgleich man darum rechten könnte, ob nicht diesem Entwickelungsstadium eine weise Beschränkung fehle, und ob nicht auch diese Richtung eine einseitige sei. Der Erfinder eines neuen Gewerbszweiges hat zwar zu seinem freilich sehr problematischen Schutze ein Patent zu lösen, aber von Concessionen, welche dem Ermessen der Behörden anheim gegeben sind, von Privilegien, von Zunft und Zunftzwang ist keine Spur vorhanden. Die Arbeit hat nach europäischen Begriffen keinen Schutz gegen die sogenannte Ausbeutung durch das Capital, das Handwerk ist nicht bestimmt abgegrenzt gegen das Fabrikwesen, der bei einem Unternehmer, den man Handwerker nennen könnte, in Arbeit Stehende, mag man ihn in teutscher Weise einen Lehrling oder einen Gesellen nennen, ist ein freier, ungebundener Arbeiter; die Stufe des Handwerks geht ohne alle Förmlichkeit in diejenige des Fabrikwesens über, und hat hier mehr als anderwärts diese Position erreicht; aber anderweitige Verhältnisse haben bisher verhindert, daß über eine Ausbeutung des Arbeiters durch die Capitalisten geklagt wird, zunächst die öffentliche Meinung, welche das volle Recht des Capitals zu jedweder Verwendung anerkennt, dann aber auch die bisher im Allgemeinen noch nicht überflüssigen Arbeitskräfte, sodaß die Arbeitslöhne, wie in Amerika überhaupt, einen weit höheren Stand behaupten als in Europa, obgleich die Einwanderung von Arbeitern bis jetzt in verstärktem Maße vor sich gegangen ist.

Sofort nach der Lostrennung von England (1783) hob sich die gewerbliche Arbeit in fast allen Zweigen, nachdem sie unter der englischen Herrschaft mehrfachen Beschränkungen und förmlichen Verboten untergeben gewesen war, weil sich das Mutterland den möglich größten Absatz von Gewerbserzeugnissen in die Colonie sichern wollte. Die Rum-, Woll-, Linnen-, Eisen-, Papier- und Glas-Industrie, welcher noch viele andere Gewerbszweige an die Seite gestellt werden können, vervielfältigte in wenigen Jahren ihre Production, und schon 1789 wurde — in Massachussetts — die erste Arkwright'sche Baumwollenspinnerei angelegt. Indessen führte man noch lange Zeit große Quantitäten von englischen und anderen Industrieerzeugnissen ein, weil der Lohn in den Vereinigten Staaten sehr hoch war, und die Bevölkerung vorwiegend in Ackerbau, Baumwollen- und Zuckerplantagen, in Schiffahrt und Handel ihre Beschäftigung suchte und fand. Indessen traten bald erhöhete Importzölle für die ausländischen Gewerbsproducte ein, und obgleich sie Anfangs mehr den Zweck hatten, den Staatscassen Einnahmen zufließen zu lassen, so nahmen sie doch später zum Theil auch den Charakter von Schutzzöllen an. Diese Importzölle wurden 1790 auf 5 Proc. vom Werthe gesetzt, stiegen aber 1798 auf 12, 1804 auf 15 und 1812 auf 27 Proc.

Nachdem 1807 mit Fulton's Dampfer, welcher als der erste in allen Ländern die Wasserwogen durchschnitt, ein gewaltiger Fortschritt nicht allein für den Handel, sondern auch für die Gewerbe begonnen hatte, indem der Bau von Dampfern als ein ganz neuer Industriezweig auftrat, brachte die Beendigung des großen Kampfes mit Napoleon 1815 einen neuen Aufschwung auch in die Gewerbe der Union; aber die europäischen Gewerbe vermochten ihre Waaren im Ganzen billiger zu liefern, und sandten diese in vermehrten Quantitäten nach der Union, während sie ihre Nachfrage nach nordamerikanischen Rohproducten, besonders nach Baumwolle, steigerten. Indem daher die Gewerbe der Union nur theilweise Fortschritte machten, fand 1816 zu ihrer Hebung abermals eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf auswärtige Fabricate statt. Allein das Spinnen und Weben der Wolle, der Baumwolle und des Flachses, dem man vorzugsweise aufhelfen wollte, nahm trotzdem nur einen geringen Aufschwung; der Grund lag in der Differenz der amerikanischen und europäischen Löhne, deren Minus gegen jene durch den Tarif nicht compensirt war. Der durchschnittliche Tagelohn in den Vereinigten Staaten war um 1819 etwa 1 Dollar (1 Thlr. 12 Sgr.), also zweimal höher als in England und dreimal höher als in Frankreich. Indessen zeigte sich um 1820 eine Steigerung der Baumwollenverarbeitung, wogegen die Linnenindustrie, welche in Europa zum Theil mit ungemein niedrigen Lohnsätzen arbeitete, herabging. Die im Gewichte schwereren Artikel, namentlich die Eisenwaaren, welche Europa erzeugte, konnten schon wegen der theureren Frachten den amerikanischen nicht dieselbe starke Concurrenz machen. Die Steinkohlen, von denen 1821 in der Union erst 1,100 Tons gewonnen wurden, konnten natürlich die langen Schiffswege von Europa gar nicht ertragen.

Da erlangte die Unionsindustrie 1824 abermals erhöhete Schutzzölle, welche für die meisten ausländischen Fabricate auf 25, bei einigen bis 50 Proc. vom Werthe (resp. Einkaufspreise am Ursprungsorte) stiegen. Der durchschnittliche Normalsatz war 33½ Proc. Der Schutz für die inländische Baumwollenmanufactur war dadurch so bedeutend geworden, daß diese besonders in den Staaten Massachussetts (am meisten in der Stadt Lowell), Rhode-Island, Newyork und Pennsylvanien neue Etablissements anlegte. Aber eben in Voraussicht des erhöheten Tarifs, wie wir dies in der Geschichte der Gewerbe als eine regelmäßige Erscheinung bekunden müssen, erfolgte noch vor der Ausführung des neuen Tarifs eine so starke Einfuhr an Gewerbserzeugnissen aus England, Frankreich, Teutschland und anderen Ländern, daß 1825 eine Krisis ausbrach, mit ihr ein starkes Sinken der Waarenpreise und eine große Zahl von gewerblichen Bankrotten auch in der Union. Indessen erholte sich hier die Industrie, besonders die der Baumwolle, sehr

bald wieder, und auch die Gewerbe in Wolle, Glas, Steingut, Eisen u. s. w. schwangen sich mehr und mehr auf, namentlich in den östlichen Staaten, während die südlichen und westlichen nach wie vor überwiegend mit der Production des Landbaues beschäftigt waren. Immer mehr Capitalien wandten sich den Gewerben zu, namentlich da der Tagelohn seit den letzten 20 Jahren um 20 bis 30 Proc. gesunken war. Aber dies hinderte die Engländer nicht, ihre Industrieerzeugnisse massenhaft der Union zuzuführen, obgleich es zum Theil ein Schleuderverkauf war; im Jahre 1826 führte England allein für 18 Mill. Doll. Baumwollenwaaren ein. Dieser Erscheinung gegenüber stellten nun die Fabricanten fast aller nordöstlichen Staaten bei dem Congresse den Antrag auf abermalige Erhöhung der Importzölle; die südwestlichen Staaten, welche vorzugsweise Rohstoffe, namentlich Baumwolle, Zucker und Tabak, erzeugten und ihrer Natur nach auf den Kauf der Gewerbserzeugnisse angewiesen waren, opponirten fast einstimmig, sodaß es zu den heftigsten Debatten kam. Allein die Zollerhöhung ging 1828 durch; viele Artikel wurden mit einem Zolle von 80 bis 90 Proc. vom Werthe angesetzt, was zum Theil die Wirkung eines förmlichen Verbotes hatte.

Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß der Nordosten seine Industrie namhaft steigerte, und seinem Absatze an Gewerbsproducten im Inlande[52]) kamen bald die Eisenbahnen zu Hilfe, deren erste 1831 gebaut wurde. Schon 1831 berechnete man, daß in 12 Staaten der Union mit 40½ Mill. Anlage- und Betriebscapital und 1,246,703 Spindeln 59½ Mill. Pfund baumwollene Waaren hergestellt wurden, wogegen der Consum 77½ Mill. betrug, der Ueberschuß also importirt werden mußte. Namentlich die feineren Gespinnste und Gewebe bezog man aus England. Als Arbeiter in den nordamerikanischen Baumwollenmanufacturen, namentlich in dem Hauptsitze derselben, in Massachussetts, waren damals wegen des zu hohen Lohnes der Männer fast nur Frauen und Mädchen beschäftigt, welche sich meist gut standen, da sie oder ihre Angehörigen in der Regel auch etwas Feld besaßen. Unterdessen hatte der Südwesten seine Anstrengungen für Herabsetzung des Tarifes nicht fallen gelassen, und drang 1833 mit seiner Agitation durch, sodaß von jetzt ab in den amerikanischen Importzöllen überhaupt ein Rückgang beginnt. Aber die Gewerbe, besonders die fabrikmäßig betriebenen, waren auch hinreichend erstarkt, um einen niedrigeren Tarif zu ertragen. Bereits 1835 förderte man im ganzen Gebiete der Union an 557,000 Tons Steinkohlen zu Tage. Und wenn die Rum- und Branntweindestillation von 1830 bis 1840 stark herabging, sodaß bereits 1838 gegen den früheren höchsten Stand an 3000 Brennereien geschlossen waren, so hatte dies seinen Grund hauptsächlich in der moralischen Reaction gegen den übermäßigen Genuß der Spirituosen, welcher z. B. in dem Mainegesetze fast ganz verboten war.

52) Der Absatz der vereinsstaatlichen Gewerbeproducte in das Ausland bezieht sich bis jetzt hauptsächlich auf Mittel- und Südamerika, während nach Europa so gut wie Nichts geht.

Die Ausfuhr an gewerblichen Erzeugnissen blieb indessen immer noch sehr gering; für 1838 gab man sie nur zu einem Werthe von 8 Mill. Dollars an. Einige Beispiele werden die damalige Production erläutern. Im Jahre 1839 hatte die Union 799 Hochöfen (für Eisen), welche 314,846 Tons à 2000 Pfund (= 20 Ctrn.) Eisen erzeugten und 757 Walzwerke (für Eisen), welche 20,581 Tons lieferten, ein Quantum, welches indessen dem Begehre, namentlich für die Eisenbahnen, nicht genügte. In demselben Jahre beschäftigte die Wollenmanufactur ein Capital von 30 Mill. Dollars und 104,000 Arbeiter, die Baumwollenverarbeitung ein Capital von 60 Mill. Doll. und 80,000 Arbeiter, die Sägemühlen ein Capital von 12 Mill. Doll. und 20,000 Arbeiter und der Betriebsumfang der in steigender Zahl und Größe angelegten sogenannten amerikanischen Mahlmühlen mochte nicht geringer sein. Auch müssen die letzteren, zum großen Theil mit Dampf betrieben und mit verbesserten Apparaten zur Verfeinerung des Mehles versehen, als eine der Union angehöriger bedeutender gewerblicher Fortschritt angesehen werden. Außerdem hat die Union in jener Zeit z. B. die Ersetzung des Handletterngusses durch den Maschinenletternguß, obgleich diese Umwandlung von einem Teutschen, Brand, ausging, als ihre Erfindung in Anspruch zu nehmen. Unter den, wenn auch fabrikmäßig betriebenen, Handwerken erreichte damals z. B. die Schweineschlächterei namentlich im Staate Ohio, zumeist in der Stadt Cincinnati, einen ungeheuren Umfang.

Der Tarif von 1841 normirte den Eingangszoll für fremde Gewerbswaaren mit wenigen Ausnahmen im Durchschnitte auf 20 Proc. vom Werthe, wobei nicht sowol das Schutz-, als vielmehr das Finanzinteresse für die Staatscasse maßgebend war. Aber die Bedeutung eines Schutzes hatte vorzugsweise die 1842 eingeführte höhere Besteuerung der importirten Gewebe, besonders der baumwollenen, und von 1830 bis 1844 hob sich die Baumwollenmanufactur der Union in dem Verhältnisse von 1 : 3. Sie verbrauchte 1844 an 346,000 Ballen (1835: 236,000, 1827: 103,500). Noch mehr Fortschritte machte die Steinkohlenförderung, welche es (nach Taylor) in 1847 bereits auf 4½ Mill. Tons brachte. Der Hauptconsum der Kohlen fiel bei den Dampfmaschinen vorzugsweise auf die sich enorm mehrenden Eisenbahnen und Dampfer, obgleich der nordamerikanische Schiffbau besonders seit 1848 auch durch seine schnellsegelnden Yachten sich auszeichnete. Von den 9 Mill. Centnern egrenirter Baumwolle im Jahre 1850 kam das Meiste zur Ausfuhr, aber die 11½ Mill. Ctr. Roheisen befriedigten kaum den inländischen Bedarf[53]). Der inländische Verbrauch an Schafwolle wurde pro 1850 auf c. 65 Mill. Pfund angegeben, dagegen der an Baumwolle auf 500,000 Ballen (1835 nur erst 100,000), was besonders für die englischen Baumwollenfabricanten eine beunruhigende Thatsache war. In den ersten 6 Monaten von 1847 wurden aus England noch

53) Nach Kennedy's Statistik.

22 Mill. Yards ungebleichter Baumwollenzeuche importirt, 1851 in derselben Zeit nur noch $6^1/_2$ Mill. Den Werth der Totalproduction der Vereinigten Staaten für Fabriken, Handwerke und Bergbau gibt der officielle Census pro 1850 auf $675^1/_2$ Mill. Dollars an. Vom 30. Juni 1850 bis dahin 1851 wurden als verzollt in die Union eingeführt für 28 Mill. Dollars seidene, 22 Mill. baumwollene, $19^1/_2$ Mill. wollene Waaren, 19 Mill. Eisen und Stahl, incl. Roheisen angegeben.

Auf dem Gebiete der neueren Erfindungen dürfen die landwirthschaftlichen Maschinen nicht vergessen werden, welche in der Union besonders wegen der theueren Handarbeit ihre außerordentlich starke Anwendung fanden. Es gehören hierher z. B. die sogenannten nordamerikanischen Pflüge und die Mähemaschinen, unter welchen sich 1851 auf der londoner Ausstellung besonders die von Cormick construirte Anerkennung erwarb. Außerdem erwähnen wir hier die neuen Schnelldruckmaschinen für Bücher, deren eine, die größte damalige in allen Ländern, die der Brüder Beech zu Newyork, 1851 mit ihren 8 Cylindern 20,000 Bogen in einer Stunde bedruckte. Auch wurden damals selbst die englischen durch die nordamerikanischen Guttapercha-Producte übertroffen. Ueberhaupt steigerte sich in den 50er Jahren die Zahl der nützlichen und nutzlosen mechanischen und anderen technischen Erfindungen ins Ungeheure; im Jahre 1852 wurden 2639 Gesuche um Patente eingereicht, darunter z. B. eins für eine neue Harpune, eins für eine Eisfabrik, eins für eine Strohschneidemaschine, 20 für Webe-, 7 für Nähemaschinen, 1 für eine Cigarren-, 1 für eine Stiefelputz-, 1 für eine Wiegenschaukel-, 1 für eine Rattenfangmaschine, 1 für eine elektrische Weckuhr. So gerüstet schritten die Nordamerikaner zu der am 14. Juli 1853 mit großem Pompe zu Newyork eröffneten Industrieausstellung. Allein wenn auch das Unternehmen nicht rentirte, obgleich es mit amerikanischem Unternehmungsgeiste auf Rentabilität angelegt war, so erwiesen sich doch die amerikanischen Producte, obgleich sie die überwiegende Mehrzahl von Medaillen u. s. w. davon trugen, zum großen Theil als den europäischen in der Solidität, Billigkeit und Eleganz nachstehend, obgleich die letzteren nur sehr lückenhaft vertreten waren. Unter den 6383 Ausstellungsnummern befanden sich 2778 aus der Union. Zwar fanden einzelne nordamerikanische Gegenstände, wie die Nähemaschinen von Singer aus Newyork, besonders aber die von B. Moore, das verdiente Lob der Zweckmäßigkeit, welches man auch den Cormick'schen Mähemaschinen nicht verweigern konnte; allein vieles Neue erwies sich als undauerhaft und unpraktisch, oder nur als ein Anfang zu wirklich Brauchbarem. Unter den teutschen Producten erwarben sich namentlich die wollenen Zeuche selbst bei den Nordamerikanern die verdiente Anerkennung und das Bekenntniß, daß man hinter ihnen zurückstehe. Dagegen mußten viele Europäer, namentlich die Teutschen gestehen, daß sie in einer großen Anzahl von gewöhnlichen Handwerkszeugen, wie Sägen, Aexten, Spaten, durch die Amerikaner überflügelt seien. Es ist indessen schon seit längerer Zeit bekannt, daß die teutschen Auswanderer ihre mitgebrachten Werkzeuge in Amerika nicht gebrauchen können, wenn sie mit den dortigen Arbeitern concurriren wollen. Dagegen waren es besonders die eingewanderten Teutschen, welche die dortige Holzuhrenfabrication so sehr in die Höhe brachten, daß sich um 1855 der Schwarzwald dadurch bedroht sah. Wie sehr sich übrigens alle für den Eisenbahnbau erfoderlichen Gewerbe gehoben hatten, beweist der Umstand, daß am 1. Jan. 1835 bereits 13,315 Miles solcher Bahnen fertig waren, und zwar mit nur 6000 Pf. St. Anlagekosten pro Mile. Eine große Ausdehnung haben in der Union jüngst auch die Leuchtgasfabriken gewonnen; so lieferte die Gesellschaft Manhattan zu Newyork 1834 erst $12^1/_2$ Mill. Kubikfuß Leuchtgas, 1000 Fuß à 7 Dollars, dagegen 1855 $470^1/_2$ Mill. à $2^1/_2$ Doll. (im Oct. 1856). Im Anfange des Jahres 1857 einigten sich beide Parlamentshäuser zu einem Tarife, welcher mit dem 1. Juli 1857 in Kraft tritt. Darnach ist erniedrigt der Importzoll für Branntwein von 100 auf 70, für Tabak, Wein u. s. w. von 40 auf 30, für Eisen, baumwollene Gewebe, Hanf, Wolle, welche am Ursprungsorte über 20 Cents à Pfund kosten, auf 24, für Seidenwaaren auf 19 Proc. u. s. w.

Bei der in den Vereinigten Staaten gewährten Freiheit für die Bethätigung der menschlichen Kräfte konnte es nicht fehlen, daß auch der gewerbliche Socialismus dort sein Dorado suchte und sich in seinen Experimenten versuchte. Aber der amerikanische Geist fand diese Neuerungen höchst unpraktisch und dem Principe der individuellen Freiheit widerstrebend. Und so zählte 1852 des Franzosen Cabet ikarische Colonie zu Nauwoo nur noch 200 Ikarier, welche überdies ihr Haupt Cabet in die Verbannung schickten, und 1855 war auch das socialistische Phalanstère zu New-Jersey in der Auflösung begriffen.

17) Von den mittel- und südamerikanischen Ländern kommen die europäischen Colonien in gewerblicher Hinsicht kaum in Betracht, da es überhaupt in dem Charakter der Colonien liegt, daß sie überwiegend mit der Bodenproduction beschäftigt sind, und die meisten Fabricate, etwa mit Ausnahme einiger Handwerksproducte, aus den Mutterländern einführen [54]). Auch die hierhergehörigen Republiken befinden sich meist noch in einem sehr unentwickelten und dazu, seit der Losreißung von Spanien in den 20er Jahren, revolutionairen Zustande, nachdem vorher die spanische Regierung keineswegs mit Erfolg der hier herrschenden Trägheit und Indolenz entgegengewirkt hatte. Mexico setzte zwar z. B. 1837 die Importzölle für baumwollene Waaren, linnene Gespinnste und Gewebe, Draht, Kleider, Geschirre, Seife u. s. w. um ein sehr Bedeutendes in die Höhe, um die inländischen Gewerbe empor zu bringen,

54) Auf Cuba ist, abgesehen von den Rohzuckersiedereien, die Cigarrenfabrication der stärkste Gewerbszweig.

dem Staate Einnahmen zu verschaffen und den Abfluß des Geldes in das Ausland zu hindern, sodaß viele Artikel thatsächlich von der Einfuhr ausgeschlossen waren; allein es fehlte an Sicherheit der Arbeit, der Straßen, des Verkehrs, an Capitalien und Credit, an Fleiß und Unternehmungsgeist, außerdem an billigen Lohnsätzen. Aehnliche Zustände herrschten und herrschen in Bolivia, Peru, Chile. Auch hier befolgte man die Politik hoher Tarife, sodaß z. B. in den vierziger Jahren die beiden erstgenannten Republiken zum Schutze des Schneiderhandwerks die Einfuhr von Kleidern ganz ausschlossen. In den Laplatastaaten zeichnete sich zwar beispiels- und vorzugsweise durch einen höheren Gewerbebetrieb Buenos Ayres aus, wo um 1840 an 4500 Franzosen in 80 bis 90 Fabriken thätig waren, und auch andere Nationen, wie die englische, industrielle Etablissements begründet hatten; allein außer einigen Küstenorten kann hier von einem entwickelten Gewerbewesen nicht die Rede sein, wie ja in allen Ländern die Stärke der Gewerbsindustrie mit der Dichtigkeit in directem Verhältnisse steht. Obgleich auch auf einer niedrigen Stufe, so steht doch Brasilien unter den südamerikanischen Staaten in Betreff der Handwerke und Fabriken obenan. Aber auch hier wirkte und wirkt zum Theil noch die Sucht nach europäischen Fabricaten und Moden, die Trägheit, das heiße Klima, der Mangel an großen Capitalien, die vorwiegende Neigung zur Acker- und Plantagenwirthschaft, die Höhe des Arbeitslohnes der gewerblichen Blüthe entgegen. Um 1814 erhielt ein gemietheter Neger jährlich 160 bis 240, ein freier Handwerker 1 bis 2 spanische Thaler als Tagelohn. Der Arbeiter wird von dem Unternehmer mit Signor angeredet. Daher war der Bezug europäischer Waaren, namentlich an baumwollenen Fabricaten aus England, an seidenen aus Frankreich, an eisernen aus Preußen, an Strümpfen aus Sachsen u. s. w., relativ sehr stark, obgleich absolut gering. Im Jahre 1844 erhöhete zwar Brasilien seine Importzölle; allein nach wie vor bestanden die oben angeführten Hindernisse des Gewerbswesens, unter denen sich die Löhne eher vergrößert als vermindert hatten, zum großen Theil fort. Die erste brasilische Eisenbahn ist 1852 angelegt worden.

III. Rückblick auf die allgemeinen Zustände, Bedingungen und Gesetze des Gewerbewesens.

Man kann das geschichtliche Gebiet der Gewerbe in zwei große Abschnitte zerlegen und den Einschnitt zwischen beiden etwa in das 12. Jahrh. verlegen, während der zweite Abschnitt wieder in zwei große Unterabtheilungen zerfällt. Was vor dem 12. Jahrh. liegt, charakterisirt sich durch Mangel an Arbeitstheilung, an Verkehrsmassen und Verkehrsmitteln, sowie an genügender Achtung der Arbeit in der öffentlichen Meinung, wovon etwa nur China eine Ausnahme macht, welches aber auch nicht über die zweite Unterabtheilung im zweiten Abschnitte hinausgekommen ist. In dem ersten Abschnitte verfertigt das Haus seinen Bedarf meist selbst, und zwar durch die Frauen und die Sklaven, während die Männer ihre Ehre in der Arbeit der Fehde und des Krieges suchen. Der Krieg ist ihr Handwerk. Und das war der gewerbliche Zustand selbst in dem sonst so hoch gebildeten und verfeinerten griechischen und römischen Leben. Aber das Plus der Production über den Hausbedarf war auch nicht lohnend; es fehlte an Kaufkraft, an Geld und Capital, an guten Wegen und anderen Verkehrserleichterungen, an Sicherheit für Im-, Ex- und Transport, an rechtlichem Schutze für die Arbeitserzeugnisse, wenn sie nicht mehr hinter Wall und Graben lagen. Hätte man aber auch Alles dieses gehabt, so fehlte der Luxus, die Consumtionsfähigkeit. Sie ist die rechte Mutter der Gewerbe, und je kräftiger die Mutter, desto zahlreicher die Töchter.

Den zweiten Abschnitt kann man, wie gesagt, etwa vom 12. Jahrh. nach Christo datiren. Denn erst jetzt beginnt die gewerbliche Arbeit eine Ehre des freien Mannes zu sein, und der freie Gewerbsmann disponirt frei über seine Arbeit, sucht sie also auch aus eigenem Triebe zu vervollkommnen, schützt sie mit den eigenen Waffen in tapferer bürgerlicher Rüstung gegen den Raubritter. Es entstehen die germanischen Zünfte. Aber diese legen der Arbeit ein neues Joch auf, indem sie dieselbe für die Dauer in das Faß mit dem goldenen Boden zu bannen suchen, der allmälig dahin schwindet. Zwar hat mit Ausnahme der stehen gebliebenen Nationen das Gewerbe jetzt Ehre und Schutz gewonnen, und die Arbeit wird nicht mehr blos für das Haus gemacht; es hat sich ein zahlreicher Stand ausgesondert, welcher auf freien Verkauf arbeitet; zwar kommt seit der Auffindung des Seeweges nach Indien und der Entdeckung von Amerika ein erhöhetes Leben in den Straßen- und Seeverkehr und eine große Masse von Tauschmitteln in die Verkehrsadern; zwar fallen die Burgen der Raubritter mit vielen Wege-, Fluß- und Brückenzöllen; zwar erblicken die in ihrer Machtvollkommenheit sich hebenden Fürsten in dem industriellen Bürgerstande mehr und mehr eine Stütze ihrer Macht und eine Quelle ihrer Einkünfte; aber die alten Arbeitsformen (Zünfte) bleiben im Wesentlichen bestehen; Verkehrshemmnisse durch Zölle und Verbote thürmen sich an den Landesgrenzen und den Stadtmauern auf, wenn auch, etwa mit Ausnahme Englands, nicht vor dem 17. Jahrh.; die Consumtionskraft der Völker ist noch schwach, der Krieg noch stark; hinzu tritt das Mercantilsystem, welches den Wohlstand nur nach den importirten Gold- und Silbermassen abwägt, als ob nicht Gewerbserzeugnisse ein ebenso gutes Capital wären. Die Producte sind im Verhältnisse zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft noch zu theuer; die Methode der großen Etablissements ist erst spärlich vorhanden.

In diesen Zuständen tritt mit den großen Erfindungen der Maschinen für die Erzeugung von Gespinnsten (und Geweben) in England eine gewaltige Aenderung während der 60er und 70er Jahre des 18. Jahrh. ein, und diese Erfindungen werden durch die Adler der französischen Revolution weiter getragen, indem diese

in mehren Ländern die Gewerbefreiheit einführt und so Raum schafft für die Fabrication im Großen, für die mit Maschinen betriebene Fabrication, welcher in kurzer Folge die gewaltige Dampfkraft zu Hilfe kommt, um hunderttausende von Menschenhänden überflüssig zu machen, aber auch um Millionen derselben zu ersetzen und Productionsmassen zu liefern, welche wie die sinkenden Preise ohne sie gar nicht möglich wären. Daher richtet sich die Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrh. vorwiegend auf die Fabriken und ist rathlos gegenüber so vielen sinkenden Handwerkern, unter welchen die Handspinner und die Handweber die traurigste Figur machen. Die Schornsteine steigen als die Minarets der Industrie neben den Kirchthürmen in die Höhe. Man hat berechnet, daß jetzt im Spinnen der verschiedenen Gewebe der Erde etwa 600,000 Arbeiter bei den Maschinen beschäftigt sind, während man ohne Maschinen an 600 Millionen Arbeiter nöthig hätte. Dagegen ist aber auch Buret's Ausspruch: „L'histoire de la manufacture de coton est l'histoire de la misère," nicht ohne Wahrheit. Wir wiederholen es: Die Geschichte der Gewebe ist die Geschichte der Gewerbe. Dabei stellt sich besonders nach 1815 immer mehr als ein Gesetz des gewerblichen Fortschrittes die Thatsache heraus, daß die einzelnen Fabriken ihren Umfang erweitern, um so an den Generalkosten zu sparen, und daß die kleineren immer mehr durch die größeren verdrängt werden, wozu die durch Actien zusammengebrachten enormen Capitalien die Hand bieten.

Zwar suchen nach 1815 die meisten Staaten durch erhöhete Eingangszölle ihre Gewerbe zu heben und vor dem übermächtigen England zu schützen; aber gleichzeitig erhebt sich die Hauptfeindin der Schutzzölle, die auf Locomotiven und Schiffe angewandte Dampfmaschine, und wirft die Grenzbarrièren wieder um; seit 1848 ist eine Erniedrigung der Eingangszölle fast überall wieder eingetreten, freilich auch wegen des im Preise enorm gestiegenen Brodes und vieler Rohstoffe; die Nationen tauschen nicht mehr Geld gegen Fabricate und Brod aus, sondern Brod gegen Fabricate und Fabricate gegen Fabricate, und obgleich die Gold- und Silbermassen seit 1848 ungeheuer sich vermehren, so gleicht man doch eben nur Differenzen der Wechsel durch sie aus. Dampfschiffe und Locomotiven nebst elektrischen Drähten schmelzen alle einzelnen Märkte in Einen zusammen, und mehr und mehr zieht der Gewerbsmann in Frieden seine Straße, aber auch in Hast und Eile. Diese Schnelligkeit des Umtausches und des Reisens ist aber nicht ohne Dampfer und Eisenbahn[55]) möglich, und diese fodern Eisen und Kohle. Daher sind Baumwolle, Eisen und Kohle die hauptsächlichsten Rohstoffe des modernen Gewerbewesens; und weil ihre Hervorbringung weit mehr als die anderer Stoffe, z. B. der Wolle und des Holzes, gesteigert werden kann, und gesteigert worden ist, so sind sie vorzugsweise die Triebfedern der modernen Industrie geworden.

IV. Literatur der Gewerbe.

Eine Zusammenstellung und Auswahl der hierher gehörigen Schriften hat ihre großen Schwierigkeiten. Abgesehen von der leidigen Gewohnheit vieler Schriftsteller, in ihren Büchern von dem Titel derselben weit ab und auf ganz andere Gegenstände zu kommen, ist der Begriff des Gewerbes ein sehr allgemeiner und anderntheils zwischen mancherlei Bedeutungen hin und her schwankender. Doch werden wir, davon abgesehen, diejenigen Werke aufzuführen haben, welche überhaupt von „Gewerbe" oder „Gewerben" oder einem Compositum dieses Wortes zu handeln auf dem Titel versprechen, wogegen auch Schriften von analogen Titeln, z. B. über „Industrie," nicht unberücksichtigt bleiben können. Das Material zu einer allgemeinen Geschichte der Gewerbe im engeren Sinne haben wir aber nicht blos aus den speciell über „Gewerbswesen" u. s. f. handelnden Schriften zusammenzutragen, es geben oft ganz anders bezeichnete Werke weit brauchbareren Stoff. Es gehören daher mehr oder weniger hierher:

1) Die allgemeinen Encyklopädien oder Conversationslexika, obgleich sie begreiflicher Weise nur ganz kurze Abrisse geben können, und diese sind, soweit wir sie kennen gelernt haben, ohne Ausnahme sehr lückenhaft, besonders in der Continuität des geschichtlichen Fadens, indem sie nur hier und da einige Momente herausgreifen oder den Zustand der Gewerbe zur Zeit der Verfasser als den allgemein gültigen darstellen, während er nur eine wie die früheren vorübergehende Phase bildet.

2) Die allgemeinen Geschichtswerke, bei welchen man freilich, wenn sie nicht einen ungeheuern Umfang haben, wenig gewerbliches Material suchen darf und noch weniger findet. Doch hat die neuere Geschichtsschreibung, besonders seit der letzten Generation, angefangen, aus der Einseitigkeit bloßer Schlachtgemälde, Friedensschlüsse, Gebietserweiterungen u. s. w. herauszukommen und mehr und mehr die industriellen, resp. Culturelemente der Völker in ihr Bereich zu ziehen.

3) Die Geschichtswerke über einzelne Länder, Provinzen, Städte u. s. w. Diese werden je mehr und mehr Fundgruben für die Gewerbe, und namentlich sind es die Städtechroniken, welchen man das trefflichste Material verdankt.

4) Die Reisebeschreibungen, welche freilich die gewerblichen Zustände meist nur in linearen Verhältnissen, nicht in ihrer ganzen gleichzeitigen Breite und Tiefe darstellen.

5) Die Länder- und Staatenbeschreibungen, auch wenn sie nicht darauf ausgehen, nach allen Seiten hin eine erschöpfende Statistik zu geben. Vorbildlich in dieser Richtung ist für die alten Staaten besonders Böckh's „Staatshaushaltung der Athener" (1817) geworden. In ähnlicher Richtung bewegen sich z. B.

55) Ende 1850 hatten Europa und Amerika zusammen 5000 teutsche Meilen Eisenbahnen mit einem Anlagecapital von c. 3500 Mill. Thalern.

L. Reynier's „De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens“ (1819), „Des Arabes et Juifs“ (1820), „Des Égyptiens et Carthaginois“ (1823), „Des Grecs“ (1825). Hierher gehört ferner ein Zweig der Literatur, der sich zum Ziele gesetzt hat, die „productiven Kräfte“ einzelner Länder darzustellen, wie die Schriften eines Anonymus über Preußen (1828), Porter's über England („The progress of Nation,“ 1838), Dupin's über Frankreich (1827), Tengoborski's über Rußland (in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts).

6) Die eigentlich statistischen Werke, welche zum Theil von den Schriften unter Nr. 5 thatsächlich gar nicht verschieden sind. Wenn die allgemeinen statistischen Handbücher, wie das Hübner'sche, auf gewerbliche Details sich nicht tief einlassen können, so sind um so ergiebiger die speciellen Statistiken, wie Balbi's über Portugal, Legyot's, Jonnès', Schnitzler's über Frankreich, Quetelet's und Henschling's über Belgien, Porter's und M'Culloch's über England, Quetelet's über Holland, Hoffmann's, Schubert's, Dieterici's über Preußen, v. Reden's über Hanover, Becher's und Heym's über Oesterreich, Forsell's über Schweden, Franscini's über die Schweiz, Fenyes' über Ungarn, des *United States Patent Office* über die Vereinigten Staaten von Nordamerika u. s. w. Die sicherste Grundlage für dergleichen Angaben bilden die officiellen statistischen Bureau's, welche indessen noch für viele Staaten fehlen, und unter den größeren nur in der Union, England, Frankreich, Belgien und Preußen als ausgebildet dastehen. Aber auch bei ihnen vermißt man noch zum Theil umfassende Notizen über die Handwerke und deren Productionszahlen, während sie meist mit größerer Vorliebe die Fabriken behandeln, obgleich die letzteren leichter als die ersteren sich zahlenmäßig darstellen lassen.

7) Die nationalökonomischen Werke, deren viele neben den Theorien der Verfasser auch geschichtliche Angaben über die Gewerbe enthalten, wenn auch nur beispielsweise.

8) Die Werke über Handel und Verkehr, theils größerer, theils kleinerer Gebiete oder Zeiträume. Viele von ihnen, z. B. M'Culloch's „Dictionary of commerce,“ geben reiche Ausbeute, wenn auch nur über denjenigen Theil der gewerblichen Production, welcher über die Grenzen geht und in den internationalen Handel kommt, aber ebendeshalb einen charakteristischen Anhaltepunkt für die Beurtheilung der gewerblichen Zustände bietet. Denn nur was sich aus dem kleinen Handwerke für den alltäglichen inländischen Consum und über dessen Niveau erhebt, zeichnet die Industrie der Länder im großen Vergleiche derselben aus. Auch die Schriften über die Waarenpreise, wie Tooke's History of prices, können dazu dienen, den Zustand der Gewerbe zu illustriren.

9) Die speciellen Werke über die Ein- und Ausfuhr der Länder. Sie können auch als zu Nr. 7 gehörig betrachtet werden.

10) Werke über die Schutzzölle, den Freihandel, die Tarife einzelner Länder oder größerer Ländergebiete. Namentlich ist die Kenntniß der Grenzzolltarife in sofern instructiv, als die letzteren das Gewerbe eines Volkes oder Landes von der Seite des größeren oder geringeren Schutzes beleuchten.

11) Werke über die Zustände der arbeitenden Volksclassen, besonders in den Fabrikzweigen; denn die Zustände der meist nicht fabrikmäßig arbeitenden Gewerbe, wie der Schuhmacher, Schneider, Tischler u. s. w., haben auch in diesem Zweige der Literatur noch erst wenig eingehende und umfassende Behandlung gefunden. Hierher gehören zunächst die Schriften von Engels über die englischen Arbeiter, von Kreyßig über die Teutschen (1849), Villermé's Tableau de l'état physique et moral des ouvriers (1840), Ducpetiaux' Condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843), Le Play's Ouvriers Européens (1855) und viele andere, in welchen besonders die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiter behandelt ist. Einen besonderen Zweig an dem Stamme dieser Literatur bilden die zahlreichen, man darf sagen zahllosen Schriften über die „Hebung“ der arbeitenden Classen. Auch gehören hierher, außer den allgemeinen socialen Schriften von Stein, Riehl u. s. w., die mehr oder weniger socialistischen Werke, welche auf eine radicale Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinarbeiten, wie die Schriften von Fourier, Owen, Cabet, Prudhon, L. Blanc (Organisation du travail, erste Auflage 1841, gegen welche z. B. Audiganne's Organisation du travail et de l'industrie gerichtet ist), K. Marlo (Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 1848) u. s. w.

12) Die Sammlungen der Gewerbegesetze, der Handwerkerstatuten u. s. f., z. B. des Corpus juris opificiarii und Ortloff's Recht der Handwerker nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen u. s. w. Andere Schriften dieser Art werden wir in der speciellen Literatur anführen.

13) Schriften über einzelne Handwerke, Manufactur- und Fabricationszweige. Doch ist hierin bis jetzt nur Einzelnes und bruchstückweise gearbeitet, wie in der Chronik der Gewerke von Berlepsch, in den Specialabhandlungen über die Baumwollenindustrie. Wäre diese Literatur vollständig, so würde sie das beste Material zu der Geschichte der Gewerbe liefern.

14) Die Werke technologischen und polytechnischen Inhaltes, sowie die hierher gehörigen Journale, z. B. Beckmann's Beiträge zur Oekonomie, Technologie u. s. w. (1779), dessen Technologie (1809), Gatterer's Technologisches Magazin, Poppe's Geschichte der Technologie (1807), besonders (auf teutschem Gebiete), J. R. v. Prechtl's Technologische Encyklopädie, welche 1856 mit dem 20. Bande fertig wurde; ferner Bomberg's Technologisches Journal und hauptsächlich das 1820 in Wien von Dingler gegründete

Polytechnische Journal. Von französischen Arbeiten gehört z. B. das Dictionnaire technologique hierher.

15) Schriften über Gewerbe- und polytechnische Schulen, z. B. Hermann, Ueber polytechnische Institute (1826); Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbsschulen und der polytechnischen Institute (1830); Kriegstötter, Ueber die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten (1831); Nebenius, Ueber technische Lehranstalten (1833); Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsschulen (2. Ausg. 1835); Kreutzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wissenschaftlichen Ausbildung der Gewerbtreibenden (1838); Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen (1842) u. s. w. Auch gehören hierher viele Schriften, welche blos über die Realschulen handeln, deren Anfänge bereits im 18. Jahrh. liegen.

16) Die Schriften über die Erfindungen, von denen eine der ersten (auf teutschem Gebiete) Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (1783) sind.

17) Gewerbliche Zeitschriften, Mittheilungen von Gewerbevereinen, Gewerbekalender u. s. f. Hierher gehören z. B. die Deutsche Gewerbezeitung, der französische Moniteur industriel, die Mittheilungen des hanoverschen Gewerbevereins und derjenigen anderen Vereine, welche wir bereits angeführt haben; ferner der Gewerbskalender von Volz, Weber's Zeitblatt für Gewerbetreibende (1828 fg.).

18) Die Denkschriften über die Gewerbeausstellungen, z. B. Jobard's Industrie française, rapport sur l'exposition de 1839 (1841), v. Reden's Denkschrift über die österreichische Gewerbeausstellung in Wien 1845 (1846), der Catalogue officiel der pariser Ausstellung vom Jahre 1855 u. s. w.

19) Die specielle Literatur über Gewerbewesen. Obgleich wir in diesem Zweige auch einzelne ausländische Schriften zu berücksichtigen haben, so werden wir doch vorzugsweise, schon um des Namens „Gewerbe" willen, dessen specielle Darstellung der Artikel zu geben hat, eine Uebersicht der teutschen Literatur versuchen, wobei wir nicht blos den engeren Begriff des Gewerbes berücksichtigen, sondern überhaupt dasjenige, was sich dafür ausgibt, in der einen oder in der andern Weise von Gewerbe, Gewerbefreiheit u. s. w. zu handeln.

Systema jurisprudentiae opificiariae .... ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* Icti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gottlieb Struvii* 1738 (3 Bände). *Considérations* sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises (Zünfte). (Amst. 1758.) J. D. Lutterloh: De statutis collegiorum opificum, 1758. J. F. D. Weisser: Recht der Handwerker, 1780. V. Justi: Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 1780. Firnhaber: Historisch-politische Betrachtung der Innungen, 1782. Patje: Ueber den Gewerbszustand im Hannöverschen, 1796. Weiß: Ueber das Zunftwesen, 1798. J. G. Hoffmann: Das Interesse des Menschen und des Bürgers bei der bestehenden Zunftverfassung, 1803. Hild: Magazin der Handels- und Gewerbskunde, Jahrgang 1803 bis 1805. Macpherson: Annals of commerce, manufactures u. s. w. (4 Bde.) (London 1805.) C. J. Kulenkamp: Das Recht der Handwerker und Zünfte (die gesetzlichen Bestimmungen), 1807. Maier: Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens, 1814. Reingruber: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit, 1815. Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maitrises et corporations. (Par. 1815.) Rau: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, 1816. Riebler: Ueber das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit, 1816. Langsdorf: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? 1817. Tenzel: Wie kann in Deutschland u. s. w.? 1817. Einige Bemerkungen über die Nützlichkeit der Fabriken und Manufacturen, über deren gegenwärtigen Verfall im Großherzogthume Niederrhein, 1818. Rehfues: Ueber das Zunftwesen, 1818. Ziegler: Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen, 1819. Chaptal: De l'industrie française (Geschichte der Gewerbe in Frankreich). (Paris 1819.) Höcks: Fabrik- und Handelswesen, 1822. Bernoulli: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie, 1822. V. Kees und Blumenbach: Systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen, 2. Ausg. 1824. Schulz: Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat, 1824. Albrecht: Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen, 1825. Stuhlmüller: Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse, 1825. Fr. Schulze: Ueber volkswirthschaftliche Begründung der Gewerbswissenschaften, besonders in der Landwirthschaft, 1826. Ebers: Ueber Gewerbe, 1826. Weber: Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, 1826 u. 1827. Leuchs: Gewerb- und Handelsfreiheit, 1827. Dupin: Le petit producteur français. (Par. 1827.) Brougham's Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Classen (20. Aufl. von 1820), teutsch von Klöden, 1827. Schnell: Denkschrift über die Lage und Verhältnisse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues in Deutschland, besonders in Bayern, zwischen 1825 und 1828. Mohl: Ueber die Würtembergische Gewerbsindustrie, 1828. Ferber: Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie, 1829. Dazu dessen Neue Beiträge, 1832. Kopetz: Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, 1829 und 1830. Wolf: Die Lehre von den Gewerbsprivilegien, 1829. G. von Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. (Mit statistischen Uebersichtstabellen, besonders für Aus- und Einfuhr. Geht zum Theil bis in die ältesten Zeiten zurück.) 1830 bis 1845 (6 Bände). Pestalutz-Hirzel: Ueber das schwei-

zerische Zunftwesen (in den Berichten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft), 1830. Betrachtungen über die Finanzen und Gewerbe im Preußischen Staate, 1830. Petersen: Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheit zu geben, 1831. Beisler: Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen, 1831. Gysischinz: Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit, 1831. Wolbach: Die Uebersiedlungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Würtemberg, 1831. Hagen: Ueber das Gewerbswesen in Bayern, 1832. J. Fr. Chr. Weißer's Recht der Handwerker, neu bearbeitet von Lt. W. C. Christlieb, 1833. Oesterley: Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? 1833. F. Bülau: Der Staat und die Industrie, 1834. Hagen: Ueber industrielle Bildung, 1834. Schick: Das Innungswesen nach seinem Zweck und Nutzen, 1834. Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand, 1834. Fr. Schmidt: Betrachtungen über das Innungswesen, 1834. Huwald: Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, 1834. Ueber Gewerbewesen, Gewerbefreiheit und Ansässigmachung, 1834. Reich: Bericht über die Frage: Worin liegen die Ursachen zur Klage, daß der Gewerbestand in unserer Zeit immer mehr zurückkomme? 1834. Zeller: Die Gewerbepolizei in den Preußischen Staaten, 1834. Benedict: Der Zunftzwang und die Bannrechte, 1835. Michelsen: Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, 1837. Neumann: Ueber Gewerbefreiheit und deren Grenzen im Staate, 1837. Bowring's Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, nach der officiellen Angabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H., 1837. Ure (Engl.): Dictionary of arts, manufactures etc. (London 1839.) Briavoinne: De l'industrie en Belge, 1839. Hahndorf: Gewerbefreiheit und Zunftzwang, 1840. Kleinschrod: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung, 1840. Wieck: Industrielle Zustände Sachsens, 1840. J. G. Hoffmann: Die Befugniß zum Gewerbbetriebe zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, 1841. (Der Turiner) Conte Petitti di Roreto: Sul lavoro de' fanciulle nelle manifatture, 1841. O. T. Risch: Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine, 1843. v. Reden: Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik, 1844. Ungewitter: Geschichte des Handels, der Industrie und der Schifffahrt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. J. C. Glaser: Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln, 1845. Weinling: Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata, 1846. O. T. Risch: Die Allgemeine (Preußische) Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, 1846. H. Hotop: Was dem Handels- und Gewerbestande Noth thut? 1848. R. Heym: Maschinen- oder Handarbeit? 1848. Leuchs: Hülfskassen für Ackerbau und Gewerbe, 1848. H. A. Meißner: Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen (Gewerberäthe, Markenschutz, Musterschutz, Arbeitsbücher), 1848. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland (von dem Handwerksmeistercongreß in Frankfurt a. M. 1848), 1848. Anträge an die hohe Nationalversammlung zu Berlin, betreffend die Gewerbefreiheit und die Gewerbeverhältnisse. Im Auftrage der Gewerke Naumburgs gestellt von Ch. Göring, 1848. Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß, bearbeitet von den Mitgliedern des hiesigen Gesellencongresses. (Frankf. a. M. 1848.) A. Bernhardi: Ueber die socialen Nachtheile des gewerblichen Maschinenwesens, 1848. Kinkel: Handwerk, errette dich! 1849. A. T. Risch: Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen, 1849. O. Hübner: Die Zolleinigung und die Industrie des Zollvereins und Oestreichs, 1850. A. T. Risch: Entwürfe zur zeitgemäßen Umgestaltung des Gewerbe- und Innungswesens, 1850. J. J. Voigt: Die Hebung des Handwerkerstandes, 1850. H. Schulze: Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiterassociationen, 1850. S. Becher: Organisation des Gewerbewesens (besonders in Oestreich), 1851. W. Schulze: Associationsbuch für deutsche Handwerker, 1853. C. G. Rehlen: Geschichte der Gewerbe (der Handwerke), 1855. A. Döll: Die gewerbliche Association, 1856. *(J. Hasemann.)*

Gewerbegelenk, s. Gelenk.

GEWERBEVERDIENST (der), auch Gewerbegewinn und Unternehmergewinn genannt. — Dieser nationalökonomische Begriff ist nicht auf das Gewerbe im engeren Sinne beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Erwerbszweige, also auch auf die Landwirthschaft und den Handel. Wir folgen in seiner Erörterung vorzugsweise dem „Lehrbuche" von Rau, worin die componirenden Factoren übersichtlich dargelegt sind.

Um aus dem gesammten oder rohen Gewerbsertrage (oder Erwerbsertrage) eines Unternehmers, welcher sich aus dem von ihm und seinem Hausstande consumirten Antheile seiner Erzeugnisse und aus dem Antheile des Verkaufs an Andere zusammensetzt, dasjenige zu ermitteln, was ihm als Gewerbeverdienst oder, wie man gegenwärtig in der Literatur lieber sagt, Unternehmergewinn übrig bleibt, sind von obigen Einnahmen abzuziehen die Grund- oder Capitalrente (Pacht und Capitalzins), das Arbeitslohn, die Kosten für die Rohstoffe, Utensilien und andere gewerbliche Hilfsmittel, sofern nicht das eine oder das andere der Unternehmer selbst leistet, wie Handarbeit, oder aus eigenem Vermögen hergibt, wie Grund und Boden, Capitalien u. s. w. Der technische Ausdruck für diesen Rest ist in der französischen Sprache profit d'entrepreneur, während, wie gesagt, die teutsche Sprache sich jetzt zu seiner Bezeichnung mit Vorliebe des Ausdruckes „Unternehmergewinn" bedient, obgleich Rau dessen Zweckmäßigkeit bestreitet, da man unter Gewinn in der Regel den reinen Gewinn verstehe.

Unter den Zweigen des menschlichen Einkommens, welche von den Nationalökonomen angenommen werden,

charakterisirt sich der Gewerbeverdienst, für dessen begriffliche Feststellung namentlich Hermann's „Untersuchungen" sich ein Verdienst erworben haben, besonders dadurch, daß er eben als ein Rest, welcher in der Hand der Zukunft liegt, sich nicht durch Contracte feststellen, wenn auch mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit berechnen läßt. Die der Aenderung unterliegenden Eigenschaften des Unternehmers eines Geschäftes, sowie unvorausgesehene Zufälle in der Natur, in der Politik u. s. w. wirken mannichfach auf ihn ein, sodaß er sich nicht selten bis auf Null reducirt, ja in förmlichen Verlust umschlägt, wogegen er auch andererseits eine unerwartete Höhe erreicht. Bringt man z. B. bei dem Pächter eines Landgutes die Arbeitskosten, den Pachtzins, den Capitalzins, die Consumtion durch seine Person und seine Familie, sowie eine gewisse Summe für unvorhergesehene Ausgaben von dem gesammten Einkommen oder vielmehr Rohertrage in Abzug, so bildet, was übrig bleibt, den Unternehmergewinn oder den Gewerbeverdienst.

Unter den Nationalökonomen herrscht mannichfacher Streit über die theoretische Frage, ob der Gewerbeverdienst eine eigenthümliche Art des Einkommens bilde neben anderen Einkommenzweigen, wie Grundrente, Capitalzins, Lohn u. s. w., oder ob man ihn zu einem derselben zu rechnen habe, wie dies Letztere z. B. Canard und Lotz thun. Nach Say gibt es nur drei Arten von Einkommen, nämlich Grundrente (Pacht), Capitalzins und Industriegewinn; in dem letzteren unterscheidet er wiederum die Einkünfte der Unternehmer, der Gelehrten und der Lohnarbeiter. Dagegen wird von A. Smith, Ricardo, Schlözer, M'Culloch u. A. der Gewerbeverdienst zur Capitalrente gerechnet, während Rau (im Lehrbuche) behauptet, daß man ihn am füglichsten als eine besondere Art des Einkommens zu betrachten habe, als ein eigenthümliches Product der Arbeit (auch der geistigen) und des Capitales, welche beide Elemente hierbei als innig verflochten zu betrachten seien, wie dies z. B. auch Storch, Ganilh, Hermann u. A. thun. Von der Capitalrente ist er nach Rau besonders dadurch unterschieden, daß jene größtentheils ein reines Einkommen repräsentirt, von dem Lohne dadurch, daß er nicht contractlich bestimmt werden kann.

Als das Minimum des Gewerbeverdienstes gilt ein solcher Ertrag des Geschäftes, bei welchem der Unternehmer mit seiner Familie noch standesmäßig leben kann, vorausgesetzt nämlich, daß er seine ganze Zeit und Arbeit dem Unternehmen widmet. Arbeitet er dabei zugleich wie ein Lohnarbeiter, z. B. als kleiner Handwerksmeister, so ist er nicht mehr bloßer Unternehmer, und der Gewerbeverdienst ist hier mit dem Lohne vermischt. Allein der Unternehmer rechnet auf mehr als den bloßen standesmäßigen Unterhalt; es können allerlei Verluste eintreten, und diese (das Risico) wollen und sollen gedeckt werden. Je nachdem sie wegen der Natur des Geschäftes größer oder kleiner sind, event. ein gänzliches Mislingen herbeiführen können, beansprucht der Unternehmer einen Ueberschuß über den Lebensunterhalt hinaus. Treten diese Verluste nicht ein, resp. consumiren sie weniger als den Ueberschuß über den Unterhaltungsbedarf, so ist, was jetzt übrig bleibt, reiner Gewinn, welcher folglich mit dem Gewerbeverdienste nicht verwechselt werden darf, obgleich wir ihn als einen Theil desselben betrachten. Jeder Unternehmer ist berechtigt, einen reinen Gewinn zu erstreben, namentlich wenn er beabsichtigt, das Geschäft nur eine gewisse Zeit lang zu betreiben und dann seinen Endertrag anders zu verwenden, etwa (mit Einschluß des wieder herausgezogenen Anlage- und Betriebscapitals) zu einer Zinsrente.

Unter die besonderen Bedingungen, von welchen die Höhe des Gewerbeverdienstes abhängt, gehören die Quantität der Producte, die Größe des Absatzes, welcher auf verschiedene Weise gesteigert werden kann, die Höhe des Preises, die Kosten der Rohproducte, der Geräthe und Löhne, worin Ersparungen gemacht werden können, die Langsamkeit oder Schnelligkeit des Umsatzes, die Art der Concurrenz u. s. w. Der Gewerbeverdienst ist deshalb je nach verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden, und bei demselben Geschäfte kann er sich binnen wenigen Jahren stark ändern. Will man daher denselben für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Zeitraum in absoluten Zahlen ausdrücken, so kann er nur der Durchschnitt des Gewerbeverdienstes aller einzelnen Geschäfte sein; und sollen in dieser Hinsicht mehre Länder mit einander verglichen werden, so kann dies nur so geschehen, daß überall derselbe Maßstab des Begriffes und aller concurrirenden Bedingungen angelegt wird. Beispielsweise führt Rau in der 5. Auflage seines Lehrbuches vom Jahre 1847 aus Sinclair's Grundgesetzen des Ackerbaues als Höhe des Gewerbeverdienstes bei Ackerpachtungen in Großbritannien mit Einschluß der Capitalrente 10 Procent des Capitales an, welche selten bis zu 15 Procent steigen, wogegen bei Weidepachtungen öfter 15 und mehr Procente herausspringen, aber auch desto größere Verluste eintreten können und wirklich eintreten. Eine besondere Schwierigkeit für die Berechnung des Unternehmergewinnes am Ende eines Zeitabschnittes, etwa eines Jahres, liegt darin, daß hierbei kein reiner Abschluß gemacht werden kann, sofern noch unverkaufte Waaren vorhanden sind, welche verderben können, Zahlungen für verkaufte Producte noch ausstehen und vielleicht gar nicht geleistet werden u. s. w., sodaß eine sichere Berechnung meist erst nach Aufgabe des Geschäftes eintreten kann. Die ganze bis dahin verdiente Summe, mit Einschluß des Verzehrs an eigenen Producten, mag dann durch die Zahl der Jahre dividirt werden, um den durchschnittlichen jährlichen Gewerbegewinn zu ermitteln, obgleich thatsächlich in dem einen Jahre mehr oder weniger als in dem anderen verdient worden ist. (*J. Hasemann.*)

GEWERBSPFLANZEN, auch unter den Namen Fabrik- und Handelspflanzen bekannt, werden in der Landwirthschaft im Gegensatze zu dem Getreide und den Futterpflanzen, welche zunächst oder größtentheils zur menschlichen und thierischen Nahrung dienen, diejenigen Gewächse genannt, welche zu gewerblichen Zwecken und anderen ähnlichen Bedürfnissen verwendet werden

Aus diesem Grunde baut man diese Gewächse auch nicht in der Ausdehnung wie das Getreide und die Futterpflanzen, und da ihre Cultur überdies weit mehr Kenntnisse, Fleiß und Thätigkeit erfodert und die Bodenkraft oft sehr in Anspruch nimmt, so muß namentlich in Gegenden mit weniger fruchtbarem Boden dem Anbaue eine sorgfältige Prüfung aller dieser Umstände vorangehen. Dazu kommt noch, daß bei dem Anbaue dieser Gewächse, deren Ertrag ausschließlich oder doch größtentheils zum Verkaufe bestimmt ist, der Wirthschaft gar keine oder nur theilweise Abfälle als Dungmaterial zurückgegeben werden, während sie selbst nicht nur einen guten Boden, sondern einen beständigen Zuschuß von Dünger verlangen. Sind dagegen die erwähnten Bedingungen vorhanden und steht der Anbau der Gewerbspflanzen zu der gesammten Ackerfläche im richtigen Verhältnisse, so entschädigt der Ertrag derselben für den größeren Aufwand von Arbeit und Betriebskraft in reichem Maße.

Zu den Gewerbspflanzen rechnet man außer den Gespinnst- und Gewürzpflanzen, welche in besonderen Artikeln bearbeitet sind, die Oelgewächse, Farbepflanzen und einige Fabrikpflanzen im engeren Sinne.

Unter den Oelgewächsen, denen wir uns zunächst zuwenden, tritt uns nun vor allen andern der Raps, insbesondere der Winterraps, als dasjenige entgegen, dessen Anbau dem Landwirthe die bedeutendsten Vortheile gewährt und welches deshalb, wo es Boden und Klima zulassen, auch am meisten gebaut wird. Es mag nur noch voraus bemerkt werden, daß in Betreff der Benennungen, insbesondere der wissenschaftlichen Bezeichnungen dieser und der verwandten Pflanzen unter Botanikern und Landwirthen einige Verschiedenheit stattfindet, welche größtentheils in der abweichenden Deutung der Linné'schen Namen ihren Grund hat. Linné führt nämlich von den hierher gehörigen Arten aus der Gattung **Brassica** drei, **B. Napus**, **B. Rapa** und **B. campestris** an, welche jedoch nur zwei verschiedenen Gewächsen angehören können. Während nun die bei weitem größere Anzahl von Botanikern annimmt, daß unter **Brassica Napus** *Linné* der Raps, unter **Brassica Rapa** *Linné* der Rübsen zu verstehen sei und daß **Brassica campestris** die wilde, meist einjährige, von Linné irrthümlich als eigene Species angesehene Varietät des Rübsen (**B. Rapa**) ausmache, glauben einige Botaniker und landwirthschaftliche Schriftsteller die Namen **Brassica campestris** für den Raps in Anspruch nehmen zu müssen. Letzterer, in einigen Gegenden auch Raps, Kohlraps, Tölpel, Lewat u. s. w. genannt, hat blaugrüne, leierförmig-fiederspaltig untere und längliche, mit verbreitertem, herzförmigem Grunde halbstengelumfassende obere Blätter, eine lockere, schon während des Aufblühens verlängerte Traube, in welcher die geöffneten Blüthen tiefer stehen als die noch nicht geöffneten und einen zuletzt halb offenen Kelch, sowie größere Schoten und dickere schwärzere Körner als der Rübsen, auch treibt er einen höheren Stengel. Er wird in drei Abarten gebaut: 1) als Winterraps (**B. Napus oleifera**) 2) als Sommerraps (**B. Napus annua**) und 3) als Kohlrübe oder Steckrübe (**B. Napus esculenta**) mit fleischiger, sehr dicker, kugelförmiger, eßbarer Wurzel. Dagegen sind die ersten Blätter des Rübsen grasgrün, leierförmig-fiederspaltig, nur die folgenden sind blaugrün, leierförmig und die oberen eiförmig, mit tief herzförmigem Grunde stengelumfassend, die Traube ist während des Aufblühens flach und die geöffneten Blüthen ragen über die noch nicht aufgeblühten empor, der Kelch steht zuletzt wagerecht ab. Der Rübsen wird gleichfalls in drei Abarten als Winterrübsen, Sommerrübsen und als weiße Rübe gebaut. — Da der Raps und Rübsen, welche in Teutschland namentlich als Winterraps und Winterrübsen, aber auch als Sommerrübsen allgemein verbreitet sind, während der Sommerraps vorzugsweise in den Niederlanden und in einigen Theilen von Frankreich gebaut, in Teutschland aber nur selten cultivirt wird, als die wichtigsten unserer Oelgewächse zu betrachten sind, so scheint es angemessen, sie ausführlicher zu behandeln, als die übrigen öltiefernden Gewächse.

Der Raps gedeiht mit Ausnahme der sehr rauhen Lagen fast überall in Teutschland, wo ihm ein kräftiger, nicht an Nässe leidender Weizen- oder Gerstenboden angewiesen werden kann. Er liebt besonders einen zugleich kalkhaltigen Boden und kann selbst auf kräftigem, mäßig feuchtem, schwachlehmigem Sande, wenn er etwas kalkhaltig oder gemergelt ist, noch mit Erfolg gebaut werden. Ein durchlassender Untergrund sichert den Rapsbau, indem er ohne diesen durch Frühjahrsnässe leicht gefährdet wird. Unbeständige Witterung zur Zeit des Winters und im Frühjahre, häufiger Wechsel von Wärme und Frost, sowie kalte Nord- und Ostwinde sind dagegen dem Rapse sehr nachtheilig. Dem Rapse muß in der Regel eine reine Brache vorausgehen, weshalb er auch in Betreff der letzten Vorfrucht keiner weiteren Rücksicht bedarf. Soll jedoch, was in günstigen Lagen und in bereits in vollkommener Cultur stehenden Wirthschaften mit nur mäßig gebundenem Boden des höheren Totalertrages wegen rathsam sein kann, im Frühjahre oder Vorsommer eine Futterernte gemacht werden, so eignen sich hierzu Futterroggen, Grünwicken und Klee, letzterer besonders auf einem für Raps etwas zu leichten Boden. Auch nach Luzerne gedeiht der Raps gut, dagegen nach Frühkartoffeln nur in milden Lagen und nach eben abgeerntetem Wintergetreide oder nach Sommergerste ist sein Anbau durchaus nicht rathsam. Zur Erlangung eines sicheren und befriedigenden Ertrages des Rapses ist auch darauf zu sehen, daß der der Saat zu gebende Boden noch nicht in einen erschöpften Zustand vorher gekommen, sondern noch alte Kraft besitze. Der Raps fodert ferner einen vollständig bearbeiteten, aufgelockerten und gepulverten Boden, weshalb ein öfteres Pflügen, Eggen und Walzen eine Hauptbedingung ist. Diesem Allem kann am besten entsprochen werden nach reiner Brache, nach zweijährigem Klee, wenn im zweiten Jahre nur der erste Schnitt genommen wird und nach Futterroggen oder Futterwicken. Das Feld wird unmittelbar vor der Saat tief gepflügt und die

Furchen werden namentlich durch das Quereggen geebnet. Nach diesem Eggen folgt das Walzen, welches sowol zur Pulverung, wie auch zum Ebenen viel beiträgt.

Wenn, seltene Fälle ausgenommen, eine starke Düngung zu einem guten Gedeihen des Rapses als Regel angenommen werden muß, so ist doch auch das Maß derselben mit Rücksicht auf die Sicherheit des Gedeihens dieser Pflanze und die sonstigen Wirthschaftsverhältnisse nicht ins Ungebührliche zu steigern; bei der Reihencultur ist Bedacht zu nehmen, in wieweit durch Streudungmittel unter oder auf die Saatreihen der Hauptdungaufwand ohne Beeinträchtigung des Ertrags ermäßigt werden kann. Wenn nicht zu Grünwicken u. s. w. im Herbste schon gedüngt wurde, so wird in der Regel der Stalldünger am besten vor der zweitletzten Furche aufgebracht. Besonders günstig erweisen sich Schafdünger, namentlich Pferch, dem jedoch, wo das Land nicht besonders kräftig, eine mäßige Stallmistdüngung vorausgegangen sein soll. Auch Jauche, Asche, Mergel, Kalk und Gyps sind zur Düngung des Rapses zu empfehlen. Dagegen verursacht verrotteter, ungleich kräftiger, sowie frischer Dünger, namentlich kurz vor der Saat aufgebracht, leicht Erdflohfraß und ungleiches Blühen und Reifen des Rapses.

Die Saatzeit des Rapses fällt in den Monat August und zwar in den meisten Fällen zwischen den 8. und 16. dieses Monats. Sie ist nach der Localität und Witterung sorgfältig zu ermessen, da eine Verspätung um acht Tage schon ein schlechteres Gedeihen, eine allzufrühe, durch kraftvolles Land und gute Witterung begünstigte Saat aber spätere Zerstörung durch den Frost leichter nach sich zieht. Der Boden darf nicht zu trocken sein, wenn zur Saat gepflügt wird, welche auf das abgeeggte Feld alsbald erfolgt und bei breitwürfiger Saat untergeeggt, hierauf bei etwas trockener Witterung und losem Boden zugewalzt wird. Man soll nicht mehr als 4 bis 5 Pfund auf den preuß. Morgen (9—11 Pfd. oder 1/8 Metze p. Joch) säen, und sollte die aufgegangene Saat später dennoch zu dicht stehen, was ohne eintretende Verdünnung einem guten Gedeihen großen Eintrag thut, so wird sie nach drei bis vier Wochen durch vorsichtig vorgenommenes Eggen verdünnt.

Unter den verschiedenen Methoden, den Raps zu säen, hat sich durch vielfältige Versuche und Erfahrungen die Drillcultur als die am meisten Sicherheit und Vortheil gewährende erwiesen, weshalb sie jetzt immer mehr Eingang findet. Bei etwas schwachem Lande beobachtet man eine Entfernung der Reihen von 1½ Fuß, bei reichem und schwerem Boden von 2 Fuß. Das Land wird dann mehrmals mit der Pferdehacke bearbeitet und ein-, besser zweimal gehäufelt und zwar dies Alles vor Winter. Oft ist es auch anzurathen, die bisweilen zu dicht stehende Saat im Herbste durch Ausziehen auf die rechte Entfernung zu verdünnen. Wenn das Land frühzeitig abtrocknet, so ist es häufig nützlich, im Frühjahre noch einmal zu häufeln. Der Ertrag der Drill- oder Reihencultur kann noch gesteigert werden, wenn man im Stande ist, das Land auf recht formirte und tief bearbeitete schmale Beete von 3½ bis 3¾ Fuß Breite aufzupflügen und jedes Beet mittels einer zweireihigen Maschine so zu bestellen, daß auf dem Beete die Reihen 1½ Fuß entfernt sind, die Kantenreihen der Beete aber 2 bis 2¼ Fuß von einander stehen. Zwischen den Reihen auf dem Beete wird dann weniger stark gehäufelt, als von den Furchen aus.

Bei günstiger Witterung sieht man auf gut cultivirtem Boden und in einer warmen Lage den Raps schon am dritten Tage hervorkeimen, namentlich nach einem warmen Regen. Außer ungünstiger Witterung bei und nach der Saat oder im folgenden Winter und Frühjahre, wodurch Misrathen und Auswintern erfolgt, sind die Erdflöhe und Glanzkäfer zwei Hauptfeinde des Rapses. Gegen erstere wird empfohlen, drei bis vier Tage nach der Saat eine zweite vorzunehmen und nur wenig Samen breitwürfig auszustreuen; sobald die Pflänzchen der zweiten Saat hervorkeimen, pflegen die Erdflöhe die der ersten zu verlassen und die zweite Saat anzugreifen, wodurch die erste dann verschont bliebe; auf sichere Abhilfe ist jedoch hierbei auch nicht zu rechnen. Hatte man frühzeitig gesäet, so ist nach einmaligem Abfressen durch den Erdfloh zuweilen noch eine zweite Saat möglich. Auch die Saateule (Noctua segetum) und die Rübenraupe (Tenthredo rapae) verzehren nicht selten die kaum dem Erdflohe entwachsene Rapssaat. Ein anderer Feind des Rapses ist der kleine Glanzkäfer (Nitidula aenea), welcher sich in vielen Lagen, besonders beim Zusammentreffen ungünstiger Witterung mit der Blüthezeit so stark einstellt, daß nur geringer Schotenansatz erfolgt. Leider ist bisher noch kein zuverlässiges Mittel gegen diesen Feind nachgewiesen. Auch der sogenannte Pfeifer, d. h. die Made mehrer Insecten, namentlich eines Rüsselkäfers, des Curculio napi, auch des Glanzkäfers zerstört zuweilen theilweise die schon angesetzten Schoten, ist jedoch dem Sommerrapse und Sommerrübsen gefährlicher als dem Winterrapse. Außer diesen Insecten zerstören auch bald nach der Blüthe eintretende Spätfröste einen Theil des Schotenansatzes. Wenn nun einzelne oder mehre dieser Unfälle häufig eintreffen, sodaß dadurch wiederholt nur geringer Ertrag erzielt wird, so ist es rathsam, den Anbau des Rapses aufzugeben.

Kommt man in die Lage, daß das zur Rapssaat bestimmte Feld noch nicht ganz gedüngt und cultivirt sein sollte, so gewährt die Verpflanzungsmethode einen großen Vortheil, denn es kann bei einer sorgfältigen Behandlung auf einem kraftvollen Boden bei vorausgesetzter starker Düngung noch nach einer Getreideernte Raps gepflanzt werden. Zu diesem Zwecke wird schon im Juli ein größerer Theil des Ackerlandes doppelt so stark, als bei der gewöhnlichen Saat gesäet. Sind die Pflanzen gehörig erstarkt und hat das Feld zum Verpflanzen eine tiefe Beackerung und zweckmäßige Bearbeitung bekommen, so beginnt das Verpflanzen. Dies geschieht, indem man zu Ende September oder Anfangs October die stark herangewachsenen Rapspflanzen mehre

Tage vorher auszieht und etwas abwelken läßt, dann auf die angepflügten Furchen 4 bis 6 Zoll entfernt legt und jede eingelegte Furche mit der nachfolgend gezogenen deckt. Eine weitere Bearbeitung findet in der Regel nicht statt. Diese Methode ist besonders in Belgien gebräuchlich und gewährt den Vortheil, daß der Raps nicht leicht auswintert und daß man vorher eine Getreideernte hat machen können. Gegen diese Methode ist jedoch anzuführen, daß der auf diese Weise verpflanzte Raps dem in der Brache erzogenen im Durchschnitte nicht gleich kommt, daß fast die Hälfte Land der Samenerziehung gewidmet werden muß, und daß diese Art der Verpflanzung einen zu hohen Arbeitslohn bedingt. Daher scheint für die Culturverhältnisse in Teutschland die in neuerer Zeit in Hohenheim ermittelte und in Würtemberg schon sehr verbreitete Verpflanzungsmethode bei weitem den Vorzug vor der belgischen zu verdienen. Die Pflanzensaat wird hiernach in der Mitte Juli bestellt, dieselbe darf aber, weil die Pflanzen weniger stark zu sein brauchen, als bei der belgischen späten Pflanzmethode, dichter stehen, sodaß man nur einen Morgen zu vier bis fünf Morgen der Pflanzung gebraucht. Diese wird Ende August oder Anfangs September vorgenommen, indem man von der Furche aus beim Pflügen auf jede Furche in der Entfernung von 1 bis 1¼ Fuß pflanzt. Wird dieses Verpflanzen mit gehöriger Sorgfalt ausgeführt, so gewährt es wenigstens gleich hohe Erträge, wie der gedrillte Raps, und wenn es auch für große Wirthschaften, zumal bei mangelnden Arbeitskräften sich nicht eignet, so ist es dagegen für viele mittlere und kleinere Wirthschaften, namentlich bei der Dreifelderwirthschaft, zu empfehlen. Das Behacken mit der Hand ist zwar hierbei nicht durchaus nöthig, aber es gewährt doch manche Vortheile.

Die Rapsernte erfodert die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Landwirthes. Bei heißem Wetter macht die Ernte an jedem Tage Verlust drohende Fortschritte, wenn die Arbeit nicht zur rechten Zeit begann, oder es an Arbeitskräften mangelt. Damit nicht zu viele Körner ausfallen, so darf das Abbringen nicht bei der Sonnenhitze, sondern muß des Morgens früh oder selbst beim Mondscheine des Nachts im Thaue geschehen. Gewöhnlich tritt die Reife des Rapses Anfangs Juli oder auch schon Ende Juni ein. Der richtige Zeitpunkt zum Beginne der Ernte ist bei einem im Großen betriebenen Rapsbaue eingetreten, wenn die Körner in den theilweise noch grünen Schoten bräunlich werden. Um den Ausfall soviel wie möglich zu vermeiden, geschieht das Abbringen in manchen Gegenden nicht mit der Sense, sondern mit der Sichel, wo dann der Raps handvollweise abgeschnitten wird. Uebrigens ist das weitere Verfahren in verschiedenen Gegenden verschieden. In Südteutschland läßt man die Gelege meistens liegen, bis die Schoten dürre geworden sind, alsdann werden sie dem mit Tüchern belegten Wagen sorgfältig zugetragen und mit besonderen Rapsgabeln mit Zuhilfenahme von neben dem Wagen auseinandergehaltenen Tüchern aufgeladen. In Mittel- und Nordteutschland wird bei dem oft sehr ins Große betriebenen Rapsbaue der Raps häufig bald nach dem Schneiden oder Mähen entweder in kegelförmige 6 bis 8 Fuß hohe Haufen gesetzt, welche bisweilen auch noch mit Strohhüten versehen werden, und in denen er während 10 bis 14 Tagen völlig auszeitigt und trocknet. Oder er wird, wozu ein besonders frühzeitiges Abbringen gehört, alsbald in Garben gebunden, deren 6 bis 8 aufrecht oder die in größerer Zahl reihenweise zusammengestellt werden, um nachzureifen. Beim Einfahren wird von vorsichtigen Wirthen ein Haufen Garben zuerst auf ein ausgebreitetes Tuch gestürzt und von diesem auf den daneben stehenden Wagen gebracht. Man läßt aber auch in Nordteutschland den Raps in kleinen Gelegen reifen, besonders wenn er alsbald auf dem Felde gedroschen werden soll, was bei günstiger Witterung bei einem ins Große betriebenen Rapsbaue große Vorzüge hat. Der ausgedroschene Raps muß noch mit Sorgfalt auf dem Speicher vollends getrocknet werden, zu welchem Zwecke man ihn, um ihn besser zu erhalten, Anfangs mit den feineren Dreschrückständen zusammen läßt.

Da der Raps verschiedenen Unfällen unterworfen ist, so ist sein Ertrag sehr schwankend, doch wird bei der Drillcultur stets ein höherer Ertrag erzielt, als bei der breitwürfigen Saat. Ersterer wechselt, abgesehen vom gänzlichen Misrathen, zwischen 6 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 40 Metzen p. Joch). Ein Mittelertrag ist 9 bis 11 Scheffel p. Morgen (18 bis 22 Metzen p. Joch). Erhält man aber bei einem in reichlich gedüngter Brache auf wenigstens mittelgutem Boden getriebenen Rapsbaue nicht einen Durchschnittsertrag von 9 Scheffeln vom Morgen (18 Metzen vom Joch), so ist sehr in Frage zu stellen, ob der Rapsbau noch lohnend und nicht ein anderer Culturgegenstand dafür zu wählen sei.

Der preuß. Scheffel Raps wiegt 70 bis 80 Pfund und 100 Pfund Raps sollen wenigstens 36 Pfund, können aber auch 40 Pfund Oel liefern.

Der Strohertrag des Rapses, einschließlich der Schoten, steht dem des Weizens dem Gewichte nach im Durchschnitte nicht nach und ist bei unverdorbener Rapssaat von 16 bis 24 Centner p. Morgen (30 bis 45 Ctr. p. Joch) anzuschlagen. Die Schoten, welche 25 bis 50 Proc. vom Strohgewichte betragen, haben, wenn sie gut eingebracht und behandelt worden, beträchtlichen Futterwerth; auch die weichern Theile des Strohes, wenn man dieses zum Auslesen in die Raufen gibt, werden von den Schafen gern verzehrt.

Der Winterrübsen, zu dessen Betrachtung wir nun übergehen, auch Rübenraps, Wintersaat, Wintersämchen genannt, gedeiht auf jedem für den Raps geeigneten Boden; er hält aber ein etwas rauheres Klima besser als dieser aus und begnügt sich mit einem minderkräftigen, leichteren, weniger tief gründigen Boden und einer etwas mangelhafteren Feldbearbeitung und schwächer gedüngtem Lande. Man findet ihn daher häufiger in den Gebirgs- und den nordöstlichen Gegenden, sowie auf mehr sandigem Boden, als den Raps. Für den

Winterrübsen soll der Boden der Hauptsache nach ebenso zubereitet sein, als für den Raps, doch verträgt ersterer eine um 14 Tage spätere Bestellung und deshalb wird er in guten Lagen häufiger und mit besserem Erfolge in die Stoppel von früh abgeernteter Getreide gebaut. Auch läßt sich eine Ansaat unter Gerste beim Rübsen bewerkstelligen. Mit Ausnahme der etwas späteren Saat, welche gewöhnlich Ende August oder zu Anfang Septembers vorgenommen wird und abgesehen von der Pflanzmethode, die für den Rübsen im Großen nicht angewendet wird, ist die Verfahrungsart in Bezug auf Bestellung und Pflege wie zum Rapse. Nur muß die Rübsensaat, da die Pflanze sich weniger ausbreitet, dichter stehen als der Raps; da aber die Körner auch kleiner sind, so bedarf es kaum einer Verstärkung des Maßes und eine Metze oder 4—5 Pfund p. Morgen (1/8 österr. Metze p. Joch) ist ausreichend.

Der Rübsen leidet im Allgemeinen von denselben Insecten wie der Raps, doch ist der Schaden, welchen Erdflöhe, Saatraupen und Glanzkäfer ihm anrichten, an manchen Orten weniger groß. Die Ernte des Rübsens tritt um 8 bis 14 Tage früher als die des Rapses ein und ist auch in dieser Beziehung die Verfahrungsart wie bei diesem. Man hat behauptet, daß der Ertrag des Winterrübsens zwar sicherer, aber bedeutend geringer sei als der vom Rapse, doch ist dies, so allgemein ausgesprochen, nicht richtig. Auf gutem Rapsboden ist der Durchschnittsertrag vom Rübsen allerdings 1/5 bis 1/4 geringer als vom Rapse, dagegen kommt auf etwas schwächerem Boden oder in rauher Lage oder wenn das Land zur Rapssaat nicht zeitig genug zubereitet war, der Ertrag des Rübsens dem vom Rapse nicht nur gleich, sondern übertrifft ihn auch noch öfters. Als Mittelertrag auf mittelgutem Boden sind 7 bis 9 Scheffel p. Morgen (14 bis 18 Metzen p. Joch) anzunehmen. Der Rübsen gibt 5 bis 8 Proc. weniger Oel als der Raps, daher sein Werth auch um 7 bis 10 Proc. geringer als vom Rapsamen. Der Strohertrag ist ebenfalls 20 bis 25 Proc. geringer; zur Futterung ist jedoch das Rübsenstroh noch geeigneter als das Rapsstroh.

Von weit untergeordneter Bedeutung ist der Sommerraps, welcher, wie schon erwähnt, in Teutschland weniger, mehr in den Niederlanden und in Frankreich gebaut wird, und dessen Anbau auf eigentlichem Rapsboden nur dann anzurathen, wenn der Winterraps durch Frost oder sonstige Unfälle gelitten hat. Er verlangt einen warmen, wohl vorbereiteten, gekräftigten Boden, welcher, wenn er diesen Bedingungen entspricht, wenig Bindung zu haben braucht; insbesondere kann er auch auf gebranntem Moorboden und in entwässerten Teichen mit Vortheil gebaut werden. Da er aber nur unsicher gedeiht und einen geringeren Ertrag liefert als der Winterraps, so ist sein Anbau in größerer Ausdehnung nicht zu empfehlen. Er wird im April bestellt, indem wie zum Winterraps verfahren wird. Die Ernte tritt im August oder September ein, wobei gleichfalls das bei der Winterrapsernte erwähnte Verfahren in Anwendung kommt. Erdflöhe, Pfeifer u. s. w. setzen dem Sommerrapse stärker zu, als dem über Winter gebauten Rapse. Deshalb und weil er sich nicht so stark bestaudet, ist der Durchschnittsertrag um etwa 1/3 geringer, als von letzterem.

Der Sommerrübsen, auch Sommersämchen, Rübsprenkel genannt, steht in vielen Gegenden von Teutschland seit langer Zeit im Gebrauche und wird in mehren Landstrichen, wie in den Ebenen von Thüringen, in Hessen stark angebaut. Er zeichnet sich durch sein schnelles Wachsthum aus, indem er schon 10 bis 12 Wochen nach der Saat reift, sodaß das Feld nach der Frühjahrsbestellung anderer Gewächse zur Saat noch vollkommen vorbereitet werden, daß er an die Stelle anderer misrathener Oelgewächse nachbestellt und selbst noch als Stoppelfrucht gebaut werden kann. Er ist im Wuchse viel niedriger und in den Körnern kleiner als der Winterrübsen und auch als der Sommerraps. Der Sommerrübsen begnügt sich mit jedem Boden, der nicht zu kalt und naß und nicht zu sehr entkräftet ist, namentlich gedeiht er noch auf Sandboden. Das Land dazu soll eine gute Vorbereitung und auch, wo nicht alte Kraft in reichlichem Maße vorhanden, eine gute Düngung erhalten. Die Saat wird im Juni in derselben Weise wie beim Winterrübsen vorgenommen, nur daß man etwa die Hälfte stärker säet. Feuchte Witterung bei oder bald nach der Saat ist zu seinem Gedeihen nothwendige Bedingung. Da diese nicht selten mangelt und Erdfloh, Pfeifer, grüne und schwarze Raupen ihm mehr als den bisher genannten Oelsaaten Eintrag thun, er auch den Boden stark angreift, so ist sein Gedeihen im Allgemeinen unsicher und er eignet sich deshalb zur Aufnahme in die Fruchtfolge und zum regelmäßigen Anbau im Großen nur für gewisse, seinem Gedeihen vorzugsweise günstige Gegenden. Namentlich hat diese Pflanze für Gebirgs- und Sandgegenden, wo weder Raps noch Winterrübsen mit Erfolg gebaut werden können, sowie auch sonst zur Aushilfe beim Misrathen der Winterölsaaten ihren Werth. Wenn der Sommerrübsen einschlägt, liefert er einen Ertrag, der kaum oder um Nichts geringer ist als vom Winterrübsen, im Durchschnitte muß man aber 1/3 weniger als von diesem rechnen und verhält sich der Durchschnittspreis zwischen 5 bis 7 preuß. Scheffel vom Morgen (10 bis 14 Metzen vom Joch). Der Strohertrag ist gering und wird selten 8 Proc. vom Morgen übersteigen.

Außer Raps und Rübsen gehören zu den wichtigeren ölliefernden Gewächsen der Mohn und der Dotter, während die Madia, die Sonnenblume, der Oelrettig und die Gartenkresse weit weniger und zum Theil nur versuchsweise angebaut werden. Obwol der Mohn oder Magsamen (Papaver somniferum) nächst dem Rapse eines der schätzbarsten Oelgewächse ist und auf kleineren Wirthschaften mit allem Rechte empfohlen werden kann, weil er nicht nur reichlich lohnt, sondern auch ein sehr angenehmes Speiseöl gibt und das Land nur den Sommer über einnimmt, so eignet sich sein Anbau auf größeren Wirthschaften in ausgedehnterer Weise dennoch nicht,

weil der vielen und sorgsamen Handarbeit wegen die Ernte sehr beschwerlich ist und sehr große Kosten verursachen würde und er überdies kein Streumaterial liefert.

Der Mohn kommt in zwei von einander sehr verschiedenen Abarten vor, nämlich mit offenen kleineren und mit geschlossenen größeren Köpfen. Auch zwischen dem mit weißem und dem mit schwarzgrauem oder bläulichem Samen hat man zu unterscheiden, weniger kommen die Abarten nach der Blüthenfarbe in Betracht. Obwol vom Mohne mit geschlossenen Köpfen mit Recht gerühmt wird, daß bei ihm durch Winde und bei der Ernte kein Samenverlust stattfindet, was bei dem mit offenen Köpfen nicht selten in beträchtlichem Grade der Fall ist, so wird letzterer dennoch meistens vorgezogen, weil man ihn für ergiebiger hält und weil der Samen leichter zu gewinnen und zu reinigen ist, auch bei nasser Erntewitterung weniger Schaden nimmt. Der weiße Mohnsamen soll etwas ölhaltiger sein, als der graue; dessenungeachtet wird dieser wegen seiner größeren Ergiebigkeit doch stärker gebaut.

Der Mohn liebt ein warmes Klima und einen reinen, reichen, kräftigen Mittelboden, also milden Lehm, sandigen Lehm und lehmigen Sand mit etwas Kalktheilen. Dagegen gedeiht er in schwerem Thonboden, sowie in leichtem Sandboden nicht mehr oder nur unvollkommen. Man wähle daher ein in guter Dungkraft stehendes, gegen Winde geschütztes Land, dessen Lage von der Beschaffenheit sein muß, daß im zeitigen Frühjahre (Ende März, Anfangs April) zu seiner Bearbeitung geschritten werden kann. Die besten Vorfrüchte für den Mohn sind gut gedüngte Hackfrüchte, doch wird er, weil er auch behackt werden muß, häufiger nach Halmfrucht gebaut. In diesem Falle und wenn überhaupt der Acker nicht kräftig genug ist, wird eine gute Düngung entweder im Herbste oder unmittelbar vor der Saatfurche im Frühjahre gegeben. Der Mohnacker muß außerdem rein und mürbe und vor Winter jedenfalls in dem Zustande sein, daß man im Frühjahre blos die nicht zu tief greifende Saatfurche zu geben hat. Wenn die Witterung es gestattet, beginnt die Mohnsaat auf das vorher frisch gepflügte und dann geeggte oder geschleifte Land schon im Monate März oder Anfangs April. Auf kleineren Gütern wird meist noch breitwürfig gesäet, wogegen auf größeren Gütern die Maschinensaat in 1½ Fuß entfernten Reihen jetzt mehr Eingang gefunden hat, wobei nur darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Same nicht tief unterkomme, weil er sonst nicht aufgeht. Das sehr dünne Säen erfodert einen erfahrenen Säemann, damit die Pflänzchen gleichmäßig aufgehen. Zur Saat bedarf man kaum 1 Pfund Samen für den preuß. Morgen (2 Pfund p. Joch).

Nicht lange nach dem Aufgehen muß der Mohn mit Häckchen gehackt und dabei sorgfältig gejätet werden. Ist er etwa Hand hoch, so wird das Hacken wiederholt und bei beiden Malen werden die Pflanzen soweit verdünnt, daß sie etwa ½ Fuß von einander entfernt stehen; denn je dünner der Mohn steht, desto größer werden seine Köpfe. Später soll noch etwas angehäufelt werden. Meistens wird jedoch die Arbeit des zweiten Hackens etwas später vorgenommen und mit einem schwachen Anhäufeln verbunden, wobei auf günstige, nicht zu nasse Witterung sehr zu achten ist. Ist der Mohn gedrillt worden, so ist anzurathen, daß das erste Hacken und Verdünnen (in der Reihe auf den Fuß 3 bis 4 Pflanzen) durch Handarbeiter verrichtet werde. Das zweite Hacken und Behäufeln kann aber mittels der Pferdehacke und des Häufelpfluges geschehen. Am meisten leidet der Mohn von anhaltender naßkalter Witterung, auch wird er nicht selten vom Mehlthaue befallen, dagegen wird er von den Insecten nur selten angegriffen. Zur Zeit der Reife stellen die Vögel dem Samen stark nach.

Die Ernte fällt in der Regel in den Monat August. Sobald die Stengel dürre sind und der Same in den trockenen Kapseln lose ist, schneidet man beim geschlossenen Mohne die Stengel ab oder zieht sie aus und läßt sie, in Büschel aufgestellt, vollends dürre werden. Nach dem Einbringen werden die Köpfe abgebrochen und beim Anbaue im Kleinen ihre Kronen mit einem Messer abgeschnitten und der Same ausgeschüttelt; beim Anbaue im Großen werden die Köpfe auf Maschinen geschnitten oder gequetscht oder auch gedroschen, worauf die Reinigung des Samens vorgenommen wird. Beim offenen Mohne kann der Same ausgeschüttelt werden, was bei ungleich reifen einige Male wiederholt werden muß.

Der Ertrag ist, sofern nicht eine Misernte eingetreten, vom preuß. Morgen etwa 6 bis 9 Scheffel (12 bis 18 Metzen vom Joch). Es ist schon erwähnt, daß der Mohn ein geschätztes Speiseöl liefert, wogegen das Mohnöl zum Brennen weit weniger geeignet ist als das Rapsöl. Bekannt ist es auch, daß in manchen Ländern der Mohnsamen in der Küche zu verschiedenem Backwerk u. s. w. ziemlich stark verwendet wird. Der Strohertrag wird zu 10 bis 15 Centner vom Morgen (18 bis 28 Centner vom Joch) angenommen und hat einen beträchtlichen Werth als Brennmaterial. Der preuß. Scheffel Mohn guter Qualität wiegt 70 Pfund. 100 Pfund Mohn geben 37 bis 40 Pfund Oel. Die Mohnölkuchen haben geringeren Futterwerth als die Rapskuchen und taugen am besten für Schweine.

Der **Dotter**, Dötter, Leindotter, Schmalz oder Buttersamen, Camelina sativa *Persoon* (Myagrum sativum *Linné*) ist für kleine Wirthschaften sehr zu empfehlen, indem er als Sommerölsaat einen ziemlich reichen Ertrag liefert, auch auf sandigem Boden gedeiht, wo andere Oelgewächse nicht mehr gerathen und weder durch Trockenheit, noch durch Insecten leidet. Auf gutem Boden rentirt er dagegen schlechter als Raps oder Mohn, auch greift er den Boden stark an. Er wird in mehren Gegenden von Teutschland, wie im Anhaltischen, Magdeburgischen, in Pommern, in der Mark, hier und da in Baiern und Schwaben, auch in Frankreich ziemlich stark gebaut. Sein Anbau ist bei der Dreifelderwirthschaft in der Brache, da er aber ein gut

gelockertes Feld, das frei von Unkraut ist, verlangt, so gedeiht er sehr gut nach Hackfrüchten. Obschon er sehr genügsam mit alter Bodenkraft ist, so lohnt sich doch auch frische Düngung. Da er ein gut bearbeitetes Feld verlangt, so wird nach Hackfrüchten einmal, nach Getreide aber mehrmals gepflügt und stark geeggt. Im letzteren Falle gibt man schon eine Furche vor Winter. Vor der Saat wird das Feld geeggt und die Saat, welche für den preuß. Morgen 6 bis 8 Pfund (12 bis 15 Pfund für das Joch) beträgt, Ende April oder Anfangs Mai begonnen und der Same schwach untergeeggt. Die Ernte fällt in den August, in dem man die samenreifen Pflanzen mäht, gehörig trocknen läßt und nach dem Einbringen den Samen ausdrischt, was jedoch auch sogleich auf dem Felde geschehen kann. Ein gewöhnlicher Ertrag ist 5 bis 7 Scheffel, ein guter 8 bis 10 Scheffel p. Morgen (10 bis 20 Metzen p. Joch). Das Stroh ist zu Schaffutter tauglich; die Spreu auch für die Pferde. Der Dottersamen gibt ungefähr soviel Oel als der Sommerrübsen; die Oelkuchen sollen aber zur Fütterung ungesund sein, wenigstens sind sie trächtigen Thieren nicht zu geben. Das Oel ist blos zum Brennen zu verwenden.

Es sind nun diejenigen Oelgewächse zu erwähnen, welche zu wiederholten Malen empfohlen wurden, deren Cultur aber für einen größeren Betrieb durchaus nicht rathsam erscheint. Dies gilt zunächst von der Madia (Madia sativa Molina), einem Oelgewächse aus Chili, welche seit einigen Jahren in Teutschland auch im Größeren angebaut wird, aber den Lobpreisungen durchaus nicht entsprochen hat, weshalb sie jetzt auch ziemlich wieder aufgegeben ist. Sie verlangt einen guten milden Lehmboden, sandigen Lehm oder lehmigen Sand, wogegen ihr ein nasser, feuchter Boden nicht zusagt. Man säet im April oder Mai 5 bis 8 Pfund auf den Morgen und behandelt die Pflanze wie den Mohn. Die Reife erfolgt schon nach 3 bis 4 Monaten nach der Aussaat. Da aber die Samen ungleich reif werden und bei Ueberreife sehr leicht ausfallen, so ist der geeignete Zeitpunkt zum Abschneiden oder Herausziehen der Pflanzen mit Sorgfalt wahrzunehmen, damit man nicht einen zu großen Verlust erleidet. Das Ausdreschen muß an dem Tage der Einfuhr geschehen oder noch besser sogleich auf dem Felde, was freilich nur bei günstiger Witterung geschehen kann. Das Stroh dient blos zur Streu. Auch die aus dem Samen dieser Pflanze bereiteten Oelkuchen werden vom Viehe, vielleicht des widrigen Geruches wegen, nicht gern gefressen; überdies soll ihr Futterwerth nur gering sein. Man rühmte von dieser Pflanze, daß sie leicht gedeihe, keine besonderen Ansprüche an den Boden mache, von Insecten nicht angegriffen werde und als Sommergewächs reichlich trüge. Die Angaben des Ertrags verhalten sich meistens zwischen 7 und 10 Scheffel p. Morgen zu 54 bis 58 Pfund und 100 Pfund Madia sollen 26 bis 29 Pfund gutes Oel geben. Es ist aber zu bedenken, daß die Samen häufig taub oder nur sehr schwach ölhaltig sind und daß das ungleiche Reifen der Samen die Ernte schwierig macht und leicht bedeutenden Verlust nach sich zieht, weshalb man, wie schon bemerkt, ihren Anbau im Großen jetzt fast ganz wieder aufgegeben hat.

Aehnlich wie mit dieser Pflanze verhält es sich mit der Sonnenblume (Helianthus annuus *Linné*), deren Samen ein sehr gutes, mildes, fettes, angenehm schmeckendes Speiseöl liefern und deren Stengel als Brennmaterial geschätzt werden, weshalb auch sie öfters zum Anbaue im Großen empfohlen worden ist; wegen der Schwierigkeit der Samengewinnung eignet sich ihr Anbau jedoch mehr für den Gärtner als für den Landwirth. Die Sonnenblume verlangt ein gutes und tief bearbeitetes Land, welches mehr gebunden als leicht sein soll. Milder Thon- oder Lehmboden sagt ihr am besten zu. Man steckt im April in 2½ bis 3 Fuß von einander entfernten Reihen, und in der Reihe alle 2 Fuß ein Paar Samenkörner. Die Pflanzen werden gehackt und gehäufelt und die oft zahlreichen Seitentriebe müssen bis auf 3, höchstens 4 ausgeschnitten werden. Die Ernte tritt Ende September oder meist erst Anfangs October ein. Weil die Vögel dieser Pflanze sehr nachstellen, so muß man die Ernte öfters beginnen, ehe alle Körner reif sind. Man schneidet, wenn der größere Theil reif ist, die Köpfe ab, bindet sie zusammen und hängt sie an einem luftigen Orte auf, wo sie vor den Vögeln und Mäusen gesichert sind, damit die übrigen Körner nachreifen können. Die Angaben in Betreff der Samengewinnung von dieser Pflanze weichen sehr von einander ab: nach Einigen sollen vom preuß. Morgen 8 bis 10 Scheffel, nach Anderen sogar 10 bis 23 Scheffel Samen gewonnen werden können. Um das Oel aus den Samen zu erhalten, müssen letztere erst enthülset werden.

Außer der Gartenkresse (Lepidium sativum *L.*), welche in neuerer Zeit gleichfalls als Oelgewächs vorgeschlagen ist, deren Anbau aber nur geringe Resultate geliefert hat, bleibt von den ölliefernden Pflanzen nur noch der chinesische Oelrettig (Rhaphanus chinensis) zur Betrachtung übrig, von dessen Cultur im Großen man übrigens wegen der Unsicherheit des Ertrags und des häufigen Misrathens auch wieder abgekommen ist, obwol er kalt geschlagen, ein ziemlich gutes Speiseöl liefert, und warm geschlagen, als Brennöl benutzt werden kann. Der Oelrettig verlangt ein warmes Klima und gedeiht namentlich gern an südlichen Höhen, liebt einen kräftigen, gut bearbeiteten und gedüngten Boden und braucht nur einmal behackt zu werden. Naßkalte Witterung, besonders zur Blüthezeit, ist ihm sehr verderblich, da er in dieser äußerst empfindlich ist. Zu den Schattenseiten des Oelrettigs gehört auch, daß er sich leicht lagert und dann nur wenig Samen ansetzt, von den Erdflöhen gern angegriffen wird und daß sein Samen oft ungleich reift. Bei der Ernte, welche im August eintritt, wird er ähnlich wie der Raps behandelt, namentlich gebunden und aufgestellt. Der Ertrag soll, wenn die Umstände günstig waren, dem vom Rapse nahe kommen; im Durchschnitte darf man aber den Ertrag noch nicht so hoch als vom Mohne anschlagen.

Die zweite Abtheilung der Gewerbspflanzen bilden die **Farbepflanzen**, deren Anbau im Großen dem Landwirthe aber nur dann Vortheil bringt, wenn die Localität die Production wie den Absatz begünstigt. Da aber beides bei weitem nicht so häufig als in Bezug auf Oelgewächse und Gespinnstpflanzen der Fall ist, so können die Farbepflanzen auch nicht in solcher Ausdehnung wie jene Gewächse cultivirt werden. Das wichtigste Culturgewächs unter den Farbepflanzen ist unstreitig der **Krapp** (auch Röthe oder Färberröthe genannt, Rubia tinctorum *Linné*), welchen schon die alten Griechen und Römer kannten und der in Karl's des Großen Capitularien als Warentia erwähnt wird, obwol sich sein Anbau in Frankreich erst einige hundert Jahre nach Karl verbreitet haben kann. In einem Vergleiche vom Jahre 1275 zwischen dem Prior von St. Denis und einer anderen Person kommt der Krapp zum ersten Mal als Zehend vor, später hörte aber der Krappbau in Frankreich wieder auf und gegen das Ende des 16. Jahrh. wurde er fast nur in Holland betrieben. Im J. 1760 ließ der französische Minister Bertin Samen des levantischen Krapps (Alizari) nach Frankreich kommen und unter die Landleute des südlichen Frankreichs vertheilen. In Avignon, wo jetzt (namentlich im Departement Vaucluse) Krapp von vorzüglicher Güte gebaut wird, soll ein gewisser Althen, ein Perser von Geburt, im J. 1766 den Anbau des Krapps eingeführt haben; später verbreitete sich seine Cultur auch im Elsaß; doch steht der elsässer Krapp dem vaucluser sowol an Qualität als Quantität nach. Man schätzt den jährlichen Ertrag im Departement Vaucluse auf etwa 4½ Millionen Thaler.

In Teutschland wurde wol zuerst in Schlesien Krapp gebaut, wie dies aus der breslauer Rötheordnung vom Jahre 1574 ersichtlich ist. Seit 1705 ist der breslauer Krapp im Handel. Im J. 1799 wurden in Schlesien 199,598 Stein (à 22 Pfund) gewonnen; jetzt werden nur noch 50—60,000 Stein gebaut.

Im 16. und 17. Jahrh. blühte der Krappbau auch in Böhmen, wo er aber durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet wurde. In Sachsen wurde der Krappbau ums Jahr 1747 auf den Gütern des berühmten Oekonomen Schubert und des Grafen Bünau betrieben, in neuerer Zeit ist er aber fast ganz aufgegeben. Ebenso hat er in Baden abgenommen, wo er schon 1755 sehr blühte. In der Pfalz wurde im J. 1763 der Anfang mit dem Krappbaue gemacht und 1777 waren schon über 500 Morgen mit Krapp angepflanzt. Auch in Baiern und Würtemberg hat der Krappbau in neuerer Zeit abgenommen. Ersteres producirt gegenwärtig 47,365 Centner, während zu Anfang dieses Jahrhunderts ein einziger Gutsbesitzer dreimal mehr erntete, als jetzt Baierns Provinz Mittelfranken. In Würtemberg wird bei den bedeutenden Türkischgarnfärbereien viel Krapp verbraucht, aber nur wenig selbst gewonnen. Die jährliche Mehreinfuhr an Krapp beträgt 2000 Centner im Werthe von gegen 70,000 Fl.

Nach den statistischen Notizen von Dieterici betrugen die Ein-, Aus- und Durchfuhr des Krapps für die Zollvereinsstaaten

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Durchfuhr
1846	90,506 Ctr.	25,518 Ctr.	64,988 Ctr.	5153 Ctr.
1847	99,522 „	35,351 „	63,771 „	4894 „
1848	45,733 „	21,626 „	24,107 „	2521 „
Summa	235,761 Ctr.	82,895 Ctr.	125,866 Ctr.	12,568 Ctr.
Durchschnitt	78,587 „	27,632 „	50,955 „	4189 „

Eine ganz besondere Geschicklichkeit in der Cultur des Krapps haben die Bewohner der holländischen Provinz Seeland erlangt, weshalb ihr Product auch vorzugsweise geschätzt ist. In England wird es besonders zur Wollenfärberei gebraucht, während man den provencer Krapp zur Baumwollenfärberei und zur Kattundruckerei benutzt. Von den 44,000 Centnern präparirten Krapps, welche England, das selbst keinen Krapp erzeugt, im J. 1831 verbrauchte, kamen 22,600 Centner aus Frankreich und 18,700 Centner aus Holland; außerdem führte England in demselben Jahre 52,500 Centner Krappwurzeln ein, wovon 23,800 Centner aus der Türkei, 23,600 Centner aus Frankreich, 2570 Centner aus Indien und 2380 Centner aus Italien kamen.

Der Krapp hat eine lange, kriechende, gegliederte, blutrothe Wurzel, krautartige, 2 Fuß hohe, ästige, 4 kantige, an den Kanten mit Stacheln besetzte Stengel, meist zu 6 in einem Quirle stehende, lanzettförmige, an beiden Enden verschmälerte, spitze, am Rande und am Kiele mit kurzen, zurückgekrümmten Stacheln besetzte Blätter, achsel- und gipfelständige Trugdolden, grünlichgelbe, 4—5 theilige Blumenkronen und fast kugelrunde Beeren. Nicht zu verwechseln mit dieser im Orient und im südlichen Europa einheimischen Art ist Rubia Munjista *Roxburgh*, welche von Einigen irrthümlicher Weise als eine Abart des in Teutschland gebauten Krapps angesehen wird. Sie wächst in Nepal, Bengalen und Japan und ihre Wurzel wird gleich der von Rubia tinctorum in der Arznei gebraucht. Auch die gleichfalls einen rothen Farbestoff enthaltende Wurzel von Galium hirtum *Lamarck*, welches im südlichen Brasilien einheimisch ist, hat große Aehnlichkeit mit der Krappwurzel. Wenn der Krappbau mit Vortheil betrieben werden soll, so müssen sich in der Nähe Krappfabriken (Krappmühlen) befinden und der zur Krappcultur in beträchtlichem Maße erfoderliche Dünger, sowie die dazu nöthige Handarbeit müssen zu einem verhältnißmäßig billigen Preise beschafft werden können. Im Uebrigen kann der Krapp in allen Landstrichen von Mitteleuropa, welche in klimatischer Hinsicht nicht schon zu den sehr rauhen Lagen zu zählen sind, gebaut werden; er verlangt aber wegen seiner mehre Fuß tief eindringenden Wurzeln einen tiefgründigen, mehr leichter als schweren und nicht weniger kräftigen Boden, der in keiner Art an Nässe leidet, noch zu sehr zum Austrocknen geneigt ist, namentlich sagt ihm aber ein kalkhaltiger Boden sehr zu.

Der Krapp verlangt eine starke Düngung, verschmäht jedoch keine Düngungsart; am liebsten wendet

man einen verrotteten, kräftigen Mist oder guten stickstoffreichen, kalkhaltigen Compost dazu an. Zweckmäßig ist es, dem Krappe eine Hackfrucht, wozu schon gut gedüngt wird, vorangehen zu lassen und dann im Herbste tief zu spaten oder zu doppelpflügen und damit eine zweite Düngung, halb in die Tiefe, halb in die Mitte, unterzubringen. Im folgenden Frühjahre wird dann das Feld noch einmal gepflügt und bleibt bis zur Verpflanzung liegen, wo es stark geeggt wird.

Der Krapp kann sowol aus Samen, wie durch junge Setzlinge (Fechser) fortgepflanzt werden, am vortheilhaftesten ist jedoch das letztere, weil die Erziehung aus Samen sehr umständlich ist. Die beabsichtigte Pflanzung wird nun mit Setzlingen, welche man in einer älteren Krapppflanzung in der Weise von den Hauptwurzeln abbricht, daß sie etwas Wurzel haben, angelegt. Man theilt gewöhnlich das Land in 4 bis 8 Fuß breite Beete und läßt für die Furchen nicht zu schmalen Raum. Die vorher angeschlemmten Setzlinge, deren man etwa 40,000 für den Morgen (90,000 für das Joch) braucht, werden bei etwas feuchter Witterung quer über die Beete in 1 Fuß von einander entfernten Reihen, in diesen 3 bis 4 Zoll von einander, gepflanzt, wozu man ein besonders dazu geformtes breites Pflanzmesser oder auch die Hacke zu Hilfe nimmt, indem die Pflanzen in die mit letzterer gemachten Rinnen gelegt und beim Auswerfen der folgenden Rinne mit Boden gedeckt und angetreten werden. Wenn bald nach dem Anpflanzen trockenes Wetter eintritt, so muß begossen werden. Im ersten und zweiten Jahre muß die Pflanzung durch Hacken (man bedient sich kleiner breitschneidiger Krapphäckchen), Einsenken der Zweige und Decken derselben mit Boden u. s. w. gut gepflegt werden; auch wirft man besonders im Herbste den aus den Zwischenfurchen ausgehobenen Boden von Zeit zu Zeit über die Pflanzung. Es ist auch anzurathen, vor diesem Decken im Herbste etwas Dünger überzubreiten. Im darauf folgenden Mai wird bei guter Witterung das Land gefelgt und die Erde etwas von den Pflanzen gezogen, wenn sie zu stark bedeckt sein sollten.

Wird der Krapp aus Samen gezogen, so läßt man diesen am besten aus dem südlichen Frankreich kommen, da er nur in einem sehr warmen Klima zur Reife kommt. Man säet solchen entweder auf Gartenbeete und versetzt die jungen Pflanzen im anderen Jahre oder man säet sogleich aufs Feld, wonach man den Krapp dreijährig werden läßt.

Will man den Krappbau ins Größere treiben, so kann man, um an Handarbeit zu sparen, entweder hohe breite Kämme mit dem Pfluge aufwerfen und darauf etwa 1 Fuß breit pflanzen, wo dann die Furchen von Zeit zu Zeit mit dem Häufelpfluge ausgehoben werden, oder man pflanzt in 2 Fuß von einander entfernte Reihen und nimmt Cultivator und Häufelpflug bei der Bearbeitung zu Hilfe.

Nur an wenigen Orten findet man das Verfahren angemessen, schon im ersten Herbste zu ernten, weil dabei der Ertrag zu gering ausfällt. Andererseits ist es nicht rathsam, die Pflanzung bis zum dritten Jahre stehen zu lassen, obwol dann der beste und meiste Krapp gewonnen wird, weil der Mehrertrag in gutem Boden meistens doch nicht so bedeutend ist, daß es lohnte, die Ernte deshalb um ein Jahr aufzuschieben. Daher wird denn gewöhnlich die Ernte im zweiten Herbste und zwar im Monate October vorgenommen; nur wenn ausnahmsweise direct aufs Feld gesäet wurde, muß die Pflanzung drei Jahre stehen. Das Land wird behufs der Ernte so tief umgespatet, als die Wurzeln gehen und diese werden dabei herausgenommen und oben aufgelegt; hat man aber die Reihencultur mit Cultivator und Häufelpflug gewählt, dann kann der Krapp auch mittels eines sehr tief gestellten Pflugs herausgehoben und von nachgehenden Arbeitern aufgelesen werden, wodurch wol die Hälfte jener sehr kostspieligen Handarbeit gespart wird.

Den ausgenommenen Krapp läßt man in kleinen Haufen abtrocknen, reinigt ihn von der anklebenden Erde und verkauft ihn am besten sogleich. Ist dies aber nicht möglich, so muß er auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet werden. Bei zweijährigem Krappe ist der Ertrag auf 48 bis 60 Centner mäßig abgetrockneter Wurzeln vom preuß. Morgen (90 bis 110 Centner vom Joch), bei dreijährigem zu 54 bis 70 Centner vom Morgen (96 bis 130 Centner vom Joch) anzunehmen. Außerdem wird im Herbste ein nicht unbeträchtlicher Ertrag an zur Fütterung geeignetem Kraute oder Heu gewonnen, welches zwar die Milch und das Fleisch der damit gefütterten Thiere röthlich macht, aber dessenungeachtet gesund ist.

Außer dem Krappe werden zum Rothfärben einige ausländische Farbehölzer verwandt, so namentlich Brasilien- oder Fernambukholz (Caesalpinia echinata *Lamarck*). Die Färbekraft dieses Holzes wurde von den Europäern entdeckt, als ein Franzose, der mit Lery nach Brasilien gegangen war, beim Waschen seiner Hemden sich der Asche dieses Holzes als Lauge bediente. Schon Lonicer sagt hiervon: „das Prasilienholz wird aus der neuen Insula zu uns herausgeführet und zum Färben des Leders gebraucht, welches so schön damit bereitet wird, daß es leicht einem Purpur gleicht. Auch dient es dazu, die besondere fürnehme Sentenz, die man gern in Gedanken behalten will, damit zu zeichnen und zu unterstreichen." Man machte also bald rothe Tinte daraus. Auch das ostindische Sappanholz wird zu gleichem Zwecke benutzt. Einen blaurothen Farbestoff liefert das vom Campechebaum (Haematoxylon campechianum) stammende Blau- oder Blutholz, welches in England etwa 1570 zuerst eingeführt wurde. Da man aber damals noch nicht die Kunst verstand, die von dem Blauholze herrührenden Farben gut zu fixiren, so gelangte ersteres erst gegen das Ende des 17. Jahrh. zur allgemeineren Verbreitung.

Von den Gewächsen, welche zum Blaufärben dienen, ist als einheimische und in Cultur befindliche Pflanze zunächst der schon den Griechen, Römern, Galliern und Germanen bekannte und von ihnen geschätzte Waid, teutscher Indigo oder Waidindig (Isatis tinctoria *Linné*) zu erwäh-

nen. Ehe der Indigo bekannt war, wurde der Waidbau in Teutschland, namentlich in Thüringen sehr ausgebreitet betrieben; seit der Einführung des Indigo hat derselbe aber bedeutend abgenommen und an vielen Orten ganz aufgehört. Da jedoch der Waid in der Färberei dadurch nicht entbehrlich geworden ist, so wird sein Anbau an manchen Orten fortgesetzt und an einigen hat sich derselbe in neuester Zeit sogar wieder gehoben. Zu den Erleichterungen der Waidcultur in neuerer Zeit gehört auch, daß die Färber jetzt die blos getrockneten Blätter des Waid kaufen, während früher zu den Erfodernissen des Waidbaues gehörte, daß man auch die Formation und Behandlung der sogenannten Waidballen verstand und eine dazu dienende Waidmühle besaß oder benutzen konnte.

Gegenwärtig wird der Waid in Schlesien, Böhmen, Thüringen, im Banate, in Calabrien, im Elsaß, in Languedoc, in der Normandie und in England gebaut. Er verlangt einen lockeren, gut gearbeiteten Boden und kann sowol im Herbste als im Frühjahre gesäet werden. Von der Herbstsaat versprechen sich einige Landwirthe im darauf folgenden Jahre einen stärkeren Ertrag als von der Frühjahrssaat, auch soll sie weniger vom Ungeziefer leiden; da ihr aber gleichfalls eine halbe Brache vorausgehen muß, so wird der Frühjahrssaat doch meist der Vorzug gegeben. Man düngt dazu vor Winter mit verrottetem Rindviehmiste und gibt eine tiefe Pflugart; nach Winter wird wieder gepflügt. Man säet Ende März oder Anfangs April 4 Pfund Samen auf den Morgen (8 Pfund auf das Joch) und bringt solchen leicht unter. Die Saat geht erst nach 4 bis 5 Wochen auf, wird über Sommer mehrmals behackt und dabei soweit verdünnt, daß die Pflanzen 7 bis 8 Zoll von einander zu stehen kommen. Drillcultur ist für den Waid ohne Zweifel sehr vortheilhaft.

Sobald die Blätter des ein- oder zweijährigen Waids Ende Juni oder im Juli anfangen gelb zu werden, nimmt man sie mit einem eigens dazu dienenden Instrumente, dem Waidstoßeisen oder mit Sicheln in der Weise sorgfältig ab, daß das Herz (die Krone) der Stauden unversehrt bleibt; die Pflanzung wird dann geeggt und nochmals behackt; die später erscheinenden Blätter werden gleichfalls noch ein- bis zweimal abgestoßen. War der Waid im ersten Jahre schwach, so kann man ihn überwintern und im anderen Jahre noch einmal benutzen. Um Samen zu erhalten, läßt man eine Anzahl Pflanzen im zweiten Jahre zum Blühen und Reifen in die Höhe gehen.

Nach dem früheren Verfahren wurden die Blätter gewaschen, auf der Waidmühle gemahlen, die Masse mußte dann auf Haufen eine Gährung machen, wonach sie durchknetet und in Ballen geformt ward, welche getrocknet wurden und dann in den Handel kamen. Da man jetzt aber den Farbestoff unmittelbar aus den getrockneten Blättern auszuziehen versteht, so begnügt man sich gewöhnlich damit, die Blätter im Schatten zu trocknen und in diesem Zustande zu verkaufen. Man kann in zwei oder drei Schnitten 100 bis 150 Centner grüne oder 15 bis 25 Centner trockene Blätter vom Morgen (30 bis 47 Centner vom Joch) erhalten.

In neuester Zeit ist zum Blaufärben auch der Indigo-Buchweizen oder Färbeknöterich (Polygonum tinctorium) empfohlen und zum Anbau im Großen vorgeschlagen worden. Er stammt aus China und ist über Frankreich nach Teutschland gekommen und an den Orten, wo man bereits seinen Anbau versucht hat, wird die Leichtigkeit der Cultur gerühmt, sowie daß eine dem Indigo ähnliche oder gar gleiche Farbe daraus gezogen werden könne. Der Same darf erst zu einer Zeit gesäet werden, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind und zwar sogleich auf das gut vorbereitete Land oder auf Samenbeete, um die jungen Pflanzen von da aufs Feld zu verpflanzen. Das letztere verdient bei dem für den Färbeknöterich sonst zu kurzen Sommer in Teutschland den Vorzug. Die Entfernung der Pflanzen von einander soll ungefähr 1 Fuß sein. Am besten soll der Ertrag sein, wenn man die Blätter, sowie sie anfangen gelb zu werden, nach und nach von Unten abnimmt; auf diese Weise soll die Nutzung bis zum Herbste fortgesetzt werden können. Der Anbau dieser Pflanze wird in Teutschland im Großen aber erst dann eintreten können, wenn man dahin gekommen sein wird, aus den getrockneten Blättern den Stoff zu gewinnen und diese Blätter den Landwirthen abkauft. Die bis jetzt gemachten Versuche zur einfachen Gewinnung des Farbestoffes haben aber ungeachtet der Anpreisungen noch zu keinem günstigen Resultate geführt.

Weit wichtiger als die bisher genannten Farbestoffe ist zum Blaufärben der Indigo, nach dessen Bekanntwerden die Cultur des zum gleichen Zwecke dienenden Waids ungemein beeinträchtigt wurde, weshalb die Waidbauern in verschiedenen Ländern durchzusetzen wußten, daß der Indigo, freilich nur für einige Zeit, verboten wurde. Die Indigopflanze (Indigofera tinctoria), zu der Familie der hülsenfruchttragenden Gewächse gehörig, stammt aus Ostindien, ist aber später in fast allen Tropenländern angebaut. Der Indigo war nach Volz, dem wir hier folgen, in der alten Welt schon seit mehr als 2000 Jahren bekannt, wurde seit undenklichen Zeiten in Ostindien cultivirt und wenigstens schon zu den Zeiten des Dioskorides und Plinius nach Europa gebracht. Die älteste Spur von Indigo glaubt man in der Beschreibung der königlichen Kleidung des Mardachai, sowie der Vorhänge in dem Palaste des Königs Ahasverus zu finden, wiewol auch andere Pigmente zum Färben jener Stoffe gebraucht sein können. Die alten Griechen bezogen den Indigo aus Gedrosien und gebrauchten ihn zum Färben und Malen. Arrian führt die Farbe als μέλας ἰνδικόν, Dioskorides als τὸ ἰνδικὸν βαφικόν an; Plinius erwähnt sie als Indicum und spricht von dem schönen blauen Farbestoffe, welchen sie liefert; ebenso Strabo; Vitruv nennt sie Color indicus. Außer diesen griechischen und lateinischen Schriftstellern nennt auch der Araber Avicenna (1036 nach Chr.) oft den Indigo. Das arabische Wort Anil, womit der Indigo von den Portugiesen und Spaniern oft bezeich-

net wurde, ist aus dem Sanskrit Nila entstanden und mit dem Artikel Al-Nil = Anil in die spanische Sprache übergegangen. So nannte Hernandez den mexicanischen Indigo „Anir."

Freilich ist noch nicht bewiesen, daß alle von den Alten genannten Farbestoffe von derselben Pflanze kommen, welche jetzt den Namen Indigofera führt, denn auch andere Völker der alten Welt scheinen die blaufärbenden Eigenschaften der Indigoferaarten gekannt zu haben, ohne jemals mit Indien in unmittelbarer Berührung gewesen zu sein. Im J. 1705 scheint man den Indigo sogar noch in Teutschland zu den Mineralien gerechnet zu haben; wenigstens kommt er in dem Freiheitsbriefe, den die Bergwerke im Fürstenthume Halberstadt erhielten, unter den Mineralien vor, auf welche zu bauen den Gewerken erlaubt wurde.

Vor Gründung der westindischen Colonien kam aller Indigo aus dem Orient, aus Indien, namentlich aus der Gegend von Gudscherat und Cambodscha; vor der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien ging der Weg theils über den persischen, theils über den arabischen Meerbusen, entweder über Babylon und Aleppo ans Mittelmeer oder über Arabien nach Aegypten und von da nach Europa. Durch alle Jahrhunderte hindurch wird der Indigo von Zeit zu Zeit genannt; nie wird er als eine neue Waare aufgeführt, sondern immer hat er seine alten Namen (Indicum, Endicum, Endegum, Endego; italienisch Indaco, spanisch und portugiesisch Anil, Sanskrit Nila; wegen seiner Würfelgestalt, in welcher er nach Europa kam, nannte man ihn zuerst den indischen Stein) behalten, was ein Beweis von dem ununterbrochenen Handel und Gebrauch desselben ist.

Durch die Kreuzzüge kamen Färber aus Asien und Griechenland nach Italien und während dieser Zeit scheint der Indigo in Europa bekannter geworden zu sein. Bestimmt wird des Indigo in Europa zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1194 gedacht, wo zwischen den Einwohnern von Bologna und Ferrara ein Vertrag wegen Versteuerung des Indigo geschlossen wurde, wiewol man diesen für eine Malerfarbe hielt; wenigstens scheint ein späterer Schriftsteller, Giovanni Ventura Rosetti, welcher auch den angenommenen Namen Plictho führte und 1548 ein Buch über die Färberkunst schrieb, den ostindischen Indigo noch nicht gekannt zu haben.

Da erst Marco Polo (im 13. Jahrh.) erzählt, wie der Indigo in Ostindien angebaut und bereitet wird, so könnte daraus geschlossen werden, daß nicht blos unsere Indigopflanze das Indicum der Alten geliefert habe und daß früher jeder indische, als Satzmehl aus Pflanzen gezogene blaue Pflanzenstoff so genannt worden sei. Nicola Conti, der vor 1444 Indien bereiste, nennt den Endego unter den Waaren von Cambodscha. Zu Ende des 15. Jahrh. bezogen die Europäer den Indigo aus erster Hand in Ostindien, und seit dieser Zeit stieg sein Verbrauch in Europa. Im J. 1516 erwähnt der Portugiese Odoardo Barboso in einem Preiszettel der Waaren von Calicut, was damals der Endego vero e buono dort gekostet habe. Ebenso führt Corsali in einem 1516 aus Indien geschriebenen Briefe unter den Waaren von Cambodscha den Indigo an. Nach Ludwig Guicciardini bezog Antwerpen schon 1563 Indigo aus Portugal. In der Mitte des 16. Jahrh. wurde der Indigo durch die Holländer aus Ostindien gebracht; doch erst im 17. Jahrh. wurde er in Europa allgemeiner bekannt. Wie schnell der Verbrauch zunahm, beweist der Umstand, daß im Jahre 1631 auf 7 holländischen Schiffen 580,345 Pfund Indigo aus Batavia im Werthe über fünf Tonnen Goldes nach Europa kamen. In Teutschland wurde er ungefähr ums Jahr 1600 bekannter. Als der Indigo eingeführt wurde, mischte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um dessen Blau zu erhöhen und zu beleben; dieser kleine Theil vergrößerte sich fortwährend, bis der Waid gänzlich wegfiel.

Jetzt zog die Farbe die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich. Da man concentrirte Schwefelsäure zur Auflösung des Indigo verwendete und mancher Färber diese Säure nachher nicht gehörig zu neutralisiren verstand, so wurde manche gefärbte Waare verdorben. Diesen Umstand benutzten die Waidbauern in mehren Ländern Europa's (z. B. in Thüringen, in Frankreich, besonders in Languedoc, in Italien u. a.), welche durch die neue Farbe ihren Erwerb bedroht sahen und wußten den Indigo in so übles Licht zu bringen, daß die Regierungen die Anwendung des Indigo als Farbe verboten. Dies geschah zuerst 1557 und die Verbote wurden 1577, 1594 und 1603 erneuert. In der Reichspolizeiordnung d. d. Frankfurt a. M. 1577 heißt es unter Anderem: „Gleichfalls ist uns glaublich fürgebracht, daß durch die neulich erfundene, schädliche und betrügliche, fressende oder corrosiv Farbe (so man Teufelsfarbe nennt) Jedermann viel Schaden zugefügt wird, indem, daß man zu solcher Farbe statt des Waids Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materien braucht, dadurch gleichwol das Tuch im Schein so schön, als mit der Waidfarbe gefärbt und wohlfeiler hingegeben werden kann, aber es wird solch gefärbt Tuch, da man es schon nicht anträgt, sondern in den Truhen oder auf dem Lager liegen läßt, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen; derohalben wollen wir solche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, auch allen und jeden Obrigkeiten ernstliches Aufsehen zu thun hiermit auferlegt haben, in ihren Städten und Gebieten, damit solche fressende oder Teufelsfarb von den Tuchfärbern gänzlich vermieden bleibt."

Dieses Mandat ist im J. 1595 auch in Würtemberg bekannt gemacht worden. Es heißt darin unter Anderem: „Man wirft den Färbern und Kaufleuten im Reiche vor, daß sie statt der guten, bisher gebrauchten und bei dem Seidenhandel in den Städten approbirten Farben und Materialien gar fressende Materien gebrauchen." Ebenso befahl die würtembergische Landesordnung von 1621, daß die Tücher nicht mit Teufelsfarbe oder Rinde, sondern allein mit Waid, Gallis, Kupfer und anderen guten Farben gefärbt werden. Ein gleiches Verbot steht in der Ordnung der Tücher in Stuttgart,

welches jetzt einer der bedeutendsten Plätze für den Indigohandel in Teutschland ist: „Item, es soll auch beim Eid Niemand keine geblaute Woll aus der Teufelsfarb untermischen, noch verwirken."

Im J. 1632 wurde Gustav Adolf, als er in Teutschland war, angegangen, zum Nutzen der Waidbauern, den Indigo in Teutschland zu verbieten und in Sachsen wurde er 1650, 1652 und 1653 sogar bei Leibesstrafe verboten, da dieses Land wegen seines Waidbaues am meisten durch den Indigohandel verlor.

Im J. 1654 wurde obiges kaiserliches Edict unter Androhung von Strafen an Gut, Ehre und bei Verlust der Waare erneuert und Maßregeln vorgeschrieben, welche auch die geringste Einfuhr verhindern sollten, weil der Waidhandel darunter leide, gefärbte Waaren beeinträchtigt werden und das Geld aus dem Lande wandere. Um diese Zeit hatte der Indigo den Namen „Teufelsauge."

Die Stadt Nürnberg ging in ihren Verordnungen darüber wol weiter, als irgend eine andere Regierung. Sie schrieb den in Nürnberg ansässigen Färbern einen jährlich zu erneuernden Eid vor, vermöge dessen sie bekräftigen mußten, keinen Indigo zu verwenden; eine Vorschrift, die noch spät in Kraft geblieben ist.

Im J. 1598 wurde auf die dringende Vorstellung der Generalstaaten von Languedoc, dem Antrage der Waidbauern gemäß, der Verbrauch des Indigo auch in dieser Provinz verboten; im J. 1669 wurde das Verbot gemildert, aber erst 1737 erhielten die Färber in Frankreich die Erlaubniß, sich jedes beliebigen Färbestoffs bedienen zu dürfen. Diese Verbote bewirkten wenigstens, daß man sich bemühete, die Waidfarbe zu verbessern, um dadurch den Indigo entbehrlich zu machen. Man nannte diese verbesserte Waidfarbe Waidindig. Dies Alles half aber Nichts; der Indigo siegte und noch jetzt braucht Europa für 50—60 Millionen Thaler Indigo zu Färbereien in Wolle, Baumwolle, Tuch, Leinen und Seide, seltener zu Malerfarben. Sowie sich aber der Verbrauch des Indigo vermehrte, erweiterte sich auch der Anbau desselben. Seit 1783 bauen die Engländer den Indigo in Ostindien an und gegenwärtig kommt auch der meiste und beste aus ihren Colonien, sowie auch London der Weltmarkt für diesen Artikel geworden ist. In den ersten 20 Jahren der Besitznahme Bengalens durch die Engländer war die Ausfuhr des Indigo gering; Europa bezog damals seinen Bedarf aus Amerika und namentlich aus St. Domingo. Seitdem aber die Engländer selbst den Indigobau in Ostindien betreiben, hat er sich außerordentlich gehoben. Denn obschon das Verfahren, welches die Engländer beim Baue der Pflanze und der Bereitung des Pigments befolgen, ungefähr dasselbe ist, wie das der Eingeborenen, so haben sie doch aus ihrer größeren Geschicklichkeit und Intelligenz und aus den größeren Capitalien, die sie darin anlegen konnten, ungeheuere Vortheile gezogen. In ihren Händen ist dieser Zweig des Gewerbfleißes vom commerciellen Standpunkte aus bei weitem der wichtigste für ganz Indien geworden; aller Indigo, den sie gewinnen, ist für die Ausfuhr bestimmt, während das Erzeugniß der Eingeborenen das einheimische Bedürfniß deckt. Von welcher Wichtigkeit diese Culturart ist, kann man daraus schließen, daß sie einen Raum von 1,200,000 englischen Morgen einnimmt, 500,000 Familien ihren Unterhalt gewährt und 1,600,000 Pfd. Sterl. jährlich erfodert. Das Product von Bengalen beträgt jährlich 80—100,000 Centner. Neben dem bengalischen Indigo kommt der von Java immer mehr in Aufnahme; im J. 1829 wurden schon 152,000 Pfund ausgeführt, 1839 kamen 2055 Kisten, 1842 4712 Kisten und 1844 8519 Kisten Indigo von Java nach Amsterdam.

In Europa hat man auf Malta im 17. Jahrh. und in der Gegend von Mailand in neuerer Zeit gelungene Versuche mit Anpflanzung des Indigo gemacht. Schon Kaiser Joseph II. hatte einen Preis von 200 Ducaten auf ein Pfund Samen, welcher von einheimischen Pflanzen gezogen werden würde, gesetzt, aber Niemand hatte sich dazu gemeldet.

Früher glaubte man, daß der Indigo erst durch die Spanier in Amerika eingeführt worden sei; allein Humboldt hat nachgewiesen, daß Ferdinand Columbus, in der Lebensbeschreibung seines Vaters, unter den Erzeugnissen der Insel Hayti auch den Indigo angeführt habe, und auch die alten Gemälde der Mexicaner beweisen, daß sie den Indigo kannten. Der Gebrauch desselben war schon den alten Azteken in Mexico vor dessen Eroberung bekannt. Sie nannten die am Feuer getrockneten Brode von Indigo Mohuitli oder Tleuohuilli und die Pflanze selbst hieß mit mexicanischer Kürze Xiuhquilipitzahuac. Die älteste Nachricht vom amerikanischen Indigo soll Lopez de Gomara gegeben haben, welcher Columbus begleitet hatte. Die Amerikaner, namentlich die Mexicaner, färbten sich die Haare damit und Ferdinand Columbus sagt in der angeführten Stelle, daß sie das Pigment daraus gemacht haben, welches die Lateiner Caeruleum nennen. Dreißig Jahre nach der Eroberung Neuspaniens gebrauchten die Spanier den Indigo als Tinte und noch heutigen Tages schreibt man in Santa Fé mit dem Safte der Uvilla Cestrum tinctorium; ja es war vom spanischen Hofe den Vicekönigen aufgegeben, alle amtlichen Schriften mit diesem Uvillablau schreiben zu lassen, weil man erkannt hatte, daß es unverwüstlicher als die beste europäische Tinte sei.

Wenn man nun auch der Behauptung Raynal's nicht beistimmen kann, daß die Cultur der Indigopflanze erst durch die Europäer in Amerika eingeführt worden sei, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß die Europäer auch Indigosetzlinge von Ostindien nach Amerika verpflanzt haben, wenigstens verdankt die Indigocultur in Amerika der höheren Intelligenz der Europäer den schnellen Aufschwung.

So kommt also diese Waare aus beiden Indien nach Europa. In Amerika hat die Indigocultur bedeutenden Umfang in Venezuela und Guatemala; geringer ist sie in Mexico, wo der beste auf der Westseite des

Landes aus der Indigofera argentea bereitet wird; etwas bedeutender ist der Anbau in Westindien, besonders auf den britischen Inseln.

Im J. 1699 wurde der Indigobau in Carolina eingeführt; man hatte den Samen von Hindostan nach Westindien gebracht, und der Gouverneur Lukas sandte zufälliger Weise eine Samenprobe an seine in Carolina sich aufhaltende Tochter, die eine Freundin von Pflanzen war. Nach mehren fehlgeschlagenen Versuchen gelang es ihr, die Pflanze zur Blüthe und Reife zu bringen. Der Gouverneur schickte jetzt einen gelernten Indigobereiter; der erste Indigo in Carolina wurde gewonnen und die Folge war, daß das unternehmende junge Mädchen, die erste Pflegerin der Pflanze, bei ihrer Verheirathung als reiche Aussteuer von ihrem Vater die ganze Indigoernte, die jenes Jahr auf der Pflanzung gewonnen wurde, erhielt. Jedermann wollte nun auch Indigo bauen und bald wurden in einem Jahre 200,000 Pfund nach England gesendet und vor dem Kriege im J. 1775 betrug die Ausfuhr 1,100,000 Pfund.

In neuerer Zeit ließ Mehemed Ali aus Asien Indigopflanzen nach Aegypten kommen und 1831 wurden schon 70,000 Ocka (44 Ocka = 1 Centner), im Jahre 1836 12,500 Centner Indigo gewonnen. Gegenwärtig wird der Indigo in Ostindien und zwar in Bengalen, Madras, Bombay, Pondichery, Batavia und Manilla, in Amerika in Guatemala und Caraccas, Hayti, in Carolina und Louisiana, in Afrika am Senegal, auf Bourbon und in Aegypten gebaut. In neuerer Zeit hat die russische Regierung den Indigo in Transkaukasien anbauen lassen.

Die Ausfuhr aus Ostindien beträgt jährlich gegen 8 Mill. Pfund (1829 wurden 9 Mill. Pfund ausgeführt), wovon nach Teutschland 2—2½ Millionen kommen.

Von den zum Gelbfärben dienenden Pflanzen nennen wir zuerst den hin und wieder wildwachsenden, aber in Teutschland, England, Holland und Südfrankreich auch im Großen cultivirten Wau (Reseda luteola *Linné*, auch unter dem Namen Wauresede oder Gilbkraut bekannt). Er liefert eine vortreffliche gelbe Farbe, die viel höher, fester und angenehmer ist, als die von dem im größten Theile von Europa und in Mittelasien in lichten Wäldern wild vorkommenden Färberginster (Genista tinctoria *Linné*). Der Wau liebt ein warmes, trockenes Klima; ein milder, sandiger Lehm oder lehmiger Sand mit einigem Kalkgehalte sagt ihm am meisten zu. Der auf trockenem heißem Sandboden angebaute ist besser als der auf fettem feuchtem Thonboden. Das Land muß durch vorausgegangenen Hackfruchtbau oder anderweitige fleißige Bearbeitung gut vorbereitet sein, auch in guter Dungkraft stehen. Frische Düngung hält man nicht für angemessen. Der Wau wird theils als ein-, theils als zweijährige Pflanze gebaut. Der weniger häufige ist der Winterwau, welcher weniger Farbestoff haben soll und Mitte August ausgesäet wird. Der Sommerwau wird dagegen gesäet, sobald es die Witterung und die Trockenheit im Frühjahre gestattet, im März oder Anfangs April. Er verlangt schon eine Furche vor Winter und eine im Frühjahre, sowie auch ein fleißiges Eggen. Der Samen wird gewöhnlich breitwürfig gesäet, schwach untergeeggt und gewalzt. Man bedarf für den Morgen 6 bis 7 Pfund Samen (11 bis 13 Pfund für das Joch). Die aufgegangene Saat muß durch Jäten und Hacken stets rein gehalten und die zu dicht stehenden Pflanzen müssen dabei entfernt werden. Bei ungünstiger Witterung misräth der Wau öfters. Die Erntezeit ist gewöhnlich Anfangs August, wenn die Pflanze blühet. Der Wau wird in der Regel mit der Sichel geschnitten, zuweilen jedoch, namentlich im trockenen Sandboden, auch ausgerauft und die Wurzeln von der Erde gereinigt. Diese Pflanzen werden dann gesammelt und auf luftigen Böden oder Kammern im Schatten getrocknet. Wenn dies geschehen, werden sie in Bündel gebunden und zwar so, daß die Blüthenspitzen in entgegengesetzter Lage innerhalb zu liegen kommen, damit kein Blumenstaub verloren gehen kann. Zum Samenziehen läßt man eine Partie Waupflanzen zur vollen Reife kommen. Der Ertrag vom zweijährigen Wau wechselt von 15 bis 32 Centner vom Morgen (28 bis 60 Ctr. vom Joch), der einjährige trägt 12 bis 25 Ctr. vom Morgen (23 bis 48 Ctr. vom Joch).

Eine andere zur Gewinnung der gelben Farbe angebaute Pflanze ist der Safflor oder auch Bürstenkraut, wilder Safran, teutscher Safran (Carthamus tinctorius *Linné*) genannt. Er wächst in Ostindien, Vorderasien, Aegypten und Südeuropa wild und wird in Ostindien, namentlich bei Guzerat, in Aegypten, Spanien, Italien, Ungarn, Thüringen und Südamerika angepflanzt. Seine Blumen geben beim Auswaschen eine gelbe, bei weiterer chemischer Behandlung aber eine vorzügliche Rosa- und Scharlachfarbe. Der Safflor will einen guten lockeren, warm gelegenen Boden, welcher, wenn er nicht bereits in sehr kräftigem Zustande sich befindet, vor Winter mit verrottetem Miste gedüngt und tief gepflügt wird. Sein Anbau eignet sich sehr gut nach Hackfrüchten und darf einigemal nach einander auf den nämlichen Acker gebracht werden, ohne daß der Ertrag geschmälert würde. Im April wird die Saat vorgenommen, am besten, indem man die Samen in 1¼ bis 1½ Fuß entfernte Reihen und in den Reihen ½ Fuß von einander legt. Man säet auch breitwürfig oder in Stufen und verdünnt später die Pflanzen nach dem angegebenen Maßstabe. Die junge Saat wird behackt und rein gehalten. Wenn die Blüthen eine dunkelgelbe Farbe bekommen haben, was gewöhnlich im Monate August zu geschehen pflegt, so werden sie nach und nach in der Frühe abgenommen und an einem schattigen, luftigen Platze getrocknet. Man kann 50 bis 120 Pfund trockene Blüthen vom Morgen (90 bis 200 Pfund vom Joch) ernten. Den Samen läßt man noch zur Reife kommen, da er einigen Werth zum Oelschlagen hat. Die gedörrten Blätter geben ein gutes Schaffutter. Da man sich gegenwärtig in den Färbereien aber mehr des mit schöneren und dunkleren Blüthen

ausgestatteten orientalischen Safflors bedient, so ist diese Pflanze zum Anbau in Teutschland nicht zu empfehlen. Zum Gelbfärben werden auch die getrockneten Blüthennarben des Saffrans (Crocus sativus) angewendet, welcher in der Türkei, in Rußland, Spanien, Frankreich, England und namentlich in Oesterreich und Italien im Großen angebaut wird. Im 15. und 16. Jahrh. war der Saffranbau ein ganz besonders wichtiger Culturzweig in Europa. Von Spanien, wohin er durch die Mauren gekommen war, verbreitete sich der Anbau nach Frankreich und in andere Länder. Der Saffran wird auch als Gewürz zu Speisen und als Arzneimittel benutzt.

Von ausländischen zum Gelbfärben in Anwendung kommenden Gewächsen sind zu erwähnen die **Färbereiche**, Quercitron (Quercus tinctoria), ein in Nordamerika einheimischer hoher Baum, dessen bittere Rinde den gelben Farbestoff enthält. Der **Orleanbaum** (Bixa Orellana), im heißen Amerika einheimisch, aber in vielen Gegenden in Cultur stehend, ist ein niedriger Baum mit herzförmig-länglichen Blättern und in Rispen stehenden endständigen Blüthen, aus dessen zerstoßenen und in Gährung gebrachten Samen ein zum Roth- und Gelbfärben gebrauchter Farbestoff, Orlean, Rufu oder Urufu genannt, gewonnen wird. Eine unter dem Namen **Kurkume** (Curcuma longa) bekannte Pflanze aus Ostindien und China liefert einen in Weingeist leicht löslichen gelben Farbestoff. Hierher gehört auch die **Orseilleflechte** (Roccella tinctoria), ein Erzeugniß der afrikanischen Küste und der kanarischen Inseln, welche mit Ammoniak behandelt, eine schöne rothe Farbe, namentlich den Lackmus, liefert.

Eine grüne und gelbe Farbe wird von mehren Arten des **Kreuzdorns** (Rhamnus) gewonnen; so geben namentlich die unreifen Beeren vom echten Kreuzdorne (Rhamnus cathartica *Linné*) eine saftgrüne und gelbe Farbe; dasselbe gilt auch von einigen südeuropäischen Arten dieser Gattung mit immergrünen Blättern, wogegen die innere Rinde vom **Faulbaume** (Rhamnus Frangula *Linné*) blos zum Gelbfärben benutzt wird.

Schwarz färbt man unter andern mittels der **Galläpfel** (Knoppern), welche durch den Stich der Gallwespe an den Eichen auswachsen und besonders am mittelländischen Meere gesammelt werden.

Obgleich außer den erwähnten noch andere Pflanzen einen Farbestoff enthalten und als wildwachsende Arten leicht gesammelt werden könnten, so sind sie doch von weit geringerer Bedeutung, wie dies mit der Färberscharte (Sarratula tinctoria), mit dem Waldmeister (Asperula odorata), mit dem Labkraute (Galium) und anderen der Fall ist.

Zu der dritten Abtheilung der Gewerbspflanzen gehören die **eigentlichen Fabrikgewächse** oder die Gewerbspflanzen im engeren Sinne, zu denen der Tabak, welcher bisweilen zu den Gewürz- und Arzneipflanzen gestellt wird, die Weberkarde und das Seifenkraut zu rechnen sind.

Keine Pflanze, ohne zur Speise oder zum Trank zu dienen, hat wol eine größere Verbreitung erlebt, keine ist wol so sehr zum Bedürfnisse aller Völker und Stände, wenige Individuen ausgenommen, geworden, als der **Tabak**; ja er hat sich seit der Mitte des 16. Jahrh. in Europa selbst weit schneller und leichter verbreitet, als die Benutzung der Kartoffel. Ursprünglich ist diese Pflanzengattung im tropischen Amerika heimisch, sie wird aber jetzt in verschiedenen Arten in allen Welttheilen angebaut; auch in China verbraucht man eine ungeheure Menge Tabak zum Rauchen, woraus einige Schriftsteller mit Unrecht schließen, daß das Vaterland der Tabakspflanze nicht nur Amerika, sondern auch Asien sei. Gewöhnlich wird als erster Verpflanzer des Tabaks nach Europa Johann Nicot, Gesandter Königs Franz II. am portugiesischen Hofe, angegeben, welcher die Pflanze im J. 1560 von der Insel Tabago mitgebracht haben soll; daß dem aber nicht so ist, ersieht man aus der interessanten Arbeit von Volz über diesen Gegenstand, welche hier benutzt ist.

Den Gebrauch, die trockenen Blätter des Tabaks zu rauchen und die gestoßenen zu schnupfen, fanden die Entdecker Amerika's schon bei den Eingeborenen. Erstere sahen mehre von den Eingeborenen von Cuba mit Feuerbränden herumgehen, indem sie getrocknete Kräuter, die sie in ein Blatt davon wickelten und so eine Rolle bildeten, an einem Ende anzündeten und das andere in den Mund nahmen. Diese Rollen, aus welchen sie beständig Rauchwolken ausstießen, nannten sie Tabacco, ein Name, den man seitdem auf die Pflanze selbst, woraus die Rollen gemacht wurden, übergetragen hat. Man nimmt meist an, daß der Pater Romano Pane, den Columbus 1496 auf St. Domingo zurückließ, die erste Nachricht vom Rauchen gegeben habe. Allein in seinem Berichte kommt weder das Wort Tabak, noch etwas vom Feuer vor, wiewol nicht zu leugnen ist, daß er bei seiner verwirrten Schreibart leicht vergessen haben könnte, beides zu erwähnen. Nach Oviedo, der Alkaide zu St. Domingo war, von dem wir die erste genauere botanische Beschreibung des Tabaks in seiner Historia general de las Indias 1535 haben, rauchten die Insulaner ihren Tabak durch die Nase. Eine Kalebasse füllten sie mit einem Kräuterpulver, das sie Cogioba, Cohoba, Guioja nannten. In die Kalebasse steckten sie einfache oder gabelförmig gestaltete Röhren, sodaß eine oder beide Oeffnungen in die Nasenlöcher paßten. Es scheint, daß die berauschende Kraft zuerst von ihren Zauberern bei Wahrsagungen angewendet wurde. Durch den Tabaksrauch mag man wol auch die Mosquiten vertrieben haben. Die Wilden in Panama wickelten ein Blatt Tabak dicht zusammen, zündeten es an einem Ende an und ließen sich durch das andere Ende den Rauch von einem Knaben ins Gesicht blasen. Die Indianer in Canada hatten eine große, mit allerlei Bändern und Läppchen gezierte Tabakspfeife, die sie Calumet nannten.

Als Jacques Cortier, der Vater des französischen Entdeckers, 1534 auf seiner Reise nach Canada den Lorenzstrom hinabfuhr, sah er die Wilden ebenfalls

rauchen. Sie zogen den Rauch durch ein Rohr mit einem Mundstücke ein, sodaß sie sich ordentlich benebelten, dann bliesen sie den Rauch durch Mund und Nasenlöcher wieder aus und diese Wirkung, sagten sie, halte sie warm und gesund.

Zu Oviedo's Zeit (1535) hatten schon die Neger angefangen, auf den Pflanzungen ihrer Herren für sich Tabak zu bauen und die Blätter zu rauchen, was auch viele Spanier thaten, weil sie es für ein Heilmittel hielten.

Die Amerikaner auf dem festen Lande nannten das Kraut Petun, woraus bei den Kaufleuten später die Aufschrift „Petum optimum" entstanden ist.

Die Mexicaner, bei welchen sich die Hofleute des Kaisers nach dem Essen durch dieses narcotische Mittel zu ihrer Siesta einschläferten und wo, wie in Peru, die Eingeborenen rauchten und schnupften, nannten die Tabakspflanze Yetl oder Pyetl, eine andere Art hieß Quauhyetl; das Rohr, wodurch man es rauchte, hieß, wie die zusammengerollten Blätter bei den Einwohnern von Cuba und Hayti, Tabaccos, und von ihm hat die Insel Tabago durch die Spanier ihren Namen erhalten, weil sie viel von diesem Rauchkraute daselbst antrafen. Daß das Rauchen in Amerika eine uralte Sitte war, beweisen die unter anderen amerikanischen Alterthümern ausgegrabenen Pfeifenköpfe.

Wer den Tabak zuerst nach Europa gebracht habe, ist unbestimmt. Monardes war der erste, welcher den Irrthum verbreitete, der Tabak habe den Namen von der Insel Tabago erhalten. Einige nehmen an, Geronimo Venzono, der auch unter dem Namen Girolamo Belzoni bekannt ist und der von 1542—1556 in Westindien war, habe die erste Nachricht davon nach Europa geschickt oder gebracht; Andere glauben, Franz Andrea Thévet, der 1555 in Brasilien das Petun kennen lernte, habe in demselben Jahre den Tabak nach Europa gebracht, wenigstens erschien in seiner Kosmographie 1575 die erste Abbildung der Pflanze; noch Andere schreiben die Einführung der Pflanze dem Franzisco Hernandez de Toledo (1560) zu, der 1200 amerikanische Pflanzen zeichnen ließ. Nach einer Aeußerung des Lopez de Gomara, der die Nachrichten des Peter Martyr nachschrieb, soll der Tabak im J. 1553 noch nicht in Spanien gewesen sein. Gewiß ist, daß im J. 1559 der erste Tabaksamen und zwar wahrscheinlich aus Brasilien nach Portugal kam. Die Pflanze galt für ein vorzügliches Heilmittel. Der französische Gesandte in Lissabon, Nicot, welcher diesen Samen erhalten hatte, säete ihn 1560 in seinen Garten, wo die Pflanzen gediehen. Von ihm hat nachher die Tabakspflanze ihren systematischen Namen Nicotiana erhalten. Der Verwandte einer seiner Pagen heilte sich zufällig durch Tabaksumschläge den schon weit vorgeschrittenen Nasenkrebs und der Gesandtschaftskoch einen Pulsaderschnitt an der Hand. Diese beiden Kuren erregten Aufsehen; man nannte die Pflanze Gesandtenkraut und Jedermann wünschte davon zu erhalten. Nicot schickte noch im nämlichen Jahre die Pflanze mit der Gebrauchsanweisung nach Frankreich, wo sie Katharina von Medicis, Mutter und Vormünderin Franz' II., in ihren eigenen Gärten zu Paris und Marly pflegen ließ und von ihren Heilkräften Gebrauch machte. Der Tabak bekam in Frankreich verschiedene Namen, Herbe de la reine mère, Herba medicea, das Pulver Poudre à la reine und nach dem damaligen Großprior aus dem Hause Lothringen, der den Tabak stark brauchte, Herbe du Grand prieur. Nach dem Cardinale Prosper Poblicola de la Cruce, der den Tabak nach seiner Zurückkunft aus Portugal, wo er päpstlicher Gesandter gewesen war, mit nach Rom brachte und in Italien bekannt machte, nannte man ihn Herbe de la sainte croix, sowie nach dem Bischofe Nicolaus Tornabona, der den Tabak 1580 ebenfalls nach Italien brachte, Tornabona.

Die Pflanze wurde nach und nach bekannter und von mehren Botanikern jener Zeit in ihren Gärten angepflanzt, sodaß man in den Jahren 1560—1580 in Portugal, Spanien, Frankreich, Teutschland, in der Schweiz und Italien Tabakspflanzen fand. Im Jahre 1565 lernte Geßner in Zürich den Tabak kennen; er hatte ihn von Adolf Occo, Stadtphysicus in Augsburg, der ihn in Teutschland zuerst anpflanzte, erhalten. In demselben Jahre war er auch in Bern von einem Geistlichen, Professor Aretius, angepflanzt worden. Die Pflanze galt aber immer noch als Heilkraut und wurde nicht zum Rauchen verwandt. Dies war noch zu Clusius' Zeiten der Fall, welcher von ihr sagt, daß sie nicht sowol als Zierpflanze, sondern wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften, absonderlich von einigen edeln, der Kräuterkunde beflissenen Matronen sorgfältig gezogen werde, welche aus seinen frischen oder im Schatten getrockneten Blättern durch Destillation einen Saft gewinnen, woraus eine Salbe bereitet wird, mit der sie mit glücklichem Erfolge alte faulende, bösartige Geschwüre, den Brand, die Raude, Flechten, Krätze und Nebel der Augen heilen. Ebenso günstig spricht sich 1656 Pancovius in seinem Kräuterbuche über die Heilkräfte des Tabaks aus. Nachdem er alle Namen desselben, Tabacum, Nicotiana, Petum, Hyoscyamus peruvianus, Tornabona, Sana Sancta, Sanctae crucis, Indianisch oder heilig Wunderkraut aufgezählt hat, sagt er: „Dieses Kraut macht Niesen und Schlafen, reinigt den Gaumen und das Haupt, vertreibt die Schmerzen und Müdigkeit, stillet das Zahnweh und Mutteraufsteigen, behütet den Menschen vor der Pest, verjaget die Läuse, heilet den Grind, Brand, alte Geschwüre, Schaden und Wunden."

Durch solche übertriebene Behauptungen über die Heilkräfte der narcotisch wirkenden Pflanze begünstigt, schlich sich nun auch in Europa die Sitte ein, die Blätter derselben in kleinen Töpfen oder Rollen zu verbrennen und den Rauch durch den Mund zu ziehen oder sie auch gepulvert in die Nase zu stopfen und ehe 150 Jahre vergingen, rauchte und schnupfte man in der alten Welt Tabak von Lissabon bis Peking und von Island bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung. Holländische und englische Matrosen scheinen die Sitte des Rauchens zu-

erst nach dem Norden von Europa gebracht zu haben. Schiffsleute, sagt Lonicer 1570 in seinem Kräuterbuche, so aus Indien und Portugal kommen, pflegen die Blätter dieses Krautes gedörrt oder zusammengewickelt in einem Trichterlein oder Röhrlein, von Palmenblättern gemacht, zu stecken und zünden solches an einem Ende an, schöpfen, ziehen und saugen den Rauch oder Dampf mit dem Munde in den Leib. Solches vertreibt ihnen den Hunger und Durst und gibt ihnen solche Kraft, daß sie ganz stark, kräftig und fröhlich darnach werden und auch davon entschlafen, als wenn sie von Wein trunken worden.

Nach England soll die Sitte des Rauchens durch die Flotte Drake's (1583 oder 1586) aus Virginien gebracht worden sein; hier hatten die Briten zuerst unter den Wilden Tabakspfeifen von Thon gesehen. Der erste bedeutende Mann aber, welcher rauchte, war Walter Raleigh, der 1578 von Virginien Tabak mitbrachte, was ihm nachher bei seinem unglücklichen Processe von seinen Richtern unter anderen auch zum Verbrechen angerechnet wurde. Hariott, welcher Raleigh auf seiner Reise nach Virginien begleitet hatte, gibt in seiner Beschreibung dieses Landes an, wie er dort dies Kraut gefunden und wie er sich gewöhnt habe, auf indianische Weise zu rauchen.

Zuerst nahmen blos Matrosen und Schiffssoldaten die Sitte an, allein bald riß sie auch unter den höheren Ständen ein. Unter der Regierung der Königin Elisabeth verbreitete sich die Gewohnheit und der Engländer Stow, der ums Jahr 1631 schrieb und den Tabak ein „stinkendes, zu Gottes Unehre viel gemisbrauchtes Kraut" nennt, erzählt, daß zu jener Zeit das Rauchen sogar unter vielen Frauen gewöhnlich gewesen sei. Unter Jacob I. fingen sogar die Hofleute das Rauchen an; ja man rauchte in Theatern und Kirchen. Der König selbst erklärte sich dagegen und erließ 1604 ein Verbot gegen das Rauchen bei einer Strafe von 6 Schilling für das Pfund, ließ auch Schnupfer und Raucher vom gemeinen Volke erbärmlich prügeln, Edle barfuß, mit geschorenem Barte, aus London verweisen. In Oxford wurde in Gegenwart des Königs über den Tabak disputirt und die Schädlichkeit des Rauchens zu des Königs großem Wohlgefallen bewiesen, worauf er selbst eine Schrift herausgab: The counterblast to tobacco (Gegenblaser wider den Tabak). Auch pflegte der König zu sagen, wenn er den Teufel zu Tische laden wollte, würde er ihm Dreierlei vorsetzen, ein Ferkel, Stockfisch und Senf und eine Pfeife Tabak zur Verdauung. Im J. 1619 schrieb er gegen die Raucher das satyrische Buch Misocapnos, wogegen die Jesuiten in Polen den Antimisocapnos herausgaben.

Der König hatte in seiner Schrift gesagt, es sei unwürdig für eine civilisirte Nation, Gebräuche von solchen Barbaren, wie die wilden Amerikaner, anzunehmen. Der Gebrauch des Tabaks schade der Gesundheit, schwäche den Körper, stumpfe den Verstand ab, führe Unreinlichkeit mit sich und wirke schädlich auf den Geist des gesellschaftlichen Lebens ein; wenn nämlich das Tabakrauchen in dem Grade zunehmen sollte, wie es angefangen habe, so würden zuletzt selbst die Frauen genöthigt sein, auch zum Tabake ihre Zuflucht zu nehmen, weil sie es sonst nicht würden aushalten können, mit ihren stinkenden Männern zu leben.

Dagegen erschien von Thorius 1628 ein Lobgedicht des Tabaks, Hymnus tabaci. In England gab es aber auch schon, wie Camden in seinen Annalen vom Jahre 1585 sagt, ebenso gut Tabakshäuser, als Bier- und Weinschenken.

Auch in anderen Ländern, wo sich die Sitte des Rauchens mit reißender Schnelligkeit verbreitete, erhoben sich Verfolgungen gegen den Tabak. Geistliche und weltliche Obrigkeit eiferten bis zum Ende des 17. Jahrh. gegen das Tabakrauchen und Schnupfen, das merkwürdiger Weise, gegen alle Regeln der Mode, nicht von der vornehmen Welt, sondern von Matrosen und Soldaten ausgegangen war. Sogar von den Kanzeln predigte man dagegen, dessenungeachtet verbreitete sich die Sitte des Rauchens immer weiter. Einige junge Engländer, welche die Universität Leyden besuchten, theilten die Sitte des Rauchens den Holländern als eine seltene Merkwürdigkeit mit.

Nach Teutschland soll der Gebrauch des Tabaks durch die Heere Karl's V. aus Spanien gekommen sein, sowie er sich auch von Holland aus über Belgien nach Teutschland verbreitete. Durch schwedische Soldaten, die den Tabak erst in Teutschland kennen lernten, kam das Rauchen 1630 nach Sachsen und zwar nach Meißen, durch einige Compagnien Engländer 1620 nach Zittau.

In der Türkei, wohin das Rauchen 1605 durch europäische Kaufleute gekommen war, verbot Amurat IV. 1605 das Tabakrauchen bei Todesstrafe und um die Sitte lächerlich zu machen, ward 1610 ein Türke mit durch die Nase gestoßener Pfeife in den Straßen herumgeführt. Nach einer Nachricht soll schon Muhammed verboten haben, während des Ramadan vor Sonnenuntergang eine Pfeife zu rauchen; dies ist jedoch unrichtig.

Ebenso streng wurde das Rauchen in Rußland verboten, besonders wegen der dadurch verursachten Feuersbrünste. Selbst der Patriarch mischte sich in den Streit und behauptete, der Tabaksrauch besudele die Bilder der Heiligen. Im J. 1634 wurde die Strafe des Nasenabschneidens darauf gesetzt, im J. 1650 das Verbot erneuert, überhaupt war in Rußland unter allen europäischen Ländern das Rauchen am längsten verboten. Die Altgläubigen in Rußland haben noch jetzt einen Abscheu vor dem Tabake, sie nennen ihn ruchloses, Gott misfälliges Gras und babylonisches Kraut.

In Schweden kam der Tabak unter der Königin Christine mehr in Gebrauch, während die Bauern nicht lange vorher, als ein Schiff an der schwedischen Küste gestrandet war und Tabaksrollen zu sehen bekamen, glaubten, daß es Stricke wären, um das Vieh damit anzubinden; aber schon im J. 1641 war das Rauchen allgemein in Schweden.

In Norwegen soll der Rauchtabak schon 1616 bekannt gewesen sein; man verkaufte die Elle für 3 Mark.

In Bern erließ man im J. 1661 eine neue, nach Art der zehn Gebote eingetheilte Polizeiordnung, in welcher gleich nach dem Verbote: du sollst nicht ehebrechen, das Gesetz kam: du sollst nicht rauchen. Dieses Verbot wurde 1675 erneuert und das deshalb niedergesetzte Tabaksgericht Chambre du tabac hat sich bis in die Mitte des 18. Jahrh. erhalten.

Im J. 1670 wurde das Rauchen in Glarus mit einer Krone bestraft; in Appenzell fing man im J. 1653 an zu rauchen. Anfänglich liefen die Kinder denen nach, welche auf den Straßen rauchten; da ließ der Rath die Tabaksraucher vorladen und bestrafen, auch den Gastwirthen befehlen, diejenigen anzuzeigen, welche bei ihnen rauchen würden. In anderen Theilen der Schweiz wurden ebenfalls Tabaksraucher und Gastwirthe, welche das Rauchen in ihren Häusern geduldet hatten, gerichtlich verfolgt; in einigen Cantonen kamen sie sogar an den Pranger.

In Siebenbürgen und Ungarn wurde im J. 1689 das Rauchen bei 300 Gulden Strafe verboten; im ersteren Lande das Tabakpflanzen sogar mit Einziehung der Güter bedroht.

Das Schnupfen soll bei den Spaniern zuerst aufgekommen und von ihnen auf die Italiener und Teutschen übergegangen sein. Die ersten Tabaksschnupfer in Spanien sollen um das Jahr 1620 existirt haben. In Portugal, wo gegenwärtig das ganze Volk, Mann und Weib, Jung und Alt schnupft, war das Schnupfen im Jahre 1663 schon so beliebt, daß Alfons VI. nach der Schlacht bei Ameixial (Almexial) jedem der englischen Soldaten, die so tapfer für ihn gefochten hatten, zwei Pfund Schnupftabak anbieten ließ. Die in vieler Hinsicht belebende Wirkung des Tabakpulvers auf den Geist machte die Sitte des Schnupfens bald allgemeiner beliebt und namentlich ging sie von Spanien aus nach Frankreich über. Doch soll schon die Königin Katharina von Medicis ihrem Sohne, König Karl IX., der oft an heftigen Kopfschmerzen litt, das Tabakschnupfen als Heilmittel angerathen haben. Die Tabaksdosen sind im 17. Jahrh. aufgekommen. Auf einem Gemälde aus diesem Jahrhunderte sieht man einen Herrn, der in der rechten Hand eine Art Kugel hält, aus welcher er durch eine kleine Röhre auf den Rücken der linken Hand Tabak schüttet und ihn so an die Nase bringt. Als später der französische Hof den auswärtigen Großen goldene Tabatièren als Zeichen einer besonderen Gnade zu schenken anfing, verbreitete sich das Schnupfen auch über die anderen Länder, jedoch zuerst nur unter den höheren Ständen, obwol der witzige Voltaire den Tabak eine herbe puante, d. h. ein Stinkkraut nannte.

Im J. 1624 that Papst Innocenz VIII. alle in den Bann, die in den Kirchen zu Sevilla schnupfen würden, weil schon damals spanische Geistliche Tabak in der Messe nahmen; die Pedelle wurden beauftragt, den Schnupfern die Dosen wegzunehmen, eine Maßregel, die viel Gewinn abwarf, da diese meistens von Silber oder von Gold waren. Papst Innocenz XII. erneuerte 1690 diesen Bann für diejenigen, welche in der Peterskirche zu Rom schnupften und erst 1724 wurde das Verbot durch Benedict XIII. aufgehoben, weil dieser sich selbst an den Tabak gewöhnt hatte.

Zuerst fanden blos die Männer am Rauchen und Schnupfen Gefallen, doch scheint das Wunderkraut schon früh auch die Lüsternheit des weiblichen Geschlechts gereizt zu haben, davon zu naschen. Wenigstens konnte die Königin Charlotte von Preußen bei ihrer Krönung im J. 1701 sich nicht enthalten, die Langeweile, welche sie bei dieser Feierlichkeit beschlich, durch eine heimlich genommene Prise Tabak zu unterbrechen, was ihr Gemahl mit Unwillen bemerkte. Ein desto eifrigerer Anhänger des Tabaks war ihr Sohn, Friedrich Wilhelm I., der Gründer des berühmten Tabakscollegiums. Dagegen war die Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans, Enkelin des unglücklichen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz, keine Freundin vom Tabake und sprach sich in mehren Briefen entschieden gegen das Schnupfen aus. So schrieb sie im J. 1713 an ihre Halbschwester Louise: „Es ist eine abscheuliche sach mitt dem Tabaque, Ich hoffe, daß Ihr keinen Nehmt, liebe Louise, Es ärgert mich recht, wenn Ih hir alle weibsleut mitt den schmutzigen Naßen, alß wenn sie sie In Dreck mitt Verlaub gerieben hätten, daher kommen undt die Finger In alle der Männer Tabatière stecken sehe, dann muß ich gleich speyen, so Eckelt es mir.“ Aehnlich äußerte sie sich in anderen Briefen.

Gegen Ende des 17. Jahrh. trat dagegen ein Wendepunkt für den Tabak ein. Als die europäischen Staatskünstler auch die finanziellen Kräfte des Wunderkrautes kennen lernten, wurde der Tabak nicht nur geduldet, sondern sein Anbau sogar befohlen und durch eine feierliche Acte, Monopol genannt, dem lange verfolgten Fremdlinge das Heimathsrecht ertheilt. Ueberdies machte auch die Einführung des Kaffees in den seit dem Ende des 17. Jahrh. aus der Türkei nach Frankreich, England, Holland und Teutschland verpflanzten öffentlichen Kaffeehäusern das Tabakrauchen auch in den höheren Ständen beliebt.

Die in neuester Zeit zum großen Nutzen der Kaufleute, aber vielseitigem Nachtheile der Raucher so sehr in Aufnahme gekommenen Cigarren sind in Teutschland schon zu Anfang des 18. Jahrh. durch die französischen Heere bekannt geworden, sie haben sich aber erst seit dem Durchzuge der spanischen Truppen des Marquis Romano durch Teutschland im J. 1808 mehr verbreitet.

Mit dem Anbaue der Tabakspflanze in Europa hatte man schon im Anfange des 17. Jahrh. Versuche gemacht; so wurde in Holland bei Amersford der erste Tabak im J. 1615 gepflanzt; im J. 1620 brachte Robert Königsmann die erste Tabakspflanze aus England nach Strasburg; doch verbot 100 Jahre nachher der Magistrat dieser Stadt aus landwirthschaftlichen Gründen den Anbau des Tabaks auf seiner Markung.

Im J. 1676 versuchten ein Paar Juden den Tabaksbau in der Mark Brandenburg, der jedoch erst 1681 und 1687 zu Stande kam.

In Schweden muß der Tabaksbau ums Jahr 1690 angefangen haben, da die Regierung im J. 1687 die Einfuhr fremden Tabaks verbot, im J. 1696 aber gegen hohen Zoll erlaubte.

In Baiern wurde der Tabaksbau durch Johann Hans Schwingshärlein 1630 und in Thüringen durch Wilhelm Heumann bei Wasungen eingeführt.

In Hessen und der Pfalz fing man 1697 an, Tabak zu bauen. Im Cantone Basel nahm der Tabaksbau im J. 1786 den Anfang.

Im J. 1626 wurde der Tabak schon verfälscht. Man brachte es darin bald so weit, daß ein der Verfälschung des Tabaks Angeklagter losgesprochen wurde, weil er bewies, daß zu dem Tabake, den er verkaufte, kein Blatt Tabak kam. Nach und nach behielten sich die Regierungen den Tabakshandel vor, kauften fremden Tabak, ließen den im Lande erzeugten an die Regien abliefern und duldeten keinen anderen Tabak als den ihrigen, wobei sie ungeheuere Summen gewannen.

So erhielt 1740 Frankreich von der Tabaksregie 2 Millionen Reichsthaler, 1753 Portugal aus der Verpachtung des Tabakshandels 2½ Mill. Thaler, Spaniens Einnahme vom Tabake betrug 7,330,930 Thaler, 1769 erhielt Dänemark von seinem Tabaksregal 40,000 Thaler, 1770 Oesterreich von seinen Tabaksgefällen 806,000 Thaler, 1773 Neapel und Sicilien aus seinem Tabaksregal 446,000 Thaler.

Wie finanzielle Rücksichten den inländischen Anbau in einem Lande empfehlen, so konnten Verhältnisse eintreten, daß dieser aus denselben Gründen eingeschränkt wurde. So schränkte Ludwig XIV. den Anbau des Tabaks in Frankreich ein, damit die Zolleinkünfte, welche die Einfuhr des amerikanischen Tabaks abwarf, nicht geschmälert würden.

In Würtemberg scheint der Tabak ebenfalls im dreißigjährigen Kriege bekannt geworden zu sein, wenigstens kommt er schon im Jahre 1657 in der 7. Zollordnung Würtembergs vor. Aber schon früher war der Gebrauch des Tabaks in Schwaben ebenfalls verboten und auch hier eiferten Regierung und Geistlichkeit gegen „die hochschädliche und gefährliche Sitte des Tabaktrinkens.“ Ein Kreisausschreiben vom Jahre 1652 sagt: „Ebenmäßig soll auch durchgehends aller Tabak und Fruchtbranntwein und insonderlich das Tabaktrinken, als eine sowohl der Gesundheit halber, als wegen der Feuersgefahr und sonsten in viel Weg hochschädliches Wesen gänzlichen abgeschafft werden.“ Als dieses aber Alles Nichts half, begnügte man sich zuletzt, nur der Feuersgefahr vorzubeugen und das Tabaksrauchen in Mühlen, Kammern, Stallungen, Scheunen und andern Orten, wo leicht entzündbare Gegenstände sich befinden, zu verbieten. Auch hier wurde, wie anderwärts, die Einfuhr des Tabaks gestattet, doch da die Finanzverwaltung bald einsah, daß viel Geld für den Tabak ins Ausland gehe, so wurde der ausländische Tabak in Würtemberg verboten, dagegen im Jahre 1700 bekannt gemacht, daß im Lande selbst eine Tabaksfabrik errichtet worden sei, wodurch der fremde Tabak entbehrlich gemacht und der Anbau dieser Pflanze im Lande bezweckt werden sollte. Dies war auch eine Zeit lang wirklich der Fall, bis neuerlich der Tabaksbau in Würtemberg wieder abgenommen hat.

Da nun der Tabak ein Handelsgewächs geworden war, so wurde er auch in den Colonien angepflanzt. Im Jahre 1616, ja schon 1581 fingen die Colonisten in Virginien an, den Tabak zu cultiviren. Anfangs war der Bau des Tabaks den Colonisten nachtheilig, weil sie den Getreidebau darüber vernachlässigten. Allein Argol's weise Gesetze stillten die Unruhen und setzten schon 1618 den Tabak als Surrogat des Geldes fest. Im folgenden Jahre nahm der Handel mit demselben seinen Anfang und schon damals wurden 20,000 Pfund nach England geschickt, während dieses Land außerdem an Spanien jährlich 60,000 Pf. St. für Tabak zahlte. Von dieser Zeit an hatte der Tabaksbau in den englischen nordamerikanischen Colonien immer mit Verboten zu kämpfen; so befahl Jacob I. 1619, daß kein Pflanzer über 100 Pfund Tabak bauen dürfe. Doch nahm der Tabaksbau trotz aller Verbote zu, ums Jahr 1700 führte Nordamerika jährlich 28—29 Millionen Pfund Tabak in England ein und Maryland und Virginien lieferten 1771 schon 34 Mill. Pfund an die Stadt Glasgow und 1773 weit über 20 Mill. Pfund nach London. Um die Tabakssteuer nicht zu schmälern und auch wol, damit die Cultur des Tabaks in den jungen Colonien nicht benachtheiligt werde, wurde der Anbau des Tabaks in England selbst 1643 verboten.

In Neuspanien durfte zur Zeit der spanischen Herrschaft zum Nutzen des Monopolsystems nicht überall Tabak gebaut werden. Nur in einigen Districten der Intendantschaft Veracruz war es erlaubt und diese gaben 2 Mill. Pfund. Dagegen verkaufte die Regierung in Neuspanien für 38 Mill. Livres und gewann dabei 20 Mill.

Den besten Tabak erzeugt bekanntlich Cuba und seine Havannacigarren sind weltberühmt. Jährlich werden 400,000 Ballen Tabak (den Ballen zu 120—140 Pfund gerechnet) gewonnen. Angeblich werden aber auf Cuba selbst täglich 5 (?) Mill. Cigarren und jährlich 228,162 Ballen geraucht; 200 Mill. Cigarren werden zu einem Werthe von 3 Mill. Piaster ausgeführt.

Außerdem wird in Amerika noch Tabak gebaut in Westindien und zwar auf Portorico und Hayti, in Südamerika in Caraccas und besonders in der Provinz Varinas und in Mittel- und Nordamerika besonders in Mexico, Virginien, Kentuky, Carolina und Maryland. Im Jahre 1834—1835 führten die Tabaksdistricte von Nordamerika 59 Mill. Pfund für 8⅘ Mill. Dollars aus.

Im Anfange des 17. Jahrh. fing der Tabaksbau auch in Ostindien an.

Einige Schriftsteller, unter andern auch der berühmte Pallas, haben behauptet, in Asien sei schon vor Entdeckung von Amerika das Rauchen Sitte gewesen, denn die Bewohner der Türkei, Persiens und anderer östlichen Länder, die Chinesen und Japaner, wo jedes Alter und jedes Geschlecht rauche, liebten den Tabak so

sehr und hätten solche Verfeinerungen in der Kunst des Rauchens eingeführt, daß man bezweifeln müsse, ob diese Gewohnheit in Asien wirklich so neu sei, als in Europa. Aber in den ältesten morgenländischen Werken, welche die Gewohnheiten und Genüsse der Völker genau beschreiben, z. B. in „Tausend und eine Nacht," wird das Tabakrauchen nicht erwähnt. Und wenn auch die Chinesen schon früher geraucht haben, so waren es in jedem Falle nicht die Blätter der amerikanischen Tabakspflanze. Wahrscheinlich haben die Chinesen den ersten Tabak aus Indien erhalten, wohin die Portugiesen 1599 oder nach einer andern Nachricht 1617 den Samen der Pflanze gebracht hatten. Auch die Perser scheinen durch die Portugiesen mit dem Tabak bekannt geworden zu sein, wenigstens erhielt Persien noch 1628, zwei Jahre nach der Vertreibung der Portugiesen vom persischen Meerbusen, seinen Tabak aus Indien. Die Japaner, bei welchen gegenwärtig sogar das weibliche Geschlecht raucht, sollen den Gebrauch durch die Jesuiten kennen gelernt haben.

Allerdings haben schon die Völker des Alterthums diese oder eine ähnliche Sitte gehabt. Wir wissen, daß die alten Celten ein Kraut hatten, welches sie kauten, rauchten und schnupften, daß die alten Scythen ein Kraut ins Feuer warfen und den aufsteigenden Dunst einathmeten, der bei ihnen ebenso wirkte, wie bei den Griechen der Wein. Allein dies geschah blos bei gewissen Ceremonien, der Gebrauch war nicht Lebensbedürfniß geworden und die Pflanze war eine ganz andere als unser Tabak.

In Europa, wo man schon im Jahre 1821 die Einfuhr des amerikanischen Tabaks auf 64⅗ Mill. Pfund schätzte, die man aber durchschnittlich wol auf 80 Mill. Pfund anschlagen kann, wird gegenwärtig in großer Menge, aber freilich von sehr verschiedener Güte Tabak gebaut. Holland und Belgien bauen viel Tabak, dagegen betreibt England den Tabaksbau zu Gunsten seiner Colonien nicht stark, während derselbe in Schottland bedeutender ist. Dänemarks und Schwedens Tabaksbau deckt nicht den ganzen Verbrauch dieser Länder. In Rußland ist der Tabaksbau erst seit 1762 in Aufnahme gekommen. Viel und zum Theil vorzüglicher Tabak wird in der Türkei und in Ungarn gebaut. Italien erzeugt in mehren Theilen Tabak, weniger die Schweiz. Frankreich baut in acht Departements Tabak; Spanien gewinnt zwar nur wenig einheimischen, verarbeitet aber sehr viel amerikanischen Tabak. Den meisten Tabak in Europa baut aber Teutschland, wenn auch zum Theil in geringen Sorten, wie in Sachsen, Hanover, Thüringen, in der Mark Brandenburg, in Schlesien und Mecklenburg; den besten Tabak gewinnt man in Teutschland dagegen in Baden und Hessen, namentlich aber in der Pfalz und in Franken, besonders bei Nürnberg, und man muß gestehen, daß der Tabak in den Gegenden, wo es an Arbeitskräften und zureichendem Dünger nicht fehlt, zu den einträglichsten Handelsgewächsen gehört. Er wird in Teutschland in drei Arten mit sehr vielen Abarten gebaut. Nicotiana Tabacum *Linné* hat länglich-lanzettliche, zugespitzte und verschmälert-herablaufende untere Blätter, einen aufgeblasen-bauchigen Schlund der Blumenkrone, deren fünftheiliger Saum zugespitzte Lappen besitzt und rosenrothe Blüthen. Gleichfalls rosenrothe Blüthen, aber ei-lanzettförmige, aus geöhrreltem Grunde herablaufende Blätter hat Nicotiana latissima *Müller*, welcher nur in wenigen Gegenden cultivirt, aber ihrer Einträglichkeit wegen gerühmt wird. Dagegen wird Nicotiana rustica *Linné* mit gestielten, eiförmigen, ganzrandigen Blättern, walzenförmiger Kronröhre, rundlichen, stumpfen Kronsaumzipfeln und gelblichgrünen Blüthen nicht selten gebaut. Der virginische Tabak, Nicotiana Tabacum, wird namentlich im südwestlichen und mittlern Teutschland häufig cultivirt, während der türkische oder Bauerntabak, Nicotiana rustica, besonders im nördlichen Teutschland (in Pommern und Mecklenburg), aber auch um Nürnberg gezogen zu werden pflegt. Er reift schneller als der virginische, ist auch weniger empfindlich gegen Kälte, taugt für leichten Boden und verursacht weniger Culturkosten. Nicotiana latissima ist unter dem Namen maryländischer Tabak bekannt. In neuerer Zeit werden besonders von der Pfalz aus vor andern gerühmt 1) der dickrippige virginische als sehr ergiebiges und dem Roste weniger unterworfenes Carottengut (zu Schnupftabak), auf leichtem Boden auch gut zu Rauchtabak (Pfeifengut); 2) der breitblätterige Maryland oder sogenannte amersforder, in fettem Boden als Carottengut sehr einträglich; 3) der großblätterige Veilchentabak (zu Nicot. rustica gehörig), vorzügliches Pfeifengut, am wenigsten empfindlich und früher reif.

Der Tabak macht in Bezug auf das Klima geringe Ansprüche, nur die rauhen und zugleich den kalten Winden sehr ausgesetzten Lagen sind ihm wenig zuträglich; am wenigsten taugen aber für ihn solche Lagen, in denen sich gern Nachtfröste im Herbste frühzeitig einstellen. Den kalten, zähen Thon-, den dürren Sand- und den nicht entsäuerten Moor- und Torfboden ausgenommen, kann der Tabak auf jedem Boden gebaut werden; am meisten sagt ihm jedoch ein lockerer, warmer, humoser Boden zu. In schwerem Lande treten in zu nassen oder trockenen Jahrgängen zu leicht Misernten ein; ist der Thonboden kalkhaltig, so eignet er sich schon weit besser zum Tabaksbau. Der auf mildem, leichtem Boden erzogene Tabak ist von weniger scharfem Geschmacke (leichter und milder) und deshalb mehr zum Rauchen, der in schwererem Boden erzogene ist mehr zum Schnupftabak geeignet.

Sehr häufig geht dem Tabake, als einer Hackfrucht, Getreide in der Fruchtfolge voraus. Bessere Vorfrüchte sind für ihn jedoch Luzerne und Klee, auch kann ein und dasselbe Land mehre Jahre zum Tabaksbau verwendet werden. In Ungarn behauptet sogar der sogenannte Gartentabak, welcher in den alljährlich zum Tabak benutzten Plantagen gebaut wird, entschieden den Vorzug. Nach Tabak gerathen alle dem Boden angemessene Gewächse sehr gut.

Man behauptet, die bessere Qualität des amerika-

nischen Tabaks beruhe theilweise darauf, daß derselbe dort entweder in gebranntem Neubruche oder doch in Land mit vieler alter Kraft (ohne frische Düngung) gebaut wird. Solches Land wird auch dort eine Reihe von Jahren nach einander zum Tabaksbau benutzt, bis es dann freilich in seiner guten Beschaffenheit endlich abnimmt.

Das zum Tabaksbau bestimmte Land muß gut und tief gelockert und von Unkraut gereinigt sein; man hat deshalb in der Regel theils vor, theils nach Winter 3 bis 4 Pflugarten zu geben. Da von der Beschaffenheit und Menge des angewendeten Düngers Quantität und Qualität des Ertrags im hohen Grade abhängen, so muß auch in der Regel eine starke Düngung dem Tabake gegeben werden. Thierischer Dungstoff, z. B. menschliche Excremente, Schaf- und Pferdemist, Knochen, Hornspäne und dergleichen wirken auf eine reichliche Ernte, aber auch auf einen schweren, schärferen Tabak, auch soll dieser nach Schaf- und Pferdemist einen unangenehmen Geruch bekommen; dagegen wirken Rindviehmist und vegetabilischer Dünger auf gute Qualität von Rauchtabaken, namentlich wendet man sie vorzugsweise auf leichterem Boden an. Mehre mineralische Dungmittel, als Kalk, Salzabfälle wirken sehr günstig auf den Tabak, sowie Asche, guter Compost, Oelkuchen. Frühzeitiges Aufbringen des Düngers, sodaß derselbe durch die nachfolgende Bearbeitung möglichst mit dem Boden vermengt wird, ist sehr zu empfehlen.

Da die Tabakspflanzen eine längere Zeit als den Sommer unseres Klima's zu ihrer Vegetation erfodern, so können sie nicht von Anfang auf freiem Felde erzogen werden, vielmehr ist der Samen in Mistbeeten oder sogenannten Kutschen früh zum Keimen zu bringen, woselbst dann auch die jungen Pflanzen zu erziehen sind. Die eigentlichen Tabakskutschen sind um einige Fuß über dem Boden erhabene Kästen, welche mit Mistbeeterde angefüllt und übrigens ganz als Mistbeet behandelt werden. Die mehr noch im Gebrauch stehenden Pflanzenbeete oder Mistbeete sind mit Breterrahmen umgeben und zum Schutze vor der Kälte gewöhnlich mit Rahmen (Decken), mit geöltem Papier überzogen, versehen; auch bedient man sich dazu bloßer Breter oder Strohmatten. Der sehr kleine feine Tabakssamen wird in Teutschland in der Mitte oder doch in der zweiten Hälfte des März gesäet; in milderen Klimaten, z. B. in Ungarn, säet man erst im April; rundblätterigen säet man auch in Teutschland bis Mitte April.

Zur Erziehung der für einen Morgen nöthigen Pflanzen braucht man ungefähr 4 Eßlöffel voll Samen, welche nicht ganz eine Quadratruthe Mistbeetraum bedürfen. Regenwürmer, Schnecken u. s. w. muß man durch unter den Mistbeeten angebrachte angemessene Unterlagen abhalten; die Kutschen sichern am besten gegen Ungeziefer.

Je früher die Stärke der Pflanzen und die erwünschte gute Witterung das Verpflanzen erlaubt, um so besser ist es, indem es nicht nur zu einer frühern Reife, sondern auch zu einem sichern Ertrage des Tabaks sehr viel beiträgt. Gewöhnlich geschieht dieses Verpflanzen Anfangs Juni. Haben die Pflanzen eine Höhe von 5—6 Zoll erreicht und 6—7 Blätter getrieben, so kann das Verpflanzen vorgenommen werden. Zu diesem Geschäfte ist zwar feuchte Witterung sehr erwünscht, da aber die Pflanzen nicht zu stark werden dürfen, so kann man sich genöthigt sehen, dasselbe bei trockener Witterung vornehmen zu lassen. Um dem Boden wenigstens einige Feuchtigkeit zu verschaffen, halten manche Landwirthe für gut, durch Pflügen und Eggen nicht mehr vom Tabakslande zum Versetzen vorzubereiten, als man in demselben Tage zu bepflanzen gedenkt. Sonst pflügt man etwa 2 Tage vor dem Pflanzen und wenn der Boden alsdann nicht feucht genug ist, so soll jede Pflanzstelle ¼ Stunde vor dem Setzen begossen werden. Die Entfernung der Pflanzen von einander richtet sich nach Lage, Boden und Tabaksart. Im westlichen Teutschland werden die Reihen gewöhnlich bis 2 Fuß von einander entfernt und in den Reihen stehen die Pflanzen 1½ bis 2 Fuß weit. Im nördlichen Teutschland gibt man der Pflanze, besonders beim rundblätterigen Tabak, oft nur 2 Quadratfuß Raum und selbst noch weniger. Man setzt entweder auf vorher gezogene schmale Beete oder nach den mit einem Markeur gezogenen Linien; in letzterem Falle ist es angemessen, je 2 und 2 Linien etwas näher zusammenzurücken, um zwischen den Doppelreihen einen etwas breiteren Gang für die später vorzunehmenden Arbeiten zu haben. Ist das Wetter heiß, so bedeckt man jede Pflanze für die ersten Tage mit etwas Moos, wogegen bei kalter Witterung die Pflanzen etwas tiefer gesteckt werden. Nach acht Tagen werden die Fehlstellen nachgepflanzt.

Nach geschehener Auspflanzung werden die Pflanzen mit Vorsicht behackt, damit deren keine beschädigt wird; dabei ist es gut, die Erde etwas an die Pflanzen zu ziehen, sodaß die Blätter steif in die Höhe wachsen müssen. Einige Wochen darauf wird das Behacken und Behäufeln zum zweiten Male vorgenommen, und da die Blätter jetzt um ein Beträchtliches größer sind, so ist noch größere Vorsicht anzuwenden, daß man sie nicht beschädige, da die beschädigten Blätter verdorren.

Da das Behacken und Behäufeln bei trockener Witterung sehr nachtheilig auf die Pflanzen einwirkt, so darf diese Arbeit nur bei etwas feuchter Witterung vorgenommen werden. Nach einigen Monaten, wenn die Tabakspflanze 8 bis 10 Blätter getrieben hat, muß die Krone oder der Gipfel derselben abgebrochen werden, was man Geizen nennt. Dieses Geizen muß öfters wiederholt werden, weil nicht alle Pflanzen gleich stark sind, also auch nicht zu einer und derselben Zeit gegeizt werden können; auch treiben manche Pflanzen wieder nach. Mit den Gipfeln der Tabaksstaude müssen zugleich auch die überflüssigen Blätter abgebrochen und an jeder Staude nur so viel gelassen werden, als sie nach Beschaffenheit ihrer Größe wol ernähren kann, d. h. nur 8 bis 10 Blätter. Auf diese Weise erhält man weit größere Blätter. Werden dagegen die überflüssigen Blätter, wie überhaupt alle Seitenzweige nicht

ausgebrochen, so nehmen sie der Staude zu viel Nahrung, was den Ertrag der Blätter bedeutend schmälert. Nicht weniger nachtheilig wäre eine allzulange Zögerung, denn würde die Arbeit erst dann unternommen werden, wenn sie schon Blüthenknospen gebildet haben und sich zu öffnen anfangen, so würde der Nahrungsstoff größtentheils unnütz verloren gehen. Das allzufrühe Geizen ist ebenfalls nachtheilig, weil aufs Neue wieder Stengel nachwachsen, wenn solche nicht von Zeit zu Zeit abgebrochen werden. Auch darf das Geizen nur bei guter, trockener Witterung vorgenommen werden und zu den Stunden, wo die Pflanzen nicht naß und frisch, sondern bei Sonnenschein, wo sie welk und biegsam sind, damit die Blätter nicht mit abgebrochen werden.

Das dem Tabake schädlich werdende Unkraut ist allein der Hanfwürger (Orobrache ramosa *Linné*). Er stellt sich am häufigsten in Folge schlechten Fruchtwechsels oder schlechter Feldarbeit ein. Vielen Unfällen ist aber der Tabak in Folge ungünstiger Witterung unterworfen.

Wenn die Pflanzung des Tabaks mit Anfang Juni beginnen konnte und die Witterung über Sommer nicht ungünstig war, so kann die Ernte gewöhnlich gegen Mitte September ihren Anfang nehmen; in weniger günstigen Lagen oder Jahrgängen fällt jedoch die Ernte wenigstens zum Theil in den October. Das Zeichen der Reife ist, daß die Blätter dunkle und gelblich braune Flecken bekommen, klebrig und zähe werden und die Spitzen derselben schlaff zur Erde hängen. Die untersten zuerst gelblichen Blätter, Erd- oder Sandgut genannt, werden vorweg ausgebrochen, auch wegen ihrer schlechteren Qualität von der Haupternte später abgesondert gehalten. Das gewöhnliche weitere Verfahren bei der Haupternte besteht im Abbrechen aller guten Blätter, welche mit der untern Seite nach Oben gekehrt, in kleinen Schichten aufeinandergelegt mehre Stunden zum Abwelken liegen bleiben und dann an einen trocknen Ort unter Dach gebracht werden. Die Ernte darf übrigens nicht bei feuchter, sondern muß bei guter Witterung vorgenommen werden, selbst nicht einmal des Morgens beim Thau, sondern man muß gehörige Abtrocknung der Blätter abwarten, damit diese trocken eingebracht werden, weil die Nässe dem Tabake schädlich ist.

In Amerika, aber auch im südlichen Frankreich werden, nachdem das Erdgut früher abgeblattet worden, die Stauden mehre Tage vor dem Abnehmen mit einem Hackmesser umgehauen, sodaß sie sich bald umlehnen und nun abwelken; nach einigen Tagen werden sie entweder so wie sie sind heimgebracht, um die Blätter an den Stengeln zu trocknen oder es wird nun auch auf dem Felde abgeblattet. Dieses Verfahren, besonders mit dem Trocknen der Blätter an den Stengeln, soll wesentliche Vorzüge besitzen.

Bei dem gewöhnlichen Verfahren werden die eingebrachten Blätter aufrecht und nicht hoch noch fest aufgeschichtet (namentlich nicht in festgebundenen Bündeln), einen bis zwei Tage stehen gelassen, bis sie noch mehr abgewelkt sind und anfangen ein wenig zu schwitzen. Nun werden sie, indem man zugleich die größeren, besseren von den geringeren nochmals sondert, an Bindfaden geschnürt, jedoch ohne sie zu dicht an einander zu schieben, wonach sie in luftigen, wo möglich vor der Sonne geschützten Räumen zum Trocknen aufgehangen werden. Besser als das Aufschnüren auf Bindfaden sind 5 bis 6 Fuß lange glatte Ruthen von weichem Holze, auf welche man die mit einem Schlitze in die Rippe versehenen Blätter aufschiebt und die dann zum Trocknen auf Latten oder andere Vorrichtungen aufgelegt werden. Das beste Verfahren ist aber, wie bereits bemerkt, die Blätter an dem aufgehängten Stengel zu trocknen, wodurch ein schöneres, feines Product gewonnen und überdies an Arbeit und Schnüren bedeutend gespart wird.

Bei großen Pflanzungen hat man eigene Trockenhäuser; bei geringerem Anbaue bedient man sich zum Trocknen des Tabaks der Speicher, Stallböden, Schuppen und dergl. Jedenfalls darf es an Luftzug nicht fehlen, sonst entsteht Fäulniß und der Tabak verliert stark am Werthe. Das Aufhängen an den Häusern ist ein Nothbehelf und nur zureichend, wenn die Dächer recht weit überstehen. Nach Beschaffenheit der Witterung und der Räume sind die aufgehängten Blätter zuweilen aufzuschütteln, etwa anfaulende zu entfernen, auch mehrmals umzuhängen. Wenn die Rippen der Blätter dagegen eine gelbe oder braune Farbe haben, wie die Blätter selbst und wenn sie beim Biegen nicht mehr weich sind, sondern knacken, so sind sie gehörig getrocknet. Bei günstiger Witterung trocknen sie noch im Spätjahre, bei ungünstiger Witterung aber erst im Frühjahre. Sind die Blätter gehörig trocken, so werden sie abgenommen. Man legt dann 25 bis 30 Stück auf einander, sodaß die Spitzen der Blätter nicht nach Außen, sondern einwärts, die Stiele auswärts zu liegen kommen, denn dadurch werden die starken Enden von der Luft noch besser getrocknet. Diese Blätter werden mit einem geringern Blatte oder mit einigen Strohhalmen zusammengebunden, die Bunde längere Zeit täglich umgewendet, damit sie nicht in Fäulniß gerathen, alsdann setzt man sie in kleine Haufen zusammen, die Stiele nach Außen gekehrt, damit der Zutritt aller Feuchtigkeit gehemmt ist und dennoch die Luft von allen Seiten zuströmen kann. Die Haufen müssen von Zeit zu Zeit umgesetzt werden.

Alle diese Arbeiten erfodern viel Aufmerksamkeit und Sachkenntniß. Sie werden in verschiedener Weise und oft sehr mangelhaft ausgeführt, woher zum großen Theil die schlechte Qualität des erzeugten Tabaks zu erklären ist.

Nach Verschiedenheit des Bodens, des Jahrganges und der gebauten Sorte verhält sich der Ertrag zwischen 6 und 10 Centner trockener Blätter vom preußischen Morgen (11 bis 20 Centner vom Joch). In außerordentlichen Fällen kommen noch höhere Erträge vor. An Carottengut erhält man gewöhnlich mehr als an Pfeifengut; dieses wird aber besser bezahlt.

Bei einer frühen Tabaksernte läßt man an manchen

Orten an den stehengelassenen Stengeln noch einige Geizen zum Treiben kommen und gewinnt so eine geringe, wenig werthvolle Nachernte. Die Stengel sind übrigens ein treffliches Material zu Compost; auch liefern sie beim Verbrennen viele und gute Asche.

Um guten Samen zu erhalten, werden die stärksten Pflanzen ausgewählt, nicht geköpft, aber fleißig gegeizt und die Blätter abgenommen bis auf 6 oder 8, welche nicht eher abgenommen werden dürfen, als der Samen reif ist. Ist dieser braunroth, so schneidet man die Gipfel ab, bringt sie in Säckchen und hängt sie einige Zeit an einem luftigen Orte auf. Sobald der Samen trocken ist, wird er entweder sogleich ausgerieben, gereinigt und aufbewahrt oder er wird erst im Frühjahre aus den in aufgehangenen Säcken bewahrten Samenköpfen genommen.

Die zweite Fabrikpflanze, die **Weberkarde**, Weberdistel, Kardendistel oder Rauhkarde (**Dipsacus Fullonum**), wird in den Tuchfabriken und Manufacturen zum Auffratzen der wollenen Fabricate behufs des gleichen Striches der Haare sehr gebraucht. In Gegenden, wo viele solcher Fabriken existiren, kann daher der Anbau der Weberkarde auch recht einträglich sein, zumal da derselbe leicht und einfach ist, auch dem Lande nur wenig Kraft durch den Kardenbau entzogen wird.

Die Weberkarde ist eine zweijährige Pflanze, welche im ersten Jahre nur Blätter, im zweiten aber Blüthen und Samen trägt; sie verlangt einen lehm- oder kalkhaltigen und tiefgründigen Boden. Wegen ihrer hohen Stengel ist ein etwas bindender Boden nothwendig, weil sie durch starke Winde im Sandboden leicht umgeweht werden könnte. Insbesondere sagt ihr ein kraftvoller Boden oder alte Bodenkraft weit mehr zu, als eine starke, frische Düngung, welche zwar sehr große Köpfe erzeugt, wodurch aber die Haken an ihrer Zähigkeit und Festigkeit verlieren. Fehlt es aber zu sehr an Bodenkraft, so wird mit verrottetem Miste mäßig stark gedüngt.

Man säet den Samen entweder direct auf das Feld oder auf Samenbeete, um zu verpflanzen. Das letztere geschieht am häufigsten. Der Samen wird zu dem Ende im Frühjahre zeitig auf gut vorbereitete Beete gesäet und die jungen Pflanzen werden hier bis zum Sommer rein gehalten. Ende Juli bis Mitte August wird verpflanzt in 2 Fuß entfernten Reihen, auf kräftigem Boden etwas weiter, auf schwachem etwas enger. Hat man ein im Frühjahre schon gehörig vorbereitetes Land, so kann der Kardensamen unmittelbar aufs Feld in der erfoderlichen Entfernung gelegt oder auch (was jedoch weniger zu empfehlen ist) breitwürfig gesäet werden. In diesem Falle kann füglich, da von der Weberkarde im ersten Jahre keine Ernte gewonnen werden kann, eine Zwischenfrucht mit untergesäet werden, wozu sich namentlich Mohn, Möhren und Rüben eignen. Der Saatbedarf in das Samenbeet, um damit einen Morgen bepflanzen zu können, ist 1 Pfund. Wird dagegen der Same ins Feld gelegt oder gedrillt gesäet, so sind 2 bis 3 Pfund erfoderlich; die breitwürfige Saat bedarf einige Pfund Samen mehr.

Das Verpflanzen der Karden geschieht, nachdem das Feld gut vorbereitet und hinlänglich gepulvert ist, wenn die Pflänzchen kräftig genug sind und die Feuchtigkeit des Bodens das Ausziehen und Setzen möglich macht, was in der Regel, wie schon bemerkt, von Ende Juli bis Mitte August der Fall sein wird. Ist der Boden schon etwas trocken und haben die Pflanzen die gehörige Stärke, so kann das Versetzen auch bei trockener Witterung vorgenommen werden, nur muß das Feld dazu stark begossen werden, was bei anhaltend trockenem Wetter mehre Male zu wiederholen ist.

Die im Frühjahre aufs Feld gesäeten Karden werden zweimal, die im Sommer verpflanzten nur einmal, im Herbste, behackt. Im folgenden Jahre kann eine einmalige Bearbeitung zureichend, aber auch ein zweites Häufeln rathsam sein. Ungünstige Winter können die Pflanzung theilweise oder selbst ganz zerstören, sonst sind die Weberkardenpflanzungen wenig Unfällen unterworfen. Im zweiten Sommer treiben die Pflanzen Stengel, deren Blüthenköpfe im Juli und August nach und nach verblühen. Sobald ein Theil der Köpfe abgeblüht hat, werden letztere mit etwa ¾ bis 1 Fuß langen Stengelenden abgeschnitten, was nach Verlauf von 8 bis 10 Tagen wiederholt wird, bis die Ernte beendigt ist. Diese Arbeit darf jedoch nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden. Die abgeschnittenen Köpfe werden auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet und dann in Büscheln von 25 oder 50 Stück zusammengebunden, wobei sie nach der Größe und Güte sortirt werden. Man kann auch sogleich bei der Ernte die Büschel binden und zum Trocknen aufhängen.

Von großer Wichtigkeit ist es, den richtigen Zeitpunkt der Ernte zu treffen, damit die hakenförmigen Spreublätter der Kardenköpfe weder zu weich und schwach sind, was ein allzufrühes Einernten bewirkt, noch zu dürr und spröde geworden, was die Folge eines zu späten Erntens ist. Bei zu starkem Wuchse werden die Kardenstengel zu Anfang der Blüthe zuweilen eingeknickt, um geschmeidigere Köpfe zu erhalten.

Der Ertrag kann 30,000 bis 80,000 Stück vom Morgen betragen (70,000 bis 160,000 vom Joch). Die Stengel haben blos zum Brennen Werth.

Endlich ist noch als dritte Fabrikpflanze von freilich sehr untergeordneter Bedeutung das **Seifenkraut**, **Saponaria officinalis** *Linné*, zu erwähnen, dessen Wurzel beim Waschen von Wollenzeuchen oder auch zum Waschen der Wolle auf den Schafen angewandt wurde, weshalb der Anbau dieser Pflanze an einigen wenigen Orten versucht ist. Da sich indessen der Gebrauch dieses Waschmittels für die Schafwolle nicht bewährt hat, so wird das Seifenkraut zu dem erwähnten Zwecke auch nicht mehr gebaut. *(Garcke.)*

GEWERE. §. 1. Während man in früherer Zeit über das in den Quellen des Mittelalters so häufig vorkommende Wort **Gewere** mit Leichtigkeit hinwegging und es gewöhnlich für gleichbedeutend mit Besitz erklärte,

hat man, seitdem Albrecht in seiner classischen Schrift vom Jahre 1828 in der Gewere ein altteutsches Rechtsinstitut, welches in die römischen Kategorien nicht eingefügt werden könne, nachzuweisen versucht hat, grade auf die Gewere seine besondere Aufmerksamkeit gewendet, sie mit besonderer Vorliebe behandelt. Allein trotz der vielen Bearbeitungen ist man bisher zu wenigen allgemein anerkannten Resultaten gekommen. Es gibt keinen Begriff des ältern teutschen Rechts, über den in den letzten 30 Jahren so viele und so verschiedene Ansichten aufgestellt wären, wie über die Gewere. Nicht blos, daß man nicht einmal annäherungsweise über den Begriff der Gewere zum Einverständnisse gekommen ist, ob sie das dingliche Recht, das dingliche Klagerecht, das Recht zu besitzen bedeute, ob sie überhaupt dem materiellen Rechte angehöre oder ein blos processualisches Institut sei, — es herrschen auch über die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Begriffs die abweichendsten Meinungen. Während Albrecht „die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts" behandelt und in ihr den Schlüssel zum Verständnisse desselben gefunden zu haben glaubt, erklärt es Gerber neuerlich für irrthümlich und vergeblich, Rechtsprincipien über die Gewere aufzustellen. Bald haben wahre Kenner des teutschen Rechts ihre ganze Kraft daran gesetzt, um über die Gewere Licht zu verbreiten, bald haben Dilettanten und Halbwisser mit dem Worte ihr Spiel getrieben und Alles, worüber sie im teutschen Rechte keine genauere Rechenschaft zu geben vermochten, auf Rechnung der von ihnen selbst nicht verstandenen Gewere geschrieben. So ist es dahin gekommen, daß man mit einem gewissen Mistrauen alle Untersuchungen über die Gewere und die Folgerungen aus diesem Begriffe ansieht, und daß Köstlin (Krit. Ueberschau III. S. 162) mit Recht sagen durfte, es scheine Gewere recht vorzugsweise das Wort zu sein, das zu rechter Zeit sich einstellt, wenn Begriffe fehlen.

§. 2. Soll die Untersuchung über die Gewere zu wirklich sichern, vor der Kritik bestehenden Resultaten führen, so bedarf es der größten Sorgfalt bei Behandlung der Quellen. Es ist nicht die richtige Methode, alle beliebigen Quellen bunt durch einander zu würfeln und aus dieser der Zeit, der Auffassung und dem Werthe nach heterogenen Maße seine Ansicht zu entwickeln: denn das Streben, überall eine gleichmäßige Auffassung zu finden, führt gar zu leicht in die Versuchung, gegen den Sinn der einzelnen Quelle zu interpretiren und in sie hineinzulegen, was in ihr nicht enthalten ist. Vielmehr müssen wir von einem Centrum ausgehen, von hier aus die maßgebenden Gesichtspunkte gewinnen und dann vorurtheilsfrei nachforschen, in wieweit das in beschränktem Kreise als richtig Gefundene auch allgemeingültig ist oder in wieweit an andern Orten und zu andern Zeiten sich andere Rechtsansichten entwickelt haben [1]). In dem Umstande, daß dies bisher fast immer unterlassen ist, liegt zum großen Theil der Grund, warum die Ansichten über die Gewere so sehr von einander abweichen.

Sodann müssen wir den Sinn jeder einzelnen Quelle unbefangen prüfen und alle vorschnellen Abstractionen vermeiden, selbst wenn auf diesem Wege kein einheitliches Resultat zu erlangen wäre. Denn bei einem Gegenstande von wesentlich historischem Interesse kommt es mehr darauf an, getreu dasjenige, was die Quellen berichten, zusammenzustellen, und soweit es möglich ist, mit einander zu vereinigen, als ein einheitliches System zu schaffen, welches weniger auf gewissenhafte Quellenforschung, als auf allgemeine Anschauungen gegründet wird. Wenngleich es die Aufgabe der Wissenschaft ist, zum Verständnisse des Ganzen zu gelangen und das Einzelne in seinen wechselseitigen Beziehungen darzustellen, so darf sie doch auch nicht mehr leisten wollen, als sie kann: es bleibt die erste Pflicht des Historikers, das Ueberlieferte genau und ohne vorgefaßte Meinung zu prüfen. Erst auf der so gewonnenen Grundlage darf dann seine Combination und sein eignes Schaffen aus den zerstreuten Ueberresten einen neuen Bau aufführen. Die Wissenschaft der teutschen Rechtsgeschichte befindet sich noch in der Periode, in welcher, um den Ausdruck Ihering's [2]) zu brauchen, das receptive Verhalten dem historischen Stoffe gegenüber als Pflicht geboten ist und die productive Gestaltung vielen Irrwegen ausgesetzt ist.

§. 3. Die Gewere als Rechtsinstitut ist erst im Rechte des spätern Mittelalters entwickelt; sie hat ihren Sitz in den Rechtsbüchern, besonders dem Sachsenspiegel und den mit ihm zusammenhängenden sächsischen Quellen. Das Wort *Gewere* findet sich einige Male auch schon früher und bedeutet dann dasselbe wie vestitura, vestitio. Für „item testes, qui *vestitionem* viderunt" (Trad. Fuld. 1, 91), steht ein anderes Mal „et isti sunt testes, qui — viderunt giweridam" (l. l. I, 92). Sodann wird die Identität beider Worte durch das bekannte, vielfach interpretirte Capitulare bewiesen, welches wir nicht blos im lateinischen Texte (Capit. Ludov. Pii a. 817 c. 6 bei *Pertz* I. p. 211 und Anseg. IV, 18), sondern auch in einer altteutschen Uebersetzung des 9. Jahrh. besitzen. Hier wird vestitura gradezu durch Gewere übersetzt: „rerum suarum traditionem faciat, et fidejussores *vestiturae* donet ei, qui illam traditionem accipit, ut *vestituram* faciat," „inde burigun theru *geweri* geve himo ther thia sala infahit *geweri* gedue."

Der Inhalt des Capitulare ist folgender: wer sich außerhalb des Gerichtssprengels befindet, in welchem das Grundstück liegt, welches er auf einen Andern übertragen will, kann vor Zeugen den Act der *Traditio* (sala, salunga) vornehmen; dagegen der zweite Act, welcher zu einer wirksamen Veräußerung gehört, die *Vestitura* (*geweri*) ist hier nicht möglich: der Veräußerer soll sich daher durch einen Vertrag verpflichten und Bürgen dafür

1) Sehr gut deutet die zu beobachtende Methode Gerber an (Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 5. 1853).

2) v. Gerber und Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts I. S. 3 fg.

stellen, daß später die vestitura nachfolgen werde. Erst wenn diese vollzogen oder das Versprechen, daß sie vorgenommen werden solle, gegeben ist, erlangt das Recht des Erwerbers eine solche Festigkeit, daß weder der Veräußerer, noch seine Erben die Uebertragung anfechten dürfen[3]).

Es würde zu weit führen, wollten wir die Bedeutung und die Wirkungen der vestitura ausführlich aus den Quellen entwickeln. Es genügt, übersichtlich die Resultate der bisherigen Forschungen zusammenzustellen. Darnach bedurfte es im ältern teutschen Rechte zur Uebertragung von Rechten an Grundstücken zweier Acte: der eine, die traditio, sala, wurde vor Zeugen oder im Gerichte vorgenommen und bestand darin, daß der Veräußerer unter Ueberreichung eines Symbols erklärte, das Grundstück auf den Andern übertragen zu wollen. Durch den zweiten Act, die vestitura, geweri, welcher auf dem Grundstücke selbst und zwar auch unter Gebrauch von Symbolen vollzogen wurde, führte der Veräußerer den Erwerber in den Besitz des Grundstücks ein. Schon das Wort vestitura, investitura bezeichnet deutlich das Wesen der Rechtshandlung: es wird der Erwerber mit dem Besitze bekleidet, investirt. Geweri ist der teutsche, vollständig entsprechende Ausdruck, vom gothischen vasjan (vestire) (Grimm, Rechtsalterthümer S. 555. 602). Einige Beispiele mögen diese Bedeutung erläutern:

Quidquid proprie hereditatis — habui — tradidi. — Sequenti vero dominico die — episcopus misit advocatum — ut legaliter *vestituram* acciperet ipsius rei — et illum — A. legaliter et per postem et per superliminarem domus de jure suo et potestate in jura et potestatem S. Mariae ad Frisingas *vestivit*, ut ibidem perpetualiter mansisset, exeunte antea A. introduxit R. advocatus (*Meichelbeck*. a. 829. no. 538).

ita traditio peracta est, ut isdem R. eundem locum sibi traditum — in proprietatem — *possideret* illiusque *vestitores* sunt R. F. et ejusdem *vestiture* testes ... (Kleinmayrn, Juvavia. S. 168. a. 930).

.. tradidit. — *Fidejussores:* S. A. C. ad *vestituram* seu firmitatem hujus traditionis perficiendam (Kraut, Grundriß §. 97. Nr. 46. a. 819).

.. tradiderunt ... ut a die presente firmiter teneatur ad domum S. Mariae ... Postea vero misit ... episcopus missos suos, — ut *vestituram* ipsius rei accepissent (Kraut a. a. O. Nr. 53)[4]).

Derjenige, welcher durch diesen actus legitimus den Besitz des Grundstücks erworben hat, gilt als vestitus, als mit dem Besitze bekleidet und rechtlich geschützt: „manu vestita possidere" (Kraut a. a. O. Nr. 60), „vestita est illius manus, cui tradidi" (L. Baiw. XVII. c. 2).

Daneben findet sich bald auch eine andere Bedeutung von vestitura: es heißt so nicht blos die Einweisung, sondern auch das Verhältniß der eingewiesenen Person zur Sache: vestitura ist das Recht zu besitzen nicht blos in Bezug auf Grundstücke, sondern auch auf bewegliche Sachen. So heißt es von einer Person, welche ihr Recht auf Andere übertragen hat: statim *investituram dimisit* (Kleinmayrn S. 125. 27 intra. a. 923—934).

tradidit — servos duos — usque in finem vite sue et proxime sue K. — in proprietatem. Post cujus exitum *ad S. Petrum investituram remittendum* (später sollen sie in den Besitz der Kirche kommen) (Kleinmayrn a. a. O. S. 133).

qui — testificati sunt, quod res, quas Walafrid ad Coenobium S. Galli tradidit, in *vestitura* Domini Caroli *justa et legali* fuissent, donec eas Werdo Abba — in beneficium prestitisset (Cod. traditt. S. Gall. 80. no. 42). Besonders deutlich ist:

Vestitura domini et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse *justa atque legitima*, tunc *vestitura* dicatur; *nam aliter ne vestitura nominari debet* (Cap. a. 819. c. 6 bei *Pertz* I. p. 227).

Hiernach ist vestitura der rechtmäßige Besitz, die rechtmäßige Herrschaft über eine Sache; ein Besitz ohne Recht verdient nicht den Namen investitura.

Trotzdem wird häufig mit diesem Worte nicht blos der rechtmäßige, sondern jeder Besitz, ohne Rücksicht auf seine Rechtmäßigkeit, bezeichnet; z. B.

de vestitura S. Galli per vim abstulerunt (Cod. trad. S. Gall. p. 133. n. 16).

de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt (Cap. a. 817. c. 2. *Pertz* I. p. 217).

omnia bona, quae — in eorum vestitura tenentur (*Schoepflin*, Alsat. dipl. I. n. 159. a. 976).

quicquid — in vestitu praefati monasterii hactenus fuit, in meam accipiam sub usufructuario proprietatem (*Neugart*, Cod. dipl. Alam. I. n. 580. a. 888).

Quod — susciperet omnem hereditatem sui patris L. in sua vestitura semper tenendam (*Erhard*, Cod. dipl. I. n. 70. a. 989) u. s. w.

Die erste Stelle beweist, daß die vestitura durch die widerrechtliche Handlung eines Andern entzogen werden kann; dann ist vestitura nicht das Recht zu besitzen — dies kann nicht auf solche Weise verloren gehen —, sondern das bloße Innehaben, die Detention. So haben wir also drei Bedeutungen: Ein-

3) Eine interessante Parallele bietet eine Urk. vom J. 1384 (angef. bei Michelsen, Die festuca notata S. 19. Not. 1): quae — bona — secundum jus terre Holtzatie — per *warandiam* et *zelandiam*, que proprie *Zele* et *Ware* dicuntur, resignavit E. K. 4) Vgl. ferner Kraut a. a. O. Nr. 24—27. 31. 59. 63. Grimm, Rechtsalterthümer S. 556. Albrecht, Die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. 1828. S. 64 fg. *Du Cange* s. v. *vestitura*.

weisung in den Besitz, Besitz, Recht zu besitzen. Nur für die erste Bedeutung finden wir in älterer Zeit das teutsche Wort Gewere; in späterer Zeit verschwindet es grade für diese; dagegen findet es sich sehr häufig für die beiden andern und es kommt noch dazu als dritte Bedeutung: Besitzthum, Grundstück.

§. 4. Bevor wir zur Nachweisung dieser Bedeutungen von Gewere im spätern Rechte übergehen, machen wir noch auf eine bisher unbeachtet gebliebene sprachliche Analogie aufmerksam. In dem oben angeführten Capitulare werden Sala und Geweri neben einander gestellt. Es ist beachtenswerth, daß sich auch für das Wort Sala ähnliche Schattirungen der Bedeutung aufstellen lassen, wie für Gewere.

a) *Sala* bedeutet den Act der Tradition (vgl. §. 3). Weitere Stellen siehe bei Kraut a. a. O. §. 97 Nr. 1—9. Daher heißen die Mittelspersonen, deren man sich bei Uebertragung von Grundstücken bediente, Salmanni (vgl. auch Grimm R. A. S. 555).

b) Sala bezeichnet das Haus. Während Gewere oder Were das Grundstück, Haus, Hof und Land bedeutet, bezieht sich Sala mehr auf das Wohngebäude und hat sich in unserm Sal bis auf den heutigen Tag erhalten. Damit hängt terra, hoba salica u. s. w. zusammen [4a]).

c) Endlich bedeutet Sala das Recht an der Sache, das durch die Traditio, die sala, übertragene Recht, insbesondere Eigenthum, z. B.

> allodium nostrum — dicto cenobio — *jure proprietatis* perpetuo obtulimus possidendum, *jus nostrum, quod Sala dicitur* — tam cespitis quam rami viridi exhibitione conferendo (Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins II. n. 100. a. 1223).
>
> allodiorum *proprietatem, que vulgo Sale dicitur* (Lacomblet I. n. 554. a. 1197).
>
> H. — suscepit illud, quod vulgo dicitur *Sale* (Lacomblet I. n. 558. a. 1197).
>
> *tutelam et advocatiam, que vulgo sale dicitur,* vice ecclesie — suscepit (Lacomblet I. n. 428. a. 1168).

So bezeichnet dasselbe Wort Sala, ebenso wie Gewere, den Act der Uebertragung, das Object der Veräußerung, und das Recht an der übertragenen Sache.

§. 5. Für die spätere Zeit des teutschen Rechts wird überall der Sachsenspiegel den Ausgangspunkt und die Grundlage der Untersuchung bilden. Der Sachsenspiegel gibt uns nicht nur das größte Material über die Gewere an die Hand, sondern ist auch die reinste Quelle des teutschen Rechts überhaupt: er ist das einheitliche Werk eines Mannes, zu dem in nicht viel späterer Zeit einzelne Zusätze kommen, welche wir ausscheiden können. Eicke hatte das Recht seiner Zeit nicht aus Büchern kennen gelernt, er schrieb keine Compilation, schöpfte nicht aus andern Rechtsaufzeichnungen, welche er misverstehen konnte — wie dies dem Verfasser des Schwabenspiegels so oft begegnet ist —, er hatte nicht das aus Büchern Gelernte mit dem im Leben befolgten Rechte zu vermitteln; sondern er zeichnete in schlichter, einfacher und durchaus angemessener Darstellung dasjenige nieder, was er aus eigener Erfahrung als Recht kennen gelernt hatte, was er im Leben unmittelbar beobachtet und angewendet sah. Spätere Arbeiten sind oft für einzelne Partien reichhaltiger und ausführlicher, aber sie sind auch voll von überflüssigen Wiederholungen oder nicht zu lösenden Widersprüchen. Wir werden uns an den Sachsenspiegel Landrecht und das sächsische Lehnrecht in seinen beiden Redactionen, der teutschen und dem vetus auctor de beneficiis, als die Werke desselben Autors halten und da, wo es erfoderlich scheint, auf Verschiedenheiten in der Auffassung zwischen dem ursprünglichen Texte und den spätern Zusätzen aufmerksam machen, welche nicht denselben Werth haben [5]). Wir werden die einzelnen Stellen über die Gewere durchgehen und uns in genauer Analyse Rechenschaft von der Bedeutung dieses Wortes geben. — Wir verbinden damit die andern sächsischen Rechtsbücher: der Richtsteig Landrecht schließt sich überall unmittelbar an den Sachsenspiegel Landrecht an; eine genauere Prüfung der nicht sehr zahlreichen Sätze des Richtsteigs über die Gewere hat mich gelehrt, daß er durchaus dieselben Grundanschauungen hat, wie der Sachsenspiegel und keinen einzigen Satz enthält, der nicht entweder wirklich im Sachsenspiegel steht oder, ohne seine einheitliche Auffassung zu beeinträchtigen, in demselben stehen könnte.

Dasselbe gilt vom Richtsteig Lehnrecht im Verhältnisse zum sächsischen Lehnrechte.

Die Auffassung der sächsischen Rechtsbücher bleibt für uns der Mittelpunkt der Untersuchung; wir werden aber auch aus andern Quellen Belege anführen, wo sie mit dem Sachsenspiegel übereinstimmen und in einem spätern kurzen Abschnitte die Abweichungen der spätern Quellen zusammenstellen.

Der Schwabenspiegel weicht nur in einzelnen Beziehungen vom Sachsenspiegel ab; im Landrechte sind seine Sätze über die Gewere sehr dürftig [6]), das Lehnrecht stimmt noch mehr mit dem sächs. Lehnrechte überein, doch können einzelne verwirrte Stellen des Schwabenspiegels nur aus seiner Quelle, dem Sachsenspiegel, erläutert werden [7]).

Die meisten übrigen Quellen, die übrigen Rechtsbücher, die Statuten der Städte, die Schöffenurtheile, Urkunden u. s. w., enthalten das Wort Gewere selten

---

4a) Stellen vgl. bei Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Aufl. S. 5—7. Grimm, Rechtsalterthümer S. 493. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 16. 48 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 484. 485. *Guérard*, Le polyptique de l'abbé Irminon. p. 482 seq. 487 seq.

5) Vgl. Nietzsche, Allgem. Liter.-Zeitung. December 1827. Sp. 737.

6) Bemerkenswerth ist, daß der Schwabenspiegel überall, wo der Sachsenspiegel von der Gewere des Mannes am Vermögen der Frau handelt, die Gewere umgeht. Kraut, Vormundschaft II. S. 345.

7) Beispiele bei Homeyer, Sachsenspiegel II, 1. S. 95 fg.

und dann meistens in dem weniger wichtigen Sinne von Besitz oder Haus und Hof: aus ihnen läßt sich für die Lehre von der Gewere nichts Sonderliches entnehmen.

So erscheint es auch nach der Durchforschung der übrigen Quellen als gerechtfertigt, den Sachsenspiegel als Hauptquelle zu betrachten: denn die Gewere ist im Sachsenspiegel zur unmittelbarsten Erscheinung gekommen. Vor ihm wissen wir nicht viel von der Gewere und nach ihm verschwindet sie bald aus dem Rechte oder wird wenigstens nicht dazu benutzt, um juristische Sätze aufzustellen oder zu begründen.

§. 6. Das Wort Gewere hat nicht blos dieselben Bedeutungen, wie investitura (vgl. §. 3), sondern wird auch noch in vielfach anderem Sinne gebraucht[8]). Es sind verschiedene Worte Gewere, welche von verschiedenen Stämmen herkommen, aus einander zu halten. Wir stellen die Stämme nach den Bemerkungen Grimm's (R. A. S. 602 fg.) zusammen[9]):

a) „wern, goth. varjan, prohibere, defendere; davon were, arma, munitio, ein unjuristischer Begriff."

b) „wern, vestire, goth. vasjan; davon were, gewere" (S. 602); „ahd. werjan, in latein. Urkunden vestire, investire; giweri, giwerida ist investitura — gewer drückt also die förmliche Einkleidung in den Besitz des Grundstücks aus" (S. 556 fg.). Es wird dafür in den lateinischen Quellen gebraucht possessio, warandia (von demselben Stamme, wie gewere), usucapio[10]). Von diesem Stamme kommt der von uns zu erörternde Begriff her.

c) „wërn, praestare, wovon wëre, gewëre, praestatio, cautio ... waranda, warandatio ... thun, leisten, gewährleisten, verbürgen; von ihm stammt das franz. garantir, engl. warrant."

Gegen die Sonderung der drei Stämme erklärt sich Gaupp[11]), welcher ähnlich wie Albrecht (S. 1 fg.) überall die Grundbedeutung des Schutzes findet[12]). Dafür daß Gewere im Sinne von Besitz und von Gewährleistung dasselbe Wort sei und von demselben Stamme herkomme, darf er sich nicht darauf berufen, daß es in beiden Bedeutungen durch warandia übersetzt wird[13]): denn warandia ist nur die Uebertragung des teutschen Worts gewere in eine latinisirte Form. Doch scheint in der That zu berücksichtigen, daß mit der gewere (investitura), der Einführung in den Besitz, die Verpflichtung des Veräußerers zur Gewere, warandia, d. h. zur Vertretung des Erwerbers in seinem Besitzrechte entsteht[14]).

§. 7. Mag nun auch zwischen den beiden Worten wern und wërn ein sprachlicher Zusammenhang bestanden haben oder nicht — hier haben wir es nur mit dem Worte gewere, welches von dem zweiten Stamme herkommt und Besitz oder Besitzrecht bedeutet, zu thun. Diejenige Bedeutung, welche wir schon früher kennen lernten (s. §. 3), Einkleidung, Einweisung in den Besitz tritt zurück und erhält sich nur in dem entsprechenden latein. Worte investitura. Jetzt bedeutet Gewere 1) Besitzthum, 2) Besitz, 3) Besitzrecht. Es kann auffallend erscheinen, wie diese drei Bedeutungen sich aus jener erst genannten entwickelt haben, wie es gekommen ist, daß dasselbe Wort, welches die Art und den Act des Erwerbes bezeichnet, dann auch für die erworbene Sache und das Verhältniß der Person zur Sache gebraucht wird. Allein eine ähnliche Entfaltung der Bedeutungen desselben Worts läßt sich auch sonst nachweisen; des Wortes Sala haben wir bereits gedacht (s. §. 4). Mehre Analogien bietet die lateinische Rechtssprache. *Mancipium* bedeutet sowol 1) den Erwerbsact, das Ergreifen mit der Hand (die mancipatio), als auch 2) die so erworbene Sache und 3) das Recht an der Sache, welches durch die mancipatio entsteht. Entsprechende Bedeutungen haben die Worte *pignus* und *fiducia*[14a]). — Auch das französische Recht bietet grade in dem Worte *Saisine*, welches der teutschen Gewere entspricht, einen erläuternden Beleg dar. Saisine kommt von saisir, greifen, ergreifen her[15]). Während die teutsche Sprache in ihrem wern die Thätigkeit des Veräußerers hervorhebt, sieht die französische mehr auf die Thätigkeit des Erwerbers. Sodann bedeutet saisine auch das Recht des Erwerbers, die Gewere. Cinus (geb. 1270) sagt: prehendere Galli saisire dicunt, sicut et possessionem saisinam vocant[16]).

§. 8. Wir gehen jetzt die Bedeutungen von Gewere durch, in soweit sie mit dem Stamme wern, vestire zusammenhängen.

a) Gewere bezeichnet das Haus („sine gewere daz ist sin hus")[17]), oder Haus und Hof, d. h. denjenigen Raum, in welchem der Besitzer, gleichviel ob er Eigenthümer ist, oder ob er aus einem andern Rechte, oder gar keinem Rechte besitzt, Herr ist, wo er seine

8) Vergleiche die Zusammenstellung bei Albrecht, Gewere S. 1 fg. 9) Genauere Nachweisungen s. bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz I. S. 912 fg. 924 fg. 940 fg. 10) Medebacher Privileg a. 1165 (Grimm, Weisth. III, 74. Seibertz, Urkundenb. I, 74) §. 13: in *usucapione*, quod vulgo dicitur, *an geweren*. — Damit ist zu vergleichen *usucapium possessionis* hujus, quod theutonica exprimitur lingua *Sala* (Lacomblet I. n. 470. a. 1179). 11) Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 96 fg. Vgl. auch Phillips, Deutsche Gesch. I. S. 91 fg. v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 99 fg. 12) So wird auch oft were im Sinne von Besitzthum von wern, defendere abgeleitet, weil ein Zaun das Grundstück umgibt: Brackenhöft, Zeitschr. f. deutsches Recht III. S. 2. Note 1. 2. Renaud, Zeitschr. f. Rechtswissensch. des Auslandes XIX. S. 102. Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte S. 336 fg. 13) Albrecht S. 1. Note 3; S. 10. Note 31a; S. 65. Note 128. Gaupp a. a. O. S. 97. Note 8.

14) Gerber, Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 20 fg., welcher auch jene drei Stämme unterscheidet, gibt zu, daß sie später gegenseitig auf sich eingewirkt haben können. 14a) Vgl. *Dirksen*, Manuale latinitatis fontium juris civilis Romanorum bei diesen Worten. 15) Saisir bedeutet offenbar dasselbe, wie das teutsche sich unterwinden. Grimm, Weisth. I. S. 692 (13. Jahrh.): advocatus per sententiam latam a mansionariis mansum ad usum curie *sasire* debet. Der Stamm desselben ist verwandt dem teutschen setzen; vgl. Diez, Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen s. v. *sagire;* auch *Du Cange* s. v. *saisire*. 16) Gerber a. a. O. S. 45. Note *. 17) Magdeb. Recht v. 1261. §. 25.

Macht ausübt. Diese allersinnlichste Bedeutung findet sich oft im Sachsenspiegel:

II, 35: svar man — düve oder rof *in sinen geweren* hevet, *dar he selve den slotel to dreget,* it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge [18]).

III, 7. §. 4. Koft en jode — kelke oder buke —, vint man't *binnen sinen geweren,* man richtet over in als over enen dief.

II, 29. — wende he't undüflike unde unroflike *ut von jenes mannes weren* gebracht hevet.

III, 91. §. 1. Herberget ok en man lude u. sleit der ein den anderen dot ane sine scult *binnen sinen geweren, oder darbuten,* — de werd sal is bliven ane scaden. — Vgl. auch III, 90. §. 3.

I, 22. §. 3. alle hovede spise, die — overblift *in jewelkeme hove* irs mannes, *oder svar he se hadde binnen sinen geweren.* §. 4: dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf *binnen sinen weren* [19]).

I, 20. §. 7. Die muder is gast in des sons *geweren* u. die sone in der muder. Vgl. auch II, 62. §. 3; III, 82. §. 2 (sine were to rumene).

Noch einige Beispiele aus andern Quellen:

Goslar. Statuten (Göschen) S. 50. Z. 6: Wes de *were is oder se heft ghemedet*, deme beteret men de husvredebrake de dar uppe ghescüt. S. 51. Z. 31: *uppe siner were dar he wonet.*

Verm. Sachsensp. II, 2. d. 15: alle zcune — dy sal eyn iczlich man dy storczen *uf dy gewer kern* u. nicht herusz [20]).

In allen Stellen bedeutet in oder binnen sinen geweren den Raum, welcher von einer Person besessen wird, über welchen sie factisch die Herrschaft ausübt. Wird daher von einer Sache gesagt, sie sei binnen geweren Jemandes, so bedeutet dies, daß sie ebenso wie das Grundstück, auf welchem sie sich befindet, der factischen Herrschaft des Besitzers unterworfen, in seinem Gewahrsam sei [21]). Hervorzuheben ist, daß, um zu bezeichnen, daß die Sache sich auf dem Grundstücke befinde, immer der Plural binnen sinen weren, nie der Singular binnen siner gewere gebraucht wird.

§. 9. b) In andern Stellen verschwindet bei Ausdrücken wie in geweren, an sinen geweren u. s. w. die Rücksicht, daß sich die Sache auf dem Grundstücke befindet, und es tritt der abstractere Gesichtspunkt an die Stelle, daß sie sich im Besitze [22]) der Person befindet [23]). Dieser Uebergang läßt sich schon in einzelnen der bereits angeführten Stellen erkennen (II, 29. I, 22. §. 3. 4), und zeigt sich deutlicher z. B. in

I, 15. §. 1. jene de 't *in geweren* hevet wird derjenige genannt, welcher ein Gut geliehen oder verpfändet erhalten hat.

II, 60. §. 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde — to svelker wis he die ut *von sinen geweren* let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet u. s. w.

II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden *in sinen geweren,* went it ime mit recht afgewunnen werde; vgl. auch §. 5.

Am natürlichsten ist diese Redeweise da, wo es sich um **bewegliche Sachen** handelt: denn diese sind regelmäßig in den geweren, im Hause oder Hofe, entgegengesetzt dem gleichgültigeren Falle, daß der Besitzer die Sachen auch außerhalb des Hofes detinirt, indem er sie mit sich trägt [24]). In den bisherigen Beispielen steht das Wort Gewere im Plural und bedeutet die Besitzungen. Einen mehr abstracteren Sinn hat der Singular; ebenso wie possessio bei den Römern Besitzung und Besitz bedeutet, so auch Gewere bei den Teutschen.

18) Diese Stelle wird erläutert durch das Magdeb.-Görlitzer Recht von 1304. §. 82: Wirt — die dube in sime *kelre* oder in sineme *kasten* oder in sineme *korngademe* oder *irgen binnen sinen beslozzenen weren* gevunden, *den sluzzel treger* shal man habben vor einen dieb, iz en sie danne ein also getan dube, die man zu einem venstere in gewerfen moge. Vgl. auch Görl. Landr. 35. §. 6. 19) So liest Homeyer; richtiger scheint mir, nach starf ein Komma zu stellen. 20) Andere Beispiele s. bei *Haltaus*, Glossarium germanicum p. 705. Albrecht S. 12. 13. Aus friesischen Quellen bei v. Richthofen, Wörterb. S. 1125. 1139. 21) Vgl. auch Albrecht S. 20.

22) Wir nehmen Besitz hier im Sinne des blos factischen Innehabens, ohne Rücksicht auf das Recht oder den Titulus, durch den der Besitz erworben ist. Vgl. auch Albrecht S. 3 fg. Gerber a. a. O. S. 6 fg. 23) Wir gehen von dem Objecte (Haus und Hof) aus und kommen so zur Bedeutung Besitz. Albrecht S. 9 fg. befolgt den umgekehrten Weg: von der Bedeutung Besitz leitet er die von Haus und Hof ab (S. 12. 13). Haus und Hof sei der hauptsächlichste Gegenstand der Gewere (des Besitzes) gewesen und sei dann auch mit dem Namen Gewere belegt worden, indem man den Namen für das Recht zugleich auch für das Object gebrauchte. Dies scheint mir nicht richtig: es entspricht vielmehr den Gesetzen der Entwickelung der Sprache, daß ein Wort zuerst eine Sache bezeichnet und erst später, wenn das Denken und gleichzeitig die Sprache zu einer größern Abstraction kommt, für das Verhältniß der Person zur Sache, das Recht, welches sie an ihr hat, verwendet wird. *Eigen*, *Eigenthum* bezeichnet zuerst das Object (Grundstück), erst später das Recht (vgl. *Budde*, Dissert. de vindicatione rerum mobil. p. 3. Duncker, Zeitschr. f. deutsches Recht II, 1. S. 187. N. 11); Besitz bedeutet zuerst das Besitzthum, dann das Verhältniß des Besitzers zur besessenen Sache (vgl. Grimm, Wörterbuch unter diesem Worte). 24) Der Sachsenspiegel bedient sich auch anderer Ausdrücke, um dieses rein äußerliche Verhalten zur Sache, sei sie beweglich oder unbeweglich, zu bezeichnen: besonders *under ime haben*, unter sich, in seiner Gewalt, seinem Gewahrsam haben, I, 25. §. 5. II, 31. §. 3. III, 4. §. 1. III, 5. §. 1. III, 15. §. 1, 3. III, 29. §. 1, 31. §. 2. Richtst. Landr. c. 11; c. 14. — Das *possidere* im Vet. auct. I, 27 übersetzt Eicke selbst durch *in geweren haben* (Sächs. Lehnr. 10. §. 1), das Görlitzer Lehnrecht durch *unter ihm haben* (VII). — Vgl. auch Delbrück, Zeitschr. f. deutsch. Recht XIV. S. 253. N. 77. — Dasselbe bezeichnet „auf einem Gute sitzen" Sachsensp. I, 53. §. 3: an deme gude, dar die man uppe sit; *besitten* II, 14. §. 1; III, 83. §. 1; Sächs. Lehnr. 2. §. 3; 14. §. 1; 22. §. 3; 38. §. 1; 71. §. 11. Vet. auctor I, 32 possederit, Sächs. Lehnr. 10. §. 5: behalt he dat gut, Görl. Lehnr. VIII: Besizzit avir der man daz gut. *Besitten* bezeichnet besonders sitzen bleiben (Homeyer, Sachsensp. II, 2. S. 418).

I, 52. §. 3. Svat aver he jemanne genomen hevet mit unrechte, dat mut he ime wol weder laten in sine gewere.

Hier bedeutet Gewere Besitz, und nicht Eigenthum oder ein sonstiges Recht, denn durch eine unrechtmäßige Handlung wird nur der Besitz, nicht das Recht verloren, durch die Rückgabe nur der Besitz, nicht das Recht wiederhergestellt.

II, 25. §. 1. Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere.

Nach Richtst. Landr. c. 12 gehört zum Begriffe des Diebstahls, daß man fremde Sachen ausz gewer nehme. Auch der unrechtmäßigste Besitz wird Gewere genannt: roflike gewere (Sachsensp. II, 25. §. 1. Schwabensp. 76. II.). Man spricht auch von einer Gewere an Unfreien III, 32. §. 6.

Bedeutete nun einmal erst Gewere den Besitz bei beweglichen Sachen, so kam man auch dahin, es beim Besitz von Grundstücken zu brauchen.

III, 82. §. 2. Svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde. (Weichb. 29. Verm. Sachsensp. I, 38. d. 1.)

Weil der Veräußerer selbst kein Recht hat, kann der Erwerber auch nur die Gewere im Sinne von Besitz erlangen.

III, 83. §. 3. man sal aver ime dat gut laten in sine gewere. I, 9. §. 5. Sächs. Lehnr. 59. §. 1.

II, 24. §. 1. man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage.

Auch hier wird nur an den bloßen Besitz gedacht, weil die Möglichkeit des unrechtmäßigen Erwerbes gradezu erwähnt wird.

Schwabensp. 191. b. Wan man nieman uz siner gewer gewisen mag, ane gerihtes halben, u. ist er ouch ze unrehte in der gewer, wen sol im si e mit rehter clage brechen. — Verm. Sachsensp. I, 32. d. 1.

II, 24. §. 2. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, jeneme die de gewere hevet.

die de gewere hevet, ist der bloße Besitzer: wer den Besitz hat, braucht ihn nur aufzugeben, wenn der Gegner beweist, daß er kein Recht zu besitzen habe.

Sächs. Lehnr. 14. §. 1. Doch ne het dat nen recht gewere dat die man mit gewalt besitt.

60. §. 1. Svie in unrechter gewere sit sunder lenunge; 11. §. 1, 43. §. 1.

Verm. Sachsensp. I, 46. d. 9. Wer erbe adder farnde habe had in gewern, recht adder unrecht, do en sal on nymant uszwisen, man breche sy mit rechter clage u. mit rechte. — Richtst. Lehnr. 19.

Um den Besitz von Immobilien zu bezeichnen, wird auch der Pluralis des Wortes gebraucht:

II, 44. §. 1. Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. §. 2.

II, 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.

I, 45. §. 2. En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven — durch dat he mit ir in den geweren sit.

Sächs. Lehnr. 71. §. 9. hevet die belende man dat gut an sinen lenes geweren ane rechte wedersprake herebracht, he volget u. s. w.

59. §. 1. he hevet dat gut verloren dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lenunge an ne heft.

74. §. 1. Hevet en man gut in geweren sunder lenunge von vormuntscap sines wives oder kindes, oder let en man sime brudere sin gut in sine gewere — stirft die belende man die wile, jene die süs gedane were dar an hevet sprict he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n hilgen nicht behalden.

Richtst. Lehnr. 8. §. 2. est he sin len — ute sinen weren lete; vgl. 17.

Der unterste Vasall wird häufig als derjenige bezeichnet, welcher das Lehn in Geweren hat; wenngleich auch andere Personen Rechte an dem Gute haben, so ist er doch der einzige Besitzer. Sächs. Lehnr. 5. §. 1. 2; 7. §. 1; 10. §. 1; 57. §. 1. 2. 5. Der mit dem Gedinge beliehene Vasall, welcher nur eine Anwartschaft auf den Genuß des Lehns hat, darbt der Gewere 5. §. 2. Wenn der Vasall einem Amtmanne das Lehn in die Gewere befiehlt, so erhält dieser die Gewere, den Besitz, aber kann dem Herrn nicht das Gut mit der Gewere entführen. Denn der Amtmann hat kein selbständiges Recht, sondern detinirt nur dem Willen seines Herrn gemäß. Sächs. Lehnr. 62. §. 1 [25]).

Um bei der Vieldeutigkeit des Worts Gewere zu bezeichnen, daß der factische Besitz, die Detention gemeint sei, wird dem Worte oft ein Adjectivum beigegeben, welches dies andeutet; z. B. hebbende gewere, brukende gewere.

Bewyfinge umme len bei Homeyer II, 1. S. 364: Doch so mach to lenes geweren neman tüch syn, he ne sy des heren belende man; aver *eyner gemeynen hebbenden u. brukenden gewere* mot wol getüch syn eyn yowelk umbeschulden man.

Richtst. Lehnr. 29. §. 7. enes lenes gewere — motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder *eine hebbende were*, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven beddervеn mannen.

---

25) Stellen aus friesischen Quellen s. bei v. Richthofen a. a. O. S. 1138 fg. — Im Schwabenspiegel wird sehr oft statt gewere im Sinne von Besitz blos gewalt gesagt; Schw. Landr. 22. I. §. 3; 30. 50. 63. 64. 200. 222. 258. 261. 273. 316. 317. 327. Schwäb. Lehnr. 23 b. 28. 79. — „gewalt ist gleich gewere, potestas, possessio" (Jac. Grimm, Das Wort des Besitzes. Eine linguistische Abhandlung. 1850. S. 27).

Richtst. Landr. cap. 21. na deme dat he dat — gudt in rechter hebbenden were heft.

Urk. a. 1472 bei Kraut, Grundr. §. 130. N. 6: u. ich habe sie sulcher tzinsse in eyne *gerugliche nutzliche u. habende geweher* gesetzt.

Urk. v. J. 1436 (Haltaus a. a. O. S. 705): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr*.

Urk. a. inc. (ebendaselbst): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr* [26]).

Dasselbe bezeichnet auch **lediglicheGewere**:

Sachsensp. I, 34. §. 2. Svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut *in sinen ledichliken geweren* jar u. dach.

II, 57. Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme, die 't *in ledichliken geweren hevet.*

Sächs. Lehnr. 14. §. 1. Svie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, — die hevet die gewere dar an, u. deme sal man dar af antwerden, of dar jeman uppe misse dut. —

Schwäb. Landr. 216. — der ez mit nutze *in ledeclicher gewer* hat, u. in gantzem nutze, dem sol man bezzerron.

Magdeb. Fragen I, 2. d. 26. Alle Freiheit u. Gericht, die der öberst herr des gutes hat, ob er das gut het in seinen **leblichen geweren**, alle solche macht, freiheit u. gerechtigkeit soll der mann, der das gut in **leblichen geweren** hat, auch auff dem gut haben, recht und gnad zu thunde.

Oestr. Urk. a. 1356 (Sitzungsberichte der k. k. Akad. der Wiss. zu Wien. 1853. XI. S. 761 fg. Nr. 15): der erste Rentegläubiger erhält, da die bisherigen Besitzer des Grundstücks insolvent sind und die nachfolgenden Renteberechtigten nicht das Haus mit seinen Pflichten übernehmen wollen, das Haus „*ledichleichen u. vreyleichen* . . mit alle dem rechten, alz der gerichtsbrief sagt" [27]).

Aus Vergleichung dieser Stellen ergibt sich, daß unter den mehren Personen, welche Rechte an einem Grundstücke haben, nur demjenigen die ledigliche Gewere zugeschrieben wird, welcher im Besitze ist und die Nutzungen zieht. Schon das Wort **lediglich** bezeichnet, daß der Besitz frei von Beschränkungen ist und den Besitzer berechtigt, unbeschränkt die Nutzungen zu ziehen [28]).

Nicht blos derjenige, welcher ein Recht an der Sache durch Auflassung erworben hat, sondern überhaupt Jeder, welcher zu eigenem Vortheile besitzt, z. B. der Miether [29]), kann die ledigliche Gewere haben.

§. 10. c) Die für die Erkenntniß des teutschen Rechts wichtigste Bedeutung ist **Recht zu besitzen**, zu detiniren (jus possidendi), welches mit dinglicher Wirksamkeit versehen allgemein geltend gemacht werden kann. Bisher war uns Gewere nur das thatsächliche Verhältniß, jetzt wird sie ein Rechtsinstitut [30]). Wer an einer Sache eine Gewere in diesem Sinne hat, besitzt nicht blos, sondern hat ein Recht zu besitzen. Im Gegensatze gegen das bloße Factum des Besitzes heißt diese Gewere — aber nicht technisch — rechte Gewere:

Sachsensp. III, 38. §. 1. Svat die man jar u. dach *in rechten geweren* nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden. — Schwabensp. 302. b.

II, 42. §. 2. Hevet aver ir en *ene rechte were* an deme gude jar u. dach gehat ane rechte wedersprake.

Sächs. Lehnr. 14. §. 1. Doch ne het dat *nen recht gewere*, dat die man mit gewalt besitt. 26. §. 9; 31. §. 2. — Richtst. Lehnr. 15. §. 8.

Magdeb. Fragen I, 6. d. 8. Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen [31]).

Rechte Gewere ist in allen diesen Stellen **der auf rechtmäßigem Wege erworbene Besitz**; in andern Stellen bedeutet gewere allein dasselbe.

Sachsensp. II, 24. §. 1. Wenn der wegen eines Grundstücks Beklagte nicht vor Gericht erscheint, so verdelt man ime die gewere mit rechte.

II, 24. §. 2. Jewelk man mach sines rechten gudes wol mit rechte anich werden, — so is he der were geloset mit rechte. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, — se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si.

---

26) Albrecht S. 7. 8. Gaupp, Zeitschr. I. S. 104. Homeyer, Sachsensp. II, 2. S. 404. 27) Vet. auct. I, 123: nulli enim dominus beneficii *warandiam* concedere poterit, quam non *solutam* habuerit (er kann die Lehnsgewere nur verleihen, wenn er selbst die ledige, ledigliche Gewere hatte); vgl. Sächs. Lehnr. 53. Görl. Lehnr. XXII. 28) Vgl. Albrecht S. 8. 9. Cropp in Hudtwalker und Trummer's Criminal. Beiträge II. S. 237. N. 5. Homeyer, Jahrb. a. a. O. Sp. 1323; Sachsensp. II, 2. S. 403. 404. Gaupp a. a. O. S. 103 fg. Gerber a. a. O. S. 7.

29) Dies ergibt die Vergleichung der oben angeführten Stellen, Sachsensp. II, 57, Sächs. Lehnr. 14. §. 1, Schwabensp. 216 mit Goslar. Stat. S. 23. Z. 1: Wes de were is oder se hevet ghemedet, deme beteret men dat uppe ghescüt an husvredebrake (Verm. Sachsensp. II, 3. d. 3). — Zu beschränkt sagt Gerber (a. a. O.), daß ledigliche Gewere „das volle freie Besitzrecht des Vasallen und Leibzüchters im Gegensatze der durch das Vorhandensein eines beschränkenden Nutzungsrechts gebundenen Befugnisse des Eigenthümers" bezeichne; denn auch der Eigenthümer hat die ledigliche Gewere, wenn er besitzt (vgl. Sachsensp. I, 34. §. 2); dann besteht gar kein solcher Gegensatz. 30) Albrecht S. 27 ist in romanistischer Anschauung befangen, wenn er das Eigenthum als dasjenige Recht bezeichnet, welches dem Besitze als Factum entspricht. Denn Besitz bedeutet in unserer Sprache und auch in dem Sinne von Albrecht nicht dasselbe, wie possessio, sondern ist die factische Detention ohne Rücksicht auf den Animus. Diesem Besitze als **Factum** entspricht als Recht das **Recht zu besitzen**. 31) Homeyer, Sachsensp. II, 2. S. 409.

Wer ein Gut versetzt, verkauft oder im Processe über dasselbe unterliegt, verliert die Gewere, d. h. nicht den Besitz — denn der Verurtheilte kann diesen ja noch eine Zeit lang behalten —, sondern das Recht zu besitzen. — Sächs. Lehnr. 53. 59. §. 2.

II, 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde *die gewere* mit rechte afgewunnen [32]).

In dieser Stelle wird die Gewere, das Besitzrecht entgegengesetzt dem in geweren haben, dem factischen Besitze.

I, 9. §. 5. — wirt aver ime — de were gebroken mit rechte.

III, 82. §. 2. svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde.

I, 31. §. 2. wende die man ne mach an sines wives gude *nene andere were* gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untving in vormuntscap.

II, 44. §. 3. he mut *die egenlike gewere* mit ses — mannen getugen.

Sächs. Lehnr. 57. §. 1. Liet en herre — gedinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irstorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

6. §. 1. Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude. §. 2. Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes.

7. §. 3. Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Verleiht ein Vasall sein Lehn an einen unteren Vasallen, so verliert er damit nicht sein Lehnrecht, sein Recht am Lehn, gegenüber dem Herrn, weil der untere Vasall von ihm den Besitz hat.

In allen diesen Stellen, welche mit alleiniger Ausnahme von I, 31. §. 2 nur von Grundstücken handeln, steht gewere nur im Singular. Bei beweglichen Sachen kommt Gewere gleich Besitzrecht nur fünfmal im Sachsenspiegel vor:

I, 20. §. 4. des sones wif nemet mit — rechte ires mannes morgengave u. müsdele u. ire rade an irs mannes gude — of se irs mannes u. irs selves *umbesculdenen weren* dar an getügen mogen.

§. 6. Morgengave behalt dat wif oppen hilgen, de gewere aver mit getüge. (Ueber diese beiden Stellen s. unten §. 16.)

II, 18. §. 2. Man ne sal ok nicht vinden to rechte, wo en man en gut oder ene gewere des gudes getügen sole, ime ne si aller irst die getüch mit ordelen erdelt.

III, 88. §. 5. Zeugniß umme gut oder umme gewere.

I, 31. §. 2 (siehe auf dieser Seite).

Der Inhalt der Gewere, das Recht, aus welchem man besitzt, wird bisweilen durch einen Zusatz angegeben: *egenlike gewere* (Sachsensp. II, 44. §. 3. Magd.-Görl. Recht von 1304. art. 35) [33]), **Lehnsgewere** (Sächs. Lehnr. 38. §. 1. §. 3; 53; 74. §. 2. Richtst. Lehnr. 15. §. 8; 29. §. 7. Bewysinge bei Homeyer Sachsensp. II, 1. S. 364) [34]). Den Gegensatz bildet die *blote gewere* (Sächs. Lehnr. 74. §. 2), die *gemene gewere* (38. §. 3), die gemeyne hebbende u. brukende gewere (Bewys. a. a. O.), hebbende gewere (Richtst. Lehnr. 29. §. 7). Besonders auf Grund der letzten Stellen wird unter gemeiner oder bloßer Gewere der rein factische Besitz zu verstehen sein, bei welchem man nicht nach dem Rechte zu besitzen fragt [35]). In einzelnen Stellen scheint sie im Gegensatze gegen die Lehnsgewere die landrechtliche, die im Landgerichte entstandene zu bezeichnen [36]).

§. 11. Die Gewere als Recht hat Jeder, welcher ein Recht zu besitzen hat, also unter Umständen auch der Eigenthümer. Um aber das Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht zu bezeichnen, hat der Sachsenspiegel kein eigenes Wort, sondern nur Umschreibungen.

II, 37. §. 1. Svat so en man vint — dat sal he up bieden vor sinen buren u. to der kerken; kumt jene — *deme dat gut tohort*, he sal sik dar to tien selve dridde. §. 2 (des dat gut is).

Derjenige, **dem das Gut gehört**, oder **dessen das Gut ist**, kann der Eigenthümer, aber auch jede andere Person sein, welche die Rückgabe der verlorenen Sache fodern darf; es ist gemäß der Regel „Hand wahre Hand" derjenige, dessen Gewere mit dem unfreiwilligen Verluste der Sache aufhörte.

II, 41. §. 1. 2. Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, — dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce —. Ne tiüt he't nicht ut *jene des it dar is* —, man verdelt ime sin recht dar an.

Hier ist unter demjenigen, **dessen das Gut ist**, allein der Eigenthümer zu verstehen. In II, 57 bezeichnen die Worte „al sie en gut manges mannes" nicht

---

32) Ich begreife nicht, wie **Gerber** Sachsensp. II, 24. §. 1 und II, 70 auslegen will, da er Gewere in den Wendungen gewere abgewinnen, brechen für „Besitz, factisches Innehaben" nimmt (a. a. O. S. 6).

33) Aus dem friesischen Rechte: dera *ainlikera werrana* urmetten (sich der Gewere zu Eigenthum vermessen); deer hi *eer aynlike oen siner wer* hede (daß er früher zu Eigenthum in seiner Gewere hatte); vgl. bei v. **Richthofen**, W.-B. S. 1139.

34) Urk. a. 1370 (Oestr. Notizenbl. 1853. S. 436): das aygen in *aygens gewer*, das lehen *in lehens gewer*, das purchrecht in *purchrechts gewer* u. das perchrecht in *perchrechts gewer*, die Saettze in *Satzung gewer*.

35) **Albrecht** S. 8. **Homeyer** II, 2. S. 606.

36) Diese Bedeutung vertheidigen allgemein **Gaupp** a. a. O. S. 104 fg. **Gerber** a. a. O. S. 13.

blos den Eigenthümer, sondern alle Personen, welche Rechte am Gute haben[37]).

Wenn der eine bewegliche Sache zurückfodernde Kläger sagt, die Sache sei sein gewesen und sei noch sein, so heißt das nicht, er habe die Gewere gehabt und habe sie noch, wie Albrecht (S. 84) will, sondern nur er habe ein Recht an der Sache gehabt und dies Recht habe er auch jetzt noch trotz des Verlustes der Sache[38]).

Oft wird auch für Eigenthum oder für das sonstige Recht an einer Sache die Bezeichnung der Sache selbst gebraucht, Eigen für Eigenthum am Grundstücke, Lehen für Recht am Lehngute, fahrende Habe für Eigenthum oder Recht an Mobilien u. s. w.[39]); oder man braucht für Recht am Gute das Recht zur Klage, welches sich auf das dingliche Recht stützt, sodaß die Ansprache an einem Gute verlieren dasselbe bedeutet, wie das Recht an der Sache verlieren[40]).

§. 12. Es ergeben sich also folgende Bedeutungen von were, gewere:

1) Haus und Hof; binnen sinen geweren gleich im Hause oder Hofe, im Besitz.

2) Besitz, rein factische Detention.

3) Recht zu besitzen, ohne Rücksicht auf den Inhalt dieses Rechts.

Aber diese drei Bedeutungen lassen sich nicht überall strenge auseinanderhalten, sondern gehen vielfach in einander über, wodurch die Schwierigkeiten der Untersuchung vermehrt werden. Man hat es bisweilen für auffällig erklärt, daß dasselbe Wort so mannichfaltige Bedeutungen hat, und hat wol grade darum eine Untersuchung über die Gewere für müßig und erfolglos erklärt. Aber eine gleiche Vieldeutigkeit zeigt sich auch in andern Sprachen für die verwandten Worte und von Savigny verzweifelte trotz der Vieldeutigkeit des lateinischen Worts possessio nicht an der Aufstellung einer römischen Besitztheorie.

Vergleichen wir jene drei Bedeutungen mit denen des lateinischen Worts, possessio, so hat auch dieses die beiden ersten Bedeutungen: Besitzung (Besitzthum) und die rein factische Detention (naturaliter possidere). Aber in der dritten Bedeutung gehen sie weit aus einander. Possessio bedeutet die Detention verbunden mit dem Willen, die Sache als Eigenthümer zu besitzen, gleichviel auf welche Weise die Detention erworben ist, ob durch einen justus oder injustus titulus, ob der Besitzer sich in bona oder mala fide befindet; die possessio wird verloren, sobald das factische Innehaben oder der animus aufhört. In allen diesen Beziehungen weicht der teutsche Begriff ab: Gewere ist das Recht zu besitzen, welches meistens — bei beweglichen Sachen immer — in Verbindung mit der Detention erscheint. Es kann das Besitzrecht die Folge verschiedener materieller Berechtigungen sein, des Eigenthums, des Lehens, Pfandes, Depositums u. s. w. Auf den Willen des Besitzers wird gar keine Rücksicht genommen, sondern nur auf die rechtmäßige oder unrechtmäßige Entstehung des Besitzes. Es fragt sich nur, ob der Besitz auf dem gesetzlichen Wege entstanden ist und daher eine gewere nicht blos im zweiten, sondern auch im dritten Sinne ist.

Während der Römer bei den dinglichen Rechten überall auf das innere, unsichtbare Verhältniß zwischen Person und Sache, auf das materielle Recht sieht, so legt das teutsche Recht das Gewicht auf das äußere Verhältniß des Besitzes, welches der Ausfluß des Rechts ist.

Da die Gewere von sämmtlichen römischen Begriffen wesentlich abweicht, geriethen die Concipienten von Rechtsquellen und Urkunden in Verlegenheit, sobald sie ein der Gewere entsprechendes lateinisches Wort wählen sollten. Man nannte das Besitzrecht (die Gewere) auch da, wo es von dem römischen Eigenthume unzweifelhaft verschieden war, proprietas, proprium, weil der Besitzer für die Zeit seines Rechts über die Sache dieselbe Herrschaft ausübt, wie ein Eigenthümer. Bei Bestellung von Leibzuchten heißt es:

usque *ad finem vite* sue tradidit in *proprietatem* (Kleinmayrn Juvavia. S. 125 fg. 133. 136 u. s. w. intra a. 923—934).

tradidit — in *proprietatem* illi et filiis suis — *usque ad finem vitae* illorum (a. a. O. S. 190. intra a. 963—976).

in *proprietatem* concessimus eo videlicet tenore, quatenus praefatus archiepiscopus hoc teneat, usitet et potestative omnibus *diebus vite sue possideat* et post ejus ab hac vita discessum in usus fratrum canonicorum — revertatur (a. a. O. S. 214. a. 1002).

Oder es wird die Gewere als *bonae fidei possessio* bezeichnet; so heißt es von einem Dienstlehen: beneficii gratiam tamquam bonae fidei possessor solus obtinebit (Möser, Urkk. z. Osnabr. Gesch. Nr. 100. a. 1203). Auch *possessio* brauchte man für Recht zu besitzen, selbst wenn der Besitz fehlt; so nennt das Brünner Schöffenbuch (Nr. 35) grade die nicht besitzenden zur Klage berechtigten: *veri possessores, quibus ablata sunt*[41]).

---

37) Vgl. auch Sachsensp. II, 47. §. 2, 54. §. 5, 56. §. 2. III, 43. §. 2. III, 67. Schwabensp. 217. Münch. Stadtr. 71. 75. Nur wenn man daran festhält, daß diese Ausdrücke durchaus nicht immer den Eigenthümer bezeichnen sollen, sind Stellen, wie Richtst. Landr. c. 14 a. Anf., verständlich: Gepeutet man dir zu antworten umb gute, das dir ein ander zubehaldn hat geben, so sprech dein fursprech: — N. der spricht, H. hab im diese hab gethan, *das sie sein sey*, u. *nicht sein*. Die deponirte Sache wird einmal als Gut des Depositars (das sie sein sey) bezeichnet, weil er die Gewere vom Eigenthümer erlangt hat, gleich darauf aber wieder als *nicht sein*, d. h. als ihm nicht eigenthümlich zugehörig. 38) Planck, Zeitschr. f. deutsches Recht X. S. 245 fg. Bruns, Das Recht des Besitzes S. 313 fg. 318 fg. Delbrück, Zeitschr. f. deutsches Recht XIV. S. 242 fg. 39) Homeyer, Sachsensp. I. S. 309. II, 2. S. 277. 424. Albrecht, Gewere S. 13. N. 35. 40) Sächs. Lehnr. 42. §. 1. 2, 59. §. 2, 65. §. 2, 66. §. 3. Richtst. Lehnr. 12. §. 3. 5, 14. §. 3, 20. §. 3.

41) Diese Quelle bezeichnet häufig auch den Eigenthümer als

Daher supponiren auch die ältern Quellen da, wo wir heutzutage den Begriff des Eigenthums uns denken, den dauernden Besitz:

emit a Stephano — supradictam silvam — *in perpetuam possessionem.*

addidit — octo mansos claustro huic *in perpetuum possidendos* (*Stenzel*, liber fundationis claustri S. Mariae Virginis in Heinrichow. p. 43. 44).

Es wird auf diese Weise erklärlich, wie einzelne Bearbeiter des römischen Rechts im Mittelalter die römische possessio als Recht definiren konnten; sie trugen in das römische Recht den teutschen Begriff der Gewere hinüber. So sagt Bassianus: possessio est jus quoddam rem detinendi sibi, und Azo: et creditor et vasallus, et fructuarius et similes ut alienum possident, et tamen possident sibi; sibi enim possident ratione juris, quod habent in re. Während das römische Recht den animus rem sibi habendi, und zwar als dominus, verlangt und einen stellvertretenden Besitz alieno nomine nur in einzelnen Fällen anerkennt, nimmt Azo überall, wo das teutsche Recht eine Gewere hat, den Besitz einer fremden Sache im eigenen Interesse an. Bei der Miethe, bei welcher auch das teutsche Recht keine Gewere kannte (s. §. 26), läßt auch Azo nur ein alieno nomine possidere zu. (Die Stellen nehme ich aus Bruns, D. Recht des Besitzes S. 105. 106.)

§. 13. Das Wort Gewere ist freilich aus unserer Sprache verschwunden, aber die Auffassung und der Begriff leben noch weiter fort. Es ist ein anderes Wort an seine Stelle getreten, welches ganz dieselben Bedeutungen, wie Gewere hat, ich meine Besitz, ein Wort, welches in der juristischen Sprache kaum vor dem 18. Jahrh. vorkommt [42]). Der Nichtjurist braucht es nicht in dem technischen Sinne, in welchem es der Jurist zur Uebertragung des römischen Worts possessio verwendet; Besitz bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauche:

1) Besitzthum (Vermögen);

2) das körperliche Innehaben: man hat die Sache besetzt und besitzt sie jetzt;

3) das rechtmäßige körperliche Innehaben, oder wol auch das Recht, die Sache zu besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Detention vorhanden ist [43]). Besonders braucht man das Wort, um das Eigenthum zu bezeichnen. So hebt also auch jetzt noch der gemeine Sprachgebrauch „das factische der sinnlichen Betrachtung näher liegende Moment gegenüber dem innerlichen, unsichtbaren" hervor [44]).

Diese Auffassung des gemeinen Lebens wirkte auch auf die Aufstellung des Besitzbegriffes in den neueren Gesetzbüchern zurück; z. B. stellt das Preuß. Landrecht im Gegensatze gegen den vollständigen Besitz, welcher der römischen possessio entspricht, noch einen unvollständigen Besitz auf, bei welchem man nicht als Eigenthümer, aber doch für sich selbst detiniren will:

I, 7. §. 6. Wer eine Sache oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer.

§. 7. Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

So sagt auch der Cod. Maximil. Bavar. civilis II, 5. §. 1: „Besitz bedeutet jenen Zustand, da man eine Sache mit der Absicht, solche für sich zu haben (animo sibi habendi) in seiner Gewalt und Gewahrsam hat."

Die Gewere an Mobilien.

§. 14. Wie das teutsche Recht überhaupt nach den verschiedensten Seiten hin Mobilien und Immobilien verschieden behandelt, so ist auch die Gewere an Mobilien ganz anders ausgebildet, wie die an Immobilien; jene blieb auf einer niedrigeren, roheren Stufe stehen, diese ist feiner entwickelt. Bei jener werden wir nicht lange zu verweilen haben, während diese größere Schwierigkeiten bietet und eine tiefer eingehende Behandlung erfodert.

a) Die Gewere an Mobilien ist immer Detention. Eine Gewere findet an beweglichen Sachen nur da statt, wo zugleich ein in geweren haben, im Haus und Hof haben vorhanden ist; das Recht ohne den Besitz bezeichnete man nie mit dem Ausdrucke „Gewere." Wer seine Detention aufgibt oder wider seinen Willen verliert, behält keine Gewere, obgleich er sein Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht zurückbehalten kann (Sachsensp. II, 60. §. 1).

Schon hier stoßen wir auf einen Widerspruch Albrecht's. Dieser behauptet nämlich (S. 23. 31 fg.), daß es auch ohne den factischen Besitz eine Gewere an Mobilien gebe, und daß derjenige die Gewere behalte, welcher den Besitz wider seinen Willen und ohne Veranlassung eines richterlichen Spruchs verliert. Allein unter den sämmtlichen Stellen, welche er zum Belege dafür anführt, spricht nur eine einzige von Mobilien und diese gehört dem spätern Rechte an (das magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.).

Vielmehr ist es für den Verlust der Gewere ganz gleichgültig, ob der bisherige Besitzer seinen Besitz freiwillig räumt oder wider seinen Willen verliert: immer

---

possessor, wo der körperliche Besitz ihm grade abgeht: no. 125. Si homo hereditatem suam alteri locavit, ad respondendum de tali hereditate non ille, qui eam convenit (der Pächter), sed qui *hereditatis possessor est proprius*, ad judicium est citandus; no. 133. is, qui commodat, dominium retinet et possessionem rei commodatae; no. 181. rei depositae sicut commodatae *proprietatem* tenemus et *etiam possessionem* et potest depositum, quandocumque placet deponenti, revocari.

42) Grimm, Deutsches Wörterbuch I. Sp. 1625. 43) Grimm a. a. O. S. 1628: „In haben ist mehr das baare Innehaben, die Detention, in besitzen der Erwerb, der Rechtsgrund enthalten."

44) Gerber a. a. O. S. 21.

geht mit dem Verluste des Besitzes auch die Gewere unter[45]).

Daher ist es auch *im Allgemeinen* nicht möglich, daß mehre Personen an derselben Sache eine Gewere haben. Wenn auch die Quellen keinen directen Anhalt bieten, so glaube ich doch diesen Satz *beschränken* zu müssen: der Herr, welcher eine Sache seinem Knechte oder einer andern zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Person übergibt, gilt auch jetzt noch als Inhaber der Gewere. Schon die *Glosse* zu Sachsensp. III, 6 bemerkt, daß eine derartige Uebergabe an den Knecht auf keinem eigentlichen Vertrage beruhe: „denn er hat es dem Herrn nicht abgeliehen, noch der Knecht hat es jm nicht gelobt noch geredt, mit worten noch mit wercken." Die Sache ist dadurch, daß sie eine zur Hausgenossenschaft gehörige Person detinirt, noch nicht aus der Gewere des Herrn, aus dem Bereiche seiner Machtvollkommenheit herausgekommen. Daher kommt auch hier die Regel „Hand wahre Hand" gar nicht zur Anwendung: veräußert der Knecht doloser Weise die Sache seines Herrn, so gilt die Gewere als gegen den Willen des Herrn verloren, und der Herr kann die dingliche Klage anstellen[46]).

Aehnlich verhält es sich bei der Morgengabe, welche der Mann seiner Frau an Mobilien bestellt. Die Frau erhält durch die Gabe eine Gewere: Sachsensp. I, 20. §. 4. 6[47]). Aber die Morgengabsgüter befinden sich noch im Kreise der Herrschaft des Mannes und verbleiben ihm trotz der Gabe, wenn die Frau vor ihm stirbt[48]). Während der Ehe besteht kein Sondergut, sondern Alles ist dem Manne unterworfen, wird von ihm besessen (Sachsensp. I, 31. §. 1. 2): daher kann die Frau bei Lebzeiten des Mannes ihre Gewere nicht geltend machen, indem sie Güter, welche zu ihrer Morgengabe gehören, veräußert.

I, 31. §. 1. **Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve**[49]).

§. 15. b) Wer die Gewere *freiwillig* aufgegeben hat, verliert dadurch die Berechtigung, sein Recht an der Sache durch die dingliche Klage geltend zu machen; er kann nur gegen seinen Contrahenten klagen. Dagegen hat derjenige die dingliche Klage, welchem die Gewere an der Sache *wider seinen Willen* entzogen wurde, nicht blos der Eigenthümer, sondern jeder, welcher sie aus irgend einem Titel besaß[50]). Für diesen jetzt ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung.

Wir werden nicht zweifeln dürfen, in allen diesen Fällen, in welchen der Veräußerer mit der Gewere sein dingliches Klagerecht aufgibt und der Empfänger es mit der Gewere erhält, dem Empfänger nach teutschem Rechte ein dingliches Recht zuzuschreiben, obgleich nach röm. Recht das Commodatum, Depositum u. s. w. nur ein persönliches Recht gewährt. Denn es ist sehr wohl möglich, daß einzelne Rechte von dem einen Volke als dingliche, von dem andern als persönliche Rechte aufgefaßt werden[51]).

Was den Veräußerer anbetrifft, so gibt er durch Uebertragung der Gewere sein Recht an der individuellen Sache auf. Er hat nur noch ein persönliches Recht gegen den Empfänger auf Restitution der Sache selbst oder auf den Ersatz ihres Werthes. Obgleich wir ihn, wenn wir unsere heutigen Kategorien anwenden, noch immer als Eigenthümer bezeichnen müssen[52]), so trat doch im ältern Rechte der Begriff des Eigenthums vor dem der Gewere zurück[53]). Wer von einem Andern in den Besitz der Sache gesetzt ist, die Gewere erlangt hat, erscheint so lange als rechtmäßiger Besitzer, bis ein Anderer, welcher die Sache früher gegen seinen Willen verlor, sein besseres Recht nachweist.

c) Der bloße Vertrag über den Erwerb einer Sache läßt keine Gewere entstehen; die Gewere, das dingliche

---

45) Gegen Albrecht vgl. auch Brackenhöft, Zeitschr. für deutsches Recht V. S. 133 fg., besonders S. 177 fg. — So gibt es also an Mobilien keine juristische Gewere, unter welcher Albrecht eine Gewere ohne Besitz versteht. Es ist daher auch einer der Hauptsätze der Albrecht'schen Theorie irrig: „Die Klage, die aus der juristischen Gewere entspringt, ist eine dingliche, und außer dieser gibt es keine andere in rem actio" (S. 81). Denn hier bei Mobilien findet eine dingliche Klage auch ohne juristische Gewere statt; die dingliche Klage steht auf einem andern Fundamente, als der Gewere.

46) Kraut §. 90. Nr. 3. 4. 6. 7. Albrecht S. 94. N. 194. *Budde*, Dissertatio p. 41. 42.

47) Nach dem Tode ihres Mannes beweist sie ihre unbescholtene Gewere mit Zeugen, d. h. daß ihr rechtmäßig die Sachen tradirt seien. Medebacher, Privil. a. 1165. §. 14: Qui uxorem legitimam — duxerit, quicquid primo mane coram paranimphis et concivibus suis uxori suae dederit, — quod teutonice morgengave vocatur —, integra pace optinebit; sed si forte contigerit, quod aliquis datum illud — infringere voluerit, ille *qui datum habet in usucapione, quod vulgo dicitur angeweren*, testimonio — debet optinere.

48) Sachsensp. III, 38. §. 3: Morgengave ne erft nen wif bi ires mannes live, si ne hebbe se untvangen na ires mannes dode; d. h. sie vererbt sie nicht bei ihres Mannes Leben, sondern vererbt sie nur, wenn sie sie bereits nach des Mannes Tode zu ausschließlichem Rechte erworben hat. Sachsensp. I, 31. §. 1.

49) A. M. über die Morgengabe des Sachsenspiegels ist Kraut, Vormundschaft II. S. 538 fg.: er erklärt sie für eine Gabe von Todes wegen, welche der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes keine Gewere gibt.

50) Gerber (a. a. O. S. 27) leitet die dingliche Klage des Commodatars, Pfandgläubigers u. s. w., mit welcher er die ihm *gestohlene oder geraubte* Sache zurückfodert, nicht aus dem unfreiwilligen Verluste der Gewere, sondern aus dem Delict des Thäters her. Gegen diese Ansicht hat sich zuletzt erklärt Delbrück a. a. O. S. 223. 250. — Die Ansicht Gerber's erklärt, warum der Empfänger, der frühere Besitzer vindicirt, nicht aber, warum der Eigenthümer, welcher die Sache einem Andern übergab, keine dingliche Klage hat. Und doch kann der Eigenthümer, selbst wenn ihm sein Contrahent zum Ersatz verpflichtet ist, ein Interesse haben, selbst zu vindiciren, z. B. wegen Insolvenz seines Contrahenten. Die dingliche Klage ist aber für ihn unmöglich, weil er sein Recht an der individuellen Sache aufgab und nur noch ein Recht auf eine Sache von demselben Werthe und derselben Qualität behält, wie dies auch Gerber S. 34 anerkennt.

51) Vgl. auch die richtige Bemerkung bei Sandhaas, German. Abhandlungen S. 152 fg.

52) *Budde*, Dissert. p. 35 seq. Brackenhöft, Zeitschrift V. S. 163 fg. Kraut, Vormundschaft II. S. 350. N. 3.

53) Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 252. Note 2.

Recht an Mobilien entsteht nur durch Uebergabe, wie an Immobilien durch die Auflassung[54]). Es gibt daher an Mobilien kein anderes Pfandrecht, als das Faustpfand.

Baier. Landr. 223 (v. Freyberg): antwurt man ainem pfant, daz varenden hab ist, die man getreiben u. getragen mag, der sol er sich underwinden u. underziehen, u. haimen in sein gewalt; taet er dez nicht, u. liezz si ienem, der ims geantwurt hat in seiner gewalt, u. begriff si ain andrer in seiner gewalt mit dem rechten, der mag sich der selben pfant mit dem rechten wol underwinden.

Jura civ. Nordhus. (Kraut §. 123. Nr. 11): Quicunque pignoraverit talia, que de possessione pignorati possint duci vel pelli sub potentiam pignorantis, et relicta in possessione pignorati fuerint, alius si supervenerit, salvo jure pignorabit.

Bremer Statuten von 1308. Nr. 48 (bei Oelrichs S. 96): Dhar ne mach nemene binnen ver benken wicbeledhe weddescat holden the buten sinen weren is, mer we dhen weddescat hevet an sinen weren, dhe mach sin ghelt holden uppe dhen hilghen.

Wenn daher der bloße Vertrag mit der Gewere collidirt, so geht die Gewere vor; z. B. wenn der Eigenthümer dieselbe Sache zweien verkauft, so wird derjenige als Erwerber geschützt, welcher nicht blos den persönlichen Anspruch aus dem Vertrage, sondern auch durch die Tradition das dingliche Recht an der Sache erworben hat.

Hamburger Recht von 1270. I, 7: So wor een man vordinget ofte vorkoft ofte to weddeschatte set wedder wegene syn erve enen manne edder twen, ofte so welker hande gud it sy, ofte se twedrachtich darumme worden, so we danne den ersten kop edder den ersten weddeschat tugen mach, de schol den kop edder den weddeschat beholden.

Langenbeck in seiner Glosse zum hamburger Recht von 1497. G. 3 gibt als Motiv dafür an: Wente hebbe ick erst ghekofft u. doch nicht entfangen, danegest heffst du datsulve kofft unde entpfangen, so bystu de negeste, *umme der besyttinge u. hebbende were willen.*

Weil die persönlichen Verbindlichkeiten nur in beschränkter Weise auf die Erben übergingen, so konnte das Versprechen des Erblassers, Jemandem eine Sache zu geben, welches durch Tradition nicht realisirt worden war, nicht gegen seine Erben geltend gemacht werden.

Görl. Landr. 45. §. 7. Swelich man sin gut einem andirn gibit, u. iz doch selbe in sinen werin beheldit unze an den tach daz er gevangen wirt, oder in eine suche bevellit von der er nicht genesin ne mac, mit der gabe ne hat er sin gut sinen erben nicht gevremedit.

Es konnte daher nach älterem Rechte keinen Erbvertrag an Mobilien geben[55]).

d) Die Gewere überträgt auf den Empfänger die Detention; ob er berechtigt sei, die Sache zu benutzen oder nicht, seine sonstigen Befugnisse oder Verpflichtungen werden bestimmt durch die causa, aus welcher er besitzt, durch die Verabredungen des Vertrages.

Bisweilen hat man für einzelne Verträge, den Pfandvertrag, das Commodat, oder auch allgemein angenommen, daß mit der Gewere auf den Empfänger zugleich das Eigenthum übergehe. Diese Ansicht ist unhaltbar und öfter widerlegt[56]).

e) Der Besitzer braucht keinem Andern früher die Gewere einzuräumen, als bis dessen größeres Recht durch richterlichen Spruch anerkannt ist: jede eigenmächtige Entziehung des Besitzes ist verboten[57]). Daher bleibt der Besitzer während des Processes im Besitze der Sache.

Sachsensp. II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden in sinen geweren, went it ime mit rechte afgewunnen werde. — Schwabensp. 273. Richtst. Landr. c. 13.

Obgleich es ein allgemeines Gebot ist, daß Niemand in seinem Besitze gestört werden soll, wird der bloße Besitz doch nicht durch ein besonderes Verfahren geschützt: es gibt nach älterem teutschen Rechte kein vom Petitorium verschiedenes Possessorium. Die Klage soll nicht dem früheren Besitzer, dessen Recht zu besitzen unberücksichtigt bliebe, den Besitz wieder verschaffen, sondern soll demjenigen, welcher ein Recht zu besitzen nachweist, die Detention restituiren. Die Behauptungen der Parteien beziehen sich nicht auf ihren früheren oder gegenwärtigen Besitz, sondern auf ihr Recht. Daher wird selbst der Räuber, welcher ein Recht an der geraubten Sache nachweist, gegenüber dem Beraubten in dem Processe siegen.

Sachsensp. II, 25. §. 1. Wirt aver en man beklaget umme roflike gewere, — de richtere sal — richten deme klegere umme den rof. — Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere, *of it jene, uppe den die klage gat, nicht ne weder redet mit rechte.*

Albrecht (S. 14 fg.) ist entgegengesetzter Ansicht und nimmt einen selbständigen Schutz des bloßen Besitzes

---

54) Albrecht S. 132.

55) Albrecht S. 201.

56) Albrecht S. 137. — Mit Unrecht glaubt Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburg. Rechtsgeschichte II. S. 131, daß Albrecht diese Meinung zuerst bekämpft habe. Schon Langenbeck (gestorben 1517) erklärt sich gegen dieselbe in seinem Commentar zum hamburgischen Stadtrechte (L. 10. 11); und auch das Werk von Riccius de dominio pignoris germanici vertheidigt nicht die falsche Ansicht (wie Albrecht a. a. O. Note 292 und *Budde*, Diss. p. 28 glauben), sondern sucht sie zu bestreiten. — Ueber die Controverse beim Pfandrecht s. Stobbe a. a. O. S. 252 fg.

57) Albrecht S. 14. Bruns S. 284. Gerber S. 36. Delbrück S. 251.

sowol bei Mobilien, als Immobilien an. Zuerst scheint Duncker (Zeitschr. f. deutsch. Recht II, 1. S. 190) das Possessorium dem teutschen Rechte abgesprochen zu haben, sodann Homeyer (Sachsensp. II, 2. S. 407). Erschöpfend hat Bruns (a. a. O. S. 285 fg.) die Frage behandelt; ihm folgen die Neueren (z. B. Sandhaas, German. Abhh. S. 96 fg., Delbrück S. 241 fg. u. s. w.).

f) Nur derjenige, welcher eine Sache in geweren hat, kann mit der dinglichen Klage auf Herausgabe derselben belangt werden; denn die Voraussetzung der dinglichen Klage ist die unmittelbare Gegenwart der Sache. Bei Anstellung der persönlichen Klage gesteht entweder der Beklagte zu, die Sache erhalten zu haben und muß sie dann restituiren oder ihren Werth ersetzen, oder er leugnet den Empfang vollständig ab.

Nur dann kann der Kläger den Beweis der geschehenen Hingabe zu führen übernehmen, wenn der Beklagte die Sache, um welche es sich handelt, wirklich besitzt: denn überall, wo der Kläger das Recht an einer Sache geltend macht, nimmt er nur in dem Falle die vorzüglichere Stelle im Beweise ein, wenn es unzweifelhaft ist, daß der Beklagte der rechte Beklagte, d. h. der Besitzer ist[58]).

Sachsensp. I, 15. §. 2. Sculdeget man den man umme dat, des he nicht ne hevet, des untgat he mit siner unscult. Svat man aver under ime bewisen mach, dar vore mut he antwerden ane unscult. — Vgl. I, 52. §. 4; I, 22. §. 4.

Ebenso brauchen die Erben sich auf den Proceß nur einzulassen, wenn die eingeklagten Sachen sich in der Erbschaft befinden.

Sachsensp. III, 31. §. 2: — sine erven ne antwerden dar vore nicht, sie ne hebben dat gut under en, dar umme jene beklaget was. — Vgl. II, 60. §. 2. — Richtst. Landr. c. 16.

Mit diesen Principien scheint mir ein anderer Satz in Verbindung gebracht werden zu dürfen: der Eigenthümer oder Besitzer von Vieh, welches Schaden angerichtet hat, ist von aller Verbindlichkeit zum Schadensersatze frei, wenn er das den Schaden verursachende Thier gar nicht mehr in seine Gewere aufgenommen hat; er muß aber für den Schaden einstehen, wenn er das Thier auch noch fernerhin als das seinige behandelt.

Sachsensp. II, 40. §. 1. 2. Sves hund — oder svelkerhande ve it si, enen man dodet oder belemet, oder en ander ve, sin here sal den scaden — beteren, of he 't weder an sine were nimt, na des dat he dat erst ereschet. Sleit he 't aver ut, u. ne hovet noch ne huset noch ne drenket he't, so is he unsculdich an me scaden; so unterwinde sik jene vor sinen scaden of he wille[59]).

§. 16. g) Man hat in neuerer Zeit bisweilen angenommen, daß die Gewere entscheide, wer bei einem Streite über Sachen das Vorrecht im Beweise habe. Wir können der Gewere keinen so großen Einfluß zuschreiben.

Ueber die Frage, wer bei einem Streite über Sachen zum Beweise komme, erhalten wir vortreffliche Belehrung in den Abhandlungen von Planck und Delbrück[60]). Im Anschlusse an diese Arbeiten können wir folgende Regeln aufstellen:

1) Wenn der Kläger ein Recht an der Sache behauptet und der Beklagte es nur leugnet, ist jener allein angegriffen und kommt zum Beweise.

2) Behaupten beide ein verschiedenes Recht, so ist derjenige, welcher das größere, stärkere Recht beansprucht (Eigen gegenüber dem Lehn), der Angegriffene und kommt zum Beweise.

3) Nehmen beide ein gleich starkes Recht in Anspruch und der Kläger beruft sich auf seinen frühern Besitz, welcher ihm gegen seinen Willen entzogen ist, so hat dieser den Beweisvorzug, weil der gegenwärtige Besitz des Beklagten die unmittelbare oder mittelbare Folge der widerrechtlichen Besitzentziehung ist.

4) Stützt sich aber der Beklagte nicht blos auf seinen gegenwärtigen Besitz, sondern auf seinen Besitzerwerb, so geht derjenige vor, welcher den bessern Erwerb behauptet.

5) Stehen sich beide Theile in ihren Behauptungen sowol mit Bezug auf die Zeit als die Rechtmäßigkeit des Erwerbes gleich, so gilt derjenige, welcher besitzt, als der mehr angegriffene und hat den Beweis.

Entscheidet bei diesen Regeln wirklich die Gewere über das Beweisrecht? Delbrück (S. 221 fg.) ist dieser Ansicht und handelt von einer ältern, einer stärkeren Gewere — wie mir scheint, mit Unrecht. Es gibt bei beweglichen Sachen keine andere Gewere, als die hebbende; es stehen sich im Processe nicht verschiedene Geweren gegenüber, sondern nur der Besitzer hat die Gewere. Es steht also auch nur die fünfte Regel mit der Gewere im Zusammenhange: wenn beide Parteien in ihren Behauptungen gleich stehen, gibt die hebbende Gewere den Vorzug zum Beweise. Diesen Satz wollen wir jetzt aus den Quellen herleiten[61]).

Sachsensp. II, 36. §. 3: beide Parteien behaupten Eigenthum; der beklagte Besitzer beruft sich nicht auf einen Geweren, einen Auctor, sondern auf seinen originairen Erwerb. Es stehen sich beide Parteien gleich; also geht der Beklagte als Besitzer vor:

Sprikt aver jene dar weder, of it laken si, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder

58) Stobbe a. a. O. S. 64. 59) Andere Belegstellen sind gesammelt bei Stobbe a. a. O. S. 266. N. 21. — Nach römischem Rechte hat der Eigenthümer jederzeit die Wahl, ob er das schädliche Thier ausliefern oder den Schaden ersetzen will.

60) Planck, Das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Verfahren (Zeitschr. f. deutsches Recht X. S. 205 fg., besonders S. 229 fg. 245 fg.); Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Recht (Zeitschr. f. deutsches Recht XIV. S. 206 fg., besonders S. 216 fg.). 61) Vgl. besonders Delbrück S. 236 fg.

ve, he hebbe't in sime stalle getogen, he mut it mit mereme rechte behalden jene die it in geweren hevet. — Richtst. 17. — Schwabensp. 317.

Sachsensp. I, 15. §. 1. Sve dem anderen sin varende gut lit — wil 's ime jene dar na besaken — dese is 't nar to behaldene — dan jene —. Mach aver jene, de 't in geweren hevet, sin varende gut dar an getügen — oder hevet he 's geweren to rechte, he brikt ime sinen getüch.

Am interessantesten von allen Stellen ist I, 20. §. 3—7. 9. Trotz der vielen Interpretationen ist man bisher noch nicht zur Einigkeit gelangt. Der Inhalt der Stelle ist folgender: Wenn der Sohn mit der Mutter in ungetrenntem Gute bleibt, sich verheirathet und stirbt, und sich dann ein Streit zwischen der Mutter und der Witwe des Sohnes erhebt, wem bestimmte Sachen als Morgengabe, Gerade oder Mußtheil gehören, so erhält den Vorzug im Beweise diejenige Partei, welche die Sache in ihren Geweren hat. Da nun aber beide in derselben Gewere und wahrscheinlich auch in derselben Wirthschaft lebten (Planck S. 268), da also beide gleichmäßig den Besitz behaupten können, bedarf es zuerst der Vorentscheidung, welche Partei vorzüglich die Gewere habe. Hier kommt die ursprüngliche Bedeutung der Gewere wieder zum Vorschein: derjenige hat die Gewere und daher auch den Beweisvorzug, in dessen Geweren, auf dessen Grund und Boden sich die Sache befindet. Dies ist die Mutter, wenn der Sohn unabgesondert auf dem Grundstücke der Mutter lebte und starb (in ihren Geweren Gast war); es ist die Witwe, wenn die Mutter auf das Gut ihres Sohnes zog und dort sitzen blieb. In diesem Falle soll die Witwe beweisen ires mannes u. irs selves unbesculdenen were, d. h. das Recht, welches ihr Mann und sie selbst an diesen Gütern hatte. Sie beweist, daß die Sachen ihrem Manne oder daß sie ihr zugehörten, daß sie von ihnen auf rechtmäßige Weise erworben wurden. Für alle Güter (Morgengabe, Mußtheil, Gerade) muß sie das Recht ihres Mannes beweisen, in Betreff der Morgengabe, daß sie ihr in unbescholtener Weise übergeben sei[62]). Ueber die Morgengabe insbesondere spricht §. 6:

Morgengave behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aver mit getüge.

Was bedeutet hier diese Gegenüberstellung von Morgengabe und Gewere[63])? Meiner Ansicht nach bedeutet „Gewere" den rechtmäßigen Erwerb und Besitz der Sache, „Morgengabe" bedeutet die causa possidendi. Mit Zeugen beweist sie ihre unbescholtene Gewere, beweist sie, daß der Mann ihr die Sache gegeben hat (Magdeb. Recht v. 1304. art. 20: morgengabe behelt daz wib uffe den heiligen mit mannen unde mit wiben, die dar kegenwardig waren selbe siebende); den speciellen Titel, aus welchem sie die Sache erhielt, beweist sie, wie überhaupt die causa possidendi[64]), mit dem Eide[65]); vgl. auch §. 9: morgengave mut en wif uppen hilgen wol behalden ane tüch[66]).

Die Gewere an Immobilien.

A. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Besitz.

§. 17. 1) Der Besitz von unbeweglichen Gütern kann rechtmäßig und unrechtmäßig erworben sein; aber auch der unrechtmäßig erworbene Besitz soll Niemandem wider seinen Willen anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entzogen werden. Das Gericht erkennt, daß der Besitzer kein Besitzrecht hat, daß er, wenngleich er in geweren, im Besitze, sich befindet, doch keine Gewere, kein Recht zu besitzen hat, und weist ihn aus seinem Besitze heraus.

Sachsensp. II, 24. §. 1. Man ne sal niemanne *ut sinen weren* wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage, dar he selve to jegenwarde si, oder man lade ine vore — u.

62) *Albrecht*, Dissert. doctrinae de probationibus secundum jus Germ. medii aevi adumbratio II. p. 14 seq. Gerber S. 8. — Planck S. 269 nimmt an, daß sie die Gewere ihres Mannes nur in Bezug auf Mußtheil und Gerade zu beweisen hat. Kraut, Vormundschaft II. S. 545 fg. behauptet, sie beweise auch ihre Gewere an der Gerade, für die Morgengabe aber nur die Gewere ihres Mannes. Ungenau sagt Delbrück S. 239, sie beweise, „daß die Sachen ihres Mannes Eigenthum gewesen seien und jetzt ihre eigenen." Dafür, daß die zur Gerade und zum Mußtheile gehörigen Sachen jetzt ihr Eigenthum seien, bedarf es keines Beweises: es versteht sich von selbst, sobald des Mannes unbescholtene Gewere nachgewiesen ist.

63) Derartige Zusammenstellungen sind nicht selten: der in den Besitz gesetzte Vasall bekennt, dat he *de were u. dat len* van des heren gnaden u. herschap anname; — he hebbe *de were u. dat len* van des heren gnaden (Richtst. Lehnr. 15. §. 2. 3); umme *were edder umme gud* (§. 4). — dat gud *in lene und in geweren* hebben (25. §. 1. 3; 26. §. 8; 27. §. 5; 28. §. 2; 29. §. 1. 3). In allen diesen Stellen bedeutet *were* den Besitz, resp. das Recht zu besitzen, und Lehen, Gut den Titel, aus welchem man besitzt. — Ueber Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe 'n sone *die gewere des gudes mit sament deme gude*, vgl. unten zu Note 98. — Sachsensp. II, 18. §. 2: en *gut oder ene gewere des gudes* getügen; III, 88. §. 5: Zeugniß *umme gut oder umme gewere*. — Vgl. Homeyer, Sachsensp. II, 2. S. 332. 424 fg. Delbrück S. 258 fg. — Entschieden falsch faßt Gerber S. 8 die beiden letzten Stellen auf „Eigenthum an einem Gute oder ein sonstiges Besitzrecht am Gute;" und insbesondere darf er sich nicht auf III, 88. §. 5 berufen: denn *umbe gut oder umbe andere gewere* hat nur eine Handschrift. 64) *Albrecht*, Diss. II. p. 10 seq. 20 seq. 65) *Albrecht*, Diss. II. p. 10. n. 59. 68; Gewere N. 728. — Gewöhnlich interpretirt man anders: gewere sei das Recht des Mannes, morgengabe ihr eigenes Recht, welches ihr der Mann bestellt hat (Kraut, Vorm. II. S. 545. Planck X. S. 270. Gerber S. 8). 66) Zwischen §. 6 und §. 9 besteht kein Gegensatz; §. 9 gehört dem ältern Texte an; §. 6 ist später und sagt dasselbe mit einem Zusatze. — Delbrück S. 239 fg. nimmt an, daß sie dem Manne und den Erben gegenüber einfach die Bestellung der Morgengabe beschwört, weil diese das dem Manne zustehende Eigenthum nicht bezweifeln können (§. 9), daß sie dagegen dritten Personen gegenüber auch das Recht ihres Mannes bezeugen muß (§. 6). Aehnlich auch Kraut II, 545 fg.

he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime *die gewere* mit rechte.

§. 2. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine *gewere* af getügen, jeneme die *de gewere* hevet, se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si, oder he ne werde dar umme beklaget u. geladet to sinen rechten degedingen [67]).

Dies Verbot der eigenmächtigen Besitzentsetzung muß um so mehr dann gelten, wenn der Besitz auf die legalste Weise, in Folge gerichtlicher Einweisung erworben ist. I, 70. §. 1. Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen; dar na mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale ....

In dieser Stelle fehlt die Beziehung auf die Gewere; sie ist in einer andern enthalten III, 82. §. 2, welche zu den spätern Interpolationen gehört und wie viele derselben, wegen der nachlässigen Construction, schwer zu deuten ist:

Svie en gut enem andren gift u. let it *in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde,* u. wert jene von gerichtes halven dar in gewiset; jene *die de gewere* hevet, mut die inwisunge wol wederspreken u. jenen utwisen, deste he 't voresta to 'me nesten utgelegedeme dinge; wende en man n' is nicht plichtich sine *were* to rumene, he ne werde dar umme beklaget u. vorgeladet, wert jeneme de *were* denne erdelt, u. wiset man ine denne dar in von gerichtes halven, so mut man ine nicht utwisen, man ne du 't mit ordelen.

(Diese Stelle findet sich auch Weichb. art. 29. — Gosl. Stat. S. 27 Z. 25—40. — Verm. Sachsensp. I, 38. d. 1.) Von den verschiedenen möglichen Auffassungen dieser Stelle scheint mir folgende die angemessenste zu sein:

Wenn A. dem B. ein Grundstück tradirt (in seine Gewere, seinen Besitz läßt), an welchem er selbst kein Recht hatte, welches vielmehr dem C. gehört, und B. von Gerichtswegen (in Verbindung mit der Auflassung) in den Besitz gewiesen wird, so kann C. gegen die geschehene Einweisung später Widerspruch erheben, jedoch so, daß er im nächsten Gerichte sein Recht vertrete: denn B. braucht nicht ohne gerichtliche Verhandlung

67) Diese beiden Paragraphen sind Belege dafür, daß bisweilen das Wort Gewere in demselben Satze zwei Bedeutungen hat. In §. 1 ist zu übersetzen: „Man soll Niemand aus seinem Besitz weisen, selbst wenn er mit Unrecht denselben erlangt hat, außer nachdem man das gerichtliche Verfahren begonnen und ihm das Besitzrecht abgesprochen hat." In §. 2 heißt der Anfang: „Man soll Niemanden sein Besitzrecht abzeugen, welcher den Besitz hat;" die de gewere hevet bedeutet den bloßen Besitzer; hätte er auch ein Recht zu besitzen, so dürfte ihm dieses nicht abgesprochen werden. Vergl. ferner III, 82. §. 2; II, 70; I, 9. §. 5. Sächs. Lehnr. 38. §. 4. Homeyer a. a. O. II, 2. S. 394.

seine Gewere zu räumen; und da ihm nun einmal die Gewere vom Gericht ertheilt und er in den Besitz eingewiesen ist, so kann er auch nur durch ein Urtheil wieder ausgewiesen werden.

Sächs. Lehnr. 38. §. 4. man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, sie ne si ime afgewunnen mit rechte.

2) Während der durch gerichtliche Auflassung erlangte Besitz gewisse Vorzüge verschafft und zur selbständigen Vertretung der Sache berechtigt, bedarf derjenige, welcher durch außergerichtliche Tradition in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, bei Streitigkeiten mit Andern noch immer der Vertretung seines Auctors. I, 9. §. 5:

Sve ok dem anderen gut in siner *were* let, ir he 't ime up late, he sal ine *in der gewere* vorstan, dewile he 't ime nicht upgelaten ne hevet, svenne he siner werscap bedarf. Wirt aver ime oder jeneme deme he 't laten sal, de were gebroken mit rechte, he sal ime sin gut wider geven, dat ime dar up gegeven was.

Der Auctor soll ihn in der Gewere vertreten, im Besitze schützen; wird aber ihm selbst oder dem Besitzer das Recht (die were) abgesprochen, so muß er den Kaufpreis zurückerstatten [68]).

III, 83. §. 3. Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin, die wile he levet; man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene u. to verliesene, die wile he 't vorstan sal; wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave.

Der Verkäufer eines Grundstücks, welcher das Recht an dem Gute auf den Käufer noch nicht durch die Auflassung übertragen hat, soll ihn bei Streitigkeiten vertreten; er soll im Processe als Partei erscheinen, welche das Gut entweder behält oder verliert. Denn der Käufer kann vor der Auflassung nur eine Gabe ansprechen, nur ein persönliches Recht, und kann, wenn ihm oder dem Auctor das Recht abgesprochen ist, nur die Rückgabe des Kaufpreises verlangen.

Wer sich im Besitze befindet, ohne durch gerichtliche Auflassung, Belehnung, kurzweg durch einen gerichtlichen Act ein Recht auf den Besitz erlangt zu haben, kann nach der Auffassung des teutschen Rechts kein dingliches Recht behaupten, kann Dritten gegenüber kein Recht geltend machen, ohne von seinem Auctor vertreten zu sein, und hat nur diesem gegenüber ein persönliches Recht auf Anerkennung und Schutz im Besitze.

Im Lehnrechte werden mehre Rechtsgeschäfte erwähnt, welche den Besitz gewähren, aber weil die gerichtliche

68) Grimm, Rechtsalterth. S. 603, ist der Ansicht, daß die erste were possessio, die zweite cautio, warandia bedeute, und beruft sich dafür auf den lateinischen Text: qui — dimiserit possessionem, ipse ejusdem debeat esse varandator. Es ist unzweifelhaft, daß in der gewere vorstan dem Sinne nach dasselbe bedeutet, wie Jemandem die Gewährschaft leisten; aber wörtlich heißt es: in dem Besitze vorstehen, im Besitze schützen.

Begründung fehlt, kein dingliches Recht entstehen lassen. Es gehört dahin:

Sächs. Lehnr. 62. §. 1. Nieman ne mach sime herren gut mit der gewere untvören, des ammechtman he is, of he 't eme to lene seget, went ime sin herre al sin gut in sine gewere bevolen hevet.

Der Amtmann (Verwalter), welcher den Besitz des Gutes erhält, um die Früchte für seinen Herrn zu ziehen, hat nur Pflichten, aber kein Recht zum Besitz (keine Gewere im technischen Sinne); er darf keine Gewere, kein Recht beanspruchen, welches des Herrn Recht am Gute, seine Gewere beeinträchtigte. Noch deutlicher spricht die Parallelstelle Schwäb. Lehnr. 110 a: niemen mac sim herren gewer mit der gewer enphuren der des herren amptman ist; der bloße Besitz („mit der gewer") genügt nicht, um des Herrn Recht (sim herren gewer) anzugreifen.

Sächs. Lehnr. 74. §. 1. Hevet en man gut *in geweren sunder lenunge* von vormuntscap sines wives oder kindes, oder *let* en man sime brudere sin gut *in sine gewere* ane des herren willen u. ane sine witscap, stirft die belende man die wile jene die *süsgedane were* dar an hevet sprikt he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n hilgen nicht behalden — of — die herre, deme it ledich wert, büt dat to getügene, dat sin man dat *in sines lenes geweren* hadde want an sinen dot.

Der bloße Besitzer des Lehens behauptet Lehnrecht am Gute zu haben, d. h. das Gut als Vasall nach Lehnrecht zu besitzen, indem er z. B. von dem Vasallen belehnt worden sei oder mit ihm zusammen das Lehn zu gesammter Hand besessen habe; der Lehnsherr dagegen erbietet sich zum Beweise, daß sein verstorbener Vasall das Gut bis an seinen Tod in sines lenes geweren behalten und das Besitzrecht (die Lehnsgewere) nie aufgegeben, sondern dem Andern nur den Besitz überlassen habe, um durch einen Stellvertreter im Besitze sein Recht ausüben zu lassen.

In allen diesen Fällen hat der Nichtbesitzer die Gewere, das Recht; der Andere, welcher in seinem Namen besitzt, hat nur die Detention und kann bei einem Streite kein selbständiges Recht beanspruchen, weil er nur durch den Willen eines Andern, nicht mit dem Willen und durch die Auctorität des Gerichts besitzt.

Die Wirkungen des Besitzes.

§. 18. An den Besitz als bloßes Factum hat das teutsche Recht nur wenige Rechtswirkungen geknüpft.

a) Da jede Eigenmacht verboten ist, braucht der Inhaber von Immobilien die Gewere nur nach einem gerichtlichen Verfahren zu räumen (vgl. oben zu Note 57).

Schwabensp. 235: hat ein man gut in siner gewer, daz nuit vor gerihte beclaget ist, u. sprichet daz ein man ane gerihte an, u. underwindet sich dez gutes ane gerihte, daz heizzen wir roup. — Verm. Sachsensp. I, 46. d. 9.

Treuga Heinrici c. 11 (*Pertz* II, 267): nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in juditio evincatur. — Wismarer Rathswillk. v. J. 1323 (bei Burmeister, Alterthümer des wism. Stadtrechts S. 13).

Während des Processes bleibt daher der Besitzer im Besitze, bis ihm das Recht aberkannt ist:

Urk. v. J. 1250 (bei Möser, Osnabr. Gesch. Urkk. Nr. 321): corporaliter sic possidens quis tam diu in ipsa debeat possessione manere, donec per justitiam evincatur.

Verm. Sachsensp. I, 20. d. 1: Krigen me lute wen zcwene umbe eyn gud adder erbe, wer daz under on had, der sal daz behalden, bis daz sy sich mit rechte dorusz gescheyden. Dornoch sal her is denne antworten, deme is mit rechte zcugeteylt wirt.

b) Während der Besitzer, welcher sein Recht bezeugen soll, in der Auswahl der Zeugen weniger beschränkt ist, soll der Nichtbesitzer, wenn ihm das Beweisrecht ertheilt wird, das Recht am Gute, welches er erst später erwerben soll, nur mit solchen Personen beweisen, welche Augen- und Ohrenzeugen waren.

Sächs. Lehnr. 5. §. 1: Svie so gut in geweren hevet, die mach it getügen ... mit alle des herren mannen, die it vor war weten, dat it sin len si. Die it gedinge dar an hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden, dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet.

62. §. 2: ... dat mut he getügen alse jene die der gewere darvet, mit den die 't sagen u. horden. — 7. §. 6. — 35. §. 1.

c) Nur der Besitzer ist berechtigt, wirksame Dispositionen über das Gut zu treffen, weil nur derjenige, welcher factisch herrscht, diese Herrschaft auf einen Andern übertragen kann. Allgemein spricht diesen Satz aus die Liegnitzer Glosse zum Sächs. Lehnr. 44. §. 1 (bei Homeyer II, 1. S. 361): wer sein Gut aus der Gewere läßt mit Verkaufen, Verdingen, Versetzen, Auflassen, Vermiethen „der mag an dem selbin gute keinrhande vorkoufin noch vorseczin noch vorgebin noch vorlyen, daz iz genr (dem es zuerst verdingt wurde) lyden durfe, er in koufis wider adir losiz adir czy is auz u. brengis wider in seine gewere." Besonders häufig finden sich Anwendungen mit Bezug auf das Lehnrecht.

Sächs. Lehnr. 53: Die herre ne mach niemanne gut lien u. is ine geweren, he ne hebbe't selve in geweren.

Vet. auct. I, 123: Nulli .. dominus beneficii warandiam concedere poterit, quam non solutam habuerit.

Sächs. Lehnr. 45. §. 3: Sprikt die man den herren an umme len dat he in gewerea nicht ne hevet, u. degedinget ime die herre vor sine man, binnen den degedingen ne mach die man des gudes nicht verlien. — 56. §. 4. — Schwäb. Lehnr. 80.

Ein Lehen ohne Besitz und Genuß hat keine Realität; wenn der Herr den Besitz auf einen Andern übertragen, und sich des Besitzrechts begeben hat, darf er auch nicht mehr über dasselbe disponiren; eine trotzdem vorgenommene Beleihung hat keine Wirkung gegen den besitzenden Vasallen. Sächs. Lehnr. 53:

Liet en herre sines mannes gut enen anderen, u. of he's sin gewere is ..., darumme ne sal jene der erren lenes gewere nicht darven, die herre ne moge dat getugen, dat he ime sine gewere mit lenrechte verdelt u. gebroken hebbe. — Schwäb. Lehnr. 91.

Diese Regel bezieht sich nur auf die erste Beleihung, nicht auch auf Fälle, in denen der Besitz gar nicht übertragen werden soll oder der Vasall bereits besitzt (Homeyer II, 2. S. 307 fg.): es ist daher dem Herrn gestattet, sein Recht, soweit es durch die Gewere des Besitzers beschränkt ist, zu übertragen: dann erhält der Erwerber das Recht des Lehnsherrn mit dem Rechte des Vasallen, jedoch in der Weise, daß er das Recht des Vasallen, so lange dieser noch besitzen darf, anerkennen muß.

Weil der Amtmann, welcher das Gut verwaltet, nur den Besitz und nicht die Gewere als Besitzrecht hat, kann er dem Herrn die Gewere nicht entführen. Sächs. Lehnr. 62. §. 1, und der Vormund einer Frau, welcher ohne Recht auf die Nutzungen, blos um ihr die Folge zu sichern, belehnt ist, kann durch seine Verfügungen das Recht der Frau nicht beeinträchtigen.

Sächs. Lehnr. 56. §. 4: Let .. he 't oder wert it ime verdelt mit lenrechte, sie ne verlüset dar mede nicht, durch dat sie in den geweren sit. Lien ne mach he ok dar nicht an. — Schwäb. Lehnr. 100. b. — Richtst. Lehnr. 25. §. 2.

Die Handlung eines Gesammtbelehnten zerstört nicht das Recht der übrigen, weil keiner für sich allein ein selbständiges Recht hat, sondern nur sie zusammen Lehen, Gewere und Genuß haben.

Sächs. Lehnr. 8. §. 1: Of se twene mit eneme lene belent des gudes wat lien enen manne, ir neweder ne mach ane den anderen an deme gude sinen manne nicht verdelen noch uplaten sime herren, also als it dem anderen scade, die wile sie an 'me gude unbedelt sin. — 32. §. 3.

Auch mit Bezug auf andere Rechtsverhältnisse werden Anwendungen dieses Princips erwähnt: der Eigenthümer, welcher sein Gut verpfändet, kann es weder zum zweiten Male verpfänden, noch vermiethen. Verm. Sachsensp. II, 4. d. 18:

Seczt eyner eyn husz adder eyn zcinsbang ... daz en mag derselbe vorbaz nicht vorkommern noch vorseczzen, her habe is denne irst gelost. Her en kan is ouch nicht vormiten, is werde denne erst vorlossen adder ufgeboten, u. dissem widder frede dorobir geworcht; wen daz geschet, so mag her daz vorkouffen ader vormiten, wan her wel. — Vgl. auch Goslarer Stat. S. 24. Z. 11 fg. S. 27. Z. 41 fg. (vgl. Göschen S. 230. 231. 232. N. 5, 240 fg.).

Es soll der nächste Erbe nicht über sein künftiges Recht, über eine Erbschaft, welche ihm erst anfallen soll, Dispositionen treffen. Münch. Stadtr. 222:

Die zeit, und der sun in des vaters gewalt ist, so mag er an des vaters willen u. wort sein erbtail nicht versetzen noch verchümmern noch anwerden noch verchauffen; ... ez mag nieman ain erbtail, des er wartent ist, u. daz in nicht angevallen ist, setzen noch verchauffen noch anwerden.

Auch Dispositionen über eine bereits angefallene, aber noch nicht in Besitz genommene Erbschaft sind verboten. Culm. R. IV, 110:

nu ist eyn man gereten us unserme lande in ander heren lande u. hat bryve gebrocht, her habe daz gut gekouft von des toden erbnamen ... u. wil daz gut behalden. Ab nu dy erbnamen daz gut mogen vorkoufen des sy ny gesehen haben noch sich myt rechte ny undirwundyn haben. — Hiruf spreche wir scheppen tzu Meydeborg vor eyn recht. Nymant mag syn an irsturben erbe vorkouffen her en werbe is ersten czu vor. Daz her dez geweldich werde yn dem gerichte dor daz erbe ynne bestorben ist. Dor umme mag der man des erbes myt dem kouffe nicht behalden.

d) Nur der Besitzer kann Schadensersatz beim Frevel auf der Gewere verlangen (vgl. oben §. 9 die Stellen nach Note 26).

e) Nur wer bereits den Besitz erworben hat, vererbt — wenigstens im Lehnrechte — die Gewere. Sächs. Lehnr. 11. §. 1:

Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet u. ime nicht bewiset n' is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sinen sonen. — §. 2.

Wenn Jemand, welcher ohne in den Besitz gelangt zu sein, ein Anrecht auf ein Lehen hatte, gleichviel, ob er belehnt war oder nicht, stirbt, so haben auch seine Erben keine Gewere. Daher erlischt das Gedinge mit dem Tode des Gedingsmannes (Homeyer II, 2. 412. 418. 421 fg.). Aber es gilt dritten Personen gegenüber auch derjenige als Besitzer, von welchem ein Anderer z. B. als Vasall besitzt, weil er dessen Besitz sich zurechnen darf (vgl. unten §. 32). Außerdem werden dem Falle des Besitzes noch zwei andere ausdrücklich gleich-

gestellt: 1) wenn der frühere Besitzer, welcher durch Gewalt aus dem Besitze gedrängt ist, Klage erhoben hat. Sächs. Lehnr. 11. §. 1:

> Svelk gut man aver nimt mit gewalt deme manne, u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone u. volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet.

und 2) wenn der Vasall, welchem der Besitz des Gutes provisorisch entzogen ist, bevor nach Jahr und Tag das definitive Urtheil erfolgt ist, verstirbt (vgl. unten §. 27). Sächs. Lehnr. 44. §. 1.

f) Nur der Besitzer hat dem neuen Lehnsherrn gegenüber das Recht der Folge. Sächs. Lehnr. 11. §. 1. 2; 59. §. 3:

> ... die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet. — Schwäb. Lehnr. 106. a.
>
> Richtst. Lehnr. 23. §. 2: Kummet ok en to ju u. sinnet gudes des he nicht in geweren heft ... u. des he ok nemende gelegen heft, here so vraget, eft gi eme to rechte dat ligen dorven. So vindme, he ne dorve.

Es ist gleichbedeutend, ob der Vasall selbst besitzt, oder ob den Besitz ein Anderer von ihm erhalten hat (Homeyer II, 2. S. 418. 421 fg.). Auch hier werden wie bei e (vgl. daselbst) an den unrechtmäßigen Verlust und an die erste Vertheilung gleiche Wirkungen, wie an den Besitz selbst geknüpft.

Gerber a. a. O. S. 15 fg. bemerkt, daß das Lehnrecht den Satz, daß beim Mangel der Gewere keine Folge stattfinde, an die Lehre von der Scheinbeleihung anknüpfe, und behauptet, daß der Mangel der Folge nicht eine Wirkung der fehlenden Gewere, sondern der Simulation sei, daß sodann auch in den übrigen Fällen, in denen der Mangel von Folge und Erbrecht erwähnt wird, der Grund dafür nicht in dem zufälligen Umstande, daß der Besitz fehlt, sondern in andern, für jeden Fall concreten Gründen zu suchen sei. Gegen eine derartige Art der Beweisführung gibt es keinen Gegenbeweis: denn das bloße Leugnen, daß ein Umstand, welchen die Quellen in verschiedenen Fällen als die Ursache einer bestimmten Wirkung angeben, von Bedeutung sei, widerlegt nicht die an die Quellen sich anschließende Ansicht.

§. 19. g) Daß die Gewere, der Besitz, auch von Einfluß für die Beantwortung der Frage ist, wer zu beweisen hat, läßt sich nicht leugnen; doch dürfen wir nicht, wie dies schon bei der Gewere an Mobilien hervorgehoben wurde, die Sätze über den Beweis ganz und gar an die Gewere anknüpfen oder gar das Beweisvorrecht mit der Gewere identificiren.

Schon der Sprachgebrauch, welcher ein Wort, welches ursprünglich Besitz bedeutet, dann auch für den rechtmäßigen Besitz braucht, deutet die Neigung an, denjenigen, welcher sich im Besitze einer Sache befindet, auch zugleich fur den Berechtigten zu halten, und ihn bei dem Streite über das Recht an Immobilien im Beweise vorgehen zu lassen, weil er den Besitz, die äußere Erscheinung des Rechts für sich hat. Allein der Besitz ist nicht das einzige Moment, welches den Beweisvorzug bei Streitigkeiten bestimmt; nicht immer kommt der Besitzer zum Beweise. Indem wir im Allgemeinen auf die angeführten Abhandlungen von Planck und Delbrück verweisen, erörtern wir nur einzelne mit der Gewere zusammenhängende Punkte.

Es gibt eine große Zahl von Stellen, welche den Grundsatz, daß der beklagte Besitzer den rechtmäßigen Erwerb oder sein Recht beweisen dürfe, entweder ganz allgemein oder als Princip für die Beurtheilung eines einzelnen Falles so aussprechen, als ob er die einzige entscheidende Norm sei. Prager Rechtshandb. Nr. 98 (Rößler S. 129):

> Wer die gewere hat an eyme gute, do wider muss in yener mit mer rechte uberzeugen; der hat pesser recht mit zeugen sich weren, den yener, der der gewer darbit.
>
> Dipl. a. 1224 (Möser, Osnabr. Gesch. Urkk. Nr. 132): ille qui in possessione corporali bonorum existet jure potiori probare tenetur possessionem hujusmodi et docere quod juste possideat, quam alter possessionem impugnans.
>
> Schwäb. Lehnr. 10. b: Swer daz gut in gewer hat u. sprichet daz ein andre an, der der gewer darbet, wen sol den geziugen erteilen, der die gewer hat.
>
> Richtst. Ldr. 21 a. E.: na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft ... eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, ... wen yt en yennich ave to winnende sy mit yenniger ansprake u. s. w.

Allein in einer großen Anzahl von Fällen ist der Besitz nicht entscheidend:

1) Es geht derjenige vor, welcher früheren Besitz behauptet. Wer seinen Besitz mit Unrecht verloren zu haben behauptet, oder Erbgut anspricht, geht dem beklagten Besitzer vor, weil dessen Besitz mittelbar oder unmittelbar wider den Willen des Klägers sich an den seinigen angeschlossen haben muß (Delbrück S. 222 fg.).

2) Behaupten beide Parteien ein verschiedenes Recht, so geht derjenige vor, welcher das stärkere Recht für sich anführt (Planck S. 288 fg.).

3) Behaupten beide Parteien ein gleiches Recht, so geht derjenige vor, welcher einen bessern Besitzerwerb nachweisen will (Delbrück S. 231 fg.).

Die einzelnen möglichen Fälle sind unzählig: wir besitzen eine große Zahl von Entscheidungen, wer im betreffenden Falle den Beweis zu führen habe. Aber es bleibt noch zweifelhaft, welche Principien die herrschenden waren und ob sich alle einzelnen Entscheidungen auf einfache Principien werden zurückführen lassen. Homeyer hat nur die Aussprüche der Quellen gesammelt, Planck und Delbrück haben eine principielle Behandlung versucht, aber sie stimmen unter einander

nicht überein und Manches bleibt wegen der Mangelhaftigkeit der Quellen zweifelhaft. Sehen wir, welchen Einfluß der Besitz, die hebbende Gewere auf das Beweisrecht hatte!

Die hebbende Gewere gibt nur dann das Beweisvorrecht, wenn beide Theile ein gleiches Recht ansprechen und beide in den Behauptungen bezüglich des Erwerbs gleichstehen (vgl. auch Planck S. 284 fg.). Delbrück S. 237 glaubt, daß auch dieser Satz keine ausschließliche Geltung gehabt habe, sondern daß in derartigen Fällen auch das Gottesurtheil entschied oder das fragliche Gut getheilt wurde. Wir werden unten sehen, daß eine derartige Entscheidung nur dann getroffen werden konnte, wenn die Frage, wer besitzt, zweifelhaft geblieben war. Die Fälle, in welchen unser Satz zur Anwendung kommt, sind mannichfaltig[69]):

1) Wenn beide Personen Eigenthum behaupten, geht der Besitzer im Beweise vor, welchen er mit sechs Schöffenbarfreien führt. Sachsensp. II, 44. §. 3:

Sve so an sime lene oder an lifgedinge siner muder .... ime egen seget, he mut die egenlike gewere mit ses scepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an. — Verm. Sachsensp. I, 33. d. 3; Schwabensp. 21. I.; Richtst. Ldr. 25 a. E. [70]).

Gosl. Stat. S. 28. Z. 7: We enne weren vore bringhet an ervegude, dat under eme gheanspraket is, ne mach ine de nicht gheweren, dar umme mot he de unrechten were buten u. wedden.

Magd. R. 1295. §. 22: Ob ein man den anderen beclaget daz he ime sines erbes icht abe gebuwet habe, daz beheldet jener baz, der iz in gewern hat mit sin eines hant, he habe in mit gezuge an gesprochen, so muz iz jener der iz in der gewere hat, ob he wil mit geziuge behalden.

2) Der Besitzer geht vor, wenn beide von demselben Herrn zu gleicher Zeit belehnt zu sein behaupten. Richtst. Lehnr. 29. §. 1:

Here, komen ok twe juwer manne vor ju, de dar krigen umme recht len, so neme de kleger enen vorsprake de spreke sus: here hir steit N. u. claget over N., dat he neme eme sin rechte len, dat he van juwen gnaden heft to N. u. biddet rechtes gerichtes dorch siner clage wille, u. dat gi ene to der antwerde biden. So neme de ander ok enen vorsprake, de spreke sus: here dat gud to N. dat hebbe ik in lene u. in geweren, u. bidde enes ordels to lenrechte, eft ik des icht neger to beholdende si. Dar vrage wedder, eft he icht scole benomen de tid dat id ene gelegen wart. Dat vindme. Sprikt denne de ander, he hebbe dat gehad ver weken u. en jar, so vrage dar jegen, sint he dat hebbe gehad in sineme lene ene stunde u. ver weken u. en jar eft sin len to rechte icht scole vorgan. Dat vindme.

Behauptet der Nichtbesitzer auch nur eine Stunde früher belehnt zu sein, so gibt ihm die Behauptung eines früheren, d. h. bessern Besitzerwerbes den Beweisvorzug.

Insbesondere kann der besitzende Vasall A. aus dem Besitze keinen Beweisvorzug ableiten, wenn die andere Partei B. behauptet, A. habe das Gut von ihr zu Lehen erhalten, es sei der Besitzer nicht unmittelbarer Vasall des Lehnsherrn C., sondern nur sein Aftervasall. In diesem Falle erscheint im Verhältnisse zu C. auch der untere Herr als Besitzer, weil ihn A. im Besitze vertritt; da der Besitz also keinem von beiden ein stärkeres Recht gibt, geht derjenige im Beweise vor, welcher sich für den untern Herrn ausgibt. Richtst. Lehnr. 15. §. 8 (vgl. unten §. 32).

Wenn das Factum des Besitzes selbst nicht feststeht, indem beide Parteien Besitzhandlungen behaupten, so kommt es darauf an, welche den frühern Erwerb des Besitzes für sich in Anspruch nimmt. Richtst. Lehnr. 29. §. 1. Münch. Stadtr. 106 (Baier. Landr. 224):

Chaemen zwein für recht u. chlagten umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt, si süllen ped nennen, ze welher zeit ez dem mann gesetzt ist, von dem des ez gewesen ist; swederm ez dann vor gesetzt ist, der sol daz pringen mit zwain erbern mannen zuo im.

Stehen sie sich aber in allen ihren Behauptungen völlig gleich, behauptet jeder ein gleiches Recht, die gleiche Zeit des Erwerbes, den gleichen Besitz, so ist die nächste Instanz die Gemeinde selbst, in deren Bezirk das Gut liegt. Wer die Mehrheit für sich hat, behält das Gut[71]). Sachsensp. III, 21. §. 1:

---

69) Schwabensp. 84 leitet das Recht des Zinsmannes, die Bezahlung des Zinses zu beweisen, auch aus seiner Gewere her. Diese Auffassung ist ungerechtfertigt, weil überhaupt der Schuldner, welcher die Bezahlung behauptet, im Beweise dem Gläubiger vorgeht, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner besitzt oder nicht. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 86 fg.

70) Selbsiebenter wird der Beweis des Besitzes geführt (Richtst. Lehnr. 29. §. 7. Sächs. Lehnr. 74. §. 2), der Lehnsgewere (Sächs. Lehnr. 74. §. 2. Richtst. Lehnr. 15. §. 8, 29. §. 7), der Erbzinsgewere (Sächs. Weichb. [v. Mühler] 49). — Der Beweis der Lehnsgewere wird abweichend selbdritter geführt Verm. Sachsensp. I, 43. d. 2. — Die Leibzucht beweist man selbdritter, wenn man besitzt, selbsiebenter, wenn man nicht besitzt. Schwabensp. 36 a.

71) Schon frühe wird im teutschen Rechte beim Streite über Besitz oder Eigenthum der Beweis nicht von einer Seite, sondern durch die Majorität der Personen, welche die Wissenschaft darüber haben oder haben können, geführt. Lex Rom. Utin. XI, 14, 2: Quicunque homines ad sacramenta danda ante judicem venerint antequam de ipsa causa eos interrogentur, jurati dicant, ut in nullam falsitatem non jurent, sed quod rectum sciunt, dicant. Sic postea judex, quem *honestiores* et meliores et plus justas personas viderit, *nisi si minor numerus sit*, ipsa pars jurare debeat. L. Wisig. V, 7. 8: judex .. eorum testimonium recipere debet, quos *meliores atque pluriores* esse providerit. Brünner Schöffenb. 711: Licet in pluribus admittatur juribus, *quod testes plures repellant pauciores*, tamen hoc in jure Brunnensi ab antiquo servari in causis omnibus non consuevit. — Auch die Glossatoren entschieden, daß, wenn beide Parteien gleichmäßig Besitzhandlungen nachweisen, der Beweis derjenigen Partei

Spreket tvene man to weder stride en gut an mit geliker ansprake, u. dat mit gelikeme getüge behaldet, man sal 't unter sie delen. Dissen getüch solen die rechten ummeseten besceiden, die in deme dorpe .... geseten sin. Sve de merren menie an 'me getüge hevet, die behalt dat gut.

Worüber entscheidet die Gemeinde, über das Recht zu besitzen, oder über das bloße Factum des Besitzes? Es läßt sich diese Frage nicht mit völliger Sicherheit beantworten und es sprechen auch die Quellen verschieden, wenigstens nicht alle gleich deutlich. Nehmen wir an, daß über das Factum des Besitzes allein entschieden wird, so muß dann noch derjenige, welcher hier siegte, durch einen Eid sein Recht beschwören (so Planck S. 291 fg.). Es liegt darin keine Trennung des Verfahrens in ein Possessorium und Petitorium, sondern es wird nur das Beweisvorrecht mit Bezug auf das Recht abhängig gemacht von dem vorhergehenden Beweise des Factums. Man kann sich für diese Ansicht auch auf sächs. Lehnr. 59. §. 4 berufen, wo es sich darum handelt, daß der zum Scheine beliehene auch den Besitz zu haben behauptet:

Spreket aver die man den dat gut gelegen is die gewere dar an, die muten sie getügen mit der merren menie der umbesetenen. — Richtst. Lehnr. 20. §. 3. — Schwäb. Lehnr. 106 b.

In andern Stellen wird der Beweis des Besitzes selbsiebenter geführt: Richtst. Lehnr. 29. §. 7, sächs. Lehnr. 74. §. 2.

Wahrscheinlicher ist es, daß die Gemeinde zugleich definitiv über das Recht selbst entschied: denn ein späterer Eid des Siegers wird niemals erwähnt, und der Sieger behält nicht nur die Gewere (die reine Detention), sondern das Gut, d. h. das Recht am Gute. Sachsensp. III, 21. §. 1. 2. Sodann beziehen sich diejenigen Entscheidungsmittel, welche dann, wenn eine Majorität nicht zu erzielen ist, eintreten, Eid und Gottesurtheil, nur auf das Recht, nicht auf das Factum. Schwäb. Lehnr. 72 b:

der sol vragen die nachgeburen u. die rehten umbesessen umbe die gewer, der die merre mengi hat, u. erbere geziuge der behebet daz *gut u. die gewer* ... die sol er vragen bi sinen hulden, *wer die gewer behabet* habe, swederm sie sagent, dem sol der herre *daz gut lan* mit rechte. — Sächs. Lehnr. 40. §. 1. 2; Richtst. Lehnr. 29. §. 3. 4.

Ganz deutlich spricht für unsere Ansicht Richtst. Landr. 26 a. E.:

Saget denn jener: er hab es in gelde, u. der ander spricht: er hab es auch in gelde; so frag: ab ir icht des zurechte zu den umbsessen leuten solt genn, die euch entrichten, wer da *pesser recht* hab dartzu? Und das findet man. So frag: ab er icht zurecht das gut behalten sulle, der mer getzeugen hab? Das findet man.

War aber auch auf diesem Wege eine Entscheidung nicht herbeizuführen, indem etwa gleichviele der Umsassen sich für jede Partei entschieden, so kamen beide dazu ihr Recht zu beschwören, und wenn keiner vor dem Eide zurückschreckt, wird das Gut unter sie getheilt. Sachsensp. III, 21. §. 2:

N'is it den ummesetenen nicht wetenlik wie 't in geweren hebbe, so mut man 't wol besceiden mit enem water ordele, oder die klegere u. up den die klage gat solen dar to sveren, dat sie rechte wisen als it ire si; dar sal die richtere sine boden to geven; svar sie beide up sveret, dat sal man in gelike delen. Vergl. auch die Fortsetzungen der oben angeführten Stellen.

Dies sind die Wirkungen, welche die Gewere im Sinne von Besitz hat. Albrecht S. 14 fg. behauptet weiter, daß der seines Besitzes mit Unrecht Entsetzte eine Klage auf Restitution des Besitzes gehabt habe, bei welcher er sich nur auf seinen früheren Besitz, nicht auf sein Recht stützte. Wir verweisen gegen diese Ansicht auf die Bemerkungen über die Gewere an Mobilien §. 15 e.

B. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Besitzrecht.

§. 20. Die Verhältnisse des Grundbesitzes und die Rechte an demselben haben nicht blos für den Einzelnen, sondern auch für die Familie, die Gemeinde und den Staat eine so außerordentliche Wichtigkeit, daß zur Entstehung des dinglichen Rechts nach teutschem Rechte die Mitwirkung der Gemeinde und — als dieselbe in ihrer Gesammtheit immer mehr zurücktrat — des Gerichts erfodert wurde. Erst dann, wenn der Richter und die Gemeinde den vor ihnen vorgenommenen Rechtsact anerkannt und bestätigt hatten, war ein allgemein wirksames Recht entstanden, welches mit dinglicher Wirksamkeit auch gegen jede dritte Person ausgeübt werden konnte. Erst dann, wenn das Recht durch die Auflassung oder Belehnung begründet war, gab es ein Recht, zu besitzen, eine Gewere im technischen Sinne.

Vorläufig genüge ein Beispiel: Nur derjenige Gläubiger, welchem der Eigenthümer das Grundstück aufläßt, erwirbt ein Pfandrecht, welches er jedem Dritten gegenüber geltend machen kann. Wer nur den Besitz erhalten hat, dem muß der Eigenthümer selbst in Folge des Vertrages auch den Besitz lassen; aber wenn über des Schuldners Vermögen der Concurs ausbricht, hat der Besitzer kein vorzügliches Recht, aus dieser besondern Sache befriedigt zu werden, sondern alle Gläubiger können sich gleichmäßig an dieselbe, wie an die übrigen Stücke des Vermögens halten. Münchener Stadtr. 205:

Swer guot auf der erde hat — u. ze pfant setzen

---

potior wäre, welche mehr Zeugen anführe (Bruns S. 182 fg. und c. 9. X. de probationibus). — Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derartige Bestimmungen in Italien auf Einflüsse germanischen Rechts zurückzuführen sind.

wil, der sol daz tuon öffenlich vor gericht mit ainem vorsprechen oder mit ainem brief mit der stat insigel, — oder swer ez anders setzet, so ist ez nicht pfant.

Es existirt also nicht überall da eine Gewere im Sinne von Recht zu besitzen, wo unsern romanistischen Begriffen gemäß ein jus possidendi vorhanden ist, sondern nur da, wo diejenigen Formen des Erwerbes beobachtet sind, welche als Erfodernisse zur Uebertragung dinglicher Rechte galten. **Gewere heißt das Besitzrecht, welches sich auf den rechtmäßigen Erwerb, den *legitimus modus acquirendi* stützt, ohne Rücksicht auf seinen materiellen Inhalt.** Dies Besitzrecht wird daher auch häufig im Gegensatze des bloßen Besitzes rechte, redliche Gewere genannt (vgl. die Stellen oben §. 10).

Wir können hiernach Gewere bezeichnen als **das formelle Recht zu besitzen**, d. h. dasjenige Besitzrecht, welches sich auf die formelle Rechtsgültigkeit seines Anfanges stützt, im Gegensatze gegen ein materielles Recht zu besitzen, welches nicht blos rechtsgültig erworben ist, sondern auch gegen jeden materiellen Angriff zu Recht besteht, weil z. B. der zu Dispositionen Berechtigte dasselbe auf den Andern übertrug.

Während das römische Recht überall auf den Inhalt des Rechts, auf das der Erscheinung zu Grunde liegende Recht sieht, hält sich das teutsche Recht an die Erscheinung selbst, welche bei Rechten, welche ihrem Inhalte nach verschieden sind, dieselbe sein kann, und stellt für diese der Erscheinung nach gleichen Rechte einen allgemeinen Begriff auf. Die Gewere bezeichnet das durch gerichtliche Uebertragung erworbene Recht zu besitzen, ohne daß in dem Worte an sich schon läge, ob dies Recht mit dem Eigenthume, Lehnrechte, Pfandrechte u. s. w. verbunden ist.

Während das römische Recht nicht auf die formell rechtsgültige Entstehung, sondern auf den Uebergang des Rechts selbst das Gewicht legt, berücksichtigt das teutsche Recht den legitimus modus acquirendi. Nach römischem Rechte kann nur der Eigenthümer Eigenthum übertragen, es entsteht dasselbe auch ohne Beobachtung bestimmter Formen, durch die Tradition. Der Nicht-Eigenthümer überträgt gar kein Recht, weder Eigenthum, noch überhaupt ein Recht zu besitzen; erst durch längern Zeitablauf und unter Erfüllung besonderer Bedingungen erhält der Erwerber ein Recht.

Anders nach teutschem Rechte: hier kommt es auf den modus an, durch welchen erworben wird; man sieht mehr auf den rechtmäßigen Erwerb des Erwerbers, als auf das Recht, welches der Veräußerer an der Sache hatte. Bedient sich der Eigenthümer nicht der Form der Auflassung, so entsteht für den Erwerber keine Gewere: ob er aber Eigenthum erwirbt oder nicht, dies ist eine Frage, welche das ältere teutsche Recht gar nicht aufwirft, welche ihm von untergeordneter Bedeutung ist [72]). Wird dagegen die Sache aufgelassen, so erhält der Erwerber eine Gewere, gleichviel, ob der Veräußerer selbst Eigenthum besaß, ja selbst, ob er eine Gewere im Sinne von Besitzrecht hatte, oder nicht; die Gewere entsteht, weil die Sache unter Mitwirkung des Gerichts übertragen wurde [73]). Das Recht des Erwerbers hat einen der Form nach rechtsgültigen Anfang genommen und wird daher geschützt; erst ein späterer Streit kann ergeben, daß dem formellen Rechte in materieller Beziehung etwas fehlt, daß der Inhaber der Gewere, der rechtmäßige Besitzer, nicht Eigenthum, Lehen, Pfand u. s. w. erworben hat, weil der Veräußerer selbst nicht Eigenthümer oder sonst zu Dispositionen berechtigt war. Dann muß er demjenigen, welcher mehr Recht hat, als er selber, weichen, und es wird die Präsumtion für die materielle Berechtigung, welche sich aus dem formell richtigen Anfange des Rechts ergab, überwunden durch die bei einer andern Person wirklich vorhandene materielle Berechtigung.

Schon hier lasse ich einige Beweise dafür folgen: Schwäb. Lehnr. 67 b:

Swer dem obern herren so getan gut uf git, daz er hat von dem nidren herren, u. enpfahet er daz wider zelehen, u. besitzet da mit jar u. tag ane rehte widersprache, so hat er reht an dem gute; vgl. mit Sächs. Lehnr. 38. §. 1.

Schwäb. Lehnr. 25: Ob der man gut versetzet daz er von einem herren hat ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs wochen daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge u. mag er sinen man darumbe niht angesprechen.

Schwäb. Lehnr. 136: burclehen mac niemen hin gelihen der ez zelehen hat, lihet aber der burgaer sin burclehen hin einem andern .... u. hat der belehente man daz gut in sinr gewer nah lehens rechte ane rehte wider sprache her braht jar u. tac, er volge sinem gute in sinr iarzal an den obern herren .... Der man muz oh swern daz er nit enwesse daz ez burclehen waer, do er ez enphie [74]). — Sächs. Lehnr. 71. §. 9.

Das Culm. Recht IV, 26 theilt folgenden Fall mit: ein Vater gypt u. vorreicht in gehegetem dinge einem Sohne A. ein bestimmtes Gut, welcher es dadurch sunderlich in syne gewere erhält; darauf ver-

72) Kraut, Vormundschaft II. S. 351 sagt: „wenn er die Sache außergerichtlich übergibt, so geht zwar immer eine Gewere auf den Empfänger über, er selbst behält aber auch noch eine Gewere an derselben." Es scheint Kraut von einer falschen Ansicht auszugehen. Allerdings erhält der Erwerber eine Gewere, aber von einer ganz andern Bedeutung, als die des Veräußerers ist. Jener erhält die Detention, dieser behält das formell anerkannte Recht zu besitzen.

73) Sachsensp. III, 82. §. 2; vgl. oben §. 17. 74) Hier wird, was im Ganzen sehr selten geschieht, nicht blos der justus titulus, sondern auch die bona fides berücksichtigt.

kauft er dasselbe Gut dem B. (und läßt es ihm auf); widerspricht A. nicht innerhalb Jahr und Tag, so erlangt B. eine rechte Gewere. Kauft der Vater später das Gut von B. zurück, so hat A. kein ausschließliches Erbrecht, sondern erbt mit seinen Geschwistern zu gleichen Theilen.

Salfeld. Stat. 39: Machet ein man siner huzfrouwen lipgedinge u. verkouft daz wider, swiget si jar u. tag, si muz ummer swigen.

Baier. Landr. 129: Ist daz ain man ain guot chauft umb sein pfenning u. ain frau ir morgengab dar auf hat, u. in ez die frau lat chauffen, u. darwider nicht redet u. verswig si daz jar u. tag oder mer, u. chumt si dar nach für recht u. chlagt umb daz guot, da hab si ir morgengab auf, duncht uns daz si fürbaz nicht rechtz darzuo hab, wann si ez ze lang verswigen hat.

132: u. wem also ain guot gevertigt wirt, daz morgengab ist, daz er gechauft hat, der sol dez fürbaz mit ruo siczen u. haben an alle notred vor der frauen, u. vor irem wirt, u. vor allen iren erben.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 u. S. 156 (vgl. Note 104).

Hiernach ist also die Gewere nicht immer eine bloße Folge des Eigenthums, Pfandrechts, Lehnrechts u. s. w.: das Besitzrecht wird erworben, wenn die Sache mit dem ausgesprochenen Willen, Eigenthum, Pfandrecht u. s. w. zu übertragen und zu erwerben von einer Person auf die andere übergeht; das Eigenthum, Pfandrecht u. s. w. selbst kann nur übergehen, wenn der Veräußerer zu einer derartigen Uebertragung auch materiell berechtigt ist. So bleibt also auch für das teutsche Recht der Grundsatz bestehen: nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet.

Diese Betrachtung findet eine Bestätigung in dem Mobiliarsachenrechte: wenn der Eigenthümer die Gewere der Sache auf einen Andern überträgt zum Zwecke eines Pfandrechts, Commodats, Depositums u. s. w. und der Empfänger die Sache weiter verkauft, so überträgt er weder nach römischem, noch nach teutschem Rechte Eigenthum. Aber nach römischem Rechte entsteht für seinen Contrahenten gar kein Recht, nach teutschem Rechte eine Gewere, ein Besitzrecht. Der Erwerber erhält die Sache zu derjenigen causa possidendi, welche unter den Contrahenten verabredet wurde, und die Regel „Hand wahre Hand" schützt ihn gegen jede Klage des Eigenthümers, sodaß, obgleich er kein Eigenthum erwerben konnte, sein Recht zu besitzen doch ebenso unangefochten bestehen bleibt, als hätte er Eigenthum.

§. 21. Doch nur solche Rechte hatten in älterer Zeit für den Erwerber dingliche Wirksamkeit, welche ihn berechtigten, die Sache selbst zu besitzen, resp. ihre Nutzungen zu ziehen. Denn wenngleich nur durch die Auflassung eine Gewere entstehen kann, so gilt doch nicht der umgekehrte Satz, daß mit jeder Auflassung eine Gewere entsteht. Es muß vielmehr bei der Auflassung die Absicht verbunden sein, auf den Erwerber unmittelbar Besitz und Genuß zu übertragen. Daher hat nach teutschem Rechte der Vasall und der Pfandgläubiger ein dingliches Besitzrecht; dagegen tritt für den Leibzüchter die dingliche Wirksamkeit nicht gleich mit der Auflassung, sondern erst dann ein, wenn er nach dem Tode des Erblassers ein jus praesens auf den Besitz erhalten hat. Ferner der Gedingsmann hat kein dingliches Recht, weil er erst beim Tode des Vasallen und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen den Besitz des Lehens erhält. Nur diejenigen Rechte an Immobilien, welche durch einen gerichtlichen Act entstanden sind und dem Berechtigten ein gegenwärtiges Recht auf den Besitz übertragen, werden Gewere genannt, während bei den andern Rechten die Gewere erst durch einen spätern Act oder ein späteres Ereigniß übertragen wird.

Da diese Ansicht von allen frühern abweicht, wird es einer ausführlichen Rechtfertigung bedürfen.

Man pflegt gewöhnlich davon auszugehen, daß die Auflassung immer eine Gewere entstehen läßt; dies ist für alle Fälle unrichtig, in welchen der Erwerber nicht zugleich das Recht auf den gegenwärtigen Besitz und die Nutzungen erhält.

Mit dem Rechte zu besitzen ist regelmäßig auch das Recht auf die Nutzungen und Früchte verbunden.

Sächs. Lehnr. 14. §. 1: En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; doch mut enes *die gewere* sin. *Swie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt — die hevet die gewere dar an.*

In Nichts documentirt sich der Besitz mehr, als darin, daß man den Nutzen des Gutes zu seinem eigenen Vortheil verwendet: Richtst. Landr. c. 16: des erb er *nutzet u. besitzet;* c. 26: so frag: wie einer ein rechte gewer an einem gut haben sulle. So vindet man: der es *in nutze u. gelde hat.* Schwabensp. 22: so setze im *einen zins* dar uz, *da mit hat er die gewer.* Richtst. Lehnr. 29. §. 2: so vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vindme *de den tins dar ut boret;* 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is, *des he nicht up en boret;* 29. §. 7: eine hebbende were, dat is dat du *de nud dar ut borest;* 20. §. 3: Were 't ok dat de manne spreken, se hedden't sulven in geweren, so scolen se bidden enes ordels, wo se dat bewisen scolen. So vindme — med den ummesaten *dat se dat sulven upboren.* Sächs. Lehnr. 38. §. 2: hevet die man it gut in sinen geweren *mit der nut.* Die Gewere an einem Gute haben bedeutet dasselbe, wie die Früchte und Nutzungen desselben ziehen, Richtst. Lehnr. 26. §. 8: sint ik dat gud in lene u. in geweren hebbe gehad jar u. dach, u. hebbe dat upgeboret openbar.

Für Vasall sein, die Gewere des Lehnguts haben,

wird gesagt: *gud hebben u. nutten* (Richtst. Lehnr. 12. §. 1); der Pfandgläubiger, welcher eine Gewere hat, darf auch zugleich das Gut nutzen (vgl. Albrecht a. a. O. S. 143).

Sodann einige Stellen aus andern Rechtsquellen; insbesondere die südteutschen Quellen stellen häufig Gewere und Nutzen zusammen: daz er des guots bey nutz u. bey gewer sei gesezzen (Münch. Stadtr. art. 54); swer chlagt, er hab mit dem rechten ain guot in sein gewalt pracht, u. des er nicht bei nutz u. bei gewer sitzet (art. 98); umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt (art. 106; vgl. auch 154—157. 160. 161. 196 und die entsprechenden Stellen des bairischen Landrechts); in der gewere sitze oder den nutz davone neme (Erfurter Stat. 38 bei Walch I. S. 116); der ... in nutz u. gewer gesessen ist (Tyroler Weisth. bei Grimm, Weisth. III. S. 730).

Was die teutschen Rechtsquellen Gewere am Lehen nennen, heißt im langobardischen Lehnrechte ususfructus, z. B. II. F. 23. §. 2: Beneficium ... ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat: ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat.

Das Zusammenfallen der beiden Begriffe Gewere und Nutzungsrecht ergibt die Vergleichung der verschiedenen Recensionen des sächsischen Lehnrechts. Der vetus auctor braucht für Gewere im Sinne von Besitz, aber auch von Besitzrecht zwei Worte, possessio und warandia, wie es scheint, ohne einen begrifflichen Unterschied zu machen. Während Eicke bei seiner Uebertragung des vetus auctor im sächs. Lehnrechte gewöhnlich possessio durch gewere übersetzt, braucht das görlitzer Lehnrecht oft dafür „Nutzen."

vet. auct. I, 19: quod unus possessionem habeat; Sächs. Lehnr. 5. §. 1: dat en die gewere daran hebbe; Görl. Lehnr. V.: daz iz der eine in sime nuzze habe.

vet. auct. I, 23: cum homo careat possessione —. Cui autem in bonis est possessio; Sächs. Lehnr. 5. §. 2: durch dat he der gewere darvet. — Svie so gut in geweren hevet; Görl. Lehnr. V. VI.: Die wile der daz in sime nuzze nicht ne hat noch in sinen werin —. Swer abir daz gut in sime nuzze hat.

vet. auct. I, 24: Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium; Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe 'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; Görl. Lehnr. VI: die vatir ervit an den sun beide nuzc u. len.

vet. auct. I, 39: unius tamen in hoc erit possessio; Sächs. Lehnr. 14. §. 1: doch mut enes die gewere sin; Görl. Lehnr. XI: doch muz der nuzc ir eines sin.

vet. auct. I, 40: Si quis agri censum accipit, constat quod in illo possessio sua sit —. Tamen possessio in hoc esse non judicetur, quicquid violenter possidetur; Sächs. Lehnr. 14. §. 1: Svie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar 'ut nimt, — die hevet die gewere dar an —.. Doch ne het dat nen recht gewere, dat die man mit gewalt besitt; Görl. Lehnr. XI: Swer den cinz des ackirs nimit, ist iz wizzintlich daz der nucz sin si, der beheldit in. Doch ne wirt daran nehein recht nucz irteilit, swaz der man mit gewalt nuzzit.

vet. auct. I, 89: pater solus illud in possessione obtinuerit —. cum possessio illius desit; Sächs. Lehnr. 35. §. 1: die vader alene dat gut in geweren hevet —. so sie der gewere darvet; Görl. Lehnr. XXI: daz len in sime nuzce habe —. die wile in der were gebrichit. Vergl. auch vet. auct. I, 25. 103 mit den Parallelstellen. An andern Stellen wird possessio des vet. auct. im Görl. Lehnr. durch were übersetzt, vgl. z. B. I, 33. 90. 94. 95. 97—99. 101.

Ebenso nimmt auch der Schwabenspiegel häufig statt oder neben der Gewere auf die Nutzungen Rücksicht.

Sachsensp. II, 57: die 't in ledichliken geweren hevet; Schwabensp. 216: der ez mit nutze in ledeclicher gewer hat.

Schwäb. Lehnr. 125. b: Ein jegilich man der eigen hat des er genoz ist u. da er gewer u. nutz an hat; Schwäb. Landr. 314: Und ist daz ein man gelten sol u. setzet sin gut in einz andren mannes hant, dem er (niht) gelten sol, daz heizzet fluht sal u. ist nuit reht; git ein man dem andren sin gut mit nutze u. mit gewer u. verzihet sich dar an sinz rehtes, der hat reht zu dem gute.

Im Gegensatze gegen die Fluchtsal, bei der nur zum Schein das Gut auf einen Andern übergeht, wird durch eine rechtmäßige Uebertragung auch der Nutzen mit veräußert.

Weil mit der Gewere zugleich ein Nutzungsrecht verbunden war, lag es der lateinischen Sprache des Mittelalters, insbesondere auch den Glossatoren, sehr nahe, Berechtigungen, welche dem Besitzer eine Gewere gewährten, als dominium utile, nutzbares dingliches Recht zu bezeichnen. Auf die Ausbildung des Sprachgebrauchs und die Theorie vom getheilten Eigenthume mag zum Theil auch der Umstand eingewirkt haben, daß mehre derartige Rechte durch eine utilis vindicatio geschützt waren, aber die hauptsächliche Veranlassung scheint die Gewere gegeben zu haben. Und selbst wenn der Ursprung jener Theorie in der utilis vindicatio zu finden wäre, so läßt sich doch nicht leugnen, daß man in Teutschland, als das römische Recht recipirt wurde, das utile dominium als nutzbares Eigenthum, als dingliches Recht, welches den ususfructus gewährt, auffaßte[75]), und nur bei solchen Rechten von einem domi-

75) Vergl. die bei Thibaut, Versuche II. S. 70 fg. mitgetheilten Definitionen verschiedener Juristen.

nium utile sprach, welche durch die Auflassung entstanden waren; nie fiel es den Juristen ein, Nutzungsrechte, welche auf einem blos persönlichen Vertrage beruhen, als dominium utile zu bezeichnen.

Glossa ad L. 1. Cod. X, 15: sive sit dominus directo vel utiliter, ut feudatarius, emphyteuta et similes.

Brünner Schöffenb. 283. 284: der emphyteuta hat das dominium utile, und possidet naturaliter, sicut fructuarius, sed conductor non.

Wenn dieser Ausdruck blos mit der Theorie und nicht auch zugleich mit einem wirklich im Leben vorhandenen Begriffe zusammengehangen hätte, so wäre er wol nicht so schnell in der Urkundensprache heimisch geworden, wie er es geworden ist:

Urk. a. 1276 (Oestreich. Notiz.-Blatt. 1854. S. 539 a. E.): sive teneat dominio utili vel directo aut utroque.

Urk. a. 1348 (bei Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VI. S. 355): transferens ... jus, dominium utile et directum, proprietatem et possessionem curiarum.

Urk. a. 1307 (bei Bluntschli a. a. O. S. 207. N. 251): Ein Bürger verkauft sein jus hereditarium seu utile dominium an einem Hause, welches Eigenthum der Propstei ist.

Dafür, daß die Gewere zugleich ein Recht auf die Nutzungen gewährt, wird einen weiteren Beweis die Untersuchung über die Entstehung der rechten Gewere abgeben. Dieselbe erfodert, daß der Besitzer Jahr und Tag hindurch seine Gewere durch Benutzung des Grundstücks ausgeübt hat.

Doch so wie die Gewere als Besitzrecht entstanden sein kann, ohne daß der Besitz schon erworben ist, so ist es auch nicht erfoderlich, daß die Nutzungen bereits wirklich gezogen sind; Schwäb. Lehnr. 20:

Swenne ein herre sinem man gut lihet, u. in dez bewiset mit sinem botten, u. im daz benennet, zehant hat er die gewer dar an, ob ez im ouch nuit giltet.

Es ist also Gewere die Befugniß, eine Sache zu besitzen und sein Recht an derselben dadurch, daß man sie gebraucht und nutzt, geltend zu machen.

Aber auch auf andere Weise als durch die Benutzung kann die Gewere geltend gemacht und der Besitz ausgeübt werden, z. B. durch Pfändung der Hintersassen. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke — orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret (d. h. derjenige, welcher das Gut genützt hat, indem er von seinen Hintersassen den Zins erhob) ..... Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote.

Beide Parteien behaupten das Lehen in rechter Gewere zu haben; der Kläger hat sein Recht gewahrt und die Entstehung der rechten Gewere beim Beklagten dadurch gehindert, daß er die zinspflichtigen Hintersassen seines Guts jährlich pfändete. — Behaupten beide gleichzeitig belehnt zu sein und nicht blos die Belehnung, sondern auch den Besitz erhalten zu haben, so soll der erste Besitzer siegen §. 3:

Welk orer denne dat ersten heft upgebort u. redeliken to sime tinsdage gepandet heft, dem des de merer menninge bi steid, de beholt dat gud.

§. 22. Da die Gewere das Recht auf den Besitz und die Nutzungen gibt, so hat weder derjenige, welchem trotz der Belehnung das Recht auf die Nutzungen entzogen ist, noch derjenige, welcher ohne belehnt zu sein, die Nutzungen im eigenen Interesse ziehen soll, eine rechtmäßige Gewere. Sächs. Lehnr. 59. §. 1:

Verdinget aver en man sin gut to *latene* enen anderen die 't von ime nicht nemen ne wel, noch it ime sin herre nicht lien ne wel (der also nicht belehnt wird) let he 't ime denne *in sine gewere* (Besitz), u. *liet* he dat gud sinen lüden na jenes willen, dat sie 't *halden in lenunge* jeneme mede sine *unrechten gewere* to sterkene; scüldeget ine denne sin herre darumme — dat he't also gelegen hebbe, — he hevet dat gud verloren, dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lenunge an ne hevet.

§. 3: Den dat gut ok alsus gelegen is, die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet, noch sie nieman von en to lene ne hevet. *Al len ane gewere darvet der volge* u. *al gewere ane lenunge is unrecht;* sie ne hebbe beide en man, so sin sie beide unrecht. Vgl. auch §. 4.

Richtst. Lehnr. 20. §. 1: Verkoft en ok sin gud, dat he van ju to lene heft, deme de darumme sin man nicht wesen wil u. deme gi ok des nicht lien ne willen, liet he denne dat, de dat vorkofte, jennes vründen edder lüden, dat se dat jenneme to gude holden, dat is, dat se dat *len* hebben u. jenne de *nud* .... §. 3.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 106 a. 57. 96. 107.

Wenn daher der Vasall das Gut nur zum Scheine aufläßt oder weiter verleiht und den Besitz und die Nutzungen unverändert sich vorbehält, trifft die Erben des Vasallen kein Schade, weil der Andere, welchem das Recht auf die Nutzungen, nicht blos diese selbst entzogen waren, keine Gewere erwerben konnte.

Schwäb. Lehnr. 58: Swer sinem herren oder sinem kinde — sin lehen wil enphüren, ob er ez sinem herren uf git oder ez hin lihet, nuit

mag ez ime geschaden, ob er ez wider nimet *in sinen nutz* u. ez *in siner gewer hat*, untz er an dem siech bette lit, da er inne stirbet, so suln ez sin lehens erben mit rehte han. Vgl. auch Sächs. Lehnr. 30. §. 1.

Wenn mehre Personen an derselben Sache eine Gewere erhalten sollen, ist es nothwendig, daß sie alle gleichmäßig das Recht auf den Besitz und auf die Nutzungen haben; nur so kann eine Gewere zur gesammten Hand, die gelike were der zur gesammten Hand belehnten bestehen.

Sächs. Lehnr. 32. §. 1: Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat u. gelike were dar an hebbet. — Schwäb. Lehnr. 61 a.

Sächs. Lehnr. 35. §. 1: Of die herre liet kinderen ires vader gut bi ires vader live (der Vater und seine Kinder werden zu gesammter Hand belehnt), u. *die vader alene dat gut in geweren hevet bit an sinen dot*, na des vater dode komen die kindere to 'me herren, u. bidden dat he in bekenne sogedanes gudes alse he in gelegen hebbe. — Ne bekant in die herre des gudes nicht, so bieten sie't mit getüge to behaldene. Den getüch mach doch die herre verlecgen, so sie der gewere darvet — wende sie ane gewere nen len daran bereden ne mogen, is ne wille in die herre bekennen.

Der Herr braucht nicht ihre Gewere anzuerkennen, weil trotz der Gesammtbelehnung die Wirkungen derselben für die Kinder nicht eintraten.

§. 2: Svar aver die vader u. die kindere ene gemene u. ene gelike gewere hebbet an enem gude, die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget. — Schwäb. Lehnr. 64.

Schwäb. Lehnr. 57: lihet — der herre — in allen daz lehen, so suln si die gewer mit ein ander han oder si hant an dem lehen nuit rehtes.

Brandenb. Glosse zu S. Lehnr. 32 (bei Homeyer II, 2. S. 458): gelike were: dat vernemen ytlike nicht allene an upboringe des gudes, sunder se seggen, dat se ock scholen hebben ein samende woninge u. ungescheiden roek — dat he nu hir secht gelike were, dat is an einen schepel u. an einen roeck u. brot.

Wenn eine Frau oder ein Pfaffe mit einem Andern zusammen ein Lehen erhalten hat, so sollen sie es zusammen in Besitz und Genuß haben. Schwabensp. 4. b. c:

u. hat ein pfaffe einen bruder u. enphahet er ein lehen mit dem bruder mit einer lehens hant, u. hat ouch mit in nutz u. gewer, u. sterbent sie ane lehens erben, im belibet daz lehen reht. — u. hat ein frouwe lehen von einem herren, diu hat reht alse der phaffe u. enphabet ez ein man, swer der ist, mit ir, u. hant si gelich gewer, so ist ez reht alse umbe den phaffen.

Sobald die Nutzungen definitiv unter den Gesammtbelehnten nach Quoten getheilt werden, hört die Gleichheit der Gewere und die gesammte Hand auf (Homeyer II, 2. S. 460 fg.).

Der Vormund einer Frau, welcher mit derselben zusammen ein Gut empfängt, um ihr das Folgerecht zu verschaffen, hat allerdings die Gewere „von der Frauen halben"; aber sein Recht steht nicht dem eines gewöhnlichen Gesammthänders gleich und hat ein Erbe mit dem Tode der Frau, weil er nicht die Nutzungen ziehen durfte und die Gewere im eigentlichen Sinne nicht hatte; Sächs. Lehnr. 56. §. 1. 2:

Ok mach die man gut untvan mit ener vrowen, so dat he sie an deme gude vorsta, u. volge dar mede an enen anderen herren ... Die man hevet den herschilt, u. die gewere von der vrowen halven an deme gude ... Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an 'me gude, sin lenunge hevet ende ... ime ne si recht len oder gedinge dar an gelegen. Vergl. auch 74. §. 1.

Denn der Zweck der Beleihung ist nicht, dem Lehensträger ein Recht zu verschaffen, sondern das Recht der Frau zu sichern und zu verstärken: es haben hier beide Personen die Gewere, aber in der etwas unklaren Weise, daß der Mitbeliehene die Gewere der Frau nur dem Herrn gegenüber geltend machen soll, und nur in dieser Beziehung als Inhaber der Gewere erscheint, die Frau dagegen den materiellen Inhalt derselben ausübt, indem sie allein die Nutzungen zieht. (Homeyer II, 2. S. 352 fg.) Die Stellung des Mannes wird vortheilhafter, wenn er das Lehen mit der Frau zu gesammter Hand und zu gleicher Gewere erhält, sodaß er auch an dem Nutzen des Gutes Theil hat: dann besteht sein Recht auch nach dem Fortfalle der Frau selbständig weiter fort. Dies bedeutet das recht len in der obigen Stelle; vgl. auch 75. §. 1. Am deutlichsten hebt diesen Unterschied hervor das schwäb. Lehnr. 100. a:

Ez mac ein man gut enphahen also mit einr frowen, daz er si verste an dem gute, — der man sol die gewer han vor den frowen u. er mac si daz gut wol mit rehte lazen niezen. So diu frowe enist, so hat des mans leben ende, ern habe daz gut enphangen mit der frowen mit einr lehens hant u. hab och oh daz gut genozzen mit der frowen.

Das selbständige Recht des Mannes wird davon abhängig gemacht, ob er mit der Frau zusammen die Nutzungen zog, oder ob sie ganz allein den Inhalt der Gewere ausübte.

Im Familienrechte, besonders dem ehelichen Güterrechte, finden sich noch andere Fälle, in denen mehre Personen an demselben Gute verschiedene Rechte haben,

ohne daß das Verhältniß derselben zu einander klar bestimmt und die Gewere zu einer begriffsmäßigen Anerkennung gelangt wäre. So erhält nach dem Baier. Landr. 131 die Frau mit der Auflassung eines Guts zur Morgengabe die Gewere, aber weil der Ehemann berechtigt ist, alle Nutzungen der beiderseitigen Güter im Interesse der Ehe zu verwenden, so zieht nicht sie, sondern er, so lange er lebt, die Nutzungen des Guts:

> Ez sol ain iglich fraw, die bemorgengabt wirt — alle die gewer haben, die ir wirt gehabt hat an der morgengab, an daz der wirt der nücz gewaltig sol sein, die weil er lebt.

Aber trotzdem hat sie die Gewere und ist selbst bei Lebzeiten des Mannes zu allen Verfügungen über das Gut berechtigt; cap. 135:

> Ez mag ain iglich fraw an iren lesten zeiten ir morgengab schaffen ainem irem freunt ... oder waz si damit schafft oder tuot, da sol si weder wirt noch chinder, noch freunt noch niemant an irren noch chrenchen noch hindern.

Denn der Mann erhebt die Nutzungen nicht in Folge der Gewere, sondern in Folge des familienrechtlichen Verhältnisses [76]).

§. 23. Um die vertheidigte Ansicht durchzuführen, gehen wir noch einzelne Fälle durch, in welchen durch die Auflassung ein Recht begründet wurde.

Für den Leibzüchter beginnt das Recht zu besitzen meistens nicht mit der Auflassung, sondern erst mit einem späteren Momente, für die Frau, welcher ihr Mann eine Leibzucht bestellt hatte, erst mit dem Tode ihres Mannes, des bisherigen Eigenthümers. Wer besaß vorher die Gewere? Die Quellen, welche vielfach von der Leibzucht handeln, geben uns fast gar kein Material zur Beantwortung dieser Frage. Albrecht (S. 223 fg.) hat darüber folgende Ansicht: der Leibzüchter erwirbt gleich mit der Auflassung eine Gewere, welche ihm bei Lebzeiten des Erblassers die Rechte des gesetzlichen Erben gewährt; wenn der Erblasser stirbt, geht auf seinen Erben die Eigenthumsgewere über und neben dieser besteht die Leibzuchtsgewere weiter fort. Dies ist eine Consequenz des Albrecht'schen Systems, aber nicht bewiesen. Denn wenn die Quellen sagen (Albrecht Note 599), daß der Erblasser ein Gut, an welchem ein Anderer die Leibzucht hat, auf seinen nächsten Erben vererbt, so liegt darin nur ausgesprochen, daß er wirklich Eigenthum hat und dieses auch vererbt, nicht aber, daß es noch eine besondere Eigenthumsgewere neben der Leibzuchtsgewere gibt. Ebenso wenig beweist die Analogie des Lehns oder der Umstand, daß die Gewere zu Leibzucht und Eigenthum verschieden sind.

76) Nur beiläufig mache ich noch zur Unterstützung meiner Ansicht, daß die Gewere das Nutzungsrecht in sich schließt, auf eine Bedeutung von gewere aufmerksam, wornach es die Nutzungsberechtigung in der gemeinen Mark ist. Eine große Anzahl von Stellen dafür findet sich bei v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856. S. 50 fg. 61.

Unserer allgemeinen Auffassung gemäß müßte sich für die Leibzucht grade das Umgekehrte ergeben, ohne daß wir im Stande sind, beim Mangel sprechender Stellen den strengen Beweis zu führen. Bei Lebzeiten des Eigenthümers hat nur dieser die Gewere: für den Leibzüchter entsteht durch die Auflassung noch keine Gewere, weil der Eintritt von Besitz und Genuß suspendirt ist. Mit dem Tode des Erblassers erhält der Erbe nicht die Gewere zu Eigenthum, sondern das Eigenthum, und die Gewere geht auf den Leibzüchter über. Stirbt der letztere, so fällt an den Erben mit dem Rechte auf die Nutzungen auch die Gewere. Zur Unterstützung dieser Auffassung bringe ich bei, daß von einer Gewere nur gesprochen wird, nachdem die mit der Leibzucht bedachte Frau bereits in den Besitz der Sache gekommen ist (Sachsensp. I, 21. §. 2), und sodann die Worte einer züricher Rechtsquelle [77]): der Mann soll an dem Leibgedinge die Nutzung haben, u. suln di frowen bi der Mannen lebenne enkein recht noch gewer darzuo haben.

Diese Stelle spricht ganz klar der Frau, so lange noch der Mann die Nutzungen zieht, die Gewere ab.

Aehnlich verhält es sich mit dem Gedinge: dasselbe wird durch die Investitur begründet, d. h. durch diejenige lehnsgerichtliche Handlung, welche der Auflassung im Landrechte entspricht. Aber die Gewere erwirbt der Gedingsmann erst mit dem Anfalle des Lehns. Sächs. Lehnr. 5. §. 1:

> Tven mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven stervet, die dat gut in geweren hevet.
>
> §. 2: Die it gedinge — hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet. Vgl. 57. §. 1.

Albrecht (S. 284 fg.) erhebt dagegen Einspruch und läßt auch schon mit der Belehnung die Gewere übergehen; den von den Quellen selbst hervorgehobenen Mangel der Gewere bezieht er nur auf den Mangel der Detention. Aber keine Stelle schreibt dem Gedingsmanne die Gewere in einem andern Sinne zu. Ebenso wie es bei der Leibzucht nach dem Tode des Eigenthümers keiner neuen Auflassung zur Erwerbung der Gewere bedarf, braucht auch beim Lehnsfalle der Gedingsmann sein Recht am Lehen durch keine neue Belehnung zu befestigen. Dies ist kein Beweis dafür, daß er schon früher die Gewere besaß, sondern nur, daß sein Recht als ein jus futurum bereits anerkannt war.

Und ferner derjenige, welchem ein Gut aufgelassen wird, damit er weiter Auflassungen desselben besorge und als Salmann fungire, erhält keinen Besitz und keinen Genuß. Es fehlt daher an allem Rechte, mit Albrecht (S. 245 fg.) von einer Gewere des Salmanns zu sprechen. Der Eigenthümer gibt seinem Sal-

77) Zusatz zu dem züricher Richtebrief s. bei Bluntschli, R.-G. der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 282.

manne die Gewalt, gemäß seinem Auftrage die Auflassungen und sonstigen Dispositionen über das Gut vorzunehmen. In beiden Personen zusammen kommt das Recht an dem Gute zur Erscheinung: der Eigenthümer behält die Gewere, Besitz und Genuß, und das Recht, über das Gut zu disponiren; aber gemäß seinem Willen vertritt ein Anderer das Gut nach Außen hin. Niemals wird von einer Gewere des Salmanns gesprochen; diese kommt überall nur dem Eigenthümer zu. Erfurter Statut. 39 (Walch I. S. 116):

> Alleine jenre in der gewere sitze oder den nutz davon neme der man, der iz bevolen hat zu getruwir hant; so hat jener deme iz is bevolen zu getruwir hant gantze gewalt u. alliz recht damite zu tunde, waz he in geheizin hat

Besondere Beachtung verdient die Vergabung von Todeswegen. Schwabensp. 22:

> Ist daz ein man sinem friunde gut schaffen wil nach sinem tode, wil er im daz sicher machen, er soll im srift dar uber geben mit endehaftn isigeln, oder er sol fur sinen richter varn, oder fur sinen herren u. sol sine geziuge ziehen ... *u. wil aber er imz gar stete machen, so setze im einen zins dar uz, da mit hat er die gewer* u. mac daz gut mit rehte nit verliesen .... (Senckenberg fügt hinzu: Hatt aber er im das gute mit disen wortten gegeben, das er spricht also: Ich gib dir das gut nimmer wider zu vordern, u. gib dir *nucz* u. *gewer* daran; der mag es nimmer wider vordern, wie nott im wirdt.) ..... Diu gabe heizet stete diu vor dem rihter geschit, diu heizet och stete diu mit der srift geschit. *Diu ist aller stetest diu mit der wer geschit.*

Es werden hier drei Formen für dieses Geschäft angeführt: a) die Schrift, b) die gerichtliche Handlung, sei es, daß man darunter das gerichtliche Testament (Beseler, Erbvertr. I. S. 143), sei es die gewöhnliche Auflassung versteht (Albrecht S. 198 fg.), und c) die Auflassung an den Bedachten, welcher den Genuß dem bisherigen Eigenthümer für seine Lebenszeit gegen eine Rente überläßt. Diese letzte Form bezeichnet der Verfasser als die für den Bedachten günstigste. Die Auflassung gibt dem Bedachten die Gewere, das Recht zu besitzen, zu benutzen: da er aber die Nutzungen in Folge des der Auflassung zugefügten Vertrages dem Geber wieder einräumt, so würde das Recht des Bedachten, seine Gewere, gar nicht äußerlich — auch dem Geber gegenüber — zur Erscheinung kommen, wenn er nicht wenigstens einigen Nutzen aus dem Gute zöge: daher wird ihm der Zins bestellt, damit hat er die gewer u. mac daz gut mit rehte nit verliesen. Der Vergabende erhält durch die Besitzeinräumung, weil sie sich auf keine Auflassung stützt, keine Gewere im technischen Sinne, gewiß keine „Gewere zu Leibzucht," wie Albrecht (S. 192) glaubt, sondern nur ein auf einem persönlichen Vertrage beruhendes Nutzungsrecht [78]).

Man darf aber auch aus jener Stelle des Schwabenspiegels nicht folgern, wie Auer (das Stadtrecht von München S. CXXXIX): „der Constituirung einer Rente wird also hier die Wirkung einer Gewere an der Sache ausdrücklich beigelegt." Grade das Umgekehrte ist das Richtige. Zuerst wird die Gewere an der Sache durch die Auflassung constituirt und dann, um ihr Realität zu geben, dem neuen Eigenthümer ein Zinsrecht bestellt. Es kann die Stelle daher auch nicht benutzt werden, um den auch von Auer behaupteten Satz zu beweisen, daß mit der Gewere am Zinse auch immer eine Gewere an der Sache selbst verbunden sei.

Verwandt mit den Vergabungen von Todeswegen sind die Erbverbrüderungen. Hier behält jeder der verbrüderten, so lange er lebt, den Besitz und die Einkünfte seines Territoriums; um aber das künftige Erbrecht auch äußerlich zu bezeichnen, war es gewöhnlich, daß die Erbverbrüderten ihre Güter vom Lehnsherrn zu gesammter Hand, d. h. zu einer gesammten Gewere des neueren Rechts erhielten. Urk. v. 1334 (Kraut §. 181. N. 1):

> Auch setzen wir sie beiderseit bei lebintigin unsirn liebe in nutz u. gewalt u. volle gewehr der lande u. der gute.

Aber dies bloße Setzen in die Gewere wäre wirkungslos gewesen, wenn sich nicht die Gewere auch zugleich äußerlich durch einen wenigstens theilweisen Genuß des Guts documentirt hätte:

> Zu urchunde disser machunge u. zu eynir rechtin gewehr suln unsirs Suns . . . Amtlute u. Phleger zu eynim rechtin Zynse u. Dienste alle jar 200 Marg Silbers gebin .... So sulln dawider St., L. u. W. u. ir Erbin u. ir Amptlut u. Pleger auch zu einin Zinse u. Dienste alle Jar dem .. L ... 100 Marg Silbers gebin von irin vorgenantin Landin u. Guten.

Albrecht (S. 195 fg.) macht mit Recht auf die Analogie der Precaria (oblata) aufmerksam, in Folge deren der Eigenthümer ein Grundstück einem Andern zu Eigenthum aufläßt und von ihm für die Lebenszeit zurückerhält. Auch hier pflegte der Besitzer einen Zins zu zahlen, weniger um dem neuen Eigenthümer ein Aequivalent für die entzogenen Nutzungen zu gewähren, als vielmehr recognitionis causa, damit der Zins ein deutliches Zeichen dafür abgebe, daß der Eigenthümer auch ohne den Besitz die Gewere, das Recht an der

---

78) Landshuter Statut (Kraut §. 172. N. 25): er hab in denn desselben gutes vor mit gesundten leib *in rechte nuz u. gewer* gesetzt, dann dass er es dennoch sein lebtag inne haben, nuzen u. nieszen mag. — Misverstanden scheint der Sachsenspiegel zu sein im Münch. Stadtr. art. 198 (Baier. Landr. 116): Waer jemant, der dem andern sein guot machen wolt, der sol den in nutz u. in gewer setzen bey seinem lebentigem leib, u. sol er etlich gelt ab dem guot jaerleichen einnemen, die weil der lebt, der enem daz guot gemacht hat, oder er sol im brief darumb geben.

Sache habe, und der Andere nur aus einem Vertrage besitze.

Urk. a. 841 (Kraut §. 172. N. 10): ea .... conditione haec omnia trado ... ut nos quamdiu vixerimus.... usufructuario possideamus, solventes inde censum ... ne videamur eas ex proprio, sed jure beneficiario possidere.

Urk. bei Kraut §. 172. N. 12: ... pro majori et stabiliori prefati predii traditione ... annuatim ... XXX denarios persolvit de eodem predio [79]).

Erwerb und Verlust der Gewere.

§. 24. Bei Immobilien wird eine Gewere theils da, wo der Besitz vorhanden ist und das dingliche Recht durch die Möglichkeit auf die Sache einzuwirken zur Erscheinung kommt, theils aber auch ohne Besitz angenommen, in welchen letztern Fällen man meistens, nach dem Vorgange Albrecht's, von einer juristischen Gewere im Gegensatze der factischen spricht. Wir gehen die Fälle des Erwerbes und Verlustes der Gewere durch, um das Gebiet der juristischen Gewere zu erkennen.

1) Der Erwerb der Gewere durch die Auflassung. Es ist oben schon mehrmals hervorgehoben, daß eine Gewere, das Recht zu besitzen, welches gegen jeden Dritten wirksam ist, nicht durch jeden rechtmäßigen Erwerb des Besitzes, sondern erst durch die Auflassung entsteht. Man hat zwei Acte bei der Uebertragung dinglicher Rechte zu unterscheiden (s. oben §. 3): 1) den gerichtlichen Act, durch welchen in meistens symbolischer Handlung der Veräußerer seinen Willen ausspricht, auf den Andern ein Recht zu übertragen, und 2) den gerichtlichen oder außergerichtlichen Act, durch welchen der Erwerber in den Besitz der Sache oder des Rechts eingeführt wird. Jener erste Act ist für das Landrecht die Auflassung, für das Lehnrecht die Investitur; es entsteht die Frage, ob er zum Erwerbe der Gewere genügt, oder ob noch die Einweisung hinzutreten muß.

Wenngleich die Gewere als Recht zu besitzen erst in den Rechtsbüchern klarer ausgebildet ist, so unterscheiden doch auch schon die ältern Quellen jene beiden Acte und es ist daher zweckmäßig mit wenigen Worten, ohne in die Analyse der einzelnen Stellen einzugehen, die Frage, ob das Recht zu besitzen schon mit der Auflassung erworben wird, auch nach dem ältern Rechte zu erörtern [80]). Meiner Ansicht nach geht bereits mit der Traditio das Recht zu besitzen über.

Cap. Lud. Pii. a. 817. c. 6 (*Pertz* I. p. 211 und Anseg. IV, 18): postquam haec traditio ita facta fuerit heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Insuper et ipse per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.

Sobald die Auflassung vorgenommen ist, hört das Recht des Besitzers und zugleich das seines Erben auf; weil aber der Besitz noch nicht übergegangen ist, so bedarf es noch der investitura und der Veräußerer verspricht unter Stellung von Bürgen, dieselbe nachfolgen zu lassen, wozu er schon in Folge der traditio verpflichtet ist. Erst wenn der Erwerber das Recht auch thatsächlich ausüben kann, und das jus auch als factum zur Erscheinung kommt, schien der Erwerb vollendet und war das Verhältniß der Person zur Sache ein vollkommenes.

Sehen wir nun, in wie weit sich diese Auffassung auch im spätern Rechte nachweisen läßt. Der Sachsenspiegel spricht nicht deutlich über unsere Frage, III, 83. §. 1:

Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten.

Es wird nicht gradezu ausgesprochen, daß erst nach diesen drei Tagen die Gewere erworben wird; aber sicher ist es, daß dann erst das volle Recht erworben wird: bei einer Auflassung wird das Recht nicht sogleich erworben, während Urtheil oder Erbschaft es sogleich auf den Erwerber übergehen läßt. Deutlich geht die Gewere gleich mit der Auflassung nach zwei Stellen des sächs. Lehnrechts über, 39. §. 1:

Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert oder *he't up let, die sal der gewere darven.*

§. 3: Of en man enem anderen *gut uplet* vor sime herren, *to hant so hevet he die gewere* an 'me gude, die des erren mannes was, die 't liet. — Schwäb. Lehnr. 71.

Dieselbe Bestimmung findet sich in einer Anzahl anderer Quellen wieder:

Orlamündische Statuten sec. XIV. §. 7 (Walch II. S. 72): Item wan eyn burger deme andirn oberclagit husz u. hoff, da sal unsir Stadknecht die hulffe thun u. der richter die gewere.

Goslar. Stat S. 14. Z. 4 fg.: Weme men enes eghenen vrede warcht vor gherichte, so scal de richtere vragen dene de dat let of he des vulborde: so scal he des bekennen, u. scal upstippen mit deme vinghere: darmede scal he der were vortyen. U. deme men dat eghenet, scal upstippen mit dem vinghere: dar mede undfed he de were.

Verm. Sachsensp. I, 31. d. 1: Wenne man obir eygen frede wercket vor gerichte, so scal der richter fragen den, der is lessit, ab is syn wille sy. So sal der daz bekennen, u. sal recken dy finger; domete sal her sich der

79) Vgl. auch zwei Urkunden bei Albrecht S. 172. N. 408 und *Rud. Jacobi*, De summa Anselmini de Orto (diss.). Wimariae 1854. p. 51.

80) Die Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt, besonders von Albrecht S. 63 fg., Beseler, Erbverträge I. S. 25 fg., Sandhaas, Germanist. Abhandlungen I. S. 52 fg., Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 510.

gewer vorczyn; u. sal denne daz eygen uflassen mit den fingern .. so daz her is mit eyme zceychen ufgebe; domete enphet her dy gewer ..... .U. rurt wichbilde u. landrecht.

Es ist in diesen Stellen nicht von der Einweisung in das Gut von Gerichtswegen, sondern von dem Friedewirken bei der Auflassung vor Gericht die Rede (vgl. auch Verm. Sachs. I, 46. d. 4):

Verm. Sachsensp. I, 44. d. 1: Wenne man obir eyn eygen frede wercke sal, daz sal man thun uf der gewer; noch *keyserrechte.* Abir noch *lantrechte* u. *wichbilde* sal man daz thun an gerichte in geheyten dingen an rechter dingestad.

Diese Nachricht wird durch die goslar. Statuten (S. 26. Z. 17—20), durch das Kaiserrecht, bestätigt: denn hier wird, nachdem die Gewere durch die Auflassung bereits übergegangen ist, der Friede auf der Gewere (dem Grundstücke) gewirkt.

Obgleich die Gewere bereits mit der Auflassung entstanden ist, wird bestimmt, daß man das aufgelassene Gut noch drei Tage, gleichviel ob in eigener Person oder durch einen Stellvertreter, Verwalter besitzen solle.

Gosl. Stat. S. 27. Z. 15 fg.: Weme en eghen wert ghesat, dat scal he upbeden ... u. scal sik des laten vrede werken vor gherichte ... u. dat besitten dre dage u. dre nacht, he oder sin bode. We ervegut upgeboden heft, de scal dat dar na holden dre daghe u. dre nacht er he sik des late vrede werken. Ne wert it dar en binnen nicht untworren, so mach he sik des laten vrede werken u. scal it dar na besitten, he oder sin bode dre daghe u. dre nacht. Na den ses daghen ne heft de dar nen recht mer an deme dat upgeboden is. We en erve erworven heft also der stat recht is, u. sich dar up heft ghevort laten, u. he dat besitten wel oder sin bode dre daghe u. dre nacht — of ene sine wedersate dar weder af vören let oder senne boden ....

Verm. Sachsensp. I, 38. d. 2 wiederholt durchaus die obige Bestimmung des Sachsensp. (III, 83. §. 1), mit dem Bemerken, daß sie Landrecht und Weichbild enthalte; I, 46. d. 5 gibt die obige Bestimmung des goslarer Stadtrechts über Erbgut wieder, und fügt hinzu:

u. ist keyserrecht wichbilde. Adder noch unseme lantrechte u. wichbilde sechsischer art: welche zeith eyn man gewer abetred vor gerichte u. uflesset, u. sich or vorczuhet mit finger u. mit munde .... so had her sich gelediget von der gewer des gutes.

Vergleichen wir diese Stellen, so unterscheidet sich das Kaiserrecht nur dadurch, daß man bei Erbgütern nach der Auflassung noch drei Tage warten muß, bis auf dem Gute selbst Friede gewirkt wird [81]). Nach allen Stellen wird die Gewere gleich mit der Auflassung selbst erworben und es besteht keine derartige principielle Verschiedenheit in der Auffassung, wie sie Albrecht (S. 70 fg. 75 fg.) für die einzelnen Quellen nachweisen will. Die goslarer Statuten verlangen zum Erwerbe der Gewere ebenso wenig, wie der vermehrte Sachsensp. noch den dreitägigen Besitz. Wenn nach vielen Stellen [82]) der Erwerber noch drei Tage nach der Einweisung in den Besitz in dem Gute sitzen bleiben soll, so kann davon nicht der Erwerb der Gewere abhängig sein. Was bedeutet nun dieser Besitz von drei Tagen, nachdem die Gewere bereits erworben ist? Meiner Meinung nach soll durch ihn der Erwerber sich als Herr der Sache eine bestimmte Zeit hindurch documentiren und sein Recht zugleich äußerlich durch das Factum zur Erscheinung bringen. Erst nachdem diese Zeit hindurch sein Recht unangefochten bestanden hat, ist er berechtigt, auch andern Personen gegenüber über die Sache zu disponiren und hat der Veräußerer gar kein Recht mehr an der Sache (Gosl. Stat. S. 27. Z. 23 fg.; vgl. auch Weichb. art. 20) [83]).

Da, wo genauer das Verhalten bei der triduana sessio geschildert wird, sehen wir, daß der Erwerber durch seine Handlungen sich als dominus gerirt: er soll in dem Grundstücke schlafen und essen (s. Note 82). Es erinnert dies an die Bestimmung der Lex Salica 46, daß die Mittelsperson, welcher ein Grundstück aufgelassen wird, in dem Hause bleibt und drei Gäste mit Brei bewirthet, oder an die Erzählung [84]), daß Jemand sich in den Besitz eines Waldes setzt, indem er Bäume anhauen, Feuer anzünden, Häuser aufbauen läßt und sich drei Tage lang im Walde aufhält (trium dierum in eodem loco — sessione — vendicavit). Der Zeitraum von drei Tagen scheint auch in andern rechtlichen Beziehungen das Verhältniß von Person zur Sache für die Dauer bestimmt zu haben. Der Käufer darf nur innerhalb dreier Tage nach dem Kaufe von Vieh ein vitium des Thieres geltend machen und die Auflösung des Vertrages verlangen (L. Baiw. XV, 9). Der Eigenthümer kann seinem Bienenschwarme nur innerhalb dreier Tage nach dem Ausfliegen nachfolgen; später erscheint er als eine res nullius (Schwabensp. 365). Findet der Eigenthümer die ihm gestohlene Sache innerhalb der nächsten drei Tage, so kann sich der Besitzer nicht auf seinen Auctor berufen, sondern muß sie restituiren; ist bereits eine längere Zeit verstrichen, so zieht

81) Ueber die Bedeutung dieser drei Tage s. Göschen, Gosl. Stat. S. 188. Note 1. 82) Vgl. ferner die Stellen bei Grimm, R.-A. S. 190. 557. Beseler, Erbvertr. I. S. 32. Albrecht S. 75. Note 153. Kraut §. 97. R. 65—67. — Magdeb. R. v. 1295. §. 5 (v. 1304. art. 46. — Culm. III, 110): Wirt einem manne sin gut gevronet mit rechte, daz sal jener besitzen, der iz in de vrone gebracht hat, mit der vrone dri tage u. nacht, he sal och dar inne ezzen u. slaphen mit der vrone. 83) Nachdem die Einweisung geschehen ist, „so ist er denn vollkomen an seinem Rechten." 84) Vgl. Kraut §. 107. R. 8.

sich der Besitzer durch Stellung seines Gewähren ganz aus dem Processe heraus (L. Sal. 37; L. Ribuar. 47).

Durch die Auflassung und durch die Gewere wird der Besitz an sich nicht alterirt und es ist unrichtig, wenn Albrecht (S. 70) sagt, daß von dem Augenblicke der Auflassung an der Empfänger für den Besitzer und der Veräußerer für den Nichtbesitzer gelte. Dies wäre eine Fiction, wie wir sie in das ältere Recht hineinzutragen uns scheuen müssen. Der Erwerber erhält nicht den Besitz, sondern ein Recht an der Sache und der Veräußerer gibt nicht den Besitz, sondern das Recht zu besitzen auf.

§. 25. Während im Landrechte die Auflassung eine Gewere entstehen läßt, ist es auffallend, daß die Beleihung, welche dem landrechtlichen Acte der Auflassung entspricht, keine gleiche Wirkung zur Folge hat [85]). Im Lehnrechte wird die Gewere erst erworben, wenn der Herr dem Vasallen das Gut beweist, d. h. es ihm anweist oder ihn in dasselbe hineinweist, und der Vasall in Folge dieser Beweisung sich des Gutes unterwindet, sich in den Besitz setzt.

Sächs. Lehnr. 7. §. 6: Jegelik *umbewisel gut* dat deme manne gelegen wert, sal he behalden mit getüge na dem it ime gelegen wert, *dar he der gewere an darvet.*

6. §. 1: Die vader erft uppe'n sone *die gewere des gudes —; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.*

11. §. 3: Svenne en herre sinem manne gut bewisen let dat he ime liet, tohant hevet die man die gewere an deme gude, die des herren was er he't ime gelege [86]).

Erst wenn der Herr dem Vasallen das Gut zu beweisen sich weigert, kann dieser sich desselben eigenmächtig unterwinden. 10. §. 4, vgl. auch Schwäb. Lehnr. 20; 158:

Swer ein niwez lehen enphahet daz niht vater lehen heizet, noch sin gedingede nit enist, der sol den herren biten, daz er im wisunge dar uf gebe so hat iesa er gewer an dem lehen.

Besonders deutlich erscheint die Wirkung der Einweisung in Schwäb. Lehnr. 157; der Fall ist folgender: der Lehnsherr leiht ein Gut zuerst dem A. und läßt ihn einweisen; leiht er dann später dasselbe Gut dem B., so ist das Recht des A. vorzüglicher. Wenn jedoch A. nicht eingewiesen und B. darauf beliehen und eingewiesen wurde, so geht das Recht des B. vor, weil er durch die Einweisung die Gewere erhielt.

Erst mit dem Augenblicke, daß zu dem bereits erworbenen Rechte zu besitzen auch der Besitz und Genuß selbst durch die Einweisung oder Unterwindung des Guts hinzutritt, entsteht die Gewere nach Lehnrecht. Einen Beweis dafür liefert auch die Gewere zur gesammten Hand (vgl. oben §. 22). Besitzt nur einer der Gesammtbelehnten das Gut, z. B. der Vater hat allein das Gut in geweren und die Kinder, welche mit ihm zusammen belehnt sind, darben der Gewere (Sächs. Lehnr. 35. §. 1), so können die Kinder nach dem Tode des Vaters sich nicht auf die frühere Leihe, sondern nur auf ihr Erbrecht berufen, welches sie ihrem Vater in das Lehen zu folgen berechtigt. Dagegen, wenn sie mit dem Vater nicht blos zusammen beliehen sind, sondern auch in gemeinschaftlicher Gewere und Genuß lebten, bedarf es nach dem Tode des Vaters keiner neuen Beleihung.

Hiernach kann in jenen Stellen Gewere nicht den bloßen factischen Besitz bedeuten und darf keine juristische Gewere bereits als Folge der Belehnung angenommen werden, wie Albrecht (S. 284 fg.) glaubt [87]).

Worin liegt nun aber der Grund der verschiedenen Wirkung von Auflassung und Belehnung? Die Geschichte des Lehnrechts liefert den Schlüssel. Der landrechtliche Act der Auflassung war ein rein auf das Sachenrecht bezügliches Rechtsgeschäft, durch welches ein gleich wirksames Recht an einem bestimmten Gute, welches durch ein Symbol repräsentirt wird, constituirt werden soll. Die lehnrechtliche Investitur dagegen soll ein doppeltes Verhältniß, ein persönliches und ein dingliches begründen. In der ältern Zeit scheint das persönliche Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen das Principale gewesen und mit Bezug auf dieses grade die Belehnung vorgenommen zu sein. Es gibt ja auch Belehnungen, welche das persönliche Verhältniß begründen, dem Beliehenen aber für den Augenblick noch kein Recht an dem Lehnsobjecte ertheilen sollen (Gedinge, Wartung): hier bedurfte es eines besonderen Actes, des Beweisens, resp. des Unterwindens, um dem Vasallen ein Recht an diesem bestimmten Gute zu ertheilen. Während es bei dem landrechtlichen Geschäfte, z. B. dem Kaufe, für den Erwerber auch schon vor der Auflassung von der größten Wichtigkeit war, das zu erwerbende Gut genau zu kennen, war es bei vielen Beleihungen noch gar nicht bestimmt, welches Gut der Vasall erhalten werde, z. B. bei Lehen an Einkünften, welche nur der Größe, dem Werthe und der sonstigen Natur nach bestimmt waren. Aus diesem Grunde wird im Lehnrechte erst mit dem Uebergange des Besitzes das dingliche Recht erworben: erst jetzt entsteht ein jus praesens, eine Gewere. Es besteht also in der That ein Unterschied zwischen Landrecht und Lehnrecht. Die Lehnsgewere wird erst erworben durch die Beweisung, die landrechtliche Gewere bereits mit der Auflassung. Soll die Auflassung dem Erwerber ein sofort wirksames Recht auf den Besitz und Genuß gewähren, ist aber der Besitz selbst noch nicht

85) Wir handeln hier nur von derjenigen Belehnung, welche ein neues Lehen entstehen läßt und kein bereits bestehendes Lehen auf eine Person überträgt, welche schon einen Anspruch auf dasselbe hat.

86) Der Gegensatz gegen das Landrecht wird besonders durch die Vergleichung mit 39. §. 3 klar: Of en man enem anderen gut uplet vor sime herren, to hant so hevet he die gewere an 'me gude, die des erren mannes was, die 't lit.

87) Vgl. dagegen auch Beseler, Erbverträge I. S. 91. Note.

übergegangen, so liegt ein Fall der von Albrecht aufgestellten juristischen Gewere vor.

§. 26. Da eine andere Uebertragung des Rechts zu besitzen, als die Auflassung oder Belehnung keine Gewere geben kann, so haben der Pächter und Miether keine Gewere im technischen Sinne [88]). Sie besitzen und haben auch ein Recht zu besitzen, aber sie haben dies Recht nicht durch die Auflassung im Gerichte erworben. Der Zinsmann, welcher das Gut gepachtet hat (bestaden), hat keine Gewere, sondern sitzt nur auf dem Gute (Sachsensp. I, 54. §. 3). Macht der Miether gegenüber dem Vermiether sein Recht geltend, das Haus als gemiethet zu besitzen, so beruft er sich nicht auf eine Gewere im technischen Sinne, sondern nur auf seinen Besitz und erhärtet mit seinem Eide die causa possessionis, um noch eine gewisse Zeit hindurch das Haus als gemiethet zu behalten. Verm. Sachsensp. II, 4. d. 2:

> Loucket eyn herre sime hindersedel des ingedinges an husern oder an bencken ......, do magk der hindersedel daz ingedinge mit grosszerme rechte behalden eyn jar uffe den hern mit sime eyde, den is der herre entreden moge mit syme eyde.

Nur von einem Gedinge und von keiner Gewere ist die Rede.

Weil der Miether keine Gewere hat, darf man auch den teutschen Satz: „Kauf bricht nicht Miethe" nicht für eine Consequenz der Gewere betrachten. Vielmehr ist es ein Satz der Billigkeit, daß der Miether, welcher seinen Besitz von einer zum Contract befugten Person, von dem durch Auflassung zum Besitz berechtigten, ableitet, in seinem Besitze geschützt werde und sein Recht auch von dem neuen Erwerber der Gewere respectirt werde. Verm. Sachsensp. II, 4. d. 5:

> Hat eyn man sin hus ... vormid u. vorkouft daz sint der zcith: der daz gemit had, der had sin ingedinge. Wulde on der abetribe, der is gekouft hette, des en sal nicht sin; wen he wer sime ingedinge neher zcu bewisene uf den heyligen zcu eyme jare adder zcu eyme halben, also den or ingeteydinge gestanden hette.

> Handf. f. Freib. im Uechtlande v. 1249. §. 69 (Gaupp II. S. 95): Si aliquis burgensis aliquid, quod alter burgensis teneat, ab aliquo emerit, ipse burgensis possessor in eodem jure illud ab emptore tenere debeat, quo jure tenebat a venditore.

Hamb. Stadtr. II, 9. 13. — Langenbeck's Glosse zum Hamb. R. v. 1497. G. 14. — Läneb. Stadtr. 2. 15. — Brünner Schöffenb. 139. — Züricher Rathserkenntn. v. 1487 (bei Bluntschli II. S. 279). Daß diese Bestimmung aus der Billigkeit herzuleiten ist, zeigt sich auch darin, daß nicht nach allen Rechten der Miether die ganze Contractszeit hindurch im Besitze bleibt, sondern nach einigen nur eine bestimmte im Gesetz vorgeschriebene Frist die Wohnung behalten darf; so nach den Goslarer Statuten S. 21. Z. 39 fg.:

> Hevet en man en eghen u. vormedet he dat eneme manne, vorkoft he dat eghen, de man behalt sine medinghe dar an en jar uppen hilleghen of he wil.

> Billewärder Landr. Art. 65: Koep de drift hure up, wo de kop schee veer weken vor sunte Peters daghe. Schuet he na der tyd, so mach men de hure bruke beth to deme anderen sunte Peter ad Cathedram [89]).

§. 27. 2) Erwerb der Gewere durch gerichtliches Urtheil. Sowie bei der Auflassung in Folge eines Rechtsgeschäftes das Gericht den Uebergang der Gewere vermittelt, so kann auch in Folge eines Rechtsstreites über die Gewere der Richter der einen Partei die Gewere absprechen, der anderen zusprechen. Sachsensp. II, 70:

> Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.

> II, 24. §. 1. — §. 2: of it ime verdelt wirt to lantrechte oder to lenrechte, ... so is he der were geloset mit rechte. — III, 83. §. 1.

> Sächs. Lehnr. 39. §. 1: Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert .... die sal der gewere darven.

> 76. §. 4: Svie sime herren sin gut uplet ... oder ime verdelt wert sogedan gut alse he von ime hevet, die sal darven allerhande gedingetes *mit sament deme gude dat he von ime hadde.*

> 20. §. 2: Swelkeme manne man sin gut verdelt .... was ime jenich dingede gelegen, des sal he darven *mit sament deme gude* [90]). — 53.

> Richtst. Landr. c. 23: so frag: nach dem du drey male geclagt hast auf dein erbe eigen u. durch deiner clag willen drey mal getagt sey, u. nicht furkummet, ob im sein gewer icht mit rechte geprochen sey? das vindet man .... So frag nach dem das im sein gewere mit recht versagt sey, ab man dich icht mit rechte in das gut weisen sulle? das findet man. — c. 24 am Ende.

---

88) Albrecht S. 3. N. 9. S. 5. N. 13 ist entgegengesetzter Ansicht; S. 98. N. 203 bekennt er die Zweifelhaftigkeit derselben.

89) Nicht blos derjenige Miether wird geschützt, welcher sein Recht vom Eigenthümer ableitet, sondern jeder, welcher von dem Inhaber einer Gewere das Gut miethete. Dies geht hervor aus einem bremer Schöffenurtheile (bei Oelrichs S. 155. 156, zwischen 1375—1378). Der Pfandgläubiger hatte das verpfändete Gut verpachtet und kann es nach der Tilgung der Schuld nicht tradiren. Es wird entschieden: We Gr. (der Gläubiger) ok waren uppe den hilghen dat he dat gud meyeren dan hebbe, er der tyd Johan (der Schuldner) dat lozede, zo scholen de meyer bruken dezes nyen (neues Land), alze gr. en dat ghedan heft. — Albrecht S. 278. N. 798 führt den Satz auf die hebbende Gewere zurück; vgl. dagegen auch Beseler, System II. §. 126. N. 6.

90) „Gut" bedeutet hier soviel wie Recht am Gute. Lehnrecht, Lehnsgewere.

Der Kläger, welcher im Processe siegt, erhält eine juristische Gewere; denn obgleich das Gericht sein Recht anerkannt und ihm die Gewere zugesprochen hat, so bedarf es noch der Einweisung, resp. Unterwindung, damit das Recht auch durch das Factum realisirt werde. Der Herr darf sich des Gutes, welches der Vasall von ihm besaß, unterwinden (Sächs. Lehnr. 65. §. 21); der siegende Vasall wird von dem Herrn in das Gut eingewiesen (43. §. 1) u. s. w.

Von der definitiven Vertheilung eines Guts ist die blos provisorische zu unterscheiden, welche gegen den abwesenden Beklagten in contumaciam verhängt wird: dieselbe gewährt dem Vasallen oder seinem Erben die Befugniß innerhalb Jahr und Tag sich „auszuziehen," indem er den Grund der Vertheilung rückgängig macht und sich dem Gerichte stellt[91]); der siegende Kläger, welchem das Recht am Gute vorläufig zugesprochen ist, darf es wol besitzen, aber nicht zugleich benutzen. Erst nach dem vergeblichen Verlaufe der Frist tritt die definitive Vertheilung ein, welche dem ausgewiesenen Beklagten sein ganzes Recht am Gute nimmt. Sächs. Lehnr. 65. §. 21:

> So vrage die herre, wat he mit deme gude sole dun dat sinen manne verdelt is. So vint man to rechte, he sole's sik underwinden selve oder en sin bode, ... u. sal it halden *ane nut u. ane gelt jar u. dach.* Ne tüt it die man dar binnen nicht ut, alse die jartale irgeit, man verdelt ime al ansprake an deme gude.

Welches Recht besaß nun der Verurtheilte in der Zwischenzeit?

Eine derartige provisorische Vertheilung findet nur dann statt, wenn der Beklagte an drei auf einander folgenden Gerichtstagen nicht vor Gericht erschienen ist. Sächs. Lehnr. 45. §. 4:

> Sweme man sin gut in sine jegenwerde verdelt ane rechte wedersprake, die ne mach is nicht mer uttien[92]).

Das Ausziehen besteht nicht darin, daß sich der Vasall von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung befreit, sondern daß er sich zur endlichen Entscheidung der Sache dem Gerichte zu stellen verspricht[93]). Die Vertheilung wirkt streng persönlich zwischen dem Vasallen, welchem das Gut vertheilt wird, und dem Herrn, welcher es ihm vertheilen ließ. Daher vererbt der Vasall nicht blos das Recht, das Gut auszuziehen, sondern das Gut selbst; daher kann er sich nicht blos gegenüber einem andern Herrn ausziehen, sondern folgt mit dem Gute an einen andern Herrn. Sächs. Lehnr. 44. §. 1:

> Binnen der jartale dat die man sin gut uttien sal, stirft he, he erft *it* uppe sinen sone u. volget an enen anderen herren *dar mede*, of sin herre stirft oder of he 't uplet .... §. 2: Kumt it aver an enen anderen herren *die man ne darf sin gut jegen ine nicht uttien*, he sal aver volgen *sime gude* mit lenrechte. Die sone ne darf ok in's vader stat nicht uttien sin gut jegen den herren, of die vader stirft.

Erbrecht und Folge ist ohne Gewere nicht möglich (59. §. 3; 11. §. 1); die Vertheilung kann daher dem Vasallen nur den Besitz[94]), nicht aber die Gewere entzogen haben[95]). Derjenige, zu dessen Gunsten die Vertheilung ausgesprochen wurde, erhielt allerdings der Regel nach den Besitz, aber er darf die Früchte des Guts nicht ziehen, sondern muß es ane nut u. ane gelt in seiner Gewere halten, damit, wenn später der Verurtheilte es aus der Vertheilung herauszieht, die Nutzungen an ihn so zurückfallen, als ob sein Recht niemals bestritten gewesen wäre. Sächs. Lehnr. 65. §. 21 (vgl. oben), 43. §. 1:

> Of die herre sinen manne gut verdelt durch enes anderen mannes klage, den klegere sal die herre wisen in die gewere des gudes, die er jenes was .... die sal he halden ses weken (u. ein jar) *ane nut u. ane gelt.*

Richtst. Lehnr. 10. §. 5: So vrage de here, wat he med dem gude don scole. So vindme, he scole it halden jar u. dach ane nud u. gelt, also dat he dar nicht van up en heve. 26. §. 4.

Da dem Kläger die Nutzungen entzogen sind, so hat er nur den vorläufigen Besitz, aber nicht die Gewere im eminenten Sinne. Der Beklagte dagegen behält innerhalb Jahr und Tag die (juristische) Gewere und es bedarf für den Fall, daß er sich nicht auszieht, noch eines zweiten Urtheils, um ihm sein gesammtes Recht am Lehen abzusprechen. Erst dies zweite Urtheil läßt auf die andere Partei die Gewere und das Nutzungsrecht übergehen, Richtst. Lehnr. 10. §. 6:

> So vrage he, eft de man des gudes, dat eme sus vordeilt is nicht ut en tee bi jare u. dage, wat dar denne lenrecht umme si. So vindme, de here mod id denne *wol vuren in sine nud* u. *de man heft dar nene ansprake mer an.*

Das Resultat ist folgendes: durch die gewöhnliche, definitive Vertheilung verliert der Vasall, gleichviel ob er im Besitze des Lehns bleibt oder nicht, die Gewere, das Besitzrecht; so lange das erstere der Fall ist, geht auf den Kläger nur eine juristische Gewere über. Bei der ausnahmsweisen, provisorischen Vertheilung, welche den Beklagten zum Gerichte nöthigen soll, geht der

---

91) Vgl. Homeyer II, 2. S. 419. 513. 591 fg. 92) Ueber die scheinbar entgegenstehende Stelle Sächs. Lehnr. 59. §. 2, vgl. Homeyer II, 2. S. 593 fg. 93) Es entspricht dem Ausziehen aus der Verfestung im Criminalprocesse.

94) Auch dieser braucht ihm nicht überall genommen zu werden. Sächs. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man *sitten* mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake ... die wile he sines gudes sinnen sal oder *it uttien sal*, mit den geweren (dem Besitze) ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen. 95) Aehnlich ist Richtst. Lehnr. 9. §. 6: Wenn der Vasall das Gewedde nicht bezahlt, kann sich der Herr des Gutes unterwinden, ohne daß er dadurch das Lehnrecht des Vasallen vernichtet; erst wenn der Vasall es in Jahr und Tag nicht auslöst, „so is id des heren."

Besitz auf den Kläger über und der Beklagte behält nur die juristische Gewere, von der zu bemerken ist, daß die Quellen ihrer nicht ausdrücklich gedenken, daß sie aber aus allgemeinen Sätzen mit Sicherheit angenommen werden darf. Erst die spätere definitive Vertheilung entzieht ihm auch die juristische Gewere.

§. 28. Vergleichen wir diese Grundsätze mit den im Landrechte geltenden, so tritt auch hier eine Vertheilung des Guts entweder als Strafe für den Beklagten ein, welcher sich an drei Gerichtstagen nicht gestellt hat, oder als definitives Urtheil gegen den anwesenden Beklagten. Es fragt sich, ob das Contumacialurtheil nur eine beschränkte Folge, wie im Lehnrechte hatte, oder eine gleiche Wirkung, wie wenn der Beklagte vor Gericht erschienen wäre. Die Vermuthung spricht für die Gleichheit im Landrechte und Lehnrechte, die Quellen weisen auf eine Verschiedenheit hin. Die Hauptstelle ist Sachsensp. I, 70. §. 1:

> Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen .... Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe 'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan ... of man dar up klaget.

Da in dieser Stelle mit keinem Worte erwähnt wird, daß der Kläger nur in den Besitz gewiesen werde und nicht zugleich die Nutzungen erhalte, so scheint ihm das Besitzrecht, die Gewere selbst übertragen zu sein. Aber den Regeln des Contumacialverfahrens gemäß wird auch hier noch von Neuem die Frist von Jahr und Tag dem Ungehorsamen gewährt, um sich innerhalb derselben von den Folgen seiner Contumacia zu befreien und die Einweisung zu entreden. Läßt er jene Zeit verstreichen, so erfolgt im Landgerichte keine zweite, definitive Verurtheilung, welche ihm erst jetzt alle seine Ansprüche entzöge, sondern es verwandelt sich die Gewere des eingewiesenen Klägers in eine rechte Gewere, vermöge deren er alle Ansprüche des Beklagten abweist. Dasselbe Recht wie der Beklagte hatten auch seine Erben, wenn ihm nicht eine bestimmte Sache, auf welche die Klage gerichtet gewesen, sondern sein ganzes Vermögen abgesprochen war. Sachsensp. I, 38. §. 2:

> Die ok jar u. dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, u. verdelt in egen u. len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt. Ne tiet de erven nicht ut ut der koningliken gewalt binnen jar u. dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme.

Auch in diesem Falle geht auf den Kläger, resp. den König und seinen Vertreter gleich mit dem Urtheile die Gewere über und es verbleibt den Erben keine juristische Gewere: denn daß sie das Gut ausziehen dürfen, kann nicht als Folge einer Gewere gelten.

Verschieden hiervon und in den Wirkungen zum Theil der provisorischen lehnrechtlichen Vertheilung entsprechend, ist der Fall in Sachsensp. II, 41. §. 1. 2:

> Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, ... dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce, ... Ne tüt he 't nicht ut jene des it dar is binnen jar u. dage, man verdelt ime sin recht dar an. Dar na kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Hier bleibt der Schuldner des Gewedde im Besitze[96]), und wird erst nach Jahr und Tag in dieselbe rechtliche Lage versetzt, in welche der Beklagte in den erst genannten Fällen gleich mit dem ersten Urtheile kommt: denn erst jetzt beginnt für die Erben die Frist von Jahr und Tag, um sich zum Erbe zu ziehen.

§. 29. 3) In einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen tritt an die Stelle desjenigen, welcher die Gewere hatte, eine andere Person, auf welche in Folge gesetzlicher Bestimmung die Gewere übergeht.

a) Die Erben treten unmittelbar nach dem Tode ihres Erblassers in diejenigen Rechte ein, welche auf sie überhaupt übergehen (ausgeschlossen sind z. B. die Leibzucht, welche er besaß, die Vermögensstücke, welche an andere Personen fallen, wie Gerade, Heergewedde), le mort saisit le vif[97]): sein Tod gibt ihnen die Gewere.

Dieser Satz ist besonders klar für das Lehnrecht ausgesprochen; seine Sätze werden wir benutzen, um eine an sich nicht klare Stelle des Landrechts in gleichem Sinne zu erklären.

> Sächs. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.

Die andern Redactionen sagen: possessionem sicut et beneficium (vet. auct. I, 24), nuze u. len (Görl. Lehnr. VI); im Schwabenspiegel fehlt diese Stelle.

Jene Stelle ist so aufzufassen, daß er das Besitzrecht am Gute (gewere des gudes) und zwar das Recht, es als Vasall zu besitzen (mit sament deme gude) vererbe: denn *gut*, was hier gleichbedeutend mit Lehen ist, bezeichnet das Recht am Objecte, die causa possessionis (jus possidendi boni ex eadem causa, qua ipse possidet)[98]).

96) Vgl. auch Albrecht S. 45. 97) Mit besonderer Beziehung auf das französische Recht behandelt diesen Satz Rénaud, Krit. Zeitschrift für Rechtswiss. des Auslandes XIX. S. 104 fg. 98) Vgl. Note 63 u. Albrecht S. 34; was Sandhaas S. 145 gegen Albrecht vorbringt, ist sehr oberflächlich und unbegründet, da Albrecht unter Gewere grade nicht das dingliche Recht versteht, wie sich aus Note 61 b deutlich ergibt. — Auch Delbrück's Auffassung (S. 261): er erbe nicht blos das Lehnrecht, sondern auch die im Besitze des Erblassers liegende Möglichkeit des Rechtsschutzes, entspricht nicht den Worten. Nicht an den Rechtsschutz, sondern an das ihm zu Grunde liegende, durch rechtmäßigen Titel erworbene Recht ist zu denken. — Gerber's Erklärung (S. 19) ist völlig unrichtig: „Der Sohn eines verstorbenen Vasallen bedarf eines solchen Beweises, daß er Lehen mit Gewere habe, nicht, denn er hat schon von seinem Vater die Gewere mit dem Gute erworben, von ihm leitet er die Gewere ab, der Beweis für diesen gilt zugleich für ihn." Es handelt sich nicht darum,

Richtst. Lehnr. 22. §. 5: wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud.

Sächs. Lehnr. 26. §. 9: nieman ne mach ene rechte gewere gewinnen ... an enes kindes gude, dat up it kint irstorven is to lantrechte oder to lenrechte binnen sinen jaren, dar he ime sine rechten u. sine erren geweren mede breken muge, die up it kint geerft is.

Der Sohn erbt also die Gewere und kann, weil er das Besitzrecht hat, sich eigenmächtig in den Besitz setzen. Mit Hilfe des aus diesen Stellen gefundenen Satzes sind wir berechtigt[99]), auch im Sachsensp. III, 83. §. 1 das allgemeine Princip zu finden, daß der Vater die Gewere auf den Sohn vererbt:

Svat man enem manne ... gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten[100]).

Was haben wir hier unter Gewere zu verstehen? Soll der Besitz, der Gewahrsam auf den Sohn durch Erbgang übergehen? Unzweifelhaft sagen dies spätere Quellen:

Brüss. Stadtr. art. 247 (Kraut, Grundr. §. 171 a): Der Doode erft ende saiseert den lebenden synen naesten hoir ende erfgenaem ... ende wort de *Possessie* by de doodt op denselben ghecontinweert.

Glosse zu Sachsensp. III, 83. §. 1: Zum andern kommt einer ... in eines dinges besitzung, ob ihm ein erbe anstirbt, das gut hat er allbereit in seinen geweren u. besitzt es.

Magdeb. Polizeiordn. E. XLIV. §. 15: Wir wollen, dass in Zukunft in unserm Herzogthume Magd. der Besitz oder Gewehr der Güter, sie sind liegend oder varend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des verstorbenen in absteigender linie ... verfallen solle.

Einige andere derartige Stellen s. bei Rénaud a. a. O. S. 129 fg. Diese Auffassung gehört einer späteren Zeit an und nimmt eine Fiction zu Hilfe. Der Besitz als reines Factum hängt von factischen Voraussetzungen ab; es ist nicht nothwendig, daß dieselben beim Erben zutreffen; Sächs. Lehnr. 35. §. 1 (vgl. §. 22). Sächs. Lehnr. 26. §. 9 (vgl. die eben angeführte Stelle) sagt gradezu, daß, wenn das Gut eines Kindes einem Andern aufgelassen ist und dieser den Besitz erwirbt, doch die Gewere des Kindes, welche es vom Vater ererbt hat, bestehen bleibt. Es kann also Gewere in jenen Stellen nicht den Besitz bezeichnen[101]). Albrecht S. 26 glaubt, daß hier mit Gewere ein Verhältniß der Person zur Sache bezeichnet werden solle, welches als Fortsetzung des Besitzes zu betrachten und dem Besitze selbst gleichzustellen sei. Dies erscheint aber schon darum als unrichtig, weil der nicht besitzende Lehnserbe dem Herrn gegenüber nicht diejenigen Rechte in Anspruch nehmen kann, welche der besitzende Vasall hat. Sächs. Lehnr. 35. §. 1. 2; 5. §. 2; 57. §. 1; 62. §. 2[102]). Gewere bedeutet also weder Besitz, noch fingirten Besitz: dem einfachen teutschen Rechte, welches überall das sinnliche Element herverkehrte, lag es durchaus ferne, da einen Besitz zu fingiren, wo er nicht vorhanden ist. Vielmehr überträgt der Erblasser auf den Erben das Recht zu besitzen, in Folge dessen er, wenn er noch nicht im Besitze ist, sich des Guts unterwinden und in den Besitz setzen kann[103]).

Sowie der Uebergang der Gewere eine Folge des Erbrechts ist, so gibt es auch nur an solchen Sachen ein Erbrecht, an welchen der Erblasser eine Gewere hatte, sei es, daß er sie selbst, sei es, daß sie ein Anderer, welcher sein Recht von ihm herleitet, ausübte. Daher vererbt der Vasall sein Lehnrecht und der Lehnsherr das ihm am Gute zustehende Recht: denn obgleich er selbst keine Gewere hat, so wird dem bei ihm zurückbleibenden Rechte in dieser Rücksicht die Gewere des Vasallen, welcher sein Recht von ihm ableitet, hinzugerechnet. Daher vererbt der Gedingsmann sein Warterecht nicht: denn es hat weder er selbst eine Gewere, noch leitet sie ein Anderer von ihm her; und es findet kein Uebergang der Gewere an Gütern statt, an welchen der Erblasser nur den factischen Besitz, aber kein Recht zu besitzen hatte. Ein Beispiel dafür liefert die Vergabung von Todeswegen. Hat der Erblasser durch die Auflassung die Gewere auf einen Andern übertragen und sich von diesem nur den Besitz einräumen lassen, so geht bei seinem Tode der Besitz auf den Bedachten über und es consolidirt in seiner Person das Factum mit dem Jus. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 141:

Was der tote bey seyme lebinden leybe seynis gutis seyme gesellen yn seyne gewere geantwort hot, das mag her behaldin; hot abir der tote icht steendis eygens gelossin ... dye yn selbir gewere bestorbin ist unvorgebin uor gehegter banck, das gehorit seynen nehisten erbnemen.

Albrecht (S. 36 fg. 280 fg.) will der juristischen Gewere des Erben noch ein weiteres Feld einräumen. Nach ihm entsteht sie nicht nur bei dem Tode des Erb-

daß der Sohn nicht beweist, sondern daß ihm das Gut nicht bewiesen (er nicht in den Besitz eingeführt) wird. Gerber nimmt das Wort beweisen in einem falschen Sinne. Vgl. Homeyer, Gloss. zum Lehnr. bewisen 1 a.

99) Albrecht S. 33 fg. 35 fg. 77. 100) Sandhaas S. 86. 87. R. 22. 23 wendet ein, daß, wenn auch der dreitägige Besitz nicht gefodert würde, es doch möglicherweise einer Besitznahme zur Erwerbung der Gewere bedürfe; diese Möglichkeit wird aber durch die Stellen im Texte zurückgewiesen.

101) Wenn Sandhaas S. 145 unter Gewere Besitz versteht, so nimmt er dies Wort in einem ebenso unklaren und vieldeutigen Sinne, wie ihn das Wort Gewere selbst hat, und liefert gar keine Erklärung. 102) Vgl. Homeyer zu Sächs. Lehnr. 35. §. 1 und II, 2. S. 445 fg. — Vgl. übrigens auch Culm. R. IV, 110 (unten), wo gradezu ausgesprochen wird, daß der Erbe, welcher nicht den Besitz erworben hat, auch nicht die Vorrechte des Besitzes geltend machen darf. 103) Homeyer II, 2. S. 417; Gerber, System §. 248. Note 11.

lassers, sondern auch dann, wenn er ein Grundstück ohne Erlaubniß des Erben durch Auflassung veräußert oder wenn er es in Folge eines Verbrechens verwirkt (Sachsensp. I, 38. §. 2, I, 52. §. 1). Aber wenn es auch dem Erben gestattet ist, innerhalb Jahr und Tag das veräußerte oder verwirkte Grundstück zurückzufodern, so als ob der frühere Besitzer todt ist, so ist dies doch kein Beweis für seine juristische Gewere. Es müßte dieselbe entstanden sein durch das Factum der Veräußerung oder des Verwirkens; sie müßte verloren gehen durch den Verlauf von Jahr und Tag. Aber die Quellen sprechen nie, weder von der Entstehung, noch von dem Verluste einer solchen Gewere, und Schwabensp. 45 sagt grade, daß der Erbe in dieser Zeit keine Gewere habe. Man wird darauf kein Gewicht legen dürfen, daß der Erbe, welcher das veräußerte Eigen zurückfodert, es im Richtst. Landr. c. 25 als sein Eigen bezeichnet: denn obgleich der Erbe in dieser Stelle genau das Fundament seiner Klage angibt, läßt er doch kein Wort davon fallen, daß eine Gewere am Gute ihn zur Klage berechtige; sein Eigen bedeutet nur, daß er ein Recht hat, dies Eigen für sich zu verlangen.

§. 30. b) Dem Rechte des Erben beim Tode des Erblassers steht das Recht des Lehnsherrn am Lehen gleich, wenn aus irgend einem Grunde der bisherige Vasall fortfällt und keine andern Personen vorhanden sind, an welche unmittelbar die Gewere des Guts fällt (Erben, Gedingsmänner). Da der Lehnsherr auf den Vasallen das Recht zu besitzen und zu nützen übertragen hatte, hatte er sich der Gewere entäußert. Jetzt consolidirt die bisher von dem Rechte des Lehnsherrn losgetrennte Gewere mit den übrigen dem Herrn noch verbliebenen Rechten am Lehen. Sächs. Lehnr. 6. §. 2:

> Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes, it ne si dat die herre it gedinge dar an vorlegen hebbe.

Da der Lehnsherr nur das Recht auf den Besitz erwirbt, so geht auch nur die juristische Gewere über: nachdem ihm die Gewere angestorben ist, unterwindet er sich des Gutes. Sächs. Lehnr. 57. §. 2:

> Svenne die stirft ane lenerven die 't gut in geweren hevet, die herre mut is sik wol underwinden, of he's sik nicht versint, dat he 't gedinge dar an jemande gelegen hebbe. — Vgl. Homeyer II, 2. S. 417. 499.

c) Ebenso fällt dem Gedingsmanne die Gewere des Lehns zu, wenn die Bedingungen eintreten, unter denen sich sein bisheriges Anwartungsrecht in ein jus praesens verwandeln soll. Das Lehen zu Gedinge bildet überall einen Gegensatz gegen das rechte Lehn, indem dieses dem Belehnten die Gewere gibt, während der mit dem Gedinge belehnte der Gewere darbt. Sächs. Lehnr. 5. §. 1:

> Tven mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven stervet die dat gut in geweren hevet. — 35. §. 1.

Stirbt der Lehnsbesitzer so fällt dem Gedingsmanne die Gewere zu und es verwandelt sich sein Gedinge in ein rechtes Lehen.

Sächs. Lehnr. 57. §. 1: Liet en herre wive oder manne gedinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irstorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

Nur das Besitzrecht erstirbt auf ihn und er muß sich des Gutes unterwinden, um den Besitz zu erhalten. Sächs. Lehnr. 57. §. 3:

> Underwint is sik ok jene dem en wardunge oder en gedinge dar an gelegen is er den die herre, he ne missedut nicht, deste he't to hant vorsta u. sin recht dar an berede jegen sinen herren.

§. 31. 4) Bereits aus den Regeln, welche wir für den Erwerb der Gewere aufgestellt haben, ergibt sich, daß die Gewere durch Auflassung, resp. Belehnung für den bisher berechtigten verloren geht. Zwei Fragen bedürfen jetzt noch einer besondern Untersuchung: 1) ob die Gewere auch wider den Willen des Inhabers durch den widerrechtlichen Verlust der Sache verloren geht, und 2) ob demjenigen, welcher durch die Auflassung eine nicht totale Veräußerung vornimmt, sondern ein Recht an der Sache zurückbehält, noch eine Gewere verbleibt.

Was die erste Frage betrifft, so schreibt Albrecht (S. 23. 31 fg.) demjenigen eine Gewere zu, welcher den Besitz wider seinen Willen und ohne richterlichen Spruch verlor. Ob er hierin Recht hat oder nicht, dies ist eine der zweifelhaftesten Fragen in der ganzen Lehre von der Gewere. Albrecht bekennt selbst, daß sich für den Erweis seines Satzes keine allgemein sprechenden Stellen auffinden lassen und führt nur einzelne Aussprüche späterer Rechtsquellen an, welche die Annahme einer Gewere im spätern Rechte beweisen (vgl. §. 42). Aber unberücksichtigt bleiben Stellen des Sachsenspiegels, welche die Gewere des seines Besitzes Entsetzten gradezu leugnen. Sächs. Lehnr. 22. §. 4:

> Svar aver dem manne sin gut mit gewalt genomen wert, die sal sine klage jarlikes vernien, durch dat he der gewere darvet. (Die Zobel'schen Ausgaben sagen das Gegentheil: auff das er des gutes gewehre nicht verliere, sondern das gut in steter ansprache behalde.) — Schwäb. Lehnr. 42. b.

11. §. 1: Svelk gut man .. nimt mit gewalt deme manne u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone u. volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet. — 33. §. 3.

Richtst. Lehnr. 15. §. 2: Wan he dar umme to der antwerde geboden is, so spreke de man: here gi hebben mi dat gud genomen u. mi miner gewere untweldiget, u. bidde enes ordels to

> lenrechte, eft gi mi icht wedder in mine gewere schun setten, wente gi mi de were ni med rechte gebroken hebben.

Daß der widerrechtlich Entsetzte die Gewere im Sinne von Besitz verloren habe, ist unzweifelhaft und nur von dem Verluste dieser Gewere sprechen die Quellen. Weil der Besitz mit Gewalt verloren ist, soll geklagt werden; obgleich der Besitz verloren ist, bleibt das Erbrecht und das Recht der Folge bestehen. Allerdings wird nirgends gesagt, daß eine Gewere in einem andern Sinne bestehen geblieben sei, aber ich bin mit Albrecht geneigt, in diesem Falle eine juristische Gewere anzunehmen. Denn daß mit dem Verluste des Besitzes nicht zugleich das Recht verloren sei, unterliegt keinem Zweifel: um das Recht sich zu erhalten, soll der des Besitzes Entsetzte klagen. Sächs. Lehnr. 11. §. 1:

> die man ne hebbe sik selve versümet, so dat ime die gewere geloset si ane sine rechten wedersprake binnen siner rechten jartale. — 33. §. 3; 39. §. 2; Sachsensp. II, 44. §. 1.

Warum soll er die Klage innerhalb Jahr und Tag anstellen? Obgleich der unrechtmäßige Besitzer selbst niemals eine rechte Gewere erlangen kann, weil sein Besitz einen unrechtmäßigen Anfang nahm, so kann doch in der Person eines Andern durch Auflassung oder Verleihung eine Gewere entstehen, welche nach Jahr und Tag zu einer rechten Gewere führt und den früheren, unrechtmäßig entsetzten Besitzer mit allen seinen Ansprüchen abweist [104]). Die Klage verhindert die Entstehung der rechten Gewere. Das sächs. Lehnr. 22. §. 4 (vgl. auch Richtst. Landr. 27; Richtst. Lehnr. 29. §. 2; Prager Rechtshandb. Nr. 143; Brünner Schöffenb. 325) schreibt dem Entsetzten eine jährliche Klagerneuerung vor, wofür ein Grund nur dann einzusehen ist, wenn das Grundstück seinen Besitzer öfter wechselt [105]).

Die Klage erhält nicht blos das Recht, sondern sichert dem Vasallen auch das Erbrecht und das Recht der Folge. Sächs. Lehnr. 11. §. 1. Ziehen wir nun aus dem öfter ausgesprochenen Satze des Lehnrechts, daß nur, wer die Gewere habe, auch Erbrecht und Folge habe, weitere Folgerungen, so dürfen wir trotz des Schweigens der ältern Quellen, ebenso wie oben bei der ersten Vertheilung auch hier, bis zum Verlaufe von Jahr und Tag oder nach Anstellung der Klage noch weiter, eine Gewere annehmen, und die übereinstimmenden Aussprüche der spätern Quellen (vgl. unten §. 42) können uns in dieser Annahme bestärken. Nur ein Bedenken, welches wir zu beseitigen nicht im Stande sind, bleibt noch zurück: daß die Gewere des Berechtigten nach dem fruchtlosen Verlaufe von Jahr und Tag ein Ende nehme, wird nirgends auch nur mit einem Worte erwähnt.

Halten wir uns an den allgemeinen Begriff, welchen wir aus den Quellen für die Gewere nachgewiesen haben, so muß dem seines Besitzes Beraubten auch noch ferner die Gewere zugeschrieben werden: nur so erhalten wir eine in sich consequente Theorie [106]).

§. 32. 5) Bei der zweiten Frage werden wir uns gegen die juristische Gewere entscheiden müssen. Gewöhnlich nimmt man an, daß, wenn durch die Auflassung oder eine derselben entsprechende gerichtliche Uebertragung nicht das ganze Recht des Auctors zerstört und auf den Erwerber übertragen wird (also bei allen nicht totalen Veräußerungen), der Geber noch eine juristische Gewere behält. Es habe daher nicht blos der Vasall, sondern auch der Lehnsherr, nicht blos der Leibzüchter und Pfandbesitzer, sondern auch der Eigenthümer eine Gewere. Weil in den landrechtlichen Quellen sich wenige Stellen finden, welche für diese Frage benutzt werden können, hat man sich besonders mit dem Lehnrechte beschäftigt und die Gewere des Lehnsherrn erörtert [107]).

Eine derartige juristische Gewere würde sich wesentlich von den Fällen unterscheiden, in welchen auch wir, trotzdem, daß der Berechtigte die Nutzungsbefugniß durch Vertrag auf einen andern übertragen hat, eine Gewere annehmen: denn in diesen Fällen hat der Eine den Besitz, der Andere ein auch jedem Dritten gegenüber wirksames Besitzrecht, in jenem Falle würde der Eine den Besitz und das Besitzrecht, der Andere aber auch ein Besitzrecht haben. Die Quellenstellen, auf welche man sich beruft, scheinen eine solche Annahme nicht zu rechtfertigen [108]).

a) Schon allgemeine Gründe sprechen gegen die Gewere des Lehnsherrn. Gewere ist entweder Besitz oder Besitzrecht. Der Lehnsherr hat weder jenen, noch dieses: denn er überträgt durch die Belehnung das Besitzrecht auf den Vasallen und durch die spätere Einweisung den Besitz; er hat sich ausdrücklich durch einen gerichtlichen Act des Rechts auf den Besitz und die Nutzungen begeben. Was für einen Inhalt sollte nun seine Gewere haben? Wir müßten noch eine neue Bedeutung für das Wort Gewere aufstellen.

b) Es wird gradezu erklärt, daß, wenn mehre Personen Rechte an einem Gute von einander ableiten, nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher nicht blos ein Recht am Gute hat, sondern auch berechtigt ist, es zu besitzen, es in nut u. in gelde zu haben,

104) Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 (Magdeb. Frag. III, 9. d. 3. I, 6. d. 3): nu hot Im der hirre lossin nemen erbe u. gut yn der Stad gerichte u. hot das andirn leuthin vorkoufft u. gegebin ane des mannis wille ... Ab der man ... spreche seyn erbe u. gut nicht an bynnen Jore u. tage adir lengir adir kurczir czeyt ... ab dy seyn erbe besessin habin das do nicht von ym vorkouft ist u. vorreicht hot, do das craft u. macht moge gehabin, ab dy mit Irer besitczunge u. gewere das behaldin sullin adir ab der man, wenne is em fuglich were sich czyen zcu seyme erbe wedir u. haldin moge adir was recht sey. — Wil sich der man czu seyme erbe odir gute czyhin, das sal her thun bynnen Jore u. tag .. u. thette her des nicht bynnen der czeyt, so mochte her das nicht dornoch wedir tedingen. 105) Vgl. Albrecht S. 32. Homeyer II, 2. S. 413. Delbrück S. 255.

106) Homeyer II, 2. S. 419. 423 erklärt sich gegen diese Gewere; für Albrecht vgl. Kraut, Vormundschaft II. S. 348 —350. Note 2. 107) Albrecht S. 4. 5. 8. 9. 72. 74. 99. S. 291. N. 828. Homeyer II, 2. S. 385. 414 fg. 423. Sandhaas S. 88. N. 26. Kraut II. S. 851. 108) Auf diesen Punkt aufmerksam geworden zu sein, verdanke ich den Vorlesungen Merkel's.

die Früchte zu ziehen und die Einkünfte zu erheben. Er hat das Gut nicht blos in geweren, sondern auch eine Gewere am Gute. Sächs. Lehnr. 14. §. 1:

En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; *doch mut enes die gewere sin.* Svie it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, ... die hevet die gewere dar an.

Noch deutlicher spricht schwäb. Lehnr. 29:

Ein gut mag menges herren sin also daz ez ie ein man dem andern lihet, so sol doch nuwan einre die gewer haben. — Sachsensp. II, 57.

Wenn also nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher die Früchte zieht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur der Vasall die Lehnsgewere hat.

Richtst. Lehnr. 29. §. 7: enes lenes geweren, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Lehnsgewere heißt das durch die Belehnung entstandene Recht zu besitzen und die Nutzungen zu ziehen. (Sächs. Lehnr. 53; 38. §. 2. 3)[109]).

Das sächs. Lehnr. 41 spricht es gradezu aus, daß die Gewere des Lehnsherrn und des Vasallen an demselben Gute unverträglich seien:

Of die herre u. die man *ene* gewere in seget an eneme gude, u. dat biedet to getügene, des mannes getüch gat vort, wende se deme herren des gudes nicht untseget, al hevet he 't von ime to lene.

Schwäb. Lehnr. 74: Ob der herre u. der man in selben eine *geliche* gewere sagent an einem gude, u. daz beide mit gelichen geziugen tunt, da sol dez mannes geziug vor dez herren gan, daz ist da von daz der herre dez gutes nuit verluiset, ob ez im der man an behebet, wan er hat ez doch von im zelehen. U. solten die herren den mannen abe erziugen, so wurde vil lehen verloren, die ir man suz behabent.

Entweder beweist der Vasall seine Gewere, in welchem Falle der Lehnsherr sein Recht am Gute (*gut*, aber nicht *gewere*) behält, oder der Lehnsherr siegt, in welchem Falle der Vasall kein Lehnrecht hat.

Ein weiterer Beweis liegt in sächs. Lehnr. 11. §. 3:

In molne u. in münte u. in tolne ... oder in süsgedanen dingen, of en man belent wert, deme lene volget die man u. erft it, *al hebbe die herre des lenes stat in siner gewalt to bestadene.*

109) Gegen die Ansicht Albrecht's S. 291. N. 828, daß Lehnsgewere ein Terminus für die Gewere des Lehnsherrn sei, vgl. auch Homeyer II, 2. S. 385.

Der Verfasser sucht hier dem Einwande zu begegnen, daß der Vasall bei Lehen an Einkünften aus bestimmten Gütern kein Erbrecht und keine Folge haben könne, weil nicht er, sondern der Lehnsherr die Gewere des Gutes habe. Diesem Scheine setzt er entgegen, daß allerdings der Lehnsherr die Gewere an dem Gute, aus welchem die Einkünfte fließen, hat (— er hat das Gut in seiner Gewalt und hat das Recht, es zu verpachten oder sonst darüber zu verfügen —), daß aber auch nicht dieses, sondern seine Einkünfte Gegenstand des Lehns und der Gewere des Vasallen sind.

c) Nun führen aber Albrecht und Homeyer eine Reihe von Stellen an, in denen auch dem Lehnsherrn eine Gewere zugeschrieben werde. Sächs. Lehnr. 38. §. 1. 2: der untere Vasall hat sein Gut dem oberen Herrn aufgelassen und von ihm zu Lehen empfangen; der untere Herr erhebt deswegen Klage. Es wird entschieden: Svelk ir denne jegen den overen herren sine *erren* (frühere) lenes geweren (Beleihung) getügen mach .... die behalt dat gut.

Al hevet die man it gut in sinen geweren mit der nut, dar umme n' is sime herren die lenes gewere deste vernere nicht.

7. §. 3: Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Richtst. Lehnr. 15. §. 8 behandelt denselben Fall, wie Sächs. Lehnr. 38. §. 1. 2:

Sprikt aver de man (der untere Vasall zum obern Herrn): here ik hebbe dat gud van ju u. he (der untere Herr) nicht, u. sprikt de here (der untere Herr), *he* hebbe dat von dem heren (dem obern Herrn) u. de man nicht, so vindme, we sines lenes redelike gewere bewisen mach, de beholt dat gud .... Vraget ok de man, sint he dat gud in rechten geweren heft u. boret dar up, eft he darumme der were tüginge icht neger si. So vindme he ne si; wente allene hebbe he de hebbende were, dar umme is de here des lenes gewere de vorder (ferner) nicht to betügende u. to beholdende jegen sinen heren, dor des willen dat id sin man van siner wegen in geweren heft.

Allein wovon handeln diese Stellen? Sagen sie wirklich, daß der Lehnsherr ebenso gut, wie der Vasall eine Gewere habe? Sie sprechen allein von solchen Fällen, in welchen der Lehnsherr nicht seinem Vasallen gegenüber eine Gewere beansprucht, sondern mit andern Personen, insbesondere seinem, dem obern Lehnsherrn im Streite ist. Diesem gegenüber soll seine Lehnsgewere nicht ferner sein; diesem gegenüber kann er die Gewere behaupten und ihre Wirkungen geltend machen, weil sein Vasall sie von ihm ableitet. Der Lehnsherr hat also keine Gewere, sondern rechnet im Streite sich die Gewere zu, welche ein Anderer von ihm hat: seine

Lehnsgewere ist ihm nicht verloren, weil der Vasall von ihm das Gut in Geweren hat (7. §. 3; Richtst. Lehnr. 15. §. 8). Bei einem solchen Streite ist es gleichgültig, ob man die Gewere für sich behalten hat, oder sie ein Anderer statt seiner ausübt; beide Fälle werden als mit einander wesentlich übereinstimmend behandelt. Sächs. Lehnr. 59. §. 2:

> durch dat he der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet.

> Richtst. Lehnr. 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht up en boret u. des he ok nemende gelegen heft [110]).

Daher hat der untere Herr, weil ein Anderer für ihn besitzt, das Recht der Folge, vererbt das Lehen und macht im Streite mit dem obern Herrn die processualischen Vorrechte geltend, welche aus der Gewere folgen. Daher kann der Lehnsherr das Gut einem Andern auflassen, indem er nicht blos sein Recht, sondern auch die Rechte seiner Vasallen mit überträgt, jedoch mit der Modification, daß diese Rechte der Vasallen vom oberen Herrn erst ausgeübt werden können, wenn sie an ihn aus einem bestimmten Titel zurückfallen. So ist auch Sächs. Lehnr. 16 zu erklären:

> Neman ne darf anderwerve untvan gut dat ime sin herre gelegen hevet, of he't uplet oder verkoft u. it aver weder untveit, he ne darve der gewere dar an ses weken u. en jar.

Wenn der Lehnsherr B. seine lehnsherrlichen Rechte dem A. aufläßt und von diesem binnen Jahr und Tag als unterer Herr belehnt wird, braucht der Vasall C. das Gut sich nicht noch einmal von B. leihen zu lassen [111]). Wenn es heißt, B. habe der Gewere gedarbt, so bedeutet es, daß er eine bestimmte Zeit hindurch dem A. gegenüber kein Lehnrecht besessen hat [112]).

§. 33. Dasjenige, was wir für das Lehnrecht erwiesen haben, werden wir beim Mangel widersprechender Stellen auch auf das Landrecht anwenden dürfen. Sowie durch die Belehnung die Lehnsgewere auf den Vasallen übergeht, so erhält durch die Auflassung der Erwerber die Gewere und es besteht neben derselben keine Eigenthumsgewere, sondern nur das Eigenthum des auflassenden Veräußerers. Es gibt also keine Gewere des Eigenthümers, wenn auf einen Andern durch die Auflassung das Recht als Pfandgläubiger, Leibzüchter u. s. w. zu besitzen übergegangen ist. Wenn daher dem Zinsherrn, welcher das Nutzungsrecht gegen einen Zins — und zwar oft auch durch die Auflassung — übertrug, eine Gewere zugeschrieben wird, so ist dieser scheinbare Widerspruch ebenso zu lösen, wie bei der Gewere des Lehnsherrn. Auch dem Zinsherrn wird eine Gewere nur dritten Personen gegenüber zugeschrieben; im Verhältnisse zu ihnen kann er sich den Besitz zuschreiben, welchen ein Anderer von ihm ableitet. Im Streite mit dem Zinsmanne kann er keine Gewere behaupten, weil er zu seinen Gunsten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat. Ein derartiges Beispiel liefern die bremer Statuten (Oelrichs S. 158):

> bewyset I ... dat he de twe höve ... so in weren hebbe, dat he der hove tynse uphoren moghe, des mach he neten.

Anderer Meinung ist Albrecht (a. a. O., besonders S. 75. N. 152 c. S. 99): er findet den Beweis der Gewere „in dem Pfändungsrechte wegen verfessenen Zinses, welches allen Gutsherren gegeben wird", ferner darin, daß jeder Zins, der von dem Besitzer eines Grundstückes, als solchem gezahlt wird, eine Gewere in der Hand des Berechtigten voraussetzt." Allein für das Pfändungsrecht hat Wilda (Zeitschr. für deutsch. R. I. S. 167 fg.) nachgewiesen, daß es nicht immer mit einer Gewere des Pfändenden verbunden sei, und auch für das Pfändungsrecht des Zinsherrn fehlt es an dem Beweise, daß es die Gewere am Grundstücke zur nothwendigen Bedingung habe (vgl. unten). Auch die Stellen, auf welche sich Albrecht (z. B. S. 225. N. 599) beruft, sprechen von Gut, d. h. Recht am Gute, Eigenthume, aber nicht von Gewere.

§. 34. Zum Schlusse unserer Betrachtung über die Gewere an Immobilien sind noch einige Ansichten über ihre Wirkungen zu erwähnen.

1) Albrecht S. 96 fg. faßt die Gewere als Recht zur dinglichen Klage auf und behauptet, daß a) mit der juristischen Gewere bei Immobilien immer die dingliche Klage verbunden sei und daß b) eine dingliche Klage allein die Folge der juristischen Gewere sei. Albrecht gesteht selbst, daß der Beweis für diese Sätze sich nur mangelhaft führen lasse; hält man sich genau an die ältern Quellen, so erscheinen sie gradezu als unrichtig.

a) Der eine Satz, daß jede Gewere eine dingliche Klage zur Folge haben kann, ist richtig, nicht aber in der Weise, wie ihn Albrecht aufstellt: dieser nimmt in verschiedenen Fällen eine Gewere an, in welchen wir sie leugnen, und schreibt, ohne Beweis, auch dem improbus possessor die Gewere und die dingliche Klage zu.

b) Nach dem zweiten Satze soll die dingliche Klage immer die Folge der Gewere sein. Es ist unstreitig, daß eine dingliche Klage Jeder hat, welcher nicht blos ein Recht zu besitzen, sondern überhaupt ein Recht an der Sache hat, also neben dem Vasallen, Leibzüchter, Pfandbesitzer u. s. w. auch der Eigenthümer. Es kann

110) Mit dieser Erklärung stimmt im Allgemeinen Homeyer II, 2. S. 385. 415 überein; doch rechnet er dem Herrn nicht blos die Gewere des Vasallen zu, sondern schreibt ihm auch trotz der Beleihung eine selbständige Gewere zu. 111) Es kann zweifelhaft erscheinen, ob in dieser Stelle der Mann oder der Herr der Veräußerer ist; für jenes würden die Worte selbst sprechen; zu dieser Ansicht muß uns aber der äußerliche Umstand bestimmen, daß in der Quelle des sächs. Lehnrechts, dem vet. auct. I, 42, ganz entschieden der Herr als Veräußerer bezeichnet wird. Vgl. Homeyer's Anmerkung zum Sächs. Lehnr. 16. 112) Auch in der von Homeyer (II, 1. S. 543—554) mitgetheilten sogenannten Weise des Lehnrechts, welche den Proceß zwischen dem Herrn und einem Vasallen darstellt, welcher ein Lehngut besitzt, aber weil er es nicht gemuthet hat, ohne Belehnung inne hat, wird die Gewere — natürlich eine unrechtmäßige Gewere — nur dem Vasallen, aber nie dem Herrn zugeschrieben.

dem Eigenthümer eines Lehens, Pfandes, einer Leibzucht sein Recht an der Sache bestritten werden; er kann dann klagen, aber es fehlt ihm gemäß unserer bisherigen Ausführung die Gewere, weil er des Rechts zu besitzen sich begeben hat.

2) Albrecht S. 19 fg. (vgl. mit S. 74. 79) sagt: „In der Gewere an Immobilien ist zugleich die Gewere an aller fahrenden Habe enthalten, die sich in dem Umkreise der Immobilien befindet." Denken wir nur an die Gewere dessen, welcher wirklich besitzt, so ist der Satz unzweifelhaft richtig und bedeutet, daß bei Mobilien das „in geweren haben" und „an einer sache die gewere haben" identisch ist, daß Alles, was sich auf dem Raume, in welchem ich factisch herrsche, befindet, auch meiner Herrschaft unterworfen ist. Aber Albrecht behauptet ihn ebenso auch für die juristische Gewere und sucht eine Anzahl von Rechtssätzen aus ihm herzuleiten, welche weder aus ihm erklärt werden dürfen, noch zusammengenommen die Richtigkeit der These beweisen. Albrecht fährt an jenem Orte fort:

„Der Inhaber der erstern hat das Recht, sich in Bezug auf die fahrende Habe so zu benehmen, als habe er sie in seiner Gewere; die Gewere dessen, der sie wirklich besitzt, ist gegen jenen wirkungslos." Beim Beweise dieses Satzes bewegt sich Albrecht in Cirkeln; bevor er ihn gehörig begründet hat, benutzt er ihn, um Consequenzen zu ziehen und die juristische Gewere in unsichern Fällen zu beweisen. Wir müssen es bestreiten, daß auf jenes Princip das Recht des Eigenthümers zurückzuführen ist, innerhalb der Grenzen seiner Gewere dem Diebe die gestohlene Sache abzunehmen. Die Gewere an der Sache, den Besitz hat nur der Dieb. Da es nicht zwei Geweren an derselben beweglichen Sache gibt, hat der Eigenthümer keine juristische Gewere. Ebenso wenig ist das Pfändungsrecht aus jenem Satze zu entwickeln, denn auch Personen, welche keine Gewere am Grundstücke haben, dürfen pfänden. Albrecht (S. 74 fg., 79) sagt, der Vermiether, Verpächter, Zinsherr u. s. w., welcher seinen Miether, Pächter, Zinsmann u. s. w. pfändet, übt seine juristische Gewere am Grundstücke aus, da die Sachen, welche der Miether u. s. w. auf dem Grundstücke hat, sich zugleich in seiner Gewere befinden. Aber 1) gibt es an Mobilien nicht zwei Geweren und 2) ist nicht einzusehen, warum dies Pfändungsrecht nur wegen des Mieth- oder Pachtzinses, nicht auch wegen anderer Schulden zulässig ist. Warum sind wegen anderer Schulden „die Wirkungen der juristischen Gewere des Vermiethers suspendirt?" (Albrecht S. 74. N. 151. a) [113]).

Aus demselben Principe erklärt es Planck (S. 243 fg.), warum nicht der Hintersasse oder Pächter die Schuld ableugnet, sondern der Zinsherr beschwört, wie viel jener ihm an Zins schuldig ist. Vgl. dagegen Stobbe zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts S. 100 fg.

113) Vgl. auch Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 100 fg.

Auch Rénaud (Krit. Zeitschr. für ausl. Rechtswiss. XVII, 1. S. 140) hat das Princip Albrecht's angenommen und benutzt, um auf ihm eine neue Theorie der Reallasten aufzubauen (Beitr. zur Theorie der Reallasten. 1846., besonders S. 23 fg.). Auf den nichtbesitzenden Eigenthümer, welcher aber die Gewere am Gute habe, sei zugleich die Gewere an einem Theile der fahrenden Habe übertragen worden, die Gewere an seinem Zinse. Die Reallasten geben dem Berechtigten ein Anrecht an einem Theile des periodischen Frucht- und Viehertrages, welcher als Accessorium der Gewere am Grundstücke die Natur desselben, also die Dinglichkeit und Unbeweglichkeit, theile. Die Reallasten beständen daher in einem Leiden, nicht in einem Thun; der Besitzer des Grundstücks sei an sich weder zur Ziehung der Früchte, noch verpflichtet, dem Berechtigten den Zins zu bringen, sondern müsse sich selbst diesen Theil der Früchte abholen.

Diese Ansicht beruht auf der irrigen Annahme, daß die berechtigte Person ein dingliches Recht an den Früchten habe; sie paßt nicht auf Geldleistungen, auf Dienste, nicht auf die vielen Reallasten, bei denen der Verpflichtete den Zins bringt, nicht auf die Zehnten, bei welchen Rénaud, um seine Theorie zu stützen, ein dominium eminens der Kirche an allem zehntpflichtigen Boden annimmt; sie leugnet mit Unrecht, daß der Pflichtige zur Cultur verpflichtet ist, und stützt sich mehr auf französische, als auf die teutschen Quellen.

Die rechte Gewere.

§. 35. Wenn Jemand in Folge des rechtsgültigen Erwerbes (Auflassung, Belehnung) die Gewere an einer Sache erlangt hat, so kann daneben noch das Recht einer anderen Person bestehen, welches mit der Gewere des Besitzers unverträglich ist, z. B. das Eigenthum des gewaltsam aus seinem Besitze Vertriebenen. Ein derartiges neben einander Bestehen zweier einander feindlicher Rechte an derselben Sache kann zu einem gerichtlichen Streite führen, in Folge dessen das Urtheil dem Besitzer sein Recht zu besitzen abspricht und dem Nichtbesitzer, welcher in materieller Beziehung mehr Recht hat, das Besitzrecht zuspricht. Wenn nach römischem Rechte Eigenthum erworben ist, kann kein Anderer mehr Eigenthum geltend machen; wenn nach teutschem Rechte eine Gewere entstanden ist, kann ein Anderer dem Besitzer „die Gewere brechen."

Allein das formelle Recht zu besitzen, kommt dem materiellen Rechte nahe, wenn die Ansprüche derjenigen Personen, welche einen Einspruch erheben können, durch den Verlauf einer bestimmten Zeit erloschen sind, und aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere entstanden ist [114]). Wir haben den Ausdruck absichtlich so gewählt. Es wäre unrichtig, wenn man die rechte Gewere dem durch usucapio oder praescriptio erworbenen dinglichen Rechte gleichstellen wollte. Nach römischem Rechte bewirkt der Zeit-

114) Vgl. auch Albrecht S. 119 fg.

ablauf, daß aus dem bloßen Factum ein materielles Recht wird, daß alle entgegengesetzten Berechtigungen fortfallen und das neu entstandene Recht durchaus geschützt werden muß. Die rechte Gewere dagegen ist kein absolutes, materielles Recht, sondern nur ein formell rechtsgültig entstandenes Besitzrecht, welches mit Beziehung auf bestimmte Personen als geschützt erscheint. Die usucapio und praescriptio wirken absolut, der ganzen Welt gegenüber [115]), die rechte Gewere wirkt nur relativ einzelnen Personen gegenüber: es ist möglich, daß der entgegenstehende Anspruch der einen Person bereits untergegangen ist, der der anderen dagegen noch besteht. Dann ist die Gewere des Besitzers der ersten Person gegenüber eine rechte Gewere, welche ohne Rücksicht auf den materiellen Bestand des Besitzrechts deswegen siegt, weil sie rechtmäßig entstanden ist und eine bestimmte Zeit hindurch ohne Anfechtung von der andern Seite her bestanden hat; dagegen ist sie der zweiten Person gegenüber nur eine gewöhnliche Gewere, welche möglicherweise im Processe unterliegt. Durch den Zeitablauf wird nicht das Recht des Besitzers, sondern nur der Schutz, dessen er genießt, ein größerer [116]).

Dieser Auffassung steht die Albrecht's gegenüber: während wir der Ansicht sind, daß durch den Zeitablauf die gegenüberstehenden Rechte vernichtet werden, sieht er das Erlöschen der Klage als Folge eines auf der entgegengesetzten Seite erworbenen Rechts an: „das Erlöschen der Klage war daher nicht Folge einer Extinctiv-, sondern einer Adquisitivverjährung, in deren Kategorie die rechte Gewere gehört" (Note 205). Wenn der Besitzer durch den Zeitablauf wirklich ein neues Recht erwerben würde, so müßte dies allgemein Jedem gegenüber gelten und es wäre kein Grund, warum die Frist erst mit dem Wissen, der Mündigkeit, der Abwesenheit u. s. w. des Berechtigten beginnt.

Das Wort rechte Gewere kommt in doppelter Bedeutung, einer vulgairen und einer technischen vor: in jener bezeichnet es Gewere im eigentlichen Sinne, das durch justus titulus erworbene Besitzrecht, die rechtmäßige Gewere im Gegensatze des bloßen Besitzes (vgl. oben §. 10). Gewöhnlich bezeichnet aber rechte Gewere den Jahr und Tag oder auch eine längere Zeit hindurch fortgesetzten, rechtmäßig erworbenen Besitz, welcher im Processe eines besonderen Schutzes genießt; bald sagte man: eine Sache in rechten Gewеren haben (Sachsensp. II, 3. §. 1; III, 38. §. 1), bald: an einer Sache eine rechte Gewere gewinnen oder haben (Sachsensp. II, 44. §. 1).

Die rechte Gewere ist ein Institut des spätern Mittelalters, welches besonders erst in den Rechtsbüchern ausgebildet ist [117]). Aber es finden sich auch schon in den ältesten Quellen einzelne Rechtssätze, nach denen derjenige, welcher ein Recht Jahr und Tag hindurch ausgeübt hat, vor dem Widerspruche dritter gesichert ist. Deutlich ist dieser Grundsatz nur für den Fall ausgesprochen, daß Jemand sich in einer Gemeinde niederläßt; erhebt binnen Jahr und Tag Niemand Widerspruch gegen seine Niederlassung, so hat er Gemeinderechte erworben. L. Sal. 45:

> Si quis super alterum in villa migrare voluerit et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit, qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit ..... Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent, ille maneat.

Hier beginnt der Besitz der Gemeinderechte nicht durch einen öffentlichen unter der Auctorität der Gemeinde begründeten Act, aber es ersetzt diesen Anfang die Publicität der Ansiedelung. Derselbe Gedanke findet sich noch in späterer Zeit in Rechtsquellen auch anderer Volksstämme, als der Franken. Altdithmarsisches Landr. §. 136:

> Efft en dem anderen to na buwede effte eneme burschoppe, so schalme dat byspreken ere dat he buwende wart, besid he dat sunder bysprake jar u. dach, so schalme ene dar nicht affdriven, u. he schal dar nemande na deme daghe up antworden.

Sodann erwerben auch nach einer sehr großen Zahl von Stadtrechtsprivilegien die Unfreien oder Hörigen Gemeindebürgerrechte und Freiheit von ihrem Herrn, wenn sie Jahr und Tag hindurch unangesprochen in der Stadt gewohnt haben. Beispiele dafür sind überflüssig. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in Bauernweisthümern (Grimm, Weisth. III, 438. 452. I, 44).

§. 36. Was die Erfodernisse zur Entstehung der rechten Gewere anbetrifft, so kann a) nur eine Gewere im technischen Sinne zu einer rechten Gewere führen (Albrecht S. 104 fg., Planck S. 279). Dies wird durch die übrigen Quellen so vielfach bestätigt [118]), daß wir uns für den Sachsensp. mit einem indirecten Zeugnisse begnügen können. Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

> Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ... of die man die rechten geweren dar an getügen mach u. s. w.

Der beklagte Vasall beruft sich darauf, daß er das Gut Jahr und Tag nach der Belehnung ohne Widerspruch besessen hat.

115) Dem teutschen Rechte entspricht allein, daß die praescriptio inter absentes in 20, inter praesentes in 10 Jahren eintritt. 116) Delbrück S. 253 fg. — Weil Jahr und Tag hindurch das Recht des Besitzers noch unsicher war, fand nach dem prager Stadtrechte erst nach Jahr und Tag der Eintrag in das Gerichtsbuch statt; Prag. Stadtr. 107: nymand sol man cheinen statbrief geben, es sey ubir haus oder zins, es sey penne jar u. tag vorgangen.

117) Beseler, Erbverträge I. S. 102. 118) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 104. N. 216.

Wenn daher mehre Personen an derselben Sache eine Gewere haben, kann keiner dadurch ein ausschließliches Recht erwerben, daß er sich allein im Besitze befindet; anders ist es, wenn für ihn durch eine besondere Auflassung eine ausschließliche Gewere begründet ist.

Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 92. 1 (vgl. Culm III, 44. 45. Magd. Fragen I, 7. 23):

Eine Schwester beklagt die andere und deren Mann wegen anerstorbenen Erbes „das se ungesundert sin noch ni sich vorczegin hot noch vorreicht hot in keiner stad do is crafft hette. Ihr Schwager entgegnet: erbe u. guth ist mein wip anerstorben ... das ist mir mit er gegebin wurden, das habe ich mit mime wibe besessin u. gehabit in der were Jar u. tag ane ansprache. Es entscheiden die Schöffen:

ist das erblich gut der eldisten swester man mit ir gegebin vor richter u. vor scheppin in deme gehegittin dinge, u. haben se das besessin Jar u. tag an ansproche, so sal die gabe macht habin u. die Jungeste swester kan do nicht czu komen; u. ist der eldisten swester man u. ir nicht gegebin vor richter u. vor scheppin .. so kompt die Jungeste swester mit der eldisten glich czu eres vaters erbe u. czu ir muter erbe u. das die eldiste swester u. ir man besessin habin in der gewere u. die Jungeste nicht gevordirt in hot, das sal ir nicht schaden an erem rechten.

Vgl. auch Magdeb. Urth. bei Böhme S. 97. 7 (Culm IV, 10).

Es ist dabei gleichgültig, ob der Besitzer selbst oder sein Erblasser die Sache durch Auflassung, Investitur oder Urtheil erhalten hat: denn der Erbe tritt in die Gewere seines Erblassers unmittelbar ein und darf die Zeit, welche hindurch sein Erblasser besaß, seinem eigenen Besitze hinzurechnen. Richtst. Lehnr. 22. §. 5:

Wo lange ok din vader en len in sinen weren gehat heft, dat machstu reken to der tid dat du id gehad hest in geweren ... wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud. — Vgl. Sächs. Lehnr. 26. §. 9. — (Albrecht S. 105 fg.)

Wenn einem Beklagten ein Gut abgeurtheilt ist, erwähnen die Quellen allerdings nicht, daß für den neuen Erwerber nach Jahr und Tag eine rechte Gewere entsteht, aber wir dürfen sie annehmen, weil hier ganz dieselben Folgen eintreten (vgl. §. 28 und Albrecht S. 106 fg.). Sachsensp. I, 38. §. 2 (vgl. oben §. 28); II, 41. §. 2:

Dar na (nach der Vertheilung) kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Ziehen die Erben das Gut nicht binnen Jahr und Tag aus, so erwirbt der Fiscus (der Richter, die königliche Gewalt) eine rechte Gewere, welche alle Ansprüche der Erben ausschließt.

Was für einen Inhalt die Gewere habe und welches Recht der Besitzer ausübe, ist durchaus gleichgültig, ob Pfandrecht, Eigenthum, Lehnrecht: alle diese Rechte können durch fortgesetzte Ausübung zu den Vortheilen der rechten Gewere führen. Sachsensp. II, 3. §. 1:

umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet.

Sächs. Lehnr. 26. §. 9: ene rechte gewere gewinnen mit lenunge oder mit sattunge [119]).

Der bloße Besitz führt niemals zu einer rechten Gewere (Albrecht S. 105) und ebenso wenig kann demjenigen, welcher das Besitzrecht hat, sein jähriger Besitz etwas helfen, wenn er eine Bedingung, welche er innerhalb Jahr und Tag erfüllen soll, nicht erfüllt hat. Der Lehnserbe hat allerdings gleich mit dem Tode seines Ascendenten die Gewere, aber er soll innerhalb Jahr und Tag das Gut bei dem Herrn sinnen; thut er es nicht, so geht er seines Erbrechts verlustig und kann sich, um es zu behalten, nicht auf seinen rechtmäßigen Besitz von Jahr und Tag berufen; dasselbe gilt von demjenigen, welcher sich in dieser Frist ausziehen soll.

Sächs. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man sitten mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake als he durch recht sal, die wile he sines gudes sinnen sal oder it uttien sal, mit den geweren ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen, of he sik verjaret. — Albrecht S. 106. — Homeyer II, 2. S. 411.

§. 37. b) Eine rechte Gewere entsteht nur dann, wenn die Gewere Jahr und Tag hindurch ohne Widerspruch einer berechtigten Person bestanden hat. Die Gewere muß eine stille (Schwabensp. 56. 57; Schwäb. Lehnr. 11, 25; Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 110. 4, 112. 3; Urk. sec. 13. bei Höfer, deutsche Urkk. I. Nr. 30), eine stille geruhige, oder ruhige, unangesprochene Gewere gewesen sein (Stellen bei Haltaus S. 705).

Albrecht (S. 109) sagt, das Erfoderniß dieser Zeit sei nur relativ und werde nicht vorausgesetzt, wenn kein Dritter einen Anspruch an der Sache hat. Allein es läßt sich auch im concreten Falle nicht voraus bestimmen, ob Jemand ein derartiges materielles Recht geltend machen könne, und ob eine Gewere gleich bei ihrem Entstehen oder erst nach Verlauf der Zeit eine rechte sei. Auch geben die Quellen der Gewere nur dann das Beiwort der rechten, wenn die Frist bereits abgelaufen ist.

Gewöhnlich wird als Zeit Jahr und Tag angegeben, häufig statt dessen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage und dabei bisweilen bemerkt, daß die letztere Zeit unter jenem „Jahr und Tag" zu verstehen sei. Man hat verschiedene Versuche gemacht, den Zusammenhang dieser

119) Diese Stelle ist auch gegen Gerber a. a. O. S. 10. Note 2 zu brauchen, welcher nur eine Stelle (Magdeb. Fragen I, 6. 8) zu kennen erklärt, in welcher bei der Satzung einer Gewere gedacht wird; vgl. aber auch die pfantwere in der Liegn. Glosse zum sächs. Lehnr. art. 43 (Homeyer II, 1. S. 360) und die Urk. a. 1370 in Note 34.

beiden Zeiträume aufzuklären (vgl. besonders Grimm, Rechtsalterth. S. 222 fg., Albrecht S. 115 fg.). Wir verzichten darauf, eine neue Erklärungsweise statt der früheren zu versuchen, und fragen nur nach dem Grunde, warum grade diese Frist von einem Jahre und einer kleineren Zeit gewählt wurde. Man hat sie meistens auf die Gerichtsfristen zurückgeführt; vielleicht darf man sie mit dem Ackerbau in Verbindung bringen. Das Jahr ist diejenige Zeit, in welcher der Inhaber des Grundstücks — denn nur bei Immobilien und besonders bei solchen, welche der landwirthschaftlichen Cultur unterworfen sind, wird von einer rechten Gewere gesprochen — die in dem Besitzrechte liegenden Befugnisse nach jeder Richtung hin, in jeder Weise ausgeübt hat. Das Land ist vollständig cultivirt und benutzt worden, ohne daß ein Widerspruch erhoben wurde. Jetzt gilt das Recht der Person als ein festes; der Grundbesitz ist jetzt ihrem Willen und ihrem Rechte vollständig unterworfen (vgl. auch L. Sal. 45. oben §. 35). Auch diese Erklärung erscheint uns nicht über allen Zweifel erhaben, aber wir glauben für sie geltend machen zu dürfen, daß einige Rechtsquellen für den Erwerb der rechten Gewere einen dreimal längeren Zeitraum verlangen: dies ist grade da der Fall, wo die Dreifelderwirthschaft gilt [120]). Hier hat man erst dann ein festes Recht am Grundstücke erworben, wenn man sein Land nach dem ganzen Turnus der Feldwirthschaft bestellt hat.

Sobald ein Berechtigter gegen den Inhaber der Gewere binnen Jahr und Tag Widerspruch erhebt, wird im Verhältnisse zu ihm die Entstehung der rechten Gewere gehindert.

> Sächs. Lehnr. 13. §. 1: Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen. — Vgl. auch 10. §. 5; 22. §. 4; 33. §. 3. Sachsensp. II, 42. §. 2.

Nur dadurch, daß er in dieser Zeit klagt, erhält er sich sein Recht und verhindert die Entstehung der rechten Gewere. Sachsensp. II, 44. §. 1:

> Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechten wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. Die wile man aver en gut under enem manne beklaget na rechte, svo lange he 't halt dar boven mit gewalt, nimmer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getügen mach. — Schwabensp. 209 (mit Einflüssen der römischen Usucapionslehre) [121]).

Dieselbe Wirkung wie die Klage hat auch eine Handlung, durch welche man den ruhigen Besitz des Andern unterbricht, besonders die Pfändung der Hintersassen eines Guts. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

> Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote (ob ihm nicht der Beklagte Rede stehen müsse).

Im Allgemeinen scheint nur eine gerichtliche Ansprache jene Wirkung gehabt zu haben; Verm. Sachsensp. I, 43. d. 1:

> Wer erbe adder eygen wel ansprechen, der sal is thun mit gerichte. Waz man abir ansprache tud an daz gerichte, das en heyst noch en ist keyne ansprache, u. en ist nicht zcu fulgen ... daz es ymande schade zcu sime rechten.

Wird der Kläger mit seinem Anspruche abgewiesen, so wird es so angesehen, als ob die Klage gar nicht angestellt wäre.

Unterläßt es der Berechtigte, seine Ansprüche zu erheben, so entsteht im Verhältnisse zu ihm aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere, welche ihm gegenüber den Besitzer als vollkommen Berechtigten erscheinen läßt; denn durch den Zeitablauf ist das entgegenstehende Recht erloschen [122]).

Daß es sich hier um die Aufhebung entgegenstehender Rechte, nicht um die Erwerbung eines Rechts handelt, zeigt sich auch darin, daß die Frist von Jahr und Tag nicht für alle Personen, welche Widerspruch erheben können, in demselben Augenblicke zu laufen beginnt, sondern für Jeden einzelnen ihr Anfang erst von da an gerechnet wird, daß ihm die Nichterhebung des Widerspruchs imputirt werden kann (Albrecht S. 114. 115): daher für den Unmündigen erst, nachdem er mündig geworden ist (Sächs. Lehnr. 26. §. 9, Prager Rechtshandb. 143), für den Nichtwissenden erst mit dem Augenblicke, daß er erfährt, es sei sein Recht bedroht. Gosl. Stat. S. 25. Z. 18 fg.:

> Wes ervegut ghelaten oder bekomeret wert, de wile he buten landes is, dat scal he wederspreken, wanne he weder binnen landes kumt, binnen iar u. daghe.
>
> Sächs. Lehnr. 38. §. 1: u. besit he dar mede jar u. dach ane rechte wedersprake, u. ne weit is jene nicht an deme dat gut dar gedript, nicht ne mach he darbi verliesen, of he sinen eid dar to dut binnen siner jartale, dat he's nicht ne wiste dat sin man dat gut gelaten hadde, u. of he 't mit klage begript als it ime erst to wetene wert. Lüb. Recht (Hach) Cod. II, 34.

Wenn der Richter abwesend ist, beginnt die Frist erst mit seiner Gegenwart. Schwabensp. 45:

> u. mugen si niht rihter haben, so schadet in nit, swie lange ez uz in gewer ist.

120) Vgl. die Stellen bei Maurer, Einleitung in die Geschichte der Markenverfassung u. s. w. S. 101. N. 97.

121) Vgl. oben zu Note 104. 105.

122) Daher auch der Ausdruck praescriptio in latein. Quellen. Brünner Schöffenb. 322. 323. 325—330.

Wer nicht die Fähigkeit hat, die Klage gleich anzustellen, muß eine protestatio vor Gericht erheben. Brünner Schöffenb. 328:

Quandoque etiam interruptio (sc. praescriptionis) fit .... per proclamationem et protestationem coram judice ...; et per violentiam occupatione factam, et hoc praecipue, quando violentus possessor est absens et conveniri non potest ex aliqua causa.

330: quando pars adversa potestatem judicem adeundi et pro causa placitandi habet cum adversario, tunc protestatio ... parum valet; cum autem dicta potestas abest, parti tunc protestatio interposita de placitis, quando facultas fuerit, habendis, bene valet, dummodo adveniente opportunitate judicium inchoetur.

Läßt aber der Kläger nach Anstellung der Klage wiederum Jahr und Tag verfließen, ohne sein Recht weiter geltend zu machen, so erlischt es durch den Zeitablauf.

332: Impetens ... si post impetitionem factam anno et die continue quieverit, nec causam impetitionis judicialiter tractaverit, ratione praescriptionis juvante (so scheint zu lesen statt inveniente) privabitur ipso jure.

Wegen des verschiedenen Anfangspunktes des Laufs der Frist kann der Besitzer dem einen Berechtigten gegenüber bereits eine rechte Gewere erworben haben, während er mit Bezug auf einen andern noch nicht der Vortheile derselben genießt. Liegt kein besonderer Grund einer Suspension vor, so beginnt die Frist mit dem Augenblicke zu laufen, in welchem die Gewere erworben wurde, also bei Lehen mit der Belehnung und der Einweisung, Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar, na deme dat he it untving,

beim Kaufe einer Sache nicht mit dem Tage des Kaufs, sondern erst mit dem Tage der Auflassung, Brünner Schöffenb. 327:

A die, qua hereditas coram judicio resignatur, est computanda praescriptio. — Vgl. auch 330.

Mit der rechten Gewere scheint auch der Satz des Reichsrechts (Sachsensp. III, 53. §. 1, 60. §. 1) zusammenzuhängen, daß der König heimgefallene Fahnlehen innerhalb Jahr und Tag wieder auszuleihen hat: denn wenn er sie so lange besitzt, erwirbt er eine rechte Gewere an ihnen und kann sie für sich behalten, als ob sie seine Allodien wären und nicht das Reich, sondern er selbst der Eigenthümer wäre.

Gewöhnlich wird in den Urkunden und sonstigen Rechtsquellen bestimmt, daß der Veräußerer nach der Auflassung noch Jahr und Tag hindurch das Gut dem Erwerber geweren solle[123]). Allein diese Zeit ist, wie sich aus andern Stellen deutlich ergibt, nicht als tempus continuum zu nehmen, sondern bezieht sich nur auf den regelmäßigen, gewöhnlichsten Fall, an welchen man hauptsächlich denkt, daß der zum Widerspruche Berechtigte sein Recht gleich geltend machen kann. Verm. Sachsensp. I, 44. d. 2:

Wer eyn erbe vorkouft, der sal is gewern ior u. tagk vor rechter ansproche, so ist her ledigk; es sy denne, daz der is anspreche, sy ussewendig des landes gewest. — II, 1. d. 1.

Ausdrücklich wird eine längere Gewährsfrist bestimmt, wenn die nächsten Erben, von deren Existenz man weiß, außer Landes sind. Münch. Stadtr. 31:

In der stat gericht sol man aigen bestaeten jar u. tach mit anderm aigen ....; u. für erben, die auzzer landes sint, so sol man aigen bestaeten zechen jar u. ain tag.

269: Ez sol auch, der da hingeit, vergewissen mit anderm aigen ... jar u. tag für erben u. für gelter, die inner landes sint; sind aber erben auzzer landes, da sol er gewis für machen zehen jar u. ainen tag .... fur alleu recht ansprach.

Baier. Landr. 200: Wer aigen verchaufft .... der sol nicht lenger gewerschaft tuon wann jar u. tag für erben in dem lande, für erben auzzer lande zwai jar. (Albrecht S. 116.)

Der Erbe kann zu seiner Besitzzeit auch die seines Erblassers hinzurechnen, wenn er mit einem Dritten im Rechtsstreite steht, welcher sein Recht nicht von dem Erblasser herleitet. Wenn er aber von einem Andern beklagt wird, welcher ein näheres Erbrecht zu haben behauptet, hilft ihm die Besitzzeit des Erblassers Nichts, weil der Kläger nicht verneint, daß der Erblasser eine Gewere, welche zur rechten führen kann, erworben hat, sondern nur behauptet, daß der Kläger kein Recht habe, die Sachen als Erbe zu besitzen. Ist aber die Zeit von Jahr und Tag seit dem Tode des Erblassers verstrichen, so ist sein Recht, welches durch einen justus titulus seinen Anfang nahm, durch den Zeitablauf gegen alle sonstigen Erbansprüche gesichert, außer es hätte der Kläger wegen echter Noth die Klage nicht erheben können. Magdeb. Urthl. bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 86. Magd. Fr. I, 7. 4), vgl. auch Sachsensp. I, 28.

Auffallend ist — was wieder auf eine acquisitive Natur der Verjährung hinweist —, daß der im Processe siegende nähere Erbe wiederum Jahr und Tag hindurch den Ansprüchen jedes Andern antworten muß, während er nach der allgemeinen Auffassung sich die Besitzzeit des früheren Besitzers, des besiegten Erben müßte hinzurechnen dürfen. Magd. Urtheil bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 87. Magd. Fragen I, 7. 5):

Ist das sich ymant czuhet czu anirstorbenem

---

123) Sachsensp. III, 83. §. 2, vgl. mit I, 9. §. 5. Seiertz, Urkundenb. I. n. 389. a. 1280. Lacomblet, Urkundenb. II. n. 44. 461. a. 1212. 1258. Lüb. R. (Hach) Cod. I, 78. Brünner Schöffenb. 322. 323 u. s. w.

erbe ... der sol daz erbe vorgewissen mit stendem eigene ... kompt dornoch ein andir u. spricht her si nehir .... so sullen die scheppin merken u. finden, welchir nehir si u. deme das erbe czu teilen u. der ander sal abetreten ... u. wer sich czu dem erbe czuet is sey der irste adir der andir der sal das erbe vorgewissen mit stendem eigene ap imant kome binne Jar u. tag der nehir gesippet were, das her den czu dem erbe lasse komen [124]).

Dem widerspricht ganz entschieden Culm IV, 109:

Stirbet abir eyme erbnamen stande eygen an, do kan her sich nicht an vorsumen. Dy wile daz eygen myt giften nicht gewandilt is vor gerichte, dy iar u. tag ane rechte wedir sproche bestan syn.

Magdeb. Fr. I, 2. 25 (Böhme S. 134. 3): Der Richter u. die Schöpffen u. die herrschafft mag sich an jrem anerstorbnen Erb nicht verschweigen, die weil das gut vor Gericht nicht vergeben wird, u. die gifft jar u. tag bestehe, on rechte widersprach. Vergl. auch I, 6. 4.

Den Beweis, daß man Jahr und Tag hindurch ruhig den Besitz ausgeübt habe, führt man, wie überhaupt den Beweis des Besitzes (Richtst. Lehnr. 29. §. 7), regelmäßig selbsiebenter. Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen [125]).

Wenn einzelne Stadtrechte, z. B. Hamb. R. I, 6 nicht noch besonders des Beweises des ruhigen Besitzes gedenken, sondern den Besitzer nur allein sein Recht beschwören lassen, so glaube ich nicht (wie Planck S. 280), daß man den alleinigen Eid zum Erweise der rechten Gewere für genügend hielt; sondern man erachtete es für überflüssig, noch von dem Beweise des ruhigen Besitzes zu sprechen, welcher entweder notorisch war oder vom Kläger nicht bestritten wurde.

Behaupten beide Parteien sich in der rechten Gewere zu befinden, so erhält auch hier derjenige das Vorrecht im Beweise, welcher sich jetzt im Besitze befindet und die Früchte des Guts zieht; behaupten beide die Zinserhebung, so geht derjenige vor, welcher älteren Besitz behauptet. Richtst. Lehnr. 29. §. 2.

§. 38. c) Die Gewere muß mit dem factischen Besitze verbunden gewesen sein. Sachsensp. I, 34. §. 2:

svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen ledichliken geweren jar u. dach. Sint mach he't sekerliken jeneme weder lien, so dat he, noch nen sin erve, nen egen dar an bereden mach. — Schwabensp. 76. III.

Erst wenn der dominus, dem ein Gut offerirt wird, dasselbe Jahr und Tag hindurch in seiner lediglichen Gewere gehabt hat, wenn er also in dieser Zeit sein Recht zu besitzen auch durch das Factum des Besitzes zur Erscheinung gebracht hat, ist er sicher, daß der frühere Eigenthümer und jetzige Vasall oder seine Erben kein Eigenthum mehr geltend machen können: der stellvertretende Besitz durch denjenigen, welcher später Ansprüche erheben könnte, würde keine gleiche Wirkung haben (Albrecht S. 111. Homeyer II, 2. 315, 316 fg., 416). Bei den Lehnsauflassungen beobachtete man häufig diese Grundsätze (z. B. Kraut §. 230. 2), öfter setzte man sich über dieselben hinweg (Kraut §. 230. 3. 4).

Beweise dafür, daß zur Entstehung der rechten Gewere der Besitz und Genuß des Gutes erfodert wird, sind sehr zahlreich. Richtst. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke aver orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, were dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret.

Bew. des Lehnr. (Homeyer II, 1. S. 364): so horet vort to eyner fulkomen rechten gewere, dat men eyn ghud ses weken u. eyn jar fredeliken sunder gewalt oder clagen in nut u. in gelde gehat hebbe.

Sachsensp. III, 83. §. 2. Note d: er sol iz in geweren habin jar u. tag, ab er doran eine rechte were habin wil.

Bremer Statuten von 1433. Ord. 5: dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. in hebbender were ane rechte bisprake (vgl. auch Stat. v. 1303. Ord. 6 v. 1428. 11. 28; Bremer Urth. von 1335. Oelrichs S. 193).

Gosl. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: dat ... he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake.

Verden. Stat. 102 (*Puffendorf* I. app. p. 110): u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 122; Kraut, Grundr. §. 99. N. 18. 19.

Am offenbarsten wird die Nothwendigkeit des Besitzes ausgesprochen im Brünner Schöffenb. 328:

Interrumpitur autem praescriptio quandoque *per inundationem aquarum*, sicut si hereditates aquis vicinae in tantum inundatione perfundantur, quod possideri perceptione fructuum non possint.

Hier wird die von rein casuellen Umständen abhängige factische Unmöglichkeit zu besitzen und die Früchte zu ziehen als ein Grund angegeben, um die Entstehung

124) Albrecht S. 107. 125) Vgl. Homeyer II, 2. S. 607 und die dortigen Stellen. — Nach andern Quellen genügen zwei Mitschwörende. Baier. Landr. 201. 221.

der rechten Gewere aufzuhalten. Dem steht die gewaltsame Besitzentsetzung gleich:

Quandoque etiam interruptio fit per dejectionem vel expulsionem.

Wahrscheinlich war es nicht nothwendig, den Besitz in eigener Person auszuüben, sondern man durfte denselben auch einem Stellvertreter überlassen, ohne ihm die Gewere im technischen Sinne zu übertragen. Nur derjenige, vor dessen Ansprüchen man gesichert sein will, darf dieser Stellvertreter nicht sein (Eichhorn Privatr. §. 156. Note 1).

Während bei der feudi oblatio vor der Verleihung der neue Eigenthümer das Gut Jahr und Tag im Besitze gehabt haben soll, wird dieses Erforderniß nicht bei der Vergabung von Todeswegen erwähnt: der Erwerber darf gleich den Besitz auf den Vergabenden übertragen. Warum? Weil dieser allerdings den Besitz erhält, aber keine Gewere im eigentlichen Sinne, welche nur durch Auflassung entsteht (vgl. oben §. 23); er gilt daher nur als Stellvertreter im Besitze und kann kein dingliches Besitzrecht erlangen.

Wirkungen der rechten Gewere.

§. 39. 1) Es ist eine processualische Wirkung der rechten Gewere, daß sie dem Beklagten die Befugniß gibt, sich erst im nächsten echten Dinge auf die Klage einzulassen, während eine bloße Gewere ihn verpflichtet, gleich auf die Klage zu antworten. Sachsensp. II, 3. §. 1:

Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprikt: me n'is hir umme herre nicht gedegedinget. — Richtst. Landr. c. 22.

III, 38. §. 1: Svat die man jar u. dach in rechten geweren nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden, of man ine beklaget. — Schwabensp. 302. b.

Richtst. Landr. c. 23. b: Hett er aber das eigen noch nicht besessen jar u. tag, so frag: nach dem das er es noch nicht besessen jar u. tag, ob er dafur icht sulle antwortten zuhant an allerley vertzuge? das findt man.

Im Gegensatze gegen das sonstige Wesen der rechten Gewere scheint hier der Besitz von Jahr und Tag ein absolutes, nicht blos ein relatives processualisches Vorrecht zu geben: denn der Beklagte hat es jedem gegenüber, nicht blos gegen denjenigen, im Verhältnisse zu welchem er eine rechte Gewere erworben hat: es wird hier blos auf den Besitz von Jahr und Tag gesehen, ohne weitere Distinction, von wann ab diese Zeit zu laufen beginnt.

2) Wer die rechte Gewere an einem Gute erworben hat, geht im Beweise seines Rechts jedem andern vor, weil durch das Entstehen der rechten Gewere die entgegengesetzten Rechte aufgehoben sind (Planck S. 278 fg.). Sächs. Lehnr. 37. §. 3:

Svie so die rechten geweren an eneme gude hevet, die sal't mit mereme rechte behalde denne jene die der rechten gewere darvet.

Richtst. Lehnr. 29. §. 7: Hedde aver dat en in geweren had ses weken u. en jar, de vrage eft he des icht neger to beholdenne si, eft des de here wol deme anderen bekande u. is eme ... gewert. Dat vindme.

Schwäb. Lehnr. 67. a: Swer die rehten gewer an einem gute hat, u. krieget mit im jeman dar an, wen sol im geziuge erteilen, u. jenem nut, der ir darbet.

Richtst. Landr. 22: nach dem du des einen bekanten hernn hast, der dir nach seiner lehen war gewert hab jar u. tag, ob du das icht neher zubehalten seist, dann dirs abzugewynnen sey jener der der gewer darbet? Das findet man.

Bremer Stat. v. 1433. Ord. 5 (vgl. auch Stat. v. 1428. II. c. 28; Ordel v. 1335, 1343 bei Oelrichs S. 193. 240): de andere sprekt also, dat erve dar men ene umme beclaghet .... dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. hebbender were ane rechte bisprake, mach he des aldus vullenkomen, so is he des neghere to beholdende, den id yement van eme mochte winnen.

Urbar v. Pfronten sec. XV. bei Maurer, Marken S. 456. — Hamb. R. I, 6.

Sächs. Lehnr. 13. §. 4: Ene word oder enen morgen oder enen man mut die man wol behalden uppe'n hilgen jegen sinen herren under al sime gude, of he san an enen anderen herren volget, of he 't in rechten geweren hevet.

„Wenn der Mann sonst noch Gut hat, für welches die Lehnseigenschaft feststeht, mag er diese Eigenschaft für einen einzelnen Morgen u. s. w. durch seinen Eid ... darthun" (Homeyer zu dieser Stelle).

3) Wer bewiesen hat, daß er ein Gut Jahr und Tag in der Gewere gehabt hat und eine rechte Gewere behauptet[126]), kann die causa possessionis, z. B. daß er das Gut als Eigenthum, Pfand u. s. w. besitze, durch seinen alleinigen Eid erhärten (*Albrecht*, Dissert. II. p. 20 seq.). Sächs. Lehnr. 13. §. 1:

Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren daran getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen u. behalt dat gut ane getüch.

Statut. v. Brilon. v. 1290. §. 5 (bei Seibertz, Urkundenb. I. N. 434): idem emtor vel sui he-

126) Ueber den Beweis der rechten Gewere vgl. zu Note 125.

redes per juramentum solius manus eadem bona ... poterunt obtinere.

Münster. Privil. v. 1326. §. 45: Quicumque suum Wichbilde possidet annum quiete, si voluerit probare possessionem simplici juramento, admittetur, nisi testibus infringatur.

Rüth. Stat. 39: u. comet dan nyment binnen der tyt, dat ys ein jar u. ses wecken, de darna dan queme u. spreke en an mith rechte, deghene de dat gecoft hebbet u. beseten hevet, deme is dat nar tho behalden mit syner eygen hant over den hillighen, dan et eme eyen man afghedeghedinghen moge mit recht.

Bair. Landr. 188: u. sol er dann *ain* swern, daz daz guot sein aigen guot sey, u. daz er dez gesezzen sey, pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer ... an alle recht ansprach, u. süllen *die sechs* swern, daz in daz wars wizzent sey, daz er dez guotz gesezzen sey pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer an alle recht ansprach.

Lüb. Recht (Hach) Cod. I. art. 78: finito anno et die emptor sola manu, si necesse habuerit, obtinebit.

Cod. III. art. 23 (nach der Segeburger Handschrift): kumpt dar na ansprake, so mach de koper dat mit synes eyns handt behalden vor sinen kofften kopp, kan he des winkopes lude nicht hebben.

Goslar. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: Weme men en eghen ansprikt, dat ime mit rechte gheeghenet is, u. he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake, dat behalt he mit sines enes hant uppe dem sülle. We en erve up dem sülle behalden wel, ... de scal ... spreken: Dat ik dit eghen ... hebbe in mine were ghebracht mit richteren u. mit twen ratmanne .... u. hebbe dat seder jar u. dach ... in minen weren ghehat ... dat me god also helpe u. de hilleghen. — Verm. Sachsensp. I, 43. d. 3.

Gemäß dieser Eidesformel beruft der Beklagte sich nicht allein auf den jährigen Besitz, sondern auch auf den Erwerbstitel und auf die geschehene Auflassung.

Allein doch nicht überall ist derjenige, welcher die rechte Gewere behauptet, in seinem Beweise so privilegirt; denn nach einzelnen Quellen genügt nicht die Berufung auf die Auflassung, sondern sie bildet selbst ein Stück des Beweises: Magdeb. R. v. 1261. §. 16 (v. 1304. art. 15):

des ist her naher zu behaldene mit dem richtere u. mit den schephenen dan iz ime jeman untvuren muge.

Weichb. 22 (Mühler): Swas so man imande gibet under deme banne, besizt he da mit jar u. tac ane rechte wedersprache, daz iz he nar zu behaldene mit gezugen mit deme richtere u. mit den schepfen, denne is ime jene emtfuren muge.

Ebenso hat nach einzelnen Quellen der Vasall auch noch seine Belehnung nachzuweisen. Richtst. Lehnr. 29. §. 7: nachdem ausgesprochen ist, daß der Vasall, welcher eine rechte Gewere behauptet, im Beweise seines Lehnrechts einem Andern vorgeht, dem der Lehnsherr Lehnrecht bekennt, folgen die Worte:

So vrage vort, wo du dine were betügen scolest. So vindme, enes lenes gewere, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Dies modificirt der Schwabensp. im Lehnr. 11:

U. lougent ein herre sinem man eins lehens, u. hat der man die gewer gehaben jar u. tag in siner stiller gewer, u. mag er die gewer erziugen ...... so beziuge er sin lehen gen sinem herren mit einem sinem man, u. mit einem andren biderben man, hat er der gewer nuit, so sol er ez zerehte erziugen mit zwein dez herren mannen. Vgl. auch 67. a.

Aehnlich bestimmt Verm. Sachsensp. I, 43. d. 2:

Wo eyn man eyn gut ... anspricht, daz iheme mit rechte geeygent ist, u. daz ior u. tag gehabt had in siner gewer ane rechte weddersprache, das behilt her mit sines eyns hand .... dywile her nicht len u. gewer beluth. Beluth her gewer, dy musz her selbsybende behalden; beluth her len, daz musz her selbdritte behalden.

4) Derjenige, welcher Jahr und Tag hindurch ein Gut in Gewere gehabt hat, ist sein eigener Gewere und bedarf im Processe keiner Vertretung durch den Auctor seines Rechts; der Auctor braucht den Erwerber nur Jahr und Tag hindurch in der Gewere zu vertreten (vgl. Note 123).

Wenn zwei Vasallen, deren keiner eine rechte Gewere hat, Lehnrecht an demselben Gute von verschiedenen Herren ansprechen, muß Jeder von ihnen sich auf seinen Lehnsherrn berufen, um von ihm vertreten zu werden und den Proceß fortführen zu lassen; hat aber einer unter ihnen die rechte Gewere, so bedarf er keiner Vertretung, sondern steht seinem Rechte selbst vor, weil mit seiner Gewere das Lehnrecht einer andern Person nicht verträglich ist. Ganz deutlich zeigt dies die eben benutzte Stelle Richtst. Lehnr. 29. §. 7, sodann Sachsensp. II, 42. §. 1. 2:

Sve so klaget up enen anderen, he neme ime gut, dat ir jeweder ime to lene seget, secget se 't in von tven herren, ir jeweder sal sinen geweren to dinge bringen; sve gewerd werd,

de behalt; swes gewere nicht ne kumt, die verlüset, of se 't beide sunder gewere (d. h. ohne rechte Gewere) anspreket u. to like mit deme gude belent sin. Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar u. dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset dar mede nicht, of ime sin gewere afweke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rechte.

Aber diese Stelle findet sich in dieser Weise nur in einzelnen Handschriften; in andern schließt sie mit den Worten „nicht ne kumt, die verlüset;" diese letztere Lesart ist der ältere Text, wie er sich auch im Verm. Sachsensp. I, 33. d. 1 und Schles. Landr. 202 findet. Nach dem ursprünglichen Texte muß also der Vasall, ohne Rücksicht darauf, ob er eine rechte Gewere oder eine bloße Gewere hat, durchaus von seinem Herrn vertreten werden. (Homeyer II, 2. S. 399. Planck S. 282 fg.) Und es gibt außerdem eine Anzahl von Stellen, nach denen derjenige, welcher nicht Eigenthum, sondern nur ein unvollständiges Recht an der Sache behauptet, trotz seiner rechten Gewere noch denjenigen als Geweren anführen muß, von welchem er sein Recht ableitet. Dieser Gewere braucht nur einfach anzuerkennen, daß der Beklagte von ihm sein Recht erhalten habe, ohne daß es nun zwischen ihm und dem Kläger zum Streite kommen müßte (Planck S. 281 fg.); diese Vertretung ist also eine bloße Förmlichkeit, welche man vielleicht in andern Rechten fortließ (Planck S. 284). Es gehört hierher Richtst. Landr. 21 a. E.:

N. biddet aver umme ein recht, na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft, u. des levendege heren heft, eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, u. met rechter bekantnisse syner heren, wen yt en yennich ave to winnende sy met yenniger ansprake.

27: nach dem das es kein erb eigen en ist u. dein lehen sey, ab du denn nicht neher mit deiner gewere u. mit deinen getzeugen u. mit deinem herrn mit recht zu behalten seist. Das findet man.

Magdeb. R. v. 1304. art. 35 (vgl. Weichb. bei Mühler 50, bei Zobel 69): Beclaget ein man den anderen umme ein gut, daz sin rechte eigen sie, daz iz im jener vore enthalde mit unrechte ... u. cumet jener danne vor uffe den die clage get u. secget her habbe des gutes geweren u. habbe die gewere an deme gute gehabet jar u. tac ane jemandes widersprache u. ist min rechte cins gut, her mus den geweren zu hant benumen u. brengen zu tage u. behelt mit deme geweren sin cins gut dar an, ob hes geweret als recht ist, mit deme geweren. Wirt ime aver bruch an deme geweren, jener behelt sin eigenliche gewere an deme gute. Wanne ein igslich man muz baz behalden erbegin, dan ein andir gecouft eigen oder gegeben eigen oder cinsgut muge behalden.

Wenn der Gewere nicht erscheint oder die Gewerschaft ableugnet, verliert der Besitzer trotz rechter Gewere sein Zinsgut, und muß des Klägers Eigenthum nicht etwa in der Weise anerkennen, daß er das Gut von ihm als seinem Zinsherrn jetzt erhält, sondern daß er sein Recht ganz aufgeben und die Gewere an den Kläger abtreten muß [127]).

Bair. Landr. 201: der Vasall soll seine rechte Gewere mit 2 Zeugen beweisen u. sol daz lehen in seins lehen herren hant bereden, wo halt der herr sey u. der hat sein lehen da mit behabt. — Vgl. auch Richtst. Lehnr. 26. §. 6.

§. 40. 5) Durch den Zeitablauf von Jahr und Tag gehen alle diejenigen Rechte anderer Personen unter, welche mit dem erworbenen Rechte unvereinbar sind [128]). Wird eine Gewere zu Eigenthum übertragen, so erlischt in dieser Zeit das Recht des wirklichen Eigenthümers. Verden. Stat. 102 (*Puffendorf* I. app. p. 110):

So wor ein klaget ümme Erbe, das Wickbelde sy, dat ohme bestorven sy, van sinen Oldern oder van sinen Fründen, u. will des fullenkamen .... de ander spreke also, dat Erve .... dat sy sin echtlike egen, u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag, u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake, mag he des vullenkamen ..., so is he des neger tho beholden, den idt jemand ohme möchte affgewinnen. — Bremer Ordel. v. 1404 (Oelrichs S. 162). — München. Stadtr. 33. 154.

Dem widersprechen aber einzelne Bestimmungen ganz offenbar. Goslar. Stat. S. 26. Z. 25 fg.:

Of en en erve vorkoft, dar he nicht an ne hedde, noch nen vormund an ne were, of he de dat koft wol iar u. dach beholden hedde in sinen weren ane ansprake, dat ne hilpt ime nicht, he ne mochte des vulkomen, ... dat it mit sinem willen were, de sik dat eghen mit rechte to ten mochte. — Verm. Sachsensp. I, 44. d. 3.

Hier scheint die rechte Gewere in der That in ihren Wirkungen bereits eingeschränkt und dem ihr gegenüberstehenden materiellen Rechte eine größere Bedeutung eingeräumt zu sein [129]). Dem entsprechend theilt auch

127) Ungenügend sind die Bemerkungen von Sachsse, Beweisverfahren S. 213 fg. 128) Albrecht S. 99 fg. sagt, daß die dingliche Klage, welche aus der juristischen Gewere entspringt, durch die rechte Gewere unwirksam gemacht wird; eine Auffassung, welche wir nicht theilen, da unserer Ansicht nach das entgegenstehende Recht nicht überall eine juristische Gewere ist. Planck S. 278 sagt: „daß das Dasein einer rechten Gewere jede fremde Ansprache an dem Gute, aus welchem Grunde sie immer erhoben werden mag, formell unzulässig macht." Es fehlt die von uns im Texte gemachte Beschränkung. 129) Daher scheint der Versuch Albrecht's S. 103 und Göschen's S. 191, diese Stelle mit den übrigen auszugleichen, misglückt zu sein.

das Brünner Schöffenbuch (326), in welchem sich vielfache Einwirkungen des römischen Rechts finden, einen Rechtsfall genau mit:

A. verkauft dem B. ohne Auflassung ein Grundstück mit der Bestimmung das Geld an C., des A. Gläubiger, zu bezahlen; B. thut dies nicht und läßt das Gut an D. auf. Nach dem Tode des B. wird A. von C. wegen der Schuld beklagt und klagt nun selbst gegen D., welcher anno cum dimidio domum praescriptam sine impetitione tenuisset. Er stützt sich darauf, daß 1) B. den C. nicht bezahlt hat, und 2) daß nicht er selbst, A., das Gut an den Beklagten aufgelassen habe und tantum a resignatione *legitime* facta per *verum heredem* praescriptio currat. Es wird entschieden, quod D. non tamquam *heres* et *verus possessor*, sed magis tamquam occupator domum, quam B... contra justitiam, quod pecuniam .... non persolvit, nec per A. sibi resignata fuit, eidem D. resignaverat, minus juste inhabitavit, nec currente vero praescriptionis tempore possedit.

Also nur derjenige solle wieder ein Gut mit der Wirkung, daß an ihm eine rechte Gewere entstehe, auflassen können, welchem es selbst vom rechtmäßigen Besitzer aufgelassen sei, — ein Ausspruch, welcher dem Wesen der Gewere nicht mehr entspricht.

Wird ein Lehnrecht constituirt, so erlischt in Jahr und Tag das Lehnrecht des wirklichen Vasallen (Münch. Stadtr. 154 und die Stellen bei Albrecht S. 101). Für die Satzung sagt dies Schwäb. Lehnr. 25:

> Ob der man gut versetzet .... ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs wochen, daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat, dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge.

Diejenigen Rechte bleiben im Allgemeinen bestehen, welche mit dem erworbenen Rechte verträglich sind: doch sind auch hierin die Quellen weder übereinstimmend, noch consequent. Nach Culm IV, 93 (Magd. Schöffenurth. S. 99. 3) geht das Pfandrecht, welches ohne Besitzübergabe entstanden ist, unter, wenn die Gläubiger nicht innerhalb Jahr und Tag Widerspruch erheben gegen die durch Auflassung geschehene Uebertragung des Eigenthums; nach Culm IV, 23 wird ohne Rücksicht auf die Frist von Jahr und Tag das Pfandrecht nicht berücksichtigt, wenn die Auflassung eynveldeclich u. ane underscheit geschieht.

Dem in diesen Stellen ausgesprochenen Principe widerspricht es, daß das Zinsrecht bestehen bleibt, obgleich dem Käufer von dessen Existenz bei der Auflassung keine Anzeige gemacht wurde. Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25):

> vorkaufft ein man dem andirn ein erbe u. vorreicht im das vor gehegitter bank u. vorswiget deme kauffmanne in dem kauffe ... des ierlichen cinsis der uff demselbin erbe hot gestanden u. noch stet, so sal der man sinen czins behalden als er den in gewere hot in dem vorkaufften erbe u. ap der kauffmann spricht, man habe im in dem kauffe des erbis den czins nicht benumet u. ist gekaufft ane czins recht ... *u. auch besessin habe Jar u. tag* an alle ansprache, das hilfft in allis nicht, sunder her sal den man ansprechin, der im das erbe vorkauffte [130]).

Vgl. auch Brünner Schöffenb. 365.

Dem allgemeinen Principe widerspricht es dann wieder, daß die Leibzucht, welche der Frau bestellt ist, untergeht, wenn die Frau nach Veräußerung des Guts Jahr und Tag hindurch schweigt (Albrecht S. 224. N. 592). Die Erklärung dieses Satzes finde ich darin, daß die Frau die Gewere erst mit dem Tode des Mannes erhält, ebenso wie dann erst die Gewere des Erblassers an den übrigen Sachen auf den Erben erstirbt. Bei seinen Lebzeiten hat sie kein jus praesens, sondern nur die Rechte der nächsten Erben (vgl. Kraut §. 193. N. 8. 11. 12. Albrecht S. 224 fg.). Es geht daher ihr Recht ebenso verloren, wie das des Erben, wenn sie sich an ihrem Rechte verschweigt.

Albrecht (S. 283 fg.) betrachtet noch als fernere Wirkung der Gewere, daß sie Erbrecht und Folge gibt; der Beweis, daß in den Quellen, welche von der Gewere sprechen, die rechte Gewere zu verstehen sei, ist nicht als erbracht zu erachten. Vgl. auch Gerber S. 18.

Die Gewere an Rechten und an einem ganzen Vermögen.

§. 41. Der Sachsenspiegel thut nur die ersten Schritte, um die Gewere auch auf Rechte anzuwenden. Gegenstand der Gewere ist dann nicht eine Sache, welche Jemand besitzen, sondern ein Recht, welches er ausüben darf. Nur im Lehnrechte finden sich Anwendungen davon, indem Rechte Gegenstand der Belehnung werden. Wenngleich der Sachsenspiegel nicht ausdrücklich eine Gewere von Rechten erwähnt, so ist sie doch anzunehmen, weil kein Lehnrecht ohne Gewere besteht. Sächs. Lehnr. 59. §. 3: Al len ane gewere darvet der volge; Schwäb. Lehnr. 96: lehen ane gewer ist nit lehen.

Aus der Lehnsfähigkeit der Rechte läßt sich daher der Schluß ziehen, in wie weit eine Gewere an ihnen möglich ist. Aufschluß darüber geben z. B. folgende Stellen:

> II. F. 1. §. 1: Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo co-

---

130) Die Erklärung, welche Albrecht S. 104 von dieser Stelle gibt, befriedigt nicht: das Recht des Rentengläubigers stützt sich nicht auf eine juristische Gewere an der Sache, welche in Jahr und Tag untergehen konnte, sondern auf seine hebbende Gewere am Zinse, welche durch Auflassung begründet ist; diese geht nicht unter durch eine rechte Gewere eines Andern an der Sache, sondern nur durch eine rechte Gewere, welche ein Anderer am Zinsrechte erwirbt.

haerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur, veluti cum de camera aut de cavena feudum datur, posse consistere.

Henrici Reg. dipl. a. 1222 (*Pertz* IV. p. 248): queri fecimus, si ... aliquis teneatur ex jure ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus sunt distincta. Et super hoc ... sententia data fuit, quod ad hujusmodi feoda conferenda sive solvenda, nemo ex jure vel ex debito tenetur aliquatenus nisi quantum gratia atque voluntas propria cuilibet persuaserit in hoc facto. — Vgl. Kraut, Grundr. §. 226. N. 3—5. 7. 10. 11.

Homeyer II, 2. S. 283 fg. führt die einzelnen Rechte auf, an welchen nach dem Sachsenspiegel und den Urkunden eine Verleihung möglich ist: es sind, wie schon oft hervorgehoben ist[131]), Rechte, welche in der Weise sich auf Immobilien beziehen, daß sie entweder gegen die Einwohner eines bestimmten Territoriums hoheitliche Befugnisse gewähren (Patronat, Gerichtsherrlichkeit, Voigtei u. s. w.) oder zu bestimmten Gefällen aus Grundstücken oder Bezirken berechtigen (Zehnten, Grundrenten, Holzlieferungen, Zolleinkünfte, Mühlzinse u. s. w).

In diesen Fällen erscheint als Schuldner der Leistungen gewissermaßen das Grundstück oder der Bezirk, an welchem selbst eine Gewere möglich ist. Ist eine Person ohne Rücksicht auf Grundbesitz verpflichtet, so kann es keine Gewere und auch kein Lehnrecht an einer derartigen Berechtigung geben. Schwäb. Lehnr. 99:

Kamerlehen ist nit reht lehen, daz hat ende so der herre u. der man wil. Kamerlehen ist daz, so ein herre sprichet ze sinem man, ich lihe dir us miner kamer ein marke oder mer, da hat der man dehein gewer an, ez ist niht reht lehen wan da der man gewer an hat.

Man blieb nicht dabei stehen, einer Person die Gewere an einzelnen Mobilien und Immobilien zuzuschreiben, sondern faßte auch das ganze Vermögen zusammen, die Immobilien und die Mobilien, welche sich auf ihnen befinden. Der Mann nimmt das Gut der Frau in seine Gewere (Sachsensp. I, 31. §. 2, vgl. mit III, 76. §. 2), der Mann sitzt mit der Frau in Geweren (I, 45). Aus der Gewere des Mannes, welche bloßer Besitz ist, läßt sich, wie mir scheint, die verschiedene Erbberechtigung des Mannes mit Bezug auf Mobilien und Immobilien erklären. Indem der Mann die Mobilien in seine Gewere nimmt, gewinnt er, da es mit Willen der Frau geschieht, ein Besitzrecht an ihnen und behält sie nach ihrem Tode als seine Sachen zurück. Magd. Schöffenurtheil bei Böhme S. 141. 6:

Was dy fraue gereythis geldis u. gutis zcu erem manne brochte, des darf man ir nicht wedirgebin, wen das geld was seyn, do her is yn seyne gewere nam.

S. 144. 7: Farnde habe dy eyne frau leet noch erem tode yn eris mannis gewere, dy ist des mannis.

Wenn daher ein Theil der Mobilien nie in die Gewere des Mannes kam, sondern von der Frau ausschließlich besessen wurde, ist es ihr gestattet, über dies Gut zu verfügen, während die Dispositionen über das in der Gewere des Mannes befindliche Gut machtlos sind. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.:

Hette dy fraue gereytis gutis adir farnde habe von ir gegebin aus des mannes gewere das sal durch recht machtlosz seyn. Spricht abir nu der totin frauen brudir der die farnde habe yn geweren helt, das gut ... sey bey seynir swestir lebin yn eres mannes geweren ny kommen, so ist her das gut mit seyme eyde noch der gift nehir zcu behaldin. — Vgl. Albrecht S. 263. 264.

An den Immobilien hat er nur eine Gewere, wie sie der Verwalter oder der Lehnsvormund hat, welcher der Frau wegen die Gewere hat, um ihr die Folge an den Herrn zu verschaffen; er erlangt nur den Besitz, aber kein Besitzrecht, weil ihm die Güter nicht durch die Auflassung übertragen sind. Wenn daher der Mann stirbt und sein Besitz fortfällt, bleibt ihr Eigenthum oder sonstiges Besitzrecht unverletzt bestehen, und bei ihrem Tode hat der Mann kein Erbrecht. Um ihm ein wirklich dingliches Recht zu übertragen, bedarf es der Vergabung von Todeswegen, welche nicht blos den Besitz — denn diesen hat er schon als Haupt der Familie —, sondern auch das Eigenthum überträgt.

Die spätere Entwickelung der Gewere.

§. 42. Nachdem wir bisher aus den ältern Quellen besonders dem Sachsenspiegel und solchen Quellen, welche entweder einzelne Sätze des Sachsenspiegels bestätigen, oder mit ihm die allgemeine Auffassung von der Gewere gemein haben, die Rechtssätze über die Gewere zusammengestellt haben, verfolgen wir jetzt die spätere Ausbildung des Begriffs. Es bleibt uns hier nur wenig nachzutragen übrig, weil beim Eindringen des römischen Rechts die teutsche Auffassung bald den römischen Begriffen von dominium, jus in re aliena und possessio weichen muß.

a) Wir haben es oben nicht mit Sicherheit zu entscheiden gewagt, ob bei einer gewaltsamen Besitzentsetzung die Gewere blos im Sinne von Besitz oder auch von Besitzrecht verloren geht (vgl. §. 31). Die spätern Quellen erklären sich offenbar dahin, daß die Gewere als Besitzrecht erhalten bleibt. Während das Schwäb. Lehnr. 42. b es dem sächsischen Lehnrechte nachschreibt, daß die Gewere bei gewaltsamer Besitzentsetzung verloren geht, sagt es das Entgegengesetzte an andern Stellen.

131) Duncker, Zeitschrift für deutsches Recht II. Heft 1. S. 194 fg.; Bruns S. 335 fg. — Beispiele gibt Kraut §. 222.

art. 77: Ob der herre dem man sin gut verteilt mit unrehte ... u. den clager wiset uf daz gut, u. im die gewer antwurtet, daz schadet ienem nuit, er habe sine gewer fuir sich.

99: Swem man sine gewer mit gewalte nimt, der verliuset weder gewer noch lehen, dem man och sin lehen mit gewalte nimt, der verliuset och weder lehen noch gewer.

Baier. Landr. 203: Waer aber ob iemant ains aigens oder ains lehens saezz pey nucz u. pey gewer, u. wurd er dez entwert, mit herren briefen . . . oder von welchem gewalt daz geschach, daz sol dem unschedlich sein an seiner gewer, der also entwert ist.

Vgl. auch die Stellen bei Homeyer II, 2. S. 414. Die spätern Quellen nehmen hier einen Fall der juristischen Gewere an, welchen die ältern nicht entschieden anerkennen.

Bei Mobilien ließ das ältere Recht unzweideutig die Gewere mit dem Verluste der Sache verloren gehen; auch hier machte sich eine veränderte Auffassung geltend. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152. 2:

sint dem mole das her alle farnde habe mit syner rechtin ehefrauen . . . yn seyne gewere entphangin .... hette ...... ab man seyne gewere domethe gebrechin mag (vgl. oben §. 14).

b) Das spätere Recht kennt eine Gewere an allen solchen Rechten, welche durch Auflassung gegen den jedesmaligen Besitzer eines Grundstückes entstehen [132]). Hier besteht eine Gewere, ohne daß der Berechtigte eine Gewere an dem Grundstücke des verpflichteten Besitzers hat.

dipl. a. 1244 bei Möser, Osnabr. Gesch. Urk. Nr. 132: Warandiam Advocatiae Ecclesiae memoratae.

dipl. a. 1416 (Kraut §. 86. N. 25): vogteye u. vogtreht uff des Gotzhauszhof... als wirs .... mit nutz, mit gewer u. in stiller gewer herbracht.

Kraut §. 86. N. 24: die gewere, gebrauchunge u. ubunge der gerichte.

Die Vorrede zum Stiftungsbuche des Klosters St. Bernhard a. 1350 (Fontt. rer. Austr. 2. Abth. VI. p. 147) nennt selbst das Recht des teutschen Königs am Reiche: dez reiches gewer.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25): sinen czins .... als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Man spricht beim Zinsrechte von einer habenden were, von einer erbeigentlichen gewere. Magdeb. Fr. II, 1. 4, 5. Hamb. Stadtr. von 1270. II, 1:

de den ervetins gekofft hefft u. in sinen weren hefft (Lüb. Recht. Cod. III. art. 264).

Augsb. Stat. 282 (Walch S. 382): zinsgewer.

Gosl. Stat. S. 25. Z. 33 fg.: dat ik .... dit ghelt .... hebbe in mine were ghebracht .... u. hebbe dat seder jar u. dach ane rechte wedersprake in minen weren ghehat. — Andere Stellen s. bei Albrecht S. 158. Note 364. S. 169. Note 402. Bruns S. 330.

Die Gewere an Rechten wird ebenso wie die Gewere bei Sachen durch den gerichtlichen Act der Auflassung begründet.

Magd. Urth. bei Böhme S. 114. 5 (Culm III, 123): keufft her ein erbe, uff dem her eime . . manne gebit u. vorreichet vor gehegittir bangk Jerlichin czins czu geben.

Culm IV, 31: u. den tzyns yrem manne nicht vorreicht hot vor gehegetem dynge.

Es findet eine Einführung in den Besitz statt [133]).

dipl. a. 1344 bei Seibertz II, n. 692: duas marcas ... perpetui et hereditarii census .... contulit et in locis et coram personis, ubi hoc fuit necessarium resignavit, nosque in possessionem vel quasi juris percipiendi censum hujusmodi induxit.

dipl. bei Kraut §. 130. Nr. 46: Vendidimus unum chorum siliginis ...... renuntiantes .... omni juri, proprietati, possessioni .... et predictum dominum in dictorum *bonorum* corporalem possessionem admittimus ... si in futurum aliquale vexationis obstaculum in possessione predictorum *redditum* u. s. w. — Kraut §. 138. 27.

Der Inhalt der Gewere kann ebenso wie bei Immobilien sehr mannichfaltig sein; gewöhnlich ist es die eigentliche Gewere, oft werden die Rechte auch zu Pfandrecht, Leibzucht, Lehen u. s. w. übertragen.

Hat die Gewere Jahr und Tag bestanden, so entsteht aus ihr eine rechte Gewere [134]).

Sowie der Besitz der Sache unter Umständen einen Vorzug im Beweise gewährt, ebenso bei Rechten die Ausübung derselben. Lüb. R. Cod. III. art. 264 (Hamb. R. v. 1270. II, 1):

so is de den ervethyns in syner were heft des negher to behaldende uppe den hileghen, wo he koft sy, den eme jennich man aff to wynnende sy.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6: so sal der man sinen czins behalden, als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Magd. Fr. II, 1. 4: Wie man zins beweisen sol, einer spricht es sey abzulösen, der nemer

132) Ueber den Besitz an Rechten nach der Theorie der Glossatoren und Kanonisten vgl. Bruns S. 121 fg. 185 fg. 237 fg., nach teutschem Rechte S. 328 fg. Indessen ist es unrichtig, den Besitz an Rechten nach kanonischem Rechte und die Gewere an Rechten nach teutschem Rechte in Parallele zu stellen, weil die Gewere nicht ein bloßes Factum, sondern ein Recht ist. Vgl. auch Gerber, Deutsches Privatrecht §. 170. Anm. 4.

133) Ueber die Einführung in den Besitz von Rechten siehe Duncker, Zeitschr. II, 2. S. 62. Note. Homeyer II, 2. S. 395. Bruns S. 199 fg. 330 fg.

134) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 158. N. 364; Bruns S. 329 fg.

spricht es sey Erbzins u. beid keine beweisunge haben, sondern der nemer die were hat. Hierauff sprechen wir für Recht, Mag man des zins eigentlicheit mit gericht nit bezeugen u. ist der zinsforderer mit dem zins beerbet in habender were, so mus der zinssman den zins geben oder selb sibende behalten, das der zins abzulösen sey. Wil der zinsforderer des nicht leiden, so mag er u. ist neher, sein erb eigentlichen were selbsibende an dem zins zu behalten.

Während wir bisher immer davon ausgegangen sind, daß Gegenstand der Gewere die Verpflichtung der Person ist, nimmt Albrecht (S. 158 fg.) noch neben der Gewere am Zinsrechte eine Gewere an dem Grundstücke an, welches der Verpflichtete besitzt, und es sind ihm hierin die Meisten gefolgt, z. B. Auer, D. Stadtrecht von München. Einl. S. 137 fg. Bruns S. 331 fg. 335 fg., zuletzt auch Beseler, Privatrecht II. §. 95. N. 16; III. §. 190. Albrecht sagt: „Ich glaube, daß die Gewere des Rentekäufers beides, das Foderungsrecht und die Sache, zum Gegenstande habe." Den Beweis, daß der Rentenkäufer eine Gewere an der Sache habe, findet er besonders darin, „daß das Recht des Rentekäufers in den am meisten charakteristischen Beziehungen dem Rechte des Gutsherrn, der ein Grundstück an einen Hintersassen unter der Verbindlichkeit, einen Zins zu entrichten, verliehen hat, ganz gleich behandelt wird."

Bruns, welcher ebenso wie Albrecht die Gewere am Gute wegen des Pfändungs- und Expulsionsrechtes annimmt, sagt S. 331: „Stets aber ist die Gewere am Zinse mit dieser Gewere an dem Gute so innig verbunden, daß von einem eigentlichen Besitze des Rechtes als solchen kaum die Rede sein kann."

Da es unmöglich erscheinen muß, mit Bezug auf Rechte, welche einen politischen Inhalt haben, wie Grafschaft, Patronat, Gerichtsherrlichkeit, eine ebensolche Gewere an dem betreffenden Territorium anzunehmen, wie wenn die Gewere nur in einem Rechte auf einen Zins, eine Geldabgabe u. s. w. besteht, so kommt Bruns dazu, für jenen Fall eine Gewere von publicistischem Charakter zu behaupten. „Nur versteht es sich, daß, da das Recht gegen die Personen hier ein publicistisches sein soll, auch das Recht und die Gewere an der Sache nur eine publicistische, das Privatrecht der Besitzer nicht beschränkende sein könne" (S. 336). Das Resultat seiner Ausführungen ist (S. 338), „daß der Besitz der Rechte ... stets durch den Besitz einer Sache, und zwar derjenigen, mit der das Recht objectiv dinglich verbunden war, vermittelt werden mußte."

Alle derartigen Combinationen sind unberechtigt, wenn sie nicht auf der Grundlage von Quellenaussprüchen beruhen. Die Quellen sprechen aber nur von einer Gewere am Zinse; da bei der Uebertragung des Rechts der Zins und nicht das Grundstück aufgelassen wurde, kennen sie auch keine Gewere am Grundstücke. Dies beweist überzeugend gegen Albrecht: Duncker, Lehre von den Reallasten S. 43 fg. Endlich würde eine Gewere am Grundstücke mit allem demjenigen im Widerspruche stehen, was wir über die Natur der Gewere ermittelt haben. Erst wenn dem Zinsberechtigten in Folge längerer mora solvendi das Grundstück zugesprochen wird, erhält er mit dem Rechte, dasselbe zu besitzen, eine Gewere am Grundstücke:

> dipl. a. 1376 (bei Heß, Das Burgrecht, in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 1853. S. 761 fg. Nr. 16): Seint ... S. hiet chlagt umb ain phunt gelts versezzen dinsts hintz dem egenanten weingarten u. im als lange u. oft zwispilde dertailt wer, ... solt ich in dez ... weingarten gewaltich machen u. an die gewer setzen. — Vgl. auch dipl. a. 1348 (a. a. O. Nr. 11).

Wenn in der That auch, wie man dies zum Theil zugeben muß[135]), der Rentenkäufer gleiche Rechte gegen den Verpflichteten hatte, wie der Gutsherr gegen den Hintersassen, so ist dies doch kein Grund, um beide Verhältnisse soweit zu identificiren, daß auch die Gewere bei ihnen einen gleichen Charakter haben müsse. Ueberdies hilft die Analogie um so weniger, als nach dem Vorigen es grade zu verneinen ist, daß der Gutsherr, welcher sein Gut einem Zinspflichtigen aufläßt, diesem gegenüber eine Gewere behält. Wenn daher das Recht des Gutsherrn, den Rutscherzins zu erheben, zur Pfändung oder Expulsion des Hintersassen zu schreiten, keine Folge der Gewere ist, so kann der Umstand, daß der Rentenkäufer gegen seinen Verpflichteten zu gleichen Maßregeln befugt ist, kein Grund sein, um auch hier eine Gewere am Grundstücke zu behaupten.

c) Erst in der spätern Zeit war es möglich, daß Jemand eine Gewere an einer Sache durch die Auflassung erwirbt, ohne zugleich ein Recht auf den Besitz oder Fruchtgenuß zu haben. Hierher gehört besonders die sogenannte neuere Satzung, bei welcher der Besitz des Pfandes und das Recht, die Nutzungen zu ziehen, beim Eigenthümer verbleibt. Seitdem diese Form des Pfandrechts gebräuchlich wurde, wußte man sich nicht mehr einfach die Frage zu beantworten, wem man die Gewere zuschreiben solle. Man konnte annehmen, daß sie der Gläubiger habe, wenn man die neuere Satzung in ihren Wirkungen der alten gleichstellte; für den Eigenthümer auf der anderen Seite konnte es sprechen, daß er im Besitze und Genusse bleibt. So bedurfte es erst der Entscheidung eines obern Schöffengerichts, um die Bedenken zu beseitigen. Magd. Fr. I, 6. 8:

---

135) Bluntschli, Zürich I. S. 421. Das Brünner Schöffenbuch §. 117—124 und manche andere Quellen (Albrecht S. 158. N. 366) behandeln beide Verhältnisse zusammen oder neben einander. Wenn Albrecht in seiner Recension von Duncker's Buch (Krit. Jahrbücher. Jahrg. III. S. 309 fg.) auch davon abgeht, daß der Rentenkauf eine Nachbildung des gutsherrlichen Verhältnisses gewesen sei, so bleibt er doch bei dem Obereigenthume des Rentenkäufers stehen, indem sich nur so das Pfändungs- und Expulsionsrecht des Gläubigers erklären lasse.

Ein mann versetzt einem anderen sein Erbe vor gehegtem Dinge .... welcher desselben besser gewere hett, der dem es versatzt ... ist, oder jener, der es setzt, ob er nu wol blib inn dem Erb, u. ob dieser seiner besatzunge uber Recht gehalten hat, u. denn es verkauffen wölle u. man jn von Rechts halben darein geweisen möge, u. sich der ander weret u. doch nicht lassen wil. Hierauff sprechen wir für Recht, Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen, es en sey denn, das der ander die einweisunge doch mit Rechte entreden möge.

Wenn man dem Gläubiger auch hier eine Gewere zuschreiben konnte, so hatte man den ursprünglichen Begriff bereits verloren. Es ist dies die einzige mir bekannte Stelle, welche dem Gläubiger eine rechte Gewere zuschreibt, und Andere scheinen sie ihm gradezu abzusprechen:

Verm. Sachsensp. I, 46. d. 7: Had eyner eyn husz zcu phande .... vorkoufft her do zcins an, er her daz gud had ufgeboten *u. er he daz in rechte gewer bracht had* ...

Hiernach erwirbt der Gläubiger die Gewere erst, wenn ihm die Sache vom Gerichte zugesprochen ist.

Bei der neueren Satzung wird das dingliche Recht auch ohne Besitzübergang allgemein anerkannt, weil es vor Gericht entstanden ist; bei beweglichen Sachen konnte man sich zu einer solchen Erweiterung nicht verstehen: an ihnen gibt es auch fernerhin nur ein Faustpfand und der bloße Vertrag, welcher dem Gläubiger eine Sache als Pfand verspricht, wird von einem Dritten nicht respectirt.

d) Während früher eine Uebertragung von Sachenrechten nur an einzelnen Sachen möglich war, an Mobilien durch Tradition, an Immobilien durch Auflassung, konnte man in späterer Zeit auch Rechte am ganzen Vermögen entstehen lassen.

Brünner Schöffenb. 10: quod omnia bona .... essent sibi pignori data.

Culm III, 121. 123: es gelobt Jemand eine Schuld zu bezahlen by alle syme gute.

Lacomblet Urk.-B. I. Nr. 521. dipl. a. 1189: quod .... universum patrimonium suum .... pro centum marcis .... impignoraverit.

Vgl. auch Albrecht S. 156. Not. 358 a. 360.

e) Um die Gewere an Immobilien als Besitzrecht zu übertragen, bedarf es keiner Auflassung mehr, sondern genügt der durch die Schrift ausgesprochene Wille. Vgl. Kraut §. 97. Nr. 78. 79.

Die Literatur über die Gewere.

§. 43. Nachdem wir unsere eigene Ansicht aus den Quellen zu entwickeln versucht haben, gehen wir in einer Uebersicht die verschiedenen bisher über die Gewere aufgestellten Ansichten durch und versuchen eine Geschichte ihrer Literatur zu geben. Weil wir auf Einzelnheiten entgegenstehender Meinungen bereits in der Abhandlung selbst vielfach eingegangen sind, werden wir hier die Ansichten nur im Allgemeinen erörtern und nur auf die wichtigsten Schriften Rücksicht nehmen. Wollten wir alle ausgesprochenen Meinungen berücksichtigen, so würde dies zu weit führen, weil die Veranlassung über die Gewere sich zu erklären, bei der Behandlung verschiedener Fragen vielfach vorhanden war.

Wir gehen von demjenigen Buche aus, welches nicht blos in dieser Frage, sondern überhaupt in der geschichtlichen Behandlung des teutschen Privatrechts eine neue Epoche gemacht hat:

Albrecht, die Gewere, als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. (Königsb. 1828. 8.)

Obgleich sich nicht leugnen läßt, daß Albrecht in mancher Beziehung keine sichere Methode befolgt, indem er seine Principien oft weniger aus den Quellen entwickelt, als durch kunstreiche Combinationen gewinnt, obgleich manche seiner Grundgedanken und einzelnen Ausführungen durch neuere Forschungen widerlegt sind, so bleibt das Buch noch immer ein unübertroffenes Muster einer rechtsgeschichtlichen Monographie, gleich ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Reichthum der benutzten Quellen, wie durch Scharfsinn und tiefes Eindringen in die Rechtsanschauungen einer längst vergangenen Zeit. Das Albrecht'sche System ist unter allen das in sich consequenteste; aber Albrecht hat, um das Material, welches er vorfand, zu einem ausgebildeten und kunstreichen Gebäude zu verarbeiten, auch Vieles von dem seinen hinzugethan, und hat die Lücken durch bedenkliche logische Operationen auszufüllen gesucht. Um Bedenken und Quellenstellen, welche sich seinen Sätzen entgegenstellen, wenigstens dem Scheine nach zu beseitigen, wendet er feine und complicirte Unterscheidungen an, welche oft weniger sicher, als kunstreich sind. Die Bedeutung des Buches zeigt sich auch darin, daß die neuere Wissenschaft überall bis auf dasjenige zurückgeht, was Albrecht in diesem inhaltsreichen Werke auseinandergesetzt hat, und von seinen Untersuchungen gewissermaßen erst der Anfang einer Dogmatik des teutschen Rechts datirt. Die Mängel haben wir auf Rechnung der erst beginnenden teutschen Rechtsgeschichte und der enormen Schwierigkeit zu setzen, ein bisher noch fast gar nicht betretenes Feld fruchtbar anzubauen; sie scheinen mir besonders nach zwei Seiten hin zu liegen:

1) Albrecht sucht überall ein einheitliches System zu gewinnen und läßt sich darum verführen, dasjenige, was er in einer späteren Quelle findet, auch für die ältere Zeit anzunehmen oder einander widersprechende Quellen durch eine künstliche Interpretation mit einander auszugleichen, statt unbefangen die einzelnen Quellen für sich und im Zusammenhange zu prüfen. Da er die Zeiten nicht von einander sondert, erhalten wir keine Entwickelung des Instituts.

2) Weil nach Albrecht die Gewere „die Grundlage des älteren Sachenrechts" ist, welche ihren Ein-

fluß bei jedem sachenrechtlichen Institute äußert, nimmt er häufig da eine Gewere an, wo sie seinem Begriffe gemäß vorhanden sein müßte, aber die Quellen sie nicht erwähnen. So stützt er sein kunstvolles Gebäude durch indirecte Zeugnisse, welche keinen Beweis liefern, und bekennt es selbst, daß die directen Beweise, welche er geltend machen kann, nicht genügen, um seine Sätze zu absoluter Sicherheit zu erheben (vgl. z. B. Note 38. 58. S. 97. S. 98. N. 203.).

Das Buch zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen Theil; jener erörtert das Wesen der Gewere im Allgemeinen, dieser die Gewere in ihrem Einflusse und ihrer Anwendung auf die einzelnen Institute des Sachenrechts.

Albrecht unterscheidet zwei Arten der Gewere: a) diejenige, welche mit der factischen Detention verbunden ist (hebbende, ledigl., gemeine gew.). Sowie schon alle Grundbedeutungen des Wortes Gewere auf Schutz, Vertheidigung, Sicherung zurückführen (S. 1), so habe man weniger die innere Seite, das Verhältniß der Person zur Sache, ihr Recht über sie zu schalten und zu walten, als die äußere Seite hervorgekehrt, wonach der Besitzer die Befugniß hat, „die Einwirkung anderer auf die Sache von dem Ausgange eines Processes, in welchem er die Rechte des Beklagten genießt, abhängig zu machen und jeden factischen Angriff durch Selbsthilfe zu hintertreiben.... Der Besitzer erschien dem teutschen Rechte, in Folge jener Rechte, im Processe den Beklagten zu machen und die Selbsthilfe anzuwenden, als Schützer und Vertheidiger der Sache gegen gerichtliche und außergerichtliche Angriffe" (S. 9). Der Besitzer brauche seinen Besitz ohne richterlichen Spruch Niemandem zu räumen und habe, wenn er desselben wider seinen Willen entsetzt ist, eine Klage auf Restitution (S. 14 fg.). Das erste geben wir zu, das letzte haben wir geleugnet (vgl. oben §. 15 e. §. 19 am Ende).

b) Die Gewere dessen, welcher nicht besitzt, die juristische Gewere [136]). Er führt (S. 23 fg.) fünf Fälle derselben auf, welche er ausdrücklich als nicht die einzigen bezeichnet [137]).

Die juristische Gewere sei von der factischen Gewere ihrem juristischen Charakter nach nicht verschieden, sondern sei als Fortsetzung oder Anticipirung derselben zu betrachten. Sowie man beim Besitz das Hauptgewicht auf das Recht des Besitzers legte, seinen Besitz im Processe vor Gericht und gegen außergerichtliche Angriffe durch Selbsthilfe zu vertreten, so bewirke die juristische Gewere, daß man das Recht an der Sache vor Gericht geltend machen und sich unter bestimmten Verhältnissen eigenmächtig in den Besitz setzen dürfe. Gewere sei daher die Befugniß, wenn man besitzt, den Angriff des andern als Beklagter abzuwarten oder durch Selbsthilfe zurückzuschlagen; wenn man nicht besitzt, als Kläger sein eigenes Recht geltend zu machen oder sich durch Selbsthilfe eigenmächtig in den Besitz zu setzen.

S. 31 fg. erörtert er die vier hauptsächlichsten Fälle seiner juristischen Gewere:

1) Die Gewere dessen, welcher wider seinen Willen und ohne Urtheil den Besitz verliert. Wir haben gesehen, daß für diesen Fall an Mobilien erst das neuere Recht eine Gewere kennt und an Immobilien sie im älteren Rechte zweifelhaft ist.

2) Die juristische Gewere an ererbten Sachen (S. 32 fg.), welche wir auch anerkennen.

3) Die juristische Gewere, welche sich auf eine gerichtliche Zuerkennung der Sache gründet. Nach unseren Ausführugen geht nicht durchweg auf den Kläger die Gewere über, da die definitive und provisorische Vertheilung zu unterscheiden ist; sodann kann sie nur in Folge von Schlüssen angenommen werden; in den Quellen wird sie nie ausdrücklich dem Kläger zugesprochen.

4) Die durch Auflassung entstandene Gewere. Die Auflassung übertrage nach vielen Rechten gleich die Gewere, während andere ihre Entstehung vom Erwerbe des Besitzes abhängig machen (S. 63 fg.); dort sei also eine juristische Gewere vorhanden. Wir haben sie überall angenommen, weil wir eine solche verschiedene Auffassung der Quellen nicht anerkennen. Bei der bloßen Tradition des Grundstücks ohne Auflassung und bei der Auflassung, welche die Gewere des Auflassenden nicht ganz zerstört (Auflassung zum Pfande, zur Leibzucht; Belehnung), bleibe in der Hand des Uebertragenden eine juristische Gewere zurück (S. 4. 5; S. 8. N. 25; S. 9; S. 30. N. 62 fg.; S. 72. 74. 99. 126. 144. 224 fg.): „Bei Immobilien schließt eine Gewere die andere nur so weit aus, als ihre causa mit der anderen unvereinbar ist; so weit die causae beider mit einander verträglich sind, bestehen an einer Sache zwei (oder auch mehre) Rechte mit dem Charakter der Gewere" (S. 126). Dies letzte haben wir bestritten.

Um seinen Begriff der Gewere zu begründen, muß Albrecht den Beweis führen, daß Gewere und dingliches Klagrecht überall identisch sei, „daß die Klage, die aus der juristischen Gewere entspringt, eine dingliche ist und es außer dieser keine andere in rem actio gibt, sondern, wo es an der juristischen Gewere fehlt, nur noch eine persönliche Klage geben kann" (S. 81). Er gesteht zu, daß dieser Beweis nur für die fahrende Habe genügend zu führen sei; aber auch für sie ist er mislungen. Denn die Voraussetzung, daß es an Mobilien eine juristische Gewere gebe, ist unrichtig; mit dem Verluste der Sache, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, geht die Gewere verloren: die dingliche Klage kann daher nicht der Ausfluß der Gewere sein, sondern soll dem Berechtigten die verlorene Gewere wieder verschaffen. Sodann gibt es auch einzelne Fälle, in welchen nicht der aus dem Besitze gekommene Erwerber, sondern der Eigenthümer die Klage erhebt. So fällt damit eine Hauptstütze für den Beweis, daß auch bei Immobilien „die juristische Gewere, als solche immer eine dingliche

136) Diesen Gegensatz misversteht Sandhaas S. 90. 137) Dies gegen Gaupp S. 105 fg., welcher Albrecht einen Vorwurf daraus macht, daß einzelne unzweifelhafte Arten der juristischen Gewere sich unter jene fünf Fälle nicht bringen lassen.

Klage mit sich führt, und wo jene fehlt, nur eine persönliche Klage stattfinden kann" (S. 97). Den ersten Satz haben wir zugegeben; der zweite ist gradezu unrichtig: der nächste Erbe, ohne dessen Genehmigung ein Grundstück veräußert wurde, der Lehnsherr, ohne dessen Erlaubniß der Vasall ein Gut verpfändet, verkauft u. s. w., hat eine dingliche Klage, aber keine Gewere.

Nachdem dann Albrecht die rechte Gewere S. 99 fg. behandelt hat, in welcher Partie wir ihm fast überall beistimmen müssen, charakterisirt er am Schlusse des allgem. Theils (S. 125) die Gewere folgendermaßen: „Gewere ist dasjenige, was einem Verhältnisse der Person zur Sache — dingliche Wirksamkeit, d. h. eine dingliche Klage, oder Sicherheit gegen die dingliche Klage eines anderen gibt; wem die Gewere fehlt, dessen Interesse kann nur noch persönliche, obligatorische Wirksamkeit haben."

In dem besonderen Theile hat Albrecht die Wirkungen der Gewere bei den einzelnen Rechtsinstituten untersucht und diese selbst in ihrem Zusammenhange dargestellt. Er handelt vom Pfandrechte, Rentenkaufe, dem Erbvertrage, Leibgedinge, der treuen Hand (Salmannen, Lehnsträger), der Vormundschaft (eheliches Güterrecht), dem Lehn- und Hofrechte. Alle diese Institute sind auf eine eingehende und die Wissenschaft wahrhaft fördernde Weise behandelt worden, sodaß eine neue Untersuchung immer wieder von Albrecht auszugehen hat. Aber den Versuch bei diesen Instituten die Gewere überall in den Vordergrund zu stellen, sie da anzunehmen, wo die im allgemeinen Theile aufgestellten Sätze sie zu fodern scheinen, oder aus der Gewere neue, aus den Quellen selbst nicht zu begründende Consequenzen zu gewinnen, müssen wir als vergeblich bezeichnen. Albrecht liefert in der That eine Darstellung des Pfandrechts, Rentenkaufs, Erbvertrags u. s. w., aber nicht eine den Quellen getreu angepaßte Untersuchung, wie sich die Gewere bei diesen Rechtsinstituten äußert.

§. 44. Dem Albrecht'schen Buche folgten erst nach mehr als 10 Jahren Forschungen, welche das Thema von Neuem aufnahmen, seine Resultate prüften und fortzubilden versuchten. Zuerst ist eine Arbeit von Gaupp zu nennen: „Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechtes" in der Zeitschr. für deutsches Recht I. S. 86—143. Nur der erste Theil der Arbeit ist erschienen; grade seine Ansicht über die schwierigsten Fragen hat der Verf. nicht publicirt. So fehlen die Untersuchungen über die rechte Gewere und über die verschiedenen Arten der Gewere (Eigens-, Lehens-, Leibgedings-, Satzungsgewere u. s. w.), welche auf S. 99 angekündigt sind. Gaupp behandelt nach einer Einleitung nur die reelle und ideelle Gewere, welchen letzteren Terminus er für Albrecht's juristische Gewere setzt, aus Besorgniß, sie könnte mit dem römischen juristischen Besitze verwechselt werden. Obgleich Gaupp vor der unmotivirten Uebertragung römischer Begriffe auf das teutsche Recht warnt, hat er sich von derselben doch nicht überall fern gehalten, obgleich er S. 96 auf die abweichende Behandlung der dinglichen und persönlichen Rechte nach römischem und nach teutschem Rechte aufmerksam macht, stellt er, wo es sich um einzelne Anwendungen handelt, dieselben ganz ebenso, wie im römischen Rechte einander gegenüber. Allein Commodat, Depositum sind nach teutschem Rechte keine persönlichen, sondern dingliche Rechte, indem sie auf den Commodatar, Depositar die Herrschaft über die Sache und die dingliche Klage übertragen.

Der größte Theil seiner Arbeit bezieht sich auf die Verfolgung des Eigenthums an beweglichen Sachen. Der Kern seiner Ansicht über die juristische Gewere ist in §. 8. und §. 9 (S. 106—111) enthalten. Er wirft es Albrecht vor, daß er unter Gewere das dingliche Klagrecht, nicht das dingliche Recht selbst verstehe; da das Klagrecht aus dem Rechte selbst entspringe, so sei Gewere das dingliche Recht selbst. Doch fügt er selbst eine wohlbegründete Modification hinzu: „Ich behaupte keineswegs, daß in jedem Falle demjenigen, der ein Recht an einer Sache ohne factischen Besitz derselben hatte, noch eine Gewere zugeschrieben worden sei. — Meine Ansicht geht vielmehr nur dahin, daß dann, wenn Jemandem, der nicht factisch besitzt, eine Gewere an einer Sache zugeschrieben wird, hierunter eben nur sein Recht an derselben zu verstehen sei."

So weit können wir uns mit Gaupp für einverstanden erklären; wir gewinnen damit weiter Nichts, als ein neues, unsicheres Wort. Bei dem Ausdrucke dingliches Recht haben wir uns gewöhnt, an das römische jus in re zu denken; hier ist es das Recht des Nichtbesitzers an einer Sache, welches sich durch seine Klage äußert. Es kommt die Ansicht Gaupp's im Wesentlichen auf die Albrecht'sche hinaus, nur daß er statt Klagrecht — Recht setzt.

Aber im weiteren Verlaufe finden sich auch bedenkliche Stellen. Während Albrecht, mit den Quellen im Einklange, dem Eigenthümer, welcher eine bewegliche Sache durch Vertrag auf einen Anderen überträgt, keine Gewere zuschreibt, weil er auch keine dingliche Klage hat, äußert sich Gaupp S. 124 fg. darüber folgendermaßen: „Ich will gern zugeben, daß ein alter Schöffe, sich hier blos an den materiellen Wortsinn von Gewere haltend, die Möglichkeit zwei solcher rechtmäßigen Geweren an derselben beweglichen Sache in Zweifel gezogen, folglich die obige Frage (ob der Eigenthümer die Gewere behalte) verneint haben würde. Wenn man sich jedoch über den Sinn der von mir sogenannten ideellen Gewere verständigt, und darunter eben nur ein Recht an der Sache versteht, so scheint mir, daß die obige Frage durchaus nur bejaht werden könne." Allein ich frage: worauf kommt es an, um zu bestimmen, ob ein Verhältniß als Gewere gelte oder nicht? darauf, ob dies Verhältniß sich unter den allgemeinen Begriff subsumiren läßt, den Jemand in unserem Jahrhundert und zwar willkürlich aufstellt, oder auf dasjenige, was zur Zeit, in welcher die Gewere ein wirklich praktischer, lebensvoller Begriff war, die Ansicht der rechtskundigen Männer war? Daß eine streng wissenschaftliche Forschung es nur mit dem

alten, überlieferten Rechtsstoffe und nicht mit einem neu erfundenen Begriffe zu thun hat, welcher mit der Ueberlieferung im Widerspruche steht, wird jetzt Niemand zu bezweifeln geneigt sein.

Darauf erschienen mehre Aufsätze von Brackenhöft, zuerst „über die sogenannte juristische Gewere an Immobilien;" in der Zeitschr. f. deutsch. Recht III. Heft 1. S. 1—39. Diese Abhandlung, welche den Versuch macht, die Albrecht'schen Ausführungen zu kritisiren, ist von jeher wenig beachtet worden und hat keinen Einfluß auf die Entwickelung der Lehre von der Gewere erlangt. Sie verdient auch dieses Schicksal: denn der Verfasser macht in einer fast unverständlichen Sprache mit größter Freiheit und Ungebundenheit Excurse über die Gewere, ohne sich strenge an die Quellen zu halten oder nur überhaupt eine Regel in der Methode seiner Untersuchung zu befolgen. In der wildesten, unzusammenhängendsten Weise folgen einzelne Bemerkungen, ohne zu einem Ganzen verarbeitet zu sein. Er will keine andere Gewere anerkennen, als die gemeine, hebbende, und die rechte Gewere, d. h. die Gewere, welche in dem Rechte über eine Sache zu herrschen besteht und keiner Vertretung durch einen Auctor bedarf; daß sie Jahr und Tag hindurch ausgeübt worden sei, ist nach ihm nicht erfoderlich.

Es würde zu weit führen, wenn wir des Verf. paradoxe Ansicht entwickeln und widerlegen wollten. Sodann hat Brackenhöft in einem zweiten Aufsatze „über die juristische Gewere an Mobilien," Zeitschrift für deutsch. R. V. S. 133—181 den Beweis zu führen übernommen, daß es keine juristische Gewere an Mobilien gebe, worin er dem Resultate nach entschieden Recht hat [138]).

Homeyer hatte in seinen Ausgaben des Sachsenspiegels und der übrigen Rechtsbücher in den Glossarien die verschiedenen Bedeutungen, welche die Gewere in den Rechtsbüchern hat, zusammengestellt und sich schon im J. 1827 kurz über das Wesen der Gewere erklärt (Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1827. Sept. Sp. 1320 fg.). Darauf behandelte er ausführlicher die Gewere in seinem Systeme des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (Sachsensp. II. 2. 1846) §. 33. 34. Es liegt ein Hauptverdienst dieser Ausführung darin, daß sie sich strenge an die Quellen hält und alle vorschnellen Resultate oder unsichern Hypothesen vermeidet. Daß das Resultat selbst nicht völlig befriedigt, liegt zum größten Theil an der Mangelhaftigkeit der Quellen. Jedenfalls ist es für die Wissenschaft wichtiger, daß sichere unbestreitbare Sätze aus den Quellen gewonnen werden, selbst wenn sie unser Streben nach einem einheitlichen Systeme und nach einer auf Principien zurückgeführten Erkenntniß des alten Rechts nicht befriedigen, als wenn uns einheitlichere, in sich consequente und systematische Sätze vorgetragen werden, deren Beweis nicht geliefert wird oder deren Unrichtigkeit sich geradezu mit leichter Mühe darthun läßt. Ein fernerer Fortschritt in der Methode liegt darin, daß Homeyer die Quellen strenge sondert, indem er sich hauptsächlich an die sächsischen Rechtsbücher anschließt und dann nachträglich dasjenige beifügt, was sich aus späteren oder abweichenden Quellen ergibt. Im Ganzen halten wir die von Homeyer für das Lehnrecht erwiesenen Sätze auch im Allgemeinen für richtig, und haben, wo wir über Einzelnheiten von ihm abweichen, es an den betreffenden Stellen erklärt. Homeyer erklärt die Gewere zunächst als „das jus possidendi dessen, der die Sache wirklich inne hat," sodann auch als „das vom Innehaben getrennte Recht zum Besitze" (S. 420. 421 [139])).

Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. II. S. 346—351, steht im Ganzen auf dem Standpunkte Albrecht's: die Gewere ist „das durch den Richter geschützte Recht an einer Sache. Dieser Schutz wird ertheilt jedem Besitzer derselben, d. h. jedem, der sie körperlich inne hat, schon als solchem, einerlei aus welchem Grunde er besitzt, außer dem Besitzer aber nur dem, der eine Sache geerbt hat und dem, welchem eine Sache gerichtlich aufgelassen ist, auch schon vor Ergreifung des Besitzes." Hiergegen hat Bruns unwiderleglich bewiesen, daß es keinen selbständigen Schutz des Besitzes, sondern nur einen Schutz des Rechts zu besitzen gibt.

Darauf hat Sandhaas in eklektischer und durchaus unselbständiger Weise die Lehre zu bearbeiten versucht: Germanistische Abhandlungen 1852. 2te Abhandlung. S. 81—162. Selbständiges Quellenstudium und eigene Arbeit vermißt man durchweg. Die Citate aus den Quellen sind unzweifelhaft aus den Arbeiten anderer Verfasser compilirt, woher fast überall nach den älteren schlechteren Ausgaben citirt wird (Verm. Sachsensp. nach Böhme, Gosl. Stat. nach Leibnitz, Baier. Landr. nach Heumann u. s. w.); die eigene Ansicht des Verf. trägt weniger dazu bei, Licht über das Wesen der Gewere zu verbreiten, als die juristische Terminologie bis zur Sprachverwirrung zu verdrehen. Wer sich derartige Metamorphosen mit Begriffen und Worten gestattet, dem kann es nicht schwer werden, jedes Resultat, welches er wünscht, mit kühnem Selbstvertrauen aus dem gegebenen Stoffe zu gewinnen; für ihn bedarf es

138) Außerdem hat Brackenhöft in den Heidelb. Jahrbb. 1854. S. 49—59 die Schriften von Sandhaas und Gerber über die Gewere recensirt.

139) Nur in der Note erwähne ich einer Abhandlung von Trummer: Das Recht der Gewehr, in seinen Vorträgen über merkw. Erscheinungen in der hamb. Rechtsgeschichte II, 2. 1848. S. 177—252; sie zeichnet sich ebenso sehr durch geschmacklose Breite und Weitschweifigkeit, als durch den Mangel an Inhalt und Resultaten aus. Nur zum kleinsten Theil handelt Trummer von der Gewere: Die Begriffe Besitz, Eigenthum, Eigenthumsklage seien dem teutschen Rechte fremd gewesen; statt dessen habe es seine Gewere gehabt: ut sinen weren, in sinen weren habe allerdings häufig auch eine locale Beziehung, sei jedoch die eigentliche Bezeichnung für das Recht, eine Sache zu vertheidigen, ohne Beziehung auf eine locale Thatsache. Dies ist der wesentliche Inhalt seiner Ansicht, welche er nur mit Bezug auf das hamburgische Recht ausführt, ohne den Rechtsbegriff — trotz aller scheinbaren Genauigkeit — auch nur oberflächlich zu analysiren.

keiner strengen, allgemein überzeugenden Beweise[140]). Seine Grundansicht ist: „Gewere, auch juristische Gewere, ist zunächst Besitz und zwar nicht blos in dem Falle der Gewere durch Stellvertretung —, sondern nicht minder in allen anderen Fällen der jurist. Gewere. — Gewere, hebbende wie juristische, bedeutet sodann aber auch — dingliche Berechtigung" (S. 94). „Ohne Besitz wird kein dingliches Recht übertragen, wer den Besitz der Sache aufgibt, verzichtet eben damit auf sein dingliches Recht" (S. 102). Aber gleich darauf modificirt er dieses Paradoxon: es gehe „mit dem Aufgeben des Besitzes auch das dingliche Recht (oder doch Klagrecht) verloren." Durch dieses „oder" sucht der Verfasser den Irrthum zu verdecken: „dingliches Recht oder dingliches Klagrecht!" Als ob wir beides identificiren dürften, als ob der Eigenthümer, welcher die Sache tradirte und mit der Tradition sein Vindicationsrecht aufgab, zugleich sein Eigenthum verloren hätte!

Nun muß aber Sandhaas doch eingestehen, daß es auch Fälle gibt, in welchen derjenige, welcher seinen Besitz überträgt, die dingliche Berechtigung behält, oder in welchen das dingliche Recht ohne den Besitz übertragen wird (S. 115). Statt sich in Folge dieser Einsicht von der Unrichtigkeit seiner Theorie zu überzeugen, wird ein neuer Ausweg versucht: „Faßt man nun freilich die jurist. Gewere auf als einen Gegensatz des Besitzes, so weiß ich nicht, wie man die hier in Rede stehende Schwierigkeit lösen soll. Dürfte man dagegen die juristische Gewere auffassen als Besitz, so wären offenbar alle Umstände gehoben" (!) (S. 115). Nach der Ansicht des Verfassers bedeutet Gewere nicht etwa an einzelnen Stellen „Besitz," an anderen „dingliches Recht," sondern diese beiden Begriffe werden mit einander identificirt. Man erschrickt vor derartigen Verirrungen! Um zu beweisen, daß auch die juristische Gewere Besitz sei, konnte der gewöhnliche Begriff von Gewere nicht ausreichen; der Verf. construirt ihn also auf originelle Weise soweit als möglich, damit unter ihn alle Fälle der Gewere gebracht werden können: „die evidenteste Form des Besitzes ist Detention des Besitzers in Selbstperson. Aber die evidenteste ist deshalb keineswegs die einzige Form, in der jene Möglichkeit auftritt, dieselbe ist möglicherweise begründet auch ohne körperliches Innehaben, auch ohne Detention in eigener Person und überall, wo dies wirklich der Fall ist, muß daher nicht minder Besitz anerkannt werden, als da, wo der Besitzer selber unmittelbar Detentor der Sache ist" (S. 125). Aber der Verfasser geht noch weiter (S. 128 fg.): Auch da, wo jede factische Möglichkeit auf die Sache einzuwirken fehlt, soll Besitz vorhanden sein und werden die Wirkungen des Besitzes angenommen. So hat der Erbe und auch derjenige den Besitz, welcher ihn widerrechtlich durch Handlungen eines Dritten verlor. Und umgekehrt: „sowie Besitz entstehen kann auch ohne corporalis possessio, sobald die thatsächliche Möglichkeit der ausschließlichen Beherrschung der Sache in anderer Weise gegeben ist, so muß mit dieser Möglichkeit auch der Besitz aufhören, trotz der Fortdauer der körperlichen Innehabung;" so verliere z. B. der Detentor seinen Besitz durch den alleinigen Richterspruch, welcher ihm das Besitzrecht aberkennt (S. 155). Gewere bedeutet auch dingliche Berechtigung da, „wo diese mit Besitz, reellem oder doch ideellem verbunden ist" (S. 150). Statt sich an die Quellen zu halten und deren Aussprüche auf unsere heutige Terminologie zurückzuführen, beobachtet der Verf. grade das umgekehrte Verfahren: er substituirt dem alten Worte „Gewere" überall das neuere „Besitz." Weit davon entfernt zu beweisen, daß beide Worte dasselbe bezeichnen, genügt es ihm, dem Worte „Besitz" gegen jeden Sprachgebrauch und alles bisherige juristische Denken einen so weiten Begriff zu geben, daß in ihn jede Bemerkung über die Gewere hineinpaßt[141]).

§. 45. Gegenüber diesen kritiklosen Phantasien betrat Gerber wieder den Weg quellenmäßiger Untersuchung und skeptischer Methode. Ohne die Ansicht Gerber's, welche er schon in der ersten Auflage seines Systems des deutschen Privatrechts 1848 ausgesprochen und in den späteren etwas modificirt hatte, theilen zu wollen, werden wir doch der Methode seiner Untersuchung in dem Aufsatze: „über die Gewere in den deutschrechtlichen Quellen des Mittelalters" (Zeitschr. für Civ. R. u. Proc. N. F. XI. S. 1—54. 1854) die gebührende Anerkennung nicht versagen dürfen. Er ist nach Homeyer der einzige, welcher sich strenge an die Quellen anschließt. Gerber geht die einzelnen Rechtsbücher durch und untersucht, welche Bedeutungen das Wort Gewere habe; ebenso wie Homeyer und wir, findet er die Bedeutungen Besitz und Recht zu besitzen. In Betreff des Wesens der Gewere weicht seine Ansicht von allen früheren auf das Entschiedenste ab: er erklärt sie für etwas Formelles; jeder Versuch, Rechtssätze über die Gewere aufzustellen, sei vergeblich.

„Das mittelalterliche Recht hat noch keine juristische Herrschaft über die Mannichfaltigkeit der Rechtsinstitute gewonnen. Es begnügt sich, das Recht realisirt zu sehen in der formellen Anerkennung von thatsächlichen Zuständen, von Rechtsverhältnissen, wie sie durch den Willen des Interessenten ohne den Gedanken ihres juristischen Charakters im Leben begründet werden, eigen, len, tinsgut, morgengabe, gerade. Statt nun aus jedem dieser Verhältnisse einen individuellen Rechtsbegriff zu formuliren, der in sich selbst das Gepräge seiner allgemeinen juristischen Natur trägt, greift er, indem er nach einem juristischen Ausdrucke ringt, zu dem Begriffe der gewere, der ihm diese Analyse erspart und dem fraglichen Verhältnisse den juristischen

140) Eine strenge, aber keineswegs ungerechte Kritik der Abhandlung gibt Gerber S. 49—54.

141) Gegen die Sätze, welche Walter in der deutschen Rechtsgeschichte §. 493—499 aufstellt, läßt sich nicht viel einwenden; sie sind aber entweder nur fremden Forschungen entnommen oder bleiben bei einer rein äußerlichen Betrachtung stehen, sodaß durch sie die Wissenschaft nicht gefördert wird.

Stoff äußerlich beimischt (!). — Das Resultat ist dies, daß die gewere in den Rechtsbüchern nur etwas Formelles ist, und daß jeder Versuch an diese bloße mittelalterliche Formulirung des Sachenrechts materielle Rechtsprincipien anzuknüpfen, von Vorn herein als ein Irrthum erscheinen muß" (S. 23. 24).

Diese Auffassung der Gewere hängt mit der Grundansicht Gerber's vom teutschen Rechte überhaupt zusammen, welche er sehr häufig ausgesprochen, aber — unserer Meinung nach — nirgends in überzeugender Weise begründet hat[142]).

Zerlegen wir seine eben mitgetheilte Ansicht in ihre einzelnen Bestandtheile, so erhalten wir folgende Sätze:

1) das teutsche Recht gewährt den einzelnen Rechtsverhältnissen, wie sie durch den Willen der Interessenten begründet sind, die formelle Anerkennung.

2) Es formulirt nicht aus den einzelnen thatsächlichen Verhältnissen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, sondern mischt den einzelnen Verhältnissen den juristischen Stoff äußerlich bei, indem es sie mit dem Charakter der Gewere bekleidet.

3) Es kennt „keine abgeklärten, unabänderlichen Rechtsbegriffe, sondern nur immer in ähnlicher Weise wiederkehrende, rechtliche Thatsachen."

4) Die Gewere ist etwas Formelles, an welches sich keine materiellen Rechtsprincipien anknüpfen lassen.

1) Wir gestehen, daß es uns nicht klar geworden ist, wie sich Gerber die Stellung der thatsächlichen Verhältnisse zu dem juristischen Fluidum der Gewere denkt. Was soll es heißen, daß das teutsche Recht den einzelnen thatsächlichen Verhältnissen nur die formelle Anerkennung gibt? Verstehen wir darunter, daß es den Willen der Parteien, wie sich derselbe im einzelnen Falle ausspricht, aufrecht erhält, so ist dies ein unbestreitbarer Satz, weil das teutsche Recht der sogenannten Privatautonomie der Parteien einen sehr großen Spielraum gewährt. Aber sollen denn wirklich alle sachenrechtlichen Verhältnisse blos auf dem souverainen Willen der Einzelnen beruhen, soll es nicht auch einen bereits durch das objective Recht vorgezeichneten allgemeinen Begriff geben, unter welchen das einzelne individuelle Verhältniß fällt, dessen concrete Erscheinung es ist. Gerber scheint das Gegentheil anzunehmen, wenn er Eigen, Lehen, Gerade, Morgengabe u. s. w. als solche thatsächliche Verhältnisse bezeichnet. Allein wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes die Gerade fodert, thut sie dies nicht auf Grund eines bloßen Vertrages, welcher bei Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde, nicht in Folge eines Rechtsgeschäfts, welches unter keine gesetzliche Norm des positiven Rechtes fällt, sondern in Folge eines Rechtssatzes, welcher ihr das Erbrecht an gewissen Sachen des gemeinschaftlichen Mobiliarvermögens ertheilt. Das Eigenthum ist kein Rechtsverhältniß, welches durch den Willen der Interessenten ohne Gedanken seines juristischen Charakters begründet wird, sondern es ist ein Recht, welches in seiner von den

142) Ich führe noch einzelne Stellen aus seinen Schriften an, in denen sich diese Ansicht wiederfindet: System des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. 1855. Vorr. S. XX. XXI: „Die Bildungsform des deutschen Rechts war in der Regel die, daß seine Principien in der Gestaltung von Rechten im subjectiven Sinne hervortraten. — Fast alle rechtlichen Bestimmungen schließen sich an ein Besonderes, Individuelles an; das Allgemeine im Rechte findet keinen andern Ausdruck, als die in allen Gegenden Deutschlands übereinstimmende Sitte, welche zur Erzeugung und Wiederholung jener individuellen Zustände eine gleichmäßige Veranlassung gab." — Vgl. auch §. 138. S. 339. — Ueber die Gewere §. 72: „Im mittelalterlichen Rechtsleben Deutschlands waren alle Formen des dinglichen Rechtsprincips in factischer Uebung. — Freilich blieb diese Uebung ohne Erkenntniß der inneren juristischen Natur dieser Rechtsinstitute; ihre Anwendung geschah bewußtlos und bestand in der äußeren rechtlichen Anerkennung factischer Zustände, wie sie der tägliche Verkehr nach der Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse hervorbringt. Jene Rechte waren nicht als selbständige Institute mit bestimmtem Inhalte und feststehenden Principien anerkannt, welche unverändert dieselben bleiben, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit der ihnen möglicher Weise zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse; vielmehr erschienen die letzteren, weil sie der sinnlichen Auffassung das Nächste sind, auch als das Wesentliche, das Juristische dagegen als etwas nur Formelles, das erst durch jene seinen Inhalt empfängt (!). So war die Bestimmung jener Rechte der Zufälligkeit der factischen Verkettung des Verkehrs preisgegeben; sie waren keine abgeklärten unabänderlichen Rechtsbegriffe, sondern nur die immer in ähnlicher Weise wiederkehrenden rechtlich gesicherten Thatsachen; das Juristische erschien nur als eine äußere Form, die sich den verschiedensten Zuständen anschließt, um ihnen die rechtliche Beglaubigung zu gewähren. — Die Gewere ist — die formelle rechtliche Substanz, welche zu einem thatsächlichen Verhältnisse der angegebenen Art hinzutritt, um es als ein rechtlich zu schützendes zu bezeichnen." — §. 73: „Die Gewere ist etwas rein Formelles, alles materiellen Inhalts Entbehrendes, . . und es lag in der Regel kein Bedürfniß vor, dem wirklichen materiellen Substrate der Gewere, dem Rechtsverhältnisse, eine besondere juristische Natur abzugewinnen." — Vgl. sodann §. 29 und „über den Begriff der Autonomie" (Arch. für civil. Praxis XXXVII. Heft 1. S. 39): „Ueberhaupt ist im Mittelalter kein Zug nach einer Formulirung des Rechts zu Rechtssätzen erkennbar. Das Recht jener Zeit war noch innig verbunden mit der Sitte und offenbarte sich zumeist nur in einzelnen freien Handlungen. — Der Inhalt derselben war meistens — nicht in sofern ein rechtlicher, als er lediglich die Natur der Ausführung eines bestehenden und der willkürlichen Gestaltung entzogenen Rechtsinstituts gehabt hätte, sondern er war noch jene flüssige Substanz, die sich höchstens als ein in den socialen und sittlichen Zuständen der Zeit liegendes Motiv erfassen läßt und seine juristische Form immer erst durch die Firirung in einem einzelnen urkundlichen Rechtsgeschäfte erwartet." Die Anordnung, welche in Betreff von Rechtsverhältnissen getroffen wird, „ist nun zwar überall eine gleiche oder wenigstens ähnliche, aber die Aehnlichkeit führt nicht sowol auf die Gemeinsamkeit eines entwickelten Rechtsbewußtseins, als vielmehr nur auf eine Uebereinstimmung in der Sitte und in den socialen Grundlagen des Lebens." — Dagegen hat sich schon Maurer, Krit. Ueberschau II, 2. S. 236 erklärt: „Im Gewohnheitsrechte des Mittelalters ist die Festigkeit der einzelnen Rechtssätze darum nicht minder vorhanden, weil ihnen unbewußt und ohne Reflexion über ihre Existenz und Fassung nachgelebt wurde. Eine gegentheilige Annahme würde den Begriff des Gewohnheitsrechts selbst aufheben, dessen wesentliches Merkmal ja grade in der Unmittelbarkeit und Unbewußtheit des Rechtsgefühls zu suchen ist." — Gerber in Schletter's Jahrbücher I. S. 99: „Während das heutige römische Recht aus einer Summe abstracter Rechtsregeln besteht, enthält das deutsche Recht verhältnißmäßig nur wenige selbständige Rechtsinstitute und Rechtssätze. Den Hauptbestandtheil bildet vielmehr die Schilderung einer Summe von Rechtsverhältnissen, welche aus dem deutschen Volksleben erwachsen sind."

übrigen Sachenrechten genau geschiedenen Individualität allgemein anerkannt ist. — Ferner wenn ein Mann seiner Frau bei Eingehung der Ehe eine Morgengabe bestellt, so bedarf es keiner Auseinandersetzung, welches Recht er ihr schon jetzt ertheile und welches Recht sie nach seinem Tode erhalten solle, sondern es genügt der Wille, eine Morgengabe zu bestellen: die Befugniß der Frau ergibt sich aus dem objectiven Rechte, welches für das Institut der Morgengabe feststeht.

2) Wir müssen es daher bestreiten, daß dem teutschen Rechte individuelle Rechtsbegriffe gefehlt hätten. Würden wir die Behauptung Gerber's auf die Spitze treiben, so hieße dies: die Teutschen hätten überhaupt gar kein objectives Recht, sondern nur einzelne Rechtsverhältnisse, welche so, wie sie der Einzelne begründet hatte, auch von der Gesammtheit geschützt wurden [143]). Wie wäre es dann aber dem Verfasser des Sachsenspiegels möglich gewesen, sein Buch zu schreiben? Seine Absicht ist es, Sätze aufzustellen, welche den Charakter der Nothwendigkeit in sich tragen und allgemein anerkannt sind. Fast jede einzelne Rechtsquelle im engeren Sinne scheint in jedem einzigen Satze den Gegenbeweis gegen Gerber's Ansicht zu liefern [144]).

Wie wir es uns aber denken sollen, daß die Gewere dem thatsächlichen Verhältnisse den juristischen Stempel aufdrückt, daß die Gewere zum thatsächlichen Verhältnisse hinzukommt, ihm äußerlich beigemischt wird, darüber läßt uns der Verf. völlig im Unklaren. Es ist für uns eine derartige äußerliche Beimischung des Juristischen zum rein Factischen in der Weise, daß daraus ein Recht entsteht, ebenso undenkbar für den Fall der Gewere, wie für jeden anderen Fall. Wir könnten fragen, wer hat die Gewere erfunden, wer mischt die Gewere dem thatsächlichen Verhältnisse bei? Bevor die Gewere aufgestellt wurde, hätte es dann an jedem Rechte gefehlt. Denn die Begriffe Eigenthum, Leibzucht, Lehen u. s. w. entwickelten sich schon sehr frühe, es bestanden schon zur Zeit der ältesten Rechtsquellen Rechtsverhältnisse und Rechtsbegriffe, aber die Gewere tritt erst spät in das Recht ein und wir sehen nicht, daß sie die Auffassung der einzelnen Rechte geändert hätte. Es ist also Gewere nur ein neues, zum Bedürfnisse gewordenes Wort für einen Begriff, welcher dem früheren Rechte bereits immanent war. Und wenn wirklich die Gewere das juristische Fluidum sein sollte, welche das Factum zum Rechte macht, wie kam der Germane überhaupt dazu, grade mit diesem Worte auch die Detention zu bezeichnen? In dieser Bedeutung erkennt doch die Gewere kein **Jus** als **Factum** an, sondern es bleibt immer beim Factum.

3) Wenn dieselben factischen Verhältnisse immer wieder vorkommen und in derselben Weise rechtlich gesichert sind, hören sie allmälig auf, bloße Thatsachen zu sein und werden die äußeren Erscheinungen des Rechtsbegriffes. Es bildet sich allmälig aus demjenigen, was gewöhnlich geschah, ein Rechtssatz.

4) Endlich wenn die Gewere weiter Nichts, als die Bezeichnung dafür ist, daß wir es mit einem rechtlichen Verhältnisse zu thun haben, so ist gar kein Grund vorhanden, die Gewere blos auf das Sachenrecht zu beschränken, sie könnte jedem factischen Verhältnisse den rechtlichen Stempel verleihen. Es bleibt dann noch die Frage übrig, warum man bei einzelnen sachenrechtlichen Verhältnissen der Gewere gedachte, bei anderen nicht; es ist unerklärt, wie man oft auch ohne die Gewere auskommen konnte.

Wir wollen es gern zugeben, daß, wenn die Gewere erklärt ist, damit noch nicht viel gewonnen ist, sondern noch die wichtige Frage zu beantworten bleibt, welche Natur die einzelnen Rechte haben, bei welchen von einer Gewere gesprochen wird. Denn die Gewere ist ein allgemeiner Begriff, welcher bei verschiedenen Rechtsverhältnissen zur Anwendung kommt. Indessen dieser allgemeine Begriff behält noch sein besonderes Interesse. Er stellt sich ähnlich gegen die einzelnen als Gewere bezeichneten Rechte, wie im römischen Rechte der Begriff des dinglichen Rechts zum Eigenthum und den **jura in re aliena**. Ebenso wie man im römischen Rechte sich nicht damit begnügt, die Natur der einzelnen dinglichen Rechte zu erörtern, sondern auch allgemeine Regeln für das dingliche Recht aufstellt, sein Wesen, seine Entstehung, seinen Verlust erörtert, so ist es auch die Aufgabe des teutschen Rechts, das Wesen der Gewere im Allgemeinen zu untersuchen, ohne auf die einzelnen der Gewere fähigen Institute Rücksicht zu nehmen. Ob man dabei viel oder wenige Rechtsregeln wird aufstellen können, ist für die Berechtigung der Untersuchung selbst von keinem Belang. Es hat ja auch noch Niemand unternommen, aus der Gewere heraus das ganze Sachenrecht zu construiren, sondern nachdem man den Versuch gemacht hatte, die Gewere im Allgemeinen zu erklären, handelte man von der Gewere und ihren Wirkungen beim Eigenthum, beim Lehen, bei der Satzung u. s. w. — Gerber scheint zu seiner Ansicht besonders dadurch geführt zu sein, daß es für die einzelnen Institute im älteren Rechte nur spärliche Rechtssätze gibt, und Vieles entweder dem Willen der Partcien überlassen war oder je nach der individuellen Ueberzeugung der Schöffen von ihnen ergänzt wurde. Allein dies gilt auch weniger für das Sachenrecht, als für das Vertragsrecht [145]). Im Sachenrechte, bei welchem es weniger auf den concreten Willen der Parteien ankommt, sehen wir von Anfang an bestimmte dingliche Rechte in abgesonderter Individualität neben einander. Wenn gleich die einzelnen Institute in den vielen verschiedenen Kreisen, in welchen sich das Recht selbständig entwickelte, sehr verschieden ausgebildet und formulirt sind, so gibt es doch eine Anzahl von allgemeinen Grundsätzen und objectiven Rechtsregeln. Die Spärlichkeit derselben und ihre mannichfaltige Ausbildung an den verschiedenen Or-

143) Vgl. auch Stobbe, Vertragsrecht. Vorr. S. V. VI.
144) In der That sieht sich auch der Verf. an einzelnen Stellen genöthigt, seinen schroff aufgestellten Grundsatz zu beschränken. System §. 73. §. 76. Note 2.

145) Stobbe, Vertragsrecht. Vorrede S. VIII. IX.

ten sind kein Grund, um sie überhaupt zu leugnen. Für keinen einzigen Rechtstheil läßt sich der Gegenbeweis leichter führen, als für das Lehnrecht, indem hier die Gründe des Erwerbs und Verlustes, die Verpflichtungen der Lehnspersonen, der Inhalt ihrer Rechte im sächs. Lehnrechte ganz bestimmt entwickelt sind.

§. 46. Die letzte Arbeit über die Gewere ist von Delbrück: der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschem Rechte (Zeitschr. f. deutsches R. XIV. S. 207—262) 1853; sie enthält eine große Zahl feiner, tief in das Wesen des teutschen Rechts eindringender Bemerkungen und Ausführungen über die Natur des teutschen Sachenrechts, insbesondere die Gewere und ihren Zusammenhang mit dem Beweisrechte. Wenn auch mancher Satz so, wie ihn der Verf. ausspricht, unrichtig ist, so beweist er doch, daß er auf dem richtigen Wege war.

Während Gerber die Gewere als Rechtsinstitut leugnet, behauptet Delbrück, sie sei kein Institut des Privatrechtes, sondern des Processes. Seine Ansicht nähert sich am meisten der von Albrecht und überträgt dieselbe gewissermaßen auf ein verwandtes Gebiet. Albrecht sagt: die Gewere ist das Recht zur Vertretung der Sache, beim Besitze durch Selbsthilfe, ohne Besitz durch die dingliche Klage; Delbrück (S. 210): „Die Gewere ist Besitz, reine Thatsache, aber diese Thatsache ist im Processe unter Umständen und im Verhältnisse zum Gegner von solcher Bedeutung, daß sie das Recht zu vertreten vermag. Gewere ist nicht Recht, aber sie kann das Recht ersetzen. Dasjenige Element, welches in der Gewere rechtlicher Natur zu sein scheint, gehört lediglich dem Processe an." Delbrück handelt von der Gewere insbesondere S. 252—262 und stellt hier fünf Bedeutungen des Wortes zusammen:

1) Der Besitz ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund.

2) Das Verhältniß desjenigen, dessen Besitz einen gewissen Anfang nahm und eine gewisse Zeit hindurch dauerte (die rechte Gewere).

3) „Das Verhältniß dessen, der gegenwärtig nicht besitzt, aber früher besessen und die processualischen Befugnisse des Besitzers nicht eingebüßt hat. Das teutsche Rechtsbewußtsein ist von der Vorstellung durchdrungen, daß der Besitz den Vorzug im Beweise gibt, und daß somit der Schutz des Eigenthums auf dem Besitze beruhet. Gewere bedeutet daher nicht blos eine Thatsache, sondern zugleich den Inbegriff derjenigen Befugnisse, welche diese Thatsache im Processe gewährt" (S. 254). Die Gewere gewährt also auch dem Nichtbesitzer die rechtliche Möglichkeit, sein Recht durch Berufung auf den früheren Besitz im Processe zu behaupten. „Gewere in dieser Bedeutung bezeichnet also den früheren Besitz, in sofern er eine Wirkung erzeugt hat, die noch jetzt fortdauert" (S. 256).

Hiergegen läßt sich einwenden, daß, wenngleich im teutschen Rechte Proceß und materielles Recht im nächsten Zusammenhange stehen, die processualischen Erscheinungen immer als Folgen des materiellen Rechts zu betrachten sind. Auf die Frage: wann findet sich auch ohne Besitz eine Gewere mit den Folgen der Detention, kann die Antwort nur lauten: wenn ein Recht an einer Sache auf bestimmte Weise erworben und der Besitz widerrechtlich verloren wurde. Dann ist der Beweisvorzug nicht identisch mit der Gewere selbst, sondern nur eine Folge der Gewere, des Rechts. Die Ansicht Delbrück's ist um Nichts weniger gekünstelt, als die Albrecht's und geht ebenso von Voraussetzungen aus, deren Unrichtigkeit bereits längst nachgewiesen war. Der Eigenthümer, welchem eine Sache gestohlen wird, verliert seine Gewere ganz und gar, und beruft sich trotz dieses Verlustes auf sein Eigenthum und seinen früheren Besitz (vgl. auch S. 222 fg.). Der Sprachgebrauch, wonach der Nichtbesitzer, welcher im Processe siegt, „sein Gut behält," kann nicht beweisen, daß der unfreiwillige Verlust des Besitzes gewissermaßen gar kein Verlust des Besitzes ist" (S. 255 fg.): Denn „sein Gut behalten" heißt nicht: seinen Besitz oder die Vorrechte des Besitzes behalten, sondern das Recht an der Sache im Processe sich erhalten. Das Richtige ist, daß die Gewere eines der Momente ist, welche das Beweisrecht bestimmen, nicht aber, daß das Beweisrecht mit der Gewere zusammenfällt: denn nicht jedes dingliche Recht ist eine Gewere.

4) Gewere bedeutet „den auf der Gewere beruhenden Beweisvorzug" (S. 256 fg.) [146]). Schon Homeyer bemerkt (S. 421), daß man ohne ein sprachliches Bedenken Gewere auch die aus dem Besitze stammenden Rechte hätte nennen können, daß sich jedoch ein solcher Gebrauch höchstens im Richtst. Lehnr. 15. §. 8. nachweisen lasse: Wert denne deme heren de gewere gedeilet, so vrage de overhere, wo desse here sines lenes gewere jegen em tügen scole.

„Gewere ertheilen," kann hier heißen, das Beweisrecht seiner Gewere ertheilen; dies ist aber auch die einzige Stelle für eine solche Bedeutung; in den übrigen von Delbrück S. 256 fg. angeführten Stellen bedeutet Gewere entweder Besitz oder Besitzrecht [147]).

5) Die fünfte Bedeutung umfaßt, nach Delbrück S. 257 fg., „nicht nur die Wirkung, sondern auch die Wirkung der Wirkung. Gewere kann daher auch Eigenthum, dingliches Recht überhaupt bedeuten. Wenn es nämlich gewiß ist, daß die Gewere das Recht zur Beweisführung erzeugt und dieses wieder die Zuerkennung des Rechts im Eigenthumsprocesse zur Folge hat, so steht

---

146) Wir wollen es nicht besonders rügen, daß in der Erklärung von Gewere dies Wort selbst vorkommt. 147) Richtst. Lehnr. 29. §. 2: ob sein Recht durch das Factum des Nutzens stärker würde; 29. §. 3: ob mein Recht mir entfernt ist; Richtst. Landr. c. 26: die Gewere ertheilen, d. h. das Besitzrecht einem zusprechen. — Einem die Gewere brechen bedeutet, ihm durch den Beweis und das darauf erfolgende Urtheil sein Besitzrecht nehmen. — Die Interpretation, welche Delbrück S. 257 von Sachsensp. II, 24. §. 1 gibt, ist äußerst gekünstelt: „man soll Niemand aus seinen Geweren weisen, man breche ihm denn das darauf gegründete Recht zur Beweisführung;" die Stelle sagt vielmehr ganz einfach: man soll Niemand aus seinem Besitze weisen, man hätte denn nachgewiesen, daß er kein Recht zu besitzen hat.

sprachlich Nichts entgegen, sich des Wortes Gewere zu bedienen, um das zu bezeichnen, was die Gewere durch Vermittelung des Beweisvorzuges wirkt." Gewere sei nicht Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht schlechthin, sondern das durch Berufung auf den Besitz zu behauptende Eigenthum. Delbrück vermeidet nicht die Gefahr, welcher Sandhaas völlig erlegen ist: um ein womöglich einheitliches Resultat zu erhalten, spricht er auch da von Besitz, wo derselbe gar nicht vorhanden ist, sondern nur gewisse beim Besitz eintretende Folgen stattfinden.

Bei dieser fünften Bedeutung zeigt sich besonders offenbar das Unnatürliche der Delbrück'schen Deduction: seine Aufeinanderfolge der Bedeutungen widerspricht jeder Geschichte der Sprache: zuerst Besitz; dann der Beweisvorzug, ein Recht, welches mit dem Besitze, aber auch ohne denselben vorkommt, und dann 3) dasjenige Recht, welches in Folge des Beweisvorzuges erwiesen wird. Sollen die drei Bedeutungen als richtig angenommen und in eine historische Reihe gestellt werden, so kann sie nur sein: 1) Besitz, 2) Recht zu besitzen und 3) der Beweisvorzug, welcher eben sowol Folge des Besitzes, als des Rechts zu besitzen ist.

Wenngleich Delbrück's Arbeit manche geistreiche Bemerkung enthält, werden wir ihren Resultaten doch nicht beistimmen dürfen. (Dr. *O. Stobbe.*)

GEWERKE. GEWERKSCHAFT. Die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums steht nach französischen und teutschen Rechten sowol dem Einzelnen, als auch Mehren zu, in welchem letzteren Falle die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer durch einen besonderen Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Diese Rechtsverhältnisse bilden einen Gegenstand des Bergprivatrechts. Die einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft, von welcher ein Jeder einen bestimmten Antheil von verschiedener Größe besitzen kann, werden Gewerken, die Gesammteigenthümer aber eine Gewerkschaft genannt. Im Allgemeinen bestehen die Rechtsverhältnisse der Gewerken unter sich darin, daß jeder Gewerke die auf seinen Antheil zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes fallenden Beiträge entrichten muß; und daß jeder Gewerke dagegen, nach Verhältniß seiner Antheile, den Gewinn empfängt, welcher aus dem Unternehmen erlangt wird. Da die Gesammteigenthümer durch Zusammenschießen von Geld die Benutzung eines Bergwerkseigenthums ins Werk setzen, hat man hieraus das Wort: Gewerke, von Wirken, abgeleitet. Das den Gewerken gemeinschaftlich gehörige Bergwerkseigenthum wird eine (gewerkschaftliche) Zeche oder Grube genannt. Dieses Eigenthum bildet ein Ganzes, welches zwar in gewisse ideale Theile — die Kuxe — eingetheilt wird, allein immer nur als Ein Ganzes erworben und besessen werden kann. Durch die Kuxe werden die Verhältnisse der Antheile der Gewerken unter einander an einem und demselben Bergwerkseigenthume bestimmt.

Nach dem Allgem. Preuß. Landrechte Theil II. Tit. XVI. werden die Gesammteigenthümer einer beliehenen Grube, welche von ihnen nicht selbst bebauet und verwaltet wird, eine Gewerkschaft, jedes einzelne Mitglied einer solchen Gesellschaft aber Gewerke genannt, und zwar im Gegensatze von Personen, welche den Bau ihrer Grube mit eigener Handarbeit betreiben und welche Eigenlöhner genannt werden. Die Bezeichnung: Eigenlöhner stammt aus den älteren Zeiten her, in denen der Bergbau von solchen Leuten betrieben wurde, welche zugleich Arbeiter und Eigenthümer der Gruben waren.

In denjenigen Staaten, in welchen das Bergregal zur Ausübung kommt, stehen die Gewerken, Gewerkschaften unter der Oberaufsicht der Landesbergbehörde, welche darüber wacht, daß das Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergpolizei gemäß verwaltet werde. Diese begreifen in sich: den ununterbrochenen Fortbau des Bergwerks; die Entfernung jeder Maßregel, welche auf augenblicklichen Nutzen, ohne Rücksicht auf den großen künftigen Nachtheil, also z. B. das Verbot des Raubbaues, gerichtet ist; die Entrichtung gewisser Abgaben, als Zehnte und Zwanzigste. In der Regel behält sich der Staat auch auf alles durch den Bergbau gewonnene Gold und Silber vermöge des Münzregals den Verkauf vor. Das Verhältniß des Gewerken zum Grundeigenthümer besteht in der Regel in der Verbindlichkeit des letzteren, den Bergbauenden den Grund und Boden gegen eine nach ökonomischen Grundsätzen zu gewährende Entschädigung zu überlassen. Die Pflichten der Gewerken zu den Bergleuten bedingen die Verabfolgung des Lohnes in baarem Gelde und die Leistung von Beiträgen zu den Knappschaftsvereinen, aus welchen die Arbeiter Pensionen und Unterstützungen erhalten. (*C. Reinwarth.*)

Ende des fünfundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.